



Tagblatt

**Journal du Grand Conseil
du canton de Berne**

**Session du
4 au 12 septembre 2017**

**Procès-verbal des délibérations
au sens des articles 10 et 11 du
Règlement du Grand Conseil**

Année 2017 / Cahier 4

www.be.ch/journaldugrandconseil

Généralités

Allocution du président	683
Motions d'ordre.....	684, 849
2017.STA.537 Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil: Madame Christine Blum (PS).....	684
2017.STA.680 Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil: Monsieur Ueli Egger (PS)	684
2017.STA.678 Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil: Monsieur Michel Ruchonnet (PS).....	684
2017.STA.679 Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil: Madame Andrea Rüfenacht (PS).....	684
2017.STA.682 Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil: Monsieur Thomas Gerber (Les Verts).....	684
2017.STA.539 Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil: Madame Moussia von Wattenwyl (Les Verts)	684
2017.STA.681 Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil: Monsieur Tom Gerber (PEV)	684
2017.STA.538 Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil: Monsieur Thomas Leiser (PEV).....	684
Hommage à des membres du Grand Conseil démissionnaires	
Elisabeth Zäch, Berthoud (PS).....	942
Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts).....	943
Francis Daetwyler, Saint-Imier (PS).....	943
Christian Hadorn, Ochlenberg (UDC)	945
Urgence des interventions parlementaire	1007

Actes législatifs

2016.RRGR.821 Initiative cantonale «Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études!»....	693
2017.RRGR.216 Loi sur les préfets et les préfètes (LPr) (Modification), Première et unique lecture	729
2016.RRGR.835 Loi sur les Eglises nationales bernoises (Loi sur les Eglises, LEgl) (Modification) Première lecture.....	738, 755, 779
2012.POM.1 Loi sur l'exécution judiciaire (LEJ).....	831, 851
2016.RRGR.281 Loi sur le développement du tourisme (LDT) (Modification), deuxième lecture	912
2014.GEF.12855 Arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion à la Convention sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP)	920

Rapports

2017.RRGR.450 Commission de gestion interparlementaire (CGIP) de l'Ecole intercantonale de police de Hitzkirch (EIPH). Rapport 2016	685

2017.RRGR.347 Rapport de gestion 2016 de l'Université de Berne.....	701
2017.RRGR.353 Rapport de gestion 2016 de la Haute école spécialisée bernoise.....	701
2017.RRGR.351 Rapport de gestion 2016 de la Haute école pédagogique germanophone	701
2017.RRGR.315 Rapport d'information 2015 de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin aux membres de la Commission interparlementaire de la Convention scolaire romande; comptes 2015, budget 2017	704

Elections

2017.RRGR.460 Election d'un membre PS-JS-PSA de la CFin	735
Résultat	782
2017.RRGR.467 Election d'un membre pvl de la CJus...735	
Résultat	782
2017.RRGR.455 Election d'un membre suppléant PEV de la CIRE	735
Résultat	782
2017.RRGR.468 Election d'un membre PS-JS-PSA de la CFor au 1er octobre 2017	735
Résultat	783
2017.RRGR.469 Election d'un membre PS-JS-PSA à la présidence de la CFor au 1er octobre 2017.....	735
Résultat	783
2017.RRGR.451 Election d'un membre suppléant Les Verts de la CFor.....	735
Résultat	783
2017.RRGR.464 Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSoc	735
Résultat	783
2017.RRGR.457 Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSoc	735
Résultat	783
2017.RRGR.454 Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CIAT	
Supprimée	684
2017.RRGR.456 Election d'un membre suppléant PEV de la CIAT	735
Résultat	783
2017.RRGR.452 Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSéc	735
Résultat	783
2017.RRGR.453 Election d'un membre suppléant Les Verts de la CSéc.....	735
Résultat	783
2017.RRGR.458 Election d'un scrutateur ou d'une scrutatrice PS-JS-PSA.....	735
Résultat	783
2017.RRGR.514 Election d'un membre PS-JS-PSA de la CJus.....	735
Résultat	783

Table des matières de la session de septembre 2017

2017.RRGR.513 Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CFor.....	735
Résultat.....	783
2017.RRGR.516 Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CSoc.....	735
Résultat.....	783
2017.RRGR.461 Election d'un ou d'une juge du Tribunal administratif, Cour des assurances sociales (100%), pour la mandature jusqu'au 31.12.2022 ...	735
Résultat.....	783
2017.RRGR.462 Election d'un ou d'une juge germanophone de Tribunal régional (70%), pour la période jusqu'au 31.12.2022.....	735
Résultat.....	784

Motions

2017.RRGR.169 053-2017 Aebi (Hellsau, UDC). Site HES: quelles perspectives pour Berthoud?	806
2017.RRGR.41 008-2017 PBD (Etter, Treiten). Appel d'offres et adjudication de gros marchés selon des critères de durabilité.....	819
2017.RRGR.355 123-2017 PBD (Schwaar, Wileroltigen). Menace d'effondrement financier – quel traitement l'Hôpital de l'Ile s'administre-t-il? ...	937, 945
2017.RRGR.303 104-2017 CFor (Zäch, Berthoud). Couplage des crédits pour le Campus BFH de Berne et le Campus TF à Berthoud	806
2017.RRGR.325 107-2017 PLR (Haas, Berne). Correction d'une erreur dans la législation concernant la compensation de la plus-value.....	784
2017.RRGR.43 010-2017 Fuchs (Berne, UDC). Pas de privilège exclusif pour les nomades urbains.....	825
2017.RRGR.38 006-2017 Fuchs (Berne, UDC). Stationnement à l'Hôpital de l'Ile: il y a urgence!	946
2017.RRGR.329 111-2017 Gabi Schönenberger (Schwarzenbourg, PS). Pas d'interruption du programme de dépistage du cancer du sein du canton de Berne fin 2017.....	925
2017.RRGR.65 023-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC). Mettre l'accent sur la stimulation des enfants de quatre ans: pour une allocation des ressources optimale.....	718
2017.RRGR.56 018-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC). Standards minimaux dans toutes les Directions - stop au faste bernois	900
2017.RRGR.64 022-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC). Intégration des requérants d'asile titulaires d'un permis B <i>Reportée</i>	966
2017.RRGR.198 079-2017 Giauque (Ittigen, PLR). La mémoire historique des femmes suisses est en danger!.....	686
2017.RRGR.76 027-2017 pvl (Rudin, Lyss). Ouvrir le marché des taxis à la concurrence	871, 877

2017.RRGR.362 129-2017 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, UDC). Adapter les contrats de prestations à la réalité juridique	896
2017.RRGR.66 024-2017 Hamdaoui (Biel/Bienne, PS). Une voix pour les francophones de Bienne <i>Retirée</i>	918
2017.RRGR.201 082-2017 Hofer (Berne, UDC). Sécurité lors des manifestations non autorisées.....	885
2017.RRGR.333 115-2017 Junker Burkhard (Lyss, PS). Pas de concentration des sites des centres dans le domaine du droit d'asile	864
2017.RRGR.358 125-2017 Knutti (Weissenburg, UDC). Meilleure planification des affaires de crédit.....	890
2017.RRGR.192 073-2017 Krähenbühl (Unterlängg, UDC). Libre circulation des personnes – pour en finir avec les 50 000 francs d'aide sociale pour les ressortissants de l'UE	966
2017.RRGR.324 106-2017 Lanz (Thoune, UDC). Nouvelles règles mieux adaptées à la pratique en cas de changement d'affectation et d'augmentation du degré d'affectation	784
2017.RRGR.184 068-2017 Luginbühl-Bachmann (Kratigen, PBD). Marchés publics: prolongation de la durée de validité des justificatifs et du certificat <i>Retirée</i>	901
2017.RRGR.171 055-2017 Müller (Orvin, UDC). Prise en charge des enfants dans des programmes d'occupation et d'intégration	963
2017.RRGR.46 012-2017 Näf (Muri, PS). Compétences en lecture à la fin de la scolarité obligatoire.....	713
2016.RRGR.895 193-2016 Pfister (Zweisimmen, PLR). Emprunts des CHR: quels risques pour le canton?	953
2017.RRGR.237 100-2017 Rudin (Lyss, pvl). Pas de surcharge pour Lyss dans le domaine de l'asile	864
2017.RRGR.185 069-2017 Schindler (Berne, PS). Egalité et liberté de choix dans la déclaration d'impôt aussi.....	903
2017.RRGR.166 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, pvl). Enfin des mesures contraignantes en vue d'une baisse des impôts pour les particuliers <i>Reportée</i>	849
2017.RRGR.183 067-2017 Schwarz (Adelboden, UDF). Renforcer le tourisme en exonérant les dameuses de l'impôt sur la circulation routière	879
2017.RRGR.39 007-2017 PS-JS-PSA (Näf, Muri). La qualité a un prix - pour des salaires corrects dans l'enseignement! <i>Retirée</i>	728
2017.RRGR.213 090-2017 PS-JS-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen). Equipes mobiles en soins palliatifs: une nécessité selon la planification des soins	951
2016.RRGR.1007 217-2016 Trüssel (Trimstein, pvl). BKW: ne vendons pas les bijoux de famille!	809

2017.RRGR.35 003-2017 Trüssel (Trimstein, pvl). Pour un assouplissement de la procédure d'auto- risation pour le forage de sondes géothermiques en dessous des bâtiments	814
2017.RRGR.335 117-2017 Vanoni (Zollikofen, Les Verts). Renforcer le statut de la médecine com- plémentaire à l'Université de Berne – aussi une mesure d'accompagnement pour développer les places d'étude en médecine et en pharmacie	705
2017.RRGR.214 091-2017 Vanoni (Zollikofen, Les Verts). Renforcer le dialogue pédagogique par la médiation	723
2017.RRGR.392 154-2017 Vanoni (Zollikofen, Les Verts). Offensive bernoise bio 2020 et promotion de la biodiversité – aussi sur les terrains apparten- nant au canton	915
2016.RRGR.1014 224-2016 Vogt (Oberdiessbach, PLR). Assouplissement raisonnable de la protec- tion des données.....	793
2016.RRGR.1011 221-2016 Zybach (Spiez, PS). Etude de faisabilité du lancement d'un pro- gramme de dépistage du cancer colorectal	929

Postulats

2016.RRGR.1031 235-2016 Dunning (Biel/Bienne, PS). Améliorer l'apprentissage d'une ou des langues officielles par les étrangères et les étran- gers.....	958
2017.RRGR.167 051-2017 PLR (Haas, Berne). Créa- tion d'un impôt minimal compensatoire	907
2017.RRGR.182 066-2017 PLR (Giauque, Ittigen). Compensation de l'écart salarial	910
2017.RRGR.42 009-2017 Lanz (Thoune, UDC). Les nombreux avantages des emplois décentralisés ...	829
2016.RRGR.899 197-2016 Messerli (Nidau, PEV). Développer le don d'organe dans le canton de Berne	950
2017.RRGR.23 002-2017 Wenger (Spiez, PEV). Mieux relier l'aéroport de Belp à l'Oberland bernois par des transports publics <i>Retirée</i>	828

Concessions

2017.RRGR.282 Commune de Mühleberg, droit de force hydraulique n° 33093, Aar (lac de Wohlen); BKW – Centrale hydroélectrique de Mühleberg, Concession de force hydraulique (renouvelle- ment).....	794

Autres affaires

2012.RRGR.505 Plan du réseau routier 2014-2029.....	800

Affaires traitées en procédure écrites

Questions

2017.STA.901 Questions de la session de septembre 2017.....	970

Interpellations

2016.RRGR.1010 220-2016 Alberucci (Ostermundi- gen, pvl). PDE gare d'Ostermundigen	984
2017.RRGR.63 021-2017 Benoit (Corgémont, UDC). La loi sur la chasse est-elle appliquée à la lettre? 1003	
2017.RRGR.227 099-2017 Freudiger (Langenthal, UDC). Véhicules automobiles en circulation pen- dant des années avec des plaques étrangères?	997
2017.RRGR.52 016-2017 Geissbühler-Strupler (Her- renschwanden, UDC). Motiver les élèves de pri- maire à apprendre au lieu de les décourager	981
2017.RRGR.158 042-2017 Geissbühler-Strupler (Her- renschwanden, UDC). Débarcadère de la gare d'Interlaken West: un nouveau Far West?	994
2016.RRGR.996 215-2016 Graber (La Neuveville, UDC). Quel avenir pour le ceff artisanat et l'Ecole de maturité spécialisée du Jura bernois si Moutier devait décider de rejoindre le canton du Jura?	979
2017.RRGR.133 034-2017 Graber (La Neuveville, UDC). Respect du principe de proportionnalité dans les sanctions infligées pour n'avoir pas an- noncé à temps une collision avec un animal	992
2017.RRGR.278 101-2017 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, UDC). RMNA: démêler le vrai du faux	990
2017.RRGR.195 076-2017 Güntensperger (Biel/Bienne, pvl). Modifier la quotité de l'impôt plutôt que le barème?	1001
2017.RRGR.199 080-2017 Hamdaoui (Biel/Bienne, PS). Extension des droits francophones de l'Arrondissement de Bienne	978
2017.RRGR.61 019-2017 Imboden (Berne, Les Verts). Nouvelle confusion dans les statistiques sur la réduction des primes?	987
2016.RRGR.1035 239-2016 Krähenbühl (Unterlange- negg, UDC). Combien de mandats le Conseil- exécutif a-t-il donné à des spécialistes externes?...999	
2017.RRGR.344 120-2017 Lanz (Thoune, UDC). Af- fermage de l'exploitation de «La Praye» de l'an- cien Foyer d'éducation de Prêles et vente des immeubles en droit de superficie	989
2017.RRGR.206 087-2017 Linder (Berne, Les Verts). Mise en œuvre de la stratégie de l'asile 2019 – des solutions pour les bénéficiaires de longue date de l'aide d'urgence	995
2016.RRGR.926 203-2016 Luginbühl-Bachmann (Krat- tigen, PBD). Supervision des fonds du canton de Berne relevant des Directions.....	998

2016.RRGR.1053 241-2016 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD). Maintien des cours obligatoires pour les propriétaires de chiens	1002
2017.RRGR.360 127-2017 Marti (Berne, PS). Position des soins et des domaines médico-techniques et médico-thérapeutiques à l'Hôpital de l'Ile au re- gard des défis actuels	1005
2017.RRGR.62 020-2017 Marti (Berne, PS). Les règles juridiques cantonales sur les enterrements et les incinérations correspondent-elles encore à la pratique?	1007
2016.RRGR.1019 229-2016 Müller (Orvin, UDC). Obligation de mettre des aires de séjour et de transit à la disposition des gens du voyage étran- gers	985
2017.RRGR.67 025-2017 Rudin (Lyss, pvl). Création d'un gymnase à Lyss et bassin de population.....	982
2017.RRGR.330 112-2017 Sancar (Berne, Les Verts). Urgences psychiatriques à Bienne, la crise? Et de deux!	1004
2016.RRGR.1072 243-2016 Seiler (Trubschachen, Les Verts). Charge de travail liée au controlling et aux relevés statistiques	1000

Demandes de crédit

Travaux publics, transports et énergie

2017.RRGR.296 Communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil. Protection contre les crues, Langete et affluents. Subvention cantonale, crédit d'engagement	795
2017.RRGR.321 Berne, Nordring 8: location pour le regroupement des sites de la justice; Crédit d'engagement pour le loyer et les charges, les aménagements spécifiques au locataire et l'équipement	796
2017.RRGR.294 Berne, Alpeneggstrasse 22, loca- tion pour les sciences exactes de l'Université de Berne	799
2017.RRGR.295 Berne, Baltzerstrasse 2 et 4, rempla- cement d'une machine frigorifique pour différents instituts de l'Université de Berne et le laboratoire cantonal; crédit d'engagement pour la réalisation...	799
2017.RRGR.320 Crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021	800

Police et affaires militaires

2017.POM.309 Office de l'exécution judiciaire (OEJ); subvention au Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP). Crédit d'engagement 2018-2021 / autorisation de dépenses / crédit d'objet	863

Economie publique

2017.RRGR.342 Office des Forêts; transport de bois rond organisé par l'Entreprise Forêts domaniales; Autorisation de dépenses; crédit d'engagement pour la période 2018 – 2022; Crédit d'objet	914
2017.RRGR.323 Office de l'agriculture et de la nature; contributions à la qualité du paysage (CQP); part cantonale du budget global approuvé par la Con- fédération pour les mesures prises à cet égard. Crédit d'engagement 2018 à 2022 (crédit-cadre) ...	914
2015.RRGR.255 Office de l'agriculture et de la nature; contributions à la qualité du paysage (CQP); part cantonale du budget global approuvé par la Con- fédération pour les mesures correspondantes. Autorisation de dépenses; crédit-cadre; crédit d'engagement 2015 – 2017	915

Liste des annexes

Les documents se rapportant aux affaires sont ajoutés sous le numéro d'affaire correspondant dans l'annexe «Liste des annexes».

Pour la session de septembre 2017, il y a des annexes pour les affaires suivantes:

Lois

- 2016.RRGR.821 Initiative cantonale «Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études!»
- 2017.RRGR.216 Loi sur les préfets et les préfètes (LPr) (Modification)
- 2016.RRGR.835 Loi sur les Eglises nationales bernoises (Loi sur les Eglises, LEgl) (Modification)
- 2012.POM.1 Loi sur l'exécution judiciaire (LEJ)
- 2016.RRGR.281 Loi sur le développement du tourisme (LDT) (Modification)
- 2014.GEF.12855 Arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion à la Convention sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP)

Demandes de crédit

- 2017.RRGR.296 Communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil. Protection contre les crues, Langete et affluents. Subvention cantonale, crédit d'engagement
- 2017.RRGR.321 Berne, Nordring 8: location pour le regroupement des sites de la justice; Crédit d'engagement pour le loyer et les charges, les aménagements spécifiques au locataire et l'équipement
- 2017.RRGR.294 Berne, Alpeneggstrasse 22, location pour les sciences exactes de l'Université de Berne
- 2017.RRGR.295 Berne, Baltzerstrasse 2 et 4, remplacement d'une machine frigorifique pour différents instituts de l'Université de Berne et le laboratoire cantonal; crédit d'engagement pour la réalisation
- 2017.RRGR.320 Crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021
- 2017.POM.309 Office de l'exécution judiciaire (OEJ); subvention au Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP). Crédit d'engagement 2018-2021 / autorisation de dépenses / crédit d'objet

- 2017.RRGR.342 Office des Forêts; transport de bois rond organisé par l'Entreprise Forêts domaniales; Autorisation de dépenses; crédit d'engagement pour la période 2018 – 2022; Crédit d'objet
- 2017.RRGR.323 Office de l'agriculture et de la nature; contributions à la qualité du paysage (CQP); part cantonale du budget global approuvé par la Confédération pour les mesures prises à cet égard. Crédit d'engagement 2018 à 2022 (crédit-cadre)
- 2015.RRGR.255 Office de l'agriculture et de la nature; contributions à la qualité du paysage (CQP); part cantonale du budget global approuvé par la Confédération pour les mesures correspondantes. Autorisation de dépenses; crédit-cadre; crédit d'engagement 2015 – 2017

Concessions

- 2017.RRGR.282 Commune de Mühleberg, droit de force hydraulique n° 33093, Aar (lac de Wohlen); BKW – Centrale hydroélectrique de Mühleberg, Concession de force hydraulique (renouvellement)

Autres affaires

- 2012.RRGR.505 Plan du réseau routier 2014-2029



Lundi 4 septembre 2017, 13 heures 30 - 16 heures 30

Première séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 153 députés. Excusés: Dumermuth Marianne, Giauque Beat, Imboden Natalie, Kropf Blaise, Müller Mathias, Rufener Thomas, von Känel Christian

La présidente. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur Septembersession 2017, und ich hoffe, Sie konnten einen schönen und beschwingten Sommer geniessen. Wie Sie dem Sessionsprogramm und dem Zeitbudget entnehmen können, wird diese Session zwei Wochen in Anspruch nehmen. Wir gehen davon aus, dass wir entweder bereits am Mittwochabend oder Donnerstagmorgen fertig sein könnten, aber halten Sie doch bitte auch noch den Donnerstagnachmittag reserviert. Morgen Dienstagnachmittag, bzw. bereits ab 11.00 Uhr vormittags finden die traditionellen Fraktionsausflüge statt.

Gemäss Traktandenliste werden wir uns in dieser Session vor allem den folgenden Geschäften zuwenden: Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!», Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG), Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG), Aktualisierung des Strassennetzplans und Investitionsrahmenkredit Strassen, Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz JVG), Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) und Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung in Spitälern. Ich glaube, diese Liste zeigt auf, dass wir in den nächsten Tagen einiges zu diskutieren haben werden.

Wenn ich etwas zurückschaue, so war ich seit meiner Wahl zur Grossratspräsidentin viel unterwegs; ich war im Norden, im Süden, im Westen und im Osten dieses schönen Kantons. Der nördlichste Ort, den ich in den vergangenen Wochen im Kanton Bern besucht habe, und dies sogar zweimal, war Reconville, der südwestlichste war Saanen und der östlichste Meiringen. Ausserhalb des Kantons war ich in Lausanne und in Goppenstein, und im Rahmen meiner Freiwilligenarbeit kam ich sogar bis nach Wittenberg in Sachsen, wo ich die Weltausstellung besuchte. Ich möchte von den vielen Orten, an die ich eingeladen war und denen ich von Ihnen und vom Kanton Bern Grüsse überbringen durfte, einige herausgreifen und Sie ein wenig teilhaben lassen. Eines der Highlights war sicher der Unspunnen-schwinget und das Unspunnenfinale. Beides fand am letzten bzw. vorletzten Wochenende statt. Die fairen und klaren Regeln beim Schwingen; das zufriedene Miteinander; die Verständigung der Menschen untereinander aus verschiedenen Deutschschweizer Kantonen, dem Tessin, der Romandie; die Freude, am Unspunnenfest miteinander zu tanzen, zu singen oder Steine zu stossen; das Zusammen-

treffen der verschiedenen Traditionen, und diese zu sehen oder sogar ausprobieren zu dürfen, dies war alles sehr eindrücklich. Am vergangenen Samstag arbeitete ich als Helferin im Festzelt des Unspunnenfestes. Es machte mir grosse Freude zu sehen, dass trotz strömenden Regens, trotz Kälte und obwohl die Trachtenfrauen und Männer in hässliche Regenmäntel gehüllt waren, so viele Menschen mit strahlenden Gesichtern da waren. Dies auch, wenn sie manchmal etwas warten mussten bis ihnen das Bier – zumindest den Männern, bei den Frauen war es eher ein Minzente – gebracht wurde. Am Unspunnenfest, wie auch an sehr, sehr vielen anderen wunderbaren Festen, die in diesem Kanton gefeiert wurden, stand das Fröhliche und das Verbindende im Zentrum.

Wir konnten auch Siege feiern, und ich möchte hier Einigen gratulieren, die Wettkämpfe gewonnen haben. Es gäbe unzählige Siege aufzuführen, die an sehr vielen Anlässen erreicht wurden, aber ich möchte einfach einmal drei spezielle davon herausgreifen: Kilian Wenger und Christian Stucki, die am kantonalbarnischen Schwingfest gewonnen haben, und dann noch einen weniger bekannten: Max Büschlen aus Frutigen. Oder kennen ihn die Frutiger? (*Quelques membres du Grand Conseil signalent qu'ils le connaissent.*) Und wissen Sie auch, worin er gewonnen hat? Er hat das Seifenkistenrennen in Frutigen gewonnen. Das ist ein internationales Rennen. Er hat in der Kategorie Einheimische «Speeddown» – wen wird das wundern – gewonnen. Ich gratuliere ihnen und allen anderen, die in all den verschiedensten Sportarten diesen Sommer irgendetwas gewonnen haben. Und ich danke all jenen, die als OK-Präsidentinnen und -Präsidenten oder als freiwillige Helfer irgendwo mitgeholfen haben, dass solche Feste stattfinden und Freude bereiten können.

Ich war auch an wunderbaren kulturellen Anlässen, und davon möchte ich einen einzigen herauspicken, nämlich die Verleihung des Goldenen Bogens in Meiringen. Der Goldene Bogen ist ein Sinnbild für die Verbindung von Musik und Geigenbau und setzt als Botschafter für die Schweiz international ein wichtiges Zeichen. Bei diesem Goldenen Bogen handelt es sich um einen Geigenbogen, wie man ihn sich vorstellt, er ist jedoch mit goldenen Metallteilen versehen. Hergestellt wurde er in der Bogenwerkstatt Johannes und Marianne Finkel. Nun sagen Sie sich vielleicht, das werde wohl irgendeine österreichische Bogenbaufirma sein. Nein, das machen wir hier in der Schweiz; diese Bogenwerkstatt befindet sich in der Nähe von Brienz. Gewonnen hat den Bogen dieses Jahr der Cellist Christian Poltéra, der in Luzern unterrichtet. Vor der Verleihung spielte er ein wunderbares Cellokonzert auf einem Instrument, das «Mara» heisst. Es ist ein Stradivari-Cello, das eine unglaubliche Geschichte hinter sich hat. Beim Konzert konnte man dann merken, dass es eben nicht nur beim Sport beflügelnd wirkt, wenn man etwas gewinnen kann, sondern auch in der Musik. Es war ein wunderschönes Konzert. In diesem Sinn und Geist erhoffe ich mir, dass wir in der Septembersession Debatten führen werden, in denen das Verbindende im Zentrum steht und der Kanton Bern im Fokus ist. Ich hoffe, dass wir mit einem klaren und wachen Geist Entscheidungen für die Weiterentwicklung des Kantons Bern fällen werden, und vielleicht auch, dass es insgesamt eine beflügelnde Session geben wird.

Wir kommen nun mit den Gedanken wieder in diesen Raum zurück. Sie haben sicher bemerkt, dass in der Sommerpause einiges geschehen ist. Die Rathaushalle und die Wandelhalle erstrahlen in neuem Glanz, und auch im Grossratsaal gab es Änderungen. Ich weiss nicht, ob sie Ihnen aufgefallen sind. Einerseits wurde das Wandbild hinter mir gereinigt. Es sieht nun wieder etwas lebendiger aus. Vielleicht ist ihnen die Farbgebung aufgefallen? Sie entspricht nun wieder dem Zustand von 1942. Die Fenster wurden erneuert und – die Gäste auf der Tribüne werden es gemerkt haben – es hat auf der Tribüne ein neues Geländer gegeben, das auf eine etwas sicherere Höhe erhöht wurde. In der Rathaushalle hat es neues Licht gegeben. Was noch nicht so ganz geklappt hat, ist das mit der grossen Wanduhr. (*L'horloge murale au-dessus de l'entrée de la salle du Grand Conseil n'est pas à l'heure.*) Verlassen Sie sich lieber nicht auf diese Uhr, sondern schauen Sie auf diejenigen an ihren Handgelenken oder in ihren Computern.

Bei den technischen Anlagen ist im Hintergrund ebenfalls einiges geschehen. Elektrische Leitungen wurden erneuert, die Lüftungen angepasst, und unten bei den WC-Anlagen empfehle ich Ihnen, gut hinzuschauen, ob Sie nach rechts oder nach links gehen wollen: Es könnte sein, dass Sie sonst eventuell am falschen Ort landen.

Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass eine neue Ausgabe der «Berner Zeitschrift für Geschichte» zum 600jährigen Bestehen des Rathauses erschienen ist. Es fand ja auch eine entsprechende Fachtagung statt. Wer sich dafür interessiert, findet die Zeitschrift draussen in der Wandelhalle und kann gerne ein Exemplar mitnehmen. Damit komme ich zu uns und unseren Themen. Reto Müller und seine Frau Priska Grüter haben am 17. Juni einen Sohn bekommen. Er heisst Valentin Jakob. Ich wünsche Valentin Jakob alles Gute, gute Gesundheit und der Familie ganz viel Freude miteinander. Herzliche Gratulation! (*Applaudissements*)

Damit erkläre ich die Septembersession für eröffnet, und wir können zu den Vereidigungen übergehen.

Affaire 2017.STA.537

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil – Madame Christine Blum (PS)

Affaire 2017.STA.680

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil – Monsieur Ueli Egger (PS)

Affaire 2017.STA.678

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil – Monsieur Michel Ruchonnet (PS)

Affaire 2017.STA.679

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil – Madame Andrea Rüfenacht (PS)

Affaire 2017.STA.682

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil – Monsieur Thomas Gerber (Les Verts)

Affaire 2017.STA.539

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil – Madame Moussia von Wattenwyl (Les Verts)

Affaire 2017.STA.681

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil – Monsieur Tom Gerber (PEV)

Affaire 2017.STA.538

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil – Monsieur Thomas Leiser (PEV)

Délibération groupée

La présidente. Wir dürfen heute acht neue Kolleginnen und Kollegen begrüssen. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion nehmen die folgenden Damen und Herren Einsitz im Grossen Rat: Frau Christine Blum folgt auf Herrn Pierre Masson, Herr Ueli Egger folgt auf Herrn Patric Bhend, Herr Michel Ruchonnet folgt auf Herrn Roberto Bernasconi und Frau Andrea Rüfenacht folgt auf Frau Andrea Lüthi. Für die Fraktion der Grünen nehmen folgende Ratsmitglieder neu Einsitz: Herr Thomas Gerber folgt auf Frau Maria Esther Iannino Gerber und Frau Moussia von Wattenwyl folgt auf Herrn Pierre Amstutz. Und schliesslich sind für die EVP die folgenden beiden Mitglieder neu im Grossen Rat: Herr Tom Gerber folgt auf Herrn Patrick Gsteiger und Herr Thomas Leiser folgt auf Herrn Niklaus Gfeller. Wer gut aufgepasst hat, hat festgestellt, dass wir nun einen Tom und zwei Thomas neu im Rat haben. Wir müssen also gut darauf achten, wer wer ist, damit wir das im Griff haben. Ich bitte die Damen und Herren neuen Ratsmitglieder nach vorne zu kommen. – Und ohne dass ich sie noch darum bitten muss, haben sich bereits alle Anwesenden erhoben.

Frau Blum, Frau Rüfenacht, Frau von Wattenwyl, Herr Egger, Herr Tom Gerber, Herr Thomas Gerber, Herr Leiser und Herr Ruchonnet legen das Gelübde ab.

La présidente. Damit ist die Vereidigung abgeschlossen und Sie können Ihre Plätze einnehmen. Ich wünsche allen unseren neuen Kolleginnen und Kollegen viel Freude und Erfolg bei ihrer Arbeit hier im Grossen Rat. (*Applaudissements*)

Motions d'ordre

Motion PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Point 82, affaire 2017.RRGR.454 Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CIAT
Biffer

La présidente. Damit kommen wir zu den Ordnungsanträgen. Wie Sie gesehen haben, wird seitens der SP-JUSO-PSA durch Herrn Wüthrich beantragt, Traktandum 82, die Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BaK, zu streichen. Wird dieser Ordnungsantrag bestritten? – Er wird nicht bestritten und ist damit stillschweigend genehmigt.

Motion PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Point supplémentaire 112, affaire 2017.RRGR.514 Election d'un membre PS-JS-PSA de la CJus

La présidente. Als nächstes wird die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums 112 beantragt, die Wahl eines Grossratsmitglieds als Mitglied der JuKo. Wird dieser Antrag bestritten? – Es gibt keine Wortmeldungen, somit ist dieser Ordnungsantrag ebenfalls stillschweigend genehmigt.

Motion PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Point supplémentaire 113, affaire 2017.RRGR.513 Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CFor

La présidente. Weiter wird die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums 113, die Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BiK, beantragt. Wird dies bestritten? – Das ist nicht der Fall, der Antrag ist somit stillschweigend genehmigt

Motion PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Point supplémentaire 114, affaire 2017.RRGR.516 Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CSoc

La présidente. Damit kommen wir zum letzten Ordnungsantrag der SP-JUSO-PSA, der die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums 114, die Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK, verlangt. Gibt es hierzu Einwände? – Das ist nicht der Fall, somit ist auch dieser Antrag stillschweigend angenommen.

Affaire 2017.RRGR.450

Commission de gestion interparlementaire (CGIP) de l'Ecole intercantonale de police de Hitzkirch (EIPH). Rapport 2016

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 9. Ich darf Herrn Wüthrich als Kommissionssprecher der SiK bitten, uns deren Antrag zum Bericht bekannt zu geben.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS), rapporteur de la CSéc. Als Erstes kommen wir zu einem internen Geschäft. Wie Sie wissen gibt es eine Geschäftsprüfungskommission unseres Rats, welche die Polizeischule in Hitzkirch begleitet. Ich darf dort gemeinsam mit Christian Hadorn die Vertretung des Kantons Bern stellen, gemeinsam mit Vertretern aller anderen 10 Konkordatskantone. Ich nehme es vorweg: Ich möchte an dieser Stelle unserem bisherigen Präsidenten Christian Hadorn ganz herzlich danken. Er hat die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) bis im Mai

dieses Jahres präsidiert. Er war der Nachfolger von Markus Meier, dem ersten IGPK-Präsidenten, seit es diese Polizeischule gibt. Christian Hadorn hat es hervorragend verstanden, die Kommission in dem Sinn und Geist zu leiten, in dem sie auch gegründet wurde. Es ist eine Vorzeigekommission, wenn es darum geht, Konkordate seitens der Legislative, also des Parlaments, zu begleiten. An dieser Stelle darf ich daher sicher auch im Namen des Grossen Rats sagen: Lieber Christian, herzlichen Dank für deine Arbeit als Präsident der IGPK, die du in den letzten Jahren umsichtig geleistet hast. Du hast auch die Nachfolge gehörig organisiert und zwei Leute aus der SP gefunden, die das Präsidium übernehmen. Es handelt sich um zwei Grossratskollegen aus dem Kanton Aargau. Ich werde seitens des Kantons Bern neu das Vizepräsidium ausüben dürfen. Neu in die IGPK eintreten wird Werner Moser von der SVP, und ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihm. Dies zu den personellen Rochaden in der IGPK. Es gibt dort immer wieder grössere Rochaden, und nun hatten wir auch für den Kanton Bern wieder einmal eine solche.

Inhaltlich gibt es zum Jahr 2016 nicht viel zu sagen. Wir stellen zwei Dinge fest. Einerseits gibt es Kantone, die weniger oder teilweise gar keine Polizistinnen und Polizisten ausbilden, weil sie sparen müssen. Dadurch sinkt die Anzahl der Teilnehmenden an der Polizeischule. Für den Kanton Bern als grösstem Konkordatskanton ist das natürlich nicht so schön, weil damit die Teilnehmerkosten natürlich entsprechend steigen. Insgesamt konnte die Schule aber gut arbeiten. Sie machte einen Gewinn von mehr als einer Million Franken, das sehen Sie in den Unterlagen. Diese Million ist aber auch wichtig für die Investitionen, welche die Schule in den kommenden Jahren tätigen muss. Die Schule hatte die alten Seminarräumlichkeiten des Kantons Luzern übernommen und muss diese in den nächsten Jahren umfassend sanieren. Wir haben uns in der IGPK zeigen lassen, dass sie dies tun kann, ohne die Kosten für die Kantone erhöhen zu müssen. Dies gilt aber nur, wenn wir auch in Zukunft bei den 13 Mio. Franken bleiben, welche die Schule von den Kantonen erhält. Es gab einmal ein Jahr, in dem die Kantone dachten, sie könnten sparen, und dieser Schuss ging dann nach hinten los. Wir haben seitens der IGPK der Konkordatsbehörde deshalb auch weitergeleitet, dass man diese 13 Mio. Franken so beibehalten muss. So kann die Schule die nötigen Investitionen in Zukunft tätigen. Der zweite Punkt ist, dass sich die Schule einer Organisationsreform unterzogen hat. Es gab gewisse Anpassungen. Beispielsweise gibt es jetzt einen Verwaltungsrat, der sich Schulrat nennt. Dort haben Polizeikommandantinnen und -kommandanten Einsitz und führen die Schule. Die Schuldirektorin ist nicht mehr Mitglied dieses Gremiums, sondern als Direktorin klar dieser Behörde unterstellt. Weiter gibt es eine Art Generalversammlung, bestehend aus der Konkordatsbehörde, den zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräten, die sich nun noch einmal jährlich treffen. Davor geschah dies jeweils zweimal pro Jahr. So hat man nun eine abgestufte Organisation und konnte die Governance klar verbessern. Das haben wir als IGPK auch begrüsst.

Noch zu einem letzten Punkt, den Christian Hadorn und ich im letzten Jahr erwähnt hatten. Die Direktorin, die eine sehr wesentliche Rolle in dieser Schule innehat, war erkrankt. Ihr

geht es wiedergut, sie konnte ihre Arbeit wieder zu 100 Prozent aufnehmen und ist dabei, die Reorganisation umzusetzen. Wir blicken zuversichtlich in die Zukunft. Es gibt Herausforderungen für die Polizeischule, aber das Jahr 2016 – Das können Sie auch dem Bericht entnehmen – ging ohne wesentliche Einbussen über die Bühne. Ich empfehle Ihnen deshalb auch im Namen der SiK, der ich den Bericht präsentieren durfte, Kenntnisnahme desselben.

La présidente. Wir führen eine reduzierte Debatte. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall, wir kommen somit direkt zur Abstimmung. Wer den Bericht zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Prise de connaissance

Oui 142

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Affaire 2017.RRGR.198

N° de l'intervention: 079-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 23.03.2017
 Déposée par: Giaouque (Ittigen, PLR) (porte-parole)
 Linder (Berne, Les Verts)
 Hässig Vinzens (Zollikofen, PS)
 Kohli (Berne, PBD)
 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, UDC)
 Streit-Stettler (Berne, PEV)
 Cosignataires: 56
 N° d'ACE: 626/2017 du 21 juin 2017
 Direction: Chancellerie d'Etat

La mémoire historique des femmes suisses est en danger!

Le Conseil-exécutif est chargé

1. de reconnaître que les Archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse de la Fondation Gosteli sont un bien culturel d'importance nationale du point de vue cantonal aussi;
2. de combattre à l'aide de mesures appropriées la dissolution, le démembrement, et un éventuel déménagement dans un autre canton qui menacent ces Archives à moyen ou à long terme;
3. de remplir son rôle de partenaire subsidiaire de sorte à ce qu'on puisse demander à la Confédération de reprendre en considération et libérer de potentielles contributions;
4. d'exploiter de manière appropriée les possibilités prévues dans la loi sur la protection du patrimoine (LPat) et

l'ordonnance sur la protection du patrimoine (OPat) pour les Archives de la Fondation Gosteli;

5. de mettre en route une collaboration transversale entre les Archives de l'Etat et l'Office de la culture.

Développement:

La Fondation Gosteli a pour but d'encourager l'indépendance, la collaboration, la compréhension mutuelle ainsi que la solidarité des femmes actives en politique sur la base d'un Etat de droit libéral au-delà des frontières partisans. La Fondation collecte, conserve et décrit les fonds d'archives des principales associations féminines suisses ainsi que des archives privées de femmes ayant joué un rôle important dans l'histoire contemporaine dans les Archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse.

La Fondation Gosteli est neutre sur les plans politique et confessionnel; elle s'engage en faveur d'une analyse non idéologique de l'histoire du mouvement des femmes en Suisse. Les Archives, uniques et d'importance historique, constituent la mémoire historique des femmes en Suisse. La portée scientifique et la gestion professionnelle de ses fonds sont incontestées dans les milieux spécialisés. C'est pourquoi elle figure à l'Inventaire suisse des biens culturels d'importance nationale et régionale et joue un rôle majeur pour le pôle de recherche de Berne.

Malgré une absence de droits politiques, les femmes, avec leurs associations, ont rempli des missions d'intérêt général et ainsi apporté une contribution importante aux tâches publiques (particulièrement au niveau communal) depuis le milieu du 19^e siècle. Des documents écrits, des archives d'associations et des publications variées qui, dans leur ensemble, documentent le travail des femmes ont par conséquent été produits.

Longtemps, les archives publiques n'ont pas pu s'occuper des fonds du mouvement féminin suisse, car cela ne faisait pas partie de leur mandat de collection légal, l'engagement des femmes ne s'inscrivant pas dans la politique officielle et l'activité administrative. C'est pour pouvoir donner une histoire aux femmes aussi et reconnaître qu'elles ont contribué à écrire l'histoire que Marthe Gosteli, aujourd'hui âgée de 99 ans, a fondé en 1982 la Fondation et a sauvegardé ces documents uniques pour l'avenir. Marthe Gosteli, en tant que pionnière du mouvement des femmes en Suisse, a elle-même activement participé à l'un des plus grands mouvements de libération du 20^e siècle. Grâce à son engagement, la Fondation et les Archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse ont pu être financièrement indépendantes depuis leur création. Cependant, il a régulièrement fallu compenser les excédents de dépenses annuels avec le patrimoine de la Fondation et des injections de fortune privée de la fondatrice. Après 35 ans au service du public et de la recherche, les fonds propres de la Fondation déclinent lentement. A plus long terme, l'institution ne pourra plus exister que grâce à des contributions financières de tiers.

La Fondation Gosteli a déjà sollicité des contributions de la Confédération dans les années 1990. Même si l'Office fédéral de l'éducation et de la science avait approuvé la demande et qu'il avait sollicité une contribution fédérale de 205 000 francs auprès du Conseil fédéral, ce dernier a rejeté la demande au motif que la Fondation ne disposait pas d'autres sources de financement publiques pour l'exploitation des Archives Gosteli (pas de subsidiarité). La

Fondation peut afficher un autofinancement annuel à cinq chiffres, composé de revenus des prestations de services ainsi que de dons et d'aides.

La loi sur la protection du patrimoine (LPat) définit les archives comme étant un bien du patrimoine mobilier à l'article 2, alinéa 3 et règle les aides financières à l'article 29. Dans son rapport du Conseil-exécutif de 1999 concernant la LPat, Conseil-exécutif explique au sujet de l'article 29, lettre *d* qu'«une organisation qui s'est fixé comme objectif la conservation et la restauration irréprochable sur le plan scientifique de documents culturels devrait pouvoir bénéficier de subventions en vertu du présent article.»

L'article 7 de l'ordonnance sur la protection du patrimoine (OPat) définit quant à lui les services compétents du canton. Selon l'alinéa 1, lettre *a*, les Archives de l'Etat sont compétentes pour la Fondation Gosteli mais la coordination incombe, selon l'alinéa 2, à l'Office de la culture.

La Fondation Gosteli doit absolument subsister, parce que

- jusqu'en 1971, les femmes ne faisaient pas partie des structures de l'Etat car elles n'avaient pas de droits politiques et que par conséquent, leur histoire n'a pas été documentée dans les dossiers de l'Etat; la manière dont ces archives ont été constituées, en-dehors de l'administration, reflète en soi la situation particulière des femmes en Suisse à cette époque;
- sans ces Archives, l'histoire suisse du 20^e siècle ne serait pas complète;
- le pôle de recherche de Berne est renforcé;
- depuis 35 ans, un service public gratuit de haut niveau est garanti pour les universités, les écoles et le public;
- les archives publiques ne voulaient initialement pas reprendre ces fonds.

Réponse du Conseil-exécutif

La Fondation Gosteli a été fondée en 1982 par Marthe Gosteli afin que les «Archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse» soient gérées par un organisme indépendant. Elle était convaincue de la nécessité de transmettre à la postérité le vaste matériel d'archive qu'elle a d'une part collecté elle-même durant sa lutte pour les droits des femmes et qui lui a été d'autre part transmis par les associations féminines et les pionnières du mouvement des femmes, selon sa devise principale: «Il n'y a pas d'avenir sans connaître l'histoire».

A l'heure actuelle, la Fondation Gosteli détient environ un kilomètre linéaire de matériel, qui se compose des archives, de la bibliothèque et de la documentation (collection de coupures de presse). Les documents sont décrits selon les normes internationales relatives aux bibliothèques et aux archives et peuvent en majeure partie être consultés via des banques de données en ligne. Plusieurs pièces sont encore proposées chaque année à la Fondation Gosteli, qui les collecte lorsqu'elles présentent une valeur archivistique.

Les Archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse ont acquis une renommée internationale ainsi qu'une grande valeur historique et scientifique. Sans les documents réunis par Marthe Gosteli, nous en connaîtrions nettement moins sur l'histoire des femmes aux 19^e et 20^e siècles et sur leur combat pour l'égalité ainsi que le droit de vote. La Fondation Gosteli retrace non seulement l'histoire des femmes,

mais aussi une partie importante de l'histoire de la démocratie en Suisse.

Depuis sa création, la Fondation Gosteli a toujours été financée par des fonds privés. Les excédents de dépenses enregistrés quasiment chaque année ont systématiquement été pris en charge par la fondatrice. Cela ne sera plus possible étant donné que Marthe Gosteli est décédée dans sa 100^e année, le 7 avril 2017. Fin 2016, la Fondation Gosteli disposait de réserves financières lui permettant de fonctionner dans le cadre actuel pendant encore deux ans environ. Rien n'indique que la succession de la fondatrice prenne en compte la fondation de sorte qu'elle puisse poursuivre ses activités durablement sans soutien supplémentaire. Il faut donc partir du principe que la fondation devra être liquidée si l'on ne trouve pas de modèles de financement alternatifs ces prochaines années.

Dans ce contexte, le Conseil-exécutif prend position comme suit sur les différents points de la motion:

1. Le Conseil-exécutif partage l'avis des motionnaires en ce qui concerne l'importance des Archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse pour le canton. Comme son nom l'indique, il s'agit d'une institution à vocation nationale. Elle présente cependant un lien fort avec le canton de Berne. D'une part, sur le plan géographique, elle est étroitement liée à l'ancienne ferme d'Altikofen dans la commune d'Ittigen, dont la famille Gosteli a été propriétaire durant des générations et qui est quasiment devenue synonyme des Archives Gosteli. D'autre part, Marthe Gosteli était fière d'être bernoise, notamment en raison de ses origines de fille de paysan bernois et de petite-fille de deux députés du canton, comme elle l'a toujours souligné. En tant que femme influente et fortunée dotée d'une grande détermination, elle a joué un rôle décisif au sein du mouvement bernois pour le droit des femmes, important dans le contexte national. Enfin, comme nous l'avons déjà mentionné, la Fondation Gosteli témoigne aussi d'un aspect important de l'histoire de la démocratie dans notre pays. Vu que le développement de la participation de la société aux institutions politiques est par nature étroitement lié à la Région capitale suisse en tant que centre politique du pays, la pérennité de la fondation est très importante pour le canton de Berne de ce point de vue également. Les explications qui précèdent indiquent clairement que le Conseil-exécutif reconnaît l'importance des Archives Gosteli pour le canton. Il propose donc d'adopter le point 1 de l'intervention et de le classer.
2. En raison de l'importance des Archives Gosteli, le Conseil-exécutif estime nécessaire de développer des mesures permettant de garantir leur unité et leur emplacement. Si les archives de la Fondation Gosteli étaient confiées à une autre institution, il faudrait s'attendre à ce que leur unité soit menacée ou du moins à ce que les chercheurs et chercheuses ne puissent plus la reconnaître en tant que tout. De plus, on peut présumer qu'aucune institution ne serait prête à reprendre la bibliothèque spécialisée dans son intégralité. Or, une dissolution réduirait fortement non seulement la visibilité des Archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse, mais aussi leur exploitabilité. Les trois collaborateurs et collaboratrices des Archives disposent par

ailleurs d'un grand savoir-faire et peuvent conseiller les visiteurs et visiteuses en détail. Si les Archives Gosteli étaient reprises par une autre institution, ce savoir serait perdu et devrait être acquis de nouveau. Les relations étroites qui ont été créées ces dernières années avec l'Université de Berne ne pourraient également pas être maintenues en cas de déménagement des Archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse.

3. Le Conseil-exécutif estime que la Fondation Gosteli nécessite un système de financement à piliers multiples impliquant différents partenaires. Si une telle solution était trouvée, il est disposé à examiner une participation du canton de Berne sous forme d'un financement subsidiaire. A cet égard, il conviendrait d'établir une collaboration étroite avec les partenaires potentiels, en particulier avec la Confédération. Déjà dans les années 1990, les services fédéraux responsables se sont dits prêts à demander au Conseil fédéral une contribution pour préserver la Fondation Gosteli. A l'époque, l'affaire n'avait toutefois pas abouti car d'autres sources de financement public faisaient défaut. Diverses activités en cours indiquent qu'au niveau fédéral, la volonté de soutenir la Fondation Gosteli semble toujours présente. Dans ce contexte, le Conseil-exécutif est disposé à examiner les mesures nécessaires au niveau cantonal et à charger la Chancellerie d'Etat d'élaborer des solutions viables pour maintenir les Archives Gosteli sur le domaine d'Altikofen.
4. Le Conseil-exécutif est prêt à exploiter les possibilités prévues par le droit en vigueur. Il est nécessaire d'examiner si les dispositions de la législation sur la protection du patrimoine peuvent constituer une base légale pour un possible financement et s'il faudrait créer des bases légales supplémentaires pour garantir un éventuel soutien à long terme de la Fondation Gosteli. Par conséquent, le Conseil-exécutif propose l'adoption du point 4 de la motion sous la forme moins contraignante du postulat.
5. La collaboration entre Directions et les échanges entre les Archives de l'Etat et l'Office de la culture sont déjà établis et mis à contribution lors du traitement de la présente motion.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: adoption et classement

Chiffre 2: adoption

Chiffre 3: adoption sous forme de postulat

Chiffre 4: adoption sous forme de postulat

Chiffre 5: adoption et classement

La présidente. Damit kommen wir zu den Geschäften der STA. Ich begrüsse dazu den Staatsschreiber, Christoph Auer. Die Motion unter Traktandum 10 wurde von Herrn Grossrat Giaouque eingereicht. Er ist aber heute Nachmittag nicht anwesend, deshalb wird Frau Grossrätin Linder den Vorstoss vertreten.

Anna-Magdalena Linder, Berne (Les Verts). Die Gosteli-Stiftung ist uns allen ein Begriff. Dies spätestens seit publik wurde, dass das Fortbestehen der Stiftung in Gefahr ist. Der Grund dafür ist, dass die Eigenmittel der Stiftung langsam

zu Ende gehen. Die Stiftung wurde 1982 von Marthe Gosteli gegründet. Sie war eine Pionierin der Schweizer Frauenbewegung. Frau Gosteli war in die Vorbereitung dieser Motion involviert. Kurz nach der Verleihung des Kulturpreises der Burgergemeinde Bern verstarb Frau Gosteli. Sie ist im Wissen darum gestorben, dass es Bestrebungen gibt, das Fortbestehen des Archivs, das man mit Fug und Recht das historische Gedächtnis der Schweizer Frauenbewegung nennen kann, zu retten. Diese Bestrebungen, das Fortbestehen des Archivs zu sichern, laufen bereits seit dem Jahr 2005 und wenn man es genau nimmt, eigentlich schon seit den 90er-Jahren. Wir haben hier im Grossen Rat parteiübergreifend die vorliegende Motion eingereicht, weil uns die Wichtigkeit dieses Archivs für den Kanton Bern sehr am Herzen liegt. Bestrebungen zur Rettung des Archivs sind auch auf Bundesebene im Gang. Wir diskutieren jetzt also über die vorliegenden Punkte, die den Fortbestand des Archivs sichern sollen.

Ich danke der Verwaltung für die differenzierte, wohlwollende Antwort, die klar aufzeigt, dass der Kanton Bern sehr wohl daran interessiert ist, dass das Archiv der Gosteli-Stiftung auch zukünftig weiterbestehen kann. Zuerst erlaube ich mir, Ihnen nochmals die Wichtigkeit des Archivs zu erläutern, und komme anschliessend zu den einzelnen Motionspunkten. Mir ist wichtig, dass Sie die Zusammenhänge und Überlegungen sehen, die hinter diesen einzelnen Punkten stehen. Die Schweizer Frauengeschichte ist wegen des fehlenden Frauenstimmrechts, das ja erst 1971 eingeführt wurde, unvollständig. Diese Geschichte fehlt also in den staatlichen Akten. Marthe Gosteli hat die Unterlagen zur Frauengeschichte systematisch gesammelt, und so dazu beigetragen, dass die Schweizer Geschichte des 20. Jahrhunderts vervollständigt wurde. Das Gosteli-Archiv dient heute Universitäten, Schulen, Geschichtsinteressierten und Filmemachern für deren Recherchen. Wer dort etwas sucht, wird je nach dem vor Ort beraten oder erhält telefonisch oder schriftlich Auskunft zu seinem Anliegen. Dieser Service public ist kostenlos. Im Archiv findet man Unterlagen zu Frauenorganisationen und Frauenverbänden, aber auch Unterlagen aus persönlichen Nachlässen. Der Fokus der Sammlung liegt dabei auf Unterlagen über Frauen, welche Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Familie nachhaltig geprägt haben. Die staatlichen Archive waren nicht gewillt, die Bestände des Gosteli-Archivs aufzunehmen. Die ersten Bestrebungen dazu fanden bereits in den 90er-Jahren statt. Die Stiftung konnte sich bisher aus eigenen Mitteln finanzieren, wie ich bereits gesagt habe. Jetzt gehen diese Eigenmittel eben zu Ende. Es muss also eine Lösung für das Archiv gefunden werden, und diese Lösung sehen wir Motionärinnen und der Motionär in der konkreten Umsetzung der Motionspunkte.

Damit komme ich zu den einzelnen Motionspunkten. Beim ersten Punkt der Motion ist uns wichtig, dass wir ein klares Statement für die Anerkennung des Archivs abholen konnten. Wir danken für die Motionsantwort und sind mit der Annahme und Abschreibung dieses Punkts einverstanden. Zum zweiten Punkt der Motion. Das Archiv von nationaler Bedeutung soll unbedingt in der Hand des Kantons Bern bleiben. Es wäre für den Kanton Bern ein grosser Verlust, wenn das Archiv beispielsweise in einen anderen Kanton abwandern würde. Die Gefahr, dass das sorgfältig zusam-

mengetragene und archivierte Material auseinandergerissen würde, was zur Unvollständigkeit führen würde, ist zu gross. Wir danken Ihnen, wenn Sie Punkt zwei wie von der Regierung vorgeschlagen als Motion überweisen.

Zum dritten Punkt der Motion. Auf Bundesebene wurde in diesem Jahr ein gleichlautender Vorstoss mit insgesamt 97 Unterzeichnenden eingereicht. Die Behandlung im Nationalrat ist noch offen. Wenn der Kanton jetzt die Hand reicht, könnte der Bund mitziehen, zumal er im Jahr 1992 ein Gesuch um Bundesbeiträge mit der Begründung der fehlenden Subsidiarität abgelehnt hatte. In Punkt drei halten wir deshalb gern an der Motion fest, falls wir dafür hier im Rat eine Mehrheit finden. Zu Punkt vier der Motion. Im Vorfeld zur sehr sorgfältigen Vorbereitung dieser Motion, die nicht einfach so von heute auf morgen stattfand, sondern tatsächlich einige Jahre dauerte, hat man sich überlegt, dass es sinnvoll wäre, eine Gesetzesänderung anzustreben, welche die finanzielle Sicherung des Archivs festlegen würde. Dies jedoch nicht im Interesse, ein neues Gesetz zu fordern. Vielmehr klärte man ab, in welchem bestehenden Gesetz entsprechende Subventionen vorgesehen sind. Es zeigte sich, dass dies im Gesetz über die Denkmalpflege der Fall ist. Dort werden in Artikel 2 Absatz 3 Archive als mobile Denkmäler definiert, und dafür vorgesehene Staatsbeiträge und finanzielle Hilfen sind dann in Artikel 29 konkreter geregelt. Im Vortrag des Regierungsrats von 1999 zu diesem Gesetz steht: «[...]Auch eine Organisation, die sich die wissenschaftlich einwandfreie Konservierung und Restaurierung beweglicher Kulturdokumente zum Ziel setzt, könnte unter diesem Titel mit Beiträgen gefördert werden.» (*La présidente demande à l'oratrice de conclure.*) Der Regierungsrat hat mit dem Vortrag und der Grosse Rat mit der Annahme des Denkmalgesetzes also bereits 1999 die Möglichkeit geschaffen, dass Institutionen wie die Gosteli-Stiftung mit Beiträgen unterstützt werden können. Aus diesem Grund halten wir an der Motion fest. Zu Punkt fünf... (*La présidente coupe le micro.*)

La présidente. Wir haben Redezeiten, an die man sich halten müsste. (*L'oratrice dit encore rapidement comment elle aurait aimé traiter le point 5; ce qu'elle dit est complètement inaudible sans micro. Hilarité.*) – Ich gebe Frau Grossrätin Linder nochmals kurz das Wort und bin froh, wenn sie uns noch einmal ihre Haltung dazu bekannt gibt, wie die einzelnen Punkte – auch hinsichtlich der Abschreibung – behandelt werden sollen. So können sich die Fraktionen dann entsprechend dazu äussern.

Anna-Magdalena Linder, Berne (Les Verts). Genau, vielen Dank, ich sage dies noch kurz. Ich habe in all den Jahren noch nie so lange hier vorne geredet, aber das hier ist mir ein wichtiges Anliegen. In Punkt eins der Motion sind wir Motionärinnen und der Motionär einig mit der Regierung: Annahme und Abschreibung. In Punkt zwei befürworten wir ebenfalls wie die Regierung die Überweisung als Motion. Punkt drei möchten wir nicht wie die Regierung vorschlägt als Postulat, sondern als Motion überweisen lassen. In Punkt vier des Vorstosses halten wir an der Motion fest, weil dies bereits eine gesetzliche Vorgabe ist und man hier nicht noch prüfen muss, welche Gesetze dafür möglich wären. In Punkt fünf sind wir ebenfalls für Annahme und Abschrei-

bung, und vielleicht kann Herr Staatsschreiber Auer dann noch etwas zur erwähnten Zusammenarbeit sagen.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (PS). Frau Marthe Gosteli ist eine Frau, die Würdigung verdient. Sie hat etwas von grosser Bedeutung geschaffen. Der Vorstoss und auch die Antwort der Regierung zeigen, welche Bedeutung dieses Archiv hat; nicht nur für uns Frauen, sondern für die gesamte Schweizer Geschichte. Die Geschichte der Schweiz ist nicht vollständig ohne die Geschichte von uns Frauen. Und wir können stolz sein, dass eine Bernerin – und erst noch eine bürgerliche – diese Aufgabe übernommen hat. Wir müssen alles tun, damit dieses einzigartige Archiv erhalten bleibt. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt klar alle Punkte des Vorstosses als Motion, also auch die Punkte drei und vier. Letzteres im Gegensatz zur Haltung der Regierung.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Für viele von uns und auch für mich sind Archive normalerweise etwas Stauiges, und nicht sehr spannend. Im Gosteli-Archiv ist das erstaunlicherweise anders. Im Oktober 2013 hat das Frauennetzwerk der EVP Kanton Bern zu seinem 5-Jahres-Jubiläum das Gosteli-Archiv besucht. Wir waren nicht nur von Frau Gosteli selber beeindruckt, sondern auch vom Archiv. Wir haben begriffen: Das hat ja mit uns persönlich, mit unserer Geschichte etwas zu tun! Es hat etwas damit zu tun, dass wir heute das Frauenstimmrecht haben, dass wir Frauen heute hier am Rednerpult stehen und unsere Forderungen direkt einbringen können. Es ist ein Glücksfall, hat Frau Gosteli früh erkannt, dass die Dokumente der Frauengeschichte nicht gesammelt werden, und dass diese Archivarien verloren gehen, wenn sie nicht selber tätig wird. Dank ihr wurde es möglich, dass die Entwicklungen der Frauenbewegung heute so gut dokumentiert sind. Dies bedeutet wiederum, dass die Rolle der Frauen in der jüngeren Schweizer Geschichte dadurch auch wirklich gezeigt werden kann. Wir hören im Moment viel vom 500-Jahr-Jubiläum der Reformation, und auch viel von den Reformatorinnen. Wir wissen, dass es Frauen gab, die während der Reformation Wichtiges gesagt haben, aber wir wissen vielfach ganz wenig über sie. Für die EVP ist klar, dass dieses Archiv möglichst so, wie es heute ist, erhalten bleiben soll. Es muss nicht zuletzt auch der Forschung zu diesen Themen weiterhin offenstehen. Wir sind sehr froh, dass es offenbar Ansätze in dieser Richtung gibt, sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene. Die EVP unterstützt deshalb die Motionärinnen und Motionäre und möchte auch in den Punkten drei und vier an der Motion festhalten. Ansonsten sind wir mit dem Regierungsantrag einverstanden.

Verena Aebischer, Riffenmatt (UDC). Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort, dass dieses Archiv auch aus kantonaler Sicht mit seinem Bezug zum Kanton Bern sehr bedeutend ist, und er unterstützt die Erarbeitung von geeigneten Massnahmen, um das Archivgut an einem gemeinsamen Standort sicher aufzubewahren. Die Motionäre fordern, dass die rechtlichen Grundlagen – die ja, wie wir vorgängig gehört haben, bereits vorhanden sind – auch umgesetzt werden und die entsprechend geregelten Finanzhilfen dafür verwendet werden. Die SVP-Fraktion hat sich in allen

Punkten grossmehrheitlich wie die Regierung ausgesprochen. Eine Annahme der Ziffern drei und vier als Motion würde allerdings nur eine geringe Unterstützung finden.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (UDF). Die Gosteli-Stiftung dokumentiert nicht nur die Geschichte der Frauen, sondern auch einen wichtigen Teil der Demokratiegeschichte der Schweiz. Zugegeben, ich bin nicht mehr die Jüngste. Trotzdem fühle ich mich auch noch nicht gerade uralt. Das Frauenstimmrecht wurde erst 1971 beschlossen, und das entspricht in etwa meinem Alter. Also kann ich mit etwas Humor sagen: doch noch recht jung! Aber auch vor mir wurde Geschichte geschrieben, und zum Glück haben wir in unserem Land viele Frauen, die mitgetragen haben. Unsere Demokratie zeichnet sich mitunter dadurch aus und ist weltweit ein einzigartiges Beispiel dafür, dass wir eine echte und wahre Demokratie mit Männern und Frauen leben. Das hat nicht erst vor gut 45 Jahren mit dem Stimmrecht der Frauen begonnen. Frauen prägen, tragen und gestalten schon viel länger mit. In der Gosteli-Stiftung sind dazu sehr viele Dokumente hinterlegt. Es ist uns ein Anliegen, dass diese halt- und greifbar bleiben. «Ohne Geschichte keine Zukunft», so das persönliche Statement von Marthe Gosteli. Dass Geschichte und Entwicklung nicht vergessen gehen dürfen, spricht für die Unterstützung dieser Motion. Die Frauengeschichte steht eben für das grosse Engagement auch von bürgerlichen Frauen für die Gleichberechtigung in unserer christlich geprägten Gesellschaft. Die EDU-Fraktion unterstützt dieses Anliegen.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). In etwa zwei Minuten werde ich Ihnen sagen können, was es für ein Gefühl ist als Quotenmann unter den Fraktionssprechenden. Der Antwort des Regierungsrats ist in aller Klarheit zu entnehmen, dass er eine tragfähige, zukunftsorientierte Lösung für das Gosteli-Archiv nicht nur suchen, sondern auch finden will. Die Antwort ist zielorientiert, präzise und ausgewogen. Wichtig wird sein, dass die Lösung auch einen substantiellen Beitrag des Bundes umfassen wird. Dass dies unabdingbar ist, geht bereits aus der Zweckbestimmung des Archivs hervor. Es geht nämlich um die Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung und nicht der bernischen Frauenbewegung. Dass sich der Kanton Bern hier auch als Standortkanton in angemessener Art und Weise beteiligen soll, ist aber ebenso klar. Die FDP-Fraktion unterstützt die Anträge des Regierungsrats in allen Punkten. Sie wird also grossmehrheitlich die Punkte drei und vier als Postulat unterstützen.

Vania Kohli, Berne (PBD). Für die BDP-Fraktion ist es wirklich ein Glück, dass sich nebst dem Staatsarchiv im Kanton Bern noch andere Institutionen um die Sicherung des historischen Erbes kümmern. Die meisten Gemeindearchive sind zwar leider keine grosse Hilfe, aber Institutionen wie die Burgerbibliothek Bern sind für den Kanton Bern von unschätzbarem Wert und nehmen dem Staatsarchiv, das vergleichsweise minderdotiert ist, einen Teil der Last ab. Genau eine solche Institution ist das Gosteli-Archiv, das von Marthe Gosteli gegründet wurde; einer durch und durch bürgerlichen Frau, die sich ihr Leben lang für die Gleichberechtigung der Frauen eingesetzt hat.

Wie wir bereits gehört haben, sammelt das Gosteli-Archiv schweizweit Zeugnisse der gesamten Frauenbewegung. Und es war auch wichtig, dass sich gerade eine bürgerliche Frau darum gekümmert hat, denn sonst wären diese Frauen wohl vergessen worden. Die wesentliche Arbeit des Gosteli-Archivs besteht dabei aber nicht nur im Sichern und Verwahren solcher Dokumente. Der wesentlichste Punkt, den andere Archive wie das Bundesarchiv oder das Staatsarchiv nicht übernehmen können und wollen, ist die Sammeltätigkeit; das heisst, auch das aktive Suchen nach Nachlässen von bekannten Frauen und bedeutenden Frauenorganisationen. Wir sind überzeugt, dass es dieses Archiv braucht. Wir sind überzeugt, dass eine Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden muss. Wir sind überzeugt, dass der Regierungsrat dies tun muss, und befürworten deshalb die Motion. Wir werden grossmehrheitlich auch die Punkte 3 und 4 als Motion unterstützen. Selbstverständlich würden wir sie ebenfalls als Postulate unterstützen. In den anderen Punkten folgen wir den Anträgen des Regierungsrats.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Lieber Hans-Ruedi Saxer, ich finde es eigentlich ganz gut, erlebst du einmal das Gefühl, in der Minderheit zu sein; so, wie wir Frauen dies beispielsweise hier im Rat, aber auch sonst in verschiedenen Gremien erleben. Spass beiseite, die Entwicklung der Frauenrechte bis dahin, wo wir heute stehen – wir sind ja noch nicht ganz ausgeglichen – war für uns eine wichtige Grundlage. Wir können bereits davon profitieren. Wir halten es für wichtig, dass dies dokumentiert wird, mit all den Erinnerungen und Unterlagen über die Entwicklungen, die zu den heute bestehenden Rechten der Frauen geführt haben. Das soll auch für unsere Nachkommen weiterhin zugänglich sein.

Ich kann es relativ kurz machen und mich dem Votum meiner Vorrednerin anschliessen. Die glp-Fraktion ist eigentlich derselben Meinung wie die Regierung. Aber in den Punkten drei und vier werden einige von uns auch eine Motion unterstützen, weil es eben wichtig ist, dass dies weitergeführt wird. Darin sind wir teilweise unterschiedlicher Meinung. Wir hoffen aber alle, der Vorstoss werde zumindest so unterstützt, wie es die Regierung vorschlägt.

La présidente. Frau Grossrätin Linder hat das Wort als Fraktionssprecherin der Grünen.

Anna-Magdalena Linder, Berne (Les Verts). Die grüne Fraktion überweist den Vorstoss in allen Punkten als Motion.

La présidente. Damit kommen wir zu den Einzelsprechern.

Fritz Wyss, Wengi (UDC). Ich habe hier noch eine Deklaration zu machen bezüglich des Archivs für Agrargeschichte. Anhand dieses Archivs möchte ich exemplarisch zeigen: Wenn wir seitens des Kantons bereit sind, hier zu unterstützen, dann gäbe es natürlich noch diverse andere solche Institutionen, die ebenfalls auf eine kantonale Unterstützung hoffen. Das Archiv für Agrargeschichte arbeitet in Teilen mit der Gosteli-Stiftung zusammen. In einem Evaluationsbericht zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat der Schweizerische Wissen-

schafts- und Innovationsrat (SWIR) kürzlich betont, beim Archiv für Agrargeschichte handle es sich um eine Institution von nationaler Bedeutung – eigentlich ähnlich wie bei der Gosteli-Stiftung. Das Archiv für Agrargeschichte verfüge mit seinem wissenschaftlichen Infrastrukturantrag und dem breit gefächerten Forschungsprogramm über ein Profil, das für die geistige, soziale und kulturwissenschaftliche Forschung von gesamtschweizerischer Bedeutung sei. Es sei ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den Aktenbildern und den staatlichen Archiven auf allen Stufen. Es habe über die Landesgrenzen hinaus eine bemerkenswerte Ausstrahlung. Das Archiv für Agrargeschichte trägt aus europäischer Perspektive wesentlich dazu bei, in der Schweiz eine Forschungslücke zu schliessen, die zwischen 1990 und heute entstanden ist. Wie gesagt, arbeitet dieses Archiv heute bereits in gewissen Teilen mit der Gosteli-Stiftung zusammen. Dabei geht es um Teile des Archivs der schweizerischen Bäuerinnen und des Landfrauenverbands. Dies betrifft unter anderem das Archiv von Frau Mina Hofstetter, einer Pionierin des biologischen und viehlosen Landbaus. Mein Votum richtet sich ganz klar nicht gegen die Gosteli-Stiftung. Ich möchte damit nur aufzeigen, dass es sehr viele Institutionen gibt, die ebenfalls gerne auf eine solche kantonale Unterstützung hoffen würden.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (UDC). Es ist richtig, dass nicht alles aus der Vergangenheit, das wichtig ist, aufrechterhalten bleiben kann. Hier geht es aber um das historische Gedächtnis der Frauen, und dies, wie wir gehört haben, auch aus dem landwirtschaftlichen Bereich. Es ist ein Archiv von nationaler Bedeutung. Deshalb bitte ich Sie, die Punkte eins, zwei und fünf wie die Regierung und die Punkte drei und vier als Motion zu unterstützen.

Christoph Auer, chancelier. Ich kann mit Freude und Genugtuung feststellen, dass die Haltungen von Regierungsrat und Grosse Rat hier in fast allen Punkten deckungsgleich sind. Auch das Parlament ist bereit, dieses wichtige Archiv zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass es erhalten bleibt. Wer schon einmal dort war, wird bezeugen können, dass es sich beim Gosteli-Archiv um eine ganz besondere Sache handelt. Dies gilt alleine schon wegen des Standorts, aber auch wegen der Verbindung mit der dort vorhandenen Bibliothek, als niederschwelliges Kompetenzzentrum für alle, die sich über Frauengeschichte schlau machen und diese erforschen wollen. Die Verbindung mit der Universität ist etwas Einmaliges, das es sonst in Archiven so nicht gibt, und dies muss erhalten bleiben.

Differenzen gibt es nur noch in den Punkten 3 und 4 bei einzelnen Fraktionen. Deshalb komme ich nochmals kurz auf diese Punkte zurück und versuche zu erklären, weshalb der Regierungsrat dort die Überweisung als Postulat und nicht als Motion beantragt.

Ziffer 3 verlangt, dass der Regierungsrat seine Rolle als subsidiärer Partner wahrnimmt, damit mögliche Betriebsbeiträge des Bundes beantragt und ausgelöst werden können. Grundsätzlich ist der Regierungsrat auch der Meinung, für dieses Archiv, welches eben nationale Bedeutung hat, sei eine Verbundlösung, eine Mehssäulenfinanzierung, das Richtige. Aber ein verbindlicher Auftrag, eine Partnerschaft wahrzunehmen, macht aus unserer Sicht nur dann Sinn,

wenn eine solche besteht. Und bisher besteht eben noch keine solche Partnerschaft. Die Regierung ist hier auch ein wenig «gebrannt» von den Erfahrungen mit dem Politforum Käfigturm, bei welchem sich der Bund trotz des nationalen Themas aus der Partnerschaft verabschiedet hat. Die Regierung möchte den Ball aufnehmen und im Rahmen des Postulats prüfen, ob es möglich ist, gemeinsam mit dem Bund eine Verbundlösung zu schaffen, sodass der Bund, der Kanton Bern, vielleicht auch die Universität und andere diese gemeinsame Lösung mittragen. Im Moment möchte er sich jedoch auf eine Prüfung beschränken, weil diese Mehssäulenfinanzierung so derzeit noch gar nicht besteht und man dies zuerst abklären muss.

In Ziffer 4 verlangt die Motion, die in der Denkmalpflegegesetzgebung vorgesehenen Möglichkeiten müssten verbindlich genutzt werden. Auch hier beantragt die Regierung, dies in der weniger verbindlichen Form des Postulats zu überweisen. Es ist richtig, dass die Denkmalpflegegesetzgebung Möglichkeiten vorsieht, Archive als bewegliche Denkmäler zu unterstützen. Diese Rechtsgrundlage ist wichtig. Ob es aber genau die richtige Rechtsgrundlage ist, um das Gosteli-Archiv langfristig zu unterstützen, muss man noch genau abklären. Es ist durchaus auch denkbar, dass es eine neue, spezifische Rechtsgrundlage braucht, die dann genau auf diese Verbundlösung zugeschnitten ist. Deshalb möchte der Regierungsrat Ziffer 4 als Postulat entgegennehmen, um die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Das soll jedoch nicht etwa gegen das Anliegen sprechen. Wir sind selbstverständlich der Meinung, es brauche hier eine Lösung. Diese Lösung benötigt jedoch ein rechtliches Fundament, und deshalb möchte man ja auch die wichtige Ziffer 2 als Motion annehmen.

Frau Grossrätin Linder hat noch gefragt, ob ich zur Abschreibung von Ziffer 5, zur Zusammenarbeit zwischen Staatskanzlei und Denkmalpflege, etwas sagen könnte. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung dieser Motionsziffer, weil diese Zusammenarbeit alleine schon bei der Vorbereitung dieses Geschäfts gut gespielt hat. Man hat die Vorstossantwort gemeinsam mit der Denkmalpflege und der Erziehungsdirektion im Mitberichtsverfahren konsolidiert. Und man wird diese Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege auch auf dem weiteren Weg im Rahmen eines Projekts weiterführen, wenn der Grosse Rat den Vorstoss nun wie vorgeschlagen überweist. Denn es ist nur gemeinsam mit dem Amt für Kultur und der Denkmalpflege möglich, eine solche Verbundlösung aufzulösen. Deshalb ist eine Abschreibung von Ziffer 5 aus unserer Sicht das Richtige. Diese Zusammenarbeit besteht bereits, und wir haben den Tatbeweis dafür schon bei der Vorbereitung dieses Geschäfts erbracht.

La présidente. Wünscht die Mitmotionärin nochmals das Wort? – Das ist der Fall.

Anna-Magdalena Linder, Berne (Les Verts). Vielen Dank für die angeregte Diskussion. Besten Dank auch an Herrn Staatsschreiber Auer für die klärenden Antworten. Der Staatsschreiber hat uns Motionärinnen und den Motionär in der Ferne überzeugt, dass es sinnvoll ist, diese Prüfungen vorzunehmen. Mir ist ehrlich gesagt ein gut überwiesenes Postulat lieber als eine knapp überwiesene Motion oder gar

eine schmerzhaft Bruchlandung, falls die Motion nicht durchkäme. Ich danke für die Unterstützung.

La présidente. Ich habe den Schluss nicht ganz mitbekommen. Könntest du nochmals wiederholen, was die Änderung ist?

Anna-Magdalena Linder, Berne (Les Verts). Es gibt keine Änderung, wir folgen dem Antrag der Regierung und wandeln die Punkte drei und vier in ein Postulat.

La présidente. Der Regierungsantrag bezieht sich ja auf die einzelnen Ziffern. Ich schlage deshalb vor, ebenfalls ziffernweise über den Vorstoss abzustimmen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Wir starten mit Ziffer eins der Motion. Hier wird Annahme und gleichzeitige Abschreibung beantragt. Wer der Ziffer eins annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	146
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer eins überwiesen. Wer Ziffer eins abschreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	144
Non	5
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer eins abgeschrieben. Wer Ziffer 2 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	149
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer zwei angenommen. Ziffer drei wurde in ein Postulat gewandelt. Wer dieses annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3; adoption sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	148
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer drei als Postulat angenommen. Wer Ziffer vier als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 4; adoption sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	149
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Auch Ziffer vier wurde als Postulat angenommen. Wer Ziffer fünf der Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 5)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	148
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer fünf angenommen. Wer sie abschreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 5)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	137
Non	10
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer fünf abgeschrieben. Demnach hätte ich gleichwohl alles in einem Paket behandeln können, aber aufgrund der Voten war ich der Meinung, ich könne nicht alles in einer Abstimmung durchführen lassen. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der Staatskanzlei. Ich bedanke mich bei Herrn Staatsschreiber Christoph Auer und wünsche ihm einen schönen Nachmittag.

Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative «Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études!»

La présidente. Damit kommen wir zu den Geschäften der ERZ und warten kurz, bis Herr Regierungspräsident Pulver eintrifft. – Bevor wir fortfahren, möchte ich gerne unsere Besucher auf der Tribüne begrüßen. Es handelt sich um Herrn Markus Spiegel, Abteilungsleiter der Gartenbauschule Oeschberg, mit seinen Schülerinnen und Schülern. Sie haben uns ja bereits am Eingang begrüsst mit Schreibstiften, die von den Floristinnen und Floristen verziert worden sind. Sie sind wegen der Beratung des Entlastungspakets anwesend. Ganz herzlichen Dank für die Geschenke und herzlich willkommen hier im Ratssaal. (*Applaudissement*) Wir fahren fort mit Traktandum 11. Ich begrüsse dazu ganz herzlich Herrn Regierungspräsidenten Bernhard Pulver. Vorab möchte ich einen kurzen Hinweis zum Verfahren machen. Bei diesem Geschäft gibt es traditionsgemäss nur eine Lesung. Eintreten ist obligatorisch, und es ist klar, dass wir am Initiativtext keine Änderungen vornehmen können. Wir können einzig über die Ziffern eins bis fünf des vorliegenden Grossratsbeschlussesentwurfs diskutieren. Wir führen eine freie Debatte und ich gebe der Kommissionspräsidentin das Wort.

Elisabeth Zäch, Berthoud (PS), présidente de la CFor. Die BiK hat sich an ihrer Sitzung vom 23. Mai ausführlich mit dem Thema «Lehrpläne vors Volk!» auseinandergesetzt. Sie erhielt erstmals die Sicht des Erziehungsdirektors und seiner Fachleute präsentiert, hörte das Initiativkomitee an und führte anschliessend eine intensive Diskussion. Welche Entscheide musste die BiK fällen, und welche müssen wir nun hier im Parlament fällen? Wollen wir die Initiative überhaupt für gültig erklären? Wollen wir ihr zweitens einen Gegenvorschlag gegenüberstellen? Und wenn nicht, empfehlen wir die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung? Die Gültigkeitsfrage gab in der BiK nicht lange zu reden: Für uns gibt es keinen Grund, die Gültigkeit in Frage zu stellen, auch wenn bei Annahme der Initiative deren Umsetzung kompliziert werden könnte. Denn sie würde rückwirkend den bereits laufenden Lehrplan 21 wieder ausser Kraft setzen. Dafür bräuchte es dann Übergangsbestimmungen. Man müsste sich fragen, wie man mit den zusätzlichen Deutsch- und Mathematiklektionen oder mit dem neuen Fach Medien und Informatik umgehen will. Aber das wäre zu lösen. Der Regierungsrat sieht dies übrigens auch so und wird darin von einem Rechtsgutachten unterstützt. Dies im Sinne von «in dubio pro populo». – Endlich habe ich einmal Latein fürs Leben gelernt.

Die Frage eines Gegenvorschlags haben wir dann intensiver diskutiert. Gäbe es beispielsweise ein Kompromissangebot, und wie könnte dieses aussehen? So könnten beispielsweise die Lehrpläne künftig abschliessend in der Kompetenz des Grossen Rats liegen, und nicht auch noch beim Volk. Einen Gegenvorschlag hat die Kommission aber schliesslich ebenfalls mit drei gegen neun Stimmen abgelehnt bei einer Enthaltung. Für die deutliche Mehrheit unserer Kommission ist die Sachlage klar: Man will die heute

geltende Kompetenzregelung für die Lehrpläne nicht verändern. Sie soll beim Regierungsrat respektive beim Erziehungsdirektor bleiben.

Nun zum konkreten Inhalt dieser Initiative. Sie trägt den Titel «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!». Damit wird ihr Anliegen kurz und knapp auf den Punkt gebracht. Lehrpläne sollen künftig nicht mehr abschliessend beim Regierungsrat bzw. bei der ERZ liegen, sondern dem Grossen Rat bzw. dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden. Zweitens soll auch der Lehrplan 21, der ab Sommer 2018 in Kraft tritt, rückwirkend dasselbe Verfahren durchlaufen. Das ist aus Sicht des Initiativkomitees nur logisch, denn es geht dem Komitee ja in erster Linie um den Lehrplan 21, der auch in anderen Kantonen zu ähnlichen Initiativen geführt hat. Im Fall des Berner Komitees beschränkt man sich aber darauf, nur die Zuständigkeit für die Genehmigung der Lehrpläne zu verschieben. Man möchte dagegen nicht, wie in anderen Kantonen, konkret auf den jeweiligen Inhalt Einfluss nehmen. Beim Hearing mit dem Initiativkomitee ging es dann aber eben doch stark um die Inhalte des Lehrplans 21. Das wäre auch bei Diskussionen im Grossen Rat nicht anders, denn man müsste sagen können, was einem an einem Lehrplan passt oder eben weniger passt.

Im Vordergrund stand bei dieser Diskussion die vieldiskutierte Kompetenzorientierung. Die Initiantinnen und Initianten befürchten, dass unsere Schüler und Schülerinnen ihre Lernziele so nicht erreichen können, worunter dann auch die abnehmenden Schulen und Lehrbetriebe leiden würden. Ausserdem kritisieren sie, dass der Lehrplan sozusagen im stillen Kämmerlein ausgeheckt worden sei. So etwas Wichtiges müsse man breit diskutieren und die Bevölkerung einbeziehen. Und schliesslich bezweifeln sie auch, ob der Lehrplan bei den Lehrpersonen wirklich akzeptiert sei, ob sich kritische Lehrerinnen und Lehrer überhaupt dazu äussern und sich einbringen könnten, und ob sie sich dies denn auch getraut hätten. Die Kommission hat einerseits die konkreten Fragen aufgenommen und kommt zum Schluss, das Verfahren zur Erarbeitung des Lehrplans 21 sei breit abgestützt gewesen; sowohl in der Fach- als auch in der Arbeitswelt, sowohl via die üblichen Vernehmlassungen als auch durch Hearings mit den Lehrpersonen. Dieser Prozess dauerte über mehrere Jahre an und wurde sorgfältig geführt. Zweitens sagt die Kommission, die kritisierte Kompetenzorientierung sei ein sinnvoller Ansatz. Heute wird eigentlich bereits so unterrichtet und auch in den Berufsschulen ist dies gang und gäbe. Es soll nicht darum gehen, nur Wissen zu büffeln, sondern dieses Wissen auch anwenden zu können. Die BiK ist der Meinung, das sei bereits heute ein pädagogisches Grundanliegen.

Die BiK hat sich dann aber vor allem mit dem Grundsatz, mit der Kompetenzverschiebung befasst. Sie befürchtet, wie der Regierungsrat übrigens auch, dass damit Lehrplandiskussionen verpolitisiert würden. Aus Sicht der BiK ist es nicht sinnvoll und auch nicht sachgerecht, wenn man hier im Rat und allenfalls bei einer Volksabstimmung über Lehrpläne befinden würde. Die Lehrpläne sind vor allem ein pädagogisches Fachwerk und gehören deshalb in die entsprechenden Hände. Die Politik soll sich hingegen auf der Ebene des Gesetzes mit der Volksschule befassen. Dort sind die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele festgelegt, und

diese sind dann der Ausgangspunkt für die Inhalte der Lehrpläne. Eine weitere Steuerungsmöglichkeit hat die Politik über den Voranschlag und den Aufgaben-/Finanzplan. In diesem Rahmen haben wir ja beispielsweise auch die zusätzlichen Lektionen für Deutsch und Mathematik bereits genehmigt, ebenso wie die Weiterbildung der Lehrpersonen im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21. Dieses Vorgehen erscheint uns als stufengerecht und ausreichend.

Die BiK will eine kantonal koordinierte Volksschule. Sie steht deshalb hinter der sorgfältigen Einführung des einheitlichen Lehrplans 21, wie sie im Kanton Bern vorgenommen wird, und sie will, dass dieser Lehrplan im Sommer 2018 Realität wird. Wir wollen keine neue Unsicherheit in unseren Volksschulen auslösen, sondern einen ruhigen Kurs fahren zugunsten der Schülerinnen und Schüler wie auch zugunsten ihrer Lehrpersonen. Deshalb empfiehlt Ihnen die BiK mit 13 gegen eine Stimme die Ablehnung dieser Initiative, und wir hoffen, Sie werden uns darin unterstützen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). «Für demokratische Mitsprache», so lautet der erste Teil des Titels der Volksinitiative, um die es heute geht. Demokratische Mitsprache ist ein ur-grünes Anliegen. Aber im Unterschied zu anderen Parteien ist für uns Grüne klar, dass demokratische Mitsprache auch Grenzen hat. Eine dieser Grenzen setzen beispielsweise die Grundrechte, die Menschenwürde oder das zwingende Völkerrecht. Doch darum geht es hier nicht. Eine andere, zugegebenermassen fließende Grenze ergibt sich aus der Frage, wie Aufgaben und Kompetenzen in unserer halbdirekten Demokratie sinnvoll, sachgerecht und praktikabel verteilt werden können. Konkret gefragt: Was soll das Volk, was soll das Parlament und was die Regierung und die Verwaltung festlegen und entscheiden? Und hier ergibt sich das Problem aus dem zweiten Teil des Titels dieser Initiative: «Lehrpläne vors Volk!». Wie wir gehört haben sind Lehrpläne umfangreiche pädagogische Werke, die von Fachleuten auch aus der Praxis erarbeitet werden. Dies natürlich im Rahmen von Vorgaben, welche durch die Politik in der Verfassung, im Gesetz und mit anderen Mitteln bestimmt wurden. Lehrpläne sind eine Grundlage für die Ausbildung und vor allem für die Berufsausübung der Lehrpersonen. Man kann in dieser Beziehung die Lehrpläne mit den SIA-Normen vergleichen, welche für Architekten, Ingenieure und andere Baufachleute grundlegende Bedeutung haben. «SIA-Normen vors Volk!» – Diese Forderung ist mir bisher noch nie zu Ohren gekommen, wohl weil sie nicht sinnvoll nicht sachgerecht und auch nicht praktikabel wäre. Aus diesem Grund lehnt die grüne Fraktion grossmehrheitlich auch die Forderung «Lehrpläne vors Volk!» ab.

Dass die Initiative gültig ist, war bei uns unbestritten. Nun gibt es neben dem Titel noch einen Gesetzestext, und dieser will Lehrpläne nicht einfach nur vors Volk bringen, wenn dies via Referenden verlangt würde. Die Initiative will neue Lehrpläne und Lehrplanteile grundsätzlich und immer vom Grossen Rat genehmigen lassen. Auch das ist nicht stufengerecht und eigentlich überflüssig, weil wir hier im Grossen Rat genügend andere Möglichkeiten haben, um die Rahmenbedingungen für die Lehrpläne durch grundlegende Vorgaben und auch durch finanzielle Mittel zu steuern. Hinzu kommt, dass es der Grosse Rat erst vor drei Jahren

abgelehnt hat, den Entscheid über die Einführung des Lehrplans 21 für sich selber zu beanspruchen. Und damit sind wir beim Kleingedruckten der Initiative, bei den Übergangsbestimmungen. Aber vermutlich wird genau das im Abstimmungskampf das Hauptthema sein. Die Einführung des Lehrplans 21, die völlig korrekt und rechtmässig auf Sommer 2018 hin beschlossen wurde, soll nachträglich dem Grossen Rat vorgelegt und, falls der Grosse Rat zustimmt, dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Für die grosse Mehrheit der grünen Fraktion gibt es keinen Grund, die bereits angefangene Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf den Lehrplan 21 infrage zu stellen, Verunsicherung zu säen und Aufregung zu stiften. Wir möchten auch nicht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in vier, fünf Jahren in der Anwendung des Lehrplans 21 das Rad wieder zurückgedreht werden kann. Wenn schon, müsste man das Rad weiterdrehen.

Erstens gab es aus unserer Sicht für Lehrpersonen wie auch für uns politisch interessierte Leute genügend Gelegenheiten zur Mitsprache bei der Entwicklung des Lehrplans 21 und seiner Umsetzung im Kanton. Wir haben beispielsweise beim Konsultationsverfahren vor vier Jahren mitgemacht und den Lehrplan 21 grundsätzlich unterstützt. Und wir haben auch im vergangenen Jahr die daraus abgeleiteten Vereinfachungen bei der Beurteilung gutgeheissen. Dies nur als Beispiel: Die Schülerinnen und Schüler erhalten in Zukunft während ihrer Schullaufbahn weniger Zeugnisse, dafür werden intensivere und informativere Elterngespräche und Portfolios vorgesehen.

Ein zweiter Grund, weshalb wir uns nicht vom Lehrplan 21 distanzieren wollen, ist der, dass er gar nicht so schlecht ist, wie ihn die Gegner gern darstellen. Im Gegenteil: Wer sich unter Lehrpersonen umhört, die sich jetzt bereits intensiv auf den Lehrplan 21 vorbereiten, hört vielleicht etwas Kritik an den Weiterbildungsveranstaltungen oder an den Lehrmitteln. Er hört aber kaum Kritik an den Inhalten des Lehrplans 21. Positiv ist beispielsweise die viel zitierte Kompetenzorientierung, wie sie auf Stufe Gymnasium oder auch in der Berufsbildung bereits vorgesehen ist und sich bewährt hat. Wichtig ist für uns auch die Förderung der überfachlichen Kompetenzen während der gesamten Schulzeit. Ebenfalls positiv ist für uns die Umsetzung des Lehrplans 21 im Kanton Bern mit der Lektionentafel; beispielsweise mit mehr Lektionen in Mathematik und Deutsch. Ich könnte noch viel mehr erwähnen.

Wir gehen davon aus, dass die Lehrpersonen auch mit dem Lehrplan 21 die nötigen Freiräume für eine angepasste Unterrichtsgestaltung behalten, und dass sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise an der Methodenfreiheit, nichts ändert. In diesem Sinn halten wir Grüne es grossmehrheitlich für völlig unnötig, dass mit der Lehrplaninitiative die Notbremse gegen den Lehrplan 21 gezogen werden könnte. Und wir hielten es auch für falsch, dass mit der bereits angefangenen Schul- und Unterrichtsentwicklung aufgehört werden müsste, sollte diese Initiative angenommen werden und sollte man damit eben in den Rückwärtsgang schalten. (*La présidente demande à l'orateur de conclure.*) Das fänden wir auch deshalb falsch, weil uns die Ziele, die zumindest ein Teil der Lehrplan-21-Gegner verfolgt, nicht überzeugen.

La présidente. Als kleiner Hinweis: Wenn das Lämpchen am Rednerpult jeweils blinkt, hätten Sie etwa noch 15 Sekunden Zeit, um ihr Votum zu beenden, sodass es zeitlich einigermaßen aufginge. Ich versuche dies auch möglichst fair zu handhaben, sodass man von beiden Seiten möglichst bis an die Limite der Sprechzeit gehen kann.

Jan Gnägi, Jens (PBD). Bei mir wird es wahrscheinlich nicht blinken. Die vorliegende Initiative will eine neue Zuständigkeitsregelung für Lehrpläne. Namentlich will sie eine politische Zustimmung zu Lehrplänen von uns Grossräten oder gegebenenfalls sogar seitens des Volks. Die Demokratie ist eine hohe Errungenschaft und demokratische Mitsprache ein wichtiges Gut unserer Gesellschaft. Das ist auch gut so, und bis hierhin sind wir uns sicher auch alle einig. Demokratie setzt funktionierende Prozesse voraus. Es gibt gewisse Diskussions- und gewisse Beschlussverfahren. Wir als Parlamentarier kennen diese gut. Diese Verfahren eignen sich gut für Gesetze, sie eignen sich aber ganz sicher nicht für Lehrpläne. Lehrpläne sind pädagogische Fachwerke. Sie umrahmen die Schulzeit unserer Kinder und beeinflussen die Ausbildung unserer Lehrpersonen. Es kann nicht sein, dass solche Fachwerke den politischen Mehrheitsverhältnissen oder dem politischen Hickhack eines Parlaments unterliegen. Das wäre sicher nicht gut für unsere Volksschule. Wir hier im Rat sind keine Pädagogen, sondern Politiker. Wir können vieles gut, für einiges sind wir aber nicht kompetent genug, und das betrifft auch die Verabschiedung von Lehrplänen. Im Falle eines Referendums gegen einen solchen vom Grossen Rat beschlossenen Lehrplan müsste dann das Volk darüber abstimmen, und das wäre sicher sehr schwierig. Wie der Regierungsrat im Vortrag richtig schreibt, gibt unser Volksschulgesetz den Rahmen von Lehrplänen vor. Das Volksschulgesetz unterliegt dem Beschlussverfahren des Grossen Rats und ist damit auch referendumsfähig. Und das ist denn auch der richtige Weg, wie wir Einfluss nehmen sollten.

Was die Annahme der Initiative für den Lehrplan 21 bedeuten würde, wurde bereits ausgeführt. Wir haben in der BiK bei der Anhörung des Initiativkomitees festgestellt, dass es den Initianten doch hauptsächlich um den Inhalt dieses Lehrplans ging. Wie Elisabeth Zäch bereits ausgeführt hat, sind wir allerdings der Überzeugung, dass die Inhalte dieses Lehrplans genügend breit abgestützt definiert wurden. Die BDP-Fraktion hat bereits vorgängig Motionen, die in diese Richtung gingen, abgelehnt. Die BDP-Fraktion steht hinter dem Lehrplan 21 und will jetzt auch in diese Richtung weitschreiten. Wir lehnen die Initiative deshalb ab.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (PEV). Die Fraktion der EVP ist hinsichtlich der Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» zu folgendem Schluss gelangt: Wir anerkennen die Gültigkeit der Initiative, aber die Initiative als solche lehnen wir ganz klar und deutlich ab. Als EVP sind wir der Überzeugung, die Forderung der Initiative zielt klar auf eine Verhinderung der Einführung des Lehrplans 21 ab. Sie würde genau das bewirken, was den Befürwortern des Lehrplans 21 vorgeworfen wird, nämlich Unruhe und Verunsicherung in die Schulen zu bringen. Es würde eine grosse Arbeit für die Verwaltung und die Fach-

leute bedeuten, verbunden mit einem grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

Ich möchte die vier wichtigsten Gründe ausführen, weswegen die EVP-Fraktion die Initiative ablehnt. Erstens wird ein Lehrplan aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, die wir im Parlament beraten und beeinflussen können, erstellt. Das Volksschulgesetz regelt unter anderem die Aufgaben und Ziele der Volksschule, legt Dauer, Gliederung und Inhalte des Unterrichts fest, benennt die Grundsätze von Methodik und Didaktik, sagt etwas zu Integration und besonderen Massnahmen usw. Wir geben also bereits klare Rahmenbedingungen vor, die ein Lehrplan einhalten muss. Diese Rahmenbedingungen können wir als demokratisch vom Volk gewählte Grossrätinnen und Grossräte mitgestalten. Das ist demokratisches Mitspracherecht. Ein Fachgremium, das durch die ERZ gewählt wird und aus praktizierenden Lehrpersonen, Fachdidaktikern und auch anderen fachkompetenten Personen besteht, entwickelt als Kerngruppe einen Lehrplan. Im gesamten Prozess der Entwicklung des Lehrplans 21 wurden beispielsweise in verschiedensten Settings Fragen, Erkenntnisse und Ergebnisse diskutiert. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen von Hearings und Vernehmlassungen mit einbezogen. Hunderte von Stellungnahmen von Lehrpersonen sind eingegangen und wurden ausgewertet. Da fragt es sich, wie die Initianten dazu kommen zu sagen, dies sei Arbeit hinter verschlossenen Türen.

Zweitens ist ein Lehrplan ein Planungsinstrument und kein Gesetzbuch. Er gibt einen Rahmen vor für Lehrpersonen. Er gibt Orientierung, zeigt Prozesse auf, beschreibt Lehr- und Lerninhalte. Kein Lehrplan vermag per se unsere Kinder zu steuern oder ideologisch zu beeinflussen. Es hängt von den vermittelnden Lehrpersonen ab, ob und wie Schülerinnen und Schüler beeinflusst werden. Deshalb sind gut ausgebildete und kompetente Lehrpersonen, die unter guten Rahmenbedingungen arbeiten können, das beste Kapital für die Zukunft unserer Schule. Sie setzen alles daran, das umzusetzen, was in Artikel zwei des Volksschulgesetzes steht. Beispielsweise müssen sie dazu beitragen, dass das soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler gut ist. Sie müssen die körperliche und die seelisch-geistige Integrität schützen. Sie müssen für ein gutes Klima der Achtung und des Vertrauens sorgen usw. Es wird noch viel mehr erwähnt, natürlich auch das Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche die Kinder für ihre Zukunft benötigen. Genau das tun Lehrerinnen und Lehrer, und kein Lehrplan kann das ändern oder verhindern.

Drittens: Stellen wir uns einmal vor, wir würden hier im Rat während Tagen über pädagogische Inhalte eines Lehrplans diskutieren. Wir kämen an kein Ende! Zu unterschiedlich sind die Ansichten, und unsere Kompetenzen im schulisch-pädagogischen Bereich sind im Allgemeinen doch schon zu dürftig. Hinzu kommt, dass ein Parlament die momentane Lage und Stimmung einer Gesellschaft widerspiegelt, also aufgrund der politischen Situation zusammengesetzt ist. Die Zusammensetzung des Parlaments würde also die Mehrheitsfähigkeit bestimmen, und eine Entscheidung für oder gegen einen Lehrplan wäre dadurch politischer und nicht fachlicher Natur. Die EVP-Fraktion erachtet das als nicht haltbar. Wir sind überzeugt, dass auf diese Weise operative

Aufgaben auf die strategische Ebene gehoben würden, und damit ein pädagogisches Fachwerk verpolitisiert würde. Zum vierten Punkt. Käme das Anliegen der Initianten zum Durchbruch, bedeutete dies, dass auch andere Lehrpläne wie beispielsweise jene des Gymnasiums oder der Berufsbildung im Parlament besprochen werden müssten. Das ist schlicht undenkbar. Weiter würde es den laufenden Prozess der Einführung des Lehrplans 21 abbrechen, und die Suche nach einer Übergangslösung müsste gestartet werden. Geld wäre damit in den Sand gesetzt, Aus- und Weiterbildungen wären teilweise «für d'Chatz», und resultieren würden insgesamt Verzögerung, Verteuerung und Verunsicherung. Ich komme zum letzten Satz. Die EVP-Fraktion will die kantonsübergreifende Harmonisierung der Schulen unterstützen. Wir wollen der Schule gegen innen eine Weiterentwicklung ermöglichen und den Lehrpersonen das Vertrauen aussprechen, dass sie die Vorgaben eines Lehrplans nach bestem Wissen und Gewissen anpacken und ausführen.

Roland Näf-Piera, Muri (PS). Alle Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, die vor mir am Rednerpult waren, haben die grosse Frage, die wir heute zusammen beantworten müssen, eigentlich bereits beantwortet, nämlich: Wer bestimmt, was im Lehrplan steht? Ich gehe noch etwas weiter und versuche mir vorzustellen, was es heissen würde, wenn wir tatsächlich hier im Rat über den Lehrplan diskutieren würden. Sicher gäbe es für jeden Einzelnen von uns Dinge, die wir gut fänden und solche, mit denen wir nicht einverstanden wären. Ich sehe das bei mir selber: Ich kann dort, wo ich mich als Fachmann fühle – nämlich in Sachen Deutsch, Sprache – sagen, dass der Lehrplan 21 sehr gut ist und «verhet». Aber dann sehe ich andere Bereiche, wie beispielsweise die Musik: Dort wäre ich auch als Lehrperson absolut überfordert, wenn ich mich hier im Rat zu einzelnen Kompetenzen äussern müsste. Wenn wir diese Arbeit hier zunächst einmal in der Kommission angehen würden, so würde diese Kommissionsarbeit wohl über Jahre andauern. Das bräuchte viel Zeit, wenn man die 500 Seiten durcharbeiten würde. Und wir müssten, wie wir das hier gewohnt sind, zusammen Kompromisse ausarbeiten. Ich glaube aber, das ist nun wirklich ein Bereich, in dem man keine Kompromisse schliessen kann. Das wissen vor allem auch diejenigen unter Ihnen, die in Unternehmen tätig sind: Es gibt Sachen, die sind effizient und sinnvoll. Diese versucht man wissenschaftlich zu evaluieren und danach entscheidet man sich für eine Formulierung.

Damit wir eine Vorstellung davon erhalten, was wir denn hier beispielsweise diskutieren würden, habe ich einmal drei Fächer herausgegriffen. Als erstes das Fach Französisch; was steht dort drin? Wir müssten zusammen diskutieren, ob die folgende Lernaktivität richtig ist oder nicht: «[...]Verbale und nonverbale Formen von Emotionen und Sprachhandlungen, sich verbal oder nonverbal begrüssen, zustimmen, ablehnen, Schmerzlaute verbal und nonverbal[...]» Ich möchte hier nicht mit Ihnen diskutieren, welche verbalen oder nonverbalen Schmerzlaute hier sinnvoll sind und welche nicht! Sie möchten das vielleicht schon? Oder schauen wir, was es in Bezug auf das Fach Mathematik hiesse. Dort steht beispielsweise: «[...] können den Computer zur Erforschung geometrischer Beziehungen nutzen, zum Beispiel die Lage des Umkreismittelpunkts bei spitzwinkligen, recht-

winkligen und stumpfwinkligen Dreiecken [...]». Ich glaube, auch da wären viele von uns, die sich nicht mehr so gut an den Mathematikunterricht erinnern können, schlicht überfordert. Noch ein wenig schlimmer würde es dort, wo das Ganze in den Bereich der Ethik hineinreicht. Das habe ich auch bei einigen Vertreterinnen und Vertretern des Initiativkomitees gespürt. Wir haben dort eine wie folgt lautende Kompetenz: «[...] Die Schülerinnen und Schüler verfügen über ein altersgemässes Grundwissen über die menschliche Fortpflanzung, sexuell übertragbare Krankheiten und Möglichkeiten zur Verhütung [...]». Ich glaube, hier wäre wirklich nicht der richtige Ort, um darüber zu diskutieren, in welcher Form wir den Kindern und Jugendlichen Verhütungsmöglichkeiten vermittelt haben möchten.

Mein Fazit: Wir hatten seinerzeit eine Motion von Herrn Steiner auf dem Tisch. Sie forderte, dass das Volk hierüber abstimmen können sollte. Damals waren wir uns mit einer recht grossen Mehrheit darin einig, das sei nicht sinnvoll. Ich hoffe nun einfach, auch im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion, der Grosse Rat werde nicht auf den damaligen Entschied zurückkommen. Ich bin überzeugt, es war der richtige Entscheid. Das heisst konkret: Die Initiative ist aus Sicht der SP gültig, aber wir sagen nein zur Initiative.

Corinne Schmidhauser, Interlaken (PLR). Im Namen der FDP-Fraktion kann ich mich etwas kürzer fassen. Wir sind für die Gültigerklärung der Initiative. Das ist völlig unbestritten. Die FDP lehnt die Initiative aber auch klar ab und schliesst sich insbesondere den Ausführungen der Präsidentin der BiK an. Ich möchte nur zwei Punkte kurz erwähnen. Die Initiative ist nicht stufengerecht, das ist klar. Wir stimmen auch nicht über die Lehrpläne der Schreiner oder von wem auch immer sonst ab. Das sollen keine politischen, sondern pädagogische Entscheide sein.

Im Übrigen muss ich sagen, ja, der Lehrplan 21 ist vielleicht nicht perfekt. Nein, er ist sogar ganz sicher nicht perfekt. Aber wenn wir versuchen, ihn perfekt zu machen, so dauert es zehn Jahre, und dann ist er immer noch nicht perfekt, weil immer wieder irgendjemand irgendetwas findet, das noch nicht gut ist. Aber der Lehrplan 21 ist ganz sicher viel näher an der Zukunft, die auf unsere Kinder zukommt, mit ihren grossen Veränderungen, als der Lehrplan 95 es noch ist. Das ist ein Grund mehr, ihm zuzustimmen.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (UDF). Im Kanton Bern oblag es bisher dem Regierungsrat, über die Einführung und Umsetzung von neuen Lehrplänen zu entscheiden. Für das Kantonsparlament ist keine direkte Einflussnahme auf Lehrplanfragen vorgesehen. Diese Kompetenzaufteilung mag für die bisherigen kantonalen Lehrpläne gerechtfertigt gewesen sein. Beim neuen Lehrplan handelt es sich aber um ein überkantoniales bildungspolitisches Projekt von ganz anderer Dimension, mit bedeutender Auswirkung auf die inhaltliche und organisatorische Schulentwicklung im Kanton Bern. Statt die Lehrpläne der Kantone im Sinne einer Harmonisierung zusammenzufassen, wurde ohne demokratische Legitimation ein neuer Lehrplan mit neuen Inhalten, Lehrmitteln und einem grossen Lehr- und Unterrichtsverständnis geschaffen, der ohne eigentlichen Mehrwert grosse Kosten generiert. In diesem Saal wurden schon oft weniger tiefgründige Themen behandelt. Ange-

sichts der Tragweite und Bedeutung für die kantonale Schulorganisation und für die künftige Ausbildung der Schüler und Schülerinnen sowie zwecks einer politischen Legitimation soll der Grosse Rat über die Einführung, den Einführungszeitpunkt und die Kosten der Einführung von neuen Lehrplänen im Kanton befinden können. Dies insbesondere auch in Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Grundrechten wie Gesundheit, Familie, Rechte und Pflichten der Eltern, Religionsfreiheit usw., über welche nicht einfach übergeordnet hinwegentschieden werden darf. Die Volksinitiative garantiert sowohl die demokratische Mitsprache des Grossen Rats wie auch jene der Berner Bevölkerung in wichtigen Fragen zur Aufgabe der Schule. Durch die geforderte Ja-Nein-Kompetenz des Grossen Rats und keinesfalls über ein überfordertes Diskutieren von Details besteht die Möglichkeit eines fakultativen Referendums, wenn künftige Entscheide breiter und demokratischer abgestützt sein sollten. Die EDU-Fraktion unterstützt und begrüsst diese Volksinitiative.

Donat Schneider, Diessbach b. Büren (UDC). Ich kann es vorwegnehmen: Auch die SVP-Fraktion lehnt die Initiative grossmehrheitlich ab. Wir gehen mit der Regierung und der Kommission darin einig, dass das Vorgehen zur Einführung des Lehrplans 21 korrekt war. Die Stakeholder wurden eigentlich auf allen Ebenen einbezogen, und es wurden vor allem auch diejenigen Leute, die damit zu tun hatten und sich ein wenig als Kontrollorgan von aussen verstanden, zeitnah informiert. Wir haben das auch seitens der Kommission gefordert. Ziemlich bald, vor allem, als es um den Lehrplan 21 ein wenig zu rauschen begann, verlangten wir vom Erziehungsdirektor, dass wir jeweils über die einzelnen Schritte der Einführung informiert werden, und das ist dann auch so geschehen. Der Lehrplan 21 hat ja bei der Einführung noch eine Ehrenrunde gedreht; auf eidgenössischer Ebene auf der Stufe der Erziehungsdirektorenkonferenz. Das ist für uns ein Beweis dafür, dass die Mechanismen der Kontrolle eben auch funktionieren. Das Initiativkomitee spricht in seinen Unterlagen von der «demokratischen Kontrolle», die hier nötig sei. Das hat in diesem Fall beim Lehrplan 21 funktioniert.

Wir haben vielleicht eine kleine Differenz zu den Voten meiner Vorredner aus den Fraktionen. Es war der Vorwurf gegenüber dem Initiativkomitee zu hören, man mache hier nun eigentlich den Inhalt des Lehrplans 21 zum Thema anstelle des Inhalts der Initiative. Diesen Vorwurf machen wir explizit nicht, denn dafür haben wir ein gewisses Verständnis. Man kann ja dem Volk nicht sagen, es solle mitreden können, wenn man nicht auch sagt, worum es dabei ginge und worüber gesprochen würde. Im Gegenteil: Ich finde es sogar sehr gut, dass sich das Komitee Gedanken darüber gemacht hat, wie man die Initiative korrekt formulieren sollte. Nämlich indem man Mitsprache fordert, wo wir sie nicht haben, und nicht, indem man versucht, eine Initiative zu starten, die dann ungültig wäre. In diesem Sinn habe ich Verständnis dafür, dass man halt auch über den Inhalt sprechen und den Leuten erklären muss, worum es geht und worüber sie dann später allenfalls mitzureden hätten. In diesem Zusammenhang erwähne ich auch die Anliegen unserer Fraktion, gewisse kritische Punkte, die wir durchaus auch aufgenommen haben. Wir sind uns durchaus bewusst,

dass ein Lehrmittel nicht der direkte Ausfluss eines Lehrplans ist. Ob ein Lehrmittel gut oder schlecht ist, dafür kann ein Lehrplan unter Umständen nicht wahnsinnig viel. Aber wir haben dort doch bereits gewisse Verbesserungen machen müssen; namentlich am Lehrmittel für Französisch. Wir waren auch dankbar, dass dies gemacht wurde.

Ob die neue Lektionentafel im bernischen Teil dieses Lehrplans – also die zusätzlichen Lektionen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Medien und Informatik – tatsächlich den Nutzen erbringen, den man sich erhofft und woran wir auch glauben, das muss man später kontrollieren. Da bitten wir den Erziehungsdirektor darum, dereinst genau hinzuschauen, ob die Ziele denn auch tatsächlich erreicht werden. Zusammengefasst: Auch die SVP-Fraktion lehnt die Initiative grossmehrheitlich ab. Wir hegen ein gewissen Verständnis dafür, sagen aber gleichwohl nein dazu.

La présidente. Das Wort haben die Einzelsprecherinnen und -sprecher.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). In der vergangenen Session haben sich die BiK und anschliessend auch der Grosse Rat unter anderem mit folgenden Geschäften auseinandergesetzt: Beitrag des Kantons an die Überarbeitung der Sammlung des Bernischen Historischen Museums, jährliche Kreditsumme 460 000 Franken; Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 250 000 Franken oder auch die Erhebung von statistischen Daten der Lernenden für die Jahre 2017/2018, massgebende Kreditsumme jährlich 320 000 Franken. In dieser Session werden wir uns unter anderem mit dem Rechenschaftsbericht 2015 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung beschäftigen. Ich will nicht sagen, diese Geschäfte seien völlig bedeutungslos. Aber sie sind jedenfalls nicht von höchster strategischer Bedeutung. Mit der Einführung eines neuen Lehrplans, der Tausende von Lehrkräften und über die Jahre gesehen – denn wie man am bestehenden Lehrplan sieht, bleiben diese relativ lange in Kraft – Hundertertausende von Kindern betreffen wird, haben wir uns eigentlich noch nie richtig auseinandergesetzt. Bzw. wir taten dies erst im Zusammenhang mit der Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» Daran sehen wir, dass etwas schief ist im Staat Bern. Wenn das Historische Museum seine Sammlung überarbeitet, ist das ja gut und recht; das ist offenbar ein strategisches Geschäft für die BiK und den Grossen Rat, die Einführung eines neuen Lehrplans dagegen nicht. Genau deshalb finde ich es wichtig, dass wir in diesem Bereich eine Änderung anstreben. Ich kann Ihnen sagen, ich wäre auch für eine Änderung, wenn es diesen Lehrplan gar nicht betreffen würde. Es ist ein ordnungspolitisches Problem, das mir einfach nicht passt, denn die Delegation der Einführung eines Lehrplans einzig an den Regierungsrat ist ein Problem. Dieses Geschäft hat strategische Bedeutung. Das müssen wir aus unserer Sicht ändern, und genau das will die Initiative.

Tatsache ist, auch bei Annahme der Initiative ist die Einführung des neuen Lehrplans immer noch möglich. Man kann sogar gleichzeitig für den neuen Lehrplan und für die Initiati-

ve sein. Die Initiative sieht nämlich nur vor, dass wir über die Einführung hier in Form eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses entscheiden würden. So, wie das Gremium heute zusammengesetzt ist und wie es heute klingt, würde das ja locker durchkommen, und dann müssten erst noch wieder Unterschriften gesammelt werden für ein Referendum. Anschliessend könnte dann das Volk entscheiden, aber nur über die Einführung und über nichts anderes. Hier wurde von Kompetenzorientierung usw. gesprochen. Der Initiativtext ist jedoch klar: Wir sprechen nicht über einzelne Lernziele des Lehrplans.

Vielleicht noch ein Wort zu unserer Kompetenz, wenn wir schon von Kompetenzorientierung sprechen. Wir stimmen ab über die Unternehmenssteuerreform, das Bundesgesetz über die Fortpflanzung oder über die Energiestrategie. Es soll mir ja niemand sagen, dass wir alle, das Stimmvolk ebenso wie die Bundesparlamentarier, allesamt Energieexperten, Fortpflanzungsmediziner und Steuerexperten sind. Ich komme zum Fazit: Ich bitte Sie aus all den genannten Gründen und vor allem aus ordnungspolitischer Sicht, die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» anzunehmen.

Michel Seiler, Trubschachen (Les Verts). Schule bedeutet verweilen, in die Tiefe gehen. Die Aufgabe der Schule ist die Erziehung zur Freiheit – Punkt. Hätten die damaligen Lehrer von Kim aus Nordkorea, der elf Jahre im Kanton Bern die Schule besuchte, in seine Augen geschaut, statt in den Lehrplan oder in den Computer, so hätten sie gemerkt, was der Junge Kim braucht, nämlich vor allem Herzensbildung. Und so wäre die Welt heute wesentlich sicherer. Herzensbildung bräuchten auch die rund 35 000 Kinder und Jugendlichen, die heute Psychopharmaka erhalten, damit sie die Welt und die Schule besser ertragen und so einheitlich zurechtgebogen werden können. Statt Kinder zu beugen, müssen sich die Lehrer aus Interesse zu ihnen beugen, um zu ergünden: Was für ein Mensch bist du? Welches sind deine innersten Fähigkeiten, die du in dieser Welt entwickeln und verwirklichen willst? Mit dem ständigen, unterwürfigen Blick auf die viereckige Kiste geht die Fähigkeit zur Suche des einzigartigen Göttlichen im Kind – auch ein Ur-Impuls des Christentums – verloren. Die neue Sekte heisst «Kistentum», und breitet sich seuchenartig aus. Anstelle der Suche nach und der Förderung des Göttlichen im Kind, wird – frei nach Birkenmeier – die Sucht nach «Vi-deo» zelebriert. So verkommt die Schule immer mehr zur Reparatur- und Talentvernichtungsanstalt. Die neuen Kinder brauchen eine Schule und Lehrer, die frei sind; vor allem frei von Lehrplänen. Sollen Erkenntnisse effizient verinnerlicht werden, so müssen sie eher beim Äpfelklauen erworben werden, als aus der Kiste mit dem angefressenen Apple. Ich stimme der Initiative zu, weil Schule breit diskutiert werden soll. Meine Vorstellung von Schule ist eine radikal andere.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Das meiste zu dieser Initiative wurde bereits gesagt. Ich möchte gleichwohl als Mitglied des Unterstützungskomitees vor allem noch auf einen Punkt hinweisen. Und dazu hätte ich dann doch gerne noch die eine oder andere Antwort von Herrn Regierungsrat Pulver. Es geht um Punkt 4.7, finanzielle Auswirkungen. Ich fand es schon ein wenig vermessen, dass hier argumentiert

wurde, wenn der Lehrplan vor das Volk käme, dann müsste man den 730 000 Stimmberechtigten im Kanton Bern je ein Exemplar dieses Lehrplans nach Hause schicken. Das habe ich bisher aber noch nie so erlebt; weder hat man bei der Energiestrategie die gesamte Strategie zugeschickt bekommen, noch erhielt man das gesamte Personenfreizügigkeitsabkommen. Es gibt klare Vorgaben, wer im Abstimmungsbüchlein wie viel zu sagen hat. Dort gibt es ein Pro und ein Kontra, und das ist gerecht aufgeteilt. Deshalb fand ich es schon ein wenig vermessen, dass bei dieser Vorlage bereits jetzt so argumentiert wurde. Es geht ja gar nicht um das Volk. Es geht vielmehr darum, dass man die Kompetenz verteilt und die Zuständigkeit bei Regierungsrat und Grosse Rat liegt. Und jetzt heisst es hier bereits, man müsste dann der Bevölkerung Exemplare des Lehrplans verteilen. Würde das Geschäft dem Beschluss des Grossen Rats unterliegen, gäbe es eine Referendumsfrist, dann müssten wiederum Unterschriften gesammelt werden, und erst dann gäbe es eine Volksabstimmung. Deshalb wäre ich froh, wenn sich der Herr Regierungsrat denjenigen Herrn, der das geschrieben hat, noch ein wenig zur Brust nehmen würde.

Weiter wird argumentiert, die Fächer Mathematik und Deutsch seien die grosse Problematik. Geschätzte Damen und Herren, allein dafür brauchen wir keinen Lehrplan 21. Dafür müssen wir nicht 30 Mio. Franken ausgeben. Das können wir auch so regeln. Wir sind für Demokratie, müssen dies auch hier im Rat sein und deshalb bitte ich Sie, der Initiative zuzustimmen.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Auch wenn ich mich jetzt für die Initiative ausspreche, möchte ich es zu Beginn nicht unterlassen, hier doch auch kurz die positiven Aspekte dieser Lehrplanvorbereitung oder -aufgleisung durch Herrn Regierungsrat Pulver zu erwähnen. Vorab ist positiv hervorzuheben, dass man im Kanton Bern keine politischen Spiele gespielt hat und die Gültigkeit vorbehaltlos bejaht wurde. Wenn man auf andere Fälle innerhalb und ausserhalb des Kantons blickt, so ist dies heute leider nicht mehr selbstverständlich. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass Herr Regierungsrat Pulver den Lehrplan nicht ganz so schnell eingeführt hat, wie dies andere – notabene auch bürgerliche – Erziehungsdirektoren taten. Hier hat man etwas mehr Rücksicht auf die bestehenden Lehrpläne genommen. Es ist bei der SVP-Fraktion und auch bei mir angekommen, dass man hier mit Bedacht vorgegangen ist, und wir wissen das zu würdigen.

In der Diskussion habe ich nun gehört, der Lehrplan sei so eine technische Frage, darüber könne man doch nicht abstimmen. Da muss ich einfach fragen – vor allem wenn man dies dann noch mit SIA-Architektennormen gleichsetzt –, Bruno Vanoni, ist Kindererziehung dasselbe wie ein Küchenbau? Ich glaube, da müsste man schon ein wenig eine Nuance machen. Abgesehen davon sind die SIA-Normen Privatrecht. Sie gelten unter Privaten, darüber kann man ohnehin nicht abstimmen. Über das öffentliche Baurecht haben wir hier dagegen epische Diskussionen geführt und abgestimmt. Ich werde zudem den Verdacht nicht los, dass der Einwand der technischen Frage auch immer nur etwas sporadisch angeführt wird. Gerade die linke Seite wollte beispielsweise die Modelldiskussion beim Kampfjet sehr

wohl führen. Man wollte sehr wohl die technischen Fragen hervorheben, namentlich ob man sich gerade für den Gripen und nicht für irgendein anderes Kampfflugzeug entscheiden sollte. Hier sagt man jedoch: Achtung, technische Fragen, darüber möchten wir nicht abstimmen. Das geht für mich nicht ganz auf.

Ich möchte zum Schluss noch einen Punkt erwähnen, der bisher vielleicht etwas wenig zur Sprache gekommen ist, der aber auch mit der demokratischen Mitwirkung zu tun hat. Es geht auch um Kostenfragen. Wenn nun aufgrund des Lehrplans mehr Lektionen geschaffen werden, welche Folgen hat dies dann hinsichtlich der Finanzkompetenzen? Ich habe diesbezüglich eine Anfrage an die Erziehungsdirektion gestellt. Ich erhielt die Antwort: «Sämtliche Gehaltskosten im Kanton, die einer dauernden Aufgabe dienen, gelten grundsätzlich als gebunden.» – Und gebundene Ausgaben können wir hier im Grossen Rat nicht mehr absegnen. Ich zitiere weiter: «Dies gilt sowohl für die Gehälter des Kantonspersonals als auch für die Gehälter der Lehrpersonen. Zusätzliche Gehaltskosten, die aufgrund von Mehrktionen eines neuen Lehrplans oder einer Lehrplanänderung entstehen, gelten folglich als gebundenen Ausgaben.» Wenn also der Erziehungsdirektor, der kompetent ist, den Lehrplan zu erlassen, heute Mehrktionen beschliesst, bzw. der Lehrplan Mehrktionen beinhaltet, dann sind die Finanzfolgen daraus gebundene Ausgaben, über die wir im Grossen Rat nicht mehr mitbestimmen können. Ich möchte deshalb einfach zu bedenken geben: Die Folgen dieses Lehrplans sind sehr erheblich und weitreichend, sowohl bildungs- als auch finanzpolitisch. Es lohnt sich daher, wenn man darüber eine grundlegende, offene und demokratische Diskussion in Parlament und Volk führt. Ich werde die Initiative unterstützen und bitte Sie, dies auch zu tun.

Bernhard Pulver, directeur de l'instruction publique. Bei dieser Initiative kann man für einmal sagen: Sie meint den Sack und schlägt den Esel. Denn eigentlich geht es ja um den Lehrplan 21. Aber der Lehrplan 21 war von den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Schweiz, von allen Vernehmlassungspartnern, vom Grossen Rat und vom Regierungsrat bisher eigentlich nicht bestritten, sondern wurde unterstützt. Deshalb bleibt dem Komitee an sich auch einzig der Weg, die Kompetenzordnung für alle Lehrpläne anzupassen, und nicht nur für den Lehrplan 21. Das heisst, die Initiative will Folgendes: Grundsätzlich sollen im deutschsprachigen Kantonsteil – für den französischsprachigen gibt es eine Sonderregelung – alle Lehrpläne und – das ist wichtig – auch alle Lehrplanänderungen, welche nicht von untergeordneter Natur sind, nicht mehr von Regierungsrat und Erziehungsdirektor beschlossen werden können. Sie sollen vielmehr vom Grossen Rat beschlossen werden, und das Volk soll mittels eines Referendums dagegen auch eine Volksabstimmung verlangen können.

Weshalb hält der Regierungsrat dies inhaltlich für falsch? Der Grosse Rat selber hat dieses Anliegen im Jahr 2014 klar abgelehnt. Das wurde bereits erwähnt. Der Gesetzgeber, also Sie, mit der Referendumsmöglichkeit des Volkes regeln wesentliche Belange der Volksschule im Gesetz: Die Grundhaltung; die Dauer und die Gliederung der Volksschule, also 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe, 3 Jahre

Sekundarstufe I; ob die Basisstufe freiwillig ist oder nicht; den Beginn des Schuljahres; die Rhythmisierung; die Grundzüge der Methodik, gemäss Artikel 9 und 10; die Grundzüge der Didaktik; die Grundzüge der Inhalte, Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Musik, Bewegung; die Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufe II. Dies alles ist, wie im Vortrag aufgelistet wird, im Volksschulgesetz geregelt, und die grossen Fragen der Volksschule haben wir hier gemeinsam diskutiert. Dies beispielsweise anlässlich der Volksschulgesetzesrevision 2008: Dort ging es um Tagesschulen, um die Schulleitungen und ihre Kompetenzen, und ich könnte noch mehr Themen erwähnen. 2012 wurde die Einführung der Basisstufe hier diskutiert. Dagegen hätte man das Referendum ergreifen können. Auch Klassenorganisationsfragen sind im Volksschulgesetz geregelt. Es ist also nicht so, als hätten Sie nichts dazu zu sagen, wie die Volksschule gestaltet ist, sondern Sie tun dies über das Volksschulgesetz.

Zweitens haben Sie die Budgethoheit. Herr Grossrat Freudiger hat es vorhin zu Recht erwähnt, und rein formell ist es tatsächlich so: Ich könnte – etwas salopp gesagt – heute Abend gemeinsam mit meinen Leuten beschliessen, dass wir etwa für 30 Mio. Franken mehr Lektionen schaffen, und das wären dann gebundene Ausgaben. Ich möchte dann aber denjenigen Erziehungsdirektor sehen, der das tut und dann wiedergewählt wird. Ich habe zwar theoretisch die Kompetenz, die Lektionentafel gewissermassen nach meinem Gusto anzupassen, und das wäre dann eine gebundene Ausgabe. Aber ich muss mich natürlich an das Budget halten, das mir vorgegeben ist. Ich möchte ja einmal sehen, wie die Finanzkontrolle, die Finanzkommission und Sie als Grosser Rat reagieren würden, wenn ich einen Nachkredit beantragen und sagen würde: «Ich war der Meinung, Zusatzktionen für etwa 25 Mio. Franken würden schon drinliegen, daher habe ich beschlossen die Lektionentafel entsprechend anzupassen, und Sie als Grosser Rat können nun nichts mehr dazu sagen.» Die Diskussion über diesen Nachkredit würde ich ja gerne sehen und auch, wie lange ein solcher Erziehungsdirektor im Amt bleiben würde. Ich glaube also, wir müssen nicht befürchten, es gebe keine Mitsprachemöglichkeiten. Sie haben im Rahmen von Aufgaben-/Finanzplan und Budget die Hoheit über die Finanzen dieses Kantons, und es wird kein Erziehungsdirektor die Lektionentafel anpassen, ohne die entsprechenden Mittel im Budget zur Verfügung zu haben. Wir haben dies mit der BiK diskutiert und es in die Vernehmlassung gegeben, bevor wir die Lektionentafel beschlossen haben. Sie haben im November zuerst das Budget und den Finanzplan genehmigt und erst danach, als dies im Aufgaben-/Finanzplan so festgelegt und beschlossen war, unterschrieb ich den Beschluss über die Lektionentafel. Das ist demnach eine zweite Möglichkeit, wie das demokratisch legitimierte Organ Grosser Rat darüber beschliessen kann. Sie haben zudem die Möglichkeit von Richtlinienmotionen. Und es gibt auch Konkordate, beispielsweise wurde der zweijährige Kindergarten im HarmoS-Konkordat beschlossen. Das wurde hier diskutiert, es gab ein Referendum und eine Volksabstimmung. Daran kann ich mich sehr gut erinnern.

Die Lehrpläne sind dann die Ausführung der Grundsätze, welche in der Gesetzgebung, im Budget usw. im Detail festgehalten sind. Auch diese werden von einer demokra-

tisch legitimierten Person verantwortet, nämlich vom Erziehungsdirektor. Dieser muss sich immerhin auch einer Volkswahl unterziehen, und eine Volkswahl ist auch eine demokratische Legitimation. Der Erziehungsdirektor betrachtet und prüft diese Lehrpläne genau. Was steht danach im Lehrplan? Die Beschreibung der Bildungsziele, was wann geschieht, wie Lernen und Unterrichtsverständnis genau erreicht werden sollen – wobei hier eine Methodenfreiheit besteht, die auch klar im Lehrplan festgehalten ist. Wie bereits erwähnt wurde, ist der Lehrplan also ein pädagogisch-didaktisches Fachwerk und kein politisches Regelwerk. Der Grosse Rat und der Regierungsrat waren bisher deshalb klar der Meinung, der Lehrplan solle auf Basis des Volksschulgesetzes durch den Regierungsrat, bzw. delegiert durch den Erziehungsdirektor, verabschiedet werden. Das hat sich bewährt. Wenn in Zukunft jede Lehrplanänderung dem Grossen Rat vorgelegt werden muss und auch das Referendum möglich ist, würden diese pädagogischen Fragen verpolitisiert. Wir hätten in jeder Session Motionen, welche in Einzelfragen hineinsteuern wollten und dies neu auch dürften. Roland Näf hat solche Fragen erwähnt: Wann bringen wir genau Algebra, und in welcher Form? Bringen Sie uns doch wieder die Mengenlehre. Oder ich denke beispielsweise auch an Debatten über Sexualpädagogik oder über die Schweizer Geschichte: Was soll man denn in der Oberstufe in der Schweizer Geschichte genau behandeln? Über alle diese Themen könnten Sie dann motionieren. Ich glaube jedoch, die Schule braucht Konstanz und Ruhe, keine Verpolitisierung.

Der letzte Lehrplan stammt aus dem Jahr 1995, er ist demnach 22 Jahre alt. Es ist also nicht so, als würden die Lehrpläne laufend verändert. Aber es ist grundsätzlich sinnvoll, dass wir dort keine zu grosse Verpolitisierung haben. Die Wirkung ginge zudem noch weiter. Jeder Erziehungsdirektor und jede Arbeitsgruppe würde sich bei jeder pädagogisch-didaktischen Frage zunächst einmal fragen, welche politische Mehrheitsfähigkeit diese hätte; also «Schaffen wir das?» und nicht: «Ist das sinnvoll?». Man muss sich wirklich die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, einen Lehrplan von einem Grossen Rat und anschliessend vom Volk verabschieden zu lassen. Ich möchte es so sagen: Selbstverständlich ist ein Grosser Rat kompetent, auch so etwas zu verabschieden, und wir diskutieren hier manchmal auch über kleinere Dinge, das ist richtig. Aber die Frage ist, ob über ein solches Dokument mehr als nur Schlagworte ausgetauscht werden könnten. (*Monsieur le conseiller d'Etat Pulver montre aux membres du Grand Conseil les «Lehrpläne 95» (plans d'études 95 pour la partie germanophone du canton), y compris le plan d'étude pour l'école enfantine, sous forme papier.*) Das ist übrigens der Lehrplan 95, nicht etwa der Lehrplan 21. Dies nur, damit Sie nicht etwa meinen, der Lehrplan 95 sei ganz dünn und der Lehrplan 21 ganz dick: Das ist der Lehrplan 21. (*Monsieur Pulver montre le «Lehrplan 21» sous forme papier.*) Nach dem heutigen Gesetz über die politischen Rechte müsste man diese Unterlagen dem Volk zusenden. Es handelt sich nämlich um eine Direktionsverordnung, und wenn man über eine Direktionsverordnung abstimmen würde, müsste man diese den Leuten zusenden. Die Frage ist aber: Könnten die Leute dies dann wirklich seriös und gründlich diskutieren, oder käme es nicht am Ende einfach zu einem Abtausch von

Schlagworten? Das müssen Sie entscheiden. Natürlich könnte man das Gesetz über die politischen Rechte anpassen und sagen, man verschicke den Lehrplan nicht, sondern nur einen Link, über den man den Lehrplan dann im Internet anschauen könne. So würden wir aber bei einer Abstimmung definitiv nur noch über Schlagworte zum Lehrplan diskutieren und nicht mehr über seinen Inhalt. Diese Frage müssen Sie klären. Der Regierungsrat bittet Sie, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, weil wir der Meinung sind, dies sei ein pädagogisch-didaktisches Fachwerk und kein politisches Dokument.

Noch etwas zur rechtlichen Problematik, die verschiedentlich – insbesondere auch von Herrn Grossrat Freudiger – erwähnt wurde. Wenn die Initiative angenommen würde, was ich natürlich eben nicht hoffe, dann müsste in einem späteren Schritt der Lehrplan 21 dem Grossen Rat zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Und wenn das Referendum dagegen ergriffen würde, gäbe es anschliessend eine Volksabstimmung. Wichtig ist: Es kann nicht sein, dass mit dieser Volksabstimmung dann rückwirkend alles nichtig würde, was aufgrund des neuen Lehrplans bezüglich Lektionen, Noten usw. gemacht wurde. Deshalb würden wir einen Weg suchen, pro Futura eine Übergangslösung zu schaffen, damit die Initiative dann umgesetzt werden könnte. Ob der Lehrplan 95 weiterhin gälte oder ob irgendein neuer Lehrplan gelten würde, müsste dann beschlossen werden. Dabei wäre auch zu klären, welche Lektionen, die wir zusätzlich bewilligt haben für Mathematik, Deutsch, Medien und Informatik, allenfalls wieder abgebaut werden sollten oder auch nicht. Alle diese Fragen gälte es zu klären. Das wäre nicht ganz einfach, aber es gibt Lösungen, wie man dies machen könnte. Deshalb sind wir klar der Meinung, die Initiative sei gültig, und dies wurde auch durch ein Rechtsgutachten bestätigt. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, die Initiative für gültig zu erklären, sie jedoch abzulehnen.

La présidente. Sie haben es wahrscheinlich bereits gesehen: Herr Grossrat Krähenbühl hat sich noch in die Rednerliste eingetragen. Wenn sich ein Ratsmitglied persönlich angegriffen fühlt, hat es die Möglichkeit, nochmals kurz Stellung zu nehmen. Wenn du dich also wirklich angegriffen gefühlt hast, Samuel Krähenbühl, gebe ich dir das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Es war wohl eher nur ein «Ahgriffli», aber ich wollte gern nochmals etwas sagen. (*Hilarité*) Ich möchte Ihnen einfach nur etwas in Erinnerung rufen, wenn das für Sie nun so ein Problem ist mit dem Lehrplan, der so dick sei. Ich selber habe das digital und drucke es nicht mehr aus. Aber das sind die Unterlagen vom Kollegen Berger über das Konkordat der Polizeischule Hitzkirch (*L'orateur montre aux membres du Grand Conseil les documents du rapport traité précédemment.*) Wir alle haben diese selbstverständlich bis auf die letzte Zeile durchgelesen. Ich bin überzeugt, wenn wir hier einen Test über das Konkordat der Polizeischule Hitzkirch machen würden, wären Sie sicher alle bestens darüber im Bilde. Das ist also einfach die Realität.

La présidente. Gibt es seitens der Kommission noch eine Wortmeldung? – Das ist nicht der Fall, dann kommen wir

nun zur Beschlussfassung. Wir stimmen zunächst ab über die Ziffern 1 und 2, das Zustandekommen und den Initiativtext. Ich bringe diese beiden Ziffern gemeinsam zur Abstimmung. Wird das bestritten? – Wie ich sehe, gibt es keinen Einwand. Dann bringe ich das gar nicht zur Abstimmung, sondern es ist so von Ihnen genehmigt.

Ch. 1 et 2
Adoptés

La présidente. Damit kommen wir zur Abstimmung über Ziffer 3, die Gültigerklärung. Wer die Initiative für gültig erachtet, stimmt ja, wer sie für ungültig erachtet, stimmt nein.

Vote (ch. 3; validité de l'initiative)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	147
Non	1
Abstentions	0

La présidente. Sie haben die Initiative für gültig erklärt. Wir kommen zu Ziffer 4, zur Annahme oder Ablehnung der Initiative. Wer die Initiative annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 4; adoption ou rejet de l'initiative)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'initiative

Oui	19
Non	122
Abstentions	8

La présidente. Sie haben die Initiative abgelehnt. Ziffer 5 ist eigentlich sinngemäss, aber ich möchte gleichwohl darüber abstimmen lassen, ob wir in die Abstimmungsunterlagen schreiben können, dass wir bei der Volksabstimmung die Initiative zur Ablehnung empfehlen. Wer der Meinung ist, wir könnten das so hineinschreiben, stimmt ja, wer dagegen ist, stimmt nein.

Vote (ch. 5; recommandation de rejet de l'initiative)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la recommandation de rejet de l'initiative

Oui	128
Non	14
Abstentions	5

La présidente. Sie haben dies angenommen. Das heisst, wir werden die Initiative mit Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreiten.

Affaire 2017.RRGR.347

Rapport de gestion 2016 de l'Université de Berne

Affaire 2017.RRGR.353

Rapport de gestion 2016 de la Haute école spécialisée bernoise

Affaire 2017.RRGR.351

Rapport de gestion 2016 de la Haute école pédagogique germanophone

Délibération groupée

La présidente. Als nächste werden wir die Traktanden 12, 13 und 14 gemeinsam beraten. Die drei Kommissionssprecherinnen Frau Zäch, Frau Speiser und Frau Hebeisen werden uns die entsprechenden Berichte kurz erläutern. Wir führen eine reduzierte Debatte. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher können sich danach zu allen drei Berichten äussern, und ich werde grosszügig sein mit der Redezeit, da wir drei Traktanden gemeinsam behandeln. Wir starten mit Traktandum 12, und ich gebe dazu der Kommissionspräsidentin Frau Grossrätin Zäch das Wort.

Elisabeth Zäch, Berthoud (PS), présidente de la CFor. Die BiK hat sich wie schon im vergangenen Jahr sehr viel Zeit für die Beratung der Geschäftsberichte unserer Hochschulen genommen. Dies soll nach unserem Verständnis einerseits die Wertschätzung der drei Institutionen ausdrücken, andererseits wollen wir aber auch Ihnen gegenüber verantwortungsvoll handeln und Ihnen mit Überzeugung die Kenntnisnahme der jeweiligen Berichte empfehlen. Und das können wir heute bei jeder der drei Hochschulen voll und ganz tun. Ich beginne mit der Universität Bern, und die Kolleginnen aus der BiK vertreten dann die Berichte der anderen beiden Schulen.

Das Wichtigste vorweg: Die Universität Bern bleibt attraktiv. Die Studierendenzahlen haben weiter zugenommen, sie stabilisieren sich jetzt aber in etwa. An der Universität Bern studieren heute 11,3 Prozent aller Studierenden in der Schweiz. Die Zahl der ausserkantonalen Studierenden hat erneut um 2,3 Prozent zugenommen. Stabil geblieben ist die Zahl der Bernerinnen und Berner, welche ausserkantonale Hochschulen besuchen. Ein weiterer Hinweis auf die Attraktivität der Universität Bern ist die Tatsache, dass rund 40 Prozent der Masterstudierenden von anderen Universitäten kommen. Beachtliche Erfolge – auch das ist ein wichtiger Marker – hat die Universität Bern im Bereich der Forschung erzielt, und eine besondere Leistung ist sicher auch, dass Kanton und Universität zusammen beschlossen haben, pro Jahrgang künftig 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten.

Schliesslich noch zu den Finanzen. 2016 war ein erfolgreiches Jahr: Es hat ein Gewinn von rund 35,5 Mio. Franken herausgeschaut. Dabei hat der Kanton 36,3 Prozent an die

Finanzierung geleistet, prozentual notabene weniger, als dies bei allen anderen Universitäten in der Schweiz der Fall ist. Dafür lagen dann eben die eingeworbenen Drittgelder umso höher.

Die BiK hat an ihrer Sitzung detaillierte Fragen zum Geschäftsbericht gestellt. Ich gehe hier nicht ins Detail. Es handelte sich um Fragen zum Raumbedarf, zu Entwicklungsschwerpunkten und zum Controlling. Diese Fragen haben die Verantwortlichen der Universität, der Vizerektor Herr Prof. Dr. Moretti und der Verwaltungsdirektor Herr Dr. Odermatt zu unserer vollsten Zufriedenheit beantwortet. Ich möchte noch einen interessanten Hinweis weitergeben, der sich aus der Diskussion mit der Unileitung ergeben hat. Die Universität Bern ist im Moment dabei, die sogenannte Bologna-Reform, die Sie alle bestens kennen, zu evaluieren und auch Verbesserungen anzubringen. Man will wieder mehr von der Verschulung des Studiums wegkommen und dafür hin zur – ja, so ist es, jetzt folgt das Zauberwort also auch auf der Stufe der Universität – Kompetenzorientierung: Was ist das Ziel des Studiums, und über welche Kompetenzen soll man am Ende des Studiums verfügen? Das kennen wir doch aus der Diskussion, die wir beim hiavor behandelten Geschäft geführt haben. Man soll also nicht nur viel wissen, sondern dieses Wissen eben auch anwenden können. Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen die BiK, den Geschäftsbericht der Universität Bern zur Kenntnis zu nehmen.

La présidente. Als nächstes stellt Frau Grossrätin Speiser Traktandum 13 vor, den Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (UDC), rapporteuse de la CFor. Ich darf Ihnen einen kurzen Einblick in den Geschäftsbericht 2016 der Berner Fachhochschule geben. Der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat haben sich ja 2016, aber auch 2017 intensiv mit dem Thema Berner Fachhochschule beschäftigt. Ja, es gab Themen wie die Standortkonzentration, bei denen ein paar Nebengeräusche entstanden. Die BiK hat sich mit diesem Thema aber mit der nötigen angebrachten Sorgfalt auseinandergesetzt. Mittlerweile sind diese Nebengeräusche ausgeräumt, und wir haben einen ausführlichen Jahresbericht 2016 erhalten. Im Rückblick nenne ich die wichtigsten Zahlen, die den Erfolg 2016 dokumentieren. Es gab 6864 Studierende in 29 Bachelorstudiengängen und in 21 Masterstudiengängen. Bachelor- wie Masterstudiengänge bieten ein breites Spektrum in acht Bereichen an. Ich nenne Ihnen die acht Bereiche, nur damit Sie sehen, wie wichtig die Berner Fachhochschule vom Angebot her ist. Es sind dies Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaft; Architektur, Holz und Bau; Design, Musik, Theater und andere Künste; Gesundheit; Soziale Arbeit; Sport; Technik und Informatik und schliesslich die Wirtschaft. Die Studierenden der Berner Fachhochschule können ihr Studium praxisnah und interdisziplinär in einem internationalen Kontext absolvieren, dies entweder teilzeitlich oder berufsbegleitend. Die Studiengänge sind wie gesagt praxisorientiert und forschungsbasiert, dies ist ein wichtiger Aspekt der Berner Fachhochschule. Die Kosten der Studienplätze konnten leicht gesenkt werden. Aber im

schweizerischen Vergleich ist die Anzahl der Studierenden leicht gesunken.

Zur Jahresrechnung. Sie schliesst mit einem Überschuss von 2,71 Mio. Franken ab. Die Erträge liegen stabil bei 289 Mio. Franken, und zwar trotz der gekürzten Bundesbeiträge. Andere Erträge haben geholfen, dieses gute Ergebnis zu erreichen. Die Aufwandseite ist mit 287,5 Mio. Franken ebenfalls stabil. Dieses gute Ergebnis hat dazu geführt, dass das Eigenkapital auf 41 Mio. Franken ansteigen konnte. Die angewandte Forschung und Entwicklung ist ein wichtiges Element in der Berner Fachhochschule. Dank starken Partnerschaften wird der Wissens- und Technologietransfer erfolgreich vermittelt, was wiederum zur hohen Attraktivität der Berner Fachhochschule beiträgt und eine ihrer Stärken ist. Die generierten Drittmittel im Umfang von 34,6 Mio. Franken stammen zu einem wesentlichen Teil aus den Forschungszentren der Berner Fachhochschule. Dies zeigt auch die gute Verankerung der Fachhochschule in der Wirtschaft.

Noch ein Ausblick auf 2017 und darüber hinaus: Ab Herbst 2017 sollen zwei Studiengänge das bestehende Angebot ergänzen. Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur und um einen Masterstudiengang Hebamme, der mich aus bekannten Gründen besonders freut. Die beiden Studiengänge sollen den Bedarf an Fachkräften im Bereich Wirtschaft und Gesundheit abdecken. Beide Studiengänge sind sinnvoll, praxisorientiert und stellen natürlich eine gefragte Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt dar. Die Optimierung der Organisation und die Standortkonzentration werden vorangetrieben. Die beiden Projekte Campus Biel und Campus Bern werden die grössten Schwerpunkte sein. Auch das TecLab und die «Lädere» (Technische Fachschule) in Burgdorf werden, wie es der Grosse Rat beschlossen hat, vorangetrieben.

Noch ein kritischer Punkt: Der Zuwachs von 29 Prozent zusätzlicher Studierender zwischen 2016 und 2023, wie er im Bericht in der Prognose aufgeführt wird, stellt sicher eine grosse Herausforderung dar und wird von einigen BiK-Mitgliedern kritisch zur Kenntnis genommen. Wir sind der Meinung, Wachstum werde nicht nur aufgrund eines Campus, der Aussicht auf einen solchen oder auf eine gute Infrastruktur erreicht, sondern aufgrund der Qualität einer Fachhochschule. Zudem darf man die demografische Entwicklung nicht vernachlässigen, sie ist ein wichtiger Faktor. Alles in allem können wir sagen: Die Berner Fachhochschule kann auf ein gutes Jahr zurückblicken und muss sich den Herausforderungen der Zukunft stellen. Die BiK empfiehlt Ihnen grossmehrheitlich Annahme des Geschäftsberichts 2016.

La présidente. Zu Traktandum 14, dem Geschäftsbericht 2016 der Pädagogischen Hochschule Bern, hat Frau Grossrätin Hebeisen einleitend das Wort.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (UDC), rapporteuse de la CFor. Der Rektor, Herr Martin Schäfer, hat uns in der BiK in seiner gewohnt «rassigen» Art den Geschäftsbericht vorgestellt und uns vor allem auch unsere Fragen beantwortet, die wir ihm vorgängig zugestellt hatten. Wer ist die PHBern? Sie ist eine der grössten pädagogi-

schen Hochschulen der Schweiz. Rund 2500 Studierende, davon etwa ein Drittel aus anderen Kantonen, gehen dort täglich ein und aus. Jährlich werden rund 680 neue Lehrerinnen und Lehrer diplomiert. Die Weiterbildung und Beratung sowie die Mediendienstleistungen für ca. 16 000 amtierende Lehrpersonen im Kanton werden von der PHBern erbracht. Sie hat rund 1000 Mitarbeitende, deren Anstellungen in etwa 400 Vollzeitstellen ausmachen, und dies an drei Standorten.

Ein richtungsweisendes Jahr! Ich nenne ein paar Schwerpunkte. Im Berichtsjahr wurde der Selbstbeurteilungsbericht für die institutionelle Akkreditierung erarbeitet. In diesem Bericht hat die PHBern ihr Qualitätssicherungssystem selbstkritisch reflektiert. Der Bericht gehört zu einem mehrstufigen Verfahren, das alle Schweizer Hochschulen durchlaufen müssen. Über die Akkreditierung der PHBern als Hochschule wird der Akkreditierungsrat im Herbst 2017 entscheiden.

Dozierende und Mitarbeitende der PHBern haben Hunderte von Schulleitenden und rund 11 000 Lehrpersonen mit dem Lehrplan 21 in Kontakt gebracht. An den Anlässen und insbesondere in den Workshops hat sich gezeigt, dass der Lehrplan an bestehende Unterrichtsinhalte anknüpft. Der Lehrplan 21 führt in einigen Bereichen zu grösseren Veränderungen. Deshalb stellt die PHBern für den Bereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt und für die Module Medien und Informatik sowie berufliche Orientierung spezielle Angebote bereit. In der Ausbildung der Studentinnen und Studenten orientiert sich die PHBern schon seit 2013 am neuen Lehrplan.

Eine besondere Herausforderung für die Schulen sind die Themen Migration und Flucht. Die Schulen gewährleisten die Integration der Kinder in unserem Bildungssystem. Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung (IWM) bietet auch zu diesem Themenbereich diverse Kurse und Tagungen an. Auch die Forschung an der PHBern befasst sich mit dem Thema Migration.

Herausforderungen und Schwerpunkte für die Zukunft in Stichworten: Heterogenität; Weiterentwicklung der Angebote; Digitalisierung; Fachdidaktik; Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) sowie Raumbedarf. Ich zitiere den Rektor, Herrn Schäfer, zum Thema Heterogenität: «Die Verschiedenartigkeit unserer Studierenden nimmt laufend zu. Die Leute bringen unterschiedliche Vorbildungen, Berufsbiografien und Lebenssituationen mit. Dem müssen wir Rechnung tragen. Wir werden unsere Angebote individualisieren und flexibilisieren.» Ein Zitat zur Digitalisierung: «Die Digitalisierung ist eine der kniffligsten Herausforderungen, weil wir selber unser Personal dafür fit machen müssen. Wir müssen unsere Prozesse als Institut dafür fit machen und parallel dazu die Lehrpersonen aus- und weiterbilden. Das ist ein riesiger Spagat. Im Bereich Medien und Information sind wir in den Weiterbildungen sehr gut unterwegs.»

Zur Weiterentwicklung der Fachdidaktik. Neben dem bereits gestarteten Masterstudiengang Fachdidaktik Sport sollen in naher Zukunft auch die Masterstudiengänge Technisches und textiles Gestalten sowie Natur, Mensch, Gesellschaft und nachhaltige Entwicklung angeboten werden.

Zu den Finanzen. Die Jahresrechnung 2016 der PHBern schliesst mit einem Verlust von 1,153 Mio. Franken ab. Dies

einmal mehr aufgrund der Sonderfaktoren Rückstellungen, Vorsorgeverpflichtungen und Rentenleistungen, sowie der Praxisänderung im Jahr 2016 bei der Bewertung der langfristigen Projekte bei den Drittmiteinnahmen. Der Kantonsbeitrag von rund 59,5 Mio. Franken macht etwa 70 Prozent der Einnahmen aus. Schulgelder von ausserkantonalen Studierenden in der Höhe von etwa 13,5 Mio. Franken machen 15 Prozent aus. Die restlichen 15 Prozent setzen sich aus Drittmitteln, Studiengeldern und Weiterbildungserträgen zusammen.

Zum Schluss noch etwas zum Thema Umgang mit Veränderungen. Auch hier zitiere ich Herrn Rektor Schäfer: «Das pädagogische Dilemma: Die zehn beliebtesten Berufe gab es vor zehn Jahren gar nicht. Wir bilden heute in den Schulen Jugendliche aus, die in Berufen arbeiten werden, die es noch gar nicht gibt, die mit Technologien arbeiten werden, die noch nicht erfunden sind und welche Probleme lösen, die noch gar nicht als solche erkannt sind.» Die BiK nimmt in diesem Sinn den Jahresbericht der PHBern einstimmig zur Kenntnis und dankt Rektor Martin Schäfer und seinem Team für die geleistete gute Arbeit im vergangenen Jahr.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Auch die Fraktion der Grünen nimmt die drei Berichte, die sehr interessant sind und deren Lektüre sehr zu empfehlen ist, zur Kenntnis. Ich erlaube mir, hier noch ein wenig auf die Beratungen in der BiK einzugehen. Die Kommissionspräsidentin hat ja erwähnt, dass wir zu den vorgelegten schriftlichen Berichten Fragen stellen, jeweils aber auch die Gelegenheit nutzen, die Verantwortlichen dieser Hochschulen auf Anliegen anzusprechen, die in diesem Rat vielleicht im Vorjahr oder noch früher Thema waren. Ich möchte zwei Beispiele erwähnen, und mich auch für die Auskünfte bedanken, die wir dazu von den Verantwortlichen der Universität Bern erhalten haben. Das eine Beispiel ist das Thema Drittmittel. Wie kann man die Unabhängigkeit der Universität wahren bei der Entgegennahme von Drittmitteln? Wir haben hier im Rat bei der Beratung der Bildungsstrategie grossmehrheitlich oder vielleicht sogar einstimmig eine Planungserklärung dazu abgegeben, welche verlangte, es müssten klare Regeln aufgestellt werden, wenn Drittmittel von Bildungsinstitutionen akquiriert werden. In den Kommissionsberatungen über den Bericht der Universität Bern konnten wir erfahren, dass die Richtlinien für Fundraising aus dem Jahr 2011 der Universität nun überarbeitet und präzisiert werden. Und man gab uns bekannt, dass als kleine Neuerung in Zukunft niemand aus dem Kreis der privaten Geldgeber und Sponsoren mehr mit Stimmrecht in Berufungskommissionen wird mitentscheiden können. Sie können dabei sein, aber nicht mitentscheiden. Dies ist das eine Beispiel, das ich interessant finde und Ihnen zur Kenntnis bringen wollte. Das andere Beispiel betrifft den Laborneubau an der Murtenstrasse. Diesen hatten wir hier im Rat ebenfalls diskutiert, und aufgrund eines Referendums wurde dann in Februar 2016 eine Volksabstimmung darüber durchgeführt. Im Vorfeld dieser Volksabstimmung wurde versprochen, dass die Universität Bern auch dank dieser Gebäude weitere Anstrengungen unternehmen werde, um Tierversuche zu ersetzen, sie zu reduzieren und sie dort, wo es sie noch braucht, zu verfeinern, damit weniger Leiden ausgelöst werde. Das entspricht der sogenannten 3-R-Strategie (Replace, Reduce, Refine).

Nun konnten wir in der BiK erfahren, dass mittlerweile von verschiedenen Universitäten ein Gesuch beim Bund hängig ist zur Einrichtung einer zentralen Stelle zur Förderung dieser 3-R-Strategie. Und offenbar bestehen gute Chancen, dass die Geschäftsstelle dieser zentralen Stelle nach Bern geholt werden kann. Dies als kleine Ergänzungen. Wir nehmen wie gesagt gerade auch wegen diesen Ergänzungen diese Geschäftsberichte gern zur Kenntnis.

La présidente. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Regierungspräsident möchte sich ebenfalls nicht äussern. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung über die drei Traktanden. Wir starten mit Traktandum 12, dem Geschäftsbericht 2016 der Universität Bern. Wer den Bericht zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.347, rapport de gestion 2016 de l'Université de Berne)

Décision du Grand Conseil:

Prise de connaissance

Oui	134
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Bericht zur Kenntnis genommen. Wir gehen über zu Traktandum 13. Wer den Geschäftsbericht 2016 der Berner Fachhochschule zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.353, rapport de gestion 2016 de la Haute école spécialisée bernoise)

Décision du Grand Conseil:

Prise de connaissance

Oui	135
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Bericht zur Kenntnis genommen. Wir kommen zu Traktandum 14. Wer den Geschäftsbericht 2016 der Pädagogischen Hochschule Bern zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.351, rapport de gestion 2016 de la Haute école pédagogique germanophone)

Décision du Grand Conseil:

Prise de connaissance

Oui	140
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Auch diesen Bericht haben Sie zur Kenntnis genommen.

Affaire 2017.RRGR.315

Rapport d'information 2015 de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin aux membres de la Commission interparlementaire de la Convention scolaire romande; comptes 2015, budget 2017

La présidente. Ich gebe Herrn Grossrat Gasser als Kommissionssprecher das Wort.

Peter Gasser, Bévillard (PS), rapporteur de la CFor. La Commission de la formation vous recommande à l'unanimité d'accepter la prise de connaissance du Rapport d'information 2015 de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin aux membres de la Commission interparlementaire de la Convention scolaire romande, de même que les comptes 2015 ainsi que le budget 2017. En date du 1^{er} août 2015, le délai imparti au canton pour la mise en œuvre de la Convention scolaire romande a expiré. La Suisse romande a bien travaillé, puisque l'essentiel est sous toit. L'harmonisation des structures scolaires, la convergence des grilles horaires, l'entrée en vigueur des modifications législatives et réglementaires décidées dans le concordat HarmoS, soit une scolarité obligatoire de onze années réparties en trois cycles d'apprentissage, ainsi que l'utilisation généralisée du Plan d'études romand sont une réalité. Nous pouvons affirmer que la scolarité obligatoire romande est ainsi harmonisée, mais non uniformisée. Les chantiers encore ouverts concernent les moyens d'enseignement et les ressources didactiques, plus communément appelés MER. Malgré certaines difficultés liées aux spécificités cantonales, les moyens d'histoire et de géographie sont en phase de finalisation. En mathématiques, la Commission de l'école obligatoire a estimé que les choses n'étaient pas encore assez mûres pour les introduire, il y aura donc un report d'une année. Précisons que, pour valider ces nouveaux moyens, ceux-ci sont toujours testés sur le terrain dans différents cantons. Les évaluations respectives sont ensuite intégrées au mieux pour l'élaboration finale. C'est cette manière de procéder qui a provoqué quelques retards, mais ces derniers ne remettent pas en cause le fondement et la réussite finale des projets.

Parallèlement au développement des MER, une plateforme des ressources didactiques sous forme électronique sera également mise en place pour mieux faciliter les échanges entre les divers cantons. À propos du PER, signalons que son caractère évolutif est prévu à l'article 8 de la Convention. Actuellement, il y a une réflexion, stimulée par le Lehrplan 21, qui concerne le thème médias et informatique. L'importance croissante de cette thématique devra trouver une nouvelle place dans le cadre du PER. La Commission parlementaire souligne à quel point ces développements se sont réalisés dans un climat consensuel et serein, en comparaison avec les polémiques et les diverses pressions qui ont agité les médias et certains cantons alémaniques au cours des cinq dernières années. Oui, un plan d'études cela donne à discuter, mais déjà discuter entre cantons, ce n'est pas si facile, alors imaginez la gabegie si on le ramène au peuple! Vous fûtes sages et vous avez, avant, à mon avis

bien voté. Je reviens cette fois-ci à nos oignons avec les comptes 2015. Ceux-ci ont été établis pour la première fois sur le modèle MCH2. La comparaison avec les comptes 2014 et le budget 2015 n'est donc pas absolue, d'autant plus que les comptes du Secrétariat général sont désormais fusionnés avec ceux de l'IRDP dans une seule entité financière. L'essentiel réside dans l'excédent de revenu de près de 200 000 francs qui a été porté au capital de donation. Des reports d'acquisition de moyens d'enseignement romands par certains cantons ont induit un excédent de charge de près de 400 000 francs, qui a été couvert par un prélèvement sur le capital de dotation. Par ailleurs, des retards dans divers projets éditoriaux ont laissé un solde de plus de 900 000 francs, c'est pourquoi une somme de 750 000 francs a été portée en déduction de la contribution remboursable 2017 des cantons partenaires. Enfin, l'unité des moyens d'enseignement professionnels a dégagé un solde positif de près de 250 000 francs, qui a été versé sur la réserve idoine.

Pour terminer, voici encore les principales indications concernant le budget 2017. Celui du Secrétariat général de l'IRDP est stable, sans indexation par rapport à 2016 à hauteur de 6,5 millions. Le budget des MER est également équilibré, avec 13 millions de charges d'exploitation et 3,8 millions de dépenses d'investissement. Par contre, le montant de la contribution remboursable dont je vous parlais tout à l'heure est réduit de 750 000 francs pour 2017. Comme je l'ai précisé auparavant, ce qui induit un montant final de 1,7 million. Précisons que l'important dossier des moyens pour le français pèsera lourdement sur les budgets à partir de 2019. Le dernier budget, celui des moyens pour la formation professionnelle, est équilibré à hauteur de 3,4 millions. Au nom de la Commission, je vous invite à prendre connaissance de ce rapport et je vous remercie pour votre attention.

La présidente. Wir führen eine reduzierte Debatte. Es gibt keine Wortmeldungen, der Regierungspräsident verzichtet ebenfalls auf das Wort. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Prise de connaissance

Oui	134
Non	0
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis genommen.

Affaire 2017.RRGR.335

N° de l'intervention: 117-2017
Type d'intervention: Motion
Déposée le: 02.06.2017

Déposée par: Vanoni (Zollikofen, Les Verts) (porte-parole)
Zryd (Magglingen, PS)
Gerber (Detligen, UDC)

Cosignataires: 17
Urgence accordée: Oui 08.06.2017
N° d'ACE: 808/2017 du 16 août 2017
Direction: Direction de l'instruction publique

Renforcer le statut de la médecine complémentaire à l'Université de Berne – aussi une mesure d'accompagnement pour développer les places d'étude en médecine et en pharmacie

Le Conseil-exécutif est chargé de faire en sorte que la médecine complémentaire à l'Université de Berne bénéficie de l'attention qui lui revient du fait de la Constitution et de la demande des patients et des patientes, au moyen d'un mandat de prestations ou d'autres mesures appropriées, et plus particulièrement:

1. en élargissant le mandat d'enseignement et de recherche de l'Institut de médecine complémentaire (Institut für Komplementärmedizin, IKOM) par le domaine de la phytothérapie;
2. en augmentant les capacités en personnel de l'IKOM conformément à la hausse (en cours et à venir) du nombre de places d'étude en médecine et en pharmacie;
3. en intégrant davantage la médecine complémentaire dans la formation de base des professions médicales, en particulier par l'application cohérente du nouveau catalogue des objectifs de formation PROFILES de la commission des facultés médicales des hautes écoles suisses.

Développement:

Depuis 1993, la Constitution bernoise oblige les autorités cantonales à encourager les «médecines douces». Sous la pression d'une initiative populaire, l'Instance collégiale de médecine complémentaire (Kollegiale Instanz für Komplementärmedizin, KIKOM) a été créée en 1995. Bien qu'il s'agisse là d'un acte pionnier par rapport à d'autres universités, l'instance n'a été pourvue que de façon minimale: quatre domaines reconnus de la médecine complémentaire (la médecine anthroposophique, l'homéopathie, la thérapie neurale et la médecine traditionnelle chinoise/acupuncture) devaient se partager une seule «chaire», chaque domaine étant représenté par un enseignant à 25 pour cent. Depuis près de vingt-cinq ans, rien n'a changé ou presque dans la dotation très serrée de la médecine complémentaire à l'Université de Berne hormis le changement de dénomination de la KIKOM, qui est désormais un institut (abrégié IKOM) et son agrandissement au moyen d'un professorat. Cette stagnation dans l'encouragement des médecines complémentaires est en contradiction avec l'évolution au niveau fédéral et l'augmentation du nombre de places d'études à la faculté de médecine de l'Université de Berne. Le peuple et les cantons ont approuvé un article constitutionnel, qui engage la Confédération et les cantons à prendre en considération la médecine complémentaire. L'objet soumis à la votation, qui a été clairement approuvé à 67 pour cent dans le canton de Berne, s'intitulait «Pour la prise en compte des médecines complémentaires».

Depuis, la volonté populaire et le mandat constitutionnel ont été pris en compte plusieurs fois de différentes manières sur le plan fédéral: en 2015 par exemple, on a révisé la loi fédérale sur les professions médicales universitaires (LPMéd). Elle exige désormais la transmission de «connaissances appropriées sur les méthodes et les démarches thérapeutiques de la médecine complémentaire» à tous les étudiants en médecine humaine, dentaire et vétérinaire et en pharmacie. La Commission interfacultés médicales suisse (CIMS) a élaboré un nouveau catalogue des objectifs de formation appelé *PROFILES*¹ qu'elle a adopté le 15 mars 2017 pour mettre en pratique cette prescription légale dans chaque université et lors des examens fédéraux. Le catalogue donne explicitement et implicitement plus de poids à la médecine complémentaire dans la formation, en se basant désormais sur une approche intégrative, centrée sur le patient, qui repose sur les compétences. Pour achever la mise en œuvre du mandat constitutionnel au niveau de l'assurance maladie, l'admission définitive des quatre domaines de la médecine complémentaire dans le catalogue des prestations de l'assurance de base à l'échelle nationale est imminente.

Or, l'un de ces quatre domaines, la phytothérapie, n'est pas représenté à l'Université de Berne et au sein de l'IKOM (surtout pour des raisons historiques, car lors de l'institution de la médecine complémentaire à l'Université de Berne, une chaire pour la naturopathie, fortement axée sur la phytothérapie, était en cours de création à Zurich). En raison de l'évolution décrite au niveau fédéral, l'élargissement de l'IKOM par l'inclusion du domaine de la phytothérapie est en fait impératif en raison de l'évolution décrite au niveau fédéral. Le point 1 de cette motion est donc déjà suffisamment fondé.

Une dotation en personnel et en moyens supplémentaires de l'IKOM est aussi nécessaire de manière générale (motivation du point 2) afin qu'il puisse accueillir les étudiants en nombre suffisant, et rattraper son retard à cet égard. En lieu et place des 125 places d'études par année en médecine humaine à l'Université de Berne (comme c'était encore le cas en 2007), il y en a aujourd'hui 220 et il devrait y en avoir 320 à partir de 2018: cela représente une augmentation de 256 pour cent en l'espace de douze ans!

A cela s'ajoute le rétablissement prévu des études en pharmacie: dans les années 1990, on avait commencé à fermer les études en pharmacie à Berne, en limitant d'abord le programme aux deux premières années d'études (la dernière année étant à effectuer dans une haute école différente, à savoir à Bâle ou à Zurich). A présent, l'Université prévoit de rouvrir la troisième année d'étude du bachelor à Berne et par la suite, de former à nouveau 50 étudiants de master en pharmacie.

Il est donc évident que l'IKOM doit pouvoir engager plus de temps et plus de ressources en personnel pour accomplir son mandat d'enseignement. De plus, en tant qu'institut universitaire, il doit aussi remplir un mandat de recherche. L'application cohérente du nouveau catalogue national des

objectifs de formation *PROFILES* (selon le point 3 de la présente motion) nécessite aussi que l'IKOM soit mieux dotée en personnel et en moyen financiers par les pouvoirs publics (et non plus financé uniquement avec des fonds de fondations privées).

Le renforcement du statut de la médecine complémentaire à l'Université de Berne visé par cette motion contribue aussi activement aux efforts pour mieux répondre à la demande croissante de prestations en médecine complémentaire des patientes et des patients. Il permet aussi d'optimiser la prise en charge médicale de base par des médecins généralistes et des pharmaciens, qui ont besoin de connaissances en médecine complémentaire en raison de la forte demande.

Le renforcement du statut de la médecine complémentaire dans la formation des médecins soutient aussi les efforts effectués pour contrer la pénurie de médecins généralistes. Ceci est dans le prolongement de la motion urgente 046-2017 lancée par tous les groupes parlementaires, qui vise à ce que les 100 places d'étude supplémentaires prévues pour 2018 servent majoritairement à former des médecins généralistes (et non pas des spécialistes «chers»). En effet, une offre d'études en médecine complémentaire suffisamment dotée et intéressante sera un attrait supplémentaire pour les étudiants en médecine afin qu'ils choisissent de se former ou de se perfectionner dans la médecine de premier recours. En effet, dans cette discipline, la médecine complémentaire est aujourd'hui déjà très demandée, en plus d'être utile et économique.

Les médecins qui exercent la médecine complémentaire travaillent clairement à un tarif moins élevé que les médecins qui exercent la médecine générale traditionnelle. Le renforcement du statut de la médecine complémentaire souhaité promet aussi de contribuer à la maîtrise des coûts de la santé.

Avec la formulation ouverte de la motion et le fait qu'elle se réfère au mandat de prestations conclu par le canton avec l'Université de Berne (ou d'autres mesures nécessaires), cette intervention respecte l'autonomie de l'Université. Dans le mandat de prestations en vigueur pour 2014-2017, le Conseil-exécutif a donné des directives assez similaires à l'Université pour assurer le respect des principes constitutionnels généraux (comme l'égalité ou le développement durable) ou de règles moins importantes (comme le développement de nouvelles formes d'enseignement et d'apprentissage ou la réalisation de logements pour les étudiants et les professeurs invités). En raison du retard identifié, rien ne devrait empêcher de qualifier enfin le mandat constitutionnel fédéral et cantonal de renforcement du statut de la médecine complémentaire d'objectif prioritaire dans le mandat de prestations confié par le Conseil-exécutif à l'Université.

Motivation de l'urgence: Le mandat de prestations en vigueur confié à l'Université, fixé le 6 novembre 2013, arrive à son terme à la fin de l'année 2017. Afin que les revendications des motionnaires puissent encore être examinées avant la prise de position pour un nouveau mandat de prestations, l'urgence est demandée. La motion n'a pas pu être formulée plus tôt, car certaines conditions essentielles (comme le nouveau catalogue des objectifs de formation *PROFILES* du 15 mars 2017 ou la décision du Conseil fédé-

¹ *PROFILES*: Principal Relevant Objectives and Framework for Integrated Learning and Education in Switzerland, publié par la Commission interfacultés médicales Suisse (ancienne version: SCLO – Swiss Catalog of Learning Objectives)

ral de prendre en compte la médecine complémentaire dans l'assurance de base) n'avaient pu être anticipées.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le Conseil-exécutif est en effet compétent pour le mandat de prestations confié à l'Université de Berne. Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Le gouvernement tient à renforcer le site médical du canton de Berne dans son ensemble, c'est pourquoi une grande importance est notamment accordée à la formation dans le domaine de la médecine. Le nouveau mandat de prestations 2018-2021 soumis à l'Université par le Conseil-exécutif prévoit de faire du domaine de la médecine un point cardinal. La médecine complémentaire est aujourd'hui une composante importante des études de médecine et cela ne changera pas. Même si la médecine complémentaire ne devait pas être mentionnée explicitement dans le nouveau mandat de prestations, elle devrait tout de même profiter du renforcement de la faculté de médecine de l'Université de Berne grâce aux synergies qui seraient créées.

De manière générale, le Conseil-exécutif fait preuve de retenue concernant les demandes d'ajout de domaines de spécialisation aux cursus de l'Université comme celle des motionnaires portant sur le domaine de la «phytothérapie» (soin par les plantes). Conformément à la loi du 5 septembre 1996 sur l'Université (LUni; RSB 436.11), le Conseil-exécutif arrête la création et la suppression de facultés, alors que l'Université règle son organisation dans ses statuts et dans ses règlements (art. 33, al. 3 LUni). Il revient donc principalement à l'Université de Berne de décider, dans le cadre de son mandat général qui est de proposer des études de médecine aussi bonnes et variées que possible, si et dans quelle mesure elle souhaite proposer des cours de phytothérapie.

L'encouragement des médecines naturelles est inscrit dans la constitution bernoise et revêt une grande importance pour le Conseil-exécutif. L'Université de Berne a déjà pris des mesures en ce sens, notamment en créant différentes chaires dans le domaine des médecines complémentaires. Contrairement aux motionnaires, le Conseil-exécutif ne constate pas de stagnation dans l'encouragement des médecines complémentaires. On peut toutefois se demander s'il ne serait pas possible de renforcer la médecine complémentaire en mettant sur pied le domaine de la phytothérapie, pour l'instant inexistant dans le canton de Berne.

La dotation en personnel et en moyens financiers supplémentaires de l'IKOM relève toutefois de l'organisation interne de l'Université. Chaque année, au terme d'une procédure structurée, l'Université répartit les ressources en personnel et en équipements selon les besoins réels des différentes facultés et instituts. La Faculté de médecine reçoit en moyenne plus de ressources en personnel et en équipement que les autres facultés. Un soutien supplémentaire pour les médecines complémentaires ne devrait donc en aucun cas être accordé au détriment des autres facultés.

Au vu de ces réflexions, le Conseil-exécutif considère que son mandat de prestations avec l'Université de Berne n'est pas le bon endroit pour prescrire un renforcement supplémentaire de la médecine complémentaire qui dépasserait les développements déjà en cours. Il rejette en particulier l'introduction de directives détaillées allant jusqu'au niveau des spécialisations (phytothérapie) dans le mandat de prestations. En raison des conditions cadres financières et politiques actuelles, le Conseil-exécutif juge également qu'il serait inopportun d'imposer à l'Université un élargissement de l'offre pour un domaine spécifique dans le mandat de prestations 2018-2021. Tenant compte des réserves exprimées précédemment, le Conseil-exécutif est toutefois prêt à vérifier si le renforcement de la médecine complémentaire peut être inclus dans les objectifs du mandat de prestations 2018-2021.

Le Conseil-exécutif apporte les réponses suivantes aux différentes demandes formulées par les motionnaires:

Point 1

La phytothérapie (soin par les plantes) est effectivement le seul des quatre domaines de la médecine complémentaire couverts par l'assurance maladie de base à ne pas être représenté à l'IKOM et ceci, comme cela a été dit dans la motion, pour des raisons principalement historiques. Le Conseil-exécutif se réjouirait de voir l'Université de Berne proposer des cours dans le domaine de la phytothérapie. Comme cela a été dit en introduction, le Conseil-exécutif estime néanmoins qu'il n'est pas approprié de fixer de manière unilatérale des domaines particuliers de spécialisation dans le mandat de prestations et qu'il est raisonnable pour l'Université, en tant qu'institution d'enseignement et de recherche, de ne proposer certaines composantes d'une discipline qu'au travers de l'attribution de mandats d'enseignement. Le Conseil-exécutif est toutefois ouvert à l'idée d'évaluer la question de la phytothérapie dans les travaux actuels sur l'élaboration dudit mandat avec l'Université de Berne. Il rejette cependant l'ajout explicite d'une prescription de contenu aussi spécifique ainsi qu'un élargissement de l'offre dans le mandat de prestations.

Point 2

L'augmentation de 100 places de formation en médecine humaine est assurée au niveau des finances et du personnel. L'aspect du personnel est garanti grâce à l'augmentation du nombre d'employés et d'employées assignés à des tâches d'enseignement dans les instituts et cliniques existants. Cela permettra à tous les domaines de spécialisation en médecine, y compris à l'institut pour la médecine complémentaire, de continuer à remplir leur mandat après l'augmentation du nombre d'étudiants et d'étudiantes, et ce sans perdre en qualité.

En ce qui concerne le développement des études de pharmacie prévu, les contenus du cursus ne sont pour l'instant définis que dans les grandes lignes. La phytothérapie a des liens potentiels avec des disciplines spécifiques de ce cursus. C'est pourquoi le Conseil-exécutif souhaiterait que la question de l'intégration de la phytothérapie dans les études de pharmacie soit examinée de manière approfondie dans la suite du processus. Toutefois, dans l'accomplissement de son mandat de prestations, l'Université gère son organisation interne et l'attribution de ses ressources de manière

autonome. Le Conseil-exécutif rejette donc l'inscription d'une prescription à ce sujet dans le mandat de prestations. Point 3

La formation universitaire comprend les domaines prévus par la loi fédérale du 23 juin 2006 sur les professions médicales universitaires (LPMéd; RS 811.11) pour obtenir un diplôme fédéral en médecine. Des connaissances basiques de la médecine complémentaire sont incluses et évidemment transmises dans le curriculum de la Faculté de médecine. Pour la médecine de famille, la question se pose différemment. En effet, les étudiants et étudiantes formés en médecine générale se spécialisent après leur diplôme généraliste. Leurs opinions et expériences personnelles ainsi que les conditions cadre sont donc décisives pour leur choix de spécialisation. Si ces conditions étaient améliorées pour les médecins de famille, ce domaine médical pourrait gagner en attractivité. Des connaissances et des premières expériences sont transmises dans le cadre de la formation, mais cela ne permet pas d'avoir une influence directe sur la spécialisation des médecins après la fin de leurs études de médecine.

Selon les motionnaires, la commission des facultés médicales des hautes écoles suisses a créé un nouveau catalogue des objectifs de formation du nom de PROFILES. Ce catalogue établit des bases pour évaluer correctement les patients et patientes en vue de futures mesures médicales. Il sera mis en place de manière cohérente dans la Faculté bernoise comme dans toutes les facultés de médecine suisses. Bien que son approche soit effectivement intégrative, basée sur les compétences et plaçant l'accent sur les patients et patientes, le catalogue ne prend toutefois pas explicitement parti pour un type de thérapie plutôt qu'un autre. Ce catalogue des objectifs de formation ne peut pas non plus être intégré directement et de manière ciblée dans tels ou tels contenus du cursus d'études. L'Université ayant déjà prévu de mettre en œuvre les objectifs de formation du catalogue PROFILES et cette question de contenu relevant, dans le cadre de son autonomie, de la compétence de la haute école, le Conseil-exécutif rejette l'ajout d'une prescription expresse dans le mandat de prestations.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: rejet

Chiffre 2: rejet

Chiffre 3: rejet

La présidente. Bevor wir mit der Beratung von Traktandum 16 beginnen, möchte ich die Gäste auf der Tribüne begrüßen. Es handelt sich um das Frauenforum Spiez. Es freut mich, dort oben so viele bekannte Gesichter zu sehen. Herzlich willkommen! (*Applaudissements*)

Bei Traktandum 16 handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Wir führen demnach eine reduzierte Debatte. Der Motionär Herr Grossrat Vanoni hat das Wort.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Im Jahr 1995 hat der Kanton Bern als Pioniertat eine Kollegiale Instanz für Komplementärmedizin an der Universität Bern eingerichtet. Dies eigentlich getreu dem Auftrag der Kantonsverfassung, welche die Förderung von natürlichen Heilmethoden verlangt. 14 Jahre später, 2009, haben Volk und Stände – auch das

Berner Volk – eine Verfassungsbestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen. Sie gibt dem Bund und den Kantonen den Auftrag, die Komplementärmedizin zu berücksichtigen in verschiedensten Tätigkeiten. Auf Bundesebene ist seither einiges geschehen. Zuletzt hat der Bundesrat diesen Sommer vier ärztliche Richtungen der Komplementärmedizin in die Grundversicherung der Krankenkassen aufgenommen. Im Kanton Bern ist in den letzten Jahren zwar aus dieser Instanz für Komplementärmedizin ein Institut entstanden. Das wurde jedoch vorwiegend durch Drittmittel möglich. In diesem Institut müssen sich die vier Fachrichtungen immer noch je ein Viertel einer Dozentenstelle teilen. Parallel dazu gab es einen Ausbau der Medizinischen Fakultät, der noch immer im Gange ist. Die Grösse der Medizinischen Fakultät soll von 125 Studienplätzen auf 320 Studienplätze ausgebaut werden. Damit man all diesen angehenden Medizinerinnen die Grundlagen der Komplementärmedizin vermitteln kann, braucht es ohne Zweifel auch eine Aufstockung und eine Stärkung des Instituts für Komplementärmedizin. Das ist das Grundanliegen dieses Vorstosses. Ich habe mich darüber gefreut, dass der Regierungsrat diesen Anliegen eigentlich Rechnung trägt. Er will sie nur nicht in den Leistungsauftrag der Universität hineinschreiben. Aber das verlangt der Vorstoss gar nicht zwingend. Er verlangt, dass entweder im Leistungsauftrag oder durch andere geeignete Massnahmen der Forderung dieser Motion Nachachtung verliehen wird. Ich bitte Sie um Unterstützung, um ein politisches Zeichen in diese Richtung.

La présidente. Möchten sich die Mitmotionärinnen noch äussern? – Frau Grossrätin Zryd wünscht das Wort.

Andrea Zryd, Macolin (PS). Sie wundern sich vielleicht etwas, warum ich hier als Mitmotionärin auftrete. Ich habe es auch in der Fraktion schon erzählt: Wenn ich nämlich eine Entzündung habe, nehme ich lieber Voltaren als Arnika-«Chügeli», denn dafür habe ich zu wenig Geduld. Aber ganz viele andere würden das eben anders machen. Deshalb bin ich eine Verfechterin der Komplementärmedizin. Der Bund hat seine Aufgaben wahrgenommen und die Kantone in die Pflicht genommen. Aber leider, leider – das hat mein Vorredner bereits angetönt – verhält sich der Kanton Bern wie Valium. Er musste seine Pionierstellung aufgeben und wir hinken hinterher. Deshalb denke ich, es wäre gut, wenn der Regierungsrat, bzw. wir hier als Parlament etwas Druck machten. Wir müssen die Universität dazu verpflichten, dass sie im Rahmen der Komplementärmedizin vorwärts macht und unsere angehenden Medizinerinnen und Mediziner entsprechend ausbildet. Ich bitte um Annahme der Motion.

La présidente. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich nehme es vorweg: Wir lehnen den Vorstoss ab, wie uns dies der Regierungsrat beantragt. Wir haben grundsätzlich ein gewisses Verständnis dafür, dass es Kreise gibt, die mit Nachdruck eine Förderung der Komplementärmedizin im Kanton Bern auch in der Ausbildung provozieren möchten. Wir gehen aber davon aus, dass wir hier in einen Bereich

hineinreden, in dem schlussendlich die Universität selber entscheiden können muss. Denn sie ist dafür zuständig, allfällige Prioritäten zu setzen. Die Insel muss auch selber entscheiden können, denn auch sie ist zuständig dafür, hier allfällige Prioritäten zu setzen. Wir alle sollten deshalb hier dem Regierungsrat nicht ins Geschäft hineinreden. Betrachten wir den Vorstoss, so sehen wir, dass er schlussendlich auch finanzielle Auswirkungen hat. In Punkt eins haben wir die Forderung nach einer Erweiterung des Forschungsauftrags. Punkt zwei fordert eine Erhöhung der personellen Kapazitäten und Punkt drei einen verstärkten Einbezug der Komplementärmedizin. Dies alles hat finanzielle Konsequenzen, und Sie wissen, wie es um den Kanton und seine Finanzen steht. Die Motionäre werden zu Recht sagen, man könne ja im Leistungsvertrag andere Prioritäten setzen. Aber auch dann hat es Konsequenzen. Das heisst nämlich, dass man in den Leistungsverträgen in anderen Bereichen herunterfahren muss, damit man bei der Komplementärmedizin erhöhen kann. Wir möchten seitens der BDP jedoch nicht aktiv in dieses Konstrukt eingreifen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, den Vorstoss abzulehnen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Auch die gip ist grundsätzlich eigentlich dafür, hier nicht in die Autonomie der Universität einzugreifen. Wir sollten nicht anfangen, plötzlich an Dingen zu «schrüble», von denen wir wohl nicht so viel verstehen wie die Spezialisten und Professoren an der Universität. Deshalb lehnen wir die Motion auch ab. Aber ich möchte nun noch kurz auf ein, zwei Details dieser Motion eingehen. In Punkt eins möchte man die Phytotherapie stärken. Dies –wie Samuel Leuenberger ausgeführt hat – auf Kosten von anderen Optionen. Ich glaube, wir müssen den komplementärmedizinischen Tunnelblick sicher nicht noch stärken, denn die Medizin tickt anderswo. Ich finde es daher schwierig, wenn nicht gar bereits gefährlich, wenn man hier einfach langsam nur noch den Tunnelblick Komplementärmedizin und im speziellen Phytotherapie hat. Dies zu Punkt eins.

Eine höhere Dotierung von Professoren für das Institut für Komplementärmedizin auf Kosten anderer Spezialgebieten wird gefordert. Auch dies ist eine solitäre Aufstockung, und es ist nicht an uns, der Universität hier Richtlinien zu geben. Ich glaube, das müssen wir ihr überlassen. Sie muss sich auf dem Markt ausrichten und auch dafür Verantwortung übernehmen, dass die Mediziner eine gute Grundausbildung erhalten.

Zum dritten Punkt, eben zur Grundausbildung. Ich als Medizinerin hatte das grösste und breiteste Wissen, als ich das Staatsexamen gemacht habe. Das ist eben die Grundausbildung. Damals hatte ich nicht nur einzelne Fächer, sondern den Überblick über alles. Deshalb auch hier wieder: Hören Sie damit auf, wir dürfen keinen solchen Tunnelblick haben! Wir lehnen die Motion in allen Teilen ab.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Die EVP-Fraktion wird Punkt 1 der Motion zustimmen. Dass bisher an der Universität Bern die Phytotherapie im Medizinstudium und in der Forschung nicht vorkommt, erachten wir als Mangel. Wir alle greifen gerne auf pflanzliche Heilmittel zurück. Für uns gibt es nicht nur Chemie und Schulmedizin, sondern auch viele Pflanzen, Wurzeln, Blüten usw., die zur Heilung beitra-

gen können. Wir sind überzeugt, die Phytotherapie sei in vielen Fällen schonender und günstiger als ein herkömmliches Medikament. Das heisst aber nicht, dass man die Heilmittel aus der Natur, die uns der Schöpfer zur Verfügung stellt, nicht auch erforscht und die Studierenden nicht in ihrem Studium auch darüber lernen sollen. Es kann nicht sein, dass ein Wissen als Alternative zur normalen Medizin nur vom «Chrütterfroueli» oder von Naturheilern empfohlen und weitergegeben wird. Wir sind auch nicht der Meinung, man dürfe der Universität keine Hinweise zu ihren Lehrinhalten geben und wir würden damit irgendwelche Grenzen überschreiten. Hingegen lehnen wir die Punkte zwei und drei grossmehrheitlich ab, weil wir nicht alle Methoden der Komplementärmedizin befürworten. Wir können deshalb einem Ausbau des IKOM nicht telquel zustimmen.

Christian Bachmann, Nidau (PS). Als Sprecher der SP-JUSO-PSA-Fraktion möchte ich hier nicht auf den Wert der Komplementärmedizin, auf die Kostenminderung bei den Gesundheitskosten und anderes eingehen. Dazu steht einiges in der Begründung der Motion. Sie ist sehr ausführlich und stichhaltig begründet, und die Regierung stimmt in verschiedenen Punkten mit den Motionären überein.

Zwei Hauptpunkte leiten die Regierung bei der Begründung für ihre Ablehnung. Nämlich erstens, es darf nicht mehr kosten, und zweitens, die Universität ist autonom in der Gestaltung der Studiengänge. Der erste Punkt wird im Zeitalter der Sparmassnahmen wohl von den meisten hier im Saal akzeptiert. Aber mit einer anderen Gewichtung könnte man unter Umständen eben auch Mehrkosten verhindern. Der zweite Punkt, dass die Universität in der Gestaltung der Studiengänge autonom ist, hat sicher auch seine Berechtigung. Aber wenn die Universität Bundesgesetz nicht umsetzt – und dabei denke ich an die Umsetzung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe – dann braucht es möglicherweise halt eben Druck von politischer Seite. Das ist auch ein Hauptgrund, weshalb die SP-JUSO-PSA-Fraktion dieser Motion weitgehend zustimmen und sie unterstützen wird.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (PLR). Die FDP-Fraktion ist derselben Meinung wie die Regierung, nämlich dass die Motion in allen Punkten abzulehnen sei. Für uns ist die Argumentation des Regierungsrats zutreffend. Es ist nicht stufengerecht, hier in die Organisation der Universität einzugreifen. Die Universität soll ihre Personal- und Betriebsmittel nach dem tatsächlichen Bedarf jährlich zuweisen. Eine zusätzliche Förderung der Komplementärmedizin dürfte deshalb auf keinen Fall zulasten der anderen Fakultäten erfolgen. Deshalb ist der Leistungsauftrag an die Universität grundsätzlich nicht die richtige Ebene, um eine Stärkung der Komplementärmedizin vorzuschreiben. Wir sind natürlich nicht gegen die Komplementärmedizin, aber aus den genannten Gründen gegen alle drei Punkte dieses Vorstosses.

Donat Schneider, Diessbach b. Büren (UDC). Die SVP-Fraktion hat keine anderen Argumente als die Vorredner oder die Regierung. Auch wir lehnen den Vorstoss in sämtlichen Punkten ab. Dies aus zwei Gründen, die bereits von mehreren Vorrednern erwähnt wurden: einerseits aus Kom-

petenzgründen und andererseits aus Kostengründen. Wir teilen die Auffassung, es sei nicht an der Regierung, mittels Leistungsauftrag vorzuschreiben, welche Fachbereiche an der Universität angeboten werden müssten. Zudem haben wir das Gefühl, es wäre ein sehr schlechtes Signal des Grossen Rats, wenn wir hier kostentreibende Auflagen forcieren und der Universität mit auf den Weg geben würden. Das könnte dereinst auf uns zurückfallen, insbesondere angesichts des Sparwillens, den wir in der nächsten Session werden an den Tag legen müssen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Vorstoss abzulehnen. Wir werden stimmen, wie es die Regierung empfiehlt.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (UDF). Die Motion verlangt vom Regierungsrat, den Stellenwert der Komplementärmedizin an der Universität Bern gemäss Verfassung und Nachfrage zu stärken. Das ist klar nicht unser Hauptanliegen. Trotz kritischer Haltung gegenüber gewissen Formen der Komplementärmedizin hegen wir eine gewisse Sympathie für die Pflanzenheilkunde. Im Gegensatz zu vielen Methoden der Komplementärmedizin ist die Phytotherapie nicht mit einem quasi-religiösen Sinnsystem verknüpft. Die Phytotherapie ist als solche weltanschaulich neutral und daher auch kompatibel mit den staatlichen Gesundheitssystemen. Wenn schon Komplementärmedizin, dann würden wir es begrüssen, wenn die Phytotherapie dort auch integriert wäre. Aus diesem Grund können wir zu Punkt eins ja sagen. Die Punkte zwei und drei halten wir für zu weit gegriffen und können sie daher nicht unterstützen.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Die Komplementärmedizin leistet einen sehr grossen und wichtigen Beitrag zum Gesundheitswesen in der Schweiz. Das hat mittlerweile ja auch die Fachwelt zur Kenntnis genommen, selbst wenn das teilweise eher murrend als mit wirklichem Enthusiasmus geschehen ist. Aber nicht nur die Fachwelt, sondern auch viele Frauen und Männer in diesem Land nutzen die Komplementärmedizin. Wie wir gehört haben, verlangt das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe die Vermittlung angemessener Kenntnisse über die Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin. Auch werden bald vier Richtungen der Komplementärmedizin in die Leistungen der Grundversicherung aufgenommen. Das wird diesen Richtungen zusätzlichen Schub verleihen und die Nachfrage wird dadurch eine wesentliche Steigerung erfahren. Aus eigener Erfahrung kenne ich die Wirkung dieser komplementärmedizinischen Angebote sehr gut. Seit 30 Jahren gibt es in unserer Familie nur noch «Chügeli» – und wie Sie sehen, leben wir noch. (*Hilarité*) Ich möchte, dass diese Wirkung auch breiteren Bevölkerungsschichten zukommt. Dies nicht zuletzt darum, weil es auch aus finanziellen Gründen einen ganz wesentlichen Unterschied ausmacht. Wir bitten Sie deshalb, die Motion in allen Punkten zu unterstützen.

La présidente. Es konnten sich alle Fraktionen äussern. Da wir eine reduzierte Debatte führen, hat nun Herr Regierungspräsident Pulver das Wort.

Bernhard Pulver, directeur de l'instruction publique. Auch ich persönlich halte sehr viel von der Komplementär-

medizin und habe wie Antonio Bauen gute Erfahrungen damit gemacht. Wie Sie in der Motionsantwort sehen, ist der Regierungsrat auch mit dem Grundziel, die Komplementärmedizin zu stärken, einverstanden. Und die ERZ setzt sich auch in den Gesprächen mit der Universität in diese Richtung ein. Hingegen lehnen wir klar ab, so sehr ins Detail hineinzusteuern. Sie haben hier ganz klar vor ein paar Jahren eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen beschlossen; im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Universität (UniG), des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG). Es wäre aus Sicht des Regierungsrats daher völlig falsch, hier der Uni im Detail in Ziffer 1 vorzuschreiben, welches Gewicht sie einem Fachbereich bzw. einem wichtigen Teilaspekt der Komplementärmedizin, der Phytotherapie, doch bitte geben soll. Oder in Ziffer 2 zwar nicht die genaue Zahl vorzuschreiben, aber doch, dass für ein bestimmtes Institut mehr Stellenprozente eingesetzt werden sollen. Und ebenso, der Uni in Ziffer 3 vorzuschreiben, welche Lernzielkataloge sie konsequent umsetzen soll.

Wir werden der Universität langfristig schaden, wenn wir ihr in Lehre und Forschung derart ins Detail hineinsteuern. Selbst wenn wir in der Sache mit dem Anliegen einverstanden sind, dürfen doch Forschungs- und Lehrinhalte nicht von der Politik, vom Grossen Rat oder auch vom Erziehungsdirektor abhängig sein. Forscherinnen und Forscher, Professorinnen und Professoren könnten sonst den Eindruck erhalten, in ein paar Jahren könnten die Mehrheiten vielleicht wieder anders sein und ihr Gebiet könnte dann wieder «abgeschossen» werden. Wenn Sie wirklich langfristige Arbeit an der Universität ermöglichen wollen – und nur mit langfristiger Arbeit kann eine Universität wirkliche Erfolge haben –, dann darf man nicht vonseiten der Politik im Einzelfall in Forschungs- und Lehrschwerpunkte hineinsteuern. Das haben Sie einmal so beschlossen. Die Regierung und auch ich empfehlen Ihnen deshalb, nun auch beim eingeschlagenen Weg der Autonomie der Hochschulen zu bleiben und die Motion abzulehnen. Dies auch wenn sie vom Inhalt her sympathisch ist. Wir sollten nicht so sehr ins Detail hineinsteuern.

La présidente. Wünscht der Motionär nochmals das Wort? – Das ist der Fall.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Wir halten auch im Kreis der Motionäre die Autonomie der Hochschulen hoch. Es ist uns nicht darum gegangen, irgendwelche Details in den Leistungsauftrag hineinzuschreiben. Das ist klar, das ginge nicht. Es geht vielmehr um ein grundlegendes Zeichen der Stärkung der Komplementärmedizin. Dieses Zeichen ist nötig, weil die Universität seit Jahren dasjenige Zeichen, welches sie durch die Verfassung, durch den Volkswillen und auch durch die Nachfrage von vielen Leuten nicht wahrgenommen hat. Um zu zeigen, dass wir nicht in die Autonomie hineinfunkeln und Details regeln wollen, sind wir bereit, diese Richtlinienmotion in ein Postulat abzuschwächen. Dies damit Sie hier im Rat die Gelegenheit erhalten, ohne Bedenken hinsichtlich der aufgeworfenen Einwände diesem Zeichen zuzustimmen.

La présidente. Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt. Wir werden punktweise darüber abstimmen, weil dies in den Unterlagen so vorgesehen ist und teilweise ja auch in den Voten so behandelt wurde. Wir starten mit Ziffer eins. Wer Ziffer eins als Postulat annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 1 sous forme de postulat).

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	66
Non	65
Abstentions	7

(Hilarité due au résultat très serré.)

La présidente. Sie haben Ziffer eins als Postulat angenommen. Wer Ziffer zwei als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch.2 sous forme de postulat).

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui	45
Non	87
Abstentions	5

La présidente. Sie haben Ziffer zwei als Postulat abgelehnt. Wir kommen noch zur dritten Ziffer. Wer Ziffer drei als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 3 sous forme de postulat).

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui	48
Non	85
Abstentions	5

La présidente. Sie haben Ziffer drei als Postulat abgelehnt. Damit schliesse ich den heutigen Sitzungsnachmittag und wünsche Ihnen noch einen schönen Abend, auf Wiedersehen.

La séance est levée à 16 heures 24.

Les rédactrices:

Claudine Blum (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mardi 5 septembre 2017, 9 heures - 10 heures 55

Deuxième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 150 députés. Excusés: Boss Martin, Dumermuth Marianne, Grivel Pierre-Yves, Kropf Blaise, Linder Anna-Magdalena, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Rudin Michel, von Greyerz Nicola, von Känel Christian

Affaire 2017.RRGR.46

N° de l'intervention: 012-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 23.01.2017
 Déposée par: Näf (Muri, PS) (porte-parole)
 Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)
 Cosignataires: 22
 N° d'ACE: 675/2017 du 28 juin 2017
 Direction: Direction de l'instruction publique

Compétences en lecture à la fin de la scolarité obligatoire

Le Conseil-exécutif est chargé:

1. de contrôler que des exigences minimales en compréhension de texte dans la première langue soient remplies au début du 3^e cycle;
2. d'assurer que les élèves profitent d'un matériel pédagogique complémentaire personnalisable pour améliorer leurs compétences en lecture;
3. de permettre à certains élèves d'être dispensés de l'enseignement d'une langue étrangère au profit d'un entraînement individuel dans leur langue première;
4. d'examiner de nouvelles mesures pour que la compréhension de texte soit davantage encouragée dans le cadre du Lehrplan 21.

Développement:

Chaque année, des élèves achèvent leur formation obligatoire avec des compétences insuffisantes en lecture. Ces analphabètes fonctionnels ne remplissent pas les conditions nécessaires pour entamer une formation professionnelle, risquent d'être au chômage ou de dépendre de l'aide sociale. L'exclusion sociale et les frais élevés ne doivent plus être acceptés: il faut prendre des mesures préventives concrètes.

Ainsi, il faut introduire une procédure de test standardisée pour que des compétences en lecture insuffisantes soient décelées à temps. Il ne s'agit pas là expressément de comparer les prestations des élèves, mais d'un instrument qui permette de repérer les élèves dont le niveau est inférieur aux exigences minimales.

Un diagnostic de compétences en lecture insuffisantes doit être suivi d'un entraînement spécifique. Pour ce faire, il est

nécessaire de disposer d'un moyen d'enseignement comprenant des textes authentiques et les plus actuels possible issus de tous les domaines. L'accent doit être mis sur le développement d'un logiciel d'enseignement adaptatif qui enregistre le niveau de compétences en lecture et propose sur cette base des exercices appropriés.

Outre l'entraînement individuel, l'école obligatoire doit se focaliser davantage sur la compréhension de texte car les objectifs du plan d'études n'ont manifestement pas été atteints dans ce domaine pourtant central.

Les élèves doivent pouvoir être dispensés de cours dans une autre branche au profit de l'amélioration de leurs compétences en lecture dans leur langue première. Si l'élève rencontre également des problèmes majeurs dans l'acquisition d'une langue étrangère, alors il est primordial de le dispenser de l'apprentissage d'une langue étrangère.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion relève de la compétence exclusive du Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Dans ce cas de figure, le Conseil-exécutif dispose, lors de l'accomplissement du mandat, d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs, les moyens à mettre en œuvre et les autres modalités. C'est à lui qu'il appartient de décider en dernier ressort.

Le motionnaire demande la mise en œuvre de mesures garantissant que tous les élèves de l'école obligatoire acquièrent des compétences en lecture suffisantes dans la langue d'enseignement.

Savoir lire est une compétence essentielle et universelle pour pouvoir participer à la vie sociale, culturelle et politique. Pour les élèves, cette compétence est l'un des fondements de leur réussite scolaire, et ce dans toutes les disciplines. Le Conseil-exécutif partage l'avis du motionnaire selon lequel il est nécessaire de prendre des mesures pour qu'il n'y ait plus chaque année des élèves qui quittent l'école obligatoire avec des compétences en lecture insuffisantes.

Le Conseil-exécutif se prononce comme suit sur les différents points abordés dans la motion:

Chiffre 1:

Le Conseil-exécutif est disposé à clarifier s'il existe déjà une procédure d'évaluation adaptée pour vérifier les compétences en lecture dans la langue d'enseignement. Il consent également à vérifier dans quelle mesure un examen systématique et obligatoire des compétences en lecture est pertinent. Il convient aussi de déterminer à quel moment cet examen doit avoir lieu.

La Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) entreprendra pour la première fois des enquêtes relatives aux objectifs d'enseignement nationaux (compétences de base). Ces enquêtes doivent permettre de déterminer dans quelle mesure les objectifs nationaux d'enseignement sont atteints. Dans le cadre de ce monitoring, auquel le canton de Berne participe en vertu du concordat HarmoS, un test dans la langue d'enseignement a été effectué au printemps 2017 dans une sélection de classes du degré primaire. Le Conseil-

exécutif va également tenir compte des données acquises par le biais de ce test avant de se positionner.

Chiffre 2:

Le Conseil-exécutif est prêt à dresser une liste de l'offre en manuels existants destinés à l'amélioration des compétences en lecture et à en vérifier la pertinence. Il souhaite également clarifier s'il est nécessaire de développer un manuel adapté.

Chiffre 3:

Avec l'introduction du Lehrplan 21, une réglementation qui répond aux revendications exprimées dans la motion est ajoutée aux dispositions générales. Elle permet aux directions d'école de déroger au nombre de leçons prévues dans les différentes disciplines pour les enfants ayant des besoins éducatifs individuels en raison de problèmes liés à la langue, de difficultés d'apprentissage, de troubles complexes de l'apprentissage ou de lacunes en lecture.

Chiffre 4:

De nombreuses écoles encouragent déjà aujourd'hui de différentes manières les compétences en lecture de leurs élèves.

Le Conseil-exécutif est cependant prêt à examiner d'autres mesures permettant de renforcer davantage l'encouragement de la compréhension écrite des élèves, par exemple par le biais d'une campagne auprès des parents et des membres du corps enseignant véhiculée par les inspections scolaires. Le Conseil-exécutif a pleinement conscience du fait que des lacunes en lecture auront des répercussions négatives sur les autres disciplines.

Une analyse sera également effectuée pour déterminer si les élèves remplissent les exigences minimales en lecture avec le Lehrplan 21 et, le cas échéant, quelles mesures doivent être prises pour remédier au problème.

Le Conseil-exécutif est aussi prêt à analyser dans quelle mesure l'offre de formation continue destinée aux enseignants et enseignantes est suffisante.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: adoption sous forme de postulat

Chiffre 2: adoption sous forme de postulat

Chiffre 3: adoption sous forme de postulat et classement

Chiffre 4: adoption sous forme de postulat

La présidente. Ich hoffe, Sie hatten gestern einen guten Abend und sind heute bereit für die Grossratssitzung von 9 bis 11 Uhr. Anschliessend finden ja die Fraktionsausflüge statt. Lassen Sie sich einmal mehr nicht von unserer Wanduhr irritieren – wir sind in einem anderen Rhythmus als die Uhr hier im Rathaus.

Wir konnten gestern Traktandum 16 beenden und sind nun bei Traktandum 17, Motion «Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache!» Das ist eine Richtlinienmotion. Die Regierung hat sie punktweise beschlossen: Sie will alle Punkte als Postulat annehmen und den Punkt 3 gleichzeitig abschreiben. In der Vorbesprechung haben wir uns auf folgendes geeinigt: Falls der Motionär in ein Postulat wandeln würde, würden wir über eine gleichzeitige Abschreibung abstimmen. Wenn er nicht wandelt, stimmen wir nicht über die Abschreibung ab, denn es ist etwas anderes, ob es

sich um eine Motion oder um ein Postulat handelt. Dies als Vorbemerkung. Wenn der Motionär nicht wandelt, werden wir bei Punkt 3 nicht über eine Abschreibung abstimmen. Dies, damit es alle gehört haben. Ich sage es sicher nochmals, wenn wir zur Abstimmung kommen. Ich gebe dem Motionär Grossrat Näf das Wort. Wir führen eine reduzierte Debatte.

Roland Näf-Piera, Muri (PS). Können Sie sich erinnern, wie vor etwa 16 Jahren in der Schweiz erstmals die Ergebnisse der Pisa-Studie veröffentlicht wurden? In der Schweiz, ich glaube, auch im Kanton Bern, lösten die Ergebnisse richtige Depressionen aus. Ich glaube, bei ziemlich allen Zeitungen stand das Thema auf der Frontseite. Man dachte, das könne doch nicht sein! Wir hatten immer gedacht, wir seien bei der Bildung in der Volksschule einsame Spitze. Und dann dieses Ergebnis! Schon im Jahr 2001 lautete das Ergebnis, dass etwa jeder fünfte Schüler ein ungenügendes Leseverständnis aufweist. Bei den Schülerinnen waren es etwas weniger. Man hat dann über die Jahre viel gemacht. So hat man etwa versucht, die Kinder in die Bibliotheken zu holen. Es gab in den darauffolgenden Pisa-Studien eine kleine Besserung. Wie gesagt: Alle zwei Jahre wurde wieder eine Pisa-Studie veröffentlicht. Das letzte Mal, dass es so richtig wehtat, war im letzten Herbst; Sie erinnern sich. Es war vor etwa einem Jahr, es ging schon gegen Dezember. Auch da gab es wieder eine Enttäuschung: Wieder haben wir festgestellt, dass wir in den fast 20 Jahren seit der ersten Pisa-Studie nicht weitergekommen sind.

Die grosse Frage, die sich hier stellt, müssen wir uns auch in der Politik stellen: Kann man denn wirklich nichts besser machen? Als Fachmann in diesem Gebiet – eines meiner wichtigsten Fächer ist Deutsch – habe ich mich mit dieser Materie auseinandergesetzt. Ich habe wirklich den Eindruck, dass wir nicht gut unterwegs sind und vieles besser machen könnten. Es geht natürlich vor allem um didaktische Fragen, die wir hier nicht diskutieren können. Denken wir zurück an unsere gestrige Diskussion über den Lehrplan 21: Der Lehrplan 21 ist in Bezug auf die Lesekompetenz sehr gut, dort sind wir sehr gut unterwegs. Wichtig ist für mich, Folgendes festzuhalten: Wenn wir ein Postulat annehmen würden, wie es der Regierungsrat vorschlägt, wäre das nett; man könnte dann prüfen, ob man prüfen will. Das ist das, was sprachlich aus der Antwort des Regierungsrates hervorgeht. Ich denke aber, dass wir nun wirklich einen Schritt vorwärtsgehen müssen. Deswegen möchte ich an Punkt 1 und Punkt 4 der Motion festhalten. Man soll nun wirklich einmal die Lesekompetenz zu einem richtigen Zeitpunkt erfassen; ich komme noch darauf zurück. Genauso wichtig ist Punkt 4: Der Regierungsrat bzw. die PH sollen endlich Vorschläge machen, wie wir da vorwärts kommen. Ich bitte Sie, den Vorstoss in den Punkten 1 und 4 als Motion zu überweisen.

La présidente. Möchte sich der Mitmotionär äussern? Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Madeleine Graf-Rudolf, Belp (Les Verts). «Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache.» Wir Grünen

unterstützen diese Motion grundsätzlich. Der Motionär weist auf die fehlende Lesekompetenz von Schülerinnen und Schülern am Ende der Schulzeit hin. Ich finde aber, es ist zu spät, erst am Anfang des dritten Zyklus Textverständnis und Lesekompetenz zu überprüfen und zu reagieren. Es ist eine Tatsache, dass es Jugendliche gibt, welche die nötige Lesekompetenz nicht aufweisen. Meist sind dies junge Leute, die in der Regel schon individuell gefördert worden sind und trotzdem am Ende der Schulzeit noch grosse Defizite haben. Es ist wichtig, dass es schulische und praktische Anschlussmöglichkeiten gibt, damit sie nicht arbeitslos werden und von der Sozialhilfe abhängig werden. An meiner Schule ist die Erarbeitung der Lesekompetenz schon von der ersten Klasse an wichtig. Damit möglichst niemand durch die Maschinen fällt, wird die Lesekompetenz auf jeder Stufe immer wieder überprüft. Es gibt bereits heute eine grosse Auswahl an guten Lehrmitteln, mit denen man die Lesekompetenz fördern kann. Ich finde, dass man die Schülerinnen und Schüler mit der Dispensation von einem Fach entlasten dürfen muss. Aber es muss nicht zwingend eine Fremdsprache sein. Ich bin froh, dass sich der Regierungsrat noch vertieft mit diesem Thema befassen wird.

Jan Gnägi, Jens (PBD). Die Motion von Roland Näf wirft ein Thema auf, von dem man eigentlich gehofft hätte, dass es keines mehr ist: Die fehlende Lesekompetenz. Es gebe jedes Jahr Schülerinnen und Schüler, die nicht genügend gut lesen könnten, wenn sie aus der Schule kämen. Dies eine Aussage, die einen stutzig macht. Die Lesekompetenz, welche die Basis für den schulischen Unterricht ist, soll nicht genügend gut ausgebildet werden. Diese Aussage beschäftigt auch die BDP-Fraktion. Eigentlich ist aber eine abnehmende Lesekompetenz keine grosse Überraschung, haben doch digitale Unterhaltungsmedien das Lesen von Büchern, Comics oder Kinder- und Jugendzeitschriften weitgehend verdrängt. Auch für die BDP-Fraktion ist klar, dass man davor die Augen nicht verschliessen sollte. Bei den von Roland Näf vorgeschlagenen Massnahmen aber sind wir nicht gleicher Meinung: Ein Standardtest am Anfang der siebten Klasse scheint uns etwas speziell, da man doch zu diesem Zeitpunkt gerade den Übertritt in die Oberstufe hinter sich hat. Eigentlich hätte man in diesem Rahmen bemerken sollen, ob es an Lesekompetenz fehlt. Wir setzen grosse Fragezeichen. Auch bei den Zusatzlehrmitteln möchten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbindlich mithelfen. Die BDP ist einverstanden, dass man beim Thema «Fehlende Lesekompetenz» genau hinsieht; wir halten dafür allerdings Punkt 4 der Motion für ausreichend und werden ausschliesslich diesen unterstützen. Die anderen Punkte werden wir nicht annehmen. Bei Punkt 3 sehen wir es so wie die Regierung.

La présidente. Bevor ich der Sprecherin der SVP-Fraktion das Wort gebe, möchte ich darauf hinweisen, dass es im Raum doch zwei, drei Gespräche zu viel gibt. Damit gebe ich ihr nun das Wort.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (UDC). Die in der Motion von Roland Näf verlangte Lesekompetenz in der Erstsprache ist eine berechtigte und notwendige Kompetenz für alle; zumindest darin sind wir noch gleicher Meinung. Der

Motionär bringt das Thema Lehrmittel ins Spiel, ein wichtiges Instrument, um die Lesekompetenz stärken zu können. Es stimmt, es braucht authentische und möglichst aktuelle Texte. Die Lehrpersonen sind aber heute schon frei, Texte zu suchen, unabhängig von einer Lernsoftware. Wir erachten es als problematisch, zu verlangen, die Schüler vom Unterricht dispensieren zu können. Dazu braucht es dann wieder zusätzliche Lehrpersonen, und dieses Thema haben wir schon öfter besprochen. Die SVP-Fraktion erachtet dies als unnötig. Zu Ziffer 1: Die im Februar 2017 durchgeführten Erhebungen sollen eine Antwort geben auf das Anliegen des Motionärs. Somit können wir warten, bis die Auswertungen dieser Erhebungen vorliegen und bekannt sind. Flächendeckende Prüfungen zu Beginn des dritten Zyklus zu machen, erachten wir als problematisch. Wir wissen ja, dass Prüfungen immer wieder Konfliktpotenzial zwischen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und Eltern bergen. Als Nächstes – eine kleine Pointe – könnte man ja eine neue Ombudsstelle verlangen, um diese neuen Konflikte zu lösen. Zu Ziffer 2: Das Thema Lehrmittel ist zwiespältig und lehrpersonenabhängig. Die einen geben sich mehr Mühe und suchen das passende Lehrmittel, die anderen warten einfach, bis es auf den Markt kommt. Ziffer 3 erachten wir wie der Regierungsrat als mit dem Lehrplan 21 erfüllt. Zu Ziffer 4: Die Schulen fördern dies mit dem Lehrplan schon lange aktiv. Über den letzten Satz, dass die Lehrpersonen allenfalls nicht genügend ausgebildet sein sollen, sind wir doch etwas überrascht. Die SVP-Fraktion wird in den vier Ziffern grossmehrheitlich wie der Regierungsrat stimmen.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (UDF). Natürlich ist es auch uns von der EDU ein grosses Anliegen, dass die Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit ein gutes, ausreichendes Lesevermögen aufweisen. Durch unsere unterschiedlichen beruflichen Hintergründe wissen wir, dass dies häufig nicht der Fall ist. Gestern habe ich hier behauptet, ich fühlte mich noch jung – heute behaupte ich eher das Gegenteil. Ich weiss nicht, ob es immer richtig ist, alles zu ändern, oder ob nicht auch das Bestehende Wert hat. Ich gehe mit Michael Seilers Votum von gestern einig, dass das Unterrichten auch zu einem grossen Teil eine Herzensfrage ist. In den Jahren, in welchen ich an der Real- und Oberstufe unterrichtet habe, habe ich gemerkt, dass nicht immer nur die Lehrmittel oder die Vorgaben wichtig sind, sondern ebenso das Herz. Die Einführung eines Testverfahrens erachten wir als nicht nötig. Es könnte sich im Gegenteil sogar negativ und stressauslösend auf die betroffenen Schüler auswirken.

In einer bewusst gelebten Lehrer-Schüler-Beziehung zeigt sich sehr rasch, wenn Schülerinnen oder Schüler eine mangelhafte Lesekompetenz aufweisen. Ebenso scheint uns der Gebrauch eines Zusatzlehrmittels keine zwingende Massnahme zu sein. Häufig sind Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Schwierigkeiten – auch anderen Schwierigkeiten – zu wenig betreut oder viel zu sehr sich selbst überlassen. Sie können durch die Investition von Zeit und Da-Sein motiviert und damit in ihrer Lesekompetenz stark gefördert werden, dies auch unter Einbezug der Familien und der für die betreffenden Schüler Verantwortlichen. Punkt 1 und 2 unterstützen wir aus diesem Grund nicht. Die Dispensation von einer Fremdsprache zugunsten einer

individuellen Förderung kann eine Möglichkeit sein. Die Punkte 3 und 4 unterstützen wir in diesem Sinne.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (PEV). Für die EVP-Fraktion ist unbestritten, dass es zu viele Schülerinnen und Schüler gibt, die nach der obligatorischen Schulzeit eine ungenügende Lesekompetenz aufweisen. Der Motionär rennt bei uns thematisch offene Türen ein. Einen Text lesen und verstehen zu können, das brauchen die Schülerinnen und Schüler in jedem Fach und auf jeder Stufe. Mit Defiziten in der Lesekompetenz wird das Lernen enorm erschwert. Zu Punkt 1: Die Fraktion der EVP kann sich vorstellen, diesen Punkt als Motion anzunehmen. Es ist nicht der Gedanke des flächendeckenden Tests, der uns zuerst zurückhaltend gemacht hat, es ist vielmehr der Zeitpunkt des Tests, der auf Anfang des dritten Zyklus festgelegt ist. Wir sind der Meinung, dass dies eventuell zu spät ist. Der ideale Zeitpunkt müsste unseres Erachtens früher sein. Dies würde den Kindern genügend Zeit geben, ihre Defizite aufzuarbeiten. Wir möchten deswegen, dass der Regierungsrat überprüft, welcher Zeitpunkt sich für einen Test eignen würde. Wichtig ist uns zu betonen, dass es wirklich nur um eine sinnvolle Erfassung der Lesekompetenz geht und keine direkten Vergleiche gemacht werden.

Zu Punkt 2: Wir glauben, dass es eigentlich genügend Zusatzlehrmittel im Bereich der Lesekompetenz gibt. Einer Überprüfung der vorhandenen Möglichkeiten durch den Regierungsrat können wir aber gern zustimmen und nehmen diesen Punkt als Postulat an. Punkt 3 erachten wir wie der Regierungsrat als bereits erfüllt. Es gibt jetzt schon Möglichkeiten, wie reduzierte individuelle Lernziele oder den Verzicht auf das Erlernen einer Fremdsprache. Deshalb: Annahme als Postulat und Abschreibung. Bei Punkt 4 teilen wir die Ansicht des Motionärs und nehmen den Punkt als Motion an, weil der Antrag schon als Überprüfungsauftrag formuliert ist. Hinsichtlich des Lehrplans 21 kann dies nicht schaden. Der Erwerb der Lesekompetenz muss auf dem Radar bleiben. Die EVP-Fraktion beurteilt also die Motion im Sinne des Motionärs.

Daniel Wildhaber, Rubigen (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion dankt dem Regierungsrat für seine Antworten zum Postulat Näf. Die Lesekompetenz – also das Lesen und Verstehen – ist die Schlüsselkompetenz, nicht nur für die Sprachen, sondern für sämtliche Fachbereiche der Schule, für Ausbildungen, ja, für das Leben und das Arbeitsleben allgemein. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats zu Ziffer 2 und damit mit der Annahme als Postulat einverstanden. Geeignete Lehrmittel zur Förderung der Lesekompetenz sind aufzulisten, zu prüfen und allenfalls neu zu entwickeln. Auch mit der Antwort des Regierungsrats zu Ziffer 3 und damit mit der Annahme als Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung sind wir einverstanden. Schülerinnen und Schüler können auf diese Art und Weise zugunsten eines individuellen Trainings eines Fachbereiches von den Fremdsprachen dispensiert werden, wenn dies nötig ist.

Die Fraktion ist aber mit den Antworten des Regierungsrats zu den Ziffern 1 und 4 nicht einverstanden. Zu Ziffer 1 antwortet der Regierungsrat, er sei bereit abzuklären, ob bereits ein geeignetes Testverfahren für die Überprüfung der Lesekompetenz bestehe und inwiefern eine flächendecken-

de Überprüfung der Lesekompetenz sinnvoll sei. Die Regierung schlägt vor, Ziffer 1 als Postulat anzunehmen. Auf Deutsch heisst dies: Der Regierungsrat schlägt vor, es sei zu prüfen, ob die Lesekompetenz zu prüfen sei. Wir halten daran fest: Die Lesekompetenz ist zu prüfen! Aus diesem Grund möchten wir an der Motion festhalten. Zu Ziffer 4 sagt der Regierungsrat, Schulen würden bereits heute auf unterschiedlichste Art die Lesekompetenz fördern, und er sei bereit, weitere Massnahmen zu prüfen, um das Lesen und Verstehen zu fördern. Uns ist es zu wenig, dass geprüft werden soll, ob weitere Massnahmen geprüft werden sollen. Wir wollen sie prüfen lassen! Wir lehnen aus diesem Grund das Postulat ab und wollen weiterhin die Motion. Alle Jugendlichen sollen am Schluss der Volksschule über wirkliche Lesekompetenz in der Erstsprache verfügen. Wir sind mit den Antworten der Regierung auf Ziffer 2 und 3 einverstanden, wollen aber bei Ziffer 1 und 4 an der Motion festhalten.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (pvl). Die glp-Fraktion und ich als Mitmotionär unterstützen die Ziffern 1 und 4 als Motion und die Ziffern 2 und 3 als Postulat. Wieso? Die Lesekompetenz ist das A und O der Grundschulbildung. Wir sprechen hier ja ab und zu über Lehrpläne; diese gehen uns nicht sehr viel an, aber auf der strategischen Ebene sollten wir uns dafür interessieren, was die Pisa-Nachtests für den Kanton Bern gezeigt haben. Sie haben gezeigt, dass wir in Mathematik und in den Naturwissenschaften sehr gut sind; darüber freuen wir uns. Sie haben aber ebenso gezeigt, dass im Bereich Leseverstehen 10 bis 20 Prozent der Schüler grosse Mühe haben. Man könnte hier von funktionellen Analphabeten sprechen. Das hat nicht nur mich und meine Fraktion, sondern beispielsweise auch die Schulkommission der Gemeinde Köniz überzeugt, die Lesekompetenz als einziges Lernziel sogar in der Bildungsstrategie verankern. Ich möchte uns hier auf dem kleinen Dienstweg bei der Erziehungsdirektion gleich als Pilotgemeinde anmelden, wenn wir diesen Vorstoss vielleicht als Postulat oder gar als Motion überweisen, um Erfahrungen zu sammeln, wie man in der Praxis damit umgeht. Ziel der Grundschulbildung soll es sein, dass alle Schüler funktionelle Alphabeten sind, und nicht, dass zehn Prozent funktionelle Analphabeten sind. Wenn sie richtig lesen und das Gelesene verstehen können, dann erschliesst sich ihnen auch der Zugang zu mathematischen Aufgaben. Auch das hat man herausgefunden: Viele der Schüler, die in Mathematik schlecht abgeschnitten haben, sind nicht unbedingt unbegabt in Mathematik, sondern sie haben schlicht sprachlich nicht verstanden, wie die Aufgabenstellung lautet. Deswegen bitte ich Sie, den Vorstoss in den Punkten 1 und 4 als Motion anzunehmen.

Corinne Schmidhauser, Interlaken (PLR). Selbstverständlich teilen auch wir von der FDP die Sicht des Motionärs, dass gute Lesekompetenzen zentral sind für den Bildungserfolg. Weit über das Fach Deutsch hinaus sind praktisch in jedem Fach Lesekompetenzen noch heute massgebend. Wir teilen auch weitestgehend die Sicht der Regierung zu den Ziffern 2, 3 und 4 und sind der Meinung, dass sie als Postulat überwiesen werden sollen. Bei Ziffer 1 möchten wir allerdings dem Motionär Mut machen: Wir befürworten die-

sen als Motion. Wir sind überzeugt: Wenn man etwas herausfinden möchte, muss man auch den Mut haben, es zu testen. Wir sind dafür, dass man die Lesekompetenzen testet, idealerweise tatsächlich zu Beginn des dritten Zyklus.

La présidente. Wir haben alle Fraktionen gehört. Somit gebe ich Regierungspräsident Pulver das Wort.

Bernhard Pulver, président du Conseil-exécutif. Diese Motion beschreibt ein zentrales Problem. Es ist nicht wesentlich, wie gross die Prozentzahl der Schülerinnen und Schüler genau ist, die sehr schlecht lesen können. Es besteht so oder so ein Handlungsbedarf. Wir sind damit einverstanden, dass man etwas tut. Ich habe im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung auch ein entsprechendes Projekt gestartet. Morgen findet dazu eine Sitzung statt, an der auch die PH teilnehmen wird. Es geht darum, zu schauen, was man an den Schulen noch machen könnte. Zu Ziffer vier wurde gesagt, man wolle nicht prüfen, ob man prüfen solle, sondern den Punkt als Motion überweisen. Die Regierung hat den Punkt als Postulat angenommen. Aber es steht ja: «... prüft weitere Massnahmen ...». Ich kann mir jedoch vorstellen, dass die Regierung auch mit einer Motion gut leben könnte, denn sie weiss ja, dass wir sowieso dabei sind, Massnahmen zu prüfen. Das kann ich jetzt zwar nicht einfach wandeln, aber ich denke, es wäre kein Problem, wenn der Punkt als Motion überwiesen würde.

Nun haben wir noch eine Differenz bei Punkt 1. Ich möchte dazu eine Vorbemerkung machen: An der Veränderung des Leseverständnisses der Schülerinnen und Schüler ist nicht einfach die Schule schuld. Die Schule kann auch nicht alleine etwas für die Verbesserung desselben tun. Ich denke, hier sind wir uns einig. Es hat mit der Veränderung der Bedeutung des Lesens in der Gesellschaft zu tun, mit den Eltern, den elektronischen Hilfsmitteln oder mit der zurückgegangenen Präsenz von Zeitungen. Auch diese Diskussion führen wir immer wieder. Die Schule hat hier eine wichtige Aufgabe, und wir sind bereit. Aber die Frage ist, ob Sie mit dem Punkt 1 wirklich allen Klassen einen Test im siebten Schuljahr vorschreiben wollen. Wollen Sie tatsächlich so stark in den operativen Bereich hineinsteuern? Ich bin immer wieder landauf, landab im Kanton unterwegs, um über den Lehrplan 21 zu sprechen. Eine der grössten Sorgen in diesem Zusammenhang, nicht nur von Lehrpersonen, ist die Angst vor häufigen flächendeckenden Tests. Genau dies will man nicht, und genau dies wirft man dem Lehrplan 21 immer vor. Dabei stimmt es gar nicht: Der Lehrplan 21 sieht überhaupt keine flächendeckende Testerei vor. Aber wollen Sie als Grosser Rat jetzt ein solches Signal senden und wünschen, dass der Erziehungsdirektor im siebten Schuljahr einen flächendeckenden Test vorsieht? Ich weiss, es geht nicht um ein Thema, welches den Lehrplan 21 betrifft, aber es geht doch um die Lesekompetenz. Deshalb sind wir der Meinung, dass Sie in ein Postulat wandeln sollten. Vielleicht ist es sinnvoll, in allen Klassen im siebten Schuljahr die Lesekompetenz mit einem Test zu prüfen. Vielleicht ist es jedoch gerade der falsche Zeitpunkt. Vielleicht gibt es einen anderen Moment, der sinnvoller wäre. Möglicherweise ist ein freiwilliger Test besser, oder es braucht gar kein neues Testinstrument. Ich wäre hier nicht so präzise, wenn ich Sie wäre, sondern würde ein Postulat vorziehen. Man

kann grundsätzlich prüfen, ob man mit einem Test arbeiten sollte. Aber es ist an Ihnen, zu entscheiden, welche Signale Sie aussenden wollen. Ich merke, dass zu viel Testerei bei den Lehrpersonen, aber auch in der Bevölkerung nicht sehr gut ankommen. Deshalb würde ich Ihnen ein Postulat empfehlen.

Roland Näf-Piera, Muri (PS). Ich möchte allen Fraktionen sowie dem Erziehungsdirektor dafür danken, dass man dieses Anliegen klar unterstützt. Der heikelste Teil ist offenbar der Zeitpunkt und die vom Erziehungsdirektor erwähnte Testerei. Dazu möchte ich folgendes sagen: Ich habe mir lange Gedanken dazu gemacht und mit vielen Lehrpersonen gesprochen. Zuerst zum Zeitpunkt: Ich habe von den Lehrpersonen gehört, dass es ungeschickt wäre, diesen Test in der fünften oder sechsten Klasse durchzuführen, weil diese Klassen sehr stark durch das Übertrittsverfahren belastet sind. Das hat mich überzeugt. Zur Testerei: Wenn Sie die Begründung der Motion lesen, dann stellen Sie fest, dass es hierbei nicht um irgendwelche Vergleichstests geht. Diese sind bei den Lehrpersonen nicht beliebt. Es geht darum, dass nur zu Händen der Eltern, der Kinder und der Lehrperson geschaut wird, ob das Leseverständnis den Minimalanforderungen genügt. Nur darum geht es. Es hat somit nichts mit der genannten Testerei zu tun, die häufig zu Klagen Anlass gibt. Damit ist etwas anderes gemeint als eine Überprüfung, ob ein Kind einen Text gut genug versteht. Die Bemerkung in Bezug auf die offenen Türen, die man damit einrennt, hat mich sehr gefreut. Ich hoffe, dass man nun vorwärtsgeht. Dazu braucht es ein klares Zeichen. Dies ist eine Richtlinienmotion. Der Erziehungsdirektor hat es erwähnt. Er ist danach immer noch frei, damit zu tun, was er will. Aber wir wollen mit den Punkten 1 und 4 ein klares Zeichen setzen und einen Schritt weitergehen. Das heisst, die Punkte 1 und 4 bleiben als Motion bestehen, und mit den Punkten 2 und 3 verfahren wir so, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hat.

La présidente. Somit sind wir bereit für die Abstimmung. Wer die Ziffer 1 als Motion annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	77

Non	64

Abstentions	3

La présidente. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wir kommen zu Ziffer 2, die in ein Postulat gewandelt wurde. Wer Ziffer 2 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 2 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	124
Non	19
Abstentions	2

La présidente. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen. Wir kommen zu Ziffer 3. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein. – Stopp, ich habe einen Fehler gemacht: Das angezeigte Resultat zählt nicht. Ziffer 3 wurde ja in ein Postulat umgewandelt. Ich lösche das Resultat. Wir starten nochmals mit Ziffer 3. Wer somit Ziffer 3 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein. Sie haben Ziffer 3 angenommen.

Vote (adoption du ch. 3 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	141
Non	3
Abstentions	1

La présidente. Wir kommen nun zur Abschreibung, denn es wurde von der Regierung vorgegeben, dass man im Falle einer Annahme als Postulat über die Abschreibung abstimmen muss. Wer dieser Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 3, adopté sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	143
Non	0
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Ziffer 3 als Postulat abgeschrieben. Nun kommen wir noch zu Ziffer 4, die ein Motionsteil ist und bleibt. Wer Ziffer 4 als Motion annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 4)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	73
Non	71
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Ziffer 4 angenommen.

Affaire 2017.RRGR.65

N° de l'intervention: 023-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 25.01.2017

Déposée par:

Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC)
 (porte-parole)
 Baumann-Berger (Münsingen, UDF)
 Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, UDC)
 Speiser-Niess (Zweisimmen, UDC)
 Guggisberg (Kirchlindach, UDC)

Cosignataires:

N° d'ACE: 753/2017

Direction:

du 5 juillet 2017

Direction de l'instruction publique

Mettre l'accent sur la stimulation des enfants de quatre ans: pour une allocation des ressources optimale

Le Conseil-exécutif est chargé de:

1. déployer en priorité les ressources financières prévues pour améliorer les conditions de prise en charge dans les écoles enfantines qui accueillent un grand nombre d'enfants de quatre ans;
2. ne pas accélérer l'ouverture de nouvelles classes de Basisstufe en vertu de l'article 46a, alinéa 3 de la loi sur l'école obligatoire (LEO);
3. ne pas toucher à la disposition de l'article 46a, alinéa 3, importante pour notre canton rural.

Développement:

Les conditions de travail des enseignants et enseignantes d'école enfantine sont devenues plus difficiles depuis l'introduction des deux années obligatoires de l'école enfantine et des horaires blocs. Compte tenu de leur niveau de développement, les enfants âgés de quatre ans requièrent un encadrement important. Les enfants plus grands doivent être préparés en vue de leur entrée à l'école. On promet aux parents qu'avec les deux années obligatoires d'école enfantine, leurs enfants seront formés de façon optimale, et donc pas seulement gardés. Cette promesse est toutefois très difficile à honorer. Même les prescriptions concernant les «prestations d'insertion sociale» (OPIS) fixent un coefficient d'encadrement de 1:6 dans les garderies et de 1:10 dans les écoles de jour.

Au lieu de s'attaquer aux difficultés rencontrées par les enseignants et enseignantes de l'école enfantine en introduisant des classes de Basisstufe et de faire porter aux plus grands la responsabilité de s'occuper des enfants plus jeunes, il serait plus judicieux d'approuver l'ouverture d'une Basisstufe comme une exception et de faire baisser le coefficient d'encadrement dans les classes enfantines accueillant un grand nombre d'enfants de quatre ans ou de permettre également un engagement de l'ordre de 150 pour cent.

Il ressort du rapport final portant sur les expériences pédagogiques recueillies au cycle élémentaire et à la Basisstufe qu'en dépit des ressources supplémentaires (postes à 150 pour cent) et d'un plus grand espace, les progrès d'apprentissage des enfants des classes pilotes de cycle élémentaire et de Basisstufe ne sont pas nettement meilleurs à la fin de la deuxième année que ceux des enfants scolarisés dans des classes enfantines traditionnelles et de 1^{re} et 2^e années. Aux dires de la Direction de l'instruction publique, l'introduction de la Basisstufe dans l'intégralité des communes coûterait 40 millions de francs par an au canton. Compte tenu de ces coûts et de l'absence d'utilité de la

chose, le Grand Conseil s'est prononcé, comme énoncé à l'article 46a, alinéa 3 de la loi sur l'école obligatoire, en faveur d'un contingentement permettant de garantir l'équilibre des finances. Une disposition importante pour notre canton rural a été établie dans l'article 46a, alinéa 3, que la présente motion ne doit pas affecter.

Il est urgent d'améliorer la situation du personnel enseignant des écoles enfantines induite par la scolarisation précoce des enfants à partir de quatre ans.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

La révision en 2012 de la loi du 13 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO; RSB 432.210) a créé une base légale pour organiser de façon plus flexible la formation des enfants de quatre à huit ans. Le but est de leur permettre un passage aisé de l'école enfantine à la première année du degré primaire. Dans ce contexte, les communes ont le choix entre les formes d'organisation suivantes: école enfantine, Basisstufe, cycle élémentaire ou – dans des situations exceptionnelles – classe à degrés multiples (enfants de l'école enfantine mélangés à des enfants de première année de primaire). Le modèle de la Basisstufe, notamment, a pour objectif de permettre aux enfants de commencer à apprendre plus tôt tout en continuant à jouer plus longtemps.

Le Conseil-exécutif fournit les réponses suivantes aux demandes de la motionnaire:

Point 1:

Le Conseil-exécutif, comme la motionnaire, estime que la formation précoce des enfants est importante. Les enseignants et enseignantes d'école enfantine souhaitent souvent disposer de ressources supplémentaires surtout lorsqu'ils ont à faire à une classe nombreuse et lorsque plusieurs enfants ont besoin d'une attention particulière ou d'une prise en charge supplémentaire de la part de l'enseignant ou de l'enseignante. Grâce aux bases légales actuelles, des leçons supplémentaires consacrées à l'enseignement par sections de classe (enseignement en tandem) ou l'engagement d'auxiliaires de classe peuvent être autorisés sur demande.

Le Conseil-exécutif est prêt à examiner si les ressources existantes peuvent être utilisées de façon encore plus optimale pour la scolarisation des enfants de quatre ans.

Il convient cependant de noter que toutes les Basisstufe proposées par les communes n'entraînent pas de leçons supplémentaires. Lorsque l'ouverture d'une classe de Basisstufe permet la fermeture de plusieurs petites classes, le nombre total de leçons est moindre.

Point 2:

L'introduction d'une Basisstufe est le choix des communes. Le canton de Berne soutient les communes souhaitant ouvrir une Basisstufe mais ne prévoit pas d'introduction généralisée du modèle. Chaque année, la Direction de l'instruction publique autorise l'ouverture d'environ vingt

classes de Basisstufe. Actuellement, le canton de Berne compte quelque 1000 classes d'école enfantine et environ 90 classes de Basisstufe¹.

Les communes profitent de la possibilité qui leur est donnée de choisir librement la forme d'organisation de leur cycle d'entrée en fonction de critères tels que la topographie, les spécificités locales et les besoins de la population, tout en gardant à l'esprit l'intérêt d'un avantage pédagogique.

Point 3:

En vertu de l'article 46, alinéa 3 LEO, il est possible, à titre exceptionnel, de réunir les élèves de l'école enfantine et les élèves des premières années du degré primaire dans une même classe pour tout ou partie de l'enseignement si cela permet aux enfants d'être scolarisés à proximité de leur domicile. Le Conseil-exécutif ne veut pas limiter cette possibilité.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: adoption sous forme de postulat

Chiffre 2: adoption et classement

Chiffre 3: adoption et classement

La présidente. Somit kommen wir zu Traktandum 18. Es handelt sich um Richtlinienmotion. Wir führen demnach eine reduzierte Debatte. Der Regierungsrat hat jede Ziffer einzeln angeschaut, das heisst, wir werden punktweise beschliessen. Zur Erinnerung: Alle haben eine Redezeit von zwei Minuten. Bitte halten Sie diese ein. Die Motionärin hat das Wort.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC).

In Punkt 1 verlangen wir, dass die Betreuungsverhältnisse im Kindergarten verbessert werden. Dieser Vorstoss ist kein Misstrauensvotum gegen die Arbeit der Kindergärtnerinnen, im Gegenteil: Ich kenne in meinem Umfeld sehr viele Kindergärtnerinnen, sie arbeiten sehr gut, aber sie leiden unter den neuen Bedingungen, weil sie neu auch Vierjährige betreuen müssen. Vierjährige brauchen sehr viel Betreuung. Es ist vor allem das Alter der Sprachförderung. Wir haben vorhin von der Leseförderung gesprochen. Die Sprachförderung geschieht etwa mit vier Jahren. Wer Vierjährige kennt, weiss: Sie fragen von morgens bis abends – warum macht man dies, was bedeutet das, was heisst jenes? Die Kindergärtnerinnen können diesem Bedürfnis nicht gerecht werden. Deswegen müssen wir etwas ändern. Es geht nicht an, dass wir bei den Tagesschulen ein Betreuungsverhältnis von 1 zu 10 haben, bei Kinderkrippen ein Verhältnis von 1 zu 6 obligatorisch ist und Kindergärtnerinnen die Kinder in so schwierigen Gruppen mit vielen Vierjährigen in einem Verhältnis von 1 zu 20 oder gar 1 zu 24 betreuen müssen. Wir haben Punkt 2 aufgenommen, weil wir uns sagten: Wenn wir nur das verlangen, wird es aus finanziellen Gründen nicht durchkommen. Bei Punkt 2 haben wir die Basisstufe angeschaut. In seiner Antwort sagt der Regierungsrat, dass er jedes Jahr 20 neue Basisstufen bewillige. Zurzeit kostet die Basisstufe den Kanton 14 Mio. Franken im Jahr. Wir finden, man sollte restriktiv mit den Basisstufen umgehen, weil sie sehr teuer sind. Bei den Basisstufenversuchen hat sich gezeigt, dass weder das Wohlbefinden der Kinder

¹ Etat: année scolaire 2016-2017

besser wird, noch das Sozialverhalten, noch die Fähigkeiten im Lesen und Rechnen nach der zweiten Klasse. Die Basisstufe hat also eigentlich keinen Nutzen.

Hingegen haben wir noch Punkt 3 hinzugenommen. Dort geht es um Basisstufen auf dem Land. Es geht darum, dass man auf dem Land, wo die Kinder einen sehr weiten Weg in den Kindergarten haben, Basisstufen einführen kann. Oder man kann beispielsweise die Kindergartenkinder in einem von der Schliessung bedrohten Schulhaus unterrichten, damit dieses weiter existieren kann. Artikel 46 Absatz 3 des Volkshochschulgesetzes möchten wir nicht tangieren. Wir haben uns auf dem Land erkundigt: Es ist tatsächlich so, dass der Herr Erziehungsdirektor die Basisstufen dort sehr grosszügig bewilligt. Wir würden also Punkt 3 annehmen und abschreiben lassen – er wird schon umgesetzt. Die anderen beiden Punkte sind uns aber sehr wichtig. Wir bitten Sie, diese zu unterstützen.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Madeleine Graf-Rudolf, Belp (Les Verts). Die Motion will «Den Fokus auf die Förderung der Vierjährigen legen» und «Ressourcen optimal einsetzen.» Wir Grünen sind sehr stark der Meinung, dass die Eingangsstufe eine grosse Bedeutung hat. Es ist eine grosse Herausforderung, eine optimale frühe Förderung im Kindergarten hinzubekommen. Wir Grünen unterstützen den Antrag des Regierungsrats. Die Motionärin fordert, vorgesehene finanzielle Ressourcen für ein besseres Betreuungsverhältnis in Kindergärten mit vielen Vierjährigen einzusetzen. Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen kann man heute bereits zusätzliche Lektionen für abteilungsweisen Unterricht beantragen. Zudem kann man auch für das erste Quartal des Kindergartenjahres eine Klassenhilfe beantragen, das heisst: Während 30 Stunden bekommen die Kindergarten-Lehrpersonen Unterstützung.

Zur Basisstufe: Es gibt im Kanton Bern zirka 90 Basisstufenklassen und zirka 1000 Kindergartenklassen. Die Einführung der Basisstufe ist für Gemeinden freiwillig. Der Kanton Bern beabsichtigt keine flächendeckende Einführung der Basisstufe. Zudem wird die Basisstufe oft eingeführt, damit in Gemeinden mit rückläufiger Schülerzahl die Schule nicht geschlossen werden muss.

Zu Ziffer 3, Artikel 46 Absatz 3: Dieser Punkt ist bereits umgesetzt. Schon jetzt können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des ersten Primarschuljahres ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (PEV). Es ist wirklich unbestritten, dass seit der Vorverschiebung des Stichtags für die Aufnahme von Kindern in den Kindergärten landauf, landab die Betreuungsprobleme zugenommen haben. Dies betrifft vor allem die ersten paar Monate eines Schuljahres. Die EVP-Fraktion anerkennt deshalb das Anliegen der Motionärin voll und ganz und unterstützt ihre Forderungen im ersten Punkt als Motion. Es ist eine Forderung, die erstens nicht neu ist und die zweitens dringend angegangen werden muss. Stellen Sie es sich doch vor: Es geht um die ersten Tage, die ein Kind in der Volksschule verbringt, die ersten

Tage, in welchen der Boden und die Voraussetzungen gelegt werden für die gesamte Zeit in der Volksschule. Das ist wichtig, das sind prägende Momente, die eine besonders sorgfältige und umfassende Betreuung erfordern; es sind unsere Kleinsten. Bei Punkt 2 und 3 sind wir wie der Regierungsrat für Annahme und Abschreibung als Motion. Es gibt klare Regelungen und Vorgaben, wie und wo das Modell Basisstufe eingeführt werden kann. Wir sehen keine Notwendigkeit, noch mehr zu regulieren oder einzuschränken. Die vorhandenen Vorgaben reichen, und wir glauben, dass der Regierungsrat verantwortungsbewusst mit den Bewilligungen umgeht. Er weiss so gut wie die Motionärin, dass sich der Erfolg der Basisstufe in Grenzen hält und deshalb Zusagen ganz gezielt und begründet gemacht werden müssen. Die Fraktion der EVP nimmt also alle drei Punkte als Motion an, will aber wie der Regierungsrat die Punkte 2 und 3 abschreiben.

Christoph Grimm, Berthoud (pvl). Die Motionäre und Motionärinnen haben Recht. Sie haben Recht, weil sie die Jüngsten fördern wollen. Es ist wichtig, dass wir dort Ressourcen aufwenden, damit diese Kinder, wie wir in der vorangehenden Motion besprochen haben, lesen sowie sprechen und verstehen lernen. Für uns ist es wichtig, dass man die Laufbahn der jungen Menschen unterstützt und ihnen vor allem einen guten Start ermöglicht. Uns ist jedoch nicht ganz klar, was mit «Betreuungsverhältnis» gemeint ist. Vielleicht müsste Sabina Geissbühler dies noch ein wenig erläutern. Es ist uns auch klar, dass die Motionäre nur auf den Kindergarten abzielen und nicht auf die Basisstufe. Es ist wichtig, dass man auf allen Stufen fördert. Wir werden den Verdacht nicht ganz los, dass man hier zwar von den Jüngsten in der Basisstufe spricht, aber eigentlich die Basisstufe zurückdrängen will. Dabei würden wir gar nicht mithelfen. Für uns ist das Ganze in Form eines Postulats richtig, aber die Punkte 2 und 3 sind bereits erfüllt. Es gibt Kontingente, wir haben es gehört. Der Regierungsrat bewilligt diese auch, wenn ein Problem besteht. Zum ersten Punkt: Man soll sicher prüfen, ob man mehr machen und den Franken besser einsetzen kann. Aber die Punkte 2 und 3 können wir abschreiben, denn dies ist wirklich bereits gegeben.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (PLR). Vorab verweise ich auf das Postulat Schmidhauser, welches im Juni dieses Jahres mit 94 Ja- gegen 51 Neinstimmen bei 1 Enthaltung klar angenommen wurde. In diesem Postulat wurde festgehalten, dass Kindergarten-Klassen im Grundsatz von einer einzigen Lehrkraft geführt werden sollen. Die zusätzliche Betreuung soll aus Kostengründen durch Klassenhilfen gewährleistet werden. Wir sind mit den Motionären einig, dass es mehr Betreuung braucht, wenn die Kinder bei Eintritt in den Kindergarten jünger sind. Aber wir sind der Meinung, dass die preisgünstigere Lösung zielführender ist: Es gibt eine verantwortliche Lehrkraft, die durch Klassenhilfen unterstützt wird. Deshalb lehnen wir Punkt 1 ab. Die Punkte 2 und 3 nehmen wir an und schreiben sie gleichzeitig ab, wie die Regierung dies tut. Ich bitte Sie, im Sinne des Entscheids, den wir im Juni getroffen haben, dies ebenfalls zu tun.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (UDF). Wir wissen alle, dass Vierjährige noch kleine «Stüngle» sein können. Wir sind uns auch alle bewusst, was dies bedeutet, und wissen, dass diese Kinder eine spezielle Betreuung brauchen. Es ist ausgesprochen wichtig, dass wir genau hinschauen. Wie Sabina Geissbühler gesagt hat, ist dies das Alter, in dem die Freude und das Interesse am Lernen und vor allem auch an der Sprache geweckt werden. Es ist wichtig, dass wir uns entsprechend Zeit nehmen und Ressourcen investieren können. Die drei Punkte der Motion haben zum Ziel, dass sämtliche betroffenen Klassenstufen in den ersten vier Jahren optimale, stufengerechte Begleitung geniessen dürfen. Es ist ein grosses Anliegen, dass die Grösseren nicht zu wenig Betreuung bekommen, weil die Kleinen andere Bedürfnisse haben. Gerade auf dem Land ist es wichtig, dass die Gemeinden auswählen oder mitbestimmen können, welche Klassenformen für ihre Schulsituation am besten passen. Aus diesem Grund empfiehlt die EDU-Fraktion bei den Punkten 1 und 2 eine Unterstützung als Motion, und bei Punkt 3 können wir uns dem Abschreibungswunsch der Regierung anschliessen.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion hat insgesamt Sympathien für diesen Vorstoss. Er kommt zugegebenermassen stark aus unseren Reihen. Ein Wort an Kollege Grimm: Wenn man Basisstufe und Kindergarten vergleicht, sieht man schon einen Unterschied in der Betreuung: Das Betreuungsverhältnis in der Basisstufe ist deutlich höher, das heisst, es gibt pro Anzahl Kinder deutlich mehr Lehrkräfte als im Kindergarten. Bei uns zum Beispiel ist der Kindergarten im Moment sehr gross. Es ist jedoch nicht möglich, eine zusätzliche Klasse zu eröffnen. Es sind im Moment etwa 27 Kinder. Das ist ein ziemlicher «Hühnerhaufen». Es ist sehr schwierig, diese grosse Gruppe zu hüten, auch wenn man abteilungsweisen Unterricht anbieten oder in den Wald gehen kann. Es ist recht intensiv. In einer Basisstufe hat man systemisch bedingt mehr Ressourcen zur Verfügung. Ich komme aus einer Region, in der es fast nur noch Basisstufen gibt. Gerade im ländlichen Raum sind diese ein praktisches Instrument, um kleinere Schulen zu erhalten, und sie sind aus diesem Grund auch sinnvoll. Aber man muss sich schon überlegen, ob die flächendeckende Einführung in den Städten wirklich sinnvoll ist. Die Basisstufe ist ja auch teuer. In diesem Sinne ist die SVP-Fraktion bereit, den ersten Punkt als Postulat anzunehmen. Es wird auch bei einer Motion einige Ja-Stimmen geben. Beim zweiten Punkt sind wir für die Annahme, aber gegen die Abschreibung, aus der Überlegung heraus, dass die Einführung der Basisstufe ein wenig zielgerichteter vorstattengehen soll. Sie soll namentlich nicht in den Agglomerationen und nicht flächendeckend erfolgen. Beim dritten Punkt sind wir wie die Regierung für Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Ulrich Stähli, Gasel (PBD). Die BDP-Fraktion ist hier wohl ein wenig die Spielverderberin. Sie lehnt nämlich den ganzen Vorstoss sowohl als Motion wie auch als Postulat mehrheitlich, und im Fall des Punkts 3 sogar einstimmig, ab. Wir tun dies nicht, weil wir materiell dagegen wären, liebe Sabina Geissbühler, sondern weil dieser Vorstoss einfach nicht nötig ist. Alles, was hier gefordert wird, ist bereits auf-

geleistet und wird nach Möglichkeit bereits gemacht. Ich wüsste beim besten Willen nicht, was man jetzt, angesichts der knappen finanziellen Möglichkeiten, noch priorisieren oder wo man, wie in den Punkten 2 und 3, immer und immer wieder nachhaken sollte. Ich war auch ein wenig erstaunt darüber, dass dieser Vorstoss von Ratsleuten unterzeichnet wurde, welche die Thematik bestens kennen, weil sie Mitglied der BiK sind. Dort hätten sie auch andere Möglichkeiten gehabt, sich einzubringen. Dass der Regierungsrat die Punkte 2 und 3 als Motion annehmen und zugleich abschreiben will, zeigt doch exemplarisch, dass diese Motion nicht nötig ist. Wir sind mehrheitlich davon überzeugt, dass die Ressourcen in der Bildung zurzeit gut eingesetzt werden.

Elisabeth Zäch, Berthoud (PS). Ich kann mich kurz fassen: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion geht mit der Motionärin, mit Ihnen allen und mit der Regierung einig, dass die frühe Förderung wichtig und auch herausfordernd ist. Diese Rückmeldungen erhalten wir ebenfalls von den entsprechenden Lehrpersonen, von Eltern etc. Deshalb unterstützen wir die Bestrebungen, um eine bessere Betreuung der kleinen Kinder zu ermöglichen. Wir unterstützen all diese Bestrebungen. Wir sind froh, dass der Regierungsrat die bestehenden Ressourcen noch besser auf den Kindergarten fokussieren will. Wir unterstützen dieses Anliegen deshalb in Form eines Postulats. Übrigens wollen wir auch an der Betreuung in den Tagesschulen nicht herumschrauben. Dort braucht es genau gleich viel Betreuung wie im Kindergarten. Bei Ziffer 2 und 3 unterstützen wir ebenfalls die Haltung der Regierung: Wir nehmen die Punkte an und schreiben sie ab, denn auch dort wollen wir nicht herumschrauben. Wir wollen auch nichts an der Basisstufe ändern, denn diese ist eine sinnvolle Sache. Sie soll den Gemeinden weiterhin möglich gemacht werden, wo es sinnvoll ist.

La présidente. Wir haben alle Fraktionen angehört. Das Wort hat nun Herr Regierungspräsident Pulver.

Bernhard Pulver, président du Conseil-exécutif. Sie haben anlässlich der Volksschulgesetzrevision 2012 zwei Möglichkeiten beschlossen, zwischen denen die Gemeinden wählen können, wenn sie nicht einen klassischen Kindergarten führen wollen: Entweder führen sie eine Basisstufe, in welcher der Kindergarten mit dem ersten und zweiten Schuljahr zusammengelegt wird, oder einen Kindergarten in Verbindung mit dem ersten Schuljahr. Beide Möglichkeiten bestehen und müssen von der Gemeinde gewünscht werden. Es ist somit weder für das eine noch für das andere Modell eine flächendeckende Einführung geplant. Diese erfolgt vielmehr auf Wunsch der Gemeinde. Es können wichtige pädagogische Gründe für die Basisstufe sprechen. Solche Überlegungen standen am Ursprung der Basisstufe. Aber in der Realität stehen heute oft schulorganisatorische Überlegungen im Vordergrund. Zuerst haben wir vermutet, dass eine Basisstufe immer teurer ist als ein Kindergarten. Doch dies ist nicht der Fall. Gerade bei den Landgemeinden ist es oft sogar umgekehrt: Wenn wir je eine kleine Klasse für den Kindergarten und für die erste und zweite Klasse führen und daraus eine einzige Basisstufen-Klasse schaffen, ist es am Ende preisgünstiger, auch wenn wir der Ba-

sisstufe 150 Stellenprozente geben, und nicht nur 100 Prozent. Deshalb brauchen wir weniger Geld, als wir anlässlich des Vortrags vermuteten. Damals haben wir angenommen, wir bräuchten im aktuellen Jahr etwa 20 Mio. Franken für die Basisstufe. In der Realität brauchen wir nur 14 Mio. Franken. Dabei sind die Kosten noch nicht einmal bereinigt. Es ist gut möglich, dass darin noch Ausgaben enthalten sind, die wir für Kindergartenklassen hätten tätigen müssen, wenn es keine Basisstufe gäbe. Es ist gut zu wissen, dass die Basisstufe auch aus schulorganisatorischer Sicht sehr sinnvoll sein kann. Wir hatten im Jahr 2015 73 Basisstufen-Klassen. Im Jahr 2016 waren es 92 Klassen und im Jahr 2017 96. Die Zahlen nehmen somit nicht einfach linear zu, es fand auch eine gewisse Sättigung statt. Auf der Liste der Gemeinden, die Basisstufen führen, finden Sie etwa Fahrni, Eriz, Finsterhennen, Frutigen, Gurzelen, Heiligenschwendi, Homberg, La Neuveville, Bern oder Münsingen. Es handelt sich um sehr verschiedene ländliche und städtische Gemeinden. Es ist somit nicht so, dass wir die Strategie verfolgen, in der Agglomeration flächendeckend Basisstufenklassen einzuführen. Vielmehr sind diese auch auf dem Land sehr zahlreich. Es wäre aber nicht sinnvoll, den einen die Einführung zu erlauben und den anderen nicht, und beispielsweise zu sagen, man dürfe in Agglomerationsgemeinden keine Basisstufen einführen, sondern nur dort, wo es aus schulorganisatorischen Überlegungen Vorteile bringe. Es gibt keinen Grund, sich Sorgen zu machen, dass die Anzahl Basisstufenklassen explosionsartig zunehmen könnte. Vielmehr geht es schön langsam vorwärts, und die Zunahme ist auch überhaupt nicht enorm. Deshalb wollen wir Punkt 2 als Motion annehmen und abschreiben. Es ist uns wichtig, abzuschreiben, denn es gibt keinen Grund, die Schrauben zusätzlich zuzudrehen. Bei Punkt 3 sind wir uns ja einig: Wir wollen die Motion annehmen und abschreiben. Zu Punkt 1: Wir tun bereits etwas für die Entlastung der Kindergarten-Lehrpersonen. Wir haben SOS-Lektionen eingesetzt, wir erlauben abteilungsweisen Unterricht und wir schaffen neu Klassen-Assistenten. Weiter prüfen wir die Öffnung der besonderen Massnahmenverordnung für Teamteaching. Ich bin gerade dabei, diese zu prüfen. Das habe ich Ihnen schon einmal gesagt. Wir sind somit, was Ziffer 1 betrifft, bereits dabei zu prüfen, was wir tun können. Wir empfehlen Ihnen, Ziffer 1 als Postulat zu überweisen.

La présidente. Die Motionärin hat nochmals das Wort.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC). Liebe Mitglieder des Grossen Rats, die von mir aus gesehen rechts sitzen (*L'oratrice s'adresse aux rangs de la gauche.*) Es erstaunt mich schon: Sie sagen alle, Sie hätten erkannt, dass es mit den vierjährigen Kindergarten-Kindern Schwierigkeiten gäbe, und dass man ihnen helfen müsse. Auch die BDP hat das gesagt. Aber gleichzeitig wollen Sie nur einen Prüfungsauftrag erteilen. Ich verstehe die Welt nicht mehr! Ich finde es unglaublich, dass sich die Kindergärtnerinnen jetzt schon seit drei oder vier Jahren derart abstrampeln müssen. Sie wehren sich, sie schreiben uns und rufen uns an, sie bitten uns um Hilfe. Und Sie wollen nur einem Prüfungsauftrag zustimmen. Das erstaunt mich sehr. Noch eine Anmerkung an die Adresse der BDP: Wir haben im vergangenen Juni bereits über den Punkt 2 ge-

sprochen. Ich habe das Abstimmungsverhalten von damals angeschaut. Es ging um die Basisstufe, und es war ein Vorstoss der FDP. Sie haben diesem Punkt einstimmig zugestimmt. Jetzt wollen Sie ihn ablehnen. Manchmal habe ich schon den Eindruck, wir seien hier eine seltsame Truppe. Ich möchte Sie bitten, den Punkt 1 als Motion anzunehmen, und den Punkt 2 auch, dabei haben Sie von der BDP ja schon einmal mitgeholfen. Den Punkt 3 sollten Sie annehmen und abschreiben.

La présidente. Sie haben nichts ins Postulat gewandelt?

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC). Nein, ich wandle nicht.

La présidente. Es bleibt somit in allen Punkten bei der Motion. Bei Punkt 3 würden wir im Falle einer Annahme auch über die Abschreibung abstimmen, weil die Regierung dies so vorgegeben hat. Damit kommen wir zur Abstimmung über die Richtlinienmotion. Wir stimmen ziffernweise ab. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 63

Non 78

Abstentions 3

La présidente. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 87

Non 57

Abstentions 1

La présidente. Sie haben Ziffer 2 angenommen. Wir kommen zur Abschreibung von Ziffer 2. Wer Ziffer 2 abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui 91

Non 52

Abstentions 2

La présidente. Sie haben Ziffer 2 abgeschrieben. Wer Ziffer 3 Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 95

Non 50

Abstentions 0

La présidente. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Nun stimmen wir auch hier über die Abschreibung ab. Wer Ziffer 3 abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui 125

Non 19

Abstentions 1

La présidente. Sie haben der Abschreibung zugestimmt.

Affaire 2017.RRGR.214

N° de l'intervention: 091-2017

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 28.03.2017

Déposée par: Vanoni (Zollikofen, Les Verts) (porte-parole)
Grogg-Meyer (Bützberg, PEV)
Gnägi (Jens, PBD)
Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)
von Greyerz (Berne, PS)

Cosignataires: 12

N° d'ACE: 754/2017 du 5 juillet 2017

Direction: Direction de l'instruction publique

Renforcer le dialogue pédagogique par la médiation

En vue d'une résolution adéquate des conflits entre les directions d'école et les membres du corps enseignant, le Conseil-exécutif est chargé:

1. de mettre en place ou de désigner clairement une ou plusieurs instances de conciliation;
2. de la ou les doter des compétences nécessaires pour procéder à une conciliation directe entre les parties ainsi que pour délivrer des conseils et des informations aux autorités supérieures;
3. de veiller à ce que les parties impliquées dans un conflit puissent avoir recours à l'instance de conciliation compétente sans s'exposer au risque de se voir reprocher de ne pas respecter la voie hiérarchique ou de manquer à leurs obligations de loyauté envers leurs supérieurs, ou craindre d'autres représailles.

Développement:

Développement de l'enseignement au travers d'un dialogue pédagogique – tel est le premier des trois axes d'action qu'ont établis le Conseil-exécutif et le Grand Conseil dans la

Stratégie de la formation 2016. Ils ont ainsi énoncé expressément que leur «objectif stratégique» consiste à «instaurer et à encourager le dialogue sur le développement de l'école et de l'enseignement», en particulier entre les directions d'école et les membres du corps enseignant. Ceux-ci doivent pouvoir identifier des espaces de liberté, les utiliser, en prendre la mesure et, si nécessaire, les élargir. Pour continuer à proposer des cours de qualité, ils doivent effectuer leur travail avec plaisir et motivation et se sentir pris au sérieux.

Ces nobles objectifs de la Stratégie de la formation 2016 sont menacés si des conflits entre les directions d'école et les membres du corps enseignant ne peuvent être résolus à temps et à l'amiable. Sur le site Internet de la Direction de l'instruction publique, une feuille d'information actualisée qui dresse la liste des «Prestations de conseil [gratuites et confidentielles] destinées au corps enseignant et aux directions d'école en matière de prévention et de résolution des conflits» a été mise en ligne en février 2017. Les témoignages de certains membres du corps enseignant, mais aussi les expériences que rapportent des conseillers, montrent que cette vaste offre de prestations de conseil et de soutien ne peut empêcher que des conflits entre les directions d'école et les membres du corps enseignant s'enveniment ou prennent de l'ampleur faute de solution.

Cette situation nuit non seulement à la nécessaire collaboration entre l'ensemble des parties prenantes, mais aussi à la qualité de l'enseignement dans les écoles concernées. En outre, les conflits qui perdurent dans les écoles ternissent le métier d'enseignant (alors que le canton de Berne déploie d'importants moyens financiers pour en accroître l'attrait d'un point de vue matériel). A cause d'eux, des membres du corps enseignant baissent les bras, voire tombent malades; dans tous les cas, ils les mettent dans l'impossibilité de consacrer toute leur énergie à ce qui fait le cœur de leur métier, à savoir l'enseignement en classe. Ils empêchent également d'exploiter le potentiel de développement qui est aussi inhérent aux conflits et, ce faisant, mettent en péril l'idée de «développement in situ de l'enseignement» prônée par la Stratégie de la formation.

Les conflits entre les directions d'école et les membres du corps enseignant naissent souvent de la tension entre la liberté individuelle d'enseignement et la responsabilité pédagogique des membres du corps enseignant d'un côté, et les tâches de conduite exigeantes des directions de l'autre: ces dernières ont pour mission de faire avancer le développement de l'école et de la qualité, d'impliquer le corps enseignant dans leurs décisions et, en même temps, de mettre en œuvre les directives émanant des instances supérieures au niveau communal et cantonal. Pour s'attaquer à temps aux conflits et trouver une solution satisfaisante sur ce terrain, les parties doivent faire preuve de très grandes qualités professionnelles et humaines.

Lorsque ces qualités viennent à manquer, dans le rapport hiérarchique qui lie directions d'école et personnel enseignant, les supérieurs risquent de décider de l'issue d'un conflit de façon autoritaire, ce qui n'est pas vraiment une solution convenable. Les membres du corps enseignant qui s'y opposent en se tournant vers des instances supérieures (autorités scolaires communales, inspection scolaire régionale ou instances cantonales) avec des arguments légitimes

s'exposent au reproche de ne pas respecter la voie hiérarchique ou de manquer aux devoirs de loyauté à l'encontre de leurs supérieurs. Ils courent le risque, le cas échéant, d'essuyer d'autres représailles ainsi que des conséquences pour leur emploi. Les prestataires dont la feuille d'information précitée dresse la liste doivent se limiter au conseil individuel des personnes concernées et, impuissants, ne peuvent les accompagner davantage, étant donné qu'elles sont tenues au secret et n'ont pas le droit de s'adresser aux autres personnes impliquées dans le conflit ou à des autorités supérieures. Les enseignants ou enseignantes en quête de conseils ne peuvent dès lors plus qu'attendre passivement que les situations insatisfaisantes se résolvent d'elles-mêmes, se retirer du travail d'équipe, tenir au service minimum, baisser les bras, voire quitter leur profession.

Compte tenu de ce qui précède, il est conseillé et nécessaire, pour consolider le dialogue pédagogique et dans l'intérêt d'une formation de qualité et de la collaboration nécessaire à cet effet entre toutes les parties prenantes, de combler une lacune évidente de cette offre de consultation. Lorsqu'un conflit ne peut être réglé directement entre le personnel enseignant et la direction, il faut se doter d'une instance neutre qui soit autorisée à entendre non pas une, mais les deux parties, puisse proposer des solutions consensuelles ainsi que formuler des recommandations, et soit en droit d'informer les instances supérieures. Plusieurs modèles sont imaginables; la motion est volontairement formulée de façon ouverte et renonce à dessein à proposer à ce stade un nom pour désigner cette instance.

- Il serait possible de confier, sur la base d'un mandat, la médiation à un expert qui connaît la procédure (par exemple sur le modèle de l'organe de médiation pour le secteur hospitalier du canton de Berne qui, sur mandat du Conseil-exécutif, est dirigé par un juriste expérimenté spécialisé dans la médiation).
- Il serait également envisageable de créer un organe de conciliation interne à l'administration, comme ceux que d'autres cantons (notamment l'Argovie) proposent à leur personnel pour leurs recours en cas de litiges relevant du droit du travail ou d'autres conflits. Dans le canton de Saint-Gall, par exemple, la loi sur l'école obligatoire (*Volksschulgesetz*) prévoit expressément une procédure de conciliation en interne aussi pour les membres du corps enseignant; elle tient compte des spécificités du système scolaire en intégrant des représentants de la profession et des communes. En outre, elle renvoie également à l'organe de médiation interne, auquel tous les collaborateurs ou collaboratrices qui auraient des différends avec des supérieurs peuvent faire appel. L'organe de conciliation interne conseille les personnes concernées et peut également donner des recommandations.
- Au lieu de créer un nouveau service de conciliation, le canton de Berne pourrait également se contenter de désigner expressément l'un des nombreux prestataires proposés comme instance de médiation et le doter des compétences correspondantes. Pour garantir qu'une telle instance agisse en toute neutralité, avec un point de vue externe, sans être tenue par une quelconque obligation de loyauté à l'égard de l'une ou l'autre des parties, il faudrait la dissocier des structures hiérarchiques, ce qui

l'empêcherait d'adopter une position d'autorité supérieure ou d'employeur par rapport aux parties en conflit. Quel que soit le modèle choisi, il faut s'assurer qu'un recours à l'instance de médiation ne donne lieu à aucune accusation de rupture de la voie hiérarchique ou de manquement aux obligations de loyauté à l'égard des supérieurs. Celle-ci doit plutôt être reconnue comme une autre étape légitime vers une résolution constructive des conflits – dans l'intérêt des écoles concernées et enfin dans celui des enfants et adolescents qui leur sont confiés.

Réponse du Conseil-exécutif

Remarques introductives

L'auteur de la motion demande la mise en place d'instances de conciliation appropriées pour une résolution adéquate des conflits entre les directions d'école et les membres du corps enseignant. Le Conseil-exécutif est aussi d'avis que les conflits professionnels sont une problématique qui doit être prise au sérieux car ils ont souvent des répercussions négatives sur le climat de travail. Les conflits entre les directions d'école et les membres du corps enseignant ne peuvent toutefois pas toujours être évités. C'est pourquoi le Conseil-exécutif partage l'opinion du motionnaire selon laquelle une offre professionnelle de conseil et de soutien est nécessaire pour résoudre les conflits graves.

Points 1 et 2

Ces derniers mois, la Direction de l'instruction publique s'est penchée sur la question des prestations de conseil et de soutien en matière de prévention et de résolution des conflits. Elle a étudié la situation et estime que, dans le canton de Berne, il existe à l'heure actuelle de nombreuses offres gratuites et confidentielles dans ce domaine, comme celles proposées par la Haute école pédagogique germanophone et par le Centre ACCES de la Direction de l'instruction publique pour le corps enseignant francophone, ainsi que par les inspections scolaires. Ces services sont en mesure de procéder à la conciliation évoquée par le motionnaire et de formuler des recommandations.

L'examen de la Direction de l'instruction publique a toutefois aussi révélé que les membres du corps enseignant et les directions d'école n'étaient pas suffisamment informés sur ces offres et les services qui les proposent. C'est pourquoi une liste² recensant l'ensemble de ces prestations a été publiée sur Internet en février 2017 et portée à la connaissance de toutes les écoles du canton via une lettre d'information. Le Conseil-exécutif est d'avis que les différentes prestations existantes dans le canton de Berne permettent de répondre au problème soulevé par le motion-

²

www.erz.be.ch/erz/fr/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/anstellungen_lehrpersonen/informationen.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/fr/Kindergarten-Anstellung-Lehrkraefte-fr/02_Merkblaetter/Merkblaetter_gueltig_ab_01_08_2010/Beratungsangebote%20fuer%20Lehrpersonen%20und%20Schulleitungen%20f.pdf

naire. Il est néanmoins prêt à réévaluer la situation en temps voulu et à déterminer si les mesures de communication ont permis d'accroître la notoriété des services proposant des prestations en matière de prévention et de résolution des conflits. Cet examen permettra aussi de révéler une éventuelle lacune dans l'offre existante. Le Conseil-exécutif est dès lors disposé à adopter ces deux points sous forme de postulat.

Point 3

La liste publiée par la Direction de l'instruction publique en février 2017 montre que les prestations de conseil et de soutien sont proposées par des institutions et des services compétents et professionnels. Le Conseil-exécutif est donc convaincu que les personnes en situation de conflit peuvent faire appel à ces institutions et services sans s'exposer au risque de se voir reprocher de ne pas respecter la voie hiérarchique ou de manquer à leurs obligations de loyauté envers leurs supérieurs, ou craindre d'autres représailles. Le Conseil-exécutif propose par conséquent au Grand Conseil d'adopter et de classer ce point.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: adoption sous forme de postulat

Chiffre 2: adoption sous forme de postulat

Chiffre 3: adoption et classement

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 19. Die Regierung hat eine punktweise Behandlung beschlossen. Wir führen eine freie Debatte, und ich gebe als erstes Grossrat Vanoni, dem Motionär, das Wort.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Ich möchte die knappe Redezeit nutzen, um zwei Missverständnisse aus der Welt zu schaffen. Das eine wurde heute Morgen bereits angesprochen. Erstens wäre der Eindruck falsch, es gäbe keinen Handlungsbedarf, nachdem die ERZ eine lange Liste mit bestehenden Beratungsangeboten veröffentlicht hat. Der Vorstoss, über den wir nun sprechen werden, ist deshalb nicht überflüssig. Die Regierung hat anerkannt, dass er ein wichtiges Thema aufgreift. Es ist gewissermassen ein Tabu-Thema: Es geht um den Konflikt zwischen Lehrpersonen und Schulleitungen. Zweitens geht es bei diesem Vorstoss nicht darum, zwingend eine zusätzliche Beratungsstelle zu schaffen. Nein, es reicht, bereits bestehende Stellen, die entsprechende Kompetenzen haben, klarer zu bezeichnen und darüber zu informieren. Es geht um Klarheit in folgenden zwei Punkten: Erstens darf es einer Lehrperson nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie vom Beratungsangebot Gebrauch macht und gewissermassen an der Schulleitung vorbei, ausserhalb des Dienstwegs, Rat sucht. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zu Punkt 3 anerkannt, dass dieser Vorwurf nicht erhoben werden darf. Dafür möchte ich bestens danken.

Zweitens braucht es eine Stelle, die nicht nur eine Rat suchende Lehrperson beraten, sondern auch andere am Konflikt Beteiligte an den Tisch holen darf, um zu vermitteln. Rückmeldungen haben mir gezeigt, dass dies bei den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren bereits gemacht wird. Es wäre sinnvoll, wenn in dem Merkblatt der ERZ auch noch auf beide Fakten ausdrücklich hingewiesen würde. Wenn das noch gemacht wird, schliesse ich das gerne in meinen

Dank an die Regierung und an die ERZ ein. Ich danke für die Bereitschaft, das Anliegen dieses Vorstosses als Postulat entgegenzunehmen. Es geht darum – ich wiederhole – dass die Beratungs- und Vermittlungsangebote besser und klarer bekanntgemacht werden, damit sie von den Betroffenen ohne Angst genutzt werden können. Ich bitte Sie, mit der Annahme dieses Vorstosses als Postulat gemäss Antrag der Regierung einen Beitrag zu dieser Informations- und Klärungsarbeit zu leisten.

La présidente. Eine Frage an Grossrat Vanoni: Sind sie einverstanden mit dem Regierungsantrag? Ziffer 1 und 2 als Postulat, Ziffer 3 als Motion bei gleichzeitiger Abschreibung? Ist das richtig? – Das ist der Fall. Gibt es Fraktions-sprecherinnen oder Fraktionssprecher hierzu? – Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion Grossrätin Blum.

Christine Blum, Melchnau (PS). Ein gutes, funktionierendes Schulteam ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, wenn in einer Schule erfolgreich unterrichtet werden soll. In Konfliktsituationen soll es allen Beteiligten möglich sein, sich beraten zu lassen oder Hilfe zu holen. Das soll auch nicht in irgendeiner Form stigmatisierend wirken, und die Vermittlung und Schlichtung soll wirklich durchgeführt werden können. Deshalb muss ein Angebot für Lehrpersonen ebenso offen und frei zugänglich sein wie für Schulleitungen. Wenn man die Homepage der Erziehungsdirektion aufruft, findet man zwar das Angebot nicht gerade auf der ersten Seite, aber mit entsprechenden Suchbegriffen kommt man relativ rasch zu umfangreichen Informationen. Die Beratungsstellen werden vorgestellt. Das Profil der einzelnen Personen ist einsehbar und die Angaben weisen auch darauf hin, dass sich jedermann dort anmelden kann.

Für die Optimierung ist sicher wichtig, dass dieses Angebot auch in der Lehrerschaft noch breiter bekannt wird. Aber ob sich damit ein Beratungs- oder Schlichtungsprozess in einer Gemeinde von A bis Z durchziehen kann, hängt auch stark von den Behörden und den Schulleitungen ab. Deshalb sind wir einverstanden, dass dieses sehr wichtige Anliegen als Postulat überwiesen wird.

La présidente. Ich frage noch einmal: Gibt es weitere Fraktions-sprechende? – Ich habe vorher etwas lange Zeit gegeben und gedacht, alle Fraktionen überlegen sich, ob es bestritten sei oder nicht. Für die SVP-Fraktion hat Grossrätin Hebeisen das Wort.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (UDC). Fakt ist, dass Konflikte zwischen Schulleitungen und Lehrkräften oft vorkommen, dass sie nicht immer einfach zu lösen sind und auch eskalieren können. Fakt ist aber auch, dass bereits ein grosser Strauss an Angeboten besteht, nämlich knapp 20 Ansprechstellen. Viele davon stehen als unentgeltliche und vertrauliche Angebote für die Prävention und Lösung von Konflikten zur Verfügung. Gemäss den Abklärungen der ERZ sind diese Angebote und Stellen wenig bekannt, wie die Regierungsantwort zeigt. Deshalb wurde die vierseitige Liste im Internet aufgeschaltet, und via Newsletter wurden alle Schulen im Kanton Bern informiert. Damit sollten die verschiedenen Ansprechstellen allen Betroffenen im Kanton bekannt sein. Dass diese vierseitige

Liste regelmässig von der ERZ überarbeitet und ergänzt wird, ist für mich selbstverständlich. Dafür braucht es weder eine überwiesene Motion noch ein überwiesenes Postulat. Wir teilen die Haltung des Regierungsrats, dass es den Konfliktparteien bereits heute möglich ist, Vermittlungsinstanzen anzugehen, ohne sich dem Vorwurf der Verletzung des Dienstwegs sowie der Loyalität und Treuepflicht auszusetzen. Ich hoffe doch sehr, dass Diskretion und Datenschutz bei allen Beratungs- und Ansprechstellen hochgehalten wird.

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass es keine weiteren Angebote braucht, wie der Motionär selber auch gesagt hat. Zudem wird auch keine Anlaufstelle benötigt, die den Konfliktparteien vorschlägt oder ihnen Auskunft gibt, an welche Stelle sie sich in ihrem konkreten Fall wenden sollen. Bei diesen umfangreichen, bereits vorhandenen niederschweligen Angeboten brauchen wir weder eine Anlaufstelle der Anlaufstellen noch eine Ombudsstelle. Wir wollen keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für eine Stelle generieren, die in dieser Form nicht notwendig ist. Die SVP-Fraktion lehnt deshalb alle drei Punkte als Motion wie auch als Postulat ab.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (PEV). Konflikte zwischen Menschen können sich manchmal über lange Zeit hinziehen. Dann wachsen Gedankengebilde, Überzeugungen verhärten sich, Fronten zeichnen sich immer schärfer ab, die Kommunikation wird immer schwieriger, je länger man wartet, und manchmal ist sie gar nicht mehr möglich. Geschieht solches zwischen Menschen auf der gleichen hierarchischen Stufe ist das eine Sache. Wenn das aber zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen passiert, sieht es vielfach heikler aus, gerade wenn Schulleiterinnen oder Schulleiter als übergeordnete Führungspersonen auch noch Unterricht erteilen und daher in zwei Rollen leben und arbeiten. Das Anliegen, bei solchen Konflikten eine Instanz zu schaffen oder eine bestehende zu bezeichnen, ist für die EVP-Fraktion wichtig und richtig.

Ja, die Liste der Beratungsangebote ist lang, Grossrätin Hebeisen. Aber von den 20 Angeboten sind wahrscheinlich nur zwei bei solchen Schwierigkeiten wirklich geeignet: beispielsweise das IWM an der PH, das ausgesprochene Konfliktsituationen aufnehmen kann und neben Einzelberatung auch Mediation anbietet. Ein wichtiger Punkt ist, dass man alle Parteien an einen Tisch holen kann und es nicht nur Einzelberatungen gibt.

Wir finden es richtig, dass man diesem Thema besonderes Augenmerk schenkt. Und wir finden auch gut, dass der Regierungsrat sagt, es bestünden vielleicht noch Nachholbedarf oder Lücken im Bereich der Beratung. Die EVP-Fraktion kann sich in diesem Sinne der Regierungsantwort in allen Punkten anschliessen. Die ERZ hat schon eine Analyse gemacht, und die Beratungsangebote auf einer Liste erfasst. Wir wünschen uns aber Verbesserungen. Wir möchten nämlich, dass man diese Liste auf der Homepage der ERZ einfacher findet, dass die Beratungsangebote noch besser bekannt gemacht werden und dass Betroffenen, die eine Beratung in Anspruch nehmen sollten, dieser Schritt einfacher gemacht wird. In solchen Krisensituationen sollte man nicht noch Hürden überwinden müssen, um Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Man sollte deswegen auch

keine Hemmungen haben müssen. Die EVP-Fraktion nimmt die Punkte 1 und 2 als Postulat an und Punkt 3 als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung. Wenn wir professionell und unabhängig schaffende Beratungsstellen haben, ermöglicht das weitgehend, dass keiner Konfliktpartei Nachteile entstehen, wenn sie eine Beratung oder Mediation in Anspruch nimmt.

Christoph Grimm, Berthoud (pvl). Beinahe alles wurde bereits gesagt. Konflikte gibt es immer wieder. Für uns ist ganz wichtig, dass die Konfliktparteien wissen, wohin sie gehen können und welche Stellen vorhanden sind. Meines Erachtens brauchen wir diese beiden Informationen. Etwas Vorhandenes, das nicht bekannt ist, nützt nichts. Der glp ist auch wichtig, dass wir vom Kanton aus keine neuen Stellen schaffen, da muss auch die SVP keine Angst haben. Hier wird keine neue Stelle geschaffen. Wir möchten nur, dass es mehr bekannt wird und man weiss, in welchem Fall man sich wohin wenden kann. Das ist alles. Die glp-Fraktion schliesst sich der Regierungshaltung an: Punkte 1 und 2 als Postulat und Punkt 3 als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung. Vielen Dank, wenn Sie dasselbe tun.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Die Motion verlangt Vermittlungsinstanzen zur Bewältigung von Konflikten. Die FDP-Fraktion lehnt dieses Anliegen ab. In der Regierungsantwort steht, dass bereits zahlreiche unentgeltliche und vertrauliche Angebote zur Prävention und Lösung solcher Konflikte bestehen. Wir sind der Meinung, dass die vorhandenen Angebote ausreichen und dieser Umstand auch nicht weiter geprüft werden muss. Anstrengungen wurden bereits unternommen. Zur besseren Bekanntmachung wurde die Liste im Februar publiziert. Wir sind auch der Überzeugung, dass Schulleitungen dieses Thema ernst nehmen und dass Liste und Angebote bestens bekannt sind.

Viel wichtiger an diesem Vorstoss ist für uns der Umstand, dass dieser auf die Schulleitungen abzielt, auch wenn das bestritten oder dementiert wird. Unter dem Titel «Lehrfreiheit» werden die Schulleitungen in ihrer Führungskompetenz beschnitten. Führung heisst, dass es zu unliebsamen Entscheidungen kommen kann, die auch zu Konflikten führen können. Weiter gehört es auch zur Führungsaufgabe einer Schulleitung, Konflikte frühzeitig zu erkennen und wenn sie da sind, zu lösen. Die FDP-Fraktion steht für stark geführte Schulen und lehnt diesen Vorstoss in allen drei Punkten auch als Postulat ab.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (UDF). Die Schaffung einer zusätzlichen Vermittlungsinstanz zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen lehnt die EDU-Fraktion ab. Bei der Ausarbeitung der Positionierung der Schulleitungen wurde diese Thematik diskutiert. Wie mein Vorredner gesagt hat, ist es mitunter Sinn und Zweck dieser Position, den Schulleitungen eine gewisse Unabhängigkeit und Verantwortung zu geben. Konflikte sind immer vorhanden, das ist uns auch klar. Aber dabei ist auch gesunder Menschenverstand gefragt und respektvoller Umgang miteinander. Wenn ein Konflikt schwierig wird, können zusätzlich zu diesen verschiedenen Anlaufstellen auch die Schulkommision oder der Schulinspektor unterstützend beigezogen werden. In Härtefällen braucht es vielleicht manchmal auch

personelle Konsequenzen. Die EDU-Fraktion lehnt alle drei Punkte als Motion wie als Postulat ab.

Jan Gnägi, Jens (PBD). Jetzt bin ich als Sprecher für die BDP-Fraktion am Rednerpult und nicht als Mitmotionär. Die BDP-Fraktion unterstützt diese Motion aus verschiedenen Gründen nicht. Wie der Regierungsrat schreibt, existieren bereits gewisse Angebote für solche Konfliktfälle, beispielsweise bei der PHBern oder bei der Bildung Bern. Wie andere Fraktionen ist die BDP-Fraktion der Meinung, dass man bei solchen Fragen auch das Schulinspektorat beiziehen dürfte. Es könnte auch solche Vermittlungsaufgaben wahrnehmen. Weiter ist bei Konfliktfällen auch der Arbeitgeber, also hier die Gemeinde, in der Pflicht. Sie kann sich bei Vermittlungsbedarf auch Hilfe holen, bei einem Angebot auf dieser Liste oder auch bei privaten Anbietern wie beispielsweise Mediatoren. Die BDP-Fraktion erachtet es aber als problematisch, eine andere Stelle mit personalrechtlichen Kompetenzen auszustatten und möchte dabei nicht mithelfen. Daher lehnt meine Fraktion diesen Vorstoss ab. Ich werde ihm zustimmen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Die grüne Fraktion findet die Anliegen dieses Vorstosses wichtig und schliesst sich der Haltung der Regierung an. Ich möchte auf zwei Dinge eingehen, die in der Debatte gesagt wurden. Grossrätin Hebeisen hat darauf hingewiesen, dass die berühmte Liste dieser vielen Beratungsstellen im Februar an alle Schulen geschickt wurde. Das trifft zu, sie ging an die Schulleitungen. Ich habe bei verschiedenen Lehrpersonen, gerade in Schulen, wo gegenwärtig Konflikte zwischen Kollegium und Schulleitungen schwelen, einen Test gemacht. Fazit: Das Merkblatt ist bei diesen Lehrpersonen nie angekommen, es wurde also nie weitergeleitet. Das zeigt, dass wir weiter darauf hinweisen müssen, damit die Beratungsstellen auch bekannt werden.

Nun eine kurze Replik zum Votum von Grossrat Sommer: Er sagte, dieser Vorstoss verlange eine Vermittlungsinstanz. Doch der Vorstoss lautet eindeutig, dass geeignete Instanzen zu schaffen oder klar zu bezeichnen sind, wenn sie schon bestehen. Es gebe unliebsame Entscheide von Schulleitungen, die man durchziehen müsse. Das stimmt, es gibt unliebsame Entscheide. Es gibt aber auch unliebsame Entscheide von, ich möchte sagen «selbstherrlichen», Schulleitungen, die teilweise mit pädagogisch sinnvollen Argumenten nicht zu vertreten sind, und die deshalb auch aus den Kollegien heraus und nicht nur von einzelnen Lehrpersonen in Frage gestellt werden. Es geht hier eigentlich um einen Grundkonflikt in den Schulen. Wir sagen einerseits, es brauche eine gut ausgebildete Schulleitung, die pädagogisch fundiert arbeiten kann. Andererseits betonen wir aber auch immer, dass die Lehrpersonen im Unterricht ihren Freiraum brauchen. In diesem Spannungsfeld kann es Konflikte um pädagogisch zentrale Fragen geben. Für solche Fälle braucht es diese Vermittlungsstellen oder auch die Mediation, die von der PH oder von den Schulinspektoren her angeboten wird. Wir bitten Sie, das Thema hier nicht zu ignorieren oder vom Tisch zu wischen, sondern gemäss den Anträgen der Regierung zu unterstützen.

La présidente. Grossrätin Hebeisen fühlt sich angegriffen und wird kurz eine Replik machen.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (UDC). Ich fühle mich nicht wirklich angegriffen. Grossrat Vanoni muss keine Angst haben. Nur kurz: Wenn die Liste nicht bei den Lehrpersonen ankommt, dann ist es wirklich ein Problem der Kommunikation zwischen Lehrer und Schulleitung oder umgekehrt. Ich denke aber, dass die Lehrer auch eine Holschuld haben. Sie müssen sich auch darum bemühen, wenn sie eine Information oder sonst etwas brauchen. Man muss ihnen ja auch nicht immer alles auf dem Silbertablett servieren.

La présidente. Somit haben sich alle Fraktionen geäussert, und ich gebe das Wort an Regierungspräsident Pulver.

Bernhard Pulver, directeur de l'instruction publique. Das Anliegen, eine solche Ombudsstelle zu schaffen, wurde in den letzten Jahren mehrmals an mich herangetragen. Tatsächlich gibt es immer wieder Konfliktsituationen zwischen Lehrpersonen und Schulleitungen oder auch zwischen Behörden und Schulleitungen. Es handelt sich also wirklich um ein aktuelles Anliegen. Wir gingen pragmatisch vor und wollten zuerst schauen, welche Angebote bereits bestehen. Dabei haben wir festgestellt, dass man sehr viele Instanzen anrufen kann, aber dass sie bei den Schulleitungen und den Lehrpersonen zu wenig bekannt sind. Daher wollten wir diese zuerst einmal besser bekannt machen, bevor wir neue Stellen schaffen. Daraus entstand ein Merkblatt. Die einen haben heute gesagt, man finde es auf der Homepage sofort, die anderen, das sei nicht der Fall. Ich habe es selber noch nicht überprüft, werde das aber nachholen. Wir wollen, dass man es wirklich gut findet.

Diesen Herbst werden wir mit den Schulinspektorinnen und den Schulinspektoren bei den Gesprächen mit den Schulleitungen noch einmal auf die vorhandenen Instrumente hinweisen und die Anliegen von Grossrat Vanoni aufnehmen. Damit wollen wir gewährleisten, dass die bereits vorhandenen Stellen auch wirklich angerufen werden können und man deswegen keine Nachteile befürchten muss. Wir haben bereits sichergestellt, dass man beispielsweise einem Schulinspektor sagen kann, man möchte gerne eine Schulinspektorin eines anderen Kreises haben, wenn er in dieser Frage bereits mit der Schulleitung Kontakt hatte. Der Schulinspektor muss das auch nicht als Vorwurf empfinden, sondern sich bewusst sein, dass dies aus einem Gefühl herauskommt, er sei befangen, weil er sich mit dieser Frage bereits beschäftigt hat. Wir haben also dafür gesorgt, dass auch solche Möglichkeiten vorhanden sind, und in den nächsten Jahren wollen wir vermehrt darauf hinweisen.

Was wir bisher gemacht haben, genügt sicher nicht. Doch bevor wir neue Stellen schaffen, wollen wir zeigen, dass es solche bereits gibt und die Leute auffordern, diese zu nutzen. In einigen Jahren werden wir das wieder anschauen. Wenn das Problem der Bekanntheit dann immer noch besteht, müssen wir schauen, ob wir noch besser kommunizieren können oder ob es wirklich eine Ombudsstelle braucht. Deshalb empfiehlt Ihnen die Regierung, die ersten beiden Punkte dieses Anliegens als Postulat und den dritten Punkt als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung anzunehmen.

La présidente. Möchte der Motionär noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Motionär hat die Punkte 1 und 2 in ein Postulat gewandelt. Wer Ziffer 1 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 1 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui	62
Non	63
Abstentions	2

La présidente. Sie haben das Postulat abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 2. Wer sie als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 2 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui	61
Non	69
Abstentions	3

La présidente. Sie haben auch Ziffer 2 als Postulat abgelehnt. Ziffer 3 bleibt als Motion bestehen. Wer Ziffer 3 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui	61
Non	74
Abstentions	3

La présidente. Sie haben auch Ziffer 3 als Motion abgelehnt.

Affaire 2017.RRGR.39

N° de l'intervention:	007-2017
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	19.01.2017
Déposée par:	PS-JS-PSA (Näf, Muri) (porte-parole) PS-JS-PSA (Hässig Vinzens, Zollikofen) PS-JS-PSA (Bernasconi, Malleray) PS-JS-PSA (Gasser, Bévillard)
Cosignataires:	11
Urgence accordée:	Non
N° d'ACE: 752/2017	26.01.2017 du 5 juillet 2017
Direction:	Direction de l'instruction publique

La qualité a un prix - pour des salaires corrects dans l'enseignement!

Le Conseil-exécutif est chargé de soumettre au Grand Conseil des propositions pour adapter les traitements dans le domaine de l'école obligatoire. Il se base pour cela sur une analyse des fonctions professionnelles des trois cycles de l'école obligatoire et sur la compétitivité des traitements bernois en comparaison intercantonale.

Développement:

Le rapport du Conseil-exécutif sur les conditions d'engagement du corps enseignant montre que les traitements des enseignants et enseignantes ne sont pas compétitifs et que sous certains aspects, ils sont même plus bas que dans les autres cantons. Dans la conclusion de son rapport, le Conseil-exécutif met en évidence «la nécessité de réexaminer l'échelle des traitements dans le domaine de l'école obligatoire ainsi que les mesures visant à réduire la charge de travail des membres du corps enseignant.»

Les enseignants et enseignantes du degré primaire sont le groupe pour lequel cette mise à jour est la plus nécessaire: bien qu'ils accomplissent depuis de nombreuses années une formation de niveau tertiaire, la classe de traitement 6 correspond encore à une formation du degré secondaire II (école normale). Il est tout aussi important que les traitements s'appuient sur une analyse des fonctions professionnelles. A cet égard, il convient de noter que la charge de travail du corps enseignant est en augmentation.

Compte tenu de la situation financière difficile du canton, la présente motion met l'accent sur le corps enseignant de l'école obligatoire et plus particulièrement le corps enseignant du degré primaire. Cependant, à moyen terme les conditions d'engagement des enseignants et enseignantes des degrés secondaires I et II devront aussi être adaptées à la moyenne des autres cantons.

Motivation de l'urgence: Ce n'est que si elle est déclarée urgente que la présente motion pourra être traitée en même temps que le rapport du Conseil-exécutif sur les conditions d'engagement du corps enseignant.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Celui-ci dispose d'une marge de manœuvre assez large par rapport au degré de réalisation de l'objectif, aux moyens employés ainsi qu'aux autres modalités de réalisation du mandat. La décision relève en outre de sa responsabilité.

Le motionnaire demande au Conseil-exécutif de soumettre des propositions au Grand Conseil en vue d'adapter les traitements du corps enseignant, en priorité pour le degré primaire, mais dans un deuxième temps également pour les degrés secondaires I et II. Pour ce faire, il devra se baser sur une analyse des fonctions professionnelles des trois cycles de l'école obligatoire ainsi que sur la compétitivité des traitements bernois en comparaison intercantonale.

Les propositions d'ajustement des classes de traitement sont à considérer en lien avec le rapport du Conseil-exécutif

sur les conditions d'engagement du corps enseignant³. Le Grand Conseil a pris connaissance de ce rapport lors de la session de mars 2017. Celui-ci montre que les traitements des enseignants et enseignantes bernois ne sont que peu, voire pas du tout compétitifs. Ces différences sont très marquées dans le domaine de la scolarité obligatoire, en particulier au niveau des traitements de départ pour les degrés primaire et secondaire I. A moyen terme, l'optimisation de la progression salariale approuvée par le Grand Conseil en septembre 2013 améliorera légèrement les traitements perçus après plusieurs années de service, mais, même avec cette mesure, les salaires bernois resteront peu compétitifs, en particulier dans le domaine de l'école obligatoire (surtout aux degrés primaire et secondaire I).

Le rapport sur les conditions d'engagement du corps enseignant en comparaison intercantonale attribue au Conseil-exécutif la tâche d'estimer si une adaptation des classes de traitement de l'école obligatoire (école enfantine, degré primaire, degré secondaire I) améliorerait la compétitivité intercantonale et l'attractivité de la profession enseignante.

Pendant la session de mars 2017, dans le cadre de la délibération du rapport, la Commission de la formation (CFor) a soutenu l'intention du Conseil-exécutif de réviser les classes de traitement avec la déclaration de planification suivante: «A moyen terme, la CFor estime que des mesures sont nécessaires pour améliorer la phase d'initiation professionnelle et les traitements des enseignants et enseignantes du degré primaire. La CFor charge le Conseil-exécutif de lui présenter des plans d'action permettant d'améliorer la situation dans ces domaines.»

Le Conseil-exécutif va mettre en pratique cette déclaration de planification. Au vu des répercussions financières importantes qu'auraient de telles mesures, il est toutefois primordial de tenir compte de la situation financière du canton ainsi que d'autres aspects de la politique du personnel. Il faudra également définir des priorités.

Il reste à voir si une éventuelle adaptation des classes de traitement, en particulier dans le degré primaire, devrait nécessairement être liée à une analyse des fonctions professionnelles des trois cycles de l'école obligatoire.

Dans ce contexte, le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'adopter la motion sous forme de postulat.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat

La présidente. Traktandum 20 wird zurückgezogen. Der Motionär gibt eine Erklärung ab.

Roland Näf, Muri (PS). Als ich diesen Vorstoss im Januar einreichte, habe ich bewusst auf den Bericht gezielt, den wir im März im Grossen Rat behandelt haben. Ich habe ihn als dringlich eingereicht und erwartet, dass man diesen Vorstoss zusammen mit dem Bericht behandelt. Es hat mich sehr erstaunt, dass das nicht der Fall war. Das hätte Sinn

gemacht. Nun hatten wir gestern eine Mittagsveranstaltung mit der Bildung Bern. Dort habe ich von der FDP, der BDP und der SVP gehört, das sei ja bereits «aufgegleist». Ich glaube, das war ein Wort von Grossrat Stähli. Die Motion sei unnötig, denn mit dem Bericht hätten wir ja diese Richtung eigentlich vorgegeben. Das akzeptiere ich persönlich und denke, nun sind wir gut unterwegs. Beim Einreichen im Januar wusste ich das nicht.

Ich möchte noch eine Bemerkung aus Schulleitungssicht und auch aus Sicht des Sekundarlehrers machen. Als Lehrer würde ich hier im Grossen Rat nie meinen eigenen Lohn zu steuern versuchen. Das habe ich gestern nämlich als Bedenken gehört. Mein Vorstoss betrifft nicht mich. Es geht um die Primarlehrerinnen und Primarlehrer. Und deren Verhältnisse kenne ich aus eigener Beobachtung. Wenn Sie einmal in eine Kindergartenklasse oder in eine Schulklasse auf der Unterstufe gehen, dann wird Ihnen dort drin vielleicht sogar etwas schwindlig. Es ist unglaublich, was die Lehrpersonen auf der Primarstufe leisten, und ich denke, es ist nun wirklich an der Zeit, dass wir sie auch mit einem anständigen Lohn unterstützen.

Nun habe ich noch eine allgemeine Bemerkung. Wir müssen wirklich aufpassen, damit wir nicht am Schluss die Situation haben, dass es wirklich nur noch ein Teilpensenberuf ist, den man so nebenbei macht. Das darf nicht geschehen, und das ist wirklich das grösste Risiko für die Volksschule im Kanton Bern. Das macht mir Angst.

La présidente. Danke für diese Erklärung zum zurückgezogenen Traktandum 20. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der Erziehungsdirektion. Ich bedanke mich herzlich beim Regierungspräsidenten und wünsche ihm noch einen schönen Tag.

Affaire 2017.RRGR.216

Loi sur les préfets et les préfètes (LPr) (Modification)

Première lecture

La présidente. Ich begrüsse den Vizepräsidenten des Regierungsrats, Christoph Neuhaus. Wir sind nun bei Traktandum 21, einer Änderung des Regierungstatthaltergesetzes. Die JuKo hat das Geschäft vorberaten, und die Kommissionspräsidentin präsentiert das Geschäft. Bevor wir damit starten, eine Frage: Gibt es Voten zum Eintreten? – Das ist nicht der Fall. Ist Eintreten bestritten? – Das ist auch nicht der Fall. Damit ist das Eintreten stillschweigend beschlossen. Der Antrag der Regierung und der JuKo ist, nur eine Lesung zu machen. Ist das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir können ganz am Schluss nach der Abstimmung noch darauf zurückkommen, ob wir auf einer Lesung bestehen wollen. Wir diskutieren alle Artikel gemeinsam. Wie sie aus den Unterlagen ersehen, gibt es ziemlich viele Änderungen. Nun hat die Kommissionspräsidentin das Wort. Sie wird zu allem sprechen, und dasselbe gilt auch für die Fraktionen und die Einzelsprecher.

³ Le rapport a été établi après l'adoption de la motion 216-2013, *LSERev12 (Kropf, Berne) Conditions d'engagement du corps enseignant en comparaison intercantonale*. Il fait l'état des lieux des principales conditions d'engagement du corps enseignant au 1^{er} août 2015.

Débat général

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (PBD), présidente de la CJus. In Artikel 2 wird neu klar definiert, dass künftig «[...] jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, die das ordentliche Pensionierungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat» wählbar ist. Es ist also möglich, dass beispielsweise ein Regierungstatthalter oder eine Regierungstatthalterin gewählt werden kann, die bei der Wahl bereits 64-jährig ist. Diese Person ist dann auch für vier Jahre gewählt, und wenn sie nicht mit 65 Jahren zurücktritt, bleibt sie über das Pensionsalter hinaus im Amt. Eine Person, die beim Amtsantritt das ordentliche Pensionsalter bereits erreicht hätte, wäre hingegen für eine Wahl oder Wiederwahl nicht mehr zugelassen. Das war bisher unklar geregelt und hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Warum diese neue Regelung? Regierungstatthalter und Regierungstatthalterinnen werden vom Volk gewählt. Das Volk weiss bei dieser Wahl, wie alt ein Anwärter ist, und wenn das Volk sagt, es wolle diese Person als Regierungstatthalter wählen und damit über das Pensionsalter hinaus anstellen, dann hat das Volk das letzte Wort und das gilt. Wichtig ist dabei, dass diese Regelung nur für die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter gilt, und nicht auf andere hauptamtliche Behördenmitglieder angewendet werden kann.

Zur häuslichen Gewalt: Artikel 11a Absatz 1 ist neu. Damit wird geregelt, dass eine mutmasslich gewaltausübende Person polizeilich vorgeführt werden kann. Das war bisher nicht möglich. Pro Jahr muss die Polizei wegen häuslicher Gewalt über 900-mal ausrücken. Die sogenannte «Täteransprache» gibt es schon seit einiger Zeit und kann aus Erfahrung als sinnvolle und etablierte Massnahme bestätigt werden. «Täteransprache» bedeutet, dass der Regierungstatthalter, gestützt auf einen Polizeibericht, den mutmasslichen Täter zu einem Gespräch einladen kann. Bisher hat aber niemand erscheinen müssen. Das heisst, wenn eine wahrscheinlich gewaltausübende Person einer solchen Einladung nicht nachgekommen ist, hatte der Regierungstatthalter keine Möglichkeit, ein solches Gespräch zu «erzwingen». Das kann aber in gewissen Fällen sehr sinnvoll und nützlich sein. Neben dem Ansprechen der Ursache eines Krachs, eines Dreinschlagens oder anderer Formen von Gewalt kann einer Person aufgezeigt werden, wie man Gewalt verhindern kann, in welcher Form diese auch immer geschehen ist. Hilfsangebote können vorgestellt und empfohlen werden und es wird möglich, dass ein Regierungstatthalter jemanden auch an eine geeignete Fachstelle verweist oder bestimmte Auflagen erteilt. Das Instrument der polizeilichen Vorführung soll nur als letztes Mittel und mit Augenmass erfolgen, das heisst, nur wenn es unbedingt notwendig und wichtig ist. Das können unsere Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter unter diesem Gesichtspunkt sehr gut entscheiden. Im Jahr 2015 gab es insgesamt 221 solcher Ansprachen. Das ist eine relativ niederschwellige und auch ziemlich erfolgreiche Massnahme.

In Artikel 11a Absatz 2 geht es um die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen. Absatz 3 regelt den Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Fachstellen und Behörden, im Speziellen auch mit Blick auf die

besonders schützenswerten Personendaten. Gemäss Artikel 4 sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung(stopp) bezüglich Vorladung respektive Vorführung sinngemäss anwendbar.

Zum dritten Punkt, Exmissionen: Die Änderung der Artikel 137a–g des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) ist eine Auswirkung der Revision dieses Regierungstatthaltergesetzes. Unter gerichtlich bewilligter Räumung von Liegenschaften wird die zwangsweise Ausweisung von Personen oder Geschäftsbetrieben aus Liegenschaften verstanden. In der Regel handelt es sich hierbei um Mietobjekte, aber nicht immer. Hausbesetzungen sind ein Beispiel dafür. Bisher fehlte im Kanton Bern eine einheitliche Regelung und regional wurden Exmissionen sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Betreibungs- und Konkursämter waren als Vollzugshilfen involviert, die Gemeinden und die Polizei ebenfalls.

Mit den neuen Artikeln im Gesetz sollen wichtige Punkte geregelt werden, wie die Zuständigkeit der Durchführung einer Exmission; die Koordination der involvierten Parteien; die Konkretisierung der Verfahrensabläufe; die Aufbewahrungsdauer des Exmissionsgutes; die Regelung der Geldfragen wie die Einforderung des Vorschusses; die Kostenregelung für die anfallenden Kosten sowie deren Abrechnung; die Finanzierung allenfalls ungedeckter Auslagen und die Verwendung des Verwertungserlöses, wenn es dazu kommt. Die JuKo beantragt Ihnen, alle diese Artikel zu genehmigen, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wurden.

Vielleicht werde ich am Schluss nicht mehr ans Rednerpult kommen, deshalb bedanke ich mich an dieser Stelle bei den Mitgliedern der JuKo, bei unserer Sekretärin Hannah Kauz und bei der Verwaltung der JGK für die geschätzte Mitarbeit und die Unterstützung und Beratung bei der Erarbeitung dieser Gesetzesänderung. Wir beantragen Ihnen die Annahme der Artikel, wie sie in den Unterlagen vorliegen. Zudem beantragen wir, dass nur eine Lesung durchgeführt wird.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Vorab ganz herzlichen Dank an die JuKo und ihre Präsidentin für das Vorbereiten dieser Gesetzesänderungen. Die insgesamt drei Änderungen können wir von der BDP-Fraktion unterstützen. Die Änderung betreffend Anstellungsverhältnis bringt Klarheit in eine Frage, die wir in den letzten Jahren immer wieder stellen mussten. Ich glaube, es ist ausserordentlich wichtig, dass wir das machen. Die «Täteransprache» im Rahmen von häuslicher Gewalt haben die Regierungstatthalterämter bisher bereits ausgeübt. Es macht Sinn, dass wir gesetzliche Grundlagen schaffen, damit man diese Täter auch vorladen kann. Das hatten wir bisher nicht. Und es macht Sinn, dass wir dieser «Täteransprache», die sich in den letzten Jahren sehr bewährt hat, auch eine rechtlich saubere Basis geben. Auch diese Grundlagen können wir begrüßen.

Ebenfalls sinnvoll ist es, wenn man das Exmissionsverfahren, respektive die Exmission dem Regierungstatthalteramt anheftet. Ich habe aber noch eine Frage an den Regierungsrat, auf die ich eine Antwort erbitte. Wenn man Kompetenzverschiebungen vom Betreibungs- und Konkursamt

zum Regierungsstatthalteramt vornimmt, gehen wir von der BDP-Fraktion davon aus, dass dann weniger Aufgaben beim Betreibungs- und Konkursamt landen und im Rahmen von Exmissionen mehr Aufgaben bei den Regierungsstatthalterämtern angesiedelt werden. Wir möchten vom Regierungsrat wissen, wie viele Stellen das schlussendlich betrifft und wie viele Stellen man beim Betreibungs- und Konkursamt zurückfahren und bei den Regierungsstatthalterämtern für die neue Aufgabe hinauffahren will. Wir möchten, dass sich eine Stellenäquivalenz ergibt, denn das ist im Sinne der Berner Staatsfinanzen.

Zum Schluss erlauben Sie mir seitens der BDP-Fraktion noch eine grundsätzliche Bemerkung zu den Regierungsstatthalterämtern. Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass diese je länger je mehr zu Auffangbecken für irgendwelche Aufgaben und Amtshandlungen werden, bei denen der Kanton nicht so genau weiss, wo er diese ansiedeln soll. Wir haben hier mit der «Täteransprache» und der Exmission gerade wieder zwei solche Beispiele. Diese machen zwar Sinn, aber sowohl der Regierungsrat wie auch das Parlament müssen aufpassen, dass das Regierungsstatthalteramt nicht einfach zum Auffangbecken von staatlichem Handeln wird, das man sonst nirgendwo konkret ansiedeln kann. Alle Aufgaben, die wir den Regierungsstatthalterämtern zuweisen, benötigen Ressourcen. Sie brauchen unter Umständen zusätzliche fachliche Ressourcen, denn es braucht juristische Kompetenz, um solche Aufgaben gesetzeskonform und legalitätsstreu erfüllen zu können. Ich rufe hier also im Namen der BDP-Fraktion auf, immer ein bisschen vorsichtig sein, was man alles den Regierungsstatthalterämtern zuweist. In diesem Sinne stimmen wir allen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu und bitten Sie, dem zu folgen.

La présidente. Ich habe keine weiteren Fraktionsmeldungen. – Doch, nun sind welche eingegangen.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Vielleicht sind die anderen Fraktionssprecher noch etwas schüchtern. Ich war es auch, habe mich aber nun doch gemeldet. Ich kann mich den wesentlichen Ausführungen meiner Vorredner anschliessen. Auch die SVP-Fraktion wird diesem Gesetz zustimmen. Die Präzisierung bezüglich Wahl des Regierungsstatthalters erachten wir als richtig und auch wichtig im Sinne von Rechtsklarheit. Auch dass man Regierungsstatthalter mit einer zusätzlichen Aufgabe betraut, ist richtig. Die Übertragung der Exmissionen ist namentlich ein Anliegen der Gemeinden, die beschränkte finanzielle Möglichkeiten und Infrastrukturen haben. Es gilt in Erinnerung zu rufen, dass es hierbei oft um Leute geht, mit denen der Umgang vielleicht nicht ganz einfach ist, und deshalb ist es wohl wichtig und richtig, dass man die Regierungsstatthalter mit der entsprechenden Aufgabe betraut.

Noch etwas zum Thema häuslicher Gewalt: Die SVP-Fraktion unterstützt, dass man die bisherigen Gespräche weiterführt. Der Begriff «Täteransprache» erscheint mir allerdings «untechnisch» und er entspricht auch dem Sachverhalt nicht ganz. Obwohl er nicht ganz optimal ist, verwende ich ihn nun trotzdem. Die Gespräche führt man bisher schon, vielleicht nicht in allen Verwaltungskreisen gleich intensiv. Wir unterstützen, dass man hier neu die Möglich-

keit einer Vorladung schafft, weil einer Einladung gerade die ganz problematischen Fälle nicht Folge leisten. Für diese soll man die «Einladung» zur «Vorladung» machen. Für diejenigen, die ohnehin an das Gespräch kommen, müsste man das nicht machen. Aber es ist ja bekannt, dass sich das Recht primär auf diejenigen fokussiert, bei welchen die Freiwilligkeit nicht ganz hilft. Deshalb ist hier eine Einladung zur Vorladung richtig.

Bei der «Täteransprache» gilt es, noch Folgendes zu betonen: Diese Gespräche macht man mit Leuten, die angezeigt wurden. Sie sind im Moment dieser Besprechung nicht oder nur in den wenigsten Fällen verurteilt. Das heisst, man spricht mit Beschuldigten, mit Verdächtigen, aber nicht mit Verurteilten. Der SVP-Fraktion ist es wichtig, dass darauf hingewiesen wird, dass man hierbei die Unschuldsvermutung nicht gerade vollständig vergisst. Wenn man von «Täteransprache» spricht, dann hat man wahrscheinlich eine Vorstellung, dass die angezeigte Person vielleicht auch schuldig ist. Diese Gespräche führt man aber bereits vor einer allfälligen Verurteilung in einem Strafverfahren, und deshalb sind die Regierungsstatthalter auch gefordert, hierbei die Unschuldsvermutung ernst zu nehmen. In der Praxis mildert sich diese Problematik vielleicht dadurch etwas ab, dass sehr viele Täter von häuslicher Gewalt geständig sind. Nicht ganz unwichtig erscheint mir hier auch, dass man eine Kann-Formulierung im Gesetz hat. Wenn der Sachverhalt völlig bestritten ist und man vielleicht davon ausgehen muss, dass eine Anzeige möglicherweise sogar etwas missbräuchlich ist, dann wäre es vielleicht auch nicht der geeignete Rahmen, hier eine sogenannte «Täteransprache» zu machen. Die SVP-Fraktion hat Vertrauen in die Regierungsstatthalter, dass sie dieses Gesetz mit Augenmass anwenden werden. Aus Sicht der SVP-Fraktion ist es richtig, dort eine Vorladung zu machen, wo man Leute sehen will. Wir unterstützen dieses Gesetz und haben auch keine Änderungsanträge.

La présidente. Nun kommt noch der Fraktionssprecher für die glp zu Wort. Dann schliesse ich die Sprecherliste, damit die Anmeldungen nicht weiter so hereintröpfeln und wir die Zeitplanung für die heutige Morgensitzung machen können.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Im Gegensatz zu meinen Vorrednern habe ich keinerlei juristische Ausbildung und kann deshalb auch nicht derart in die Details gehen. Ich weiss einfach, dass es aus Sicht kleinerer und sogar mittelgrosser Gemeinden ein absolutes Bedürfnis ist, die Sache mit den Exmissionen wirklich richtig regeln zu können. Selbst für Gemeinden wie unsere mit 6000 Einwohnern ist das eine echte Überforderung. Deshalb sind wir froh, dass das kommt, und wir danken, dass man dafür eine Lösung gefunden hat. Wir möchten uns aber der Frage von Grossrat Leuenberger zu den Kosten anschliessen. Es wäre wichtig, das zu wissen, denn es gibt einen direkten Zusammenhang mit dem nächsten Traktandum. Dort geht es um die Kirchen, bei denen man eine Pauschale abgelten will. Und je mehr wir hier das Lohnsummenwachstum durch solche neuen Aufgaben und neue Stellen steigen lassen, desto mehr wächst dann auch – gemäss einer Mehrheit der Kommission und vielleicht auch des Grossen Rats – diese Pauschale für den Kirchenbasisbeitrag. Deshalb möchten

wir gerne wissen, was das konkret, auch in Franken, bedeutet.

La présidente. Ich gehe davon aus, dass sich zu diesem Traktandum keine weiteren Einzelredner mehr melden. – Das ist der Fall. Nun hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Die beantragten Änderungen am Regierungstatthaltergesetz (RStG) beziehen sich auf drei Bereiche: erstens die Bekämpfung häuslicher Gewalt, zweitens die gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften, die sogenannten Exmissionen, und drittens die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthaltern.

Zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern: Im Jahr 2016 rückte die Kantonspolizei beinahe dreimal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus, nämlich insgesamt 945-mal. Häusliche Gewalt gibt es in allen Gesellschaftsschichten, und wenn man den Statistiken glaubt, sind im Kanton Bern 70 000 bis 80 000 Menschen davon betroffen. Häusliche Gewalt richtet sich gegen Frauen und Männer sowie gegen Kinder. Sie weist unterschiedlichste Formen auf, und in einigen Fällen handelt es sich sogar um Kinder, die schlagen. Häusliche Gewalt führt zu grossem menschlichem Leid und zu hohen Kosten. Häufig handelt es sich um Wiederholungsfälle, und dort setzt das Regierungstatthaltergesetz mit der sogenannten «Täteransprache» an. Dabei bietet man mutmasslich gewaltausübende Personen zeitnahe zu einem Gespräch mit der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter auf. Dadurch will man weitere Gewaltausbrüche verhindern. Diese Praxis wird bereits seit Anfang 2015 gepflegt. Mit der vorliegenden Änderung im RStG wird diese «Täteransprache» nun auch gesetzlich verankert.

Zweitens zu den Exmissionen: Für gerichtlich bewilligte Räumungen von Liegenschaften gab es im Kanton Bern bisher keine einheitliche Regelung. Die Prozesse sind gegenwärtig noch sehr unterschiedlich, weil die Gemeinden faktisch zuständig sind. Nun ein Exkurs zu den Stellen: Hier fragt sich, was die Gemeinden in diesem Bereich einsparen könnten und nicht, was der Kanton einsparen kann. Wenn diese Gesetzesänderung überwiesen wird, haben die Betreibungs- und Konkursämter nichts Neues zu tun, sondern weiterhin dasselbe. Die Regierungstatthalterämter starten mit dem bisherigen Stellenetat und nach einem Jahr schaut man das wieder an, denn gegenwärtig gibt es keine genauen Zahlen. Man nimmt also niemandem etwas weg. Daher kann Grossrat Zaugg morgen dem Kredit über 75 Mio. Franken für die Kirchen mit gutem Gewissen zustimmen. Exmissionen sind teilweise recht komplizierte Verfahren und manchmal auch heikel, wie wir gehört haben. Kleinere und mittelgrosse Gemeinden sind damit überfordert, und deshalb sind neu die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter für deren Vollzug zuständig. Das Vorgehen vereinheitlichen wir im ganzen Kanton. Die Gemeinden werden entlastet und die Grundlagen kommen ins Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB). Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat mit einer neuen Verordnung.

Zum dritten und letzten Punkt, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter: Die gesetzlichen Bestimmungen waren bisher unklar. Man ist unsicher, ob man das Arbeitsverhältnis solcher Amtspersonen mit dem Vollenden des 65. Altersjahrs von Gesetzes wegen beendet, oder ob sie ihre vierjährige Amtsdauer zu Ende führen dürfen. Bisher mussten sie in ihrem Geburtsmonat aus dem Amt scheiden. Nun machen wir eine spezialgesetzliche Regelung und schaffen Klarheit. Eine Neu- und Wiederwahl ist nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nicht mehr zulässig. Wird eine Person vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gewählt, darf sie bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt bleiben.

Grundsätzlich sind keine erheblichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Wegen der häuslichen Gewalt wird an der seit 2015 etablierten Praxis festgehalten. Die neue Zuständigkeit der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter bei Exmissionen geben einen gewissen Mehraufwand. Doch wir schaffen gegenwärtig noch keine neuen Stellen und erhalten Klarheit und Rechtssicherheit im Verfahrensablauf. Dabei gibt es vor allem bei den Gemeinden eine Entlastung.

Zur Vernehmlassung: Die beabsichtigten Änderungen stossen auf eine breite Zustimmung. Die JuKo hat diese Vorlage am 3. Mai 2017 beraten und einstimmig an den Grossen Rat überwiesen. Sie hat keine Änderung am Regierungsantrag vorgenommen und unterstützt auch den Antrag auf einmalige Lesung. Ich bitte Sie, diese Vorlage ebenfalls zu unterstützen.

La présidente. Wir kommen zu den Abstimmungen über das Traktandum 21, Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter. (*Agitation dans la salle*) Wir gehen nun die Anträge von Regierung und Kommission durch. – (*Samuel Leuenberger demande la parole, car de son point de vue, Monsieur le conseiller d'Etat Christoph Neuhaus n'a pas répondu à sa question sur le transfert de ressources.*) Ich habe mich vorher noch gefragt, ob ich diese Frage noch einmal stellen soll. Ob Regierungsrat Neuhaus gemerkt hat, dass Grossrat Leuenberger ihm eine Frage gestellt hat? Ich habe dann gedacht, weil so vieles unbestritten ist, lasse ich das stehen. Aber nun machen wir diesen kleinen Einschub noch. Können Sie bitte die Frage wiederholen, Herr Grossrat Leuenberger, damit der Vizepräsident des Regierungsrats die Frage wirklich versteht?

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Entschuldigen Sie bitte, wenn ich unterbreche und den Ablauf verzögere. Aber ich habe Regierungsrat Neuhaus noch eine Frage gestellt. Wie viele Stellen und Ressourcen sollen von den Betreibungs- und Konkursämtern zu den Regierungstatthalterämtern verschoben werden? Oder anders gefragt, welche Ressourcenrotationen müssen die Regierungstatthalterämter vornehmen, damit sie diese Exmissionen zukünftig machen können, und wird genau gleich viel bei den Betreibungs- und Konkursämtern abgebaut? Diese Frage habe ich hier gestellt, aber andere Votanten haben ebenfalls darauf Bezug genommen. Deshalb habe ich mir erlaubt, kurz zu unterbrechen.

La présidente. Das ist vollkommen in Ordnung. Wir führen ja eine Debatte, daher kann man dies machen. Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Die Frage nach den Ressourcen und Stellen habe ich verklausuliert bereits beantwortet. Hierbei fragt sich wirklich, wie viel die Gemeinden einsparen werden. Bei ihnen entfällt Arbeit. Bei den Betreibungs- und Konkursämtern verändert sich, wie ich gesagt habe, praktisch nichts. Diese haben neu einfach einen anderen Ansprechpartner. Daher kann man dort nicht einsparen. Wir wissen nicht genau, wie viele Verfahren es geben wird. Vom Mittelland haben wir die Meldung, bei den Gerichten seien 90 Verfahren durchgegangen. Aber genau weiss man das auch nicht. Bei den Regierungsstatthalterämtern starten wir mit dem bisherigen Stellenetat. Gegenwärtig gibt es also keine zusätzlichen Ressourcen. Ich bin froh, dass ich das wiederholen und noch einmal präzisieren darf. Wir müssen zuerst schauen, was geschieht. Ich habe ein wenig Bedenken, dass die Gemeinden nun finden, das machen die Regierungsstatthalter gut, und das ist die ganze Konsequenz. Aber im Augenblick gilt: Keine zusätzlichen Ressourcen, sprich keine zusätzlichen Stellen.

La présidente. Herzlichen Dank für diese Erläuterungen. Damit kommen wir zu den Abstimmungen

Délibération par article

I.

Art. 2, al. 1

La présidente. Wer die Änderung von Artikel 2, Absatz 1 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 2, al. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	143
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Artikel 2, Absatz 1 angenommen.

Art. 2a, al. 2 (nouveau)

La présidente. Wer Artikel 2a, Absatz 2 (neu) annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 2a, al. 2 (nouveau))

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	143
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Artikel 2a, Absatz 2 (neu) angenommen.

Art. 11a (nouveau), al. 1–4

La présidente. Wer Artikel 11a (neu), Absätze 1–4 inklusive dem Antrag des Regierungsrats für die Änderung eines Übersetzungsfehlers in der französischen Version annimmt, stimmt ja. Wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 11a (nouveau), al. 1–4, avec la proposition du Conseil-exécutif II pour l'art. 11a (nouveau), al. 1, lit. a de la version française))

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	141
Non	0
Abstentions	2

La présidente. Sie haben Artikel 11a (neu), Absatz 1–4 angenommen.

II.

1. Modification de la Loi du 28.05.1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS)

La présidente. Wir kommen zu Kapitel II., 1 Änderung des Gesetzes betreffen der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) vom 28.5.1911. Sind die Änderungen im Einführungsgesetz ZGB unbestritten? – Das ist der Fall. Dann werden wir in globo darüber abstimmen, es betrifft die neuen Artikel 137a–g. Wer die Änderungen im Einführungsgesetz ZGB annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (II. 1. modification de la Loi du 28.05.1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS); art. 137a–g (nouveau))

Décision du Grand Conseil:

Adoption des modifications

Oui	143
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben die Änderungen im EG ZGB angenommen.

II.

2. Modification de la Loi du 16.03.1995 portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LiLP)

Art. 7 (abrogation)

La présidente. Wir kommen zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 16.3.1995. Wer die Aufhebung von Artikel 7 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (II., 2. modification de la Loi du 16.03.1995 portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LiLP); art. 7 (abrogation))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de l'abrogation

Oui	144
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben die Aufhebung von Artikel 7 EGSchKG angenommen.

III.

Aucune abrogation d'autres actes

IV.

La présidente. Wer Kapitel IV über das Inkrafttreten annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (IV. entrée en vigueur)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	142
Non	0
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Kapitel IV angenommen.

Titre et préambule

La présidente. Wer Titel und Ingress annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (titre et préambule)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	143
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben auch Titel und Ingress angenommen. – Möchten Sie nun auf die Frage der Behandlung in nur einer Lesung zurückkommen? Ich sehe keine Wortmeldung. Sind Sie einverstanden, dass wir nur eine Lesung durchführen? – Das ist der Fall. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer diese Gesetzesänderung in erster

und einziger Lesung annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote final (1^{re} et unique lecture)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	143
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben diese Gesetzesänderung angenommen. Damit kommen wir nun nicht zu Traktandum 22, sondern zu den Fraktionsausflügen. Ich wünsche Ihnen einen guten und interessanten Nachmittag und freue mich, wenn ich Sie morgen gesund und munter um Punkt 9.00 Uhr hier zu Traktandum 22 begrüßen kann. Die Morgensitzung ist damit geschlossen.

La séance est levée à 10 heures 55.

Les rédactrices:

Sara Ferraro (d)

Sonja Riser (d)



Mercredi 6 septembre 2017, 9 heures - 11 heures 44

Troisième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 152 députés. Excusés: Aeschlimann Martin, Hirschi Irma, Kropf Blaise, Müller Mathias, Schindler Meret, Studer Peter, von Känel Christian, Wälchli Käthi

Affaire 2017.RRGR.460

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CFin

Affaire 2017.RRGR.467

Election d'un membre pvl de la CJus

Affaire 2017.RRGR.455

Election d'un membre suppléant PEV de la CIRE

Affaire 2017.RRGR.468

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CFo rau 1er octobre 2017

Affaire 2017.RRGR.469

Election d'un membre PS-JS-PSA à la présidence de la CFor au 1er octobre 2017

Affaire 2017.RRGR.451

Election d'un membre suppléant Les Verts de la CFor

Affaire 2017.RRGR.464

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSoc

Affaire 2017.RRGR.457

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSoc

Affaire 2017.RRGR.456

Election d'un membre suppléant PEV de la CIAT

Affaire 2017.RRGR.452

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSéc

Affaire 2017.RRGR.453

Election d'un membre suppléant Les Verts de la CSéc

Affaire 2017.RRGR.458

Election d'un scrutateur ou d'une scrutatrice PS-JS-PSA

Affaire 2017.RRGR.461

Election d'un ou d'une juge du Tribunal administratif, Cour des assurances sociales (100%), pour la mandature jusqu'au 31.12.2022

Affaire 2017.RRGR.462

Election d'un ou d'une juge germanophone de Tribunal régional (70%), pour la période jusqu'au 31.12.2022

Affaire 2017.RRGR.514

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CJus

Affaire 2017.RRGR.513

Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CFor

Affaire 2017.RRGR.516

Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CSoc

Délibération groupée des élections. Résultats des élections, voir 2016.RRGR.835, séance du 6 septembre 2017, 17 heures.

La présidente. Guten Morgen. Ich habe von verschiedenen Seiten gehört, dass Sie gestern tolle Fraktionsausflüge erlebt haben. Wir haben verschiedene Regionen des Kantons Bern besucht. Unter anderem waren wir in Magglingen, in Konolfingen und in Jegenstorf. Ich habe ein paar Bilder auf Twitter und Facebook gesehen, denen ich entnehme, dass es wirklich schöne Ausflüge waren und man auch einmal Zeit hatte, über anderes zu sprechen und nicht nur von Artikel zu Artikel zu hüpfen. Als wir gestern um 11.00 Uhr die Sitzung beendeten, habe ich noch gesagt, ich hoffe, ich würde Sie alle am nächsten Tag wiedersehen. Dabei habe ich natürlich gehofft, dass es keine Unfälle geben wird und niemand verloren geht. Nun möchte ich mit Ihnen zusammen an Grossrätin Käthi Wälchli denken. Sie ist gestern offenbar unglücklich gestürzt und hat sich das Handgelenk gebrochen. Heute wird sie operiert. Wir schicken ihr die besten Wünsche für die Operation, aber auch für eine rasche und gute Genesung. Liebes Käthi, wir wünschen dir alles Gute! (*Applaudissements*).

Damit kommen wir zum ersten Punkt des heutigen Vormittags: Zu den Wahlen. Wir starten mit unseren internen Wahlen. Ich bitte Sie um Aufmerksamkeit, weil ich Ihnen noch ein paar Dinge mitteilen möchte, die mit dem Ordnungsantrag in Zusammenhang stehen. Es gibt auch noch einen Zettel, auf dem kein Name steht und wo es praktisch wäre, zu wissen, welchen Namen man hinschreiben könnte. Wir wählen als erstes verschiedene Kommissionsmitglieder in unsere Organe. Bei der siebten Wahl geht es um die Wahl eines Mitglieds der SP-JUSO-PSA-Fraktion als Mitglied der GSoK. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass noch nicht gedruckt steht, dass es um Sarah Gabi Schönenberger (SP) geht. Die Wahl Nummer 9, Traktandum 82, wurde gemäss Ordnungsantrag in die Novembersession verschoben, und

die Wahlen 14, 15 und 16 sind ebenfalls gemäss Ordnungsantrag, über den wir am Montag abgestimmt haben, heute in Ihren Unterlagen. Nun gebe ich den Fraktionen das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Vielen Dank für das Verständnis und dafür, dass die Ordnungsanträge angenommen wurden. Wir haben in der Fraktion nochmals über die Wahlen diskutiert. Wie Sie wissen, gab es bei uns sehr viele Wechsel. Ich bitte Sie, bei der siebten Wahl Sarah Gabi aufzuschreiben. Sie ist bereits Ersatzmitglied der GSoK und ist deshalb bestens vorbereitet, um als Vollmitglied in der GSoK mitzuwirken. Bekanntlich finden bald Wahlen statt. Dann wird sich sicher nochmals einiges ändern. Für heute empfehle ich Ihnen jedenfalls, Sarah Gabi in die GSoK zu wählen. Die übrigen Namen der Kandidierenden sind auf den Zetteln aufgedruckt. Zu den Richterinnen- und Richtervahlen kommen wir ja später.

La présidente. Es gibt anscheinend keine weiteren Fraktionssprecherinnen und -sprecher. Somit kommen wir zur Wahl. Ich bitte die Stimmzähler, die entsprechenden Couverts zu verteilen.

(Les scrutateurs et les scrutatrices distribuent les enveloppes de vote. La séance est interrompue brièvement jusqu'à ce qu'ils les aient ramassées pour pouvoir ensuite procéder au dépouillement.)

La présidente. Damit kommen wir zu den Wahlen der Gerichtsbehörden. Wir haben zwei Wahlen vorzunehmen: Erstens wählen wir ein Mitglied des Verwaltungsgerichts, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, für die Amtsdauer bis 2022, und zweitens eine Richterin oder einen Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, ebenfalls für eine Amtsdauer bis 2022. Es hat sich je ein Kandidat zurückgezogen. Nun hören wir als erstes ein einleitendes Votum des Kommissionssprechers, Grossrat Klopfenstein.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (PLR), rapporteur de la CJus. Namens des Ausschusses IV der JuKo kann ich folgende Erklärung abgeben: Wir haben anlässlich zweier Sitzungen diverse Kandidatinnen und Kandidaten angehört, sowohl für das Verwaltungsgericht wie auch für das Regionalgericht. Dabei hatten wir fast die Qual der Wahl. Zum Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung: Hier haben wir noch einen Kandidaten, nämlich Erik Furrer, geboren 1979. Er ist sehr geeignet, qualifiziert und ein Fachmann, wenn nicht sogar ein Spezialist in dieser spezifischen Materie. Während längerer Zeit war er Gerichtsschreiber auf kantonaler Ebene, dann war er geschäftsleitender Gerichtsschreiber, und jetzt ist er beim Bundesgericht in Luzern tätig. Er ist bestens ausgewiesen und kann deshalb als sehr geeignet zur Wahl empfohlen werden.

Beim Regionalgericht haben wir noch eine Kandidatin und einen Kandidaten: Frau Muriel Mallepell, Jahrgang 1983 und Herrn Nicolas Wullemin, Jahrgang 1981. Beide wurden im Ausschuss IV als «sehr geeignet» taxiert. Sie haben einen ähnlichen Werdegang: Sie kommen von der Basis, waren lange Zeit Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberin

bzw. sind dies immer noch und bringen auch Erfahrungen als ausserordentlicher Gerichtspräsident bzw. Gerichtspräsidentin mit. Sie sind somit beide sehr geeignet. Wir können Ihnen namens des Ausschusses IV alle Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl empfehlen. Das wäre mein Votum als Ausschussleiter.

Die Partei hat mir erlaubt, nun gewissermassen den Hut zu wechseln und noch die Meinung der FDP kundzutun. Ich kann noch eine Schweigesekunde einfügen, um den Wechsel deutlich zu machen (*Hilarité*). Was sagt nun die FDP zu diesen Richtervahlen? Die FDP unterstützt einstimmig Frau Muriel Mallepell. Wir haben beide Parteien angehört. Frau Mallepell hat uns überzeugt, sie hat Erfahrung und Bodenhaftung. Aus Sicht des Parteienproporz ist die glp eindeutig untervertreten. Es sind alle Parteien ein wenig untervertreten, aber bei der glp ist es ganz klar. Dann kann man noch das Anciennitätsprinzip in die Waagschale werfen. Frau Mallepell ist zwar jünger, aber schon länger im Gerichtsapparat tätig als Herr Wullemin. Deshalb stimmt die FDP-Fraktion einstimmig für Frau Muriel Mallepell von der glp.

Beim Verwaltungsgericht nimmt die FDP zur Kenntnis, dass nur noch ein Kandidat übrig geblieben ist. Dieser ist parteilos. Es handelt sich um einen sehr ausgewiesenen Kandidaten. Es hat deshalb nichts mit Herrn Furrer zu tun, dass wir es ein wenig bedauern, dass wir parteilose Kandidaten haben. Man fragt sich, ob es inskünftig das neue Geschäftsmodell des Grossen Rats ist, parteilose Kandidaten zu unterstützen. Sollte dies nicht vielmehr die Ausnahme sein? Schliesslich profitiert keine Partei davon, wenn wir parteilose Kandidaten wählen. Machen wir uns nichts vor: Auch eine richterliche Behörde denkt politisch. Auch Richter sind Politiker. Alles andere ist eine Mär. Deshalb sollte eine richterliche Behörde auch politisch zusammengesetzt werden, als Korrelat zum Grossen Rat. Deshalb ist das Proporzsystem eigentlich das beste System. Aber wenn wir parteilose Kandidaten wählen, hebeln wir dieses Proporzsystem ein Stück weit aus. In zwei Jahren wird es schon wieder Wahlen geben, und zwar beim Verwaltungsgericht. Es stellt sich die Frage, auf welche Seite der gewählte Herr Furrer gezogen wird. An sich wäre für heute ein SP-Sitz vorgesehen. Hat nun die SP diesen Sitz freigegeben? Sicher nicht. Wir werden Probleme haben, denn es bringt für alle Parteien den Proporz durcheinander, wenn wir parteilose Kandidaten berücksichtigen. Das war jetzt kein Votum gegen Herrn Erik Furrer, sondern ein allgemeiner Exkurs zum Thema «parteilose Kandidaten». Damit habe ich sowohl für den Ausschuss wie auch für die FDP gesprochen.

La présidente. Wir kommen zu den weiteren Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Es kommt selten vor, dass die kleinen Parteien voll zum Zuge kommen. Dieses Problem kennen wir in diesem Rat. Mein Vorredner hat Muriel Mallepell bereits kurz vorgestellt. Sie ist die Kandidatin der glp. Grossrat Klopfenstein hat es angetönt: Im Gegensatz zu anderen Parteien haben wir nur einen knappen Drittel der Sitze mit glp-Mitgliedern besetzen können. Deshalb sind wir froh, eine solch gute Kandidatin zu haben.

Frau Mallepell bringt lange Erfahrung als Gerichtsschreiberin mit. Das Besondere ist, dass sie immer Gerichtsschreiberin im Berner Oberland bzw. in Thun war. Das heisst, sie kennt die Geschichten, die Kultur und die Nöte der Oberländer oder, allgemein gesagt, der Landbevölkerung. In ihrer bisherigen Tätigkeit hatte sie sowohl mit dem Straf-, wie auch mit dem Zivilrecht und mit dem Zwangsmassnahmenrecht zu tun. Schlussendlich hat sie 2014 und 2017 wichtige Zusatzausbildungen absolviert, zuerst im Bereich Forensik und anschliessend – was sehr wichtig ist – in Mediation und Konfliktmanagement. Diese Faktoren werden vor Gericht immer wichtiger, um überhaupt in vertretbarer Zeit zu einem Gerichtsentscheid zu gelangen, der beide Parteien etwa gleich glücklich oder unglücklich macht. Die Hobbies mögen ein Detail sein, doch Frau Mallepell ist nicht wie ich Elektrovelo-Fahrerin in der Stadt Bern, sondern sie geht in die Berge. Der Engadin-Marathon gehört zu ihren Lieblingssportarten. Sie ist auch Sportkletterin. Auch hier hat sie Zugang zu einer Bevölkerungsgruppe, die nicht sehr städtisch geprägt ist. Warum sage ich das? Es geht hier um eine Stelle in einer ländlichen Gegend. Muriel Mallepell erfüllt sicher alle Voraussetzungen, um diesen Posten optimal zu besetzen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung für Muriel Mallepell.

Kornelia Hässig Vinzenz, Zollikofen (PS). Zuerst zur Wahl für das Verwaltungsgericht. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird selbstverständlich auch Herrn Erik Furrer unterstützen. Man hat ja auch keine Auswahl mehr. Herr Furrer ist jedoch unbestrittenermassen nicht unser Kandidat. Er ist parteilos, das möchte ich festhalten. Er ist nicht für uns ins Rennen gestiegen. Zur Wahl des Gerichtspräsidenten für das Regionalgericht: Es mutet Sie vielleicht etwas seltsam an, dass ich mich als Frau gegen eine Frau ausspreche. Aber die Zeit ist reif für moderne Männer. Obwohl im Vorfeld bemerkt wurde, dass beide Kandidaten gleichwertig sind – schliesslich haben auch beide von der JuKo die Empfehlung «sehr geeignet» erhalten – gibt es wesentliche Unterschiede, die für Herrn Willemin sprechen. Herr Willemin ist seit neun Monaten als ausserordentlicher Gerichtspräsident tätig mit einer Anstellung von 80 Prozent. Wenn wir ihn wählen, wissen wir, dass wir uns für einen Gerichtspräsidenten entscheiden, der bewährt ist, der fundierte Erfahrungen mitbringt und der nahtlos übernehmen kann. Frau Mallepell hat ebenfalls neun Monate Erfahrung als ausserordentliche Gerichtspräsidentin, allerdings nur zu 20 Prozent, und diese Tätigkeit ist auch schon eine Weile her. In diesem Sinne sind diese Erfahrungen sicher nicht vergleichbar. Herr Willemin ist zudem zwei Jahre älter. Hin und wieder bemühen auch wir das Anciennitätsprinzip, wenn wir nicht wissen, wen wir wählen sollen. In dieser Hinsicht wäre es vielleicht bei dieser Wahl richtig, auch auf das Alter zu schauen. Herr Willemin ist 36 Jahre alt und sollte jetzt eigentlich den nächsten Karriereschritt tun können. Wenn wir ihn nicht wählen, muss er wieder als Gerichtsschreiber arbeiten, und er wird sich sicher früher oder später Gedanken dazu machen, wo er seine berufliche Karriere fortsetzen kann. Wir würden damit einen guten Richter verlieren. Er hat übrigens diese Weiterbildungen auch absolviert und erst noch eine Dissertation verfasst. Für ihn spricht zudem, dass er Vater dreier Kinder ist und einen Tag pro Woche zu seinen Kin-

dern schauen will. Für uns ist dies fast der wichtigste Grund. Dies sollte man unbedingt belohnen. Während es selbstverständlich ist, dass wir Frauen für unsere Kinder Teilzeit arbeiten, ist dies bei den Männern noch nicht so. Für uns SP-Frauen ist das ein wichtiges Argument dafür, einen Mann zu bevorzugen. Schenken wir ihm und seinen Kindern einen Vater-Tag pro Woche! Frau Mallepell hat keine Kinder. Das sind unseres Erachtens wichtige Punkte.

Ich möchte nun noch etwas zum Proporz sagen: Der Proporz ist nicht im Lot, weil die FDP sechs Sitze mehr hat, als ihr zustehen. Das rechte Lager ist aus Sicht des Proporz sicher nicht untervertreten. Es ist genau so vertreten, wie es sein muss. Wenn man den Proporz als Argument nimmt, muss man die Linke oder die Mitte stärken. Das wäre jetzt fair. Vielen Dank, wenn Sie Herrn Willemin wählen.

Erich Feller, Münsingen (PBD). Es wurde alles gesagt, weshalb ich mich kurz fasse. Die BDP-Fraktion hat einzelne Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Allen Bewerberinnen und Bewerbern danken wir für ihr Interesse an den offenen Stellen und für ihre Bewerbungen. Wir stellen fest, dass wir erneut in der glücklichen Lage sind, dass sich alle zur Auswahl stehenden Personen sehr gut eignen. Gemäss Parteienproporz haben alle Parteien, denen die kandidierenden Personen angehören, einen Anspruch auf zusätzliche Richterstellen. Einige Bewerbungen wurden ausserdem zurückgezogen. Aufgrund der Qualifikation, der Bewerbungsunterlagen, der Erfahrung, dem persönlichen Vorstellungsgespräch sowie unserem Verhalten anlässlich der letzten Session wird die BDP-Fraktion Nicolas Willemin die Stimme geben. Zudem werden wir aufgrund seiner Ausbildung und der Praxis der letzten Jahre bei der Wahl an die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts Erik Furrer unterstützen.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Die grüne Fraktion hat auch Frau Muriel Mallepell und Herrn Nicolas Willemin zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Wir konnten einmal mehr feststellen, dass wir uns auf einem qualitativ hohen Niveau befinden, und dass es lediglich Nuancen gibt. Wir hatten hier die Qual der Wahl. Nichtsdestotrotz haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Proporz auch ein Thema ist. Wie bereits gesagt wurde, haben grundsätzlich beide Parteien einen Anspruch auf einen weiteren Sitz als Richterin oder Richter. Wir haben nun beim Thema «Qualität» eine Priorität gesetzt und vertiefere Fragen gestellt. Daneben haben wir uns mit unseren Leuten aus der Justiz unterhalten. Wir konnten dabei feststellen, dass beide Personen qualifiziert sind. Schlussendlich haben wir die Erfahrung der Kandidierenden als Richter und Richterin angeschaut. Dabei konnten wir feststellen, dass Herr Willemin seit neun Monaten im Amt ist und seine Arbeit dort sehr gut macht. Es ist uns bewusst, dass wir uns hier auf einem sehr hohen Niveau bewegen. Aber wir haben die Erfahrung, die er einbringt, und die nahtlose Weiterführung der Geschäfte mitberücksichtigt. Auch die Übernahme der Geschäfte der verstorbenen Frau Nicola Saurer hat tiptopp geklappt. Dies möchten wir ästimieren. Zudem schätzen wir seinen Einsatz als Familienvater und seine Bereitschaft, 70 Prozent zu arbeiten, sehr. Deshalb unterstützen wir gross-

mehrheitlich Nicolas Wuillemin, möchten aber auch den anderen für ihre Kandidatur danken. Beim Verwaltungsgericht steht nur noch Erik Furrer als Kandidat zur Verfügung. Wir erachten es als sinnvoll, einen Parteilosen zu wählen. Auch diese sollen eine Chance haben.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich kann folgendes über das Wahlverhalten der SVP-Fraktion aussagen: Wir haben beim Verwaltungsgericht gar keine eigentliche Wahl mehr. Erik Furrer ist der einzige Kandidat. Seine fachliche Eignung ist unbestritten und ausgewiesen. Das gab zu keinerlei Diskussionen Anlass. Hingegen hatten wir ähnliche Sorgen wie Grossrat Klopfenstein betreffend die Parteilosigkeit. Selbstverständlich können auch Parteilose gewählt werden. Im Einzelfall sollen sie auch gewählt werden. Trotzdem geht die SVP davon aus, dass sich der Parteienproporz, der sich im Grossen Rat widerspiegelt und auch die gesellschaftliche Realität darstellt, auch in der Justiz niederschlagen sollte. Wir möchten eigentlich an diesem Grundsatz festhalten. Wenn man in einem Einzelfall Parteilose wählt, ist das noch kein grundsätzliches Problem. Es wird jedoch einzelne SVP-Mitglieder geben, die sich der Stimme enthalten werden. Es geht nicht darum, dass am Gericht lauter Politiker tätig sind, ganz im Gegenteil. Es ist auch nicht so, dass wir einen linken und einen rechten Block hätten. Aber es geht darum, dass Stimmbürger, die auch Rechtsuchende sind, davon ausgehen dürfen, dass sich der politische Proporz auch in der Justiz widerspiegelt. Es geht darum, die Repräsentativität der Justiz zu stärken. Dieser Grundsatz hat durchaus Gewicht in der SVP.

Zur Gerichtspräsidentenwahl: Die SVP-Fraktion wird Frau Muriel Mallepell wählen. Die Eignung der Kandidaten ist aus unserer Sicht gleich zu gewichten, mit einzelnen Nuancen zugunsten des einen oder des anderen Kandidaten. Doch wir erachten den Sitzanspruch der Grünliberalen als besser ausgewiesen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktions-sprecherinnen oder -sprecher gemeldet. Somit können wir zur Wahl schreiten. Ich bitte die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die Wahlcouverts zu verteilen.

(Les scrutateurs et les scrutatrices distribuent les enveloppes de vote. La séance est interrompue brièvement jusqu'à ce qu'ils les aient ramassées pour pouvoir ensuite procéder au dépouillement.)

La présidente. Damit haben wir den Teil der Wahlen erledigt, den wir übernehmen. Nun ist es an den Stimmzählern, die Stimmen auszuzählen. Wir haben mit den Stimmzählern geregelt, wer dableibt, um sicherzustellen, dass die nächsten Abstimmungen korrekt ablaufen, und wer als Fraktionssprecher hier sein muss, etc.

Première lecture

Débat d'entrée en matière

La présidente. Damit starten wir mit Traktandum 22, dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen. Dieses wurde in der SAK vorberaten. Wir führen eine freie Debatte. Dies ist die erste Lesung. Ich möchte Ihnen kurz erläutern, wie ich dieses Geschäft beraten lassen möchte. Ich möchte mit einer Eintretensdebatte beginnen. Danach würden wir den Rückweisungsantrag Köpfli diskutieren. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf folgendes hinweisen: Die aktuellste Version des Antrags ist die Version 2. Bei den Änderungsanträgen ist die Version 4 die aktuellste. Je nachdem, was nun mit dem Rückweisungsantrag Köpfli geschehen wird, ist die Debatte rasch zu Ende. Falls wir weiterfahren, würden wir mit dem Kapitel I anfangen und dann die einzelnen Artikel besprechen. Die unbestrittenen Dinge würden wir direkt zur Abstimmung bringen, und die bestrittenen Dinge würden wir diskutieren. Parallel dazu werden wir an der entsprechenden Stelle die Rückweisungsanträge behandeln. Ist der Ablauf für Sie klar? – Dies ist der Fall. Somit können wir starten.

Wir führen nun die Eintretensdebatte zum Gesetz über die bernischen Landeskirchen. Kommissionssprecher der SAK ist Walter Messerli. Er hat nun das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Es geht um die Totalrevision des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945, also um ein 70-jähriges Gesetz, das 27-mal revidiert wurde und gesetzestechnisch nicht mehr zeitgemäss ist. Der Beschluss vom 18. März 2015 liegt nun bereits zweieinhalb Jahre zurück. Ich möchte ihn heute etwas ausführlicher darlegen, weil etwa ein Fünftel der Grossräte damals noch gar nicht dabei war, als wir diesen Bericht behandelt haben. Damals genehmigte der Regierungsrat den Bericht Muggli und Marti und überwies diesen an den Grossen Rat mit dem Antrag, ihn zu Kenntnis zu nehmen. Der Regierungsrat formulierte als «politische Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat» acht Leitsätze. Der Grosse Rat hat diese Leitsätze in zum Teil leicht abgeänderter Form als Planungserklärungen verabschiedet und den Bericht in der September-session 2015 nach einer rund siebenstündigen Beratung samt diesen Planungserklärungen mit 125 Ja- gegen 8 Neinstimmen bei 8 Enthaltungen zur Kenntnis genommen. Die Rückweisungsanträge wurden mit 113 Nein- gegen 31 Jastimmen ohne Enthaltungen abgewiesen. Mit diesem Beschluss hat der Grosse Rat den vorliegenden Gesetzesentwurf massgeblich vorgeprägt.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf basiert auf den Artikeln 121–125 der Kantonsverfassung. Der Entwurf des neuen Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, in Kurzform «Landeskirchengesetz» genannt, zeichnet sich durch Kürze und Prägnanz aus. Das Gesetz regelt unter Berücksichtigung der wesentlichen Punkte die Organisation und die Finanzierung nach dem Grundsatz: «So viel wie nötig, so wenig wie möglich.» Das noch geltende Kirchengesetz umfasst 80 Artikel, der neue Entwurf noch deren 42. Folgende Grundsätze zeichnen das neue Landeskirchen-

recht aus. Es gibt keine Trennung von Kirche und Staat. Es gibt jedoch eine Loslösung vom historisch gewachsenen Staatskirchenrecht durch eine stufenweise Lockerung, aber dennoch durch Weiterentwicklung des staatskirchlichen Verhältnisses und eine Anpassung an die gesellschaftlichen Entwicklungen. Den Landeskirchen werden bedeutend weniger Vorgaben gemacht, und somit wird ihre Autonomie gestärkt. Verantwortung, Kompetenzen, die Finanzierung und die Regelung der Dienstverhältnisse werden in einer Hand zusammengeführt. Die Landeskirchen stellen ihre Geistlichen selber an und verteilen die Stellenprozente der Pfarrstellen auf die Landeskirchen. Damit werden die Dienstverhältnisse der Geistlichen in die Verantwortung und Kompetenz der Landeskirchen übertragen. Die einzelnen Dienstverhältnisse werden nicht gekündigt, sondern gehen am Stichtag kollektiv in die Verantwortung der Landeskirchen als neue Arbeitgeberinnen über. Die Übertragung der Aufgaben vom Kanton an die Landeskirchen hat zur Folge, dass der Kanton zahlreiche Erlasse aufheben kann. Damit sind wir für einmal in einer Deregulierungs-Phase. Die Landeskirchen müssen demgegenüber neue Erlasse schaffen sowie bestehende anpassen. Das benötigt Zeit, was zur Folge hat, dass das neue LKG erst am 1. 1. 2020 in Kraft treten kann, wenn wir dies heute entsprechend beschliessen und insbesondere das Gesetz in der zweiten Lesung verabschieden. Der Kanton unterstützt die Kirchen finanziell weiterhin im bisherigen Ausmass.

Es erscheint in Anbetracht der politischen Lage zurzeit nicht als opportun, ein Gesetz für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auszuarbeiten. Die Landeskirchen werden dem kantonalen Datenschutzgesetz und dem kantonalen Informationsgesetz unterstellt. Die Kirchensteuern der juristischen Personen werden beibehalten. Auch dies ist ein recht heikles Thema, das wir in diesem Rat auch schon diskutiert haben. Die Kirchensteuern werden im Kirchensteuergesetz (KStG) jedoch der negativen Zweckbindung unterstellt: Sie dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Der Kanton respektiert die historischen Rechtstitel der evangelisch – reformierten Landeskirche. Die Neukonzeption der Finanzierung basiert auf dem sogenannten Zwei-Säulen-Modell. Die erste Säule bildet die jährliche Abgeltung der historischen Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche als Sockelbeitrag zur Bezahlung der Pfarrlöhne. Den anderen beiden Landeskirchen gewährt der Kanton aus Gründen der Gleichbehandlung einen reduzierten Sockelbeitrag. Darauf werden wir noch zurückkommen. Die zweite Säule beinhaltet Beiträge an jene Leistungen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen.

In der Vernehmlassung ist das neue Landeskirchengesetz bei der Mehrheit der Parteien und Organisationen, namentlich dem Kirchgemeindeverband und dem Pfarrverein, grundsätzlich auf Zustimmung gestossen. Zugestimmt haben auch die drei betroffenen Landeskirchen. Das möchte ich hervorheben. An die Gäste auf der Tribüne: Den Landeskirchen wird hier für die konstruktive Zusammenarbeit während der Gesetzgebungsarbeiten der beste Dank ausgesprochen.

Verschiedene Stellungnahmen und Anträge wurden in der neuen Version der Vorlage berücksichtigt. In Artikel 31 Ab-

satz 2 LKG werden die Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse neu einzeln aufgeführt. Das schafft Klarheit und Transparenz. In diesem Zusammenhang wird sich der Grosse Rat mit Anträgen bezüglich der Beitragsperiode zu befassen haben. Wir werden darauf zurückkommen. Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten weiterhin gemäss Artikel 19 Absatz 1 aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden diejenigen Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder benötigen. Diese Leistungen der Gemeinden werden weiterhin nach Artikel 13 Absatz 3 KStG abgegolten. Im Rahmen eines Mitberichts lag der Kommission ein Antrag der FiKo vor, das Pensionskassengesetz in Artikel 6 zu ergänzen. Der Grund: Die FiKo ist der Meinung, dass ein Teilliquidationstatbestand vorliege, da die Mitglieder der römisch-katholischen Landeskirche aus der Bernischen Pensionskasse (BPK) ausscheiden. Auch darauf werden wir zurückkommen. Sie haben es im Vorfeld gehört: Die SAK lehnt diesen Antrag im Rahmen dieser Gesetzesrevision ab, würde ihn aber, weil wir ihn als berechtigt betrachten, in Form einer Kommissionmotion dem Grossen Rat vorlegen. Diese käme jedoch erst zum Zug, wenn wir diesen Artikel ablehnen würden. Ich werde bei der Behandlung dieses Antrags auf die Einzelheiten zurückkommen. Die Kommission tritt einstimmig auf die Vorlage ein und stellt Ihnen den Antrag, ebenfalls darauf einzutreten.

La présidente. Ich danke dem Kommissionssprecher für sein Votum. Damit kommen wir zu den Fraktionen. Wir beginnen nun mit der BDP, da Vania Kohli danach wieder als Stimmzählerin amten muss.

Vania Kohli, Berne (PBD). Vielen Dank, dass ich als Erste sprechen darf. Die BDP-Fraktion möchte der JGK und dem Regierungsrat herzlich für die Ausarbeitung dieses Gesetzes danken. Es ist kurz und prägnant, es regelt das Nötigste und es schafft genügend Freiraum für die Landeskirchen, damit diese ihre Organisationsform und ihre Strukturen anpassen können. Die kantonalen Vorgaben sind auf wenige Grundlagen reduziert worden: Die Landeskirchen haben sich an rechtsstaatliche Grundsätze zu halten und haben demokratische Strukturen aufzuweisen. Sie legen die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder fest und regeln das Stimm- und Wahlrecht im Landeskirchenrecht, und sie stellen ihre Geistlichen selber an. Der Kanton regelt mit diesem Gesetz auch die Finanzierung der Landeskirchen. Das Zwei-Säulen-System wird im Gesetz festgehalten, ebenso wie die zu entschädigenden Leistungen. Damit haben die Landeskirchen auch Planungssicherheit erhalten. Für die BDP-Fraktion ist das vorliegende Gesetz ein gelungener Wurf und berücksichtigt auch die verabschiedeten Planungserklärungen des Grossen Rats. Dass auch die drei Landeskirchen und der Kirchgemeindeverband das vorliegende Gesetz begrüssen, ist für uns sehr wichtig, und die BDP-Fraktion befürwortet deshalb auch das Eintreten auf dieses Gesetz.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Wir nehmen hier tatsächlich eine Totalrevision des Landeskirchengesetzes vor. Dieses Gesetz untersteht der Kantonsverfassung, über welche heute nicht diskutiert wird. Sie gibt sehr vieles vor,

was das Verhältnis von Kirche und Staat betrifft. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat an der Verfassung nichts ändern wollte. Herausgekommen ist ein modernes, schlankes und klares Gesetz, welches das Verhältnis zwischen den drei Landeskirchen und dem Kanton Bern regelt. Wir haben bereits vor zwei Jahren im Zusammenhang mit dem Bericht «Kirche und Staat» über diese Frage diskutiert und acht Leitsätze verabschiedet. Als damaliger Kommissionssprecher kann ich sagen, dass diese Leitsätze vom Regierungsrat fast eins zu eins umgesetzt wurden. Wir haben damals aber im Grossen Rat auch klar gesagt, dass wir Leistungsvereinbarungen haben wollten. Der Begriff «Leistungsvereinbarung» ist der einzige Begriff, welchen wir als Leitsatz verabschiedet haben und der jetzt nicht direkt im Landeskirchengesetz vorkommt. Darüber werden wir noch diskutieren können. Ansonsten findet die SP-JUSO-PSA-Fraktion auch, dass die Landeskirchen einen wichtigen Beitrag für das Zusammenleben im Kanton Bern leisten. Wir verstehen die Landeskirchen als Volkskirchen, die offen sind und eine Art Service public in Form von Seelsorge anbieten und für die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons da sind. Deshalb sind wir auch der Meinung, dass wir das Verhältnis zwischen Kirche und Staat so regeln können, wie es in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen ist.

Es ist wichtig, dass die Landeskirchen mehr Autonomie erhalten und selber Pfarrerinnen und Pfarrer anstellen können. Ich fand es immer merkwürdig, wenn wir hier im Grossen Rat entscheiden mussten, welche Kirche wie viele Pfarrstellen erhalten sollte. Nun war ich erstaunt, wie rasch wir das Verhältnis zwischen Kirche und Staat verändern. Es ging viel schneller als man dachte. Vor sechs Jahren wurde hier im Rat eine Motion von mir diskutiert, die einen Bericht zu diesem Verhältnis verlangte. Damals haben nur 15 Personen dieses Anliegen unterstützt. Von diesen 15, die meinen Vorstoss unterstützt haben, sind heute noch fünf im Grossen Rat dabei. Ich hätte vor sechs Jahren nicht gedacht, dass wir schon heute über ein Gesetz diskutieren, gemäss welchem die Pfarrerinnen und Pfarrer von den Landeskirchen selber angestellt werden sollen.

Was die historischen Rechtstitel betrifft, denke ich, dass wir nun eine Lösung gefunden haben. Wir hätten diese am liebsten ad acta gelegt. Wir möchten uns eigentlich nicht mehr auf ein Papier aus dem Jahr 1804 beziehen. Aber wir haben zumindest ein «Preisschild» an diese Rechtstitel heften können. Eigentlich sind diese Rechtstitel gar nicht mehr so relevant, sie stehen noch als Pfand im Hintergrund. Wir können diese Lösung nachvollziehen. Wir denken, dass das Geld, das wir den Landeskirchen geben, wichtig ist, damit diese ihre Leistungen, die der gesamten Bevölkerung des Kantons Bern zugutekommen, weiterhin erbringen können, auch wenn dieses Geld de facto weiterhin für die Pfarrlöhne verwendet wird. Doch die Aufteilung des Geldes wird neu Sache der Landeskirchen sein.

Nun möchte ich im Namen meiner Fraktion noch auf einen letzten Punkt hinweisen: Wenn wir heute auf diese Debatte eintreten und das Landeskirchengesetz in der ersten Lesung beraten, ist dies für uns nur der erste Schritt. Wir haben damit Klarheit, was das Verhältnis zwischen den drei Landeskirchen und dem Kanton Bern betrifft. Es gibt jedoch noch viele andere Religionen in unserem Kanton. Es steht

auch im Vortrag des Regierungsrats, dass dieser dabei ist, eine Religionsstrategie zu erarbeiten. Es ist für uns sehr wichtig, dass wir auch mit den anderen Religionen in unserem Kanton eine bessere Art des Zusammenlebens finden und das Verhältnis zwischen der Politik und diesen Religionen regeln. In diesem Sinne unterstützt unsere Fraktion die Regierung darin, in diesem Punkt vorwärtszumachen. Sie soll uns diese Religionsstrategie möglichst rasch vorlegen, damit wir bald darüber diskutieren können. Wer die Berichtserstattung in den Medien während den letzten Wochen verfolgt hat, hat gesehen, dass es gerade im Kanton Bern wichtig ist, das Verhältnis zu anderen Religionen – namentlich zum Islam – klar zu regeln. Dies muss der nächste Schritt sein. Doch nun machen wir uns erst einmal an die Revision des Landeskirchengesetzes. Alles andere muss folgen. Unsere Fraktion stimmt dem Eintreten zu. Sie dankt der Verwaltung für ihre Vorarbeit.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Es ist kein Geheimnis, dass der vorliegende Entwurf des Kirchengesetzes den Grünen grundsätzlich zu wenig weit geht. Wir haben es in den Ausführungen meines Vorredners auch schon gehört: Es gibt noch einiges aufzuarbeiten. Der Berg hat bei der Beratung des Berichts zum Verhältnis von Kirche und Staat im September 2015 nur eine Maus geboren. Es fehlt uns nach wie vor ein Anerkennungsgesetz, oder eben eine Religionsstrategie, welche die Grundlage bilden würde, um die anderen Religionsgemeinschaften einzubeziehen. Wir sind klar der Meinung, dass es eine wichtige Aufgabe für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft ist, hier eine saubere Regelung hinzubekommen. Wir wollen diese Gemeinschaften einbeziehen und anerkennen, aber auch die Möglichkeit haben, im Rahmen dieser Zusammenarbeit gewisse Forderungen zu stellen. Weiter haben wir in Sachen Ablösung der historischen Rechtstitel einen Schritt vorwärts gemacht. Wie Adrian Wüthrich gesagt hat, tragen diese jetzt ein Preisschild. Das finden wir gut, aber auch hier muss ein weiterer Schritt folgen. Diese beiden Punkte müssen mittelfristig unbedingt angegangen werden. Die Grünen fordern, diese in Zukunft anzugehen. Auch wir unterstützen den Regierungsrat dabei, wenn er in diese Richtung fortfährt. Dafür braucht es jedoch nicht zuletzt ein Umdenken in der Gesellschaft, eine Öffnung und eine Willkommenskultur für ein faires und friedliches Miteinander der verschiedensten Glaubensrichtungen. Nicht zuletzt muss dazu jeder bei sich selbst beginnen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht jedoch nach unserer Auffassung der Stossrichtung des Berichts und der Planungserklärungen des Grossen Rats vom September 2015. Wie der Kommissionssprecher gesagt hat, beinhaltet dieser Entwurf zahlreiche fortschrittliche Regelungen und bietet den Kirchen neue Freiheiten, und natürlich auch neue Verantwortungen. Der Staat behält jedoch in wichtigen Bereichen die Aufsicht. Er stellt insbesondere Grundanforderungen an die Ausbildung der Geistlichen. Dies erscheint uns sehr wichtig. Mehr ist zum heutigen Zeitpunkt politisch nicht möglich. Deshalb, lieber Herr Kollege Köpfli, ist es gemäss unserer Auffassung nicht der richtige Moment, um solche grundsätzlichen Forderungen zu stellen und alles neu aufzurollen und quasi wieder auf Feld 1 zurückzukehren. Ich denke, dies würde den Prozess, den wir gemacht

haben, und das gegenseitige Annähern und die ehrliche Auseinandersetzung mit diesen Themen wieder gefährden. Es wäre somit eher ein Rückschritt als ein Fortschritt. Es ist auch nicht sinnvoll, die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat mit einer Hau-Ruck-Übung gänzlich auf den Kopf zu stellen und damit zu zerstören. Vielmehr gilt es, das Machbare umzusetzen. Gleichzeitig wird es darum gehen, mit den neuen Regelungen Erfahrungen zu sammeln. Wir wollen die Entwicklung des neuen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat beobachten und sehen, wo es noch Anpassungen braucht. Die grüne Fraktion wird deshalb sicher auf dieses Gesetz eintreten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Die FDP hat ihre Bankenlobby, die SVP hat die Bauernverbände, die SP die Gewerkschaften und die Grünen die Umweltverbände. Die BDP hat vielleicht den Bienenzüchterverein – mir kam gerade nichts Anderes in den Sinn. (*Hilarité*) Die EDU schliesslich hat ihre Kirchenlobby. Das könnte man zumindest meinen. Aber ganz so einfach und klar war die Sachlage beim neuen Kirchengesetz für uns nicht. Wir haben die Gesetzesänderungsvorschläge und die vorgebrachten Anträge offen angeschaut. Für uns ist das Ganze nicht so klar, wie man vielleicht von aussen meinen könnte. Einerseits sind wir als EDU-Fraktion sehr für unser christliches Erbe dankbar. Ich durfte am Freitagabend den Vortrag eines indischen Philosophen und Schriftstellers anhören, der sich intensiv mit der Bibel und ihrer Bedeutung für die westliche Zivilisation befasst hat. Als Aussenstehender konnte er aufzeigen, wie kostbar dieses Erbe ist. Dieses Erbe, das unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie geprägt hat. Dazu gehört auch die Reformation, die eine Demokratisierung der Bildung sowie weitere positive Entwicklungen ausgelöst hat. Schätzen wir somit unser christliches Erbe, und tragen wir ihm Sorge! Gleichzeitig empfinden wir eine gewisse Skepsis gegenüber einer zu engen Verzahnung von Kirche und Staat. Vielleicht ist dies heutzutage nicht mehr im selben Ausmass ein Problem wie etwa die Verzahnung von Grossbanken und Staat. Kirchen sind schliesslich nicht «too big to fail». Aber es ist wichtig, dass wir uns die Frage stellen, wie weit die Landeskirchen mit dem Staat verzahnt sein sollen. Wir sind froh über die Änderungsanträge, die eingebracht wurden. Wir finden es wichtig, über diese Dinge zu sprechen.

Adrian Wüthrich hat vorhin von den Landeskirchen als Service public gesprochen. Für uns besteht hier ein Spannungsfeld. Wir kennen alle das Sprichwort: «Wer zahlt, befiehlt». Wir finden es nicht nur gut, wenn sich die Kirche am Mainstream orientiert. Letzten Endes muss die Kirche auch den Mut haben, wie der Jünger Petrus hinzustehen und zu sagen: «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.» Wir anerkennen auch die Komplexität der Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern, mit den Rechtstiteln etc. Es ist uns auch klar, dass man die beiden nicht von einem Tag auf den anderen völlig trennen kann. Wir unterstützen zum jetzigen Zeitpunkt auch keine völlige Trennung von Kirche und Staat. Aber wir empfinden eine gewisse Offenheit gegenüber ein paar Änderungsvorschlägen, die eingebracht wurden und die über das hinausgehen, was man doch als sehr zahme, langsame

Veränderung empfindet. Wir werden uns später noch detailliert dazu äussern.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Ich kann fast etwas Ähnliches sagen, wie ich vor zwei Jahren gesagt habe, als wir den Bericht «Kirche und Staat» hier behandelt haben. Die FDP steht hinter den Anträgen des Regierungsrats zu dem vorliegenden Gesetz. Ich kann auch vorwegnehmen, dass sie bei den diversen Einzelanträgen meistens hinter der Mehrheit der SAK steht. Mit diesem Gesetz erreichen wir eine stufenweise weitere Lockerung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Dies begrüsst die FDP ausdrücklich. Aber auch der Vortrag ist sehr aussagekräftig. Wir danken an dieser Stelle der JGK bestens für die geleistete Arbeit. Im Vortrag wird der Grundsatz mehrmals erwähnt, dass sich die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben durch den Kanton angesichts der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur noch dort begründen lässt, wo ein öffentliches Interesse besteht. Das unterstützen wir. Der Reformbedarf des mittlerweile 70-jährigen Kirchengesetzes ist unbestritten. Dieser ist ausgeprägt. Das wurde hier vorne bereits mehrmals gesagt. Das markanteste Beispiel für den Handlungsbedarf ist sicher der Umstand, dass der Kanton Bern als einziger Kanton in der ganzen Schweiz heute noch die Geistlichen selber anstellt. Das werden wir mit diesem Gesetz ändern. Grundsätzlich ist die FDP mit dem neuen Landeskirchengesetz und den Überlegungen, die diesem zugrunde liegen, einverstanden. Sie stimmt diesem zu. Es ist an der Zeit, einen weiteren Schritt auf diesem Weg, auf dem wir immerhin schon seit mehreren Jahrhunderten unterwegs sind, zu gehen. Dass dieser Schritt mit der vorliegenden Totalrevision innerhalb des geltenden Verfassungsrechts vollzogen wird, begrüssen wir. Wir glauben, dass eine vollständige Trennung von Kirche und Staat nicht angebracht ist. Wir wollen dies nicht. Die Autonomie, aber damit auch die Eigenverantwortung der Landeskirchen soll gestärkt werden. Ganz besonders unterstreichen wir folgende Elemente dieses Gesetzes: Die Zuständigkeit der Kirchen im Personalbereich wird markant erhöht. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Verantwortung werden sich in einer einzigen Hand befinden. Der Kanton legt nur noch die Grundsätze der Organisation der Kirchen fest. Weiter dürfen die Kirchensteuern der juristischen Personen nicht mehr für Kultuszwecke verwendet werden, wie der Kommissionssprecher dargelegt hat. Die Anstellungsverhältnisse werden neu umfassend durch die Landeskirchen administriert, und es werden neue Übereinkünfte oder eben Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen betreffend die gesamtgesellschaftlichen Leistungen abgeschlossen. Nicht zuletzt unterstützen wir, dass die Landeskirchen dem Informationsgesetz und dem Datenschutzgesetz unterstellt werden. Sie haben noch die Möglichkeit, zusätzliche Ergänzungen oder Präzisierungen vorzunehmen, wenn ihre spezielle Situation dies erfordert. Wir stellen fest, dass der Gesetzesentwurf praktisch vollumfänglich den acht Planungserklärungen entspricht, die der Grosse Rat formuliert hat, und die wir dann auch als Fraktion geschlossen unterstützt haben. Deshalb lehnen wir den Rückweisungsantrag der glp ab. Wir sind für das Eintreten. Wir danken der JGK für die Ausarbeitung des Entwurfs. Zu den Anträgen äussern wir uns separat.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Als wir im September 2015 den Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat besprochen haben, hat Herr Kollege Hannes Zaugg damals vom Haarewaschen und Frisieren gesprochen. Die Beratung des Berichts sei erst einmal das Waschen. Das Schneiden und Frisieren folge dann im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes. Ich bin der Meinung, dass wir damals nicht nur gewaschen haben. Mit der Überweisung der Planungserklärungen haben wir bereits geschnitten. Zwischenzeitlich haben Verwaltung und Regierung mit der Gesetzesausarbeitung noch die «Frisur» erstellt. Ich kann es vorwegnehmen: Sie hat es gut gemacht. Die SVP dankt der JGK und der Regierung für die gute Ausarbeitung des Kirchengesetzes auf der Grundlage des Berichts «Kirche und Staat», der vom Grossen Rat im Jahr 2015 mit Planungserklärungen verabschiedet wurde. Wie bereits meine Vorredner aus den anderen Fraktionen ausgeführt haben, wurden die Planungserklärungen gut in das vorliegende Gesetz eingearbeitet. Sie entsprechen grösstenteils den Vorgaben des Grossen Rats, die dieser anlässlich der Debatte über den Bericht gemacht hat. Das Plenum hat Bestrebungen in Richtung einer Öffnung für alle Religionsgruppen damals klar abgelehnt und wollte auch kein Anerkennungsgesetz für andere Religionen in Angriff nehmen. Auch wollte es die historischen Rechtstitel nicht ablösen. Der Antrag betreffend Vorgaben zu einem Gesamtarbeitsvertrag wurde ebenfalls nicht gutgeheissen.

Im September 2016 nahm auch die SVP zum ersten Vernehmlassungsentwurf Stellung. Man hat verschiedene Anregungen eingebracht. Diese Anregungen wurden grösstenteils aufgenommen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beruht auf den vom Grossen Rat im Jahr 2015 beschlossenen Grundlagen inklusive der acht überwiesenen Leitsätze. Wir dürfen uns heute mit einer Vorlage auseinandersetzen, die der gewollten Entflechtung von Kirche und Staat entspricht und es den Landeskirchen ermöglicht, ihre wichtigen Aufgaben in unserem Staat auch in Zukunft erfolgreich wahrzunehmen. Handlungsbedarf orten wir noch im Bereich der Pensionskassenregelung, wozu ja ein überparteilicher Antrag vorliegt. Auf dieses Problem hat die SVP bereits in der Kommission hingewiesen und einen entsprechenden Antrag gestellt. In der Sache wurde diesem Antrag in der Kommission viel Sympathie entgegengebracht. Leider hat jedoch der Mut gefehlt, eine klare Vorgabe zu machen.

Zum Rückweisungsantrag von Kollege Köpfli: Es werden keine neuen Fragen aufgeworfen. Alle von ihm gestellten Forderungen wurden bereits mehrfach in der Kommission sowie während der Beratung im September 2015 diskutiert, und es wurde darüber beschlossen. Eine grosse Mehrheit will nun eine milde Entflechtung von Kirche und Staat, und nicht einen jahrzehntelangen Zermübungskampf mit der Kirche oder die Schaffung eines Anerkennungsgesetzes, welches in der Bevölkerung wohl kaum eine Chance hätte. Wir stimmen dem Eintreten zu und hoffen auf eine gute, konstruktive Beratung dieses Gesetzes.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Die EVP stimmt der hier vorgeschlagenen Reform und Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat grundsätzlich zu. Das vorliegende Gesetz orientiert sich an den Richtlinien und Planungserklärungen, die wir hier in diesem Rat vor zwei

Jahren im Rahmen der Grundsatzdebatte zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat verabschiedet haben. Das bestehende Kirchengesetz aus dem Jahr 1945 hat zwar noch kein biblisches Alter erreicht, doch es ist dringend revisionsbedürftig. Das neue Landeskirchengesetz ist schlank und übersichtlich, und es regelt nur das Nötigste. Wir befürworten namentlich die Entflechtung und die grössere Autonomie der Landeskirchen, die Anstellung der Geistlichen durch die Landeskirchen selber und das neue Finanzierungsmodell über das Zwei-Säulen-Prinzip. Damit wird ein verlässliches Finanzierungssystem geschaffen, welches den Kirchen eine gewisse Planungssicherheit gibt und welches unabhängig ist von den jährlichen Budgetdebatten in diesem Rat. Der Staat hat ein Interesse an gut aufgestellten Landeskirchen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Die Kirchen sind auch die Trägerinnen unseres christlichen kulturellen Erbes. Trotzdem bleibt für die EVP bei dieser Gesetzesrevision ein gewisser fader Beigeschmack bestehen. Obwohl auch Freikirchen und Gemeinschaften einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, bleibt ihnen die staatliche Unterstützung und Anerkennung versagt. Im Unterschied zu den Landeskirchen erhalten sie keine Beiträge für ihre gemeinnützigen Leistungen. Diese Ungleichbehandlung muss in einem nächsten Reformschritt nach Abschluss der Beratungen über das Landeskirchengesetz unbedingt an die Hand genommen werden. Wir sind auch bereit und gewillt, erste Schritte in Richtung einer Anerkennung anderer Gemeinschaften zu gehen. Für die EVP ist es wichtig, dass der Kanton sich religionspolitisch nicht heraushält, auch wenn er die Religionsfreiheit hochhält und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist. Vielmehr soll er seine Verantwortung gerade im sensiblen Bereich der Religionen wahrnehmen.

Weitestgehend unangetastet bleiben in der vorliegenden Vorlage auch die Organisation und die Strukturen der Kirchengemeinden. Es ist schon speziell, dass zwar die Organisationsfreiheit der Gesamtkirche gewährleistet wird, aber gleichzeitig bezüglich der Organisation der Kirchengemeinden nach wie vor strenge Vorschriften bestehen. So werden neue Erscheinungen wie zum Beispiel das Aufkommen von Migrantenkirchen und eine mögliche Integration derselben in die bestehenden Kirchengemeindestrukturen überhaupt nicht berücksichtigt. Uns ist jedoch klar, dass man im Augenblick keine Verfassungsänderung vornehmen will. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Für die EVP ist es klar, dass früher oder später auch Anpassungen bei der Organisation und Struktur der Kirchengemeinden ein Thema sein müssen. Schliesslich darf die geplante Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nicht darüber hinwegtäuschen, dass es letztlich für eine tiefergehende Reform und Erneuerung der Landeskirchen mehr braucht als nur Änderungen und Anpassungen struktureller und finanzieller Artikel. Die kirchlichen Strukturen und Institutionen müssen mit Leben und mit konkreten Inhalten gefüllt werden. Eine echte Reform und Erneuerung wird nur dann gelingen, wenn sich die Landeskirchen auf ihre Wurzeln, konkret auf das Wort Gottes, zurückbesinnen und sich verstärkt der Verkündigung als eine ihrer Kernaufgaben konzentrieren. Dann gibt es vielleicht auch eine Trendumkehr bei den Kirchenaustritten. Die EVP-Fraktion tritt auf die Revision des Landeskirchengesetzes ein.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Ueli Augstburger hat mir eine Steilvorlage gegeben. Vielen Dank. Ich habe in meinem Votum zum Bericht «Kirche und Staat» tatsächlich dieses Bild verwendet. Weil wir alte Zöpfe abschneiden wollten, habe ich den Bericht als «Frisurenheft» bezeichnet, welches aufzeigt, welche Frisur man dem zukünftigen Verhältnis von Kirche und Staat geben könnte. Mal sehen, ob ich bei diesem Bild bleiben kann. Man hat sich nun an die Arbeit gemacht und hat ein wenig die Spitzen zurückgeschnitten, aber aus unserer Sicht hat man vor allem geföhnt. Dies will man uns als etwas grundsätzlich Neues verkaufen. Man bezahlt nun den Coiffeur nicht mehr direkt, sondern bezahlt dieses Geld stattdessen dem Salon und schreibt im Gesetz, dass zu den Hauptaufgaben des Salons das Waschen, Schneiden und Föhnen gehöre. Diese Auflistung nennt man dann «Leistungsvereinbarung». Noch immer finanziert jeder, der eine Glatze hat und nie zum Coiffeur geht, und auch alle, die sich die Haare selber schneiden, diesen Salon über die Steuern mit. Das alles, weil man sich auf ein über 200 Jahre altes Papier beruft. Man habe damals den Salon und alle Scheren übernommen. In der Zwischenzeit hat man zwar laufend in die Sache investiert, aber gemäss den Juristen in der JGK besteht diese Schuld ewig. Kein Wunder, schliesslich geht es um die Kirche.

Damit verlasse ich dieses Bild, bevor man mir vorwirft, dies sei das haarigste Votum, welches ich je abgeliefert hätte. Sie merken es: Die glp ist nicht ganz so zufrieden mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes wie die meisten anderen Fraktionen. Man predigt hier zwar Wasser, aber wenn man genau hinschaut, riecht es eher nach altem Wein in neuen Schläuchen. Von einer klaren Trennung zwischen Kirche und Staat sind wir wohl weiter entfernt als zuvor. Man schiebt der Kirche Jahr für Jahr grosse Summen zu, ohne dass dafür die geforderten Leistungsvereinbarungen formuliert werden. Als Tüpfelchen auf dem i bindet man diese Summen noch an das Lohnsummenwachstum des Kantons. Dass die Lohnsumme steigen wird, ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Für nächstes Jahr beispielsweise rechnet die Regierung mit einem Lohnsummenwachstum von 1,8 Prozent. Das macht 2018 bereits zusätzliche 780 000 Franken aus für den Sockelbeitrag. Während der ersten sechsjährigen Periode wären dies hochgerechnet 5 Mio. Franken. Das beschliessen wir ausgerechnet zwei Monate vor der mutmasslich heissen Debatte um ein Entlastungspaket. Die gleiche Regierung, die uns immer vorbetet, man müsse überall sparen, ist auf einmal recht grosszügig mit der Verteilung des Mannas.

Bitte verstehen Sie uns nicht falsch: Wir haben weder etwas gegen Pfarrerinnen und Pfarrer noch gegen die Kirche als Institution. Schon gar nichts haben wir gegen Leute, die einen starken Glauben haben und diesen leben. Wir sind ganz einfach der Meinung, dass der Glaube etwas Privates ist. Ich bin selber in einer sehr christlichen Familie aufgewachsen. Nicht christlich in dem Sinne, dass man jeden Sonntag in die Kirche ging, aber im Vorleben der Nächstenliebe. Ich gebe auch zu, dass ich eher ein «Schlechtwettergläubiger» bin. Wenn es mir gut geht, lasse ich jeweils den Schirm irgendwo stehen. Zum Glück weiss man beim Glauben immer, wo der Schirm steht. Vielleicht gerade wegen dieser Einstellung wäre ich auch bereit, für Dienstleistungen der Kirche zu bezahlen, und zwar direkt und nicht über die

Steuern. Salopp gesagt: Wer weiss heiraten will, soll ein paar blaue Scheine zücken. Wir anerkennen auch die gesellschaftlichen Leistungen, die die Kirchen erbringen. Es ist uns bekannt, dass gerade in diesem Bereich sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird. Wir sind auch der Meinung, dass solche Leistungen abgegolten werden sollen. Aber eben: Leistungen und nicht ein über 200-jähriger Rechtstitel, den man scheinbar nicht lösen kann. Doch als David können wir trotz grossem Glauben an die Sache den Kampf gegen Goliath nicht gewinnen, um hier noch einen weiteren biblischen Vergleich anzufügen. Allerdings muss ich zugeben, dass es hier eher um den Kampf des Sancho Panza gegen die Windmühlen geht.

Weiter möchte ich erwähnen, dass offenbar bei den Abänderungsvorschlägen eine göttliche Hand im Spiel war. Auf einmal haben sich da Artikel verschoben, und Rückweisungsanträge wurden zu Eventualanträgen, wie es gerade in der neusten Version der Fall war. Es wurden auch Anträge derart auseinandergerissen, dass niemand mehr aus ihnen schlau wurde. Wer weiss, vielleicht schaffen wir es hier am Rednerpult, die einen oder anderen Grossrätinnen und Grossräte noch zu überzeugen. Ich vermute aber eher, dass man eher ein Schiffstau durch ein Nadelöhr fädeln kann, als dass man diesen Kanton einen Schritt näher an die Trennung von Kirche und Staat bringt. Übrigens ist «Schiffstau» die richtige Übersetzung, nicht «Kamel». Wie Sie sehen, kenne ich die Bibel ein bisschen. Wenn Sie also auf dieses Gesetz eintreten wollen, haben Sie auch den Segen der glp.

La présidente. Wir befinden uns immer noch in der Eintretensdebatte. Ich gebe dem Vize-Regierungspräsidenten, Christoph Neuhaus, das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Erlauben Sie mir, ein wenig länger zu sprechen. Alle 70 Jahre darf man dies tun. Wir beraten heute das neue Landeskirchengesetz in der ersten Lesung. Mit dem Erlass soll das partnerschaftliche Verhältnis von Kirche und Staat organisch weiterentwickelt werden. Ich habe hier im Rat von «Evolution statt Revolution» gesprochen, und dabei bleibt es. Ich gliedere mein Eintretensvotum in zwei Teile. In einem ersten Teil werfe ich einen Blick zurück. Sie müssen sich nicht fürchten: Ich beginne nicht bei Adam und Eva. Aber die Zukunft kann nur gestalten, wer die Vergangenheit kennt. Das Christentum ist nicht die einzige Religion auf dieser Erde, aber das Christentum hat unser bernisches Gemeinwesen durch und durch geprägt. Das Christentum gehört zu unseren bleibenden Wurzeln. Hinter meinem Rücken, neben dem Regierungsratszimmer, hat es eine Kapelle. Auch das Jüngste Gericht über dem Hauptportal des Berner Münsters und der Moses-Brunnen auf dem Münsterplatz erinnern mich jeden Tag daran: Wir Menschen sind keine Eintagsfliegen. Wir verantworten unser Tun und Lassen gegenüber einem höheren Ort. Der Wahltag ist nicht der letzte Zahltag, den es gibt. Das Christentum hat die äusseren Bilder, die wir Menschen uns von der Welt machen, zu symbolischen Bildern verdichtet und leitet unsere Institutionen stärker, als uns bewusst ist, und als wir manchmal wahrhaben wollen. Selbst bei der Negation von Religion

geht es dem modernen Staat wie dem Bürgermeister von Strassburg, der in der französischen Revolution den Münsterturm vor der Zerstörung retten wollte. Die Jakobiner wollten den Strassburger Münsterturm schleifen, weil er höher als die andern Gebäude sei und deshalb den Anspruch auf republikanische Gleichheit verletze. Der Bürgermeister liebte seinen Turm. Deshalb setzte er ihm kurzentschlossen eine Jakobinermütze auf und erklärte ihn zum Symbol der Freiheit. Der Turm war gerettet und steht bis heute noch an seinem gewohnten, ehrwürdigen Platz. Schon Karl der Grosse beschrieb seine Aufgabe als Kaiser darin, für die äusseren Angelegenheiten der Kirche zu sorgen, während die Kirche selber sich um das Innere kümmere.

Dieses Jahr feiern wir 500 Jahre Reformation. 500 Jahre sind vergangen seit dem Anschlag von Luthers Thesen an der Schlosskirche zu Wittenberg. Die Berner Obrigkeit lud im Jahr 1528 in einem hoheitlichen Akt zu einer Glaubensdisputation ein und befahl nicht nur den Pfarrern, sondern auch den Bischöfen von Konstanz, Lausanne, Basel und Sitten, dort zu erscheinen. Die Bischöfe erschienen nicht. Die bernische Bevölkerung war fortan durch Entscheid der Obrigkeit reformiert. Erst durch den Wiener Kongress 1815 und die Integration des Juras in den Kanton Bern wurde die katholische Kirche in bernischen Landen wieder heimisch. 1871 kamen die Christkatholiken hinzu. Papst Pius IX sagte ja damals, er sei unfehlbar, was zur Gründung dieser Kirche führte. 1874 schuf der Kanton Bern die Landeskirchen und gab den Kirchgemeinden das Recht, ihren Pfarrer zu wählen. Am 6. Mai 1945 wurde das bis heute gültige Kirchengesetz in Kraft gesetzt. Ich bitte Sie deshalb, sich bei Ihren Voten diese lange Geschichte vor Augen zu halten, wenn Sie hier diskutieren und im guten Sinne streiten. Und ich bitte Sie, die beiden Worte zu beherzigen, die der Heilige Benedikt von Nursia mit Verantwortung verband: «discretio» und «aequitas». Discretio bedeutet, das rechte Mass zwischen «zu viel» und «zu wenig» zu finden. Und «aequitas» meint, den verschiedenen Aspekten einer Sache im Ganzen gerecht zu werden.

So komme ich zur Gegenwart und zu unserem neuen Landeskirchengesetz. Auf welchen Vorarbeiten und politischen Grundsatzentscheiden beruht nun dieses neue Gesetz? Am 18. März 2015 hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht betreffend «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern» unterbreitet. Der Bericht des Regierungsrats basiert auf einer im Jahr 2014 erstellten externen Studie von Rechtsanwalt Rudolf Muggli und Ökonom Michael Marti der Firma ECOPLAN. Im Auftrag des Regierungsrats haben die beiden Experten aufgezeigt, wie sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern entwickelt hat, welche Leistungen die Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen und wie diese Leistungen durch die Mitglieder der Kirchen und durch den Staat finanziert werden. Der Regierungsrat hat aus dem Expertenbericht seine politischen Schlussfolgerungen gezogen und zu Händen des Grossen Rats Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern formuliert. Im Wesentlichen hat er beantragt, das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern innerhalb des geltenden Verfassungsrechts weiterzuentwickeln. Diese Weiterentwicklung soll nun über eine Totalrevision des über 70-jährigen Kirchengesetzes geschehen.

In der Septembersession 2015 haben Sie den Expertenbericht und den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Dabei sind Sie im Wesentlichen den Schlussfolgerungen des Regierungsrats gefolgt und haben in acht Planungserklärungen die Stossrichtung der Reform festgelegt. An diese haben wir uns auch gehalten. Gestützt darauf hat meine Direktion im Herbst 2015 die Gesetzesarbeiten an die Hand genommen und die Vorlage mit den verschiedenen Akteuren, das heisst, den drei Landeskirchen, dem Kirchgemeindeverband, dem Pfarrverein und dem Bernischen Staatspersonalverband (BSPV) erarbeitet. Ebenso wurden die jüdischen Gemeinden einbezogen. Zum Gesetzesentwurf fand im Herbst 2016 eine breite Vernehmlassung statt. Der Entwurf wurde im Wesentlichen gut aufgenommen. Die vom Regierungsrat Ende März zu Händen des Parlaments verabschiedete Vorlage wurde am 19. Juni von der vorberatenden SAK beraten. An dieser Stelle danke ich der SAK unter der kundigen Leitung ihres Präsidenten Walter Messerli für die gute Aufnahme der Vorlage. Der Antrag auf eine erste Lesung wurde in der SAK einstimmig verabschiedet. Der Regierungsrat hat keine Differenz zum Antrag der SAK geschaffen.

Nun stehen wir bei diesem gesetzgeberischen «Jahrhundertvorhaben» vor dem entscheidenden nächsten Schritt: der ersten Lesung des Gesetzes. Mit dem neuen Landeskirchengesetz will der Kanton das Verhältnis von Kirche und Staat weiterentwickeln und die Autonomie der Landeskirchen stärken. Hingegen steht keine radikale Trennung von Kirche und Staat an. Hierzu müsste die Kantonsverfassung wie gesagt revidiert werden. Im Landeskirchengesetz geht es um organisatorische, personalrechtliche und finanzielle Fragen und Reformvorschläge. Der Kanton schafft mit dem Landeskirchengesetz das rechtliche Gefäss dafür. Für die Glaubensinhalte in diesem Gefäss sind die Landeskirchen zuständig. Sie müssen das Gefäss im kirchlichen Alltag mit Leben ausfüllen. Die Stärkung der Autonomie der Landeskirchen hat zur Folge, dass die kantonalen Vorgaben für die Organisation im neuen Gesetz auf wenige Grundprinzipien reduziert werden. Die Landeskirchen müssen sich beispielsweise an rechtsstaatliche Grundsätze halten und über demokratische Strukturen verfügen. Der Kanton kann als Folge davon 15 Erlasse, Dekrete und Verordnungen, aufheben. Die wenigen Vorgaben des Kantons sind Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen als spezielle Körperschaften des kantonalen Rechts. Autonomie bedeutet auch, dass die Landeskirchen die Zugehörigkeit ihrer Kirchenmitglieder festlegen und das Stimm- und Wahlrecht im landeskirchlichen Recht für ihre Mitglieder regeln. Neu sollen die Landeskirchen künftig ihre Geistlichen selber anstellen und entlohnen können und selber entscheiden, wie die Pfarrstellen auf ihre Kirchgemeinden verteilt werden. Der Kanton stellt somit die Geistlichen nicht mehr selber an, wie dies heute der Fall ist.

Für den Kanton sind die Landeskirchen wichtige Partnerinnen, mit denen er auch in Zukunft eng zusammen arbeitet und denen er Vorberatungs- und Antragsrechte in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten einräumt. Der Kanton anerkennt, dass die drei Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gesellschaft, zum Frieden unter den Religionen und zur Vermittlung von grundlegenden christlichen Werten

beitragen. Im Vorfeld zu den Gesetzgebungsarbeiten hat der Regierungsrat die von den Landeskirchen für die Gesellschaft im Kanton Bern erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen schätzen lassen. Die Experten Muggli und Marti haben die monetären Leistungen der Landeskirchen für das Jahr 2013 erfasst und kommen auf einen jährlichen Betrag von rund 133 Mio. Franken. Das ist einiges mehr als das, worüber wir jetzt diskutieren. Stellt man diesen Leistungen die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln des Kantons, also die rund 75 Mio. Franken für die Bezahlung der vom Kanton angestellten Geistlichen, und die Kirchensteuern der juristischen Personen von rund 35 Mio. Franken gegenüber, erreichen die Leistungen der Landeskirchen somit einen deutlich höheren Wert. Salopp gesagt: Die Landeskirchen sind für den Kanton ihren Preis wert. Das sage ich als Ökonom.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde ein neues Finanzierungssystem der Landeskirchen entwickelt, welches auf zwei Säulen basiert. Mit der ersten Säule trägt der Kanton der historischen Tatsache Rechnung, dass der Kanton vor über zweihundert Jahren einen Teil der Kirchengüter der evangelisch-reformierten Landeskirche entschädigungslos übernommen hat. Im Vertrag vom 7. Mai 1804 haben wir auch das Land und die Liegenschaften übernommen. Obwohl die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche nicht über vergleichbare historische Rechtstitel verfügen, sollen aus Gründen der Gleichbehandlung auch diese beiden Landeskirchen in der ersten Säule einen Sockelbeitrag erhalten. Insgesamt zahlt der Kanton aus der ersten Säule den drei Landeskirchen jährlich einen Betrag von 43,24 Mio. Franken aus. Mit der zweiten Säule leistet der Kanton einen Beitrag von 31,35 Mio. Franken an jene Leistungen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für den Kanton und seine Bevölkerung erbringen. Für die ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten die Landeskirchen ab 2020 gemäss Finanzplanung – aktueller Stand AFP 2018–2020 – vom Kanton somit jährlich 74,59 Mio. Franken.

Ich werfe ein kurzes Schlaglicht auf die Zukunft: Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bzw. Staat und Religion wird sich weiterentwickeln, ganz im Sinne des Hexameters «temporam mutantur et nos mutamur in illis» – oder, für die Nicht-Lateiner: Die Zeiten ändern sich, und auch wir werden uns entsprechend verändern. Der eingeschlagene Weg ist nicht zu Ende, im Gegenteil. Aber es kommt «Eis nachem andere, wie z Paris». Wir wollen nichts überstürzen. Ich bitte Sie deshalb im Namen des Regierungsrats, auf die Vorlage einzutreten.

La présidente. Auch ich danke für dieses Votum. Jedes Mal, wenn lateinische Zitate genannt werden, nähern wir uns dem Ende des Votums. (*Hilarité*) Wir sind nun auch am Ende der Eintretensdebatte angelangt. Ich habe von niemandem gehört, dass das Eintreten bestritten wäre. Aber ich frage Sie nun nochmals: Ist das Eintreten bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Somit treten wir auf das Landeskirchengesetz ein.

Délibération par article

Proposition Köpfli, Berne (pvl)

Le projet est renvoyé au Conseil-exécutif avec l'exigence d'élaborer un nouveau projet avec les critères suivants:

1. Le canton de Berne est laïque. Il observe une neutralité religieuse.
2. Il ne salarie ni ne subventionne aucune activité culturelle.
3. Les autorités entretiennent des relations avec les communautés religieuses.
4. Les prestations des églises en faveur de la société dans son ensemble peuvent être indemnisées par le canton via des contrats de prestations qui font l'objet d'un appel d'offres public et pour lesquels d'autres organisations peuvent postuler.

La présidente. Wir kommen zuerst zum Rückweisungsantrag Köpfli. Ich erteile Grossrat Köpfli das Wort.

Michael Köpfli, Berne (pvl). Als erstes möchte ich meine Genugtuung darüber ausdrücken, dass dieses Thema endlich auf der politischen Agenda steht und breit diskutiert wird. Deshalb habe ich auch dem Eintreten zugestimmt. In kaum einem anderen Kanton ist die Verflechtung von Staat und Kirche so stark wie im Kanton Bern. Vielen Leuten ist wahrscheinlich erst durch die laufende Debatte bewusst geworden, dass jedes Jahr über 70 Mio. Franken über den ordentlichen Haushalt an die Kirchen ausbezahlt werden, zusätzlich zur Kirchensteuer. In Bern müssen somit auch Personen, die nicht Mitglied einer Landeskirche sind, diese direkt und in hohem Ausmass mitfinanzieren. Wenn man noch die Kirchensteuer der juristischen Personen dazuzählt, sprechen wir von fast einer halben Milliarde Franken pro Legislatur, die an die Kirche fliesst. Das ist in einem liberalen Staat einfach nicht mehr zeitgemäss. Es ist auch finanzpolitisch unvernünftig, insbesondere im Hinblick auf das anstehende Sparpaket. Wenn man hier kürzen würde, würden ganz viele andere Diskussionen hinfällig.

Auf den ersten Blick erscheint die Reform, die uns vorliegt, als echter Schritt in die Moderne. Immerhin sollen die Pfarrer künftig nicht mehr vom Staat, sondern von der Kirche angestellt werden. Wenn man jedoch genauer hinschaut, verkommt diese Reform weitgehend zu einer Alibi-Übung. Der Kanton Bern bleibt im Jahr 1804 stehen. Statt die überfällige Trennung von Staat und Kirche endlich anzugehen, unterstützt der Kanton die Kirche nämlich im selben Ausmass wie bisher, einfach über neue Kanäle. Rund die Hälfte der bisherigen Lohnkosten fliessen künftig als à-fonds-perdu-Beiträge direkt an die Landeskirchen. Die andere Hälfte wird über sogenannte Leistungsverträge ausbezahlt. «Sogenannte» sage ich deshalb, weil in diesen Leistungsverträgen weder konkrete Leistungen vereinbart werden, noch eine öffentliche Ausschreibung stattfindet. Faktisch bleibt somit einfach alles beim Alten. Dies sagte auch der Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Er schreibt nämlich im Vortrag: «Die Landeskirchen sind frei, wie sie die Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule einsetzen. Doch werden sie diese de facto weiterhin für die Pfarrbesoldung verwenden.» Faktisch bleibt somit alles beim Alten. Begründet werden diese Subventionen wie gesagt mit einem Dekret aus dem Jahre 1804. Dieses zwingt den Kanton faktisch dazu, die Pfarrer auf ewig zu entlohnen. Es ist somit eine Art «gottgegebenes Gesetz». Das ist erstaunlich, denn im Jahr 2012, also vor noch nicht so lan-

ger Zeit, hat der Regierungsrat bei Prof. Dr. Markus Müller von der Universität Bern ein Gutachten eingeholt, aus welchem klar hervorgeht, dass weder das Dekret von 1804 noch andere historische Akte dieses Recht begründen. Am Ende des Gutachtens steht folgende Aussage: «In rechtlicher Hinsicht ist eine Neuregelung somit grundsätzlich möglich. Im Vordergrund muss so oder anders die politische, nicht die gerichtliche Lösungssuche stehen.» Genau diese politische Lösungssuche geht man jetzt nicht an. Stattdessen hat man einfach ein neues Gutachten eingeholt, diesmal bei einem privaten Forschungsbüro, weil dasjenige unserer eigenen Universität halt etwas Anderes aussagt. Dies ist doch ein sonderbares Vorgehen des Regierungsrats!

Mit meinem Rückweisungsantrag verlange ich somit nichts Anderes, als das, was das Gutachten der Uni Bern als absolut gangbaren Weg betrachtet: Nämlich die Suche nach einer politischen Lösung. Im Jahr 2017 sollten Glaube und Religion im Kanton Bern endlich zur Privatsache werden. Wir sollten nicht mehr länger im Jahr 1804 stehenbleiben. Mein Rückweisungsantrag stammt auch nicht aus dem Tierbuch. Die ersten drei Punkte wurden nämlich fast wortwörtlich aus der Verfassung des Kantons Genf übernommen. Im Kanton Genf haben sie sich bestens bewährt. Ich will nichts anderes tun, als festzuhalten, dass der Kanton Bern weltlich ist und sich in religiösen Fragen neutral verhalten soll. Ich will, dass der Kanton keine Kultustätigkeiten egal welcher Religion finanziell unterstützt. Entsprechend will ich sicher auch keine Ausweitung auf weitere Religionen, wie es von linker Seite gefordert wurde, sondern einen neutralen Staat, wie es übrigens auch im Parteiprogramm der SP Schweiz gefordert wird. Ich möchte selbstverständlich auch, dass die Behörden zu den Religionsgemeinschaften Beziehungen unterhalten, wie sie dies mit vielen anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren tun. Mit dem vierten Punkt bin ich sogar moderater als der Kanton Genf, weil ich explizit festhalten möchte, dass Leistungen der Kirche im gesamtwirtschaftlichen Interesse vom Kanton entschädigt werden können sollen. Dies soll jedoch nicht einfach mit à-fonds-perdu-Zahlungen geschehen, sondern mittels klarer Leistungsverträge, die öffentlich ausgeschrieben werden. Um diese sollen sich auch andere Organisationen bewerben können. Vielen Dank, wenn Sie mithelfen, mittels meines Rückweisungsantrags im 21. Jahrhundert anzukommen und das Jahr 1804 hinter uns zu lassen.

La présidente. Ich gebe als nächstes dem Kommissionssprecher das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), président de la CIRE. Auf Wunsch der Präsidentin gebe ich das Resultat der Kommissions-Abstimmung bekannt. Wir haben vorgestern über diesen Antrag befunden. Die Kommission lehnte ihn mit 1 Ja- gegen 11 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen ab.

(A ce moment, la présidente interrompt brièvement les délibérations et donne les résultats des élections des juges, affaire 2017.RRGR.461 et affaire 2017.RRGR.462. Dans le but d'avoir une meilleure vue d'ensemble, ils figurent avec les résultats des autres élections de la session, à la suite des débats de l'affaire 2016.RRGR.835, séance du 6 sep-

tembre 2017, 17 heures. Etant donné que les résultats avaient déjà été publiés à ce stade, l'assermentation du membre du Tribunal administratif nouvellement élu a eu lieu au début de la séance de l'après-midi.)

La présidente. Wir diskutieren über den Rückweisungsantrag Köppli. Die Fraktionen haben das Wort. Als erstes gebe ich der Stimmenzählerin Vania Kohli das Wort, damit sie danach wieder beim Auszählen der Wahlzettel helfen kann.

Vania Kohli, Berne (PBD). Lieber Michael Köppli, wahrscheinlich haben Sie als Kind gelernt: «Steter Tropfen höhlt den Stein.» Ich kann Ihnen mit auf den Weg geben, dass dieser Stein sehr hart ist, und dass das Wasser in Bern langsamer tropft. Schon während der Debatte zum Bericht des Regierungsrats wollten Sie Kirche und Staat trennen. Sie haben aber selber zugegeben, dass diese Vision wahrscheinlich noch nicht mehrheitsfähig sei. Sie haben auch gesagt, es sei zielführender, ein schrittweises Vorgehen zu wählen. Das können wir unterschreiben! Genau dies ist in der Zwischenzeit auch geschehen, und zwar im Sinne unserer verabschiedeten Planungserklärungen. Der Grosse Rat hat sich dabei klar gegen eine Verfassungsänderung entschieden. Damit würden die Artikel 121ff der Verfassung in Kraft bleiben. Also wird der Kanton Bern in den nächsten Jahren nicht weltlicher. Aber immerhin werden die Geistlichen nicht mehr von uns angestellt sein. Auch sonst ist eine erste Entflechtung erfolgt. Die BDP-Fraktion ist dezidiert der Ansicht, dass das neue Kirchengesetz in der heute vorliegenden Form gut gelungen ist. Deshalb werden wir diesen Rückweisungsantrag einstimmig ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Diesem Rückweisungsantrag stimmt meine Fraktion ebenfalls nicht zu, auch wenn der Generalsekretär der glp das Parteiprogramm der SP Schweiz sehr gut kennt und daraus zitiert hat. Wir sind als kantonale Fraktion des Grossen Rats anderer Meinung. Wir sind der Meinung, dass das kantonale Gesetz, über welches wir heute diskutieren, für den Kanton Bern richtig ist, obwohl es zugegebenermassen speziell ist. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist weiterhin anders als in den anderen Kantonen. Das hat, wie wir gehört haben, mit unserer Geschichte zu tun. Wir gehen jetzt einen Schritt weiter. Aus meiner Sicht ist es ein bedeutender Schritt. Wenn man radikaler vorgehen wollte, müsste man die Verfassung ändern. Wir haben schon im Rahmen der Diskussion über den Bericht gesagt, dass wir das nicht tun wollen. Es steht jedoch allen frei, eine Volksinitiative zu starten. Dann können wir auch über die Verfassung sprechen. Wir im Grossen Rat haben gesagt, dass wir das nicht wollen. Entsprechend müssen wir uns an die Kantonsverfassung halten.

Zuhanden des Generalsekretärs der glp möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Wir haben parteiintern eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um mit der Basis des ganzen Kantons über diesen Bericht zu diskutieren. Auch die Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Bern haben wir zusammen mit dieser Arbeitsgruppe verfasst. Ich denke, unsere Position ist gut legitimiert und breit abgestützt. Es geht um eine Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Wir geben tatsächlich noch sehr viele Strukturen vor. Darüber werden wir noch diskutieren können. Auch die Periodenlän-

ge der Finanzierung sollten wir nochmals anschauen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, denken Sie nochmals darüber nach: Wollen wir wirklich nur für die Landeskirchen eine Beitragszeit von sechs Jahren festlegen? Wenn wir im November über ein Sparpaket im Umfang von mehreren Millionen Franken diskutieren, wollen wir dann wirklich die Kirche sechs Jahre lang ausklammern? Ich sage damit nicht, dass ich bei der Kirche sparen will. Aber es geht darum, die Steuerung unseres Finanzhaushalts so zu gestalten, dass wir als Grosse Rat etwas zu sagen haben. Mit dem Landeskirchengesetz schaffen wir eine Ausnahme, die es sonst nirgends gibt. Man kann mich korrigieren, aber ich denke, dass wir nirgendwo sonst eine sechsjährige Finanzierungsperiode haben. Diese Regelung hat die Verwaltung eins zu eins dem Kanton Zürich abgeschrieben, der sechsjährige Finanzierungsperioden hat. Ich bin der Meinung, dass wir hier eine Berner Lösung wählen und eine Länge von vier Jahren einsetzen sollten, wie es bei uns üblich ist. So kann der Grosse Rat steuern. Wir werden den Antrag von Michael Köpfli auf Rückweisung nicht unterstützen, aber wir möchten dringend die Beitragsperiode ändern.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Wie wir bereits im Rahmen der Eintretensdebatte betont haben, unterstützt die EVP das vorliegende Landeskirchengesetz. Die angestrebte Entflechtung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat erachten wir als gangbaren und momentan auch wünschbaren Weg. Der Rückweisungsantrag Köpfli verlangt nichts anderes, als eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat. Wir von der EVP wollen jedoch nicht auf Feld 1 zurückkehren, sondern mit der vorliegenden Reform endlich einen konkreten Schritt vorwärts gehen. Dies im Wissen darum, dass es mittel- bis längerfristig noch weitere Reformschritte brauchen wird. Wir wollen lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Kurz: Wir wollen schrittweise Reformen. Es braucht keine Revolution, wie sie die glp anstrebt. Wir wollen als Kanton für die Landeskirchen ein fairer und verlässlicher Partner bleiben. Es hat keinen Sinn, eine jahrhundertalte Beziehung und historisch gewachsene Strukturen von einem Tag auf den anderen ohne Not über Bord zu werfen. Dazu kommt, dass der Punkt 2 des Antrags eigentlich nichts anderes bedeutet, als dass der Kanton keine Beiträge für die Entlohnung der Geistlichen mehr leisten dürfte. Ein nicht unwesentlicher Teil der Aufgabe von Geistlichen besteht schliesslich aus Kultushandlungen. Konkret heisst dies, dass der Kanton Bern seiner Verpflichtung aus den historischen Rechtstiteln nicht mehr vollumfänglich nachkommen könnte. Das ist nicht fair. Michael Köpfli hat das Thema angesprochen: Religion ist Privatsache. Wir haben hier allerdings einen etwas anderen Ansatz. Religion ist zwar schon grundsätzlich Privatsache, aber Religion hat auch Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft und ist deshalb auch von gesamtstaatlicher Bedeutung. Deshalb hat der Staat ein Interesse, sich zwar nicht einzumischen, aber doch aktiv zu werden und auch den Frieden zwischen den Religionen zu sichern. Ich wiederhole, was ich bereits im Rahmen der Eintretensdebatte gesagt habe: Es ist wichtig, dass sich der Kanton religionspolitisch nicht heraushält und sich auch nicht nur auf die Landeskirchen konzentriert, auch wenn er der Religionsfreiheit und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist.

Wir erwarten deshalb im Rahmen weiterer Reformschritte, dass auch die Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften und Freikirchen vorangetrieben wird. In diesem Sinne lehnen wir den Rückweisungsantrag Köpfli ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Ich habe es schon im Rahmen des Eintretensvotums gesagt: Wir wollen nicht auf Feld 1 zurückkehren. Wir wollen den Weg, den wir eingeschlagen haben, der mehrheitsfähig und ausgewogen ist und der mit den Vertretern der Landeskirchen diskutiert wurde, nicht gefährden. Es geht im Kanton Bern manchmal etwas langsamer vorwärts als man denkt, aber dafür gehen wir stetig weiter. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir hier eine Basis haben, auf der wir den gegenseitigen Austausch pflegen und uns daran gewöhnen können, dass man grundsätzliche Diskussionen führen muss. Wir müssen uns daran gewöhnen, dass das Ziel darin besteht, noch mehr Glaubensgemeinschaften einzubeziehen und eine gewisse Distanz zwischen Kirche und Staat zu schaffen. In diesem Sinn möchten wir weiterarbeiten und diesen Prozess nicht gefährden. Deshalb lehnen wir den gesamten Antrag Köpfli nicht ganz einstimmig, aber mehrheitlich ab. Zur Unterstützung der Zielsetzungen, die ich auch im Rahmen meines Eintretensvotums genannt habe, werden einige von uns als symbolische Geste dem Antrag zustimmen. Aber grundsätzlich lehnen wir den Antrag ab.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Der Rückweisungsantrag von Michael Köpfli entspricht der liberalen Grundhaltung der glp. Gemäss einer Umfrage sind mehr als 60 Prozent der Berner Bevölkerung für eine klare Trennung von Kirche und Staat. Insofern, lieber Herr Regierungsrat Neuhaus, ist Ihre Milchbüchleinrechnung, gemäss der sich Michael Köpfli 70 Prozent der Bevölkerung zu Gegnern mache, weil nur 30 Prozent keiner Landeskirche angehörten, falsch: Er macht sich eher 60 Prozent zu Freunden. Ich wiederhole es gerne, und zugegebenermassen auch ein wenig genüsslich: Vor knapp vier Jahren haben Sie alle, die als gewählte Grossrätinnen und Grossräte in diesem Saal sitzen, vor den Wahlen Fragen für Ihr Smartvote-Profil beantwortet. Eine dieser Fragen lautete: «Sind Sie für eine klare Trennung von Kirche und Staat?» Eine deutliche Mehrheit aller, die heute hier sitzen, hat diese Frage mit ja beantwortet. Liebe EDU-Fraktionsmitglieder, Sie sind aus dem Schneider, aber bei allen anderen Parteien könnte es sein, dass man einzelnen die Nichteinhaltung des neunten Gebotes vorwerfen könnte. Eine Information an alle Katholiken, die mich jetzt grade mit grossen Augen angeschaut haben: Bei uns Reformierten ist das neunte Gebot dasjenige mit dem Lügen und nicht dasjenige mit dem Begehren. Nur damit klar ist, wovon ich spreche. (*Hilarité*) Wer eine Gedächtnisstütze benötigt, erhält von mir gerne den Link zum Archiv von Smartvote. Bitte sagen Sie mir jetzt nicht, das Internet sei des Teufels, weil man dort noch so alten Plunder finde. Das wäre im Zusammenhang mit diesem Gesetz wirklich völlig unangebracht. Wir sind im Verlauf dieser Gesetzesdebatte immer wieder auf das Dekret von 1804 aufmerksam gemacht worden und vor allem darauf, was geschähe, wenn man dieses anrührte. Das erinnert ein wenig an die sogenannte «Territion». Diese hat die kirchliche Inquisition im Mittelalter angewandt. Man hat den Delin-

quenten damals als erstes die Folterinstrumente gezeigt. Meistens hat dies schon gereicht, um jeden Widerstand zu brechen. Genau dies war auch hier der Fall. Manchmal hatte ich fast den Eindruck, es drohe die ewige Verdammnis, wenn man der weltlichen Vertretung der noch höheren Macht widerspricht, nämlich unserem lieben, und wie er immer wieder betont, einzigen Kirchendirektor westlich des Turms zu Babel. Die Rückweisung wird von der glp-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Eigentlich wollte ich mich im Interesse der Debatte sehr kurz halten. Ich habe bereits im Rahmen der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, was wir von diesen Rückweisungsanträgen halten. Hannes Zaugg hat nun aber angesprochen, wie man sich bei Smartvote zur Trennung von Kirche und Staat geäussert habe. Ich denke, wir sind schon auf dem Weg der Trennung von Kirche und Staat. Es sind nur nicht alle gleichermassen intensiv auf diesem Weg. Die heutige Gesetzesberatung zeigt jedoch, dass wir in dieser Sache auch auf Smartvote richtig geantwortet haben. Hannes Zaugg hat ein Argument eingeworfen, das hier nicht verwendet werden kann. Wir lehnen diese Rückweisungsanträge klar ab. Wir sind für die Beratung dieses Gesetzes und wollen diesen guten Weg der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat fortsetzen.

La présidente. Gibt es noch andere Fraktionssprechende? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Einzelsprechenden.

Mohamed Hamdaoui, Biel / Bienne (PS). Je m'exprime à titre personnel, puisque je vous invite à soutenir cette proposition de renvoi. Pourquoi? Parce que j'estime que cette loi ne respecte pas deux principes qui me sont sacro-saints. C'est d'abord bien sûr le principe de la laïcité. Bon sang de bois, on vit dans l'an 2017 de notre ère chrétienne – et j'ai bien dit notre ère chrétienne – en l'an 5700 et quelques de l'ère hébraïque et selon le calendrier musulman, en l'an 1400 et des poussières. Est-ce que l'on ne peut pas dans ces conditions enfin appliquer strictement le lumineux principe de la séparation de l'Église et de l'Etat, qui suppose une neutralité de l'Etat vis-à-vis des religions et donc une non-reconnaissance officielle, et donc aussi, désolé de le dire, matérielle des Églises par l'Etat. Or, visiblement, le canton de Berne a fait un choix différent pour des raisons historiques. Mais il a fait un choix qui en plus bafoue un autre principe qui m'est sacro-saint, c'est le principe de l'égalité de traitement. Il a décidé, je le comprends, pour des raisons historiques, d'appliquer sa reconnaissance à des communautés religieuses historiques que je respecte pleinement – qu'il n'y ait pas d'ambiguïté là-dessus – mais la réalité sociologique est telle qu'il y a de nouvelles communautés religieuses qui apparaissent et qui mériteraient peut-être aussi, si elles en font la demande et sous certaines conditions, de bénéficier d'un statut à peu près comparable, que ce soit les communautés évangéliques ou musulmanes. Et là, je vous entends venir tout de suite, n'allez pas croire que si je parle de communauté musulmane je prêche pour ma paroisse vu mon prénom – les gens qui me connaissent savent que je préfère nettement les bistrotts aux mosquées, et davantage le vin de messe à l'au-delà. Donc, de grâce, je

vous invite à soutenir la proposition de renvoi qui ferait enfin du canton de Berne un canton authentiquement laïc, de grâce n'ayons pas peur!

La présidente. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Somit gebe ich dem Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Der Grosse Rat hat in der Septembersession die Eckwerte der Revision des Kirchengesetzes in acht Planungserklärungen festgelegt. Das nun vorliegende Landeskirchengesetz entspricht den Vorgaben des Grossen Rats. Es handelt sich um ein gutes, schrittweises Vorgehen, wie Grossrat Köpfli damals noch anerkannt hat. Inzwischen vertritt er eine etwas andere Haltung. Er hat immerhin Recht, wenn er sagt, das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern sei besonders. Das gilt jedoch auch für die anderen 25 Kantone. Er hat Genf erwähnt. Man hätte auch Beispiele nennen können, die etwas anders aussehen. Nicht ganz präzise war er jedoch, als er das Gutachten Müller zitierte. Es stimmt, dass man diese Rechtstitel ablösen könnte, aber das Gutachten lässt offen, was dies bedeuten würde. Es wäre ganz klar nicht gratis. Zu seiner Begründung. Erstens: Der Kanton Bern ist zwar in religiösen Fragen neutral, aber er anerkennt in der Kantonsverfassung die drei Landeskirchen und verweist in seiner Präambel auf die Verantwortung gegenüber der Schöpfung. Wenn Sie die beantragte Rückweisung annähmen, würden Sie eine Verfassungsänderung nötig machen. Zweitens: Der Kanton unterstützt die Landeskirchen durch Beiträge und entlohnt die Geistlichen nicht mehr. Drittens: Die Behörden unterhalten zu allen relevanten religiösen Gemeinschaften Beziehungen. Viertens: Die Leistungen der Kirchen sollte man eben nicht in Form von ausgeschriebenen Leistungen einkaufen. Man will auch keine Leistungsaufträge vereinbaren, weil die Landeskirchen die gesellschaftlich relevanten Leistungen auch aufgrund ihrer Mission und Überzeugung erbringen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Antrag ablehnen.

La présidente. Das Wort hat nochmals der Antragsteller.

Michael Köpfli, Berne (pvl). Ich fasse mich kurz und gehe nur auf ein paar Wortmeldungen ein, in denen direkt auf mich Bezug genommen wurde. Vania Kohli möchte ich danken, denn sie gehört zu jenen, die diese Diskussion mit der Motion gegen die alten Zöpfe wenigstens ins Rollen gebracht haben. Insofern ist es auch ihr Verdienst, dass diese Debatte endlich geführt wird. Wenn man nun einfach sagt, dass dies der erste Schritt hin zu einer Trennung sei, dann kann ich dies jedoch nicht nachvollziehen. Es ist eine sehr einseitige Trennung: Die Kirche erhält mehr Freiheiten, aber für den Kanton ändert sich nichts. Er bezahlt immer noch gleich viel. Für mich heisst «mehr Recht, mehr Freiheit» aber auch mehr Selbstverantwortung. Das heisst, wenn es eine schrittweise Trennung wäre, müsste auch der Kanton diese vollziehen. Doch hier geschieht gar nichts. Deshalb kann ich dem Gesetz sicher nicht zustimmen. Das ist auch der Grund, warum man dieses Gesetz zurückweisen muss und es nicht als schrittweise Trennung betrachten

kann. Vielleicht noch eine Anmerkung an Regierungsrat Neuhaus betreffend das Gutachten: Es ist so, dass das Gutachten offenlässt, was die Auswirkungen wären. Aber es sagt nicht, dass es auf jeden Fall sehr viel kosten würde. Es lässt dies offen. Dafür fordert es die Politik explizit auf, endlich diese Debatte zu führen. Doch ich denke, dass wir diese jetzt umgehen. Es wurde gesagt, diese Revision sei ein Jahrhundertprojekt. Das heisst, wir werden dieses Thema wieder während eines Jahrhunderts in der Schublade lassen. Auch dies spricht nicht für eine schrittweise Trennung von Kirche und Staat.

La présidente. Die Stimmentzähler sind wieder da. Wir haben darauf geachtet, dass sie zur Abstimmung wieder zurück sind. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag Köpfli. Wer diesen Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (proposition Köpfli, Berne (pvl); renvoi)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 18

Non 118

Abstentions 10

La présidente. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt. Somit treten wir auf dieses Geschäft ein. Diejenigen Artikel, die unbestritten sind, versuche ich, ohne grosse Abstimmungen durchzubringen. Bei den anderen werden wir entsprechende Diskussionen führen. Wo neue Artikel eingefügt werden, ändert sich logischerweise die Nummerierung. Dies berücksichtigen wir nicht, sondern wir zählen sie so, wie es der aktuellen Vorlage entspricht.

I. Généralités

Art. 1 et 2

Adoptés.

Art. 3, al. 1

Proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CIRE

Les Eglises nationales contribuent, dans l'intérêt de la société en général, à la solidarité au sein de la collectivité, à la transmission de valeurs fondamentales, à la paix confessionnelle, à la formation religieuse et à la sauvegarde du patrimoine culturel.

Proposition de la minorité de la CIRE

Les Eglises nationales contribuent, dans l'intérêt de la société en général ainsi que dans le respect de la culture et des principes chrétiens occidentaux, à la solidarité au sein de la collectivité, à la transmission de valeurs fondamentales, à la paix confessionnelle, à la formation religieuse et à la sauvegarde du patrimoine culturel.

La présidente. Wir kommen zu Artikel 3 Absatz 1. Hierzu gibt es einen Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit, dem

ein Antrag der SAK-Minderheit gegenübersteht. Ich gebe das Wort zuerst dem Kommissionssprecher. – Dieser wünscht das Wort nicht. Wir haben einen Sprecher der SAK-Minderheit. Philippe Messerli hat das Wort.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Artikel 3, der sogenannte Zweckartikel, ist nach Ansicht der Kommissionsminderheit zu allgemein formuliert. Es fehlt insbesondere der Bezug zur christlich-abendländischen Grundlage und Wertordnung. Artikel 3 bildet neben den historischen Rechtstiteln auch den Anker dafür, dass der Staat den Kirchen gesamtgesellschaftliche Leistungen abgelten soll. Die Kirchen sind die Trägerinnen der christlich-abendländischen Werte, welche die Richtschnur für unsere Gesellschaft bilden und die auch unser Rechts- und Staatsverständnis entscheidend geprägt haben. Wir leben im Zentrum Europas. Die Jahrtausende alte Geschichte des Abendlandes ist Teil unseres Lebens. Die christliche Religion ist unsere kulturelle Basis. Sie hat unseren Kalender, unser Zusammenleben, unsere Gesetzgebung, aber auch unsere Einstellungen und Werthaltungen geprägt. Hier sind unsere Wurzeln, hier liegt unsere Identität. So leitet sich zum Beispiel die Menschenwürde aus der biblischen Überzeugung ab, dass Gott die Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat. Das Christentum hat jedoch auch entscheidend zur Entwicklung der Individualität beigetragen. Dass wir uns heute als Individuen fühlen und verstehen, ist nicht selbstverständlich. Es gründet auf der Idee, die der Apostel Paulus im neuen Testament aufgreift und unser Denken im Westen wesentlich geprägt hat: Der Idee eines freien und verantwortlichen Individuums. Auch wenn der Kanton als Staatswesen der Religionsfreiheit und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, darf er zu seinem kulturellen Erbe und zu seinen Wurzeln stehen. Der Bericht Muggli und Marti, der die Grundlage für die Reform gelegt hat, sagt dazu folgendes: «Jeder Staat gründet auf einer eigenen Geschichte und Kultur. Dazu gehört auch die Religion. Das Christentum – und darunter insbesondere die beiden grossen Konfessionen – hat die Schweiz massgebend beeinflusst, weshalb der Staat nicht verpflichtet ist, diese Wurzeln unter dem Titel der religiösen Neutralität zu negieren.» Oder um ein berühmtes Zitat des deutschen Rechtsgelehrten Ernst-Wolfgang Böckenförde zu nennen: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selber nicht garantieren kann.» Es ist eine Tatsache: Unser Staatswesen lebt von grundlegenden Voraussetzungen, die es selber nicht schaffen kann. Demokratie kann nur dann entstehen, wenn es dafür historische Wurzeln gibt, die sich aus der kulturellen Tradition, den gelebten Wertvorstellungen und dem geschichtlichen Hintergrund eines Landes speisen. Die christlich-abendländische Kultur und Wertordnung spielt dabei eine zentrale Rolle. Wer in unserer multikulturellen Gesellschaft wirklich tolerant sein und Menschen aus fremden Kulturen erfolgreich integrieren will, braucht selber ein festes Fundament. Unsere Werte sind nicht einfach in einem Vakuum entstanden. Sie haben eine Geschichte, und diese ist untrennbar mit dem Christentum verbunden. Auch wer sich nicht ausdrücklich zum christlichen Glauben bekennt, zweifelt keinen Moment daran, dass der gegenseitige Respekt, die Solidarität, das Recht auf Leben und die Nächstenliebe grundlegende Werte unserer Gesellschaft sind. Es liegt uns

besonders am Herzen, dass wir zu diesen Werten Sorge tragen. Es ist deshalb sicher nicht zu viel verlangt, wenn man in einem Landeskirchengesetz den Bezug zur christlich-abendländischen Wertordnung erwähnt. Wir bitten Sie deshalb, diesen Antrag zu unterstützen und damit auch das vorliegende Landeskirchengesetz historisch, kulturell und gesellschaftlich gut zu verankern. Wir danken für Ihre Unterstützung.

La présidente. Wir kommen zum Votum der Kommissionmehrheit.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Sie wissen, wie es geregelt ist: Wer in der Kommission einen Drittel der Stimmen auf seiner Seite hat, hat das Recht, einen Minderheitsantrag zu stellen und diesen zu vertreten. Das ist jetzt geschehen. In der Kommission wurde dieser Antrag mit 6 Ja- gegen 11 Neinstimmen abgelehnt.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Vania Kohli, Berne (PBD). Die Ergänzung «...auf Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung» hat gemäss der BDP-Fraktion eine zu enge und einschränkende Bedeutung. Das gesamtgesellschaftliche Interesse soll klar aus der Formulierung hervorgehen, aber nicht eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber wie auch der Staat sind aufgrund der Religionsfreiheit zur Neutralität verpflichtet. Glaubensbekenntnisse gehören für uns deshalb nicht in einen kantonalen Erlass, auch nicht in ein Landeskirchengesetz. Die BDP-Fraktion wird den Minderheitsantrag der SAK deshalb einstimmig ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Hier haben wir einen Antrag, den unsere Fraktion nicht unterstützen kann. Es wird der Wunsch geäußert, einen Kampfbegriff einzuführen, der nicht zum bernischen Landeskirchengesetz passt. Wir haben eine christliche Tradition, das ist unbestritten. Diese wurde jedoch meiner Meinung nach durch die Französische Revolution ein wenig erweitert und umfasst auch die Menschen- und die Bürgerrechte. Diese sind mit diesem Wertekatalog auch mitgemeint. Für uns passt deshalb die Formulierung von Artikel 3, Absatz 1, die der Regierungsrat vorschlägt, gut. Sie entspricht auch dem Sinn und Geist der Organisation unseres Zusammenlebens. Deshalb lehnen wir den Antrag der Kommissionminderheit ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Würden wir diesen Passus ins Gesetz schreiben, wäre dies nach Auffassung der grünen Fraktion ein Rückschritt. Wir würden engen und einschränken und uns gegenüber anderen abgrenzen. Das wollen wir nicht. Ich kann mich den vorangehenden Voten anschliessen und muss nicht mehr ins Detail gehen. Für uns ist die Formulierung zu eng. Sie schliesst einen künftigen Einbezug anderer möglicher Landeskirchen aus. Das wollen wir nicht. Wir wollen keinen Rückschritt, und wir wollen die Formulierung offen und liberal halten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Für die EDU ist dieser Minderheitsantrag eine Selbstverständlichkeit. Wir unterstützen ihn einstimmig.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Wir bringen diesem Antrag gewisse Sympathien entgegen. Adrian Wüthrich hat gesagt, es werde ein Kampfbegriff eingeführt. Es geht aus unserer Sicht jedoch nicht um einen Kampfbegriff, sondern um einen Zusatz, der sagt, welches unsere grundlegenden Werte sind und was man darunter versteht. «Auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur» ist ein Begriff, der auch sehr gut zur Haltung der SVP passt, insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Islamisierung der Schweiz und Europas. Wir sind bereit, im Rahmen der Säule II Beiträge im Umfang von aktuell 31 Mio. Franken zu leisten. Wir möchten dies im Sinne unserer Kultur und unserer Wertvorstellungen tun. Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag mit grosser Mehrheit bei einzelnen Enthaltungen.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Letztendlich erlässt der Grosse Rat Gesetze auf der Grundlage der Verfassung. Man kann deren Präambel anschauen und sich auf diese Werte stützen. Darin wird schon sehr viel gesagt. Doch ich möchte noch einen Punkt herauschälen: Der Artikel sagt, die Landeskirchen trügen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu einer solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung, zu Frieden etc. bei. Liebe Frauen und Männer: Tun sie dies nicht sowieso auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung? Auf welcher Kultur und Wertordnung sollen sie denn bitte sonst aufbauen? Aus diesem Grund erachten wir den vorliegenden Antrag als unnötig. Wir werden ihn nicht unterstützen. Sollte er angenommen werden, wäre es auch nicht so tragisch, aber aus gesetzgeberischer Sicht ist es schlicht nicht nötig. Die Verfassung bildet die Basis. Christliche Kirchen tun doch nichts anderes, als sich auf die christlich-abendländische Wertordnung abzustützen, um Gottes willen! Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen werden mir hier sicher zustimmen.

Hannes Zaugg, Uetendorf (pvl). Das war jetzt nicht nett von Stefan Costa! Das wollte ich auch sagen. (*Hilarité*) Hier will man etwas tun, das völlig unnötig ist! Man will damit definieren, nach welchen Wertvorstellungen die drei Landeskirchen arbeiten sollen. Wir haben drei Landeskirchen. Alle drei sind christlich – alle drei! Also werden sie wahrscheinlich einem christlichen Wertekanon folgen. Der Antrag ist unnötig. Wir würden damit den Kirchen vorschreiben, auf welchen Grundlagen sie beruhen. Hoffentlich wissen das die Kirchen selbst, sonst hätten wir ein Problem. Diesen Zusatz braucht es nicht.

La présidente. Es hat keine weiteren Fraktionssprecher. Somit kommen wir zu dem Einzelsprechenden.

(Madame Graber commence son allocution, mais est interrompue, car le service d'interprétation ne reçoit pas le son en raison d'un problème technique. Après une courte interruption, l'oratrice reprend son allocution depuis le début.)

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC). Même si les implications financières de la loi sur les Églises nationales ne sont pas de grande ampleur, cette dernière norme l'une des dimensions les plus importantes de notre société:

l'articulation institutionnelle entre le spirituel et le temporel, les relations entre l'Etat et les groupements religieux actifs sur son territoire. Dans l'idéal, il serait opportun que les Églises et l'Etat soient séparés, afin que chacune et chacun puisse rendre à Dieu ce qui est à Dieu et à César ce qui est à César. L'histoire de notre canton et la tradition étant ce qu'elles sont, il est illusoire pour l'heure d'envisager chez nous une séparation entre les Églises dites nationales et l'Etat, séparation qui, soit dit en passant, ne signifie d'aucune manière une aversion de l'Etat à l'égard de la pratique active de la foi. Je me bornerai dès lors à vous faire part de mon sentiment s'agissant de la proposition de la minorité de la Commission CIRE relative à l'article 3 alinéa 1. Les auteurs de cette proposition demandent que les Églises nationales contribuent à la paix confessionnelle, à la formation religieuse et à la sauvegarde du patrimoine culturel, non seulement en référence à l'intérêt général et à la solidarité, mais aussi en tenant compte de la culture et des principes chrétiens occidentaux. Il semble curieux, voire incohérent, que l'on veuille maintenir l'existence d'Églises nationales reconnues par l'Etat en refusant une référence aux valeurs spécifiquement chrétiennes qui constituent l'héritage culturel le plus ancien et le plus profond de notre société. Cela paraît d'autant plus paradoxal que la loi sur les Églises nationales ne reconnaît justement que des Églises chrétiennes. On a comme l'impression que d'aucunes et d'aucuns voudraient des Églises nationales déconnectées des enseignements spécifiques fondamentaux qui se trouvent à leur origine, ou encore qu'ils souhaitent des Églises qu'elles remplissent surtout la mission de recouvrir d'un vague vernis spirituel les valeurs dominantes de la société. La cohérence veut manifestement que si l'on désire maintenir la reconnaissance publique de certaines Églises chrétiennes, il convient de mentionner aussi dans la loi le respect de la culture et des principes chrétiens. Je recommande d'autant plus clairement d'accepter la proposition dont nous débattons que cette dernière présente une valeur purement déclamatoire.

La présidente. Es gibt keine weiteren Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich sage hier dasselbe, was ich bereits in der Kommission gesagt habe: Als Kirchendirektor bringe ich diesem Antrag gewisse Sympathien entgegen. Aber als Regierungsrat weise ich darauf hin, dass es hier um ein rechtsstaatliches Gesetz geht. Ich kann Philippe Messerli trösten, indem ich ihn auf die Kantonsverfassung verweise. Doch das Landeskirchengesetz regelt trotz seines Namens keine religiösen Inhalte. Die Landeskirche ist für alle Menschen da, und ich denke, man muss ihr auch nicht in Erinnerung rufen, dass sie der christlich-abendländischen Tradition entspringe und entsprechend geprägt sei. Es wäre somit fast ein Pleonasmus, also ein «weisser Schimmel», wenn man dies nochmals in Erinnerung rufen müsste. Noch eine letzte Anmerkung: Wenn ich mir etwas immer wieder aufschreiben muss, heisst das, dass ich Gefahr laufe, es zu vergessen. Dem ist

jedoch nicht so. Auch aus gesetzgeberischer Sicht bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

La présidente. Somit kommen wir zur Abstimmung über Artikel 3 Absatz 1: Regierungsrat und SAK-Mehrheit gegen SAK-Minderheit. Wer den Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag SAK-Minderheit annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 3, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CIRE / proposition de la minorité de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CIRE

Oui	82
Non	54
Abstentions	5

La présidente. Sie haben dem Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit den Vorzug gegeben. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag annehmen. Wer den Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 3, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	139
Non	0
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 4–6

Adoptés

2. Organisation

2.1 Principes

Art. 7

Adopté

2.2 Ressort territorial

Art. 8

Adopté

2.3 Découpage régional

Art. 9, al. 1

Adopté

Art. 9, al. 2 (nouveau)

Proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Ce faisant, elles respectent dans la mesure du possible les limites des arrondissements administratifs ou des régions administratives.

L'ancien alinéa 2 devient l'alinéa 3

La présidente. Wir kommen zu Artikel 9 Absatz 2 (neu): Hier gibt es einen Antrag SAK und Regierungsrat. Möchte sich der Kommissionspräsident dazu äussern? – Das ist nicht der Fall. Die Fraktionen und der Regierungsrat möchten sich auch nicht äussern. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Artikel 9 Absatz 2 (neu): Wer diesem so zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 9, al. 2 (nouveau); proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	138
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Artikel 9 Absatz 2 (neu) einstimmig angenommen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Wir werden die Nummerierungen sinngemäss anpassen. Darüber stimmen wir nicht noch ab.

Art. 10

Proposition Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl)

Renvoi à la commission avec la charge suivante: L'article doit être révisé. Aucun coût supplémentaire ne doit être engendré pour le canton si, malgré la fusion des communes politiques, les paroisses correspondantes conservent les anciennes structures. Dans le sillon de la tendance croissante à la fusion de communes politiques, les cas de structures de paroisses inefficientes vont augmenter et grever inutilement le budget cantonal de manière indirecte.

La présidente. Zu Artikel 10 liegt ein Rückweisungsantrag vor. Ich gebe der Antragstellerin das Wort.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Wir sind auf einem Flickenteppich unterwegs. Artikel 10 ist ein gutes Beispiel dafür. Wenn Sie Absatz 3 «Stand der aktuellen Situation» lesen, dann sehen Sie, dass man ja nichts bewegen will, gerade jetzt nicht, wo das Kirchengesetz doch offen vor uns liegt und wir einmal einen Schritt vorwärtsgehen könnten. Aber man will ja nichts anrühren. In Absatz 5 steht noch, man beziehe sich auf Artikel 4i des Gemeindegesetzes. Hier liegt ein klassischer «Schwanzbeisser» vor: Ich habe einmal einen Vorstoss eingereicht, um Artikel 4i des Gemeindegesetzes dahingehend anzupassen, dass die Kleinstkirchengemeinden nicht unter dem Radar hindurchschlüpfen können. Damals hat mir der Kirchendirektor gesagt, man solle ja nichts anrühren, es gebe ja bald ein neues Kirchengesetz, in welchem all dies geregelt würde. Was passiert jetzt? Man beruft sich wiederum auf andere Gesetze.

Ich hätte hier eine Anpassung vornehmen wollen. Die Mindestgrösse der Kleinstkirchengemeinden ist problematisch. Ich kann Ihnen dies am Beispiel Gadmern aufzeigen. Gadmern und Innertkirchen sind zwei separate Kirchengemeinden. Anders als die politischen Gemeinden fanden es die Kirchengemeinden noch nicht nötig, zu fusionieren. Die politischen Gemeinden arbeiten schon lange effizient zusammen. Hingegen besteht noch eine Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent für sage und schreibe – halten Sie sich fest – 150 Leute! Eine halbe Pfarrstelle! Normalerweise sieht man für 2200 Leute eine volle Pfarrstelle vor. Eine luxuriösere Lösung findet man kaum. Effizienz ist etwas anderes. Ich bitte Sie deshalb, Artikel 10 an die Kommission zurückzuweisen, damit man diese Frage nochmals anschauen kann. Man sollte die Chance nutzen und klare Auflagen verfassen, bis wann eine Kirchengemeinde noch effizient ist. Sonst wird uns das viel Geld kosten. Deshalb bitte ich Sie, diesen Artikel zurück in die Kommission zu schicken. Diese soll die Grundzüge der Organisation der Kirchen nochmals anschauen, damit wir diese Verflechtung auflösen können.

La présidente. Wir kommen zu den Kommissionssprechern.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS), rapporteur de la CIRE. Wir haben selber auch einen Antrag zu Artikel 10 gestellt. Wir schlagen vor, in Absatz 2 eine Ergänzung in dem Sinne vorzunehmen, dass wir zur Organisation der Kirchen noch etwas sagen können. Kollegin Schöni-Affolter sagt es richtig: Wir könnten in der Kommission nochmals über diese Frage sprechen. Die Verflechtung zwischen Kirchen- und Gemeindegesetz wird bestehen bleiben. Wir haben betreffend die Kirchengemeinden gar keine Änderungen vorgesehen. Der Kanton Bern wird weiterhin Vorgaben machen, und der Regierungsrat wird auch in Zukunft zuständig sein, wenn es darum geht, bei den Kirchengemeinden Entscheide zu fällen, so wie es im Artikel 10 vorgeschlagen wird. Wir finden, dass wir, wenn wir schon Vorgaben machen, auch Vorgaben zur Grösse machen sollen. Kollegin Schöni-Affolter hat auch gesagt, warum wir darüber diskutieren können. Allerdings werden die Landeskirchen mit dem neuen Kirchengesetz selber die Zuteilung der Pfarrstellen vornehmen. Wahrscheinlich würde es den Landeskirchen helfen, wenn klar wäre, dass es weniger Kirchengemeinden geben sollte. Im Moment haben wir ungefähr 241 Kirchengemeinden. Wenn wir beschliessen, dass eine Kirchengemeinde mindestens 1000 Mitglieder umfassen müsste, würde dies etwa 32 Kirchengemeinden betreffen. Wir wären bereit, im Sinne des Antrags von Franziska Schöni-Affolter nochmals über diese Frage zu diskutieren und dem Rückweisungsantrag der glp zuzustimmen.

Vania Kohli, Berne (PBD). Wir haben nicht genau verstanden, was Grossrätin Schöni-Affolter genau will. Will sie nun die Kirchengemeinden dazu anspornen, Fusionen vorzunehmen? Diese würden aber das Kantonsbudget belasten, weil der Kanton sie dabei unterstützt. Auf jeden Fall halten wir die Gemeindeautonomie der Kirchen hoch und denken, dass die Landeskirchen mündig sind und sicher keine veralteten und kostenintensiven Strukturen aufrechterhalten wollen. Sie sind dabei, ihre Hausaufgaben zu machen. Die-

se haben sie zum Teil schon gemacht. Ich erinnere daran, dass 13 Kirchgemeinden auf stadtbernischem Boden am Fusionieren sind. Diese Fusion wurde einstimmig angenommen. Aus 13 Gemeinden wurde eine einzige gemacht. Das ist doch immerhin ein effizienter Anfang. Die BDP lehnt diesen Antrag einstimmig ab.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Die EVP vertritt die Auffassung, dass die Kirchgemeinden selber bestimmen sollten, wie sie ihre Pfarrstellen verteilen und wie sie sich intern organisieren. Dieser Antrag ist ein wenig absurd. Man könnte gleichzeitig fordern, dass sich die politischen Gemeinden an den Kirchgemeinden orientieren, denn es gibt manchmal Kirchgemeinden, die mehrere politische Gemeinden umfassen. Überlassen wir es deshalb den Kirchen selber, wie sie sich organisieren und wie gross ihre Gemeinden sein sollen! Ich erinnere daran, dass der Kanton Bern ein spezieller Kanton ist mit einer speziellen Topografie. Es ist daher sinnvoll, hier nicht allzu viel vorzuschreiben und der Kirche diese Autonomie zu lassen. Deshalb lehnen wir diesen Rückweisungsantrag ab.

La présidente. Ich möchte die Diskussion hier unterbrechen und Ihnen noch ein paar Informationen übermitteln. Erstens denken wir, dass wir herausgefunden haben, wie es zu dem technischen Problem kam, welches dazu führte, dass uns die Übersetzerinnen nicht mehr hören konnten. Das geschieht offenbar, wenn man einen Kopfhörer an einem Platz einsteckt, der niemandem zugeordnet ist. Stecken Sie deshalb bitte keine Kopfhörer an nicht zugewiesenen Plätzen ein. Es wäre schön, wenn das Problem damit gelöst wäre. Ich möchte mich bei Anne-Caroline Graber nochmals für die Unannehmlichkeiten entschuldigen. Es ist sehr störend, wenn man mitten im Votum unterbrochen wird.

Dann habe ich noch einen Hinweis für den morgigen Vormittag: Essen Sie bitte ein nahrhaftes Frühstück und erscheinen Sie pünktlich um 9.00 Uhr. Ich werde dann schauen, dass wir mit der Traktandenliste soweit vorwärtskommen, dass Sie zwischen 10.00 und 14.00 Uhr Blut spenden können. Anita Herren wird noch bei Ihnen vorbeikommen. Wer noch nie Blut gespendet hat, muss einen Ausweis mitnehmen. Die anderen sind bereits erfasst. Heute Nachmittag um 13.30 Uhr beginnen wir mit einer Vereidigung. Seien Sie bitte pünktlich, oder warten Sie draussen, bis die Vereidigung zu Ende ist. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 11 heures 44.

Les rédactrices:

Sara Ferraro (d)

Catherine Graf-Lutz (f)



Mercredi 6 septembre 2017, 13 heures 30 - 16 heures 32

Quatrième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 151 députés. Excusés: Brönnimann Thomas, Hirschi Irma, Kropf Blaise, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Schindler Meret, von Greyerz Nicola, von Känel Christian, Wälchli Käthi

Affaire 2016.RRGR.835

Loi sur les Eglises nationales bernoises (Loi sur les Eglises, LEgl) (Modification)

Première lecture

Délibération par article

Art. 10

Suite

La présidente. Ich begrüsse Sie zur Nachmittagssitzung. Wir machen zuerst eine kurze Unterbrechung in der Debatte des Landeskirchengesetzes.

Assermentation

La présidente. Ich bitte Sie, Ihre Gespräche zu unterbrechen, denn wir kommen zu einem feierlichen Moment. Wir vereidigen den Verwaltungsrichter, den wir heute Morgen gewählt haben. Erik Furrer wird Verwaltungsrichter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung mit Amtsdauer bis 2022. Ich bitte Herrn Furrer für die Vereidigung vorzutreten, und alle anderen bitte ich aufzustehen.

Monsieur Erik Furrer fait la promesse.

La présidente. Damit ist die Vereidigung beendet. (*Applaudissements*) Ich möchte Sie noch kurz auf eine Veranstaltung aufmerksam machen. Im Kino Rex in Bern findet eine Vorpremiere statt. Der Film heisst «Encordés» und beginnt um 20.00 Uhr, also ideal im Anschluss an unsere Abendsitzung. Es geht um die «Patrouille des glaciers». Der Film porträtiert drei Menschen, die an diesem Wettkampf teilgenommen haben. Man hat sich anmelden können, aber man kann auch gehen, wenn man nicht angemeldet ist. Es lohnt sich.

Wir sind bei Traktandum 22 und setzen die Debatte über das Landeskirchengesetz fort. Dort sind wir beim Antrag Schöni auf Rückweisung von Artikel 10 verblieben. Einige Fraktionen haben wir bereits gehört, aber der Kommissi-

onspräsident hat sich noch nicht geäussert. Nun brauchen wir noch etwas mehr Ruhe hier im Saal. Ich erteile das Wort dem Kommissionssprecher.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Wir haben die Rückweisung von Artikel 10 vorgestern in der Kommission beraten. Wie Grossrätin Kohli dargestellt hat, ist die Formulierung nicht ganz klar. Das heisst aber nicht, dass man keine Rückweisung machen könnte. Als Kommissionspräsident ist man zurückhaltend, wenn es um Rückweisungen geht, es sei denn, man hat einen Rückweisungsauftrag von der Kommission erhalten, also einen Ratsschlag, ihn zurückzunehmen. Doch einen solchen habe ich nicht. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Kommission ganz klar gegen die Rückweisung dieses Artikels ist, weil man ihn in der Kommission besprochen und gutgeheissen hat. Ich kann also seitens der Kommission sagen: Wir haben Artikel 10 angenommen und einen Rückweisungsauftrag habe ich nicht erhalten.

La présidente. Wir fahren nun mit den Fraktionssprechern fort.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Die EDU-Fraktion hat grosses Verständnis für beide Änderungsanträge zu Artikel 10. Inhaltlich finden wir diese Forderungen gut und sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass deren Regelung in den Autonomiebereich der Landeskirchen gehören soll. Wir möchten mit dem Landeskirchengesetz und dieser Revision die Bestimmungen reduzieren, die der Kanton vorgibt. Wir wollen mehr Autonomie für die Landeskirchen und sind der Meinung, dass die Landeskirchen gerade angesichts des Mitgliederschwunds grosses Interesse haben sollten, die Angelegenheit selber effizient zu regeln. Wir lehnen daher beide Anträge zu Artikel 10 ab.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Eine allgemeine Anregung an den Kommissionssprecher: Es wäre hilfreich, wenn er jeweils anfangs der Debatte die Haltung der Kommission darlegen würde. Es hat sich in dieser Debatte eingeschlichen, dass Grossrat Walter Messerli sich jeweils zwischen durch äussert. Vielleicht kann er in Zukunft seine Position direkt nach den Antragstellern erläutern.

Ich spreche zu den Anträgen Schöni und Wüthrich und fasse mich kurz. Wir möchten, dass die Organisationsautonomie der Landeskirchen gross bleibt und lehnen deshalb beide Anträge ab. Wir haben beispielsweise im Gemeindegesetz auch keine Vorgabe für die Mindestgrösse einer Einwohnergemeinde oder wie man eine solche effizient organisieren soll. Diese Anträge sind für uns obsolet.

La présidente. Bisher hat der Kommissionspräsident jeweils am Anfang gesprochen. Nur gerade jetzt bei diesem Artikel 10 nicht. Aber wir werden versuchen, das wieder so zu handhaben. Als nächster Fraktionssprecher hat Grossrat Augstburger das Wort.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Beim Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni geht es ja primär darum, den Antrag Wüthrich noch einmal in der Kommission zu diskutieren. Wir haben diesen Antrag in der Kommission

behandelt und mit grossem Mehr verworfen. Wir garantieren der Kirche nicht Pfarrstellen, sondern eine bestimmte Lohnsumme. Lassen wir doch die Kirchen entscheiden! Der Einfluss auf die Finanzen des Kantons ist hierbei neutral. Wir lehnen beide Anträge ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Mir ist nicht ganz klar, worüber wir nun sprechen, nur über die Rückweisung von Artikel 10 oder auch über den Antrag von Grossrat Wüthrich? Der Einfachheit halber äussere ich mich zu beiden. Den Rückweisungsantrag der glp lehnen wir geschlossen ab. Will man eine Trennung von Kirche und Staat erreichen und Verantwortung weitergeben, dann sollten auch die Strukturen entsprechend sein. Wir haben es bereits mehrmals gehört: Die Kirchen werden vernünftig genug sein, ineffiziente Strukturen zu beheben. Und nicht zuletzt hat der Kanton ja immer noch die Möglichkeit, über die zukünftigen Finanzbeiträge auf solche Dinge hinzuweisen und Einfluss zu nehmen. Wir lehnen den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni ab.

Der Antrag von Grossrat Wüthrich weist in die gleiche Richtung. Die Kosten werden weniger betont, und es geht mehr in Richtung Strukturen. Uns sind die Strukturen in den Einwohnergemeinden und auch in den Kirchgemeinden wichtig. Eine Mehrheit der grünen Fraktion befürwortet ein Zeichen in dieser Richtung. Wir möchten nicht im teilweise historisch gewachsenen Kleinkrämerium hängenbleiben. Man möchte aus Gründen der Effizienz und der einheitlichen und adäquaten Dienstleistung für die Mitglieder mithelfen, damit grössere Strukturen entstehen. Den Antrag von Grossrat Wüthrich wird daher eine Mehrheit der Grünen unterstützen.

La présidente. Ich sage es gerne noch einmal: Jetzt diskutieren wir den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Ich danke der Ratspräsidentin für die Präzisierung. Die Diskussion wird einfach nicht konsistent geführt. Unterschiedliche Dinge werden miteinander verbunden. Es ist auch nicht eine Gesetzesberatung, wie wir sie sonst haben. Da nimmt man ab und zu Dinge zusammen und sagt, nehmt doch das zurück und bringt es in der zweiten Lesung wieder. Hier will man offenbar anders vorgehen und über jede einzelne Sache für sich debattieren und dadurch geht es nicht auf.

Wir sind für eine Rückweisung, und welche Lösung auch immer dabei herauskommt, besprechen wir in der zweiten Lesung. Jetzt geht es einfach darum, den Artikel noch einmal in der Kommission zu besprechen. Dafür bitte ich um Ihre Zustimmung. Vielleicht finden wir keine bessere Lösung, und dann bleiben wir bei dem, was wir heute haben. Aber dafür hat man eine erste und eine zweite Lesung. Wenn es so weitergeht, befürchte ich, dass unmittelbar vor der Schlussabstimmung noch ein Antrag kommt, man könne doch auf eine zweite Lesung verzichten. Dann hätte man das Geschäft gleich durchgebracht und müsste sich nicht noch einmal damit beschäftigen. Ich glaube nicht, dass es viele interessiert. Es gibt hier wohl einige passive Christen. Das ist mein gegenwärtiger Eindruck. Weisen Sie bitte das Ganze zurück, denn dafür haben wir eine Kommission. Diese hat auch schon eine Sitzung für die zweite Lesung vereinbart. Dort können Sie sich damit beschäftigen.

La présidente. Gibt es Einzelsprecher? – Das ist nicht der Fall. Somit erteile ich das Wort Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Mit ihren Voten wollen Sie an der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie schrauben: Artikel 108 der Kantonsverfassung betrifft nicht nur den Schutz von Einwohnergemeinden, sondern auch denjenigen von Kirchgemeinden und Bürgergemeinden. Sie wissen, dass der Regierungsrat mit der Abstimmung vom 23. September 2013 auch freiwillige Fusionen von Kirchgemeinden mit Beratung und finanziellen Anreizen unterstützen kann. Der Grosse Rat kann Zwangsfusionen von Kirchgemeinden anordnen, wenn die Bedingungen der Gemeindegesetze erfüllt sind. Das ist der Fall, wenn man keine Leute mehr findet und mit den Finanzen nicht mehr klarkommt oder wenn bei einer Fusion von mehr als zwei Gemeinden die Mehrheit der Leute und die Mehrheit der Gemeinden fusionieren wollen. Das besagt «Zwang» in unserem Gemeindefusionsgesetz (GFG). Mehr braucht es nicht, sonst müsste der Kanton auch Einwohnergemeindestrukturen drastisch verändern. Denn auch hier könnte man ein Kostenargument hervorheben. Deshalb gibt es keinen Grund, Artikel 10 zurückzuweisen. Wir haben 237 Kirchgemeinden und 351 Einwohnergemeinden. Aufgrund der viel grösseren Anzahl müsste man das sonst auch bei den Einwohnergemeinden sagen.

Und nun ein zweiter Punkt: Gadmen-Innertkirchen eignet sich denkbar schlecht als Beispiel für eine kleine Gemeinde. Die Gemeinde umfasst 236,6 Quadratkilometer. Und wenn man weiss, dass der Kanton Zug 239 Quadratkilometer umfasst, dann kann man sagen, Gadmen-Innertkirchen sei praktisch gleich gross wie der Kanton Zug. Nun hat der Kanton Zug 11 Gemeinden, doch wer fordert, dass diese deshalb zu einer Gemeinde fusionieren sollen? Wenn Sie dem Antrag SP-JUSO-PSA zu Artikel 10 Absatz 2 zustimmen wollen, dann müssen Sie auf einen Schlag 45 Kirchgemeinden, also rund 20 Prozent, mit Gewalt wegfusionieren, weil sie weniger als 1000 Mitglieder haben. Das kommt nicht gut an. Lehnen Sie daher diesen Antrag bitte ab.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung. Vorher noch eine persönliche Klammerbemerkung: Ich finde es schön, dass meine Heimatgemeinde Innertkirchen so viele Wortmeldungen im Rahmen des bernischen Landeskirchengesetzes erhält! – Wer den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni-Affolter annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 10; proposition Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl), renvoi)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 25

Non 109

Abstentions 4

La présidente. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt.

Art. 10, al. 1

Adopté

Art. 10, al. 2

Proposition PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Chaque paroisse se compose des personnes domiciliées sur son territoire qui sont membres de l'Eglise nationale à laquelle elle est rattachée. Le territoire des paroisses est défini par le Conseil-exécutif de manière à ce que chaque paroisse compte au moins 1000 membres. Il peut être dérogé à cette règle dans des cas dûment fondés.

La présidente. Über Artikel 10, Absatz 2 haben sich bereits mehrere Fraktionssprecher geäußert. Wir eröffnen jetzt die eigentliche Debatte. Es geht um den Antrag von Regierungsrat und SAK dem Antrag von Grossrat Wüthrich gegenüber. Der Antragsteller hat das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Wir bereits angetönt, hat sich unsere Fraktion Gedanken zur Grösse der Kirchgemeinden gemacht. Der Kirchendirektor hat dargestellt, dass sich 45 von aktuell 237 Kirchgemeinden Gedanken machen müssten zu handeln. Das ist eine etwas andere Zahl als ich vorher gehört habe. Wir sind der Meinung, dass es in unserem Kanton zu viele kleine Kirchgemeinden gibt und die Notwendigkeit für eine Einteilung in grössere Einheiten besteht. Damit könnte eine angemessenere Zuteilung der Pfarrstellen zu den Kirchgemeinden erfolgen. Heute ist das schwierig. Die Lösung muss natürlich durch die drei Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden unabhängig voneinander erfolgen. Wir wollen heute ein Zeichen setzen, weil der Regierungsrat gemäss Verfassung weiterhin für die Kirchgemeinden und das Festlegen ihrer Gliederung zuständig ist. Wir könnten daher Einfluss nehmen und sind der Meinung, dass wir das auch tun sollen. Es geht um die Förderung der Gemeinde- und der Kirchgemeindefusionen. Das ist die Idee des Antrags, und ich bitte Sie, diesem zu folgen.

La présidente. Ich erteile das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Die Kommission hat diesen Antrag behandelt und mit 10 Nein- gegen 3 Jastimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

La présidente. Gibt es Fraktionssprecher zu diesem Antrag? Einige haben hierzu ja bereits beim letzten Antrag Stellung genommen. – Das Wort hat Frau Grossrätin Gabi Schönenberger als Fraktionssprecherin.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Der Regierungsrat ist weiterhin zuständig für die Gliederung und das Gebiet der Kirchgemeinden. Seit 2004 werden die Zusammenschlüsse der Gemeinden durch die Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Das stützt sich auf das Gemeindefusionsgesetz. Seit 2013 können auch die Kirchgemeinden von dieser finanziellen Fusionsförderung profitieren. Unser Antrag ist in diesem Kontext zu verstehen. Es ist nur folgerichtig, wenn die Kirchgemeinden sanft in die ange-

strebte Richtung gestossen werden. Denn auch der Regierungsrat ist bemüht, Fusionen voranzutreiben, um strukturelle Defizite zu beheben und in diesem Bereich zu optimieren.

Vania Kohli, Berne (PBD). Die BDP findet es sehr problematisch, eine Zahl in einem Gesetz festzuschreiben. Was geschieht mit dieser Zahl, wenn Leute aus der Kirche austreten und andere sterben und man plötzlich bei 950 ist? Das würde zu einem Fusionszwang führen, und wer beschliesst dann, mit welcher Kirchgemeinde diese Fusion geschehen müsste? Wir bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen, wie wir das einstimmig tun.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Bitte hebeln Sie das Gemeindefusionsgesetz nicht aus. Ich begann mein Amt mit 394 Einwohnergemeinden. Der Stand liegt bei 351 Gemeinden. Nächstens entfallen noch vier Gemeinden. Bei den Kirchgemeinden startete ich bei 252. Heute sind es noch 237. Bei diesem Artikel schreckt mich am meisten auf, dass man in begründeten Fällen abweichen will. Das ist ein Begriff, der absolut nichts aussagt. Das ist das eine. Das andere ist, dass ich mich auf die Kantonsverfassung berufe, wenn ich als bernische Gemeinde nicht fusionieren will. Man kann sich nämlich dagegen wehren. Deshalb bitte ich Sie um die Ablehnung dieses Antrags.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 10 Absatz 2. Wer den Antrag von Regierung und SAK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Wüthrich annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 10, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE / proposition PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Oui	95

Non	32

Abstentions	9

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir stimmen über den obsiegenden Antrag ab. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 10, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Oui	134

Non	0

Abstentions	2

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen.

Art. 10, al. 3–5
Adoptés

2.4.2 Langue

Art. 11
Adopté

2.4.3 Organisation

Art. 12, al. 1³ et al. 4 (proposition de la commission I)
Adoptés

2.5 Paroisses générales

Art. 13
Adopté

3. Ecclésiastiques

Art. 14, art. 15, al. 1
Adoptés

Art. 15, al. 2

Proposition PS-JS-PSA (Marti, Berne)

~~Le droit des Eglises nationales peut obliger les ecclésiastiques à occuper un logement de fonction pendant la durée de leur engagement.~~

La présidente. Wir kommen zu Artikel 15 Absatz 2. In der Version 4 der Anträge liegt hierzu ein Antrag der SP-JUSO-PSA vor. Ich erteile das Wort der Antragstellerin Grossrätin Marti.

Ursula Marti, Berne (PS). Wir haben zwei Anträge zu diesem Absatz. Ich vertrete nun den ersten. Die Verpflichtung, in einer bestimmten Gemeinde oder gar in einer Dienstwohnung zu leben, ist ein alter Zopf, den man abschneiden muss. Heute gilt die Niederlassungsfreiheit und die Pfarrpersonen sollen bei der Frage, wo sie leben wollen, nicht bevormundet werden. Es gibt Pfarrpersonen, die gerne direkt in der Gemeinde leben, in der sie eingesetzt sind und das möglichst noch in der Dienstwohnung gleich neben der Kirche. Das dürfen sie tun. Das ist eine schöne Tradition, aber das muss freiwillig sein. Es gibt aber auch solche, die lieber etwas Abstand zwischen Beruf und Privatleben haben oder beispielsweise aus familiären Gründen einen anderen Wohnort oder eine andere Wohnung bevorzugen. Diese Freiheit sollen die Pfarrpersonen haben. Ich weiss, dass viele Pfarrpersonen mit der heute geltenden Dienstwohnungspflicht Mühe haben und sich wünschen, dass sie wegfällt.

Man muss auch daran denken, dass Partner und Kinder von der Dienstwohnungspflicht betroffen sind. Wo man wohnt, soll eine Familie gemäss ihren Bedürfnissen frei entscheiden können. Schwierig wird es auch, wenn Pfarrerepaare Dienstwohnungspflichten haben. Wo sollen sie dann zusammenwohnen, wenn sie in verschiedenen Gemeinden angestellt sind? Hören wir also auf mit dieser Bevormundung. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Streichen wir diesen

Passus in Artikel 15 Absatz 2. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

La présidente. Für die Kommission spricht Herr Grossrat Messerli.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Wir hatten diesen Streichungsantrag zu Artikel 15 Absatz 2 nicht in der Kommission. Deshalb kann ich keinen Entscheid der Kommission mitteilen. Ich äussere mich noch zum zweiten Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion. In einer Gegenüberstellung hat die Kommission Artikel 15 Absatz 2(neu) abgelehnt und dem bereits beschlossenen Artikel 2 Absatz 3 mit 3 gegen 13 Stimmen bei 1 Enthaltung den Vorzug gegeben.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Ich wurde soeben ermuntert, für alle Fraktionen zu sprechen, und ich hoffe, das gelingt mir. Beim Antrag der Regierung zu Artikel 15 Absatz 2 geht es darum, den Landeskirchen den notwendigen Spielraum zur Nutzung ihrer Liegenschaften zu lassen. Wir sind auch der Meinung, dass der Zwang zur Wohnpflicht nicht in jedem Fall richtig ist und bei der Anstellung von Geistlichen teilweise auch ein Problem sein kann. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Kann-Formulierung. Die Angestelltenverhältnisse werden mit dieser Gesetzesrevision per 2020 vollständig zur Kirche verschoben. Daher sollte man den Kirchen auch die Verantwortung für den Umgang mit ihren Angestellten und der Dienstwohnungspflicht mit dem nötigen Spielraum überlassen.

Nun noch etwas zu Artikel 15, Absatz 2(neu) bezüglich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Zulassung: Das ist gut gemeint, wird aber im kanonischen Recht kaum zum Durchbruch führen. Auch diesen Antrag lehnen wir ab.

La présidente. Ich ging davon aus, dass wir zuerst über Artikel 15 Absatz 2 und anschliessend über Artikel 15 Absatz 2(neu) sprechen. Aber ich merke, dass sich sowohl der Kommissionspräsident wie auch der erste Fraktionssprecher bereits zu beiden Artikeln geäussert haben. Sie liegen zwar nahe beieinander, aber ich halte die Themen Dienstwohnungen sowie Frauen und Männer nicht wirklich für dasselbe. (*Hilarité*) Aber wir können die beiden Anträge nun gleichwohl gemeinsam besprechen. Grossrätin Marti wird daher jetzt ihren Antrag zu Artikel 15 Absatz 2(neu) noch kurz darlegen. Danach fahren wir mit den Fraktionen fort.

Art. 15, al. 2 (nouveau)

Proposition PS-JS-PSA (Marti, Berne)

Les hommes et les femmes sont égaux pour être admis à exercer la fonction d'ecclésiastique. (nouveau, à la place de l'al. 2 actuel)

Ursula Marti, Berne (PS). Die beiden Anträge haben wirklich nichts gemeinsam. Aber ich bin froh, wenn ich mich jetzt äussern kann. In Artikel 8 der Bundesverfassung steht, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. «Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.» Der vorliegende Antrag

macht genau das, nämlich im Gesetz festlegen, dass Männer und Frauen in der Arbeit gleichgestellt werden. Das gilt insbesondere für Kirchen, die als Landeskirchen gelten. Auch in der bernischen Staatsverfassung steht: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.»

Der vorliegende Antrag verlangt genau das, nicht mehr und nicht weniger! Das ist nötig, weil sich die katholische Kirche nicht an das Grundrecht der Gleichstellung hält, und sie keine Frauen als Geistliche zulässt. Frauen dürfen zwar aufgrund des akuten Pfarrermangels Pfarrleiterinnen sein, aber sie werden nicht ordiniert. Sie dürfen sich nicht Pfarrerrinnen nennen. Auch wesentliche Amtshandlungen dürfen sie nicht ausführen. In früheren Zeiten war das mehr oder weniger normal. Damals waren Frauen generell bei den politischen Rechten, der Ausbildung und der Zulassung zu Berufen und Funktionen noch nicht gleichgestellt. Diese Zeiten sind aber definitiv vorbei.

Unsere Gesellschaft hat sich weiterentwickelt und diese Ungleichbehandlung rechtlich und auch tatsächlich mehrheitlich überwunden. Es ist heute nicht mehr möglich, einer Frau einen Beruf zu verwehren. Es gibt Pilotinnen, Ärztinnen, Ingenieurinnen, Offizierinnen, Professorinnen, Bundesrätinnen und reformierte Pfarrerrinnen. Alle gesellschaftlichen Bereiche haben sich bewegt, geöffnet und den gesellschaftlichen Wandel der Zeit vollzogen, nur die katholische Kirche leider nicht. Sie agiert, als würde sie sich noch im vorletzten Jahrhundert befinden, ignoriert den Fortschritt und die Grundrechte der Gleichstellung von Frauen und Männern. Es ist unsere Pflicht, das hier im Grossen Rat nicht hinzunehmen, sondern darauf hinzuweisen, dagegen anzukämpfen und nicht weiterhin bei dieser Diskriminierung von Frauen wegzuschauen.

Die SP ist jedenfalls nicht länger bereit zu akzeptieren, dass sich eine Kirche Landeskirche nennen darf und gleichzeitig das Grundrecht der Gleichstellung nicht einhalten muss. Unser Antrag ist ein erster Schritt in diese Richtung. Wir wollen darauf aufmerksam machen und das ändern. Wir werden dieses Thema weiterbearbeiten. Die katholische Kirche muss sich bewegen, wenn sie weiterhin Landeskirche bleiben will. Ich möchte auch daran erinnern, dass wir hier im Grossen Rat vorgeben, unter welchen Bedingungen wir Leistungsverträge und Staatsbeiträge möglich machen. Wir stellen die Bedingungen, und die Einhaltung der Verfassung und der Grundrechte ist nicht zu viel verlangt. Ich bitte Sie daher, den Antrag zu unterstützen.

La présidente. Wir fahren mit den Fraktionssprechern zu den beiden Abänderungsanträgen Marti fort. Das heisst erstens Streichung des Artikels 15 Absatz 2 gemäss den Regierung und Kommission beantragen und zweitens den neuen Artikel 15 Absatz 2.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Zur Frage der Dienstwohnung: Wir haben in der Fraktion Stimmfreigabe beschlossen. Das liegt vor allem an der Kann-Formulierung. Es kann Sinn ergeben, eine Pfarrperson zu verpflichten. Man kennt das beispielsweise bei Hauswarten von Schul-

häusern, wie wir das in Gemeinden haben, wo solche Wohnungen vorhanden sind. Manchmal macht es auch wirklich Sinn, wenn diese in der Nähe wohnen. Wenn ich wirklich einmal einen Pfarrer nötig hätte, würde es mir wahrscheinlich wenig nützen, wenn dieser in Bern und nicht im Oberland wohnt, wo ich zuhause bin. Einiges spricht dafür und anderes dagegen. Aus unserer Fraktion wird es Ja- und Neinstimmen geben.

Zur Gleichberechtigung: Wir haben schon früher versucht, eine Planungserklärung einzureichen. Diese erfolgte durch eine Katholikin, nämlich Grossrätin Toggwiler. Wir sagten schon damals, dass dies mit einem Augenzwinkern geschehe. Ich bezweifle, dass ein Vorstoss im Grossen Rat einen Einfluss bis nach Rom hat, selbst wenn wir etwas ins Gesetz schreiben würden. Doch dort müsste die Botschaft ja letztlich ankommen. Aber vielleicht würde das etwas bringen. Bei uns findet der Antrag einige Sympathiestimmen, aber wie gesagt mit einem Augenzwinkern.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Ich äussere mich zu beiden Anträgen. Die Wohnpflicht in der Gemeinde erachten wir aus heutiger Sicht als problematisch, auch wenn sie ab und zu Vorteile und Nützlichkeiten hat. Die Gebäulichkeiten und Räume sind vorhanden. Hingegen ist es vielleicht bei personellen Wechslen weniger sinnvoll. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass die Wohnpflicht nicht mehr zeitgemäss ist. Eine grosse Mehrheit der grünen Fraktion wird dem Streichungsantrag zustimmen.

Zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern: Auch hier halten wir die Gleichberechtigung in der heutigen Zeit für angebracht. Wir sehen aber auch, dass wir Rom wahrscheinlich mit einem Satz in der bernischen Kantongesetzgebung nicht umstimmen können. Aber die Tendenz soll in diese Richtung gehen, und wir werden auch diesem Antrag grossmehrheitlich zustimmen. Obschon ich hier gleichwohl erwähnen möchte, dass in Artikel 2 Absatz 3 steht, dass die Kirchen die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns beachten. Man könnte das Thema auch unter diesem Artikel subsumieren und sagen, rechtsstaatliches Handeln ist eben auch Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Ob wir den Antrag annehmen oder nicht: Grundsätzlich steht die Gleichberechtigung meines Erachtens bereits im Gesetz. Aber wie gesagt: Die grüne Fraktion wird dem Antrag mehrheitlich zustimmen.

La présidente. Bevor ich dem Fraktionssprecher der FDP das Wort gebe, brauche ich noch etwas mehr Ruhe, damit er wirklich gehört wird.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Zuerst zur Streichung der Dienstwohnungsverpflichtung: Es handelt sich um eine Kann-Formulierung, und wir haben schon oft darüber gesprochen, welche Verantwortlichkeiten zu den Landeskirchen übergehen sollen. Nun sind auch die Anstellungsbedingungen und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten betroffen, daher sollen sie selber entscheiden, wie sie mit dieser Frage umgehen. Ich nehme an, dass im Dialog immer Möglichkeiten bestehen, gerade dort, wo verschiedene Arbeitsstellen bestehen. Wir werden den Streichungsartikel daher nicht unterstützen.

Der Antrag zu Artikel 15 Absatz 2(neu) klingt sehr sympathisch. Aber letztlich ist es eine reine Symbolik. Man kann das bewusst so machen. Ich gehe aber nicht davon aus, dass eine inhaltliche Wirkung daraus hervorgeht. Man sollte das bernische Landeskirchengesetz in seiner Bedeutung nicht überschätzen. Ich nehme nicht an, dass der Artikel eine Änderung bei den Anstellungsmöglichkeiten von römisch-katholischen Pfarrpersonen zur Folge hätte. Wir werden deshalb und auch aus gesetzestechnischer Sicht diesem Artikel nicht zustimmen.

Vania Kohli, Berne (PBD). Die Überlegungen von Grossrat Costa und seiner Fraktion entsprechen voll und ganz der Meinung der BDP. Wir werden die Kann-Formulierung im Gesetz lassen und den Streichungsartikel einstimmig ablehnen. Der Grund dafür ist, dass die Kirchgemeinden diese Autonomie zukünftig haben sollen.

Zum zweiten Antrag: Die Grundrechte sind in der Verfassung festgehalten. Zudem erinnere ich daran, dass es die Religionsfreiheit gibt. Auch die Katholiken haben diese Freiheit. Es liegt sicher nicht am Kanton Bern, das Gesetz in dieser Hinsicht zu ändern. Deshalb werden wir auch Artikel 15 Absatz 2(neu) ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Unsere Fraktion unterstützt selbstverständlich unsere Kollegin in beiden Anträgen. Zum Streichungsantrag bezüglich der Dienstwohnungen: Ich darf daran erinnern, dass der Grosse Rat auch im Gesetz der Kantonspolizei im Jahr 2012 eine Lockerung bei den Dienstwohnungen der Kantonspolizistinnen und -polizisten beschlossen hat. Folglich kann man diese Pflicht auch hier streichen. Es ist dann an den Landeskirchen, dieses Thema mit ihren Pfarrerinnen und Pfarrern anzugehen und die entsprechenden Verpflichtungen gemäss ihrem Reglement festzulegen. Deshalb kann man das gut aus dem Gesetz streichen. Zudem ist der Regierungsvorschlag eine Kann-Formulierung und daher nicht notwendig.

Meine Fraktion unterstützt auch den zweiten Antrag. Wir haben ihn in der Kommission auch indirekt diskutiert. Es gab nämlich noch den Antrag der Grünen zu Artikel 2 Absatz 3, der ebenfalls eine Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetz einfügen wollte. Wir haben das damals auch unterstützt, um ein Zeichen zu setzen. Nun haben wir mit Artikel 2 Absatz 3 bereits beschlossen, dass die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gelten sollen. Für uns gilt natürlich auch die Bundesverfassung, in welcher die Gleichstellung von Mann und Frau festgeschrieben ist. Entsprechend müssten sich die Landeskirchen daran halten. Deshalb möchten wir Artikel 15 Absatz 2(neu) klar und deutlich einbringen. Danke, wenn Sie diesen beiden Anträgen zustimmen.

La présidente. Darf ich Sie bitten, Gespräche an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, draussen zu führen?

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Zur Dienstwohnungspflicht: Die EVP-Fraktion vertritt die Ansicht, dass man hier die Kompetenz wirklich den Landeskirchen übertragen sollte. Die Kirchen besitzen viele Liegenschaften, die zum Teil sehr teuer sind. Diese gilt es zu nutzen. Zudem kann es in bestimmten Fällen wirklich auch Sinn machen, dass die

Geistlichen vor Ort präsent sind. Schaffen wir deshalb die Möglichkeit, dass die Kirchen hier autonom und entsprechend ihren Bedürfnissen und Anforderungen handeln können. Die Kirchen sollen selber entscheiden, ob der Pfarrer im Dorf bleibt.

Zu Absatz 2(neu) bezüglich Gleichberechtigung: Die Forderung nach einer vollständigen Gleichstellung zwischen Mann und Frau bei der Zulassung zu Ämtern von Geistlichen zielt natürlich voll auf die römisch-katholische Kirche. Ohne nun eine Wertung vorzunehmen, ist die EVP-Fraktion der Ansicht, dass es sich hierbei ganz klar um eine innerkirchliche Angelegenheit handelt. Zudem ist es eine jahrhundertalte Tradition der katholischen Kirche. Uns Grossräten und Grossrätinnen steht es nicht zu, eine solche Forderung im Rahmen eines kantonalen Gesetzes einzufordern. Wenn schon müssten solche Anliegen innerkirchlich eingebracht werden. Wir können hier im Grossen Rat nicht von Entflechtung und Autonomie sprechen, und gleichzeitig der Kirche ein Korsett überstülpen. Die Zeiten des Kulturkampfes sind definitiv vorbei.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Auch die EDU-Fraktion lehnt beide Anträge ab, weil es auch um einen gewissen Autonomiebereich der Landeskirchen geht. Vielleicht müsste man den Mut haben und einen Streichungsantrag bei derjenigen Kirche machen, die das betrifft. Gerade mit der Kritik von linker Seite müsste man dazu vielleicht eine konkrete Anfrage machen.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC). Aujourd'hui, je m'étonne beaucoup de ne pas voir sur la tribune de la presse Euronews, CNN, le Corriere della Sera, der Spiegel ou encore le New York Times. En effet, si le Grand Conseil acceptait la proposition PS, nous serions le seul pouvoir étatique du monde à imposer à l'Eglise catholique l'ouverture de la prêtrise aux femmes. Aucun Etat ne connaît pareille disposition, même pas les dictatures. Ni Staline, ni Khrouchtchev, ni Brejnev, ni Andropov, ni Tchernenko, ni Gorbatchev n'ont été aussi loin en matière d'ingérence dans l'organisation de l'Eglise catholique. Et pourtant, l'URSS a violemment persécuté les chrétiens. L'Etat n'a pas à imposer l'ouverture de la prêtrise aux femmes. La question est certes intéressante, mais ce n'est pas à nous, autorités étatiques d'en débattre et encore moins de trancher dans ce domaine. C'est à l'Eglise catholique, c'est au Vatican d'en décider, de s'emparer de cette question, dans un Concile par exemple, et de décider d'un changement le cas échéant. Mon point de vue est celui d'une libérale qui considère que l'Etat, même dans un modèle de reconnaissance de certaines Eglises dites nationales, doit respecter la liberté d'organisation des Eglises. Or, ce n'est pas le cas avec la proposition PS qui représente une véritable déclaration de guerre à l'Eglise catholique, en cherchant à faire ressurgir l'esprit du Kulturkampf.

Finalement, ce débat montre que le meilleur modèle, le plus juste et le plus limpide pour régir les relations entre le pouvoir étatique et les religions, est celui d'une séparation entre l'Etat et l'Eglise. Notons que cette variante n'implique pas du tout une hostilité de l'Etat envers la religion, ainsi qu'en témoigne l'exemple des Etats-Unis. Avec ce modèle, nous ne discuterions pas de proposition incongrue comme celle

dont nous débattons aujourd'hui. Cette dernière a-t-elle été déposée pour provoquer? Ou par méconnaissance de l'histoire et des institutions? Je l'ignore. Quoi qu'il en soit, elle traduit une vive hostilité envers l'Église catholique et une volonté de mise au pas que l'on ne rencontre dans aucun pays du monde. Notons au passage qu'elle entre également en totale contradiction avec l'objectif de donner davantage d'autonomie aux Eglises. En conclusion, ai-je encore besoin de vous recommander de rejeter la proposition PS?

La présidente. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Eigentlich wollte ich ja zum Kulturkampf gar nichts sagen. Dann hat Grossrat Philippe Messerli am Rednerpult gesagt, hier handle es sich um einen Kulturkampf. Zudem halte er die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau für keinen Anlass, uns zu äussern. Dazu kann ich nur zwei Dinge sagen: Erstens bezahlen wir, und als Mann bin ich ganz klar der Meinung, dass wir auch dafür einstehen dürfen, dass wir dann eine Gleichberechtigung haben wollen. Zweitens: Falls er das Gefühl hat, es liege an der Qualität der Pfarrerinnen, darf er gerne einmal nach Lyss kommen. Wir haben eine wunderbare Pfarrerin, und sie würde ihm sicher eine Predigt halten. Dann wüsste er, dass auch Frauen das können.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Zum Stichwort Residenzpflicht: Das ist ein Eingriff in die Grundrechte. Pfarrerin und Pfarrer zu sein ist ein Stück weit eine Berufung und nicht nur ein Beruf. Seelsorge gibt es nicht von 7.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr. Seelsorge gibt es nicht einfach von montags bis freitags, sondern auch an den Wochenenden. Es ergibt Sinn, wenn die Landeskirchen die Geistlichen verpflichten können, eine Dienstwohnung zu beziehen. Damit wird für die Gemeinde ein direkter Zugang zur Pfarrerin und zum Pfarrer sichergestellt. Die Residenzverpflichtung ist heute bereits gelockert, weil nicht alle Pfarrpersonen einer Kirchgemeinde dazu verpflichtet sind. Man kann Ausnahmen erteilen. Wir haben im Moment 410 Vollzeitstellen besetzt. Angestellt sind rund 670 Personen in 237 Kirchgemeinden. Sie können sich vorstellen, dass es nicht jede und jeden braucht. Um es mit einem einfachen Bild zu sagen: Die Hirtin und der Hirte gehören zu ihren Schafen.

Zu Frau und Mann: Auch hier gilt die Gleichberechtigung. Die Landeskirchen sind nach Artikel 2 Absatz 3 des Landeskirchengesetzes an die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gebunden. Bis auf die Frage der Zulassung zum Priesteramt in der römisch-katholischen Landeskirche ist die Gleichberechtigung bei den Landeskirchen gewährleistet. Nach herrschender Lehre wird die Diskriminierung der Frauen bei der Ordination zum Priesteramt in der römisch-katholischen Landeskirche aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften toleriert. Bis jetzt hat das auch der Europäische Gerichtshof toleriert. Eine Wende in Richtung der Zulassung von Frauenordinationen wird wahrscheinlich nicht vom bernischen Grossen Rat ausgehen, sondern müsste durch den Vatikan erfolgen. Der Antrag von Grossrat Wüthrich würde in der römisch-

katholischen Landeskirche nicht zur Ordination von Frauen für das Priesteramt führen, weil ein Bischof der römisch-katholischen Universalkirche den Geistlichen die Ordination verleiht. Sie können beschliessen, was Sie wollen: Ohne Missio Canonica des Bischofs kann eine Kirche keinen Geistlichen und keine Geistliche anstellen. Ich bitte Sie aus diesem Grund, beide Anträge abzulehnen.

La présidente. Das Wort hat noch einmal die Antragstellerin Grossrätin Marti.

Ursula Marti, Berne (PS). Zuerst zur Dienstwohnungspflicht: Das kann man hier entscheiden. Wie gesagt, ist das nicht mehr zeitgemäss und es gibt eine Niederlassungsfreiheit. Bei der Kantonspolizei hat man das ja absolut entschärft. Dort haben wir nur noch eine Bestimmung, nach der aus wichtigen Gründen verlangt werden kann, dass jemand in unmittelbarer Nähe wohnen muss, aber sicher nicht in einer bestimmten Dienstwohnung. Nun wäre es doch an der Zeit, das bei den Pfarrerinnen und Pfarrern auch so zu halten.

Zum Antrag Gleichberechtigung: Bei diesem wirklich wichtigen Amt der Geistlichen, ein Prestigeamt, die wichtigste Funktion in der Kirche, ist die Gleichberechtigung einfach nicht gegeben. Ich war selber einmal katholisch und kenne die patriarchalische Hartnäckigkeit von Rom. Natürlich habe ich nicht die Illusion, dass der Papst wegen einem Grossratsentscheid in Bern nullkommaplötzlich die Frauenordination zulassen würde. Aber es braucht diese Auseinandersetzung, und wir alle müssen sie führen. Wir alle müssen deutlich machen, dass wir das nicht akzeptieren und müssen ein entsprechendes Signal geben. Das können wir, wenn wir das in unser Gesetz hineinschreiben. Natürlich können wir nicht für die katholische Kirche entscheiden, dass sie sich diesbezüglich bewegt und die Frauenordination annimmt.

Aber wir machen das Gesetz der Landeskirchen, und wir können hier in der Schweiz entscheiden, ob wir eine Kirche, die solch elementare Rechte einfach nicht gewährt, noch als Landeskirche zulassen. Und wir können entscheiden, ob wir eine solche Kirche überhaupt noch in unserem Gesetz verankern wollen. Jetzt haben wir keine derartigen Anträge gestellt, aber vielleicht beim nächsten Mal. Unser Antrag ist ein erster, sanfter Hinweis um zu zeigen, dass sich hierbei etwas bewegen muss. Und das tun wir in der uns zustehenden Form, nämlich indem wir das ins Gesetz schreiben. Ich glaube, die Frauen in unserem Kanton würden nicht verstehen, wenn man diesen Antrag einfach ablehnt. Ich bitte Sie wirklich, dieses Zeichen zu setzen und unseren Antrag anzunehmen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung. Wer Artikel 15 Absatz 2 der Regierungsvorlage annehmen will, stimmt ja. Wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag zu diesem Artikel annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE / proposition PS-JS-PSA (Marti, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Oui	81
Non	49
Abstentions	3

La présidente. Sie haben den Antrag Regierung und SAK angenommen. Wir kommen zum zweiten Antrag der SP-JUSO-PSA zu Artikel 15 Absatz 2(neu). Wer diesen Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 2 (nouveau); proposition PS-JS-PSA (Marti, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui	49
Non	78
Abstentions	7

La présidente. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. – Ich spüre eine ziemlich grosse Unruhe im Saal und frage deshalb: Waren diese beiden Abstimmungen in Ordnung? Haben Sie unabhängig vom Abstimmungsergebnis alles verstanden? – Das ist der Fall. Dann fahren wir fort.

Art. 16
Adopté

Art. 17, al. 1, lit. a

Proposition PEV (Messerli, Nidau)

L'engagement d'un ou d'une ecclésiastique est soumis aux conditions suivantes:

~~a — pour les ecclésiastiques germanophones des Eglises nationales réformée évangélique et catholique chrétienne: réussite de l'examen d'Etat ou obtention d'un titre équivalent,~~

Art. 17, al. 1, lit. a (nouvelle)

Proposition PEV (Messerli, Nidau)

~~ba pour tous les autres ecclésiastiques:~~ obtention d'un titre universitaire de master en théologie ou d'autre titre équivalent et

Art. 17, al. 1, lit. b (nouvelle)

Proposition PEV (Messerli, Nidau)

~~eb pour tous les ecclésiastiques:~~ consécration ou missio canonica valable ainsi que réussite de la formation pratique selon les dispositions de l'Eglise nationale concernée.

La présidente. Zu Artikel 17 Absatz 1 haben wir drei Anträge der EVP-Fraktion. Grossrat Philippe Messerli wird sie vertreten. Ich schlage vor, dass wir alle drei Anträge gemeinsam beraten.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Die EVP findet es stossend, dass bei den Landeskirchen unterschiedliche Voraussetzungen für die Anstellung von Geistlichen gemacht werden. So gelten für die deutschsprachigen, reformierten und christkatholischen Geistlichen andere Bestimmungen als für die französischsprachigen reformierten und römisch-katholischen. Das ist nicht nachvollziehbar, und die EVP ist der Meinung, dass es sich hierbei um einen alten Zopf handelt und ein gewisser Heimatschutz betrieben wird. Dieses bernische «Sonderzügli» ist nach unserer Ansicht nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb fordern wir eine klare und einfache Bestimmung, welche die staatlich verordneten Anstellungsvoraussetzungen für die Geistlichen aller drei Landeskirchen gleich regelt. Konkret heisst das, für alle Geistlichen gilt erstens ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, zweitens die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss einer praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

Diese beiden Bestimmungen genügen als Mindestanforderungen, um eine gewisse Qualitätssicherung beim Bildungsstand zu erreichen. Unseres Erachtens braucht es keine zusätzliche Regelung des Staates wie beispielsweise ein Staatsexamen für die deutschsprachigen Geistlichen der reformierten und der christkatholischen Kirche. Wir gehen davon aus, dass die Landeskirchen selber in der Lage sind, für die Qualität der Ausbildung ihrer Angestellten zu sorgen. Wir übertragen ihnen ja auch die Anstellung, und deshalb ist das unseres Erachtens der richtige Weg. Geben wir den Landeskirchen diese Autonomie und sprechen wir ihnen das Vertrauen aus, dass sie gute Voraussetzungen für Bildungs- und Qualitätsstandards bei der Anstellung schaffen. Unterstützen Sie bitte diese drei Anträge.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Diese drei Anträge lagen der Kommission vor. Wir haben sie mit 15 gegen 2 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionsvoten.

Vania Kohli, Berne (PBD). Ich erinnere Sie daran, dass der Grosse Rat eine Planungserklärung verabschiedet hat, als wir den Bericht des Regierungsrats besprochen haben. Damals hiess es, die Anforderungen an die Geistlichen sollen mindestens im heutigen Umfang erhalten bleiben. Die BDP-Fraktion sieht keinen Anlass, das jetzt auf dem Gesetzesweg zu ändern und wird daher sämtliche Anträge zu Artikel 17 grossmehrheitlich ablehnen.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Wir haben dieses Geschäft nicht miteinander vorbereitet, aber dieses Mal kann ich mich meiner Vorrednerin anschliessen. Wir werden diese Anträge aufgrund derselben Argumentation ebenfalls ablehnen. Die Planungserklärung besagte: mindestens gleiche Anforderungen wie bisher. Daran wollen wir hier nichts ändern.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Ich muss hier wohl auch nicht ausführlich werden. Ich kann mich beiden

Vorrednern anschliessen. Die grüne Fraktion wird diese Anträge zu Artikel 17 ebenfalls ablehnen.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Nun werden wir immer kürzer, glaube ich. Auch ich verweise auf die Planungserklärung. Die Speziallösungen in der Vorlage haben mit unserer Zweisprachigkeit zu tun und dienen der Qualitätssicherung. Wir lehnen diese Anträge der EVP ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Auch meine Fraktion lehnt diese Anträge zu Artikel 17 ab. Ich kann mich der ersten Referentin ebenfalls anschliessen. In den Leitsätzen haben wir tatsächlich gesagt, wir wollten an den Ausbildungsanforderungen nichts ändern. Wir wollen, dass die Landeskirchen ihre Pfarrleute weiterhin ausbilden und diese ein Staatsexamen oder einen gleichwertigen Abschluss machen müssen. Wir wollen nicht M-Budget-Pfarrerinnen oder -Pfarrer, sondern solche mit einer wirklich fundierten Ausbildung. Wenn nun die Vorgaben in den verschiedenen Landeskirchen ungleich sind, dann kommt das daher, dass dies bisher auch so war und man das mit den Landeskirchen so vordefiniert hat. Deshalb sehen wir keinen Anlass, etwas daran zu ändern. Wir danken Ihnen für die Ablehnung dieser Anträge.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Grossrat Philippe Messerli schlägt hier eine völlig liberale Lösung vor. Wir sprechen wieder einmal vom «Bärner Goldrändli». Alle anderen machen es gut, aber wir müssen es noch besser machen. Alle anderen Pfarrer haben nicht dieselbe Qualität, wenn wir sie nicht noch geprüft haben. Deshalb müssen wir das noch tun und sonst geht es bergab. Wir sehen nicht ein, weshalb das so sein muss und unterstützen diese drei Anträge. Wir finden das unnötig, ähnlich wie bei den Notaren. Dort hat man es nun endlich auch aufheben können.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Die EDU-Fraktion unterstützt diese Änderungsanträge. Uns scheint wichtig, dass die Eintrittsschranken nicht allzu hoch sind. Ich durfte letzten Sonntag an einer Tagung der theologischen Fakultät simultanübersetzen. Es ging um Jerusalem im ersten bis sechsten Jahrhundert nach Christus. Ich habe auch mit einem Theologen gesprochen, der seit vier Jahren an seiner Dissertation zu diesem Thema schreibt. Er hat gesagt, im Studium habe er sehr wenig für den späteren Pfarrerberuf mitbekommen. Wir sind etwas skeptisch bei einer zu hohen Akademisierung dieses Berufs und fänden es gut, wenn das Staatsexamen keine Voraussetzung mehr wäre.

La présidente. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Ulrich Stähli, Gasel (PBD). Ich möchte eine Lanze für den Antrag Messerli brechen. Der Antrag des Regierungsrats verlangt für deutschsprachige Pfarrer explizit noch ein kantonales Staatsexamen oder einen gleichwertigen Abschluss, was auch immer das bedeutet. Damit werden die Kirchgemeinden bei der Pfarrersuche per Gesetz eingeschränkt und können unter Umständen einen sehr guten Quereinsteiger nicht anstellen, nur weil er das Staatsexamen nicht gemacht hat.

In der Praxis predigen in den Landeskirchen übrigens längst nicht mehr jeden Sonntag Pfarrer mit Staatsexamen. Die ganze Sache ist heute durchlässig. Ich spreche aus Erfahrung. Mein Sohn ist seit fünf Jahren Pfarrer. Eine gute Qualität bei der Pfarrerausbildung ist sehr wichtig. Wildwuchs möchte sicher niemand von uns. Aber das ultimative Verlangen eines Staatsexamens oder der Gummibegriff «gleichwertige Ausbildung» schmeckt mir eben doch zu stark nach bernischem Heimatschutz. Deshalb sagen Sie doch bitte ja zu den Anträgen Messerli.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Die Autonomie, welche Grossrat Philippe Messerli für die Landeskirche fordert, wollen die Landeskirchen eigentlich nicht. Er hat das Gemeinsame sehr betont. Es gibt aber auch trennende Dinge. Für die Landeskirchen, den Pfarrverein und die theologische Fakultät der Universität Bern ist das Beibehalten des bernischen Staatsexamens sehr wichtig. Das garantiert, dass nur Personen in den Kirchendienst aufgenommen werden, die neben einem abgeschlossenen Masterstudium auch eine praktische Ausbildung in Form eines Vikariats absolviert haben. Diese Personen kennen die rechtsstaatlichen Gepflogenheiten des Kantons Bern. Sie kommen teilweise auch von auswärts. Bei den Notaren haben wir nichts abgeschafft. Dort besteht das Äquivalenzprinzip. Die Leute, die in unseren Kirchendienst eintreten, sollen wissen, welche staatsrechtlichen Gepflogenheiten wir haben. Das ist nicht einfach Heimatschutz, sondern Qualitätssicherung. Die SAK hat den Antrag mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Ich danke Ihnen, wenn auch Sie diesen Antrag ablehnen.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Das Votum von Grossrat Wüthrich hat mich noch einmal ans Rednerpult gerufen. Ich bin etwas erschüttert, wenn man vom universitären Mastertitel sagt, er sei ein M-Budget-Abschluss. Das geht mir doch etwas zu weit. (*Agitation dans la salle*)

La présidente. Wollen wir zur Abstimmung kommen? Ich formuliere dieses Mal zuerst die Abstimmungsfrage, schaue Sie an und drücke erst dann auf die entsprechende Taste des Systems. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a: Wer diesen gemäss Regierungsvorschlag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag Messerli annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 17, al. 1, lit. a; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE / proposition PEV (Messerli))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Oui	99
Non	29
Abstentions	6

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir kommen zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b. Auch hier stellen wir den Antrag von Regierung und SAK dem Antrag Messerli gegenüber. Wer den

Antrag von Regierungsrat und SAK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Messerli annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 17, al. 1, lit. b; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE / proposition PEV (Messerli) telle qu'énoncée lit. a (nouvelle))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Oui 103

Non 26

Abstentions 2

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir stimmen nun darüber ab, ob Sie den obsiegenden Antrag wirklich im Gesetz haben möchten. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 17, al. 1, lit. b; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 128

Non 0

Abstentions 5

La présidente. Sie haben diesen Antrag angenommen. Wir kommen zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c: Antrag von Regierungsrat und SAK gegen Antrag Messerli. Wer den Antrag von Regierungsrat und SAK annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag EVP annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 17, al. 1, lit. c; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE / proposition (Messerli) telle qu'énoncée lit. b (nouvelle))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Oui 104

Non 28

Abstentions 2

La présidente. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SAK angenommen. Wir entscheiden nun noch, ob wir ihn so ins Gesetz hineinnehmen. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 17, al. 1, lit. c; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 128

Non 0

Abstentions 4

La présidente. Sie haben diesen Artikel angenommen. Wir kommen nun zu einigen wohl unbestrittenen Artikeln.

Art. 17, al. 2 et 3

Adoptés

4. Accès aux données et échange de données

Art. 18–21

Adoptés

5. Voies de droit et responsabilité

5.1 Voies de droit

Art. 22–25

Adoptés

5.2 Responsabilité

Art. 26

Adopté

6. Finances

6.1 Impôts paroissiaux et péréquation financière

Art. 27

Adopté

6.2 Contributions des paroisses et des paroisses générales aux Eglises nationales et à leurs entités régionales

Art. 28

Adopté

6.3 Prestations financières du canton en faveur des Eglises nationales

6.3.1 Contributions de base

Art. 29

Adopté

Art. 30, al. 1

Proposition Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl)

La contribution de base est de:

a) ~~34,8 millions de francs~~ 33,06 millions de francs pour l'Eglise nationale réformée évangélique

b) ~~8 millions de francs~~ 7,6 millions de francs pour l'Eglise nationale catholique romaine

c) ~~440'000 francs~~ 418'000 de francs pour l'Eglise nationale catholique chrétienne.

La présidente. Zu Artikel 30 Absatz 1 liegt ein Antrag von Grossrätin Schöni vor. Die Antragstellerin hat das Wort für ihre Begründung.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Regierungsrat Neuhaus ist im Moment nicht anwesend, aber ich begin-

ne trotzdem. Es geht um das Thema Sparen. Wir haben grosse Probleme in unserem Kanton. Wir wissen, im November wird das real, und wir wissen auch, wie die Kirchen im Benchmark abgeschnitten haben. Da muss ich sagen: mitgegangen, mitgehangen. Ich möchte, dass dieses Mal auch die Kirchen wieder etwas zum Sparen beitragen. In der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2013 haben sie ihren Beitrag geleistet und das rechne ich ihnen hoch an. Aber ich erwarte, dass sie auch in einer solchen problematischen Sparübung, wie sie mit dem Entlastungspaket 2018 (EP 2018) nun wieder auf uns zukommt, ihren Tribut zollen, solange die Trennung von Kirche und Staat nicht vollzogen ist. Deshalb stelle ich den Antrag, dass sie wenigstens im fixen Sockelbeitrag, den man ihnen ohne Leistungsvereinbarung gewähren will, 5 Prozent Sparbeitrag leisten. Ich wollte eigentlich den Antrag mit 5 Prozent formulieren, aber hat man mir gesagt, ich müsse das in Franken und Rappen ausrechnen. Deshalb erscheint dieser Antrag nun etwas seltsam. Weil wir das Kirchengesetz jetzt schreiben, müssen wir halt etwas vorausdenken. Deshalb komme ich jetzt mit diesem Antrag.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Die Kommission hat diesen Antrag vorgestern behandelt und mit 13 zu 1 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Wenn ich den Antrag richtig verstehe, will man damit den Sockelbeitrag der ersten Säule kürzen. Wir befinden uns heute in einem laufenden Prozess. Bei der reformierten Kirche geht es bei diesem Sockelbeitrag der ersten Säule, wie bereits mehrfach erwähnt, um eine Abgeltung der historischen Rechtstitel. Diese Schuld wird nicht kleiner, wenn der Kanton Bern ein Einnahmen- oder Aufgabenproblem hat. Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Wenn Sie bei der Bank einen Kassenschein mit definierter Laufzeit und festem Zins haben, kann die Bank nicht einfach die Zinsen senken, wenn ihre Kosten nicht mehr gedeckt sind. Hier geht es um Abmachungen und Versprechungen, die seit Jahrzehnten standhalten, aus den erarbeiteten Grundlagen hervorgehen und von der Regierung gemäss heutiger Vorlage verteilt werden sollen. Die SVP lehnt diesen Kürzungsantrag deshalb ab.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Wir sind derselben Meinung und möchten das ausgearbeitete Paket nun nicht mehr aufschnüren. Die letztendliche historische Schuld ist definiert. Das Landeskirchengesetz und das Entlastungsprogramm sind zwei verschiedene Prozesse. Zudem fragen wir uns, weshalb man von 5 Prozent spricht und nicht von 3 oder von 10 Prozent. Man hat einfach etwas genommen und gesagt, hier müssen Sie so viel sparen. Das finden wir nicht kongruent und lehnen es ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Wir haben den Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat auch in die Leitsätze der Planungserklärungen hineingenommen, damit wir diese Übung nicht als Sparübung verstehen. Meine Fraktion steht zur damaligen Aussage und lehnt deshalb diesen Antrag Schöni-Affolter ab. Wenn man diesen Sparbeitrag will und

somit das Preisschild der historischen Rechtstitel noch ändern möchte, müsste man das jetzt tun. Nun wird der Betrag im Gesetz eingefroren, und daher ist es richtig, ihn jetzt zu diskutieren. Die historischen Rechtstitel erhalten mit diesem Gesetz eine geringere Bedeutung, weil sie mit dem vorliegenden Artikel im Gesetz verankert werden und folglich politisch abgestützt sind. Dann braucht es die historischen Rechtstitel eigentlich gar nicht mehr.

Die Landeskirchen müssen diese Sockelbeiträge gemäss Artikel 29 verwenden, um die Löhne von Pfarrern und Pfarrerinnen zu bezahlen. Wenn wir nun hier entscheiden, diese Sockelbeiträge zu bezahlen, dann sollen diese auch an das Lohnsummenwachstum angepasst werden. Wir helfen hier nicht mit beim Sparen, aber aufgrund der vorherigen Überlegungen möchten wir eine Finanzierungsperiode von vier Jahre haben. Aber der Sockelbeitrag selber ist für uns unbestritten. Grossmehrheitlich werden wir diesen Antrag ablehnen.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). In meinem Eintretensvotum habe ich erwähnt, dass wir für Änderungsanträge eine gewisse Offenheit haben. Wir sind für eine Entflechtung im bestehenden Verhältnis von Kirche und Staat. Die EDU-Fraktion ist bereit, hier ein wenig weiter zu gehen, als ursprünglich vorgesehen. Deshalb unterstützen wir diesen Antrag für eine Senkung von 5 Prozent.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Für die EVP ist es wichtig, dass dieses Gesetz nicht zu einer Sparvorlage wird. In der Grundsatzdebatte haben wir ganz klar bestimmt, dass wir hier nicht sparen wollen. Wir sind auch der Meinung, dass die Landeskirchen bei den ASP-Massnahmen bereits sehr stark bluten mussten und einen grossen Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzen geleistet haben. Zudem erbringen die Landeskirchen erwiesenermassen mehr Leistungen für die Gesellschaft, als Ihnen entgolten werden. Deshalb liegt dieser Antrag auf eine Kürzung des Sockelbeitrags schräg in der Landschaft, und wir ihn lehnen ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Auch wir finden diesen Vorschlag abwegig. Wir haben bei der Beratung im September 2015 ganz klar gesagt, dass wir daraus keine zusätzliche Sparübung für die Kirchen machen wollen. Wir haben das Meccano auf dem Weg zu dieser Vorlage ausgehandelt. Nun können wir die Spielregeln nicht mitten im Spiel ändern und wieder an den Fundamenten dieser Abgeltung rütteln. Das wäre nicht in unserem Sinn, und wir wehren uns auch gegen die immer wieder auftauchenden Kahl-schlaggelüste der glp-Fraktion. Wir finden diese Politik völlig daneben und weisen sie ganz klar zurück. Damit lehnen wir diesen Antrag auch ab.

Vania Kohli, Berne (PBD). Es wird immer effizienter. Kurz und bündig: Die BDP-Fraktion will für die Landeskirchen ein verlässlicher Partner sein und hilft hierbei nicht mit. Bei den Begründungen kann ich auf die Grossräte Costa, Bauen und Augstburger verweisen.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Bei der Beratung des Berichts des Regierungsrats zum Verhältnis

von Kirche und Staat verabschiedete der Grosse Rat im September 2015 die Planungserklärung 6. Darin wurde klar festgehalten, dass ein neues Kirchengesetz gilt und keine weiteren Sparmassnahmen erfolgen. Das entsprechende Votum des Kommissionssprechers Grossrat Wüthrich können Sie auf Seite 1005 des Tagblatts nachlesen. In der ASP haben die Landeskirchen zusätzliche 5 Mio. Franken eingespart.

Kurz zum Antrag, was den Menschen, den Markt und religiöse Angelegenheiten betrifft: Die BAK Basel macht in einer Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern, datierend auf den 31. März 2017, im Anhang auf Seite 62 folgende Anmerkung: «Die Ausgestaltung der Kirchenfinanzierung ist interkantonal sehr unterschiedlich. Während sich die Landeskirchen in einigen Kantonen hauptsächlich über eine Kirchensteuer finanzieren, werden die Kirchen in anderen Kantonen teilweise über die Steuereinnahmen des Staates finanziert. Ein höherer Fallkostenindex bedeutet somit nicht, dass die Landeskirchen im Kanton Bern pro Einwohner mehr Geld zur Verfügung haben, worauf der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Bericht vom 18. März 2015 an den Grossen Rat betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern schon hingewiesen hatte. [...] Aufgrund dieser Unterschiede in der Finanzierungsform werden für das Aufgabenfeld Kirche und religiöse Angelegenheiten keine Kostendifferenziale ausgewiesen. Auch der Fallkostenindex sollte mit gegebener Vorsicht interpretiert werden.» In Kurzform: Lehnen Sie den Antrag ab.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung und müssen noch kurz auf meinen Vizepräsidenten warten. Meine Vizepräsidenten sind oft unterwegs, aber ich habe nun geläutet. (*Hilarité*) – Wir stimmen ab über Artikel 30 Absatz 1 und stellen den Antrag von Regierung und SAK dem Antrag Schöni gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und SAK annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag Schöni annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 30, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE / proposition Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Oui	117
Non	10
Abstentions	6

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Nun geht es darum, ob Sie den obsiegenden Antrag in das Gesetz aufnehmen möchten. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 30, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	124
Non	7
Abstentions	3

La présidente. Sie haben Artikel 30, Absatz 1 gemäss Antrag Regierung und SAK angenommen.

Art. 30, al. 2

Proposition pvl (Zaugg-Graf, Uetendorf)

Proposition subsidiaire:

Renvoi à la commission avec les charges suivantes:

Prévoir un autre mode d'adaptation des contributions que celui lié à la croissance de la masse salariale du canton ou suppression totale de l'adaptation automatique.

La présidente. Wir kommen zu Artikel 30, Absatz 2. In der Version 2 der Rückweisungsanträge liegt ein Antrag der glp vor. Grossrat Zaugg wird uns kurz darüber informieren.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Das ist nun eben wieder einer von den unerklärlichen Anträgen, wo plötzlich aus einem Rückweisungsantrag ein Eventualantrag wird. Ich habe keine Ahnung weshalb. Heute verstehe ich ohnehin einige Dinge nicht mehr. Es geht um die Ankoppelung dieses Sockelbeitrags an das Lohnsummenwachstum. Wir möchten gerne, dass das noch einmal in der Kommission behandelt wird.

Grossrat Augstburger hat uns vorher eine wahrscheinlich richtige Begründung geliefert. Beim Sockelbeitrag geht es um die Abgeltung der historischen Schuld, und er hat gesagt, diese werde nicht kleiner. Also kann man hier nicht kürzen. Aber seltsamerweise wächst sie vermutlich mit diesem Absatz 2.

Der von Regierung und SAK beantragte Absatz bindet diesen Sockelbeitrag an ein Lohnsummenwachstum. Grossrat Wyrsch hat mich vorher relativ wirsch zurechtgewiesen und gesagt, man habe nur 1 Prozent Lohnsummenwachstum. Tatsächlich gibt es 1 Prozent Lohnsummenwachstum. Hinzu kommen aber 0,6 Prozent Rotationsgewinn und 0,2 Prozent Teuerung. Deshalb spricht die Regierung von einem Gesamtlohnsummenwachstum von 1,8 Prozent. Das entnehme ich einer Medienmitteilung der Regierung. Deshalb habe ich diese 1,8 Prozent genommen, und vermutlich wird man nachher auch diesen Prozentsatz nehmen. Es kann aber auch viel extremer kommen, wie damals mit der Police BE, als der Kanton mit einem Schlag sehr viel mehr Angestellte erhalten hat. Dann wächst logischerweise die Lohnsumme des Kantons ziemlich massiv und damit auch der Sockelbeitrag.

Diese Koppelung macht keinen Sinn. Deshalb müssen wir darüber noch einmal sprechen und ihn vielleicht an den Landesindex für Konsumentenpreise oder etwas anderes koppeln. Aber ich habe nicht den Eindruck, dass diese Schuld deswegen grösser wird. Diese Verknüpfung des Sockelbeitrags ist schlichtweg falsch. Aber vielleicht sehe ich das falsch und werde noch aufgeklärt.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Jetzt haben wir wenigstens in einem Punkt Klarheit. Es ist

also kein «eventueller» Rückweisungsantrag, das «Eventual» ist nun gestrichen. Somit haben wir einfach einen Rückweisungsantrag. – Dieser ist ganz neu und hat der Kommission nicht vorgelegen. Deshalb kann ich mich dazu nicht äussern.

La présidente. Danke, dass Sie das noch gesagt haben. Es ist kein Eventualantrag sondern ein Rückweisungsantrag. Ich begrüsse eine Gruppe auf der Tribüne. Der Verein für Altersfragen von Nidau-Port wird von Grossrat Christian Bachmann begleitet. Herzlich willkommen hier im Grossen Rat. (*Applaudissements*) Wir sind beim Rückweisungsantrag zu Artikel 30 Absatz 2 und kommen zu den Fraktionsprechern.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Ich habe mich vorhin eingesetzt, diesen Sockelbeitrag auf dem festgelegten Niveau zu halten. Kollege Zaugg hat eben noch bestätigt, dass er das auch so sieht. Es ist nicht wegen ihm, dass ich hier nun eine etwas andere Meinung bezüglich seines Streichungsantrags habe. In der SVP haben wir dafür gewisse Sympathien. Ich mache aber beliebt, dass man diesen Streichungsantrag doch als Rückweisungsantrag betrachtet und das in der Kommission noch einmal diskutiert. Ein Teil der SVP ist für diesen Streichungsantrag, ein Teil lehnt ihn ab.

La présidente. Als nächster spricht Grossrat Wüthrich zum – wie ich betonen möchte – Rückweisungsantrag.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Diesen Antrag auf Rückweisung haben wir in der Fraktion als Eventualantrag diskutiert. Ich kann mir vorstellen, dass einige von uns diesem Rückweisungsantrag folgen könnten. Inhaltlich sind wir der Meinung, dass man das Lohnsummenwachstum im Gesetz belassen und den Sockelbeitrag anpassen soll. Wenn wir schon den Landeskirchen im bereits beschlossenen Artikel 29 vorschreiben, dass sie das Geld aus dem Sockelbeitrag für die Löhne der Pfarrer einsetzen müssen, dann finden wir es auch richtig, dass man den Betrag dem Lohnsummenwachstum anpasst. Sonst müssten wir ja dann auch den Sockelbeitrag freigeben, damit die Landeskirchen die ganzen Beiträge einsetzen können, wie sie möchten, ausser dort, wo wir gesamtgesellschaftliche Leistungen vorschreiben. Das haben wir aber nicht getan und das wäre auch eine andere Diskussion. Artikel 29 schreibt es hier vor. Deshalb muss man diesen Zusammenhang sehen und deshalb können wir meines Erachtens Artikel 30 Absatz 2 nicht streichen. Folglich lehnen wir auch die Rückweisung in die Kommission ab.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Das ist eine ernste Sache und kein Spiel. Aber nun darf ich den Ball von Kollege Wüthrich aufnehmen. Die Ansichten, die wir heute Nachmittag am Rednerpult vortragen, decken sich ziemlich. Auch wir setzen uns nicht dafür ein, diesen Absatz zu streichen. Im Landeskirchengesetz braucht es einen solchen Mechanismus. Auch wir haben uns intensiv mit dieser Frage beschäftigt und hätten hier gerne eine andere Lösung zur Diskussion gestellt. Wir haben aber keine gefunden. Des-

halb setzen wir uns dafür ein, hier die Anlehnung an die Lohnsummenentwicklung beibehalten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Die EDU-Fraktion hat diese Koppelung an das Lohnsummenwachstum bereits in der Vernehmlassungsantwort kritisiert. Die Gründe für diesen Antrag der glp machen für uns Sinn. Deshalb unterstützt ihn die EDU-Fraktion.

Vania Kohli, Berne (PBD). Wir sind ganz klar dagegen, die Bindung an das Lohnsummenwachstum zu streichen. Den Sockelbeitrag haben wir als Ersatz für die Pfarrerbesoldungen gegeben, und daher soll auch entsprechend den Besoldungen angepasst werden. Der Grosse Rat hat beschlossen, dass die Anstellungsbedingungen der Geistlichen nicht schlechter sein sollen als bisher. Deshalb werden wir diesen Antrag sowohl als Rückweisung wie auch als Streichung ablehnen.

La présidente. Ich sage es gerne noch einmal: Wir sind nun erst beim Rückweisungsantrag.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Was Kollegin Kohli gesagt hat, kann ich auch dieses Mal unterstützen. Wir sehen das auch so. Es ist eine Monetarisierung der historischen Werte und der Auftrag ist ganz klar. Damit will man Pfarrerlöhne finanzieren und logischerweise muss das auch einer Teuerung, einer Veränderung der Verhältnisse angepasst werden. Insofern lehnen wir diesen Rückweisungsantrag ebenso ab, wie wir das mit einem entsprechenden Streichungsantrag tun werden. Man müsste hierzu vielleicht den Regierungsrat noch anfragen, was Lohnsummenwachstum genau heisst. Es kann ja nicht sein, dass es die Lohnsumme aller Stellen beim Kanton betrifft. Hier muss ja wohl eher die prozentuale Lohnerhöhung gelten, welche die Teuerung und so weiter auffängt. Wir lehnen den Antrag in beiden Formen ab.

La présidente. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (PS). Lohnsummenwachstum ist nicht so schwierig. Es ist das, was im Budget bei der Lohnsumme hinzukommt. Im Voranschlag 2018 kann man das ebenso betrachten wie im Aufgaben-/Finanzplan. Es beträgt 1,0 Prozent. Rotationsgewinne gehören nicht dazu, denn diese sind budgetneutral. Ich bin mit den evangelischen Pfarrern daran, das neue Anstellungsrecht zu kreieren und bei den Entschädigungen lehnen wir uns sehr stark an das kantonale Personalrecht an. Ich bitte Sie, dem Regierungsvorschlag zuzustimmen, damit diese Lohnsumme auch in Zukunft überwiesen wird.

La présidente. Wir wissen mündlich von einem weiteren Einzelsprecher, der nun hoffentlich angemeldet ist. – Er steht schon am Rednerpult.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Wir haben hier offenbar ein gewisses Durcheinander mit Rückweisungsantrag und Antrag. In der Sache geht es um den Streichungsantrag. Die Frage ist nun, ob wir diese Streichung vornehmen wollen oder nicht, und wenn man nicht ganz sicher ist,

wie es ablaufen sollte, gibt es allenfalls eine Rückweisung an die Kommission. Ich denke, ein Rückweisungsantrag ohne Inhalt macht wenig Sinn. Deshalb müsste man klar über den Inhalt dieses Artikels abstimmen, und ich bitte Sie, das nun zuerst zu tun und danach allenfalls den Rückweisungsantrag zu behandeln.

La présidente. Geplant ist aber, dass wir zuerst über den Rückweisungsantrag abstimmen. Das ist das normale Vorgehen. Vor der Abstimmung gebe ich noch das Wort an Regierungsrat Neuhaus und dann kommen wir zur Abstimmung.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ob Rückweisung oder Streichung: Lehnen Sie den Antrag einfach generell ab. Der Kostenblock der Löhne der Geistlichen entwickelt sich entsprechend dem Lohnsummenwachstum des Personals im Kanton Bern. Wir wissen es: Die Geistlichen sind kantonale Angestellte. Mit der Finanzierung der ersten Säule – den sogenannten historischen Rechtstiteln – wird hier entsprechend Geld an die evangelisch-reformierte Landeskirche abgegolten. 197,5 historisch belegte Pfarrstellen werden damit bezahlt. Dieser Betrag muss von den Landeskirchen zur Finanzierung der Geistlichen auch eingesetzt werden. Sie haben das in Artikel 29 Absatz 3 gerade beschlossen. Es ist daher logisch, dass dieselbe Lohnsummenentwicklung wie beim Kantonspersonal geschieht. Es kam auch schon vor, dass das Personal eine Sanierung mittragen musste und Löhne entsprechend gekürzt wurden. Deshalb ist die Anbindung an den Lohnindex so wie vorgesehen richtig. Die Anbindung an den Index der Konsumentenpreise (LIK) wäre falsch, weil man sonst einen entsprechenden Automatismus hätte. Grossrat Bauen gab sich die Antwort selber: Danke, dass ich das nicht noch einmal wiederholen muss. Sie finden auf Seite 43 im Vortrag die Bestätigung: Rotationsgewinne sind budgetneutral.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über die Rückweisung. Diesen Antrag finden Sie in der Version 2. Dort heisst es leider «Eventualantrag», aber es müsste einfach «Rückweisungsantrag» heissen. Wir haben die Regel, zuerst über die Rückweisung zu befinden und erst dann über den Inhalt, also über den Artikel selber, wenn nicht zurückgewiesen wird. Bei einer Rückweisung gäbe es dann gar nichts mehr, worüber man abstimmen müsste. Wir stimmen ab über Artikel 30 Absatz 2. Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 30, al. 2; proposition de renvoi pvl (Zaugg-Graf, Uetendorf))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 26

Non 116

Abstentions 3

La présidente. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt.

Art.30, al. 2

Proposition pvl (Zaugg-Graf, Uetendorf)

~~Le montant de la contribution de base est adapté annuellement en fonction de la croissance de la masse salariale du canton.~~

La présidente. Wir bleiben noch bei Artikel 30 Absatz 2. In der Version 4 der Änderungsanträge gabte es einen Streichungsantrag von Grossrat Zaugg. Nun habe ich soeben gehört, dass es diesen nicht mehr gibt. Darf ich Grossrat Zaugg trotzdem bitten, kurz etwas dazu zu sagen?

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Dieser Streichungsantrag wurde so gar nie gestellt. Ich weiss nicht, wie er zustande gekommen ist. Ich habe schon lange gesagt, er existiere gar nicht. Wenn er nun hier in den Unterlagen ist, ziehe ich ihn zurück. Sie müssen nicht darüber abstimmen. (Hilarité)

La présidente. So kommen wir vorwärts. Hat noch jemand eine Wortmeldung zu Artikel 30 Absatz 2? – Ist irgendjemand dagegen? – Das ist nicht der Fall.

Art. 30, al. 2

Adopté

Art. 31, al. 1 et 2

Adoptés

Art. 31, al. 3

Proposition pvl (Zaugg-Graf, Uetendorf)

Deux (trois) ans avant le début d'une nouvelle période de subventionnement (art. 32, al. 1), ~~les Eglises nationales négocient le montant de la subvention au sens de l'alinéa 1 avec la Direction compétente~~ la Direction compétente négocie des conventions de prestations séparées avec les Eglises nationales au sens de l'alinéa 1. Les prestations concrètes et leurs rétributions y sont définies. Les conventions de prestations sont soumises au Grand Conseil pour approbation.

Proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CIRE
Trois ans avant le début d'une nouvelle période de subventionnement (art. 32, al. 1), les Eglises nationales négocient le montant de la subvention au sens de l'alinéa 1 avec la Direction compétente.

Proposition de la minorité de la CIRE

~~Trois~~ Deux ans avant le début d'une nouvelle période de subventionnement (art. 32, al. 1), les Eglises nationales négocient le montant de la subvention au sens de l'alinéa 1 avec la Direction compétente.

La présidente. Wir kommen zu Kapitel 6.3.2 Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Es geht um Artikel 31 Absatz 3, und dort liegen mehrere Anträge

vor, je einer von der glp, der SAK-Mehrheit und der SAK-Minderheit. Wir kommen zuerst zum Antrag von Grossrat Zaugg. Ist dieser Antrag korrekt? – Das ist der Fall.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Wir haben über diese Leistungsvereinbarungen bereits gesprochen und Regierungsrat Neuhaus hat heute dazu gesagt, der Grosse Rat habe die Planungserklärung verabschiedet und deshalb sei das nun so. Man hat allerdings auch eine Planungserklärung verabschiedet, mit der man Leistungsvereinbarungen gefordert hat. Doch das scheint plötzlich niemanden mehr zu interessieren, obwohl es zumindest in der Kommission eine klare Mehrheit gab.

Man hat dann plötzlich gesagt, eine Auflistung dieser Aufgaben im Gesetz reiche aus. Das gelte bereits als Leistungsvereinbarung. Ich kenne andere Leistungsvereinbarungen und habe in der Gemeinde auch schon solche abgeschlossen. Dort haben wir relativ klar gesagt, wir wollen diese Leistung und bezahlen für das und das. Hier bezahlt man einfach und sagt: übrigens gehört das dazu. Das kann man so wollen und offenbar gibt es mindestens in der Kommission eine Mehrheit dafür. Wir von der glp-Fraktion begreifen das nicht ganz und sind der Meinung, diese Leistungsvereinbarungen müsste man wirklich abschliessen. Deshalb wäre es gut, wenn unsere Formulierung hinein kommt. Ich kann das ja nicht mehr an die Kommission rückweisen. Eine Diskussion mehr würde sich vielleicht lohnen. Aber auch das bringt wohl nichts, weil die meisten ja immer gerade am Schuhe binden waren, wenn es um irgendetwas ging.

La présidente. Zu Artikel 31 Absatz 3 gibt es zudem einen Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit und einen von der SAK-Minderheit. Nun wird es ziemlich kompliziert, weil man in diesem Artikel sehr viel miteinander vermischt. Aber am Schluss müssen wir ein Abstimmungsergebnis zu diesem Ganzen haben. Nun hat der Kommissionspräsident für die SAK-Mehrheit das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Tatsächlich wird es jetzt kompliziert und wir müssen es vereinfachen. Der Antrag Zaugg ist eine Mischform der früheren Meinung der SAK mit der gegenwärtigen Haltung der SAK-Minderheit, die wir nachher besprechen. Nach meiner Auffassung sollten wir nun zuerst Artikel 31 Absatz 3 ausmehren und dann über den Minderheitsantrag der SAK befinden, den Grossrat Wüthrich vertritt. Sonst haben wir ein riesiges Durcheinander und wissen nachher nicht, was wozu gehört. Zum Antrag Zaugg: Wir haben ihn am Montagmittag in der Kommission behandelt und mit 10 zu 4 Stimmen abgelehnt.

La présidente. Habe ich den Kommissionspräsidenten richtig verstanden? Möchte er den Antrag der SAK-Mehrheit gegen den Antrag Zaugg ausmehren und dann den obsiegenden gegen die SAK-Minderheit? – Das ist nicht der Fall. Der Kommissionspräsident empfiehlt, zuerst über den Antrag Zaugg abzustimmen. Wir haben es anders angedacht: Wir hätten den Antrag SAK-Mehrheit demjenigen der SAK-Minderheit gegenübergestellt und dann den obsiegenden gegen den Antrag glp ausgemehrt. Aber wir können das

auch so machen, denn sie liegen ja nahe beieinander, wie der Kommissionspräsident vorher auch beschrieben hat. Nun kennen wir das Abstimmungsprozedere und können entsprechend diskutieren. Zuerst geht es also um ein Ja oder Nein zum Antrag Zaugg, und das Ergebnis wird nachher mit dem Minderheits- und dem Mehrheitsantrag abgestimmt. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Zum Antrag Zaugg: Also sprechen wir zuerst darüber, ob wir Leistungsvereinbarungen wollen oder nicht und dann über die Periode von vier oder sechs Jahren, um es einfach auszudrücken. In der Fraktion haben wir diesen Antrag und auch die Variante der SAK nicht mehr besprechen können. In der früheren Version der SAK hatten wir noch enthalten, Leistungsvereinbarungen würden abschliessend dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt und damit auch dem fakultativen Referendum unterstehen. Das ist nun nicht mehr drin. Darüber konnte ich mit meiner Fraktion nicht Rücksprache nehmen. Ich empfehle aber, diesen Antrag anzunehmen. Wir haben den Begriff «Leistungsvereinbarung» in der Planungserklärung. Er ging dann etwas unter, und mit den Leistungsvereinbarungen hätte man sowohl die konkreten Leistungen aufgelistet wie auch deren Abgeltung. Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag anzunehmen.

Vania Kohli, Berne (PBD). Wir haben tatsächlich etwas verabschiedet, das Leistungsvereinbarungen betrifft. Aber die zu erbringenden Leistungen stehen nun im Gesetz, und es ist detailliert aufgeführt, welche Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind. Die BDP-Fraktion hält dies für eine schlanke Lösung, die wenig Verwaltungsaufwand verursacht. Leistungsvereinbarungen wären dann vernünftig, wenn man eine Leistung vollumfänglich abgilt, also 100 Prozent und nicht nur ein Viertel, wie wir das jetzt tun. Die BDP-Fraktion wird daher beide Anträge ablehnen.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Wir haben diesen Artikel in der Fraktion auch diskutiert und sind der Meinung, dass wir diesen Änderungen nicht stattgeben wollen. Uns scheint, das ist ein Rückschritt. Hier handelt es sich ja nur um eine Teilabgeltung, und im Gesetz sind die wichtigen Punkte ja aufgelistet. Wir haben den Eindruck, eine Leistungsvereinbarung bildet ein zu enges Korsett und das wäre ein Rückschritt. Wir werden diese Anträge ablehnen.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Zuerst zur Leistungsvereinbarung, zum Antrag Zaugg. Leistungsvereinbarungen sind grundsätzlich nur dann eine gute Sache, wenn man die ganzen Leistungen abgelten kann. Hier wird nur etwa ein Viertel der zweiten Säule von rund 31 Mio. Franken Gesamtkosten abgegolten. Es macht auch wenig Sinn, ein Controlling und eine Bürokratie aufseiten Kanton aufzubauen, wenn doch nicht alles kontrollierbar ist. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 werden die Leistungen innerhalb der Beitragsperiode im Bericht festgehalten und bilden die Grundlage der Beitragsfestsetzung für die nächste Beitragsperiode. Das scheint uns eine praktikable Lösung. Deshalb lehnt die SVP diesen Antrag Zaugg ab. Zum Minderheitsantrag kommen wir später.

La présidente. Wir wollen gegenwärtig wirklich nur über den Antrag Zaugg sprechen.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Ich kann an unsere Vordrucker anknüpfen. Gemäss Bericht Muggli und Marti erbringen die Landeskirchen Leistungen im Wert von 133 Mio. Franken. Wir gelten nur einen Teil ab. Deshalb macht es wenig Sinn, hier die Verwaltung und die Kirchen damit zu bemühen, alle Leistungen ganz konkret auszuweisen und das zu kontrollieren. Ich glaube, Kirche und Verwaltung haben besseres zu tun, nämlich im Dienst der Gemeinschaft und der Gesellschaft zu wirken. Daher macht dieser Antrag wenig Sinn. Wir setzen uns für eine gute und schlanke Lösung ein, für eine liberale Lösung, wie sie die glp üblicherweise auch fordert.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Wenn wir vorher gesagt haben, dass wir die Leitsätze und Planungserklärungen bei den Finanzen einhalten, dann bin ich als damaliger Kommissionssprecher der Meinung, müssen wir hier unseren Planungserklärungen auch den Punkt Leistungsvereinbarungen zugrunde legen. Statt nun hier ein Monstrum von Bürokratie zu konstruieren, können wir das vermutlich einfacher machen und sagen, ein Leistungsvertrag sei abzuschliessen. Was es für einen Leistungsvertrag braucht, steht im Gesetz. Das wurde richtig gesagt. Hier in Absatz 3 steht aber klar, dass der Kanton den Betrag mit den Landeskirchen und den zuständigen kantonalen Direktionen nach Absatz 1 aushandeln. Und das Aushandeln muss am Schluss einen Betrag ergeben, der uns dann präsentiert wird. Nun sagen wir dem Ergebnis einfach Leistungsvereinbarung und dann haben wir das im Gesetz, was eine Mehrheit des Grossen Rats beim Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat haben wollte. Deshalb kann man nun hier nicht sagen, das würde ein bürokratisches Monstrum.

Wenn Sie betrachten, was der Regierungsrat hierzu schreibt, nämlich eine ganze Seite im Vortrag, dann muss man nicht mit dem Argument kommen, Leistungsvereinbarungen seien ein bürokratisches Monstrum. Überhaupt nicht! Was in einen Leistungsvertrag hineinkommen würde, ist in den Artikeln, die wir bereits genehmigt haben, ganz klar definiert. Diese Inhalte schreiben wir nun einfach in eine Leistungsvereinbarung. Dann haben wir ein Dokument, bei dem man weiss, worüber man sprechen muss, wie wir das übrigens auch mit allen anderen Institutionen in diesem Kanton haben. Und diese Vereinbarungen laufen meistens über vier Jahre. Aber diese Diskussion werden wir noch führen. Dann hätten wir ein Dokument, das nicht einfach nur eine Spezialität für die Landeskirchen ist. Ich bitte Sie daher im Namen meiner Fraktion, diesem Antrag der glp zuzustimmen, wie wir das bereits bei den Leitsätzen gemacht haben.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Es wurde gesagt: Die kirchlichen Leistungen werden vom Kanton nur zu rund einem Viertel abgegolten. Weil die Landeskirchen ihre Leistungen aus dem christlichen Selbstverständnis heraus erbringen, sind Leistungsvereinbarungen in diesem Kontext das falsche Instrument. Die Landeskirchen sollen weitgehend frei sein, in welcher Form sie ihre Leistungen

erbringen. Leistungsvereinbarungen würden diesen Spielraum einengen. Das Entscheidende ist, dass die Landeskirchen darauf pochen könnten, für die vereinbarten Leistungen eine vollständige Abgeltung zu verlangen. Das kann sich der Kanton Bern nicht leisten.

Weniger Bürokratie ist auch ein Fortschritt. Sollte ein Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten Jahreskontrakte, Controlling und so weiter machen müssen, dann können Sie sich vorstellen, was die Konsequenzen sind. Dann rotiert eine solche Person nur noch um die Produktion von Papieren. Da schlägt mein Herz zu sehr für die Wälder des Kantons Bern. Schonen Sie diese Wälder. Weniger Bürokratie ist mehr. Lehnen Sie den Antrag ab.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Zaugg. Wer den Antrag Zaugg zu Artikel 31 Absatz 3 annimmt, stimmt ja, Wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 31, al. 3; proposition pvl (Zaugg-Graf, Uetendorf))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 36

Non 91

Abstentions 3

La présidente. Sie haben den Antrag glp abgelehnt. Somit wird das Geschäft einfacher und wir kommen zum Antrag Regierung und SAK-Mehrheit gegenüber dem Antrag der SAK-Minderheit. Wer spricht zuerst? Der Kommissionspräsident oder der Sprecher für die Minderheit?

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS), rapporteur de la minorité de la CIRE. Wir haben das in der Kommission diskutiert. Es geht einfach gesagt darum, ob wir die Beitragsperiode auf sechs oder auf vier Jahre festlegen. Zur Vereinfachung der Debatte würde ich jetzt die noch kommenden Anträge zusammennehmen, denn sie hängen alle zusammen. Meines Erachtens müssen wir nur einmal abstimmen. Bei den Artikeln 31 Absatz 3, 32 Absatz 1 sowie 34 Absatz 1, geht es immer wieder um diese Beitragsperiode.

Die Kommissionsminderheit schlägt Ihnen vor, auf vier Jahre gehen, wie das bei unseren anderen Leistungs- und Beitragsvereinbarungen üblich ist. Wir haben bei unzähligen Institutionen vier Jahre, aber noch niemand konnte mir zeigen, wo wir sechs Jahre haben. Ich nehme an, das hat man einfach dem Kanton Zürich abgeschaut. Er hat Leistungsvereinbarungen über sechs Jahre gemacht. Wenn wir nun sechs Jahre festlegen, dann ist das Budget in der zweiten Säule für sechs Jahre fix. Doch wenn wir nun in unserem Kanton ein Sparpaket haben, das wir im November diskutieren, können wir nicht einfach einen fixen Bereich über die sechs Jahre herausnehmen, notabene über eine Legislatur hinaus.

Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, in jeder Grossratslegislatur sollte man über diesen Beitrag an die zweite Säule debattieren können. Damit haben alle einmal die Gelegenheit, über diesen Beitrag zu entscheiden, genau wie

wir auch alle vier Jahre einmal über den ÖV-Investitionskredit und über den ÖV-Angebotsbeschluss oder über den Rahmenkredit für die Strassen entscheiden. Ich sehe nicht ein, weshalb man hier einen Sonderzug fahren will, und da kann ich mich den Argumenten von Philippe Messerli zu seinem Antrag anschliessen. Für mich ist einfach nicht klar, weshalb man hier auf sechs Jahre gehen will. Wir sind nicht der Meinung, hier soll Geld gestrichen werden. Aber es geht um die Stärkung des Parlaments und darum, dass der Grosse Rat alle vier Jahre Stellung dazu nehmen kann und wir nun nicht irgendeinen staatlichen Bereich ausnehmen und speziell schützen. Wir sollen darüber diskutieren können und auch einen Bericht erhalten. Vorhin wurden die Leistungsvereinbarungen abgelehnt, aber wir möchten den hier vorgeschlagenen Bericht alle vier Jahre einmal im Grossen Rat vorliegen haben.

Wenn die SAK weiss, dass dieses Geschäft alle vier Jahre einmal kommt, kann sie eine gewisse Kompetenz auf Seiten des Parlaments aufbauen. Sonst besteht die Gefahr, dass vier Jahre übersprungen werden und Grossrätinnen und Grossräte nicht mit diesem Geschäft befasst sind. Wenn man in der SAK acht Jahre mitmacht, kann es sein, dass man hierbei zweimal oder auch nur einmal mitentscheiden kann. Deshalb warne ich davor, auf sechs Jahre zu gehen. Mit dem Parlamentsrecht haben wir nun alles so eingerichtet, dass der Grosse Rat steuern kann. Deshalb bitte ich Sie, hier auf vier Jahre zu gehen und somit dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen und nicht den Zürchern.

La présidente. Für die Kommissionsmehrheit spricht nun Grossrat Walter Messerli.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Die Kommissionsminderheit vertritt hier den Antrag, den Grossrat Wüthrich begründet hat. In der Kommission haben wir diesen mit 6 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Weil die sechs Jastimmen einem Drittel der Kommission entsprechen, gibt es diesen Minderheitsantrag. Es ist richtig, dass das Abstimmungsergebnis von Artikel 31 Absatz 3 automatisch Wirkung auf die Artikel 32 Absatz 1 und 34 Absatz 1 hat. Dort muss man derselben Meinung sein, sonst steht man widersprüchlich in der Landschaft.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionsvoten.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Es gibt schon einen Grund, weshalb Regierungsrat Neuhaus schon beim Bericht und auch heute zwischendurch lateinisch gesprochen hat: ein Meister im Vernebeln. Das hat man schon früher in der Kirche so gemacht. Man hat lateinisch gesprochen, und die Katholiken tun das noch heute. Man spricht lateinisch, damit möglichst niemand versteht, worüber man spricht. Genau darum geht es in diesem Artikel. Wir haben eine Vermischung von sechs und von vier Jahren, und dann soll man schon nach zwei Jahren beginnen oder erst nach drei Jahren. Es scheint, als ob möglichst keine Klarheit und Transparenz entstehen soll. Dann ist am Schluss sicher niemand mehr dabei, der das am Anfang auch war und das Ganze dann noch versteht. Und dann interessiert es auch gar niemanden. In der Fraktion haben wir abgemacht, den Minder-

heitsantrag zu unterstützen, der vier und zwei Jahre vorsieht.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). In unserer Fraktion wurde auch diskutiert, ob es Sinn macht, mehr Drive zu geben und die Fristen zu verkürzen. Wir möchten jedoch diesem neuen Verhältnis etwas Zeit und die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln und wollen daher nicht unnötigen Druck machen. Deshalb haben wir uns bei diesen drei Artikeln für die längere Frist ausgesprochen und unterstützen die entsprechenden Regierungsanträge.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Grossrat Wüthrich hat hier von einem bernischen Sonderfall gesprochen. Das ist ja eben gerade keiner, weil unsere Zürcher Freunde auch eine Periode von sechs Jahren vorsehen. Für die EVP-Fraktion ist es wichtig, dass wir der Kirche eine gewisse Planungssicherheit geben. Das gilt auch deshalb, weil die Kirche sehr viele gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringt, die wir nur teilweise abgelten. Zudem es ist kaum möglich, dass in vier Jahren derart grundlegende Veränderungen geschehen, derentwegen man die Beiträge massiv kürzen müsste. Deshalb macht eine längere Periode von sechs Jahren durchaus Sinn. Man wirft ja der Politik auch immer wieder vor, dass sie in zu kurzen Zyklen, eben in Vierjahreszyklen, arbeite. Wieso also nicht einmal in einem Bereich einen Sechsjahreszyklus und eine längerfristige Perspektive einnehmen? Deshalb stimmen wir dem Antrag der Regierung zu.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Im Minderheitsantrag zu diesem Artikel geht es darum, wann der Beginn der Beitragsverhandlungen mit den Kirchen für die nächste Beitragsperiode ist. Das hängt mit Artikel 32 Absatz 1 zusammen und ob dieser nun eben vier oder sechs Jahre festlegt. Ich äussere mich deshalb nur noch zu Artikel 32 Absatz 1. Die anderen sind dann Folgeerscheinungen. Zu Kollege Wüthrich: Der Grosse Rat setze dann zwischendurch aus mit Stellungnahmen zu diesen Themen. Doch auch bei einer sechsjährigen Periode sollte man in jeder Legislatur einmal die Möglichkeit haben, sich entweder zum Beitrag oder zum Bericht zu äussern.

Die Periodizität hat auch sehr stark mit Verlässlichkeit zu tun, wenn der Kanton die Landeskirchen als Partner hat. Kollege Philippe Messerli hat darauf hingewiesen. Es geht hier um Angestellte, die nicht von einem Tag auf den anderen ihren Beruf wechseln können. Hat man kürzere Intervalle, ist zudem auch der administrative Aufwand der Landeskirchen und des Kantons nicht zu unterschätzen. Das spricht auch eher für eine Periodizität von sechs Jahren. Die SVP ist gegen eine Verkürzung dieser Dauer und wird grossmehrheitlich dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Vania Kohli, Berne (PBD). Wir haben ebenfalls eine Planungserklärung verabschiedet und dabei ging es um ein verlässliches Finanzierungssystem für die Kirche. Die Kirchen sollen sich darauf verlassen können, für eine gewisse Zeit immer den gleichen Beitrag zu erhalten. Deshalb steht es auch im Gesetz. Die Kirchen sollen nicht jedes Mal bei

Neuwahlen Angst haben müssen, dass als Erstes gerade ihre Beiträge gekürzt werden. Deshalb sind sechs Jahre besser als vier. Sechs Jahre gibt es an vielen Orten, auch bei den Richterwahlen. Es ist noch niemandem in den Sinn gekommen, die Richter alle vier Jahre zu wählen, damit der Grosse Rat in jeder Legislatur beschliessen kann, ob es nun die richtigen sind. Die BDP wird die Mehrheitsanträge von SAK und Regierung unterstützen und die Minderheitsanträge der SAK einstimmig ablehnen.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Hier wird ein neues System angestossen und es geht in einen ersten Turnus. Wir haben den Eindruck, dass man in den Turnus eine Planbarkeit für alle Partnerinnen und Partner einberechnen sollte. Die Verlässlichkeit wurde genannt. Zudem muss man Erfahrungen sammeln können und letztlich sollte die Verhandlungskadenz für die verschiedenen Partner nicht zu hoch sein. Aber üblich sind vier Jahre. Wir leben normalerweise in diesem Legislaturzyklus. Diese Variante hat ihre Sympathisantinnen und Sympathisanten. Mehrheitlich werden wir jedoch der Regierung und der SAK-Mehrheit folgen und das gesamte Artikelpaket annehmen.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Die EDU-Fraktion ist der Meinung, dass eine vierjährige Periode Sinn macht und unterstützt die entsprechenden Minderheitsanträge. Und noch eine kleine Randbemerkung: In einem bekannten Gebet heisst es: Unser täglich Brot gib uns heute. Auch die Kirche muss auf diese Ressource zurückgreifen, an die sie ja glaubt und ein gewisses Gottvertrauen haben, auch was finanzielle Vorgaben betrifft. Wir erachten eine vierjährige Beitragsdauer angesichts des Vaterunsers und der Verheissungen, die Jesus gegeben hat, als zumutbar.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Es wurde bereits gesagt, dass nicht alles schlecht ist, was aus Zürich kommt, und mit der Dauer wollen wir weder kaschieren noch tarnen oder einlullen. Bei den sechs Jahren geht es einfach darum, dass wir den Kirchen Geld geben und davon auch Personal betroffen ist. Wenn es zu wenig Geld gibt, geht es um den Abbau von Stellen, und wenn die Geistlichen 2020–2022 hinüberwechseln, können sie drei oder noch besser vier Jahre schauen, wie das funktioniert. Die JGK hat Erfahrungen aus Reformen gesammelt. Hier geht es nicht um möglichst viele Jahre, sondern darum, dass auch sie Erfahrungen sammeln können. Deshalb haben wir diese sechs Jahre beantragt. Ich bitte Sie, das zu unterstützen.

La présidente. Der Sprecher der Kommissionsminderheit hat noch einmal das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Vielen Dank für die Diskussion. Ich habe einige Dinge mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Man kann nun vielleicht sagen, man solle das wegen dem Personal nicht tun. Selbstverständlich! Als Präsident des Polizeiverbands bin ich auch immer personalfreundlich, gerade für Pfarrerinnen und Pfarrer, mit denen wir im Staatspersonalverband sind. Aber beim ÖV-Angebotsbeschluss legen wir jeweils auch das Geld fest,

und danach legen wir im Budget fest, wie viel Geld tatsächlich in den ÖV geht. Und wenn wir kürzen, hat das dann auch direkte Konsequenzen für die ÖV-Unternehmungen. Wir können jedes Jahr im Budget kürzen, auch wenn wir im Angebotsbeschluss zum Rahmenkredit etwas beschlossen haben. Beim ÖV ist es offenbar egal, ob dann Leute entlassen werden müssen. Beim ÖV arbeiten etwas mehr Leute, als in den Pfarreien und wir haben auch etwas andere Anstellungsbedingungen.

Eine personalfreundliche Argumentation ist immer gut, aber man muss dann auch sehen, wie wir das an anderen Orten machen. Erfahrungen sammeln wir auch mit einer vierjährigen Beitragsperiode. Und wie gesagt, der Administrationsaufwand wurde nun als Grund genannt, nicht auf vier Jahre zu gehen. Das ist von der Lösung abhängig, und wir können auch darüber sprechen, ob die vorgeschlagene Lösung nicht selber einen zu hohen Administrationsaufwand verursacht. Ich bleibe dabei, vier Jahre wären besser. Ich freue mich auf die Abstimmung.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Zur Differenz zwischen ÖV-Angebot und Landeskirche: Die Landeskirche hat seit 1990 20 Prozent gespart. Beim ÖV-Angebotsbeschluss haben wir seit über 10 Jahren jährlich ein Wachstum von 3 bis 4 Prozent. Wahrscheinlich müssen die Leute dort keine neuen Stellen suchen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 31 Absatz 3. Wir stellen den Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit dem Antrag der SAK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag der SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SAK-Minderheit annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 31, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CIRE / proposition de la minorité de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CIRE

Oui	83
Non	51
Abstentions	4

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit angenommen. Nun klären wir, ob wir diesen als Ganzes annehmen. Wer den obsiegenden Antrag, also SAK-Mehrheit und Regierung annimmt, stimmt ja. Wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 31, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	132
Non	3
Abstentions	2

La présidente. Sie haben Artikel 31 Absatz 3 angenommen. Bei Artikel 32 Absatz 1 gibt es auch einen Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit gegen SAK-Minderheit. – Dieser ist erledigt, höre ich. Das heisst, es gibt keine Einwände mehr. Er ist gemäss Antrag Regierung und SAK-Mehrheit genehmigt? – Das ist der Fall.

Art. 32, al. 1
Adopté

Art. 33
Adopté

La présidente. Zu Artikel 34 Absatz 1 gibt es ebenfalls einen Antrag der SAK-Minderheit. – Sie zeigen mir an, auch das sei geregelt. – Gibt es jemanden, der Artikel 34 Absatz 1 gemäss Antrag Regierung und SAK-Mehrheit bestreitet? – Das ist nicht der Fall.

Art. 34, al. 1
Adopté

Art. 34, al. 2 et art. 35
Adoptés

6.3.3 Autres subventions

Art. 36
Adopté

7. Dispositions d'exécution

Art. 37
Adopté

8. Dispositions transitoires et dispositions finales

Art. 38 – 41
Adoptés

Art. 42 (nouveau), al.1

Proposition PS-JS-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg)

Le Conseil-exécutif négocie, douze ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, la suppression des titres juridiques historiques en concertation avec les Eglises nationales.

La présidente. Wir kommen zu Artikel 42(neu). Hierzu liegt ein Antrag der SP-JUSO-PSA vor. Grossrätin Gabi Schönenberger stellt diesen nun vor.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Ich will nicht noch einmal die ganze Diskussion vom letzten Jahr über die juristische Gutachtenvielfalt neu aufrollen. Ausgangslage ist, dass die Kirchen diese Rechtstitel weiterhin nicht freigeben werden. Das erstaunt etwas, denn das hätte durchaus auch anders kommen können. Die reformierte Kirche weiss ja nun, wie das Finanzierungskonstrukt im Detail aussieht. Vorher war das nicht der Fall. Damals war

auch nachvollziehbar, dass sie auf das Beibehalten dieser historischen Rechtstitel beharren. Doch das Zweisäulenmodell der Finanzierung zeigt den Kirchen klar auf, dass ihre Arbeit, die sie für die gesamte Gesellschaft leisten, auch wertgeschätzt wird und die Finanzierung gerecht ist.

Die reformierte Kirche hätte somit keinen Grund mehr, die historischen Rechtstitel weiterhin als Pfand zu halten, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Kirche und Staat bestehen bleibt. Und das ist auch richtig und wichtig. Dass aber diese Rechtstitel nun immer noch explizit im Landeskirchengesetz genannt werden, wäre gar nicht mehr notwendig. Wir werden nicht versuchen, das rückgängig zu machen, weil die Zeit dafür wohl noch immer nicht reif ist.

Deshalb schlagen wir vor, die historischen Rechtstitel und ihre Beibehaltung in zwölf Jahren noch einmal zu überprüfen. Das wäre nicht übertrieben, sondern angebracht. Die historischen Rechtstitel sind sozusagen eine Dauerschuld, welche dem Kanton auf den Schultern lastet. Diese Schuld ist aber relativiert, denn verhandelbar ist diese Sache nämlich durchaus. Dem Kanton und dem Synodalrat steht es frei, mit einem Vertrag etwas an dieser Unkündbarkeit zu ändern. Unseres Erachtens sollte man das versuchen. Das war übrigen vor einem Jahr auch die Haltung des evangelisch-reformierten Pfarrvereins.

Noch kurz etwas zum Bericht Marti und Muggli: Er spricht davon, dass die Anpassung dieser Rechtsordnung an die aktuellen Verhältnisse ebenfalls, und zwar stark, zu gewichten seien und nicht einfach nur die eigentumsrechtlichen Rechte. Die aktuellen Verhältnisse darf man nach einer solch grossen Zeitspanne von zwölf Jahren ohne schlechtes Gewissen wieder einmal etwas genauer betrachten. Unser Antrag ist sehr milde formuliert. Denken wir daran: Die Kirche kann sich so oder so nicht dem Wandel und der Dynamik der Gesellschaft entziehen.

La présidente. Wir sprechen nun über Artikel 42(neu) Absatz 1. Der Kommissionspräsident hat das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Wir haben diesen Artikel in der Kommission mit 9 Nein-gegen 5 Jastimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Vania Kohli, Berne (PBD). Wer weiss, was in zwölf Jahren sein wird. Ob je mit den Landeskirchen über die Ablösung der Rechtstitel gesprochen werden soll, das sollen diejenigen bestimmen und entscheiden, die dann im Grossen Rat sitzen. Ob das in zwölf Jahren, in zwanzig Jahren oder auch erst dann geschieht, wenn ein entsprechendes Bedürfnis vorhanden sein wird, wissen wir heute nicht. Die BDP lehnt diesen Antrag daher ab.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Die EVP hat eine gewisse Sympathie für diesen Antrag. Die historischen Rechtstitel schweben immer einem Damoklesschwert ähnlich über dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Heute wurde diesbezüglich auch von einem Pfand gesprochen. Allerdings erachten wir es nicht als zielführend, hier in einem Gesetz den Zeitpunkt einer Diskussion über diese Ablösung festzulegen. Ich denke, der Grosse Rat hat jederzeit die Möglich-

keit, diese Frage mittels Vorstössen wieder in den Rat zu bringen. Unseres Erachtens ist es daher nicht notwendig, das ins Gesetz zu schreiben. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Michael Köpfl, Berne (pvl). Wir möchten diese Rechtstitel lieber heute als in zwölf Jahren ablösen. Aber selbstverständlich stimmen wir auch diesem Antrag der SP-JUSO-PSA zu. Ob dann die Verhandlungen mit der Kirche so viele Resultate ergeben werden oder dann nicht primär die Politik gefordert ist, sehen wir in zwölf Jahren. Aber es wäre zumindest eine Möglichkeit, dass dieses Gesetz, das wir heute verabschieden, kein Jahrhundertprojekt wird, wie der Kirchendirektor heute Morgen gesagt hat, sondern ein Zwischenschritt für zwölf Jahre und man dann hoffentlich tatsächlich einen Schritt vorwärts machen kann. Wir stimmen diesem Antrag klar zu.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Wir sehen es einmal mehr gleich wie Vania Kohli. Die zwölf Jahre sind etwas aus der Luft gegriffen. Natürlich muss man einmal zu einem Ergebnis kommen und sagen, man macht wieder eine Evaluation und schaut, wie der Stand der Dinge ist. Aber ob das in zwölf Jahren sinnvoll ist oder zu welchem Zeitpunkt, gehört unseres Erachtens nicht unbedingt ins Gesetz. Ein grosser Teil unserer Fraktion wird das ablehnen und die andere Hälfte wird dem zustimmen. Ich persönlich bin dagegen.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Wir lehnen das Einsetzen einer starren Frist für eine konkrete Ablösung dieser historischen Rechtstitel ab. Vielleicht ist dann auch der Spruch von Alt-Grossratspräsident Reinhard wieder aktuell: «Schneller als man denkt!» Vielleicht geschieht das nicht in zwölf, sondern bereits in sechs Jahren, wenn wir die neuen Verhandlungen aufnehmen oder abschliessen, vielleicht aber auch erst in 16 Jahren.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Auch ich schliesse mich voll und ganz Kollegin Kohli und weiteren Sprechern an. Solche Vorgaben in ein Gesetz zu schreiben, macht unseres Erachtens keinen Sinn. Der Entscheid, wann und wie die historischen Rechtstitel allenfalls abgegolten werden sollen, sei derjenigen Behörde und demjenigen Parlament überlassen, die zu diesem Zeitpunkt die Verantwortung haben. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Dieser Antrag ist nicht aus der Luft gegriffen. Nach zwei Beitragsperioden von sechs Jahren soll der Regierungsrat diese Verhandlungen mit den Landeskirchen aufnehmen. Es ist ein Verhandlungsauftrag, nach zwölf Jahren zu diskutieren, ob eine Ablösung möglich wäre. Es ist eine Erinnerung an die kommende Regierungsmannschaft. Der Rat wollte 2012 keinen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat sowie die Pfarrerlöhne. Heute haben wir nun entschieden, die Pfarrerinnen und Pfarrer den Landeskirchen zu übertragen. Ja, es kann sein, dass es schneller geht als zwölf Jahre. Wir möchten aber, dass man daran denkt, dass es in zwölf Jahren gemacht werden soll. Deshalb schlagen wir das hier vor. Möglicher-

weise hat man nach diesen Verhandlungen eine Nulllösung, aber es soll einfach verhandelt werden.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Der Grosse Rat hat 2015 bei der Beratung des Kirchenberichts in der Planungserklärung 5 auf die Ablösung der historischen Rechtstitel verzichtet. Wir haben uns daran gehalten. Das gilt innerhalb einer Legislatur. Es macht vor allem keinen Sinn, im Gesetz vorzuschreiben, man solle innert einer bestimmten Frist wieder verhandeln. Sogar die Rechtsgutachter, die befinden, man könne die historischen Rechtstitel ablösen, wie zum Beispiel Professor Markus Müller, der heute Morgen erwähnt wurde, liessen die entscheidende Frage offen. Es geht darum, ob die Landeskirchen bei einer Ablösung finanziell zu entschädigen sind. Nach Professor Müller braucht diese Frage eine separate Prüfung. Vor diesem Hintergrund bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie den Antrag ablehnen.

La présidente. Die Antragstellerin möchte sich nicht mehr äussern. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer den Antrag SP-JUSO-PSA für den Artikel 42(neu) Absatz 1 annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 42 (nouveau), al. 1; proposition PS-JS-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 44

Non 89

Abstentions 6

La présidente. Sie haben diesen Antrag abgelehnt.

Art. 42, al. 1, lit. a – c

Adoptées

Art. 42, al. 1, lit. d (nouvelle)

Proposition Wyrsch (PS)/Blank (UDC)/Etter (PBD)/Streit-Stettler (PEV)/Schöni-Affolter (pvl)

Modification d'actes législatifs

Les actes législatifs suivants sont modifiés:

Loi sur les caisses de pension cantonales (LCPC) du 18.05.2014 (RSB 153.41)

Proposition Wyrsch (PS)/Blank (UDC)/Etter (PBD)/Streit-Stettler (PEV)/Schöni-Affolter (pvl)

II.

4.(nouveau) Loi sur les caisses de pension cantonales

Art. 6, al. 2 (nouveau)

La loi sur les caisses de pension cantonales (LCPC) du 18.05.2014 (RSB 153.41) est modifiée comme suit:

Si un contrat d'affiliation au sens respectivement des articles 4, alinéa 1 ou 5, alinéa 1 LCPC est résilié ou si la sortie de la personne assurée au sens respectivement des

articles 4, alinéa 3, lettre a ou 5, alinéa 3, lettre a LCPC remplit les conditions relatives à la liquidation partielle prévues dans les dispositions réglementaires respectivement de la CPB ou de la CACEB, les bénéficiaires de rentes relevant de l'unité administrative sortante quittent respectivement la CPB ou la CACEB. Les dispositions impératives de la législation fédérale sont réservées.

La présidente. Zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d(neu) liegt ein Antrag Wyrsch vor. Mit-Antragsteller sind die Grossräte Blank und Etter sowie Grossrätin Schöni. Inhaltlich hat der Antrag einen Zusammenhang mit einem weiteren Antrag, zum Gesetz über die kantonalen Pensionskassen: zu Kapitel II. Ziffer 4(neu), Artikel 6 Absatz 2(neu). Er wurde von denselben Antragstellenden eingereicht. Ich möchte diese beiden Anträge gerne gemeinsam behandeln. Grossrat Wyrsch als Antragsteller hat das Wort.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (PS). Sie können es erahnen, dass diese Anträge aus der Küche der FiKo stammen, weil sich die ganze FiKo daran stört, dass die römisch-katholische Kirche ihre Rentnerinnen und Rentner in der Bernischen Pensionskasse (BPK) belassen will. Normalerweise nimmt man die Rentner bei einem Pensionskassenwechsel aufgrund einer Teilliquidation mit, und es ist unbestritten, dass hier eine solche vorliegt. Ich habe das selber bei meinem Gemeindepersonal mit der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Iltigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) durchgespielt. Auch dort haben wir die Rentner mitgenommen und mussten zusätzlich etwas daran finanzieren. Das ist ganz normal, und mindestens moralisch ist der Arbeitgeber bei einem Pensionskassenwechsel verpflichtet, die Rentner mitzunehmen.

Verbleibende Rentner in der BPK verschlechtern das Verhältnis der Aktiven zu den Rentnern. Die Aktiven finanzieren die BPK mit Sanierungsbeiträgen zusätzlich, und es ist nicht verständlich, weshalb man die Rentner zurücklassen sollte. Die FiKo hat bei der Verwaltungskommission der BPK nachgefragt, wie hoch etwa die Zusatzkosten sind. Die Antwort war: 3 Mio. Franken plus/minus. Wenn diese Rentner also bleiben, kostet das den Staat schätzungsweise 3 Mio. Franken. Im Entlastungspaket haben wir Beträge, die geringer sind als 3 Mio. Franken. Dort diskutieren wir teilweise über 100 000 Franken, und hier geht es um 3 Mio. Franken. Würde es keine Zusatzkosten geben, würde die römisch-katholische Kirche ihre Rentner ja auch mitnehmen. Doch genau deshalb will sie sie zurücklassen.

Man kann sich noch darum streiten, ob die Geistlichen Kantonsangestellte sind oder nicht. Auch da kann man geteilter Meinung sein. Doch wir haben gerade heute vom Regierungsrat gehört, die Priester werden nicht ohne Bischof angestellt, und am Schluss werden sie von den Kirchgemeinden eingestellt. Wortwörtlich sagte er das heute. Deshalb könnte man diese gut mitnehmen. Die zweite beantragte Änderung des Gesetzes in Kapitel II. Ziffer 4(neu), Artikel 6, Absatz 2(neu) ist einfach die Konsequenz aus unserem ersten Antrag. Ich bitte Sie, beide Anträge anzunehmen.

La présidente. Der Kommissionspräsident der SAK hat das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Nun geht es um einen recht wichtigen Punkt, einen der zentralen Punkte in dieser ganzen Revision, wie sich mittlerweile herausgeschält hat. Nun sind Sie ziemlich gefordert. Wie bereits in meinem Eintretensvotum dargelegt, haben wir hierzu von der FiKo einen Mitbericht, der einen Gesetzesartikel vorschlägt, den man hier als Ergänzung von Artikel 42 einfügen müsste. Demgemäss sollten die bereits pensionierten römisch-katholischen Geistlichen nicht in der Pensionskasse des Kantons Bern bleiben, sondern zur neuen Pensionskasse ihrer Kirche gehen.

Hier geht es um Recht und Staatsmoral. Deshalb sind wir hier gefordert. Das tönt grossspurig und zugespitzt, aber aus meiner Sicht geht es genau darum. Man hat einen Artikel von der FiKo. Dieser ist absolut wasserdicht, und die SAK hat gar nichts dagegen einzuwenden. Wir können ihn hier so beschliessen und dann gehen alle römisch-katholischen Geistlichen zur Pensionskasse Abendrot. Dann ist klar, dass eine Teilliquidation vorliegt und nicht mehr und nicht weniger. Somit ist die rechtliche Seite völlig klar.

Weshalb hat aber die SAK diesem Artikel grossmehrheitlich nicht zugestimmt? Das hängt mit der Staatsmoral zusammen. Während der ganzen Periode von 2014–2016 wurde der katholischen Kirche immer gesagt, diese Pfarrherren stellen keinen Teilliquidationsbestand dar, sondern bleiben als Rentner in der BPK. Am 10. Mai 2016 haben Direktor Schwander und Vizedirektorin Thalmann von der BPK das Ergebnis bestätigt und gesagt, dass aufgrund der mangelnden erheblichen Verminderung keine Teilliquidation vorliegen würde. Noch am 8. November 2016 hat die BPK das Teilliquidationsreglement beschlossen und dies am 1. Februar 2017 mit der Bemerkung mitgeteilt, dass nun nach diesem Reglement ein Teilliquidationsbestand vorliegen würde, weil das Vorsorgekapital um mehr als 0,1 Prozent reduziert werde. Der Regierungsrat hat der katholischen Landeskirche am 29. März 2017 mitgeteilt, dass der geplante Übertritt der römisch-katholischen Geistlichen in die Vorsorgestiftung Abendrot kein Teilliquidationsbestand sei. Nun kommt ab 1. Januar 2017 ein neuer Direktor der Pensionskasse ins Spiel. Er sagt, das neue Reglement reiche als Rechtsgrundlage nicht aus. Vielmehr müsse man eine neue Gesetzesbestimmung machen, die diese Teilliquidation rechtfertigen würde. Und mit der neuen Bestimmung, die man beschlossen hat, liegt nun eine Teilliquidation vor. Das heisst, die rund 50 römisch-katholischen Geistlichen sind zukünftig nicht mehr bei der BPK, sondern müssen auch zur Pensionskasse Abendrot wechseln.

Nun stellt sich die Frage, wie wir damit umgehen, wenn Regeln während einem laufenden Spiel geändert werden. Wie gehen wir damit um, wenn plötzlich während dem Fussballspiel der Penaltypunkt verschoben oder während dem Slalom ein Tor weggenommen wird, damit man direkter zum Ziel kommt? Das kann man sich füglich fragen, und in der Kommission fielen einige Stichworte wie Treu und Glauben des Staates, das Postulat der Verlässlichkeit des Staates. Diesen Prinzipien wird in diesem speziellen Fall widersprochen. Nun stehen wir vor dem Dilemma, dass wir einerseits einen wasserfesten Rechtsartikel haben und andererseits die Glaubwürdigkeit des Staates und dessen Verlässlichkeit, den Versprechungen von früher nicht zuwider zu handeln. Deswegen hat die SAK Folgendes beschlossen:

Sie hat diese Bestimmung für diesen spezifischen Fall abgelehnt, obwohl sie richtig ist. Sie hat aber beschlossen, eine Motion zu starten, mit welcher genau dieser Artikel dem Grossen Rat für zukünftige Fälle vorgelegt wird. Dieses Problem müssen wir hier lösen. Wie wir das tun, überlasse ich ihrem Entscheid. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse.

La présidente. Wir sind auch gespannt, Herr Kommissionspräsident. – Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Vania Kohli, Berne (PBD). Es entspricht nicht meiner Art, hier länger zu sprechen, aber dieses Mal müssen Sie es erdulden. Beim Erlassen des Pensionskassengesetzes hat die Regierung bewusst offengelassen, was bei Auslagerungen gesehen soll, damit je nach Situation frei entschieden werden kann, ob man die Aktiven und die Rentner mitnimmt. So sind die Rentner beispielsweise bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) bei der alten Pensionskasse verblieben.

Im Vorfeld der vorliegenden Gesetzesrevision hat man das ganze Pensionskassenwesen seitens der römisch-katholische Kirche mit der Pensionskasse angeschaut und der Direktor und die Vizedirektorin waren sich einig, dass die 50 betroffenen Rentner, Geistliche der katholischen Kirche, nach damals geltendem Recht bei der Pensionskasse bleiben können. Die anderen können zu ihrer neuen Pensionskasse übertreten. Die römisch-katholische Kirche hat natürlich auch andere Angestellte und ist bereits Arbeitgeber. Deshalb hat sie auch eine eigene Pensionskasse.

Beantragt wird nun, dass mit dieser Änderung auch die Rentner zur neuen Kasse wechseln müssen, wahrscheinlich aus finanziellen Gründen. Betrachten wir diese Sache einmal etwas genauer. Diese Rentner haben ihre Beiträge bis zu ihrer Pensionierung in die BPK einbezahlt. Dieses Kapital liegt also dort und sollte aus Sicht der ganzen BDP, auf eine Ausnahme komme ich später, auch wieder ihnen zugutekommen.

Nun muss man sich fragen, welche Risiken diese Personen bilden. Das muss man sich immer fragen, weil es sich hier um einen Sonderfall handelt. Doch es eigentlich kein Sonderfall ist, weil damals eine gesetzliche Grundlage bestanden hat. Wenn die betroffenen 50 Geistlichen sterben, hinterlassen sie weder Witwen noch Waisen. Diese 50 Geistlichen gefährden unsere Pensionskasse somit kaum. Ihre Renten sind auch von der BPK ausfinanziert. Wir haben auch ein neues Schreiben erhalten, wonach 2,2 Mio. Franken bereits zurückgestellt sind und es höchstens 3 Mio. Franken kosten wird. Wir werden sehen. Das Gesetz ist ja noch nicht in Kraft und bis dahin bleiben sie ohnehin. Alle diese Abwägungen hat der Regierungsrat im Landeskirchengesetz in Absprache mit der BPK und dem früheren Direktor gemacht. Der römisch-katholischen Kirche wurde bestätigt, dass es sich nicht um eine Teilliquidation handle und dass die Rentner bleiben können.

Was seither geschehen ist, ist unseres Erachtens gemein. Der neue Direktor hat klammheimlich eine Rechtsgrundlage geändert, nämlich das Teilliquidationsreglement und hat darüber nicht einmal den Regierungsrat informiert. Doch dem Regierungsrat ist es zu Ohren gekommen.

Nun kommt mein juristisches Herz und ich bin auch befangen, weil ich der römisch-katholischen Kirche angehöre. Es

gibt Grundsätze für verwaltungsrechtliches Handeln. Diese lernt man im Studium, und wenn man schon von den christlichen Grundsätzen spricht: Sie gehören auch dazu. Unter anderem ist das Treu und Glauben. Wenn man meint, eine solche Änderung via Hintertür machen zu können, ist das nicht gerade die feine Art. Sie widerspricht definitiv Treu und Glauben und stellt die Verlässlichkeit des Staates in Frage. Das ist sicher nicht die Art der BDP und ich hoffe, von sehr vielen von Ihnen hier im Grossen Rat auch nicht. Man ändert die Spielart während eines Spiels nicht! Als die Zusage durch die richtigen Personen erfolgte, hat sie dem damaligen Reglement entsprochen. Und nun will man schnell etwas ändern. Das wäre das eine.

Das andere ist: Die BDP ist definitiv der Meinung, dass man das Pensionskassengesetz anschauen und diese Bestimmung genau überprüfen soll und dass der Regierungsrat sagen soll, welche Leitlinien wir ihm in solchen Fällen zukünftig geben sollen. Das gilt aber nicht für dieses Kirchengesetz, und deshalb werden wir mit einer Ausnahme rückwirkend diese Bewilligung nicht geben und diesen Antrag ablehnen.

La présidente. Ich möchte diesen Themenbogen gerne vor unserer Pause abschliessen, und schaue nun einmal, wie weit es geht. Sagen Sie bitte Ihrem Magen, dass wir vielleicht nicht um Punkt 16.30 Uhr in die Pause gehen können. *(Agitation dans la salle)*

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Vor so viel Juristerei, wie wir nun gehört haben, müsste ich eigentlich den Schwanz einziehen, weil ich nicht Juristin bin. Aber Daniel Wyrsch ist ja auch Jurist und ich vertrete jetzt seine Linie. Die EVP wird diesen Antrag grossmehrheitlich unterstützen. Wir haben nicht den Eindruck, dass wir mit diesem Antrag in irgendeiner Form den guten Kompromiss gefährden, den wir mit dem neuen Kirchengesetz erreicht haben. Es geht aber darum, dass jetzt eine Gesetzeslücke geschlossen wird und nicht irgendwann später. Wir haben ja noch eine zweite Lesung, und bis dahin kann man dieses Problem angehen. Alle, die kollektiv aus der BPK austreten, müssen aus unserer Sicht gleich behandelt werden. Es wäre eigenartig, wenn die katholische Kirche profitieren könnte und andere Organisationen strengere Vorgaben erfüllen müssten, weil sie ihre Versicherten später in eine andere Pensionskasse verschieben. Wir sind der Meinung, dass es grundsätzlich nicht geht, die aktiven Versicherten abzuziehen und die pensionierten zurückzulassen. Davon profitiert der Arbeitgeber, der mit seinen Angestellten austritt, weil ja die Ausfinanzierung von den aktiven Versicherten und vom Kanton Bern bezahlt werden muss. Wir haben ja gesehen, dass das etwa 3 Mio. Franken kosten wird. Was danach im Zusammenhang mit den Pensionierten anfällt, muss dann der Staat Bern tragen. Dazu gehört eben auch, dass sich die Struktur der Bilanz der BPK verschlechtert. Wir haben auch schon gehört, dass man zwar nicht genau weiss, mit welchem Betrag das verbunden ist, aber sicher ist, dass sie sich verschlechtert. Wir werden auch in diesem Antrag festhalten müssen, dass der Arbeitgeber und nicht die BPK bei einem Austritt der Pensionierten die Verstärkung des Rentendeckungskapitals übernehmen muss. Die EVP wird diesem Antrag grossmehrheitlich zustimmen.

La présidente. Ich habe die kollektive Wortmeldung von vorhin wegen der Pause gehört. Machen Sie sich keine Sorgen. Wir können sie früher machen und ich werde sie nicht abwürgen. Für die nächste Fraktion hat Grossrat Augstburger das Wort.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Inhaltlich muss ich hier nicht ausführlich werden. Das wurde von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern sowie vom Kommissionspräsidenten sehr gut dargelegt. Die SVP hat der Kommission den doch etwas ungewöhnlichen Sachverhalt mit dem Verbleiben der Rentner in der BPK und den Wechsel der aktiven Versicherten der römisch-katholischen Kirche zur Stiftung Abendrot auch diskutiert und in der Kommissionssitzung vom 19. Juni 2017 einen entsprechenden Antrag gestellt, der nun überparteilich vorliegt. In der Kommission war man aus Gründen der Fairness mehrheitlich der Meinung, zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassung im Pensionskassengesetz vorzuschlagen und demgemäss unserem Antrag nicht zu folgen. Wir sind heute also nicht zum ersten Mal mit diesem Thema konfrontiert. Wir haben uns sowohl auf der Ebene SAK wie auch in der FiKo damit befassen können. Die SVP stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Pensionskassengesetzes zu oder ist bereit, eine Rückweisung anzunehmen, die mit dem Auftrag an die Kommission verknüpft ist, einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems zuhanden der zweiten Lesung im November zu erarbeiten. Der Antrag der SVP lautet somit: Wir stimmen diesem Vorschlag, Pensionskassengesetzesänderung, grundsätzlich zu. Wir sind allenfalls aber auch bereit, das in der SAK noch einmal bearbeiten zu lassen, um die Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Ich könnte mich dem anschliessen, Grossrat Augstburger. Es wäre wohl am besten, wenn man mit dem Ganzen noch einmal zurück in die Kommission ginge, weil inhaltlich ja keine Differenz besteht. Die glp-Fraktion ist inhaltlich mit dem Artikel einverstanden. Es ist einzig die Frage, ob er bereits für dieses Gesetz gilt, beziehungsweise ganz konkret für den Austritt der katholischen Priester. Grossrätin Kohli hat es schon gesagt: Waisen- und Witwenrenten sind hier kaum zu erwarten. Daher wäre es nicht so schlimm. Beim Inselspital beispielsweise würde man wohl über wesentlich mehr Geld sprechen. Es wäre durchaus denkbar, dass man es so beibehalten könnte, wie man ihnen das immer wieder dargestellt hat. Dann würden wir Treu und Glauben gerecht. Wir würden auch unterstützen, dass man das in die Kommission zurücknimmt und schaut, ob man eine Lösung mit einer richtigen gesetzlichen Regelung im Pensionskassengesetz finden kann und mit der katholischen Kirche eine Lösung findet, weil ihnen das auch schriftlich zugesichert wurde.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Das ist wirklich eine wichtige Frage, und wir haben vom Kommissionsprecher und von Grossrätin Kohli gehört, wie das abgelaufen ist. Ich finde das Vorgehen und die Art und Weise, wie das entstanden ist, wirklich auch nicht sauber. Wir wissen gegenwärtig nicht, was in diesen Fall fair und richtig ist. Es ist dumm, wenn man während dem Spiel Versprechungen ändert, die wir gegeben und mit denen die Leute gerechnet

haben. Wir haben auch gesehen, dass es für die BPK eigentlich keine Belastung wäre, wenn man die bereits Pensionierten dort belassen würde. Das Vorgehen widerspricht Treu und Glauben.

Wir stehen vor dem Dilemma, ob wir Wort halten oder sparen wollen. Ich fände es gut, wenn wir dieses Thema in der Kommission noch einmal fundiert besprechen könnten und nicht jetzt etwas übers Knie brechen. Deshalb wäre es gut, das nun in die Kommission zurückzuweisen. Dann können wir das in der zweiten Lesung noch einmal besprechen und vielleicht auch Vertreter der Betroffenen anhören und schauen, welche Auswirkungen das tatsächlich hat. Damit hätten wir hier eine wirklich saubere und faire Lösung und auch Grundlagen, um diese Fragen in Zukunft klar definiert zu haben. Ich empfehle Ihnen also, gegenwärtig auf eine Abstimmung über den Antrag zu verzichten und das Anliegen in der Kommission noch einmal behandeln zu lassen. In der zweiten Lesung können wir es dann entscheiden.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Ohne das Kommissionsgeheimnis verletzen zu wollen: Ich bin eine solche Stimme, die in der SAK von Treu und Glauben sowie von Verlässlichkeit in einem laufenden Prozess gesprochen hat. Ich bin auch nicht Jurist und schon gar nicht Pensionskassenspezialist. Was rechtlich korrekt ist, mag richtig sein. Aber letztlich gewichte ich Treu und Glauben und ein Versprechen recht hoch. Ich halte mich kurz, um Sie mit der Präsidentin in die Pause entlassen zu dürfen und empfehle Ihnen ebenfalls, die kommende Motion der SAK in Ihre Überlegungen einzubeziehen und heute diesbezüglich nichts festzulegen. Einzelne würden dem Antrag der FiKo nun möglicherweise so zustimmen, aber wir können in der zweiten Lesung wieder darauf zu sprechen kommen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Wir haben diesen Antrag auch diskutiert und sind mit 13 gegen 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen für den Antrag der FiKo-Mitglieder. Wir haben aber auch die Rückweisung in der Kommission diskutiert und sind der Meinung, dass es angesichts der Unsicherheiten effektiv besser wäre, wenn wir uns noch einmal in der Kommission damit beschäftigen würden. Wir haben zwischenzeitlich auch die Kopie eines Schreibens von der BPK vom 4. September 2017 erhalten. Das haben wir in der Kommission nicht besprechen können.

Ich glaube, es hat auch etwas damit zu tun, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller aus der FiKo kommen und ganz klar den Blick auf die Pensionskassen richten. Die SAK hingegen richtete ihren Blick immer ganz klar auf das Landeskirchengesetz als etwas Ganzes, mit all den Unwägbarkeiten in der Auseinandersetzung um das Verhältnis von Kirche und Staat. Meines Erachtens ist es hier wichtig, dass die SAK noch einmal die Argumente der FiKo würdigen, das noch einmal klären und dann allenfalls im Grossen Rat einen Antrag stellen kann. Ob es dann dieser Antrag ist oder ein anderer, werden wir sehen. Grundsätzlich hat die SAK ja eine Kommissionsmotion vorgesehen, und meine Fraktion teilt diese Meinung. Aber verknüpfen wir das nun nicht mit dem Landeskirchengesetz. In der Fraktion haben wir uns dann noch sagen lassen, das sei mit der Rückmeldung der BPK notwendig. Deshalb sind wir mehrheitlich für den Antrag der FiKo-Mitglieder. Aber angesichts der Unsi-

cherheiten diskutieren wir das besser noch einmal in der SAK und legen es in der zweiten Lesung vor.

La présidente. Wir kommen zum ersten Einzelsprecher, Grossrat Lanz. Danach machen wir eine Pause und Sie haben Zeit, sich zu überlegen, wie Sie reagieren wollen. vielleicht kommt ja hier noch ein Antrag.

Raphael Lanz, Thoune (UDC). Aufgrund des vorher zitierten Schreibens der BPK können wir nun die möglichen Zusatzkosten mit 3 Mio. Franken beziffern. Diese Kosten könnten tiefer oder auch wesentlich höher liegen, wie wir diesem Schreiben auch entnehmen können. Diesen Betrag wird irgendwer bezahlen müssen. Selbstverständlich können wir uns nun auf Treu und Glauben und so weiter berufen. Aber wenn das eintritt, bezahlen das die Versicherten, die Kasse oder die Steuerzahlenden. Ihnen gegenüber haben wir auch eine gewisse Verpflichtung.

Als wir uns in der FiKo mit dieser Problematik befasst haben, war uns nicht bekannt, wer in welcher Form welche konkreten Zusicherungen gemacht hat. Manchmal ist man sich ja nicht einig, was das rechtlich bedeuten soll. Ich verweise diesbezüglich auf das Urteil in Sachen NetZulg das ich hier noch zur Konsultation empfehle. Dort kam man zum Schluss, dass die Zusicherungen nicht so abgegeben worden waren, wie sie eine Partei verstanden hat. Wenn man nun hier von Treu und Glauben spricht, muss man auch Folgendes beachten: Wenn man die Zusicherung in der richtigen Form gemacht hat, muss man sich sicher darauf behaften lassen. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass es auch hier noch andere Stakeholder gibt, und diese auch einen Anspruch darauf haben, dass man ihnen gegenüber nach Treu und Glauben handelt. Das sind insbesondere auch die Versicherten, die dann andernfalls die 3 Mio. Franken bezahlen müssen. Irgendwer muss das tun.

Vorhin sagte man, es gebe noch keinen formellen Rückweisungsantrag. Ich stelle nun formell einen Rückweisungsantrag, damit man das in der Kommission noch einmal anschauen und eine Lösung finden kann, die hoffentlich mehrheitsfähig ist.

La présidente. Wir unterbrechen hier die Debatte. Nach der Pause sind weitere Einzelsprecher an der Reihe, und auch diejenigen, die den Antrag gestellt haben. Guten Appetit und ich erwarte Sie kurz nach 17.00 Uhr wieder hier im Saal des Grossen Rats.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 16 heures 32.

Les rédactrices:

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mercredi 6 septembre 2017, 17 heures - 18 heures 55

Cinquième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 146 députés. Excusés: Hadorn Christian, Hirschi Irma, Klopfenstein Etienne, Luginbühl-Bachmann Anita, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Rüfenacht Daphné, Siegenthaler Peter, Teuscher-Abts Marianne, von Greyerz Nicola, von Känel Christian, Wälchli Käthi, Zäch Elisabeth, Zryd Andrea

Affaire 2016.RRGR.835

Loi sur les Eglises nationales bernoises (Loi sur les Eglises, LEgl) (Modification)

Première lecture

Délibération par article

Art. 42, al. 1, lit. d (nouvelle)

Suite

La présidente. Wir sind bei Traktandum 22 und setzen die Beratung des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen fort. Ich bitte Sie, Ihre Gespräche zu beenden. Wir sind bei Artikel 42, Absatz 1, Buchstabe d(neu). Dazu liegt ein Antrag von Grossrat Wyrsh und drei anderen Antragstellenden vor. Vor der Pause haben sich der Kommissionspräsident, die Fraktionen sowie ein Einzelsprecher bereits dazu geäussert. Der Einzelsprecher Grossrat Lanz hat beantragt, den Antrag Wyrsh zu in die Kommission zurückzuweisen. Mehrere Vorredner haben etwas Ähnliches formuliert, aber keinen eigentlichen Antrag definiert. Nun liegt ein solcher vor. Grossrat Costa hat als nächster Einzelsprecher das Wort.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Ich möchte gerne eine Präzisierung zum Rückweisungsantrag von Grossrat Lanz einbringen. Ich gehe davon aus, dass mit diesem Rückweisungsantrag auch die Idee verbunden ist, dass die SAK die zur Diskussion stehende Motion gleichzeitig mit der zweiten Lesung vorlegen wird und nicht erst danach. Das sage ich hier einfach zuhänden des Protokolls und für das Verständnis der Akteure. Vielleicht äussert sich der SAK-Präsident dazu auch noch. Wenn dieser Artikel zurückgewiesen wird, dann erwarte ich, dass die SAK ihre Motion nachher gleichzeitig vorlegt.

La présidente. Ich sehe keine weiteren Einzelsprecher. Dann gebe ich Regierungsrat Neuhaus das Wort und da-

nach dem Präsidenten der SAK. Bezüglich der Abstimmung ist klar, dass es sich um einen Rückweisungsantrag handelt. Das heisst, wir werden zuerst über diesen abstimmen und danach allenfalls über anderes.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich möchte Grossrat Lanz für diesen Rückweisungsantrag herzlich danken. Hier handelt es sich um eine etwas spezielle Geschichte, wie Kommissionspräsident Walter Messerli und Grossrätin Kohli dargestellt haben. Zuerst hiess es: keine Teilliquidation. Dann wurde das Reglement geändert, ohne dass wir es erfahren haben, und danach hörten wir plötzlich etwas darüber. Danach hat das Direktorium gewechselt und der neue Direktor ist an meine Fraktion gelangt, aber nicht an mich. Auch das ist speziell. Aus meiner Fraktion wurde ich dann darauf angesprochen, und ich habe das zuerst gar nicht verstanden. Der Direktor ist anscheinend auch noch an die Finanzkommission gelangt. Ich kann das verstehen. Wenn man mich hier im Grossen Rat erlebt, weiss man natürlich, was ich für ein «Uhung» bin und man traut sich daher nicht, mich direkt anzusprechen. Doch wenn die JGK für ein neues Gesetz zuständig ist und sich die Finanzdirektion um das Pensionskassengesetz kümmert, bin ich in einem solchen Prozess froh, wenn man trotzdem auf uns zukommt. Finanzdirektorin Simon ist etwas weniger ein «Uhung» als ich.

Ich gehe davon aus, dass dieser Antrag eine Mehrheit findet, und ich bin froh, wenn man das zurücknehmen kann, gerade auch deshalb, weil die Landeskirchen ein Recht haben, sich zu äussern. Hier handelt es sich um eine wesentliche Änderung gegenüber dem, was vorbereitet wurde, und sie betrifft einen grossen Anteil der Bevölkerung. Im Kanton Bern sind nämlich etwa 20 Prozent Katholikinnen und Katholiken ansässig.

Die SAK-Sitzung am 18. September ist in der Pipeline, und dort müsste man vermutlich noch andere Leute anhören. Die FIN als federführende Direktion für das Pensionskassengesetz (PKG) hat man draussen gelassen, bis sich die Verwaltungskommissionen der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sowie die Direktionen der römisch-katholischen Landeskirche, der Pensionskasse Abendrot und der BVG-Aufsichtsbehörde, die Bernische Berufsvorsorge- und Stiftungsaufsicht (BBSA), gemeldet haben, um auch etwas dazu sagen zu können. Die Diskussion geht ja darum, ob das funktioniert oder nicht.

Man muss auch Folgendes wissen: Die rund 50 katholischen Geistlichen im Kanton Bern haben keine Ehegattinnen und auch relativ wenig Kinder. Es gibt zwar einzelne verheiratete Angestellte, denn nicht alle sind Priester, aber die Anwartschaften sind klein. Wenn diese nun gehen müssten, hätte ihnen die SAK gemäss Antrag der FiKo zu Artikel 6 des PKG Fragen zu unterbreiten. Dabei müsste man beispielsweise fragen, welche Auswirkungen der Antrag auf den Transfer der römisch-katholischen Geistlichen, auf die aktiv versicherten Rentner, die Finanzen des Kantons, die BPK, die PK Abendrot sowie auf spätere Auslagerungen hat. Im Brief der BPK von 4. September 2017 wurde verschiedenes genannt: «Im konkreten Fall der römisch-katholischen Landeskirche sind die strukturellen Nachteile

allerdings nicht so gravierend.» Beruhigung! «Dies liegt daran, dass die pensionierten Pfarrherren in der Regel keine Witwen- oder Waisenrenten verursachen.» Beruhigung! «Daher enthalten die Rentenbarwerte eine finanzielle Marge von 15–20 Prozent.» Das ist schon relativ viel. Leichte Beruhigung: «Die Marge reduziert das finanzielle Risiko auf ein tragbares Mass.» Freude! «das sich aber kaum sinnvoll beziffern lässt.» Schwierig! «Eine Abschätzung der erwarteten Zusatzkosten für die BPK liegt im Bereich von 3 Mio. Franken.» 3 Mio. Franken sind sehr viel! – Der Brief ist noch einiges länger. Deshalb macht es Sinn, das zu diskutieren. Ich habe mir erlaubt, das Ganze noch etwas zu ergänzen, denn das ist wirklich eine Begegnung der dritten Art in meinem zehnten Amtsjahr. Einen solchen Ablauf habe ich bisher noch nie erlebt. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, wenn wir das mit der betroffenen Landeskirche und auch in der Kommission noch einmal diskutieren können. Herzlichen Dank auch für die spannende und gehaltvolle Diskussion.

La présidente. Ich gebe das Wort noch einmal einem Mitantragsstellenden, der sich vorher eingeloggt hat oder auch nicht. Er ist jedenfalls nicht auf der Liste erschienen. Grossrat Blank, Sie haben noch einmal das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (UDC). Ich wollte eigentlich vorher sprechen, aber die Antragsteller wurden gar nicht mehr gefragt. Ich glaube, für die Rückweisung zeichnet sich eine Mehrheit ab. Das ist sicher richtig, aber ich möchte der SAK trotzdem noch zwei oder drei Dinge mitgeben und bitte sie, diese dann auch zu berücksichtigen.

Zuerst etwas Allgemeines zu Grossrätin Kohli. Wir haben hier eine neue Art von Gesetzgebungsverfahren erfahren. Demnach machte die Regierung, die Verwaltung oder wer auch immer irgendwann im Vorverfahren gewisse Versprechungen. Dann ging das in die Kommission, und was dort diskutiert wurde, weiss ich nicht. Aber danach kommt es hier in den Grossen Rat, und dann heisst es, da können Sie nicht mehr anders entscheiden. Das wurde bereits versprochen, und alles andere wäre wider Treu und Glauben. Dazu mache ich nun wirklich ein Fragezeichen.

Dann zur ominösen Rolle des neuen Direktors, diesem «bösen». Nach meiner Kenntnis lief es nicht ganz in der dargestellten Art ab. Erstens: Grossrätin Kohli, der Direktor kann nicht im Alleingang irgendein Teilliquidationsreglement beschliessen. Sonst habe ich im Pensionskassenwesen einiges nicht verstanden. Das war mit Sicherheit die Kommission, die paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt ist. Irgendwann hat man wohl gemerkt, dass diese Revision auch ganz konkrete Auswirkungen auf das vorliegende Geschäft hat. Diese betreffen die BPK, und deshalb sind wir wohl etwas hin und her gerissen und möchten wirklich wissen, wie viel das kostet und wer das bezahlen muss. Deshalb haben wir die Rückweisung beantragt.

Während der Pause führte ich interessante Diskussionen. Es hiess, der Kanton bezahle es ja schlussendlich ohnehin. Dazu muss ich Ihnen einfach sagen, wenn der Kanton überhaupt etwas bezahlt, dann würde das auf dem technischen Zinssatz auf den Rentnerkapitalien basieren. Das wird bezahlt. Bei den Pensionskassen gibt es aber nicht nur den Deckungsgrad mit dem technischen Zinssatz gerech-

net, sondern auch noch den sogenannten «ökonomischen» Deckungsgrad. Bei diesem schauen wir, wie viel wir wirklich rechnen und was wir tatsächlich erwirtschaften können. Das ist im Moment nach allgemeiner Annahme von Experten in den Pensionskassen weniger als 2,5 Prozent. Das heisst, die Differenz bleibt so oder so an den Kassen hängen und muss nachher durch Beitragszahler und Kanton ausfinanziert werden.

Ein zweiter Punkt: Vor einiger Zeit haben wir mit schwierigen Debatten das Pensionskassengesetz beschlossen. Dort haben wir Finanzierungs- und Sanierungsbeiträge und das Ergebnis ist ein austariertes System zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wenn Sie nun einfach einen Teil der Rentner in der Kasse belassen und die Aktiven wegnehmen, dann fehlen Ihnen danach Beiträge. Diese müssen dann die anderen Aktiven bezahlen. Somit gilt es sicher, auch das zu prüfen. Zudem fragt sich, ob möglicherweise ein Präjudiz entsteht. Zwar wird auch gesagt, das sei nicht möglich, denn es handle sich um einen Spezialfall. Doch stellt sich zusammen mit der Motion, die wir einreichen werden, die Frage, ob man so etwas später einfach anders machen kann, wenn man es «ewig» so gemacht hat. Das ist also sicher ebenfalls zu prüfen.

Zudem habe ich noch das Anliegen an die SAK und an ihren Präsidenten, dass die Mitglieder der FiKo in irgendeiner Art in diesen Prozess einbezogen werden. Denn wirklich schade ist, dass wir in dieser Gesetzesdebatte hier im Grossen Rat über solche technischen Dinge diskutieren, bei denen wir am Schluss wohl nur das eine oder das andere glauben können, ohne wirklich fundierte Kenntnis zu haben. Ich werde auch den Verdacht nicht los, dass die finanziellen Folgen über sehr lange Zeit nicht transparent kommuniziert wurden, auch in der SAK nicht, und dass deshalb allgemeines Unwissen herrscht und wir nun noch solche Dinge diskutieren. Das ist meines Erachtens nicht ganz sauber gelaufen. Deshalb bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag zu unterstützen. Wir von der SVP-Fraktion werden den Antrag Wyrsh zu Art. 42 Abs. 1 Bst. d (neu), bei dem ich auch Mitantragssteller bin, nicht mehr unterstützen, sondern die Rückweisung.

La présidente. Nun gebe ich dem Antragsteller das Wort, Grossrat Wyrsh.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (PS). Grundsätzlich ist es üblich, dass man die Rentner mitnimmt. Es ist einfach so, nur schon aus moralischen Gründen! Ich verstehe die allgemeine Verunsicherung nicht ganz. Die römisch-katholische Kirche kann Rentner und Aktive bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) genauso versichern lassen, wie es die evangelisch-reformierte Kirche tut. Auch diese macht einen Anschlussvertrag. Das ist also möglich. Die Versicherten stehen somit nicht im Regen. Sie könnten genauso gut bei der BPK bleiben, aber dann würden die aktiven Versicherten mithelfen zu sanieren, was eben den Rentnern alleine nicht gelingen würde.

Ein Teilliquidationsreglement kann man jederzeit ändern, und es ist der Verwaltungskommission überlassen, das zu tun und nicht dem Direktor, wie bereits gesagt wurde. Der Kanton ist mit fünf Arbeitgebervertretern in dieser Verwaltungskommission vertreten. Daher könnte der Kanton ent-

sprechenden Einfluss nehmen, wenn man dies will. Abgerechnet wird am Schluss. Als ich meine Gemeindeangestellten aus der PVS B-I-O herausgenommen habe, änderten wir ein halbes Jahr vorher das Teilliquidationsreglement auch. Das ist völlig legal. Wenn ich ein Auto zwei Jahre im Voraus bestelle, ist der Preis dann beim Kauf wohl auch nicht mehr derselbe. Am Schluss wird abgerechnet, was gilt und was nicht.

Und noch etwas zur Verunsicherung wegen Treu und Glauben: Wenn die BPK den Katholiken etwas verspricht, ist das ein Problem zwischen den Katholiken und den Pensionskassen. Meine Kinder würden sagen: «Kein Problem meiner Stufe». Und dass der Kirchendirektor so etwas verspricht, kann ich kaum glauben, denn die Pensionskasse ist nicht der Kanton. Man weist ja immer wieder darauf hin, dass man vom Kanton her keinen Einfluss nehmen darf. Das sind zwei verschiedene Organisationen. Hier das Prinzip von Treu und Glauben zu bemühen, scheint mir etwas schwierig. Auch beim Sockelbeitrag, den wir heute diskutiert haben, gilt: Abgerechnet wird am Schluss, und das gilt.

Seit dem 1. Februar weiss man eigentlich, dass es eine Teilliquidation gibt, wie BPK geschrieben hat. Aber während der vergangenen paar Monate ist man sich diesbezüglich noch nicht ganz schlüssig geworden. Ob die Zeit bis zur zweiten Lesung für eine Klärung ausreicht, weiss ich noch nicht, aber ich hoffe es. Wir können damit leben, dass man das in die SAK zurückweist. Mein Anliegen ist dann einfach, dass wir als FiKo einbezogen werden. Und dann interessiert mich, genau zu erfahren, wer wem was versprochen hat.

La présidente. Nun hat der Kommissionspräsident Messerli das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Eine solche Pause hat doch ihr Gutes. Mir wurde gezeigt, in welchem Dilemma die einen oder anderen sind. Ich habe nicht mit allen gesprochen, aber mit denjenigen am selben Tisch. Als ich gefragt habe, wie Sie nun abstimmen würden, waren alle froh und haben mich gebeten, das zurückzunehmen, da sie diesen Entscheid gegenwärtig nicht fällen könnten. Dafür habe ich sehr grosses Verständnis. Wie bereits gesagt, geht es hier um Staatsmoral und um Recht. Grossrat Blank, apropos Staatsmoral: Da muss ich Grossrätin Kohli in Schutz nehmen. In einem Rechtsstaat gilt Treu und Glauben als Grundprinzip. Der Staat hat nach Treu und Glauben zu handeln, und wenn er das nicht mehr tut, dann sagt er adieu zu Rechtsstaat und Demokratie.

Diesen gordischen Knoten können wir nur lösen, indem wir Sie jetzt von einer Abstimmung entlasten und dieses Geschäft in die SAK zurücknehmen. Ich bin ja als Kommissionspräsident hier am Rednerpult, und ich weiss, dass die Kommission mehrheitlich dahintersteht. Das heisst, wir stimmen dem Rückweisungsantrag Lanz zu. Selbstverständlich ziehen wir die Mitglieder der FiKo in der Weiterbearbeitung bei. Aber man muss klar sagen, jetzt sind die Fakten auf dem Tisch und vielleicht gibt es noch gewisse Faktenverschiebungen. Vor allem Grossrätin Kohli und ich haben Ihnen die kurvenreichen Abläufe geschildert, die dazu geführt haben, dass wir hier schlussendlich von Staatsmoral sprechen müssen. Ich war erstaunt, dass der

Inhalt unserer Ausführungen der FiKo unbekannt waren. Das wusste ich nicht.

Wir unterstützen den Rückweisungsantrag somit ebenfalls und nehmen den Artikel zurück in die Kommission. Stimmen Sie bitte dem Antrag Lanz zu, dann werden wir im März 2018 darüber befinden. Ich habe mich nämlich bereits informieren lassen: Im November haben wir ein derart überfrachtetes Programm, dass das Büro des Grossen Rats bereits Geschäfte herausstreicht. Die Januarsession findet nicht statt, und deshalb treffen wir uns mit diesem Geschäft in der Märzsession wieder, wenn die Sonne etwas länger scheint. Sie haben also den ganzen Winter Zeit, sich Klarheit zu verschaffen. Einen guten Abend.

La présidente. Grossrat Blank hat sich noch gemeldet. Ich nehme an, weil er sich persönlich angegriffen fühlt.

Andreas Blank, Aarberg (UDC). Angegriffen nicht, Walter Messerli ist ja ein Parteikollege. Aber ich möchte trotzdem etwas präzisieren. Ich habe nicht gesagt, ich sei gegen das Prinzip von Treu und Glauben im Handeln. Der Kommissionspräsident hat mir wohl nicht gut zuhört. Ich sagte, es könne nicht sein, dass wir in einem Gesetzgebungsverfahren solche Versprechen abgeben, wenn man nicht das finanzkompetente Organ dafür ist. Das habe ich kritisiert. Grossrat Lanz hat erzählt, dass kürzlich ein Verwaltungsgericht über diese Frage entscheiden musste. Eine Verwaltungseinheit hat im Rahmen einer Kreditzusicherung eine Zusage gemacht, bevor das Geschäft überhaupt im Grossen Rat war. Auf diese Problematik wollte ich hinweisen. Das ist schlecht gelaufen, wenn es wirklich solche Versprechungen gegeben hat. Grossrat Wyrch hat auch gesagt, man müsse das prüfen.

La présidente. Somit schliesse ich die Rednerliste. Wir haben den Antrag Lanz auf Rückweisung des Antrags Wyrch über den Artikel 42, Absatz 1, Buchstabe d(neu) in die SAK, und darüber stimmen wir nun ab. Wer diesem Rückweisungsantrag Lanz zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 42, al. 1, lit d (nouvelle); proposition Lanz, Thoune (UDC), renvoi

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	142

Non	0

Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Rückweisungsantrag angenommen. Somit ist der Antrag Wyrch zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d(neu) zurückgewiesen.

Art. 42, al. 1, lit. d–i

Adoptées

II.

1. Loi sur l'information du public

Adoptée

2. Loi sur la protection des données
Adoptée

3. Loi sur le personnel
Adoptée

La présidente. Der Antrag Wyrsch zu Kapitel II Ziffer 4 (neu) Artikel Absatz 2(neu) wird durch die Rückweisung von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d(neu) in die Kommission obsolet.

4. Loi sur la procédure et la juridiction administratives
Adoptée

5. Loi sur les communes
Adoptée

6. Loi concernant les communautés israélites
Adoptée

7. Loi sur les impôts paroissiaux
Adoptée

8. Loi sur les subventions cantonales
Adoptée

9. Loi sur les marchés publics
Adoptée

III., IV.
Adoptés

Titre et préambule
Adoptés

La présidente. Ich halte fest, dass eine zweite Lesung nicht bestritten werden kann, weil wir Rückweisungen gemacht haben. Bevor wir zur Gesamtabstimmung kommen, möchte ich das Mikrofon noch einmal für Wortmeldungen öffnen. In der Pause habe ich gehört, dass das gewünscht wird. Grossrat Jost möchte sich noch grundsätzlich äussern. Er hat das Wort.

Marc Jost, Thoune (PEV). Ich ergreife das Wort im Namen der EVP-Fraktion. Wir sind ziemlich zufrieden mit dem Verlauf der ersten Etappe dieser «Tour des églises» mit einer wahrscheinlich noch längeren Dauer. Wir gehen davon aus, das heute Diskutierte und Beratene sei einfach ein Teilbereich, den wir überarbeiten und revidieren müssen. Wir haben konstruktiv und motiviert mitgearbeitet, obwohl wir schon seit einigen Jahren fordern und auch in der Vernehmlassung geäussert haben, dass es im Kanton Bern noch andere Baustellen betreffend Religion und Gesellschaft gibt. Deshalb wird die EVP-Fraktion nach dieser ersten Lesung ein Postulat einreichen, welches die Regierung bittet, eine sogenannte «Kleine Anerkennung» für die anderen Glaubensgemeinschaften im Kanton Bern zu prüfen. Dabei sollen verschiedene Zulassungsvoraussetzungen und mögliche Rechte näher angeschaut werden, beispielsweise Spital- oder Gefängnisseelsorge für die betreffenden Gemeinschaften oder Steuerbefreiung aufgrund von Gemeinnützig-

keit. Wir alle wissen, dass die Landeskirchen nicht die einzigen Glaubensgemeinschaften sind, die Anerkennung für ihre gesamtgesellschaftlichen Leistungen verdienen. Im Kanton Bern gibt es über 200 andere Religionsgemeinschaften, und wir meinen, nun sei es an der Zeit, dass sich die Regierung und auch wir als Parlament eingehend damit beschäftigen. Wir haben dieses Postulat noch nicht eingereicht. Wer unser Anliegen mitunterzeichnen möchte, darf gerne auf uns zukommen. Die EVP wird die erste Lesung dieses Landeskirchengesetzes annehmen und gutheissen.

La présidente. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, dann kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer die Änderungen im Landeskirchengesetz annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote d'ensemble, première lecture

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 131

Non 8

Abstentions 1

La présidente. Sie haben die Gesetzesänderungen in erster Lesung angenommen. Somit sind wir nach einer längeren Debatte am Ende dieses Traktandums angelangt. Ich bedanke mich bei allen, die hier den ganzen Tag aktiv mitgemacht und ihre Wortmeldungen vorgetragen haben. Bevor wir zu Traktandum 23 wechseln, möchte ich gerne die Wahlergebnisse bekanntgeben. Sie sind natürlich schon seit einiger Zeit ausgeteilt, aber wir wollten die Bekanntgabe nicht in das laufende Traktandum einschieben.

Résultats des élections de la session de septembre 2017

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CFin, affaire 2017.RRGR.460

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 134, dont 18 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 116, majorité absolue: 59. Est élu:

Adrian Wüthrich par 116 voix

Election d'un membre pvl de la CJus, affaire 2017.RRGR.467

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 5 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 136, majorité absolue: 69. Est élu:

Michael Köpfli avec 136 voix

Election d'un membre suppléant PEV de la CIRE, affaire 2017.RRGR.455

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 3 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 138, majorité absolue: 70. Est élu:

Barbara Streit-Stettler avec 138 voix

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CFor au 1er octobre 2017, affaire 2017.RRGR.468

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 139, dont 7 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 132, majorité absolue: 67. Est élu:

Daniel Wildhaber avec 132 voix

Election d'un membre PS-JS-PSA à la présidence de la CFor au 1er octobre 2017, affaire 2017.RRGR.469

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 135, dont 25 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 110, majorité absolue: 56. Est élu:

Roland Näf avec 110 voix

Election d'un membre suppléant Les Verts de la CFor, affaire 2017.RRGR.451

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 6 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 135, majorité absolue: 68. Est élu:

Moussia von Wattenwyl avec 135 voix

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSoc, affaire 2017.RRGR.464

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 36 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 105, majorité absolue: 53. Est élu:

Sarah Gabi Schönenberger avec 104 voix

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSoc, affaire 2017.RRGR.457

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 3 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 138, majorité absolue: 70. Est élu:

Margrit Junker Burkhard avec 138 voix

Election d'un membre suppléant PEV de la CIAT, affaire 2017.RRGR.456

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 2 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 139, majorité absolue: 70. Est élu:

Tom Gerber avec 139 voix

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CSéc, affaire 2017.RRGR.452

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 4 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 137, majorité absolue: 69. Est élu:

Mirjam Veglio avec 137 voix

Election d'un membre suppléant Les Verts de la CSéc, affaire 2017.RRGR.453

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 140, dont 3 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 137, majorité absolue: 69. Est élu:

Thomas Gerber avec 137 voix

Election d'un scrutateur ou d'une scrutatrice PS-JS-PSA, affaire 2017.RRGR.458

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 139, dont 9 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 130, majorité absolue: 66. Est élu:

Meret Schindler avec 130 voix

Election d'un membre PS-JS-PSA de la CJus, affaire 2017.RRGR.514

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 6 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 135, majorité absolue: 68. Est élu:

Christine Blum avec 135 voix

Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CFor, affaire 2017.RRGR.513

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 12 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 129, majorité absolue: 65. Est élu:

Ursula Marti avec 129 voix

Election d'un membre suppléant PS-JS-PSA de la CSoc, affaire 2017.RRGR.516

Bulletins distribués: 141, bulletins rentrés: 141, dont 7 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 134, majorité absolue: 68. Est élu:

Michel Ruchonnet avec 134 voix

Election d'un ou d'une juge du Tribunal administratif, Cour des assurances sociales (100%), pour la mandature jusqu'au 31.12.2022, affaire 2017.RRGR.461

Bulletins distribués: 151, bulletins rentrés: 151, dont 44 blancs et 3 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 104, majorité absolue: 53. Est élu:

Erik Furrer avec 98 voix

Voix éparses: 6

Election d'un ou d'une juge germanophone de Tribunal régional (70%), pour la période jusqu'au 31.12.2022, affaire 2017.RRGR.462

Bulletins distribués: 151, bulletins rentrés: 151, dont 1 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 150, majorité absolue: 76. Est élu:

Muriel Mallepell avec 86 voix

Nicolas Wuillemin obtient 64 voix

La présidente. Damit sind wir am Schluss der Wahlergebnisse angelangt. Ich gratuliere allen Gewählten und wünsche ihnen bei der Ausübung ihrer neuen Aufgabe viel Freude, Durchhaltewillen, Erfolg und was es sonst noch dazu braucht.

(Applaudissements)

Affaire 2017.RRGR.324

Réponse commune aux motions 106-2017 et 107-2017

N° de l'intervention: 106-2017
Type d'intervention: Motion
Déposée le: 29.05.2017
Déposée par: Lanz (Thoune, UDC) (porte-parole)
Cosignataires: 0
Urgence accordée: Oui 08.06.2017
N° d'ACE: 804/2017 du 16 août 2017
Direction: Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Nouvelles règles mieux adaptées à la pratique en cas de changement d'affectation et d'augmentation du degré d'affectation

Le Conseil-exécutif est chargé de soumettre au Grand Conseil une révision conforme au droit fédéral de l'article 142a ss de la loi sur les constructions (LC) et notamment de l'article 142d, alinéa 2 LC, de manière à éviter d'inciter encore plus les propriétaires de parcelles concernées par un changement d'affectation et plus particulièrement par une augmentation du degré d'affectation à faire recours dans le cadre des révisions de plans d'aménagement locaux.

Développement:

La compensation des avantages en cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation est réglée à l'article 142 ss LC, la procédure applicable à l'article 142d LC. L'article 142d, alinéa 2 prévoit que le projet de décision fixant le montant de la taxe soit présenté au plus tard lors du dépôt public des mesures d'aménagement. Or dans la pratique, on s'aperçoit que la nouvelle réglementation entrée récemment en vigueur incite encore plus, en particulier les propriétaires de parcelles concernées par une augmentation du degré d'affectation, à faire recours dans le cadre des révisions de plans d'aménagement locaux. La nouvelle loi sur les constructions contient ainsi une règle susceptible de retarder et de compliquer considérablement

l'adoption par les communes de plans d'aménagement locaux révisés. Cela ne s'inscrit pas dans la logique de l'aménagement du territoire, sachant que les augmentations du degré d'affectation permettent une utilisation mesurée du sol et qu'elles sont dès lors souhaitables du point de vue du développement territorial. La règle bernoise en vigueur n'est d'ailleurs pas exigée par la loi fédérale sur l'aménagement du territoire et elle est critiquée par des spécialistes en la matière (cf. Berner Zeitung du 27 mai 2017, page 16).

Il est évidemment problématique de devoir réviser un texte de loi peu de temps après son entrée en vigueur. Cela étant, si une réglementation – et c'est le cas ici – se révèle contreproductive dans la pratique et constitue un obstacle à l'adoption par les communes de plans d'aménagement locaux, une action rapide du législateur se justifie. L'auteur de la motion est en tout cas d'avis qu'il serait faux de tester la mise en œuvre d'une réglementation problématique sur le dos des communes responsables de l'aménagement du territoire et de courir le risque d'assister à des retards majeurs voire à l'échec de révisions des plans d'aménagement locaux. De plus, le maintien de la réglementation actuelle risque d'inciter les communes à renoncer à des augmentations du degré d'affectation pertinentes pour éviter de devoir traiter des recours. Ce serait contraire aux principes de l'aménagement du territoire. Il y a lieu d'agir.

Motivation de l'urgence: de nombreuses communes procèdent actuellement à une révision de leur plan d'aménagement local pour l'adapter aux nouvelles prescriptions fédérales et cantonales. L'adoption d'un projet de révision de loi dépend de divers facteurs dans un processus de démocratie directe. C'est dans l'intérêt de la Confédération et du canton que les plans d'aménagement communaux soient aussi à jour que possible. C'est pourquoi le canton devrait modifier dans les meilleurs délais les nouvelles réglementations qui – comme c'est le cas ici – se révèlent problématiques et contreproductives dans la pratique, et qui sont susceptibles de retarder voire de mettre en péril les révisions des plans d'aménagement dans les communes.

Affaire 2017.RRGR.325

N° de l'intervention: 107-2017
Type d'intervention: Motion
Déposée le: 29.05.2017
Déposée par: PLR (Haas, Berne) (porte-parole)
PLR (Kohler, Spiegel b. Bern)
Cosignataires: 13
Urgence accordée: Oui 08.06.2017
N° d'ACE: 804/2017 du 16 août 2017
Direction: Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Correction d'une erreur dans la législation concernant la compensation de la plus-value.

Le Conseil-exécutif est chargé de présenter au Grand Conseil un projet de modification de la loi sur les constructions garantissant que les décisions concernant la compensation de la plus-value en cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation ne soient rendues qu'au moment de la réalisation.

Développement:

En vertu de la loi sur les constructions entrée en vigueur le 1^{er} avril 2017, les communes sont en train d'édicter des règlements concernant la compensation de la plus-value et de réviser leurs plans d'aménagement local. Dans ce contexte, les plus-values sont déterminées pour de grandes surfaces et la décision est rendue suite à l'entrée en vigueur des mesures d'aménagement (changement d'affectation ou augmentation du degré d'affectation), alors que la réalisation est parfois prévue des décennies plus tard.

Dans la commune de Köniz, cette manière de procéder provoque actuellement une avalanche d'oppositions contre la révision des plans d'aménagement local. Si la commune devait confirmer les plans d'aménagement, il faut s'attendre à ce que les décisions concernant la compensation de la plus-value donnent lieu à d'innombrables recours. Cela impliquerait des coûts inutiles, une surcharge des autorités (judiciaires) et d'autres problèmes.

La loi fédérale (contrairement à la loi cantonale sur les constructions) n'exige pas une telle procédure. La loi sur l'aménagement du territoire est respectée si les propriétaires du bâtiment sont avertis du fait qu'en cas de réalisation (agrandissement, vente, donation, éventuellement héritage ou divorce), ils devront passer à la caisse ou recevront une décision dans ce sens.

Motivation de l'urgence: éviter des coûts supplémentaires et des procédures fastidieuses en rapport avec les révisions des plans d'aménagement local.

Réponse commune du Conseil-exécutif

Le 1^{er} avril 2017 a marqué l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions de la loi sur les constructions (LC) adoptées le 9 juin 2016 par le Grand Conseil dans le cadre de la révision partielle de la législation sur les constructions. Elles portent sur la compensation de la plus-value et sont réglementées aux articles 142 à 142f de la loi. En optant pour cette (nouvelle) réglementation, le législateur bernois a mis en œuvre les prescriptions minimales de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (art. 5, al. 1^{bis} à 1^{sexies} et 38a, al. 4 et 5 LAT) tout en offrant aux communes, dans la LC, la marge de manœuvre et la liberté de réglementation aussi larges que possible demandées par les associations de défense des intérêts des communes lors de la procédure de consultation et approuvées par la majorité du parlement. La LC contient ainsi des réglementations sur la compensation de la plus-value qui ne sont contraignantes que lorsque l'application des dispositions de droit fédéral ou la garantie de la sécurité du droit l'exigent, par exemple au sujet de la forme (en principe, une décision), de la procédure et de l'exigibilité. Elle laisse pour le reste les communes édicter les prescriptions qui leur conviennent le mieux au moyen de règlements. Dans le cadre de la marge de manœuvre et de la liberté de réglementation qui leur est accordée, les communes sont libres, en particulier, de décider si elles souhaitent compenser les plus-values résultant de mesures d'aménagement en prélevant une taxe dans le cas d'une augmentation du degré d'affectation ou d'un changement d'affectation. Alors qu'elles doivent obligatoirement percevoir une taxe (s'élevant au moins à 20% de la plus-value résultant de mesures d'aménagement) dans le cas de clas-

sements de terrains en zone à bâtir, puisque le droit fédéral l'exige, les communes sont libres, en revanche, de décider si elles veulent aussi compenser, en vertu de leur règlement communal ad hoc, les plus-values résultant d'augmentations du degré d'affectation ou de changements d'affectation. Plusieurs communes ont recouru à cette possibilité et renoncent à une taxe en cas d'augmentation du degré d'affectation. La réglementation légale relative à la compensation de la plus-value ou, le cas échéant, des réglementations communales traitant de la compensation facultative de la plus-value résultant de mesures d'aménagement lors d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation est une chose, la démarche suivie dans ces cas-là en est une autre. En effet, la réglementation légale de la compensation de la plus-value ne concerne pas la façon dont les communes, dans le cadre de leur plan de zones, prévoient d'abord en termes d'aménagement les augmentations du degré d'affectation et les changements d'affectation. Peu importe que les communes entendent le faire dans le cadre d'une révision totale ou de révisions partielles de leur aménagement local ou éventuellement combinent l'inscription dans un plan directeur des objectifs de développement à long terme et la mise en œuvre par étapes de leur plan d'affectation.

L'article 142c LC reprend les prescriptions fédérales au sujet de l'exigibilité (art. 5, al. 1^{bis}, 2^e phrase LAT), qui s'appliquent à tous les objets de la taxe. La perception est réglementée de manière exhaustive à l'article 142d LC, qui prévoit que la procédure d'édiction des plans et celle relative à la taxe doivent être coordonnées de manière telle que la décision sur la taxe soit rendue en même temps que l'adoption d'un projet d'aménagement dont résulte une plus-value. La plus-value résultant de mesures d'aménagement, qui correspond à la différence entre la valeur vénale d'un terrain avant et après un remaniement des plans (art. 142b, al. 1 LC) naît directement de l'entrée en force de la mesure et doit par conséquent être calculée à ce moment-là, même si la taxe n'est en principe exigible que plus tard. D'un point de vue purement pratique, il ne serait plus possible, ultérieurement, de constater un tel type de plus-value.

La LC prévoit une procédure en deux étapes pour l'établissement de la taxe sur la plus-value: la commune, au moment du premier dépôt public des plans dont résulte la plus-value pour les propriétaires fonciers concernés, présente d'abord le projet de décision fixant le montant de la taxe et n'édicte la décision définitive qu'au moment de l'entrée en force des plans, qui peut survenir après plusieurs années. Les propriétaires fonciers bénéficiaires des plus-values résultant de mesures d'aménagement ont ainsi connaissance dès le dépôt public du montant de la taxe qui n'est toutefois exigible qu'au moment de la construction ou de l'aliénation (réalisation). La taxe sur la plus-value ne doit donc pas être contestée au stade de la procédure d'édiction des plans, mais seulement lorsque les plans concernés entrent en vigueur, pour autant que cela se concrétise. La procédure prévue dans la LC ne change rien à l'exigibilité de la taxe (réglementée au niveau fédéral). Certes, une décision est rendue à ce sujet, dans l'intérêt de la sécurité du droit pour les propriétaires fonciers, au moment où la mesure d'aménagement entre en force, mais la *taxe doit être payée uniquement lorsque la plus-value résultant de la*

mesure est effectivement réalisée, par une aliénation ou une construction. Une hypothèque légale est prévue en raison de la longueur possible du délai (art. 836 CC).

Les dispositions sur la compensation de la plus-value qui sont inscrites dans la législation sur les constructions sont donc bien conçues et cohérentes. Elles contribuent à la sécurité du droit et à une volonté d'économie de procédure tout en satisfaisant les exigences du droit fédéral. Pour le Conseil-exécutif, il n'y a par conséquent aucun raison d'adapter à nouveau la LC et la réglementation sur la compensation de la plus-value si peu de temps après l'entrée en vigueur de la dernière révision, sur un point purement ponctuel, d'autant plus que, conformément à la volonté expresse du législateur, il incombe avant tout aux communes de faire usage de façon responsable de la marge de manœuvre étendue qui leur a été octroyée. Conscient des défis auxquels les communes sont désormais confrontées, le Conseil-exécutif est toutefois disposé à examiner globalement les points imprécis de cette question, en partenariat avec les communes et avec d'autres groupes de défenses des intérêts, et à évaluer l'opportunité de décider d'actions d'ordre législatif. Aussi propose-t-il d'adopter les deux interventions sous forme de postulat.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat

Délibération groupée

La présidente. Wir sind nun bei der gemeinsamen Beratung der Traktanden 23 und 24. Die Motion Lanz über neue, praxistauglichere Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen, sowie die Motion FDP von Grossrat Haas, Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung. Diese Motionen haben eine gemeinsame Antwort erhalten, und wir werden sie auch gemeinsam beraten. Wir führen eine freie Debatte, und die Regierung ist bereit, beide Vorstösse als Postulate anzunehmen. Ich gebe dem Motionär der ersten Motion das Wort.

Raphael Lanz, Thoun (UDC). Es geht um den Ausgleich von Planungsmehrwerten, und mir ist bewusst, dass wir vor noch nicht allzu langer Zeit im Grossen Rat ausführlich über das Baugesetz debattiert haben. Mir ist auch bewusst, dass dieses Baugesetz noch nicht lange in Kraft ist. Aber ich muss auch mit einer gewissen Selbstkritik feststellen, dass sich die Regelungen in dem Bereich, um den es hier geht, in der Praxis einfach nicht bewährt haben. Ich sage auch mit einer Portion Selbstkritik, ich habe diesen damals zugestimmt, war mir aber nicht bewusst, welche Auswirkungen sie in der Praxis haben können. Nun sollten wir das meines Erachtens hier noch einmal fundiert anschauen.

Wir haben in verschiedenen Gemeinden gesehen, dass die neuen Regelungen zu einer Flut von Einsprachen führen können, welche die Gemeinden bei ihren Ortsplanungen kaum bewältigen können. Es ist jedoch kaum Ziel einer Gesetzgebung, am Schluss eigentlich fast nicht erfüllbare Planungen zu haben. Wir möchten die Ziele erreichen, die uns das Raumplanungsgesetz (RPG) vorgibt und auf denen unser Baugesetz beruht. Im Moment scheint mir das sehr erschwert zu sein.

Ich gebe Ihnen einige Beispiele. Ich glaube, wir haben zu starre Regelungen gemacht. Sie sind zu wenig flexibel, und wir sind wohl zu sehr über die Praxis hinweggegangen, welche das Bundesrecht vorgibt. Insbesondere bin ich persönlich vom Vorgehen mit dem Entwurf einer Abgabeverfügung noch nicht ganz überzeugt. Dieser führt nämlich dazu, dass auch Grundstückeigentümer, die an ihrem Grundstück gar nichts ändern wollen, plötzlich eine solche Abgabeverfügung mit einem Betrag erhalten, den sie dann bezahlen müssten. Diese wehren sich dann natürlich gegen die Planung. Der Regierungsrat sagt zwar in der Antwort, das müsse man ja dort noch nicht tun. Aber die Praxis zeigt uns etwas anderes, und das ist auch natürlich. Doch so wird das einfach schwierig. Das müsste man meines Erachtens noch einmal anschauen.

Auch in der Fachwelt ist es umstritten, wie man hört. Verschiedene Vorschläge zeigen, wie man das ändern könnte. Beispielsweise könnte man einen Freibetrag einführen. Das würde dazu führen, dass sehr viele dieser Einsprechenden unter diesen Freibetrag fallen würden und deshalb keinen Grund mehr hätten, sich zu wehren. Man möchte ja nicht, dass wir gar keine Aufzonungen mehr machen können, weil sich alle wehren und die Gemeinden dann sagen, sie würden das Risiko solcher Einsprachen gar nicht riskieren und deshalb gar keine Aufzonungen vorsehen. Das wäre ja nicht das, was wir eigentlich wollen.

Deshalb müssten wir dafür andere Regelungen haben, und die Praxis zeigt Möglichkeiten, wie man das lösen könnte. Nun haben wir beispielsweise das Problem, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Auffassung ist, mit einem Freibetrag gehe es nicht, weil man bei Auf- und Umzonungen denselben Freibetrag haben müsse wie bei Einzonungen. Das ist im Detail etwas kompliziert. Aber das scheint mir nun eine Regelung zu sein, die wir noch einmal anschauen müssen und können.

Ich weiss, dass beispielsweise Köniz einen neuen Vorschlag gemacht hat. Aber nach meinen Informationen ist nicht sicher, ob dieser noch unserem Baugesetz entspricht. Ich glaube, das sollten wir noch einmal genau anschauen und dazu das Gesetzgebungsverfahren wieder öffnen.

Der Regierungsrat sagt, er wäre bereit, das als Postulat anzunehmen. Selbstverständlich glaube ich, dass der Regierungsrat dann auch tätig werden möchte. Ich weiss aber auch, dass das AGR ohnehin sehr viel zu tun hat, und wenn wir hier nun ein Postulat überweisen, bin ich nicht sicher, ob dieses Postulat dann nicht einfach irgendwo zuunterst in einen der Aktenstösse hineingeschoben wird, die beim AGR ohnehin schon vorhanden sind und man dann die Gemeinden einfach warten lässt und nicht so schnell etwas geschieht. Deshalb wäre ich eher der Auffassung, man müsste die richtigen Fragen jetzt noch einmal fundiert anschauen. Die von mir aufgezeigten Möglichkeiten sind sicher nicht die Einzigen. Ich bin nicht der Meinung, dass etwas ganz Bestimmtes geändert werden muss. Man kann hier den Fächer etwas öffnen. Aber bisher haben sich bereits namhafte Experten mit diesen Fragestellungen auseinandergesetzt. Sie haben sich teilweise in der Tagespresse geäussert und teilweise Gutachten für Gemeinden erstellt. Deshalb denke ich, wir haben nun ein Fachwissen, von dem wir profitieren und diese Regelung noch einmal überdenken sollten. Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen.

La présidente. Nun hat der Motionär des zweiten Vorstosses das Wort.

Adrian Haas, Berne (PLR). Raphael Lanz hat sehr Wesentliches gesagt. Bei den neuen Bestimmungen zur Mehrwertangabe gab es mit der bisherigen Praxis in den Gemeinden viele Probleme und Unklarheiten. Beispielsweise werden mit der Mehrwertangabe bei Aufzonungen im Rahmen von Ortsplanungen unzählige Einsprachen provoziert. Oder wenn die Mehrwertabgabe-Verfügungen dann einmal definitiv werden, nämlich nach Rechtskraft der Planung, löst man eine Menge Justizverfahren aus. Leute beschwerten sich über die Höhe, über die falsche Berechnung und so weiter. Das geschieht in vielen Fällen auch dort, wo gar keine Absicht besteht, von den neuen Nutzungsmöglichkeiten einer Aufzonung überhaupt Gebrauch zu machen.

Zudem gibt es viele Unklarheiten. Beispielsweise besteht eine Differenz zwischen dem AGR und einzelnen Gemeinden darüber, ob man für Um- und Aufzonungen die Fälligkeit überhaupt abweichend vom Baugesetz regeln kann. Köniz möchte sich neu auf den Tatbestand der Überbauung beschränken. Es ist aber rechtlich umstritten, ob hier nicht das Baugesetz ein für allemal für alle Gemeinden verbindlich auch den Verkaufsfall einbezieht. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Gemeinden die Freigrenze von 20 000 Franken abweichend vom Baugesetz regeln können. Diesbezüglich ist das AGR der Meinung, das gehe nicht. Aber es gibt eben Gemeinden, die das schon so geregelt haben: Köniz, Moosseedorf oder auch andere.

Für die Gemeinden ist unklar oder mindestens teilweise nicht nachvollziehbar, dass sie zwar auf die Mehrwertabschöpfung bei Auf- und Umzonungen vollständig verzichten können, jedoch mindestens 20 Prozent verlangen müssen, wenn sie nicht verzichten. Es könnte ja sein, dass jemand sagt, wenn ich schon verzichten kann, dann sollte ich auch 10 Prozent verlangen können. Auch hier müsste man sich über eine allfällige Neuregelung Gedanken machen.

Die beiden Motionen schaffen eine Möglichkeit, die unzähligen Fragen noch einmal anzugehen und Klarheit und Rechtssicherheit für die Zukunft zu schaffen. Das wäre die Sache sicher wert. Deshalb halten wir an der Motion fest und am Schluss sollte einfach eine Assemblée entstehen zwischen der Motion Lanz und der unseren sowie den Problemen, die im Zusammenhang mit der neu geregelten Mehrwertangabe sonst noch vorhanden sind. Ich weiss, dass man auch kurzfristig hier im Grossen Rat noch gewisse Änderungen gemacht hat und das System dadurch etwas inkohärent geworden ist. Aber man darf auch gescheiter werden.

La présidente. (*Monsieur Aeschlimann se tient déjà au pupitre des orateurs, comme prochain orateur selon la liste.*) Wir haben noch einen Mitmotionär, der sich gemeldet hat. Grossrat Aeschlimann, würden Sie bitte noch einen Moment warten? Ich gebe zuerst noch Grossrat Kohler als Mitmotionär der Motion FDP das Wort.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (PLR). Ich bin ja ein Könizer. Wir haben dort erste Erfahrungen gemacht. Dabei hat sich deutlich gezeigt, wie die Umsetzung gesetzlicher

Vorgaben in die Praxis zu Unklarheiten, Unmut in der Bevölkerung und einer Flut von Einsprachen führen kann. Viele Gemeinden stehen noch in einer Ortsplanungsrevision oder vor einer solchen. Klar ist auch, dass Köniz und sein Parlament auf Stufe Reglement eine eigene Handschrift beigezeichnet hat. Doch die Auswirkungen wurden teilweise einfach falsch eingeschätzt. Ich nehme mich selber auch bei der Nase. Wir haben hier im Grossen Rat nicht alles bis in letzte Detail durchdacht. Man darf ja gescheiter werden. Die Legislative darf das und die Exekutive ebenfalls.

Es macht wenig Sinn, wenn zum Teil extrem hohe Mehrwerte wie in Köniz ermittelt und nach rechtskräftiger Planung, also bei Auf- und Umzonungen, verfügt werden, obwohl die Realisierung oft erst nach sehr vielen Jahren erfolgen würde. Die Verfügung einer Mehrwertabschöpfung bei Auf- und Umzonungen im Zeitpunkt der Realisierung ist nämlich früh genug. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass er die unklaren Punkte mit den Gemeinden noch detailliert anschauen wird.

Ich möchte noch auf den Begriff «Veräusserung» hinweisen. Dieser führte auch immer wieder zu Diskussionen. Im Vortrag wird auf Artikel 142c im Baugesetz hingewiesen, wonach die Mehrwertabgabe fällig wird, «wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung» – was Sinn macht – «oder durch Veräusserung realisiert wird». Weiter heisst es: «Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 aufgeführten Sachverhalte.» Nun muss man überlegen, wann man das Portemonnaie öffnen müsste: wenn man ein Haus verkauft oder erbt, bei einer Scheidung, bei der Einbringung in eine Gesellschaft und so weiter. Da sind sich die Juristen schlussendlich auch nicht einig. Ich sehe, der Regierungsrat schüttelt den Kopf. Man hat viel darüber lesen können, und man darf sich vielleicht auch dazu äussern, wann es wirklich Sinn macht, das Portemonnaie zu öffnen. Das ist auch noch ein Hinweis, den man bedenken sollte, wenn man sich wieder zusammensetzt und sich das Ganze überlegt. Überweisen Sie beide Vorstösse bitte als Motion. Je früher wir die erwähnten Punkte angehen, desto einfacher haben es die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Ortsplanungsrevisionen.

La présidente. (*Monsieur Aeschlimann se tient à nouveau au pupitre des orateurs.*) Nun ist es mir etwas unangenehm, Grossrat Aeschlimann, aber Regierungsrat Neuhaus hat gewünscht, jetzt noch einige Dinge klarstellen zu können. Ich bitte Sie also noch einmal kurz zu warten. Es tut mir leid. Der Vizepräsident des Regierungsrats hat das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Die Unterbrechung tut mir wirklich leid, aber ich möchte kurz erklären, weshalb wir ein Postulat und nicht eine Motion beantragen und vor allem, weshalb wir unseren Antrag in dieser Art gestellt haben. Wenn Sie eine Motion machen, wecken Sie Hoffnungen, die teilweise gar nicht realisierbar sind, weil wir die Sachlage nicht sauber abklären können. Es geht nicht darum, dass am 1. 4. 2017 das revidierte Baugesetz (BauG) in Kraft getreten ist. Vielmehr geht es hier tatsächlich um die Fälligkeit, und diese ist vom Bundesrecht abschliessend geregelt. Auf dieser Basis betrachten es dann die Juristen

untereinander. Grossrat Haas runzelt bereits die Stirn. In Artikel 5, Absatz 1^{bis}, des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) lese ich, «Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.» Die Fälligkeit ist also das eine, das juristische, und die Gestaltung der Planung das andere. Das müsste man staffeln können. Grossrat Lanz spricht unter dem Eindruck seiner Ortsplanungsrevision. Das ist etwas Besonderes, und gerade bei einer Stadt mit einer gewissen Grösse ist es nicht ganz einfach, das Gesetzgeberische vom Planerischen zu trennen. Muri sowie die Stadt Bern erstellen ein Stadtentwicklungskonzept (STEK). Sie arbeiten nutzungsplanerisch und setzen das Ganze portionenweise um. Dann geschieht die Mehrwertabschöpfung zeitnah mit der Realisierung.

Ich bin «aufgejuckt», weil Grossrat Kohler von Köniz ans Rednerpult gekommen ist. Dort will man einen Freibetrag von 150 000 Franken. Das kantonale Gesetz sagt jedoch, nur 20 000 Franken seien möglich. Deshalb muss man das anschauen und diskutieren. Wie ich bereits sagte, entsteht die Fälligkeit mit der Überbauung oder Veräusserung. Der von mir zitierte Artikel 5 des RPG spricht von mindestens 20 Prozent. Wenn wir das im Rahmen eines Postulats prüfen und ein Rechtsgutachten machen können, haben wir die Möglichkeit, unseren Spielraum auszuloten. Wenn Sie eine Motion überweisen, entsteht zwar grosse Freude und Hoffnung, aber je nachdem brechen diese nach der juristischen Klärung wieder ein. Nun schüttelt Grossrat Brand von den Hauseigentümern her schon wieder den Kopf.

Die berühmten Notare und Rechtssachverständigen haben hier Differenzen. Sie können Ihr Anliegen nun mit einer Motion im Grossen Rat durchdrücken. Das ist für mich kein Problem. Dann kommen wir innerhalb nützlicher Frist zurück, und dann muss man wieder schauen. Aber es wäre sinnvoll, das im Rahmen eines Postulats zu prüfen. Ich würde Sie auch darüber informieren, was man machen kann. Andernfalls sind wir hier gross am Diskutieren, halten das Prinzip Hoffnung hoch, und am Schluss muss ich Ihnen sagen: Ausser Spesen wenig gewesen!

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Die Teilrevision des Baugesetzes war das grösste Geschäft der laufenden Legislatur. Man sprach immer wieder von einem Paradigmenwechsel und sagte, es gehe dabei um sehr viel. Ein solcher Wechsel geht meist nicht unbemerkt über die Bühne. Jeder Gesetzgebungsprozess hat das Potenzial, bei den Betroffenen Widerstand zu provozieren, insbesondere dann, wenn die Gemeinden das erste Mal vom neuen gesetzlichen Spielraum Gebrauch machen. Wie das Beispiel Köniz zeigt, kann ein revidiertes Gesetz hohe Wellen werfen, gerade in einem solch sensiblen Bereich wie Eigentum oder Besitzstand.

Die EVP-Fraktion ist darüber nicht erstaunt und sehr zurückhaltend, nach so kurzer Zeit den Gesetzgebungsprozess wieder hochzufahren. Das Beispiel Köniz zeigt ja ge-

rade, dass die Gemeinden durchaus Wege finden, dem Widerstand den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wie sie es sich nun vorstellen, soll der Planungsmehrwert abgeschöpft werden, wenn ein Grundstück tatsächlich bebaut wird, und nicht schon dann, wenn es verkauft wird oder im Erbfall nachdem ein Nachkomme die anderen ausbezahlt hat.

Trotzdem hat uns die Motion von Grossrat Lanz etwas zum Nachdenken bewegt. Es sollte ja nicht sein, dass der neue Artikel 142 des Baugesetzes entweder landauf landab zu Fluten von Einsprachen führt, oder dass die Angst vor diesen Fluten die Gemeinden hindert, ihre Ortsplanungsrevision anzugehen. Dann wäre ja die Absicht der Baugesetzrevision nach einer stärkeren Innenverdichtung, eine wichtige Intention dieser Revision, geschwächt. Die Möglichkeit des Ausgleichs bei Auf- und Umzonung ist sehr wichtig für das Gelingen von anspruchsvollen und aufwendigen Projekten der Innenentwicklung. Die Gemeinden müssen eine aktive Rolle in der Prozesssteuerung übernehmen. Sie müssen moderieren und die Qualität sicherstellen. Wenn die Konzepte später erfolgreich auf Kurs sind, lösen die Investitionen für Erschliessung, Freiräume, Landumlegungen und so weiter Kosten aus. Das braucht viel Geld, und deshalb braucht die Gemeinde das Instrument der Mehrwertabschöpfung für Auf- und Umzonungen.

Deshalb wird die EVP-Fraktion mehrheitlich dem Vorstoss Lanz, also einer allfälligen Revision von Artikel 142d des Baugesetzes, der ja nur das Verfahren regelt, auch in Motionsform zustimmen. Allerdings tun wir das mit einer klaren Absage an mögliche heimliche Wünsche, diesen Artikel inhaltlich aufzubrechen und den Bazar um die Mehrwertabschöpfung hier im Grossen Rat neu zu eröffnen oder dieses Instruments über eine Hintertür grundsätzlich zu schwächen. Das möchten wir nicht!

Den Vorstoss der FDP lehnen wir ab. Es handelt sich um einen bereits vorgefassten Lösungsansatz, der fachlich nicht ausreichend geprüft wurde. Das ist ein Unterschied zum Vorstoss Lanz. Dieser ist offener formuliert. Zudem hat der FDP-Vorstoss einen inhaltlichen Konstruktionsfehler. Wie soll Jahrzehnte nach einer erfolgten Aufzonung der Wert der damaligen Zone festgestellt werden? Das sehen wir nicht ganz. Bereits jetzt haben sich hier im Grossen Rat juristische Auseinandersetzungen angebahnt. Solche würden dann gesetzgeberisch beinahe vorprogrammiert, und die Gemeinden hätten das finanzielle Nachsehen. Wir würden bei beiden Vorstössen in Postulatform mithelfen, unterstützen jedoch den Vorstoss Lanz auch in Motionsform.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Wir haben von den Motionären zur Genüge aufgezeigt erhalten, weshalb sie diese Vorstösse eingereicht haben. Wenn ich sehe, was gefordert wird, nämlich praxistaugliche Regeln und die Korrektur eines Vergehens, dann müssen wir diesen Motionen schon nur von der Affiche her zustimmen; und zwar nicht «lieber spät als nie», sondern «lieber sofort als schnell». Hier müssen wir handeln! Wir haben gehört, dass es vor allem um die Mehrwertabschöpfung als Ganzes und deren Verfügung im Speziellen geht. Ich habe auch das Gefühl, es geht vor allem um den Mehrwert von Aufzonungen, der 20–40 Prozent betragen oder auch vollständig weglassen werden kann, wenn eine Gemeinde darauf verzichten möchte.

Auf dem Land wird man wahrscheinlich eher darauf verzichten. Dort ist man oft froh, dass überhaupt jemand die Ausnützung anstrebt, welche das RPG fordert. Aber in den Städten kann das vermutlich zu Geld führen und dort bewirkt eine verdichtete Bauweise vielleicht auch direkte Folgekosten wie einen Mehrbedarf an Schulhäusern und so weiter. Dann ist das eher berechtigt. Weshalb haben wir eigentlich das Baugesetz überarbeitet? Wegen des RPG, und dessen Hauptanliegen war die Verdichtung. Wenn das verzögert werden soll, was nun offenbar geschieht, dann müssen wir dem möglichst schnell entgegentreten.

Der Regierungsrat schreibt, das Gesetz sei sehr offen und die Gemeinden hätten viel Spielraum. Ich bin der Meinung, die Motionäre lassen auch viel Spielraum. Sie sehen einfach, dass es so nicht geht. Wir müssen irgendeine andere Lösung suchen. Damit wir das erreichen können, stimmt die SVP-Fraktion der Motion einstimmig zu. Diese Probleme wollen wir lösen und nicht aufschieben oder vor uns herschieben. Ich könnte mir auch vorstellen, dass weitere Korrekturen notwendig sein werden, damit die Gemeinden ihre Ziele möglichst autonom erreichen können. Wir stimmen der Motion geschlossen zu.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Ich halte mich sehr kurz. Das ist nicht mit dem Wunsch verbunden, dass die Fehlerkorrektur im Baugesetz ebenso schnell behandelt werden könnte, wie ich versuche, mein Statement zu machen. Aber in diesem Sinn kann ich sagen: Ja, man hat hier etwas übersehen, und je schneller man das ändert und wieder Sicherheit herstellt, desto besser. Um dem Gewicht zu geben, werden wir beiden Vorstössen auch in Motionsform zustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Die Baugesetzrevision war tatsächlich ein Megageschäft und alle waren froh, als sie ins Trockene gekommen ist und wir sie abschliessen konnten. Die Mehrwertabschöpfung hat uns damals schon intensiv beschäftigt, und ihre Praxisänderung ist gross. Heute verfügt man und eröffnet Rechtsmittel. Früher hat man vielleicht mit einem Grundeigentümer an einem Tisch gesessen und versucht, irgendetwas auszuhandeln. Dabei hat man vielleicht auch klären können, ob er tatsächlich bauen will oder nicht. Die BDP-Fraktion ist auch der Meinung, die heutige Regelung dürfe nicht dazu führen, dass die Gemeinden auf Aufzonungen verzichten, weil sie Angst vor dem Aufwand und den Einsparungen haben. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass dieses Verfahren vereinfacht wird.

Wenn die Planung beginnt, hat ein Grundeigentümer auch nicht immer das Geld, um die Aufwertung sofort zu bezahlen. Vielleicht kann er die Mehrwertabschöpfung erst bezahlen, wenn er das Aufzonungsprojekt realisiert hat und die zusätzliche Wohnung verkaufen konnte. Man muss auch nicht unbedingt Angst haben, dass die Geschwindigkeit dadurch verlangsamt wird. Im Gesetz haben wir andere Mittel um die Baulandverflüssigung zu regeln. So könnte jemand jetzt aufzonen und vielleicht erst in 15 oder 20 Jahren bauen dürfen. Uns erscheint es auch nicht unbedingt schwierig, den Wert festzulegen. Man kann ja diesen Mehrwert jetzt verfügen und ihn erst bei der Realisierung bezahlen lassen. Die BDP-Fraktion unterstützt beide Motionen.

Beat Giauque, Ittigen (PLR). Ich bleibe eher beim Allgemeinen. Einerseits wurde die Frage des Zeitpunkts aufgeworfen. Soll nun bereits wieder korrigiert werden, nachdem das Baugesetz erst seit April dieses Jahres in Kraft ist? Wenn man nun schon wieder Änderungen wünscht, ist das natürlich sehr früh, und dazu braucht es wesentliche Gründe.

In dieser kurzen Zeit wurden bereits Erfahrungen und Feststellungen der Basis insbesondere in Städten oder grösseren Gemeinden gesammelt, und mit diesen Motionen gibt man ein Signal an den Gesetzgeber zurück: Halt! Hier funktioniert etwas nicht einwandfrei. Da ist vielleicht etwas unglücklich geregelt und man sollte das noch einmal angehen. Die vorherige Intervention von Regierungsrat Neuhaus hat auch etwas Verwirrung gestiftet und weitere Fragen aufgeworfen. Wenn man nicht mehr sicher ist, welches der richtige Weg ist, muss man noch einmal über die Bücher gehen. Ein Beispiel aus der Privatwelt, auch wenn dessen Flughöhe eine andere ist: Wenn Sie ein Haus gebaut, ein Auto gekauft, den Garten frisch angelegt oder die Finanzen neu geregelt haben, merken Sie nach kurzer Zeit, dass irgendetwas nicht funktioniert. Es gibt vielleicht Fehler, Lücken, Schwierigkeiten oder auch Risiken. Dann haben Sie drei Möglichkeiten. Sie machen nichts und negieren es. Sie warten einmal ab, ob es besser wird. Oder Sie reagieren sofort. In der Antwort des Regierungsrats sehen wir, dass er eigentlich weder eine Dringlichkeit noch eine Notwendigkeit sieht. Mit dem Antrag, ein Postulat entgegenzunehmen, gibt er jedoch indirekt zu, dass man etwas ändern könnte. Aber er würde doch lieber zuwarten, bis irgendwann der Zeitpunkt kommt, wo man das tun muss. Er begründet das damit, dass man den Gemeinden möglichst grosse Freiheiten und einen grossen Handlungsspielraum lassen möchte. Grössere Gemeinden sehen das etwas anders, das zeigen auch die Rückmeldungen. Letztlich möchten wir ja die Verdichtung nicht behindern und auch die Anwendung des RPG möglichst optimal vollziehen können. Die FDP sieht es gleich wie die Motionäre: Man sollte Aufwand und Risiken minimieren und Korrekturen zwingend jetzt vornehmen. In diesem Sinne sagt die FDP klar ja zu beiden Motionen. Zum Inhalt der Motion Haas wird mein Parteikollege Grossrat von Kaenel noch etwas sagen, er ist bereits angemeldet.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Mehrwertabschöpfung ist ein ganz wichtiges Element. Bei einer Ortsplanungsrevision schaffen wir mit Einzonungen, Aufzonungen und Umzonungen wirklich Mehrwerte. Das heisst, der Grundeigentümer erhält schlussendlich mehr Wert. Deshalb ist es legitim, dass die Öffentlichkeit einen Teil dieses Mehrwerts abschöpft, also von einem Teil dieses Mehrwerts profitiert. Für uns ist nicht diskutierbar, ob es eine Mehrwertabschöpfung geben soll oder nicht. Wir brauchen diese Mehrwertabschöpfung! In diesem Sinne unterstütze ich auch das Votum von Kollege Aeschlimann. An diesem ganzen Meccano wollen wir gar nicht schrauben. Nichtsdestotrotz haben wir natürlich auch ein Interesse, dass die Aufzonungen und inneren Verdichtungen möglichst schnell gemacht werden und diese auch möglichst gut über die Bühne gehen können. In diesem Sinne haben wir ein gewisses Verständnis oder können nachvollziehen, dass an einzelnen Orten Probleme entstanden sind. Wie wir aber

der Antwort der Regierung entnehmen konnten, ist es möglich, die Realisierung des Wertes, also den Zahlungstermin erst zu dem Zeitpunkt zu machen, wenn man den Mehrwert wirklich realisiert, also eine Erweiterung eines Gebäudes gemacht hat. Ebenfalls sehr wichtig erscheint uns, dass man den Mehrwert während der Planung festlegt. Dann kennt man die aktuellen Verhältnisse und hat den Bezug zu anderen Bereichen in der Ortsplanung. Wenn man den Mehrwert erst 10 oder 15 Jahre später bei einer Realisierung definiert, führt das aus unserer Sicht zu grossen Ungerechtigkeiten. Unseres Erachtens müssen wir daher am System nicht viel ändern.

Wir haben gesehen, dass Flexibilität vorhanden ist. Trotzdem haben wir ein gewisses Verständnis und sind dafür, die beiden Motionen als Postulate zu überweisen. Das tun wir nicht zuletzt auch deshalb, weil wir nicht in einem Schnellschuss etwas machen wollen, das dann vielleicht wieder nicht gut ist, wenn wir schon nach kurzer Zeit das Gesetz bereits revidieren wollen. Darauf hat auch der Regierungsrat hingewiesen. Vielmehr möchten wir nun eine Lösung finden, die wirklich hält und die man so einpassen kann, dass Zweck und Zielsetzung tatsächlich erfüllt werden können. Deshalb finden wir es viel sinnvoller, dem Regierungsrat den Spielraum zu geben und überweisen die Anliegen in Form von Postulaten. Die Motion würden wir insbesondere beim Vorstoss Haas ablehnen. Bei einem Postulat würden wir auch mitziehen.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Auch uns erscheint eine erneute Prüfung sinnvoll. Und gleichzeitig habe ich ein schlechtes Bauchgefühl, wenn wir nach solch kurzer Zeit bereits wieder verpflichtend in ein Gesetz eingreifen und dort eine neue Lösung suchen. Andererseits erachte ich den Status quo auch als sehr schwierig, wenn Artikel 142 wirklich derartige Fluten von Einsprachen auslöst und das Verdicten nach innen bremst. Ganz selbstkritisch muss ich auch sagen: Ich ärgere mich heute grün und blau, dass wir das während dieser langen Legiferierung der Baugesetzrevision nicht gespürt haben. Wir müssen uns sicher alle bei der Nase nehmen, weil wir diesbezüglich zu wenig sensibel waren und die Differenzen zwischen Verfügung und Fälligkeit einfach im Baugesetz festgelegt und nicht den Gemeinden überlassen haben. Ich sehe keine substanzielle Differenz zwischen Vorstoss Lanz und Vorstoss Hass. Ich möchte Sie jedoch dazu motivieren, diese in Postulate zu wandeln. Von Herrn Regierungsrat Neuhaus erhalten wir sicher das Versprechen, dass er das unverzüglich angeht. Aber wenn Sie nicht wandeln, werden wir beide Vorstösse auch als Motionen unterstützen.

Urs Graf, Interlaken (PS). Die Gesetzgeber aller drei Ebenen des Bundesstaates haben sich mit dem Dilemma auseinandergesetzt. Es ist allgemein bekannt, dass einerseits immer mehr Leute immer mehr individuellen Wohnraum beanspruchen wollen und andererseits der Boden nicht vermehrbar ist. Ein Ausweg aus diesem Dilemma ist die Um- und Aufzonung, ein Mittel das von zunehmend mehr städtischen und auch ländlichen Gemeinden zu Recht eingesetzt wird. Dass die Gemeinden einen Teil des planerischen Mehrwerts abschöpfen, ist nachvollziehbar und richtig, um-

so mehr als auch das Planungsverfahren grosse Aufwendungen verursacht.

Nun haben Gemeinden, die in der letzten Zeit eine Ortsplanungsrevision an die Hand genommen und Aufzonungen vorgenommen haben, Schwierigkeiten mit Artikel 142d des Baugesetzes bekommen. Ich bin in diesem Geschäft unbelastet, denn bei den Beratungen des Baugesetzes war ich noch nicht im Grossen Rat. Artikel 142d bestimmt, dass dem Eigentümer beim Planerlassverfahren ein Entwurf der Verfügung über den allfälligen Mehrwert zugestellt werden muss. Das mag im Einzelfall gehen. Wenn davon aber ganze Quartiere betroffen sind, wird der geforderte Verfügungsentwurf sehr ungenau, und in vielen Situationen ist er tendenziell beim Maximum, weil die Behörde Handlungsspielraum haben möchte.

Diese Situation führt dazu, dass ganze Quartiere gegen Ortsplanungsrevisionen opponieren. Besser wäre vielleicht, wenn man die konkrete Verfügung erst nach Rechtskraft der Ortsplanungsrevision zustellen würde. Auch sinnvoll wäre möglicherweise die Einführung eines angemessenen Freibetrags, wie bereits dargestellt wurde. Eine Verfügung erst zum Zeitpunkt der Realisierung zu erlassen, wie es die Motion Haas anstrebt, ist hingegen abzulehnen. Das hätte allzu grosse Unsicherheiten zur Folge und würde Prozesskosten generieren. Die Gemeinde darf ja planerische Mehrwerte abschöpfen. Wenn aber zwischen der Ortsplanungsrevision und der Veräusserung oder Realisierung Jahre ins Land ziehen und beispielsweise in einem Quartier ein ÖV-Anschluss realisiert wird, dann ist ex post nicht mehr zu bestimmen, was planerischer Mehrwert und was übriger Mehrwert ist.

Wir möchten, dass sich der Kanton zuhänden der Gemeinden zu verschiedenen Themen verbindlich äussert und allenfalls das Gesetz anpasst. Ein Thema ist erstens die Fälligkeit. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, sie sei durch das Bundesrecht abschliessend geregelt. Die spärliche juristische Literatur sagt, dem sei möglicherweise nicht so. Zweitens möchten wir Konkretisierungen zum Mehrwert. Mehrwert-Schätzungsmethoden sind tauglich für einzelne Parzellen, aber vielleicht weniger für ganze Quartiere. Drittens: Gesagt wurde auch, es gebe unterschiedliche Interpretationen, wie hoch der Freibetrag bei der Mehrwertabschöpfung sein kann. Das AGR hat diesbezüglich eine andere Auffassung als Rechtsgutachter. Viertens ist auch der Zeitpunkt der Verfügung zu betrachten. Die Gemeinden möchten Rechtssicherheit. Deshalb unterstützt ein Teil der SP-JUSO-PSA-Fraktion die Motion Lanz, und ein Teil unterstützt den Vorstoss nur, wenn er in ein Postulat gewandelt wird. Die Motion Haas lehnen wir ab.

La présidente. Wir haben alle Fraktionen gehört und kommen zu den Einzelsprechenden.

Peter Brand, Münchenbuchsee (UDC). Ich möchte Ihnen kurz erklären, weshalb ich beim letzten Votum von Regierungsrat Neuhaus den Kopf geschüttelt habe. Er hat auf Absatz 2 von Artikel 5 des RPG verwiesen. In Absatz 1 desselben Artikels steht allerdings: «Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz

entstehen.» Ich betone: das kantonale Recht! Also haben wir gewisse Spielräume, die uns das RPG nicht nehmen kann. Diese müssen wir nutzen, und ich möchte Sie bitten, das im vorliegenden Bereich zu tun. Wir haben verschiedentlich gehört, dass wir in den Gemeinden Schwierigkeiten haben und dass verschiedene Rechtsauffassungen bestehen. Mein Vorredner hat auch einige Dinge von verschiedenen Kommentatoren zum RPG und zu Mehrwertabschöpfungen gesagt, die wohl richtig sind. Es lohnt sich, wenn wir dieses Gesetz noch einmal hervorheben und konkret überlegen, ob wir diesbezüglich das Richtige gemacht haben.

Das das RPG sagt zwingend, dass man bei Einzonungen abschöpfen muss. Die Kantone können aber den Gemeinden die Möglichkeit geben, auch bei Um- und Aufzonungen abzuschöpfen. Diese Freiheit haben die Kantone. Wenn wir das tun, können wir meines Erachtens auch sagen, wann diese Mehrwertabgaben fällig werden und wie hoch die Freigrenze ist. Das kann nicht durch das abgedeckt sein, was das RPG mit seinen 20 000 Franken bezweckt und mit der Fälligkeit, die zwingend bei Veräusserungen entstehen soll. Dort müssen wir die Möglichkeit haben, auf kantonaler Ebene frei zu legiferieren. Und diese Möglichkeit müssen wir nutzen.

Noch etwas zu Grossrat Bauen wegen der inneren Verdichtung: Ich weiss nicht, Grossrat Bauen, ob Sie sehen was nun in Köniz geschieht. Dort hat man versucht, eine Aufzoning für ein ganzes Einfamilienhausquartier zu machen. Wegen den Einsprachen aufgrund der Mehrwertabschöpfung hat nun die Gemeinde Köniz dieses Einfamilienhausquartier aus ihrer Ortsplanungsrevision herausgenommen. Dieses Quartier bleibt nun einfach auf einer tiefen Stufe und kann nicht innenverdichtet werden. Das ist für mich ein deutliches Beispiel dafür, dass man dringend etwas tun muss. Und ich sehe nicht ein, weshalb sich nun erstens die Regierung dagegen wehrt, diese Motion zu überweisen, und zweitens, dass Sie (*L'orateur s'adresse aux membres de la gauche.*) sich auch noch dagegen wehren, diese Motionen zu überweisen. Wir haben dringendsten Handlungsbedarf! Ich bitte die Regierung und Sie eindringlich, dieses Gesetz noch einmal hervorzunehmen und zu überarbeiten.

Dave von Kaenel, Villeret (PLR). On va parler un petit peu français. Pour tous ceux dont la loi sur les constructions et ses 150 articles n'est pas ou plus leur lecture de chevet, ces deux interventions peuvent effectivement paraître à la limite de l'obscurantisme, pour rester dans l'Église. J'ai moi-même dû aller à confesse chez le docteur Haas pour quelques éclaircissements. Je vais essayer de faire un exemple simple et non juridique. Premièrement, vous êtes l'heureux propriétaire d'une petite maison sur un terrain en zone H2 d'une valeur de 100 000 francs, c'est la valeur du terrain. Deuxièmement, votre commune révisé son plan d'aménagement local, dit le PAL, et vous recevez une décision que votre terrain passe en zone H4, par exemple, construction pour des locatifs, et une nouvelle valeur estimée à 300 000 francs. Votre commune, d'obédience rose-verte, pour qui la propriété privée est un mal ou une hérésie, applique le maximum légal pour ladite taxe sur les plus-values, soit le taux de 50 pour cent. Jusque-là, cela va, j'espère que tout le monde suit. En cas de vente de votre

bien, nous pouvons avoir par exemple plusieurs cas de figure, on va en traiter deux. Le premier cas: le nouveau propriétaire, par exemple M. Constantin, achète votre bien, paie la taxe sur la plus-value de 100 000 francs (donc les 300 000 moins 100 000, divisés par deux), rase la jolie villa, construit un locatif de quatre étages, met en vente les appartements, etc. Ici, effectivement, on voit clairement où est la plus-value, il n'y a pas à discuter. Le cas B: le nouveau propriétaire, genre famille ou couple retraité, achète votre bien, paie la taxe sur la plus-value, les fameux 100 000 francs, mais conserve le bien comme résidence principale. Ici, on ne voit pas vraiment où se trouve la plus-value dans cette transaction. C'est pour clarifier ce genre de situation que le groupe PLR soutient ces deux motions, afin que la taxe sur les plus-values soit effectivement perçue lors de la plus-value effective, et non avant.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich habe ein grosses Verständnis für das Anliegen von Motionär Lanz. Ich war der Meinung, man könne das eigentlich als Postulat behandeln, denn der Motionstext ist so offen formuliert, dass man wirklich sehr viele Möglichkeiten hat, die man nach einer Überweisung prüfen kann. Aber ich nehme an, er will an der Motion festhalten. Folgendes sage ich nun auch zuhänden meiner Fraktion. Ich glaube, aufgrund der heutigen Debatte werde ich auch die Motion Lanz unterstützen, wenn er daran festhält. Weil sie sehr offen formuliert ist, sind wir mit dieser Motion nämlich faktisch bei einem Postulat.

Aus meiner Sicht haben wir wirklich gewisse Dinge zu wenig geklärt. Ich nehme mich dabei nicht aus, denn ich war bei diesem Gesetzgebungsverfahren auch dabei. Beim Begriff Veräusserung verweist das Baugesetz einfach auf Artikel 130 des Steuergesetzes. Inzwischen glaube ich, das reicht nicht aus. Die Gemeinde Köniz beispielsweise sah sich mit zahlreichen Fragen aus der Bevölkerung konfrontiert. Die Antworten, welche die Gemeinde geben musste und nun gegeben hat, musste sie weitgehend selber erarbeiten. Dabei musste sie immer den Vorbehalt machen, dass ihre Interpretation vielleicht danebenliegt. Das erscheint mir unbefriedigend und es macht Sinn, wenn der Kanton etwas mehr Klärung herbeiführt, damit wir mehr Sicherheit erhalten.

Meine letzte Bemerkung betrifft die Motion Haas. Vermutlich gilt aber in den bürgerlichen Fraktionen bereits «Les jeux sont faits». Meines Erachtens muss man diese Motion ablehnen. Erstens ist es völlig überflüssig, diese zu überweisen, denn die Motion Lanz wird wahrscheinlich durchkommen. Diese hat den Spielraum, damit man alles Wichtige richtig machen kann. Aber die Motion Haas beschreitet einen Weg, der im praktischen Alltag untauglich ist. Sie will, dass man die Verfügung dann erlässt, wenn der Mehrwert realisiert wird, also bei der Überbauung. Werden bereits bebaute Parzellen aufgezonzt, kann es 10 oder 20 Jahre dauern, bis eine Überbauung kommt. Wenn man den Mehrwert erst dann realisiert, ist das Arbeitsbeschaffung für Juristen. Ich sage das jetzt ganz kurz, damit ich meine Redezeit nicht überschreite. Dann entstehen nämlich «Stürme»: Was ist dann effektiv derjenige Mehrwert, der zum Zeitpunkt des Planerlasses vor 20 Jahren gegolten hat? Und was ist Konjunktur? Was ist Zinsumfeld? Was ist die politische Lage? – Und so weiter. Wenn man diese ganze

Übung so vollzieht, wie es die Motion Haas verlangt, führt das zu einer Häufung von Justizfällen. Deshalb sollte man diese Motion nicht überweisen, oder wenn, dann allenfalls als Postulat. Wird sie aber nicht gewandelt, sollte man sie ablehnen, denn sie weist einen falschen Weg.

La présidente. Bevor ich Regierungsrat Neuhaus das Wort gebe, möchte ich auf der Tribüne die Gäste von Grossrätin Junker begrüßen. Es handelt sich um eine Delegation der SP Lyss-Busswil. Herzlich willkommen. *(Applaudissements)*

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Grossrat Mentha hat mit einem einfachen Beispiel gezeigt, wo bei der Motion Haas und Kohler der Hase im Pfeffer liegt. Diese Differenzen bereiten grosse Probleme, wie man in Köniz sehen konnte. Dort wollte man verfügen und den Leuten irgendeinen fiktiven Mehrwert in Rechnung stellen. Mit dem Baugesetz haben die Gemeinden einen Strauss von Möglichkeiten erhalten, doch die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht ganz einfach. Man will zwar verdichten, aber das hat koordinationsmässig, gesetzgeberisch und planerisch anspruchsvolle Auswirkungen. Politik und Verwaltung, wir alle sind gefordert. Und noch einmal: Das Baugesetz vier Monate nach dem Inkraftsetzen bereits wieder zu öffnen und anzupassen, scheint mir nicht der richtige Weg zu sein. Es ist ganz klar, dass Sie uns mit diesen Vorstössen verschiedene Aufträge für Abklärungen gegeben haben. Steuertechnisch zeigen sich plötzlich Dinge, die man bei der Revision gar nicht bedacht hat. Dazu haben wir auch einzelne Rückmeldungen erhalten. Welchen Spielraum lässt der Bund zu? Wie sieht es mit dem Kanton aus? Deshalb sind wir überzeugt, dass man diese Sache anschauen muss. Ich bitte Sie, die Motion Haas und Kohler unbedingt als Postulat zu verabschieden und am Besten auch die Motion Lanz. Es gibt Dinge, die man anschauen muss. Es stellt sich einfach die Frage, in welchem Zeitraum und mit welchem Klarheitsbedarf. Das sollte man auch noch mit Ihnen diskutieren können, deshalb ein Postulat.

La présidente. Motionär Lanz wünscht noch einmal das Wort.

Raphael Lanz, Thoun (UDC). Zur ersten Intervention von Regierungsrat Neuhaus: Meines Erachtens haben wir vielleicht zu wenig zwischen Einzonungen sowie Auf- und Umzonungen unterschieden. Kollege Brand hat das vorher erläutert. Bei Um- und Aufzonungen müssen wir nicht einmal eine Mehrwertabgabe machen. Also sollte man dort eigentlich vom Argument her relativ frei sein. Vielleicht haben wir diese Unterscheidung in unserem Gesetzgebungsprozess etwas zu wenig berücksichtigt. Kollege Graf hat einige andere Beispiele aufgezeigt, und ich möchte noch einmal sagen, dass ich diese Motion absichtlich derart offen formuliert habe, damit solche Spielräume bestehen. Wenn Regierungsrat Neuhaus sagt, vier Monate nach Inkrafttreten sei der falsche Zeitpunkt, dann werden alle Rechtsunsicherheiten, mit welchen die Gemeinden jetzt konfrontiert sind, einfach bestehen bleiben. Ich habe den Eindruck, dass wir jetzt genügend Erfahrungen haben. An verschiedenen Orten

wurden Gutachten erstellt. Es gibt also Leute mit Sachverstand, und es gibt auch Leute, welche diese Problemzonen aufzeigen können. Daher ist meines Erachtens der jetzige Zeitpunkt trotzdem richtig. Ich finde es nicht gut, wenn wir alle Gemeinden in dieser Rechtsunsicherheit belassen. Letztlich könnte das dazu führen, dass man deswegen auf diese Aufzonungen verzichtet, wie bereits mehrfach gesagt wurde. Und das wiederum wäre genau das Gegenteil von dem, was wir mit dem neuen Baugesetz wollten. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

La présidente. Nun hat der Motionär der zweiten Motion das Wort.

Adrian Haas, Berne (PLR). Unsere beiden Motionen wurden ja nicht zuletzt im Nachgang an ein Interview mit Alt-Bundesrichter Heinz Aemisegger im Mai 2017 eingereicht. Herr Aemisegger sagte dort unter anderem: «Indem bereits jetzt Verfügungsentwürfe rausgehen, werden die Eigentümer quasi zur Einsprache gegen die Aufzonungen ermuntert. Bei den absehbaren Kollateralschäden fragt sich, ob es geschickt ist, an der jetzigen Regelung festzuhalten.» Er geht also davon aus, dass eine andere Regelung grundsätzlich möglich ist, und ich bitte nun den Justiz- und Gemeindedirektor, sich zusammen mit seiner gescheiterten Verwaltung dazu Gedanken zu machen. Sonst könnten Sie auch Heinz Aemisegger einen Auftrag geben. Er ist im Advokaturbüro Wenger Plattner in Bern erreichbar. Auch das wäre eine Möglichkeit. Wenn dann trotz allem und wider Erwarten eine Lösung, die auch bei der Verfügung ansetzt, nicht funktioniert, dann bin ich der Letzte, der hier reklamiert, dass die Verwaltung angeblich nicht anständig arbeite. Versuchen Sie es also! Ich bitte Sie, die beiden Motionen zu überweisen. Dann haben wir eine gute Assemblage und die Verwaltung ist frei, uns eine kohärente Lösung zu unterbreiten. Diese geht ja nachher in die BaK, die bisher auch kreativ war. Wenn es unbedingt notwendig ist, könnte sie uns dann allenfalls auch noch Korrekturen vorschlagen. Das letzte Wort bezüglich einer konkreten Lösung ist mit der Überweisung dieser beiden Motionen sicher nicht gesprochen.

La présidente. Wir kommen nun zur Abstimmung: Zuerst über Traktandum 23, die Motion Lanz. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.324, motion 106-2017)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	132
Non	1
Abstentions	2

La présidente. Sie haben die Motion angenommen. Wir kommen zu Traktandum 24 und damit zur Motion FDP, Haas. Auch hier stimmen wir über eine Motion ab. Wer sie annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.325, motion 107-2017)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 73

Non 61

Abstentions 0

La présidente. Auch diese Motion haben Sie angenommen.

Affaire 2016.RRGR.1014

N° de l'intervention: 224-2016

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 21.11.2016

Déposée par: Vogt (Oberdiessbach, PLR) (porte-parole)

Saxer (Gümligen, PLR)

Sommer (Wynigen, PLR)

Amstutz (Schwanden-Sigriswil, UDC)

Cosignataires: 3

Urgence accordée: Non 24.11.2016

N° d'ACE: 505/2017 du 24 mai 2017

Direction: Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Assouplissement raisonnable de la protection des données

Le Conseil-exécutif est chargé de mettre en œuvre les mesures suivantes:

1. assouplir et simplifier les prescriptions en matière de protection des données pour les autorités cantonales et communales, notamment pour les aspects juridiques et organisationnels;
2. procéder aux adaptations juridiques nécessaires et les mettre en œuvre.

Développement:

Les règlements en matière de protection de données sont exhaustifs et compliqués. Par peur de commettre une erreur, les autorités s'abstiennent régulièrement de transférer certaines données, alors que ces transferts s'imposeraient objectivement. Même certains projets informatiques simples sont soumis à de fortes exigences et nécessitent un grand travail de conception. La protection des données comme résultat du droit à l'autodétermination en matière d'information est une bonne chose. Toutefois, elle ne devrait pas entraver exagérément le travail des autorités et leur ajouter une charge administrative inutile. La hausse du personnel et du budget des autorités cantonales de surveillance de la protection des données en sont de parfaites illustrations.

Les travaux de révision du droit fédéral sur la protection des données ont démarré. Par voie de conséquence, le canton de Berne devra vraisemblablement adapter son droit en matière de protection des données. Le moment est donc propice pour remettre en question les règlements en vigueur et simplifier ce qui peut l'être, en l'occurrence:

- introduire des règlements dérogatoires dès que possible;
- ne pas créer de dispositions légales s'il existe un règlement par voie d'ordonnance;
- créer des bases claires là où des doutes existent concernant l'échange de données;
- éliminer les prescriptions en double ou redondantes et les activités de surveillance des systèmes de traitement de données de la Confédération auxquels les cantons ont accès;
- limiter le champ d'application de la loi cantonale sur la protection des données à son niveau actuel et ne pas l'étendre.

Motivation de l'urgence:

Il faut agir rapidement afin de garantir une harmonisation avec la révision de loi fédérale sur la protection des données et les modifications du droit cantonal qui en découlent.

Réponse du Conseil-exécutif

La motion fait référence à la prochaine révision de la loi cantonale du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD). Cette révision résulte de la mise en œuvre des directives 2016/680 de l'Union européenne et de la convention n°108 du Conseil de l'Europe. Tant la Confédération que les cantons sont concernés par les changements survenus dans le droit européen, raison pour laquelle la Confédération a également entrepris de réviser la loi fédérale sur la protection des données (LPD). A cette occasion, elle entend non seulement reprendre le droit européen dans sa législation, mais aussi contrer les menaces naissant de l'évolution rapide de la technologie et garantir un degré de protection élevé aux citoyens et citoyennes. L'objectif du canton de Berne doit être le même.

La densité normative des directives européennes est relativement élevée. En déduire que la marge de manœuvre des autorités cantonales et communales s'en verra de plus en plus diminuée, comme semble le craindre le motionnaire, serait erroné. Néanmoins, il ne fait aucun doute que les lois doivent être ajustées en fonction des systèmes informatiques qui, toujours plus complexes, élargissent le champ des possibles en termes d'échange et de traitement des données. Chaque disposition des directives ou de la convention européennes susmentionnées fera l'objet d'un examen qui révélera si elle est de caractère impératif ou si le canton dispose d'une certaine latitude lui permettant, le cas échéant, de réaliser la motion. Il arrive que la législation européenne propose une réglementation plus simple que le droit en vigueur, comme en matière d'obligation de tenir un registre des répertoires de fichiers.

Les travaux de révision de la LCPD en sont à leurs prémices. Ils ne pouvaient pas débuter tant que la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) n'avait pas achevé son manuel, donnant ainsi des conseils aux cantons sur la façon d'inclure les vastes normes européennes dans leur législation. De plus, le projet de consultation de la Confédération concernant la LPD n'avait pas encore été publié. Selon les directives susmentionnées, les Etats de l'espace Schengen sont tenus de les mettre en œuvre d'ici à début août 2018. Partant, la révision de la LCPD doit survenir dans un laps de temps très court.

Le Conseil-exécutif, à l'instar de la Confédération, souhaite saisir l'occasion que présente l'intégration du droit européen dans la législation pour traiter d'autres points qui méritent d'être revus et au nombre desquels comptent les questions de la surveillance, du rattachement administratif et de la désignation du délégué à la protection des données. Si l'ampleur de ce travail se révèle trop importante, il est évident que la révision de ces points ne pourra pas survenir dans le délai fixé par les directives européennes. Dans tous les cas, la mesure dans laquelle les dispositions concernées sont susceptibles de répondre aux attentes de la motion sera également évaluée. Un examen ne tenant pas seulement compte des dispositions qui sont à réviser au vu des raisons susmentionnées, mais de toutes les dispositions de la LCPD et de son ordonnance d'application, dans l'optique de la mise en œuvre de la motion, implique une plus grande charge de travail. L'intégralité des règles actuelles sera appréciée afin de déterminer si elles se prêtent à une simplification, comme le demande la motion. A cet égard, l'examen des projets informatiques est un exemple connu; étendre les dérogations au contrôle préalable est également envisageable. Une analyse plus fine de la situation est nécessaire pour définir si les dispositions primordiales de la base légale du traitement des données personnelles (art. 5 et 6 LCPD) sont susceptibles d'être simplifiées.

En conclusion, le Conseil-exécutif se dit prêt à examiner les demandes de la motion et, le cas échéant, à en tenir compte à l'occasion de la révision de la LCPD, dans la mesure où elles s'inscrivent dans le cadre des prescriptions impératives des directives et de la convention européennes ainsi que du droit constitutionnel. L'examen doit porter sur l'ensemble de la loi et de l'ordonnance étant donné que les demandes ont été rédigées en termes généraux et qu'elles ne peuvent pas y être intégrées sous cette forme.

Pour ces motifs, le Conseil-exécutif propose d'adopter la motion.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption

La présidente. Wir sind bei der Motion Vogt, Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass. Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen. Ist das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich der Motionär noch äussern? – Das ist auch nicht der Fall. Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Wer die Motion Vogt annehmen will, stimmt ja, er sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	116
Non	12
Abstentions	4

La présidente. Sie haben diese Motion angenommen. Nun sind wir am Ende der Traktanden der JGK und ich verabschiede den Vizepräsidenten des Regierungsrats, Christoph

Neuhaus, nach einem langen und intensiven Tag und wünsche ihm einen schönen Abend. Im Regierungszimmer wartet Regierungsrätin Egger. Wir machen eine ganz kurze Verschnaufpause und fahren danach mit den Geschäften der BVE weiter.

(La séance est interrompue brièvement.)

Affaire 2017.RRGR.282

Commune de Mühleberg, droit de force hydraulique n° 33093, Aar (lac de Wohlen); BKW – Centrale hydroélectrique de Mühleberg, Concession de force hydraulique (renouvellement)

La présidente. Regierungsrätin Egger ist nun anwesend und wir beginnen mit den Geschäften der BVE. Wer bereits am zusammenpacken ist, kann das tun. Aber unsere Beratungen sind heute Abend bis 19.00 Uhr angesetzt. Ich begrüsse Frau Regierungsrätin Egger ganz herzlich. Wir sind bei Traktandum 26, und ich bitte Sie um etwas mehr Ruhe. Es geht um die Erneuerung der Wasserkraftkonzession für das Wasserkraftwerk Mühleberg. Das Geschäft wurde in der BaK vorbesprochen. Grossrat Mentha ist Kommissionssprecher und wir führen eine freie Debatte.

Luc Mentha, Liebefeld (PS), rapporteur de la CIAT. Ich nenne Ihnen zuerst einige Fakten zu diesem Wasserkraftwerk. Es wurde 1917–1920 als Arbeitsbeschaffung gebaut. Eine Inschrift zeugt davon: «Zur Zeit des Krieges und wirtschaftlicher Not gebaut». Das Bauwerk ist 29 Meter hoch, und das Wasser, welches die Turbinen antreibt, hat eine Fallhöhe von etwa 19 Metern. Bei Vollstau umfasst der Wohlensee 365 Hektaren Wasserfläche. Er ist 12 Kilometer lang und misst an seiner breitesten Stelle 700 Meter. Das Kraftwerk steht unter Denkmalschutz und ist in gutem baulichem Zustand. Es produziert pro Jahr 160 Gigawattstunden Strom aus nachhaltiger, erneuerbarer Energie, eben Wasserkraft. Es handelt sich um Bandenergie, und es erbringt die zweitgrösste installierte Leistung im Kanton Bern nach den Kraftwerken Oberhasli AG (KWO).

Die BAK hat das Geschäft sehr detailliert geprüft, und zusammen mit Grossrat Guggisberg war ich vor Ort. Wir haben uns Verschiedenes zeigen lassen, insbesondere die genauen Auswirkungen dieser neuen Konzession und weshalb man gewisse Änderungen gegenüber der alten Konzessionsverfügung vorgenommen hat.

Eine Folge der Erneuerung dieser Wasserkraftkonzession ist, dass der Wohlensee als beliebtes Naherholungsgebiet für die nächsten 80 Jahre erhalten bleibt. Der fortschreitende Verlandungsprozess schafft zudem laufend wertvolle Lebensräume für unsere Biosphäre. Allein aus dieser Warte ist es also eine sehr interessante Geschichte. Die BKW muss zudem verschiedene Aufwertungsmassnahmen durchführen. Eine davon ist die Schaffung einer Auenlandschaft unterhalb des Kernkraftwerks (KKW) Mühleberg, die sogenannte «Auenlandschaft Brättelen», mit einem Aare-Seitenarm. Das haben wir uns zeigen lassen. Es ist ein sehr attraktives und interessantes Aufwertungsprojekt, und ich

bin überzeugt, dass es insbesondere nach der Schliessung und dem Abbau des KKW sicher ein sehr beliebter neuer Naherholungsraum für Familien wird.

Das Wasserkraftwerk liefert nachhaltig produzierten Strom in beträchtlichem Umfang und leistet mit einheimischem, erneuerbarem Strom einen nicht unerheblichen Beitrag an die Versorgungssicherheit. Es handelt sich zudem um Bandenergie, das ist auch bezüglich der Energiestrategie des Kantons genau das, was wir brauchen und haben wollen. Auch aus finanziellen Überlegungen ist die Konzessionserneuerung für den Kanton wahrlich ein gutes Geschäft. Der Kanton erhält eine einmalige Abgabe von 4,6 Mio. Franken und wiederkehrende Wasserzinsen von jährlich 2,3 Mio. Franken.

Umstritten war die von der BKW spät im Verfahren beantragte Reduktion der Wasserbaupflicht. Sie hat zu aufwendigen Zusatzabklärungen geführt. Es geht darum, dass die BKW im Bereich des Stausees wasserbaupflichtig ist und nicht die Gemeinden und der Kanton. Das betrifft Gewässerunterhalt, Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen, die beim Wohlensee und einem kurzen Abschnitt danach bei der BKW liegen sollen. Umstritten war, auf welcher Länge sie sich erstrecken soll. Gemäss der heutigen Regelung obliegt die Wasserbaupflicht von der Einmündung der Saane bis zum Werk Felsenau der BKW. Nun hat diese beantragt, dass sie nur noch von knapp unterhalb des Stauwehrs des Wasserkraftwerks bis zur Wohleibücke gehen soll. Das ist eine beträchtliche Reduktion der Wasserbaupflicht.

Die betroffenen Gemeinden haben sich dagegen gewehrt und gesagt, man solle den Status quo erhalten. Die BVE und der Regierungsrat sehen in der neuen Konzession eine Festsetzung der Wasserbaupflichtstrecke von der Halenbrücke bis zur Mündung der Saane vor. Die BaK hat sich von der Richtigkeit dieser Reduktion überzeugen lassen. Sogar für Laien ist einsichtig, dass der Effekt des Rückstaus durch den Wohlensee nur bis zur Halenbrücke reicht und nicht bis zum Werk Felsenau in der Stadt Bern. Insgesamt wurde die Wasserbaupflichtstrecke im vorliegenden Konzessionsentwurf gegenüber dem Antrag der BKW wesentlich ausgedehnt und gegenüber der alten Konzession etwas reduziert.

Diskutiert haben wir zudem die neu umschriebene Pflicht der BKW für die laufende Entfernung von Algen, Seegras und Schwemmholz aus dem Wohlensee. Die vorgesehene Lösung entspricht den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und wurde von der BaK letztlich nicht in Frage gestellt. Ich persönlich hoffe, dass die BKW den bestehenden, detaillierten Pflegeplan für den Wohlensee zur Zufriedenheit aller Beteiligten und an diesem wunderschönen Naherholungsgebiet Interessierten erfüllen wird.

Ich fasse die wesentlichen Punkte, die für dieses Geschäft sprechen, zusammen: Das bestehende Wasserkraftwerk trägt dazu bei, diesen wertvollen Lebensraum zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die negativen Umweltauswirkungen sind gering. Das Wasserkraftwerk leistet einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit nachhaltiger und erneuerbar produzierter elektrischer Energie. Die Konzessionserneuerung führt zu erheblichen einmaligen und wiederkehrenden Erträgen zugunsten des

Kantons. Die BaK empfiehlt Ihnen deshalb einstimmig und ohne Enthaltungen, die Konzessionserneuerung gemäss dem vorgelegten Entwurf einer Verfügung zu beschliessen.

La présidente. Gibt es Fraktionsvoten? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Einzelsprechende? – Auch das ist nicht der Fall und Regierungsrätin Egger winkt ab. Dann kommen wir direkt zur Abstimmung über Traktandum 26, der Erneuerung der Wasserkraftkonzession Mühleberg. Wer diesen Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	111
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben die Konzessionserneuerung angenommen.

Affaire 2017.RRGR.296

Communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil; Protection contre les crues, Langete et affluents; Subvention cantonale, crédit d'engagement

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 27, dem Kantonsbeitrag für Hochwasserschutz an der Langete und ihren Zuflüssen. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt. Dieses Geschäft wurde ebenfalls in der BaK vorbesprochen. Wir führen eine freie Debatte. Grossrat Rügsegger ist Kommissionssprecher.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (UDC), rapporteur de la CIAT Im oberen Langetetal kommt es regelmässig zu Hochwassern, die vor allem die Gemeinden Madiswil, Rohrbach, Huttwil bis hinauf nach Eriswil belasten. Bei den starken Hochwasserfällen in den Jahren 1975, 1978, 2007 und 2010 entstanden Schäden in Millionenhöhe. 2007 gab es sogar drei Todesopfer. Deshalb haben sich die Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil für den Wasserbauplan «Hochwasserschutz Langete und Zuflüsse» zusammengeschlossen und ein Projekt erarbeitet. Das Projekt wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Der beantragte Kredit beläuft sich auf 4,308 Mio. Franken. Das Projekt umfasst im Wesentlichen Baubestandteile eines Hochwasser-Rückhaltebeckens in den Gemeinden Huttwil und Rohrbach, einen Gerinneausbau in Kleindietwil in der Gemeinde Madiswil, das Erstellen von Schwemmholzrechen, den Ersatz einer Brücke in Huttwil sowie ökologische Massnahmen. Die drei Gemeinden haben die Bauherrschaft für dieses Projekt gemeinsam inne. Das ist beinahe einmalig. Sie bilden dazu eine einfache Gesellschaft. Dieses Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

In der BaK hat uns eine Gefahrenkarte vorgelegen, auf der man die Gefahrenzonen deutlich sieht. Sie sind blau angefarbt und die Zonen wurden grossflächig ausgeschieden. Das Mitwirkungsverfahren bei der Bevölkerung hat gezeigt, dass mit den involvierten Behörden und Fachstellen ein gutes Projekt zustande gekommen ist. Schlussendlich wurden nur zwei Einsprachen eingereicht, die bei der ersten Verhandlung zurückgezogen wurden. Die Stimmberechtigten der drei Gemeinden haben danach im vergangenen Dezember mit über 80 Prozent Jastimmen dem zugehörigen Baukredit zugestimmt. Das Bedürfnis ist somit ausgewiesen.

Zu den einzelnen Elementen: In Tschäppel, Richtung Eriswil, wird ein Erddamm mit einem Rückhaltevolumen von 100 000 Kubikmetern Wasser aufgeschüttet. In Huttwil sind im Dorf mehrere Elemente vorgesehen, beispielsweise Schwemmholzrechen und ein Notfallkonzept, das man letztes Mal noch nicht in dieser Art hatte oder umsetzen konnte. In der Gemeinde Rohrbach gibt es eine Betonsperre mit einem stark vergrösserten Rückhaltevolumen von 120 000 Kubikmeter. In Kleindietwil ist ein Gerinneausbau vorgesehen, um die Abflusskapazität von 30 Kubikmetern pro Sekunde auf 55 Kubikmeter zu erhöhen. Die ökologischen Ersatzmassnahmen sind nicht gerade an Ort und Stelle vorgesehen, aber doch innerhalb der genannten Gemeinden.

Zur Kostenwirksamkeit: Mit einem Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1,72 ist das Ergebnis gut. Damit erfüllt es die Bedingung für eine Subventionierung durch den Bund. Das Projekt ist auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis ausgelegt. Daher sollte ein 30-jährliches Ereignis, wie es ab und zu vorgekommen ist, problemlos bewältigt werden können. Zu den Terminen: Wenn es gut geht, möchte man im Herbst bereits beginnen und zwischen Sommer 2018 und Herbst 2019 die wesentlichen Bauarbeiten durchführen.

Zu den Folgekosten für Unterhalt und Betrieb: Man geht von jährlichen Kosten von 70 000 Franken aus, wobei der grösste Teil vom Kanton im Rahmen des Wasserbaugesetzes getragen wird. Den Rest übernehmen die beteiligten Gemeinden. Er liegt in einer Grössenordnung, der sie gut zustimmen können.

Zu den Baukosten: Der Kantonsbeitrag am Wasserbau beträgt 25 Prozent des Gesamtprojekts. Zusätzlich gibt es 8 Prozent für Mehrleistungen, weil man die Planung von Anfang an partizipativ, also mit den Beteiligten vorgenommen hat. Damit sind wir bei 33 Prozent. Wir befinden hier über einen Kredit von 4,308 Mio. Franken. Der Bund wird voraussichtlich seinen Beitrag im Rahmen von 43 Prozent oder 5,6 Mio. Franken mitsubventionieren.

Wichtig ist mir, hier darauf hinzuweisen, dass diese ganzen Massnahmen auch auf das untere Langetetal abgestimmt und mit dem Hochwasserschutz der Stadt Langenthal koordiniert sind. Dort gab es auch schon verschiedene Hochwasserereignisse. Die BaK empfiehlt Ihnen einstimmig, diesem Geschäft zuzustimmen.

La présidente. Gibt es Fraktionssprecher? – Das ist nicht der Fall. Einzelsprecher? Grossrat Wüthrich hat das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). In der Pause wurde ich auf etwas angesprochen. Eigentlich müsste ganz Huttwil und

das ganze obere Langetetal auf der Tribüne sitzen, weil das ein Generationenprojekt für unsere Region sei. Ich möchte diesen Moment nutzen und dem Kanton für die gute Zusammenarbeit in diesem Projekt danken. Ich habe es als Gemeinderat begleiten dürfen, und ich kann auch im Namen von Grossrat Grädel sprechen, der als Baukommissionsmitglied ebenfalls in dieses Projekt involviert war. 2007 gab es in unserer Region tatsächlich Tote bei den Überschwemmungen und 2010 grössere Schäden. Deshalb ist das für uns ein wichtiges Projekt, und ich danke Ihnen, wenn Sie ihm zustimmen.

La présidente. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer diese Kreditvorlage annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 117

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Sie haben die Kreditvorlage angenommen.

Affaire 2017.RRGR.321

Berne, Nordring 8: location pour le regroupement des sites de la justice; Crédit d'engagement pour le loyer et les charges, les aménagements spécifiques au locataire et l'équipement

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 28, Zumiete für die Standortkonzentration der Justiz. Ein Kreditgeschäft, das die BaK ebenfalls vorbesprochen hat. Es unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Wir führen eine freie Debatte, und Grossrat Riem spricht für die BaK.

Bernhard Riem, Iffwil (PBD), rapporteur de la CIAT. Bei dieser Standortkonzentration geht es um das Zusammenführen von drei Organisationseinheiten der Justiz an einem neuen Standort am Nordring 8. Es handelt sich um die Justizleitung und Stabsstelle Ressourcen, die Generalanwaltschaft und die Steuerrekurskommission. Diese sind heute verteilt an sechs Standorten in Bern und Köniz untergebracht. Mit Ausnahme der Zivilgerichte an der Effingerstrasse 34 können alle Einheiten der Justiz im neuen Zumietobjekt am Nordring konzentriert werden. Die bisherige Verzetelung auf die vielen Standorte ist weder wirtschaftlich effizient noch führungsmässig ideal. Die heutigen Standorte sind teilweise zu klein und weisen Sicherheitsmängel auf. Diese Objekte kann man aufgeben.

Die zu mietende Liegenschaft am Nordring 8 ist für die Justiz sehr gut geeignet. Alles ist an einem Standort mit ausreichender Fläche und liegt nahe beim Amtshaus. Die Justizkommission begrüsst in ihrem Mitbericht die gefundene Lösung ausdrücklich. Es handelt sich um die Liegenschaft,

bei der vor etwa 15 Jahren eine Gasexplosion geschah. In der damaligen Garage gab es Todesopfer, vielleicht erinnern Sie sich daran. Das Mietobjekt wurde von der Postfinance im Jahr 2002 neu gebaut und danach von der Post genutzt. Die Liegenschaft ist in einem tadellosen Zustand. Sie entspricht dem Minergiestandard und ist an das Fernwärmenetz angeschlossen. Sie wurde als Bürogebäude erbaut und kann mit einigen Anpassungen weiterhin in dieser Art genutzt werden.

Der Zusammenzug der verschiedenen Organisationseinheiten entspricht auf ideale Weise der «Teilstrategie Raum der Justiz in der Stadt Bern» sowie weiteren Forderungen aus dem Grossen Rat, beispielsweise der Motion Leuenberger 266-2014 «Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert». Aus meiner Sicht ist dieses Geschäft in jeder Beziehung eine Chance und ein Fortschritt.

Im Vortrag sind auf Seite 5 die Liegenschaften aufgeführt, die verlassen werden. Die Gerechtigkeitsgasse 81 soll verkauft werden. Die Zumieten an Maulbeerstrasse 10 und Sägemattstrasse 2 werden gekündigt und aufgegeben, die anderen betroffenen Objekte innerhalb der Verwaltung abgetauscht.

Zum Finanziellen: Der Mietzins für die 2370 Quadratmeter und das Archiv beträgt 545 000 Franken pro Jahr plus 66 000 Franken Nebenkosten. Den Mietausgaben von insgesamt 611 000 Franken stehen Einsparungen von 698 800 Franken gegenüber. Diesen Betrag muss der Grosse Rat als wiederkehrende Ausgabe bewilligen. Die einmaligen Ausgaben für bauliche Massnahmen, Rückbau und Ausstattung betragen 2,39 Mio. Franken. Dieser Betrag ist als einmalige Ausgabe zu bewilligen.

Ich habe die neu zu mietende Liegenschaft besichtigen können und hatte einen sehr guten Eindruck. Das Geschäft wurde in der BaK behandelt und einstimmig genehmigt. Die BaK empfiehlt Ihnen diese beiden Kredite deshalb zur Annahme. Wie ich erwähnt habe, begrüsst die JuKo das Geschäft. Sie kann mit dieser Standortkonzentration einen Schritt vorwärtsgehen und die schwierigen Verhältnisse der Justiz endlich lösen.

La présidente. Es gibt keine Wortmeldungen. Somit kommen wir auch hier direkt zur Abstimmung. Wer den Verpflichtungskredit annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	113
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben dem Verpflichtungskredit zugestimmt. Damit schliessen wir die heutige Sitzung. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend. Erholen Sie sich gut, und ich freue mich darauf, Sie morgen um 09.00 Uhr wieder hier zu begrüssen.

La séance est levée à 18 heures 55.

Les rédactrices:

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Jeudi 7 septembre 2017, 9 heures - 11 heures 40

Sixième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 151 députés. Excusés: Blank Andreas, Hügli Daniel, Kropf Blaise, Luginbühl-Bachmann Anita, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, von Greyerz Nicola, von Känel Christian, Wälchli Käthi

Affaire 2017.RRGR.294

Berne, Alpeneggstrasse 22, location pour les sciences exactes de l'Université de Berne

La présidente. Guten Morgen! Ich hoffe, Sie haben nach dem gestrigen langen Sitzungstag einen erholsamen, guten Abend verbracht, und ich freue mich, dass wir heute mit den Geschäften der BVE weiterfahren können. Ich begrüsse herzlich Regierungsrätin Barbara Egger bei uns. Gestern haben wir Traktandum 28 abschliessen können, sodass jetzt Traktandum 29 ansteht. Das Kreditgeschäft «Bern Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften» wurde von der BaK vorberaten. Kommissionssprecher ist Geri Fischer. Wir führen eine reduzierte Debatte. Ich bitte Sie, den Lärmpegel etwas zu senken, damit man Grossrat Fischer hört.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC), Kommissionssprecher der BaK. Die BaK hat das Geschäft beraten und es war unbestritten. Deshalb empfehlen wir Ihnen klar, diesen Kredit anzunehmen. Es geht um die Zumiete an der Alpeneggstrasse 22 für verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften bei einer Vertragsdauer von zehn Jahren ab dem 1. Dezember 2017. Aus zeitlichen Gründen muss der vorliegende Kredit ausserhalb der jährlichen Sammelbeschlüsse behandelt werden. Dies steht so im Vortrag. Verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sind an drei weiteren Standorten untergebracht. Eine vertiefte Raumbedarfsanalyse hat ergeben, dass die beiden Mietobjekte nicht mehr ausreichen. Die Anzahl der Studierenden und Mitarbeitenden hat stärker zugenommen als erwartet. Deshalb ist der jetzige Standort Alpeneggstrasse 22 beizubehalten. Der bestehende Mietvertrag vom 20. August 2007 hat eine feste Laufzeit von 1. Dezember 2007 bis 30. November 2017. Aus immobilienstrategischer Sicht ist dies die wirtschaftliche Lösung. Die gewünschte Nähe zum Hauptgebäude kann aufrechterhalten werden und teure, aufwendige Umzüge sind nicht nötig. Die bestehenden Büroflächen sind in einem guten Zustand und können ohne bauliche Massnahmen weiter genutzt werden. Der Nettomietzins beträgt ab 1. Dezember 2017 298 968 Franken pro Jahr, was einem durchschnittlichen

Quadratmeterpreis von 177 Franken entspricht. Die Mietkosten liegen damit um rund 105 Franken unter den kantonalen Standardmietkosten von 282 Franken pro Quadratmeter. Dies sind die wichtigsten, grössten Daten zu diesem Geschäft. Wie eingangs erwähnt, unterstützt die BaK diesen Kredit einstimmig und empfiehlt Ihnen, dies gleichermassen zu tun.

La présidente. Wird das Wort von Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprechern gewünscht? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann frage ich Regierungsrätin Egger, ob sie das Wort wünscht. Sie verzichtet ebenfalls auf ein Votum. Somit können wir bereits zur ersten Abstimmung des heutigen Morgens schreiten. Wer dem Antrag auf Annahme des Kredits folgt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 114

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Sie haben das Kreditgeschäft angenommen.

Affaire 2017.RRGR.295

Berne, Baltzerstrasse 2 et 4, remplacement d'une machine frigorifique pour différents instituts de l'Université de Berne et le laboratoire cantonal; crédit d'engagement pour la réalisation

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 30. Dabei handelt es sich ebenfalls um ein von der BaK vorberatenes Kreditgeschäft, und wir führen auch hier eine reduzierte Debatte. Ich erteile Grossrat Trüssel für die Ausführungen zu diesem Geschäft das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl), rapporteur de la CIAT. Beim vorliegenden Kreditgeschäft geht es um den Ersatz einer Kältemaschine. Die Kälte wird in naturwissenschaftlichen Instituten für die Klimatisierung benötigt und um geeignete klimatische Bedingungen in den Laboratorien zu schaffen. Die Leistung der derzeit installierten Anlage ist zu knapp bemessen, sodass es bereits ab einer Aussentemperatur von 25 bis 26 Grad Celsius mit den Temperaturen in den Räumen problematisch wird. Aktuell sind zwei Maschinen installiert, ein sogenannter Absorber und eine Kompressionskältemaschine mit einer totalen Leistung von 545 Kilowatt. Der Bedarf hat in den letzten Jahren zugenommen – dies ist betriebsbedingt – und reicht nicht mehr aus. Das Geschäft umfasst den Ersatz der einen Absorberkältemaschine mit einer Leistung von 175 Kilowatt. Die neu vorgesehene Maschine wird mit einem umweltfreundlichen HFO-Kältemittel ausgestattet und installiert. Die neu zu installierende Leistung beträgt gut 1 Megawatt. Als ich im

Vortrag die Kosten sah und diese auf die installierte Leistung hochrechnete, hatte ich das Gefühl, es handle sich um einen relativ hohen Betrag. Deshalb wollte ich einen Augenschein nehmen. Ich hatte Gelegenheit, mir mit Vertretern der Universität und der Verwaltung ein Bild vor Ort zu verschaffen. Alle meine Fragen konnten zu meiner vollsten Zufriedenheit beantwortet werden. Die Kosten bewegen sich in einem absolut dem Umfang dieses Projekts entsprechenden Rahmen, und ich habe keine Hinweise darauf, dass das Projekt nicht sorgfältig ausgearbeitet wurde. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für die Kooperation und die sehr kompetente Vorbereitung dieses Geschäfts. Die Kommission hat dieses beraten und ist einstimmig zum Schluss gekommen, diesem Kredit sei zuzustimmen.

La présidente. Gibt es Fraktionssprecher zu diesem Geschäft? – Ich sehe keine Wortmeldungen und frage Regierungsrätin Egger, ob sie das Wort wünscht. – Sie wünscht sich ebenfalls nicht zu diesem Geschäft zu äussern. Wir kommen also bereits zur Abstimmung. Wer das Kreditgeschäft annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	124
Non	0
Abstentions	1

La présidente. Sie haben dem Kredit zugestimmt.

Affaire 2017.RRGR.320

Crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021

Affaire 2012.RRGR.505

Plan du réseau routier 2014-2029, actualisation des annexes 1 à 3

Délibération groupée

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 31, «Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021». Es handelt sich um ein in der BaK vorberatenes Kreditgeschäft. Wir führen eine freie Debatte und eine gemeinsame Beratung mit Traktandum 32, «Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3». Ich erteile der Sprecherin der BaK, Grossrätin Dumermuth, das Wort.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS), rapporteur de la CIAT. Der aktuelle Kredit läuft Ende 2017 aus und wurde erstmals im September 2013 vom Grossen Rat genehmigt. Damals wurde sehr begrüsst, dass es dieses Instrument zusammen mit dem Strassennetzplan gibt. Dies war das erste Mal. Der jetzige Kredit basiert denn auch auf dem Strassennetzplan und dem aktualisierten Anhang 2. So

können Sie sich vorstellen, dass die Planung und die Finanzierung der Kantonsstrassen zusammenhängen. Es geht um 187 Mio. Franken brutto, welche der Kanton für Investitionen während der nächsten vier Jahre ausgeben kann. Netto wären es rund 100 Mio. Franken, wobei die Beiträge des Bundes, der Gemeinden sowie von Dritten in den allgemeinen Finanzhaushalt fliessen, weshalb es sich um einen Bruttokredit handelt. Der aktuelle Rahmenkredit ist um rund 80 Mio. Franken tiefer als der letzte, denn die Erfahrungen der letzten vier Jahre haben gezeigt, dass man nicht mehr braucht und dieser Betrag ausreichen sollte. Das ganze Paket, das heisst die beschlossenen Ausgaben, die gebundenen Ausgaben und die Investitionen, betragen am Schluss etwa gleich viel wie in den vier Jahren, nämlich 590 Mio. Franken.

Der letzte Rahmenkredit wurde um 10 Prozent gekürzt. Nur, damit Sie sich ein Bild machen können: Diese weniger beantragten 80 Mio. Franken referenzieren sich bereits an diesem gekürzten Bruttokredit. Damit man überhaupt versteht, wie der ganze Mechanismus aufgebaut ist und was der Investitionsrahmenkredit beinhaltet, möchte ich Ihnen kurz das Schichtenmodell erklären. Teil des Investitionsrahmenkredits ist die wichtige Schicht 4, Verkehrssicherheit, welche den grössten Anteil ausmacht. Ein grosser Teil der Schicht 5, Agglomerationsprogramm, gehört zu diesem Investitionsrahmenkredit und ein kleiner Teil, nämlich die Ausbau- und Neubauprojekte aus der Schicht 6. Was man bereits beschlossen hat oder der ganze Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt und die Lärmschutzmassnahmen ist Teil des aktuellen Rahmenkredits. Nicht Teil dieses Rahmenkredits sind alle Einzelvorhaben, die grösser als 2 Mio. Franken sind und eine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) bewirken. Die bekanntesten Beispiele sind die Umfahrung Aarwangen und die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle.

Sie haben vom Tiefbauamt eine Liste erhalten, welche aufzeigt, was in den nächsten vier Jahren über den Investitionsrahmenkredit finanziert werden soll. Wir sind auch darüber informiert worden, dass diese Liste nicht sakrosankt ist, sondern angepasst werden muss, wenn es beispielsweise infolge von Einsparungen zu Verzögerungen kommt oder wenn etwas sehr dringlich ist.

Nun möchte ich noch auf den Mitbericht der FiKo hinweisen, welchen diese der BaK hat zukommen lassen. Die FiKo schlug der BaK vor, es sei auch dieses Mal eine Kürzung um 10 Prozent in Erwägung zu ziehen. Sie sagte aber auch, es sei weniger bei den Projekten zu sparen, sondern vor allem bei den Ausbaustandards. Weiter empfahl sie, Prioritäten zu setzen. Die BaK besprach diesen Mitbericht, und Regierungsrätin Egger teilte uns mit, dass für diesen Rahmenkredit bereits alle Optimierungen und Priorisierungen vorgenommen worden seien und dass keine Luxuslösungen vorgesehen seien. Zudem haben uns Regierungsrätin Egger und das Tiefbauamt glaubhaft versichert, dass der Handlungsspielraum bezüglich der Ausbaustandards sehr gering sei. Es bestünden viele gesetzlich-normative Vorgaben wie beispielsweise das Strassenverkehrsgesetz (SVG), das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) oder das Gewässerschutzgesetz (GSchG) – um nur einige zu nennen. Also könne die 10-prozentige Kürzung nicht bei den Ausbaustandards aufgefangen werden, sondern es müssten

Projekte verzögert werden und dies vor allem zulasten der Verkehrssicherheit. Der Antrag auf Kürzung fand denn in der BaK auch keine Mehrheit.

Die FiKo hat ein weiteres Anliegen bezüglich Lärmschutzmassnahmen gehabt. Weil der Kanton Bern nicht als einziger das Problem hat, dass der Bund ab Mitte 2018 nicht mehr bezahlt, haben sich die Kantone bereits beim Bund gemeldet. Auch diesbezüglich besteht Hoffnung, dass der Bund bis mindestens zum Jahr 2022 weiter bezahlt.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die BaK, dem vorliegenden Kredit ohne Kürzung zuzustimmen. Die FiKo hat erklärt, sie sei von der Antwort zufriedengestellt.

La présidente. Nun erteile ich Grossrat Sommer als Kommissionssprecher das Wort zum Traktandum 32, «Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3».

Peter Sommer, Wynigen (PLR), Kommissionssprecher der BaK. Der Ihnen heute vorliegende Strassennetzplan ist das neue Planungsinstrument, das im Jahr 2013 das frühere Strassenbauprogramm abgelöst hat. Wie wir bereits von der Kollegin Dumermuth gehört haben, bildet der Strassennetzplan die Basis für den Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021. Daraus ersehen Sie die finanziellen Auswirkungen, welche durch die Planungen aufgrund des Strassennetzplans ausgelöst werden. Der Strassennetzplan wurde zum ersten Mal im Jahr 2013 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat beschliesst diesen grundsätzlich alle acht Jahre, kann aber bereits vorher Änderungen vornehmen. Genau dies ist der Grund, weshalb uns der Strassennetzplan bereits heute, das heisst nach gut vier Jahren, vorgelegt wird. Gegenüber dem alten Strassenprogramm zeigt der heutige Strassennetzplan auch die Eigentumsänderungen auf, nämlich wann und wie eine bestimmte Strasse von der Gemeinde oder dem Bund in das Eigentum des Kantons übergeht oder selbstverständlich auch umgekehrt. Bei der Einführung des Strassennetzplans war es eine der Anforderungen an das neue Instrument, dass die Eigentumsverhältnisse zwischen Bund, Kanton und Gemeinden entflochten werden und damit klar ist, wer bei welchen Strassen für Unterhalt oder Werterhalt zuständig ist. Im vorliegenden, angepassten Strassennetzplan geht es im Wesentlichen um Korrekturen in den Anhängen 1 bis 3. Aufgrund von Veränderungen bei verschiedenen sich in Planung oder Ausführung befindlichen Projekten musste vor allem der Anhang 2 aktualisiert werden. In diesem sind die Massnahmen mit Investitionen über 2 Mio. Franken netto aufgelistet. Aus der Liste ist weiter der Realisierungshorizont ersichtlich und in welchen der sechs Schichten sich das Projekt befindet. Die Anpassungen werden auch stark durch die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte beeinflusst. Im Anhang 3, der ebenfalls geändert wurde, sehen Sie den Stand der Eigentumsveränderungen. Ein Eigentumsübertrag erfolgt natürlich erst, wenn die Werkmängelfreiheit des jeweiligen Objekts sichergestellt ist. Der Strassennetzplan ist in der BaK diskutiert worden, und wir haben keine Korrekturen oder Änderungswünsche anzubringen gehabt, sodass wir diesen einstimmig zur Kenntnis genommen haben. Im Namen der BaK empfehle ich Ihnen, dies ebenso zu tun.

La présidente. Zu Traktandum 31 liegt ein Antrag der FDP von Herrn Haas vor. Gerne erteile ich Grossrat Haas das Wort, damit er diesen Antrag kurz kommentiert.

Proposition PLR (Haas, Berne) pour l'affaire 2017.RRGR.320

Afin de combler les lacunes en matière de sécurité routière (niveaux 4 et 5) et d'aménager et de construire les routes (niveaux 5 et 6), il faut trouver des solutions (autre la pratique déjà répandue aujourd'hui de renoncer à des standards trop élevés) concernant l'agencement des projets, qui visent à garantir ou améliorer la qualité de la desserte dans le cadre des moyens limités (p. ex. en renonçant à des ronds-points inutiles ou en prenant des mesures de réaménagement de la route).

Adrian Haas, Berne (PLR). Beim Antrag der FDP-Fraktion handelt es sich formell um eine Auflage, allerdings um eine sanfte, weil sie der Regierung keine strengen Vorgaben hinsichtlich der einzelnen Projekte macht. Dies wäre auch nicht sinnvoll. Wir möchten ganz einfach, dass man sich bei der Planung von Projekten immer die Frage stellt, ob ein gewisser Projektteil wirklich benötigt wird. Es geht nämlich viel Geld die Aare hinunter für Projektteile, die im besten Fall einem Wunschbedarf entsprechen. Wir denken hier an nicht unbedingt notwendige Kreisel oder beispielsweise an Gestaltungsmassnahmen wie Bäume an einzelnen Stellen im Strassenraum. Diese Auflage betrifft nicht die Standards, sprich die Qualität oder die Frage, wie gebaut wird, sondern was gebaut wird. Ich bitte Sie, dieser Auflage zuzustimmen.

La présidente. Das Wort steht den Fraktionen offen.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Qualitativ gute Verkehrsinfrastrukturen sind eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung eines Kantons und seiner Regionen. Sie hören es aus diesem einleitenden Satz heraus: Die SVP-Fraktion ist klar dafür, dass in unserem Kanton während der nächsten vier Jahre auch in die Strassen investiert wird. Deshalb sind wir für Annahme des Investitionsrahmenkredits Strasse im vorgeschlagenen Umfang. Die eine oder andere Seite im Saal und die FiKo haben mit einem Kürzungsantrag geliebäugelt. Wir sind froh, liegt nun kein solcher Antrag auf dem Tisch. Im Gegenteil: Wir sind sogar der Meinung, es gebe gute Gründe, den Rahmenkredit noch zu erhöhen. Ich möchte hier nur zwei solche Gründe ins Feld führen. Die SVP-Fraktion hat sich immer dazu bekannt, die herrschenden Verkehrsprobleme einvernehmlich mit der gleichberechtigten Förderung von MIV und ÖV lösen zu wollen. So haben wir während der letzten Märzsession dem Rahmenkredit ÖV einstimmig zugestimmt. Nur betrug dieser Kredit brutto 291 Mio. Franken und nicht «nur» 187 Mio. Franken und somit über 100 Mio. Franken mehr als hier bei der Strasse. Ausserdem ist einmal mehr daran zu erinnern, dass der Kanton Bern nach wie vor mehr Strassengelder einnimmt, als er für die Strasse ausgibt. Dies im Gegensatz zum ÖV, der einen deutlich tieferen Selbstfinanzierungsgrad aufweist. Wir stellen aber keinen Antrag auf Erhöhung des Investitionsrahmenkredits. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, anstehende wichtige Strasseninfrastrukturvorhaben nicht zu gefährden, so beispielsweise die Verkehrssanie-

rungen Burgdorf und Oberaargau oder die Umfahrung Wilderswil, die wir im Rahmen separater Objektkredite werden genehmigen dürfen. Die Auflage FDP, wonach bei den Schichten 4 bis 6 hinsichtlich der Ausgestaltung der Projekte Lösungen zu treffen sind, die im Rahmen der beschränkten Mittel eine Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Erschliessungsqualität zum Ziel haben – zum Beispiel den Verzicht auf unnötige Kreisel, Luxusvarianten oder Strassenumgestaltungsmassnahmen –, konnten wir in der Fraktion leider nicht besprechen. Ich gehe aber davon aus, dass unsere Fraktion dieser Auflage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einstimmig zustimmen wird. Zusammenfassend: Die SVP-Fraktion nimmt den Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 einstimmig an. Ebenfalls nimmt sie den Strassennetzplan 2014–2029 zur Kenntnis.

Bernhard Riem, Iffwil (PBD). Die BDP-Fraktion nimmt die Aktualisierungen beziehungsweise die Nachführungen des Strassennetzplans 2014–2029 zur Kenntnis. Wir sind somit auch mit der langfristigen Planung der Kantonsstrassen einverstanden. Mit dem Einbezug der Wirtschaftsstrategie, der Gesamtmobilitätsstrategie, der Richtpläne sowie der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erachten wir die vorgesehenen Projekte und Änderungen als sinnvoll und nötig. Wir stimmen ebenfalls dem Investitionsrahmenkredit für die kommenden vier Jahre zu.

In der Diskussion ist – wie verschiedentlich erwähnt – eine 10-prozentige Senkung des Kredits in Erwägung gezogen worden. Der eingesparte Betrag soll zulasten der sehr hohen Baustandards gehen. Darüber haben wir diskutiert. Die kostentreibenden Standards scheinen in Stein gemeisselt beziehungsweise in Beton gegossen zu sein. Diesbezüglich beisst man im wahrsten Sinn des Wortes auf Granit statt auf kostengünstigere Materialien. Wir leisten uns mehr als nur eine gute Funktionalität; wir leisten uns eine Bauqualität, eine Ästhetik, aber auch die Berücksichtigung vielschichtiger Wünsche, die sich nur sehr wohlhabende Staaten leisten können. Dies gilt analog auch für Investitionen im ÖV-Bereich. Die Standards sind in dieser Broschüre erklärt. Wenn man eine Senkung der Standards fordert, müsste dies konkret definiert werden. Damit wird es schwierig. Die BDP-Fraktion hat sich deshalb gegen einen möglichen Antrag, der nun nicht vorliegt, ausgesprochen. Wir wollen letztendlich nicht, dass an den Standards viel geändert wird, sodass die Projekte reduziert werden müssten. Ein gutes Strassennetz für Autos, den Warentransport, für Fussgänger und Velos ist wichtig für die Entwicklung des Kantons als Wirtschafts- und Wohnstandort und nicht zuletzt auch für das gute Funktionieren und die Prosperität der ländlichen Regionen.

Wir sind auch der Meinung, dass sich die Investitionssummen für den ÖV und den MIV in einem guten Gleichgewicht befinden und nicht einseitig bei den Strassen gespart werden soll, umso mehr als ein beachtlicher Teil des Geldes für die Besserstellung der Fussgänger, des Veloverkehrs und der Sicherheit ausgegeben werden soll. Die BDP hat die Planung und den Rahmenkredit zugunsten des ÖV unterstützt. Wir erwarten, dass auch der Investitionsrahmenkredit Strasse breit unterstützt wird. An diesem gut austarierten Gleichgewicht zwischen den beiden Rahmenkrediten soll

nicht gerüttelt werden. In beiden Bereichen sind Investitionen notwendig.

Zum Antrag Haas: Diesen haben wir nicht diskutieren können. Es gibt sicher Leute aus der BDP-Fraktion, die diesen unterstützen werden. Die BDP bittet Sie, dem Investitionsrahmenkredit Strasse zuzustimmen.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Die glp wird diesem Investitionsrahmenkredit einstimmig zustimmen. Ich möchte mich herzlich bei Marianne Dumermuth und der BaK für die sorgfältige Vorbereitung dieses Geschäfts bedanken. Für uns ist dies alles plausibel. Der Sparvorschlag von 10 Prozent ist aus meiner Sicht falsch, weil der Handlungsspielraum an anderer Stelle gesucht werden muss. Erlauben Sie mir deshalb, ein paar kritische Punkte anzusprechen oder potenzielle Sparprogramme anzudiskutieren, wo wirklich Geld gespart werden kann, ohne dass bei den Standards, der Dicke, der Breite oder an den Seitenstreifen gespart werden muss. Ich habe mir erlaubt, dieses Thema mit vielen Unternehmungen anzudiskutieren und sie zu fragen, wo sie den Handlungsbedarf aus ihrer Sicht sehen. Denn meistens hat der Unternehmer eine etwas andere Perspektive als der Politiker, der relativ digital denkt, obwohl in der Regel einige Grautöne enthalten sind.

Sparpotenzial orten wir einerseits bei den Stückelungen der einzelnen Aufträge. Viele kleine Lose, die manchmal aus regionalpolitischer Perspektive gemacht werden, verteuern ein Bauprojekt. Deshalb sollte überlegt werden, ob es nicht lohnender wäre, grössere Lose zu machen, die zweifellos einen preislichen Effekt haben. Einer der Punkte, wo ich grosses Sparpotenzial orte, liegt bei der Risikobeurteilung. Heute haben wir SIA-Normen, welche relativ klare Richtlinien vorgeben, dahingehend, in welche Richtung geplant werden soll und wo die Aufgabe des Investors beziehungsweise des Bauherrn und des Unternehmers ist. Durch detaillierte, kleinliche Abgrenzungen hat man vermehrt Risiken dem Unternehmer zugeschoben. Der Unternehmer rechnet diese Risiken selbstverständlich bei der Offertstellung auf. Risiken können positiv oder negativ sein. Wenn ich baue, nehme ich relativ bewusst einen grossen Teil der kalkulierbaren Risiken auf mich selber. Will man ein Carte-blanche-Paket ausschreiben, hat dies zur Folge, dass die Unternehmungen die Risiken einkalkulieren, sodass der Bauherr nicht an den positiven Risiken partizipiert, welche ein Projekt günstiger machen.

Der folgende, dritte Punkt sollte vielleicht auch einmal in der BaK konkret diskutiert werden: Es sind die Kompetenzen der Projektleiter der Bauherrschaft. Die Projektleiter der Bauherrschaft werden heute durch Heerscharen von Juristen sekundiert. Sie haben schlichtweg keinen Mut mehr, Entscheidung zu treffen und voranzumarschieren. Sie lassen sich immer alles juristisch abarbeiten. Die Folge davon ist, dass sich der Unternehmer ebenfalls einen Stab von Juristen zur Seite stellen muss, was vielfach zu Kleinkriegen führt. Ich ziehe hier gerne das Kreiselprojekt im Wankdorf heran, bei welchem die Einigung am Schluss bei der Grössenordnung lag, auf die sich die Ingenieure und Projektleiter eigentlich geeinigt hatten, jedoch mit dem Unterschied, dass sechs Jahre Juristerei dazwischen lagen. Dies möchte ich nicht im Sinne einer substanziellen Kritik

anbringen. Verstehen Sie mich bitte richtig: Ich möchte helfen, das Projekt weiterzuentwickeln und künftig für bessere Rahmenbedingungen sowie für günstigere Projekte weibel. Aus meiner Sicht könnte man sich durchaus überlegen, die ganzen Planungs- und Ausführungsprozesse substanziell neu einzusetzen und – wie im Hochbau erfolgreich praktiziert – sogenannte TU-Angebote einzuholen. Das heisst, der Planer, der Unternehmer und der Ingenieur geben eine gemeinsame Offerte ein und stehen mit ihrer Kompetenz und Verantwortung hin, um ein Projekt von A bis Z durchzuziehen. Man könnte sich durchaus überlegen, im Kanton Bern einen Pilot in diese Richtung zu starten. Dies sind nur ein paar Ideen vonseiten der glp. Wir sehen kein substanzielles Potenzial für eine Kürzung oder eine Erhöhung des Kredits, weil es schlicht nicht nötig ist.

Noch eine kleine Randbemerkung zuhanden von Lars Guggisberg – das Lämpchen blinkt bereits: Wenn ich mir die Strassenrechnung des Kantons Bern anschau, ist dort ein Defizit von 230 Mio. Franken enthalten, weil die Autofahrer diesen Betrag zu wenig an ihre Strassen bezahlen. Die Gemeinden sind noch nicht enthalten.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Für die EVP-Fraktion ist es ebenfalls klar: Wir unterstützen den Investitionsrahmenkredit Strasse für die nächsten vier Jahre ohne Abstriche. Natürlich haben wir auch darüber diskutiert. Natürlich widerspricht es unseren politischen Zielsetzungen, wenn man im Sozial- und Bildungsbereich Sparrunden andenkt, dies aber bei den Strassenprojekten nicht tut. Weshalb also unsere Unterstützung? Ich versuche dies anhand eines Beispiels zu erläutern: Wenn ich sehen würde, dass man den Gürtel in meiner Familien enger schnallen oder schauen müsste, dass wir ein wenig sparen können, dann kann ich einerseits sagen, dass wir einmal weniger auswärts in einer Pizzeria essen. Damit habe ich gespart, ohne dass dies in meiner Familie zu Auswirkungen führen würde, die zur Besorgnis Anlass gäben. Wenn ich jedoch sparen will, indem ich nicht mehr in den Unterhaltsfonds des Hauses einbezahle, dann mache ich nichts anderes, als anfallende Kosten zu verschieben, weil ich sie im Moment nicht bezahlen will. In etwa so haben wir diese Fragestellung beurteilt und sind zum Schluss gekommen, dass Bauwerke ein Ablaufdatum haben und zu einer bestimmten Zeit erneuert werden müssen. Deshalb macht es keinen Sinn, diese Fristen hinauszuschieben.

Etwas anders sieht es bei den Neubauprojekten aus. Dort sind wir kritisch und – wie wir dies mehrmals in diesem Rat dokumentiert haben – sprechen uns gegen überriessene Strassenprojekte aus. Diese sind denn auch nicht Gegenstand dieses Investitionsrahmenkredits, sondern werden dem Rat als separate Kreditvorlagen vorgelegt. Dazu werden wir uns aus politischer Überzeugung sicher anders äussern. Ebenfalls nicht gewollt haben wir – dies ist bereits von meinen Vorrednern erwähnt worden –, dass die Investitionsrahmenkredite ÖV und Strasse gegeneinander ausgespielt werden, indem man den einen aufbricht und den Sparstift ansetzt, dies aber beim anderen unterlässt beziehungsweise vielleicht auch dort in Zukunft tut. Wir sind der Meinung, dass eine Investition in die Infrastruktur Strasse sowie in die ÖV- und Bahninfrastruktur wichtige Vorausset-

zungen für einen Kanton, einen Lebensraum und eine Wirtschaft sind.

Zur seitens der FDP vorliegenden Auflage: Hier sind wir der Meinung, es sei ein bisschen schnell gegangen. Wir waren erstaunt, zumal solche Anträge sonst besser erarbeitet präsentiert werden. Ich habe gedacht, Adi Haas bringe noch ein wenig Fleisch an den Knochen oder liefere etwas Erhellendes nach. Uns ist aber unklar, wo im Kanton bereits ein unnötiger Kreisel gebaut worden ist. Vielleicht existiert eine solche Liste, und wir wären interessiert, sollte das eine oder andere Argument nachgeliefert werden. Doch grundsätzlich sind wir der Meinung, dass dies in die Kompetenz der Regierung, namentlich der BVE, gehört und diese ihren Job bisher nach unserer Beurteilung gut gemacht hat.

Daniel Klauser, Berne (Les Verts). Dieser Investitionsrahmenkredit hat einen Vorteil: Wir sprechen über einen Rahmenkredit Geld und befinden nicht über jedes einzelne Projekt. Wenn man bei den vorhergegangenen Traktanden gesehen hat, was mit den Kreditvorlagen passiert, stossen diese hier nicht auf allzu grosse Resonanz. Insofern ist der Investitionsrahmenkredit hinsichtlich der Effizienz des Ratsbetriebs durchaus zu begrüßen. Der Nachteil des Rahmenkredits besteht natürlich darin, weniger Steuerungsmöglichkeiten zu haben, dahingehend, wo das Geld hinfliesst und welche Projekte zu priorisieren sind. Dies liegt dann in der Zuständigkeit des Regierungsrats oder der BVE. Dies ist genau das Problem, wenn man darüber diskutiert, einen solchen Kredit allenfalls zu kürzen. Man weiss nicht, welches die Auswirkungen einer Kürzung des Rahmenkredits wären beziehungsweise welche Projekte wegfallen würden. Dadurch wird es relativ schwierig, daran zu schrauben. Aus grüner Sicht – dies dürfte nicht überraschen – sind wir kritisch, wenn es um Kapazitätserweiterungen und den Ausbau im Bereich des Strassenverkehrs geht. Wie von meinem Vorredner angetönt, gibt es einzelne Projektkredite, die hier nicht enthalten und von grüner Seite bekämpft worden sind, wobei wir weiterhin kritisch sein werden. Im Investitionsrahmenkredit, über welchen wir hier befinden, sind auch sehr viele Projekte im Bereich der Verkehrssicherheit und des Langsamverkehrs enthalten, welche auch aus grüner Sicht sinnvoll sind. Aus unserer Sicht ist es deshalb wichtig, dass auch im Rahmen der von der BVE laufend vorzunehmenden Priorisierung der Fokus auf der Verkehrssicherheit liegt und nicht auf Kapazitätserweiterungen.

Ich komme zum Antrag Haas. Dieser ist aus unserer Sicht ein Wolf beziehungsweise ein Hase im Schafspelz. Nach unserem Sprachverständnis handelt es sich mehr oder weniger um die Aussage, es sei vor allem die Erschliessungsqualität zu erhöhen. Aus unserer Sicht hat die Verkehrssicherheit im Rahmen der hier zur Verfügung stellten Mittel Priorität. Deshalb lehnen wir den Antrag Haas ab. Wir sind aber – auch im bereits erwähnten Zusammenhang – bereit, weil wir den ÖV-Rahmenkredit in diesem Rat vor kurzem genehmigt haben, auch den hier vorliegenden Rahmenkredit zu genehmigen.

La présidente. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrätin Dumermuth das Wort.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Ich kann noch erwähnen, dass sich die BaK nicht mit dem Antrag Haas befassen konnte, weil dieser, als wir eine Sitzung über den Mittag gehabt haben, nicht bereit war. Insofern kann sich die BaK nicht dazu äussern.

Bei der SP-JUSO-PSA-Fraktion sieht es so aus, dass sie diesen Antrag ablehnt, obwohl wir eigentlich sehr mit der Kürzung um 10 Prozent geliebäugelt haben. Diese 10-prozentige Kürzung muss heute im Rahmen des Ganzen betrachtet werden. Es geht darum, wie wir mit unseren Kantonsfinanzen umgehen und wo wir die Prioritäten setzen. Deshalb haben wir mit Blick auf das Entlastungspaket damit geliebäugelt, auch hier ein Zeichen zu setzen. Wir liessen uns aber davon überzeugen, dass der in diesem Rahmenkredit enthaltene, für die Verkehrssicherheit vorgesehene Teil sehr gross ist, dass es um die Umsetzung des BehiG geht, dass sich im Kanton Bern anscheinend 50 Unfallschwerpunkte befinden, die dringend saniert werden sollten, dass es um Massnahmen für den Langsamverkehr geht, die parallel oder einzeln zu den Strassenprojekten laufen, und dass es um Agglomerationsprojekte und -programme geht. Diesbezüglich kann ich aus den Erfahrungen von Thun sprechen. Parallel zu grossen Strassenprojekten sollten immer Aufwertungen des Langsamverkehrs realisiert werden, wobei dies nicht immer gemacht wird. Die Liste all jener Projekte, die Teil des Investitionsrahmenkredits sind, zeigt sehr viele Massnahmen für Behinderten-, Velo- und Langsamverkehr auf.

Aus all diesen Überlegungen sagen auch wir als SP-JUSO-PSA-Fraktion ja zu diesem Investitionsrahmenkredit, lehnen aber den Antrag Haas ab. Dies, weil wir den Eindruck haben, dass man dem Tiefbauamt allein aus strukturellen Gründen nicht vorgeben kann, es solle bei unnötigen Kreisel- oder Strassenumgestaltungsmassnahmen kürzen. Mir wäre es lieber, man könnte bei den Standards den bleiben, wenn auch kleinen Spielraum nutzen, um klare Vorgaben zu geben, damit dieser nicht umgesetzt wird.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Die FDP hat den Strassennetzplan und den Investitionsrahmenkredit selbstverständlich auch studiert und diskutiert. Wir nehmen den Strassennetzplan einstimmig zur Kenntnis und sind mit der strategischen Ausrichtung zum Erhalt unserer wichtigen Infrastrukturbauten einverstanden. Die in den Anhängen enthaltenen Aktualisierungen als Kern dieses Geschäfts sind für uns ebenfalls nachvollziehbar und plausibel. Ich habe es bereits als Kommissionssprecher erwähnt: Das Ganze wurde hinsichtlich der zweiten Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte angepasst. Zu den in Anhang 3 enthaltenen Eigentumsänderungen haben wir auch keine Anmerkungen; diese sind aus unserer Sicht gut und nachvollziehbar dargestellt.

Dem Investitionsrahmenkredit 2018–2021 werden wir im Umfang der 187 Mio. Franken zustimmen. Dies anerkennen wir auch als wichtige Investition in unsere Strasseninfrastruktur. Dabei haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Investitionsrahmenkredit rund 80 Mio. Franken tiefer ausfällt als der vorhergegangene für die Jahre 2014–2017. Auch wir haben die bereits mehrfach angetönte 10-prozentige Kürzung diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass es nicht zielführend ist, den Investitionsrahmenkredit pauschal

weiter zu kürzen. Nachdem wir in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Male gekürzt haben, erachten wir eine weitere Reduktion als kaum möglich. Dies, weil gemessen am Substanzwert der Infrastruktur unserer Strassen bestimmte Kennwerte bestehen, wie viel in die Strassen investiert werden muss, wobei wir uns unter diesem Richtwert bewegen. Selbstverständlich unterstützen wir den Antrag Haas. Die Begründung hat bereits der Antragsteller vorgebracht, ich will diese nicht nochmals wiederholen.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Die EDU-Fraktion stimmt dem Antrag FDP Haas einstimmig zu. Wir sind überzeugt, dass Strassenumgestaltungsmassnahmen nicht überall so grosszügig realisiert werden müssen, wie es mehrere Beispiele der letzten Jahre zeigen. Auch Kreisel sollen nur dann gebaut werden, wenn dies wirklich notwendig ist. Die Qualität unserer Strassen nimmt nicht ab, wenn wir weniger in die Strassenumgestaltungsmassnahmen investieren. Wir nehmen den Strassennetzplan zur Kenntnis, und dem Investitionsrahmenkredit stimmt die EDU zu.

La présidente. Wir haben alle Fraktionen gehört und kommen zu den Einzelsprechern.

Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg (UDC). Ich möchte weder zum Rahmenkredit noch zum Strassennetzplan etwas sagen, sondern möchte die guten und effizienten Projektverantwortlichen der BVE und des Tiefbauamts stärken. Ich stelle aber fest, dass vor allem in meinem Kreis, dem Obergerienkreis II Bern Mittelland, diverse Projekte in letzter Zeit eine dynamische Planungsneurose erwischt haben, was ich schade finde. Es geht um Strasseninseln, die mehr als quer in der Landschaft stehen; es geht um einzuführende Tempo-30-Zonen bei Durchgangsstrassen; es geht um Haltestellen, die praktisch sind, um hinauszufahren, die bisher für die Postautos vorgesehen waren, und es geht um Lärmschutzwände. Es gibt aber auch Fachberichte aus Abteilungen, die eine sehr hohe Priorität geniessen, bei welchen man die Frage nach der Interessenabwägung stellen muss. Dies finde ich schade, namentlich weil es in diesen Fällen nicht nur um die Verkehrssicherheit geht. Die Spezialisten sind bei den Gemeinden vor Ort und wissen etwa, wie es abläuft. Diese Abläufe könnten durchaus verbessert beziehungsweise effizienter gestaltet werden. Dort sehe ich ein gewisses künftiges Einsparungspotenzial. Ich wäre froh, wenn diesem die nötige Beachtung geschenkt werden könnte.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Einzelsprecher angemeldet. Somit erteile ich gerne Regierungsrätin Barbara Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Vor genau vier Jahren berieten Sie hier zum ersten Mal den Strassennetzplan und stimmten auch dem ersten Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 zu. Dass wir den Strassennetzplan heute bereits wieder thematisieren, obwohl dieser für eine Dauer von 16 Jahren angelegt worden ist und immer im Acht-Jahres-Rhythmus gesamthaft aktualisiert werden sollte, hat nichts damit zu tun, dass wir irgendwelche Fehler korrigieren

müssten. Allerdings bleibt die Zeit nicht stehen, und das Strassenprojektportfolio hat sich während der letzten vier Jahre rasant weiterentwickelt. Deshalb haben wir für den nächsten Investitionsrahmenkredit Strasse vor allem die Liste der Strassenprojekte in Anhang 2 sowie die Planübersicht zum Strassennetzplan in Anhang 1 à jour gebracht. Mit der Aktualisierung von Anhang 3 haben wir Sie zudem über ein paar neu geplante Eigentumsänderungen informieren wollen. Im Übrigen bleibt der Strassennetzplan unverändert, und er soll erst in vier Jahren – im regulären Acht-Jahres-Rhythmus – gesamthaft überarbeitet werden.

Gleichzeitig entscheiden Sie heute über den nächsten Investitionsrahmenkredit Strasse für die Jahre 2018–2021. Sie haben eine gemeinsame Beratung von Strassennetzplan und Rahmenkredit gewünscht, was absolut richtig ist. Der neue Investitionsrahmenkredit basiert nämlich auf dem aktualisierten Anhang 2 des Strassennetzplans und legt den finanziellen Höchstbetrag fest, welchen der Regierungsrat während der nächsten vier Jahre gesamthaft für notwendige Neuinvestitionen in das Kantonsstrassennetz verpflichten darf. Weshalb benötigen wir überhaupt noch Neuinvestitionen? Verfügen wir denn nicht bereits über ein funktionierendes Kantonsstrassennetz? Ja, wir verfügen über ein gutes Kantonsstrassennetz, welches unsere Strasseninspektoren, unsere Strassenmeister und unsere Ingenieure mit grossem Engagement unterhalten. Gott sei Dank haben wir noch Fachleute, die wissen, wie geplant, gebaut oder abgeklärt werden muss, ob es einen Kreisell braucht oder nicht. Wir haben auch Missstände, weil wir rund 50 – ich betone: 50 – Unfallschwerpunkte haben, oder weil Fussgängerstreifen nicht mehr sicher sind – wissen Sie, dies ist bereits ein grosses Thema –, oder weil Strassenabschnitte für heutige Bedürfnisse zu eng oder Bushaltestellen an Kantonsstrassen nicht behindertengerecht sind. In all diesen Fällen und vielen mehr wollen wir Verbesserungen erreichen, damit der Strassenverkehr sicherer und flüssiger wird. So werden wir auch Verkehrsmanagementprojekte, kantonale Agglomerationsprojekte und Lärmschutzprojekte über diesen neuen Rahmenkredit finanzieren. Es geht hier schon längst nicht mehr um eine Autoeuphorie früherer Generationen, sondern um eine moderne, kostenbewusste Strassenpolitik, die den Hebel gezielt ansetzt, nämlich dort, wo es nötig ist. Mehr wollen wir nicht – aber auch nicht weniger!

Somit komme ich zum Kernpunkt dieser Vorlage, nämlich zu den Kosten. Wir beantragen – wir haben es gehört – 187 Mio. Franken für die nächsten vier Jahre. Damit liegen wir rund 80 Mio. Franken unter dem aktuellen Rahmenkredit. Diese Kürzung ist berechtigt, weil wir festgestellt haben, dass wir nicht alle Projekte des letzten Rahmenkredits haben realisieren können. Projekte verschieben sich aus den verschiedensten Gründen und lassen sich damit manchmal nicht so rasch umsetzen, wie wir es gerne hätten. In diesem Punkt wird es immer schwieriger, überhaupt noch Projekte einer gewissen Grössenordnung umzusetzen, und dies dauert länger. Wir sind also realistischer geworden und wollen Ihnen keinen Kredit beantragen, den wir ohnehin nicht ausschöpfen können. Wir sind aber bei einem Limit angelangt. Wir haben deshalb kein Polster eingerechnet, das sich irgendwie wegsparen liesse. Auch wenn ich höre, welche Sparideen hier noch zirkulieren, muss ich Ihnen sagen, dass es meine Leute vom Tiefbauamt schon lange

gewohnt sind, kostengünstige Lösungen zu realisieren, wobei es immer um Verkehrssicherheit geht, um Menschen, Kinder und Schulkinder. So muss manchmal eine etwas teurere Lösung realisiert werden, indem eine Strasseninsel erstellt wird, die für Autofahrerinnen und Autofahrer quer auf der Strasse steht. Dafür ist einem Kind damit geholfen, die Strasse besser zu überqueren.

Ich bitte Sie deshalb diesem Geschäft zuzustimmen und uns die Chance zu geben, mit unseren Projekten rechtzeitig für einen sicheren und flüssigen Verkehr im Kanton Bern zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass wir den Kredit zu hundertprozentiger Sicherheit ausschöpfen können. Das kann ich Ihnen hier nicht garantieren. Aus diesem Grund habe ich auf eine entsprechende Anfrage geantwortet, dass Sie uns zwar mehr Geld geben können, wir dieses aber wahrscheinlich gar nicht brauchen können. Dies bedeutet, dass wir immerhin die Chance haben, unsere geplanten Projekte umzusetzen.

Zum Schluss noch ein Wort zum Antrag Haas. Ich finde es doch schwierig, beurteilen zu müssen, was denn ein nötiger und was ein unnötiger Kreisell ist. Aber wahrscheinlich bedarf es hierfür wieder einer Untersuchung durch verschiedene Juristen. Nein, Spass beiseite! Wir realisieren sowieso kostengünstige Lösungen. Insofern nehme ich diesen Antrag so zur Kenntnis. Würde es sich um eine Motion handeln, würde ich Ihnen Annahme und Abschreibung beantragen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung, es sei denn, der Antragsteller oder die Kommissionssprechenden wünschen das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Abstimmungen betreffend das Traktandum 31, «Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021». Wir stimmen zuerst über den Antrag FDP Haas ab. Wer den Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.320; proposition PLR (Haas, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	81

Non	67

Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Antrag angenommen. Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung, wobei der Antrag FDP Teil davon ist. Wer den Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 mit der Auflage der FDP annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.320, y compris charge selon proposition PLR (Haas, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	139

Non	1

Abstentions	7

La présidente. Sie haben diesem Kreditgeschäft inklusive der Auflage gemäss Antrag FDP zugestimmt. Wir kommen zur Abstimmung betreffend Traktandum 32. Wer den «Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3» zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer die Kenntnisnahme ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2012.RRGR.505)

Décision du Grand Conseil:

Prise de connaissance

Oui	145
Non	0
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Kenntnisnahme beschlossen. Bevor wir in der Traktandenliste weiterfahren, möchte ich kurz über Folgendes informieren: Wie gestern erwähnt, hat sich Grossrätin Wälchli gestern am Handgelenk verletzt. Die Operation hat nicht gestern stattgefunden, sondern alle Abklärungen. Die Operation findet heute statt. Grossrätin Wälchli wird nicht mehr an dieser Session teilnehmen können. Wir wünschen ihr von unserer Seite alles Gute. Das kann ihr sicher noch jemand ausrichten, der sie besucht. Wir werden Grossrätin Wälchli eine Karte zukommen lassen.

Dann möchte ich nochmals auf das um 10.00 Uhr beginnende Blutspenden aufmerksam machen. Grossrätin Herren ist «Tätschmeisterin». Sie haben bereits Termine erhalten, wobei es noch offene Termine hat. So wie ich Grossrätin Herren verstanden habe, hätte sie grosse Lust, einen Rekord aufzustellen. Sie ist bereits nahe dran. Wenn das eine oder andere Grossratsmitglied Lust hat, Blut zu spenden, melden Sie sich doch bei Grossrätin Herren. Sie würde sich sehr freuen.

Affaire 2017.RRGR.169

N° de l'intervention:	053-2017
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	20.03.2017
Déposée par:	Aebi (Hellsau, UDC) (porte-parole) Kummer (Berthoud, UDC) Aeschlimann (Berthoud, PEV) Zäch (Berthoud, PS) Seiler (Trubschachen, Les Verts)
Cosignataires:	13
Urgence accordée:	Non
N° d'ACE:	813/2017 du 16 août 2017
Direction:	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Site HES: quelles perspectives pour Berthoud?

Le Conseil-exécutif est chargé de:

1. soumettre le crédit d'étude pour le Campus Berne au Grand Conseil en même temps que le crédit pour le concours du Campus de Berthoud;

2. faire en sorte que la construction et la réalisation du Lycée technique et du TecLab à Berthoud commencent immédiatement après le déménagement des départements de la HES établis à Berthoud dans le campus de Biel/Bienne.

Développement:

Tant le Conseil-exécutif que la Commission de la formation ont refusé de reconsidérer la question des sites de la Haute école spécialisée bernoise. La ville de Berthoud et les membres du Grand Conseil de la région respectent cette décision politique.

La région et la ville de Berthoud sont très déçues par les événements et les débats de ces dernières semaines. Elles attendent un engagement ferme en ce qui concerne la suite du développement du site de Berthoud.

Motivation de l'urgence: Le crédit d'étude pour le site de Berne de la HES est en préparation à l'intention du Grand Conseil. Comme les crédits devront être réunis, l'urgence est indispensable.

Affaire 2017.RRGR.303

N° de l'intervention:	104-2017
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	15.05.2017
Déposée par:	CFor (Zäch, Berthoud) (porte-parole)
Cosignataires:	0
Urgence accordée:	Oui
N° d'ACE:	813/2017 du 16 août 2017
Direction:	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Couplage des crédits pour le Campus BFH de Berne et le Campus TF à Berthoud

Le Conseil-exécutif est chargé, lors de la session de mars 2018, de présenter au Grand Conseil le crédit pour l'organisation d'un concours d'architecture pour le Campus TF à Berthoud en même temps que le crédit d'étude du Campus Weyermannshaus à Berne.

Développement:

En décembre 2016, la direction de la Haute école spécialisée (BFH) avait créé la surprise en annonçant la division des départements gestion, santé et travail. Au vu des négociations intenses qui avaient entouré le rapport sur le regroupement des sites de la Haute école spécialisée bernoise, cette décision a suscité un certain agacement. La Commission de la formation (CFor) a ensuite traité la décision, la communication sur ce thème et les éventuelles conséquences sur les prochains crédits pour le Campus Berne et Berthoud. Après avoir discuté avec la Direction de l'instruction publique et la Haute école spécialisée bernoise (BFH) et en dépit des revendications contraires, la CFor a décidé, en mars, de ne pas revenir sur la question de la concentration des sites de Berne et Berthoud. Elle a pris acte que tous les projets planifiés ont démarré à Berthoud aussi.

Afin toutefois que l'Emmental et la Haute-Argovie croient en la réalisation de tous les projets planifiés, également à Berthoud, il est important de libérer le premier crédit en faveur

du site de Berthoud durant cette législature (mars 2018). La décision devra être prise en même temps que celle pour le crédit d'étude du Campus Berne. Le parlement actuel, qui a travaillé intensivement aux deux projets à Berne et à Berthoud, peut ainsi poser les jalons contraignants.

Motivation de l'urgence: L'adoption de la présente motion charge le Conseil-exécutif de soumettre au Grand Conseil le crédit pour le concours d'architecture du Campus TF dès mars 2018. Afin que le Conseil-exécutif puisse accélérer les travaux préparatoires et respecter tous les délais nécessaires au traitement de ce projet au Grand Conseil, une décision doit impérativement être prise lors de la session de juin 2017.

Réponse commune du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif est conscient de toute l'importance que revêtent les projets de formation à Berthoud pour la région Emmental/Haute-Argovie. De fait, le calendrier du Campus de la Technische Fachschule (TF) Bern à Berthoud était dès le départ ambitieux de manière à ce que le projet avance rapidement. Un premier crédit a été accordé dès avril 2017 par la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie pour les études préliminaires sur le campus de la ville. La planification prévoyait les étapes suivantes: élaboration du plan d'occupation des surfaces en octobre/novembre 2017, réalisation d'une étude préliminaire sur l'analyse de potentiel du site jusqu'en mars 2018 et adoption du crédit pour le concours d'architecture lors de la session de septembre 2018. Il est possible d'avancer le crédit pour le concours à la session de mars 2018 en réduisant de manière draconienne toutes les étapes de la procédure et en suivant une démarche avec des données provisoires - en particulier en ce qui concerne le plan d'occupation des surfaces. Une demande de crédit pour le concours planifiée pour la session de mars 2018 ne peut toutefois pas se baser sur des données aussi consolidées que si l'affaire avait été portée à l'ordre du jour de la session de septembre 2018. Il se peut donc que certaines hypothèses de départ doivent être encore revues ultérieurement et que cela induise des coûts qui pourraient nécessiter l'octroi d'un crédit complémentaire.

Les questions posées appellent les réponses suivantes:

a) Motion 053-2017

1. Tant le campus de la Haute école spécialisée bernoise (HESB) à Berne que celui de la Technische Fachschule (TF) Bern à Berthoud devraient accueillir leurs premiers étudiants et étudiantes à l'automne 2026. En principe, aucun traitement simultané des crédits de planification pour le campus de Berne et pour le concours sur le campus de Berthoud n'est nécessaire. Le Conseil-exécutif comprend cependant tout à fait le besoin politico-régional de disposer d'une garantie ferme pour le Campus TF Bern à Berthoud. C'est la raison pour laquelle il approuve la demande formulée dans la motion.
2. Le début des travaux de transformation du TecLab au Jlcoweg à Berthoud est programmé pour 2022, immédiatement après le déménagement de la BFH, car pour ce faire, ni un concours ni une procédure en matière d'aménagement du territoire ne devrait être nécessaire.

La mise en service est prévue à partir de l'automne 2023.

Le début des travaux de construction du Campus TF Bern à Berthoud est planifié pour 2024. Un avancement des travaux n'est possible que si aucune procédure en matière d'aménagement du territoire (modification du plan de zones ou plan de quartier) ne doit être menée. Cela ne pourra être clarifié de manière définitive que lorsque les résultats du concours seront connus.

Etant donné que la réalisation de la revendication formulée dans la motion concernant le Campus TF Bern à Berthoud ne peut être envisagée qu'avec cette réserve (absence de modification du plan de zones ou plan de quartier), le Conseil-exécutif propose d'adopter ce point sous forme de postulat.

b) Motion 104-2017

Le Conseil-exécutif comprend tout à fait la demande de la CFor de libérer le premier crédit en faveur du site de Berthoud durant cette législature et de le faire adopter par le Grand Conseil dans sa composition actuelle. En tenant compte des réserves mentionnées en introduction sur le faible niveau de consolidation des données, il approuve la demande formulée dans la motion.

Proposition du Conseil-exécutif: Motion 053-2017

Vote point par point

Chiffre 1: adoption

Chiffre 2: adoption sous forme de postulat

Proposition du Conseil-exécutif: Motion 104-2017

Adoption

La présidente. Wir fahren weiter mit den BVE-Geschäften, den Traktanden 33 und 34. Es handelt sich um Motionen, welche die Regierung gemeinsam beantwortet hat. Deshalb haben wir entschieden, diese Motionen gemeinsam zu beraten. Wir führen bei beiden eine freie Debatte, wobei wir die eine Motion punktweise und die andere gesamthaft zur Abstimmung bringen werden. Ich erteile zuerst dem Motionär Aebi das Wort zur Motion «Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf».

Markus Aebi, Hellsau (UDC). Im Zusammenhang mit der Fachhochschule haben wir viel diskutiert, und die Entscheidung der Kommission haben Anfang Jahr wieder neue Diskussionen ausgelöst. Ich habe Ziffer 2 meiner Motion, die von den Emmentaler Grossräten getragen wird, in ein Postulat umgewandelt. Entsprechend gilt die Vorlage, wie sie die Regierung anzunehmen bereit ist. Ich habe mir die Frage gestellt, ob eine Diskussion überhaupt gewünscht wird.

La présidente. Darüber haben wir eben im Zusammenhang mit dem Traktandum 34 diskutiert, wobei wir davon ausgehen, dass diese Motion nicht bestritten ist. Deshalb stelle ich die Frage gleich für das Traktandum 33. Ist die Motion «Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf» bestritten? – Die Regierung ist zur Annahme von Ziffer 1 als Motion und von Ziffer 2 als Postulat bereit. Diese Motion ist nicht bestritten. Dann haben Sie, finde ich, die Frage nach der Diskussion im richtigen Moment gestellt, sodass wir hier unterbrechen. Ich schlage vor, trotz der gemeinsamen Beratung der Traktanden 33 und 34 das Traktandum 33 zu Ende

zu beraten. Wünscht Regierungsrätin Barbara Egger das Wort? – Sie haben das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich weiss nicht, ob ich etwas dazu sagen will, äussere mich aber auch zuhänden des Protokolls, sodass Sie sich weiter unterhalten können. Ich will, dass das Folgende im Protokoll steht: Sie haben die Stellungnahme des Regierungsrats zu den zwei Motionen 053-2017 und 104-2017 lesen können. Sie konnten auch lesen, dass wir bereit sind, die Herausforderung anzunehmen. Wir sind bereits daran, die beiden Kredite auf die nächste Märzsession hin aufzubereiten. Wir werden ebenso versuchen, früher als im Jahr 2024 mit der Realisierung der Technischen Fachschule in Burgdorf zu beginnen. Wie Sie ebenfalls lesen konnten, wird dies keine einfache Sache sein. Die Vorverlegung des Wettbewerbskredits für Burgdorf auf die Märzsession bedeutet, dass wir Ihnen nicht – wie sonst üblich – konsolidierte Daten werden liefern können. Sie werden vor allem bei den Flächenprogrammen mit vorläufigen Daten Vorlieb nehmen müssen, welche wir wahrscheinlich nachträglich werden korrigieren müssen. Diesen Vorbehalt müssen wir machen. Denn ich möchte Ihnen hier nichts versprechen, was wir nicht einhalten können. Vor allem möchte ich auch nicht, dass meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger einen Zusatzkredit einholen muss, weil das ganze Flächenprogramm nicht gestimmt hat, und es dann heisst, die Egger sei für die falsche Berechnung verantwortlich.

Auch beim Baubeginn bestehen sehr viele Abhängigkeiten, die wir heute noch nicht abschliessend beurteilen können. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen in diesem Punkt eine Annahme nur in Form eines Postulats. Wichtige erste Klärungen wird die Potenzialanalyse bringen, die wir zurzeit zum Gsteig-Areal durchführen. Sie wissen, dass sich auf dem kantonseigenen Gsteig-Areal heute das «Tech» befindet. Wir lassen prüfen, wie wir die zusätzlichen für die Technische Fachschule benötigten Bauten auf dem Gsteig-Areal optimal realisieren können. Es geht hier primär um ein neues Werkstattgebäude, welches bisher für das «Tech» nicht erforderlich war. Ich habe bemerkt, dass sich viele Leute – auch in Burgdorf – nicht bewusst sind, dass es künftig nicht mehr ein «Tech» und ein Gymnasium sein wird, welches am Morgen von Schülerinnen und Schülern betreten wird, die mehr oder weniger still sitzen, sondern dass es Leute sein werden, die eine Lehre absolvieren. Diese benötigen eine Werkstatt, welche einen ziemlichen Lärm verursachen wird. Weil ich in der Nähe der jetzigen «Lädere» wohne, weiss ich, dass die Auszubildenden mit Autos kommen, weniger mit dem ÖV, und dass sie Parkplätze benötigen. Wir sind im Moment daran, alles abzuklären, weil es sich nicht so einfach gestaltet, wie man sich dies vielleicht vorstellt. Es geht darum, dass wir prüfen müssen, wo auf dem Gsteig-Areal das neue Werkstattgebäude erstellt werden soll. Zusätzlich geht es um weitere Gebäude, die vom Gymnasium mitbenutzt werden sollen wie beispielsweise eine Turnhalle oder eine Mensa. Die Potenzialanalyse wird uns auch die wichtige Frage beantworten, ob es für die Überbauung des Gsteig-Areals einer Zonenplanänderung bedarf oder nicht. Aufgrund all der aufgezähl-

ten Dinge wird die Frage der Zonenplanänderung zu klären sein. Für die weitere Zeitplanung wird dies sehr wichtig sein, und ich gehe davon aus, dass wir Sie bereits während der Märzsession darüber werden informieren können. Unsere Fachleute arbeiten mit Hochdruck an den aufwändigen Vorbereitungen für den Wettbewerbskredit für Burgdorf. Parallel dazu laufen die Vorbereitungen für den Projektkredit für den Campus Bern plangemäss. Ich bitte Sie deshalb, unseren Anträgen so zu folgen, und insbesondere Ziffer 2 der Motion 053-2017 von Grossrat Aebi als Postulat zu überweisen.

La présidente. Wir stimmen über das Traktandum 33 beziehungsweise über die Motion «Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf» ab. Wir stimmen ziffernweise ab. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.169; ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 131

Non 0

Abstentions 3

La présidente. Sie haben Ziffer 1 der Motion überwiesen. Wir stimmen über Ziffer 2 ab, die in ein Postulat umgewandelt worden ist. Wer Ziffer 2 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.169; adoption du ch. 2 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 130

Non 0

Abstentions 2

La présidente. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen. Wir kommen zur Motion der BiK «Kopplung der Kredite für den BFH-Campus Bern und den Campus TF in Burgdorf», wobei wir gehört haben, dass diese nicht bestritten ist. Ich frage nochmals, ob das Traktandum 34 bestritten ist. – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt darüber ab. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.303)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 130

Non 0

Abstentions 4

La présidente. Sie haben die Motion angenommen.

Affaire 2016.RRGR.1007

N° de l'intervention: 217-2016
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 19.11.2016
 Déposée par: Trüssel (Trimstein, pvl) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 Urgence accordée: Non 24.11.2016
 N° d'ACE: 502/2017 du 24 mai 2017
 Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

BKW: ne vendons pas les bijoux de famille!

Le Conseil-exécutif est chargé d'intégrer les modifications suivantes à l'élaboration de la loi sur la participation du canton à BKW SA:

1. les réseaux et centrales significatives seront détachées dans une société à part;
2. un contrat de prestations sera préparé pour l'exploitation des centrales et des réseaux;
3. les segments Négoce d'énergie et Prestations passeront au marché libre.

Développement:

Le cours actuel de BKW (environ 2,2 milliards de CHF) ne reflète absolument pas la valeur de ses réseaux. Privatiser les réseaux est absurde et ne permet pas d'établir de marché.

Les critiques se multiplient à l'égard de l'offre de prestations de BKW et le canton est incapable de réagir face à l'augmentation de la concurrence: cette situation n'est plus tenable, ni pour BKW, ni pour le canton.

BKW doit pouvoir s'affirmer sur le marché libre. Cependant, la situation actuelle est problématique: BKW fournit des prestations commerciales alors que son statut monopolistique lui confère une longueur d'avance en matière de connaissances. Même si BKW vendait la majorité de son capital, cela ne changerait rien.

Il vaudrait mieux corriger les négligences commises lors de la première vente d'actions et ne pas répéter les mêmes erreurs.

Motivation de l'urgence: des jalons importants du dossier BKW vont être posés incessamment.

Réponse du Conseil-exécutif

BKW SA est une société anonyme de droit privé. Comme indiqué dans la réponse à la motion 180-2016 Amstutz «Participer au désinvestissement dans l'industrie fossile: une question de survie» concernant les décisions de placement d'une entreprise privée, il est juridiquement exclu d'intervenir par l'intermédiaire de lois cantonales dans le fonctionnement interne de telles entreprises. Une scission de BKW SA en différentes sociétés (p. ex. Réseaux et centrales significatives et Négoce d'énergie et Prestations) ne peut donc pas non plus être prescrite par le droit cantonal. Les sociétés qui exploitent des réseaux électriques sont soumises à la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement

en électricité (LApEI; RS 734.7). Celle-ci restreint la liberté des gestionnaires de réseau, en particulier comme suit:

- Les subventions croisées entre l'exploitation du réseau et les autres secteurs d'activité sont interdites (art. 10 LApEI).
- Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent séparer au moins sur le plan comptable les secteurs du réseau de distribution des autres secteurs d'activité (art. 10 LApEI).
- Les gestionnaires de réseau sont tenus de garantir l'accès au réseau à des tiers de manière non discriminatoire (art. 13 LApEI).

Pour le reste, les sociétés exploitant des réseaux d'électricité et des centrales électriques bénéficient de la garantie de la propriété et de la liberté économique ancrées dans la Constitution fédérale. Le droit cantonal ne peut pas prescrire leur organisation juridique. Il ne peut pas non plus leur interdire d'exploiter d'autres secteurs d'activité ou de racheter d'autres entités. Les segments Négoce d'énergie et Prestations de BKW SA sont déjà soumis au marché libre.

En résumé, le Conseil-exécutif constate que les objectifs de la motion ne peuvent pas être atteints via le droit cantonal. Un tel acte législatif – que ce soit dans le cadre de la loi sur la participation à BKW ou d'un texte distinct – contreviendrait à la Constitution fédérale, notamment à la liberté économique, et ne pourrait pas être juridiquement imposé.

La seule autre solution pour mettre en œuvre les changements demandés dans l'organisation de BKW serait le rachat massif d'actions BKW, jusqu'à ce que le canton détienne deux tiers des voix attribuées aux actions. Il pourrait ainsi être majoritaire au Conseil d'administration et modifier les statuts. Mais dans les faits, cela reviendrait à étatiser le secteur Centrales et réseaux de BKW SA. Or, conformément à la Constitution fédérale et à la législation fédérale sur l'énergie, l'approvisionnement en énergie relève des entreprises de la branche énergétique. En fixant des conditions générales étatiques appropriées, la Confédération et les cantons à ce que ces entreprises puissent, dans l'intérêt de tous, remplir cette mission de manière optimale. Une étatisation de parties importantes des réseaux et des centrales majeures du canton de Berne est donc contradictoire avec la répartition des tâches dans le domaine de l'approvisionnement en énergie. On ne peut par conséquent pas partir du principe qu'une étatisation de facto soit compatible avec le droit fédéral.

Par ailleurs, BKW SA n'est pas seule à exploiter des réseaux et des centrales dans le canton de Berne, et il convient d'en tenir compte. Si sa branche d'activités Centrales et réseaux se trouvait étatisée dans les faits, d'autres exploitants de centrales du canton pourraient subir des désavantages concurrentiels.

La loi sur la participation à BKW actuellement en cours d'élaboration a été envoyée en consultation par le Conseil-exécutif, qui devrait l'adopter à l'intention du Grand Conseil à l'été 2017.

Le Conseil-exécutif prend position comme suit sur les différents points de la motion:

1. Le canton ne peut pas prescrire aux entreprises d'approvisionnement en électricité leur organisation selon le droit des sociétés. Sa position d'actionnaire majoritaire ne suffit pas pour qu'il puisse contraindre BKW SA

à détacher certaines branches d'activité. Une large mainmise du canton sur BKW SA et une scission imposée comporteraient de grands risques économiques pour le canton de Berne.

2. L'exploitation de centrales est soumise à l'économie de marché. Le canton ne peut pas donner de mandats de prestations aux exploitants de centrales.

L'exploitation des réseaux est réglementée par la loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI). Cette dernière, de même que la loi cantonale du 15 mai 2011 sur l'énergie, prévoient d'ores et déjà la possibilité de mandats de prestations.

3. Les segments Négoce d'énergie et Prestations sont déjà soumis au marché libre.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

La présidente. Wir kommen zur Motion «Kein Ausverkauf von Volksvermögen». Der Antrag der Regierung lautet auf Ablehnung. Ich nehme an, dies sei bestritten. Deshalb erteile ich dem Motionär Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Wie ich bereits im Vorfeld kundgetan habe, sprechen wir über ein Postulat. Ich bitte alle Formaljuristen, nicht allzu nervös zu werden, denn ich bin keiner und habe vielleicht die eine oder andere Formulierung so gewählt, wie man dies als einfacher Ingenieur tut und nicht als studierter Jurist. Ich bedanke mich bei der Verwaltung und der Regierung für die doch sehr überraschende Antwort. Vorab möchte ich mich herzlich beim Management der BKW für ihre tolle Arbeit bedanken. Ich werde manchmal missverstanden und als «BKW-Basher» hingestellt; dies liegt mir völlig fern. Die BKW leistet hervorragende Arbeit und bewegt sich innerhalb der Leitplanken... *(La présidente interrompt l'orateur à cause d'un problème technique avec la traduction simultanée, et lui redonne la parole lorsqu'il est résolu.)* – Ich wiederhole mich nicht, weil ich in Anbetracht der Präsenz und der Aufmerksamkeit im Saal denke, dass die Meinungen stark vorgefasst sind.

Ich bin sehr froh, haben wir die optimal terminierte Mittagsveranstaltung der BKW am gestrigen Mittag gehabt, und ich hoffe, Sie haben dennoch gut hingehört, wie sich die Zahlen interpretieren lassen, so wie ich dies getan habe. Die BKW verfügt heute über drei Bereiche. Es sind dies der Strom, die Netze und die Dienstleistungen. Die BKW verdient mit diesen drei Bereichen in der Grössenordnung von 300 Mio. Franken, einmal mehr, einmal weniger. Das Stromgeschäft, die eine Säule, ist – wie uns Frau Thoma gestern erklärt hat – knapp kostendeckend oder sogar defizitär. Das Dienstleistungsgeschäft trägt zum Geschäftsergebnis von 300 Mio. Franken rund 35 Mio. Franken bei. Dabei handelt es sich um die zweite Säule. Wenn ich eine einfache «Milchbüechli-Rechnung» mache, komme ich zum Schluss, dass der Rest des Deckungsbeitrags oder dieses Reingewinns von 300 Mio. Franken abzüglich 35 Mio. Franken aus dem Dienstleistungsgeschäft ergo aus dem Netz kommen muss. Ich weiss, dies ist eine zu einfache Rechnung, aber die Grössenordnung ist nicht komplett falsch. Die Netze sind reguliert und haben eine garantierte Verzinsung. Das Pricing des Stroms ist relativ klar, es ist geregelt und die Gewinnspanne garantiert.

Ich will gar nichts anderes, als die Netze von den gewerblichen Leistungen zu lösen. Die Netze sind wichtig für die BKW. Frau Thoma hat dies auch so gesagt: «Die Netze wirken sich stabilisierend auf die Unternehmung aus.» Dies ist ein Zitat von Frau Thoma. Ergo hat man mit den Netzen und den Netzerträgen, der sogenannten Monopolrendite, einen grossen stabilisierenden Faktor in der BKW. Dies ist auch in Ordnung. Nun frage ich Sie dennoch: Welche auf dem freien Markt tätige Unternehmung, die Dächer deckt, Heizungen installiert oder Planungsarbeiten anbietet, verfügt über einen solchen stabilisierenden Faktor? Ich kenne keine einzige solche Unternehmung! Dies zeigt doch ganz klar, dass die Netze und die Verknüpfung mit gewerblichen Leistungen und Planungsdienstleistungen äusserst problematisch ist.

Wenn Sie Netze haben, ist auch klar, dass Sie Ihren Mitbewerbern gestützt auf übergeordnetes Recht einen sogenannten diskriminierungsfreien Zugang zu diesen gewähren müssen. Netze werden während der nächsten 15 bis 25 Jahre eine wichtige Rolle spielen. Sie werden gebraucht, um die schwankenden Produktionsanlagen wie Photovoltaik, Solar- und Windenergie zeitlich genau an den Verbraucher zu führen. Man spricht von sogenannten Smart Grids, intelligenten Netzen. Bin ich schon fertig mit der Redezeit? Die paar Minuten, die durch den Unterbruch verloren gegangen sind, müssen Sie mir noch zugestehen! *(La présidente dit à l'orateur que les minutes d'interruption dues au problème technique ont été rajoutées à son temps de parole.)*

Kein einziger Marktbegleiter, der Dienstleistungen auf den Netzen anbietet, hat die Möglichkeit, Entwicklungen auf den Netzen zu machen – vor allem dann nicht, wenn der Netzbetreiber Konkurrenz im eigenen Stall anbietet. Rechtlich gesehen, können wir gar nichts tun; das ist mir klar. Deshalb habe ich die Motion auch in ein Postulat gewandelt. Der Kanton Bern kann weder energiepolitische Grundsätze durchsetzen noch sonst etwas. Das Einzige, was wir in diesem Ratssaal tun können, ist ein politisches Zeichen zu setzen, um zu zeigen, dass wir einverstanden sind mit der Geschäftspolitik der Regierung und der BKW oder dass wir dies nicht sind. Änderungen müssen von innen kommen. Einzig die BKW kann sich von innen heraus selber neu erfinden. Ich habe Signale in diese Richtung erhalten, wonach die BKW nicht unbedingt an den Netzen hängt. Ich bitte vor allem unseren «Goldvreneli»-Sammler, doch auch ein bisschen auf das Gewerbe zu hören. Wenn Sie mit Gewerbetreibenden sprechen, stellen Sie fest, dass diese nicht damit einverstanden sind. Ich weiss, dass Sie andere Anweisungen haben, was das Drücken der Abstimmungsknöpfe anbelangt. Aber ich bitte Sie doch, einen lauten Aufschrei, ein politisches Zeichen an die BKW auszusenden im Sinne von: Bitte überarbeiten Sie Ihre Politik! Das können wir nur tun, wenn Sie meinem Postulat zustimmen. Wenn Sie nein stimmen, heissen Sie diese Politik gut und ästimmieren, was die BKW heute tut. Vielen Dank für eine deutliche Überweisung von meinem «Postulätl»!

La présidente. Wir befinden uns in einer freien Debatte. Als erster Fraktionssprecher hat Grossrat Wenger von der EVP-Fraktion das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV). Daniel Trüssel hat aufgezeigt, dass Konflikte im Zusammenhang mit KMU und dem Gewerbe bestehen, die – wie wir auch anlässlich von Veranstaltungen des Gewerbes hören – an Heftigkeit zugenommen haben. Anhand dieser Rückmeldungen stelle ich fest, dass Daniel Trüssel mit seinem Vorstoss Recht hat. Sie haben aber auch die Antwort der Regierung gelesen. Diese sagt, dass wir als Grosser Rat nicht in den operativen Bereich der BKW dreinreden können. Selbstverständlich hat auch die Regierung Recht. Nun haben wir ein Problem. Was tun wir jetzt, damit wir auf der einen Seite der BKW keine Anweisungen geben, auf der anderen Seite aber den offensichtlich im Tagesgeschäft bestehenden Konflikt entschärfen können?

An der gestrigen Mittagsveranstaltung haben wir einmal mehr eindrücklich erlebt, dass die BKW einen guten Job macht. Wir sind in der glücklichen Lage, in diesem schwierigen Markt der Energieversorgung eine Firma im Kanton Bern zu haben, die dieses Geschäft beherrscht und sich im Markt behaupten kann. Dafür sind wir natürlich dankbar, und dazu gratuliere ich Frau Thoma und dem Verwaltungsrat an dieser Stelle herzlich. Nach den gestrigen Ausführungen habe ich annehmen müssen, dass die bestehende Konfliktlinie, wo die Probleme entstehen, relativ klein ist. Dort, wo man diese Schwierigkeiten hat, findet nicht das Kerngeschäft der BKW statt. Veränderungen führen immer zu Diskussionen, aber die Probleme sind lösbar. Dies ist aber nur von innen möglich. Das heisst, die BKW muss den Weg selber finden. Was wir tun können, ist, mit einem Postulat dazu aufzufordern hinzusehen. Dies ist eigentlich mehr eine Bittschrift, die Sache wirklich an die Hand zu nehmen. Der Teilverkauf von Aktien löst das Problem nicht; der Konflikt besteht intern in Bezug auf die verschiedenen Geschäftsbereiche. Aus diesen Gründen wird die EVP mehrheitlich dem Postulat zustimmen. Eine Minderheit wird diesen Schritt nicht tun.

Fritz Reber, Schangnau (UDC). Diese Motion kommt mit einem schönen Titel daher. Ich glaube, dagegen kann niemand sein. Wer will denn schon den Ausverkauf von Volksvermögen? Es ist schön, wenn sich diese Grossräte dermassen für den Kanton Bern einsetzen. Wenn man weiter unten im Text die drei Forderungen liest, fragt man sich jedoch, ob der BKW geholfen oder eher nicht geholfen werden soll. Dem Vorstoss zufolge soll eine separate Gesellschaft ausgegliedert, ein Leistungsvertrag vorbereitet werden und der freie Markt zum Tragen kommen. Damit ist von dem im Titel vorhandenen Goodwill nicht mehr viel übrig. Man kann die BKW gern haben oder nicht. Ich gehöre dem Grossen Rat mit 15 oder 16 Jahren schon eine Weile an, in dieser Zeit hat der Kanton immer eine schöne Summe erhalten. Man kann die BKW aber auch weniger gern haben. Ich gebe dem Kollegen Trüssel recht: Wenn man freier Unternehmer ist und sieht, wohin sich die BKW bewegt und wie sie sich bewegt, mag dies ein Unternehmer nicht immer mögen. Die Wahrheit dürfte aber in der Mitte liegen. Die BKW ist auf der einen Seite sicher nicht so schlecht, sondern bringt dem Kanton Geld ein und hat es nicht verschleudert. Dies ist sicher positiv. Auf der anderen Seite – ich wiederhole mich – dürfte es für die Unternehmungen nicht ganz angenehm und praktisch sein.

Ich habe dem Kollegen Trüssel gesagt, dass die SVP klar auch nicht das Postulat unterstützen wird. Das BKW-Beteiligungsgesetz (BKWG) dürfte bereits vor der Haustüre stehen. Der Regierungsrat wird es dem Grossen Rat nach der durchgeführten Vernehmlassung vorlegen. Man wird dann darüber diskutieren können. Ich hoffe, dass jene, welche sich hier vehement gegen solche Sachen wehren, auch während dieser Gesetzesberatung dabei sein werden. Ich sage es nochmals: Das BKWG steht an. Ob staatliche oder halbstaatliche Unternehmungen – man kann sagen, diese seien gut oder schlecht –, manchmal habe ich gute Erfahrungen gemacht und manchmal profitiert man von solchen Sachen, weil sonst bei Unternehmungen Sachen weggehen und man abgestraft wird.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (PS). Le point d'origine de la motion, c'est évidemment la libéralisation du marché de l'électricité. J'aimerais dire d'emblée que le groupe socialiste n'est pas un fan de la libéralisation, il ne croit pas au Dieu marché et puis il ne pense pas que ce Dieu mérite des sacrifices rituels. Mais comme disait une fois un politicien belge: vrais ou faux, les faits sont là. Et le fait est que le marché est libéralisé et que les législations tant fédérale que cantonale en découlent. Sur le fond, il n'est pas non plus certain qu'un saucissonnage des BKW soit une bonne option. Certes, pour rebondir sur le mode religieux qui nous a accompagnés au cours des heures précédentes, il est clair que les BKW ne sont pas au bénéfice de l'infailibilité papale. N'oublions pas toutefois que c'est la seule entreprise qui a réglé la sortie du nucléaire, ce qui est loin d'être le cas de certains de ses concurrents qui exploitent encore des centrales tout aussi ou encore plus vieilles, et qui se trouvent dans une situation nettement plus critique. Pour en revenir à l'intervention, qu'il s'agisse ici d'une motion ou d'un postulat, cela ne change pas grand-chose, elle pose tout de même des problèmes de compatibilité avec la législation fédérale, et encore une fois, ce n'est pas via la loi sur la participation à BKW ou un autre texte qu'elle pourrait être mise en vigueur. En conclusion, je dirais qu'on pourrait s'étonner que cette motion provienne d'un représentant d'un parti qui, on a cru le comprendre, se reconnaît dans les lois du marché et dans la libéralisation des activités économiques.

Daniel Klauser, Berne (Les Verts). Wir begrüßen, dass die Motion in ein Postulat gewandelt worden ist. Wie es Daniel Trüssel in seiner Begründung dargelegt hat, dürften die konkreten Forderungen so, wie sie geschrieben sind, keine breite Unterstützung finden. Das Postulat geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung, weil es eine Prüfung über die Wortlautforderung hinaus erlaubt.

Wir werden bald über das BKWG debattieren. Aus grüner Sicht besteht ein Problem. Es gibt Bereiche der BKW, bei denen aus grüner Sicht völlig klar ist, dass sie in Staatsbesitz gehören. Einerseits geht es insbesondere um den Bereich Netz, bei welchem es unserer Ansicht nach von strategischem Interesse für den Kanton ist, dass dieser mehrheitlich im Besitz des Kantons bleibt. Andererseits haben wir Teile der BKW – wir haben dies gestern gehört –, bei denen es unserer Auffassung nach nicht von strategischer Bedeutung ist, dass der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat,

wenn es darum geht, dass eine im Besitz des Kantons befindliche Firma – indirekt – in Deutschland Fussballstadien baut. Diese Divergenz zwischen Teilen der BKW, welche aus unserer Sicht mehrheitlich beim Kanton bleiben sollen, und anderen Teilen, an welchen sich der Kanton nicht beteiligen muss, führt eben zum Vorschlag einer Aufteilung. Im Übrigen haben viele von Ihnen an der gestrigen Veranstaltung teilgenommen. Mit einer Folie wollte man uns weismachen, dass die 600 Mio. Franken, die im Stromgeschäft weniger verdient werden als noch vor fünf Jahren, durch das Energiedienstleistungsgeschäft aufgewogen werden. Ich glaube, aufgrund meiner gestern gestellten Frage und der darauf erhaltenen Antwort – die eben keine Antwort war – ist klar geworden, dass dem eben gerade nicht so ist. Ich bin überzeugt, dass die in diesem Bereich gefahrene Strategie eine Risikostrategie ist und der Kanton damit ein finanzielles Risiko trägt.

Ich versuche zu erläutern, weshalb dem so ist. In der Elektrizitätsversorgungsbranche herrscht seit einiger Zeit ein Herdentrieb. Alle haben dieselbe Strategie. Sie können irgendeine Unternehmung in der Schweiz suchen. Alle werden in ihrer Strategie haben, den Bereich Energiedienstleistungen auf- und auszubauen. Es ist nie gut, wenn in einer Branche alle dieselbe Strategie haben. Dies war bereits während der 2000er-Jahre der Fall. Damals verfolgten alle die Strategie, im Ausland Kohle- und Gaskraftwerke zu bauen. Die BKW tat dies weniger als andere, weil sie etwas konservativer war. Zum Glück tat sie es weniger als andere. Denn es ist einer der Ursprünge der Probleme der Axpo und der Alpiq, die damals in einem Herdentrieb dieselbe Strategie verfolgten, welche aber leider nicht gut war, sondern sich als Risiko herausstellte. Hier befinden wir uns in einer ähnlichen Situation: Alle fahren eine ähnliche Strategie, nämlich eine Risikostrategie. Aus meiner Sicht ist es auch aus finanzpolitischer Sicht für den Kanton nicht von Interesse, bei dieser Risikostrategie mitzumachen. Es gab bereits einmal eine Schweizer Unternehmung, die eine Einkaufsstrategie fuhr, welche unter dem Namen Hunter-Strategie bekannt ist. Sie wissen alle, dass dies nicht besonders gut herauskam.

An die Adresse des SVP-Sprechers möchte ich Folgendes sagen: Der Aspekt der Konkurrenzierung der KMU ist bereits vom Postulanten und auch vom Sprecher der EVP ausführlich erläutert worden. Ich bin etwas erstaunt, dass die SVP das Postulat geschlossen nicht unterstützen will. Wenn ich es richtig gesehen habe, haben mehr als eine Handvoll der SVP-Grossrätinnen und -Grossräte die Kampagne «Fair ist anders» der Berner KMU unterzeichnet. Wenn es dann konkret wird, will man keine Unterstützung mehr bieten. Dies geht aus meiner Sicht nicht ganz auf. In diesem Sinn werden die Grünen das Postulat unterstützen. Wie erwähnt sind wir froh, ist der Vorstoss gewandelt worden.

Peter Flück, Interlaken (PLR). Grundsätzlich ist natürlich auch die FDP-Fraktion mit dem Ansinnen des jetzigen Postulanten einverstanden. Auch wir hätten gerne, dass diese Trennung vorgenommen wird. Auch wir kennen die Anliegen des Gewerbes, welche wir aufmerksam verfolgen, und wir unterstützen auch die Grundsatzanliegen des Gewerbes. Aber die Regierung zeigt in ihrer Antwort klar auf, dass

dieser Schritt nicht gemacht werden kann. Inzwischen liegt ein Gutachten vor, welches sogar aufzeigt, dass ein entsprechender Schritt gegen die Bundesverfassung verstossen würde. Es geht dabei um die Verletzung der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftlichkeit. Diese Dinge müssen sicher ernst genommen werden. Deshalb lehnt die FDP das Postulat geschlossen ab. Wenn wir den Nein-Knopf drücken, sagen wir damit nicht, dass wir nichts zugunsten des Gewerbes – dieses befindet sich wirklich nicht in einer angenehmen Situation – unternehmen wollen. Wie es auch der SVP-Sprecher angesprochen hat, warten wir auf das BKWG. Dort möchten wir regeln und die Frage beantworten, ob noch ein solcher Aktionär hinter der BKW stehen muss, wie es der Kanton Bern im Moment ist. Die FDP lehnt das Postulat geschlossen ab.

Ulrich Stähli, Gassel (PBD). Grossrat Trüssel hat vorhin ziemlich angewendet, um sein «Postulättli», wie er es selber genannt hat, ins Trockene zu bringen. Dies hat ihm wahrscheinlich nichts genützt. Die Mitglieder der BDP-Fraktion lehnen mehrheitlich auch ein Postulat grundsätzlich ab. Der Tenor ist klar: Es ist im ureigenen Interesse des Kantons, dass es der Unternehmung BKW weiterhin gut geht und sie auch Steuern bezahlen kann. Der Kanton soll nicht in das operative Geschäft eingreifen; die BKW ist eine privatrechtliche Unternehmung mit dem primären Ziel, am Ende Geld zu verdienen. Dabei ist sie allen Aktionären, ob gross oder klein, gleichermassen verpflichtet.

Zu Ziffer 2: Kraftwerke unterstehen der freien Marktwirtschaft, sodass der Kanton gar keine Leistungsaufträge erteilen kann. Ziffer 3 muss ohnehin abgelehnt werden, denn Energiehandel und Dienstleistungen unterstehen bereits heute dem freien Markt. Also, lehnen Sie dieses Postulat ab!

La présidente. Es haben sich bereits Einzelsprecher angemeldet. Deshalb frage ich, ob das Wort von weiteren Fraktionssprechern gewünscht wird. – Das ist nicht der Fall. Als erster Einzelsprecher hat Grossrat Etter, BDP, das Wort.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Ein Bauer hat zehn Kühe im Stall. Davon geben drei mehr Milch als die anderen. Folglich gibt der Bauer diesen drei Kühen weniger Futter, damit sie nicht mehr Milch geben als die anderen. So kommt mir diese Diskussion vor. Als Hauptaktionäre von Unternehmungen, die uns gehören, deren Eigentümer wir sind, versuchen wir beziehungsweise Einzelne von uns, alles zu tun, damit diese Unternehmungen weniger erfolgreich sind. Jeder andere Hauptaktionär wäre erfreut, wenn sich seine Unternehmung positiv entwickelt. Wir wollen das genaue Gegenteil davon; wir wollen die Unternehmungen bremsen, ihnen Steine in den Weg legen, damit sie weniger erfolgreich sind.

Wir haben gestern gehört, dass die BKW dem Kanton jährlich gegen 100 Mio. Franken in Form von Steuern, Wasserzinsen und Dividenden abliefert. Es ist Geld, das wir wieder brauchen, wieder einsetzen können, sodass es auch unseren Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt. Hören wir doch endlich auf, unseren eigenen Unternehmungen, bei welchen wir Mehrheitsaktionäre sind, Steine in den Weg zu legen! Lehnen Sie dieses Postulat ab.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich möchte rasch einen Hinweis auf das Votum des Postulanten machen, der hier vorne die ganze Zeit über von der Politik der BKW gesprochen hat, dahingehend, dass diese ihre Politik ändern solle und man vonseiten des Parlaments gegen die Politik der BKW vorgehen müsse. Daniel Trüssel, die BKW betreibt eben keine Politik, sondern setzt eine Unternehmensstrategie um. Eine Unternehmensstrategie entsteht ganz anders. Bis sie einmal zustande kommt, liegen ihr komplett andere Motivationsgrundlagen und Entscheidungsgrundsätze zugrunde als einem politischen Entscheid. Dies ist auch das Kernargument, weshalb wir nicht politisch auf eine Unternehmensstrategie Einfluss nehmen sollten. Wir sind gar nicht dafür zuständig.

La présidente. Es scheint keine weiteren Einzelsprecher mehr zu geben. Deshalb frage ich Regierungsrätin Barbara Egger, ob sie das Wort wünscht. – Das ist der Fall.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Einmal mehr findet hier eine BKW-Debatte statt. Ich bin sehr froh um einzelne Voten sowie auch um die gestrige Mittagsveranstaltung, anlässlich welcher der Verwaltungsratspräsident und die CEO der BKW die Fakten auf den Tisch gelegt haben. Leider hörten nicht alle Anwesenden zu, sondern unterhielten sich privat an den Tischen, sodass sie vielleicht wesentliche Aussagen verpasst haben. Eigentlich sollten wir stolz darauf sein, im Kanton Bern eine derart erfolgreiche Unternehmung zu haben – eine Unternehmung, die auch in stürmischen Zeiten des energiepolitischen Umbruchs ihre Geschäfte gut führt. Ich zumindest bin sehr stolz auf die BKW. Dies bin ich nicht nur als Vertreterin des Hauptaktionärs im Verwaltungsrat, sondern auch als Energiedirektorin. Für mich ist es deshalb schwer nachvollziehbar, weshalb seit einiger Zeit Teile der Politik und des Gewerbes die BKW im Fadenkreuz haben. Das ist beinahe schon paradox. Denn genau diese Kreise profitieren nämlich direkt und indirekt von der BKW. Gleichzeitig versuchen sie, die Unternehmung BKW politisch zu behindern. Die Frage muss erlaubt sein, ob es diesen Kreisen nicht einfach nur darum geht, durch die Hintertür der Politik unliebsamen Wettbewerb zu verhindern. Ich möchte ein paar Fakten nennen. Ich muss an dieser Stelle einmal mehr wiederholen, was ich hier im Rat schon mehrmals ausgeführt habe. Die BKW ist eine börsennotierte, privatrechtlich organisierte Unternehmung. Der Kanton ist zwar Mehrheitsaktionär. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Kanton schalten und walten kann, wie er will. Denn neben dem Kanton als Mehrheitsaktionär gibt es viele weitere Aktionäre, darunter nicht wenige gewichtige Investoren. Sie alle haben als Aktionäre die gleichen Rechte und Pflichten wie der Kanton. Die BKW ist keine Staatsunternehmung und kann deshalb – ich weise nochmals darauf hin – nicht allein vom Kanton gesteuert werden. Die Wirtschaftsfreiheit gilt für alle Unternehmungen, auch für solche in staatlichem Mehrheitsbesitz und somit ebenso für die BKW. Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen ist nicht nur rechtlich zulässig und absolut üblich; nein, er ist auch aus ökonomischer Sicht sogar sehr erwünscht. Denn Wettbewerb ist immer gut. Ein Paradebeispiel ist die Kommunikationsbranche, wo die Swisscom mit

nationalen und internationalen Unternehmungen in Konkurrenz steht. Auch das Bundesgericht hat dies bestätigt: Die Konkurrenz öffentlicher Unternehmungen ist keine Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit privater Akteure. Daran ändert auch nicht, dass die BKW bei den Netzen ein Monopolgeschäft betreibt. Der Bund verlangt per Gesetz eine rechnerische und kalkulatorische Trennung dieser beiden Bereiche. Man nennt dies Unbundling. Quersubventionen zwischen dem Monopol- und dem Marktbereich sind rechtlich verboten. Die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) wacht darüber, dass diese Bestimmungen eingehalten werden, und geht bei Verstössen gegen die entsprechenden Unternehmungen vor. Im Übrigen bitte ich Sie doch zu beachten, dass die BKW bei den Netzen ein natürliches Monopol und kein Preismonopol hat. Das heisst, die Kunden bezahlen nur für die Gestehungskosten sowie eine vom Bundesrat festgelegte Verzinsung des investierten Kapitals. Eine grosse Gewinnabschöpfung kann gar nicht stattfinden. Frau Thoma hat gestern Ausführungen dazu gemacht. Soweit die Fakten.

Ich gehe auf das konkrete Anliegen des Vorstosses ein, wobei dieses durch die Wandlung in ein Postulat nicht besser wird. Ich kann mich kurz fassen. Der Vorstoss verlangt, dass im BKWG eine Bestimmung zu verankern ist, wonach die BKW in einen Monopol- und einen Wettbewerbsbereich aufzuspalten ist. Die Postulatsform bedeutet, dass wir dies prüfen sollen. Ein solches Vorgehen ist rechtlich unzulässig, und es bringt nichts, hier inhaltlich zu argumentieren. Die rechtliche Zulässigkeit ist nicht gegeben, sodass dieses Vorgehen den elementarsten Grundprinzipien unserer wirtschaftlichen Ordnung – nämlich der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumsgarantie – widersprechen würde. Beide Garantien sind in der Bundesverfassung verankert. Dies haben wir durch eine Begutachtung von Herrn Professor Peter Hettich der Universität St. Gallen prüfen lassen, und das Gutachten hat dies bestätigt. Dieses Gutachten liegt vor und ist auf dem Internet veröffentlicht. Aus diesem Grund kann dieser Vorstoss nicht umgesetzt werden, auch dann nicht, wenn er als Postulat überwiesen werden sollte.

Grossrat Trüssel hat gesagt, dass Sie das Postulat überweisen sollen, um ein Zeichen zu setzen. Welches Zeichen will man denn setzen, wenn dies rechtlich überhaupt nicht zulässig ist? Nicht wenige unter Ihnen, liebe Grossrätinnen und Grossräte, führen selbst eine Unternehmung. Was würden Sie sagen, wenn Ihnen der Kanton in einem Gesetz vorschreiben würde, dass Sie Ihre Unternehmung aufspalten müssen? «Das geht doch nicht, das lassen wir uns nicht bieten!» würde wohl die Antwort darauf lauten. Sie haben Recht: Das geht wirklich nicht! Aus diesem Grund bitte ich Sie, das Postulat Trüssel deutlich abzulehnen.

La présidente. Ich erteile dem Motionär respektive jetzt dem Postulanten Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Vielen Dank für die vielen Belehrungen! Ich habe heute Abend – beziehungsweise heute Nachmittag – (*Hilarité*) vieles dazugelernt und möchte zu ein paar Punkten Stellung nehmen. Ich bin angesichts Ihrer Verweise auf das BKWG gespannt, was Sie genau in dieses hineinschreiben wollen, wenn wir es beraten. Das BKWG wird von A bis Z aus toten Buchstaben bestehen.

Gewisse heute gemachte Einschübe haben sich auf den Entwurf bezogen und haben gelautet, man wolle Energiepolitik machen oder es werde zur Umsetzung der Energiestrategie entscheidend sein. Die BKW ist lediglich dem Aktienrecht verpflichtet. Sie brauchen nicht so zu tun, als hätte ich dies nicht begriffen. Dessen bin ich mir schon bewusst. Ich weiss auch, dass wir nichts tun können. Das Einzige, was wir tun können, ist eine Bekundung für oder gegen die Verquickung der Bereiche Netze und privaten Dienstleistungen. Wenn Sie dies wollen, ist es okay, dann halte ich ab jetzt den Mund und sage nichts mehr dazu.

Zu den von der BKW alle Jahre bezahlten 100 Mio. Franken: Wenn ich mir die Börsenkapitalisierung anschau, sind 100 Mio. Franken lächerlich. Wenn man so argumentieren und auf die Rendite achten will, gibt es deutlich bessere Investments als eine BKW. Als Kanton Bern kann dies nicht unser Anspruch sein. Wir wollen eine sichere und zuverlässige Stromversorgung und dass sich die BKW auf ihr ureigenes Geschäft konzentriert, nämlich uns mit gutem, sicherem und sauberem Strom zu versorgen; nichts anderes! Für uns ist die BKW kein Renditeobjekt. Konkurrenz ist immer gut. Sie können mir glauben, und wer mich kennt, weiss auch, dass ich Konkurrenz noch nie gescheut habe. Konkurrenz ist aber dann gut, wenn wir gleich lange Spiesse haben. Wenn ich ein stabilisierendes Element im Betrieb habe und als Backup auf Netze zugreifen kann, die mir einen schönen Sockelbeitrag bringen, handelt es sich einfach nicht um gleich lange Spiesse. Wenn ich zuhause eine Elektrospeicherheizung im Einsatz habe, was ich zum Glück nicht habe, und Reklame für den Einbau einer kleinen Wärmepumpe nach Hause geschickt erhalte – sorry, dann müssen Sie mir nicht erzählen, dass die erwähnte Betonwand dermassen wasserdicht ist! Wir wissen doch alle, wie das Leben funktioniert. Selbstverständlich tut die BKW alles für eine ordentliche Trennung. Selbstverständlich wird sie Verstösse mit aller Vehemenz verfolgen und bekämpfen. Wenn ich mit meinem im Vertrieb tätigen Kollegen einen Kaffee trinke und gewisse Informationen erhalte, ist es doch nichts als menschlich, dass ich die eine oder andere Information zur Bude hinaustrage und mir eine schöne Provision verdiene. Das Leben ist nicht immer schwarz oder weiss; manchmal liegen viele Graustufen dazwischen. Die Haltung der BDP erstaunt mich selbstverständlich nicht. Es ist klar, Sie werden Ihr Skript sauber vorgefertigt erhalten haben. Aber herzlich bedanken möchte ich mich bei Sāmu Leuenberger. Denn ich weiss jetzt genau, wie eine Unternehmung funktioniert, und bis jetzt hatte ich keine Ahnung. Ich danke Ihnen vielmals, wenn Sie diesem «Postuläti» trotzdem die eine oder andere Stimme geben, auch wenn Sie gemerkt haben, dass es eigentlich «fürs Büssi» ist.

La présidente. Wir kommen somit zur Abstimmung über das Postulat. Ich habe von niemandem gehört, dass ziffernweise Abstimmung beantragt wird. Deshalb stimmen wir über den gesamten Vorstoss ab. Ich sehe, dass es keinen Widerstand gegen dieses Vorgehen gibt. Wer dieses Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption de la motion sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de la motion (sous forme de postulat)

Oui 31

Non 98

Abstentions 11

La présidente. Sie haben das Postulat abgelehnt. Bevor wir zu Traktandum 36 wechseln, möchte ich eine Besuchergruppe, die auf der Tribüne Platz genommen hat, begrüßen. Es sind Gäste von Grossrat Kullmann, nämlich 16 Studierende aus verschiedenen Ländern: aus der Schweiz, aus Deutschland, Malawi, Brasilien, den USA, Kolumbien, Costa Rica, Kanada, Rumänien, Sambia und dem Iran. We welcome a delegation from the University of the Nations. They will follow the session of the Parliament of the Canton of Berne. We wish them a pleasant stay. We hope that you will enjoy this morning. Welcome! (*Applaudissements*)

Affaire 2017.RRGR.35

N° de l'intervention:	003-2017
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	17.01.2017
Déposée par:	Trüssel (Trimstein, pvl) (porte-parole)
Cosignataires:	0
Urgence accordée: Non	26.01.2017
N° d'ACE: 637/2017	du 21 juin 2017
Direction:	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Pour un assouplissement de la procédure d'autorisation pour le forage de sondes géothermiques en dessous des bâtiments

Le Conseil-exécutif est chargé d'adapter les bases légales pour que le forage de sondes géothermiques soit possible en dessous des bâtiments.

Développement:

Un accident dû au gaz naturel s'est apparemment produit à Spiez il y a plus de trente ans. Le gaz était alors remonté jusque dans le bâtiment par le forage de la sonde géothermique, provoquant une explosion mortelle.

Depuis lors, les forages de sondes géothermiques sont interdits en dessous des bâtiments.

Cette particularité bernoise étonne et suscite toujours l'incompréhension: Berne est seul canton qui possède une telle réglementation.

Des projets d'installation de pompes à chaleur reliées à des sondes géothermiques avortent régulièrement parce que l'espace disponible à l'extérieur des bâtiments est trop exigu pour permettre assez de forages. Cette réglementation restreindra encore plus fortement ces projets à l'avenir car, avec l'urbanisation interne, les surfaces extérieures disponibles continueront à se réduire, et souvent, dans les nouvelles constructions, on ne peut forer que dans les dalles souterraines des bâtiments. En vue de la transition énergétique, les interdictions inutiles et pénibles doivent être le-

vées afin de ne pas empêcher les projets de sondes géothermiques.

Pourquoi le forage à l'intérieur des bâtiments devrait-il être interdit uniquement dans le canton de Berne? C'est incompréhensible. Aucun autre canton n'applique cette interdiction.

Motivation de l'urgence: Chaque jour, à cause de cette réglementation, des projets ne peuvent pas être réalisés ou seulement à un coût très élevé.

Réponse du Conseil-exécutif

Le nombre d'autorisations pour le prélèvement de chaleur à l'aide de sondes géothermiques reste élevé dans le canton de Berne: en moyenne, ces derniers dix ans, 1155 sondes géothermiques ont été autorisées chaque année. Depuis l'introduction du régime de l'autorisation dans les années 1980, cela représente, rien que dans le canton de Berne, quelque 20 000 forages dans le sous-sol. Ces forages pour les sondes géothermiques sont effectués à des profondeurs géologiques sur lesquelles on a peu de connaissances (500 mètres au maximum, en moyenne environ 200 mètres).

L'installation de sondes géothermiques sous les dalles souterraines des bâtiments peut entraîner des complications et avoir des répercussions négatives sur les eaux. Les procédés de forage utilisés sont conçus pour être rapides et économiques; les conditions effectives qui règnent dans le sous-sol ne sont guère analysées durant le forage, et le recours à des mesures de surveillance est rare. L'expérience montre que les forages fissurent la roche alentour, ce qui peut ouvrir un passage à de l'eau et/ou à du gaz. Une remontée à la surface d'eau ou de gaz peut également se produire bien après que le forage ait été effectué. Partant, les spécialistes cantonaux considèrent que le risque résiduel doit être pris au sérieux, et ce risque est plus grand lorsque les forages sont effectués sous une dalle souterraine plutôt qu'à l'extérieur des bâtiments.

A cela s'ajoute un risque en rapport avec les fondations des bâtiments: lorsqu'un édifice est situé au-dessus d'un forage, les éventuelles érosions peuvent affecter sa stabilité. Cette situation peut passer inaperçue un certain temps – avec les dommages que cela implique.

Compte tenu de ces risques, le canton de Berne interdit depuis de nombreuses années les sondes géothermiques sous les bâtiments. Cette règle s'applique également dans les cantons de Vaud et d'Obwald. Elle est en accord avec la norme SIA 384/6, déterminante en matière de sondes géothermiques, selon laquelle les forages doivent en principe être effectués à l'extérieur des bâtiments.

Le Conseil-exécutif est disposé à réexaminer la pratique en usage dans le canton de Berne. Une modification, soit une autorisation des sondes géothermiques sous les bâtiments, ne nécessiterait pas une adaptation des bases légales. Au besoin, par exemple en présence de formations délicates sur le plan géologique, l'office compétent en matière d'exécution (l'Office des eaux et des déchets) devrait cependant pouvoir, comme dans les autres cantons, exiger des clarifications supplémentaires.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat

La présidente. Wir sind bei Traktandum 36 angelangt, einer Motion mit dem Titel «Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes». Die Regierung ist bereit, diese Motion in Form eines Postulats entgegenzunehmen. Ich erteile dem Motionär Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich komme nochmals nach vorne. Ich bin froh, habe ich zwischendurch auch noch mehrheitsfähige Ideen. Ich danke der Regierung vielmals, dass sie bereit ist, mein Anliegen in Form eines Postulats entgegenzunehmen. Das Postulat bedeutet, dass die Regierung das Anliegen prüfen will. Ich könnte etwas ketzerisch sagen, dass sie 35 Jahre lang Zeit hatte, dieses Anliegen zu prüfen, wobei die Beantwortung immer abschlägig ausfiel. Nun bin ich gespannt, der Antwort von Regierungsrätin Egger zu entnehmen, weshalb es heute anders sein soll. Das Erstellen von Erdsonden unter der Bodenplatte kann zu Komplikationen führen und negative Auswirkungen auf die Gewässer haben. Dies ist einer der in der Antwort enthaltenen Punkte. Wenn ich in einen Boden ein Loch bohre – ich weiss nicht, ob alle wissen, was eine Erdsonde ist –, dann lege ich einen Schlauch hinein, welchen ich hinten mit einer Bentonit-Zement-Suspension fülle, sodass das Bohrloch dicht ist. Damit entziehe ich dem Untergrund Wärme, mit welcher ich über die Wärmepumpe mein Häuschen heize. Dies war ein kurzer Exkurs als Erklärung, was eine Erdsonde ist. Wenn ich als Bohrunternehmer ein Loch bohre, muss ich alle zwei Meter eine Probebohrung machen und ein Stück Boden entnehmen. Diese Probe gebe ich an den Geologen weiter, der mir ein sogenanntes Bohrprofil erstellt. Dieses Bohrprofil zeigt aufgelöst auf zwei Meter, was im Untergrund zu finden und wie die geologische Zusammensetzung ist.

Im Kanton Bern dürfen wir – wie Sie gelesen haben – jede Menge Sondenbohrungen durchführen. Allerdings darf ich im Kanton Bern keine Sonden unterhalb der Bodenplatten legen. Zusammen mit den Kantonen Waadt und Obwalden, welche ebenfalls solche unsinnigen Bestimmungen kennen, geniesst der Kanton Bern diesbezüglich eine Sonderstellung. Andere Kantone kennen keine solchen Bestimmungen. Wenn ich in der Stadt Zürich eine grössere Überbauung mit Erdwärmesonden beheizen will, führt kein Weg daran vorbei, weil ich ausserhalb des Gebäudes schlicht keinen Platz habe, um unter dem Gebäude zu bohren. Es ist normal und wird seit jeher so gehandhabt. Dabei sind keine problematischen Vorfälle zu erkennen. Beim Bohren der Sonde durchdringe ich die Bodenplatte nicht, perforiere diese also nicht, sodass weder Gas, Wasser noch ein alter Hut via Bohrloch in das Gebäude gelangen können. Weshalb der Kanton Bern hier eine Sonderstellung hat, hat fast wie das Kirchengesetz einen sehr historischen Hintergrund, obwohl dieser nicht 200-jährig, sondern etwa 35-jährig ist. In Spiez kam es einmal zu einem Unfall. Dort wurde durch die Bodenplatte hindurch eine Sonde gebohrt und dabei eine Gasblase erwischte. Dieses Gas gelangte durch die durchdrungene Bodenplatte in das Gebäude, sodass es zu einer Explosion mit einer verletzten Person kam. Seither ist es verboten, unterhalb von Gebäuden zu bohren. Ich hätte noch Verständnis, wenn es verboten wäre, durch die Bodenplatte hindurch zu bohren. Damit hätte ich kein Problem.

Wird die Bodenplatte nicht durchdrungen, besteht absolut kein Grund, weshalb ein Problem auftreten könnte.

Kurz zu den energiepolitischen Perspektiven: Wir haben im Rahmen des Baugesetzes (BauG) beschlossen, dass die Siedlungsentwicklung nach innen als hoher Grundsatz stattfinden soll. Dies bedeutet, dass wir künftig auf der gleich grossen Grünfläche grössere Kubaturen, dichter bebaute Räume und mehr Heizleistung haben werden. Wird an der heutigen Handhabung festgehalten, werde ich künftig immer mehr ein Problem haben, überhaupt noch Wärmepumpen zu installieren. Aktuell habe ich drei grössere Projekte in Planung. Bei diesen warten wir nur noch darauf, welcher Entscheid hier gefällt wird. Wird dieses «Motiöndli» oder vielleicht eben das «Postuläti» abgelehnt, bedeutet dies, dass ich Gasheizungen installieren muss. Wenn wir hier nicht endlich die überfällige Lockerung beschliessen, werden wir die Energiewende behindern und den Investoren davorstehen, Wärmepumpen zu installieren, sodass in den künftigen Planungen mit Gas oder sonstigen fossilen Wärmeerzeugern gearbeitet werden muss. Ich bin auf die Diskussion gespannt und halte vorläufig an der Motion fest. Ich bin gespannt, welche tollen Argumente Sie finden, um der Motion nicht zuzustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Eigentlich haben wir keine Differenz mit Daniel Trüssel. Aus der vorliegenden Motion geht jedoch nicht klar hervor, wie er sie gemeint hat. Daniel Trüssel hat mir vorgängig gesagt, er wolle die Bodenplatte nicht durchbohren, damit kein Erdgas ins Haus eindringen könne. In seiner Begründung ist aber von «bohren innerhalb des Gebäudes» die Rede. Deshalb sind wir davon ausgegangen, dass Daniel Trüssel innerhalb des Gebäudes bohren will, und innerhalb des Gebäudes für eine Erdsonde zu bohren bedeutet nichts anderes, als die Bodenplatte zu durchdringen. Aus diesem Grund lehnt ein grösserer Teil der BDP-Fraktion die Motion ab, wobei wir etwa hälftig geteilter Meinung sind. Ein Postulat hingegen würde von allen unterstützt.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Es kommt schon sehr selten vor, dass man sich – wenn eine Motion auf dem Tisch liegt – wünscht, diese wäre noch viel weiter gegangen als deren Forderung. In diesem speziellen Fall ist dies für die EDU-Fraktion und insbesondere für mich so. Ich erkläre Ihnen auch gleich, weshalb. Vor rund zehn beziehungsweise bald zwölf Jahren wollte ich meine Öl-Heizung ersetzen und interessierte mich stark dafür, eine Erdsonde zu versenken. Ich befasste mich damals damit. Vor zig Jahren hatte es die Kirchgemeinde in Adelboden einmal versucht, wobei Gas zum Vorschein kam. Seiher ist das ganze Frutigland rot. Nicht einmal unter erhöhten Vorsichtsmassnahmen oder mit Abklärungen ist es möglich, irgendwo zu prüfen, ob eine Erdsonde verlegt werden kann. Aus diesem Grund hätten wir uns gewünscht, der Motionär hätte nicht nur «unterhalb des Gebäudes» geschrieben, sondern verlangt, dass die Prüfung überall erfolgt, und dies selbstverständlich unter erhöhten Vorsichtsmassnahmen. Wenn wir die Energiewende schaffen wollen, auch dass die Leute von sich aus aktiv werden, dürfen wir sie nicht behindern. Deshalb müssen wir alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten

ausschöpfen. Aus diesem Grund wird die EDU-Fraktion der Motion einstimmig zustimmen.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Das von Daniel Trüssel postulierte Anliegen ist berechtigt. Wenn man sieht, dass nur wenige Kantone solche Vorschriften kennen, macht es wohl nicht sehr viel Sinn, diese im Kanton Bern aufrechtzuerhalten. Es ist nicht nur eine solche Bohrung, die von den Bauunternehmern, den Ingenieuren oder Planern zu berücksichtigen ist, sondern es sind zahlreiche Anforderungen einzuhalten, auch Sicherheitsanforderungen. So muss darauf geachtet werden, dass das Gebäude nach dem Bauen stabil und erdbebensicher ist und viele andere Anforderungen erfüllt. Aus Sicht der Grünen kann es wirklich dem Unternehmer überlassen werden, innerhalb des Gebäudes zu bohren. Aus eigener Erfahrung, weil ich oft mit Altlasten zu tun gehabt habe und vielfach mit Altlasten gebaut wird, weiss ich, dass es bei solchen zu einer gewissen Gasentwicklung kommen kann. Natürlich musste man die Verantwortung für dieses Gas übernehmen, weil es zum Knall kommen kann. Dann ist es bereits zu spät. Deshalb muss man sich vorher Überlegungen machen und Vorkehrungen treffen. Dergleichen kann sicher auch bei Erdsondenbohrungen vorgesehen werden. Wenn man in einem Gebiet bohrt, wo eine Gefahr besteht, oder wenn man beim Bohren bemerkt, dass Gas austreten könnte, lassen sich heute problemlos technische Vorrichtungen einsetzen, die allfällig weiter austretendes Gas ableiten.

In diesem Sinn sind wir für eine Überprüfung und Analyse dieser Vorschrift hinsichtlich einer vernünftigen anderen Vorgehensweise und der Abgabe von Verantwortung. Wie bereits erwähnt ist dem zunehmenden Anspruch Rechnung zu tragen, dass wir eher verdichtet bauen und auf andere Energiegewinnungen setzen. Deshalb sind wir nicht zuletzt gefordert, im überbauten Gebiet Erdsonden abzutiefen. Dem sollte Rechnung getragen und die Chance gegeben werden, dies zu ermöglichen. Wir Grünen möchten unterstützen, dass im Rahmen eines Postulats abgeklärt wird, was wichtig und gut ist. Deshalb werden wir den Vorstoss als Postulat unterstützen, wobei einzelne der Motion zustimmen werden.

Christoph Grimm, Berthoud (pvl). Bürgstrasse in Spiez, 18. November 1987: In einem neu gebauten Haus mit Erdsondenheizung gibt es einen Knall; eine Person wird leicht verletzt. Entgegen der Aussage in der Motion handelt es sich nicht um eine Verletzung mit Todesfolge, sondern um eine leichte Verletzung. In diesem Gebiet, wo es früher einmal zu einem Benzin- und Öl-Unfall kam, wurden Erdsonden gebohrt. Dies weiss man, und es existiert ein langer Bericht, welcher dem Kanton an und für sich bekannt sein sollte. In diesem Bericht steht unter anderem – ich zitiere: «Untersuchungen haben gezeigt, dass neben Karstschloten im Gips auch Bohrlöcher für eine Erdwärmesonde eine Rolle gespielt haben.» Weiter unten steht noch: «[...] dass es auch die Folgen von alten Öl- und Benzin-Unfällen gewesen sein könnten.» Dieser Unfall ist mir sehr gut bekannt, weil ich damals in jenem Unternehmen tätig war, welches die Heizungssysteme baute. Ich war dort mitverantwortlich für die Standorte der Erdwärmesonden. Ich kann Ihnen sagen: Dieser Vorfall hat beeindruckt, und es ist völlig klar,

dass man damals ein Verbot beziehungsweise einen Bogenstopp gemacht hat. Dass dieser nun dreissig Jahre angedauert hat, ist eigentlich nicht nachvollziehbar. Würden wir nach diesem Kriterium immer einen Stopp machen, könnte man nicht mehr Auto, Velo oder Zug fahren. Zudem dürfte man auch nichts mehr essen, weil es bereits Tote gegeben hat. Im Fall der Erdwärmesonden gab es Verletzte. Also, ich bitte Sie, den Vorstoss wirklich als Motion zu überweisen. Es ist höchste Zeit, dass etwas geschieht. Bei der Verdichtung des Wohnraums – Daniel Trüssel hat bereits darauf hingewiesen – ist es wichtig, den Platz auszunützen. Ausserdem wird die Bodenplatte nicht durchbohrt, sondern man findet – wie das Wasser und die Kanalisation – irgendeinen Weg hinein, wobei auch über diese Stellen Gas hineinströmen könnte.

Die glp findet, man müsse sich bewegen, die Bewilligungsbehörden müssten sich bewegen, denn sie haben den Boden des Kantons Bern schon längstens gescannt. Es gibt Tausende Erdsonden, sodass man die Gebiete genau kennt. Im Moment, als es in Spiez zum Knall kam, spielten viele Zufälle eine Rolle. Dies ist kein Grund, jetzt nochmals eine Prüfung zu vorzunehmen. Jetzt gilt es zur Umsetzung überzugehen und die Technologien auf diese Weise nicht weiter zu verhindern. Danke, wenn Sie diesen Vorstoss als Motion überweisen.

Peter Flück, Interlaken (PLR). Wir sehen natürlich, dass wir in diese Bereich bezüglich der raumplanerischen Vorgabe, aber vor allem hinsichtlich aller anderen Vorgaben, was die Nutzung von erneuerbaren Energien anbelangt, einen Schritt weiterkommen müssen. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort jedoch auf, dass Risiken bestehen. Wenn Risiken bestehen, bin ich der Meinung, dass nicht einfach ein Gesetz geändert werden und gesagt werden kann, es bestünden nun keine Risiken mehr. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort auch auf, dass sie durchaus bereit ist, diesem Umstand Rechnung zu tragen und das Anliegen zu prüfen. Sie zeigt sogar auf, dass es möglich ist, dies ohne eine Gesetzesänderung zu tun. Weshalb wollen wir denn einen Vorstoss überweisen, der eine Gesetzesänderung fordert, wenn die Lösung auf einem anderen Weg möglich ist, nämlich indem man besser und vor allem individueller hinsieht? Dies wird in der Antwort der Regierung klar aufgezeigt, und ich gehe davon aus, dass Frau Regierungsrätin Egger dies in ihrem Votum auch zuhanden des Protokolls nochmals entsprechend darlegen wird. Die FDP ist einstimmig für die Überweisung des Postulats, sodass dieses berechnigte Anliegen des Motionärs möglichst schlank umgesetzt werden kann.

Samuel Graber, Horrenbach (UDC). Ja, werter Daniel Trüssel, Sie haben Ihre Ausführungen gemacht, und wir sehen ein, dass es heute neue Technologien gibt. Die von Ihnen gestellte Forderung ist auch wirklich berechnigt. Die von Ihnen genannte Technologie, wonach Erdwärmesonden von neben dem Haus aus gelegt und ein Lüftungsschacht erstellt wird, kann zwar so realisiert werden, aber dann ist eventuell auch der Baugrund anderer Häuser – wie es die Regierung in ihrer Antwort begründet – gefährdet. Deshalb ist hier zu sagen, dass die Regierung, deren Antwort konkret ist, gut daran tut, mehr wissen zu wollen und deshalb die

Postulatsform will. Der letzte Satz der Antwort hat uns auch zu denken gegeben. In diesem steht buchstäblich: «Wie in anderen Kantonen müsste jedoch zumindest garantiert sein, dass das für den Vollzug zuständige Amt (Amt für Wasser und Abfall) bei Bedarf, z. B. bei geologisch schwierigen Formationen, zusätzliche Abklärungen verlangen könnte.» Wir möchten keine zusätzlichen Abklärungen; vielleicht kann Frau Regierungsrätin Egger etwas dazu sagen. Mit der Annahme der Motion würden wir uns etwas auferlegen. Deshalb kann ich Ihnen sagen, dass die SVP-Fraktion einstimmig einem Postulat zustimmt, weil sie für die Motion noch etwas zu wenig Erdsondenwärme gespürt hat. (*Hilarité*)

Markus Wenger, Spiez (PEV). Wie Sie gehört haben, sollen wir Spiezer schuld sein – schuld daran sein, dass man keine Erdsonden unter den Gebäuden verlegen kann. Es trifft tatsächlich zu: Wir hatten ein Problem, weil ein Gebäude infolge einer Gasexplosion beschädigt wurde. Es ist aber so, dass die geologische Grundlage in Spiez durch den im Boden vorhandenen Gips und die sogenannten vagabundierenden Gasvorkommen nicht für das Bohren von Erdsonden geeignet ist, auch nicht unter dem Haus und auch nicht unter dem Garten. Wenn wir hier eine Motion oder ein Postulat überweisen, wird es Gebiete geben wie gerade die Bürg in Spiez, wo man auch in Zukunft keine Erdsonde legen kann. Gerade auch durch die Erkenntnisse in der Baubiologie ist es heute anerkannt, üblich und sinnvoll, dass Gebäude gegenüber dem Erdreich dicht sind. Denn sonst hat man Radoneintretungen, die durch eine gewisse Radioaktivität Probleme verursachen. Die Qualität, das heisst dass ein Gebäude gegenüber dem Erdreich dicht sein muss – diese Qualität sollen und wollen wir nicht ändern. Dass man bei einem Gebäude zuerst eine Erdsonde bohren und ein Haus darauf stellen kann, ist etwas, das wir in Zukunft ermöglichen sollten. Nun stellt sich nur noch die Frage nach dem Weg: Wie wollen wir es ermöglichen? Mit einem Postulat oder einer Motion? Die EVP wird der Variante Postulat einstimmig zustimmen, aber auch bei der Motion wird sich eine Mehrheit finden, die auf diesem Weg vorwärtsgen möchte. Ich danke der Regierung, dass sie zur Annahme des Postulats bereit ist und einen Weg gehen will, was wir auch tun müssen.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (PS). Erdsonden sind wichtig für die Energieversorgung, aber vor allem für die Wärmeversorgung unserer Gebäude. Die Anzahl der montierten Erdsonden ist denn auch beachtlich. Die erneuerbaren Energieträger tragen immer mehr dazu bei, dass wir bei unseren Gebäuden von den fossilen Energieträgern wegkommen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion begrüsst dies, und wir sind ebenfalls gegen unnötige Regulierungen und Vorschriften, welche die Installation erneuerbarer Energieträger behindern. Bei aller Sympathie: Die vorliegende Problemstellung scheint uns erstens nicht unbedingt die akuteste zu sein und zweitens schon gar kein Kopfschütteln wert, wie es Herr Trüssel in seinen Ausführungen schreibt. Wir sind offensichtlich auch nicht der einzige Kanton, der solche Bestimmungen kennt; es gibt immerhin noch zehn andere. Die Nutzung der Geothermie ist komplexer als die Installation einer Photovoltaikanlage oder einer Luftwärmepumpe.

Geothermische Aktivitäten haben schon zu manchen Überraschungen geführt. Deshalb ist es wichtig, genauere Abklärungen vorzunehmen, bevor man zu einer Vereinfachung schreitet und diese quasi hier und heute beschliesst. Denn die Gefährdung von Gebäuden kann nicht unser Ziel sein und ist ebenso wenig im Interesse der Gebäudeeigentümer. Die SIA-Normen basieren übrigens meistens auf fundierten Erkenntnissen und sind nicht einfach aus der Luft gegriffen.

Noch zu Herrn Wenger: Meines Erachtens wäre es neu, dass man keine Erdsonde bohren und einen Neubau darauf stellen dürfte. Dies darf man bereits heute. Es geht um das Bohren unter bestehenden Gebäuden. Also, von uns aus kann eine Lockerung geprüft werden. Allenfalls ist eine solche gegeben. Deshalb unterstützen wir dieses Anliegen nur in Form eines Postulats und sicher nicht als Motion.

La présidente. Wir haben alle Fraktionen gehört, und es haben sich keine Einzelsprecher angemeldet. Somit erteile ich gerne Frau Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Die Antwort der Regierung zeigt klar, dass Wärme mittels Erdwärmesonden ein wichtiger Bestandteil für Heizungen mit erneuerbaren Energien des Kantons Bern ist. Während den letzten zehn Jahren stellten wir durchschnittlich über 1000 Bewilligungen aus. Der Trend ist in etwa gleichbleibend. Erdwärmesonden sind aber nicht risikofrei. Dies muss man wissen. Es ist nicht einfach so, dass Erdwärmesonden überall gefahrlos realisierbar sind. Häufig ist der Baugrund zu wenig genau untersucht, man bohrt in die Tiefe, sodass Schäden entstehen können, die nicht sofort sichtbar sind. Ich war letzte Woche im Städtchen Stauffen im Schwarzwald. Vielleicht sagt dies den einen oder anderen etwas. Dort mussten bittere Erfahrungen gemacht werden. Sie können es sich ansehen. Vor zehn Jahren wollte man dort mittels Erdwärmesonden eine Heizung für das Rathaus erstellen. Das ganze Städtchen hat sich angehoben und um 65 Zentimeter verschoben. Dies, weil sich eine Gipschicht darunter befand und nochmals darunter Wasser, welches den Gips füllte. In Stauffen kam es zu riesigen Problemen. Das muss hier nicht so sein. Im Rahmen der Bewilligungen klären wir konkret ab, ob die Schichten gut sind oder nicht. Aufgrund der verschiedenen Risikofaktoren hat sich im Kanton Bern – wie auch in den Kantonen Waadt und Obwalden – die Praxis eingebürgert, keine Bewilligungen für Erdwärmesonden unterhalb von Gebäuden zu bewilligen. Dies ist eine Praxis und keine gesetzliche Vorgabe. Wie erwähnt, sind wir bereit, diese Praxis zu überprüfen. Wir werden prüfen, ob es möglich ist. Wenn unter den Häusern befindliche Erdsonden Probleme verursachen, kommt es zu Schäden an den Häusern. Klar, der Bauherr muss das Risiko tragen, auch in finanzieller Hinsicht. Sofort würde aber der Ruf ertönen, weshalb die Behörde eine Bewilligung ausgestellt hat. Insofern bitte ich Sie, diesen Vorstoss nur als Postulat zu überweisen. Dies, damit wir wirklich prüfen können, inwieweit die Praxis angepasst werden muss, und Bewilligungen nur dort ausgestellt werden, wo die Behörde mit Blick auf das Risiko dahinterstehen kann.

La présidente. Ich erteile dem Motionär Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich habe Ihren Willen vernommen und werde den Vorstoss selbstverständlich in ein Postulat wandeln. Geben Sie mir trotzdem die Gelegenheit, ein paar Ergänzungen oder Anmerkungen zu machen. Wenn man eine Erdsonde plant, schaut man zuerst auf der Gewässerschutzkarte, ob dies zonenkonform ist oder nicht. Es gibt nun fast für jeden Kanton eine sich auf das Geografische Informationssystem (GIS) stützende Karte. Darauf kann ich sehen, ob ich mich in einem grünen, vom Gewässerschutz her unbedenklichen Gebiet befinde oder nicht. Dann wird abgeklärt, welche geologischen Vorkehrungen zu treffen sind. Ich bin der Letzte, der eine Sonde in einem Gebiet bohren will, wo das Trinkwasser gefährdet würde oder von welchem man weiss, dass ein Erdgasvorkommen vorhanden ist, was ein Hochrisikoprojekt bedeuten würde. Diese Rahmenbedingungen sind klar. Ebenso klar ist, dass als Auflage in den Bewilligungen zum Teil Tiefenbeschränkungen enthalten sind. Dies insbesondere wenn man weiss, dass problematische Schichten vorhanden sind. So gilt in der Stadt Zürich eine Tiefenbeschränkung, welche an der am wenigsten tiefen Stelle 80 Meter beträgt und bis zur anderen Stadtseite gilt, wo sie 280 Meter beträgt. Diese Tiefenbeschränkungen bestehen im Wissen darum, dass Gipschichten im Boden vorhanden sind, welche man nicht antasten will. Selbstverständlich soll dergleichen weiterhin möglich sein, und wenn wir projektieren, sehen wir natürlich in letzter Priorität vor, unter der Bodenplatte zu bohren. Wenn wir genügend Platz haben, gibt es keinen Grund, unter die Bodenplatte zu gehen. Heute ist dies telquel nicht zugelassen – Punkt; auch wenn es keine gewässerschutz- oder gastechnischen Probleme gibt. Es ist einfach nicht zugelassen, und diesen Missstand möchte ich gerne beseitigen. Selbstverständlich sollen Auflagen in die Bewilligungen aufgenommen werden können. Damit hat man nie ein Problem und man trägt diesen Auflagen auch Rechnung. Wie gesagt wandle ich dieses «Motiöndli» in ein «Postulätl» um und bitte Sie, dieses so zu überweisen.

Und nun mein Appell an das AWA: Bitte, bitte prüfen Sie die Gesuche künftig wirklich im Sinn der Energiewende und geben Sie nur dann einen abschlägigen Bescheid, wenn tatsächlich auch Risiken bestehen und die Anfrage lautet, man wolle unter der Bodenplatte bohren. Kornelia Hässig, heute ist es eben nicht so, dass ich eine Sonde bohren und danach ein Haus darauf stellen darf. Dies darf ich nicht.

La présidente. Ich bin etwas verunsichert: Wollen wir nun über ein Postulat oder über ein «Postulätl» abstimmen? – Ich denke, wir stimmen über ein Postulat ab. Wer den Vorstoss in Form eines Postulats annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption de la motion sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 143

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Sie haben das Postulat einstimmig angenommen.

Affaire 2017.RRGR.41

N° de l'intervention: 008-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 22.01.2017
 Déposée par: PBD (Etter, Treiten) (porte-parole)
 PBD (Luginbühl-Bachmann, Krattigen)
 PBD (Frutiger, Oberhofen)
 Cosignataires: 8
 N° d'ACE: 638/2017 du 21 juin 2017
 Direction: Direction des travaux publics,
 des transports et de l'énergie

Appel d'offres et adjudication de gros marchés selon des critères de durabilité

Le Conseil-exécutif est chargé, dans le cadre des prochains appels d'offres et adjudications de marchés pour de grands projets, de tenir compte, en particulier, des critères de durabilité suivants:

1. la provenance régionale des matériaux comme le bois, le béton, etc. doit être prise en compte;
2. à l'adjudication, il est demandé aux mandataires de s'engager à mettre en œuvre des critères de durabilité lors des travaux de construction;
3. l'acheminement des matériaux de construction nécessaires à la réalisation de grands projets, en particulier, doit être envisagé selon une logique de développement durable.

Développement:

Lors de la session de novembre 2016, les trois points de la motion 124-2016 ont été adoptés sous forme de postulat. Avec les grands projets annoncés, parmi lesquels la construction du campus Biel/Bienne et la réfection de l'établissement pénitentiaire de Witzwil, les trois critères mentionnés dans le postulat précité peuvent dans la mesure du possible déjà être imposés aux constructeurs dans les documents de l'appel d'offres.

Le canton de Berne et, de toute évidence, la région concernée par les projets mentionnés, produisent du bois de très haute qualité qui, du fait de la concurrence des producteurs étrangers, est peu utilisé pour la construction.

De plus, le gravier produit dans la région peut, en particulier, être transformé en du béton de qualité. On fait pourtant venir du béton de loin pour des questions économiques, mettant fortement sous pression l'activité locale.

La durabilité comme concept général s'appuie tant sur des critères économiques que sociaux et écologiques. Ils sont donc à prendre en compte dans leur globalité. Le transport doit entre autres figurer dans les critères d'adjudication pour les grands projets.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine relevant de la compétence exclusive du Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une

latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Depuis des années, le Conseil-exécutif s'engage en faveur de la prise en compte des dimensions du développement durable, notamment lors d'appel d'offres et d'adjudications de marchés publics. Il a toutefois déjà dû rappeler dans le cadre de la réponse à la motion Knutti 151-2015 relative à l'acquisition de bois pour les bâtiments cantonaux les principes à respecter impérativement en matière de droit des marchés publics, selon lesquels il est interdit de discriminer les soumissionnaires étrangers ou d'autres cantons.

1. La législation sur les marchés publics et le droit sur les marchés intérieurs qui doit également être observé en Suisse n'autorisent en principe pas que les produits régionaux soient favorisés. Un appel d'offres doit être lancé pour les matériaux, tout comme pour les produits, sur la base de leurs spécificités techniques. Cela permet également de promouvoir la qualité (et non l'origine) des matières premières et des éléments de construction selon des critères de durabilité (cf. art. 12 et 30 de l'ordonnance du 16 octobre 2002 sur les marchés publics, OCMP).
2. Depuis des années, pour les nouvelles constructions et les grandes remises en état cantonales, de nombreux aspects de la construction durable sont systématiquement pris en compte. Concrètement, cela signifie que le respect des impératifs des standards Minergie-P-Eco ou Minergie-Eco ou du Standard de Construction Durable Suisse (SNBS) est exigé lors de la planification et de l'exécution des travaux. Par ailleurs, pour les constructions en bois, il faut utiliser exclusivement du bois provenant de forêts exploitées de façon durable, disposant des certificats correspondants.
3. De faibles distances d'acheminement dans le but de réduire la charge environnementale peuvent être prises en compte dans la pondération des critères d'adjudication. En revanche, il ne faut pas que, de facto, le facteur de pondération de ce critère permette uniquement à des soumissionnaires régionaux de présenter des offres et de remporter des adjudications, car cela limiterait trop fortement le libre accès au marché. Le Conseil-exécutif est favorable à l'idée que l'acheminement soit si possible pris en compte dans les appels d'offres portant sur de grands projets, pour autant que cela soit opportun. Il faudra toutefois examiner séparément pour chaque projet dans quelle mesure cela s'effectuera concrètement.

En résumé, le Conseil-exécutif propose, pour des motifs strictement légaux, de rejeter le point 1, et, étant donné que la demande est déjà réalisée, d'adopter et classer le point 2. Le point 3 peut quant à lui être adopté dans le cadre des dispositions légales et des caractéristiques spécifiques à chaque projet.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: rejet

Chiffre 2: adoption et classement

Chiffre 3: adoption

La présidente. Wir kommen zum Traktandum 37, einer Richtlinienmotion. Die Regierung ist bereit, diese ziffernweise anzuschauen und beantragt Ihnen Ziffer 1 abzulehnen, Ziffer 2 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben und Ziffer 3 anzunehmen. Der Motionär steht bereits am Rednerpult.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Erlauben Sie mir zuerst zwei Vorbemerkungen, damit gleich alle Unklarheiten geklärt sind. Bei den Ziffern 2 und 3 bin ich mit dem Antrag der Regierung einverstanden, und Ziffer 1 wandle ich in ein Postulat. Auslöser für die jetzt in ein Postulat gewandelte Motion sind die Vergaben der Projektierungsaufträge für den Campus Biel an ein Architekturbüro in Zürich sowie für die Sanierung der Strafanstalt Witzwil an ein Luzerner Büro. Mir ist bewusst, dass es sich dabei um anonyme Architekturwettbewerbe gehandelt hat. Ich bin aber überzeugt, dass wir auch im Kanton Bern sehr gute, kompetente Unternehmungen in der Bauwirtschaft haben. Schlussendlich bezahlen unsere Unternehmen, bezahlt unser Gewerbe im Kanton Bern Steuern; sie schaffen Arbeitsplätze, finanzieren die Sozialwerke und halten die Gesellschaft in Schwung. Wenn die Aufträge nach Zürich, in die Innerschweiz oder die Ostschweiz vergeben werden, ist das Geld weg. Dann haben wir nichts mehr davon beziehungsweise allenfalls über den Finanzausgleich, sodass uns die Zürcher höchstens vorhalten könnten, die faulen Berner liessen sich in der Karre der fleissigen Zürcher ziehen.

Mit dem vorliegenden Postulat möchte ich erreichen, dass die Chancen für das regionale Gewerbe ein wenig verbessert werden. Ich habe bewusst «regional» und nicht «kantonal» geschrieben. Es geht folglich nicht um Heimatschutz oder die Diskriminierung ausserkantonaler Unternehmungen, wie es beispielsweise vom Tessiner Kantonsparlament beschlossen wurde. Ich bin gespannt, wie der erste Gerichtsentscheid zum Tessiner Beschluss ausfallen wird.

Der Antrag Wenger, Luginbühl und Konsorten für die Verwendung von einheimischem Holz aus den kantonseigenen Wäldern für den Campus Biel geht in die richtige Richtung. In meinem Postulat sollte dies bei den Grossprojekten zur Selbstverständlichkeit werden, ohne dass es für jedes einzelne Projekt neu beantragt werden muss. Immerhin verfügt der Kanton über 12 000 Hektaren eigenen Wald. Der Kanton Bern mit Investitionen von mehreren 100 Millionen pro Jahr ist ein interessanter Auftraggeber, und von diesen Aufträgen sollte meines Erachtens ein Grossteil in der Region vergeben werden. In der Schweiz bestehen verschiedene Normen und Richtlinien für nachhaltiges Bauen. Es gibt namhafte Bauten im Kanton Bern, beispielsweise im Wankdorfpark, die nach diesen Richtlinien erstellt worden sind und dies sogar durch Berner Architekturbüros. Solche Bauten müssen nicht zwingend teurer sein, sie sind aber beständiger und sorgen auch für ein gutes Raum- und Arbeitsklima. Mit Ziffer 1 des Postulats geben wir der Baudirektion die Gelegenheit, die Kriterien zum nachhaltigen Bauen zu überprüfen und künftig in den Ausschreibungen vorzusehen. Mir ist bekannt, dass die BVE bereits jetzt gewisse Vorgaben in diese Richtung macht. In ihrer Antwort schreibt die Regierung, dass sie sich zum nachhaltigen Bauen bekennt. Deshalb ist es ein wichtiges Zeichen für unsere Wirtschaft,

insbesondere für unsere KMU, wenn das Kantonsparlament diesem Punkt als Postulat zustimmt.

Ich komme zur Zusammenfassung. Mir ist bekannt, dass es sich um ein Richtlinienpostulat handelt. Ich weiss aber auch, dass die Baudirektion grosse Sympathie für Nachhaltigkeit hat. Deshalb bin ich überzeugt, dass Sie aufgrund dieses Postulats etwas Gutes für unsere Wirtschaft und das regionale Gewerbe tun wird. Ich bitte Sie, Ziffer 1 als Postulat zu überweisen, Ziffer 2 anzunehmen und abzuschreiben und Ziffer 3, wie von der Regierung vorgeschlagen, anzunehmen.

La présidente. Wir führen eine reduzierte Debatte. Wünschen Fraktionssprecherinnen oder -sprecher das Wort? – Zuerst erteile ich Grossrat Gerber für die grüne Fraktion das Wort.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Für mich ist es die erste Session, und ich bin hocherfreut, dass ich mit Ihnen zusammen die Geschicke des Kantons Bern lenken darf. Die grüne Fraktion unterstützt den Vorstoss Etter wie folgt. Zu Ziffer 1: Es trifft zu, dass das öffentliche Beschaffungswesen eine Bevorzugung von Bezügen aus regionaler Produktion als Vorteilskriterium leider nicht zulässt, wie dies in der Antwort der Regierung zu lesen ist. Dennoch haben wir für diese Ziffer eine gewisse Sympathie, wenn sie als Postulat überwiesen wird. In der Schweiz kann der Bedarf an Bau- und Industrieböhlern praktisch zu 100 Prozent aus eigenen Beständen gedeckt werden. Leider kommen aber nur 50 Prozent aus der Schweiz; der Rest wird in Form von Halbfabrikaten oder Fertigprodukten importiert, was lange Transportwege verursacht. Kurze Transportwege bedeuten, dass die Produkte aus der Region kommen. Dies führt dazu, dass die Wertschöpfung in der Region bleibt. Zu Ziffer 2: In der Antwort des Regierungsrats wird beschrieben, dass nachhaltiges Bauen bereits in vielen Aspekten konsequent berücksichtigt wird. Ich bin überzeugt, dass dies bis auf Stufe Planung so ist. Leider werden diese Kriterien bei der Ausführung kaum mehr berücksichtigt, weil sie sich in der Regel nicht überprüfen lassen und sich die ausführenden Firmen auch nicht daran halten. Da wir die Bemühungen des Regierungsrats anerkennen, nehmen wir Ziffer 2 mit gleichzeitiger Abschreibung an. Zu Ziffer 3: Die Antwort der Regierung ist auch in unserem Sinn, das heisst Annahme von Ziffer 3.

Markus Aepli, Hellsau (UDC). Die SVP als wirtschafts- und KMU-freundliche Partei hatte auf Anhieb Sympathien für diesen Vorstoss. Auf den zweiten Blick stellten wir aber fest, dass die ganze Geschichte ziemlich komplex ist und relativ wenig Handlungsspielraum besteht. Trotzdem glauben wir grundsätzlich, dass es dem Kanton gut täte, den in den engen Ausschreibungsaufgaben enthaltenen Handlungsspielraum bei Grossprojekten zu nutzen. Dass hier etwas möglich ist, hat die Frau Baudirektorin mit der Fachhochschule in Biel denn auch deutlich gezeigt.

Ich komme zu den einzelnen Punkten. Grundsätzlich macht «regional» Sinn – dies bezieht sich auf Ziffer 1. Die gesetzlichen Auflagen sind aber recht eng. Die SVP hat gewisse Vorbehalte in Bezug auf den Wettbewerb, weil letztlich höhere Kosten entstünden. Für die SVP ist dies eine etwas

heikle Position. Deshalb hätten wir einer Motion nicht zugestimmt, einem Postulat stimmt die Mehrheit unserer Fraktion hingegen zu. Was das zweite Kriterium – die Nachhaltigkeit bei der Bauvergabe – anbelangt, teilt die Mehrheit die Meinung der Motionäre und hat dem nichts beizufügen. Wir nehmen die Motion bei gleichzeitiger Abschreibung an. Zu Ziffer 3, Transportwege und Baumaterial: Auch hier haben wir Vorbehalte. Wer den Kiesmarkt kennt, weiss dass es manchmal gut tut, wenn auch ausserkantonale und ausserregionale Mitbewerber mitmischen. Auch hier bestehen also gewisse Vorbehalte, aber die SVP-Fraktion nimmt diese Motion grossmehrheitlich an.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat sehr grosse Sympathien für die Anliegen der MotionärInnen. Wie wir gehört haben, wird Ziffer 1 in ein Postulat gewandelt. Wir werden die erste Ziffer als Postulat annehmen und halten uns sonst an die Anträge der Regierung. Wir nahmen bereits seinerzeit – dies war im letzten November, was noch nicht lange her ist – das Postulat der Grünen bezüglich der Verbesserung eines nachhaltigen Beschaffungswesens im Kanton einstimmig an. Jetzt geht es in eine ähnliche Richtung, wobei es vor allem auch darum geht, welche Vorgaben bei den Ausschreibungen gemacht werden sollen.

Ich habe mich noch etwas mit Ziffer 2 befasst. Diesbezüglich konnte man hören – und dies ist sehr erfreulich –, dass der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) verbindlich bei der Planung und Realisierung von kantonalen Bauten verlangt wird. Das Überzeugende daran ist, nicht bei einem Label mitmachen zu müssen, sondern damit eine Art Kochbuch zu erhalten. Dieses Kochbuch enthält eben in einem echten Rahmen alle Bereiche der Nachhaltigkeit, nicht nur den Umweltbereich, der heute sehr viel Wohlwollen genießt – man denke an den ganzen Energiebereich –, sondern ebenfalls alle Kriterien zu Gesellschaft und Wirtschaft. Ich habe nachgesehen, welche SNBS-Rubriken bestehen. Es gibt Kriterien, die unter vielen anderen heissen: «Regionale Wertschöpfung», «Kurze Transportwege» und «Nachhaltige Baumaterialien». Nimmt man den SNBS ernst, sollte der positiven Prüfung des Postulats nichts mehr im Weg stehen.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Wir haben auch gewisse Sympathien für diesen Vorstoss. Grundsätzlich sehen wir es so, dass im Bereich des Beschaffungsrechts in Bezug auf Nachhaltigkeit bereits sehr vieles gemacht wird. Ich denke dabei beispielsweise an die verschiedensten, bereits existierenden Labels, die in den Ausschreibungen verlangt werden, oder an Standards wie Minergie-P und Minergie-P-Eco. Ausschreibungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht sind sehr komplex und anspruchsvoll, sei es für den Bauherrn, sei es für den Planer, sei es für die Unternehmer. Sie erfordern ein grosses Know-how. Bei solchen Forderungen müssen wir immer wieder aufpassen, dass wir das System nicht überladen und dass das Ganze noch handhabbar bleibt. Ich denke an die ganze Umsetzung und die Kontrolle all dieser Auflagen. Dies ist wiederum mit enormem administrativem Aufwand verbunden und zwar nicht nur für die Vergabebehörde, sondern ebenfalls für alle Beteiligten, sprich auch für die Unternehmungen.

Die FDP ist grundsätzlich für eine nachhaltige Bauweise, aber auch für einen fairen Wettbewerb. Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen verbietet eben eine Bevorzugung eines einzelnen Anbieters oder einer Anbietergruppe oder auch eines Produkts. Auch hier bestünden bereits heute Möglichkeiten, Vergabekriterien zu definieren, gestützt auf welche auf die örtlich ansässigen Unternehmer Rücksicht zu nehmen wäre. Die Nachhaltigkeit kann ebenfalls über die Qualität des Endprodukts gefordert werden. Auch dort bestünden Möglichkeiten. Wir lehnen Ziffer 1 ab, weil die Fakten – auch mit einem Postulat – auf dem Tisch liegen. Bei Ziffer 2 sind wir für Annahme und Abschreibung, und zu Ziffer 3 stellen wir den Antrag auf Abschreibung, weil in diesem Bereich bereits sehr vieles gemacht wird. Transport- und Entsorgungskonzepte werden schon heute bei den Vergaben gefordert und als Vergabekriterien definiert.

Matin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Die EVP-Fraktion unterstützt die Stossrichtung dieses Vorstosses. Dass sich die BDP um nachhaltige Kriterien kümmert, ist doch ein positives Zeichen! Dies insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Diskussion über das Kantonale Energiegesetz. Dort haben wir die Möglichkeit, uns mit mehr Wirkung und ohne uns dem Risiko von Konflikten mit dem Beschaffungsrecht auszusetzen, für mehr Nachhaltigkeit stark zu machen. Diese Diskussion wird noch stattfinden. Die Diskussion um dieses Thema führen wir nicht zum ersten Mal. Offenbar stört es das Empfinden der meisten Ratsmitglieder, dass sich bei öffentlichen Ausschreibungen Rohstoffe und Bauprodukte manchmal sogar weit über die Kontingentalgrenzen hinaus verschieben – Stichwort: Randstellriemen an den Strassen aus chinesischer Produktion, auch im Kanton Bern. Offenbar stört es unser Empfinden nicht, wenn in unseren eigenen Betrieben, in unserer eigenen Wirtschaft – jedenfalls im privaten Bereich – Produkte und Rohstoffe unzählige Kilometer auf dem Zähler haben. Die Energie ist eben deutlich zu günstig respektive sie kann im Bereich der Transportwege keine nachhaltige Steuerung bewirken.

Der Vorstoss kaschiert aber nicht, dass unter dem Titel der Nachhaltigkeit auch handfeste regionale Wirtschaftsinteressen und -vorteile mitschwingen. Die vorhin von Jakob Etter eingebrachte Argumentation hat diese Feststellung noch einmal bestärkt. Ich muss spontan darauf reagieren: Die Forderung, Architekturwettbewerbe auf die Kantonsgrenzen zu beschränken – oder habe ich Sie falsch verstanden? – finde ich schlichtweg absurd, und sie würde wohl auch in den Fachkreisen zu einem Aufschrei führen. Weshalb? Es ist eben wichtig, dass die Ideen wie die Fachleute im ganzen Land sichergestellt werden können. Dies wird auch immer wieder getan. Wir Berner beteiligen uns an vielen Ausschreibungen und Wettbewerben, sogar über die Landesgrenzen hinaus. Namhafte Berner Büros haben bereits vielfach in Berlin gebaut. Diese Einschränkung vorzunehmen, läge wohl in niemandes Interesse. Es geht nicht darum, dort wo Ideen transportiert werden, eine Grenze einzubauen, sondern dort, wo Gewichte verschoben werden, lieber Jakob Etter! Das ist doch nicht dasselbe! Ideen können wir heute per E-Mail und virtuell über die Cloud irgendwohin übertragen. Soviel zur Ergänzung. Die Regierung sagt aber unmissverständlich – dies haben wir auch von den Vorrednern gehört –, wo das geltende Beschaffungs-

recht eben die Grenzen setzt, sodass Rohstoffe und Bauprodukte nicht einfach so eingegrenzt werden können. Ausländische und ausserkantonale Anbieter können wir nun einmal nicht vom Wettbewerb ausschliessen; das hat etwas mit dem übergeordneten Recht zu tun. Man müsste also andernorts vorstellig werden. Wegen der Stossrichtung der Nachhaltigkeit wird die EVP dem Vorstoss in der vorliegenden Form zustimmen.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich danke meinem Vorredner vielmals; er hat eigentlich alles gesagt, was ich mir auch notiert habe. Ich kann mich also sehr kurz fassen. Auch wir sind der Meinung, dass kein Anlass besteht, der Verwaltung im Bereich der nachhaltigen Beschaffung zu misstrauen. Die Regierung sagt dies auch immer wieder, wenn sie Vorstösse in Form von Postulaten zur Prüfung annimmt. In der BaK diskutieren wir immer wieder auf Projektstufe über die genau gleichen Themen und Auflagen. Wie ich schon einmal im Rahmen eines Beschaffungsvorstosses gesagt habe, sollten wir vorsichtig sein und unsere Parteibüchlein nicht in die Submissionsverordnung hineinschreiben. Ziffer 1 ist gewandelt worden. Ich könnte mir vorstellen, dass der eine oder andere eine Sympathiebekundung von sich geben wird. Bei den anderen Ziffern werden wir entsprechend der Empfehlung der Regierung abstimmen.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Die EDU-Fraktion unterstützt diese Motion in der gewandelten Form. Bei Ziffer 1 stimmen wir dem Postulat zu, Ziffer 2 nehmen wir an und schreiben sie ab, und Ziffer 3 nehmen wir als Motion an.

La présidente. Wir haben fast alle Fraktionen gehört. Es haben sich keine weiteren gemeldet. Somit kommen wir zu den Einzelsprechern, und ich erteile Grossrat Ruchti das Wort.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Weshalb komme ich nach vorne? (*La présidente interrompt l'orateur.*)

La présidente. Stopp, Herr Ruchti, es gibt gar keine Einzelsprecher, weil wir eine reduzierte Debatte führen. Ich muss Ihnen das Wort wieder entziehen. Es tut mir leid, ich hätte dies vorher merken müssen. Wir sind somit im Rahmen der reduzierten Debatte am Ende der Fraktionssprechenden angelangt. Ich möchte kurz wiederholen, was der Stand der Dinge ist. Der Motionär hat Ziffer 1 in ein Postulat gewandelt. Ziffer 2 ist unverändert und Ziffer 3 besteht als Motion, wobei seitens der FDP ein Antrag auf Abschreibung vorliegt. Entweder kann ich dem Motionär jetzt nochmals das Wort geben und der Regierungsrätin nachher oder umgekehrt. – Also, der Motionär hat das Wort.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Vielen Dank für die mehrheitlich gute Aufnahme. Ich habe Ziffer 1 bewusst in ein Postulat gewandelt, damit man mir nicht den Vorwurf machen kann, es sei nicht WTO-konform. Deshalb lasse ich diesen Spielraum offen. Natürlich bin ich ob der Haltung der FDP als Wirtschaftspartei enttäuscht. Es handelt sich um ein Richtlinienpostulat. Mir kommt es vor, als stünden die Wirtschaftsvertreter der FDP nicht zur regionalen Klientel. Dies

hat mich etwas enttäuscht. Peter Sommer, von einem übertriebenen Aufwand dürfen wir bei einem Richtlinienpostulat wohl nicht sprechen. Martin Aeschlimann, ich möchte noch eine Berichtigung anbringen: Ich habe nie erwähnt, dass die Ausschreibungen auf kantonale Grenzen beschränkt werden müssen. Mir ist auch klar, dass dies zu einem Aufruhr führen würde. Das verlange ich auch nicht. Wie erwähnt, möchte ich die Chancen der regionalen Wirtschaft ein wenig verbessern. Dabei ist für mich Ziffer 3 entscheidend. Deshalb verstehe ich auch nicht, weshalb die FDP die Abschreibung will. Weite Transportwege für Baumaterialien sind eben nicht nachhaltig und belasten unsere Umwelt.

Anlässlich des Fraktionsausflugs haben wir mit dem Rosshäusern-Tunnel ein gutes Beispiel dafür gesehen. Dort fand man zufälligerweise neben der Baustelle Kies, den man einbaute. Dies ist ein sehr gutes Beispiel. Ich bitte Sie, den Anträgen, wie ich sie gestellt habe – Ziffer 1 als Postulat, Ziffer 2 Annahme und Abschreibung sowie Ziffer 3 Annahme ohne Abschreibung –, zuzustimmen.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich kann mich kurz fassen. Ich habe auch grosse Sympathien für die Ziffer 1. Dennoch verhält es sich so, dass wir regionale Rohstoffe soweit gesetzlich zulässig bereits berücksichtigen. Deshalb sind wir bereit, die Ziffern 2 und 3 anzunehmen. Es bringt hingegen nichts, gestützt auf Ziffer 1 zu prüfen, ob wir etwas Gesetzeswidriges tun sollen oder nicht. Nochmals: Soweit es gesetzlich zulässig ist, berücksichtigen wir Rohstoffe aus regionaler Produktion bereits, aber eben nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

La présidente. Wir kommen zur Bereinigung des Traktandums 37. Wir stimmen ziffernweise ab. Wer die in ein Postulat gewandelte Ziffer 1 des Vorstosses annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 1 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	116
Non	18
Abstentions	2

La présidente. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	135
Non	0
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Ziffer 2 überwiesen. Wir stimmen sogleich über deren Abschreibung ab. Wer der Abschreibung von Ziffer 2 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui 137

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Sie haben die Abschreibung von Ziffer 2 beschlossen. Wir kommen zu Ziffer 3 der Motion. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 135

Non 0

Abstentions 1

La présidente. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Nun stimmen wir über die Abschreibung von Ziffer 3 ab. Wer dieser zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Rejet du classement

Oui 62

Non 70

Abstentions 4

La présidente. Sie haben die Abschreibung abgelehnt. An dieser Stelle unterbrechen wir unsere Beratungen und machen eine Pause. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit und freue mich, hier um 13.30 Uhr weiterzufahren.

La séance est levée à 11 heures 40.

Les rédactrices:

Eva Schmid (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Jeudi 7 septembre 2017, 13 heures 30 - 16 heures

Septième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 149 députés. Excusés: Aeschlimann Martin, Hügli Daniel, Luginbühl-Bachmann Anita, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Rufener Thomas, Studer Peter, von Greyerz Nicola, von Kaenel Dave, von Känel Christian, Wälchli Käthi

Affaire 2017.RRGR.43

N° de l'intervention: 010-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 23.01.2017
 Déposée par: Fuchs (Berne, UDC) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 Urgence accordée: Non 26.01.2017
 N° d'ACE: 529/2017 du 31 mai 2017
 Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Pas de privilège exclusif pour les nomades urbains

Le Conseil-exécutif est chargé

1. d'appliquer de manière conséquente la disposition autorisant les constructions mobilières pour une durée de trois mois au plus par année civile, y compris pour les nomades urbains;
2. de ne plus mettre de parcelle de terrain à disposition des nomades urbains (Verein Alternative), et ce avec effet immédiat.

Développement:

Cela fait des années que les urbains nomades en ville de Berne ne respectent pas la durée de trois mois. De plus, il arrive qu'ils abandonnent sur place des voitures, des véhicules de chantier et du matériel voués à la casse. Ce qui est particulièrement dérangeant, avec ce traitement de faveur dont ils semblent bénéficier, c'est que la Ville de Berne, la commune bourgeoise de Berne et le canton de Berne continuent malgré tout à mettre des parcelles de terrain à leur disposition.

En dépit des plaintes déposées, la Ville de Berne, par exemple, n'applique pas les prescriptions de la police des constructions et ne rend par ailleurs aucune décision de remise en état, alors qu'elle le fait régulièrement et sans concession quand il s'agit de particuliers et de propriétaires. Motivation de l'urgence: une rencontre devrait avoir lieu le 28 février 2017 avec des représentants du canton sur la suite des événements après dépôt de nouvelles dénonciations à l'autorité de surveillance.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

1. Les communes-sièges sont responsables de l'application des prescriptions de la police des constructions en matière de constructions mobilières, quel que soit le propriétaire du site. Le préfet est chargé de la surveillance des communes, et le Conseil-exécutif exerce quant à lui la surveillance des préfets par l'intermédiaire de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE). Cette dernière peut, si nécessaire, donner aux préfets des instructions générales à caractère contraignant. Une procédure de surveillance est menée actuellement à l'encontre de la Ville de Berne auprès de la préfecture de Berne-Mittelland, car la durée maximale de séjour des nomades urbains sur le terrain du Viererfeld a été dépassée en 2016. Il convient pour le moment d'attendre l'issue de la procédure, raison pour laquelle le Conseil-exécutif ne juge pas nécessaire d'intervenir à ce stade.
2. Dans le cadre du système de rotation convenu entre la Ville de Berne, la commune bourgeoise de Berne et le canton concernant le lieu de séjour de la Verein Alternative (nomades urbains), le canton a déjà mis à plusieurs reprises depuis 2008 le terrain du Viererfeld à la disposition de l'association. Il n'y a aucune raison de ne plus procéder ainsi avec effet immédiat et d'ignorer de ce fait l'accord conclu avec la ville et la commune bourgeoise. Par ailleurs, ce système de rotation n'est qu'une solution transitoire, qui sera maintenue au plus tard jusqu'à ce que la zone d'habitation «expérimentale» de Riedbach soit mise en place. Le corps électoral de la Ville de Berne a approuvé l'acquisition de cette nouvelle zone en septembre 2013. Le projet a toutefois été retardé, car en mai 2016, la JCE a refusé d'approuver la modification du plan de zones. En février 2017, le Tribunal administratif cantonal a partiellement admis un recours de la Ville de Berne, a annulé le refus d'autoriser le plan de zones de Riedbach et a renvoyé le dossier à l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT) pour un nouvel examen au sens des considérants. La zone d'habitation «expérimentale» de Riedbach pourra être mise en service dès que l'approbation du plan d'affectation par l'OACOT entrera en force et qu'un permis de construire valable aura été délivré.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

La présidente. Ich begrüsse Sie herzlich zur Nachmittags-sitzung. Traktandum 37 konnten wir noch vor der Mittags-pause abschliessen und kommen nun zu Traktandum 38. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Die Regierung empfiehlt sie zur Ablehnung, und wir diskutieren in reduzier-

ter Debatte. Das heisst, die Länge der Voten beträgt zwei Minuten. Als erstes gebe ich dem Motionär das Wort.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). Es handelt sich hier um ein typisches Thema, wozu man eigentlich gar keinen Vorstoss machen müssen sollte. In Bern ist das aber leider ein bisschen anders. Ich erinnere an das «Freie Land Zaffaraya», welches sogar in einer Bauverbotszone steht. Für Fahrbahnbauten besteht eine gesetzliche Frist von drei Monaten – Punkt, Schluss. Das ist eigentlich klar. Es geht aber um die linke Stadt Bern und vor allem um die linken Stadtnomaden. Diese sind nicht zu verwechseln mit Hirtennomaden aus der Wüste, Steppe oder Prärie. Es handelt sich um eine Gruppe von Leuten, die sich nicht in feste Normen einbinden lassen will, die sich gerne gegen den Staat auflehnt und die zum Ausgehen in die Reitschule geht. Es handelt sich um eine Gruppe von Aussteigern und Linksalternativen, die sich im Chaos wohlfühlt und eine Horde Hunde hält, damit nicht jeder zu ihren Wagen kommen kann. Gewohnt wird in alten Bauwagen und in auffälligen Wohnwagen und umgezogen wird mit kaum fahrfähigen Traktoren als Zugfahrzeugen, meistens nachts. Die gleichen Stadtnomaden haben mit Daniel Kettiger einen prominenten und politisch aggressiven Rechtsvertreter und geniessen beinahe schon eine Art Sonderstatus. Denn der Staat, sprich Stadt, Kanton und Bürgergemeinde, kümmert sich vorbildlich und fürsorglich darum, dass sie alle drei Monate einen neuen Standplatz erhalten. Dreck und Kehrrecht bleibt zurück und wird von der Stadt entsorgt. Und wenn einmal ein Auto stehen bleibt, das niemand mehr brauchen kann, wird auch das freundlicherweise durch den Staat entsorgt. Ob ihnen eine Rechnung gestellt wird, lasse ich offen, ich weiss es nicht und kann nur vermuten, dass es eben nicht gemacht werde. Wenn Nachbarn wegen Lärm, Feuer und anderem reklamieren, werden sie durch den Staat beruhigt und es wird um etwas mehr Toleranz gebeten. Jetzt gibt es immer weniger Standorte. Ich sehe, dass das Lämpchen für die Redezeit bei mir offenbar schon blinkt. Ich beantrage, dass man hier klar sagt, dass es so nicht geht. Wir müssen die Frist für alle beibehalten. Das bedeutet drei Monate. Das gilt auch für die Stadtnomaden, egal wie links sie stimmen. Es ist eine Frage der Politik und eine Frage, bei der der Grosse Rat ein Zeichen setzen muss. Ich bin auch bereit, die Punkte in ein Postulat umzuwandeln, damit sie eine Chance haben. Und vielleicht wird dann die zukünftige Regierung ohne säbelrasselnde Barbara Egger ein bisschen mehr Mut haben, sich gegen die Stadtnomaden der linken Stadt Bern durchzusetzen.

La présidente. Ich bin nicht sicher, ob ich die Formulierung richtig verstanden habe. Würdest du ins Postulat wandeln oder wandelst du tatsächlich? – Gut, wir sprechen in diesem Fall also über ein Postulat. Das Wort ist frei für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (PS). Certes, la réponse du Conseil-exécutif indique qu'il y a des problèmes dans le dossier soulevé par notre collègue Fuchs puisque «une procédure de surveillance est menée actuellement à l'encontre de la ville de Berne auprès de la préfecture de Berne-Mittelland.» J'arrête ici la citation. Mais pour le reste, cette thématique relève ici des compétences communales

de la commune concernée, soit dans le cas particulier la ville de Berne. Je dirais qu'il y a un petit côté piquant quand même à voir les chantres de l'autonomie communale la remettre en cause quand une commune ou une autre n'agit pas dans le sens qui est souhaité par le parti en question. Pas plus tard qu'hier, dans le cadre des débats sur la plus-value en cas de changement de zone, on a pourtant entendu énumérer tous les mérites de l'autonomie communale en principe sacro-sainte mais, chacun le sait, appuyez-vous sur les principes, ils finiront bien un jour par céder. Le groupe socialiste rejette donc cette intervention, que ce soit sous forme de motion ou de postulat.

Nathalie Imboden, Berne (Les Verts). Mit Herrn Fuchs sind ich und auch unsere Fraktion einzig bei seinem ersten Satz gleicher Meinung, nämlich dass es den Vorstoss vielleicht gar nicht gebraucht hätte. Hingegen distanzieren wir uns sowohl von seiner Wortwahl als auch vom Inhalt seines Votums. Das entspricht nicht dem, was wir hier diskutieren möchten. Die grüne Fraktion kann das auch als Postulat nicht unterstützen. Wir folgen hier der Regierung, die Ablehnung beantragt.

In der Antwort wird deutlich beschrieben, wie momentan die Sachlage ist und wie die Regierung hier vorgehen will. Es ist für uns ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Herr Fuchs hat es einleitend ausgeführt. Es geht ihm darum, dass die Stadt Bern hier in Gemeindeautonomie einen Umgang findet mit ihren Stadtnomaden, der auch in der Bevölkerung gestützt wird. Ich erinnere daran, es steht auch geschrieben, dass im September 2013 54 Prozent der Bernerinnen und Berner ja zu einer «Zone für experimentelle Wohnformen» gesagt haben, in der auch die Stadtnomaden eine Heimat finden sollen. Sie haben eine Lebensform, die vielleicht nicht allen hier gefällt. Aber liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn die 100 Leute nicht in Bauwagen, sondern stattdessen in Einfamilienhäusern in der Stadt Bern wohnen würden, entspräche das wahrscheinlich auch nicht dem Interesse von Herrn Fuchs. Sie haben eine Lebensform. Diese kann einem gefallen oder nicht. Aber die Stadt Bern hat eine Vorgehensweise gefunden, damit umzugehen. Das ist auch gut so. Leider wird die «Zone für experimentelle Wohnformen» von der JGK mit Verzögerungen blockiert. Ich komme nun zum Schluss. Wir hoffen, dass das schnell gelöst wird und dass die Behörden hier eine Lösung suchen, die adäquat ist. Dieser Vorstoss bringt nichts. Darum bitten wir Sie, das Postulat abzulehnen.

Stefan Hofer, Berne (UDC). Selbstverständlich unterstützt die SVP-Fraktion dieses Postulat. Die Stadtnomaden sollen alternierend alle drei Monate ihren Standort wechseln. Leider handelt die Stadt Bern hier abermals illegal und setzt sich über geltendes Recht hinweg. Das Ganze geschieht eigentlich auch unter dem Motto «im Westen nichts Neues». Was aber neu ist und auch sehr erstaunt, ist, dass nun der Kanton bei diesen Spielen noch mithilft und diesem illegalen Treiben in zwei Punkten sogar noch Förderung schenkt. Wie Sie der Antwort des Regierungsrats entnehmen können, hat der Kanton sehr wohl die Möglichkeit, der Stadt Bern via Regierungsrat und via Regierungsstatthalteramt verbindliche Weisungen zu geben bezüglich der Aufenthaltsdauer und den Standorten der Stadtnomaden. Der

Regierungsrat lässt dies aber aus unverständlichen Gründen aus und doppelt sogar nach, indem er der Stadt Bern Land zur Verfügung stellt um geltendes Recht zu brechen. Dies, obwohl der Regierungsrat die Missstände mehr als nur kennt. Bei uns hört da das Verständnis definitiv auf und wir hoffen und wünschen uns, dass Sie das Postulat unterstützen werden.

Vania Kohli, Berne (PBD). Noch einmal und noch einmal und noch einmal – wann endlich begreift auch Thomas Fuchs, dass die Gemeindeautonomie nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt Bern gilt? Dass auch in der Stadt Bern der Volkswille respektiert werden muss? Bern hat sich für eine «Zone für experimentelle Wohnformen» ausgesprochen. Diese wird einfach Realität werden. Und dann werden die Nomaden auch sesshaft werden und Thomas Fuchs wird keinen Aufhänger mehr haben, um solche Vorstösse einzureichen. Es bleibt ihm allerdings noch die Reithalle. Und letztendlich ist die Polizei, wie auch die Baupolizei zur Durchsetzung solcher Vorschriften, Gemeindesache. Wir sind hier um Politik zu machen und nicht, um Zeichen zu setzen. Die BDP lehnt die Motion wie auch das Postulat ab.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Die FDP hat im Grundsatz gewisse Sympathien für den Vorstoss, mit Blick auf die Rechtsgleichheit. Es ist für uns tatsächlich fragwürdig und störend, dass für bestimmte Gruppen – im vorliegenden Fall die Stadtnomaden – die Gesetze nicht gelten oder methodisch umgangen werden. In Punkt 1 sehen wir es allerdings wie die Regierung. Die baupolizeiliche Durchsetzung von Vorschriften ist Sache der Standortgemeinde, in diesem Fall der Stadt Bern. Es läuft ja zurzeit auch ein aufsichtsrechtliches Verfahren des Regierungsstatthalteramts gegen die Stadt, weil die Verweildauer der Nomaden auf dem Viererfeld überschritten wurde. Hingegen unterstützen wir Punkt 2 als Postulat. Für uns ist das Rotationsprinzip bei den Aufenthaltsorten zwischen den verschiedenen Eigentümern nichts anderes als eine Umgehung von geltendem Gesetz. Das ist für uns inakzeptabel. Deshalb wollen wir, dass die Regierung prüft, ob sie unter diesen Voraussetzungen wirklich noch Land für die Stadtnomaden zur Verfügung stellen will und damit ein gewisses Fragezeichen hinter das Rotationsprinzip stellt.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Das ist wieder einmal ein Vorstoss nach dem Schema: Wenn wir im Stadtrat nicht durchkommen, versuchen wir es halt im Grossen Rat. Der Umgang mit den Stadtnomaden ist Sache der Stadt und nicht des Kantons. Das haben schon verschiedene Redner gesagt. Wir sind froh, dass die Antwort des Regierungsrats so klar ausgefallen ist und auch der Regierungsrat der Meinung, sich nicht in die Angelegenheiten der Stadt Bern einmischen zu wollen. Das Rotationsprinzip, welches die Stadt Bern seit Jahren mit den Stadtnomaden praktiziert, bewährt sich im Grossen und Ganzen. Vor dieser Lösung hat es dauernd Klagen über die Stadtnomaden gegeben und lange Debatten darüber im Stadtrat. Die Aufregung hat sich unterdessen gelegt und man hat ein gutes und funktionierendes Agreement gefunden. Selbstverständlich ist es für die EVP

wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandelt werden. Aber ich habe nicht das Gefühl, dass eine Wiederherstellungsverfügung etwas mit den Stadtnomaden zu tun hat. Dabei geht es nämlich darum, dass etwas, was ohne Baubewilligung gebaut wurde, wieder rückgebaut werden muss. Hier ginge es eigentlich mehr darum, bei den Stadtnomaden darauf zu beharren, dass sie ihre Standplätze gut hinterlassen und ihnen diesbezüglich immer wieder auf die Finger zu klopfen. Die EVP wird auch das Postulat ablehnen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionsprechende mehr gemeldet. Ich möchte noch kurz Folgendes sagen. Die Ziffern 1 und 2 wurden teilweise differenziert betrachtet. Wir werden über diese separat abstimmen. Thomas Fuchs hat sich noch einmal zu Wort gemeldet, er fühlt sich persönlich angegriffen. Ich übergebe ihm das Wort.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). Ja, werte Damen Imboden, Kohli und Streit – es bringt nichts, wenn Sie hier mit Nebelpetarden werfen und auf den Fuchs spielen. Die Gemeindeautonomie wird hier in keiner Zeile, mit keinem Wort tangiert. Die Verweildauer von Fahrnisbauten ist keine Gemeindesache. Und in Punkt 2 verlange ich, dass der Kanton kein Land mehr zur Verfügung stellt und nicht, dass die Stadt kein Land mehr zur Verfügung stellt. Also wo bitte soll da die Gemeindeautonomie betroffen sein, wenn gefordert wird, dass der Kanton etwas machen solle? Lesen Sie doch bitte die Vorstösse einmal richtig, anstatt einfach zu sagen, das ist vom Fuchs, es geht um die linken Stadtnomaden und wir müssen uns die Stimmen erhalten. Es geht hier wirklich um gleiche Rechte für alle. Und um die Stadtratsdebatte geht es schon gar nicht, dort bin ich schon seit zehn Jahren nicht mehr dabei.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Zu Ziffer 1 ist Folgendes zu sagen: Nicht wir, sondern die Stadt ist zuständig. Und zu Ziffer zwei habe ich vorhin ein Votum gehört, welches den Nagel auf den Kopf getroffen hat. Bevor die Lösung mit dem Rotationsprinzip gefunden wurde, gab es immer wieder Probleme. Das hat vorhin jemand zu Recht gesagt. Als Exekutive ist man verpflichtet, nach Lösungen zu suchen und nicht einfach irgendetwas zu behaupten oder in die Welt zu setzen. Wir haben einen Weg gesucht, um die Probleme zu lösen und sind, gemeinsam mit der Stadt und der Burgergemeinde, zu der Lösungen gekommen, immer dreimonatsweise zu rotieren. Seither haben wir Ruhe. Diejenigen, die es ein bisschen mitverfolgt haben, werden das bestätigen können. Und anstatt jetzt wieder etwas aufzubereiten, was unnötig ist, da wir jetzt Ruhe haben und weil es eine Übergangslösung ist, ist es gescheiter, diese Übergangslösung weiterzuverfolgen bis die «Zone für experimentelle Wohnformen» endlich definitiv bewilligt ist. Ich bitte Sie daher, das Postulat oder die Motion abzulehnen. Es handelt sich im Übrigen um eine Richtlinienmotion bzw. ein Richtlinienpostulat. Das heisst, der Regierungsrat ist frei, zu prüfen. Und wenn Sie mein Votum gehört haben, werden Sie sich etwa vorstellen können, was wir machen werden.

La présidente. Wir kommen nun zur ziffernweisen Abstimmung. Die Motion ist gewandelt. Wer Ziffer 1 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 1 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui 39

Non 86

Abstentions 6

La présidente. Der Grosse Rat hat Ziffer 1 abgelehnt. Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 2. Wer diese als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 2 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui 60

Non 68

Abstentions 3

La présidente. Sie haben Ziffer 2 ebenfalls abgelehnt.

Affaire 2017.RRGR.23

N° de l'intervention: 002-2017

Type d'intervention: Postulat

Déposée le: 14.01.2017

Déposée par: Wenger (Spiez, PEV) (porte-parole)

Lanz (Thoune, UDC)

Graf (Interlaken, PS)

Cosignataires: 0

Urgence accordée: Non 26.01.2017

N° d'ACE: 639/2017 du 21 juin 2017

Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Mieux relier l'aéroport de Belp à l'Oberland bernois par des transports publics

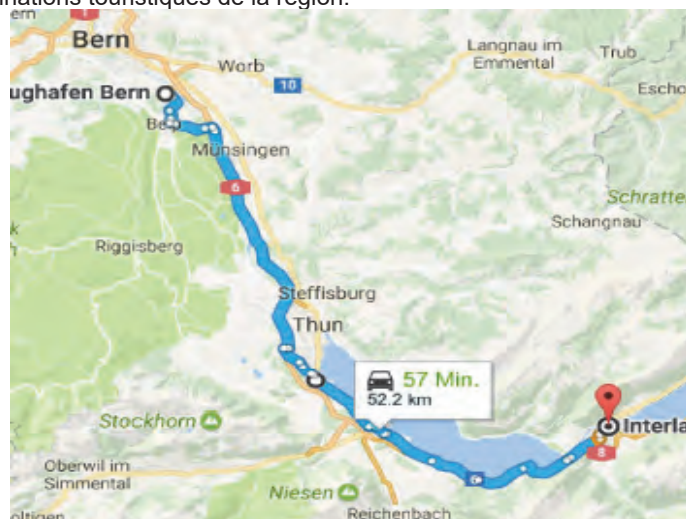
Le Conseil-exécutif est chargé d'étudier la création d'une ligne de bus au départ d'Interlaken vers l'aéroport de Belp via Spiez et Thoune (p. ex. par l'arrêt Thoune-Gwatt Delta-park). Les horaires de cette ligne seront coordonnés aux horaires des vols, et le trajet sera le plus rapide possible. Il faut également veiller à la correspondance avec le Lötschberger à Spiez.

Développement:

Le trajet en transports publics de l'Oberland à l'aéroport de Belp est trop compliqué et chronophage. Voici quelques exemples:

Grindelwald	dép.	06:49	2:04	4	R, IC, S 44, NFB 160
Berne Aéroport	arr.	08:53			
Lenk im Simmental	dép.	06:11	2:27	4	R, RE, IC, S 4, NFB 160
Berne Aéroport	arr.	08:23			
Meiringen	dép.	06:51	2:02	4	IC, S 44, NFB 160
Berne Aéroport	arr.	08:53			

Le temps de trajet entre Interlaken et Belp pourrait être presque réduit de moitié grâce à la mise en place d'un bus qui circulerait deux à trois fois par jour. Les passagers et passagères n'auraient plus qu'à effectuer un dernier changement pour accéder à la plupart des destinations touristiques de la région.



On peut rejoindre l'Oberland oriental à partir d'Interlaken. L'arrêt à Spiez offre une correspondance avec le Lötschberger à partir du Simmental et du Kandertal, et l'arrêt Deltapark à Thoune/Gwatt est bien desservi par le réseau des bus de Thoune.

Grâce à cette amélioration, on pourrait réduire le nombre de trajets en voiture jusqu'à l'aéroport. Ainsi, voyager au départ de Belp plutôt qu'au départ de Zurich, Bâle ou Genève serait plus intéressant. De plus, la valeur ajoutée de la région se trouverait renforcée.

La région touristique de l'Oberland bernois profiterait elle aussi d'une telle offre de transport.

Motivation de l'urgence:

Ce postulat doit être traité en urgence car l'offre de transports publics sera bientôt renouvelée.

Réponse du Conseil-exécutif

L'aéroport de Berne-Belp joue un rôle essentiel pour le canton de Berne, tant sur le plan de l'économie que de la politique des transports. La desserte actuelle de l'aéroport par bus découle des expériences tirées d'une exploitation pilote réalisée entre 2009 et 2012, qui proposait huit paires de courses entre la gare de Berne et l'aéroport de Berne et qui était coordonnée aux horaires des vols. Les bus étaient empruntés par environ 20 à 30 pour cent des passagers des avions à destination de Berne. L'offre s'est révélée inappropriée, raison pour laquelle, le 25 mars 2012, elle a été élargie et harmonisée avec les horaires du bus local de Belp entre l'aéroport et la gare de Belp, qui offre des correspondances avec le RER. Compte tenu de l'augmentation de la demande, cette ligne a pu être intégrée dans l'offre de base en décembre 2012.

Aujourd'hui, l'aéroport est desservi tout au long de la journée, avec généralement une cadence au quart d'heure, mais au minimum à la demi-heure. Les lignes 160 et 334 circulant sur le tronçon entre l'aéroport et la gare de Belp offrent quotidiennement près de 60 courses. Depuis Belp, durant la journée, des correspondances avec le RER en direction de Thoune et de Berne sont offertes au minimum toutes les demi-heures.

L'auteur du postulat demande au Conseil-exécutif d'examiner la possibilité de mettre en place une liaison directe entre l'Oberland bernois et l'aéroport de Belp. Le tracé proposé permettrait de réduire la durée du trajet entre Grindelwald ou Meiringen et l'aéroport d'environ 15 minutes et entre Interlaken ou Lenk et l'aéroport d'environ 30 minutes.

Ces dernières années, environ 200 000 passagers ont choisi de voyager depuis ou à destination de l'aéroport de Berne-Belp. Parmi eux, quelque 50 000 personnes (soit 25 %) sont parties de l'Oberland bernois ou s'y sont rendues. Dans le plan de vol actuel, les décollages et les atterrissages ont lieu entre 6 et 23 heures. Avec deux à trois paires de courses par jour, les liaisons directes seraient peu nombreuses, si bien que la part de transports publics ne pourrait atteindre que dix pour cent au plus. En incluant les autres usagers, cela correspondrait à un potentiel de 6000 voyageurs par an au maximum, soit une demande moyenne de seulement 16 passagers par jour, soit trois à quatre personnes par course. Ceci ne justifie pas la mise en place

d'une ligne de bus, car il existe déjà pour ces liaisons une offre à la cadence semi-horaire.

Une liaison directe entre l'aéroport de Berne-Belp et l'Oberland bernois ne serait par conséquent pas opportune. La demande est trop faible. Une offre avec deux à trois liaisons ne serait pas attrayante et ne pourrait pas être suffisamment adaptée aux horaires des vols, qui changent fréquemment. La desserte actuelle de l'aéroport par les transports publics répond aux besoins et offre des liaisons relativement bonnes avec l'Oberland bernois. Le Conseil-exécutif propose par conséquent de rejeter le postulat.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

La présidente. Wir kommen nun zum Traktandum 39. Es handelt sich um ein Postulat «Bessere ÖV-Anbindung vom Berner Oberland an den Flughafen Belp». Das Postulat wird mit Erklärung zurückgezogen. Ich gebe Grossrat Wenger das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV). Bei einem Besuch am Flughafen Belp haben wir von der Volkswirtschaft Berner Oberland festgestellt, dass der zeitliche Weg von Interlaken, Frutigen oder Zweisimmen zum Flughafen Belp gleich lange dauert wie der Weg nach Kloten. Wir haben aber auch festgestellt, dass der Weg der Bequemlichkeit nach Kloten um mindestens einmal Umsteigen kürzer ist als nach Belp. Wir haben uns danach Gedanken darüber gemacht, was möglich ist und was man verbessern könnte, damit die wirtschaftlichen Zusammenhänge vom Berner Oberland zum Flughafen Belp verbessert werden könnten. Unser Lösungsvorschlag war, dies mit einer Busverbindung zwei- oder dreimal im Tag dies zu erreichen. Sie haben in den Unterlagen die Auswertung gesehen, wie der ÖV in der Vergangenheit genutzt wurde. Das Bild ist himmeltraurig. Das muss aber nicht so bleiben. Es muss Ziel sein, dass wir in der Region vermehrt unsere eigenen wirtschaftlichen Institutionen nutzen können. Dazu braucht es aber noch ein bisschen mehr als dieses Postulat. Deshalb müssen wir dort weiterarbeiten und ziehen den Vorstoss entsprechend zurück.

Affaire 2017.RRGR.42

N° de l'intervention:	009-2017
Type d'intervention:	Postulat
Déposée le:	23.01.2017
Déposée par:	Lanz (Thoune, UDC) (porte-parole) Graf (Interlaken, PS) Wenger (Spiez, PEV)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	640/2017 du 21 juin 2017
Direction:	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Les nombreux avantages des emplois décentralisés

Le Conseil-exécutif est chargé d'étudier dans quelle mesure l'utilisation de places de travail décentralisées, comme par

exemple des espaces de travail partagés, permettrait de diminuer les frais de locaux et le flux de pendulaires et de faciliter le recrutement de personnel qualifié.

Développement:

La centralisation des places de travail présente des avantages et des inconvénients. Un flux de pendulaires en constante augmentation, ainsi que des locaux aux coûts élevés dans les centres urbains comptent parmi ces inconvénients. Ils pourraient être contrés grâce à l'utilisation de nouveaux types de places de travail, comme par exemple des espaces de travail partagés décentralisés. Si l'administration cantonale disposait de places de travail appropriées dans des lieux décentralisés, le nombre de pendulaires chuterait et des économies pourraient être faites, car les surfaces de bureaux situées dans les centres coûtent plus cher. Des places de travail décentralisées pourraient éventuellement aussi faciliter le recrutement de professionnels, particulièrement ceux qui ont des obligations familiales et qui habitent dans des zones plus périphériques. La réforme des Directions en cours doit être utilisée pour examiner les modèles correspondants.

Le canton de Berne a déjà signé la charte «Work Smart» en 2015 et s'est ainsi positionné en faveur de modèles de travail nouveaux et flexibles. La réforme des Directions nous donne l'occasion de mieux ancrer cette possibilité et d'inciter les collaborateurs et collaboratrices à y avoir recours. En offrant la possibilité de travailler au moins un jour par semaine à proximité du domicile dans un espace de travail partagé, la motivation au travail peut être renforcée, les émissions de CO₂ réduites, les routes et les chemins de fer décongestionnés et le temps passé dans les transports diminué.

Les modèles de travail flexibles permettent également de multiplier l'utilisation des places de travail, et ainsi de réaliser des économies.

Avec près de 14 500 collaborateurs et collaboratrices, le canton de Berne est le plus grand employeur de l'Espace Mittelland. En mettant activement en place les modèles de travail flexibles et en encourageant de manière ciblée les collaborateurs à effectuer au moins un jour de travail par semaine dans un espace de travail partagé, le canton peut tenir le rôle de précurseur.

Réponse du Conseil-exécutif

Le gouvernement partage l'avis de l'auteur du postulat selon lequel le recours à de nouvelles formes de travail décentralisées doit être pris en considération au niveau de l'administration cantonale. L'utilisation d'espaces de travail partagés est une des possibilités permettant de disposer de postes de travail modernes et bien équipés dans les centres régionaux. Les collaborateurs et collaboratrices intéressés n'auront ainsi plus de longs trajets à parcourir pour se rendre sur leur lieu de travail. En ce sens, le partage des espaces de travail peut contribuer à la diminution des déplacements pendulaires et ainsi soutenir le premier pilier de la Stratégie de mobilité globale du canton: «éviter l'augmentation du trafic». Dans l'économie privée, les espaces de travail partagés jouissent d'une popularité grandissante:

<http://www.berninvest.be.ch/berninvest/fr/index/netzwerk/netzwerk/technoparks/coworking.html>

Depuis longtemps, le canton de Berne offre à ses collaborateurs et collaboratrices la possibilité de faire du télétravail, pour autant que leur domaine d'activités s'y prête et que le travail à domicile soit compatible avec les besoins du service. Dans la plupart des cas, le télétravail n'est toutefois judicieux que s'il se limite à une partie du temps de travail (p. ex. un jour sur cinq), afin que la collaboration directe avec les collègues et la participation aux réunions soient garanties. Les tâches qui sont adaptées au travail à domicile pourraient en principe l'être également – avec les mêmes restrictions – pour les espaces de travail partagés régionaux.

Afin de répondre aux besoins de concilier travail, famille et loisirs et d'endiguer les flux de pendulaires, le travail à domicile continuera à être encouragé (voir Stratégie relative au personnel 2016 à 2019, mesure 2.1). Le partage des espaces de travail poursuit un objectif similaire, mais requiert des investissements pour les locaux nécessaires ou génère des frais de location permanents. Avec les immeubles de l'administration cantonale utilisés aujourd'hui, des places de travail dans des espaces partagés décentralisés entraîneraient donc des coûts supplémentaires.

Pour que les modèles d'espaces de travail partagés puissent fonctionner, il faudrait notamment créer les conditions suivantes:

- Des bureaux modernes et utilisables de manière flexible devraient être disponibles à Berne et dans les sites décentralisés et disposer de la surface requise pour permettre une souplesse d'utilisation;
- Par rapport à la situation actuelle, la numérisation des processus devrait prendre nettement plus d'ampleur pour que les collaborateurs et collaboratrices puissent travailler «depuis n'importe où».

Ces conditions ne peuvent cependant pas être satisfaites telles quelles dans un avenir proche. La réforme des Directions ne va pas non plus créer de meilleures conditions pour la mise en œuvre de modèles d'espaces de travail partagés, car elle consiste à optimiser la répartition des tâches entre les Directions.

A court terme, il est uniquement possible d'augmenter la part de travail à domicile sans que de nouvelles structures soient nécessaires à cet effet. A l'avenir, il serait également intéressant d'examiner le déplacement d'offices, de services et de tâches en dehors de Berne dans des sites décentralisés, comme le fait la Confédération, notamment avec l'Office fédéral des statistiques, basé à Neuchâtel. Enfin, il est possible de se pencher sur la possibilité d'installer un certain nombre de places de travail flexibles dans les sites cantonaux décentralisés déjà disponibles. Ces places pourraient au besoin être utilisées par d'autres collaborateurs et collaboratrices du canton. L'Office cantonal d'information et d'organisation (OIO) met actuellement à disposition quelques places de travail flexibles sur son site à Berne.

Afin d'encourager davantage le travail à domicile et d'examiner de nouvelles possibilités pour créer des places de travail flexibles, le Conseil-exécutif propose d'adopter le postulat.

Proposition du Grand Conseil:

Adoption

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 40. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegen zu nehmen. Ist das bestritten? Ist die Annahme des Postulats bestritten? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Der Postulant hat mir gesagt, wenn es nicht bestritten werde, werde er sich logischerweise auch nicht mehr dazu äussern. Somit gehen wir zur Abstimmung über, ausser die Regierungsrätin möchte dazu noch etwas sagen? – Das möchte sie nicht. Also stimmen wir direkt über das Postulat ab. Wer es annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	127
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben das Postulat einstimmig angenommen. Die Beratung der Geschäfte der BVE ist somit beendet. Ich bedanke mich ganz herzlich bei der Regierungsrätin Barbara Egger und wünsche ihr einen schönen Nachmittag.

Affaire 2012.POM.1

Loi sur l'exécution judiciaire (LEJ)

Première lecture

La présidente. Wir schauen schnell, ob Regierungsrat Käser bereits anwesend ist. Wir haben ihm einen bisschen späteren Zeitpunkt angegeben. Sie haben es bemerkt, bei den beiden letzten Traktanden waren wir sehr schnell. Wir schauen schnell, ob er anwesend ist. – Also, Herr Regierungsrat Käser ist noch nicht da. Wir hatten ihn ursprünglich auf 14.15 Uhr bestellt und haben ihm dann gesagt, es könne doch schon 14.00 Uhr werden. Das sind jeweils so die Überlegungen. Darum sind wir übrigens sehr froh, wenn wir jeweils im Voraus wissen, ob Motionen und Postulate unbestritten sind oder wenn Sie sie zurückziehen, damit wir das Ganze wirklich gut durchdenken und planen können. Und selbst dann gibt es Fehler. Das bedeutet, wir werden nun eine Pause von ungefähr zehn Minuten machen, bevor wir die Beratungen wieder aufnehmen.

(Brève interruption, Monsieur le conseiller d'Etat Käser arrive après quelques minutes déjà.)

La présidente. Ich bin beinahe versucht, das Bonmot meines Vorgängers zu benutzen – die zehn Minuten waren sehr kurz. Herr Regierungsrat Käser ist bereits anwesend und darum fahren wir nun mit Traktandum 41 weiter. Wir haben draussen geläutet, das heisst, auch diejenigen, die jetzt nach draussen gegangen sind, müssten realisiert haben, dass wir weiterfahren. Ich möchte Ihnen kurz darlegen, wie wir die Behandlung von Traktandum 41 gestalten möchten. Ich möchte mit einer Eintretensdebatte starten. Danach folgt

der Rückweisungsantrag Grüne (Machado) und dann gehen wir zur Detailberatung über. Es liegen ja sehr viele Anträge vor. Diese haben wir in Gruppen gebündelt. Die Anträge zu den Artikeln 9, 10 und 11 möchten wir gemeinsam beraten. Dann folgen die Anträge zu Artikel 14, die Anträge zu den Artikeln 15 und 16 und danach alle Anträge ab Artikel 19. Wir wissen, dass es Leute gibt, die finden, dass man die Anträge ab Artikel 19 mehr auseinander nehmen müsste, weil es relativ viel ist. Ich werde mir aber erlauben, bei den Redezeiten grosszügig zu sein. Dies weil wir den Eindruck haben, dass es für praktisch alle so stimmt, daraus einen grossen Stapel zu machen. Wir haben es auch mit der Kommission angeschaut und sie ist ebenfalls einverstanden. Ich wiederhole noch einmal, das erste Bündel besteht aus Artikel 9, 10 und 11, danach folgt Artikel 14, danach Artikel 15 und 16 und danach alles ab Artikel 19. Ich hoffe, dass sie einverstanden sind mit der so durchzuführenden Debatte dieses Gesetzes. Wir starten nun also mit der ersten Lesung. Es handelt sich um eine freie Debatte. Vorberaten wurde das Gesetz über den Justizvollzug in der SiK. Die Kommissionsmehrheit wird durch Grossrat Wenger vertreten. Ihm gebe ich nun in der Eintretensdebatte als erstes das Wort.

Débat d'entrée en matière

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. In der Sicherheitskommission hatten wir die Gelegenheit, dieses Gesetz zu beraten. Wir wurden dabei begleitet von Frau Eugster, einer jungen, dynamischen Juristin, bei der wir über ihre grosse, juristische Kompetenz gestaunt haben, die sie an den Tag legte und wirklich recht spontan auf teilweise ziemlich knifflige Fragen immer wieder Antworten wusste. Sie konnte das Ganze auch sehr gut in den juristischen Prozess einordnen. Für mich als Fensterbauer ist es ja nicht ganz einfach, mich in so ein Gesetz hineinzudenken. Was ich aber weiss, ist: Wenn ein Haus gebaut wird, ist ein Fundament nötig, es bracht Wände und erst danach können die Fenster und die Küche und anderes kommen. Das hat mir geholfen, bei diesem Gesetz Folgendes zu verstehen: Wenn ein Gesetz gebaut wird, so gibt es erst einmal das Gesetz. Danach gibt es Verordnungen und darunter gibt es dann eben noch Hausordnungen und andere Weisungen. Diese gesetzliche Hierarchie hat mir geholfen, zu verstehen, wie ein Gesetz aufgebaut ist.

Bei diesem Justizvollzugsgesetz geht es um eine Totalrevision. Um es wieder in Worten zum Bauen auszudrücken: Es bleibt kein Stein auf dem anderen. Man baut hier eine neue Systematik auf und nimmt Rücksicht auf die ganze Weiterentwicklung in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre. Wichtig ist zudem, dass die ganze Thematik der Personendaten hier Einzug gehalten und natürlich an Bedeutung gewonnen hat durch alle die Mediensachen und Big Date usw. Ziel ist, dass in dem Gesetz nur das geregelt wird, was nötig ist. Man wiederkaut nicht nationales Gesetz, sondern packt diejenigen Sachen hinein, die wir im Kanton Bern regeln müssen.

Das Gesetz, welches wir beraten werden, ist auch nichts Revolutionäres. Das heisst, man will den Justizvollzug nicht völlig umkrempeln, sondern das, was man aus der Erfahrung weiss und was man gemacht hat, auf eine entspre-

chende juristische Grundlage stellen. Es gab innerhalb der Kommission viele Anträge; wir haben viel beraten. Davon geblieben sind nun am Schluss noch fünf Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit. Wir haben zwei Anträge der Regierung, die noch hinzukamen. Mehr dazu erfahren Sie später während der Beratung. Es gibt eine Reihe Anträge von den Grünen und der SP, die wir alle – nicht immer genau im gleichen Wortlaut, wie sie jetzt vorliegen – in der Kommission inhaltlich behandelt haben. Sie wurden alle mit einer Mehrheit von 12 bis 14 Neinstimmen abgelehnt. Bei den entsprechenden Anträgen werde ich jeweils gerne die Meinung der Kommission mit einer Begründung und der Anzahl der Ja- und Neinstimmen kundtun. Wir führten mit den zuständigen Leuten der POM eine sehr zielorientierte Zusammenarbeit für die Beratung des Gesetzes. Ich bin überzeugt, dass dies eine gute Grundlage ist, um jetzt hier im Parlament eine speditive und gute Lösung für die Formulierung dieses doch wichtigen Bestandteils des Justizvollzugs zu finden.

La présidente. Möchte sich die Minderheit der Kommission auch in der Eintretensdebatte äussern? –Ich sehe keine Reaktion. Aber Grossrat Wenger möchte noch einmal etwas sagen.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Ich habe den Punkt des Eintretens nicht erwähnt. Wir haben am Schluss der Beratung dieses Gesetzes das Ganze mit 17 Jastimmen ohne Gegenstimmen gutgeheissen und so verabschiedet.

La présidente. Dann kommen wir nun zu den Fraktionsprechenden.

Philippe Müller, Berne (PLR). Wir haben ein gutes, zeitgemässes Gesetz im Entwurf vorliegen. Es löst das alte Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug aus dem Jahr 2004 ab. Es gibt Modernisierungen und Anpassungen und auch Gesetzesänderungen auf anderer Ebene, wie das der Kommissionpräsident ausgeführt hat. Es findet jetzt Anwendung auf alle Formen des Freiheitsentzugs für Erwachsene und Jugendliche, der Umgang mit Personendaten wird vertieft betrachtet usw. In der Sache selber gibt es keine grossen Änderungen im Vergleich zum vorherigen Gesetz. Es ist also eigentlich eine unproblematische Vorlage. Auch von der Verwaltung wurde gute Arbeit geleistet. So weit so gut. Ein bisschen speziell war, dass wir sehr viele Anträge hatten, die jetzt, zum Teil leicht angepasst oder sogar in der gleichen Form, wiederholt werden, obwohl sie in der Kommission klar abgelehnt wurden. Die Anträge wurden insbesondere von grüner Seite von Simone Machado und von der SP gestellt und kommen praktisch alle aus der Küche der Demokratischen Jurist_innen. Das ist selbstverständlich machbar – verstehen Sie mich nicht falsch. Andere holen auch geistige Nahrung bei Verbänden usw. Aber ich denke, es ist doch auch aufschlussreich, zu wissen, woher diese Anträge stammen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch sagen, worum es bei vielen dieser Anträge geht. Es geht nämlich darum, die Arbeit der Behörden und der Sicherheitsorgane zu erschweren und für die Insassen Erleichterungen hinzubekommen. Sie führen zum

Teil aber auch zu administrativem Leerlauf und zu zusätzlichen Kosten. Und in diesem Zusammenhang möchte ich Sie schon an den Zweck dieses Gesetzes erinnern. Es geht im Wesentlichen darum, den Umgang mit verurteilten Straftätern zu regeln. Es handelt sich also nicht um Kunden – ein Begriff, der in anderen Zusammenhängen inflationär verwendet wird –, sondern um verurteilte Straftäter. Und man muss in diesem Zusammenhang auch wissen, dass das neue Gesetz selbstverständlich alle Vorgaben von internationalen Konventionen und dergleichen, die da anwendbar sind, einhält. Wir bitten Sie also bereits jetzt, alle die Anträge von linksgrüner Seite abzulehnen. Sie sind unnötig. Wir bitten Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Urs Graf, Interlaken (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion steht grundsätzlich hinter dem vorgelegten Justizvollzugsgesetz und findet es richtig, dass alle Formen von Freiheitsentzug für Erwachsene und für Jugendliche in einem Gesetz zusammengefasst werden. Drei Punkte sind für die SP-JUSO-PSA-Fraktion von grosser Bedeutung. Erstens, was ist eigentlich das Ziel von Strafen und Massnahmen? Es handelt sich immerhin um den wesentlichsten Eingriff in die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern. Zweitens, wie weit können einzelne Handlungen an Private ausgelagert werden? Drittens, grundsätzlich sind Eingriffe in die persönliche Freiheit auf der Ebene des Gesetzes zu lösen und nicht ohne Not in die Verordnung zu verweisen. Zum ersten Punkt ist Folgendes zu sagen: Unbestritten ist, dass unsere Gesellschaft ohne erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit von Grenzüberschreitenden nicht auskommt. Die Idee, die früher beispielsweise populär war, durch zivilrechtlichen Ausgleich genügend Abschreckungspotenzial aufzubauen, ist an den gesellschaftlichen Realitäten gescheitert. Der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist es aber ganz wichtig, dass in diesem Gesetz darauf hingewiesen wird, was das Hauptziel von Massnahmen und insbesondere von Strafen ist – nämlich Resozialisierung. Auch wenn dieses Prinzip im Bundesrecht verankert ist, gehört es doch irgendwie in diese Gesetzgebung hinein. Der zweite wichtige Punkt für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist die Frage, inwieweit Vollzugseinheiten an Private ausgegliedert werden können, handelt es sich doch im Prinzip um eine hoheitliche Aufgabe. Hier müssen restriktive Vorgaben vorliegen, Kontrollmechanismen müssen gut überlegt sein. In dem Umfeld ist für uns ein Outsourcing denkbar. Wie weit das gehen kann, wird innerhalb der SP-JUSO-PSA-Fraktion kontrovers diskutiert. Drittens zu den Vollzugseinrichtungen. Artikel 9 und folgende enthalten Aufgaben, die erheblich in die persönliche Freiheit der einzelnen Leute eingreifen. Darum sind Aufzählungen derselben grundsätzlich im Gesetz und grundsätzlich abschliessend zu platzieren. Betreffend die Rechte der Gefangenen findet in der SP-JUSO-PSA-Fraktion der vorliegende Gesetzesentwurf zum Teil Zustimmung, zum Teil gibt es gewisse Abänderungsanträge. Aber Eintreten werden wir auf jeden Fall.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Die grüne Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz. Wir halten es aber für vor allem in zwei Punkten, die ich jetzt hier ausführe, doch für revolutionär. Freiheitsstrafen sollen nämlich in Zukunft in privaten Einrichtungen vollzogen werden können

und Gewaltanwendung von privaten Personen soll zugelassen werden. Es werden weiter die Grundrechte von Eingewiesenen geschwächt. Das sind doch grundsätzliche Fragen, die wir hier debattieren müssen. Denn wir sind nämlich der Gesetzgeber. In der Verfassung des Kantons Bern steht in Artikel 74, dass der Grosse Rat die Gesetze erlässt. Beratungen sind öffentlich, dies wiederum ist in der Informationsgesetzgebung geregelt. Die Öffentlichkeit der Gesetzgebung ist ein Element der repräsentativen Demokratie. Durch sie wird die Vielfalt der Motive, Meinungen und Intentionen sichtbar, die für oder gegen eine Lösung sprechen. Damit wird auch Gelegenheit für Kritik geschaffen. Nach Immanuel Kant, einem wichtigen Denker der Aufklärung, ist die Publizität der Gesetzgebung ein Prüfstein des legitimen Rechts. Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Wichtige Fragen und Entscheidungen müssen hier im Plenum öffentlich debattiert werden. Das Stimmvolk bzw. die Bevölkerung hat ein Anrecht zu wissen, wieso wir uns für oder gegen eine Lösung aussprechen. Eines der Themen, die hier debattiert werden sollen, ist beispielsweise eben gerade die Frage, ob wir in Zukunft Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen vollziehen wollen und ob private Personen in Zukunft physische Gewalt anwenden können. Das ist eine Frage, die öffentlich debattiert werden muss. Hier braucht es eine Haltung dazu.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Die BDP wird auf das Gesetz eintreten. Wir halten den Gesetzesentwurf, so wie er aus der Kommission kommt, für eine in sich konsistente Sache. Wir verwehren uns auch gegen allfällige Vorwürfe, wonach der Gesetzesentwurf in gewissen Teilen nicht menschenrechts- und verfassungskonform sein sollte. Sie haben sicher alle im Vorfeld dieser Session auch entsprechende Schreiben erhalten. Ich möchte aber noch auf etwas aufmerksam machen, das bereits angetönt wurde. Wir haben mit diesem Gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen. Straf- und Massnahmenvollzug gilt unter anderem zu denjenigen Bereichen staatlichen Handelns, die direkt in die Grundrechte einzelner Personen und sogar bis direkt in den Kerngehalt der Grundrechte eingreifen. Darum erachte ich persönlich es als sehr sinnvoll, wenn wir uns hier in der Gesetzesdebatte auch die entsprechende Mühe und Zeit nehmen, um zu argumentieren, warum wir gewisse Anträge annehmen und gewisse ablehnen. Die BDP wird sich grossmehrheitlich gegen die Anträge von linker Seite zur Entschärfung des Straf- und Massnahmenvollzugs- und Justizvollzugsgesetzes wehren. Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen – da wiederhole ich die Aussage von Kollega Müller –, dass wir hier eine Grundlage schaffen für den Straf- und Massnahmenvollzug von verurteilten Straftäterinnen und Straftätern. Wir haben es hier also nicht mit einem Kindergartenkind zu tun, bei dem wir regeln müssen, wie es auf den Spielplatz geht, sondern wir haben es mit Leuten zu tun, die unter Umständen auch die öffentliche Sicherheit gefährden können. Da gilt es, auch von Seiten des Gesetzgebers und des Parlaments, die nötige Vorsicht zugunsten der öffentlichen Sicherheit walten zu lassen und somit auch die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit der Straf- und Massnahmenvollzug in einer geordneten und sicheren Bahn abgehandelt werden kann. Wir werden zu den einzelnen Anträ-

gen bei den einzelnen Artikeln noch zu sprechen kommen, sofern das Gesetz nicht zurückgewiesen wird.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Es wurde schon Vieles gesagt, auch gerade vom Kommissionspräsidenten. Die Grünliberalen anerkennen die Notwendigkeit der Totalrevision des ehemaligen Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes inklusive der Umbenennung in Justizvollzugsgesetz. Wie im Vortrag erwähnt, entspricht der Name der wirklichen Gegebenheit, nämlich dem Vollzug von Justizmassnahmen respektive Justizentscheiden in ihrer Gesamtheit. Veränderungen im Strafvollzug, Veränderungen im Strafgesetzbuch, die Einführung von elektronisch überwachtem Strafvollzug, das Handling von Personendaten sowie diverse Empfehlungen zur Überprüfung von Bestimmungen durch die nationale Kommission zur Verhütung von Folter und internationalen Organisationen haben diese Revision nötig gemacht. Ich will hier gar nicht zu viele Worte verlieren. Die Grünliberalen sind mit diesem Gesetz in der vorgelegten Version einverstanden und ich möchte hier den Verantwortlichen der POM für die gute Arbeit danken. Wir werden voraussichtlich alle Anträge von Links-Grün ablehnen und voraussichtlich den Mehrheitsanträgen aus der Kommission beipflichten.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Die EDU-Fraktion ist für Eintreten. Wir sind einverstanden mit dem neuen Gesetz. In der Kommission wurden die meisten der vorliegenden Anträge besprochen und grossmehrheitlich abgelehnt. Die EDU lehnt den Rückweisungsantrag an die Regierung seitens der Grünen ab. Wir werden aber auch alle Minderheitsanträge der Version 3 ablehnen.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (UDC). La loi sur l'exécution judiciaire a fait l'objet d'une révision totale. Elle repose sur une base beaucoup plus large, puisqu'elle inclut toutes les formes de privation de liberté dans tous les types d'établissements. Elle est adaptée à notre société contemporaine et aux lois actuelles. Le groupe UDC soutient de manière unanime la nouvelle loi sur l'exécution judiciaire. Il est à relever que l'administration et la Direction de la POM ont bien préparé la proposition de cette nouvelle loi. Dans le cadre de la Commission de la sécurité, nous avons eu l'occasion de discuter largement au sujet de cette loi, nous avons reçu de la part des professionnels de la POM les réponses à nos questions et les amendements ont été discutés. Dans le document que vous avez reçu, il n'y a que très peu de différences entre les propositions du Conseil-exécutif et celles de la Commission. Nous proposons de soutenir les propositions du Conseil-exécutif; les propositions de la majorité de la Commission ne sont que des précisions d'ordre rédactionnel. Pour tous les amendements de Mme Machado qui ont été déposés, ils ont déjà été discutés en Commission. Le groupe UDC demande de refuser tous ces amendements. Nous sommes pour une entrée en matière de cette loi.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr gemeldet. Wünscht der Regierungsrat das Wort. – Ja, Regierungsrat Hans-Jürg Käser hat das Wort.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich danke für diese Eintretensdebatte und auch für die positive Wertung der Vorarbeit, die geleistet wurde. Ich bin natürlich froh, wenn der Rat auf das Gesetz eintritt. Wir bereiten nicht Gesetze vor, damit sie im Grossen Rat zurückgewiesen werden – namentlich wenn sie nötig sind und wenn sie in der Stossrichtung doch nach Auffassung einer grossen Mehrheit hier im Saal in die richtige Richtung gehen. Ich bin froh, wenn Sie den Rückweisungsantrag ablehnen.

La présidente. Wir sind noch in der Eintretensdebatte und nun eigentlich am Ende angelangt. Ich habe von niemandem gehört, dass Eintreten bestritten würde. Bestreitet jemand das Eintreten? –Nein, somit treten wir darauf ein.

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Renvoi de la loi au gouvernement pour modification afin d'exclure l'exécution des peines privatives de liberté dans des établissements privés et l'utilisation de la violence contre des particuliers, de respecter le principe de la légalité, d'y inscrire les droits des personnes détenues, de garantir l'intégrité physique et psychique des personnes détenues, de respecter le droit à l'autodétermination informationnelle et d'améliorer la protection juridique

La présidente. Wir kommen nun zum Rückweisungsantrag Grüne. Ich mache Sie darauf aufmerksam, es geht um den Rückweisungsantrag Version 2 in Ihren Unterlagen. Wenn wir danach zu den Anträgen zur Gesetzgebung kommen werden, gilt Version 3. Dies, damit wir alle vom Selben sprechen. Rückweisungsantrag in der Version 2 gibt es nur noch denjenigen der Grünen, alle anderen wurden hier auf diesem Blatt gestrichen. Ich hoffe, Sie haben dasselbe Papier vor sich. Als erstes gebe ich Grossrätin Machado das Wort, damit sie ihren Rückweisungsantrag begründen kann.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Das Justizvollzugsgesetz will, wie erwähnt, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen und die Anwendung von physischer Gewalt zulassen. Das ist schon ein Novum. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen bildet das Bundesrecht den Rahmen. Im Moment ist es noch nicht generell zulässig, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen zu vollziehen. Das Strafgesetzbuch lässt nur den Vollzug von Strafen in Form von Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat sowie Massnahmen in privaten Einrichtungen zu. Es sind Bereiche, wo weniger Sicherheit nötig ist oder Therapie und Behandlung im Vordergrund stehen. Versuchsweise und befristet kann der Bundesrat dem Kanton bewilligen oder es anerkennen, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen zu vollziehen. Er kann dies auf dem Verordnungsweg machen oder mittels einer Verfügung. Der Vollzug von Freiheitsstrafen und die Gewaltanwendung von Privaten setzen das staatliche Gewaltmonopol ausser Kraft. Das staatliche Gewaltmonopol geht historisch auf die Staatstheoretiker Jean Bodin, Thomas Hobbes und John Locke und auf die Zeit des Mittelalters zurück, als das Faustrecht abgeschafft wurde, die Menschen sich den staatlichen Regeln unterwarfen und der Staat im Gegenzug Rechtsfrieden und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistete.

Das staatliche Gewaltmonopol verlangt, dass die Sanktionierung von Rechtsverletzungen beim Staat liegt. Daraus ergibt sich ein grundsätzliches Verbot, Private zur Sanktionierung von Straftaten einzusetzen. Weiter beinhaltet das staatliche Gewaltmonopol, dass die Ausübung von physischer Gewalt prinzipiell dem Staat vorbehalten ist. Wenn sich der Staat mit einer Privatisierung aus der Erfüllung von Sicherheitsaufgaben zurückzieht, nimmt er seine Funktion der Rechtsfriedenssicherung nicht mehr wahr. In den USA hört man übrigens wegen Kostenexplosion und Berichten über desolate Zustände wieder mit der Privatisierung des Strafvollzugs auf.

Auf den Punkt gebracht: Die grüne Fraktion ist gegen eine Privatisierung des Vollzugs von Freiheitsstrafen und gegen Gewaltanwendung durch Private und beantragt, vor allem aus diesem Grund, die Rückweisung des Gesetzes. Weitere Gründe sind, dass Vollzugsaufgaben von den Vollzugseinrichtungen auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Das Legalitätsprinzip gemäss Artikel 5, Absatz 1 der Bundesverfassung schreibt vor, dass wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen für die Individuen auf Gesetzesstufe verankert werden und nicht in der Verordnung. Hier sind jeweils die dritten Absätze der Artikel 9 und 10 sowie der zweite Absatz von Artikel 11 angesprochen. Im Gegensatz zum alten Gesetz werden die Rechte der Eingewiesenen kaum mehr erwähnt. Das neue Regelwerk, das Sicherheits- und Disziplinarmassnahmen sowie Zwangsanwendung einseitig betont, muss auf der anderen Seite ebenso das Recht der Betroffenen verankern. Hier ist Artikel 19 angesprochen und auch Artikel 34, mit dem man Besucher der Eingewiesenen dauerhaft ausschliessen können will. Nicht zuletzt soll die Einzelhaft als besonders einschneidende Massnahme nach drei Monaten überprüft und fixierte Personen medizinisch betreut werden. Weiter wollen wir keine Videokameras innerhalb der Einrichtungen. Sie geben eine Scheinsicherheit vor und erhöhen die Sicherheit effektiv nicht. So verzichtet zum Beispiel die Justizvollzugsanstalt Pöschwies auf Videokameras innerhalb der Anstalt und setzt auf einen respektvollen Umgang mit den Eingewiesenen.

Aus all diesen Gründen sind wir für eine Rückweisung des Gesetzes. Ich bin jetzt gespannt auf die – notabene öffentliche – Debatte über diese Fragen im Rat. Das sind Themen, die uns als Volksvertreterinnen und Volksvertreter und Gesetzesgeber herausfordern, hierzu eine Haltung zu haben und diese kundzutun.

La présidente. Wir kommen nun zu den Fraktionssprechenden.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der Grünen abzulehnen. In der Argumentation dieses Antrags und den Auflagen wird suggeriert, dass das Gesetz in seinen Grundzügen das Legalitätsprinzip verletzt, dass das Recht der Eingewiesenen verletzt wird, dass keine physischen und psychische Integrität gewährleistet ist, dass die informelle Selbstbestimmung nicht eingehalten werden kann und dass der Rechtsschutz schlecht ist. Im Namen der BDP verwehre ich mich gegen diesen Vorwurf. Der Gesetzesentwurf ist austariert und gesetzlich verankert. Er ist auf die Bundesverfassung und

auf die Menschenrechte abgestimmt und kann, so wie er jetzt vorliegt, vollzogen werden. Darum ist es nicht richtig, zu behaupten, das Gesetz würde alle die rechtlichen Grundsätze verletzen, die unser staatliches Handeln und Verfahren leiten. Es ist hier effektiv nicht der Ort, wo wir versuchen müssen, Kuscheljustiz und Täterschutz zu betreiben. Hier ist der Ort, wo es darum geht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit wir im Kanton Bern einen geordneten und sowohl für die Öffentlichkeit wie auch für die Insassinnen und Insassen sauber geregelten Justizvollzug gewährleisten können. Dafür ist dieses Gesetz da. Ich bitte Sie darum, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr zum Rückweisungsantrag gemeldet. Wir führen eine freie Debatte, das bedeutet, es könnten sich noch Einzelsprecher melden. – Es melden sich keine. Möchte der Regierungsrat zum Rückweisungsantrag noch etwas ergänzen? – Möchte er nicht. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag. Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne), renvoi)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 14

Non 105

Abstentions 3

La présidente. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt. Wir steigen nun in die eigentliche Debatte ein. Wir haben die vielen Anträge gruppiert. Die Anträge zu den Artikeln 9, 10 und 11, die Anträge zu Artikel 14, die Anträge zu den Artikeln 15 und 16 und danach alle Anträge ab Artikel 19. Aber selbstverständlich werden wir von vorne bis hinten durch das Gesetz hindurchgehen und wenn es noch Anträge von der Kommission gibt, werden wir diese selbstverständlich behandeln.

I.

1. Dispositions générales

Art. 1–3

Adoptés

2. Organisation et tâches

2.1 Autorités d'exécution judiciaire

Art. 4–7

Adoptés

2.2 Établissements d'exécution

Art. 8, art. 9, al. 1 et 2

Adoptés

Art. 9, al.3

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Suppression

Proposition CSéc

Le Conseil-exécutif peut exceptionnellement leur impartir d'autres tâches d'exécution par voie d'ordonnance.

Art. 10, al. 3

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Suppression

Proposition CSéc

Le Conseil-exécutif peut exceptionnellement leur impartir d'autres tâches d'exécution par voie d'ordonnance.

Art. 11, al. 2

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Suppression

Proposition CSéc

Le Conseil-exécutif peut exceptionnellement leur impartir d'autres tâches d'exécution en lien avec les mineurs par voie d'ordonnance.

La présidente. Wir kommen nun zum Themenblock zu Artikel 9, 10 und 11. Als erstes werde ich das Wort der Antragstellerin übergeben. Danach erhält der Kommissionsprecher das Wort und anschliessend können sich die Fraktionen und Einzelsprecher äussern.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Hier geht es, wie bereits erwähnt, um das Legalitätsprinzip, das in der Bundesverfassung in Artikel 5, Absatz 1 verankert ist. Es lautet folgendermassen: «Grundlage und Schranken staatlichen Handelns ist das Recht». Das bedeutet, dass der Staat nicht handeln darf, wenn er sich nicht auf ein Gesetz abstützen darf. Also müssen wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen ins Gesetz. Und zwar ins Gesetz im formellen Sinn, welches im Parlament in einem demokratischen und öffentlichen Verfahren erlassen wurde. Der Gesetzesentwurf zum Justizvollzugsgesetz legt fest, welche Vollzugsaufgaben in den Gefängnissen, Justizvollzugsanstalten und Jugendheimen durchgeführt werden. Hier lehnt sich der Entwurf schon ziemlich weit hinaus, wenn er zum Beispiel die fürsorgliche Unterbringung nach ZGB in einem Gefängnis vollziehen will. Menschen, die sich selbst gefährden, gehören nicht ins Gefängnis, sondern in eine Klinik. Jetzt sieht der Entwurf in Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 vor, dass weitere Vollzugsformen in der Verordnung festgelegt werden können. Das widerspricht dem Legalitätsprinzip und ist deshalb unzulässig. Aus diesem Grund sind die drei Absätze zu streichen. Ich nehme noch gleich den Antrag der SiK vorweg. Diesen lehnen wir ab. Er ist zwar sehr gut gemeint, löst aber das Problem nicht. Das Legalitätsprinzip ist ein Grundsatz, welcher keine Ausnahmen zulässt. Wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen gehören ins Gesetz.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Es ist gut, dass Simone und ich ungefähr dieselbe Körpergrösse haben, so müssen wir das Pult hier vorne nicht immer rauf- und runterstellen. Wir haben den Antrag, wonach man nicht will, dass die Regierung weitere Hinweisungen machen kann, in der Kommission gründlich diskutiert. Der Antrag zur Streichung wurde mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Wir haben aber nachher gemeint, dass man mit dem Wort «ausnahmsweise» doch ein bestimmtes Gewicht bilden und damit ausdrücken könnte, dass es wirklich eine Ausnahme sein solle, wenn die Regierung dort ergänzen würde. Diese Formulierung mit der Ergänzung «ausnahmsweise», wie sie jetzt die Kommissionsmehrheit vorschlägt, wurde anschliessend mit 14 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Ich sage Ihnen nicht, wer dagegen gestimmt hat.

La présidente. Wir kommen nun zu den Fraktionen. Grossrat Leuenberger hat das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Wir lehnen die drei Streichungsanträge ab. Begründet werden sie mit der Verletzung des Legalitätsprinzips. Wir sehen das nicht so. Das Legalitätsprinzip zeigt, wie eine Vollzugsaufgabe ausgeführt werden muss und warum jemand in eine solche Vollzugsaufgabe gegeben werden muss. Wo genau diese aber durchgeführt wird, ist letztendlich eine technische Anweisung, die der Regierungsrat aus unserer Optik auch im Rahmen der Verordnung deponieren kann. Dem Antrag der Kommissionsmehrheit werden wir zwar zustimmen, finden ihn aber überflüssig, weil wir davon ausgehen, dass der Regierungsrat sowieso nur dann auf die Verordnungsstufe zurückgreift, wenn es eine Ausnahme geben muss. Darum finden wir das Wort «ausnahmsweise» in diesem Antrag überflüssig. Aber nützt es nichts, so schadet es nichts.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr gemeldet und auch keine Einzelsprecher. Ich gebe deshalb das Wort Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Das, was Grossrat Leuenberger jetzt gesagt hat, ist genau die Überlegung der Regierung. Natürlich wäre es ein Ausnahmefall, wenn so etwas gemacht würde. Ich persönlich kann damit leben, dass eine Kommissionsmehrheit das Wort «ausnahmsweise» ins Gesetz schreiben möchte, finde es aber eigentlich nicht nötig. Was für einen Bedarf könnte es nun geben? Da Sie Medien konsumieren, ist Ihnen allen bekannt, dass es manchmal sehr schwierige Häftlinge geben kann. Und manchmal muss man für solche Häftlinge im letzten Moment noch irgendwo einen Ort finden, wo man sie platzieren kann. Es kann Situationen geben, in denen man darauf angewiesen ist, eine bestimmte Person aus irgendwelchen Gründen, die nicht im Gesetz festgelegt werden können, in eine bestimmte Vollzugseinrichtung platzieren zu können, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Über diese Möglichkeit muss die Regierung verfügen können. Sonst müssten wir eine solche Person dann einfach freilassen. Und das kann ja nicht im Interesse der Gesellschaft sein. Wir müssen solche Möglichkeiten ausnahmsweise nutzen können, das ist der Sinn des Absatzes 3 von Artikel 9.

La présidente. Dann kommen wir schon zur Abstimmung. Wir beginnen mit Artikel 9 Absatz 3. Ich werde Ihnen zuerst sagen, was wir machen werden, bevor ich nachher die Abstimmung durchführen werde. Hier steht der Antrag von SiK und Regierung der Ablehnung desselben, respektive dem Antrag der Grünen auf Streichung, gegenüber. Das ist die eigentliche Abstimmungsfrage. Wer bei Artikel 9 Absatz 3 den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, was dem Streichungsantrag der Grünen entspricht, stimmt nein.

Vote (art. 9, al. 3; proposition de la CSéc et du Conseil-exécutif / proposition Les Verts)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition de la CSéc et du Conseil-exécutif

Oui	118
Non	11
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Antrag SiK und Regierung angenommen.

Art. 10, al. 1 et 2
Adoptés

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 10 Absatz 3. Dort steht ebenfalls der Antrag von SiK und Regierung dem Antrag der Grünen auf Streichung gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, respektive den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 10, al. 3; proposition de la CSéc et du Conseil-exécutif / proposition Les Verts)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition de la CSéc et du Conseil-exécutif

Oui	118
Non	11
Abstentions	0

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierung angenommen.

Art. 11, al. 1
Adopté

La présidente. Wir stimmen nun über Artikel 11 Absatz 2 ab. Wer hier dem Antrag SiK und Regierung zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. den Antrag auf Streichung annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 11, al. 2; proposition de la CSéc et du Conseil-exécutif / proposition Les Verts)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition de la CSéc et du Conseil-exécutif	
Oui	116
Non	11
Abstentions	0

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen.

Art. 12 et 13
Adoptés

Art. 13a (nouveau)

Proposition de la minorité de la CSéc (Fuhrer, Burgistein)

Les établissements d'exécution édictent des règlements internes, qu'ils soumettent au service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires pour approbation. Le Conseil-exécutif règle les détails.

La présidente. Wir kommen nun zum Artikel 13a(neu). Da gibt es einen Antrag der SiK-Minderheit. Ich gebe der Sprecherin der SiK-Minderheit, Grossrätin Fuhrer, das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS), rapporteuse de la minorité de la commission. Ich darf hier im Namen der Kommissionsminderheit zu Ihnen sprechen. Sie haben es bereits gemerkt. Wir hatten in der Kommission intensive Diskussionen und haben uns mit vielen Artikeln auseinandergesetzt. Zum Teil sind unterschiedliche Weltanschauungen aufeinander geprallt. Hier ist aber eine grosse Minderheit der Kommission der Meinung, dass man Artikel 13a(neu) ins Gesetz aufnehmen sollte. Die Frage der Aufgabenerteilung an private Institutionen hat uns sehr beschäftigt. Die Minderheit ist der Meinung, dass man dies hier in diesem Artikel in Form von Hausordnungen aufnehmen sollte. Wir wissen, dass es das Gesetz und Verordnungen gibt. Aber die Vollzugseinrichtungen haben auch noch Hausordnungen. Wir wissen auch, dass es sich um einen sensiblen Bereich handelt. Wenn in einem Gefängnis oder in einer Institution etwas passiert, erscheint es sehr schnell und sehr prominent in den Medien. Wir sind der Meinung, dass es Hausordnungen braucht. Diese existieren in der Regel auch, aber sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Insassen müssen sie kennen. Sie gewährleisten Qualität und vereinheitlichen Standards. Uns ist zudem wichtig, dass die Hausordnung auch genehmigt wird respektive zu den zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion gelangt und dort genehmigt wird, sodass schlussendlich auch der Regierungsrat gewisse Einzelheiten regeln könnte. Im Namen der Kommissionsminderheit bitte ich Sie, Artikel 13a(neu) anzunehmen und zu unterstützen.

La présidente. Der Kommissionsmehrheitssprecher hat das Wort zu Artikel 13a(neu).

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Die Kommissionsmehrheit ist ebenfalls der Meinung, dass es eine Hausordnung braucht. Nur haben wir gelernt, wie ich in der Eintretensdebatte bereits erklärt habe, dass zuerst das Fundament, danach die Wände und dann erst der Innen-

ausbau kommen. Mit dieser Hausordnung sind wir beim Innenausbau. Und hier sind wir am Gesetz, wo das Fundament gelegt wird. Darum ist eine Hausordnung jetzt nicht Bestandteil des Gesetzes und muss deshalb nicht ins Gesetz hineingeschrieben werden. Sie ist stattdessen nachher ein Bestandteil, der über die Verordnung so genehmigt wird und in der Hierarchie hinter dem Gesetz steht. Wir haben den Antrag, dies ins Gesetz zu schreiben, mit 9 gegen 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

La présidente. Es kommen nun die Fraktionssprechenden an die Reihe.

Urs Graf, Interlaken (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag. Die Hausordnung ist für die Betroffenen von entscheidender Bedeutung. Hier konkretisiert sich der Eingriff in ihre persönliche Freiheit, hier nimmt die Hausordnung prägenden Einfluss auf ihre Lebenswirklichkeit. Wenn die SP in den nächsten Artikeln, zumindest teilweise und überwiegend, zustimmen wird, dass gewisse Vollzugseinheiten privatisiert werden, dann ist es auch wichtig, dass eine staatliche Kontrolle bezüglich der Hausordnung stattfindet. Es liegt in der Natur der Sache, dass private Einrichtungen ihre Institutionen auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit betreiben. Gerade darum ist die Hausordnung, wie das Kollegin Fuhrer betonte, ein ausserordentlich sensibler Bereich und muss staatlich überprüft werden. Delegieren ja, kontrollieren aber auch. Und wenn Markus Wenger sagt, dass die Hausordnungen nicht ins Gesetz gehören, bin ich absolut einverstanden. Wenn er sagt, es handle sich dabei um die Inneneinrichtung, dann bin ich einverstanden. Aber im Gesetz muss geschrieben stehen, dass sie kontrolliert wird. Denn auf den Menschen hat die Inneneinrichtung einen sehr grossen Einfluss.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Entschuldigen Sie bitte, bei dem guten Votum von Urs Graf habe ich gerade vergessen, mich bereit zu machen. Die grüne Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag, der verlangt, dass die Hausordnungen durch den Kanton genehmigt werden müssen. Denn bei einem Verstoß gegen die Hausordnung von privaten Einrichtungen können Disziplinar massnahmen verhängt werden, zum Beispiel der Entzug von Freizeitbeschäftigungen bis zu zwei Monaten oder derjenige von Ausserkontakten bis zu sechs Monaten. Damit werden die Hausordnungen zu einer Art privat geschriebenem Strafrecht mit Straftatbeständen – also zur Grundlage für Strafen. Wenn man das schon zulassen will, muss der Kanton dieses private Normenwerk, dieses private Strafrecht, wenigstens absegnen.

Philippe Müller, Berne (PLR). Es wurde gesagt, dass die Hausordnungen wichtig sind usw. Das stimmt alles. Wenn man hier zuhört, erhält man allerdings den Eindruck, es gäbe keine Hausordnungen. Das ist aber nicht so. Es gibt diese Hausordnungen und sie sind auch bekannt. Sie sind kongruent mit anderen Hausordnungen des Strafvollzugskonkordats. Es ist also nicht so, dass da irgendwie etwas im luftleeren Raum, privat gemacht wird. Ich habe das Gefühl, man will hier ein Problem bekämpfen oder lösen, das gar

keines ist. Das führt nur zu Leerlauf. Das Problem existiert gar nicht. Es gibt diese Hausordnungen und sie sind, wie gesagt, abgestimmt mit anderen des Strafvollzugskonkordats.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionen und auch keine Einzelsprecher gemeldet. Somit gebe ich das Wort Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Der Kommissionspräsident hat am Anfang das schöne Bild vom Fundament aufgezeigt. Die Normenhierarchie zeigt klar auf, dass ein solcher Artikel 13a (neu) wie er beantragt ist, nicht ins Gesetz muss. Im Entwurf der Justizvollzugsverordnung haben wir in Artikel 7 vorgesehen: «Hausordnung: Jede Vollzugseinrichtung verfügt über eine Hausordnung». In Absatz 2 steht: «Die Hausordnung enthält alle nötigen Einzelheiten für die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs». In Absatz 3 steht: «Sie ist durch den Vorsteher des Amtes für Justizvollzug zu genehmigen». Dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt ist, allgemein in Artikel 65 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen. Das ist auch normal.

Ich komme nun auf das zu sprechen, was Grossrat Müller gesagt hat. Die vier Justizvollzugsanstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank gehören zum Strafvollzugskonkordat. Die Hausordnungen der Konkordatsanstalten sind alle angeglichen, damit überall eine einheitliche Hausordnung gilt. Das ist bereits jetzt so. Und selbstverständlich verfügt jedes Regionalgefängnis über eine Hausordnung. Bereits jetzt verfügt das Jugendheim Lory für die schwierigen jungen Frauen über eine Hausordnung und selbstverständlich verfügt die Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern über eine Hausordnung. Ich möchte in aller Form bestätigen, was Grossrat Müller gesagt hat. Es ist nicht so, dass bis jetzt keine Hausordnungen existieren würden. Wir haben sie und es braucht sie und sie sind wichtig. Aber sie müssen nicht in einem speziellen Artikel im Gesetz enthalten sein.

La présidente. Wir stimmen nun über den Antrag zum Artikel 13a (neu) ab. Wer den Antrag der SiK-Minderheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 13a (nouveau); proposition de la minorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 41

Non 87

Abstentions 2

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag der SiK-Minderheit abgelehnt.

Art. 14, al. 1

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

La Direction de la police et des affaires militaires peut, dans le cadre du droit fédéral et en cas de besoin, autoriser des établissements privés au bénéfice d'une autorisation d'exploiter en vertu de la législation sur l'aide sociale à exécuter ~~des peines privatives de liberté et des peines~~ sous la forme de semi-détention ou en travail externe et des mesures privatives de liberté de droit pénal concernant des adultes.

Art. 14, al. 2

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Suppression

Art. 14, al. 3

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Suppression

Art. 14, al. 4, lit. a

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

prendre des mesures de sûreté au sens des articles 29, 30, 31, 32 et 33,

Art. 14, al. 4, lit. c

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

prononcer des sanctions disciplinaires au sens de l'article 42, à l'exception de la suppression ou de la limitation des contacts avec l'extérieur selon l'article 42, alinéa 1, lettre b, chiffre 2, des amendes et des arrêts selon l'article 42, alinéa 1, lettre d.

Art. 14, al. 6 (nouveau)

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Les établissements privés doivent documenter les mesures de sûreté et les mesures disciplinaires et les annoncer au service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires.

La présidente. Wir kommen nun zum nächsten Themenblock, der den Artikel 14 zum Thema hat. Da gibt es Anträge der Grünen, und ich bitte Grossrätin Machado uns diese zu erläutern.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). In Artikel 14 geht es um den Vollzug von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen. Das Bundesrecht sieht wie erwähnt vor, dass die Strafen in Form von Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen in privaten Einrichtungen vollzogen werden können. Freiheitsstrafen können allenfalls versuchsweise befristet und mit Bewilligung durch den Bundesrat in privaten Einrichtungen der Kantone vollzogen werden. Wir entscheiden also hier, ob wir im Kanton Bern Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen vollziehen wollen, sei es mit Bewilligung durch den Bundesrat oder wenn sich das Bundesrecht über den Verordnungsweg ändert. Der Kanton würde die Aufsicht

behalten, die Aufgabenerfüllung würde einfach privatisiert. Es ist eine wichtige Entscheidung, denn der Erlass und die Vollstreckung von Strafurteilen sind staatliche Kernaufgaben und Aufgaben im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols. Das staatliche Gewaltmonopol ist wiederum Bestandteil der Souveränität des Rechtsstaats. Sie sehen also, es handelt sich um grundlegende Fragen. Und sie nicht ernst zu nehmen, weil es ja nur um Straftäter geht, ist gefährlich. Wir kommen auf eine rutschige schiefe Ebene, weil wir Grundsätze aufgeben, die unsere freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung ausmachen. Das tun wir Schritt für Schritt.

Die grüne Fraktion ist nicht bereit das «nur für Straftäter» zu tun. Im Vollzug von Freiheitsstrafen gilt, dass die Strafe das Einsperren ist. Sonst hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen. Die Betreuung der Gefangenen ist zu gewährleisten und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Das sind nicht Weltanschauungen, sondern das ist in Artikel 75 des Strafgesetzbuches festgelegt. Die Vorgaben sind in privaten Einrichtungen mit Kommerzialisierungsprinzipien und Rentabilitätsdruck schwer umsetzbar. Die privaten Einrichtungen haben schon gar kein Interesse, die Gefangenen zu resozialisieren, sodass sie entlassen werden können und nicht mehr rückfällig werden. Sonst läuft ihnen ja die eigene Kundschaft davon. Das sagt zu Recht Professor Andrea Baechtold, Experte für Strafvollzug. Aus diesen Gründen sollen in Artikel 14 die Freiheitsstrafen gestrichen werden und Freiheitsstrafen sollen im Kanton Bern nicht in privaten Einrichtungen vollzogen werden.

Weiter sollen die anderen Vollzugsformen nur in Einrichtungen mit einer Bewilligung durch die GEF durchgeführt werden können. Beim Massnahmenvollzug steht die medizinische oder therapeutische Behandlung im Vordergrund. Hier geht es um schwer psychisch gestörte Personen. Aus diesem Grund soll die GEF Bewilligungsinstanz sein. Wir wollen keine Ad-hoc-Bewilligung durch die POM. Aus diesen Gründen sollen die Absätze 2 und 3 des Artikels 14 gestrichen werden. Weiter sollen private Einrichtungen keine erkennungsdienstlichen Massnahmen wie die Abnahme von Fingerabdrücken oder körperliche Messungen durchführen dürfen. Das sind wiederum Eingriffe, die dem Staat vorbehalten sind. Auch wollen wir keine Videoüberwachung, erst recht nicht in den privaten Einrichtungen. Darum ist Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a anzupassen. Und so ist auch eine Erhebung von Bussen eine Aufgabe des Staates und nicht von Privaten. Diesen Grundsatz haben wir bis jetzt einzig mit der Bewachung des rollenden motorisierten Verkehrs aufgeweicht. Jetzt dürfen wir hier kein neues Feld öffnen. Aus diesem Grund ist Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c entsprechend anzupassen.

Wenn wir schon die Erfüllung von staatlichen Aufgaben an Private übertragen, müssen die Leistungserbringer verpflichtet werden, Sicherheits- und Disziplinar massnahmen zu dokumentieren und zu melden. Auf diese Art und Weise kann die bundesrechtlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht des Kantons effektiv wahrgenommen und umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist der vorgeschlagene Absatz 6 in Artikel 14 aufzunehmen.

Zusammengefasst gesagt, wollen wir keinen Vollzug von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen. Andere Vollzugsformen in privaten Einrichtungen bedürfen einer Bewilligung

durch die GEF. Erkennungsdienstliche Massnahmen, Videoüberwachung und die Erhebung von Bussen gehören nicht zu den Kompetenzen privater Einrichtungen, sondern sind dem Staat vorbehalten. Und die privaten Einrichtungen müssen Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen melden, wenn sie schon solche vornehmen.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. In der Kommission war der strittige Punkt bei Artikel 14 die Frage, ob private Einrichtungen Freiheitsstrafen vollziehen dürfen sollen. Bei Halbgefangenschaft und Arbeitsexternat gab es keine Differenzen. Die Kommissionsmehrheit hat sich mit 11 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung klar dafür ausgesprochen, dass dies möglich sein soll. Mit dieser Entscheidung wurden nachher natürlich die Unteranträge zu Artikel 14 Absatz 2 und 3 obsolet und von den Antragsstellern zurückgezogen. Die Abstimmung zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, in dem es darum geht, dass ein Erkennungsdienst oder eine visuelle Überwachung in privaten Einrichtungen vorgenommen werden kann, fiel ebenfalls mit 12 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugunsten des ursprünglichen Text aus. Man wollte nicht den Einrichtungen, an welche die Aufgaben delegiert werden, quasi die Instrumente entziehen. Denn sie sollen ja über die entsprechenden Instrumente verfügen, damit sie ihre Aufgabe sinnvoll und zielführend erfüllen können. Bei Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c, worin es um die Bussen geht, gilt eigentlich dasselbe. Wir möchten auch dort den Privaten Sanktionsmöglichkeiten mitgeben, damit sie reagieren können. Daher ist auch Artikel 14 Absatz 6(neu), in dem es darum geht, dass die Daten zu Disziplinar massnahmen immer gemeldet werden, zurückgezogen worden. Dies weil seitens der POM erklärt wurde, was das für ein Papiertiger dies wäre und was damit administrativ ausgelöst würde. Und wir möchten ja keine Zusatzbelastungen, sondern einen sinnvollen und zweckmässigen Justizvollzug schaffen. Darum hatte die Kommission kein Gehör dafür. Wie gesagt, in der Kommission wurde der Antrag dementsprechend zurückgezogen.

La présidente. Wir kommen nun zu den Fraktionen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Mit den vorliegenden Anträgen kommt eigentlich einer der Hauptpunkte des vorliegenden Gesetzes aufs Tapet. Es geht nämlich um die Frage, ob wir bei der Kompetenz, die uns das Bundesrecht gibt, den Justizvollzug im Rahmen der gesetzlich ganz eng genormten Schranken an private Einrichtungen delegieren und den Kompetenzdelegationsprozess im Kanton Bern offen halten wollen oder ob wir hier per se einen Riegel schieben wollen. Die BDP ist der Meinung, es mache auch aus rechtsstaatlicher Optik keinen Sinn, hier die Kompetenzen, die uns das Bundesrecht vermittelt, bereits im Justizvollzugsgesetz einschränken. Das Gesetz soll als Grundlage für den Justizvollzug im Kanton in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten geschaffen werden. Somit müssen wir uns auch alle Möglichkeiten offen halten für allfällige neue Ideen im Straf- und Massnahmenvollzug und um neuen Herausforderungen begegnen zu können. Dazu gehört auch die Delegation des Vollzugs an Private.

Die Anträge von Frau Machado gehen davon aus, dass man nur noch die in Artikel 379 des Strafgesetzbuchs genormten

Grundlagen an Private delegieren darf. Hingegen wollen sie grundsätzlich sämtliche Delegationen nach Artikel 387 des Strafgesetzbuchs ausschliessen. Das wollen wir nicht. Darum bitte ich Sie, alle diese Anträge abzulehnen. Ich habe nun noch Bemerkungen zu gewissen Anträgen. In Artikel 14 Absatz 3 ist die Bewilligungsvoraussetzung für eine Bewilligungserteilung nach Absatz 1 festgehalten. Aus den Ausführungen der Antragstellerin ist hervorgegangen, dass sie das Gefühl hat, Absatz 3 entfalte Wirkung auf Absatz 2 des Artikels. Das sehen wir nicht so. Darum verstehen wir den Antrag nicht genau und warum man die Bewilligungsvoraussetzungen streichen will. Warum will man streichen, dass eine Bewilligung nach Absatz 1 erteilt werden kann, sofern das öffentliche Interesse nicht gewährleistet ist oder gewährleistet ist usw.? Das verstehen wir nicht genau. Da bitte ich die Kollegin Machado, noch darauf einzugehen, warum sie den Antrag gestellt hat.

Die erkenntnisdienlichen Massnahmen, visuellen Überwachungen usw. sind dazu da, um einen geordneten Betrieb auch in einer privaten Einrichtung sicherzustellen. Und wir müssen Privaten, die eine solche Einrichtung führen, auch die nötigen Instrumente zur Verfügung stellen, damit mit den Insassinnen und Insassen auch entsprechend umgegangen werden und ein geordneter Betrieb sichergestellt werden kann. Ich erinnere nochmals an das, was ich bereits in der Eintretensdebatte gesagt habe. Wir haben es hier nicht mit Schulbuben zu tun, sondern mit Leuten, die schon ein gewisses Potenzial an den Tag gelegt haben.

Noch einen letzten Hinweis zu der disziplinarischen Massnahme der Busse, welche die Grünen ebenfalls aus dem Katalog streichen wollen. Wir gehen davon aus, dass eine Busse eines der mildesten Mittel ist, aber auch eines der wirksamsten. Darum erachten wir es nicht als sinnvoll, hier die Busse als Disziplinar-massnahme in privaten Einrichtungen aus dem Gesetz zu streichen. Wir bitten Sie, sämtliche Anträge abzulehnen.

Urs Graf, Interlaken (PS). Die Haltung der SP zu den Artikeln 14 bis 16 zeigt, wie unideologisch unsere Partei an das Gesetz herangegangen ist. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hegte eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Auslagerung von Vollzugsaufgaben an Private. Das staatliche Gewaltmonopol ist für uns eine ganz wichtige Sache. Bei der Beratung in der SiK erhielten wir Kommissionmitglieder gute Dokumentationen betreffend die Artikel 14 bis 16, Beizug von Privaten, und unsere Bedenken konnten weitgehend beseitigt werden. Insbesondere ist die Tatsache wichtig, dass Übertragungen an Private vom Bundesrecht her möglich sind und dass sie grundsätzlich unter kantonalen Aufsicht stehen. Würde man die Übertragung an Private jetzt ausschliessen, wäre der praktizierte Justizvollzug nicht mehr möglich und man müsste vollständig neue Institutionen schaffen.

Betreffend die Anträge von Simone Machado haben wir eine differenzierte Haltung. Wir lehnen weitgehend alles ab, sind hingegen der Meinung, dass Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 6(neu) an die Kommission zurückzuweisen sind. In Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a geht es darum, was die privaten Institutionen unternehmen dürfen. Dort sind wir weitgehend der Meinung, dass es richtig formuliert ist, haben aber bei Artikel 30, Erkennungsdienstliche

Massnahmen, Bedenken. Ist es wirklich richtig, dass private Institutionen Fingerabdrücke nehmen dürfen, die Feststellung körperlicher Merkmale – was sehr offen formuliert ist – erlaubt ist und sie diese selber archivieren dürfen? Es steht zwar, sie seien angehalten, diese nach fünf Jahren zu vernichten. In einem freiheitlichen Staat ist uns dies aber zu wenig Sicherheit, daher zurück an den Absender, zurück an die Kommission. Dasselbe gilt für Artikel 14 Absatz 6(neu).

La présidente. Wir haben dies so notiert, gleichzeitig aber auch noch in der Geschäftsordnung des Grossen Rats nachgeschlagen. Dort steht in Artikel 92 Absatz 4: «Anträge auf Änderungen des Wortlauts von Vorlagen sind schriftlich einzureichen». Das heisst, wir hätten hiermit ein Problem. Aber es ist nicht eine Änderung des Wortlauts. Es ist eine Rückweisung. Wir schauen es noch einmal an. Ich gebe dem nächsten Fraktionssprecher das Wort.

Philippe Müller, Berne (PLR). Manchmal habe ich das Gefühl, dass hier nicht alle vom Gleichen sprechen. Ich bin der Meinung, dass wir vom Kanton Bern sprechen. Und wenn ich Simone Machado und den Grünen zuhöre – explizit nicht der SP, wie Urs jetzt gesagt hat – spricht sie von Amerika und von wer weiss was allem. Ich denke, das muss schon klar unterschieden werden. Wir führen hier keine privaten Gefängnisse ein, wo die ersten gleich morgen einrücken werden. Vielmehr geht es darum, dass wir für verschiedene Aufgaben im ganzen Vollzugsbereich auch private Leute einsetzen können, damit wir auch bei ungeplanten Herausforderungen flexibel sind. Und eines muss man sich bewusst sein: Dass Private eingesetzt werden, ist schon längstens Realität. Wir haben nicht ständig einen Gefängnisarzt zur Verfügung und dann wird vielleicht einmal ein privater Arzt oder eine Ärztin eingesetzt, wenn das nötig ist. Es kann eine Privatperson im Bereich der Verpflegung sein und manchmal werden auch im Bereich der Transporte Private eingesetzt. Das ist heute bereits Realität; also auch hier, um flexibel zu sein. Und schaut man, für welche Aufgaben, die sonst eigentlich bei der Polizei liegen, Private sonst noch eingesetzt werden – wie zum Beispiel Parkkontrollen –, dann müssten Sie sich über Folgendes Gedanken machen: Wir müssten unseren Polizeibestand irgendwie vervielfachen, wenn der Staat – das heisst, die Polizei – dies selber übernehmen müsste. Das wäre wahrscheinlich auch nicht in Ihrem Interesse. Also lassen Sie dem Staat diese Flexibilität. Es wird da nicht etwas wahnsinnig Neues eingeführt. Und selbst wenn man dort Neuerungen machen möchte, braucht es die Voraussetzungen, welche genannt wurden. Es sind Voraussetzungen, die bereits in den Gesetzen stehen, die also demokratisch legitimiert sind. Und es braucht dann zusätzlich noch Bewilligungen usw. Wir sprechen also nicht von Hauruck-Übungen und wir sprechen nicht von den Schreckgespenstern, die hier von Simone an die Wand gemalt werden. Ich bitte Sie, sämtliche Anträge, die dazu gestellt wurden, abzulehnen.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Danke Philippe Müller – du hast schon einige Sachen gesagt, die ich ansprechen wollte. Liebe Simone – manchmal hat man das Gefühl, dass in unseren Gefängnissen die Wärter prügelnd und folternd durch die Gänge ziehen und dass in privaten

Einrichtungen dasselbe passiert. Ich weiss jetzt gerade von einem Fall aus meinem Umfeld, wo jemand in einer psychiatrischen Klinik ist. Dort wird auch videoüberwacht. Zum Glück, denn dort geht einer regelmässig auf die Mitinsassen los. Es kann auch sein, dass Mitinsassen gewalttätig sind, nicht nur die Wärter oder die Betreuer. Und er hätte schon mindestens zwei Personen wahrscheinlich schwer verletzt, wenn nicht sogar umgebracht, wenn nicht die Videoüberwachung gewesen wäre und man ihn hätte zurückhalten können bevor es ganz ernsthaft wurde. Ich habe einen weiteren Kollegen, der in einer Massnahmenvollzugsanstalt gearbeitet hat. Er hat immer wieder darüber geklagt, wie viel Papier er mit sich herumschleppen muss, wie viele Berichte er erstellen und wie viele Dokumentationen er lesen muss. Ich kann mir schlicht nicht vorstellen, dass in privaten Einrichtungen nichts aufgezeichnet, nichts geschrieben und keine Dossiers geführt werden. Schliesslich werden die Institutionen auch von der POM überwacht. Sie werden geprüft und es bestehen Leistungsverträge und Abmachungen. Und wenn wir von Privaten sprechen, dann handelt es sich nicht beispielsweise um mich, der findet, ich eröffne jetzt ein Gefängnis und dann platzieren wir dort ein paar Leute und ich versuche sie dann möglichst lange drin zu behalten damit ich möglichst viel Geld erhalte. Dafür hat man die Richter. Und die sind in meinen Augen in unserem Land noch relativ unabhängig und manchmal beinahe ein bisschen zu sanft. Also die Strafen werden von einem Richter ausgesprochen und nicht von irgendeinem Polizisten oder Wärter irgendeiner Anstalt. Ich sehe die Problematiken, die du immer heraufbeschwörst, einfach nicht ganz. Und eigentlich wollte ich gar nicht mehr nach vorne reden kommen, aber ich finde es schon gerade ein bisschen viel, was da von dir gesagt wurde, Simone.

Marc Jost, Thoune (PEV). Die EVP hat sich in diesem Gesetz immer der Kommissionsmehrheit angeschlossen. Hier gibt es nun einen neuen Rückweisungsantrag der SP. Ich möchte einerseits wiederholen, was die beiden Vorredner gesagt haben. Es ist nichts Neues, dass an Private delegiert wird. Und wenn sie eine Bewilligung erhalten, dann brauchen sie auch die Massnahmen, um den Auftrag zu erfüllen. Dazu gehören ganz klar auch disziplinarische Massnahmen und Möglichkeiten. Das heisst auch, in einem gewissen Mass, physischer Zwang. Die EVP wird sich auch gegen diesen Rückweisungsantrag äussern und im Sinn der Kommissionsmehrheit stimmen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecher und Einzelsprecher gemeldet. Ich möchte noch einmal kurz auf diese beiden Rückweisungsanträge eingehen, die von der SP, von Grossrat Graf, gestellt wurden. Es geht um Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 6(neu). Wir haben nochmals nachgeschaut, was eigentlich in den Unterlagen steht. Darin steht klar, dass man dies eigentlich im Vorfeld anmelden müsste, damit man es wirklich in Ruhe anschauen und auch überlegen kann, ob man neue Artikel überhaupt zurückweisen kann, so wie wir das auch gestern gemacht haben. Wir werden dies aber so zur Abstimmung bringen.

Bevor ich das Wort dem Regierungsrat übergebe, möchte ich die Gruppe auf der Tribüne ganz herzlich begrüßen. Es

handelt sich um das Büro des Landrats des Kantons Glarus. Ganz speziell begrüßen möchte ich den Landratspräsidenten Matthias Zopfi und den Vizepräsidenten Bruno Gallati. Selbstverständlich möchte ich auch die Alt-Landratspräsidentin Susanne Elmer Feuz ganz herzlich begrüßen, sowie die anwesenden Stimmzähler, die anwesenden Partner und natürlich auch den Ratsschreiber. Wir hatten die grosse Freude, genau heute vor 4 Monaten bei Ihnen sein zu dürfen. Am 7. Mai waren wir an der Landsgemeinde in Glarus. Den Abend vorher durften wir mit Gesprächen bei Ihnen verbringen und dann vor allem die ganze Landsgemeinde miterleben. Es war für uns ein eindrückliches und bleibendes Erlebnis, dass wir mit Ihnen dort teilen durften. Wir freuen uns, dass Sie heute im Kanton Bern sind und wir Ihnen zeigen dürfen, wie es bei uns läuft. Natürlich freuen wir uns auch, dann vor allem heute Abend und morgen bis am Mittag mit Ihnen Zeit verbringen zu dürfen. Ganz herzlichen Dank, dass Sie in den Kanton Bern gereist sind und dass Sie hier sind. Ich freue mich auf den gemeinsamen Abend. (*Applaudissements*). Ich gebe nun Regierungsrat Käser das Wort.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich werde mich nicht am juristischen Seminar beteiligen, welches jetzt hier stückweise abgehalten wurde, denn die juristischen Abhandlungen wurden in der Kommission en détail durchgegangen. Für mich ist entscheidend, dass bei Artikel 14, wo es um die privaten Einrichtungen geht, in der zweiten Zeile des Antrags der Regierung steht: Die Polizei- und Militärdirektion kann in Rahmen des Bundesrechtes bei Bedarf...». Es ist nicht etwas, was wir jetzt bei der Revision des Gesetzes neu erfinden würden. Es ist etwas, was wir längstens so handhaben und was auch im alten Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug in der Sache enthalten war. Das ist ein ganz entscheidender Punkt.

Ich möchte ein Thema aufnehmen, was mehrere Votantinnen und Votanten erwähnt haben. Wir sind darauf angewiesen, auf gewisse private Partner im Justizvollzug zurückgreifen zu können. Nehmen wir zum Beispiel noch einmal die Ärzte. Es gibt doch nicht in jeder Vollzugseinrichtung einen hauptamtlichen Arzt oder eine Ärztin. Es handelt sich um private und sie müssen gewisse Möglichkeiten haben. Diese Möglichkeiten und auch die Grenzen sind im Gesetz enthalten und werden auch in den Verordnungen entsprechend enthalten sein. Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie, sowohl die Anträge, die in der SiK bereits eingebracht wurden wie auch die neuen ablehnen. Denn die Formulierung von Artikel 14, wie er von der Regierung eingebracht wurde und jetzt vorliegt, ist nach unserer Auffassung juristisch haltbar, und er schafft die Möglichkeiten, die wir brauchen, damit wir den Justizvollzug umsichtig aber auch umfassend gewährleisten können.

La présidente. Die Antragstellerin wünscht noch einmal das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Die Formulierung ist selbstverständlich juristisch haltbar, sie ist wirklich wasserfest. Es geht aber um die Einführung des Vollzugs von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen.

Philippe Müller – es geht nicht um Ärzte, die beigezogen werden sollen oder um Pfarrer. Das ist Thema von Artikel 15. Wir sind jetzt bei Artikel 14, in dem steht, dass diese Freiheitsstrafen eben vollzogen werden können sollen. Bis jetzt war dies im Kanton Bern nicht Praxis. Mit der Entscheidung, die wir heute treffen, führen wir das ein. Und es ist wichtig. Man kann das machen und sagen, Privatgefängnisse im Kanton Bern seien in Ordnung und das solle man machen. Aber man muss wissen, was man entscheidet und man muss eine Haltung dazu haben. Und dann soll man es machen, wenn man es will oder es ablehnen, wenn man es nicht will.

La présidente. Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Abstimmungen. Bei Artikel 14 Absatz 1 steht der Antrag Regierungsrat und SiK dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	122
Non	17
Abstentions	2

La présidente. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir stimmen nun über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	130
Non	12
Abstentions	0

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel 14 Absatz 2. Dort liegt ein Streichungsantrag Grüne vor. Wir werden so abstimmen, dass wir den Antrag SiK und Regierungsrat demjenigen der Streichung gegenüberstellen. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	126
Non	15
Abstentions	0

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen nun zu Artikel 14 Absatz 3. Wer den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. dem Antrag Grüne auf Streichung zustimmt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	126
Non	14
Abstentions	0

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir kommen nun zum Rückweisungsantrag SP-JUSO-PSA zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a. Wer dies an die Kommission zurückweist, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 4, lit. a; proposition PS-JS-PSA (Graf, Interlaken))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui	43
Non	95
Abstentions	1

La présidente. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. Somit stimmen wir noch über Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe ab. Es steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 4, lit. a; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	110
Non	24
Abstentions	6

La présidente. Sie haben den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag aufnehmen oder nicht. Wer den

obsiegenden Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 4, lit. a; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 117

Non 19

Abstentions 4

Art. 14, al. 4, lit. b

Adoptée

La présidente. Wir kommen nun zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c. Hier liegen zwei Anträge vor, die ich gegeneinander ausmehren lasse. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 4, lit. c; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui 123

Non 15

Abstentions 0

La présidente. Sie haben den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen noch über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 4, lit. c; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 125

Non 12

Abstentions 0

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Ich höre gerade, dass ich nicht nur beim Abstimmen den Artikel erwähnen soll, sondern auch bei der Resultatbekanntgabe. Dann werden wir noch ein bisschen ein grösseres Zahlengewirr bekommen, aber das werden wir schon schaffen.

Art. 14, al. 5

Adopté

La présidente. Wir kommen nun zur beantragten Rückweisung von Artikel 14 Absatz 6(neu). Wir haben den Antrag vorhin bekommen. Wer der Meinung ist, Artikel 14 Absatz 6(neu) solle zurückgewiesen werden, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein. (*A l'issue du vote, le peu de voix exprimées sur le tableau d'affichage est frappant.*) – Haben wir ein Problem mit der Abstimmungsanlage? Bei Ihnen sieht das sehr leer aus. Dann würde ich doch sagen, dass hier das Resultat nicht stimmen kann. Kann jemand überprüfen, was hier los ist? (*Courte interruption. La présidente s'informe auprès des membres du Grand Conseil présents pour savoir s'ils ont voté. Cela lui est confirmé. La présidente s'entretient brièvement avec les responsables techniques*) – Von der Technik her heisst es, es sei alles in Ordnung. Ich werde die Frage noch einmal stellen und wir testen noch einmal. Wer Artikel 14 Absatz 6(neu) zurückweisen will, stimmt ja, wer das nicht möchte, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 6 (nouveau); proposition PS-JS-PSA (Graf, Interlaken))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 45

Non 90

Abstentions 0

La présidente. Ich finde das abgebildete Muster immer noch sehr seltsam. Stimmt das Resultat so? – Das ist der Fall, demnach hat der Grosse Rat den Rückweisungsantrag abgelehnt. Somit stimmen wir nun über den Antrag zu Artikel 14 Absatz 6(neu) ab. Wer den Antrag der Grünen (Machado Rebmann, Bern) annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 6 (nouveau); proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 45

Non 93

Abstentions 0

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag Grüne zu Artikel 14 Absatz 6(neu) abgelehnt.

Art. 15, al. 1

Proposition Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS)
Suppression des domaines «Sûreté et transport»

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

~~Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires peut impliquer des personnes privées dans les domaines de la santé et de l'encadrement, ainsi que du transport intercantonal et international.~~

Art. 15, al. 3

Proposition Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS)
Suppression

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

~~Les personnes privées qui fournissent des prestations de transport sont soumises à la loi sur l'usage de la contrainte (LUc).~~

Art. 15, al. 4

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires détermine dans un contrat de prestations les compétences qui reviennent aux personnes privées et détermine par voie d'ordonnance les compétences spécialisées nécessaires.

~~(et détermine notamment les usages de contrainte qui sont admissibles dans chaque cas en application de l'article 3).~~

Art. 16, al. 4

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Les personnes habilitées à ordonner et à mettre à exécution des mesures de sûreté et des sanctions disciplinaires ~~et à user de contrainte physique~~ doivent avoir suivi une formation appropriée et se perfectionner régulièrement.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Zuerst möchte ich noch etwas zur Aussage von Philippe Müller von vorhin sagen, es handle sich ja schliesslich um Verbrecher. Ich gehe davon aus, dass auch diese Menschen bleiben, eines gewissen Schutzes bedürfen und ihre Rechte in einem demokratischen Rechtsstaat wie dem unseren mit einer Inhaftierung nicht einfach verlieren. Einverstanden? Es geht bei den Anträgen hier – werter Kollege Leuenberger – auch weder um Kuscheljustiz noch um Täterschutz, sondern handelt sich um einen ganz sensiblen Bereich, dem man besondere Beachtung schenken muss. Es ist unsere Pflicht, ganz genau hinzuschauen, was hier in das Gesetz geschrieben wird. Die beiden Anträge kommen übrigens auch nicht einfach aus der Küche der Demokratischen Jurist_innen. Sie sind wohl überlegt und wurden unter anderem eingereicht auch gerade aufgrund meiner beruflichen Erfahrung auf Bundesebene bezüglich Zwangsausschaffungen mit Hilfe Privater. Dort können sehr heikle Situationen entstehen und sich wichtige und berechtigte Fragen stellen. Der Kanton kann zwar staatliche Aufgaben an Private delegieren – was zu Teil durchaus Sinn macht – und hat auch immer noch die Aufsichtspflicht. Aber die Übertragung der Möglichkeit der Anwendung von physischem Zwang an Private und die Übertragung des Transports an private Sicherheitsunternehmungen erachte ich als äusserst heikel. Die gesetzliche Formulierung in Artikel 15 Absatz 1 lautet: «Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben private Personen beziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport». Es ist hier nicht nötig, die Bereiche Transport und Sicherheit explizit unter «insbesondere» zu nennen. Die Weglassung der expliziten Nennung

in den Bereichen Transport und Sicherheit bedeutet nicht, dass es gänzlich ausgeschlossen wäre. Es streicht den Bereich einfach nicht noch besonders hervor, belässt aber einen gewissen Spielraum.

Ich komme nun zu Artikel 15 Absatz 3. Dass Private, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, bei der Überwachung einer Vollzugseinrichtung und der Sicherung beim Transport physischen Zwang anwenden können, ist für mich nicht verantwortlich. In dem hochsensiblen Bereich Sicherheit und Transport soll die Anwendung von physischem Zwang nicht an Private delegiert werden können. Auch bei einem voraussichtlich unproblematischen Gefangenen kann es jederzeit zu heiklen Zwischenfällen kommen. Es ist damit nie auszuschliessen, dass die Situation nicht plötzlich eskalieren oder völlig ausser Kontrolle geraten könnte und folglich zusätzliche Zwangsmittel nötig werden könnten. Diese Verantwortung ist nicht vom Staat hin zu Privaten delegierbar und auslagerbar. Sie ist auch nicht Privaten aufzubürden. Die Kontrolle, die direkte Aufsicht über physische Zwangsmittel beispielsweise, wäre dadurch einfach zu weit weg. Darum muss man hier konsequent sein, was folglich die Streichung des ganzen Artikels 15 Absatz 3 notwendig macht. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

La présidente. Für die Kommission hat Grossrat Wenger das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Hochvertraute liebe Mitmitleute – das ist die Begrüssungsformel, die im Glarnerland angewendet wird, wenn man mit einem Votum Erfolg haben will. Ich wende diese jetzt hier auch an, da ich mit meinem Votum auch Erfolg haben möchte. Die Kommission hat sich bei der Beratung dieses Gesetzes zu Artikel 15 von den zuständigen Personen instruieren lassen, was damit genau gemeint ist, wenn man besonders im Bereich von Gesundheit, Sicherheit und Transport Private einbeziehen will. Uns wurden Beispiele aus den drei Bereichen aufgezählt und erklärt. Beispielsweise handelt es sich um Ärzte, die ja private Personen sind, aber auch um Sicherheitsleute, die bei personellen Engpässen beispielsweise in der Eingangskontrolle beigezogen werden können. Es kann auch im Speziellen bei Transporten sein, die über die Kantonsgrenzen hinausgehen oder bei Bahntransporten, welche bereits heute durch private Firmen gemacht werden. Darum stimmte danach die Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 13 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem ursprünglichen Gesetzesartikel, wie er in den Unterlagen vorliegt, zu. Wir haben uns nicht davon überzeugen lassen, dass hier irgendwo etwas Kritisches daran wäre, wenn man dies so weiterführt. Im Wesentlichen handelt es sich um Sachen, die bereits heute institutionalisiert sind und nicht geändert werden. Darum bitte ich Sie auch, der Version, wie sie die Kommission überweisen hat, zuzustimmen.

La présidente. Ich habe vorhin nicht mehr daran gedacht, dass wir ja beschlossen haben, die Artikel 15 und 16 gemeinsam zu beraten. Von dem her ist es sinnvoll, wenn jetzt Grossrätin Machado ihre Anträge zu den Artikeln 15 und 16 noch vorstellt und wir danach über alles zusammen beraten können. Grossrätin Machado hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Ja, werter Landrat von Glarus – Sie haben es schon gerade in eine heisse Diskussion getroffen. Bei Artikel 15 steht der Beizug von privaten Personen im Straf- und Massnahmenvollzug zur Diskussion. Hier führe ich auch wieder das staatliche Gewaltmonopol an, welches wir aufrechterhalten wollen. Aus diesem Grund dürfen Private im Strafvollzug nur in den Bereichen Gesundheit und Betreuung zugelassen werden. So können freiberufliche Ärztinnen und Pfarrer bei Bedarf beigezogen werden. Die Bereiche Sicherheit und Transport sollen ausgenommen werden, weil man hier automatisch physischen Zwang anwenden muss. Man muss ja verhindern, dass die Gefangenen entweichen. Der Antrag von der Kollegin Sarah Gabi Schönenberger ist konsequenter, deshalb haben wir unseren Antrag zurückgezogen und stimmen dem Antrag der Kollegin zu Absatz 1 zu. Will man am staatlichen Gewaltmonopol festhalten, muss man auch die Zwangsanwendung von privaten Personen ablehnen, die in Absatz 3 vorgesehen ist. Wie es Kollegin Gabi Schönenberger vorschlägt, muss man diesen Absatz streichen. Das Amt für Justizvollzug macht es vor. Dort gibt es einen amtsinternen Transportdienst für die Bewachungsstation am Inselspital. Es gibt 12 Mitarbeitende, die kranke Gefangene von und zu den Vollzugseinrichtungen bringen. Die Befugnisse der privaten Personen sollen in einem Leistungsvertrag festgelegt werden, ebenso die erforderlichen Fachkompetenzen. Das gewährleistet einen rechtmässigen, rechtsgleichen und kompetenten Strafvollzug. Darum fordern wir eine Neufassung von Absatz 4 des Artikels 15. Artikel 16 Absatz 4 ist eine Anpassung an die Forderung, dass die Anwendung von physischem Zwang ausschliesslich eine staatliche Aufgabe ist.

Also: Keine Ausübung von physischem Zwang durch private Personen im Kanton Bern. Darum muss in Artikel 1 der Bereich Sicherheit und Transport ausgenommen und der Absatz 3 gestrichen werden. Befugnisse und Fachkompetenzen der privaten Personen gehören in einen Leistungsvertrag und in die Verordnung, und sie sind zu verpflichten, sich regelmässig weiterzubilden.

La présidente. Ich gebe nochmals dem Kommissionssprecher das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Bei Artikel 15 Absatz 4 und bei Artikel 16 Absatz 4 geht es eigentlich auch wieder um das, worüber wir bereits in einem früheren Artikel diskutiert haben. Wenn wir gewisse Aufgaben an Private delegieren, so müssen wir ihnen auch die nötigen Instrumente delegieren. So ist es unabdingbar, dass wir dementsprechend den Einsatz von physischem und psychischem Zwang, dort mitdelegieren, damit sie bei einem Transport auch die Möglichkeit haben, die Leute entsprechend bei der Stange zu halten.

La présidente. Es kommen nun die Fraktionen an die Reihe.

Philippe Müller, Berne (PLR). Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Es wurde bereits gesagt: Wenn man diese Aufgaben nicht delegieren will, dann sollen sie halt von

staatlichem Personal, insbesondere Polizisten, erledigt werden. Es wurde von Konsequenz gesprochen. Dann müsste man aber seitens der Antragsteller konsequenterweise auch die Erhöhung des Bestands der Polizei um die nötige Anzahl Leute verlangen. Und noch etwas Zweites. Sarah Gabi Schönenberger, du hast gesagt, man solle genau hinschauen, was man ins Gesetz schreibt. Und ich fände es gut, wenn man auch genau hinhören würde, was ich jeweils sage. Ich habe nämlich nicht gesagt, es seien Verbrecher, sondern ich habe gesagt, es gehe hier im Wesentlichen um verurteilte Straftäter, was nicht dasselbe ist.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Wir sind jetzt bei dem Artikel angelangt, zu dem eigentlich schon viele beim vorherigen Artikel votiert haben. Es geht nämlich um den Beizug von privaten Unternehmen oder privaten Personen zur Ausübung dieser Aufgaben. Wir sehen keinen Grund, warum man keine privaten Personen beiziehen sollte. Wir sehen aber, dass zwischen der Argumentation der Grünen und der Argumentation von Frau Gabi ein Unterschied besteht. Frau Gabi hat argumentiert, sie wolle hier explizit die Aufzählung von Sicherheit und Transport ausschliessen. Das heisse für sie im Antrag nicht, dass dies generell nicht an Private delegiert werden könne, sondern man wolle es einfach nicht namentlich aufführen. So habe ich wenigstens das Votum von Frau Gabi verstanden. Frau Machado hat gesagt, sie habe ihren Antrag zurückgezogen, zugunsten desjenigen von Frau Gabi, weil dieser absolut sei und Sicherheit und Transport damit definitiv ausgeschlossen würden. Da weiss ich nicht genau, wer jetzt welchen Antrag stellt.

Generell schlagen wir Ihnen vor, die Anträge allesamt abzulehnen, dann haben wir nämlich Klarheit. Wir haben Klarheit darüber, dass wir auch Sicherheit und Transport an Private delegieren können. Und Kolleginnen und Kollegen, das ist nichts Neues. Andere Kantone lassen gewisse Transporte bereits durch private Firmen und Personen durchführen. Sämtliche Kantone haben in einem Rahmenvertrag mit der SBB und der Securitas ausgehandelt, dass die SBB zusammen mit der Securitas Gefangenentransporte auf der Schiene durchführt. Dies geschieht schon seit über 15 Jahren. Bis jetzt hat diese Grundlage, Delegation an Private von solchen Transporten, nicht zu rechtstaatlichen Problemen oder irgendwelchen Streitereien geführt. Darum bitten wir Sie, alle Anträge in diesem Block abzulehnen.

Urs Graf, Interlaken (PS). Bezüglich Artikel 15 hat die SP-JUSO-PSA-Fraktion geteilte Ansichten. Ein Teil unterstützt den Antrag von Sarah Gabi, so wie ihn die Absenderin formuliert hat, der insbesondere kein privates Engagement bei Transport und Sicherheit will. Ein Teil der SP-JUSO-PSA-Fraktion empfindet den vorgeschlagenen Weg von Artikel 15 im Entwurf nach einer kritischen Auseinandersetzung als sachgerecht. Interkantonale Gefangenentransporte, Jail Trail, Ärzte, Lehrer usw. sind Teil des Justizvollzugs und führen ihre Funktion aus. Wichtig ist, dass Artikel 15 Absatz 2 die entsprechende Fachkompetenz fordert und dass Artikel 16 eingehalten ist. Es ist auch so, dass die real existierende Situation so ist. Darum ist es höchste Zeit, dass diese jetzt auch gesetzlich entsprechend geregelt wird.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (UDC). Chers amis du canton de Glaris, peut-être vous rendez-vous compte tout d'un coup que l'on se trouve dans un canton bilingue, cela peut aussi être très intéressant de voir que dans le canton de Berne on a la possibilité de s'exprimer dans les deux langues que nous possédons. Pour revenir aux articles 15 et 16, actuellement déjà certaines tâches sont confiées à des organisations privées qui sont reconnues expérimentées et qui ont été choisies par la Direction. Avec cette pratique, cela permet à notre canton d'avoir plus de flexibilité dans l'exécution de ses devoirs. Actuellement c'est déjà le cas, il faut donc soutenir la proposition du Conseil-exécutif.

La présidente. Ich gebe das Wort nochmals dem Kommissionspräsidenten.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Ich habe Ihnen bereits beim Eintretensreferat erklärt, wie gut wir von Frau Eugster betreut wurden. Sie hat auch sofort gemerkt, dass ich in meinem letzten Votum ein bisschen zu viele Worte gebraucht habe. Es ist natürlich schon so, dass der Text gilt, den Sie in der Vorlage haben. Bei Artikel 15 Absatz 4 steht nur «Zwangsanwendung», bei Artikel 16 Absatz 4 steht «physischer Zwang» und das andere, was im Artikel durchgestrichen ist, ist nicht korrekt. Also die Vorlage 16 Absatz 4 schreibt nur von physischem Zwang. Dies nur als Ergänzung zu meinem Votum von vorhin.

La présidente. Es haben sich keine Fraktionen und keine Einzelsprecher mehr gemeldet. Bevor ich das Wort dem Regierungsrat übergebe, möchte ich auf Folgendes hinweisen: Es gibt Einzelne, die schon gemächlich davonschleichen. Das ist auch okay, aber bitte räumen Sie unbedingt Ihr Pult. Am Wochenende finden hier die 600-Jahr-Feiern statt. Nicht, dass irgendjemand dann in Ihren Sachen wühlt. Das heisst, Sie müssen wirklich das Pult räumen. – Nun übergebe ich gerne das Wort an Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich spreche zu denjenigen, die hier im Saal sind und nicht zu denjenigen, die davongeschlichen sind. Ich bitte Sie, die Anträge zu diesem Artikel abzulehnen. Sicherheit und Transport – da darf man sich nichts vormachen. Der Kanton Bern ist nicht in der Lage, den Transport von Gefangenen selbst durchzuführen. Frau Machado hat erwähnt, wir hätten zwölf Mitarbeiter für unseren Transportdienst. Das ist so. Aber dieser Transportdienst ist mehr als ausgelastet. Und es gibt Situationen, wo eine Person das Fahrzeug steuert und keine Begleitperson dabei ist. Dies, weil wir über zu wenig Personal verfügen für Transporte von Gefangenen im Kanton, von Gefängnis zu Gefängnis, vom Gefängnis zum Gericht, vom Gericht zu einer Justizvollzugsanstalt usw. Und es existiert, wie erwähnt wurde, seit etwa 15 Jahren eine interkantonale Vereinbarung, welche damals die KKJPD mit dem neudeutschen Namen Jail Train System lancierte. Da werden Gefangene auf der Schiene durch die SBB mit den Securitas transportiert und anschliessend zum Beispiel in Bern beim Weiermannshaus auf Vans umgeladen. Das können Vans des Kantons Bern sein, von ebendieser Transportabteilung mit den zwölf Mitarbeitern, es können aber auch Securitas-Fahrzeuge sein.

Wir sind darauf angewiesen, dass wir das weiterhin so handhaben können. Darum ist es in dieser Form im Gesetz geregelt. Und selbstverständlich sind die Leute fachlich kompetent und selbstverständlich müssen sie aus- und weitergebildet werden. Wir haben einen hohen Standard. Aber ohne das geht es nicht.

Ich erinnere daran, dass wir am Inselspital die Bewachungsstation haben, wo kranke oder hospitalisierte Gefangene aus der ganzen Schweiz medizinisch betreut werden. Diese müssen dorthin transportiert werden. Das machen unterschiedliche Partner. Manchmal ist es unser Transportdienst, manchmal sind es die Polizeikorps anderer Kantone. Wir brauchen hier die Freiheit, die wir bisher hatten, sonst können wir diese Aufgabe nicht garantieren. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

La présidente. Die Antragstellerin hat noch einmal das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Es geht auch hier wieder darum, eine Entscheidung zu treffen, ob wir im Kanton Bern Privaten erlauben wollen, physischen Zwang auszuüben. Bis jetzt war in diesem Jail Train System meistens ein Polizist aus Zürich dabei. Es ist durchaus möglich, dass da ein amtlich vereidigter Polizist oder eine amtlich vereidigte Polizistin mit einer guten Ausbildung die Transporte begleitet. Es ist nicht nötig, das so festzuschreiben. Man kann es anders lösen. Es kommt einfach darauf an, wie man es haben will und aus welchem Grund.

La présidente. Wir kommen somit zu den Abstimmungen. Zu Artikel 15 Absatz 1 steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Gabi Schönenberger gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt und den Antrag Gabi Schönenberger bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS) / Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	102
Non	32
Abstentions	0

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen nun über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	119
Non	15
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Artikel 15 Absatz 1 gemäss Antrag SiK und Regierungsrat angenommen.

Art. 15, al. 2
Adopté

La présidente. Zu Artikel 15 Absatz 3 liegt ein Streichungsantrag vor. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. den Streichungsantrag Gabi Schönenberger annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS) / Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	98
Non	39
Abstentions	0

La présidente. Der Grosse Rat nimmt den Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 Absatz 3 an. Wir kommen nun zu Artikel 15 Absatz 4. Hier steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 4; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	119
Non	14
Abstentions	1

La présidente. Der Grosse Rat hat dem Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 Absatz 4 den Vorzug gegeben. Wir müssen nun schauen, ob Sie ihn insgesamt annehmen. Deshalb machen wir eine weitere Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 4; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	121
Non	11
Abstentions	2

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 angenommen.

Art. 16, al. 1–3
Adoptés

La présidente. Bei Artikel 16, Absatz 4 haben wir den Antrag SiK und Regierungsrat und den Antrag Grüne. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 16, al. 4; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	117
Non	13
Abstentions	2

La présidente. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen nun noch über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 16, al. 4; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	121
Non	11
Abstentions	2

La présidente. Der Grosse Rat hat den obsiegenden Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 16 Absatz 4 angenommen.

3. Procédure d'exécution

Art. 17 et 18
Adoptés

La présidente. Wir haben ab Artikel 19 nun einen grossen Artikelblock vor uns. Angesichts der Uhrzeit von 15.46 Uhr halte ich es nicht mehr für den richtigen Moment, um in einen solch grossen Themenblock einzusteigen. Darum beenden wir hier die Nachmittagssitzung. Aber warten Sie bitte noch kurz. Auf der Tribüne möchte ich noch ganz herzlich eine Gruppe des Crystal Clubs begrüßen. Seien Sie herzlich willkommen. Es handelt sich um Gäste von Grossrätin Madeleine Amstutz. Es tut mir leid, dass wir jetzt schon so zackig ans Ende kommen und Sie gar nicht mehr länger zuschauen können. Wir hätten Ihnen gerne noch mehr Abstimmungen und Diskussion geboten. Aber wenn Sie hier weiterfahren wollen, müssen Sie am Montag um 13.30 Uhr wieder da sein, dann werden wir unsere Beratungen wieder aufnehmen. (*Applaudissements*) Packen Sie bitte alles ein, denn hier findet das Rathausfest statt. Und kommen Sie, wenn Sie mögen, ans Rathausfest. Ich wünsche Ihnen ein

schönes Wochenende und freue mich, Sie am Montag um 13.30 Uhr wieder begrüßen zu dürfen.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 15 heures 48

Les rédactrices:

Andrea Trachsel (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Lundi 11 septembre 2017, 13 heures 30 - 16 heures 30

Huitième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 148 députés. Excusés: Aebischer Verena, Aeschlimann Martin, Costa Stefan, Dumermuth Marianne, Fischer Gerhard, Hirschi Irma, Kropf Blaise, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Schmidhauser Corinne, von Greyerz Nicola, von Känel Christian

La présidente. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur zweiten Sessionswoche. Ich möchte mich noch kurz zusammen mit Ihnen an das vergangene Wochenende zurückerinnern: Ich nehme an, dass die meisten von Ihnen irgendwo unterwegs waren, sei es in Zusammenhang mit den autofreien Sonntagen, mit dem SlowUp, mit dem Marathon auf die Jungfrau oder mit was auch immer. Zwei Anlässe dieses Wochenendes möchte ich gerne herausgreifen: Der eine ist der Anlass der Kirchen hier in Bern. Sie nannten es Kirchenfest und es stand in Zusammenhang mit der Vision 21, die sie vor dem Hintergrund des Luther-Jubiläumsjahres erarbeitet haben. Dieser Anlass war total spannend. Man konnte hier in Bern rund zehn Predigten besuchen. Ich begegnete auch ein paar Kollegen aus dem Grossen Rat. Zum Mittagessen gab es Risotto, und die Stimmung war sehr spannend, gut und angeregt. Am Nachmittag fanden dann auf dem Bundesplatz verschiedene Veranstaltungen statt. – Ich mache immer wieder so eine Art Kunstpausen, weil ich immer wieder hoffe, dass der Lärmpegel etwas abnimmt. Vielleicht muss ich mal eine längere einschalten. – Ich möchte Sie nämlich noch gern auf einen zweiten Anlass aufmerksam machen, der am Wochenende stattgefunden hat, nämlich den europäischen Tag der Organspende. Wer von Ihnen hat das mitbekommen? – Ich sehe doch ein paar erhobene Hände. Dann möchte ich gleich noch eine zweite Frage stellen: Haben Sie den Ausweis dazu bereits ausgefüllt? Sie finden ja darauf alle Varianten, die möglich sind, also ja, nein, teilweise, nur nach Rückfrage und so weiter. Dieser Anlass war spannend und wichtig. Da in der Schweiz nur sehr wenige Leute diesen Ausweis ausgefüllt haben, habe ich organisiert, dass in der Wandelhalle solche Ausweise aufliegen. Die Informationen finden Sie im vorderen Teil des Büchleins. Im hinteren Teil finden Sie zwei Ausweise, wobei sie den einen auf sich tragen und den anderen jemandem zu Hause abgeben können. Vielleicht müssen Sie allerdings noch darüber diskutieren, ob die Leute zu Hause damit einverstanden sind, wie Sie den Ausweis ausfüllen. Sie können sich gerne bedienen. Es macht wirklich Sinn, diesen Ausweis auf sich zu tragen. Es macht Sinn für Sie selber, aber auch für ihre Angehörigen, damit man weiss, was geschehen soll, wenn ein Unfall passiert, was wir ja selbstverständlich nicht hoffen. Dies als ein Rückblick auf das Wochenende.

Sie erinnern sich: Am Donnerstagabend besuchte uns das Büro des Landrats des Kantons Glarus. Wir waren ja im Mai von Ihnen an die Landsgemeinde eingeladen worden. Wir zeigten den Gästen die Region des Bielersees und besuchten die Firma Cendres et Métaux, die pro Jahr 35 Tonnen Gold verarbeitet, was man sich kaum vorstellen kann. Es lohnt sich, diese Firma einmal zu besuchen. Wir alle hofften, dass wir das eine oder andere Stäubchen mitnehmen können. Im Kanton Bern gibt es Leute, Unternehmungen, die Nischen gefunden haben, welche mittlerweile aber keine Nischen mehr, sondern stark gewachsen sind. Dort herrscht ein Unternehmergeist, der wirklich sehr faszinierend ist. Abgesehen von diesem sehr eindrücklichen Besuch war der Austausch mit den Glarnern sehr gut und schön. Es ist immer wieder sehr wertvoll zu merken, wer was wie macht, und so kann man dann vom Einen oder Anderen profitieren.

Motions d'ordre

Proposition PBD (Etter, Treiten)

Point 53, affaire 2017.RRGR.166, Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, pvl) «Enfin des mesures contraignantes en vue d'une baisse des impôts pour les particuliers».

Report de l'affaire à la session de novembre

La présidente. Damit sind wir zurück beim heutigen Sitzungstag. Mir liegen zwei Ordnungsanträge vor. Ich möchte mit dem Ordnungsantrag starten, den Sie bei sich auf dem Pult finden. Er bezieht sich auf das Traktandum 53, die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen». Der Ordnungsantrag verlangt die Verschiebung des Traktandums 53 auf die Novembersession. – Es ist völlig in Ordnung, wenn während meinen einleitenden Worten ein gewisser Lärmpegel herrscht. Aber Grossrat Etter braucht etwas mehr Ruhe für das, was er sagen möchte, damit wir verstehen, warum er dieses Traktandum verschieben möchte.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Die BDP beantragt, Traktandum 53 in die Novembersession zu verschieben und zusammen mit den anderen Finanzgeschäften zu behandeln. Wir werden ja in der Novembersession das Steuergesetz, den Voranschlag und den Aufgaben-/Finanzplan behandeln. Auch werden wir über das Entlastungspaket 2018 (EP 2018) sprechen. Im Rahmen dieser Geschäfte werden wir unsere langfristigen Finanz- und Steuergeschäfte planen. Eine Diskussion über eine Steuersenkung ab 2021, losgelöst von den erwähnten Geschäften, macht erstens zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Zweitens wäre eine Behandlung dieses Themas unverantwortlich, da wir ja nicht wissen, was noch alles kommt, denn wir kennen die weiteren Anträge und Vorschläge heute noch nicht. Deshalb muss das Geschäft in der Novembersession behandelt werden, wenn alle Fakten auf dem Tisch liegen. Ich bitte Sie, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen.

La présidente. Besteht ein Klärungsbedarf oder können wir direkt abstimmen? – Möchte jemand das Wort?

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (UDC). Dieser Antrag wurde etwas spät eingereicht, da die Fraktionssitzungen bereits vorbei sind. Wir konnten diese Verschiebung in der Fraktion nicht besprechen. Allerdings haben wir das Geschäft diskutiert, und aufgrund dieser Diskussionen muss aus meiner Sicht dieser Ordnungsantrag ganz klar abgelehnt werden. Ich bitte Sie, ihn ebenfalls abzulehnen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Wir neigen dazu, dem Ordnungsantrag zuzustimmen. Die Auslegeordnung findet im November statt und ich schliesse auch nicht aus, dass wir im Rahmen des Steuergesetzes die Diskussion über die natürlichen Personen ebenfalls eröffnen werden. Wenn wir die Motion verschieben, hätten wir dann einen etwas grösseren Handlungsspielraum. Würde die Motion jetzt überwiesen, wären wir bereits stark konditioniert. Aus diesem Grund wäre ich dankbar, wenn wir die Motion im November behandeln könnten.

Hans Kipfer, Münsingen (PEV). Die EVP spricht sich für die Verschiebung dieses Traktandums aus. Aber im Grunde ist für uns der Vorstoss unnötig, weil wir selber ja das Beschlussgremium über die Steuern sind und nicht den Regierungsrat beauftragen müssen, irgendetwas vorzusehen. Wir können bereits jetzt im Rahmen der Steuergesetzrevision etwas beschliessen. Wenn Sie bereits jetzt die natürlichen Personen bevorzugen möchten, machen Sie das, mit all den Konsequenzen. Das können wir bereits jetzt, dazu brauchen wir keinen Vorstoss. Also spielt es keine Rolle, wann wir über den Vorstoss diskutieren. Wir sind für Annahme des Ordnungsantrags und für eine Verschiebung in die Novembersession. Allerdings machen wir eine kleine Präzisierung, bitten Sie aber, diese nicht als Antrag zu verstehen: Wir wünschen eine Verschiebung auf die Novembersession 2019 (*Hilarité*).

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Die grüne Fraktion schätzt die Situation gleich ein wie die beiden Vorredner von FDP und EVP: Für uns macht die Verschiebung insofern Sinn, als wir die Frage, welche Steuerpolitik wir wollen, im November eingehend diskutieren werden. Materiell sind wir nicht ganz gleicher Meinung wie der Vorredner, aber es ist sinnvoll, alles zusammen zu diskutieren und nicht bereits jetzt in dieser Session präjudizierende Entscheidungen zu fällen. Materiell könnten wir auch heute einsteigen, doch es ist sinnvoller, das Geschäft zu verschieben. Deshalb unterstützen wir den Antrag der BDP auf Verschiebung.

Ursula Marti, Berne (PS). Auch unsere Fraktion stimmt diesem Ordnungsantrag zu, auch wenn sich diese Motion eigentlich nicht auf die Steuergesetzrevision bezieht, die wir im November diskutieren werden. Das ist eine Eigenheit dieser Motion, die wir nicht ganz verstehen. Im Grunde bezieht sie sich auf die Steuergesetzrevision 2021. Aber im Hinblick auf die Einheit der Materie ziehen wir es vor, im November alles gemeinsam zu besprechen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Diese Motion wurde von mir eingereicht. Ich möchte das, was Frau Grossrätin Marti vorhin gesagt hat, unterstützen: Es geht nicht um die jetzt anstehende Steuergesetzrevision, denn

diesbezüglich hätte ich gar nichts mehr fordern können. Da ich meinen Vorstoss auf die nächste Steuergesetzrevision beziehen wollte, reichte ich diese Motion im Hinblick auf die nächste Revision ein. Denn im Hinblick auf diese ist das Buch noch geschlossen, es ist noch möglich, Motionen einzureichen, und für mich gilt: «Gouverner c'est prévoir». Gemäss Artikel 69 darf keine Motion mehr eingereicht werden, wenn ein Gesetz revidiert wird. Vielmehr müssen Anträge gestellt werden. Aber ich wollte nicht bei der anstehenden Steuergesetzrevision etwas bewirken, sondern endlich langfristig eine Steuersenkung für natürliche Personen vorsehen. Unsere Fraktion wird diesem Antrag nicht zustimmen, weil es eigentlich keinen Sinn macht. Wir können langfristig etwas planen oder dann eben auch im November, das bringt keine Änderung, weil diese Änderung im Steuergesetz erst auf 2021 vorgesehen ist.

La présidente. Wir stimmen jetzt über den Ordnungsantrag ab. Wer den Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Ja	82
Non	60
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Ordnungsantrag angenommen. Traktandum 53, die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) wird also in der Novembersession beraten und fällt somit heute von der Traktandenliste. Wir kommen zu einem weiteren Ordnungsantrag. Er wurde von der SP-JUSO-PSA-Fraktion gestellt.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist mit einem Entscheid des Büros des Grossen Rats nicht einverstanden. Das Büro hat über die Dringlichkeit eines Vorstosses unserer Fraktion nicht sachgerecht und politisch statt juristisch entschieden. Es geht um eine Motion, die als Reaktion auf einen Entscheid der Regierung im August eingereicht worden ist. Gemäss diesem Entscheid soll die Prämienverbilligung für einen grossen Teil der Betroffenen um 15 Prozent gesenkt werden. Wir fordern von der Regierung, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Es handelt sich hier um eine Richtlinienmotion mit einer Forderung und mit einer Konstellation, die bereits oft zu dringlichen Vorstössen geführt haben die als solche anerkannt worden sind. Aus unserer Sicht ist also Dringlichkeit klar gegeben. Die Regierung hat im August entschieden, dass der Beschluss bereits im Januar in Kraft treten soll. Wir können also im Grossen Rat nur mit einem dringlichen Vorstoss reagieren. In unseren Reglementen sind keine weiteren Kriterien für Dringlichkeit festgelegt. Es gibt keinen Grund, diese Dringlichkeit nicht zu anerkennen. Ich halte fest: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass entgegen dem Entscheid des Büros Dringlichkeit zu gewähren ist. Wir haben das heute in der Frakti-

on ausführlich diskutiert. Alles andere ist unsachlich und klar ein politischer Entscheid der Mehrheit. Ich beantrage, auf den Entscheid des Büros zurückzukommen.

La présidente. Wir haben die Ausführungen zum Antrag gehört, aber es ist eben so: Gemäss Artikel 91 Absatz 3 der GO ist es möglich, einen Ordnungsantrag zu stellen bei Themen, die sich auf das Verfahren und die Ordnung im Ratssaal beziehen. Die Diskussion über die Dringlichkeit hat im Büro stattgefunden. Es handelt sich hier also nicht nur um eine andere Räumlichkeit, sondern auch um ein anderes Gremium. Es ist demnach gar nicht möglich, dazu einen Ordnungsantrag zu stellen. Noch zum inhaltlichen Aspekt, der ebenfalls erwähnt worden ist: Gemäss Artikel 74 Absatz 2 GO entscheidet das Büro abschliessend über die Dringlichkeit von Motionen. Es gibt also gar keine Möglichkeit für diesen Ordnungsantrag, und wir können auch nicht darüber abstimmen.

Affaire 2012.POM.1

Loi sur l'exécution judiciaire (LEJ)

Première lecture

Délibération par article

Suite

4. Statut juridique des personnes détenues

Art. 19, al. 1

Adopté

Art. 19, al. 2 (nouveau)

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Les droits des personnes détenues lors de l'exécution de leurs peines ou mesures privatives de liberté sont énoncés aux articles 74 ss CP.

Art. 19, al. 5 (nouveau)

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Les personnes détenues ont droit, à leurs propres frais, à une représentation par un conseil juridique de leur choix. Elles ont le droit d'avoir un accès approprié à une consultation juridique gratuite ou à la défense d'office selon le CPP. Les établissements d'exécution en informent les personnes détenues.

Art. 22, al. 1

Proposition de la minorité de la CSéc (Fuhrer-Wyss, Burgistein)

L'exécution des peines et des mesures de droit pénal doit améliorer le comportement social des personnes détenues, en particulier leur aptitude à vivre sans commettre d'infractions.

(L'alinéa 1 devient l'alinéa 2.)

Art. 23, al. 1

Proposition du Conseil-exécutif (II)

Les autorités compétentes pour l'application de la présente loi peuvent traiter des données personnelles, y compris des données personnelles particulièrement dignes de protection, et procéder au profilage dans la mesure où elles en ont besoin pour accomplir les tâches qui leur incombent de par la loi.

Art. 23, al. 2, lit. a

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Suppression

Art. 24, al. 2

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Sont ~~notamment~~ considérées comme autres autorités

Art. 32

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Suppression

Art. 34, al. 2

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

La direction de l'établissement d'exécution peut interdire les visites aux personnes qui enfreignent les prescriptions s'appliquant aux visites ou qui compromettent d'une autre manière l'ordre et la sûreté de l'établissement. La durée de l'interdiction est de trois mois au plus, après sommation préalable; ~~elle peut devenir permanente en cas de récidive.~~

Art. 34, al. 3

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

En cas de récidive, les visites peuvent être interdites pendant douze mois au plus, après sommation préalable. Il convient de tenir compte de manière appropriée des relations familiales.

Art. 35, al. 2, lit. d

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

l'emploi de contentions dans le but de protéger la personne détenue avec le concours du service de médecine légale et de psychiatrie ou d'un médecin.

Art. 35, al. 3

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

L'autorité de placement peut ordonner le transfert dans une section de sûreté renforcée pour des motifs visés à l'alinéa 1 ou la détention individuelle pour des motifs mentionnés dans le CP, pour une durée maximale de six mois. La détention individuelle doit être contrôlée après trois mois et toute prolongation doit être motivée par écrit.

Art. 37, al. 3

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Sont admis comme armes ~~les matraques, les bâtons de défense et~~ les substances lacrymogènes.

Art. 42, al. 1, lit. d

Proposition de la minorité de la CSéc (Knutti, Weissenburg)

les arrêts dans la cellule de la personne détenue, dans une cellule vide ou dans une cellule de sûreté équipée à cet effet, pour une durée maximale de 21 jours.

Art. 49, al. 1, lit. b

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

dans un délai de ~~trois~~ dix jours à compter de la notification, pour les sanctions disciplinaires.

Art. 57, al. 2

Proposition du Conseil-exécutif (II)

~~Le service compétent en matière d'octroi d'aide sociale~~ canton examine la possibilité d'exiger des remboursements de la part de tiers, procède au recouvrement et porte les sommes encaissées à la compensation des charges de l'aide sociale.

La présidente. Wir steigen somit wieder in das Traktandum 41 der Polizei- und Militärdirektion ein, dort, wo wir am vergangenen Donnerstag stehen geblieben sind. Wir berieten bis zu Kapitel vier, «Rechtsstellung der Eingewiesenen». Wir wollten die verbleibenden Anträge gemeinsam in einem Themenblock diskutieren, fragten uns aber dann, ob es überhaupt möglich sei, sie in einem so grossen Block zusammenzufassen. Zusammen mit dem Präsidenten und Sprecher der SiK haben wir uns dann entschieden, dass das möglich ist. Wir diskutieren also sämtliche Anträge ab Artikel 19. Dabei handelt es sich primär um Anträge der Grünen, doch gibt es auch noch Anträge von Kommissionmehrheit und -minderheit. Ich werde also auch den jeweiligen Mehrheits- und Minderheitsvertretern der SiK das Wort geben. Wir starten nun mit dem Votum der Grünen, dann kommen wir zum Kommissionssprecher, gefolgt von den Fraktionen und den Einzelsprechern. Die Abstimmung erfolgt artikelweise. Hinsichtlich der Sprechdauer werde ich eine gewisse Grosszügigkeit walten lassen, da gleichzeitig mehrere Themen zur Sprache kommen. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Gemäss unserem Entscheid von vergangener Woche ist es möglich in privaten Einrichtungen Freiheitsstrafen zu vollziehen. Auch können im Strafvollzug Private beigezogen werden. Umso wichtiger ist der Rest unserer Anträge. Ich fasse sie unter dem Titel «Rechte der Gefangenen» zusammen. Das vorliegende Gesetz betont einseitig Beschränkungen, welche die Eingewiesenen zu gewärtigen haben. Ihre Rechte werden nur rudimentär festgehalten, so in Artikel 19 des Entwurfs. Im Bundesrecht steht aber einiges mehr davon. Eingewiesene haben das Recht auf Arbeitsentgelt, sie sind zwar verpflichtet zu arbeiten, haben aber auch das Recht, damit Geld zu verdienen. Sie haben ein Recht auf Bezie-

hungen zur Aussenwelt, bei Eignung haben sie das Recht auf Aus- und Weiterbildung und auf freien Verkehr mit dem Verteidiger. Als Ausgleich zu den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes, die ebenso im Bundesrecht angelegt sind, muss zumindest ein Verweis auf das Bundesrecht ins Justizvollzugsgesetz aufgenommen werden. Mit Artikel 19 Absatz 2 schlagen wir das vor. Insbesondere zu erwähnen ist der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsschutz. Verschiedene Beratungsstellen und Anwälte berichten von Anrufen und schreiben von Inhaftierten, die keine Kontakte haben und nicht verstehen, warum und für wie lange sie eingesperrt wurden. Wo unentgeltliche Angebote bestehen, sei es über eine Beratungsstelle oder über einen amtlichen Verteidiger, sollen die Eingewiesenen Zugang dazu haben und darüber informiert werden. Das ist der Vorschlag von Artikel 19 Absatz 5.

Dem Minderheitsantrag der SiK zu Artikel 22 stimmen wir zu. Er erwähnt Vollzugsziele, die heute im Gefängnis immer noch Geltung haben. Der Strafvollzug dient in erster Linie dazu, dass die Verurteilten lernen, ein straffreies Leben zu führen.

Die grüne Fraktion ist gegen Videoüberwachung im Inneren von Vollzugseinrichtungen. Videoüberwachung erzeugt, wie erwähnt, nur eine Scheinsicherheit und erhöht die Sicherheit nicht effektiv. Damit spreche ich Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 32 an. Wir wollen diese beiden Artikel streichen.

Noch ein Wort zum Profiling, das unter Artikel 23 neu eingeführt werden soll: Profiling bedeutet die automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Daten werden verwendet, um persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten. Es werden Daten der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben und Interessen sowie die Zuverlässigkeit, das Verhalten, der Aufenthaltsort oder der Ortswechsel einer Person analysiert. Mittels Algorithmen werden Vorhersagen für die Zukunft gemacht. Wir wären dankbar, wenn uns der Regierungsrat erläutern könnte, wer im Strafvollzug zu welchem Zweck und auf welchem Weg Profiling betreibt.

Mit Artikel 34 verlangen wir, dass Besucher nur nach Androhung für drei Monate und erst im Wiederholungsfall für zwölf Monate ausgeschlossen werden können. Dabei soll auf familiäre Beziehungen Rücksicht genommen werden. Es ist widersprüchlich, wenn der Strafvollzug einerseits das soziale Verhalten fördern soll, gleichzeitig aber in Bezug auf die Besucher das Recht derart eingeschränkt werden kann.

Unser Antrag zu Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe d lautet: Falls Fixierungen wie Anketten nötig sind, müssen sie medizinisch überwacht werden. Weiter ist nach unserem Antrag zu Artikel 35 Absatz 3 die Einzelhaft nach Ablauf von drei Monaten und die Verlängerung schriftlich zu begründen. Beide Massnahmen greifen schwer in die psychische und physische Integrität der Betroffenen ein. Je nach Person und Dauer können sie schwerwiegende Folgen haben. So werden Störungen des vegetativen Nervensystems oder der kognitiven Leistung genannt, wie Heiss hunger oder Konzentrationsstörungen. Aus diesem Grund fordern wir im ersten Fall eine medizinische Begleitung und im zweiten Fall eine Überprüfung der Einzelhaft nach drei Monaten.

Zu guter Letzt wollen wir in den Vollzugseinrichtungen keine

Schlag- und Abwehrstöcke, weder in staatlichen, noch – und das erst recht –, in privaten Einrichtungen. Deshalb wollen wir diese Schlag- und Abwehrstöcke als Waffen in Artikel 37 Absatz 3 streichen.

Bei Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b verlangen wir bei Disziplinar massnahmen eine Beschwerdefrist von zehn anstatt drei Tagen. Drei Tage sind zu kurz und unterlaufen einen effektiven Rechtsschutz, sie reichen nicht aus für eine schriftlich einzureichende Beschwerde.

Die Grundrechte, die Aufrechterhaltung des staatlichen Gewaltmonopols und Verfahrensgarantien gelten absolut, auch im Straf- und Massnahmenvollzug. Wenn wir meinen, in diesen Bereichen spielt das keine Rolle, bekommen wir Probleme. Zudem bauen wir damit das Fundament unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung ab. Deshalb möchten wir diese Anträge annehmen.

La présidente. Bevor ich dem Kommissionssprecher Markus Wenger das Wort gebe, möchte ich noch die Gruppe auf der Tribüne begrüßen. I warmly welcome a delegation of members of the parliament of the Khyber province in Pakistan. Just to know: In their province there are 11 million inhabitants. They are invited by the EDA and they will study politics in Switzerland and how the system works. Today they visit the canton of Berne. I wish you a very pleasant stay here in the canton of Berne and that you take a lot of information back to Pakistan. Wir durften die Gruppe bereits am Samstag anlässlich eines Gespräches unter Frauen begrüßen. Es war sehr spannend, über Politik einerseits und Frauenförderung anderseits zu diskutieren. Und ich muss Ihnen sagen: Sie haben bei uns ein paar ziemlich wunde Punkte gefunden, zu deren Behebung wir mehr leisten müssen. Zum Beispiel, damit in unserem Parlament Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sind. Allerdings sind sie um einiges weiter entfernt von diesem Ideal als wir. Der Austausch war sehr spannend und ich bedanke mich sehr. Gerne zeige ich Ihnen auch das Geschenk, das wir von den Gästen erhalten haben. (*La présidente montre une plaquette au Grand Conseil*). Die Gruppe wird insgesamt eine Woche hier zu Besuch sein. Warm welcome and all the best. (*Applaudissements*).

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Zuerst nehme ich zu sämtlichen Anträgen der Grünen Stellung, anschliessend gehe ich auf die beiden Anträge der Regierung ein. Zu den drei noch offenen Anträgen der SiK-Minderheit werde ich Stellung nehmen, nachdem die Minderheitssprecher den entsprechenden Antrag vorgestellt haben.

Zuerst zum Antrag der Grünen zu Artikel 19 Absatz 2: Der Einschub, mit dem das Strafgesetzbuch erwähnt werden soll, ist unnötig.

Bei Artikel 19 Absatz 5 handelt es sich um eine Aufweichung der Rechte. Diesbezüglich möchte ich auf die Debatte vom vergangenen Donnerstag zurückkommen. Grossrätin Gaby Schönenberger sagte am vergangenen Donnerstag hier am Mikrofon, Straftäter seien schlussendlich auch Menschen und sie sollten in ihrem Recht geachtet werden. Diese Haltung ist aus meiner Sicht der Hintergrund der hier in diesem letzten Block verbleibenden Anträge der Grünen. Man möchte den Menschen, die von der normalen Lebens-

bahn abgekommen sind, Achtung entgegenbringen. Aus meiner ganz persönlichen Sicht ist dieses Anliegen wichtig. Aber wir erfüllen es nicht, wenn wir in den Gefängnissen und bei den Rechten der Gefangenen Aufweichungen vornehmen. Ich erlebe das selber bei Menschen, mit denen ich mich in Zusammenhang mit der Integration befasse. Es ist in der Regel gerade das Gegenteil nötig: klare Verhältnisse, klare Richtlinien. So fühlen sich die Leute besser und es lässt sich Vertrauen aufbauen. Das wiederum dient dazu, dass man mit diesen Leuten auf Augenhöhe zusammenarbeiten kann. Deshalb beantragt die SiK-Mehrheit, den Antrag zu Artikel 19 Absatz 5 abzulehnen. Übrigens erfolgten all die Ablehnungen in der Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 14 gegen 1, 14 gegen 2 und 11 gegen 3 Stimmen. Ich komme noch darauf zurück.

Bei Artikel 23 Absatz 2 geht es um die visuelle Überwachung. Dort möchten wir keine Abschwächung vornehmen. Die Verantwortlichen in den Gefängnissen sollen prüfen können, was in ihren Räumen passiert. Bei Artikel 24 Absatz 2 soll das Wort «namentlich» gestrichen werden. Dieses Wort dient aber dazu auszusagen, dass die Liste, die folgt, nicht abschliessend ist. Deshalb braucht es dieses Wort. Der Entscheid darüber in der Kommission fiel mit 14 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

In Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 35 Absatz 3 sollen Rechte übertragen werden. Diese Anträge wurden mit 15 zu 1 Stimme, beziehungsweise mit 11 zu 3 Stimmen abgelehnt. Der Antrag zu Artikel 37 Absatz 3, wonach keine Schlag- und Abwehrstöcke gebraucht werden dürfen, wurde in der Kommission nicht behandelt. Aber vor dem Hintergrund der Diskussionen, die wir geführt haben, würde dieser Punkt keine Mehrheit finden. Die unter Artikel 49 verlangte Fristverlängerung wurde in der Kommission abgelehnt.

Damit komme ich zu der Ergänzung der Regierung zu Artikel 23 Absatz 1, wonach das Profiling eingeführt werden soll. Profiling stellt innerhalb des europäischen Rechts eine neue Möglichkeit dar. Da wir uns zurzeit mit der Revision des Gesetzes befassen, möchten wir diesen Punkt hier einfügen, damit wir alle Möglichkeiten haben, welche Fahndung und Aufklärung künftig benötigen.

Zum Antrag zu Artikel 56 Absatz 2: Es wurde festgestellt, dass es schwierig ist, wenn die Gemeinden für die Sozialhilfe der Insassen in den Justizvollzugseinrichtungen zuständig sind. Es ist administrativ aufwändig und umständlich. Deshalb möchte man hier die Zuständigkeit dem Kanton übergeben. Dies bedeutet, dass die Justizvollzugseinrichtungen künftig selber darum besorgt sind. Sie müssen ja ohnehin den Impuls geben, dass man etwas unternehmen muss. Für die Kommission waren deshalb die Anpassungen der Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 absolut sinnvoll, und sie nahm die beiden Anträge mit grossem Mehr an. Ich bitte Sie, der Meinung der Kommissionsmehrheit zu folgen.

La présidente. Ich möchte noch kurz daran erinnern, wo wir stehen: Es liegen die Änderungsanträge in der Version 3 vor. Sie haben bisher Äusserungen zu den Anträgen der Grünen gehört. Jetzt kommen wir zu den beiden Anträgen der Kommissionsminderheit zu den Artikeln 22 und 42. Für Artikel 22 gebe ich Grossrätin Fuhrer das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), rapporteuse de la minorité de la CSéc. Ich darf Ihnen hier die Haltung der Kommissionsminderheit zu Artikel 22 Absatz 1 darlegen. Wir haben uns bereits in der Kommission und jetzt auch hier im Rat mit diesem Gesetz auseinandergesetzt und viele Artikel diskutiert und verabschiedet. Es handelt sich um ein wichtiges Gesetz, regelt es doch detailliert die Umsetzung des Justizvollzugs. Der Justizvollzug ist ein sensibler Bereich. Deshalb ist es gerechtfertigt, sich Zeit zu nehmen und sich intensiv damit auseinanderzusetzen. In diesem Gesetz muss festgelegt werden, wie die Rahmenbedingungen des Strafvollzuges aussehen. Zehn Kapitel, 70 Artikel und unzählige Abschnitte behandeln Themenbereiche wie Organisation, Aufgaben, Sicherheit und Ordnung, Umgang mit Personendaten und so weiter. Nirgends in diesem Gesetz wird aber das Ziel des Justizvollzugs aufgenommen; das Ziel der Reintegration von Strafgefangenen in die Gesellschaft. Wir wissen es: Glücklicherweise bleiben nur die allerwenigsten Strafgefangenen lebenslanglich verwahrt. Die allermeisten werden nach dem Verbüssen ihrer Strafe oder ihrer Massnahme wieder in unserer Gesellschaft leben. Deshalb ist es doch sehr verwunderlich, dass diese Thematik nirgends aufgenommen worden ist. Es kann nicht sein, dass die Organisation und die Abläufe zum Beispiel im Torberg oder in Hindelbank gut funktionieren, uns dann aber nicht interessiert, was mit den Menschen nach dem Strafvollzug passiert.

Die Kommissionsminderheit will unter Artikel 22 bei den Vollzugsgrundsätzen unter Absatz 1 dieses Ziel aufnehmen. Das soziale Verhalten der Eingewiesenen muss im Justizvollzug gefördert werden, insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen. Es ist im Interesse der Gesellschaft, im Interesse von uns allen, dass Strafgefangene nach dem Verbüssen ihrer Strafe wieder in die Gesellschaft integriert werden können. Es liegt also auch in der Verantwortung des Gesetzgebers, in unserer Verantwortung, dass diese Integrationsbemühungen bereits während der Zeit des Vollzugs beginnen. Sicher kann man mir sagen, dass dieser Grundsatz irgendwo in einem übergeordneten Gesetz festgelegt ist. Aber in dem uns vorliegenden Gesetz des Kantons Bern zum Justizvollzug ist es nirgends ersichtlich. Wir erachten die soziale Reintegration in die Gesellschaft als zentrales Anliegen, und deshalb ist es zwingend nötig, diesen Punkt in unser kantonales Gesetz aufzunehmen. Die Kommissionsminderheit will dieses Ziel unter Artikel 22 Absatz 1 aufnehmen. Dort soll stehen: «Der Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen hat das soziale Verhalten der Eingewiesenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen». Im Interesse der Eingewiesenen, aber vor allem auch im Interesse der Gesellschaft bitten wir Sie um Unterstützung dieses Antrags zu Artikel 22 Absatz 1.

La présidente. Und ich bitte Sie um etwas mehr Ruhe, damit wir die Minderheitsanträge hören können. Ich gebe somit dem zweiten Grossrat, der einen Minderheitsantrag vorstellt, das Wort. Aber ich wäre wirklich dankbar, wenn wir etwas leiser wären. – Ich warte noch, bis es etwas ruhiger ist, dann gebe ich ihm das Wort. –

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC), rapporteur de la

minorité de la CSéc. Ich spreche hier als Vertreter der Kommissionsminderheit zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d. Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Arrest von früher 21 auf neu 14 Tage heruntergesetzt wird. Wir waren uns in der Kommission nicht ganz einig, deshalb erlauben wir uns, diesen Antrag noch einmal hier im Plenum zu diskutieren. Im Vortrag des Regierungsrats steht Folgendes: «Mit der Anordnung von Disziplinarsanktionen soll Ruhe und Ordnung aufrechterhalten und durchgesetzt werden.» Ein Arrest sollte hier länger als 14 Tage dauern können, es sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen Arrest von 21 Tagen erteilen zu können. Das bedeutet ja nicht, dass der Insasse in einer speziellen Zelle sitzen muss, er kann sich ja auch in seiner eigenen Zelle befinden. Der Antrag ist entsprechend formuliert.

Worum geht es uns bei diesem Antrag? Frau Grossrätin Machado will für die Insassen alles ein bisschen auflockern. Uns geht es aber nicht darum. Wir möchten vor allem für die Gefängniswärter einen besseren Schutz gewährleisten. Mit diesen 21 Tagen hätten sie die Möglichkeit, den Arrest nicht bereits nach 14 Tagen aufheben zu müssen, wenn ein Insasse gegen Ruhe und Ordnung verstösst. Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Philippe Müller, Berne (PLR). Ich bitte Sie, sämtliche Anträge der Grünen und der Kommissionsminderheit abzulehnen. Ich gehe nicht auf jeden einzelnen Antrag ein. Aber Artikel 19 ist wirklich nicht nötig, da er das wiederholt, was sowieso Gesetz ist. Auch der Minderheitsantrag, der das soziale Verhalten fördern will, ist nicht nötig, da diese Forderung bereits heute besteht. Es gibt ja die Bewährungshilfe, welche die Leute begleitet. Und auf die Zeit nach ihrer Entlassung müssen wir hier nicht eingehen.

Wir finden es falsch, dass – wie es der Antrag Machado zu Artikel 34 fordert – jemand zuerst verwarnt werden muss, wenn er gegen die Besuchsvorschriften verstösst und Sicherheit und Ordnung gefährdet. Es muss möglich sein, sofort zu handeln und zu reagieren. Sonst wäre es wie eine Einladung, dass man sich ohne Konsequenzen einmal so verhalten kann. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. Dasselbe gilt auch beim Antrag, wonach bei Zwangsmassnahmen keine Stöcke eingesetzt werden dürfen. Das würde die Arbeit unserer Sicherheitsleute ganz klar erschweren. Auch hier muss man sich keine Illusionen machen: Bei Leuten, bei denen man Zwangsmassnahmen einsetzen muss, handelt es sich nicht um irgendwelche alten gebrechlichen Personen. Vielmehr gibt es darunter Kampfmaschinen, wie Sie es sich kaum vorstellen können, und dort darf man unseren Leuten nicht die Möglichkeit nehmen, sich zu wehren. Den Antrag der Regierung in Zusammenhang mit dem Profiling nehmen wir an, denn er dient schliesslich dem Schutz der Bevölkerung.

Noch zum anderen Minderheitsantrag, der die Erhöhung der Dauer des Arrestes von 14 auf 21 Tage fordert: Das kann man machen, die FDP-Fraktion befürwortet das, obwohl dadurch nicht viel verändert wird. Denn man kann den Arrest nach 14 Tagen wiederholen, wenn es nicht funktionieren sollte.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich erlaube mir zu diesem letzten grossen Block zwei Vorbemerkungen: Zuerst möchte ich das Abschlussvotum von Kollegin Machado aufnehmen. Sie begründete ihre Anträge damit, dass Grundrechte auch im Straf- und Massnahmenvollzug gelten. Hinsichtlich dieser Aussage haben wir überhaupt keine Differenzen. Allerdings setzen wir die Prioritäten, beziehungsweise die Werte, nicht nur bei den Delinquenten, sondern ebenfalls beim Personal der Vollzugseinrichtungen, bei denjenigen Frauen und Männern, die mit diesen Leuten zusammenarbeiten müssen, und auch bei der Gesellschaft. Und hier gilt es abzuwägen, wie weit wir gehen können, damit die Grundrechte dieses Personals und der Gesellschaft im Straf- und Massnahmenvollzug nicht verletzt wird. Ich bitte Sie, ihr Augenmerk auch ab und zu darauf zu legen. Die Optik gewisser Anträge ist aus unserer Sicht bisweilen etwas zu stark auf die Delinquenten gerichtet.

Zweitens bitte ich Sie, in diesem Gesetz nicht unnötig Bundesrecht zu wiederholen. Sehr viele Anträge machen im Grunde nichts anderes, als bundesrechtliche Grundsätze zu wiederholen oder auf Bundesrecht zu verweisen. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gelten die bundesrechtlichen Grundsätze ohnehin für den Straf- und Massnahmenvollzug und müssen nicht zusätzlich in das kantonale Gesetz aufgenommen werden.

Nun zu den einzelnen Anträgen, zuerst zu Artikel 19 Absatz 2: Hier wird auf eine bundesrechtliche Grundlage verwiesen, was aus der Sicht der BDP völlig überflüssig ist. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen funktionieren muss. Deshalb müssen wir das nicht noch zusätzlich in das Gesetz als Verweisungsnorm aufnehmen.

Zum Antrag zu Artikel 19 Absatz 5(neu): Die rechtlichen Grundlagen gelten hier allgemein, also auch für Leute, die sich im Straf- und Massnahmenvollzug befinden. Wir erachten es nicht als zielführend, hier noch etwas aufzunehmen oder sogar zu versuchen, mittels Hintertürchen eine rechtliche Grundlage für zusätzliche unentgeltliche Prozessführungen zu schaffen.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 22 Absatz 2: Dieser normiert die Vollzugsgrundsätze aus der technischen Sicht nach kantonalen Vollzugsgrundlagen. Er zeigt also auf, wie ein Straf- und Massnahmenvollzug technisch ablaufen muss. Er sagt aber bewusst nicht, welches Ziel hinter der Strafe steht, denn das tut nämlich das Bundesrecht. Das Bundesrecht sagt abschliessend, warum jemand bestraft werden muss, warum jemand in den Straf- und Massnahmenvollzug kommt, und dass allenfalls eine Resozialisierung, wie das von der Kommissionsminderheit gefordert wird, vorgesehen ist. Das ist eine bundesrechtliche Grundlage, das müssen wir hier nicht zusätzlich in unser Gesetz aufnehmen. Der Kanton sagt lediglich, wie der Straf- und Massnahmenvollzug geschieht.

Nun zur Datenverarbeitung und zur visuellen Überwachung: Hier teilen wir natürlich die Ansicht der Grünen nicht, wonach visuelle Überwachungen nicht nötig sind. Es gehört zu den Grundlagen eines anständigen Vollzugs, dass visuell überwacht wird, was in allen Einrichtungen, auch in den Transportfahrzeugen, geschieht. Dazu gehört auch die entsprechende Datenverarbeitung und der Datenaustausch

unter irgendwelchen Behörden, die in den Straf- und Massnahmenvollzug involviert sind. Deshalb lehnen wir die diesbezüglichen Anträge der Grünen ab. Auch den Streichungsantrag zu Artikel 32 lehnen wir ab.

Zu den Anträgen zu Artikel 34: Hier sollen gewisse Disziplinarmassnahmen in Zusammenhang mit Besucherinnen und Besuchern erst auf Androhung hin gemacht werden können. Aber die Androhung besteht bereits, nämlich im Straf- und Massnahmenvollzug, und zwar ohne die Anträge von Kollegin Machado. Es käme niemandem in den Sinn, im Strassenverkehr zu fordern, allfällige Bussen erst nach vorgängiger Androhung auszusprechen. Deshalb sind diese Anträge gemäss unserer Logik völlig überflüssig. Die Androhung ist als gesetzliche Grundlage normiert, wenn sich jemand nicht so verhält, wie er sollte, und das ist aus unserer Sicht ausreichend.

Zu Artikel 35: Wir gehen davon aus, dass zum Schutz einer Insassin oder eines Insassen eine Fixierung bisweilen eilt. Deshalb erachten wir eine fixe gesetzliche Grundlage nicht als zielführend, die fordert, dass zuerst psychiatrische Dienste oder Ärzte beigezogen werden müssen. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Jetzt zu Artikel 37: Delinquentinnen und Delinquenten können bisweilen körperlich sehr stark sein. Das Vollzugspersonal verfügt jedoch nicht immer über die körperliche Robustheit, wie sie bei gewissen Delinquentinnen und Delinquenten nötig wäre, um allenfalls Gewaltausbrüche oder ähnliches eindämmen zu können. Deshalb müssen wir als Ultima Ratio gewisse Waffen zulassen. Also lehnen wir diesen Antrag ab.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 42: Die 21 Tage bestehen bereits im bisherigen Recht. Wir sehen nicht ein, warum diese Dauer verkürzt werden sollte. Deshalb unterstützen wir den Antrag der Minderheit der Kommission.

Zum Antrag zu Artikel 49: Bei Disziplinarmassnahmen handelt es sich um Kleinststrafen, die sofort vollzogen werden müssen, damit sie ihre Wirkung entfalten. Es gibt im Strafrecht ein Sprichwort: «Die Strafe muss auf dem Fusse folgen», denn sonst nützt sie nicht wirklich viel. Gerade bei Disziplinarmassnahmen erachten wir es als ausserordentlich wichtig, dass Klarheit herrscht über die Frage, was jetzt passiert und welche disziplinarischen Massnahmen aufgrund eines Verhaltens ausgesprochen werden. Deshalb lehnen wir die Erweiterung der Beschwerdefrist ab.

Den Antrag von Regierungsrat und Kommission zu Artikel 57 unterstützen wir. Allerdings machen wir auf Folgendes aufmerksam: Wir würden es nicht begrüssen, wenn bei der Polizei- und Militärdirektion die Ressourcen ausgebaut werden müssten, nur weil die Kompetenz zur Einholung oder Prüfung allfälliger Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten bei der POM angesiedelt würden. Und wir erachten es als zielführend, dass die Kompetenzen und zeitlichen Ressourcen bei den regionalen Sozialdiensten dann abgebaut werden, wenn sie bei der POM angesiedelt werden.

Urs Graf, Interlaken (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die Anträge der Kommission. Auch unterstützt sie den Minderheitsantrag 1 sowie den Antrag der Grünen zu Artikel 35 Absatz 3 und lehnt den Minderheitsantrag 21 ab. Ich werde mich nicht so ausführlich

dazu äussern wie der Sprecher der BDP, da wir unsere Position bereits in der Kommission gut einbringen konnten. Zum Minderheitsantrag zu Artikel 22 Absatz 1: Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist die übergeordnete Zielsetzung der Resozialisierung von entscheidender Bedeutung. Es ist richtig, es ist im StGB verankert, aber für uns ist es trotzdem unerlässlich, dass dieser Vollzugsgrundsatz im vorliegenden Gesetz als Richtschnur übergeordnet über den technischen Aspekten enthalten ist. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen hat jede und jeder Betroffene die Möglichkeit, wieder in das normale Leben zurück zu finden. Dass er diese Möglichkeit nutzen kann, ist für ihn persönlich wichtig, ist aber auch für die Gesellschaft bedeutend. Nichts ist teurer und gefährlicher als die Nichtresozialisierung der Gesetzesbrecher. Wie der Mensch im Strafvollzug behandelt wird, welches Menschenbild hinter dem Vollzugauftrag steht, ist entscheidend für den Erfolg. Das haben viele Forschungsergebnisse aufgezeigt. Deshalb unterstützen wir den Minderheitsantrag zu Artikel 22.

Zu Artikel 35 Absatz 3 der Grünen: Das übergeordnete Recht gibt die Möglichkeit der Einzelhaft bis zu sechs Monaten. Es gibt ohnehin wenige Fälle, bei denen sechs Monate ausgesprochen werden. Es ist klar, dass dies eine ganz grosse, einschneidende Massnahme gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Gefangenen ist. Deshalb ist es richtig, wenn bei einer Verlängerung nach den ersten drei Monaten eine Begründung geliefert werden muss.

Zum Minderheitsantrag zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b: Das tönt nach wenig, ist aber immerhin 50 Prozent. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter empfiehlt 14 Tage, und diese Kommission kommt nicht ohne Gründe auf eine solche Empfehlung. Eigentlich sollte sie auch für den Kanton Bern die Grundlage für die Legiferierung sein. Damit sind die Anträge der SP-JUSO-PSA-Fraktion begründet.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (UDC). Tout d'abord, concernant l'article 19 alinéa 2. Dans cet article, on règle la manière dont se déroule la détention de personnes et notamment leur droit quotidien pour être à l'extérieur et le droit d'être entendues. Il est demandé de faire référence à l'article 74 du Code pénal: l'article de la loi proposé par le Conseil-exécutif est bien plus facile et précis à appliquer. Alinéa 5, un nouvel alinéa, «Les personnes détenues ont droit, à leurs propres frais, à une représentation ou à un conseil juridique. Elles ont droit à un accès pour une consultation juridique gratuite, ou à une défense d'office»: cette mesure complique, coûte plus cher, et elle est déjà prise en compte dans l'alinéa 2 à la lettre b. Article 22, «améliorer le comportement social», qui est de la minorité: il me semble que cet article, tel que le Conseil-exécutif le propose, est déjà suffisamment bien précisé. Ce complément d'article de la minorité n'est pas à retenir.

Article 23 alinéa 2a, «surveillance visuelle»: il me semble qu'elle est nécessaire de nos jours où tout fonctionne avec le numérique, les informations vont très vite et cela fait partie du fonctionnement de notre société, et il en va également de la sécurité du personnel. Sa suppression est demandée, ce que nous ne retenons pas. Article 24, où il est demandé de tracer le «notamment», alors que celui-ci est important pour que toutes les autorités puissent avoir droit au cha-

pitre. Article 32, «supprimer les surveillances visuelles»: on en a déjà parlé à l'article 23, avec finalement les mêmes arguments. Article 34 alinéa 2, «droit des visites», qui peuvent être interdites à ceux qui ne respectent pas les consignes, qui mettent en danger l'ordre et la sécurité. Encore une fois, il s'agit de la sécurité des détenus, mais également du personnel. Il est demandé de biffer cet article et qu'en cas de récidive on puisse le tracer, ce à quoi nous nous opposons. Par contre, comme l'article le spécifie, «les proches parents ne peuvent pas faire l'objet d'une interdiction permanente».

Article 35 alinéa 2d, il s'agit de la détention individuelle, où dans certaines situations il est demandé de faire appel à un médecin ou à un psychiatre: là aussi on complique les choses, on renchérit la situation et d'ailleurs, dans la pratique souvent, un médecin est déjà associé à ce genre de mesure. Article 35 alinéa 3, la détention individuelle qui peut aller jusqu'à dix mois au maximum. Il est demandé qu'un contrôle soit fait après trois mois: là également ce n'est pas nécessaire. Article 37 alinéa 3, «sont admis comme armes les matraques et les bâtons de défense»: malheureusement de temps en temps il faut avoir de telles armes sur soi, de préférence ne pas les utiliser, mais cela peut aussi avoir un effet dissuasif. Article 42, l'amendement de la minorité où il est demandé de prolonger de 14 à 21 jours la détention individuelle: c'était dans l'ancienne loi et nous soutenons la continuation de ces 21 jours. Article 49 alinéa 1b, «recours»; les détenus peuvent faire recours par rapport à leur détention. Alors qu'actuellement ce recours doit être déposé dans les trois jours, une prolongation est demandée pour dix jours: ce n'est pas nécessaire puisque cela concerne uniquement les sanctions disciplinaires, il faut donc maintenir les trois jours. Le groupe UDC vous remercie également de refuser ces amendements qui ont été déposés maintenant en cours de route.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Auch die Grünliberalen sind einstimmig gegen diese Anträge. Es ist klar, dass die Rechte berücksichtigt werden müssen, aber es braucht nicht mehr. Und die meisten der Rechte, von denen gefordert wird, dass sie im Gesetz verankert werden, sind bereits auf Bundesebene geregelt. Schlussendlich handelt es sich um Delinquenten, um verurteilte Personen, die sich offensichtlich gegen das Gesetz gestellt haben, die Opfer hervorgerufen haben, Opfer, die oft bereits während des ganzen Verfahrens schlechter gestellt sind als die Täter, indem sie nur etwas von der Opferhilfe bekommen und dann kein weiteres Sondersetting für sie vorgesehen ist. Wir sehen keinen Grund, warum man jetzt im Strafvollzug «Spezialzügli» fahren soll. Das Personal muss die Möglichkeit haben zu intervenieren. Würden sie «entwaffnet», dürfte das schwierig werden. Gerade gegenüber mehreren Insassen kann man nicht mit Wattebäuschchen auftreten. Das Personal muss die Möglichkeit haben sicher zu intervenieren.

Bei der Überwachung gilt genau dasselbe: Es kann sich dabei auch um einen Schutz der Insassen handeln, es geht dabei nicht zwingend um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Würde zum Beispiel ein Übergriff des Personals stattfinden, würde dieser auf den Kamerabildern ebenfalls sichtbar. Es geht also nicht allein um die Überwachung der

Insassen, die Überwachung kann durchaus auch dem Schutz der Insassen dienen.

Zu den Minderheitsanträgen: Wir erachten diese 14 Tage als ausreichend. Ob die Dauer um sieben Tage verlängert wird oder nicht, ist gar nicht so wichtig. Wichtig ist es, ein Zeichen zu setzen, und 14 Tage im Arrest zu verbringen ist genug. Die anderen Minderheitsanträge unterstützen wir nicht, wie wir bereits beim Eintreten gesagt haben. Die Anträge des Regierungsrats werden wir unterstützen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktions-sprecherinnen oder -sprecher gemeldet, und auch keine Einzelsprecher. Ich gebe somit das Wort dem Sprecher der SiK für die Kommentierung der Minderheitsanträge.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Ich habe Ihnen versprochen, noch kurz zu den Minderheitsanträgen Stellung zu nehmen und Ihnen zu berichten, was wir in der Kommission diskutiert haben. Bei Artikel 22 Absatz 1 wurde die Kommission so instruiert, dass die Gesetzesbasis auf diesem Ziel aufbaut. Das ist ganz klar für alle Mitglieder der Kommission das Ziel, wir haben hier keine Differenz. Es stellt sich lediglich die Frage, ob man diesen Passus ins Gesetz aufnehmen soll oder nicht. Mit 9 gegen 6 Stimmen hat die Kommissionsmehrheit entschieden, den Passus nicht aufzunehmen.

Zum Minderheitsantrag zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d: Der Leiter des Amtes für Justizvollzug informierte uns detailliert darüber, was das überhaupt bedeutet. Er erklärte uns, dass es sich bei den Arresttagen im Strafvollzug um eine Sanktion handelt, die einige Tage dauert. Die 14 Tage wurden in der Vergangenheit nie ausgeschöpft. Deshalb waren wir der Meinung, es mache keinen Sinn, im Gesetz die Dauer auf 21 Tage zu erhöhen. Der Kommissionsentscheid fiel dort mit 8 gegen 8 Stimmen und mit Stichentscheid des Präsidenten zugunsten der 14 Tage aus.

La présidente. Es kommt noch ein Einzelsprecher ans Mikrofon.

Martin Schlup, Schüpfen (UDC). Vielleicht bin ich etwas altmodisch, aber ich bin wohl hier nicht der Einzige im Saal. Bei all den vielen Anträgen musste ich bisweilen ein bisschen den Kopf schütteln. Unsere Demokratie basiert auf Regeln. Im Justizvollzug gilt es, durch Strafe die Regeln und Gesetze durchzusetzen. Die Polizei versucht mit viel Aufwand und mit einem immensen Justizapparat die Straftäter zu überführen und eine Strafe zuzuweisen. Wir haben es hier mit Straftätern zu tun und nicht mit Schäfchen oder mit jemandem, der rasch einmal ein bisschen daneben tritt. Diese Leute haben jemandem Schaden zugefügt. Wie viel Recht haben dann die Opfer, die dieses Leid oder eben den Schaden tragen müssen? Das wurde hier auch bereits erwähnt. Eigentlich besitzen sie sehr wenig Recht, höchstens die Genugtuung, dass der Straftäter vielleicht in einem Gefängnis sitzt und nicht in einer Wohlfühl-ase. Vielleicht übertreibe ich hier ein bisschen in die andere Richtung, als dies vorhin gemacht wurde. Strafvollzug darf und muss auch ein bisschen abschreckend wirken, denn sonst nützt er gar nichts. Ziel sollte es sein, dass sich einer sagt, er wolle nie mehr dorthin zurück, wenn er aus dem Strafvollzug kommt.

Wenn du, Simone, ein Gefängnis hättest, würde ich mich fragen, wie lange es dauert, bis die ersten Freiwilligen kommen, weil sie etwas erleben möchten, das doch gar nicht so schlimm ist.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Welcome to our guests from Pakistan. It might be difficult for you to follow the discussions in French or in Swiss-German dialect. But anyway you get the impression of a beautiful quiet parliament (*Hilarité*). Vielen Dank für diese Diskussion. Als ich vorhin so dagesessen habe, habe ich mir überlegt, wie schwierig diese Diskussion für Sie sein muss, denn in der Kommission wurden die einzelnen Anträge zu den verschiedenen Artikeln schön der Reihe nach behandelt. Ich nehme nicht zu jedem einzelnen Antrag im Detail Stellung, aber für mich ist es ganz wichtig und es ist der ganzen Regierung ein grosses Anliegen, dass die Rechte der Eingewiesenen im Rahmen des eidgenössischen Strafgesetzbuches gewahrt sind und gewahrt bleiben. Mit dem neuen Gesetz ändern wir nichts an dieser Grundhaltung, als Grundsatz ist das selbstverständlich. Deswegen lehnt die Regierung Anträge ab, die einzelne Passagen, die im Strafgesetzbuch der Eidgenossenschaft bereits enthalten und geregelt sind, auf der kantonalen Ebene repetieren.

Ich möchte noch etwas zum Begriff des Profilings sagen. For our Pakistan visitors: profiling is an English expression. Dieser Begriff ist für ein bernisches Gesetz etwas speziell. Wir nehmen ihn auf, weil er im EU-Recht vorkommt und weil die Eidgenossenschaft diesen Begriff ins eidgenössische Recht übernehmen will. Wenn wir schon unser Justizvollzugsgesetz so umfassend revidieren, wollen wir diesen Begriff gleich aufnehmen. Wir haben uns beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern rückversichert und er unterstützt dieses Vorgehen in aller Form. Er unterstützt nicht immer alle Anliegen der POM, aber hier hat er uns in aller Form unterstützt. Aus diesem Grund finden Sie diese Formulierung im Gesetz. Der Einschub über das Profiling wirkt wie etwas Zusätzliches und Neues, aber das ist es eigentlich nicht. Als Beispiel kann die Prognosestellung im risikoorientierten Strafvollzug genannt werden. Dieser neue Begriff kann also zum Beispiel in dieses Gebiet fallen. Inhaltlich ändert sich aber an der Arbeit der Justizvollzugsbehörde und der Datenbearbeitung nichts. Die Daten werden vom Amt für Justizvollzug bearbeitet und wie bis anhin in den Systemen gespeichert, die von der Datenschutzaufsichtsbehörde periodisch überprüft werden.

Noch etwas zum Minderheitsantrag in Zusammenhang mit der Dauer der Disziplinarmassnahmen: Es wurde richtig gesagt, diese 14 Tage werden eigentlich kaum ausgeschöpft. Deshalb schlägt die Regierung auch im neuen Gesetz 14 Tage vor. Ich bitte Sie in diesem Sinn, der Linie der Regierung zu folgen und die Anträge, die dem widersprechen, abzulehnen.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Ich danke Regierungsrat Käser für die Erläuterungen zum Profiling. Noch etwas zu diesem Thema: Im EU-Recht wurde vor kurzem festgelegt, dass niemand aufgrund von Profiling zu einem Vertrag verpflichtet oder verurteilt werden kann. Es ist also nicht so, dass es im EU-Recht erlaubt ist, sondern auf EU-Ebene wurde die Grenze der Anwendung festgelegt.

Zum Vorwurf, wonach wir den Justizvollzug aufweichen wollen: Kein einziger Antrag fordert mehr Freizeit, mehr Ausgang oder kürzere Strafen. Das wäre hier ja auch gar nicht der Ort dafür. Es geht hier also nicht um eine Aufweichung, sondern um die Abwehr einer Aufweichung rechtsstaatlicher Prinzipien. Noch zu den Grundrechten der Angestellten, die Samuel Leuenberger angesprochen hat: Keine einzige dieser Anträge greift in die Grundrechte der Angestellten ein, im Gegenteil: Ein guter Vollzug mit einem respektvollen Umgang erleichtert die Arbeit der Angestellten sehr. In diesem Zusammenhang erwähne ich jetzt auch gleich die visuelle Überwachung. Die beiden Gefängnisse Pöschwies und Lenzburg verzichten auf eine solche Überwachung und setzen auf einen respektvollen Umgang. Nach ihrer Aussage gibt es in ihren Anstalten wenige Zwischenfälle.

Noch zum Besuchsrecht und der Androhung: Erhält ein Insasse Besuch und es passiert ein Zwischenfall, ist es selbstverständlich, dass dieser Besuch die Institution verlassen muss. Aber man muss ihm sagen, dass er bis zu drei Monate lang nicht mehr kommen kann, wenn er sich noch einmal so aufführt. Sollte er es nicht begriffen haben, dauert die Frist bis zu einem Jahr. Bei der Familie muss man Rücksicht nehmen und andere Wege finden.

Ich habe bei Artikel 24 Absatz 2 noch vergessen zu begründen, warum ich das Wort «namentlich» streichen möchte. Die Datenschutzvorgaben verlangen, dass Behörden, die besonders schützenswerte Daten übermitteln dürfen, in der gesetzlichen Grundlage genannt werden. Das Wort «namentlich» bedeutet «zum Beispiel», sodass auch andere beigezogen werden können, was aber gegen das Rechtmässigkeitsprinzip verstösst.

La présidente. Damit kommen wir zu einer längeren Abstimmungskaskade, nämlich ab Artikel 19 bis zur GesamtAbstimmung. Sollte es Veränderungen geben bei den Artikeln, möchte ich Sie daran erinnern, dass die dann am Schluss bereinigt werden, damit die Nummerierung stimmt. Darauf müssen wir jetzt nicht achten. Wir nehmen es jetzt einfach so, wie die Anträge formuliert sind, selbst wenn es bei der Nummerierung noch Verschiebungen geben sollte.

4. Statut juridique des personnes détenues

Art. 19, al. 1

Adopté

Art. 19, al. 2 (nouveau)

La présidente. Hier liegt ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 19, al. 2 (nouveau); proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 15

Non 125

Abstentions 0

La présidente. Sie haben den Antrag Grüne abgelehnt.

Art. 19, al. 2 et 3

Adoptés

Art. 19, al. 5 (nouveau)

La présidente. Wer hier den Antrag Grüne annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 19, al. 5 (nouveau); proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 16

Non 126

Abstentions 0

La présidente. Sie haben den Antrag abgelehnt.

Art. 20 et 21

Adoptés

Art. 22, al. 1

La présidente. Hier steht der Antrag Regierungsrats und SiK-Mehrheit dem Antrag SiK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SiK-Minderheit annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 22, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc / proposition de la minorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc

Oui 99

Non 43

Abstentions 0

La présidente. Sie haben dem Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit den Vorzug gegeben. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 22, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 139

Non 0

Abstentions 3

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen.

Non	16
Abstentions	0

5. Gestion des données personnelles

Art. 23, al. 1

La présidente. Wer den Antrag zu Artikel 23 Absatz 1 gemäss Antrag Regierungsrat II annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 23, al. 1; proposition du Conseil-exécutif (II))

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	141
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Antrag Regierung angenommen.

Art. 23, al. 2, lit. a

La présidente. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 23, al. 2, lit. a; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	128
Non	14
Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 23, al. 2, lit. b–e et al. 3, art. 24, al. 1
Adoptés

Art. 24, al. 2

La présidente. Hier liegen ein Antrag des Regierungsrats und der SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt Nein.

Vote (art. 24, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	125

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 24, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	130
Non	11
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 24, al. 3, art. 25–27
Adoptés

6. Sécurité et ordre

6.1 Détention pour des motifs de sécurité relevant du droit de l'exécution des peines et mesures

Art. 28–31
Adoptés

Art. 32

La présidente. Hier liegen ein Antrag des Regierungsrats und der SiK sowie ein Antrag Grüne auf dessen Streichung vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 32; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	127
Non	14
Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 33, art. 34, al. 1
Adoptés

Art. 34, al. 2

La présidente. Zu diesem Artikel liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 34, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	124
Non	17
Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 34, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	127
Non	13
Abstentions	2

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK .

Art. 34, al. 3

La présidente. Hier liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 34, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	123
Non	18
Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 34, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	139
Non	1
Abstentions	1

La présidente. Sie haben ihn angenommen.

Art. 34, al. 4, art. 35, al. 1, art. 35, al. 2, lit. a–c
Adoptés

Art. 35, al. 2, lit. d

La présidente. Hier liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 35, al. 2, lit d; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	123
Non	17
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 35, al. 2, lit d; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	136
Non	2
Abstentions	2

La présidente. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 35, al. 3

La présidente. Hier liegen ein Antrag Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 35, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	108
Non	33
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 35, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	132
Non	5
Abstentions	6

La présidente. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 35, al. 4 et 5
Adoptés

6.3 Usage de la contrainte

6.3.1 Généralités

Art. 36, art. 37, al. 1 et 2
Adoptés

Art. 37, al. 3

La présidente. Hier steht ein Antrag von Regierungsrat und SiK einem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 37, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	126
Non	16
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 37, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	134
Non	5
Abstentions	3

La présidente. Sie haben den Antrag angenommen.

6.3.2 Mesures médicales de contrainte en particulier

Art. 38–40

Adoptés

6.4 Discipline

Art. 41, art. 42, al. 1, lit. a–c

Adoptées

Art. 42, al. 1, lit. d

La présidente. Hier steht ein Regierungsrats- und SiK-Mehrheitsantrag einem Antrag der SiK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SiK-Minderheit annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 42, al. 1, lit. d; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc / proposition de la minorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc

Oui	78
Non	63
Abstentions	1

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 42, al. 1, lit. d; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	140
Non	2
Abstentions	2

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen.

Art. 42, al. 2, art. 43–47

Adoptés

7. Procédure et protection juridique

Art. 48, art. 49, al. 1, lit a
Adoptés

Art. 49, al. 1, lit. b

La présidente. Hier steht der Antrag Regierungsrat und SiK dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 49, al. 1, lit. b; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc / proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	119
Non	23
Abstentions	0

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 49, al. 1, lit. b; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	137
Non	3
Abstentions	3

La présidente. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 49, al. 2–art. 53
Angenommen

8. Frais

8.1 Types de frais

Art. 54 et 55
Adoptés

8.2 Prise en charge des frais d'exécution pendant les peines privatives de liberté et les mesures de droit pénal concernant des adultes

8.2.1 Personnes détenues domiciliées dans le canton de Berne

Art. 56 et art. 57, al. 1
Adoptés

Art. 57, al. 2 (conformément à la proposition du Conseil-exécutif II)
Adopté

Art. 57, al. 3
Adopté

8.2.2 Personnes détenues non domiciliées dans le canton de Berne

Art. 58
Adopté

8.2.3 Dispositions communes

Art. 59–61
Adoptés

8.3 Prise en charge des frais d'exécution pour d'autres formes de privation de liberté

Art. 62
Adopté

8.4 Prise en charge des dépenses personnelles

Art. 63 et 64
Adoptés

9. Dispositions d'exécution

Art. 65
Adopté

10. Dispositions finales

Art. 66–68
Adoptés

II.

1. Loi portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers
Modifications et compléments adoptés

2. Loi sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration
Modifications et compléments adoptés

3. Loi portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs
Modifications et compléments adoptés

4. Loi sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de l'exécution des peines et mesures et de l'aide à la jeunesse (LMMIn))
Modifications et compléments adoptés

5. Loi sur la santé publique
Modifications et compléments adoptés

III., IV.
Adoptés

Titre et préambule
Adoptés

La présidente. Somit kommen wir ganz an den Schluss dieses Abstimmungsprozederes. Ich weise noch einmal darauf hin, dass es eine zweite Lesung gibt. Jetzt kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer die Änderungen so annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote d'ensemble, première lecture

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 125

Non 4

Abstentions 11

La présidente. Sie haben die Vorlage in erster Lesung angenommen.

Affaire 2017.POM.309

Office de l'exécution judiciaire (OEJ); subvention au Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP). Crédit d'engagement 2018-2021 / autorisation de dépenses / crédit d'objet

La présidente. Wenn es ein bisschen ruhiger wird, übergebe ich das Wort dem Sprecher der SiK.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Beim Kompetenzzentrum für den Justizvollzug geht es um eine Einrichtung, die 2018 in Freiburg neu geschaffen werden soll. Wie in anderen Themenbereichen ist auch der Justizvollzug in allen Kantonen ein bisschen unterschiedlich geregelt. Die Justizdirektorenkonferenz hat es an die Hand genommen, die Differenzen zu harmonisieren und hatte deshalb die Idee, ein solches Kompetenzzentrum auf die Beine zu stellen. Im Kompetenzzentrum in Freiburg soll dann entsprechend der Justizvollzug harmonisiert und koordiniert werden. Auch soll die Aus- und Weiterbildung des Personals, das im Justizvollzug tätig ist, in der ganzen Schweiz einheitlich erfolgen. Das hat natürlich dann auch den Vorteil, dass das Personal die Arbeitsstelle einfacher vom einen Kanton in den anderen wechseln kann, wenn das einmal nötig sein sollte. Es beinhaltet ebenfalls die Qualitätsentwicklung innerhalb des Strafvollzugs. Die Sicherheitskommission war erstaunt über all die zusätzlichen Dinge, die zum Thema Justizvollzug gehören. Neben der Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug gibt es auch eine Gruppe, die sich mit der Bildung der Insassen befasst. Auch beschäftigt sich eine Gruppe mit der Gesundheit der Menschen im Justizvollzug. All diese Dinge sollen in Freiburg zusammengefasst werden.

Was bedeutet das jetzt für den Kanton Bern, wenn wir uns dort anschliessen? Um das zu realisieren, müssen wir einen Kredit in der Höhe von etwas mehr als 2 Mio. Franken sprechen. Organisiert wird das Projekt in einer Stiftung, die das Projekt führt. Was interessant ist: Wir können dann als Teilnehmer dieser Organisation, als Mitglied dieser Stiftung, Kosten sparen. Der gesamte Aufgabenbereich, auf den ich vorhin hingewiesen habe, wird dank dieser Einrichtung für den Kanton billiger, und es wird eine gewisse Einheitlichkeit geschaffen. Die Kommission hat die Informationen der POM zur Kenntnis genommen und unterstützt das Anliegen. Es wurde nur eine Kritik geäußert, und zwar, weil das Projekt eine gewisse Zentralisierung mit sich bringt. Aber es ist klar, wenn wir etwas gemeinsam realisieren wollen, können wir es nicht dezentralisieren. Da der Umfang der benötigten Stellen für diese Einrichtung nicht sehr gross ist, beantragt Ihnen die Kommission mit grosser Mehrheit, dem Kredit zuzustimmen.

La présidente. Möchten sich Fraktionssprecher zu diesem Geschäft äussern?

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Eigentlich hätten wir dieses Traktandum vor dem Justizvollzugsgesetz behandeln sollen, denn es macht deutlich, wie sensibel der Strafvollzug ist. Einerseits werden Menschen eingesperrt und andererseits darf man ihre Freiheiten nicht mehr beschränken als es die Strafe, eben das Einsperren, mit sich bringt. Darüber hinaus sollen die Gefangenen auf ein straf-freies Leben vorbereitet werden. Damit das schweizweit gelingt, startet jetzt das Kompetenzzentrum Justizvollzug im kommenden Jahr mit seinen Arbeiten. Es werden anerkannte Aus- und Weiterbildungen angeboten. So werden Bereiche wie die Bildung der Eingewiesenen, Kapazitätsanalysen, Sicherheit, Delikte und Risikoorientierung, die Gesundheit der Eingewiesenen und vieles mehr harmonisiert und verbessert. Die grüne Fraktion unterstützt dieses Vorhaben und damit den Kredit.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich bin froh, dass dieses Geschäft offenbar von Ihnen unterstützt wird. Der Strafvollzug ist ja Sache der Kantone, und es gibt drei Strafvollzugskonkordate. Wir haben natürlich alle ein Interesse daran, dass die Einheitlichkeit, die wir in vielen Bereichen des Strafvollzugs in diesem Land bereits erreicht haben, künftig noch verbessert werden kann. Und dieses Kompetenzzentrum kümmert sich genau um solche Fragen. Jedes Mal, wenn wir ein Problem haben mit einem Verbrechen eines entwichenen Straftäters folgt der grosse Aufschrei und es wird der Zweifel laut, ob denn die Kantone überhaupt in der Lage seien, eine Lösung zu finden. Und sofort wird nach einem Bundesgesetz geschrien, in der Meinung, es wäre dann alles besser. Die drei Konkordate sind überzeugt, dass mit der Schaffung dieses Kompetenzzentrums ein richtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht werden kann. Deshalb bin ich froh, wenn Sie diesem Geschäft zustimmen.

La présidente. Wer den Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 114

Non 1

Abstentions 6

La présidente. Sie haben das Kreditgeschäft angenommen.

Affaire 2017.RRGR.237

Pas de surcharge pour Lyss dans le domaine de l'asile

N° de l'intervention: 100-2017

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 10.04.2017

Déposée par: Rudin (Lyss, pvl) (porte-parole)

Klopfenstein (Zweisimmen, PLR)

Gnägi (Jens, PBD)

Müller (Orvin, UDC)

Cosignataires: 0

Urgence accordée: Oui 08.06.2017

N° d'ACE: 735/2017 du 5 juillet 2017

Direction: Direction de la police et des affaires militaires

Pas de surcharge pour Lyss dans le domaine de l'asile

Le Conseil-exécutif est chargé d'empêcher que deux centres d'hébergement pour requérants et requérantes d'asile voient le jour à Lyss. En outre, la caserne de Lyss ne devra pas être transformée en centre d'hébergement en cas de départ de l'armée.

Développement:

Depuis des années, Lyss assume sa part de responsabilité dans le domaine de l'asile à travers le centre de transit de Lyss-Kappelen. Toutes les communes du canton de Berne doivent se montrer solidaires, et il n'est pas acceptable que Lyss en supporte une charge disproportionnée. Il faut donc empêcher que Lyss accueille deux centres d'hébergement pour requérants et requérantes d'asile sur son territoire.

En outre, si l'armée devait se retirer, la caserne de Lyss devrait être réaffectée sans pour autant être transformée en centre pour requérants d'asile, car il s'agit d'une zone de développement d'importance stratégique pour cette commune. La caserne se trouve en effet à proximité de la gare, sur l'une des dernières parcelles encore utilisables pour des logements et des entreprises.

Motivation de l'urgence: la consultation sur le projet de Plan sectoriel Asile, concernant les emplacements possibles des centres d'hébergement pour requérants et requérantes d'asile, prend fin le 4 juillet, et le Grand Conseil devrait pouvoir se prononcer le plus rapidement possible.

Affaire 2017.RRGR.333

Pas de concentration des sites des centres dans le domaine du droit d'asile

N° de l'intervention: 115-2017

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 02.06.2017

Déposée par: Junker Burkhard (Lyss, PS) (porte-parole)
Schnegg (Lyss, PEV)

Cosignataires: 18

Urgence accordée: Oui 08.06.2017

N° d'ACE: 735/2017 du 5 juillet 2017

Direction: Direction de la police et des affaires militaires

Pas de concentration des sites des centres dans le domaine du droit d'asile

Le Conseil-exécutif est chargé de faire en sorte qu'un deuxième centre fédéral pour requérants d'asile soit proposé à la Confédération en tenant compte de la répartition régionale.

Développement:

Avec le centre de transit de Kappelen, Lyss assume depuis des années une part de responsabilité en matière d'asile. La sécurité, la formation et le travail bénévole ont toujours été assurés par la commune de Lyss ainsi que ses habitants et habitantes. Ce centre de transit est actuellement agrandi et aménagé en centre fédéral pour requérants d'asile.

Il ressort à présent du projet de plan sectoriel du SEM que la construction d'un deuxième centre fédéral pour requérants d'asile est prévue sur le site de la place d'armes et de la caserne de Lyss.

Afin que la commune de Lyss ne doive pas subir seule les conséquences de la présence de deux centres fédéraux pour requérants d'asile, le Conseil-exécutif est chargé de proposer à la Confédération en location ou en vente un bâtiment approprié en dehors de la commune de Lyss et de ses environs immédiats.

On ne voit pas pourquoi, sur la vingtaine de sites potentiels examinés par le Conseil-exécutif, seuls les deux sites de Lyss/Kappelen sont recommandés à la Confédération. Lyss serait le seul endroit en Suisse avec deux centres fédéraux pour requérants d'asile situé à moins de 800 mètres l'un de l'autre.

On peut craindre que la présence de deux centres soit excessive en ce qui concerne l'engagement des bénévoles, qui contribuent déjà grandement à la prise en charge des requérants d'asile, de diverses manières.

Les nuisances qui pourraient être liées à la présence des deux centres prévus dans le canton de Berne ne devraient pas être subies par la population d'une seule commune.

Motivation de l'urgence: le délai de dépôt auprès de la Confédération est fixé au 4 juillet 2017.

Réponse commune du Conseil-exécutif

La restructuration du domaine de l'asile est un projet à l'échelle nationale visant, entre autres optimisations, à accélérer les procédures d'asile. Dans cette optique, le territoire suisse sera divisé en six régions, le canton de Berne constituant l'une d'elles.

Conformément aux prescriptions de la Confédération, 630 places devront être créées dans les centres fédéraux de la région bernoise. La recherche de sites appropriés incombe à la Confédération: le Secrétariat d'État aux migra-

tions (SEM) mène des négociations avec les communes d'implantation potentielles.

L'un de ces centres s'est installé en ville de Berne, dans les bâtiments de l'ancien hôpital Ziegler; il y restera jusqu'à la fin de l'année 2023. Le SEM envisage d'en implanter un autre sur le territoire de la commune de Kappelen à partir de 2019: ce second centre fédéral sera appelé à remplacer l'actuel centre cantonal de la commune.

Le Conseil-exécutif prend les inquiétudes des auteurs des motions et de la commune de Lyss au sérieux et les renvoie à la réponse qu'il a adressée à la Confédération dans le cadre de la consultation sur le plan sectoriel Asile: il avait alors exprimé des doutes quant à la réaffectation de la caserne de Lyss et demandé la suppression de la fiche d'objet BE-3 Lyss. Partant, il propose l'adoption et le classement de la motion 100-2017.

Sur la base des informations dont il dispose actuellement, le Conseil-exécutif estime que la création d'un centre de grande taille dans la commune de Kappelen est une option envisageable. Compte tenu du mécanisme de compensation dans l'attribution des requérants d'asile, il est dans l'intérêt du canton de Berne que la Confédération puisse exploiter des centres fédéraux dans la région bernoise sans délai ni interruption. Or, si le Conseil-exécutif proposait maintenant de nouveaux sites au SEM dans d'autres régions du canton – alors que l'évaluation des sites d'implantation potentiels est terminée – et que la Confédération entrerait en matière, le projet prendrait un retard considérable. Dès lors, le Conseil-exécutif préfère tabler sur un centre de grande taille dans la commune de Kappelen plutôt que sur un lieu qui n'a pas encore été envisagé. Cette intention allant partiellement dans le sens de la motion 115-2017, il en propose le rejet.

Proposition du Conseil-exécutif:

Motion 100-2017

Adoption et classement

Motion 115-2017

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

Délibération groupée

La présidente. Wir werden die Motionen von Traktandum 43 und Traktandum 44 gemeinsam beraten. Zuerst gebe ich dem Motionär der ersten Motion das Wort.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Lassen Sie mich zuerst einmal etwas über die Ausgangslage sagen. Niemand von Ihnen kennt Lyss so gut wie ich, da ich schon mein ganzes Leben dort wohne. Es geht um Folgendes: Es stand die Frage im Raum, ob wir in Lyss zwei Asylzentren bekommen oder nicht. Das eine befindet sich hinten auf dem Boden der Gemeinde Kappelen, aber eigentlich in Lyss, nämlich in unserem Industriegebiet. Dort steht bereits seit längerem ein Durchgangszentrum. Beim Zweiten wurde diskutiert, ob es dort eingerichtet werden soll, wo sich heute die Armee befindet, nämlich auf dem Kasernenareal. Das Kasernenareal ist in 2 Minuten zu Fuss vom Bahnhof her zu erreichen und ist eigentlich städtebaulich ein Filetstück. Man könnte es allenfalls brauchen, falls sich Lyss einmal weiterentwickeln wollte und sich die Armee tatsächlich einmal zurück-

ziehen sollte. Die Grünliberalen in Lyss und in Bern haben das Thema diskutiert und kamen zum Schluss, dass wir dieses städtebauliche Filetstück nicht für ein Asylzentrum verwenden möchten. Aber wir sind durchaus bereit, innerhalb des Industriegebiets einen weiteren Ausbau zu machen. Was heisst das jetzt in Bezug auf die beiden Motionen? Wir sehen es eigentlich sehr ähnlich wie die Regierung: Die von uns zusammen mit den Bürgerlichen eingereichte Motion nehmen wir an, aber diejenige, die von Grossrätin Junker eingereicht worden ist, lehnen wir ab und zwar aus folgendem Grund: Die Grünliberalen sehen durchaus eine Möglichkeit, im Industriegebiet einen Ausbau zu machen, wenn wir die Möglichkeit hätten, etwas für uns in Lyss herauszuholen. Ich denke da an die Zulieferer und so weiter und so fort.

Noch eine kleine Anekdote: Am 30. Mai 2016 machte ich zusammen mit Margrit Junker Burkhard eine kleine Anfrage. Ich fragte den Regierungsrat, ob er in Lyss zwei Asylzentren einrichten wolle. Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet: «Zurzeit ist noch keine Absichtserklärung unterzeichnet worden» und so weiter. Eigentlich hätten wir uns also die ganze Debatte sparen können, wenn der Regierungsrat im Mai 2016 die Situation klar dargelegt hätte. So wäre auch keine dringliche Anfrage nötig gewesen. Nur so viel zum Thema Kosteneffizienz.

Herr Käser, ich möchte von Ihnen ganz klar hören, dass es in Lyss nicht zwei Asylzentren geben wird, und dass nicht eines auf dem Kasernenareal eingerichtet wird. Wenn Sie das so sagen können, werde ich die Abschreibung nicht bestreiten. Wenn Sie aber etwas sagen, das so halbherzig daherkommt wie damals im Mai 2016, werde ich verlangen, dass die Motion nicht abgeschrieben wird. Ich fasse zusammen: Wir sehen es zurzeit wie die Regierung, aber ich höre noch Herrn Käser genauer zu. Dann werde ich entscheiden, ob wir die Motion abschreiben lassen oder nicht.

La présidente. Wir kommen zur Motion von Grossrätin Junker Burkhard.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (PS). Wir danken für die Beantwortung unserer Motion, sind allerdings mit dem Antrag nicht einverstanden. Die Begründung, wonach neue bisher ungeprüfte Standortvorschläge beträchtliche Projektverzögerungen zur Folge haben, ist für uns nicht nachvollziehbar. Zudem sind wir doch erstaunt, dass offenbar 20 Standorte – wo auch immer, das wurde nie kommuniziert – geprüft wurden und alle sich nicht geeignet haben sollen. Seitens der Berner Regierung wird klar als Planungsvorgabe vorausgesetzt, dass das Zieglerspital auf 2023 hin als Bundesasylzentrum geschlossen wird. Wird beim Zieglerspital auch über Vertragsverlängerungen diskutiert ohne dass jemand davon weiss?

Sollte das Zieglerspital ab 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen, muss es doch möglich sein, in den nächsten Jahren einen weiteren Standort zu finden mit genügend Zeit, um eventuelle baulichen Anpassungen zu machen. Wir vermuten, der Regierungsrat nehme in Kauf, dass das gesamte Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen realisiert wird. Die Gemeinden Kappelen und Lyss werden damit aber nicht einverstanden sein. Die Menschen vom bisherigen Durchgangszentrum halten sich ausnahmslos in Lyss auf, die

Gemeinde Kappelen liegt viel zu abgelegen. Eine Gruppe von freiwilligen Helfenden hat in den letzten zehn bis zwölf Jahren grossartige Arbeit geleistet und wird dies auch künftig tun. Allerdings kann dies bei einer Belegung in der Gröszenordnung von bis zu 650 Menschen kaum mehr gewährleistet werden. Seit Jahren beherbergen wir in Lyss Menschen auch in Zelten, worüber ja auch in der Presse berichtet wurde. Wir wissen also, dass das Zusammenleben mit 300 bis 350 Menschen machbar ist. Deshalb befürwortet der Gemeinderat Lyss auch den Betrieb eines Bundesasylzentrums, und die Bevölkerung ist grossmehrheitlich einverstanden. Sollte aber ein Bundesasylzentrum mit einer Belegung bis 650 Menschen realisiert werden, wird das mit Sicherheit nicht verstanden, weder von der Politik noch von der Bevölkerung. Wir befürchten, dass die positive Haltung der Bevölkerung kippt und die Akzeptanz der Menschen im Zentrum verloren geht. Irgendwie entsteht bei uns in Lyss das Gefühl, wir hätten den kleinen Finger gegeben, und nun wolle man die ganze Hand.

Wir halten im Moment noch an der Motion fest und verlangen, dass der Kanton einen weiteren Standort für ein zweites Bundesasylzentrum sucht, unter dem Aspekt der regionalen Verteilung von Zentren. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihre Aufmerksamkeit.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (PLR). Den ersten Vorstoss habe ich ja mit Herrn Rudin zusammen mitunterzeichnet. Die Antwort der Regierung ist befriedigend und wir danken dafür. Man kann den Vorstoss abschreiben, da die Streichung im sogenannten Objektblatt beantragt worden ist, und was will man mehr? Bisher wurde noch kein Abschreibungsantrag gestellt und man will einmal hören, was der Polizeidirektor sagt, aber für uns Freisinnige kann man diese Motion annehmen und abschreiben.

Etwas komplizierter ist es beim Vorstoss Junker. Er ist etwas konturlos und unklar und man wusste nicht genau, was mit dem Vorstoss erreicht werden soll. Die Antwort der Regierung ist für uns überzeugend. Wir verfügen bisher über zwei Bundesasylzentren, das Zieglerspital und Kappelen. Es ist für uns unklug, die Regierung vorab zu beauftragen, eine neue Variante zu suchen. Regierungsrat Käser wird sicher noch seine Beantwortung auf Seite 3 unten erläutern. Beim Vorstoss Junker ist die Begründung auf Seite 2 unten etwas erstaunlich. Jetzt sagt die linke Seite auf einmal, die Asylzentren und das Asylwesen seien eine Belastung für die Bevölkerung. Das sind von linker Seite ganz neue Töne. Auf einmal ist von einer Last die Rede. Bisher durfte man das Asylwesen kaum hinterfragen und die Ängste wurden kaum ernst genommen. Wenn Thomas Fuchs diesen Satz geschrieben hätte oder ich, wären wir als Rassisten oder zumindest als Ewiggestrige bezeichnet worden. Bisher war doch immer die Rede davon, das Asylwesen sei eine Bereicherung für die Gesellschaft. Es würden uns dadurch die Augen geöffnet und das tue uns gut. Aber jetzt findet offenbar auf linker Seite ein Umdenken statt, ein Weg zur Besserung. Aber nur deswegen, weil man sich in Lyss im Wahlkampf befindet und offenbar feststellt, dass die Invasion von «iPhone-Eritreern» bei der Bevölkerung auch nicht immer auf Gegenliebe stösst. Das kurz ein Exkurs, den ich machen

musste, weil doch in der Regel andere Töne herrschen. Deshalb wissen wir nicht ganz, was mit diesem Vorstoss gemeint ist. Daher lehnen wir die Motion Junker ab. Allenfalls wird sie ja in ein Postulat gewandelt, aber wie gesagt, der Freisinn kann den Vorstoss Junker nicht unterstützen, stimmt aber dem ersten Vorstoss zu.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Herr Klopfenstein hat offenbar eine sehr selektive Wahrnehmung. Ich habe die Worte von Frau Junker nicht so verstanden wie er das verstanden haben möchte. Aber ich komme jetzt zu meiner Rede: Die Grünen folgen dem Regierungsrat und werden den ersten Vorstoss, der kein zweites Zentrum im Asylbereich in Lyss möchte, annehmen und abschreiben. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort erwähnt und wie es auch in der Öffentlichkeit bekannt ist, entsteht kein zweites Zentrum in Lyss. Somit ist die Angelegenheit erledigt und kann abgeschreiben werden. Grundsätzlich sind die Grünen auch nicht für Grosszentren im Asylbereich. Entsprechend heissen wir auch die Konzentration von Asylunterkünften in einer Region nicht gut. Deshalb haben wir uns gegen Bundeszentren gestellt. Nun ist es die Realität, dass Bundeszentren entstehen und je mehrere hundert Asylsuchende beherbergen. Geeignete Gebäude für die Bundeszentren zu finden ist nicht immer einfach. Mit der Annahme des zweiten Vorstosses, der auch in der Nachbargemeinde Kappelen keine grosse Flüchtlingsunterkunft verlangt, wird der Spielraum für die zuständigen Behörden sehr eng gesetzt. Zurzeit ist die Zahl der neu ankommenden Schutzsuchenden nicht so hoch. Es kann aber sein, dass die Zahl der Asylsuchenden in kürzester Zeit wieder rasant ansteigt. Deshalb muss man schnell reagieren und neue Standorte suchen. Die Behörden können in solchen Ausnahmesituationen geeignete Standorte suchen. Mit den Forderungen des zweiten Vorstosses wird der Spielraum für die Behörden jedoch auch in diesen Ausnahmesituationen sehr eingeengt. Deshalb lehnen die Grünen den zweiten Vorstoss ab, wie der Regierungsrat dies für die zweite Motion empfiehlt. Der Handlungsspielraum der Behörden muss in diesem heiklen Bereich offenbleiben. Ein Teil unserer FraktionskollegInnen kann den zweiten Vorstoss als Postulat unterstützen, um den Regierungsrat darauf hinzuweisen, dass Bundeszentren möglichst klein sein sollten, zum Beispiel mit 300 Personen und nicht mit 600. Dies um die Zahl der Asylsuchenden in einem Bundeszentrum möglichst klein zu halten. Daher ist in diesem Fall ein Bundeszentrum in Kappelen vertretbar. Zusammengefasst ist noch einmal festzuhalten: Die grüne Fraktion nimmt die erste Motion an und schreibt sie ab und die zweite Motion lehnt sie ab.

Peter Siegenthaler, Thoune (PS). Lieber Hubert Klopfenstein, ich merke es schon jetzt: Du wirst mir fehlen, wenn du einmal nicht mehr im Rat sitzt, und ich dann vielleicht auch nicht mehr, wir werden sehen. Ich habe bisher immer gemeint, ein Teil der geistigen Elite dieses Ratssaals komme aus dieser Ecke, und jetzt sagt Hubert Klopfenstein, er habe nicht begriffen, was Frau Junker mit ihrem Vorstoss will. Ich meine, ich hätte das noch einigermaßen begriffen. Sie hat nämlich geschrieben, der Regierungsrat soll beauftragt werden, beim Bund dafür zu sorgen, dass ein zweites Bundesasylzentrum unter dem Aspekt der regionalen Verteilung

dieser Zentren angeboten wird. Ich weiss nicht, ob man da sehr stark darüber nachdenken muss, um herauszufinden, was damit gemeint ist. Dies nur als Vorbemerkung.

Eigentlich wollte ich nicht so anfangen, sondern ganz anders, nämlich so: Wir haben vor anderthalb Jahren in diesem Saal die Herausforderungen im Asylbereich äusserst kontrovers diskutiert. Die Wogen gingen hoch. Wenn ich jetzt in den Saal schaue, komme ich zum Schluss, dass sich die Wogen mittlerweile geglättet haben, andere Themen wurden wichtiger oder gelangten in der Traktandenliste weiter nach oben als die Asylfrage. Wir stellten damals alles andere als Einigkeit fest bei der Frage, wie wir diesen Herausforderungen begegnen müssen. Die Themen wurden äusserst kontrovers und auch emotional diskutiert. Es gab sogar eine überparteiliche Gruppe, nicht wahr, Hubert Klopfenstein, die sich dieses Themas angenommen hat. Und wir haben versucht, Konsenslösungen zu finden, was leider misslang. Wir wollten damit auch Blockaden zwischen den Blöcken aufweichen, was aber nicht gelang. Die Arbeitsgruppe schief ein, sie existiert nicht mehr, was ich selber ausserordentlich bedaure. Jetzt sind also rund anderthalb Jahre vergangen, seit wir vor diesen grössten Herausforderungen gestanden haben. Der Zustrom der Asylsuchenden hat sich dramatisch verändert, nämlich nach unten, und die politische Aktivität bei diesem Thema ist nicht gerade bei null angekommen, aber doch deutlich in den Hintergrund gerückt. Ob das von Dauer ist, kann ich nicht abschätzen, das kann niemand in diesem Saal. Gestern konnte man eine Aussage von Staatssekretär Gattiker vom Staatssekretariat für Migration lesen, wonach es nicht ausgeschlossen sei, dass wir bereits in kurzer Zeit wieder mit ganz anderen Zahlen von Asylsuchenden konfrontiert sein werden als dies im Moment der Fall sei. Vor anderthalb Jahren wurde hier im Saal dem zuständigen Polizei- und Militärdirektor aus dem Kanton, aber auch seitens der Eidgenossenschaft der Vorwurf gemacht, es werde nicht geplant, man habe keine Ahnung was man wolle und es würde nur von Tag zu Tag entschieden. Jetzt hat man diese Zeit der relativen Ruhe dazu genutzt, um doch recht aktiv zu sein und sich dieses Problems und den Herausforderungen anzunehmen. Die eingereichten Vorstösse sind ein Teil der Bestrebungen, die jetzt eben wahrgenommen werden müssen.

Man hat aber bereits vor anderthalb Jahren festgestellt – soviel zum Lernprozess der Linken, Hubert Klopfenstein –, dass eine zu grosse Konzentration von Asylsuchenden an einem Standort nicht so gut ist. Wir müssen dafür sorgen, dass sie regional und möglichst richtig und gerecht verteilt werden können, denn es ist nicht nur eine Bereicherung, sondern kann auch eine Belastung sein. Das haben wir immer gesagt. Die meisten von uns haben nie anders argumentiert. Deshalb hängt das Gelingen dieser Bestrebungen nach Integration mit der Akzeptanz zusammen, wie wir die Leute im Asylbereich unter anderem auch bei ihrer Ankunft hier unterbringen können. Insofern möchte ich dem Polizei- und Militärdirektor sehr herzlich danken dafür, dass alles, was jetzt in die Richtung der Neustrukturierung im Asylbereich geht, unseren Vorstellungen entspricht. Und die neue Asylpolitik Bern ist eines dieser Schlag- und Stichworte dazu.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird beiden Vorstössen, in welcher Form sie dann letztendlich auch überwiesen oder

gewandelt werden, zustimmen. Unterschiede zwischen den beiden Vorstössen sind nur schwer erkennbar. Vielleicht wird uns Herr Käser diese noch näher erläutern. Aber wir bitten Sie, beide Vorstösse gleich, sei es als Motion oder als Postulat, gutzuheissen. Die Abschreibung machen wir wie Herr Rudin vom Votum von Herrn Käser abhängig.

Jan Gnägi, Jens (PBD). In Zusammenhang mit den beiden Motionen betreffend Asylzentrum in Lyss kann man viel von Solidarität sprechen, und zwar von Solidarität aus den verschiedensten Blickwinkeln betrachtet. Lyss ist seit Jahren solidarisch und partnerschaftlich unterwegs. Lyss und auch die Gemeinde Kappelen nehmen seit Jahren mit dem Durchgangszentrum Verantwortung wahr und unterstützen damit den Kanton im Bereich des Asylwesens. Ebenfalls solidarisch zeigt sich die Bevölkerung von Lyss und der umliegenden Gemeinden, indem sie das Durchgangszentrum akzeptiert, zum Teil sogar begrüsst und sich auch bewusst ist, dass die Unterbringungsaufgaben nur dann gestemmt werden können, wenn alle mithelfen und die damit verbundene Last gerecht verteilt wird. Nun soll das Durchgangszentrum zu einem Bundesasylzentrum mit 270 Plätzen ungenutzt werden, was eine Zunahme der Belastung bedeutet. Aber auch hier hat Lyss die Hand gereicht, ist bereit, mitzumachen und zeigt sich ein weiteres Mal solidarisch. Die Pläne des Bundes, die Lysser Militärkaserne mit weiteren 350 Plätzen zu einem zweiten Bundesasylzentrum um zu nutzen, sind jedoch definitiv des Guten zu viel. Es ist unverständlich, warum der Bund einer Gemeinde eine solche Doppelbelastung aufhalsen will und damit die Anliegen eines wichtigen Wirtschafts- und Entwicklungsstandorts im Seeland weitgehend ignoriert. Die Gemeinde Lyss wehrt sich mit Recht dagegen und erhält dabei auch die Unterstützung der BDP-Fraktion. Die Lysser fordern jetzt eben auch Solidarität ein und zwar vom Regierungsrat und auch von uns Grossrätinnen und Grossräten.

Der Regierungsrat will die Motion Rudin annehmen und abschreiben. Er hat sich im Vernehmlassungsverfahren des Bundes ablehnend gegenüber zwei Zentren in Lyss ausgesprochen, was wir begrüssen. Der Bundesrat entscheidet erst Ende Jahr und dieses Thema ist bis dahin noch nicht vom Tisch. Michel Rudin hat jetzt die Möglichkeit der Abschreibung abhängig gemacht von den Ausführungen des Polizei- und Militärdirektors. Die BDP-Fraktion würde auf jeden Fall mithelfen, die Abschreibung zu bestreiten. Wir erwarten vom Regierungsrat weiterhin Unterstützung.

Und genau diese vermissen wir bei der Motion Junker. Sie will den Regierungsrat beauftragen, zusammen mit dem Bund einen anderen Standort für das zweite Bundesasylzentrum zu suchen. Es kann auch nicht sein, dass der Bund zwar auf ein zweites Zentrum in Lyss verzichtet, dafür aber das erste Zentrum auf dem Kappelerboden derart vergrössert, dass dann trotzdem alle Plätze auf Lyss fallen. Margrit hat es gesagt: Man gibt den kleinen Finger, und dann wird einem die ganze Hand genommen. Genau das befürchten wir, wenn wir mit dem Bund nicht nach Alternativen suchen. Die Gemeinde Lyss hat vergangene Woche eine Medienmitteilung veröffentlicht, und wenn man diese liest, merkt man, wie sie die Solidarität des Kantons vermisst. Der Regierungsrat lehnt es ab, weitere Standorte überhaupt in Betracht zu ziehen, weil scheinbar die Zeit nicht ausreicht. Wir

sprechen hier aber von einem Asylzentrum, dass der Bund ab 2025 nutzen will. Die Zeit sollte also ausreichen, insbesondere wenn der Regierungsrat zuerst von 20 möglichen Standorten gesprochen hat. Ich finde, es ist nicht möglich, dass davon nur Lyss/Kappelen in Frage kommt. Ich sage es noch einmal: Die Gemeinde Lyss und die Lysser Bevölkerung haben jahrelang Solidarität gezeigt, zeigen wir diese jetzt auch und nehmen wir die beiden Motionen an.

Christine Schnegg, Lyss (PEV). Als Lysserin und Mitmotionärin der zweiten Motion in dieser Angelegenheit vertrete ich hier gleichzeitig auch die Haltung der EVP-Fraktion. Wir danken dem Regierungsrat für die Antwort im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Sachplan Asyl des Bundes. In dieser Antwort teilt der Regierungsrat die Forderung der beiden Motionen, von einem zweiten Zentrum in Lyss abzusehen. Deshalb sind wir auch mit der Annahme und Abschreibung der ersten Motion einverstanden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Antwort auf die Motion, die Margrit Junker und ich eingereicht haben. Auch die Fraktion EVP kann nicht nachvollziehen, was der Regierungsrat mit der Haltung bezweckt, dem Bund keine weiteren Standorte für ein zweites Zentrum in einer andern Region im Kanton Bern vorzuschlagen, und zwar möglichst ausserhalb des Seelandes. Die Gemeinde Lyss trägt bereits jetzt den Plan mit, auf Kappeler Boden das jetzt bestehende Durchgangszentrum bis 2019 in ein Bundesasylzentrum zu vergrössern, und zwar auf etwa das Doppelte, nämlich etwa auf 300 Bewohnende. Aber es wird schwierig, wenn die Absicht besteht, das Zentrum so gross zu konzipieren, dass etwa 630 Asylsuchende darin Platz hätten. Wir sind der Meinung, dass es der Sache nicht dient und eine grosse Opposition sowohl in der Bevölkerung, wie auch bei den politischen Gremien hervorrufen könnte. Als Lysserin kenne ich das hohe Engagement und die Akzeptanz der Freiwilligen, die sich bereits jetzt im Durchgangszentrum für die Menschen dort einsetzen. Dieses Engagement und immer auch die Akzeptanz im Dorf dürfen auf keinen Fall überstrapaziert und aufs Spiel gesetzt werden. Wir fürchten zudem auch, dass die Organisation und der Betrieb eines Bundesasylzentrums von solcher Grösse schwierig würden, wenn man bedenkt, dass dort Menschen, die aus den verschiedensten Kulturen, mit schwieriger Vergangenheit und zum Teil ungewisser Zukunft in einem grossen Zentrum zusammen untergebracht würden.

Der Regierungsrat hätte aus Sicht der Fraktion EVP genügend Zeit, dem Bund andere Standorte vorzuschlagen, wenn ja das Zentrum im Zieglerspital erst 2023 geschlossen wird. Abgesehen davon würde uns auch interessieren, weshalb dieser Vertrag nicht verlängert werden kann und das Bundesasylzentrum nicht dort in der Stadt Bern bleiben könnte. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auch die zweite Motion zu überweisen.

Werner Moser, Landiswil (UDC). Ich spreche zuerst zur Motion von Traktandum 43, Rudin. Die SVP-Fraktion ist mit dem Motionär einverstanden, dass Lyss und Umgebung die Verantwortung im Asylbereich mit dem Durchgangszentrum auf Kappeler Boden seit Jahren wahrnimmt. Wir wollen keine Konzentration von Asylsuchenden, deshalb keine Erweiterung und auch keinen neuen Standort in der Region

Lyss. Ebenso klar ist: Bei einem allfälligen Abzug des Militärs aus der Lysser Kaserne lehnt die SVP eine Umnutzung für Asylbewerber ab. Aus diesen Gründen werden wir diese Motion einstimmig annehmen und wir würden auch mithelfen, wenn die Abschreibung bestritten würde.

Zu der Motion der Kolleginnen Junker und Schnegg: Auch hier wird eine Konzentration von Asylzentren in der Region Lyss und Umgebung befürchtet, dies aber nur in der Begründung und nicht im eigentlichen Text der Motion. Wie bereits bezüglich der zuvor genannten Motion begründet, ist die SVP gegen den Ausbau von Standorten in der Gemeinde Kappelen. Somit wären wir mit den Motionärinnen einverstanden. Jetzt stellen sie aber die Forderung, dass der Regierungsrat dem Bund ein zweites Asylzentrum anbieten soll. Das wird von der SVP-Fraktion aus folgenden Gründen abgelehnt: Bis im Jahr 2023 wird mit dem ehemaligen Zieglerspital ein Bundesasylzentrum geführt. Wir hören aber tagtäglich, dass die Asylzahlen abnehmen, was erfreulich ist, und deshalb sind wir gegen weitere Angebote von Asylzentren. Das könnte sogar aufgrund der guten elektronischen Vernetzung der Asylanten zu Fehlanreizen führen, und das wollen wir sicher nicht. Der Kanton nimmt aus unserer Sicht im Asylbereich die Verpflichtung mit dem Zieglerspital bis 2023 und mit dem bestehenden Durchgangszentrum in Kappelen klar wahr, und damit haben wir unsere Anforderungen erfüllt. Aus diesem Grund lehnen wir diese Motion ab. Die Motion Rudin nehmen wir also an und wenn keine vollständige Klärung vorliegt, bestreiten wir deren Abschreibung. Die Motion Traktandum 44 werden wir grossmehrheitlich ablehnen.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Die EDU-Fraktion stimmt der Motion Rudin zu. Das bestehende Asylzentrum in Kappelen soll geschlossen werden, wenn das Bundeszentrum eröffnet wird. Die Motion Junker wollen wir nicht unterstützen. Wenn immer mehr Asylanten kommen, brauchen wir ein solches Bundeszentrum. Aber wir sehen nicht ein, warum 2019 ein Bundeszentrum bereit sein muss, wenn ja diese Frist bis 2023 besteht. Also: Wir stimmen der Motion Rudin zu und schreiben sie möglicherweise ab. Die Motion Junker lehnen wir ab.

La présidente. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Vor noch nicht ganz so langer Zeit gab es einen Bundesrat, der ungefähr 10 km weit weg vom Seeland wohnte. Er sagte: «Freude herrscht». Diese Worte wurden in der Bevölkerung verankert und jeder wusste, dass es sich dabei um einen Bundesrat handelte, der standfest ist und zum Volk steht. Wenn man sich heute in Lyss umhört, merkt man, es herrscht Angst, also genau das Gegenteil. Warum herrscht Angst? Weil Lyss bisher, wie Jan Gnägi und Peter Siegenthaler gesagt haben, bereit war, ohne Wenn und Aber die Aufgaben im Asylwesen zu tragen. Lyss ist ein starker Wirtschaftsstandort im Seeland, auf den wir als Seeländer stolz sind, ich ganz besonders. Ich habe mit Lyss sehr enge Verbindungen, ich bin Präsident des Lyssbachverbandes und habe 2007 zusammen mit der Baudirektorin Barbara Egger mitgeholfen, Lyss aus dem Hochwasser herauszuführen. Damals war man der Meinung, es könne ja nicht sein, dass aufgrund eines Hoch-

wassers innerhalb von drei Monaten Schäden in der Höhe von 100 Mio. Franken auftreten. Man hat dann Lyss geholt, aus dem Dreck rauszukommen und plötzlich sieht man, dass – ich möchte nicht von Dreck sprechen, aber dass wieder eine Belastung auf Lyss zukommt, die untragbar ist. Das sage ich hier laut und deutlich. Ich betrachte das nicht als Wahlkampfgeplänkel, sondern ich erachte es als sehr real, was hier in der Motion Junker geschrieben wurde. Die Motion Junker will ein zweites Zentrum in Lyss verhindern, sei es in der Kaserne oder sei es als Aufdatierung des Asylzentrums in Kappelen. Es kann nicht sein, dass man alle Wünsche des Bundes hier erfüllt und alle 630 Asylanter im Bundeszentrum in Kappelen unterbringt. Ich bitte Sie als Grossräte zu demonstrieren, dass Sie hier solidarisch mit der Linken und solidarisch mit dem Seeland sind. Ich hoffe, Sie können diesen Worten folgen und den beiden Motionen Rudin und Junker zustimmen.

Donat Schneider, Diessbach b. Büren (UDC). Ich gehöre der SVP-Sektion Lyss-Busswil an, weshalb ich mich verpflichtet fühle, hier auch noch ein paar Dinge darzulegen. Kurz nachdem bekannt wurde, dass auf dem Waffenplatz Lyss ein Bundesasylzentrum realisiert werden soll, gingen unsere Mitglieder auf die Strasse. Wir sammelten Unterschriften und reichten eine Petition ein mit über 1800 Unterschriften und zwar adressiert an das SEM, also an die eidgenössische Ebene, dort wo die Petition eben hingehört. Insofern haben wir also kaum eine Differenz zu unseren Vorrednern, insbesondere zur ersten Motion. Die bestehenden Pläne, wie sie auch in der Antwort auf die Motion Junker und Schnegg dargelegt werden, nämlich das Aufstocken des kantonalen Asylzentrums, lehnen wir klipp und klar ab, das wollen wir nicht. Wir haben zu Michel Rudin eine grosse Differenz. Er kandidiert ja als Gemeindepräsident und da wäre ich also sehr gespannt, wie er das den Lyssern erklären würde, wenn er tatsächlich Gemeindepräsident würde. Wenn er es ihnen so erklären würde, wie er es hier erklärt, gehe ich davon aus, dass er nicht lange Gemeindepräsident bleiben würde.

Ich bin ganz sicher, dass das Volk eine Aufstockung nicht schlucken würde, es wäre ja die Rede von 600 oder sogar 800 Asylsuchenden. Wir lehnen das ganz klar ab und ich werde der Motion Junker und Schnegg nicht zustimmen. Ich will nicht, dass man einfach «dr Schnägg öpper anderem i Sack stoost». Das wäre, als ob wir sagen würden: Wir wollen das nicht, macht es an einem anderen Ort. Grossrat Werner Moser hat aus unserer Sicht eine Lagebeurteilung gemacht und wir sind der Meinung, dass es dieses Zentrum nicht braucht. Ich bin bereit, sofort eine Motion einzureichen, in der wir Wort halten und die Aufstockung in Lyss bekämpfen. Wie gesagt, gehe ich auch dafür auf die Strasse. Aber ich bin, wie gesagt, nicht bereit «öpper anderem dr Schnägg i Sack z stoosse». Deshalb lehne ich diese Motion ab.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich muss in der Geschichte ein bisschen zurückblenden, denn bisweilen sind die Erinnerungsvermögen unterschiedlich (*Hilarité*). Erinnern Sie sich daran, was 2013/2014 in diesem Land gefordert wurde? Asylsuchende sollen in Waffenplätzen, für die die Armee keine Verwendung mehr hat, untergebracht werden. Es ist ein Zufall, dass

Lyss einen Waffenplatz hat, den die Armee nicht mehr benötigt. Es ist nicht so, dass irgendjemand es auf die Gemeinde Lyss abgesehen hätte. Das ist in keiner Art und Weise so. Das ist der eine Teil der Geschichte. Der zweite ist Folgender: Das Volk hat die Revision des eidgenössischen Asylgesetzes angenommen. Diese sieht vor, dass künftig Asylsuchende in Bundeszentren aufgenommen werden und innert 100 Tagen eine Entscheidung herbeigeführt wird. Zu diesem Zweck wurde die Schweiz in sechs Asylregionen aufgeteilt. Die beiden grössten Kantone Bern und Zürich bilden für sich eine Asylregion, die anderen Asylregionen bestehen aus mehreren Kantonen. Ziel des Bundes ist nach wie vor, im Jahr 2019 die Revision des Asylgesetzes mit diesen Bundeszentren zu starten. Der Kanton Bern hat dem Bund zwei Bundeszentren gemeldet, das Zieglerspital in Bern und das Zentrum bei Lyss. Die Stadt Bern hat allerdings gewünscht, das Zentrum im Zieglerspital auf acht Jahre, also bis Ende 2023 zu befristen. Hierzu eine Klammerbemerkung: Wer kennt schon die Situation im Asylbereich in den Jahren 2020, 2021, 2022 oder 2023? Wer kennt schon die Pläne der Stadt Bern für das Zieglerspital zu diesem Zeitpunkt? – On verra. Tatsache ist einfach, dass sich eines der beiden Bundeszentren, die der Kanton Bern anbieten muss, in der Stadt Bern und das andere in Kappelen bei Lyss befindet. Dabei handelt es sich um die Umwandlung des bisherigen Durchgangszentrums des Kantons Bern auf dem Gemeindegebiet von Kappelen in ein Bundeszentrum. Der Gemeinderat von Kappelen hat dies gutgeheissen und auch Lyss hat dem zugestimmt. Das heisst also, wir haben zwei Standorte: Einen Standort bei Kappelen Lyss/Lyss. Ich sage das absichtlich so, denn mir ist auch klar, dass Lyss selbstverständlich tangiert ist davon, auch wenn sich das Zentrum auf dem Gemeindegebiet von Kappelen befindet. Das andere befindet sich in der Stadt Bern. Diese beiden stellen zusammen die 630 Plätze zur Verfügung, die wir anbieten müssen. Und es ist natürlich klar: In Zusammenhang mit der Befristung des Zieglerspitals macht sich das SEM zusammen mit der POM Gedanken darüber, wie mit der Situation umgegangen werden soll, wenn im Jahr 2023 allenfalls das Zieglerspital nicht mehr zur Verfügung steht. Wir sind daran zu prüfen, wo ein entsprechendes Folge-Bundesasylzentrum eingerichtet werden könnte. Wir waren nie der Meinung, dass sich der Waffenplatz in Lyss für ein zweites Bundeszentrum im Kanton Bern eignet, damit wir dann zwei am gleichen Standort haben. Das ist nicht die Idee. Aber erinnern Sie sich bitte an das, was sich eingangs gesagt habe: Der Bund gab den Sachplan Asyl in die Vernehmlassung, in dem sehr viele Waffenplätze in der ganzen Schweiz aufgeführt sind, die von der Armee nicht mehr gebraucht werden, weil diese bekanntlich eine deutliche Reduktion erfahren hat. In Zusammenhang mit der Vernehmlassung und der Frage, was mit dem Waffenplatz in Lyss geschehen soll, also ob er in den Sachplan Asyl aufgenommen werden soll, hat die Berner Regierung klar entschieden, dass der Waffenplatz Lyss nicht in den Sachplan Asyl aufgenommen werden soll. Unsere Position wurde vom SEM gehört und es hatte natürlich keine Freude, aber die Nachricht ist dort angekommen und der Waffenplatz Lyss wird nicht in den Sachplan Asyl aufgenommen. Die Antworten auf die beiden Motionen sind vor diesem Hintergrund zu verstehen. Wenn es im drittletzten Satz der Ant-

wort heisst: «Der Regierungsrat setzt deshalb auf ein grösseres Zentrum in der Gemeinde Kappelen und nicht auf einen bisher nicht in Betracht gezogenen Standort» bedeutet das den Ausbau des kantonalen Durchgangszentrums in ein Bundeszentrum in Kappelen bei Lyss.

Ich habe die Zusammenhänge jetzt noch einmal in aller Deutlichkeit dargelegt und aufgezeigt, welche Verpflichtungen der Kanton Bern gegenüber dem Bund als Partner hat, also die Bereitstellung von zwei Bundesasylzentren, und was er angesichts dieser Verpflichtung dem Bund zur Verfügung gestellt hat, in Übereinstimmung mit den Standortgemeinden Stadt Bern, Kappelen und Lyss.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Zu Handys äussere ich mich nicht, das kann sich jeder selber denken. Und Fritz Ruchti möchte ich sagen, dass er den falschen Bundesrat zitiert hat, aber kommen wir jetzt auf den Inhalt zu sprechen: Ruchti, Schneider, Gnägi haben mit der Bevölkerung von Lyss argumentiert. Ich bin auch ein Lysser, ich wohne schon seit 32 Jahren in Lyss und ich ängstige mich nicht. Und unsere Fraktion in Lyss hat es einstimmig angenommen. Wenn die Situation stimmt, kann man das so machen. Und was auch richtig ist: Es muss dann wirklich auch stimmen. Es ist ganz klar, die Situation hinten in Kappelen ist nicht so, dass man dort die Leute beherbergen könnte. Es bräuchte dann wirklich noch einen qualitativen Ausbau, sonst funktioniert es schlicht nicht.

Dann noch zur Frage, ob ich meine Motion abschreiben möchte. Vielen Dank für die grosse Unterstützung. So wie ich es ausgerechnet habe, wäre sie angenommen worden, auch wenn wir die Abschreibung bestritten hätten. So, wie ich jetzt Herrn Regierungsrat Käser verstanden habe, wird es kein zweites Zentrum geben. Somit will ich nicht etwas festnageln, was nicht nötig ist und bestreite die Abschreibung nicht.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (PS). Vielen Dank, Herr Regierungsrat, für Ihre Ausführungen. Aufgrund dieser Ausführungen haben ich und meine Mitmotionärin die Wandlung in ein Postulat beschlossen und wir hoffen sehr, dass ein Postulat mehrheitlich gestützt wird. Wir danken Ihnen auf jeden Fall für Ihre Unterstützung.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Kollega Rudin, du kannst dann im Protokoll lesen, dass ich keinen Namen genannt habe. Ich sprach nur von einem Bundesrat, der gesagt hat «Freude herrscht» und im Volk verwurzelt ist.

La présidente. Und da fühlt sich noch jemand persönlich angegriffen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (PLR). Nein, ich komme nicht ans Mikrofon, weil ich mich persönlich angegriffen fühle. Dafür braucht es etwas mehr.

La présidente. Warum stehen Sie denn jetzt nochmals vorne?

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (PLR). Weil ich Fraktionssprecher bin und einen Antrag stelle. Wir sind froh, wenn

der Vorstoss Junker in ein Postulat gewandelt wird, damit können wir leben. Aber ich beantrage, dass wir das Postulat Junker, wenn es angenommen würde, gleichzeitig abschreiben. Das ist mein Antrag und deshalb stehe ich hier.

La présidente. Das ist eine neue Reihenfolge. Möchte noch eine andere Fraktion einen Antrag stellen? Eigentlich haben wir diese Runde vorhin abgeschlossen. Sein Antrag lautet, bei der Motion Traktandum 44 zusätzlich eine Abstimmung auf Abschreibung durchzuführen. Ich sehe keine weiteren Sprecher mehr, also kommen wir zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über Geschäft 2017.RRGR.237, die Motion 100-2017 Rudin ab; zuerst über die Motion und dann über deren Abschreibung. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.237, motion 100-2017, Rudin, Lyss (pvl))

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	138

Non	1

Abstentions	3

La présidente. Sie haben die Motion angenommen. Wir kommen zur Abschreibung. Wer der Abschreibung dieser Motion zustimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.237, motion 100-2017, Rudin, Lyss (pvl), classement)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	93

Non	45

Abstentions	2

La présidente. Sie haben die Motion abgeschrieben. Jetzt kommen wir zu Traktandum 44. Die Motion wurde in ein Postulat gewandelt und es wurde vorhin noch der Antrag gestellt, dass bei Annahme des Postulats über dessen Abschreibung abgestimmt werden soll.

Wer diesen Vorstoss als Postulat annimmt stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.333, motion 115-2017, Junker Burkhard, Lyss (PS), adoption de la motion sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	93

Non	49

Abstentions	1

La présidente. Sie haben das Postulat angenommen. Jetzt kommen wir zum Antrag FDP, zur Abschreibung. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt stimmt nein.

Vote (affaire 2017.RRGR.333, motion 115-2017, Junker Burkhard, Lyss (PS), adoptée sous forme de postulat, classement)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui 83

Non 55

Abstentions 3

La présidente. Sie haben das Postulat abgeschrieben.

Affaire 2017.RRGR.76

Ouvrir le marché des taxis à la concurrence

N° de l'intervention: 027-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 30.01.2017
 Déposée par: pvl (Rudin, Lyss) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 684/2017 du 28 juin 2017
 Direction: Direction de la police et des affaires militaires

Ouvrir le marché des taxis à la concurrence

Le Conseil-exécutif est chargé d'adapter les bases légales du marché des taxis, de sorte à ce que les nouveaux modèles économiques ne soient pas freinés et que le droit du travail en vigueur soit respecté.

Développement:

Avec le développement d'Uber et d'autres prestataires, le marché des taxis est en pleine métamorphose. Les consommateurs et l'économie s'en réjouissent. Car pour que le canton de Berne puisse être compétitif, la concurrence doit être présente dans tous les secteurs. Dans l'état actuel des choses cependant, les communes sont libres de décider du sort réservé à leurs taxis. En raison de la mobilité accrue et des nouvelles possibilités techniques, cette situation est anachronique et doit par conséquent être modifiée. Beaucoup de consommateurs utilisent et combinent aujourd'hui plusieurs prestataires pour assurer leur mobilité, notamment avec le partage de véhicules, les transports publics ou même avec des applications, grâce auxquelles les taxis sont reliés à la mobilité intelligente. Cette nouvelle forme de mobilité présente un fort potentiel écologique et économique. Il ne s'agit pas là d'avantager l'un ou l'autre des prestataires, mais plutôt de faire en sorte que tous les intervenants du marché soient à armes égales. La liberté des individus de choisir entre ces offres ne doit pas être entravée, tout en restant compatible avec le droit supérieur. Ainsi, la nouvelle base légale doit être développée de manière

à concorder avec la loi fédérale sur le travail. Il faut en particulier définir dans quelle mesure les chauffeurs d'Uber et des prestataires du même type peuvent être soumis à un rapport de subordination et non pas considérés comme des indépendants.

Réponse du Conseil-exécutif

Le Grand Conseil s'est déjà penché sur le sujet du développement du numérique et sur les chances et les défis qu'il représente pour les entreprises et la clientèle à l'occasion des débats sur la motion 189-2016 de Meuron¹. Il avait alors abordé les thèmes de la mobilité et des services de taxis et s'était interrogé sur la compatibilité des bases légales qui les régissent avec les nouveaux développements technologiques. Dans sa réponse, le Conseil-exécutif était parvenu à la conclusion qu'il n'y avait pas lieu de modifier la législation pour le moment. Le Grand Conseil a pris connaissance de cette réponse lors de la session de mars 2017. Les aspects les plus importants en sont résumés et, si nécessaire, complétés ci-dessous.

Des parts essentielles de la vie économique sont régies par le droit fédéral, notamment le droit du travail et le droit des assurances sociales. Les cantons n'ayant pas compétence pour légiférer, il n'y a pas lieu de prendre des mesures à leur échelon. A la différence d'autres Etats, la Suisse connaît un système de prestations sociales qui englobe aussi bien les personnes salariées que les indépendants. L'attribution d'une activité à l'une ou l'autre de ces catégories s'effectue au cas par cas, sur la base de différents critères. Il ne serait ni possible ni pertinent de créer des catégories figées. Les critères de délimitation actuels se fondent sur des considérations économiques et permettent d'établir un classement approprié des nouvelles formes de travail.

En matière de taxis, le droit fédéral contient des dispositions applicables aux chauffeurs et à l'équipement des véhicules. Dans le canton de Berne, les services de taxis sont régis par l'ordonnance du 11 janvier 2012 sur la détention et la conduite de taxis (ordonnance sur les taxis, OT; RSB 935.976.1), laquelle se fonde sur la loi du 4 novembre 1992 sur le commerce et l'industrie (LCI; RSB 930.1). En vertu de l'article 3, alinéa 1, lettre b LCI, la détention et la conduite de taxis sont soumises à autorisation. Les communes peuvent édicter des dispositions complémentaires au droit cantonal. La réglementation cantonale se limite à des aspects de police économique. Ces prescriptions s'appliquent à tous les prestataires de services de taxis, quelle que soit la manière dont ils proposent leurs prestations (p. ex. via une application) et la forme de leur entreprise. La loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le marché intérieur (LMI; RS 943.02), qui garantit l'accès au marché à tous les prestataires, exerce une influence décisive sur la mobilité des prestations de taxis au-delà des frontières communales et cantonales. Partant, il n'est pas nécessaire d'adapter la base légale figurant dans la LCI, ni l'OT.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat et classement

¹ M 189-2016 de Meuron: Economie collaborative: qu'en pense le canton?

La présidente. Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Ein solcher Themenwechsel ist eine grosse Herausforderung und ich hoffe, ich werde die Themen nicht durcheinander bringen. Ich wurde vom lokalen Taxigewerbe von hier und von einer internationalen Unternehmung angesprochen. Beide würden es begrüssen, eine solche App anbieten zu können. Und eigentlich funktioniert das auch sehr gut. Ich bin ab und zu in China unterwegs und dort ist es möglich, irgendwo weit draussen in einem Städtchen mit einer App ein Taxi zu bestellen. Das Taxi kommt, es funktioniert, ist günstig und qualitativ gut. Nun bin ich der Meinung, dass wir Berner das eigentlich auch haben sollten. Deshalb mein Vorstoss. Die grosse Unternehmung, die sich international positioniert und überall präsent ist, eroberte die Städte bisher meist mit kämpferischen Massnahmen. Wir hätten somit hier im Kanton Bern ein Novum: Wir wären das erste Parlament, das einen solchen Dienst einführt und erlaubt, bevor er überhaupt da war. Vielleicht ist es allerdings mittlerweile anders, denn dieses Gespräch fand vor rund einem halben Jahr statt. Ich habe dann gefragt, warum sie nicht einfach so herkommen, wie sie es ja auch in Zürich und in Basel gemacht haben. Sie sagten, sie hätten genug von diesen Streitereien, und Bern und Umgebung wären für eine Einführung gross genug. Jetzt weigert sich aber die Stadt Bern, das neue System einzuführen. Und wenn wir die Stadt Bern nicht bekommen, fehlt die grösste Masse des Kantons und dann funktioniert es nicht. Von daher wäre es wichtig, wenn man übergeordnet in dieser Richtung vorstossen und die Idee unterstützen würde.

Es ist ein Vorstoss auf zwei Ebenen: Zum einen soll sich der Regierungsrat zum übergeordneten Arbeitsrecht äussern, wobei er allerdings dazu nicht Stellung genommen hat. Da ich jetzt nicht so recht weiss, wie der Regierungsrat das rechtlich einschätzt, ist für mich auch nicht klar, ob es sich bei den Leuten um Selbständigerwerbende handelt oder nicht. Für mich ist das aber wichtig, denn zum einen ist die Ökonomie wichtig, das heisst, wir wollen keine Unternehmungen abwürgen. Und zum anderen muss aber das Arbeitsrecht eingehalten werden, und wir müssen eine klare Situation schaffen.

Es stellt sich jetzt die Frage, wie wir damit umgehen. Ich habe von einigen gehört, dass sie mit einem Postulat einverstanden wären. Auch die Abschreibung war ein Thema, aber diese bestreite ich vehement, denn wenn wir jetzt die Zustimmung geben, sind die Leute morgen da; zumindest habe ich eine entsprechende Zusicherung erhalten, und zwar sowohl von dieser grossen Unternehmung wie auch vom lokalen Taxigewerbe. Dieses hat mir gesagt, es würde dieses System auch gerne einführen. Deshalb kann ich den Vorstoss nicht abschreiben. Die Grünliberalen sehen das generell so: Wir werden nicht abschreiben. Es stellt sich auch die Frage, ob der Vorstoss in ein Postulat gewandelt werden soll. Um diesen Entscheid zu fällen, muss ich noch ein bisschen zuhören, wer die Situation wie einschätzt. Mein Kollege Michael Köpfli wird dann sicher noch etwas zur Taxiverordnung sagen. Aus unserer Perspektive besteht hier sicher Handlungsbedarf. Von daher wäre eine Motion eigentlich das richtige Instrument. Denn im Moment ist es

noch gar nicht möglich, das Taxigewerbe mit einer App so zu führen, wie es modern und konkurrenzierend angedacht wurde, und im Ausland an diversen Orten auch durchgeführt wird.

La présidente. Wir sind bei den Fraktionen.

Marc Jost, Thoune (PEV). Die EVP-Fraktion unterstützt bei diesem Vorstoss die Form eines Postulats, allerdings möchten wir es nicht abschreiben. Wir heissen neue Geschäftsmodelle, wie sie der Vorstoss fordert, gut, und sicher muss auch die Einhaltung des Arbeitsrechts in allen Bereichen des Transportwesens sichergestellt sein. Gleichzeitig wünschen wir uns aber auch einen fairen Wettbewerb, und hier besteht aus unserer Sicht ein Klärungs- und Optimierungsbedarf. Deshalb finden wir einen Prüfungsauftrag angemessen. Für uns sind gewisse Dinge nicht ganz klar: Herr Polizeidirektor, brauche ich jetzt als Uber-Fahrer eine Bewilligung oder nicht? Ist ein Uber-Angebot ein Taxi, und wenn nicht, was ist es dann? Entscheidet jede Gemeinde selbst, ob sie das will oder nicht? Das fänden wir nicht so sinnvoll. Da bei uns verschiedene Fragen offen sind, möchten wir den Vorstoss nicht abschreiben, ihn aber als Postulat überweisen und diese Fragen klären. Vielleicht braucht es dann keine Anpassungen des Gesetzes oder der Verordnung, aber ganz sicher besteht ein Klärungsbedarf.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Die grüne Fraktion folgt dem Regierungsrat und wird die Motion betreffend Taxigewerbe nur als Postulat annehmen sowie abschreiben. Das Taxigewerbe im Kanton Bern ist bereits liberal gestaltet, ja sogar fast zu liberal. Ein Teil der Taxifahrenden beschwert sich zum Beispiel, dass es in der Stadt Bern wegen der Liberalisierung zu viele Taxis gibt und deshalb viele Taxifahrende nicht genug verdienen. Es ist stossend, wenn der Grosse Rat wieder einmal gegen die Stadt Bern aufgerufen wird. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind auf der nationalen Ebene geregelt und können nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden. Die grüne Fraktion möchte betonen, dass Anbieter wie Uber in der Taxibranche schwierige und problematische Neuheiten darstellen. Wegen der nicht bezahlten Sozialversicherungsbeiträge entgehen dem Sozialversicherungssystem jährlich Millionen. Wegen den arbeitsrechtlichen Vorschriften und Beiträgen kommt es zwischen Uber und den Sozialversicherungen wie beispielsweise der SUVA zu Uneinigkeiten. Die SUVA betrachtet Uber als Arbeitgeber, was von Uber klar verneint wird. Der Fahrdienstvermittler Uber ist aber als normaler Arbeitgeber einzustufen, der Sozialabgaben leisten muss. Uber legt die Preise fest und kassiert zwischen 25 und 30 Prozent der Einnahmen der Fahrer, bezahlt aber keine Beiträge an die Sozialversicherungen. Ist das wirklich das neue Geschäftssystem, das wir wollen? Wir müssen von der «Immer-billiger-Mentalität» wegkommen, die sozialen Aspekte prüfen und die Qualität sichern. Deshalb haben wir grosse Bedenken wegen Uber und diese sollten Sie teilen. Die grüne Fraktion nimmt den Vorstoss nur als Postulat an und schreibt ihn ab.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschanen (UDC). Die SVP ist mehrheitlich für eine Liberalisierung des Taxi-

gewerbes und für Wettbewerb. So wie es aussieht, besteht bereits vom Bund her eine Regelung, nämlich das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Es ist aber wirklich wichtig zu schauen, wie das im Kanton geregelt werden kann. Es heisst zwar, es bestehe kein Handlungsbedarf, aber Uber ist ja in der Stadt Bern nicht erlaubt. Die Mehrheit der SVP ist also dafür, ein Postulat zu überweisen, aber ohne es abzuschreiben.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Es wäre eigentlich nicht an mir, mich zu diesem Geschäft zu äussern, aber ich konnte Anfang dieses Jahres einmal mit Uber fahren und war sehr begeistert. Dadurch wurde mein Konzept von Mobilität regelrecht revolutioniert. Deshalb habe ich mich schon ein bisschen länger mit dieser Thematik befasst und äussere mich jetzt dazu. Die heutigen Technologien, das Internet und die Apps auf den Smartphones haben das Potenzial, den gesamten Bereich der Mobilität völlig neu zu gestalten und zwar zum Vorteil der grossen Bevölkerungsmehrheit. Als nur 5 Prozent der Bevölkerung über ein Telefon verfügte, war diese Technologie noch nicht sehr nützlich. Sobald aber fast 100 Prozent der Bevölkerung über ein Telefon verfügten, wurde dies eine extrem nützliche Technologie. Dasselbe gilt auch für die sogenannten Ridesharing- oder Car-Sharing-Apps: Je mehr Prozent der Bevölkerung eine solche App auf ihrem Handy haben und bereit sind, diese zu nutzen, desto grösser wird das Potenzial dieser Technologie. Das Potenzial ist wirklich gross. Im Pendelverkehr sitzen heute 1,1 Personen im Auto, was extrem ineffizient ist, ausser wenn man ein Zweiplätzer-Elektroauto hat wie ich, denn dann ist es schon zur Hälfte gefüllt. Aber bei den Fünfplätzer-Autos ist es einfach ineffizient. Mit dieser Technologie bestünde die Möglichkeit, diese Effizienz massiv zu steigern. Wenn das wirklich kommt, müssen wir in den nächsten 10 bis 20 Jahren keine neuen oder grösseren Strassen bauen und wir können auch auf teure Erweiterungen des öffentlichen Verkehrs verzichten. Wir sehen das ja bei der ganzen Spardebatte: Es gäbe genügend Bereiche, wo wir dieses Geld brauchen könnten. Das Potenzial für eine Effizienzsteigerung ist hier also enorm. Wir sollten das visionär verfolgen und dem möglichst keine Hindernisse in den Weg stellen. Mir ist schon klar: Dem Taxigewerbe geht es bald so, wie den Pferdekutschen vor 100 Jahren, als das Auto aufgekommen ist. Vielleicht ist es richtig, dass die Politik sie damals nicht stark geschützt hat, denn sonst würde man heute vielleicht immer noch mit den Pferdekutschen herumfahren. Gut, vielleicht hätten die Grünen gar nicht so viel dagegen. Seien wir doch für Innovation und für die Effizienz des Marktes, die hier wirklich möglich wäre. Die EDU-Fraktion ist für eine Motion und gegen die Abschreibung.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (PBD). Diese Motion fordert im Grundsatz, dass dem Taxigewerbe die Wettbewerbsfähigkeit dank Konkurrenz, insbesondere durch die neuen Geschäftsmodelle, erhalten bleibt, und so die Konsumenten von optimierten Fahrtaxen profitieren können. Es wird verlangt, dass die Spiesse für alle gleich lang sein müssen. Dies vor allem im Hinblick auf die immer stärker werdende Konkurrenz günstiger Online-Taxianbieter. Störend ist der Umstand, dass diese Anbieter als selbständigerwerbend

gelten. Aufgrund der Tatsache, dass zum Beispiel bei Uber die Fahrer Personentransporte mit ihrem eigenen Fahrzeug und den eigenen Fahrtenschreibern durchführen, geniessen solche Anbieter gewisse Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Taxigewerbe, dessen Leute als Unselbstständigerwerbende gelten. Das kann zur Folge haben, dass solche Fahrer keiner Pflicht zur Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen unterstehen, solange sie im Wesentlichen die Kriterien der Selbstständigkeit erfüllen. Es gilt deshalb grundsätzlich zu regeln, welchem Subordinationsverhältnis beispielsweise die Fahrer von Uber unterliegen. Das Subordinationsverhältnis besagt, je gebundener ein Auftragnehmer ist, desto weniger gilt er als selbstständig. Damit liegt es auf der Hand, dass diese Motion vor allem die selbstständige Erwerbstätigkeit in Frage stellt.

Neben der Frage nach der Selbstständigkeit hat aber unsere Fraktion auch darüber diskutiert, ob wirklich alle Uber-Fahrer über eine abgeschlossene Eignungsprüfung verfügen. Obschon die Verordnung über das Halten und Führen von Taxi eine solche voraussetzt, gibt es sicherlich auch Taxifahrer, die diese Bedingung nicht erfüllen. Anzeichen, dass das für eine Mehrheit der Uber-Taxifahrer gilt, haben wir aber nicht. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort aus, dass er im Moment keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht. Dies vor allem, weil wesentliche Elemente auf Bundesebene geregelt sind, und weil der Kanton keine Regelungskompetenz hat. Ebenso verweist er darauf, dass die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für alle im Taxigewerbe tätigen Unternehmungen gültig sind. Deshalb wird eine Mehrheit der BDP-Fraktion eine Motion ablehnen, ein Postulat dagegen mehrheitlich annehmen. Bei der Abschreibung wird es Stimmen dafür und dagegen geben.

Peter Siegenthaler, Thoune (PS). Wenn ich einmal ein Taxi brauche, rufe ich René an, nicht Uber. René kommt und weiss, wo er mich hinbringen soll, und er weiss auch, wann er mich wieder abholen muss. Und ich bin äusserst zufrieden mit ihm. «Taxikonkurrenz ermöglichen»: Das klingt so, als ob es das heute nicht gäbe. Ich muss Ihnen aber sagen: Bei uns gibt es 24 Taxihalter, 87 Taxichauffeusen und Taxichauffeure und 58 Taxis. Als zuständiger Gemeinderat lade ich sie jedes Jahr zu einer Taxihalter-Konferenz ein. Wenn Sie einmal etwas Lustiges und Amüsantes erleben wollen, lade ich Sie gerne einmal dazu ein. Ich habe nicht den Eindruck, dass diese Leute untereinander von mangelnder Konkurrenz sprechen; ich höre das Gegenteil. Was im Taxigewerbe nicht nur in Thun sondern auch in anderen Städten stattfindet, ist ein ruinöser Kampf mit ganz hässlichen Nebeneffekten. Die Sozialhilfeabhängigkeit vieler Taxihalterinnen und Taxihalter, Taxichauffeusen und Taxichauffeuren ist bekannt. Das ist uns in der Stadt Thun bekannt und wird in anderen Städten nicht anders sein. Der ruinöse Preiskampf; die Clan-Bildungen innerhalb des Taxigewerbes, die auch in dem kleinen Städtchen Thun festzustellen sind; die unschönen Szenen rund um Taxistandplätze; das Vordrängeln; zum Teil auch Handgreiflichkeiten – mir jetzt zu sagen, lieber Kollege Rudin, es brauche noch zusätzlich jemanden, der sich an diesem Markt beteiligt, führt uns in der Fraktion zum Entscheid: Nein, es braucht das Gegenteil. Es braucht eine stärkere staatliche Regulierung, als wir sie bisher haben. Der Markt

ist völlig liberalisiert, es braucht eine Taxiprüfung. Sie ist nicht sehr anspruchsvoll und wenn sie bestanden ist mit Sprach- und Ortskenntnissen, kann eigentlich jeder ein Taxiunternehmen gründen. Viele, die im Gastgewerbe bereits gescheitert sind, landen dann noch im Taxigewerbe. Das sind die Realitäten. Mit diesem Vorstoss zu suggerieren, wir würden hier für den Kanton und für mich als Konsumenten etwas Segensreiches machen, das können wir nicht akzeptieren. Wir lehnen diesen Vorstoss in welcher Form auch immer ab.

La présidente. Bevor ich dem nächsten Fraktionssprecher das Wort erteile, begrüsse ich auf der Tribüne eine Delegation der Mitglieder der SP Muri-Gümligen. Ganz herzlich willkommen. (*Applaudissements*)

Michael Köpfli, Berne (pvl). Es ist eigentlich phänomenal, dass von Seiten der EDU ein progressives Votum für moderne Technologie und Digitalisierung kommt und von Seiten der SP konservativ die Taxihalterkonferenz gelobt und der Status quo eingefordert wird. Das sind spannende Entwicklungen. Die glp sieht es ähnlich wie der Sprecher der EDU, Samuel Kullmann: Digitalisierung und Sharing Economy sehen wir primär als grosse Chance. Ja, Peter Siegenthaler, du darfst selbstverständlich René anrufen, aber darum geht es nicht. Und das ist vielleicht der einzige Vorwurf, den ich Michel Rudin machen kann, nämlich zu seiner Aussage «das Ermöglichen von Taxikonkurrenz». Denn die neuen Technologien sind eben viel mehr als ein Taxi. Die Möglichkeit, die man hat, sei es bei Uber oder in Amerika bei bereits anderen Konkurrenten, ist beispielsweise: Man stellt sich an die Strasse, drückt auf seine App, und 3 Minuten später steht das Auto vor einem. Der Taxifahrer weiss bereits, wohin er fahren muss, abgerechnet wird automatisch über die Kreditkarte, man hat also auch keine Diskussionen mehr, und das Navigationssystem zeigt, welchen Weg das Taxi wählt. Und noch viel besser ist Uber Cool, eine neue Möglichkeit: Während der Fahrt steigen verschiedene Leute zu und auch wieder aus. Ein Taxi wird so genutzt, dass schlussendlich drei, vier oder fünf Gäste auf einmal mitfahren können, was die Strasseninfrastruktur entlastet, zu weniger Stau und Kosten führt und erst noch die Umwelt entlastet. Solche Möglichkeiten bietet eben Sharing Economy, und es ist viel mehr als einfach ein Taxi, als eine Konkurrenz im Taxigewerbe.

Es hat sich längst in verschiedenen Schweizer Städten etabliert. Wenn ich in Zürich unterwegs bin, brauche ich immer Uber, in europäischen Städten ist es nicht mehr wegzudenken. Es ist ein extrem effizientes Fortbewegungsmittel. Der Regierungsrat sagt, es bestehe auf kantonaler Ebene kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, es sei Sache der Städte oder des Bundes. Das stimmt schlicht nicht. Es gibt in der Taxiverordnung ganz konkret verschiedene Punkte, die überreguliert sind und die gerade solche Angebote im Kanton Bern verhindern. Ich erwähne ein Beispiel: Gemäss Taxiverordnung sind die Taxihalterinnen und -halter verpflichtet, die Tarife gut sichtbar aussen am Fahrzeug bekanntzugeben. Bei den modernen Angeboten ist es halt so, dass der Fahrpreis in der App und nicht mehr an der Türe ersichtlich ist. Wenn man zum Beispiel bei Uber ein Taxi bestellt, ist der gesamte Preis der gesamten Fahrt vor der

Fahrt in der App ersichtlich. Es stehen also dem Konsumenten mehr Informationen zur Verfügung als bei einem normalen Taxi, wo an der Türe nur der Preis pro Kilometer steht, aber man noch nicht weiss, was es dann effektiv kostet. Die Transparenz ist also bei diesen neuen Technologien höher, und auch die Konsumentenfreundlichkeit. Und genau das wird heute mit der bestehenden kantonalen Regulierung verhindert. Deshalb ist es dringend notwendig, etwas zu machen.

Wir können im Kanton Bern nicht einfach sagen, wir machen bei der Digitalisierung und der Sharing Economy nicht mit. Wie wäre denn das: Die ganze Welt, alle Schweizer Städte führen es ein, und wir haben das Gefühl, der Kanton Bern sei eine Insel, die nicht mitmacht. Wir müssen uns doch diesen Technologien stellen, und selbstverständlich braucht es dann wahrscheinlich gewisse Anpassungen im bestehenden Gesetz. Vielleicht ist die scharfe Abgrenzung zwischen selbstständig- und unselbstständigerwerbend für die Zukunft nicht mehr zielführend. Vielleicht braucht es Zwischenformen, aber das müssen wir diskutieren, losgelöst von der Technologie. Es bringt nichts, eine Technologie zu verhindern, nur weil sie Herausforderungen bringt. Das ist ähnlich, wie wenn man bei der Energiewende darüber diskutiert, ob wir sie wollen oder nicht. Sie kommt sowieso und wir können in der Politik nur noch die Rahmenbedingungen so machen, dass wir sie nicht unnötig behindern. Wir werden den Vorstoss sowohl als Motion wie auch als Postulat annehmen und selbstverständlich jede Abschreibung bestreiten.

Adrian Haas, Berne (PLR). Nach dem Votum von Herrn Köpfli hat man fast den Eindruck, alle anderen Parteien wollten die Technologie verbieten. Das stimmt sicher nicht. Es geht auch nicht darum, ob es verboten werden soll oder nicht, sondern es geht um die Frage der Rahmenbedingungen. Auch wir sind der Meinung, dass neue Marktmodelle nicht verhindert werden sollen. Neue Regulierungen sollen nur dann eingeführt werden, wenn es unbedingt nötig ist. Auch wollen wir möglichst für alle Marktteilnehmer gleich lange Spiesse. Da aus unserer Sicht für Uber keine Änderung des Handels- und Gewerbegesetzes nötig ist, unterstützen wir den Vorstoss nicht als Motion. Das Arbeits- und das Sozialversicherungsrecht ist auf nationaler Ebene geregelt und das können wir auf kantonaler Ebene nicht ändern.

Aus unserer Sicht braucht es eine Änderung im Bereich der Verordnung, wie Michael Köpfli richtig gesagt hat; Stichwort Tarifanschreibepflicht. Auch stellt sich die Frage nach der Taxihalterbewilligung. Gemäss Verordnung muss man pro Jahr mindestens 40 Wochen Transportbereitschaft gewährleisten, was bei Uber-Fahrern in der Regel nicht der Fall ist. Eine weitere Frage sind die Taxiführerbewilligungen, die man nur dann prüfungsfrei erneuern kann, wenn man eine gewisse Regelmässigkeit der Fahrten nachweisen kann. Auch das dürfte bei Uber-Fahrern nicht unbedingt der Fall sein, die ja teilweise nur ad hoc fahren. Es ist also offensichtlich: Die Verordnung muss einmal seriös geprüft werden. Deshalb sind wir für ein Postulat und selbstverständlich sollte man das Postulat nicht auch noch gleich abschreiben, weil die Verordnung nun einmal seriös geprüft werden sollte.

La présidente. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Urs Graf, Interlaken (PS). Ich unterstütze alles, was Peter Siegenthaler gesagt hat. Mehr Liberalisierung ist in diesem Fall wirklich nicht nötig, denn das würde zu einer schädlichen Rosinenpickerei führen. Ich zeige Ihnen das am Beispiel der Tourismusregionen auf: Es bekommt jemand nur eine Taxilizenz, wenn er während 40 Wochen im Jahr bereit ist, vor Ort tätig zu sein. Wenn diese entfällt, führt das dazu, dass Anbieter einfach nur in den zwei bis drei Monaten der Hochsaison kommen. Also zum Beispiel wenn Festivals stattfinden, und sie picken dann die Rosinen. Diejenigen aber, die sonst immer die Taxiversorgung gewährleisten, können dann in einem solchen Konkurrenzkampf nicht mehr überleben. Es ist schon hart genug. Eine weitere Liberalisierung führt zu einem Problem bei der Grundversorgung während der Zeit, in der keine grosse Nachfrage besteht. Deshalb bitte ich Sie, entsprechend dem Antrag des Regierungsrats abzustimmen. Die ohnehin bereits bestehende Schattenwirtschaft sollte nicht noch mehr gefördert werden.

La présidente. Dem Regierungsrat gebe ich morgen Vormittag das Wort und wir fahren auch mit den Einzelsprechenden morgen Vormittag weiter. Jetzt schliessen wir die Debatte ab. Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam: Die Ausweise in Zusammenhang mit der Organspende stehen draussen bereit. Wer sie noch nicht ausgefüllt hat, oder es sich noch nicht überlegt hat: Füllen Sie sie doch aus. Ich wünsche Ihnen einen wunderschönen Abend, bis morgen um 9.00 Uhr.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 16 heures 30.

Les rédactrices:

Dorothea Richner (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mardi 12 septembre 2017, 9 heures - 11 heures 44

Neuvième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 152 députés. Excusés: Aebischer Verena, Häsig Vinzens Kornelia, Kropf Blaise, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Studer Peter, von Greyerz Nicola, von Känel Christian

Affaire 2017.RRGR.76

Motion 027-2017 pvl (Rudin, Lyss) – Ouvrir le marché des taxis à la concurrence

Suite

La présidente. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zum heutigen, langen Sessionstag. Wir setzen Debatte zu Traktandum 45 fort, Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen. Die Regierung ist bereit, diese Motion als Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung anzunehmen. Die Fraktionsvoten haben wir bereits gehört. Wir führen eine freie Debatte und als nächster Einzelsprecher hat Grossrat Benoit das Wort. Ich bitte Sie, Ihre Gespräche nun zu beenden. Und wenn der Lärmpegel auf den üblichen Rahmen sinkt, starten wir mit der Debatte. – *(La présidente agite sa cloche.)*

Roland Benoit, Corgémont (UDC). Dans cette motion, il s'agit de libéraliser le commerce de transport des personnes privées. On a beaucoup parlé hier de la loi sur le travail, moi je viens ici pour vous parler plutôt de la loi sur la circulation routière. En effet, les chauffeurs de taxi sont soumis à un examen professionnel, qui s'appelle le BPT Berufsmässiger Personentransport. Ils sont soumis à un examen théorique, à un examen pratique, et tous les trois ans à partir de 60 ans – avant, c'était tous les cinq ans – ils sont soumis à un examen médical. Donc, si l'on ouvre la possibilité à des transporteurs privés, des sociétés comme Uber, on crée une inégalité de traitement. En effet, les chauffeurs professionnels sont soumis à cette loi sur la circulation routière et il y a une inégalité de traitement entre les chauffeurs de taxi professionnels et les autres. Pour ces raisons, je vous recommande de refuser cette motion et de l'adopter, comme le gouvernement, uniquement comme postulat.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Mit Erstaunen habe ich diese Debatte über das Taxigewerbe und damit auch über das System Uber gestern verfolgt. Die Euphorie der EDU und der glp über das neue Marktmodell von Uber, das man unter Uber-Freiheit subsumieren kann, hat mich doch sehr erstaunt. Wir Grünen stehen neuen Technologien und auch neuen Modellen sehr offen gegenüber, beispielsweise dem Teilen von Autofahrten, wie das Mobility seit 20 Jahren

macht, sowie dem Carsharing, Carpooling und Mobilitätsplattformen. All das befürworten wir auch mit technologischer Unterstützung, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Aber damit hat das Modell Uber rein gar nichts zu tun und auch die Liberalisierung des Taxigewerbes nicht.

In der Stadt Zürich fährt kein einziges Auto weniger, seit 1000 Fahrer zusätzlich für Uber fahren. Das ist eine Marktüberhäufung und nicht eine Reduktion. Das Taxifahren wurde sogar noch attraktiver gegenüber dem ÖV. Auch das kann nicht unser Modell sein.

Ich möchte hier noch zwei Aspekte betonen. Der eine richtet sich an Grossrat Rudin, der gestern sagte, in die Stadt Bern wolle Uber von sich aus nicht, und jetzt soll doch hierbei der Grosse Rat übersteuern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das soll in der Stadt Bern geschehen, wo Stadtregierung und Stadtparlament vor einigen Monaten ein Taxireglement verabschiedet haben und wo im Moment Uber tatsächlich der Markteintritt nicht möglich ist, weil sich Uber nicht an die Bedingungen hält. Das war ein demokratischer Entscheid, und diesen gilt es zu respektieren. Notabene ist der Stadtberner Taxichef Reto Nause, seines Zeichens CVP-Mitglied, der politisch harte Gemeinderat. Hier ist meines Erachtens die Berücksichtigung der kommunalen Interessen durch den Grossen Rat richtig.

Uber hat mit seinem Markteintritt in der Schweiz das Potential eines digitalen Modells leider total diskreditiert. Statt eine Chance zu nutzen, haben sie ihr Modell auf Scheinselbstständigkeit abgestützt. Das digitale Prekariat kann nicht unsere Lösung sein. Das ist nicht diejenige Digitalisierung, die wir meinen. Wenn die Fahrerinnen und Fahrer von Uber von der SUVA, von den Sozialversicherungsabteilungen der öffentlichen Hand und auch von namhaften Juristen nicht als selbständig anerkannt werden, dann zeigt das doch das Problem. Die Fahrerinnen und Fahrer können davon nicht leben. Sie sind sozialversicherungsrechtlich nicht abgestützt. Wir als Grosser Rat haben das öffentliche Interesse zu vertreten und deshalb ist Folgendes wichtig: Wenn Uber keine Sozialversicherungen bezahlt – und das tut das Unternehmen gegenwärtig nicht –, dann haben wir ein Problem, weil dann gewisse Leistungen auch nicht finanziert sind. Wenn man weiss, dass Uber Technologies, als eines der grössten Unternehmen im Silicon Valley, 70 Mrd. US-Dollar wert ist, dann ist doch richtig, dass hier auch Steuern bezahlt werden. Fazit: Uber abschreiben!

Daniel Hügli, Biel/Bienne (PS). Tatsächlich können solche neuen Geschäftsmodelle für die Benützenden interessant sein, und auch Apps haben ein gewisses Potenzial, das allen etwas bringen kann. Nun zeichnet sich ein Postulat ab, und das ist überflüssig, weil der liberale Regierungsrat dieses Anliegen bereits geprüft hat. Er ist zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht angepasst werden müssen und der Kanton Bern beim Arbeitsgesetz ohnehin nichts zu sagen, sondern es nur umzusetzen hat. Deshalb könne man das ebensogut ablehnen wie abschreiben. Dann ist es vielleicht umso wichtiger, die Rahmenbedingungen genauer zu betrachten. Und dabei wäre es gut, sich an die traditionelle Schweizer Sozialpartnerschaft zu erinnern: Wenn Grosskonzerne in der Schweiz tätig sein wollen, dann müssen sie mit ihren Chauffeuren

und Chauffeuren sowie mit ihren Gewerkschaften an einen Tisch sitzen, damit sie Lösungen finden können. Somit ist das Postulat ebenfalls überflüssig. Wir lehnen es ab und allenfalls schreiben wir es ab.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Danke für diese Diskussion. Ich habe auch aufmerksam zugehört, was die Herren Grossräte Kullmann und Köppli über die Digitalisierung und ihre Chancen berichtet haben. Vielleicht können Politik und Vorschriften der Geschwindigkeit der Digitalisierung nicht immer folgen, aber immerhin haben wir uns erst in der letzten Märzsession mit der Digitalisierung beschäftigt, wie der Antwort der Regierung zu entnehmen ist. Bei der Behandlung der Motion 189-2016 von Frau Grossrätin de Meuron wurde hier im Grossen Rat ein Bericht zur Digitalisierung und ihren Chancen und Herausforderungen präsentiert. Man ist sich somit auch in der Regierung sehr wohl bewusst, dass die Digitalisierung eine Herausforderung ist.

Nun mache ich noch einen Rückblick auf die Taxisituation in der Vergangenheit. Früher war das Taxigewerbe mittels Konzessionen sehr stark reguliert, und unsere Taxihalter waren ähnlich unterwegs, wie die heutigen in Japan, nämlich mit einer Krawatte und einem sauber geputzten Taxi. Die meisten beherrschten auch die deutsche Sprache und haben die gesuchten Strassen jeweils gefunden.

Vor etwa zehn Jahren hat man eine grosse Deregulierung vorgenommen, und wie die Situation heute ist, hat Grossrat Siegenthaler gestern überzeugend dargestellt. Es entspricht dem, was ich früher als Stadtpräsident in Langenthal auch erlebt habe. Wir alle wissen, dass das Taxigewerbe heute nicht wahnsinnig gut funktioniert, häufig nicht die Qualität hat, die wir möchten und dass Taxihalter auch nicht reich werden. Viele Taxihalter und -fahrer leben am Existenzminimum. Das ist eine Realität. Ich bin Grossrat Peter Siegenthaler für seine ungeschminkte Darstellung dankbar.

Wenn man nun im Hinblick auf die Digitalisierung und auf Uber einen weiteren Schritt in Richtung Deregulierung und der Möglichkeit, eine Bewilligung zu erhalten, gehen will, dann muss man auch die Bestimmungen für das traditionelle Taxigewerbe lockern. Es geht ja nicht, dass die einen mehr dereguliert sind als die anderen.

Grossrat Haas hat in seinem Votum über die Taxiverordnung einen interessanten Aspekt erwähnt. Er ist denkbar: Wenn man das so möchte, müsste der Grosse Rat den Vorstoss als Postulat überweisen und nicht abschreiben. Dann müssen wir uns noch einmal mit der Situation befassen. Dazu bin ich bereit. Mir scheint, es müsste eine faire Auseinandersetzung mit den bisherigen Taxiunternehmen geben. Zudem müsste man aufzeigen, welche Möglichkeiten die Digitalisierung mit Apps hat und wie man diese richtig anwendet. Danach können wir eine entsprechende Verordnung erlassen, die allen gerecht wird.

La présidente. Nun hat der Motionär das Wort.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Diese Digitalisierung öffnet ganz neue Gräben. Die EDU ist plötzlich viel progressiver als die SP. Das hätte ich nicht erwartet, und das freut mich. Offensichtlich ist das ein Thema, das inhaltlich noch nicht so

besetzt ist wie andere. Hier gibt es wohl in Zukunft eine gewisse Dynamik. Wie wir von Herrn Kullman gehört haben, werden wir wohl irgendwann doch noch in einem TGV unterwegs sein und nicht einfach nur in einer Dampfmaschine. René, der Taxifahrer, wurde gestern von Herrn Siegenthaler erwähnt, er ist offensichtlich sein Lieblingstaxifahrer. Aber René würde viel mehr profitieren, wenn er eine App hätte. Denn bei 50 Leuten muss man zuerst alle durchprobieren, bis man herausfindet, wer René ist. Bei Uber ist das nicht so. Da hat man eine App und weiss, René ist super, und plötzlich hat er noch viel mehr Kunden und weiss gar nicht mehr, wie er alle Anfragen bewältigen kann. Dorthin müssen wir kommen.

Auch mit Erstaunen habe ich mich gefragt, weshalb Sie eigentlich wissen, was die Kunden wollen? Hier macht sich der alte Konsumentenvertreter bemerkbar, der ich früher beim Konsumentenforum war. Kunden sollen selber entscheiden können, wie sie unterwegs sein wollen. Es gibt sehr viele, die das tun wollen. Aber offensichtlich besteht bei der SP und den Grünen die Meinung, dass sie es besser wissen als die Nutzenden.

Noch etwas zum demokratischen Seitenhieb von Grossrätin Imboden. Ja, ich finde, hier sollten wir die Stadt Bern übersteuern. Dazu stehe ich, weil das kantonbernische Gesetz auch der Stadt übergeordnet ist. Und wenn jemand den Konsumenten etwas vorschreiben will, dann ist es legitim, wenn wir diesen Markt auch in wirtschaftlicher Hinsicht öffnen.

Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass Regierungsrat Käser findet, wenn es so ist, wie Grossrat Haas sagt, dann soll man das wirklich aufgrund eines Postulats prüfen: ein schöner Steilpass. Diesen nehme ich gerne an, wandle in ein Postulat und bitte Sie, nicht abzuschreiben. Dann kann man das noch einmal angehen. Und noch ganz zuletzt: In dieser Debatte wurde immer von Uber gesprochen. Das ist aber gar nicht der Punkt. Sprechen Sie einmal mit Nova-Taxi, das wäre vielleicht auch eine Aufgabe für den Regierungsrat. Nova-Taxi will das auch, und das sind Berner. Es ist also nicht einfach ein Gesetz für eine Firma. Wir kommen wieder, und irgendwann können wir das den Konsumenten in Bern auch ermöglichen.

La présidente. Wir stimmen nun also über ein Postulat ab. Traktandum 45, Taxigewerbe – Konkurrenz ermöglichen. Wer diesen Vorstoss als Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 103

Non 34

Abstentions 1

La présidente. Sie haben das Postulat angenommen. Die Regierung hat gleichzeitige Abschreibung beantragt. Darüber haben wir diskutiert. Wer dieser Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet du classement

Oui 47

Non 90

Abstentions 1

La présidente. Sie haben die Abschreibung abgelehnt.

Affaire 2017.RRGR.183

N° de l'intervention: 067-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 20.03.2017
 Déposée par: Schwarz (Adelboden, UDF) (porte-parole)
 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, UDC)
 Flück (Brienz, PLR)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 500/2017 du 24 mai 2017
 Direction: Direction de la police et des affaires militaires

Renforcer le tourisme en exonérant les dameuses de l'impôt sur la circulation routière

Le Conseil-exécutif est chargé de modifier la loi sur l'imposition des véhicules routiers (LIV) pour exonérer les dameuses de l'impôt cantonal sur la circulation routière.

Développement:

Selon l'article 2 LIV, le produit net des taxes sur la circulation routière sert à construire, à aménager et à transformer des installations routières, à entretenir et à exploiter des installations routières, à assurer la sécurité routière, à prendre, en rapport avec les installations routières, les mesures nécessaires à la protection de l'environnement, du paysage et des sites ainsi qu'à promouvoir un trafic respectueux de l'environnement.

En prévoyant une affectation, le législateur signifie que ces coûts doivent en partie être financés par un impôt, selon le principe du bénéficiaire payeur. Toutefois, les dameuses ne sont pas utilisées sur les routes, mais pour préparer les pistes de ski. Le réseau routier n'étant pas utilisé, le prélèvement d'un impôt sur la circulation routière n'est pas justifié.

L'article 4, alinéa 1 LIV fixe l'objet de l'impôt comme suit: «Sont soumis aux taxes sur la circulation routière les véhicules routiers stationnés dans le canton de Berne qui, en vertu de la législation fédérale, doivent être munis d'un permis de circulation et qui circulent sur les voies publiques». Etant donné que les dameuses ne circulent pas sur les routes publiques, la conformité au droit de l'imposition actuelle est pour le moins contestable en vertu de cette seule disposition.

Les clarifications menées auprès de l'Office de la circulation routière et de la navigation ont montré que le produit annuel potentiel des taxes sur les dameuses s'élève à environ 35 000 francs (sans tenir compte des retraits saisonniers ou

temporaires de la circulation). Le produit effectif devrait être inférieur à ce montant.

Nos grands domaines skiables sont confrontés à une rude concurrence de la part de l'étranger et des autres cantons alors que les petits domaines doivent compter chaque sou et sont parfois obligés d'avoir recours à des bénévoles. Exonérer les dameuses de l'impôt sur la circulation routière n'entraînerait pas de pertes fiscales importantes pour le canton, mais permettrait d'alléger sensiblement la charge financière des exploitants de remontées mécaniques et de pistes de ski.

Les cantons des Grisons et de Saint-Gall ont déjà pris des décisions allant dans ce sens afin de renforcer leurs sites touristiques.

Réponse du Conseil-exécutif

La motion demande que les dameuses soient exonérées de l'impôt cantonal sur la circulation routière. Elle vise ainsi à alléger la charge financière des exploitants de pistes de ski et, partant, à renforcer indirectement la position touristique du canton de Berne.

Aujourd'hui, 233 véhicules à moteur sont immatriculés dans le canton de Berne avec la forme de carrosserie «dameuse». Ils sont presque tous considérés comme des chariots de travail, sur lesquels un huitième de la taxe normale est perçu (art. 8, al. 4, lit. b de la loi du 12 mars 1998 sur l'imposition des véhicules routiers, LIV; RSB 761.611). Au total, ils peuvent générer une recette fiscale de 35 000 francs par année.

Des motoneiges ou des quadricycles peuvent remplacer les dameuses pour préparer les pistes de ski de fond aux dimensions modestes. Il est donc impossible d'identifier précisément tous les véhicules utilisés sur les pistes. L'Office de la circulation routière et de la navigation estime qu'environ un tiers des véhicules à chenilles disposant actuellement d'une autorisation spéciale sont concernés (50 véhicules).

Contrairement à l'avis exprimé dans la motion, les dameuses circulent bien sur des voies de communication publiques. Les routes et voies de communication publiques sont définies à l'article 1, alinéas 1 et 2 de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR; RS 741.11): sont des routes les voies de communication utilisées par des véhicules automobiles, des véhicules sans moteur ou des piétons; sont publiques les routes qui ne servent pas exclusivement à l'usage privé.

Les pistes de ski, destinées à la pratique du sport de loisir, sont ouvertes à un grand nombre de personnes indéterminées. Par ailleurs, les dameuses sont souvent utilisées de manière polyvalente dans le cadre de l'exploitation de remontées mécaniques et d'établissements de restauration. Dès lors, il paraît tout à fait justifié, dans l'optique du législateur, que ces véhicules soient entièrement soumis – ne serait-ce que de manière saisonnière – aux prescriptions réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière et, par conséquent, à la législation fédérale sur la circulation routière. Ces prescriptions concernent notamment l'obligation de s'assurer, le permis de circulation, l'expertise des véhicules, les catégories de permis de

conduire ainsi que les sanctions pénales et les mesures administratives en cas d'infraction à la loi.

À l'heure actuelle, seuls quelques rares sujets fiscaux sont exonérés des taxes sur la circulation routière (art. 3, al. 2 LIV). S'agissant des catégories de véhicules, outre les cycles et les véhicules qui leur sont assimilés (art. 4, al. 2 LIV), seuls les monoaxes agricoles sont expressément exonérés (art. 8, al. 5 LIV). Comme indiqué en introduction, les dameuses sont considérées comme des chariots de travail et sont, à ce titre, frappées seulement d'un huitième de la taxe normale. L'imposition est donc identique à celle des véhicules agricoles à moteur.

L'article 2 LIV, cité dans la motion, ne dit rien des conditions d'imposition des véhicules à moteur, mais se borne à définir l'objectif en précisant l'utilisation du produit net des taxes. Étant donné que les dameuses empruntent des voies de communication publiques, comme exposé ci-dessus, la perception d'une taxe sur la circulation routière se justifie aux yeux du Conseil-exécutif.

Cela étant, on ne peut guère démontrer qu'une exonération représenterait un allègement significatif pour les exploitants de remontées mécaniques et de pistes de ski. La révision demandée de la LIV ne permettrait pas de renforcer durablement les sites touristiques du canton de Berne. De plus, elle ne résoudrait pas les problèmes structurels de certaines remontées mécaniques.

Le Conseil-exécutif rejette la demande de la motion. Vu l'inefficacité de la mesure proposée, il n'est pas indiqué de renoncer à cette recette fiscale, même si le montant est faible. Cela ouvrirait sans doute la voie à d'autres demandes similaires.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

La présidente. Wir sind nun bei Traktandum 46, der Motion von Grossrat Schwarz. Der Regierungsrat hat sie ablehnend beantwortet. Wir führen eine freie Debatte und das Wort hat der Motionär.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Mit dieser Motion wollen wir erreichen, dass Pisten- und Loipenfahrzeuge von der kantonalen Strassenverkehrssteuer befreit werden. Warum wollen wir das? Einfach zusammengefasst ist Sinn und Zweck der kantonalen Strassenverkehrssteuer, dass die Nutzer von öffentlichen Strassen, und damit auch die Kostenverursacher, eine Abgabe entrichten und diese Abgabe dann auch wieder zweckgebunden für die Kosten von Strassenverkehrsanlagen verwendet wird. Anfallende Kosten sollen also nach dem Nutzniesser-Prinzip mitgetragen werden.

Artikel 4 des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) besagt: «Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.» Hier müssen also kumulative Bedingungen erfüllt sein. Nebst dem Standort Kanton Bern und der Fahrzeugausweispflicht des Bundes, welche wir übrigens nicht bestreiten, muss es sich erstens um Strassenfahrzeuge handeln und zweitens müssen sie auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.

Nun sind aber Pisten- und Loipenfahrzeuge keine Strassenfahrzeuge. Sie sind mit scharfen Raupen ausgerüstet, die dafür gemacht sind, sich auf Schnee vorwärts zu bewegen. Auf einer Strasse eingesetzt, würde sowohl das Fahrzeug wie auch die Strasse Schaden nehmen. Dementsprechend sind diese Fahrzeuge auch nicht auf öffentlichen Strassen im Einsatz. Der bekannte Werbe-Slogan «Ich brauche keine Strassen», würde hier wirklich zutreffen.

Weil wahrscheinlich die meisten von Ihnen noch nie ein Pistenfahrzeug aus der Nähe betrachtet haben, zeige ich Ihnen nun einen Teil einer solchen Raupe. (*L'orateur montre aux membres du Grand Conseil une pièce de métal longue et massive.*) Das stammt vom kleinsten Pistenfahrzeug, das es gibt. Ein Raupenstück von einem normalen Pistenfahrzeug könnte ich nicht mit einer Hand hochhalten. Dieser Teil bewegt sich beim Fahren, und man sieht ihm an, dass es nicht dafür gemacht ist, um sich auf Strassen zu bewegen. Wenn man behauptet, Pisten- und Loipenfahrzeuge würden auf der Strasse fahren, könnte man ebenso gut behaupten, Pisten- und Loipenfahrzeuge könnten schwimmen, denn im Oberengadin werden Loipen auf dem See präpariert. Somit ist nicht der Untergrund massgebend, sondern das Material, auf dem sie sich bewegen. Sonst müssten sie im Engadin noch eine Schifffahrtsbewilligung beantragen. Pistenfahrzeuge brauchen Schnee.

Die Befreiung der Pisten- und Loipenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer soll nicht primär dazu dienen, die Betreiberinnen und Betreiber von Skipisten und Loipen finanziell zu entlasten, wie der Regierungsrat interpretiert. Vielmehr soll das vor allem eine ungerechtfertigte Steuer eliminieren. In seiner Antwort bezieht sich der Regierungsrat seltsamerweise auf die eidgenössische Verkehrsregelverordnung, welche umschreibt, dass auf öffentlichen Flächen die Pflicht für Versicherungen, Motorfahrzeugprüfungen, Führerausweispflicht und so weiter bestehe. Das bestreiten wir in keiner Art und Weise. Doch hier geht es um eine kantonale Steuer und da schreibt der Bund den Kantonen gar nichts vor, und in unserem Gesetz wird keinerlei Bezug auf diese Verordnung genommen. Wenn es bundesrechtswidrig wäre, hätten die Kantone St. Gallen und Graubünden diese Steuerbefreiung auch nicht vornehmen können.

Der Regierungsrat bemängelt zudem in seiner Antwort die fehlende Wirkung der Massnahme und meint, strukturelle Probleme einzelner Bergbahnen könnten damit nicht beseitigt werden. Er erkennt damit die äusserst schwierige Situation, in welcher sich die ganze Branche befindet. Man muss wohl sagen, dass alle Skigebiete, Lift- und Loipenbetreiber aufgrund des Wettbewerbs sowie der Wirtschafts- und Klima-Situation um jeden einzelnen Franken kämpfen. Davon gibt es nur eine einzige Ausnahme, nämlich die Jungfrauabfahrten. Kleinere Anlagen und Loipen vom Berner Oberland bis in den Berner Jura können teilweise nur noch mit Freiwilligenarbeit aufrechterhalten werden. Natürlich ist der Betrag von rund 35 000 Franken, um den es hier geht, nicht der grosse Befreiungsschlag für die Branche. Aber hier geht es darum, von einer notleidenden Branche nicht auch noch eine ungerechtfertigte Steuer zu verlangen. Es geht also nicht um eine Ausnahme, sondern um die Korrektur einer ungerechtfertigten Steuer zulasten einer finanziell angeschlagenen Branche. Mit derselben Argumentation hat auch das Bundesparlament die Pistenfahrzeuge von der

Mineralölsteuer befreit, und zwar gegen den Willen des Bundesrats. Ich bitte sie, dieser Motion zuzustimmen.

La présidente. Im Frühling hat man allerdings manchmal schon den Eindruck, dass es sich um Schiffe handelt, wenn der Schnee sehr sulzig wird. (*Hilarité*) Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Wir haben uns in der Fraktion mit diesem Vorstoss etwas schwer getan und ihn sogar in zwei Sitzungen diskutieren müssen, weil wir uns nicht einig waren, in welche Richtung wir gehen wollen. Die einen haben Verständnis für dieses Anliegen und möchten hier ein Zeichen zugunsten des Tourismus setzen. Wir haben aber auch eine knappe Mehrheit, die sagt, wir müssen aufpassen, an welchen Orten wir Ausnahmen konstruieren und wo wir in unserem Parlament Ausnahmen von der Steuerpflicht verlangen. Diese knappe Mehrheit lehnt den Vorstoss ab.

Einerseits rettet die Überweisung dieses Vorstosses den Tourismus nicht. Grossrat Schwarz hat richtig gesagt, es gehe nicht um wahnsinnig viel Geld. Andererseits ist es unseres Erachtens eine Rechtsfrage, ob solche Fahrzeuge der Steuer unterliegen oder nicht. Und Rechtsfragen sind nicht vom Parlament, sondern letztlich von einer Rechtsmittelbehörde zu beantworten. Die Mehrheit unserer Fraktion kann auch nicht zwingend ausschliessen, dass Pisten- oder insbesondere auch Loipenfahrzeuge nicht irgendwann während ihrem Dienst öffentliche Verkehrsflächen benutzen. Das ist trotz bester Bezeugungen von Grossrat Schwarz nicht per se auszuschliessen. Deshalb lehnen wir diesen Vorstoss ab.

Es gibt noch einen weiteren Punkt, nämlich die Frage der Transparenz, die hier im Grossen Rat regelmässig von allen Fraktionen verlangt wird. Würde man der Argumentation von Grossrat Schwarz folgen und diesen Vorstoss überweisen, wären die Pisten- und Loipenfahrzeuge zugunsten des Tourismus von dieser Steuer befreit. Damit würden wir eine Tourismusförderung zusätzlich zu derjenigen machen, die es bereits gibt, ohne dass diese irgendwo in einer Aufstellung erscheint. Das gäbe also eine versteckte Tourismusförderung. Wenn wir aber Transparenz wollen, dann dürfen wir das nicht machen, sondern müssen den Tourismus über andere Wege unterstützen, und nicht durch den Erlass einer Steuer, die vielleicht trotzdem geschuldet ist. Und damit bin ich noch einmal bei einer Rechtsfrage. Ich bitte Sie im Namen einer Mehrheit unserer Fraktion, diesen Vorstoss abzulehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). 1999 hat der Skilift Walterswil ein Pistenfahrzeug erwerben können. Ich glaube, dieses Occasionsfahrzeug kam von Adelboden. Es wurde mit einem Lastwagen angeliefert, ich erinnere mich noch gut daran. Die Kufen waren wenig grösser als diejenige, die Grossrat Schwarz gezeigt hat. Dieses Pistenfahrzeug ist tatsächlich auf der Hauptstrasse in unser kleines Skigebiet gefahren. Als es zusammenbaut war, benötigte es die ganze Strassenbreite.

Auch bei diesem Vorstoss geht es darum, ein Zeichen für den Tourismus zu setzen, der uns allen sehr am Herzen liegt, auch unserer Fraktion. Damit sind Arbeitsplätze ver-

bunden, die Menschen ein Einkommen erlauben und zu denen wir schauen wollen. Andererseits kann ich mich auch den Ausführungen meines Vorredners anschliessen. Es gibt eben auch ordnungspolitische Aspekte, die wir bei solchen Vorstössen berücksichtigen müssen. Persönlich bin ich immer offen für solche Vorstösse. So hatten wir auch in der letzten Session etwas Ähnliches aus unseren Reihen, als es um Loipenfahrzeuge und um eine Unterstützung aus dem Fonds ging. Aber die ordnungspolitischen Gründe wiegen hier natürlich auch und wir müssen aufpassen, dass wir nicht zu viele solcher Ausnahmen machen.

Der Regierungsrat zeigt auf, dass die Voraussetzungen zur Besteuerung von Motorfahrzeugen nicht vorgeben sind, wie uns das der Motionär glauben macht, sondern die Voraussetzungen werden nur bei der Verwendung des Reinertrags dieser Steuern genannt. Zudem muss man beachten, dass auch diese 233 Fahrzeuge geprüft werden müssen. Das ergibt einen administrativen Aufwand, den man indirekt mit dieser, im Kanton Bern doch eher tiefen, Steuer decken können muss. Und letztlich muss der Diesel antransportiert werden. Auch diese Fahrzeuge brauchen sehr viel Treibstoff, wenn es auch wegen der Technologie immer weniger wird. Das waren nur einige Überlegungen, aber die ordnungspolitischen Gründe dürfen wir hier nicht ausser Acht lassen: Dass wir nämlich nicht zu viele Ausnahmen machen sollten.

Mit den touristischen Argumenten hat Grossrat Schwarz unsere Fraktion natürlich auch erwischt. Diese gibt es, und einige Mitglieder unserer Fraktion haben sie anerkannt. Aber wenn man hier von einem harten Wettbewerb spricht, und man dann mit einer Massnahme von 35 000 Franken kommt, dann reicht das nicht weit. Da müssen wir für den Tourismus andere Dinge unternehmen, und auch das wurde bereits angetönt. Wir unternehmen schon heute sehr viel für den Tourismus. Und wenn wir hier nein sagen, dann ist das kein Zeichen gegen den Tourismus im Kanton Bern. Wir wollen einen guten Tourismus, aber wegen dieser 35 000 Franken eine Ausnahme zu machen, erachten wir nicht als tragendes Zeichen für den Tourismus. Wir sind bereit, etwas zu tun, wie wir das auch beim Tourismusentwicklungsgesetz getan haben, als wir ganz klare Förderungen gemacht haben und wir diese nicht indirekt machen mussten. Transparenz wurde hier bereits angesprochen.

Das eidgenössische Parlament hat auch die Mineralölsteuerbefreiung beschlossen. Diese schränkt den Tourismus und die Bergbahnbetreiber etwas stärker ein. Aber vielleicht ist es auch Mode geworden, solche Ausnahmen zu fordern, weil es allen irgendwie plausibel scheint, wenn man sagt, Pistenfahrzeuge würden ja nicht auf der Strasse fahren und deshalb müsse man sie befreien.

Kurz: Auch in unserer Fraktion gibt es zwei Lager. Die Mehrheit ist dagegen. Deshalb empfehle ich Ihnen im Namen der Fraktion, dasselbe zu tun, so nett die Motion auch ist. Es ist ein zu kleines Zeichen, bei dem es sich nicht lohnt, einen Sündenfall zu begehen.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Die Motion Schwarz will die Pisten- und Loipenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer befreien. Sie ist berechtigt. Pisten- und Loipenfahrzeuge machen keine Strassen kaputt, denn sie haben Planierreifen, um Skipisten zu präparieren und werden nicht

für die Schneeräumung auf den Strassen eingesetzt. Es sind Raupenfahrzeuge, und für Raupenbagger bezahlen wir auch keine Steuer. Wir erwarten hierbei Gleichbehandlung. Diese Fahrzeugkategorie soll nicht mehr mit einer Verkehrssteuer belastet werden. Es ist Zeit, die Strassenverkehrssteuer zu streichen. Die EDU-Fraktion stimmt dieser Motion einstimmig zu, und ich danke Ihnen, wenn Sie dasselbe tun.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Ohne diesen Vorstoss irgendwie werten zu wollen, haben wir in der Fraktion das Gefühl, das Wichtigste an diesem Vorstoss sei das Gewicht der Pistenfahrzeuge und weniger der Frankenbetrag von 35 000, um den es hier geht. Doch diese Motion hat trotzdem Kopf und Bauch angesprochen, allerdings in unterschiedliche Richtungen. Für die einen klingt dieser Vorstoss absolut sympathisch und nachvollziehbar. Vereinfacht kann man nämlich sagen, Pisten- und Loipenfahrzeuge verkehren auf Pisten und nicht auf Strassen. Die Mittel der Strassenverkehrssteuer gehören zur Strasse und Pisten- und Loipen sind keine Strassen. Also ist eigentlich alles klar. Aber auch die Argumentation der Regierung bezüglich der öffentlichen Strassen und bezüglich der Verkehrsflächen ist nachvollziehbar, auch juristisch. Ich will nun nicht auch noch die einzelnen Begründungen aus der Regierungsantwort auflisten. Das hat Grossrat Leuenberger bereits ausführlich getan, und sie sind logisch. Aber trotzdem ist in unserer Fraktion der Bauch im Spiel, und wir haben vehemente Vertreter dieser Motion, die vielleicht auch etwas abseits vom juristisch-technischen Standpunkt argumentieren. Eine grosse Mehrheit will diesen Vorstoss unterstützen, auch wenn das juristisch oder finanztechnisch nicht ganz gerechtfertigt ist. Man will dies als Symbol zugunsten der Berggebiete und der Tourismusregionen machen, auch wenn die Minderbelastung aus rein finanzieller Sicht wirklich gering ist.

Es gibt noch einen Punkt, der uns zu dieser Meinung geführt hat. Das ist der Vergleich mit den rein landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Im Gegensatz zu den Pisten- und Loipenfahrzeugen benützen diese in der Regel tatsächlich auch öffentliche Strassen. Wir möchten diesen Missstand korrigieren und bitten Sie, den Vorstoss als Motion zu überweisen, wie wir das tun.

Daniel Klauser, Berne (Les Verts). Trotz Klimaerwärmung hat sich das Problem der gelegentlichen Erkältungen noch nicht gelöst, und ich bitte Sie, meine lädierte Stimme zu entschuldigen. Die Klimaerwärmung ist aber das eigentliche Problem, das dem Wintersport zusetzt, und das lässt sich nicht mit einer «Pflasterlipolitik» lösen, die im Jahr 150 Franken pro Pistenfahrzeug einspart. Die Grünen haben nichts gegen Pistenfahrzeuge. Wir haben in der letzten Session einen Vorstoss unterstützt, der gemeinnützigen Organisationen helfen soll, Gelder aus dem Lotteriefonds für Pistenfahrzeuge und für die Loipenpräparierung zu nutzen. Die Wirkung der Massnahme, welche diese Motion fordert, ist aber wirklich nur symbolisch und führt zu einer weiteren Ausnahme im Steuerrecht. Und das Steuerrecht ist nun wirklich nicht der Ort, wo es zu wenige Ausnahmen gibt. Aus Sicht der Grünen sollten wir nicht die Symptome bekämpfen, sondern die Ursachen, sprich den Klimawandel,

und den Tourismus dementsprechend neu ausrichten. In diesem Zusammenhang haben die Grünen zwei Vorstösse eingereicht; einen zum Thema nachhaltiger Tourismus im Zeichen des Klimawandels und einen zum Thema Klimafolgen-Abschätzung im Kanton Bern.

Die Grünen lehnen diesen Vorstoss deshalb als Motion ab. Falls er als Postulat überwiesen werden sollte, würden wir seine Abschreibung beantragen.

Christine Gerber, Detligen (UDC). Weil Pisten- und Loipenfahrzeuge nicht auf Strassen zum Einsatz kommen, sondern vorwiegend zum Präparieren von Skipisten und Loipen genutzt werden, fehlt der Zusammenhang mit dem Strassennetz. Deshalb ist die SVP-Fraktion mehrheitlich der Meinung, dass diese Fahrzeuge von der kantonalen Strassenverkehrssteuer befreit werden könnten. Uns ist auch bewusst, dass durch den Verzicht der Motorfahrzeugsteuer keine grosse finanzielle Entlastung für die Betreiberinnen und Betreiber von Bahnen, Liften und Loipen erfolgen wird. Doch der Tourismus kann das als ideelle Unterstützung betrachten, und es kann ein kleiner Beitrag zur Stärkung und Wertschätzung für unseren Berner Tourismus sein. Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion diese Motion mehrheitlich. Es wir auch einige Gegenstimmen und Enthaltungen geben.

Michael Köpfli, Berne (pvl). Die grosse Übereinstimmung mit der EDU im vorherigen Vorstoss ist bei uns bereits wieder vorbei. Wir lehnen diesen Vorstoss grossmehrheitlich ab. Die wichtigsten Argumente wurden bereits dargestellt, beispielsweise von Grossrat Klauser. Einerseits sind wir dagegen, das Steuersystem weiter zu verkomplizieren. Vor allen wäre das auch etwas willkürlich, denn bereits heute müssen Pistenfahrzeuge nur einen Achtel der Motorfahrzeugsteuer bezahlen. Zudem unterliegen dieser auch Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen. Auch dort gibt es sicher einige, die beispielsweise nur auf einem Firmengelände herumfahren. Diese müsste man dann auch ausnehmen. Das wäre einfach eine Verkomplizierung, die auch keine absolute Gerechtigkeit schaffen würde.

Das zweite Argument hat Grossrat Leuenberger gut aufgezeigt. Tourismusförderung ist gut und recht, aber man kann nicht einfach über alle Kanäle immer auch etwas Tourismusförderung betreiben. Wenn schon, sollte diese transparent über einen Kanal laufen. Sonst hat man irgendwann keinen Überblick mehr, wo man überall fördert und ob das tatsächlich noch dort ankommt, wo man das ursprünglich wollte.

Es gäbe aber eine Lösung, die tatsächlich für Fairness sorgen würde. Das wäre die Einführung eines Mobility-Pricing. Dann würde jeder und jede nur noch für diejenige Strecke bezahlen, die er tatsächlich auf einer öffentlichen Strasse fährt. Und wenn ein Pistenfahrzeug nie eine öffentliche Strasse benutzt, dann bezahlt es auch keinen Rappen Steuer. Es gäbe also eine sehr einfache Lösung für dieses Problem, die hoffentlich bald eingeführt wird.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Eine Mehrheit der EVP wird diesen Vorstoss ablehnen. Viele Argumente wurden bereits erwähnt. Pistenfahrzeuge und Loipenfahrzeuge

kann man aus unserer Sicht insbesondere bezüglich dem finanziellen Hintergrund nicht über den gleichen Leisten schlagen. Die Pflege der Langlaufloipen erfolgt meist ehrenamtlich. Hingegen ist beim alpinen Bereich sehr viel Geld im Spiel, und da wirken 150 Franken pro Fahrzeug relativ marginal. Aber auch vom Aufwand her muss der Kanton für die Pistenfahrzeuge sehr viel leisten. Beispielsweise brauchen sie eine Nummer und müssen ebenso geprüft werden wie deren Fahrer. Es kann also nicht darum gehen, ob die Fahrzeuge auf der Strasse fahren oder nicht, sondern darum, welchen Aufwand sie dem Kanton verursachen. Deshalb sagen wir zum Vorstoss mehrheitlich nein.

La présidente. Wir kommen zu den Einzelsprechenden.

Christoph Berger, Aeschi (UDC). Ihnen geht es sicher gleich wie mir. Hier im Grossen Rat hört man manchmal dieselben Sätze. Ein solcher ist: Es geht darum, ein Zeichen zu setzen. Manchmal kann man das tatsächlich nicht mehr hören. Aber ich benutze diese Redewendung nun ebenfalls. Es geht bei diesem Vorstoss tatsächlich darum, ein Zeichen zu setzen.

In der Regierungsantwort wird recht salopp gesagt, dass man die Probleme der einzelnen Bergbahnen mit dieser Steuererleichterung nicht beseitigen könne. Natürlich kann man das mit einem Gesamtbetrag von 35 000 Franken nicht tun. Es ist eben eine symbolische Unterstützung. Bergbahnen, die hauptsächlich vom Wintergeschäft abhängig sind, haben teilweise tatsächlich massive finanzielle Schwierigkeiten. Schauen Sie die Geschäftsberichte einiger Unternehmungen an. Das kann einem tatsächlich Kummer bereiten, und es ist kaum auf Misswirtschaft zurückzuführen. Daran sind andere Faktoren schuld: Nicht zuletzt die direkte Konkurrenz von Nachbarländern wie beispielsweise Österreich, das den Tourismus ganz anders unterstützt als die Schweiz das tut.

Bei uns muss sich ein Bergbahnunternehmen mit einer viel grösseren Flut von Vorschriften auseinandersetzen, wenn es einen Ausbau oder Neubau realisieren will. Uns kann es nicht egal sein, wie es unseren Bergbahnen und unseren Tourismusorten geht. Für viele Orte im Oberland ist der Tourismus der Lebensnährer. Viele Arbeitsplätze hängen damit zusammen, Zulieferanten, Unterkünfte und so weiter. Deshalb geht es hier tatsächlich darum, zu zeigen, dass man das Problem von vielen Bergbahnunternehmungen ernst nimmt und sich zu einem starken Tourismus in unserem Kanton bekennt.

La présidente. Grossrätin Amstutz hat als Mitmotionärin das Wort.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (PLR). Ich fahre selber viel Ski, bin oft in den Bergen unterwegs und habe noch nie ein Pistenfahrzeug auf der Strasse gesehen. Wir müssen unseren Tourismus stärken und nicht mit unberechtigten Steuern schwächen. Der Tourismus hat vielleicht nicht so viel Lobby und ist im Parlament weniger vertreten als andere Branchen, deshalb appelliere ich viel stärker für den Tourismus.

Wir brauchen eine starke Wirtschaft, Landwirtschaft und einen florierenden Tourismus. In diesen Regionen stehen

auch Gewerbe und Hotelbetriebe hinter dem Tourismus und auch dort geht es um Arbeitsplätze. Das hat unter anderem auch Grossrat Wüthrich gesagt, aber man will das dann trotzdem nicht goutieren. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb Pistenfahrzeuge den Bau von Strassen mitfinanzieren sollen. Es geht nicht um eine Ausnahmeregelung und auch nicht um Tourismusförderung, sondern um eine ungerechte Steuer, von der befreit werden soll. Die Kantone St. Gallen und Graubünden haben uns das vorgemacht, und ich bitte Sie, den Wintertourismus auch in unserem Kanton zu stärken und die Motion anzunehmen.

La présidente. Als weiterer Einzelsprecher hat Grossrat Knutti das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Als Vizepräsident des Verwaltungsrats Skilift Rossberg muss ich natürlich auch noch kurz etwas dazu sagen. Ich unterstütze diese Motion selbstverständlich. Ich weise vor allem auf den Aspekt aus der Antwort des Regierungsrats hin, wonach mit dieser Motion Tourismusstandorte nicht nachhaltig gestärkt oder strukturelle Probleme beseitigt werden können. Beides stimmt für mich nur zum Teil. Ich gebe dem Regierungsrat Recht, dass diese Steuerbefreiung den grösseren Skigebieten nichts bringt. Aber bei uns, beim Skilift Rossberg, wo die grosse Arbeit im Frondienst gemacht wird, geht es um jeden Franken.

Nun betrachte ich das auch noch in einer Gesamtschau. Wenn man die kleineren Skigebiete wie beispielsweise Rossberg, Eriz oder Aeschi erhalten und ihnen etwas entgegenkommen kann, dann ist das für mich keine indirekte oder versteckte, sondern eine tatsächliche Befreiung von einer Steuer. Die kleineren Skigebiete sind Zulieferer für die grossen. Sie tragen dazu bei, dass unsere Leute diesen Sport auch betreiben und unsere Kinder Skifahren lernen. Deshalb erachten wir es als notwendig, diesen Skigebieten als Tourismusförderung etwas entgegenzukommen und sie von dieser Steuer zu befreien. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion unterstützen.

Hans Kipfer, Münsingen (PEV). Ich bin auch dafür, dass wir ein Zeichen für den Tourismus setzen. Aber hier ist wirklich der falsche Ort. Wir werden in dieser Session noch das Tourismusentwicklungsgesetz in zweiter Lesung behandeln. Zudem haben wir Sparmassnahmen auf dem Tisch, die den Tourismus betreffen, beispielsweise die Hotelfachschule Thun. Dort ist es richtig, dass wir ein Zeichen setzen und Massnahmen ergreifen, damit der Tourismus gestärkt wird. Aber hier bei der Steuerpolitik, wo es in einem marginalen Bereich um eine Steuererleichterung geht, können wir die Gesamtprobleme nicht lösen. Nehmen Sie die Herausforderungen des Tourismus ernst, das ist richtig. Aber wählen Sie die richtigen Kanäle, um das anzugehen.

Hugo Kummer, Berthoud (UDC). Auch als Unterländer ist es mir gleichwohl wichtig, hierzu noch etwas zu sagen. Ich bin vollkommen einverstanden mit Grossrat Schwarz. Es ist ein Problem für diese Bahnen und wenig steht auf dem Spiel, wie bereits gesagt wurde. Es betrifft 35 000 Franken, aber jeder Bestandteil dieser 35 000 Franken ist Teil eines ganzen Konzepts.

Wenn ich denke, wie die Oberländer ums Überleben kämpfen müssen: Letztes Jahr hat Saas-Fee 250 Franken für eine Saisonkarte verlangt. Nun haben sie sich im Oberland auch bewegen müssen und bieten neu in vier Destinationen 666 Kilometer zu 666 Franken an, statt zu 980 Franken wie bisher. Sie sehen also, auch ihr Gürtel wird enger geschnallt, und da habe ich volles Verständnis für dieses Anliegen. Aber sie müssen auch schauen, dass sie die Leute wieder motivieren können, ins Oberland zu kommen. Nur so können sie überleben, und deshalb setzen wir hier ein Zeichen. Für mich ist dieses Zeichen wichtig, weil sie für ihr Überleben kämpfen müssen.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (UDC). Ich bin schon etwas erstaunt über die jetzige Diskussion. Es geht hier definitiv um einen marginalen Betrag, und es geht darum, dass man ein Bekenntnis zur herrschenden Problematik macht. Alle diejenigen, die diese Motion jetzt ablehnen wollen, würde ich gerne einmal in ein Skigebiet einladen. Kommen Sie auch in die kleinen Skigebiete, zu den direkt Betroffenen. Informieren Sie sich vor Ort und unterhalten Sie sich einmal über diese ganze Problematik. Und wer weiss, vielleicht dient diese Motion mindestens dazu, dass die nächsten Ferien des gesamten Grossen Rats in der Schweiz, respektive im Kanton Bern gebucht werden, und am liebsten die nächsten Skiferien im Berner Oberland.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (PS). Ich bin schon ausserordentlich erstaunt, dass wir hier im Grossen Rat über solch marginale Beträge diskutieren. Es geht um etwas wirklich Wichtiges, nämlich um den Tourismus. – Ich werde Sie dann im November daran erinnern, wenn wir das Entlastungspaket besprechen und es um marginale Beiträge geht, von denen physisch und psychisch kranke sowie arme Leute betroffen sind.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Sie sehen, welches die wirklich wichtigen Geschäfte sind. Das berühmte Zeichen, das die Befürworter gerne haben möchten, ist durch die Tatsache gesetzt, dass Pistenfahrzeuge nur einen Achtel der Normalsteuer bezahlen müssen. Das ist das Zeichen! Aber es ist natürlich auch möglich, das anders zu interpretieren und zu sagen, wir wollen gar nichts mehr bezahlen.

Die Regierungsantwort ist nach meiner Sicht rundum, in aller Form und bis zum letzten Satz richtig. Man kann doch nicht davon ausgehen, diese 150 Franken pro Pistenfahrzeug seien für ein Unternehmen existenzsichernd. Wenn der Verwaltungsrat einmal ein Nachtessen veranstaltet, kostet das wohl mehr als 150 Franken. In der Zeit eines Entlastungspakets können Sie von der Regierung nicht erwarten, freiwillig auf 35 000 Franken zu verzichten. Wir haben Sparmassnahmen vorgesehen, die 10 000 oder 20 000 Franken betragen, und deswegen ist die Haltung der Regierung zu diesem Vorstoss sonnenklar. Im Übrigen – auch mit einem Schmunzeln: Denken Sie einmal daran, was die Bearbeitung und Diskussion dieses Vorstosses gekostet hat.

La présidente. Der Motionär hat noch einmal das Wort.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Vielen Dank für die angeregte Diskussion. Ich möchte noch etwas festhalten, gerade auch zuhause von Grossrat Wüthrich. Wir wollen keine Ausnahme, und das ist kein Sündenfall. Lesen Sie Artikel 4 dieses Gesetzes noch einmal. Zwei von vier Bedingungen sind nicht erfüllt! Grossrat Köpfli hat das ja im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zum Mobility-Pricing auch gesagt. Diese Fahrzeuge sind gar nie auf der Strasse, und deshalb müssten sie gar nichts bezahlen. Damit ist eine Bedingung dieses Gesetzes gar nie erfüllt. Dann wollen Sie etwas besteuern, das nicht erfüllt ist.

Noch kurz etwas zu den anderen Kantonen. Vielleicht gibt es ja Grossrätinnen und Grossräte, die sich noch überlegen, wie sie stimmen wollen. Ein Zitat von FDP-Kantonsrat Locher von St. Gallen: «In den Sonntagsreden wird immer das heilige Lied der Tourismusförderung gepriesen. Man spricht davon, man müsse wegen des starken Frankens etwas tun, und wenn man dann konkret an den Werktagen etwas tun könnte, dann vergisst man es». Oder BDP-Grossrat Jeker aus dem Graubünden: «Ich meine, dass es sich hier nicht nur um einen Schönheitsfehler handelt, sondern um eine absolut ungerechte Verkehrssteuer. [...] Die Pistenfahrzeuge sehen Sie nie auf der Strasse. Ausgenommen, sie werden auf einem Tiefgänger durch die Gegend gezogen».

Zur Mineralölsteuer auf Bundesebene: Eine entsprechende Änderung des Mineralölsteuergesetzes wurde im National- und im Ständerat mit grossem Mehr verabschiedet. Zu den Motionären gehörte unter anderen BDP-Ständerat Werner Luginbühl. SP-Ständerat Hans Stöckli sagte bei der Beratung im Ständerat, hier könne das Parlament etwas Konkretes für den Tourismus tun. Selbst die grüne Nationalrätin und Regierungsratskandidatin Christine Häsliger hat bewiesen, dass man das nicht unbedingt ideologisch betrachten muss und hat der Änderung des Mineralölsteuergesetzes im Nationalrat ebenfalls zugestimmt. Sie haben auch festgestellt, dass eine für Strassen zweckgebundene Steuer hier fehl am Platz ist. Deshalb bitte ich Sie, dieser Motion zuzustimmen.

La présidente. Grossrat Wüthrich hat sich angegriffen gefühlt. Er kann sich noch dazu äussern.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Ich muss einfach noch kurz etwas dazu sagen. Eigentlich wollte ich diesem Vorstoss zustimmen, Grossrat Schwarz. Aber nachdem ich nun all die Voten für diesen Vorstoss gehört habe, die alle Motionsgegner als Tourismusgegner darstellen wollen, muss ich sagen, das war wohl nicht die Idee dieses Vorstosses. Wir alle sind selbstverständlich für den Tourismus, weil es ja um Arbeitsplätze geht. Was Grossrat Schwarz meint, ist ja bereits getan, indem Pisten- und Loipenfahrzeuge nur mit einem Achtel besteuert werden. Die Ausnahme besteht somit bereits, und entsprechend werde ich nun auch nein stimmen.

La présidente. Grossrat Schwarz hat mit eben gesagt, seine Aussage habe nichts mit einem persönlichen Angriff zu tun gehabt. – Es ist immer ein wenig die Frage, ob man das Wort erteilt, wenn sich jemand angegriffen fühlt. Dem einen oder anderen hat Grossrat Wüthrich vielleicht bezüg-

lich der Frage, ob man dann Tourismusgegner ist oder nicht, schon etwas aus der Seele gesprochen.
Ich frage nun noch Grossrat Schwarz: Bleibt Ihr Vorstoss eine Motion? † Das ist der Fall. Wir stimmen nun über diese Motion ab. Wer sie annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 66

Non 70

Abstentions 11

La présidente. Sie haben die Motion abgelehnt.

Affaire 2017.RRGR.201

N° de l'intervention: 082-2017
Type d'intervention: Motion
Déposée le: 23.03.2017
Déposée par: Hofer (Berne, UDC) (porte-parole)
Fuchs (Berne, UDC)
Cosignataires: 0
N° d'ACE: 601/2017 du 14 juin 2017
Direction: Direction de la police et des affaires militaires

Sécurité lors des manifestations non autorisées

Le Conseil-exécutif est chargé d'ordonner:

1. la fermeture temporaire de salles et locaux publics afin d'empêcher tout rassemblement ou retraite lors de manifestations non autorisées;
2. le bouclage de lieux de rassemblement et de retraite connus et
3. le blocage d'entrepôts où sont stockés des objets dont les casseurs se servent pour leurs activités criminelles.

Développement:

Les manifestations non autorisées entraînent régulièrement des débordements avec la Police cantonale et causent d'importants dégâts. Les salles et locaux publics constituent alors une possibilité de retraite ou de base logistique pour les manifestants, notamment pour les personnes violentes ou inclines à la violence.

Les auteurs de violences, qui n'ont même pas peur d'être grièvement blessés, se retirent dans des locaux publics et se mêlent à la foule, empêchant ainsi à la police de les arrêter.

Afin d'assurer la protection des personnes qui fréquentent les locaux situés dans les environs de manifestations non autorisées, le Conseil-exécutif doit avoir la possibilité de fermer temporairement ces salles et locaux afin d'éviter que des personnes non impliquées ne soient victimes de dommages.

Une fermeture temporaire permettrait d'isoler les sites logistiques servant à entreposer des pièces d'artifice, des pierres, des barres de fer et d'autres ustensiles. Les casseurs n'auraient ainsi plus accès à leurs armes.

Cette mesure doit permettre d'arrêter les casseurs sans que des innocents ne soient utilisés comme bouclier. L'autonomie des communes n'est ici pas entravée car l'intervention est dirigée par la Police cantonale et relève de la responsabilité du canton de Berne.

Réponse du Conseil-exécutif

La sécurité publique et la protection des citoyens et des citoyennes est une préoccupation majeure du Conseil-exécutif. La Police cantonale bernoise (POCA) a pour mission principale d'analyser et d'évaluer la situation sécuritaire en permanence. Les priorités sont ensuite fixées en fonction des observations et, si nécessaire, des mesures sont prises. Certains locaux publics évoqués par les motionnaires sont connus des autorités et constituent une priorité. Ils sont dès lors surveillés de très près.

Le Conseil-exécutif condamne les comportements violents et dommageables. Ces derniers font l'objet de poursuites pénales.

Chiffre 1

Les places publiques sont destinées à la collectivité et sont donc accessibles à tout le monde. Le fait de bloquer l'accès à ces lieux de manière temporaire peut entraver la liberté de mouvement de nombreuses personnes. Pour ce faire, il faut se fonder sur une base légale qui prévoit nommément la fermeture provisoire d'un tel lieu. C'est aux communes que revient cette compétence et non au canton, dont l'intervention représenterait une ingérence dans l'autonomie communale. Par ailleurs, d'un point de vue pratique, la fermeture temporaire de places publiques nécessite l'emploi de ressources disproportionnées. Partant, l'utilité de telles mesures est discutable.

Les lieux et entreprises qui sont soumis à la loi du 11 novembre 1993 sur l'hôtellerie et la restauration (LHR; RSB 935.11) doivent en règle générale disposer d'une autorisation d'exploiter qui est délivrée par la préfecture compétente. Ce document règle en principe les heures d'ouverture et peut être assorti de certaines charges. Ici encore, ce sont les communes qui veillent au respect de la LHR et des charges susmentionnées. Selon l'article 39, alinéa 1 LHR, la commune et les organes de contrôle peuvent ordonner par voie de décision la fermeture temporaire d'un établissement s'il y a danger imminent ou si la tranquillité et l'ordre sont sérieusement troublés. Cette disposition est suffisante pour ordonner une fermeture temporaire. Partant, le Conseil-exécutif rejette le point 1 de la présente motion.

Chiffre 2

N'importe quel espace public ou privé (parc, magasin, local, place, gare, etc.) peut servir de lieu de rassemblement. En effet, aucune exigence particulière n'est posée à ce type d'endroit; il suffit d'un peu d'espace libre. Cela permet aux personnes et aux groupes rassemblés de se disperser à tout moment et avec beaucoup de facilité. A ce jour, la POCA entreprend déjà le blocage des lieux de rassemblement et de retraite si les circonstances le permettent et que ce procédé est pertinent.

La formulation très générale du point 2 de la présente motion ne laisse pas de marge de manœuvre à la POCA dans de telles situations. Pour cette raison, le Conseil-exécutif rejette ce point.

Chiffre 3

Dans la mesure du possible, la POCA s'efforce déjà de sécuriser des lieux dans lesquels on serait susceptible de trouver des objets servant à commettre des actes criminels. Ainsi, à l'annonce notamment de manifestations ou de cortèges non autorisés, elle sécurise des chantiers et réduit de cette manière l'utilisation d'objets potentiellement dangereux. Au vu de ce qui précède, le Conseil-exécutif propose d'adopter et de classer le point 3 de la motion.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: rejet

Chiffre 2: rejet

Chiffre 3: adoption et classement

La présidente. Wir sind bei Traktandum 47, bei der Motion Sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen bei unbewilligten Demonstrationen für Betroffene schaffen. Die Regierung hat sie punktweise betrachtet, und wir werden in dieser Form abstimmen. Der Motionär hat das Wort.

Stefan Hofer, Berne (UDC). Beim Lesen der Regierungsantwort habe ich mir verwundert die Augen gerieben und gedacht, ich hätte einen Fehler gemacht und eine Interpellation eingereicht. Bei der Antwort des Regierungsrats wurden auch «angebliche» Fragen beantwortet. Meine Bedenken gingen dann dahin, ob die Forderungen, welche diese Motion gerne umgesetzt wissen möchte, seriös beantwortet wurden. Das war nur eine Randbemerkung. – Ich danke dem Regierungsrat zum klaren Commitment, dass gewalttätige und schadenverursachende Handlungen konsequent verfolgt werden sollen, und deshalb bitte ich Sie, diese Motion auch zu unterstützen.

Es geht hier darum, solche Massnahmen bei unbewilligten Demonstrationen zu ergreifen. Gewalttätige Übergriffe und Sachbeschädigungen treten nämlich grösstenteils bei unbewilligten Demonstrationen auf, und dort besteht definitiv Handlungsbedarf. Ich muss ganz klar ausschliessen, dass es sich hierbei um einen Reithallenvorstoss handelt, wie mir sicher in verschiedenen Voten vorgeworfen werden wird.

Der Beweggrund und der Hintergedanke bei den drei Forderungen ist, dass unbewilligte Demonstrationen eingedämmt werden sollen. Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel in unserem demokratischen Politsystem und werden von mir selbstverständlich nicht in Frage gestellt, allerdings nur unter geltendem Recht. Wenn eine Gruppierung ihre politischen Rechte in Anspruch nehmen will, soll sie bei den entsprechenden Behörden eine Bewilligung beantragen, damit die Rahmenbedingungen festgelegt werden können.

Wenn dem Regierungsrat wirklich wichtig ist, diese Verfehlungen konsequent zu ahnden und zu verfolgen, ist es sehr wichtig, dass diese Motion angenommen wird. Ich halte aus folgenden Gründen an allen drei Punkten fest. Zu Punkt 1: Der Regierungsrat hat sehr wohl die Möglichkeit, einer Stadt via Regierungsstatthalteramt verbindliche Weisungen zu geben und anzuordnen, dass öffentliche Räume und Lokalitäten geschlossen werden. Hier geht es um die Sicherheit von unbeteiligten Personen, und diese ist ja dem Regierungsrat wichtig. Schon heute arbeitet der Kanton mit dem Sicherheitsdirektor der Stadt Bern sehr eng zusammen, und der Einsatzleiter der Polizei entscheidet zusammen mit

seinem Stab, wo und wie gehandelt wird. Mit diesem Vorstoss wird die Gemeindeautonomie nicht untergraben, auch wenn das sicherlich hier noch mehrfach anders behauptet werden wird. Damit die Stadt nicht von Chaotinnen und Chaoten terrorisiert werden kann und unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger geschützt werden können, ist eine Abriegelung von Sammel- und Rückzugspunkten unerlässlich. Bei Punkt 3 bin ich froh, dass dies bereits teilweise umgesetzt wird, aber ich möchte nicht, dass es abgeschrieben wird.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Philippe Müller, Berne (PLR). Gesagt wurde, das sei kein Reithallenvorstoss. Aber im Wesentlichen geht es natürlich darum. Die Reithalle ist wieder einmal Thema im Grossen Rat. Eigentlich sollte das ja nicht so sein, vielmehr sollte dieses Problem durch die Stadtregierung gelöst werden. Aber das will die Stadtregierung nicht. Seit Jahren dient die Reithalle als Rückzugs- und Reorganisationsort von Kravallanten und auch als Lager für Materialien aller Art. Man könnte aber auch sagen, die Reithalle wird dafür missbraucht.

Weshalb ist das nun hier ein Thema? Man könnte ja sagen, das sei eine städtische Angelegenheit. Es ist deshalb hier ein Thema, weil die Kantonspolizei betroffen ist und weil seit Jahren immer wieder Angehörige der Kantonspolizei von Leuten im Umfeld der Reithalle physisch attackiert und verletzt werden. Es ist hier auch ein Thema, weil die Stadtregierung seit Jahren nichts gegen diese Angriffe auf Polizisten unternimmt und sich der Komplizenschaft schuldig macht. Jedes Mal wenn wieder etwas geschehen ist, wird dasselbe Spiel in Gang gesetzt. Seitens der Stadt zeigt man sich entrüstet, beruft einen Runden Tisch ein und dann versendet es früher oder später ergebnislos. Man könnte vielleicht auch sagen «absichtskonform ergebnislos».

Man stelle sich einmal vor, rechtsradikale Skinheads in Kampfstiefeln würden regelmässig aus einer bestimmten Liegenschaft heraus Asylbewerber attackieren. Dort hätte die Stadt längst eingegriffen. Es nützt auch nichts, wenn man vielleicht nachher hört, dass man bereits sechsmal über die Reithalle abgestimmt hat. Man hat nämlich nicht darüber abgestimmt, ob es in Ordnung ist, dass Gewalt angewendet wird. Was dort geschieht, schadet meines Erachtens auch der Reithalle als Ort, der von vielen Leuten besucht wird.

Die Situation ist also unbefriedigend. Die FDP stimmt deshalb den Punkten 2 und 3 zu. Das tut sie nicht zuletzt auch deshalb, um hier einmal mehr ein entsprechendes Signal zu senden. Punkt 1 lehnen wir ab, weil dort die Stadt zuständig ist.

Meret Schindler, Berne (PS). Die Antworten der Regierung zu den Punkten 1 und 2 sind aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion schlüssig und deshalb folgen wir hier auch der Regierung und lehnen sie ab. Auch die Antwort zu Punkt 3 ist nicht an den Haaren herbeigezogen. Aber weil der Motionär beim Schreiben der Motion wohl weniger an Baustellen als an die Reithalle gedacht hat, scheint uns die Regierungsantwort nicht ganz abschliessend und vollständig. Die Forderung von Punkt 3 ist ein Misstrauensvotum an unsere Kantonspolizei. Denkt denn der Motionär, dass die Police

Bern von Waffenlagern weiss und nicht interveniert? Oder dass der Regierungsrat anordnet, dass die Polizei ihre Arbeit nicht machen soll? Wir glauben offenbar stärker an die Obrigkeit und unser System als der Motionär, und lehnen deshalb auch Punkt 3 ab.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Variante 34 zu Fragestellungen rund um die Reithalle. Wir dürfen uns nicht blenden lassen und meinen, es sei unser Job, aus dem Elfenbeinturm eines Grossen Rats heraus zu entscheiden, welche Taktik der Kantonspolizei rund um die Reithalle sinnvoll ist. Seit Jahren laufe ich wenn immer möglich an Demonstrationen mit, um die Taktik der Randalisierenden und der Polizei zu beobachten. Das ist sehr spannend.

Wer heute meint, man könne den Krawall rund um die Reithalle einfach mit dem Schliessen aller öffentlichen Plätze verhindern, irrt sich. Wenn Sie erfolgreich sein möchten, wäre es wohl sinnvoller, den Funkverkehr für Handys auf dem ganzen Stadtgebiet auf Null zu setzen. Aber da bemerkt man schon die Unverhältnismässigkeit.

Die hier vorgeschlagenen drei Varianten würden die Polizei nicht wirklich dazu bringen, erfolgreicher zu sein. Sie unternimmt alles, was sie tun kann. Wir haben hier im Grossen Rat bereits einige Male gesagt, das sei eine politische Fragestellung und wir dürfen die Lösung dieses Problems nicht der Polizei zuschieben. Wer weiss, wie es funktioniert? Die Polizei hat schon x-mal Anhaltungen gemacht, meistens nicht bei der Reithalle, denn dafür braucht es ein Polizeidispo, das wir nicht haben.

Gestern waren viele von uns bei der Polizeiveranstaltung dabei, und wir haben gehört, was ein Pikettdienst ist. Wer weiss, was es braucht, um einen Pikettdienst an einem Samstagabend aufzustellen, wenn es bei der Reithalle beginnt brenzlich zu werden, kann sich etwa vorstellen, was es an Polizeieinheiten braucht, um einen ganzen öffentlichen Platz abzuriegeln. Die Polizei macht es dort, wo es sinnvoll ist und wo sie Erfahrung haben, beispielsweise beim Bollwerk. Aber wenn man dort 200 Leute einkesselt, geht es dann auch um die Frage der sogenannten Abarbeitung. Ich hatte noch nie das Gefühl, die Kantonspolizei habe es nötig, vom Grossen Rat zu erfahren, was sie tun müsse und mit welcher Strategie und Taktik sie vorgehen sollte. Die glp-Fraktion wird auch diese Motion nicht unterstützen. Es ist ein untauglicher Vorstoss, um der Problematik rund um die Reithalle Herr zu werden. Deshalb lehnen wir diese Motion analog dem Regierungsrat ab und schreiben Punkt 3 auch ab.

Marc Jost, Thoune (PEV). Ich hoffe, meine Vorrednerin läuft nur bei bewilligten Demonstrationen mit und nicht bei unbewilligten! Allerdings kann man natürlich auch solche beobachten. Jedenfalls kann ich ihr beinahe in allem folgen, und auch die EVP-Fraktion wird den Antrag des Regierungsrats unterstützen und den Vorstoss in dem Sinne behandeln.

Der EVP-Fraktion ist Sicherheit ein zentrales Anliegen. Wir haben dementsprechend auch beim Justizvollzugsgesetz abgestimmt und werden uns auch beim Polizeigesetz in derselben Art einbringen. Wir verurteilen gewalttätige Handlungen bei Demonstrationen generell, nicht nur bei unbewil-

ligten Demonstrationen, sondern auch bei bewilligten. Wir teilen jedoch die Haltung, dass die Einschränkungen hier auch den öffentlichen Raum betreffen und dass Massnahmen viel Hintergrund- und Fachwissen verlangen und deshalb bei der Gemeinde und der Kantonspolizei am richtigen Ort sind. Wir glauben nicht, dass hier ein Übersteuern durch den Regierungsrat notwendig ist. Die Gemeinde ist die richtige Ebene. Es ist ein grosser Eingriff und deshalb muss man bei solchen Entscheidungen möglichst nahe am Geschehen sein. Zudem ist auch der Nutzen solcher Abriegelungen manchmal fraglich. Wir sind der Meinung, dass man hier von Kantonsseite nicht übersteuern soll und folgen deshalb dem Antrag der Regierung.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (UDC). «Dem Regierungsrat ist die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein zentrales Anliegen. Es ist die Kernaufgabe der Kantonspolizei, die Sicherheitslage laufend zu analysieren und zu bewerten.» So beginnt die Antwort des Regierungsrats auf diese Motion. Umso mehr erstaunt dann, dass man in der Antwort weiterlesen kann, dass die Kantonspolizei, respektive der Kanton nicht zuständig sei. Den Motionären geht es ja um unbewilligte Demonstrationen, bei denen es immer wieder zu schweren Ausschreitungen, zu sehr hohen Sachschäden und zu Gewalt kommt. Es ist Kernaufgabe der Kantonspolizei, die Gewalt zu verhindern und nötige Massnahmen dagegen zu ergreifen. Welche Massnahmen das sind, liegt im Ermessen der Polizei und nicht der Gemeinde oder der Stadt. Dabei müssen immer der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Sicherheit im Vordergrund stehen.

Die Regierungsantwort argumentiert mit Gemeindeautonomie. Das ist vor diesem Hintergrund völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar. Hinlänglich bekannt ist, dass die Kapo die Stadt im Fall von unbewilligten Demonstrationen berät und sagt, wie vorzugehen ist. Die Stadt folgt diesen Vorgaben stets. So viel zur Gemeindeautonomie. Die Kapo ist dafür verantwortlich, uns unbescholtene Bürger mit geeigneten Massnahmen vor den Chaoten zu schützen.

Zu Punkt 2: Der Regierungsrat schreibt: «Wenn es die Umstände zulassen und das Abriegeln von Sammel- und Rückzugsorten zielführend ist, wird dies bereits heute von der Kantonspolizei vorgenommen.» Dieser Satz allein zeigt, dass der Regierungsrat sehr wohl genau weiss, wo sich bekannte Sammel- und Rückzugsorte von gewalttätigen Chaoten befinden. Und das macht es obsolet, hier vom Abriegeln von Parks oder sogar Geschäften zu sprechen.

Wichtiger und bedenklicher ist die Antwort zu Punkt 3: Die Motionäre fordern die Isolierung von Lagern mit Gegenständen, die den Chaoten für ihre kriminellen Handlungen dienen, und der Regierungsrat will diesen Punkt mit der Begründung abschreiben, dass Baustellen gesichert würden. Als ich dieses Votum vorbereitet habe, suchte ich lange und leider erfolglos nach einem etwas respektvolleren Synonym für «lächerlich».

Kurz, die SVP-Fraktion nimmt die Motion in allen drei Punkten an und lehnt die Abschreibung ab. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Sicherheit stehen für uns im Vordergrund. Man darf sich dabei nicht immer hinter dem Wort Gemeindeautonomie verstecken. Vielleicht

sollten sich Demonstrationswillige überlegen, für ihre Kundgebungen eine Bewilligung einzuholen. Dann würde die vorliegende Motion gar nicht greifen.

La présidente. Bevor ich der nächsten Fraktionssprecherin das Wort gebe, möchte ich Grossrätin Kohli, von ganzem Herzen zu ihrem heutigen Geburtstag gratulieren. Ich wünsche ihr einen wunderschönen Tag! Viel länger mit uns zusammen sein, als an einem solchen Dienstag mit drei Sitzungen kann man eigentlich gar nicht. Wir werden das geniessen und hoffen, Sie habe dann auch einen schönen Abend. Alles Gute! (*Applaudissements*) ^Y Und nun gebe ich Grossrätin Kohli das Wort für die BDP-Fraktion.

Vania Kohli, Berne (PBD). Herzlichen Dank. – Dafür halte ich mich wieder einmal kurz. Für die Begründung kann ich vollumfänglich auf meine Ausführungen zum Postulat in Sachen Stadtnomaden verweisen. Deshalb wiederhole ich mich hier nicht. Aber es ist nett, dass wir wieder einmal darüber gesprochen haben. Ich wiederhole aber die Haltung der BDP-Fraktion. Sie ist vollumfänglich derselben Meinung wie die Regierung, und wir werden diesen Vorstoss in sämtlichen Punkten gemäss dem Regierungsantrag behandeln.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Die grüne Fraktion schliesst sich der Stellungnahme des Regierungsrats grundsätzlich an. Das bedeutet auch, dass wir gewalttätige Handlungen und mutwilliges Anrichten von Schäden verurteilen, und zwar unabhängig davon, ob sie von den Personen verursacht werden, die der Motionär primär im Visier hat oder von randalierenden Hooligans bei Sportveranstaltungen. Konkret schliessen wir uns der Ablehnung des Regierungsrats in den Punkten 1 und 2 an.

Punkt 1 lehnen wir ab, weil er einen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie verlangt. Punkt 2 lehnen wir ab, weil er den Handlungsspielraum beseitigt, welchen die Polizei im Einzelfall braucht, und weil er dadurch ihre ohnehin schon schwierige Aufgabe unnötig erschwert.

Mit der Stellungnahme des Regierungsrats zu Punkt 3 haben wir allerdings etwas Mühe. Wer die Forderung der Motion und die Stellungnahme der Regierung liest, erhält den Eindruck, dass hier um den heissen Brei herum geschrieben wird. Die Motion verlangt in Punkt 3 gemäss Begründung die temporäre Schliessung von logistischen Standorten zur Lagerung von Feuerwerkskörpern, Steinen, Eisenstangen und sonstigen Utensilien. Dadurch hätten die Chaoten keinen Zugriff mehr zu ihren Waffen. Die Regierung ist zur Annahme dieses Punktes und gleichzeitiger Abschreibung bereit. Sie begründet das mit der gängigen Praxis im Vorfeld von angekündigten und unbewilligten Demonstrationen und Umzügen, bei der bestehende Baustellen gesichert werden. Damit werde die Nutzung potenziell gefährlicher Gegenstände verringert. Diese Begründung überzeugt uns nicht.

Wir lehnen deshalb grossmehrheitlich den Antrag der Regierung auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung ab. Auch dieser Punkt nimmt der Polizei im Einzelfall den nötigen Handlungsspielraum.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr gemeldet. Ich gebe nun dem Mitmotionär Grossrat Fuchs das Wort.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). Als Mitmotionär bin ich von der Antwort weitgehend enttäuscht. Ich hätte eigentlich erwartet, dass sich der Polizeidirektor im Namen des Polizeikommandanten und des Präsidenten des Polizeipersonalverbands bedankt und alle Punkte als Motion zur Annahme empfiehlt. Wenn ich jedoch die Antwort lese, habe ich den Eindruck, dass der Polizeidirektor zu diesem Zeitpunkt wohl in den Ferien war und die Antwort von Regierungsrätin Egger verfasst wurde. (*Agitation dans la salle*) Wenn sogar Punkt 2 abgelehnt werden soll, dann kann ich nur noch den Kopf schütteln. Mit einer Abriegelung von bekannten Sammel- und Rückzugsorten meinen wir ja nicht den Bundesplatz oder den Park des Schlosses Bümpliz. Mit der Isolierung von Lagern meinen wir auch nicht irgendein Pfadfinderlager oder ein Baustellendepot. Im Ernst zu behaupten, mit diesen Forderungen habe die Polizei keinen Handlungsspielraum mehr, ist doch schlicht und einfach Arbeitsverweigerung oder zumindest Chaotensupport. Ich weiss, hier im Grossen Rat gibt es viele, die auf dem linken Auge blind sind.

Unser Vorstoss ist sinnvoll und mit Mass verfasst. Helfen Sie mit, dass unbewilligte Demonstranten nicht am Schluss noch belohnt werden, sondern dass die Polizei möglichst viel Kompetenz erhält, um die Sicherheit zu gewährleisten. Wenn linke Kreise den meist aus dem Kulturkuchen stammenden Chaoten Wohlwollen entgegenbringen, ist das eine Sache. Am liebsten würde man ihnen wohl noch einen Kulturpreis oder sonst eine Auszeichnung verleihen. Das kann die Stadt Bern machen und tut das wohl früher oder später auch. Aber hier geht es um die Sicherheit, und dafür sind wir als Grossräte verantwortlich, nicht nur in der Stadt Bern, sondern auch in Biel und an jedem anderen Ort in unserem Kanton. Diese Motion beschneidet die Gemeindeautonomie in keiner Art und Weise. Vielleicht könnte man auch einmal einige neue Ideen bringen, beispielsweise in der Reithalle das Tor wegnehmen, wenn man schon von ihr spricht. Als Eigentümer kann man das durchaus tun. Dann ist dieser Rückzugsort auch aufgehoben. Ich danke Ihnen für die Unterstützung und bin froh, wenn man die Abschreibung nicht bewilligt.

La présidente. Ich habe eine kurze Replik: Ich finde, man kann Regierungsräte angreifen oder kritisieren, aber nur dann, wenn sie anwesend sind. – Nun hat Grossrat Schlup als Einzelsprecher das Wort.

Martin Schlup, Schüpfen (UDC). Hier wurde viel vom Spielraum der Polizei und von Verhältnismässigkeit gesprochen. Diese Begriffe sind für mich etwas zu Reizwörtern geworden, wenn ich sehe, wie viele Dinge manchmal bei solchen unbewilligten Demonstrationen kaputtgehen. Man kann die Leute gar nicht verfolgen. Sie verstecken sich irgendwo und ihnen geschieht nichts. Dann erlebe ich, wie 17 Polizisten im letzten Herbst an einem Schlachtviehmarkt «Vehbänne» kontrollieren. Dagegen habe ich nichts. Das muss man tun. Wir sind auch nicht nur «Schäfli». Aber dann frage ich mich, wo die Verhältnismässigkeit bleibt, und ich bin wohl nicht der einzige, der sich das fragt. Wir sind schliesslich auch Volksvertreter und ich habe sehr viele Kollegen, vielleicht eher auf dem Land und nicht gerade in der Stadt Bern, die diese Verhältnismässigkeit nicht verste-

hen. Die muss auch mir noch jemand erklären. Aus diesen Gründen nehme ich alle Punkte an.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Der Polizeidirektor ist ein schmaler Wurf, doch er hat einen breiten Rücken, Herr Grossrat Fuchs. Wie gesagt wurde, handelt es sich hierbei natürlich um einen Reithallen-vorstoss zum x-ten Mal. Das ist klar. Wie die Regierung in ihrer Antwort einleitend in aller Deutlichkeit dargestellt hat, ist ihr die Sicherheit der Bevölkerung ein zentrales Anliegen. Und selbstverständlich sind namentlich unbewilligte Demonstrationen, bei denen Schäden verursacht werden, nicht tolerierbar. Es ist mir ganz wichtig, das zu betonen.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel im Stadtpräsidium von Bern haben wir nun einen neuen Kontakt. Wir hatten bereits eine erste Sitzung zum Thema Reithalle, und demnächst ist eine weitere mit einem neuen Moderator vorgesehen, den die Stadt Bern verpflichtet hat und den ich persönlich kenne. Wir sind immer noch zuversichtlich. Wir haben stets das Gespräch gesucht und angeboten, und ich gehe davon aus, dass man diesbezüglich mit der neuen Führung der Stadt einen Schritt weiterkommt.

Zur Regierungsantwort: Bei Frage 1 ist die Gemeindeautonomie ein Thema. Für die Schliessung von Lokalitäten in einer Gemeinde ist nicht der Kanton zuständig, sondern die Gemeinde. Dementsprechend ist die Antwort zur Frage 1 ausgefallen. Im Übrigen gibt Artikel 39 des Gastgewerbe-gesetzes bereits heute die Möglichkeit, solche Schliessungen durchzuziehen. Man muss das auf der Ebene der Gemeinde nur wollen.

Dann zur Frage 2: Dort ist die Antwort aus meiner Sicht ebenfalls klar. Natürlich sind gewisse Plätze bekannt. Aber Ihnen allen ist auch bekannt, wie einfach es ist, auf einen anderen Platz auszuweichen. Es ist unmöglich, alle Plätze in einer Gemeinde oder in einer Stadt abzuriegeln.

Zur Frage 3: Hier mag es sein, dass die Antwort zu wenig deutlich war und unser Beispiel vielleicht nicht sehr glücklich gewählt wurde. Doch auch auf Baustellen werden manchmal Gegenstände ergriffen, mit denen man dann dreinschlägt.

Ich möchte mich in aller Form bei Grossrätin Mühlheim für ihr Votum bedanken. Das brachte es wirklich in aller Breite auf den Punkt. Wenn man die Mobilfunkkommunikation in der Stadt Bern unterbinden würde, dann wäre sehr vieles ganz anders. Ich bitte Sie, mit diesem Vorstoss im Sinne der Regierung umzugehen.

La présidente. Der Motionär hat noch einmal das Wort.

Stefan Hofer, Berne (UDC). Ich kann es relativ kurz machen, doch zu einigen Punkten möchte ich noch etwas sagen. Es erstaunt mich, dass der Regierungsrat nun doch noch eine halbe Reithallendebatte führen wollte. Zu Grossrätin Kohli: Ich erkenne den Zusammenhang zwischen Stadtnomaden und unbewilligten Demos noch nicht genau. Aber das zeigt wahrscheinlich, dass Argumente gegen diese Motion fehlen. Den Vorwurf eines ungenügenden Vorstosses lasse ich nicht gelten, denn hier geht es ausschliesslich um unbewilligte Demonstrationen. Wir sollten doch wissen, wer diese Demonstrationen organisiert, damit man diese Personen auch zur Rechenschaft ziehen kann. Die Motion geht also überhaupt nicht zu weit, und ich hoffe,

dass Sie bei allen drei Punkten den grünen Knopf drücken. Ich halte in allen drei Punkten an der Motion fest.

La présidente. Wir stimmen nun ziffernweise über diese Motion ab. Wer Ziffer 1 annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 44

Non 97

Abstentions 4

La présidente. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 59

Non 80

Abstentions 3

La présidente. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 86

Non 56

Abstentions 2

La présidente. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wer die Abschreibung von Ziffer 3 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui 81

Non 62

Abstentions 1

La présidente. Sie haben dieser Abschreibung zugestimmt. Wir sind am Ende der Traktanden der Polizeidirektion angelangt. Ich bedanke mich bei Herrn Regierungsrat Käser und wünsche ihm einen schönen Tag. Im Regierungszimmer

wartet bereits Regierungsrätin Simon auf die Behandlung ihrer Geschäfte.

Affaire 2017.RRGR.358

N° de l'intervention: 125-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 06.06.2017
 Déposée par: Knutti (Weissenburg, UDC) (porte-parole)
 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, UDC)
 Tanner (Ranflüh, UDF)
 Burren (Lanzenhäusern, UDC)
 Gerber (Detligen, UDC)
 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC)
 Klopfenstein (Corgémont, UDC)
 Moser (Landiswil, UDC)
 Schweizer (Utzingen, UDC)
 Studer (Utzenstorf, sans parti)
 Cosignataires: 0
 Urgence accordée: Oui 08.06.2017
 N° d'ACE: 812/2017 du 16 août 2017
 Direction: Direction des finances

Meilleure planification des affaires de crédit

Le Conseil-exécutif est chargé de planifier les affaires de crédit de sorte

1. que le délai référendaire et une éventuelle votation populaire soient pris en compte;
2. qu'aucune étape de la mise en œuvre ne soit initiée et qu'aucun argent ne soit prélevé sur le crédit à approuver avant la décision de l'organe compétent en matière financière.

Développement:

Le crédit pour l'octroi de l'aide sociale en matière d'asile n'est qu'un exemple qui, en termes de planification des affaires, met le Grand Conseil face à des mesures initiées ou à des dépenses faites avant la décision du parlement, sans parler d'une éventuelle votation populaire. Or cela sape les voies démocratiques ordinaires. Alors que les autorités communales sont tenues de planifier les affaires de sorte que les décisions des organes compétents en matière financière soient prises avant la mise en œuvre, cette exigence semble de plus en plus passer au second plan au niveau cantonal. Ce constat est d'autant plus inquiétant vu la situation financière difficile dans laquelle se trouve le canton. Dans ce contexte, le Conseil-exécutif se doit de faire preuve d'une plus grande discipline et de meilleures compétences en matière de planification.

Motivation de l'urgence: le système démocratique doit de toute urgence être respecté en ce qui concerne les affaires de crédit.

Réponse du Conseil-exécutif

Toute dépense suppose une base juridique, un crédit budgétaire et l'autorisation de l'organe compétent (art. 105 de la

Constitution cantonale du 6 juin 1993¹ et art. 43, al. 1 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations²). L'octroi du crédit d'engagement doit en principe intervenir avant la réalisation (art. 49, al. 3 LFP).

Les bases légales disposent qu'une autorisation de dépenses doit être demandée suffisamment tôt avant la réalisation. Dans cet esprit, aucun engagement n'est donc en principe contracté avant que l'organe compétent ait approuvé le crédit correspondant par arrêté définitif. On veille également à ce qu'aucun fond ne soit engagé avant l'expiration du délai référendaire. Au cas où un accord contractuel doit être conclu avant l'arrêté portant octroi du crédit, sa validité est subordonnée à l'approbation de l'organe compétent en matière financière.

Le respect du cadre légal ne pose en général aucun problème dans le cas des dépenses uniques. Les grands projets sont souvent précédés d'une phase d'étude de projet faisant l'objet d'une autorisation de dépenses distincte. Au moment de la réalisation du projet, le coût de cette étude est ajouté au total servant à déterminer la compétence en matière d'autorisation de dépenses (art. 45, al. 2 LFP). Cela permet de réaliser les travaux préalables nécessaires, sans avoir à contracter dès le début des engagements sur le long terme.

Le Conseil-exécutif fait toutefois remarquer qu'il serait difficile, voire impossible de tenir systématiquement compte du délai d'une éventuelle votation populaire, dans le cas notamment des projets de construction et autres projets subordonnés à d'autres (p. ex. projet de construction de route devant être coordonné avec les travaux communaux sur les conduites). Cela risquerait de retarder inutilement les projets, ce qui alourdirait les coûts. Le Conseil-exécutif est d'avis qu'il ne faut tenir compte du délai d'une éventuelle votation populaire que lorsqu'il est probable que le référendum sera saisi. Et s'il est effectivement saisi, la marche à suivre jusqu'à la votation doit être décidée rapidement.

La situation est plus complexe pour ce qui concerne les dépenses périodiques, parce que ces affaires impliquent en général des engagements contractés sur la base de contrats en cours qu'il faut remplacer, ou qu'il est nécessaire d'assurer la continuité des achats de remplacement (voir aussi sur ce point la réponse du Conseil-exécutif à la M 129-2017 «Adapter les contrats de prestations à la réalité juridique»). Dans ces cas, il est important que les projets puissent se poursuivre sans interruption. Or, la durée de la procédure nécessaire à l'autorisation de dépenses relevant de la compétence financière du Grand Conseil est significative si l'on intègre le délai référendaire. Elle fait courir le risque de passer à côté d'avantages financiers, comme des prix en baisse à l'achat de matériel informatique. En matière de dépenses liées, dont la définition est plus restrictive depuis la réforme du droit parlementaire, le Grand Conseil a le pouvoir décisionnel, en particulier pour les dépenses périodiques, même dans les affaires présentant peu de marge de manœuvre. Le Conseil-exécutif estime qu'il serait problématique d'avoir à planifier aussi ces affaires en intégrant systématiquement les délais d'un référendum et d'une votation populaire éventuels.

¹ RSB 101.1

² LFP, RSB 620.0

Si le point 1 de la motion était mis en œuvre à la lettre, les crédits annuels relatifs aux TIC ne pourraient plus être traités lors de la session de novembre, comme ils le sont actuellement. Il serait plus difficile de préparer les arrêtés de dépenses correspondants suffisamment tôt, ce qui exposerait à des coûts supplémentaires.

Le crédit pour l'octroi de l'aide sociale en matière d'asile (autorisation de dépenses périodiques) évoqué dans la motion illustre bien cette problématique. Le Conseil-exécutif se permet donc de présenter cet exemple ci-après:

S'agissant des engagements courants nécessaires à l'accomplissement de la mission permanente d'hébergement et d'encadrement des requérants d'asile, la majeure partie des dépenses est refinancée par des subventions fédérales. Compte tenu du principe du montant net, seules les charges financées par le canton doivent faire l'objet d'affaires de crédit. Ce principe s'applique entre autres aussi aux dépenses d'hébergement des requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA). Le montant effectif des crédits nécessaires dans ce domaine dépend beaucoup du nombre de requérants d'asile, difficile à estimer, et de la répartition des requérants dans les différentes catégories. Ces chiffres étaient très fluctuants ces dernières années. Il est donc extrêmement difficile d'intégrer à l'avance le délai évoqué plus haut et d'estimer les besoins sur plusieurs années. Le contrat conclu jusqu'à la fin de l'année 2019 avec le prestataire de services exploitant le centre Bäregg sarl est donc un exemple typique (contrat reposant sur l'AGC 2015.POM.56). Selon les modalités de l'option d'encadrement et d'hébergement dite «spécialisée», autorisée avec l'arrêté octroyant le crédit, le prestataire de services a la compétence illimitée en matière d'hébergement des RMNA dans le canton, sans limitation du nombre de RMNA. L'Office de la population et des migrations (OPM) pensait en toute bonne foi que cette option, qui avait été autorisée plusieurs fois par le Grand Conseil, resterait acquise même en cas de variation du nombre de RMNA. Si leur nombre maximum avait été fixé à 140 dans le contrat, l'OPM aurait dû assurer autrement l'hébergement et l'encadrement à partir du 141^e RMNA, et il aurait de ce fait probablement dû faire face à des coûts journaliers de 220 francs (hébergement en familles d'accueil), voire 500 francs (hébergement en institution), en lieu et place du forfait journalier de 171 francs. En revanche, le contrat constituait une base de planification sûre tant pour le prestataire de services, qui doit investir dans des groupes d'habitation et dans la formation de personnel, que pour l'OPM. Le prestataire de services n'aurait pas accepté le contrat s'il avait été pourvu d'une clause supplémentaire stipulant que les paiements cantonaux convenus pouvaient être réduits en vertu d'une décision parlementaire ou populaire. L'OPM aurait ainsi couru le risque de ne pas pouvoir remplir son mandat légal, ni assurer correctement la protection des RMNA selon les principes de protection de l'enfant. Sans partenaire externe, la mission serait en outre retombée sur l'OPM, qui aurait finalement dû l'accomplir au moyen d'effectifs supplémentaires.

Le financement par objet relatif aux années 2015 à 2017, rendu nécessaire par la situation exceptionnelle à laquelle le canton a été confronté en très peu de temps dans le domaine de l'asile, n'a pu être adopté par le Grand Conseil

que le 1^{er} juin 2015 (AGC 2015.POM.147). Le délai référendaire a expiré le 1^{er} octobre 2015 sans avoir été utilisé. Une votation populaire n'aurait pas pu avoir lieu avant le printemps 2016. S'il avait fallu attendre la décision de l'organe compétent en matière financière pour engager la dépense, il aurait été tout bonnement impossible de maîtriser cette situation exceptionnelle à l'été 2015.

Dans le domaine de l'asile, l'OPM a aussi passé, par exemple, un contrat avec la Croix-Rouge suisse (CRS) relatif aux perspectives et aux entretiens de conseil au retour avec les personnes exécutant une peine ou placées en détention administrative et un autre, à durée indéterminée, avec l'Office de consultation sur l'asile (OCA). L'article 5, alinéa 2 de ce dernier contrat stipule en substance que le contrat est résilié à la fin de l'année si l'organe cantonal compétent en matière financière n'autorise pas les dépenses pour l'année suivante. Cette clause précise en outre que le Conseil-exécutif examine l'opportunité de verser une indemnité si le cas se présente. Le crédit en matière d'asile qui a été rejeté portait sur ces deux contrats, qui vont donc à nouveau être soumis au Grand Conseil lors de la session de novembre prochain.

En résumé, le Conseil-exécutif conclut que, conformément aux dispositions légales en vigueur, toute dépense doit sans conteste être préalablement autorisée par l'organe compétent en matière financière, l'éventualité d'une votation populaire devant être prise en compte. Il considère que ces principes sont appliqués en pratique pour autant que cela soit possible. L'obligation systématique de planifier les arrêtés du Grand Conseil en tenant compte d'une votation populaire, même improbable, poserait cependant des problèmes, en premier lieu dans le cas des dépenses périodiques. Le canton n'a aucun intérêt à accuser les retards et les coûts supplémentaires que cela entraînerait. L'article 101, alinéa 1 de la Constitution cantonale contraint les autorités à une gestion économe et efficace des finances. Il serait dans certains cas impossible de respecter cette obligation s'il fallait appliquer la présente motion à la lettre.

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'adopter la motion, en précisant néanmoins que son application à la lettre ne lui paraît pas judicieuse pour les raisons exposées ci-avant. Estimant que l'exigence formulée est d'ores et déjà correctement mise en pratique lorsque c'est possible, il propose le classement de la motion.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption et classement

La présidente. Ich begrüsse Frau Regierungsrätin Simon ganz herzlich. Wir sind bei Traktandum 48, bei der Motion für eine bessere Planung der Kreditgeschäfte. Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen und sie gleichzeitig abzuschreiben. Wir führen eine freie Debatte, und der Motionär hat das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Ich bedanke mich für die Beantwortung dieser Motion. Auslöser für diesen Vorstoss war der Asylsozialhilfekredit, den die Bevölkerung am 21. Mai mit 54,3 Prozent klar und deutlich abgelehnt hat. Wir haben in der letzten Zeit festgestellt, dass die ordentlichen Wege bei einer Kreditgenehmigung teilweise untergraben wurden, und unser demokratisches System – das ist

der wichtigste Punkt – etwas darunter leidet. Als Gemeinderat habe ich in zehnjähriger Amtstätigkeit ähnliche Geschäfte behandeln müssen. In meiner Heimatgemeinde gab es solche Fälle. Wir mussten immer sehr frühzeitig planen und den Involvierten sagen: Schauen Sie, diesen Auftrag können wir nicht erteilen, bis das oberste Organ dazu ja sagt. Bei uns ist das die Gemeindeversammlung. Dann erst können wir diesen Kredit auslösen.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass beispielsweise Informatikprojekte ins stocken kommen oder nicht rechtzeitig ausgelöst werden könnten, wenn man die Motion so umsetzt, wie gefordert. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Ich glaube aber auch nicht, dass ein Informatikgeschäft eine grosse Angriffsfläche für ein Referendum bietet.

Ich bin natürlich klar der Meinung, dass wir die ordentlichen Wege vereinheitlichen und unser demokratisches System sowie unseren Verfassungsauftrag einhalten müssen. Nach meiner Auffassung sind wir als Parlament gemeinsam mit dem Regierungsrat gefordert. Wenn die Bevölkerung in einer Abstimmung etwas ablehnt und wir dann sagen müssen, das sei dumm gelaufen, ergibt das ein schlechtes Bild. Die Bevölkerung hat zwar abgestimmt, aber das Geld ist leider bereits ausgegeben.

Wir mussten das vor allem bei den letzten Kreditgeschäften für das Asylwesen feststellen. Bei diesem konkreten Kredit hat man die Rechnung ohne das Volk gemacht. Es hat diesen Sozialhilfekredit abgelehnt. Und der Unmut entstand nach der Abstimmung, als man ihm sagen musste: Es tut uns leid, aber ein gewisser Teil wurde bereits ausgegeben. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion nicht abschreiben würden. Da müssen wir genau hinschauen, damit wir unseren Verfassungsauftrag einhalten. Ich kann auch nicht ganz nachvollziehen, wenn man hinterher mit Mehrkosten argumentiert.

La présidente. Es gibt mehrere Mitmotionäre, möchte sich jemand von Ihnen jetzt äussern? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu den Fraktionsvoten.

Markus Wenger, Spiez (PEV). Grossrat Knutti hat richtig gesagt, dass wir hier eine Nachbesinnung zum Asylsozialhilfekredit machen, über den das Volk abgestimmt hat. Ich spreche nun zu den Traktandum 48 und 49 gemeinsam. Es geht um denselben Inhalt und dasselbe Problem, nämlich um den erwähnten Kredit.

Das hier als Motion vorgebrachte Anliegen betrifft die Kantonsverfassung. Dort müssen wir nichts unternehmen, ausser dass wir als Politiker unsere Verantwortung wahrzunehmen haben. Darauf komme ich gerne genauer zu sprechen. Das oberste Organ in besagtem Geschäft ist selbstverständlich das Stimmvolk, und dieses konnte über ein Referendum beigezogen werden. Man hat hier im Grossen Rat entschieden, welche Variante in diesem UMA-Wesen eingeschlagen wird. Man hat darüber abgestimmt und mit erdrückendem Mehr die Variante 4 genehmigt. Danach wurden die entsprechenden Aufträge für zwei Jahre herausgegeben, und man hat sie später auf vier Jahre verlängert. Die in diesem Prozess gefassten Beschlüsse wurden nicht mit dem Referendum angegriffen. Dementsprechend wurden sie rechtsgültig, und man konnte die entsprechen-

den Verträge machen. Das Problem entstand erst später mit einem unglücklichen Kredit, den wir so nicht hätten machen dürfen. Dort haben die Regierung und die Sicherheitskommission einen Fehler gemacht. Wir hätten den Nachkredit und die entsprechenden verbindlichen Aufträge nicht miteinander vermischen und ein Paket daraus machen dürfen.

Die Regierung hat das gut gemeint. Sie wollte damit dem Grossen Rat möglichst viel Transparenz geben. Aber gut gemeint und gut gemacht sind hier zwei verschiedene Dinge. Im Nachhinein ist man klüger. Aber das Referendumskomitee hat danach dem Volk mit Plakaten überall erklärt, man wolle 105 Mio. Franken ablehnen. Doch aus der Abstimmungsbotschaft ging klar hervor, dass man nicht 105 Mio. Franken sparen kann, und das war auch jedem, insbesondere den Mitgliedern der Sicherheitskommission, jederzeit klar. Wer etwas anderes sagt, belügt das Volk.

Zudem weise ich darauf hin, dass jeder hier im Grossen Rat, der eine Aktion wie ein Referendum übernimmt, dafür die Verantwortung trägt. Und dass das Komitee dem Volk gesagt hat, man könne 105 Mio. Franken sparen, war verantwortungslos. Das muss hier ganz deutlich gesagt werden! Man kann das Problem nicht mit solch scheinheiligen Motionen lösen. Regierung und Sicherheitskommission haben den Fehler gemacht, diesen Kredit nicht zurückzuweisen. Dazu stehe ich. Aber dass man per Referendum das Volk getäuscht hat und sich nun noch als grossen Helden feiern lassen will, ist daneben. Entschuldigen Sie, wenn ich etwas laut geworden bin, aber das macht mich irgendwo auch wütend.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Die BDP-Fraktion kann sich im Grundsatz diesem Vorstoss anschliessen und ist klar der Meinung, dass Kreditgeschäfte gut und fundiert geplant, vorbereitet und auch präsentiert werden müssen. Gleichzeitig stellen wir uns die Frage, ob das nicht schon heute so gut wie möglich gemacht wird. Unseres Erachtens kommen die Kreditgeschäfte vorbereitet, detailliert und fundiert daher, und wir erhalten die nötigen Unterlagen und Informationen. Wir kennen aber die Hintergründe dieser Motion, und Grossrat Knutti hat es selber gesagt: Es ist eine Asylreferendumsmotion.

Das System zwingt uns, in speziellen Fällen vom Grundsatz abzuweichen, dass Kreditgeschäfte rechtzeitig und bevor Geld ausgegeben wird, vor das zuständige und kompetente Organ gebracht werden. Es gibt Notsituationen, wo Geld ausgegeben werden muss, bevor das zuständige Organ dazu Stellung nehmen kann. Denken wir an die Felsstürze im Bündnerland oder an die Überschwemmungen der vergangenen Jahre. Dort musste sofort gehandelt und sofort Geld gesprochen werden, um noch grössere Schäden zu verhindern.

Für solche Fälle haben wir die gesetzlichen Grundlagen, damit der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden kann. Es gibt aber auch andere Beispiele wie das Asylwesen. Wer kann eineinhalb Jahre im Voraus sagen, wie viele Asylbewerber über die Grenzen kommen und was diese dann kosten werden?

Wenn wir die Motion wortgetreu umsetzen würden, könnten wir die Asylbewerber weder unterbringen noch ernähren, bis der Grosse Rat die nötigen Kredite gesprochen hätte, die Referendumsfrist verstrichen und eine allfällige Volksab-

stimmung durchgeführt worden wäre. Das ist nicht realistisch. Ein anderes Beispiel: Anschliessend werden wir bei den VOL-Geschäften über einen Nachkredit für Landschaftsqualitätsbeiträge beschliessen. Wenn wir dort auch die Referendumsfrist und eine allfällige Volksabstimmung abwarten müssten, dann würden die Bauern ihre Beiträge für das, was sie 2017 zugute haben, erst 2019 erhalten.

Sie sehen also anhand dieser Beispiele, dass es zwar Ausnahmen gibt, aber die meisten Kredite nach den Vorgaben der Kantonsverfassung gehandhabt werden. Artikel 105 Absatz 1 der Kantonsverfassung schreibt vor: «Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.» Das Gesetz sieht aber auch Ausnahmen vor. Im Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) Artikel 54, Absatz 4 steht: «Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden.» Das sachlich zuständige Organ ist aber nicht immer das finanzkompetente Organ.

Unseres Erachtens hält sich die Regierung an diese Vorgaben. Die BDP-Fraktion beantragt, den Antrag der Regierung zu unterstützen. Wir stimmen einstimmig für Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Daniel Bichsel, Zollikofen (UDC). Im Namen der SVP-Fraktion verdanken wir der Regierung unter der Federführung der Finanzdirektion die schriftliche Beantwortung dieser Motion. Daraus geht klipp und klar hervor, dass Ausgaben gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen, ohne Wenn und Aber, vor dem Eingehen einer Verpflichtung durch das finanzkompetente Organ zu bewilligen sind.

Dabei sind auch mögliche Volksentscheide, die durch ein Referendum erwirkt werden, mit einzuplanen. Müssen Verträge aus irgendwelchen Gründen vor dem entsprechenden Entscheid unterzeichnet werden, müssen sie unseres Erachtens zwingend einen Passus enthalten, wonach die Zustimmung des finanzkompetenten Organs für ihre Rechtswirkung vorbehalten bleibt.

Die SVP-Fraktion wird diese Motion einstimmig unterstützen. Die Motionsforderung stellt einen Dauerauftrag an Regierung und Verwaltung dar. Deshalb kann man sich tatsächlich fragen, ob diese Motion bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgeschrieben werden soll. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Abschreibung gegenwärtig ein falsches politisches Zeichen aussenden würde. Solange die Frage bezüglich des UMA-Kredits noch nicht vollständig geklärt ist, möchte die Fraktion diesen Vorstoss als nicht erledigt betrachten. Deshalb lehnt die SVP die gleichzeitige Abschreibung der Motion ab und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Daniel Hügli, Biel/Bienne (PS). Es ist ziemlich offensichtlich, weshalb wir heute diese Debatte führen. Ich muss das wohl nicht weiter ausführen. Es geht einzig darum, eine gewisse Öffentlichkeit zu schaffen. Die Rechtsvorgaben sind klar, wie die sehr ausführliche Antwort des Regierungsrats darstellt. Der Regierungsrat zeigt auch, dass er sich daran halten wird, aber immer mit der nötigen Effizienz.

Dass ein solcher Vorstoss ausgerechnet von den Fraktionen und Parteien kommt, die immer Effizienz predigen, erstaunt sehr. Deshalb unterstützt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesen Vorstoss nicht und wird ihn allenfalls abschreiben.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Die vorliegenden beiden Motionen aus den Traktanden 48 und 49 verlangen etwas Selbstverständliches, wie die Regierungsantwort beschreibt. Ich äussere mich jetzt zu beiden. Grossrat Etter hat bereits ausgeführt, dass diese Dinge in der Verfassung und in der Gesetzgebung geregelt sind und klar ist, welches die finanzkompetenten Organe sind. Die grüne Fraktion ist derselben Meinung wie die Regierung: annehmen und abschreiben. Was hier gefordert wird, ist der normale Gang der Geschäfte. Ich danke Grossrat Wenger für sein emotionales Votum. Es hat sehr genau gezeigt, dass es hier nicht nur darum geht, was im Motionstext steht, sondern um eine Nachbearbeitung der Volksabstimmung über die Unterbringung minderjähriger Asylsuchender.

«Gouverner, c'est prévoir.» Das ist für die grüne Fraktion in diesem Geschäft wichtig. Wenn etwas geschieht, dann muss die Regierung handeln. Wir waren hier mit der Tatsache konfrontiert, dass immer mehr junge Menschen bei uns Schutz suchten. In der Regierungsantwort zum zweiten Vorstoss, demjenigen von Grossrätin Gschwend, wird sehr deutlich ausgeführt, dass man mehrjährige Kredite nicht einfach am Abstimmungstag künden kann. Das heisst eben «gouverner». Man muss für die Unterbringung eine neue Lösung haben. Die UMA lösen sich trotz dieser Abstimmung nicht in Luft auf, und sie brauchen Unterstützung, Schutz und Unterbringung. Hier müssen wir eine neue Lösung finden, und wir sind froh, dass die Regierung daran arbeitet. Man kann sie nicht einfach plötzlich im Regen stehen lassen.

Fazit: Die grüne Fraktion unterstützt die Regierung. Beide Punkte sind eine Selbstverständlichkeit. Und wie Grossrat Wenger gesagt hat, war es nicht seriös vom Referendumskomitee, zu versprechen, man könne 105 Mio. Franken sparen. Stattdessen müssen wir hier im Rahmen einer neuen Vorlage betrachten, wie diese Unterbringung anders gemacht werden kann. Klar ist aber, dass diese Unterbringung Kosten verursacht. Daran ändert nichts, was das Volk bestimmt hat. Sie waren gegen die damalige Vorlage. Das ist zu respektieren! Aber nun wird es eine neue Vorlage geben müssen. Fazit: Annahme und Abschreibung beider Motionen!

Carlos Reinhard, Thoune (PLR). Die FDP die Liberalen, schliessen sich der Antwort von Grossratskollege Bichsel an. Auch die FDP ist der Meinung, dass die Antwort des Regierungsrats richtig ist, und wir unterstützen seine Analyse. Dennoch bestreiten wir die Abschreibung, weil nun alle diese Geschäfte und Verträge in der Finanzkommission geprüft werden. Wenn man abschreiben würde, wäre kein Auftrag mehr vorhanden.

Wir unterstützen also diese Motion und schreiben nicht ab. Doch das darf nicht zur Folge haben, dass die Voranschläge des Regierungsrats ungenau werden und bei jedem Geschäft eine Sicherheitsmarge eingerechnet wird. Das wäre nicht die Zielsetzung dieses Vorstosses.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Wir haben es bereits mehrmals gehört: Wir haben die gesetzlichen Grundlagen in der Kantonsverfassung und im FLG. Darüber müssen wir wohl nicht mehr gross diskutieren. Hier geht es um einen Kreditbeschluss für eine vertragliche Abmachung, die fortlaufend und daher etwas schwieriger vorauszusehen ist. Grossrat Wenger hat es gesagt: In dieser Situation mit den UMA wurde ein Vertrag abgeschlossen und man wollte ihn verlängern. Zudem wurde man plötzlich überrannt, weil viel mehr UMA zu uns kamen als erwartet. Somit war das eine schwer einschätzbare Situation, die man nicht vorhersehen konnte. Deshalb hat man in der Berechnungsgrundlage einen Mix zwischen fortlaufenden Verpflichtungen und einem zusätzlichen Peak gemacht, den man auffangen musste. Das ist eine schwierige Situation, und man muss immer wieder den Finger auf dieses Problem halten. Aber ich glaube, die Regierung hat das in einem pragmatischen Ansatz zu lösen versucht. Und Pragmatismus ist in solchen Situationen gefragt.

Dieses Problem gibt es bei wiederkehrenden Ausgaben immer wieder. Wir haben Nachkredite plus einen Peak, aber die glp-Fraktion ist der Meinung, solche Situationen müsse man nicht buchstabengetreu, sondern eben pragmatisch angehen. Sie kommen ja nicht jeden Tag vor, und gerade der Peak im Asylbereich hat sich nun wieder abgeflacht und wird sich noch weiter abflachen. Ich möchte daher dieses «Asylsüpli» nicht wieder aufkochen. Wir wissen, dass wir mit wiederkehrenden Ausgaben sorgfältig umgehen müssen, und ich glaube, das tut die Regierung. Sie hat diesen Dauerauftrag und erfüllt ihn gut und richtig in unserem Sinn. Die glp ist für Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieser Motion.

La présidente. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (UDC). In letzter Zeit geschah es immer wieder, dass hier im Grossen Rat Kredite genehmigt wurden, bei denen das Geld bereits verwendet worden war. Zuletzt geschah das beim Asylsozialhilfekredit, den das Volk am 21. Mai abgelehnt hat. Ganz offensichtlich war das eine grosse Überraschung für alle.

Zum Votum von Kollege Wenger: Erklären Sie mir, wie man künftig demokratische Rechte ausüben und das Volk als Souverän abschliessend bestimmen lassen soll, wenn die Kohle immer bereits weg ist, wenn das Geschäft in den Rat kommt. Dann müssen wir ehrlich sein und sagen, das Volk kann nicht mehr abstimmen, denn «dr Mischts isch scho gcharrlet». Diesen Vorstoss haben wir ja eingereicht, damit das Volk echte Rechte ausüben kann. Daher bitte ich Sie alle, auch Grossrat Wenger, diesem Vorschuss zuzustimmen, damit das Volk die echten Rechte ausüben kann. Ohne die vorliegende Forderung wäre das ja gar nie möglich.

Dass dies kein Geschäft zum Abschreiben ist, haben wir alle am aktuellen Beispiel vom 21. Mai erfahren können. Deshalb danke ich Ihnen für Ihre Zustimmung ohne Abschreibung, im Sinne der direkten Demokratie.

La présidente. Als weiterer Einzelsprecher Grossrat Bichsel. Er trägt nun den Hut des Präsidenten der Finanzkommission.

Daniel Bichsel, Zollikofen (UDC), président de la CFin. Als FiKo-Präsident möchte ich hier öffentlich bekannt geben, dass sich die FiKo dem Thema der Verträge rund um die UMA-Geschichte annimmt, und noch weiter abklärt, wer, wie, wann, welchen Vertrag mit welchen Vorbehalten und so weiter abgeschlossen hat. Ich melde das hier einfach, damit klar ist, dass wir dort dran sind. Vereinzelte Sprecher haben bereits darauf hingewiesen und andere werden das vielleicht noch bei der nächsten Motion tun.

Markus Wenger, Spiez (PEV). Ich antworte gerne auf die Frage von Grossrätin Gschwend. Wir haben einer bestimmten Variante für das UMA-Geschäft in der Sicherheitskommission und später auch hier im Parlament zugestimmt und einen ersten Kredit gesprochen. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine Verträge vor, wir haben der Regierung auf zwei Jahre hinaus den Auftrag gegeben, dieses Geschäft entsprechend zu entwickeln. Später haben wir, mit einem Nachkredit zur ersten Variante, einen zweiten Auftrag gegeben, der über vier Jahre läuft. Die Regierung hatte somit einen klaren Auftrag, bis wann dieses Geschäft gültig ist und zu welchen Rahmenbedingungen es abgehandelt werden soll. Die Rahmenbedingung war der Stückpreis. Dass die Menge nachher zugenommen hat, war nicht vorhersehbar. Deshalb lief dieses Geschäft völlig korrekt ab. Man hätte am Anfang, also beim ersten Mal, oder später, als wir es auf vier Jahre ausweiteten, das Referendum ergreifen müssen und nicht erst später – als der Zug bereits in Fahrt war – sagen sollen, nun müsse man das Ganze bremsen. Soweit meine Erklärung.

In meiner Emotion habe ich vorher vergessen zu sagen, dass die EVP selbstverständlich beiden Motionen zustimmt, denn das ist Staatsrecht. Deshalb kann man nichts anderes tun. Aber wir werden beide Motionen abschreiben, weil ihre Forderungen erfüllt sind.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich wollte noch kurz die Bemerkung des FiKo-Präsidenten aufnehmen. In der Fraktion gingen wir ursprünglich davon aus, dass man diese Motion abschreiben kann. Aus unserer Sicht ist nämlich alles korrekt abgelaufen, und man muss auch nicht irgendwelche gesetzlichen Grundlagen ändern. Wenn die FiKo diese Verträge nun noch anschauen will, sind wir aber bereit, hier die Abschreibung nicht zu gewähren. Man soll uns nicht später den Vorwurf machen können, wir seien nicht offen an diese Sache herangegangen. Aber grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass dabei auch nicht wahnsinnig viel Neues herauskommen wird. Aber hinschauen darf man natürlich.

La présidente. Es gibt keine weiteren Einzelsprecherinnen oder Einzelsprecher mehr. Motionär Knutti hat das Wort vor dem Regierungsrat gewünscht.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). «Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie einen Aufgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.» Das beinhaltet Artikel 105 unserer Kantonsverfassung. Hier geht es nicht um eine Asyldebatte. Wir verlangen im ersten Punkt, dass «[...]die Referendumsfrist und eine allfällige Volksabstimmung einberechnet werden» und im zweiten,

dass «[...]bis zum Entscheid des zuständigen finanzkompetenten Organs keine Umsetzungsschritte mit Kostenfolgen eingeleitet und kein Geld des zu sprechenden Kredits verbraucht wird». Wenn man Artikel 105 nachleben will, könnte man dem meines Erachtens zustimmen. Dass gewisse Personen Verdauungsschwierigkeiten wegen dem 21. Mai haben, kann ich nachvollziehen. Aber unser Chef hier im Grossen Rat ist das Volk, und ich bitte auch diejenigen, die damit Mühe haben, das zu akzeptieren.

Im letzten September haben wir diese Vorlage hier im Grossen Rat behandelt und den 105 Mio. Franken zugestimmt. Dieser Kredit wurde dem Referendum unterstellt und das Referendumskomitee, bestehend aus SVP und EDU, hat sich erlaubt, ein demokratisches Recht wahrzunehmen und über 10 000 Unterschriften gesammelt. Ich bin sehr erstaunt, wenn man uns nun hier vorwirft, wir hätten den Leuten Sand in die Augen gestreut.

Die Regierung hat uns den Vorschlag über 105 Mio. Franken unterbreitet. Und dass die 105 Mio. Franken im Referendumstext standen, geschah wegen der Vorlage, die wir behandelt haben. Ich wäre froh, wenn die Finanzdirektorin das noch bestätigen oder mir zumindest zu sagen könnte, was wir falsch gemacht haben. Deshalb bin ich vor ihr sprechen gekommen. Was haben wir bei dieser Vorlage falsch gemacht? Wir haben das Referendum ergriffen, das ist ein demokratisches Recht. Mehr haben wir nicht machen können. Ich bitte Sie, das zu unterstützen. Sonst haben wir keine grosse Differenz bezüglich dieses Vorstosses. Ich bin froh, wenn Sie ihn nicht abschreiben, damit auch die Bevölkerung merkt, dass das Parlament dem nachleben will. So, wie es sich eigentlich gehört.

Beatrice Simon, directrice des finances. Die Ausgangslage ist meines Erachtens klar, und die geltende Gesetzgebung legt ja fest, dass eine Ausgabenbewilligung rechtzeitig vor der Realisierung einzuholen ist. Das ist wohl allen klar. Entsprechend werden Verpflichtungen grundsätzlich erst dann eingegangen, wenn ein definitiver Kreditbeschluss des zuständigen Organs vorliegt. Zudem wird darauf geachtet, dass keine Gelder vor Ablauf der Referendumsfrist verpflichtet werden. Müssen vorrangig zu einem Kreditbeschluss vertragliche Abmachungen getroffen werden, unterstehen diese selbstverständlich dem Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs. Das ist gängige Praxis im Kanton Bern. Bei einmaligen Ausgaben ist es verhältnismässig problemlos möglich, das so umzusetzen und die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Bei grösseren Vorhaben ist häufig eine Projektierungsphase vorgeschaltet, für die gemäss der Gesetzgebung eine gesonderte Ausgabenbewilligung eingeholt wird. Damit können eben auch notwendige Vorarbeiten geleistet werden, ohne dass bereits eine langfristige Verpflichtung eingegangen werden muss. Müsste man nun aber in jedem Fall die Frist für eine allfällige Volksabstimmung einberechnen, wäre das aus Sicht des Regierungsrats nicht praktikabel und kaum umsetzbar. Das würde zu Projektverzögerungen und nicht unerheblichen Mehrkosten führen. Doch gerade das Thema Mehrkosten wäre wiederum nicht mit den Vorgaben der Verfassung zu vereinbaren, denn die Behörden sind nämlich angehalten, den Finanzhaushalt wirtschaftlich und sparsam zu führen. Deshalb ist der Regierungsrat der Mei-

nung, dass die Fristen für eine allfällige Volksabstimmung nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Referendum wahrscheinlich ist.

Geht es nicht um einmalige, sondern um wiederkehrende Ausgaben, gestaltet sich das Ganze etwas schwieriger, das muss ich zugeben. In der Regel bestehen in solchen Fällen ja nämlich bereits Verpflichtungen aus bisherigen Verträgen, die nahtlos abgelöst werden sollten. Bei Ausgaben in der Finanzkompetenz des Grossen Rats ist der zeitliche Vorlauf unter Berücksichtigung der Referendumsfrist erheblich. Dies kann dazu führen, dass finanzielle Vorteile, wie beispielsweise sinkende Preise gerade bei Hardwarebeschaffungen, aufgrund langer Vorlaufzeiten nicht genutzt werden können. Nicht wahr, liebe Grossrätinnen und Grossräte, vergessen wir eines nicht: Seit der Parlamentsrechtsreform ist die Umschreibung der gebundenen Ausgaben wesentlich restriktiver, und der Grosse Rat beschliesst insbesondere bei wiederkehrenden Geschäften auch über Geschäfte, bei denen eigentlich kein grosser Handlungsspielraum besteht. Deshalb ist es aus Sicht der Regierung problematisch, wenn kategorisch für sämtliche Geschäfte die Referendumsfrist eingerechnet werden müsste. Das würde zu unnötigen Verzögerungen führen. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, das könne man so nicht umsetzen und empfiehlt Ihnen die Motion als solche zur Annahme, aber gleichzeitig auch zur Abschreibung. Wir leben dem nach, vergessen dabei aber auch nicht die Wirtschaftlichkeit, der wir gemäss Verfassung verpflichtet sind, und wir gehen das mit gesundem Menschenverstand an.

Nun zur Frage von Herrn Grossrat Knutti: Ich werte das Ganze nicht, sondern sage lediglich: Es ist ein demokratisches Recht, das Referendum zu ergreifen – nicht mehr und nicht weniger.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über Traktandum 48, das ist eine Motion und bleibt auch eine. Wer diese Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	106

Non	34

Abstentions	2

La présidente. Sie haben diese Motion angenommen. Nun stimmen wir über ihre Abschreibung ab. Wer die Abschreibung annimmt, stimmt ja. Wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	79

Non	63

Abstentions	0

L'article 101, alinéa 1 de la Constitution cantonale contraint les autorités à une gestion économe et efficace des finances. Comme le montre l'exemple ci-dessus, il serait dans certains cas impossible de respecter cette obligation s'il fallait appliquer la présente motion à la lettre.

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'adopter la motion, en précisant néanmoins que son application à la lettre ne lui paraît pas judicieuse pour les raisons exposées ci-avant. Estimant que l'exigence formulée est d'ores et déjà correctement mise en pratique lorsque c'est possible, il propose également son classement.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption et classement

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 49. Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Wir führen eine freie Debatte. Die Motionärin hat das Wort.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (UDC). Die direkte Demokratie ist in der Schweiz so ausgestaltet, dass die Stimmbürger als Souverän auf allen Staatsebenen, auch bei uns im Kanton Bern, als Inhaber der obersten Gewalt in Sachfragen abschliessend entscheiden können. So erklärt es zumindest Wikipedia. Bei meinem Eintritt in den Grossen Rat habe ich einen Eid auf die Verfassung geschworen. Ich habe geschworen, die Verfassung und die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren. Für mich sind das keine leeren Worte. Mir bedeutet dieser Schwur etwas und für mich ist die Verfassung nicht irgendein Tierbuch. Was ich an der Medienkonferenz vom 21. Mai nach der Abstimmung über den Asylsozialhilfekredit habe erleben müssen, hat mein Demokratieverständnis zutiefst erschüttert und mich noch sehr lange beschäftigt. Unser Polizei- und Militärdirektor sagte, ein Teil dieser Asylmillionen seien ohnehin bereits ausgegeben und den Rest würden wir auch noch verbrauchen, weil wir ja laufende Verträge hätten. Mit anderen Worten, diese Verträge, welche die Verwaltung mit irgendwelchen Leistungserbringern abgeschlossen haben, werden über einen Entscheid des Souveräns gestellt. Stellen Sie sich das einmal vor!

Was ich hier einmal geschworen habe, gilt für mich. Deshalb halte ich an meiner Forderung in Form einer Motion fest, künftig bei Verträgen analog zur heutigen Praxis des Bundes auch im Kanton Bern eine Kürzungs- oder Kündigungsklausel einzufügen, damit Entscheide des Souveräns jederzeit umgesetzt werden können. Ich bitte Sie, halten Sie sich auch an Ihren Eid. Respektieren Sie unsere Verfassung und stimmen Sie dieser Motion zu. Dadurch können Volksentscheide künftig befolgt und umgesetzt und nicht mehr mit der Begründung ignoriert werden, eine Umsetzung sei leider aufgrund von laufenden Verträgen nicht möglich, wie das am 21. Mai geschehen ist. Deshalb bitte ich Sie, diese Motion auch nicht abzuschreiben.

La présidente. Möchte sich noch ein Mitmotionär äussern? – Das ist nicht der Fall. Dann starten wir direkt mit den Fraktionen.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Ja, wir alle hier im Grossen Rat haben geschworen. Aber vielleicht haben wir etwas

andere Inhalte und andere Schwerpunkte, wem und was gegenüber wir uns verpflichtet haben. Ich habe mich hier verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, dass wir bei besonderen Herausforderungen in unserem Kanton, das Vertrauen in die Regierung haben, dass sie diese besonderen Herausforderungen wahrnimmt und umsetzt. Ich habe mich verpflichtet, das Gesetz anzunehmen, und ich habe mich auch verpflichtet, sinnvolle und pragmatische Umsetzungen zu unterstützen, aber eben keine buchstabentreuen. 99 Prozent unserer Leistungsverträge werden ganz klar buchstabentreu umgesetzt. Das hat Frau Regierungsrätin Simon klar gesagt. Ab und zu braucht es aber den gesunden Menschenverstand, und es erstaunt mich besonders von Ihrer Seite, wo es einige Berglerinnen und Bergler gibt, die viel näher an den Naturgewalten sind, viel näher am Phänomen, wo nicht alles voraussehbar und planbar ist. Wir sind alle froh, dann eine Regierung zu haben, die auch solche Herausforderungen pragmatisch angehen und angemessen Geld sprechen kann, und mich erstaunt, dass das gar keinen Platz in Ihren Köpfen hat.

Für unsere Fraktion ist klar, dass solche Herausforderungen im Bereich der UMA auch über Jahre nicht voraussehbar sind, und dass es richtig ist, hier adäquat und schnell zu reagieren. Und wenn wir immer davon sprechen, dass wir hier alle Volksvertreter sind, sage ich auch: Wir alle haben eine Regierung gewählt. Wir alle haben eine Zusammensetzung der Regierung gewählt, und entweder vertrauen wir der Regierung, dass sie situationsgerecht und adäquat Entscheide fällt und diese durchzieht, oder sonst brauchen wir gar keine Regierung mehr. Dann können wir ihren Job übernehmen. Und weil es uns wichtig ist, dass wir eine Regierung haben, die unmittelbar und schnell reagiert, werden wir diese Motion analog der Regierung unterstützen. Ein grosser Teil von uns wird sie auch abschreiben, weil wir dieser Regierung vertrauen, dass sie ihren Job auch weiterhin situationsgerecht und nicht nur buchstabentreu wahrnimmt und auch dementsprechende Kredite in den Grossen Rat bringt.

Raphael Lanz, Thoune (UDC). Zuerst möchte ich mich bei der Regierung für die Antwort herzlich bedanken. Mir scheint, der Regierungsrat schildert das Dilemma sehr nachvollziehbar, und ich spreche hier nun auch grundsätzlich und nicht unbedingt auf einen Einzelfall bezogen. Hier kommt vielleicht eine weitere Dimension etwas zu kurz, nämlich die demokratiepolitische. Es ist unbefriedigend, wenn wir dem Volk gemäss unseren Regeln die Frage stellen, ob es eine bestimmte Ausgabe tätigen will, eine Mehrheit nein sagt, und wir danach sagen müssen: Ausgeben müssen wir es trotzdem. Das führt genau zu dem, was wir nicht wollen. Das führt dazu, dass die Leute sagen: Die machen ja ohnehin, was sie wollen. Und das fördert vielleicht auch, dass die Leute unsachlich abstimmen, weil sie eine Art Denkmittel verpassen wollen. Das tun sie dann möglicherweise, weil sie merken, dass Ihnen Vorlagen unterbreitet werden und ihr Wille dann doch nicht umgesetzt wird.

Das möchten wir nicht. Deshalb muss man hier etwas aufpassen. Man kann nicht einfach sagen, wie vorher Kollegin Mühlheim, es müsse einfach pragmatisch sein und wir sollen doch Vertrauen haben und das Geld dann trotzdem

ausgeben, auch wenn das finanzkompetente Organ dazu nein gesagt hat. Das finde ich etwas problematisch. Allerdings sehe ich natürlich auch, dass der Regierungsrat in einem gewissen Dilemma steckt. Das geht aus der Antwort klar hervor. Wir sind aber dankbar, dass auch der Regierungsrat sagt, er wolle diese Motion annehmen. Die SVP-Fraktion unterstützt das.

Zur Abschreibung: Im letzten Geschäft haben Sie den Präsidenten der FiKo gehört. Er hat dargelegt, dass sich die FiKo noch mit diesen Verträgen befassen und sie etwas genauer ausleuchten wird. Mir scheint nun, dass man gegenwärtig auf diese Abschreibung verzichten sollte, weil die Abklärungen ja noch im Gange sind. Stimmen Sie also bitte gegen die Abschreibung.

Erich Feller, Münsingen (PBD). Der Regierungsrat soll künftig bei Abschlüssen von mehrjährigen Leistungsverträgen mögliche Kündigungen oder Kürzungen vorbehalten. Wie schon beim vorherigen Vorstoss erläutert, muss grundsätzlich jeder Verpflichtungskredit vor der Realisierung bewilligt sein. Es gibt heute schon verschiedenste Verträge, die eine Vorbehaltsklausel bezüglich der Genehmigung durch das zuständige Organ enthalten. Wie wir auch gehört haben, will sich die FiKo diesen Verträgen noch genauer annehmen.

In verschiedensten Fällen ist die Forderung unproblematisch. Muss aber der Vertragspartner Investitionen tätigen, so muss er auch deren Amortisationen in seine Berechnungen integrieren können. Wird für den Vertragsabschluss eine kürzere Dauer gewählt, so muss die Investition auch in einer kürzeren Dauer abgeschrieben werden können. Das führt automatisch zu höheren Kosten.

Wichtig ist, dass der Kanton weiterhin ein verlässlicher Vertragspartner bleibt. Andernfalls muss damit gerechnet werden, dass die Partner nicht mehr zu Vertragsabschlüssen bereit sind. Das kann sich negativ auf die Aufgabenerfüllung des Kantons auswirken und zu höheren Kosten führen.

Schon heute werden verschiedene Aufgaben für einen längeren Zeitraum ausgeschrieben, beispielsweise für vier Jahre. Diese basieren dann auch auf einer Kalkulation von vier Jahren. Muss damit gerechnet werden, dass ein solcher Vertrag bereits nach zwei Jahren aufgelöst wird, muss die Investition anders abgeschrieben werden, was auch aus Kostensicht unvernünftig ist. Wir wollen sparsame und wirtschaftliche Lösungen, die auch fair gegenüber unseren Vertragspartnern sind. Die BDP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag des Regierungsrats einstimmig.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR). Tatsächlich ist es wie beim vorherigen Traktandum. Hier geht es indirekt um eine UMA-Abstimmung. Wir müssen einfach aufpassen, dass wir nicht alle Verträge in denselben Topf werfen. Es gibt andere Themen, die mit Leistungsverträgen sehr gut laufen. Zudem geht die FDP davon aus, dass abgeschlossene Leistungsverträge irgendwann einmal genehmigt wurden.

Die FDP-Fraktion ist mit der Antwort und vor allem auch mit der Praxis des Regierungsrats einverstanden. Ein Vorredner hat gesagt, man müsse auch akzeptieren, dass Konventionalstrafen anfallen können, wenn man ausserordentlich oder kurzfristig kündigt, und dadurch würden die Leistungen teurer. Gäbe es viele solche Kündigungen bestünde wirklich

die Gefahr, dass der Kanton nicht mehr als verlässlich gilt. Die FDP wird die Motion mehrheitlich annehmen und auch abschreiben.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Die EVP-Fraktion wird dem Regierungsrat folgen und auch der Abschreibung zustimmen. Grundsätzlich sind wir mit der Motionärin und mit dem Regierungsrat einig, dass das finanzkompetente Organ zu dem, was es beschliessen kann, auch etwas zu sagen haben muss. Ich persönlich komme nicht in den Grossen Rat, um irgendwelche Kredite einfach durchzuwinken, weil die Verträge bereits unterschrieben sind.

Beim Asylkredit fragen wir uns aber, wer hier wen veräppeln will. Bekanntlich war es so, dass wir dem Konzept der UMA-Betreuung hier im Grossen Rat bereits zugestimmt hatten, bevor wir den Kredit genehmigten. Gegen das Konzept wurde nicht das Referendum ergriffen, sondern nur gegen den Kredit. Wir konnten damals nicht wissen, dass so viele UMA zu uns kommen und wir deshalb auch den Kredit erhöhen müssen. Daher fragen wir uns, ob bei diesem Referendum unsere wertvolle direkte Demokratie nicht einfach überreizt wurde. Aus Sicht der EVP ist das Staatswesen für die Menschen gemacht und nicht umgekehrt.

Hier ging es darum, dass eine Minderheit gegen die Spezialbetreuung der UMA war, deshalb dieses Referendum ergriffen hat und ihren Willen durchsetzen wollte. Die EVP ist der Meinung, dass die Handhabung der Leistungsverträge sich in den letzten Jahren verbessert hat. Dieser Fall ist eine Ausnahme, bei der eben das System überreizt wurde. Es ist nicht so, dass wir dauernd über Kredite abstimmen müssen, die bereits ausgegeben wurden, wie Grossrätin Gschwend gesagt hat. Verbessert bedeutet für uns, dass man einerseits das finanzkompetente Organ rechtzeitig entscheiden lässt und andererseits darauf achtet, dass Verträge zu möglichst günstigen Bedingungen ausgehandelt werden. Wir stehen hinter der Linie des Regierungsrats und werden diese Motion deshalb abschreiben.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist natürlich für Demokratie! Mit dieser Motion wird ein wenig stipuliert, dass nicht alles mit rechten Dingen zugeht. Das stört uns. Wir haben grosses Vertrauen in unseren Regierungsrat, dass er solche Verträge rechtens abschliesst. Wenn Zweifel aufkommen, gibt es Aufsichtskommissionen, welche die einzelnen Verträge anschauen. Das tut nun die FiKo in einem Fall. Manchmal ist es für den Regierungsrat nicht ganz einfach, und er muss pragmatisch vorgehen. Das wissen diejenigen, die grosse Exekutivverfahren haben. Auch Leistungsvereinbarungen zu machen ist nicht einfach, das haben schon Vorredner gesagt. Deshalb wird unsere Fraktion diese Motion ablehnen und sie abschreiben, wenn sie angenommen wird.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (UDF). Wir von der EDU stimmen der Motion zu und schreiben sie nicht ab. Man muss bei Verträgen darauf achten, dass man noch reagieren kann, wenn es Volksentscheide gibt. Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen und nicht abzuschreiben.

La présidente. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Raphael Lanz, Thoune (UDC). Das Votum von Kollegin Streit hat mich noch ans Rednerpult gerufen. Erstens geht es um eine grundsätzliche Frage und nicht einfach nur um einen zurückliegenden Einzelfall. Wir müssen auch etwas nach vorne schauen. Zweitens wurde gesagt, es sei einfach eine Minderheit gewesen, die das Referendum ergriffen hatte. Es ist immer so, dass diejenigen, die nicht einverstanden sind, das Referendum ergreifen. Sonst käme ja kein Referendum zustande. Auch künftig wird das so sein. Und wenn sie das machen, dann sollten die Stimmberechtigten in der Lage sein, diese Verantwortung zu übernehmen. Aber sie sollten auch wissen, dass sie die Verantwortung übernehmen, und das können sie nur, wenn sie auch sicher sind, dass dann auch geschieht, was sie beschliessen.

Wenn wir ein System haben, wo die Leute zwar abstimmen können, aber es geschieht dann vielleicht auch etwas anderes, dann werden die Leute zunehmend denken, dass sie ja abstimmen können, wie sie wollen, dass aber die Zuständigen dann schon irgend etwas anderes machen. Ob das dann richtig oder falsch ist, spielt keine Rolle, aber jedenfalls ist es nicht das, wofür sie abgestimmt haben. Das rüttelt an den Grundlagen unseres Staatswesens. Deshalb sind wir meines Erachtens gut beraten, wenn wir grundsätzlich versuchen, gute Abstimmungsfragen zu stellen und danach das zu tun, was die Mehrheit will.

La présidente. Als nächstes spricht Grossrat Knutti, vermutlich als Mitmotionär.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Es spielt keine Rolle, ob ich jetzt als Mitmotionär oder als Einzelsprecher am Rednerpult stehe. Ich habe doch gestaunt, wie einfallsreich man hier war. Aber einen wirklichen Grund, weshalb man der Abschreibung zustimmen will, habe ich eigentlich nicht gehört. Kollegin Mühlheim argumentiert mit Bergler und Natur. Ich bin natürlich froh, nahe bei der Natur zu sein. Deshalb bin ich an diesem Vorstoss derart interessiert, und ich lade Sie gerne einmal ein, in die Natur zu kommen. Das würde sicher nichts schaden, auch Kollege Feller nicht, der sich hier mit Ausreden schmückt oder Kollege Wyrsh, der von «pragmatischen» Lösungen spricht. Ist es pragmatisch, wenn Regierungsrat Käser am Abstimmungssonntag sagt, das Volk habe das zwar beschlossen, aber wir hätten mit dieser Organisation Verträge bis 2019, deshalb müsse das Geld gleichwohl gebraucht werden? Das ist nicht pragmatisch! Das ist das Volk hintergehen und nichts Anderes. Da müssen wir als Parlament eingreifen. Sonst kommt es nicht gut heraus, und das Volk hegt ein Misstrauen uns gegenüber. Das dürfen wir nicht geschehen lassen. Deshalb müssen wir diesen Vorstoss so überweisen. Das ist ein ganz wichtiger Vorstoss und ich bitte Sie, ihn nicht abzuschreiben.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Wir sind ja ein Parlament um zu debattieren, und wenn nun so viel gesprochen wird, nehme ich mir die Freiheit, als Einzelsprecher auch noch etwas zu sagen. All diese Vorwürfe, die hier in den Raum gestellt wurden, bleiben offenbar von vielen unwidersprochen. Man nimmt es einfach hin, dass die rechte Seite, die hier im Saal des Grossen Rats in der Mitte sitzt, gewisse

Dinge in diesen Ratssaal rufen kann und damit den verständlichen Unmut noch etwas weiter köchelt.

Doch jeder unserer Entscheide war rechtsstaatlich und ist gemäss unserer Verfassung auch korrekt. Schauen wir doch die Verfassung noch etwas genauer an. Hier stehen nämlich auch noch andere Dinge. Zudem mussten wir andere Punkte erfüllen, nach welchen alles rechtsstaatlich gelaufen ist. Natürlich kann man das Referendum ergreifen und das nun hier vorne noch ein wenig aufschaukeln und von Misstrauen sprechen. Man kann das hundertmal sagen.

Aber erklären Sie doch als Politikerinnen und Politiker den Leuten auch, wie unser Staatswesen funktioniert. Nicht alles ist schwarz und weiss. Alles ist immer etwas komplizierter, auch unsere Entscheide hier. Wir sind doch auch froh, dass der Staat die Aufgabe übernimmt und das tut, was getan werden muss. Unser Staat ist auch darauf angewiesen, dass wir die Asylsuchenden betreuen, wenn sie hier sind. Das kommt auch aus unserer Demokratie. Nun kann man hier vorne schon sagen, die Demokratie würde wegen diesem Volksentscheid leiden. – Überhaupt nicht! Das wurde entschieden. Aber diese Aufgabe hat bereits bestanden, und man muss diese nach Treu und Glauben bestmöglich erfüllen.

Zu all denen, die nun in diesem konkreten Fall Firmen angreifen: Es geht immer auch um Mitarbeitende, die von ihrer Arbeit ein Auskommen und eine gewisse Rechtssicherheit haben müssen. Wenn nun die SVP hier sagt, das Volk könne nicht entscheiden und das sei keine Demokratie oder die Demokratie sei beschädigt, dann schauen sie noch einmal das Landeskirchengesetz an. Kann dort das Volk entscheiden, wie viel Geld wir den Landeskirchen geben? Das haben Sie entschieden! Keine Stimme von der SVP hat sich dafür eingesetzt, dass man die Beiträge für die Landeskirchen dem Referendum unterstellt. Der Grosse Rat soll abschliessend darüber befinden, dass man den Landeskirchen diese Millionen gibt. Das können wir in der zweiten Lesung noch ändern. Wenn sie das Volk derart in den Vordergrund stellen, könnten Sie ja dort noch einen Antrag stellen. Dann könnte das Volk ein Referendum ergreifen und wir könnten diese Diskussion dann vielleicht auch wieder führen. Das ist nur ein kleiner Gedankenanstoss.

Hören wir doch auf damit und erklären den Leuten, dass die Situation schwierig war. Hören wir auf, hier vorne ein wenig Stammtischdiskussionen zu führen und gewisse Leute anzugreifen. Erklären wir besser den Leuten, wie es war!

La présidente. Die Motionärin möchte sich nach der Regierungsrätin äussern.

Beatrice Simon, directrice des finances. Tatsächlich kann man in jeder Vereinbarung einen Budgetvorbehalt machen. In der Praxis ist das gang und gäbe und wird sehr oft gemacht. Wir leben also genau das, was die Motionärin fordert. Meist ist das unproblematisch, aber gerade bei mehrjährigen Verträgen mit einem grösseren Leistungsumfang können sich speziell dann Probleme ergeben, wenn Dritte erhebliche Investitionen tätigen oder Vorleistungen erbringen müssen. Dies gilt beispielweise für Personal, das man anstellen, Gebäude die man mieten oder auch, wenn man etwas bauen muss. Wird eine bestimmte Vertragsdauer garantiert, dann hat unser Vertragspartner also die Möglich-

keit, diese Investitionen über eine angemessene Dauer abzuschreiben. Würde der Kanton hingegen in jedem Vertrag die Möglichkeit aufnehmen, diesen aus finanziellen Gründen plötzlich zu kürzen oder ganz zu kündigen, dann würden die Vertragspartner verständlicherweise keinen Vertrag machen oder nur einen, der entsprechende Risikozuschläge einbezieht.

Im Grunde gilt dasselbe, wie vorhin bei der Motion Knutti: Wir sind auch der Kantonsverfassung verpflichtet. Als Behörde müssen wir dafür sorgen und so handeln, dass unser Haushalt nicht unnötig belastet wird. Wenn man diesen Vorstoss buchstabengetreu umsetzen würde, wäre genau dieser Punkt nicht mehr erfüllt. Indem wir die Motion annehmen, zeigen wir ja auch Verständnis für das Anliegen. Aus Sicht des Regierungsrats ist dieses Anliegen wirklich gerechtfertigt. Aber wie gesagt ist hier eine buchstabengetreue Umsetzung nicht sinnvoll. Manchmal muss man eine Sache halt pragmatisch angehen. Weil der Regierungsrat der Auffassung ist, das Anliegen werde in der Praxis gelebt, wie ich vorhin dargelegt habe, schlagen wir Annahme der Motion und gleichzeitige Abschreibung vor. Danke, wenn Sie dies unterstützen.

La présidente. Die Motionärin hat noch einmal das Wort.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (UDC). Grossrätin Mühlheim, offenbar haben wir nicht den gleichen Eid geleistet. Ich habe mich dem Volk verpflichtet und dessen verfassungsmässigen Rechten. Das Volk ist mein Chef, es ist der Souverän und steht über allem. Entscheide des Regierungsrats mit einer Naturgewalt zu vergleichen, scheint mir zudem leicht daneben. Das wage ich als Nicht-Berglerin zu sagen. Ich bin ehrlich bestürzt! Ihren Voten hier im Grossen Rat ist zu entnehmen, dass Sie Verträge, Vertrauen in den Regierungsrat und das Wohlbefinden von Leistungserbringern höher gewichten als Volksentscheide an der Urne. Sie suchen Ausrede um Ausrede, weshalb man das nicht umsetzen kann oder soll. Das entsetzt mich, und ich frage mich, wohin das die direkte Demokratie führen wird. Da muss man sich nicht wundern, wenn man aus der Bevölkerung nur noch hört: Ich gehe nicht mehr abstimmen, weil «die z'Bärn obe» ja ohnehin machen, was sie wollen. Die Bevölkerung hat Recht! Für mich ist das echt tragisch. – Und noch ein Satz zur Minderheit, die das Referendum ergriffen hat: Ich vertrete hier im Grossen Rat nicht mehr diese Minderheit. Ich vertrete die Mehrheit des Volkes, die eine Abstimmung angenommen hat. Und ich sehe mich als Knecht des Volkes, als Demokratin und sage deshalb zu diesem Vorstoss ohne Abschreibung ja.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über Traktandum 49. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	99
Non	41
Abstentions	2

La présidente. Sie haben diese Motion angenommen. Wer sie abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	89
Non	52
Abstentions	0

La présidente. Sie haben die Motion abgeschrieben.

Affaire 2017.RRGR.56

N° de l'intervention:	018-2017
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	24.01.2017
Déposée par:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC) (porte-parole) Freudiger (Langenthal, UDC)
Cosignataires:	0
N° d'ACE: 687/2017	du 28 juin 2017
Direction:	Direction des finances

Standards minimaux dans toutes les Directions - stop au faste bernois

Chaque canton reçoit des tâches qu'il doit résoudre. La Confédération charge les cantons de l'exécution de certaines de ces tâches.

Le Conseil-exécutif est chargé:

1. de comparer les tâches et leur exécution par rapport aux autres cantons dans toutes les Directions et de se limiter à des standards minimaux en matière de dépenses et de mise en œuvre;
2. de ne pas transformer les standards prescrits par les lois fédérales en solutions fastes et onéreuses en y ajoutant des lois et des ordonnances bernoises supplémentaires, mais de se limiter aux prestations les plus avantageuses.

Développement:

Dans le travail des commissions, on constate régulièrement que les prestations bernoises sont luxueuses en comparaison avec celles des autres cantons. Nos finances cantonales sont malmenées par l'augmentation du volume des prestations, en particulier dans les domaines de la santé, de la formation et de l'asile, mais aussi par l'augmentation des charges de personnel. C'est pourquoi des mesures doivent être prises dans toutes les Directions pour que les prestations ne dépassent pas les standards minimaux. Les deniers publics distribués à la louche doivent être rapportés au niveau des autres cantons et des prescriptions légales fédérales.

Réponse du Conseil-exécutif

Dans le cadre de l'«Examen des offres et des structures EOS 2014», l'institut de recherches économiques BAKBASEL a, en 2013, comparé l'ensemble des tâches du canton avec le niveau de l'offre d'autres cantons sur la base des chiffres de 2010. Il s'est avéré que dans le canton de Berne, les coûts de l'accomplissement global des tâches correspondaient à la moyenne de ceux des autres cantons.

Au cours de l'élaboration du programme d'allègement «PA 2018», le Conseil-exécutif a de nouveau demandé à BAKBASEL de procéder à une analyse concurrentielle⁶. Celle-ci parvient une fois encore à la conclusion que dans les domaines examinés, les dépenses nettes du canton de Berne se situent à un niveau moyen par rapport à celles des autres cantons.

Les résultats des deux analyses comparatives indiquent clairement que, contrairement à ce que dit l'auteur de la motion, les deniers publics du canton de Berne ne sont manifestement pas «(...) distribués à la louche (...)» et ne dépassent pas le niveau des autres cantons.

Le Conseil-exécutif est cependant d'accord avec l'auteur de la motion pour considérer comme absolument prioritaire l'emploi efficient et économe des deniers publics. Il considère également cela – indépendamment de la situation financière du moment – comme une tâche permanente.

Dans ce contexte, le Conseil-exécutif demande au Grand Conseil d'adopter la motion et de la classer comme étant réalisée.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption et classement

La présidente. Bevor wir zum nächsten Traktandum kommen, möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir uns auch in dieser Session von einigen Kolleginnen und Kollegen verabschieden müssen: Elisabeth Zäch, Daphne Rüfenacht, Christian Hadorn und Francis Daetwyler werden uns am Ende dieser Session verlassen. Weil immer etwas unklar ist, wann genau die Session endet, machen wir die Verabschiedungen morgen vor der Mittagspause. Es würde sich lohnen, hier zu sein. Mindestens einer hat etwas sehr Spezielles geplant.

Nun kommen wir zu Traktandum 50. Es sieht so aus, als wäre dies ein unbestrittenes Geschäft. Ich gebe Grossrätin Geissbühler das Wort, damit sie ihren Vorstoss erläutern und sagen kann, ob Sie mit dem Regierungsantrag auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung einverstanden ist. Wir führen eine freien Debatte.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC).

Wir Motionäre danken dem Regierungsrat, dass er in seiner Antwort bestätigt, dass es für den Kanton Bern eine Daueraufgabe ist, die Steuergelder sparsam einzusetzen und er die Motion deshalb annehmen und abschreiben will.

Es trifft zu, dass der Kanton Bern bei den Benchmarkanalysen im EP 2018 in den untersuchten Bereichen ein durchschnittliches Nettoausgabenniveau aufweist. Aber das gilt eben nur bei den untersuchten Gebieten. Deshalb möchte ich doch noch aus vielen mir vorliegenden Beispielen vier Berner Luxuslösungen erwähnen. Erstens zeigt das Bun-

desamt für Statistik, dass der Kanton Bern mit 11 465 Franken netto die höchsten Sozialhilfeausgaben in der ganzen Schweiz aufweist. Freiburg beispielsweise bezahlt 4859 Franken. Zweitens bezahlt der Kanton Bern an die Tages-schulen 40 Prozent, das heisst rund 20 Mio. Franken. Die meisten anderen Kantone bezahlen nichts daran, beispielsweise Aargau, Zürich und Solothurn. Freiburg bezahlt 10 Prozent. Ein drittes Beispiel sind die Straftäter im Kanton Bern, übrigens zu 80 Prozent Ausländer. Diese behandelt man nicht mit den minimalen Therapiekosten von 850 Franken pro Tag. Sehr viele haben eine Therapie, die pro Tag 1950 Franken kostet. Ein viertes Beispiel sind die Lehrmittel. Wir beschaffen jedes Jahr Lehrmittel für 14 Mio. Franken. Auch das macht kaum ein anderer Kanton.

Aber wir sind einverstanden, weil es sonst zu weit gehen würde. Der Regierungsrat ist bereit, unsere Motion anzunehmen und abzuschreiben. Er ist also daran, zu tun, was wir gerne möchten. Deshalb sind wir damit einverstanden.

La présidente. Ich habe das Signal erhalten, dass dieser Antrag unbestritten ist, und wir direkt zur Abstimmung kommen können. Ist das richtig? – Das ist der Fall. Wer diese Motion annehmen will, stimmt ja. Wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 107

Non 3

Abstentions 15

La présidente. Sie haben die Motion angenommen. Wer sie abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui 117

Non 4

Abstentions 2

La présidente. Sie haben auch dieser Abschreibung zugestimmt.

Affaire 2017.RRGR.184

N° de l'intervention: 068-2017

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 20.03.2017

Déposée par: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD)
(porte-parole)

Trüssel (Trimstein, pvl)

Wenger (Spiez, PEV)

Cosignataires: 5

N° d'ACE: 692/2017 du 28 juin 2017

Direction: Direction des finances

⁶ Les comparaisons se fondent sur les chiffres de la statistique financière fédérale de 2014.

Marchés publics: prolongation de la durée de validité des justificatifs et du certificat

Le Conseil-exécutif est chargé d'adapter les bases légales pour étendre à deux ans la durée de validité fixée à l'article 20 de l'ordonnance sur les marchés publics OCMP pour les justificatifs et le certificat délivré par le canton.

Développement:

Pour répondre à un appel d'offres public, il faut produire les justificatifs suivants:

- attestation de la commission paritaire professionnelle portant sur le respect de la convention collective de travail (pour les branches sans CCT: attestation de l'organe de révision concernant le respect des conditions de travail usuelles du lieu et de la branche);
- attestation des autorités fiscales du siège social de l'entreprise relative au paiement des impôts dus (impôts communaux, cantonaux et fédéraux);
- attestation de l'administration de la TVA concernant la TVA due;
- attestation de la caisse de compensation AVS relative au paiement des cotisations AVS, AI, APG et AC dues;
- attestation de la caisse de pension (cotisations LPP des salariés);
- attestation de l'office des poursuites et faillites;
- attestation de la SUVA (ou d'une autre compagnie d'assurances) portant sur le paiement des cotisations AP/APN dues;
- attestation de l'assurance d'indemnité journalière maladie, si la convention collective de travail le prescrit;
- entreprise du secteur principal de la construction: attestation de la Fondation retraite anticipée (FAR) portant sur la retraite à la carte.

Ces justificatifs ne doivent pas avoir été établis depuis plus d'un an.

Le canton de Berne reconnaît en outre le certificat conforme à l'article 20 OCMP. Facultatif, ce document est valable dans tout le canton de Berne pour les appels d'offres des communes et des autorités cantonales. Ce certificat valable un an peut être commandé à l'Office d'informatique et d'organisation du canton de Berne sur envoi de tous les justificatifs mentionnés contre un émolument de 100 francs. Au lieu de remettre tous les certificats, il est donc possible de présenter simplement le certificat conforme à l'article 20 OCMP.

Il est logique de devoir présenter ces justificatifs ou ce certificat. Il faut faire preuve de responsabilité et de sérieux, et se plier à toutes les obligations, pour pouvoir emporter un marché public. Les pouvoirs publics doivent être exemplaires à cet égard. Il s'agit aussi d'une protection pour les soumissionnaires qui font savoir clairement à l'extérieur qu'ils dirigent leur entreprise de façon responsable et s'en tiennent aux prescriptions légales.

Seul point noir au tableau: la durée de validité des documents, qui est seulement d'un an. Demander ces justificatifs génère chaque année un surcroît de travail administratif inutile, tant pour les entreprises que pour l'administration. Les motionnaires souhaitent réduire la charge croissante de travail administratif qui incombe aux entreprises. Étendre à deux ans la durée de validité des justificatifs améliorera la situation.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement importante en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs, les moyens à mettre en œuvre et les modalités d'exécution du mandat. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Le Conseil-exécutif appuie la demande visant à réduire la charge de travail administratif des soumissionnaires répondant à un appel d'offres public et depuis l'adoption de la motion 229-2007, Sommer (PLR, Wynigen) «Marchés publics: excès de paperasse», il est conscient que le Grand Conseil y est aussi favorable. Pour les entreprises, participer à des appels d'offres entraîne en général une importante charge de travail. Raison pour laquelle le Conseil-exécutif a tendance à se montrer critique vis-à-vis des demandes, certes compréhensibles, visant à accroître les contrôles dans les appels d'offres. Cette position ressort notamment de la réponse à l'interpellation 097-2016, Imboden (Les Verts, Berne) «Respect de l'égalité salariale dans les marchés publics: modalités de contrôle»).

C'est avant tout le modèle conséquent de cyberadministration qui assure un potentiel élevé de rapidité et de simplicité pour le déroulement de la procédure d'achat:

- Une nouvelle version de «simap.ch», la plateforme électronique pour les marchés publics à laquelle le canton de Berne participe, devrait permettre à tous les services d'achat publics de Suisse de disposer, à partir de 2019, des possibilités techniques pour mener de A à Z leurs procédures d'attribution de marché public sous forme électronique. Les appels d'offres pourront dès lors prendre la forme d'un formulaire électronique que les soumissionnaires rempliront à l'écran. Seuls quelques grands services d'achat disposant du logiciel spécial nécessaire bénéficient aujourd'hui de cette possibilité.
- Cette nouvelle version de «simap.ch» permettra également aux soumissionnaires de télécharger les attestations ou le certificat dont il est question ici sur «simap.ch», de manière à ce que tous les services d'achat puissent y avoir accès. Il ne sera donc plus nécessaire à l'avenir de joindre les attestations ou le certificat à chaque offre.
- Une modification de la loi cantonale sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA), également en préparation, examine aussi au plan juridique la possibilité de mener toute la procédure administrative sous forme électronique, de sorte qu'à l'avenir il ne serait plus nécessaire d'envoyer des documents signés à la main dans le cadre des appels d'offres.

Vu ces simplifications de la procédure d'achat déjà prévues, le Conseil-exécutif ne juge pas utile d'étendre à deux ans la durée de validité du certificat. Et ce également pour les raisons suivantes:

- Les attestations produites ne sont, au bout de quelques mois déjà, plus assez actuelles pour décrire avec certitude la situation d'une entreprise. Il peut en effet arriver à tout moment que l'entreprise soit mise en faillite, qu'elle prenne du retard pour payer ses impôts ou ses assurances sociales, ou qu'elle enfreigne des disposi-

tions du droit du travail ou de la protection de l'environnement. Certaines commissions paritaires professionnelles limitent ainsi expressément la durée de validité de leurs attestations à moins d'une année (Commission paritaire nationale (CPN) de la branche suisse de l'enveloppe des édifices: trois mois; Kommission des Bauhauptgewerbes du canton de Soleure: six mois; Commission paritaire du second œuvre jurassien: huit mois).

Le délai d'un an actuellement en vigueur est déjà le fruit d'un compromis entre l'aspect pratique et la prescription légale exigeant que le service d'achat veille à ce que l'adjudicataire respecte les exigences légales pour se voir attribuer le mandat public. Si la durée de validité du certificat était étendue à deux ans, toute entreprise qui, un mois après avoir obtenu ce certificat, cesserait de payer ses impôts ou ses cotisations AVS, voire enfreindrait une convention collective de travail, pourrait encore se voir adjuger des marchés publics pendant 23 mois sur la foi d'un certificat attestant le contraire. Le Conseil-exécutif considère par conséquent que la fiabilité du certificat en serait ainsi fortement réduite.

- Le surcroît de travail administratif que génère une fois par an la demande de justificatif est raisonnable. Ce qu'a expressément confirmé en 2003 l'ancien collège consultatif en marchés publics cantonal, composé paritairement de représentants du patronat et du salariat, lors de la mise en place de l'obligation de présenter ces attestations.
- Les services d'achat des autres cantons et de la Confédération n'acceptent pas non plus – pour autant que nous le sachions – d'attestations datant de plus d'un an. Dans le canton de Thurgovie par exemple, qui tient une liste permanente des entreprises appropriées comparable au certificat dont il est ici question, l'inscription dans la liste n'est aussi valable qu'un an.⁷ Il arrive par ailleurs souvent que des attestations établies plus de six mois auparavant ne soient plus considérées comme acceptables. Les entreprises détenant un certificat datant de plus d'un an devraient par conséquent de toute façon se procurer et présenter de nouvelles attestations pour prendre part à des appels d'offres à l'extérieur du canton de Berne.

Pour ces motifs, le Conseil-exécutif propose de rejeter la motion.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

La présidente. Traktandum 51 ist zurückgezogen. Ich gebe Grossrätin Luginbühl das Wort für eine Erklärung.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Zuerst danke ich dem Regierungsrat für die umfangreiche Antwort auf unseren Vorstoss und für sein Verständnis für unser Anliegen. Wir ziehen die Motion aus folgendem Grund zurück: Wir haben der Regierungsantwort entnehmen können, dass gegenwärtig beim Beschaffungswesen auf kantonaler

wie auf nationaler Ebene sehr viel geschieht, und wir möchten nun nicht etwas herausbrechen und diese Arbeiten dadurch verhindern oder belasten. In der Regierungsantwort sieht man auch den Nachweis, dass aktuell wirklich ein Problem besteht. Zudem gehen wir davon aus, dass man beim Umstrukturieren kritisch hinschauen wird, auch bei den Ausschreibungsunterlagen im Internet. Damit wird es nämlich nicht einfacher, sondern es gibt trotzdem eine Riesenflut. Vielleicht findet man sogar irgendeine andere Lösung und kann irgendwann sogar das Zertifikat abschaffen, weil dann ein anderes Instrument zur Verfügung steht. Aus diesen Gründen ziehen wir unsere Motion zurück.

Affaire 2017.RRGR.185

N° de l'intervention:	069-2017
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	20.03.2017
Déposée par:	Schindler (Berne, PS) (porte-parole) Machado Rebmann (Berne, LAVerte) Rudin (Lyss, pvl) Müller (Langenthal, PS)
Cosignataires:	11
N° d'ACE: 738/2017	du 5 juillet 2017
Direction:	Direction des finances

Egalité et liberté de choix dans la déclaration d'impôt aussi

Le Conseil-exécutif est chargé:

1. de veiller à ce que les époux soient libres de décider au moment de leur mariage quel numéro GCP sera celui de leur famille: celui de l'époux, de l'épouse ou un nouveau;
2. de veiller à ce que les données de chacune des deux personnes soient transférées sous le numéro commun;
3. d'introduire la même possibilité pour les couples de même sexe au moment de l'enregistrement de leur partenariat.

Développement:

Aujourd'hui, c'est ainsi: l'épouse perd son numéro de contribuable (GCP) au moment du mariage et est inscrite comme deuxième personne dans la déclaration d'impôt de son mari. Les données existantes concernant l'épouse sont alors effacées.

Si le système actuel repose sur l'idée que la déclaration d'impôt est plus souvent complexe chez les hommes, cette idée appartient à un autre temps. Cela dérange de nombreuses femmes chaque année.

Lors de l'enregistrement d'un partenariat, il est possible de choisir le numéro de contribuable (GCP) de la personne dont le nom est classé en premier dans l'ordre alphabétique.

Dans les deux cas, ces règles ne reflètent plus notre époque. Il se peut en effet que l'épouse ou la personne dont le nom vient après dans l'alphabet exerce une activité indépendante et ait dès lors des données beaucoup plus complexes à saisir. Il est pénible pour cette personne de devoir tout réécrire ou retaper à l'ordinateur, et en plus, cela peut conduire à des erreurs. L'importation de données permet-

⁷ Voir indications sous <https://dbu.tg.ch/fachstellen/oeffentliches-beschaffungswesen/aufnahme-in-die-staendige-liste.html/1732> (état le 23 mai 2017).

trait d'éviter de telles erreurs et serait en accord avec notre époque.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion relève de la compétence exclusive du Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). S'agissant des motions de ce type, le Conseil-exécutif dispose d'une assez grande latitude quant au degré de réalisation, aux moyens à mettre en œuvre et aux modalités d'exécution du mandat. En outre, la décision relève de son entière responsabilité.

La motion porte sur deux aspects de la taxation conjointe des époux et des personnes liées par un partenariat enregistré. Elle a deux objectifs distincts:

1. Libre choix du numéro GCP commun
2. Egalité face à l'importation des déclarations de l'année précédente

Le premier point est de nature formelle, tandis que le second concerne un inconvénient pratique concret. Voici la position du Conseil-exécutif sur chaque point.

1. Libre choix du numéro GCP commun (chiffre 1)

Le numéro GCP sert à identifier les personnes, physiques ou morales, dans le système de Gestion Centrale des Personnes du canton de Berne (GCP). Pour les personnes physiques, les données enregistrées dans ce système sont leur nom, prénom et adresse, ainsi que divers autres renseignements dont les autorités bernoises ont besoin pour les contacter. Le numéro GCP est donc un code individuel permettant d'identifier une personne précise de manière univoque (cf. art. 5 de la loi sur l'harmonisation des registres officiels, LReg; RSB 152.05).

Un numéro GCP est attribué une fois pour toute à chaque personne, qui le conserve sa vie durant. Ce numéro ne peut être attribué à personne d'autre, même après le décès de son titulaire (art. 6, al. 5 LReg). Chaque personne garde son numéro GPC, même après s'être mariée ou liée à une autre par enregistrement d'un partenariat. Le couple ainsi formé ne se voit pas attribuer un autre numéro GCP (spécifique).

Pour l'application du droit fiscal, chacun des époux ou des personnes liées par un partenariat enregistré restent deux individus distincts ayant chacun son propre numéro GCP. Pour les besoins de leur taxation conjointe, leurs dossiers fiscaux respectifs sont néanmoins joints. L'identifiant utilisé pour le dossier commun est alors le numéro GCP de l'époux ou, dans le cas d'un partenariat enregistré, du partenaire dont le nom est classé en premier dans l'ordre alphabétique. C'est une convention adoptée pour des raisons pratiques et qui s'est révélée efficace.

Pour identifier le dossier commun d'un couple, il aurait théoriquement été possible de choisir le numéro GCP de l'épouse ou celui du partenaire dont le nom est classé en dernier dans l'ordre alphabétique. D'autres critères avaient aussi été envisagés, par exemple l'âge. Le choix d'une règle aussi simple que possible et correctement applicable est crucial pour des raisons pratiques, sous peine de compromettre le fonctionnement des procédures administratives de taxation et d'encaissement.

Ce qui est important pour les contribuables, c'est que la convention choisie pour identifier les dossiers communs ne se traduise en aucun cas par une inégalité de traitement

des époux ou partenaires. Pourvu que cela soit exclu, le Conseil-exécutif n'a rien à objecter à la méthode actuelle d'identification des dossiers communs. En revanche, l'instauration du libre choix de l'identifiant du dossier des couples (personnes mariées ou liées par un partenariat enregistré) aurait de lourdes incidences sur les activités assistées par ordinateur, avec les risques (et coûts) significatifs que cela implique. Elle est donc absolument déconseillée.

2. Egalité face à l'importation des déclarations de l'année précédente (chiffres 2 et 3)

Lors de la première déclaration fiscale commune après un mariage ou l'enregistrement d'un partenariat, seul l'époux ou l'un des deux partenaires a pour l'instant l'avantage de pouvoir importer ses déclarations de l'année précédente dans TaxMe online. Si ce problème ne se pose que la première année (année du mariage ou de l'enregistrement du partenariat), il n'en est pas moins gênant. Il serait souhaitable que les précédentes déclarations des deux époux ou partenaires puissent être importées.

Renseignements pris auprès de l'Intendance des impôts, il est possible d'ajouter cette fonction à TaxMe online. Aucune considération juridique ni pratique ne s'oppose à l'importation de l'ensemble des déclarations de l'année précédente. L'Intendance des impôts se charge de ce dossier et le mettra en œuvre à l'occasion des prochaines mises à jour de ses systèmes informatiques.

Compte tenu des considérations ci-dessus, le Conseil-exécutif propose le rejet du chiffre 1 (libre choix du numéro GCP commun).

Il propose l'adoption des chiffres 2 (égalité face à l'importation des déclarations de l'année précédente) et 3 (même possibilité pour les personnes liées par un partenariat enregistré).

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: rejet

Chiffre 2: adoption

Chiffre 3: adoption

La présidente. Wir sind bei Traktandum 52. Da es sich um eine Richtlinienmotion handelt, beraten wir sie in reduzierter Debatte. Die Regierung hat punktweise Folgendes beantragt: Ziffer 1 Ablehnung, Ziffer 2 und 3 Annahme. Die Motionärin hat das Wort.

Meret Schindler, Berne (PS). Wenn man sich entscheidet, zu heiraten oder die Partnerschaft eintragen zu lassen, setzt man sich automatisch mit administrativen Dingen auseinander. Mir ging das diesen Frühling so und es gab Dinge, die mich freuten, weil sie das Leben erleichtern und solche, die mich störten.

Mich stört, dass ich diejenige bin, die nächstes Jahr alle meine Daten wieder einfüllen muss und zwar unter der ZPV-Nummer meines Mannes, nachdem ich während vier Jahren jährlich zwei Steuererklärungen ausgefüllt habe. Dass die Regierung einen Teil meines Anliegens als berechtigt erachtet, ist erfreulich. Der Datenimport ist bekanntlich eine Fehlerquelle. Hingegen ist mir unverständlich, dass die Regierung nicht sieht, dass es eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau ist, wenn das Geschlecht das einzige Krite-

rium für die Wahl der ZPV-Nummer ist, die zukünftig den Zugriff auf das gemeinsame Steuerdossier erlaubt. Warum kann man nicht die Nummer derjenigen Person nehmen, die zuerst im Alphabet erscheint, wie das bei Schwulen und Lesben der Fall ist? Oder weshalb nicht von derjenigen Person, die den Familiennamen beisteuert? Oder von der älteren Person oder von derjenigen, die länger im Kanton Bern Steuern bezahlt hat? Oder weshalb kann das Brautpaar diese nicht einfach bei der Eheschliessung selber bestimmen?

Laut Bundes- und Kantonsverfassung sind Behörden verpflichtet, jegliches diskriminierende Verhalten zu unterlassen. Dass die Frau automatisch unten angeführt wird, weil sie eine Frau ist, entspricht nicht diesem Grundsatz und somit auch nicht unserer Verfassung. Der Verfassungsauftrag verlangt nämlich die rechtliche und explizit auch die tatsächliche Gleichstellung. Bund, Kantone und Gemeinden müssen daher mit ihren gesellschaftspolitischen Hilfsmitteln darauf hinwirken, dass die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in allen Lebensbereichen verwirklicht wird.

Zu Punkt 1 sagt die Regierung, es handle sich um einen Grundsatz, der sich bewährt habe. Ja, die Schweiz wurde auch nur von Männern gegründet und hat über 100 Jahre funktioniert. Das kann aber kein abschliessendes Argument sein. Die Frauen arbeiten und tragen auch zur Wertschöpfung bei. Das Argument, man habe das schon immer so gemacht, ist schwach. Erstens kann man gescheiter werden, und zweitens ist auch die Technik weitergekommen. Besonders schwach ist meines Erachtens das Argument, dass dies bei gleichgeschlechtlichen Paaren kein Problem sei und die Möglichkeit bestehe, die Person zu nehmen, deren Nachname zuerst im Alphabet erscheint. Ich bitte Sie daher, alle drei Punkte als Richtlinienmotion zu überweisen.

La présidente. Wir führen eine reduzierte Debatte. Die Voten werden daher kurz ausfallen. Der Mitmotionär Grossrat Rudin hat das Wort.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Ich äussere mich nur zu Punkt 1. Grossrat Köpfli wird die Fraktionsmeinung vertreten. Ich habe das mitunterzeichnet und denke, man hätte es einfach von Anfang an richtig angehen können. Dann hätte man sich diesen Vorstoss ersparen können. Das zeigt in einem kleinen Bereich, wo wir noch stehen und was wir noch tun sollten. Es ist sicher nichts Weltbewegendes. Aber die Frage stellt sich schon, weshalb man so etwas in einer digitalen Lösung nicht von Anfang an so machen kann, dass es gar keine Diskussion gibt und es auch gar nicht diskussionswürdig wäre. Deshalb geben Sie sich zukünftig doch bitte etwas Mühe, wenn sie solche Dinge angehen und machen sie diese einfach so, dass es standhält. Dann muss ich auch nicht unterschreiben und wir müssen auch nicht darüber diskutieren.

La présidente. Wir sind bei den Fraktionsvoten.

Béatrice Stucki, Berne (PS). Wir danken dem Regierungsrat, dass er die Punkte 2 und 3 als Motion annimmt. Einiges Kopfschütteln hat jedoch die Lektüre der Antwort zur ersten Forderung bei uns ausgelöst. Sie möchte, dass Eheleute

selber entscheiden können, welche ZPV-Nummer sie für die zukünftige Abwicklung der Steuererklärung wählen wollen.

Grundsätzlich muss hier einmal mehr festgehalten werden, dass es aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion im 21. Jahrhundert immer noch sehr stört, dass Eheleute gemeinsam veranlagt werden. Die Einführung der getrennten Veranlagung ist längst überfällig. Aber das ist Sache des Bundes. Das wissen wir, und wir hoffen, dass es damit endlich vorwärts geht.

Zurück zur Forderung 1 der Motion. Die Wahl des Mannes für die Zuteilung der ZPV-Nummer zeigt eine nach wie vor patriarchale und rückwärtsgewandte Haltung gegenüber der Handhabung von Steuerthemen. Wenn es um die Besteuerung geht, wird die Frau zum Neutrum für den Staat. Klar, bezahlen dürfen wir als Ehefrauen selbstverständlich, aber eigentlich sollten wir doch lieber nur zuhause bleiben und dort arbeiten, und das dann bitte noch gratis.

Einer Nummer ist es völlig egal, ob sie einem Mann oder einer Frau zugeordnet wird. Sie ist ja nichts als die Anordnung einer Reihe von Zahlen. Weshalb es im Zeitalter der Digitalisierung und Computertechnik nicht möglich sein soll, das Ehepaar wählen zu lassen, welche Nummer es will, ist schlicht und einfach peinlich. Dem Computerprogramm ist es nämlich auch egal, wer hinter dieser ZPV-Nummer steht: Ob eine Frau oder ein Mann. Wer heiratet, muss sich mit einer Menge Papier und administrativer Fragen beschäftigen und hat viele Dinge zu beantworten. Beispielsweise die Frage des Namens. Behalten Partner und Partnerinnen ihren bisherigen Namen oder nimmt eines denjenigen des anderen an? Auch dieser Schritt hat Folgen. Aber die Einwohnerdienste bewältigen das bestens. Also setzen Sie bitte einfach ein zusätzliches Kästchen in einen Fragebogen. So einfach ist das! – Es geht um die Wahlfreiheit und die Autonomie der Bürgerinnen und Bürger. Wir bitten Sie, Punkt 1 als Motion zu überweisen.

La présidente. Es gibt keine weiteren Fraktionsmeldungen mehr. Regierungsrätin Simon hat das Wort.

Beatrice Simon, directrice des finances. Diese Motion möchte zwei Dinge erreichen: Zum einen beantragt die Motionärin eine freie Wahl der ZPV-Nummer durch Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft. In der Regierungsantwort haben Sie ausführlich lesen können, weshalb das kein gangbarer Weg ist. Die ZPV-Nummer identifiziert Personen. Bei einer Heirat und beim Eintragen einer Partnerschaft ändert sich an der ZPV-Nummer gar nichts. Jeder Ehegatte und jeder Partner behält seine ZPV-Nummer und das lebenslang. Es braucht einzig einen Entscheid, der festlegt, welche ZPV-Nummer als Kennzeichnung des gemeinsamen Steuerdossiers verwendet wird. Das ist eine Formsache. Wichtig ist nur, dass es dazu klare Regeln gibt, die eine eindeutige und praktikable Kennzeichnung ermöglichen und dass dadurch für keine der betroffenen Personen irgendein Nachteil entsteht. Mit dem heutigen Konzept ist das gewährleistet, und deshalb lehnt der Regierungsrat Ziffer 1 ab. Etwas anders sieht es bei den Punkten 2 und 3 aus. Hier handelt es sich um ein Problem, das technisch lösbar ist. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher die Annahme der Punkte 2 und 3.

Meret Schindler, Berne (PS). Ich möchte noch etwas klarstellen. Mit der freien Wahl ist nicht gemeint, das ich mit meinem Mann zum Standesamt gehen und sagen kann, ich möchte gerne die Nummer 1-2-3-4-5-6-7-8-9. Vielmehr möchte ich, dass ein homo- oder heterosexuelles Paar wählen kann, welche der beiden vorhandenen ZPV-Nummern als diejenige geführt wird, unter der die gemeinsame Steuerakte läuft.

Les rédactrices:
 Sonja Riser (d)
 Catherine Graf Lutz (f)

La présidente. Wir sind bei der Abstimmung über Traktandum 52 angelangt. Es ist eine Richtlinienmotion, und wir stimmen ziffernweise darüber ab. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wWer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 50

Non 80

Abstentions 1

La présidente. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 125

Non 4

Abstentions 3

La présidente. Sie haben Ziffer 2 angenommen. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 129

Non 0

Abstentions 3

La présidente. Sie haben auch Ziffer 3 angenommen. Damit schliessen wir die Debatte von heute Morgen. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit, und wir treffen uns um 13.30 Uhr wieder hier im Saal.

La séance est levée à 11 heures 44.



Mardi 12 septembre 2017, 13 heures 30 - 16 heures 32

Dixième séance

Présidence : Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents : 152 députés. Excusés: Aebischer Verena, Bachmann Christian, Hässig Vinzens Kornelia, Hofer Stefan, Kropf Blaise, Müller Mathias, von Greyerz Nicola, von Känel Christian

Affaire 2017.RRGR.167

N° de l'intervention: 051-2017
 Type d'intervention: Postulat
 Déposée le: 20.03.2017
 Déposée par: PLR (Haas, Bern) (porte-parole)
 PLR (Reinhard, Thoune)
 Cosignataires: 8
 Urgence accordée: Non 23.03.2017
 N° d'ACE: 737/2017 du 5 juillet 2017
 Direction: Direction des finances

Création d'un impôt minimal compensatoire

Dans la perspective de la prochaine révision de la loi sur les impôts, le Conseil-exécutif est chargé d'étudier

1. si un impôt minimal pourrait être instauré dans le canton de Berne, et quelle serait sa teneur;
2. comment un tel impôt pourrait tenir compte de l'aspect social (question de sa compensation).

Développement:

Près de 18 pour cent des contribuables (c'est-à-dire presque un contribuable sur cinq) ne paient pas d'impôts dans le canton de Berne. Une absence de taxation choquante, notamment si l'on considère qu'en tant qu'ayants droit au vote, ces personnes se prononcent sur les dépenses publiques et les offres de prestations qu'elles ne contribuent pas à financer.

Les auteurs du présent postulat sont conscients que la perception d'un impôt minimal entraînerait un peu de travail administratif supplémentaire, et qu'après la taxation, il faudrait probablement traiter quelques demandes de remise d'impôt isolées. L'effet psychologique d'un impôt minimal est néanmoins à placer du côté positif de la balance.

Comme il ne doit pas s'agir (globalement) d'une charge supplémentaire pour les faibles revenus, une compensation devrait être octroyée ailleurs (par exemple par une réduction équivalente des primes) en fonction de la hauteur de l'impôt minimal.

Motivation de l'urgence: la révision de la loi sur les impôts est imminente (2019).

Réponse du Conseil-exécutif

Les principes d'imposition sont définis par la Constitution bernoise. Le régime fiscal doit être aménagé sur la base des principes de l'universalité et de l'égalité de droit et doit tenir compte de la capacité économique. Les impôts des personnes physiques doivent être calculés de manière à ménager les personnes économiquement faibles, à maintenir la volonté du particulier d'exercer une activité lucrative et à encourager la prévoyance individuelle (art. 104, al. 1 et 2 ConstC, RSB 101.1).

Plusieurs cantons lèvent un impôt minimum (impôt par personne, par tête, par ménage), notamment ZH, TI, GE, LU, NW, SO, SH, UR, VS et VD, l'agencement variant beaucoup d'un canton à l'autre: le montant de l'impôt peut aller de 10 à 70 francs par personne, les époux ne le payant qu'une fois. Dans la plupart des cas, les personnes dans le besoin ou en formation en sont exonérées. Le canton d'Argovie levait lui aussi un impôt par tête avant de le supprimer en 2001, en considération de son caractère antisocial et du travail de recouvrement disproportionné par rapport aux montants en jeu¹.

La seule justification juridique de l'impôt par tête est qu'il permet de concrétiser le principe d'universalité de l'imposition. Or, cette unique justification ne résiste pas à l'épreuve de la pratique, puisque la quasi-totalité des cantons qui lèvent un impôt par tête en exonèrent les personnes dans le besoin et souvent aussi les personnes en formation. En conséquence, et eu égard au surcroît de travail administratif que nécessite l'impôt par tête, le Conseil-exécutif lui est plutôt défavorable.

Dans son rapport sur la stratégie fiscale 2019-2021 du 24 août 2016², le Conseil-exécutif a annoncé que les impôts des personnes physiques seraient placés au centre de la prochaine actualisation de la stratégie fiscale. Prévue en 2022/2023, celle-ci sera mise à profit pour dégager les possibilités d'intervention sur la fiscalité des personnes physiques, puis pour hiérarchiser d'éventuels allègements. L'opportunité d'instaurer un impôt minimum pour les faibles revenus pourra également être examinée à cette occasion, malgré les réticences évoquées ci-dessus.

Il ne semble en revanche pas judicieux d'entamer la réflexion plus tôt, c'est-à-dire dans le cadre du projet de révision 2021 de la loi sur les impôts. Celui-ci devra en effet mettre en œuvre la seconde étape de la stratégie fiscale (étapes 2021 et 2022 de la baisse échelonnée de l'impôt sur le bénéfice), ainsi que le «Projet fiscal 2017» (projet fédéral de substitution à la troisième réforme de l'imposition des entreprises, rejetée en votation). La fiscalité des personnes physiques doit donc être examinée lors d'une révision ultérieure à celle qui doit prendre effet en 2021.

Pour toutes ces raisons, le Conseil-exécutif propose l'adoption sous forme de postulat.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption

¹ [http://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/ueber-sinn-und-unsinn-der-personalsteuer_\(en_allemand\)](http://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/ueber-sinn-und-unsinn-der-personalsteuer_(en_allemand))

² Communiqué de presse du 25 août 2016:
www.be.ch/communiques

La présidente. Ich begrüsse Sie zur Nachmittagssession. Vor der Mittagspause konnten wir das Traktandum 52 abschliessen, und da Traktandum 53 verschoben wurde, kommen wir nun zu Traktandum 54. Der Regierungsrat ist bereit, dass Postulat entgegenzunehmen. Wir führen eine freie Debatte und ich übergebe gerne Grossrat Haas das Wort. – (*Grande agitation dans la salle*) Ich habe im Vorfeld gehört, der Vorstoss sei bestritten. Trifft das nicht zu? Mir hat man vorher gesagt, er sei bestritten. – Das ist der Fall, das Postulat ist bestritten. Ich bitte um etwas mehr Ruhe im Ratssaal. Danach werde ich Grossrat Haas das Wort geben.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich bin sehr froh, dass dieser Vorstoss bestritten wird. Vielen Dank, jetzt habe ich wenigstens die Gelegenheit, noch einmal darzustellen, worum es geht. Und vielleicht schreiben sogar die Medien noch einmal etwas darüber. Merci, das ist super! Es geht um eine Mindeststeuer. In Zürich heisst sie Kopfsteuer, im Kanton Solothurn Personalsteuer. Sie sehen, es ist also nicht etwas, was es nicht bereits gäbe. Ziel ist es, möglichst alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an den Kosten des Staats zu beteiligen. Das fördert das Kostenbewusstsein und gibt dem Einzelnen aber auch ein gutes Gefühl, wenn er zum Gedeihen des Gemeinwesens etwas beitragen kann, wenn vielleicht auch nur wenig. Es geht also um einen psychologischen Effekt. Der administrative Zusatzaufwand dürfte sich in Grenzen halten, weil ja sowieso alle eine Steuererklärung ausfüllen müssen, welche ja auch geprüft werden muss. Wer mir jetzt vorwerfen wollte, es gehe um eine Mehrbelastung der niedrigen Einkommensbezüger, dem kann ich nur sagen, er beweist, dass er Ziffer 2 des Vorstosses nicht gelesen hat. Ich bitte um eine Prüfung dieses Anliegens und danke der Finanzdirektion für die entsprechende Bereitschaft.

La présidente. Für die BDP-Fraktion hat Grossrätin Gyga das Wort.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (PBD). Grundsätzlich ist das Anliegen, also der Prüfauftrag über die Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung nicht abwegig, wenn man möchte, dass alle, die schlussendlich als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch über staatliche Ausgaben beschliessen können, einen finanziellen Anteil an unseren öffentlichen Ausgaben und Leistungen beitragen. Die BDP will das Postulat nicht grundsätzlich bestreiten, wir haben aber auch ein wenig Bedenken: Ist es eine Übung, die gut klingt, die aber im Endeffekt einmal mehr nur Administration auslöst, Personalkosten generiert und nicht zu mehr Steuereinnahmen führt? Wir reden hier immer wieder von einem aufgeblähten Verwaltungsapparat. Wollen wir das? Wenn die Regierung das Anliegen prüfen will und darum zur Annahme empfiehlt, dann stehen wir seitens der BDP dem Prüfauftrag sicher nicht im Weg. Wir sagen aber gleichzeitig und sehr deutlich: Es darf auf keinen Fall dazu führen, dass mehr Personal eingestellt wird und dass höhere Verwaltungskosten auflaufen. Unter diesen Voraussetzungen aber unterstützt die BDP die Prüfung des Anliegens.

Hans Kipfer, Münsingen (PEV). Der Postulant möchte prüfen lassen, ob beim Kanton Bern eine Mindeststeuer eingeführt werden soll. Gleichzeitig möchte er diese Mindeststeuer über andere Mittel abfedern und kompensieren. Der Gedanke, dass alle einen Beitrag ans Staatswesen leisten sollen, ist sicher begrüssenswert. Das System erlaubt aber nur einen symbolischen, oder wie der Postulant sagt, psychologischen Effekt, weil der Betrag anderweitig kompensiert werden soll. Der Aufwand für einen symbolischen Effekt erscheint uns doch eher hoch. Vielleicht wäre die Einführung einer Abstimmungssteuer das bessere Mittel, um nur Bürger über Staatsausgaben und Leistungsangebote zu bestimmen lassen, die auch einen finanziellen Beitrag leisten. Anstelle einer Kopfsteuer empfiehlt die EVP, die Energie darauf zu verwenden, dass Steuerabzüge nicht dazu führen, dass gut bemittelte Personen keine Steuern zahlen und Personen, die diese Abzüge nicht machen können, trotz tiefem Einkommen Steuern zahlen. Verwenden Sie also die Energie in der nächsten Steuerstrategie einmal darauf. Für die EVP ist das Postulat unnötig und wir lehnen es darum ab. Wenn es angenommen würde, beantragen wir Abschreibung, weil uns die Antwort der Regierung als Prüfung des Anliegens bereits genügt.

Daniel Klausner, Berne (Les Verts). Wenn der Postulant am Anfang sagt, er sei froh, dass wir es hier nochmals diskutieren, damit es nochmals in den Medien erscheint, dann fragt man sich, ob sein eigentlicher Antrieb zum Einreichen dieses Vorstosses war, in den Medien zu erscheinen oder ob es ihm wirklich darum geht, etwas Gutes für den Kanton Bern zu tun. Er hat auch von einem psychologischen Effekt gesprochen. Das ist genau der Punkt. Unter dem Strich soll dies gemäss dem Postulanten ja auch nicht zu Mehreinnahmen führen. Es braucht eine soziale Abfederung. Das hat er wohlweislich als Punkt 2 in seinem Vorstoss mit aufgenommen. Aber besteht eben das Problem, dass es zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führt. Und aus unserer Sicht ist das Steuersystem kein Bereich, den man verkomplizieren, sondern einer, den man grundsätzlich vereinfachen sollte.

Und dann gibt es noch einen grösseren Kontext, den ich hier doch auch erwähnen möchte. Im Februar 2017 fand die Abstimmung über die Unternehmersteuerreform III statt, welche im Kanton Bern sehr deutlich abgelehnt wurde. Im November werden wir über ein Entlastungspaket diskutieren. Wir werden über die Senkung von Gewinnsteuern für Unternehmen im Kanton Bern diskutieren, und hier will der Postulant nun prüfen, ob wir eine Mindeststeuer, eine Kopfsteuer für alle, einführen sollen. Ich glaube, es ist sehr schwierig zu vermitteln, warum man auf der einen Seite die Unternehmen entlasten und auf der anderen Seite jeden mit einer Kopfsteuer mehrbelasten will, was zu einem erheblichen Mehraufwand führt. Wir lehnen deshalb das Postulat ab. Und wie mein Vorredner der EVP bereits gesagt hat, würden wir im Falle einer Annahme als Postulat ebenfalls Abschreibung beantragen.

Ursula Marti, Berne (PS). Es ist durchaus eine interessante Fragestellung, die mit dieser Motion vorliegt. Der Gedanke, alle steuerpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner dafür

zu sensibilisieren und bewusst zu machen, dass der Staat auf Steuereinnahmen angewiesen ist und nicht einfach automatisch Geld zur Verfügung steht, ist tatsächlich eine Überlegung wert. Das allein reicht aber nicht. Die Nachteile überwiegen. Darum sind wir nicht für den Vorschlag der Mindeststeuer. Es wurde bereits erwähnt: Zum einen würde es eine grosse Bürokratie bedeuten. Und zum anderen fehlt uns auch das Vertrauen, dass diese Mindeststeuer mit einer anderen Leistung kompensiert würde. Im Vorstoss erwähnt sind Prämienverbilligungen. Das ist schon beinahe ein Hohn. Wir kämpfen seit Jahren für genügend Prämienverbilligungen und haben bereits mit einem Referendum gegen den Abbau wirken können. Trotzdem hat die Regierung wieder von neuem einen Abbau beschlossen. Wer glaubt, die Regierung würde hier noch mehr Verbilligungen ermöglichen, glaubt an den «Samichlous». Uns stört zudem noch eine Aussage im Vorstosstext. Nämlich dass es stossend sei, wenn Leute, die keine Steuern zahlen, als Stimmbererechtigte über Staatsausgaben befinden dürfen. Diese Aussage entspricht ganz und gar nicht unserem Verständnis. Das Stimmrecht steht allen zu, ob man jetzt viel oder wenig oder gar kein Einkommen oder Vermögen hat. Steuern sollen nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhoben werden. Wenn diese nicht gegeben ist bzw. wenn sie bei null ist, kann und soll man auch keine Steuern bezahlen müssen. Aus all diesen Gründen lehnen wir das Postulat ab.

Christine Gerber, Detligen (UDC). Der Regierungsrat hat im Bericht zur Steuerstrategie 2019–2022 vom 24. August 2016 in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Steuerstrategie der Fokus auf die Steuern der natürlichen Personen gelegt werde. Weil bei dieser Gelegenheit die Frage einer Minimalsteuer für tiefe Einkommen geprüft werden kann, unterstützt die SVP-Fraktion grossmehrheitlich das Postulat.

La présidente. Gibt es weitere Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher? – Es meldet sich niemand. Gibt es Einzelsprecher? – Das ist der Fall. Grossrat Gasser hat das Wort.

Peter Gasser, Bévillard (PSA). Je ne vous cache pas que j'ai été pour le moins surpris lorsque j'ai lu le texte de cette intervention. Souvenez-vous qu'il y a peu, je vous parlais d'une injustice flagrante qui était faite à nos retraités avec très peu de moyens et dont certains payaient jusqu'à huit fois le même montant d'impôt. Malheureusement, cette injustice n'a pas su vous ramollir et vous avez concédé que, dans le cadre de la révision, on pourrait tenir compte de ce facteur. Et cette fois-ci, qu'est-ce que j'entends de la part des grands défenseurs du «moins d'Etat», du «moins de bureaucratie»? De refaire une machine bureaucratique où l'on va, d'un côté, obliger les gens à payer mais, d'un autre côté, où il faudra le leur rembourser parce qu'ils ne pourront pas le payer. Dans le genre opération inutile, je trouve cela assez génial. Vous parlez du plaisir de payer l'impôt, ah oui... mais j'aimerais bien que ce plaisir soit aussi partagé par certains gros contribuables qui œuvrent légalement en ouvrant des sociétés-écrans dans des paradis fiscaux, Luxembourg ou je ne sais où – je n'ai pas besoin de citer de noms, tout le monde sait à qui je pense – et là on trouve

cela tout à fait normal. Je pense qu'il serait mieux de le récupérer là et de leur parler du plaisir de payer de l'impôt pour tout le monde. Enfin, cet argent que vous voulez dépenser dans la bureaucratie, moi je conseille de le mettre pour des inspecteurs fiscaux. Merci, refusez tout cela, ce sera génial.

Christian Hadorn, Ochlenberg (UDC). Es hat mich jetzt doch etwas gekitzelt! Sie müssen sich vorstellen, dass diese 18 Prozent alle Menschen sind. Die sind vielleicht ja nicht zufrieden, dass sie keine Steuern bezahlen dürfen. Also könnte man doch ihre Persönlichkeit stärken, indem man sagt, dass jeder, der abstimmen geht und keine Steuern bezahlt, einfach eine Grundsteuer von 500 Franken zahlt. Stellen Sie sich vor, wie das deren Persönlichkeit stärkt! Und dies nicht wegen dem Geld allein. Ich behaupte einfach, so kann jeder nachher mit gutem Gewissen sagen, er habe die Steuern bezahlt und wenn es auch nur 500 Franken sind. Ich könnte mir vorstellen, dass dies einfach eine Bürgerpflicht wird und ist. Denn Steuern zahlen tut niemand gern. Aber wenn diejenigen, die sonst keine Steuern zahlen, 500 Franken zahlen, dann haben sie auch ein gutes Gewissen, wenn sie anschliessend dementsprechend abstimmen dürfen. Ich danke Ihnen vielmals, dass Sie dem grossmehrheitlich zustimmen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Rednerinnen und Redner gemeldet. Ich gebe das Wort Regierungsrätin Simon.

Beatrice Simon, directrice des finances. Ich werde es verhältnismässig kurz machen können. Sie konnten die Antwort lesen und sehen, dass die Einführung einer solchen Mindeststeuer aus Sicht des Regierungsrats nicht ganz unproblematisch scheint. Wenn jede und jeder Steuern zahlen würde, dann würden wohl plötzlich auch die sozial Schwächsten bezahlen müssen. Und dann müssten irgendwie Regeln aufgestellt werden, wie man dies handhaben will. Denn das Geld aus der einen Tasche herausnehmen und von der anderen Seite wieder in die Staatskasse füllen – das bringt es auch nicht. Wir finden, das Ganze ist mit diversen Problemen verbunden. Es müssten Regeln aufgestellt werden, dass vielleicht doch nicht ganz alle zahlen müssten. Das würde einen verhältnismässig grossen Apparat in Gang setzen. Aber grundsätzlich sind wir seitens der Regierung bereit, das Ganze einmal zu prüfen. Wenn wir es aber prüfen, werden wir es bei der nächsten Steuergesetzrevision anschauen. Darum beantragen wir dem Grossen Rat, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Dann kann man dies einmal prüfen. Und wenn danach die Fakten auf dem Tisch liegen, kann man entscheiden, ob es Sinn macht oder nicht. Ich möchte Sie bitten, uns das prüfen zu lassen. Dann können Sie die definitive Entscheidung nach erfolgter Prüfung treffen.

La présidente. Wünscht der Postulant noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen zuerst über das Postulat ab. Falls es angenommen wird, ist Abschreibung beantragt. Wer das Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	84
Non	57
Abstentions	2

La présidente. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen. Jetzt werden wir noch über die Abschreibung befinden. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement)

Décision du Grand Conseil:

Rejet du classement

Oui	61
Non	80
Abstentions	1

La présidente. Der Grosse Rat hat die Abschreibung abgelehnt.

Affaire 2017.RRGR.182

N° de l'intervention:	066-2017
Type d'intervention:	Postulat
Déposée le:	20.03.2017
Déposée par:	PLR (Giauque, Ittigen) (porte-parole)
Cosignataires:	13
N° d'ACE: 690/2017	du 28 juin 2017
Direction:	Direction des finances

Compensation de l'écart salarial

Le Conseil-exécutif est chargé de présenter un rapport au Grand Conseil spécifiant combien de temps il faudra encore augmenter la masse salariale pour combler le «retard salarial», et dans quelle démarche s'inscrit ce rééquilibrage.

Développement:

La révision de la loi sur le statut du corps enseignant (LSE) et de la loi sur le personnel (LPers) a introduit l'article 75, alinéa 4 LPers, qui prévoit que le Conseil-exécutif peut réserver des moyens dans le but de combler des retards salariaux. Il s'agit donc, parallèlement à la modification du système de rémunération, de s'attaquer au problème de l'écart salarial qui touche les agents et agent·es dont la progression de traitement a été nettement inférieure à celle enregistrée sur le marché du travail ces dernières années.

Les mesures de correction destinées à combler progressivement le retard salarial seront fixées dans l'arrêté annuel du Conseil-exécutif relatif à la progression des traitements. Nous aimerions savoir ce qui a été décidé, en termes de démarche et de durée, pour ces mesures.

La réponse au postulat peut également faire office de rapport.

Réponse du Conseil-exécutif

Le PLR exige que le Conseil-exécutif indique combien de temps il faudra encore augmenter la masse salariale pour combler le «retard salarial» du personnel cantonal et du corps enseignant, et dans quelle démarche s'inscrit ce rééquilibrage.

Dans le cadre des débats sur la révision de la LSE et de la LPers, en 2013, il a été constaté que les salaires tant des membres du corps enseignant que du personnel cantonal présentaient un retard par rapport aux salaires du marché. Les plus grands écarts concernaient la tranche d'âge des 30 à 45 ans, où la progression salariale individuelle était depuis des années insuffisante. Des différences résultant du système entraînaient en outre des retards par rapport au marché du travail.

La révision de la LSE et de la LPers de 2013 a habilité le Conseil-exécutif à réserver des moyens dans le but de combler des retards salariaux, respectivement à l'article 75, alinéa 4 de la loi sur le personnel (LPers; RSB 153.01) et à l'article 14, alinéa 5 de la loi sur le statut du personnel enseignant (LSE; RSB 430.250).

Il a été renoncé, dans le dossier de la révision de la LSE et de la LPers, à chiffrer l'écart concernant le personnel cantonal ou à fournir des indications sur les mesures de corrections nécessaires. Le grand nombre de facteurs d'influence (notamment les fluctuations de personnel) empêchait de se fonder sur un chiffre fixe de l'écart à combler en un nombre d'années donné. Contrairement aux enseignants, il est impossible de déterminer une courbe que devraient suivre tous les salaires du personnel cantonal. Les corrections nécessaires se mesurent principalement à l'aune des différences par rapport aux salaires pratiqués sur le marché du travail ainsi que des exigences du système de rémunération appliqué, par exemple à la possibilité d'atteindre le maximum de sa classe au cours de sa carrière.

Depuis que la révision de la LSE et de la LPers a été adoptée en 2013, des mesures de correction salariale ont été prises – en plus de la progression individuelle de 1,5 pour cent de la masse salariale – pour 2015, 2016 et 2017, représentant respectivement une fois 0,2 et deux fois 0,3 pour cent de la masse salariale. Ces moyens ont permis d'augmenter les salaires dans le domaine concerné par les écarts salariaux. Si l'on part du principe que pour un bon fonctionnement du système salarial, il faut affecter chaque année environ 1,5 pour cent de la masse salariale à la progression de salaire individuelle, ce chiffre n'a été atteint que six fois ces vingt dernières années et dépassé quatre fois. Huit fois la progression de salaire a été nettement inférieure à un pour cent. Le retard qui en résulte pour les agents et les agent·es qui travaillent depuis longtemps au canton n'a pas encore pu être comblé par les 0,8 pour cent de la masse salariale qui y ont été affectés à ce jour.

Pour combler le retard salarial du personnel cantonal, le Conseil-exécutif adopte la démarche suivante:

- Les arrêtés annuels du Conseil-exécutif concernant la progression du traitement fixent les conditions cadres de

l'affectation des moyens aux corrections. Ces moyens sont en outre répartis entre les unités administratives en fonction de la structure de leur personnel, autrement dit du nombre d'agents et d'agentes qu'elles comptent dans le domaine concerné par les écarts. L'identification des agents concernés est effectuée de manière décentralisée, dans les offices qui disposent des indications nécessaires. Outre la position dans la progression du traitement, il faut également tenir compte des évaluations des performances des dernières années ainsi que de la biographie professionnelle personnelle.

- L'effet des mesures salariales est vérifié au moyen de comparaisons avec les autres acteurs du marché du travail. Le canton de Berne participe depuis des années à une comparaison salariale avec les autres cantons. A cela s'ajoutent des comparaisons périodiques avec des entreprises du secteur privé, qui lui permettent d'évaluer sa situation en matière de rémunération et sa compétitivité. Le marché du travail n'est cependant pas une grandeur uniforme ou statique, et change en permanence. Les effets des mesures visant à combler l'écart et à rattraper le retard sur le marché du travail dépendent aussi des mesures salariales prises par les autres employeurs. Les différences par rapport au marché du travail sont réduites si les mesures salariales du canton, autrement dit les ressources affectées aux progressions de traitement générales et individuelles ainsi qu'aux mesures de correction, sont dans l'ensemble supérieures à celles que l'environnement concurrentiel y investit.
- Il est en outre périodiquement vérifié si les chiffres cibles du système salarial sont atteints. Comme c'est le cas dans d'autres cantons, le traitement des agents employés depuis 10 à 15 ans devrait ainsi se situer environ 30 pour cent au-dessus du traitement de base. Les agents qui fournissent les performances correspondantes devraient en outre pouvoir atteindre le maximum de leur classe de traitement au cours de leur carrière. Cela sera désormais possible aux jeunes agents, à condition que le canton puisse y affecter les ressources nécessaires. Des corrections doivent encore être apportées à la rémunération de nombreux agents qui bénéficient de quelques années d'expérience et souffrent du retard salarial correspondant.

Pour le corps enseignant, la progression des traitements et le rattrapage du retard salarial s'effectuent de la manière suivante:

- Pour mettre en œuvre les objectifs de politique salariale fixés avec l'adoption de la révision 2013 des LSE et LPers, une courbe salariale cible dégressive indiquant le nombre d'échelons de traitement à atteindre par année d'expérience professionnelle a été définie. Depuis 2014, l'octroi d'échelons de traitement supplémentaires s'effectue de la manière suivante dans le cadre de la progression des traitements ainsi définie: quatre échelons par an pour une à sept années d'expérience professionnelle, trois échelons pour huit à 17 années d'expérience et deux échelons pour tous les autres membres du corps enseignant, jusqu'à ce qu'ils atteignent le nombre maximum d'échelons. Pour bénéficier de cette progression salariale, il faut avoir un an de pratique de plus au début de l'année scolaire considérée.

Ces modalités permettent d'affecter les ressources financières de telle sorte que pour une carrière ordinaire, chaque individu atteigne le traitement maximum de sa classe de traitement au bout de 27 années d'expérience professionnelle en moyenne.

- Le rattrapage du retard (écart) salarial s'effectue progressivement dans le même temps. Les ressources disponibles pour les corrections salariales sont affectées de sorte à octroyer des échelons supplémentaires aux enseignants et enseignantes qui sont le plus éloignés de la courbe salariale cible. En conséquence, on vérifie chaque année lesquels se situent le plus loin de celle-ci dans l'évolution de leur traitement. L'application de cette méthode et les moyens financiers investis à cet effet ont permis de rattraper une première partie des retards salariaux depuis l'entrée en vigueur de la révision des LSE et LPers.
- Les retards des salaires du corps enseignant devraient être complètement comblés au début de l'année scolaire 2023, à condition toutefois qu'il soit toujours possible d'affecter chaque année 1,8 pour cent de la masse salariale aux mesures et corrections salariales. Si ces ressources devaient diminuer, le rattrapage intégral ne pourrait être effectif que plus tard, ce qui pénaliserait la compétitivité des salaires des enseignants et enseignantes bernois.
- La Direction de l'instruction publique a récemment montré, dans un rapport qu'elle a publié sur les conditions d'engagement du corps enseignant en comparaison intercantonale, que les retards salariaux étaient très marqués à l'école obligatoire. Les traitements des enseignants des degrés primaire et secondaire I en particulier vont rester plutôt inférieurs à la moyenne et dans la fourchette basse, voire dans le dernier tiers (surtout les traitements de début de carrière) même lorsqu'ils auront atteint la courbe salariale cible. En vertu de cela, la Commission de la formation s'est prononcée dans différentes déclarations de planification en faveur d'une garantie, à l'avenir aussi, d'une progression de salaire constante et de la poursuite du comblement des retards salariaux (voir communiqué de presse du 24 février 2017).

La situation du personnel cantonal est dans l'ensemble comparable à celle des membres du corps enseignant. Le Conseil-exécutif estime par conséquent qu'il faut continuer d'affecter des ressources aux corrections des traitements du personnel cantonal et du corps enseignant. Des comparaisons salariales lui permettront de vérifier chaque année si l'objectif consistant à appliquer des salaires comparables à ceux de la concurrence est ou non atteint. Selon les résultats de ces comparaisons et les possibilités financières existantes, il décidera alors du maintien ou de l'abandon des mesures de correction.

Le Conseil-exécutif se prononce par conséquent pour l'adoption et le classement du postulat.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption et classement

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 55. Es handelt sich ebenfalls um ein Postulat. Die Regierung ist bereit, das Postulat anzunehmen und abzuschreiben. Ich habe im Vor-

feld gehört, dass es nicht bestritten sei und weiss von Grossrat Giaouque, dass er gerne einige einleitende Sätze dazu sagen möchte. Dies gewähre ich ihm gerne.

Beat Giaouque, Ittigen (PLR). Ich danke der Regierung für die Antwort. Sie ist ausführlicher als gewohnt, aber wie angeregt, ist eine Berichterstattung im Rahmen der Antwort auf das Postulat erfolgt. Wie sichtbar geworden ist, handelt es sich um eine komplexe Materie. Das Meccano für die Berechnung und die Umsetzung ist nicht einfach. Man kann der Antwort aber auch entnehmen, dass die Regierung behutsam mit dieser Situation umgeht. Ebenfalls ist ersichtlich, dass das Ende der Dauer heute noch nicht mit 100 Prozent Genauigkeit vorausgesagt werden kann. Der Zielwert der vollständigen Aufhebung bei den Lohnrückständen im Bereich der Lehrerschaft ist mit Schuljahresbeginn 2020/2023 aber absehbar, was aber letztlich auch eine sportliche Herausforderung ist. Es wird auch weiterhin mit Mitteln für nötige Korrekturen zu rechnen sein, was wiederum von verschiedensten Faktoren, abhängig ist, wie sie in der Antwort aufgelistet sind. Die FDP und auch ich sind zufrieden mit der Postulatsantwort. Die Abschreibung wird von unserer Seite nicht bestritten. Bitte stimmen Sie dem Antrag wie von der Regierung vorgeschlagen zu.

La présidente. Ich frage noch einmal in die Runde. Ist dies bestritten? – Ich sehe keine Reaktionen. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer das Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 139

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Der Grosse Rat hat das Postulat einstimmig angenommen. Wir kommen nun zur Abschreibung. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 137

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Der Grosse Rat hat der Abschreibung einstimmig zugestimmt. Somit sind wir am Ende der Traktanden der Finanzdirektion angelangt. Ich bedanke mich bei Regierungsrätin Simon, verabschiede mich von ihr und wünsche ihr einen guten Nachmittag.

Affaire 2016.RRGR.281

Loi sur le développement du tourisme (LDT) (Modification)

Seconde lecture

La présidente. Im Regierungszimmer ist Regierungsrat Christoph Ammann schon bereit. Das heisst, nach einer Mini-Pause werden wir gleich mit den Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion weiterfahren. – Wir sind nun bei Traktandum 56, dem Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) angelangt. Es ist die zweite Lesung. Vorberatende Kommission war die Finanzkommission. Wir führen eine freie Debatte. Ich möchte das Gesetz, respektive dessen zweite Lesung, folgendermassen beraten: Wir werden mit einer Grundsatzdebatte starten, in der sich alle entsprechend äussern können. Danach werden wir durch die Kapitel hindurch gehen, wo ich nicht viele Diskussionsbeiträge erwarte und kommen anschliessend zur eigentlich Schlussabstimmung. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Ich sehe keine Wortmeldungen, somit werden wir so vorgehen. Wir starten mit der Grundsatzdebatte und da möchte ich gerne als erstes dem Kommissionssprecher, Grossrat Kipfer, das Wort geben.

Débat de principe

Hans Kipfer, Münsingen (PEV), rapporteur de la CFin. Wir sind jetzt also bei dem Gesetz, bei welchem Sie Ihre Unterstützung für den Tourismus ausdrücken können. Wir kommen zur zweiten Lesung des Tourismusentwicklungsgesetzes. Aus der ersten Lesung haben wir die Anliegen der Pfadfinder und ähnlicher Organisationen, was Kleinsthäuser angeht, und somit die offene Frage der Mindestabgabe, mitgenommen. Ebenfalls thematisiert, aber nicht als Antrag behandelt, wurde in der Debatte die Frage der Inkassostrategie bei den Airbnb-Angeboten. Die Fiko hat sich noch einmal mit dem Gesetz befasst und schlägt Ihnen nun folgende Änderungen vor: Aus der ersten Lesung haben wir eine Kompetenzverschiebung beim Inkasso mitgenommen. Der Regierungsrat kann dies neu sowohl an Destinationen wie auch an Organisationen delegieren. Dies steht in Artikel 23 Absatz 1, den wir bereits in der ersten Lesung so aufgenommen haben. Diese Kompetenzverschiebung ist wichtig für die noch offenen Fragen. Neu schlägt die Kommission vor, Artikel 22 wie folgt zu ergänzen: «Der Mindestbetrag gemäss Absatz 1a entfällt beim Bezug durch Branchenorganisationen des Jugend- und Sozialtourismus». Damit wird es möglich, dass Kleinsthäuser den Mindestbetrag nicht mehr zahlen müssen, wenn sie über ihre Trägerschaft oder Branchenorganisation abrechnen. In der Frage der Airbnb hat uns der Regierungsrat versichert, dass er mit bestehendem Gesetz über genügend Grundlagen verfügt, dieses Thema und insbesondere das Inkasso in diesem Bereich gut und richtig anzugehen. Die Kommission empfiehlt Ihnen somit einstimmig, das Tourismusentwicklungsgesetz in der zweiten Lesung unverändert so anzunehmen.

La présidente. Das Wort ist frei für die Fraktionen, wenn Sie Grundsatzvoten abgeben möchten.

Martin Boss, Saxeten (Les Verts). Wir Grünen sind uns, bis auf einen Teil des beschlossenen Gesetzes einig. Die neue Definition, Kompetenzregelung, Zwecksicherung, die Vereinfachung des Beherbergungsabgaben-Transfers und die fallweise Unterstützung der Veranstaltungen sehen wir im Gesetz gut abgebildet. Wir finden es aber sehr schade, dass das Kantonsparlament es verpasst hat, in Bezug auf die regelmässig zu unterstützenden Veranstaltungen mit grosser Werbewirkung ein Zeichen zu setzen. Konkret haben wir vorgeschlagen, dass mit den Veranstaltern Massnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung dieser Grossanlässe vereinbart werden. Es hätte ein Zeichen gesetzt werden können, indem der Kanton Bern mit Weitsicht nicht nur wirtschaftliche, sondern auch ökologische Aspekte von Grossveranstaltungen einbezogen hätte. Umweltverträglichkeit wäre da nicht nur ein Schlagwort gewesen, sondern eine Verpflichtung.

Auch die Erhebung einer Pauschal-Beherbergungsabgabe für Airbnb-Betriebe ist nicht abschliessend geregelt, was ungleiche Spiesse und Voraussetzungen für die sogenannt konventionellen Vermieter schafft. Wir hoffen, dass der Regierungsrat baldmöglichst eine Lösung anvisiert, denn so entgehen uns schlussendlich Marketinggelder, die wir produktiv einsetzen könnten. Und dann wäre notabene auch die Forderung des Vorstosses von Andrea DeMeuron umgesetzt. In unserer Fraktion wird es aus diesen Gründen nicht zu einer einheitlichen Annahme des Gesetzes kommen und es wird Enthaltungen, allenfalls sogar Ablehnungen geben.

La présidente. Gibt es weitere Fraktionssprecher? – Das ist nicht der Fall. Wünschen Einzelsprecher das Wort? Ich gebe Grossrat Giauque als Einzelsprecher das Wort.

Beat Giauque, Ittigen (PLR). Ich kann es kurz machen. Ich möchte mich, auch im Namen der Jugendorganisationen und insbesondere der Pfadi Kanton Bern bedanken. Es ging ja letztlich darum, ein Detail regeln zu können, welches für die Direktbetroffenen wichtig war und insbesondere auch ein Zeichen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Jugendverbände darstellt. Die Lösung konnte gefunden werden und ist im Interesse aller Beteiligten. Mein Antrag damals in der ersten Lesung auf Rückweisung in die Kommission war somit auch zweckmässig und zielführend. Ich danke der Verwaltung, der Finanzkommission und auch der Regierung für die Unterstützung, die Aufnahme und auch die Umsetzung dieses Anliegens. Und ich hoffe natürlich, dass Sie dem neuen Zusatz in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b dann auch so zustimmen werden.

La présidente. Ich sehe keine weiteren Sprecherinnen und Sprecher mehr und gebe das Wort Regierungsrat Ammann.

Christoph Ammann, directeur de l'économie publique. Ich danke zuerst für die gute Aufnahme. Es ist effektiv so, wie Kommissionsprecher, Grossrat Kipfer, gesagt hat. Aus der ersten Lesung hatten wir noch ganz wenige, kleine Hausaufgaben zu lösen. In diesem Zusammenhang haben

wir gemeinsam mit der Finanzkommission für die Pfadi eine gute Lösung gefunden, die in Absprache mit den Pfadfinderorganisationen entstanden ist. Ich danke auch Grossrat Giauque für seine aktive Mitarbeit und dass man wirklich eine gute Lösung gefunden hat, die für beide Seiten eine deutliche administrative Entlastung bringt. Grossrat Boss – die vorliegende Revision bildet aber eben auch die Grundlage, dass der Kanton Bern, gerade mit Plattformen wie Airbnb, Vereinbarungen über den Bezug treffen kann. Und da sind wir dran. Es laufen bereits jetzt Gespräche, und wir sind drauf und dran in absehbarer Zeit eine gute Lösung mit Airbnb zu finden.

Ich erlaube mir vor der Schlussabstimmung noch einmal die wichtigsten Inhalte dieser Revision zusammenzufassen. So beinhaltet die Revision erstens die Unterstützung von bedeutenden internationalen Grossveranstaltungen. Zweitens vereinfacht sie den Bezug der Beherbergungsabgabe. Und dann gibt es drittens noch kleinere Anpassungen bei den Zuständigkeiten. Sie haben die Reihenfolge bemerkt. Es ist so, dass am Anfang das Wichtigste kommt. Das ist hier die Unterstützung von bedeutenden internationalen Veranstaltungen. Und da geht es, nach heutigem Stand, in erster Linie um die beiden Weltcup-Grossveranstaltungen, die Ski-Rennen in Adelboden und Wengen. Ich bin froh, haben wir nun nicht nur für diese beiden Anlässe die Grundlage, sondern wir wären auch gerüstet, wenn es irgendwann einmal in Zukunft weitere Veranstaltungen geben sollte, wo man sich dann auf das Tourismusentwicklungsgesetz abstützen kann. Ich danke Ihnen noch einmal für die gute Aufnahme.

Délibération par article

I.

Art. 4a, 5, 9, 13, 19
Adoptés.

Art. 22, al 1a
Adopté

Art. 22, al. 1b (nouveau) (proposition CFin/Conseil-exécutif (III))
Adopté

Art. 22, al. 2, art. 23, 23a (nouveau), 23b (nouveau), 24, 26–28
Adoptés

II. (Aucune modification d'autres actes)

III. (Aucune abrogation d'autres actes)

IV.

Adopté

Titre et préambule
Adoptés

La présidente. Somit sind wir bei der Schlussabstimmung. Wer die Gesetzesänderungen in zweiter Lesung annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote final (seconde lecture)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 144

Non 0

Abstentions 1

La présidente. Der Grosse Rat hat die Gesetzesänderung in zweiter Lesung angenommen.

Affaire 2017.RRGR.342

Office des Forêts; transport de bois rond organisé par l'Entreprise Forêts domaniales; Autorisation de dépenses; crédit d'engagement pour la période 2018 – 2022; Crédit d'objet

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 57. Es handelt sich um ein Kreditgeschäft, welches durch die Finanzkommission vorberaten wurde. Wir diskutieren es in freier Debatte.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil (UDF), rapporteur de la CFin. Es geht hier um den Rundholztransport, welcher in den Staatswäldern anfällt. Damit man das Holz verkaufen kann, muss man es zuerst transportieren, denn die Käufer kaufen das Holz nicht ab Wald sondern franko ab Fabrik. Deshalb müssen die Rundholztransporte zuerst finanziert werden. Wenn wir das Holz nicht transportierten, würde es im Wald verfaulen und man würde gar nichts verdienen. So wird wenigstens noch etwas daran verdient und mit dem Transport und dem Aufrüsten schaut sogar noch etwas heraus. Darum finanzieren wir die Transporte vor, und darum beantrage ich Ihnen, zum Rundholztransport ja zu stimmen.

La présidente. Es gibt keine Wortmeldungen. Wünscht der Regierungsrat das Wort? – Nein, somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer den Kreditantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 120

Non 5

Abstentions 8

La présidente. Der Grosse Rat hat den Kreditantrag angenommen.

Affaire 2017.RRGR.323

Office de l'agriculture et de la nature; contributions à la qualité du paysage (CQP); part cantonale du budget global approuvé par la Confédération pour les mesures prises à cet égard. Crédit d'engagement 2018 à 2022 (crédit-cadre)

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 58. Auch dieses Kreditgeschäft wurde von der FiKo vorberaten. Wir führen eine freie Debatte.

Hans Kipfer, Münsingen (PEV), rapporteur de la CFin. Ich darf Ihnen die beiden nachfolgenden Geschäfte kurz vorstellen. Ich spreche gleich zu beiden zusammen, weil es inhaltlich eigentlich um dasselbe geht. Abstimmen werden wir ja dann sicher separat. Es handelt sich um gleiche Geschäfte mit unterschiedlichen Finanzierungsperioden. Es geht hier um die sogenannten Landschaftsqualitätsbeiträge, welche der Bund mit der Agrarpolitik 2014–2017 erstmals eingeführt hat. Mit dieser neuen Direktzahlungsart bezweckt der Bund die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der attraktiven Landschaften. Da der Bund bei diesen Projekten federführend ist, zahlt er auch 90 Prozent der Kosten, der Kanton die restlichen zehn Prozent. Mit einer früheren Motion haben wir hier im Rat festgelegt, dass wir verfügbare Gelder des Bundes auch abholen wollen. Beim Programmstart im Jahr 2015 war noch nicht ersichtlich, wie viele Landwirtschaftsbetriebe mit welchen Massnahmen daran teilnehmen werden. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die Nachfrage über den Erwartungen liegt. Die hohe Teilnehmerquote ist einerseits erfreulich, zeigt andererseits aber auch, dass die Bauern beinahe gezwungen sind, daran teilzunehmen, weil sonst ein Subventionsverlust droht.

Die hohe Nachfrage ist jetzt auch die Ursache für den Zusatzkredit, also für das zweite Traktandum, die Erhöhung des Rahmenkredits um 1,2 Mio. Franken für die Periode 2015–2017. Das erste Geschäft betrifft den Verpflichtungskredit für die neue Programmzeit 2018–2022. Der Kantonsbeitrag beträgt hier 15,4 Mio. Franken. Damit werden knapp 140 Mio. Franken Bundesmittel ausgelöst. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen einstimmig, beiden Krediten zuzustimmen um dadurch die Attraktivität der Landschaft weiter steigern zu können und den Landwirtschaftsbetrieben bei ihren Aufgaben entsprechend Kontinuität zuzusichern.

La présidente. Der Kommissionssprecher hat vorgeschlagen, dass wir die Geschäfte 58 und 59 gemeinsam diskutieren. Beim Traktandum 59 betrifft es eine andere zeitliche Periode. Ich nehme an, dass dies nicht bestritten ist. Wünscht jemand zu den Traktanden 58 oder 59 das Wort? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich der Regierungsrat dazu äussern? – Nein. Dann kommen wir hiermit zur Abstimmung. Wer den Kreditantrag Traktandum 58 annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 133

Non 0

Abstentions 2

La présidente. Der Grosse Rat hat das Kreditgeschäft angenommen.

Affaire 2015.RRGR.255

Office de l'agriculture et de la nature ; contributions à la qualité du paysage (CQP) ; part cantonale du budget global approuvé par la Confédération pour les mesures prises à cet égard. Crédit complémentaire au crédit d'engagement 2015 à 2017 (augmentation du crédit-cadre)

La présidente. Da sich der Kommissionssprecher beim vorangegangenen Geschäft gleich auch zu diesem Kredit geäußert hat und es zu beiden Geschäften keine weiteren Wortmeldungen gab, kommen wir auch hier gleich zur Abstimmung. Wer den Kreditantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 135

Non 0

Abstentions 2

La présidente. Der Grosse Rat hat den Kreditantrag angenommen.

Affaire 2017.RRGR.392

N° de l'intervention: 154-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 13.06.2017
 Déposée par: Vanoni (Zollikofen, Les Verts) (porte-parole)
 Baumann (Suberg, Les Verts)
 Amstutz (Corgémont, Les Verts)
 Seiler (Trubschachen, Les Verts)
 Cosignataires: 10
 Urgence demandée: Oui
 N° d'ACE: 818/2017 du 16 août 2017
 Direction: Direction de l'économie publique

Offensive bernoise bio 2020 et promotion de la biodiversité – aussi sur les terrains appartenant au canton

Selon l'offensive bernoise bio 2020 et compte tenu du plan sectoriel Biodiversité planifié, le Conseil-exécutif est chargé:

1. de fournir, lors de l'affermage de l'exploitation «La Praye» (environ 150 hectares) de l'ancien Foyer d'éducation de Prêles, le plus de terrains possible pour des exploitations biologiques et/ou gérées d'une manière particulièrement proche de la nature;
2. de mettre en réseau les deux réserves naturelles de l'Etang de la Praye et de l'Etang de Châtillon, situées sur le Plateau de Diesse, avec d'autres surfaces écologiques de qualité, et ainsi créer une partie de «l'infrastructure écologique» visée par le plan d'action national Biodiversité;
3. de montrer dans quelle mesure et avec quels moyens le canton de Berne promeut l'exploitation biologique ou toute autre méthode d'exploitation proche de la nature et encourage la biodiversité sur toutes les surfaces agricoles du canton;
4. d'éventuellement prévoir des mesures de son ressort ou d'en proposer au Grand Conseil pour mieux satisfaire à ces objectifs sur le territoire cantonal.

Développement:

Le canton de Berne garantit l'exécution de la politique agricole de la Confédération dans plus d'un cinquième des exploitations de la Suisse, que ce soit des exploitations à l'année ou des exploitations d'estivage. C'est en substance ce qu'a écrit le Conseil-exécutif le 3 mai 2017 dans sa consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2017 de la Confédération. Sûr de lui, le Conseil-exécutif a demandé qu'on tienne dûment compte des prises de position de Berne, canton agricole d'importance, dans le cadre du développement de la politique agricole suisse. Concrètement, soutenant les intentions fédérales, il a maintenu que, dans l'intérêt de la sécurité de la planification, en particulier pour les paysans et les paysannes, l'orientation de la politique agricole actuelle ne devrait subir aucune modification substantielle.

Confiant dans la poursuite de l'orientation écologique de la politique agricole 2014-2017 et des paiements directs correspondants au-delà de la période en cours, le Conseil-exécutif a proposé au Grand Conseil, le 31 mai 2017, un crédit-cadre destiné à l'agriculture pour les années 2018-2022. Celui-ci doit garantir que les paiements directs des contributions à la qualité du paysage annoncés par la Confédération puissent être intégralement libérés au profit des paysannes et paysans bernois concernés. Le crédit-cadre correspond à l'orientation de la politique agricole bernoise telle que formulée depuis vingt ans déjà dans la loi cantonale sur l'agriculture (LCAB): la politique agricole bernoise doit en particulier promouvoir «les paysages, les biocénoses et les bases naturelles de la vie» (art. 2, al. 1, lit. d LCAB) et «les méthodes d'exploitation proches des processus naturels, destinées à la préservation durable des bases naturelles de la vie» (art. 1, al. 1, lit. d LCAB) «au moyen de mesures appropriées mises en œuvre en complément de celles prises par la Confédération».

Dans le prolongement de ces prescriptions, diverses institutions et offices cantonaux (OAN, HAFL, INFORAMA) ont lancé l'offensive bernoise bio 2020 en collaboration avec les deux plus importantes organisations paysannes bernoises (Berner Bauern Verband (Association des paysans bernois),

Bärner Bio Bure). L'objectif commun est de promouvoir le développement de l'agriculture biologique dans le canton de Berne. Concrètement, l'offensive bernoise bio 2020 doit permettre d'augmenter les surfaces exploitées de manière biologique et les cultures spéciales à 2000 hectares d'ici à 2020 et de convertir chaque année environ 50 exploitations à l'agriculture biologique.

Après ses 100 premiers jours au Conseil-exécutif, Christoph Ammann, directeur de l'économie publique, a décidé de faire du «développement de l'agriculture bernoise en matière de durabilité» l'une de ses priorités. Il a également souligné que l'offensive bernoise bio 2020 et le projet bernois de protection des plantes font partie des deux projets les plus importants de ces prochaines années (axe n° 7). L'offensive bio va de pair avec une autre priorité du programme du Conseil-exécutif: «le maintien et le renforcement des bases naturelles du canton de Berne» (axe n° 9). La promotion de la biodiversité et de la diversité des écosystèmes ainsi que des espèces animales et végétales est donc une priorité déclarée. Dans ce but, un plan sectoriel cantonal Biodiversité fera l'objet d'une participation publique au début de l'année 2018. Ce plan sectoriel doit particulièrement mettre en évidence le réseau de base pour l'«infrastructure écologique» prévue dans le plan d'action national Biodiversité.

Avec l'affermage de surfaces agricoles cantonales particulièrement grandes sur le Plateau de Diesse (l'exploitation agricole «La Praye» de l'ancien Foyer d'éducation de Prêles compte près de 150 hectares), une occasion unique s'offre au canton de Berne:

- d'apporter rapidement sa propre contribution au succès de l'offensive bernoise bio 2020;
- de mettre en place de bonnes conditions pour la promotion de la biodiversité sur le Plateau de Diesse;
- d'empêcher des évolutions qui pourraient aller à l'encontre du plan sectoriel Biodiversité annoncé.

Concrètement, le canton a la possibilité d'affermager de grands terrains dont il est propriétaire à des agricultrices ou agriculteurs qui s'engagent à les exploiter de manière biologique ou à les adapter en conséquence. Si cela n'est pas possible, en raison de l'appel d'offres déjà effectué ou de la préférence accordée à des agricultrices et agriculteurs de la région (pour couvrir le minimum vital), l'affermage peut être associé à des conditions ou des incitations en vue d'une autre forme de gestion proche de la nature, en particulier en délimitant des surfaces écologiques de très grande taille ou qui se trouvent dans des secteurs particulièrement appropriés. Si, en raison de l'état d'avancement de la procédure d'appel d'offres et du processus de décision, cette motion arrive trop tard pour le cas de Prêles, nous invitons le Conseil-exécutif à saisir les prochaines opportunités d'affermager des terrains cantonaux comme décrit ci-dessus.

Dans le cas de Prêles, avec une telle démarche, le canton de Berne pourrait renforcer sa crédibilité de deux manières:

- en tant que canton agricole d'importance qui a pour tradition de s'engager en faveur d'une agriculture proche de l'état naturel,
- en tant que premier canton à avoir lancé son propre programme d'action pour le renforcement de la biodiversité (2008) et qui poursuit sur cette voie avec un plan sectoriel cantonal.

Le canton de Berne peut ainsi aussi remplir son rôle de modèle dans ces domaines, à l'instar de la politique énergétique, où le rôle de modèle du canton et des communes est même prévu par la loi et a été approuvé par la population suite à un référendum. Le secteur public étant tenu à l'exemplarité, il serait judicieux et grand temps de répertorier et d'exposer dans quelle mesure et avec quels moyens le canton de Berne promeut l'exploitation biologique ou toute autre méthode d'exploitation proche de la nature ainsi que la biodiversité sur toutes les surfaces agricoles du canton. Une telle vue d'ensemble constituerait une bonne base pour formuler une stratégie globale pour les surfaces agricoles cantonales, qui tienne dûment compte de la mission constitutionnelle et légale tant au plan fédéral que cantonal. Sur cette base, le Conseil-exécutif devrait éventuellement entreprendre des mesures qui sont de son ressort ou en soumettre au Grand Conseil.

Motivation de l'urgence:

Le 6 juin 2017, le Grand Conseil a approuvé le rapport de gestion 2016 du Conseil-exécutif du canton de Berne. Dans les documents, on pouvait entre autres lire que la «vente d'une partie du domaine agricole» du Foyer d'éducation de Prêles, fermé fin janvier 2016, se déroule «conformément aux prévisions». Le Grand Conseil n'a pas été directement informé qu'il ne s'agit à présent plus d'une vente mais qu'on aspire à un affermage des terres agricoles. Grâce à l'interpellation Lanz 120-2017 (n° d'affaire 2017.RRGR.344), déposée le 6 juin 2017 et déclarée urgente le 8 juin 2017, on a signalé que des décisions concernant l'affermage de surfaces agricoles cantonales devraient déjà être prises en juillet 2017. L'interpellation Klopfenstein 094-2017 (n° d'affaire 2017.RRGR.222), à laquelle le Conseil-exécutif n'a pas encore répondu, demande cependant de recommencer la mise en soumission en raison d'une discrimination des francophones qui auraient pu être intéressés et de fixer de nouveaux délais de réponse, ce qui nécessiterait une modification du calendrier et un ajournement des décisions en suspens. Pour ces raisons, il est judicieux sur le plan matériel et de la procédure de traiter en urgence la présente motion et en particulier de l'évaluer en commun avec les deux autres interpellations en suspens au Conseil-exécutif.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion relève de la compétence exclusive du Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Ce dernier dispose d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs, les moyens à mettre en œuvre et les autres modalités. C'est lui qui décide en dernier ressort.

Point 1

Le Conseil-exécutif éprouve la plus grande sympathie pour les préoccupations du motionnaire. En ce qui concerne l'appel d'offres effectué (délai de soumission des offres: 15 juin 2017) pour l'exploitation agricole «La Praye», aucune forme d'exploitation spécifique n'a été exigée. Etant donné les critères d'adjudication en vigueur, une exploitation selon les directives bio ou PER sera toutefois mieux notée et donc privilégiée par rapport à une exploitation conventionnelle ou industrielle. De plus, le Service de la promotion de la nature

va édicter, dans le cadre du nouvel affermage, des charges exhaustives en lien avec la protection de la nature (l'exploitation «La Praye» compte plusieurs surfaces dotées de marais, de haies, de forêts, d'étangs et de fossés humides) et définir les restrictions d'exploitation correspondantes.

Point 2

L'idée du motionnaire est judicieuse pour la protection de la nature. Jusqu'à la Seconde Guerre mondiale, une vaste zone marécageuse s'étendait au nord de «La Praye» et de «Châtillon». Elle a été en grande partie asséchée dans le cadre du Plan Wahlen, ou «bataille des champs». La majeure partie du Plateau de Diesse est aujourd'hui soumise à une agriculture intensive, qui entraîne une perte de biodiversité. Très isolées, les deux réserves naturelles cantonales constituent les dernières traces des vastes zones humides originelles. Certaines espèces protégées et menacées y sont encore présentes (p. ex. le crapaud accoucheur, l'alouette des champs ou la thècle du prunier). Mais de nombreuses espèces ont disparu car les zones de protection sont trop petites et n'offrent qu'une partie des habitats originels (fritillaire pintade p. ex.). D'importantes mesures de valorisation et de mise en réseau s'imposent donc pour préserver, promouvoir et restaurer la biodiversité typique du lieu. Les parcelles cantonales disposent du potentiel nécessaire à cet effet.

Le Conseil-exécutif est prêt à examiner de quelle manière il serait possible d'utiliser les terrains cantonaux pour l'infrastructure écologique.

Point 3

Pour les exploitations publiques, les dispositions fédérales de l'Ordonnance des paiements directs (OPD) incitent à orienter l'exploitation sur des prestations dans le domaine du paysage et de la biodiversité. En effet, les exploitations gérées par le canton ne peuvent bénéficier d'aucun paiement direct (art. 3 OPD) à l'exception des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage. Les exploitations agricoles cantonales se caractérisent donc par le fait qu'une partie supérieure à la moyenne de leur surface agricole utile est exploitée en tant que surface de promotion de la biodiversité.

Pour les exploitations affermées par le canton, les charges concernant l'exploitation écologique restent en principe dans le cadre des exigences liées aux prestations écologiques requises (PER). La part de paiements directs allouée à ces exploitations au titre de contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage se situe donc dans la moyenne. La part de surfaces de promotion de la biodiversité présentée par leurs surfaces agricoles utiles n'est pas non plus supérieure à la moyenne. En revanche, dans les exploitations cantonales affermées, les contributions à l'agriculture biologique constituent une part légèrement plus élevée des paiements directs que dans la moyenne des exploitations bernoises.

Point 4

Les baux à ferme de longue durée du canton sont en principe liés aux exigences des PER. Ils ne prévoient pas explicitement de charges allant au-delà de ces exigences. Le Conseil-exécutif soutient la requête des motionnaires en veillant à ce que les offices compétents traitent au cas par

cas les différentes situations et exploitations dans le cadre du renouvellement ordinaire des contrats.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: adoption et classement

Chiffre 2: adoption sous forme de postulat

Chiffre 3: adoption et classement

Chiffre 4: adoption sous forme de postulat

La présidente. Wir kommen nun zum Traktandum 60. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion, bei der die Regierung je nach Punkt unterschiedlich Annahme oder Nicht-Annahme beantragt. Der Vorstösser, Motionär Vanoni, ist einverstanden und hat mir signalisiert, dass es nicht bestritten sei, so wie die Regierung es beantragt. Geht er richtig in der Annahme, dass dies nicht bestritten ist? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Und wenn ich Motionär Vanoni richtig verstanden habe, würdest du auf ein Votum verzichten und wir könnten direkt zur Abstimmung kommen? – Ja, es gibt keine Wortmeldungen. Wir kommen somit direkt zur punktweisen Abstimmung. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	109

Non	28

Abstentions	2

La présidente. Der Grosse Rat hat Ziffer 1 der Motion angenommen. Wir kommen zur Abschreibung. Wer der Abschreibung von Ziffer 1 zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	135

Non	1

Abstentions	2

La présidente. Der Grosse Rat hat die Abschreibung von Ziffer 1 beschlossen. Wir kommen zur Ziffer 2. Hier ist der Motionär mit einem Postulat einverstanden. Wer Ziffer 2 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 2 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	97

Non	41

Abstentions	2

La présidente. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen. Wir kommen nun zu Ziffer 3. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 94

Non 45

Abstentions 1

La présidente. Der Grosse Rat hat Ziffer 3 der Motion angenommen. Wir kommen zur Abschreibung von Ziffer 3. Wer Ziffer 3 der Motion abschreiben möchte, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui 138

Non 1

Abstentions 1

La présidente. Sie haben die Abschreibung von Ziffer 3 beschlossen. Wir sind bei der Ziffer 4. Hier ist der Motionär mit einer Wandlung einverstanden. Wer Ziffer 4 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 4 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 91

Non 42

Abstentions 4

La présidente. Sie haben Ziffer 4 der Motion als Postulat angenommen. Somit sind wir am Ende der Geschäfte der Volkswirtschaftsdirektion angelangt. Ich glaube, das erleben Sie auch so. Es gibt manchmal Momente, wo es wie eine Art Rutsch nach vorne gibt. Und jetzt befinden wir uns gerade mitten in diesem Rutsch drin. Schauen wir einmal, wie sich das Tempo in den nächsten Minuten weiterentwickeln wird. Vielen Dank, Christoph Ammann. Regierungsrat Schnegg ist informiert und wir haben ihm mitgeteilt, dass wir eher soweit seien. Ich weiss nicht, ob er bereits so schnell kommen konnte und schon da ist. Wir machen eine Mini-Pause und werden anschliessend gleich mit den Geschäften der GEF weiterfahren.

(Brève interruption jusqu'à l'arrivée de M. le conseiller d'Etat Schnegg.)

Affaire 2017.RRGR.66

N° de l'intervention: 024-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 25.01.2017
 Déposée par: Hamdaoui (Biel/Bienne, PS) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 526/2017 du 31 mai 2017
 Direction: Chancellerie d'Etat

Une voix pour les francophones de Bienne

Le Conseil-exécutif est chargé de modifier la Constitution du canton de Berne comme suit:

5.3 Conseil-exécutif

Art. 84

Composition

¹ Le Conseil-exécutif se compose de sept membres.

² Un siège est garanti au Jura bernois ou aux Francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne. Est éligible tout citoyen et toute citoyenne de langue française qui réside dans le district de Courtelary, de Moutier, de La Neuveville ou dans l'arrondissement de Biel/Bienne.

Développement:

Politiquement, économiquement, sociologiquement et culturellement, les Francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne représentent un poids important par rapport au reste des citoyens et citoyennes bernois de langue française. Or le système électoral leur laisse actuellement peu de chances d'être directement représentés au Conseil-exécutif.

Cependant, chaque formation politique de cet arrondissement administratif serait largement capable de disposer de personnalités politiques francophones d'envergure pouvant occuper une telle fonction. Dans le cadre des institutions cantonales bernoises, elles pourraient parfaitement contribuer au sein du gouvernement à la défense des intérêts de la minorité francophone du canton de Berne.

Conçu lors de son adoption surtout pour veiller au maintien des trois districts jurassiens dans le canton de Berne, cet article a contribué à faire en sorte que cet objectif soit largement atteint. Désormais, cet article doit donc être élargi à l'autre principale composante francophone du canton de Berne: les citoyennes et les citoyens de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne. Raison pour laquelle, dans sa formulation actuelle, l'alinéa 2 de l'article 84 de la Constitution bernoise est incomplet et doit être modifié tel que proposé.

De la sorte, un siège du Conseil-exécutif sera garanti au Jura bernois et aux Francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne. Il sera attribué selon un calcul spécifique (moyenne géométrique). Selon la variante choisie, ce dernier continuera de donner plus de poids aux suffrages exprimés dans le seul Jura bernois ou étendra ce calcul aux suffrages attribués aux candidat-e-s francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne.

Réponse du Conseil-exécutif

Les origines du siège garanti au Jura bernois remontent à la Constitution cantonale du 4 juin 1893, qui mentionnait à l'article 33 qu'il était tenu compte d'une représentation appropriée de la minorité francophone lors de la désignation du Conseil-exécutif.

La révision partielle du 4 mars 1906 des articles 33 et 34 a introduit l'élection du Conseil-exécutif par le peuple.

Par modification du 29 octobre 1950, l'article 33 a été révisé pour faire figurer à l'alinéa 4: «Le Jura a droit à deux sièges au Conseil-exécutif». La protection de principe était dès lors précisée et limitée à deux sièges. Il ressort du rapport de la Direction de la justice concernant les rapports de l'Etat de Berne avec la partie jurassienne du canton que cette modification avait notamment pour buts de reconnaître l'existence d'un peuple jurassien, de régler la question des langues dans les districts du Jura et d'assurer au Jura d'être toujours représenté par deux membres au Conseil-exécutif.³ Cette modification a permis d'antan, d'inscrire un usage centenaire dans la Constitution cantonale bernoise.

A l'époque de la création d'un nouveau canton dans la partie septentrionale du Jura, le canton de Berne a dû procéder à l'adaptation de son organisation étatique et des bases juridiques pour le moment où la séparation serait effective.⁴

La révision partielle du 26 février 1978 de la Constitution cantonale du 4 juin 1893 prévoyait la modification suivante de l'alinéa 4 de l'article 33: «Un siège est garanti au Jura bernois». Dans le message, il est notamment exposé

- que la garantie dont jouissent depuis 1950 le Jura bernois et le Laufonnais a dû être redéfinie;
- qu'il est justifié que le Jura bernois ait droit à un siège au moins au sein du Conseil-exécutif, car il est important que la minorité linguistique y soit représentée;
- que cette représentation permet à la minorité linguistique d'exercer un droit de coopération dans le Conseil-exécutif, qui, aux côtés du Grand Conseil, est l'autorité la plus importante en matière de politique cantonale.

Le 24 septembre 1989, le peuple bernois acceptait en votation une initiative réduisant le nombre de membres du Conseil-exécutif de neuf à sept.

Lors de la révision totale de la Constitution cantonale, le principe du siège garanti au Jura bernois a été repris à l'article 84 libellé comme suit: «Un siège est garanti au Jura bernois. Est éligible tout citoyen et toute citoyenne de langue française qui réside dans le district de Courtelary, de Moutier ou de La Neuveville». L'extension de cette garantie au district de Bienne a été discutée au sein de la Commission de la révision constitutionnelle et au Grand Conseil et a été rejetée par le Gouvernement, ladite commission, la Députation du Jura bernois et de Bienne romande et finalement par le Grand Conseil. Les arguments mis en avant étaient les suivants:

- La garantie est appliquée au territoire clairement défini du Jura bernois. Le critère est donc territorial et non linguistique.

- Cette garantie existe pour des raisons politiques et historiques.
- L'extension aux Francophones de Bienne poserait non seulement des problèmes de compatibilité avec le droit fédéral et cantonal, mais serait aussi difficilement applicable. En effet, des Francophones sont dispersés sur tout le territoire cantonal, pas seulement à Bienne. Le recensement des Francophones à Bienne n'est, de plus, pas aisé, certaines personnes étant bilingues (français, allemand).
- Le danger de créer deux catégories de Biennois et de mettre en danger le développement des rapports entre les deux communautés linguistiques.
- Il y a de fortes chances que le siège garanti soit occupé durablement par un Romand de Bienne, en raison des rapports de force entre la population romande de Bienne et celle du Jura bernois. Cette situation rendrait l'élection d'un Biennois alémanique au Conseil-exécutif improbable.

En novembre 2000, une interpellation ayant pour objet l'admissibilité de la création d'un statut particulier pour le district bilingue de Bienne a été déposée.⁵ Il ressort de la réponse du Conseil-exécutif que la Constitution cantonale bernoise ne contient pas de base légale suffisante permettant la création d'un statut particulier pour le district bilingue de Bienne. Le Gouvernement n'excluait cependant pas la création d'une base légale formelle pour octroyer à la minorité francophone de ce district bilingue des droits particuliers de consultation.

Avec l'entrée en vigueur de la loi du 13 septembre 2004 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (loi sur le statut particulier, LStP)⁶ et de l'ordonnance du 2 novembre 2005 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (ordonnance sur le statut particulier, OStP)⁷, les bases légales ont été créées pour octroyer aux Francophones de Bienne des droits de participation par l'intermédiaire du Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (CAF) dans les domaines de la coordination scolaire romande et interjurassienne et de la participation politique au niveau cantonal et communal.

Force est donc de constater que le statut de la minorité francophone de Bienne a déjà été abondamment discuté et analysé par le passé. Les circonstances n'ont pas changé depuis. Les raisons qui ont amené les autorités politiques, lors de la révision totale de la Constitution cantonale, à renoncer à l'extension du siège garanti au district bilingue de Bienne, sont aujourd'hui encore d'actualité. Le Conseil-exécutif ne voit pas de raison de s'écarter de cette position. Partant, le Conseil-exécutif propose le rejet de la motion pour les motifs suivants:

- La garantie d'un siège au Conseil-exécutif au Jura bernois ou aux Francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne présupposerait l'existence d'un statut particulier. Le Conseil-exécutif estime que l'ancrage dans la Constitution cantonale d'un tel statut particulier

³ Journal du Grand Conseil, année 1950, cahier 1, annexe n°4, page 35

⁴ Seul le Grand Conseil sans les membres des trois cercles électoraux du Jura-Nord, le Conseil des 187, a délibéré et pris les décisions. C'est le Conseil des 187 qui a aussi arrêté le message soumis en votation.

⁵ ACE n° 924/2001 du 21 mars 2001

⁶ RSB 102.1

⁷ RSB 102.111

(nouveau) n'est pas approprié. Il n'est pas non plus explicitement demandé par le motionnaire.

- La garantie accordée au Jura bernois est basée sur un critère territorial et linguistique et non linguistique uniquement. Ainsi le cercle des personnes bénéficiant de ce statut particulier est clairement identifiable et selon un critère dont l'application est simple et fiable. Le critère de la langue est peu fiable et difficilement applicable. En effet, les personnes maîtrisant les deux langues officielles cantonales peuvent potentiellement faire partie des Francophones et des Germanophones.
- Considérer uniquement les Francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne crée une inégalité de traitement avec les Francophones domiciliés dans le reste du canton. Le critère de la langue converge avec celui du territoire uniquement dans l'arrondissement administratif monolingue du Jura bernois.
- Le comptage séparé des suffrages des Francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne ne se ferait pas sur la base d'un critère territorial uniquement comme c'est le cas pour le siège garanti au Jura bernois. Tous les ayants droit au vote d'une même commune n'auraient donc pas la même force électorale. Pour l'attribution du siège garanti, la voix d'un ou d'une Francophone ou d'une personne bilingue qui choisit de recevoir son matériel de vote en français vaudrait environ 14 fois plus que celle d'un ou d'une germanophone habitant la même commune.
- Pratiquement, la tenue des élections s'en trouverait complexifiée. En effet, il faudrait compter séparément les voix des Francophones et des Germanophones, ce qui revient à prévoir deux urnes différentes et à trier les enveloppes du vote par correspondance selon la langue du matériel de vote.
- La définition de ce qu'est un ou une «Francophone» n'est pas aisée. Actuellement, un ou une ayant droit au vote ne doit pas indiquer s'il ou elle est francophone, germanophone ou italophone. Les registres électoraux retiennent uniquement la langue de correspondance, qui fixe la langue dans laquelle la commune correspond avec le citoyen ou la citoyenne. Cette donnée n'est pas suffisamment fiable pour servir de critère de distinction entre Francophones et Germanophones, distinction qui aurait des incidences juridiques sur les élections. De plus, la langue de correspondance n'est pas définie selon les mêmes critères dans toutes les communes germanophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne. Ce problème ne se pose pas dans l'arrondissement administratif monolingue du Jura bernois.
- Dans la détermination du nombre de mandats au Grand Conseil garantis à la minorité francophone du cercle électoral de Bienne-Seeland et selon l'article 73, alinéa 3 de la Constitution cantonale bernoise⁸, le Conseil-exécutif se base sur des données de l'Office fédéral de la statistique. Ces critères ne permettent pas un recensement individuel des ayants droit au vote.

- Il y aurait de fortes chances que le siège garanti soit occupé durablement par un ou une Francophone de Bienne, en raison des rapports de force entre la population francophone de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne et celle du Jura bernois. La teneur de la modification proposée n'en tient pas compte. Rien ne garantit que ce siège ne serait pas occupé durablement par un ou une Francophone de Bienne. Cette situation rendrait en outre l'élection d'un Biennois ou d'une Biennoise germanophone au Conseil-exécutif improbable.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

La présidente. Ich begrüsse ganz herzlich Herrn Regierungsrat Schnegg. Nun wäre eigentlich das Traktandum 61 Juradelegation an der Reihe. Das Traktandum wurde zurückgezogen, darüber wurden Sie informiert. Es handelt sich um einen Rückzug mit Erklärung. Darum erhält als erster Grossrat Hamdoai das Wort für eine Erklärung.

Mohamed Hamdoai, Biel/Bienne (PS). Le but de cette motion, c'était de renforcer le statut particulier. Je dois dire que la réponse du Conseil-exécutif est tout à fait insatisfaisante, elle est truffée de contre-vérités. Renforcer le statut particulier, parce que dès lors que le vote de Moutier et des communes voisines sera entériné, la Question jurassienne sera réglée pour en tout cas passablement de temps, et il faudra changer de logique: passer d'une logique territoriale à une logique linguistique au point que la Délégation qui devra s'occuper de cela, ne devra plus s'appeler une Délégation des affaires jurassiennes, mais des affaires jurassiennes et francophones. Quand j'ai déposé cette motion, c'est vrai, j'étais assez seul, mais dans la ville de Bienne, j'ai été monstrueusement agréablement surpris de voir à quel point j'étais soutenu par la population, parce qu'il y a un vrai malaise dans cette ville et dans cet arrondissement autour des francophones. Pour preuve, les deux principaux partis, le PS et le PLR, ont créé dans leur ville, dans notre ville, deux groupes parlementaires au Conseil de ville, c'est un indice. Ensuite, dans le Jura bernois, lorsque j'ai parlé de cette motion, beaucoup de gens m'ont dit: «on n'avait pas compris l'étendue du problème, on ne savait pas que vous, les francophones de Bienne, vous êtes membres à part entière de la Députation, mais que vous n'avez aucun mot à dire concernant l'élection au gouvernement cantonal». Ceci étant, je conclus. Le vote de Moutier n'est pas entériné – on voit ce qui est en train de se passer de nouveau à propos de l'Hôpital régional – et il est légitime que le Jura bernois ait une pause pour effectivement régler ses propres problèmes, raison pour laquelle je retire cette motion, mais attention, l'objectif visé, est à notre avis tout à fait légitime, et je vous rappelle qu'il s'agira de modifier la Constitution. Or, pour modifier la Constitution dans notre système, il existe un outil, cela s'appelle l'initiative populaire.

Affaire 2014.GEF.12855

⁸ RSB 101.1

taux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP)

La présidente. Damit starten wir mit Traktandum 62. Das Geschäft wurde in der GSoK vorberaten. Wir führen eine freie Debatte. Sprecherin der GSoK ist Grossrätin Herren. Ich möchte es ähnlich machen, wie vorhin beim Tourismusförderungsgesetz. Wir starten mit einer Grundsatzdebatte und danach sind wir wahrscheinlich ähnlich schnell hindurch wie beim vorherigen Gesetz. Grossrätin Herren hat das Wort.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (PBD), rapporteuse de la CSoc. Als Kommissionssprecherin stelle ich Ihnen das vorliegende Geschäft, welches wir bereits am 7. Juni 2016 beraten haben, noch einmal vor. Es geht um die sogenannte ärztliche Weiterbildungsfinanzierung. Nach dem Beschluss im Juni 2016 ist der Regierungsrat mit der Bitte um Neubeurteilung mit neuen Fakten wieder an die Kommission herangetreten. Alle Fraktionen wurden angefragt und haben sich bereit erklärt, das Geschäft noch einmal anzuschauen. Die Vorlage wurde im Juni 2016 regelkonform beraten, mit dem Resultat, dass die Vereinbarung mit der Auflage, alle Kantone sollten sich beteiligen, genehmigt wurde.

Aber zuerst alles der Reihe nach. Worum geht es? Ich beziehe mich auf mein Votum zu dem Geschäft, welches am 7. Juni 2016 hier beraten wurde und erwähne deshalb hier nur die Eckpfeiler. Die Vereinbarung legt fest, dass sich der Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern im Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten entsteht. Pro Vollzeitäquivalent-Assistenzstelle legt die Vereinbarung mindestens 15 000 Franken fest. Weil aber nicht alle Kantone und Spitäler im gleichen Mass zur Weiterbildung beitragen, will die Vereinbarung die unterschiedlichen Kostenaufwände unter den Kantonen ausgleichen. Mit dieser Vereinbarung wird ein pauschaler Mindestbetrag von 15 000 Franken pro Ärztin oder Arzt in der Weiterbildung pro Jahr vorgesehen. Wir haben diesen Betrag bereits in der Finanzmotion 255-2014 «Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern» auf 15 000 Franken angepasst. Es handelt sich hier um einen Mindestbetrag. Die Kantone können mehr beitragen, wenn sie das wollen. Das wird aber nicht mit dieser Vereinbarung geregelt und hat auch auf die Ausgleichszahlungen keinen Einfluss. Das Prinzip der Weiterbildungsfinanzierung wird anhand der Bevölkerungszahlen berechnet. Pro Kanton werden Beitragsleistungen ermittelt, das heisst die Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung werden vollzeitäquivalent mit 15 000 Franken multipliziert. Das ergibt den Gesamtbetrag pro Kanton. Bei der vorliegenden Berechnung wird davon ausgegangen, dass alle Kantone mitmachen. Wenn nicht alle mitmachen, entspricht der Betrag der Teilmenge der Kantone. Kantone, die viele Ärzte weiterbilden, werden entlastet, und solche, die zu wenig ausbilden, werden belastet. Deshalb ist es schwierig, Kantone, die zu wenig ausbilden überhaupt zu motivieren, mitzumachen.

Was sind die Vor- und Nachteile eines Nicht-Beitritts? Ein Nicht-Beitritt des Kantons Bern als Universitätskanton könnte die Vereinbarung gefährden. Alle allfälligen Belastungen

oder Entlastungen würden wegfallen. Die 15 000 Franken pro Ärztin oder Arzt in der Weiterbildung haben wir im Kanton aber bereits gesprochen. Daran ändert nichts. Es wäre aber auch ein Rückschlag in der Bemühung um eine schweizerische Regelung und im Kampf gegen den Ärztemangel. Der Regierungsrat hat in der zweiten Beratung auch auf die 100 zusätzlichen Studienplätze hingewiesen, die für uns auch mehr Weiterbildungsplätze zur Folge haben müssten, was dieser Vorlage mehr Gewicht gibt und den Medizinalstandort stärken soll. Die Vereinbarung sieht ein Quorum von 18 Kantonen vor. Bis zur Beratung in der Kommission waren unverändert 11 Kantone beigetreten. Problematisch könnte es für Berner Ärzte in der Weiterbildung in anderen Kantonen werden, wenn Bern nicht dabei wäre und der jeweilige Kanton deshalb keine Beiträge entrichten müsste. Wenn wir mitmachen, würde der Berner Arzt aus diesem Topf die 15 000 Franken erhalten, wenn er seine Weiterbildung in einem anderen Kanton macht. Mehr Weiterbildungsplätze im Kanton Bern können die Attraktivität erhöhen.

In der GSoK wurden die Kosten bereits in der ersten Beratung für die Junisession 2016 intensiv diskutiert. Grundsätzlich wurde dieses Mal die Weiterbildungsvereinbarung in der Kommission unterstützend aufgenommen. Die Solidarität unter den Kantonen ist wichtig. Die GSoK ist deshalb auch im zweiten Umgang der Meinung gefolgt, dass diese Vereinbarung sinnvoll ist, solange der Bund dies nicht national lösen kann und will. Der Kanton hat aber eine Standesinitiative eingereicht. Für die Beratung wurden auch weitere Zahlen vorgelegt, die auch bereits positiver ausgefallen sind. Schlussendlich beantragt Ihnen die Kommission, die Weiterbildungsvereinbarung ohne Änderungen zu überweisen. Diess mit dem Stimmverhältnis von 10 Ja- gegen 1 Neinstimme bei 4 Enthaltungen. Zum Schluss möchte ich es nicht unterlassen, der Verwaltung für die Beantwortung der vielen neuen Fragen und die angenehme Zusammenarbeit zu danken. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, die Weiterbildungsvereinbarung so anzunehmen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

La présidente. Gibt es Fraktionssprecher, die sich im Rahmen der Grundsatzdebatte äussern möchten? Für die glp-Fraktion hat Grossrätin Mühlheim das Wort.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Ab und zu kann man in dieser Welt gescheitert werden. Mit den neuen Informationen, die wir erst nach dem Entscheid im Grossen Rat erhalten haben, hat sich die Meinung in unserer Fraktion gewendet. Wir sind überzeugt, dass es sich der Kanton Bern im grossen Konkurrenzkampf der Universitätskantone nicht leisten kann, als einziger Universitätskanton hier abseits zu stehen und die Vereinbarung nicht zu unterzeichnen. Wir sind im Weiteren auch überzeugt, dass mit dem neuen Image, dem Versuch, zusätzlich 100 Assistenzarzt-Stellen im Kanton Bern zu bilden, auch ein Standortvorteil für die Universität Bern und das Inselspital realisiert werden kann, was einen wesentlichen Faktor darstellt. Nicht ganz vergessen haben wir einen zweiten Faktor, nämlich die Konkurrenz innerhalb des Kantons Bern. Das ist aber nicht jetzt Gegenstand, sondern Inhalt der Motion, die wir mit Ihrer Unterstützung bereits vor zweieinhalb Jahren überwiesen haben und

bei der Herr Regierungsrat Schnegg nun dabei ist, sie langsam umzusetzen.

Es geht darum, dass sich auch Privatspitäler gefälligst an der Finanzierung der Assistenzärzte beteiligen sollen. Es nimmt mich wunder, ob Regierungsrat Schnegg zum Stand der Dinge vielleicht noch etwas sagen kann. Denn es ist ein Problem, welches wir im Kanton Bern noch nicht gelöst haben, dass in einem Kanton mit so vielen Privatspitälern nur die öffentlichen Spitäler die Finanzierung der Assistenzärzte tragen. Wir haben bereits jetzt zu wenige Ärzte. Der Zustrom von Ärzten aus Deutschland ist langsam am Auströpfeln, weil auch die Deutschen herausgefunden haben, dass es nicht wahnhaft wirtschaftlich ist, eigene Assistenzärzte auszubilden und diese in die Schweiz abwandern zu lassen. Wir sind dringend gehalten, dies in der Schweiz zu optimieren und die Aus- und Weiterbildung der Ärzte innerhalb der Kantone gleichwertig zu finanzieren. Mit dem grossen Kanton Bern gibt es ein klares Signal auch an die anderen Kantone, sich dort ebenfalls zu beteiligen. Wir unterstützen das Quorum von 18 Kantonen und wir unterstützen damit auch das Konkordat und die Unterschrift unter das Konkordat.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (PLR). Die Geburt dieser Vorlage kann man durchaus als schwierig bezeichnen. Wir haben bereits vor einem Jahr darüber debattiert und auch darüber entschieden. Und jetzt beraten wir das Geschäft wieder. Es ist einfach ein bisschen ein spezieller Fall. Aber eben, es wurde ja gesagt, dass man auch gescheitert werden könne. Trotz der unschönen Tatsache, dass wir nun nach einem Jahr wieder darüber reden, wurde die Vorlage inhaltlich natürlich verbessert. Und die Tatsache der 100 zusätzlichen Studienplätze ist natürlich ein wichtiger Teil, die beim letzten Mal noch nicht in den Unterlagen vorhanden gewesen war. Man diskutierte es damals einfach zu wenig im Gesamtkontext. Heute liegt dies alles vor. Die Vorlage ist entsprechend ergänzt worden. Wenn nun der Kanton Bern weiterhin daran festhalten würde, dass alle Kantone sich beteiligen müssen, wäre das wirklich nicht ideal. Der Kanton Bern würde dadurch in den weiteren Verhandlungen bei den anderen Kantonen relativ schräg ankommen. Da die Solidaritätsforderung nun vom Tisch ist, wird die FDP-Fraktion dieser Vorlage zustimmen, da unter den neuen Voraussetzungen die interkantonale Vereinbarung nun wirklich realisiert werden kann und damit der Kanton Bern, mit der immerhin grössten medizinischen Fakultät, dann nicht am Schluss in den Gesprächen mit den anderen Kantonen als Spielverderber dasteht. Es ist eine gute Vorlage, und wir müssen da mitmachen. Wir haben die grösste medizinische Fakultät in der Schweiz. Da würde es sehr seltsam aussehen, wenn wir nicht mitmachen würden. Die FDP hatte letztes Jahr schon gewarnt, dass es wahrscheinlich nicht zustande käme, wenn man so entscheiden würde, wie die GSoK vorgeschlagen hatte. Ich war damals auch auf der Seite der GSoK. Meine Fraktion hatte damals scheinbar Recht. Aber jetzt haben wir eine bessere Ausgangssituation und alles liegt klar auf dem Tisch.

Andrea de Meuron, Thoune (Les Verts). Das Entscheidende zuerst vorweg: Die Fraktion der Grünen unterstützt den Beitritt des Kantons Bern zur Weiterbildungsfinanzie-

rungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist nötig, weil nicht alle Kantone im gleichen Mass zur ärztlichen Weiterbildung beitragen, doch sehr wohl alle Kantone – also auch der Kanton Bern – davon profitieren, wenn wir genügend gut ausgebildete Ärztinnen und Ärzte haben. Wir sind der Meinung, dass der Kanton Bern für das Zustandekommen dieser Vereinbarung eine zentrale, wichtige Rolle spielt und seine Verantwortung als Universitätskanton unbedingt wahrnehmen muss. Was den finanziellen Beitrag anbelangt, sind wir auch selbstverantwortlich. Der Vorteil des Konkordats ist nämlich, dass wir, wenn wir mehr Weiterbildungsplätze zur Verfügung stellen, dank dieses Ausgleichstopfs auch finanziell Entlastung finden. Und jetzt einmal ganz ehrlich: Was gäben wir mit einem negativen Entscheid hier im Rat gegen aussen für ein Bild ab, wenn der Kanton Bern, der so oft auf der Nehmerseite steht, jetzt kneifen würde?

Wir haben aber gleichwohl auch eine kritische Bemerkung zu der Vorlage. Sie betrifft das vorgesehene Giesskannenprinzip. Es wird finanziert, ohne zu steuern. Jede Weiterbildungsstelle an einem Spital wird gleichermassen unterstützt, egal ob zum Beispiel in einem Fachbereich der Ärztemangel besonders gross ist oder bereits ein Überangebot besteht. Die Kantone verpassen hier die Gelegenheit, ein Instrument zur bedarfsgerechten Steuerung zu schaffen. Gerade vor dem Hintergrund des Haus- und Kinderärztemangels finden wir das bedenklich und appellieren an den Regierungsrat, sich in den entsprechenden Gremien für eine Verbesserung in diesem Punkt einzusetzen. Doch wie bereits gesagt, ist die Vereinbarung im Grundsatz wichtig. Sie leistet einen Beitrag zur Harmonisierung und wir Grünen sagen, wie elf andere Kantone und auch die anderen Universitätskantone, ganz klar ja zu dieser Vorlage.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (PEV). Das Geschäft zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung haben wir nun innerhalb von ungefähr zwei Jahren bereits zum zweiten Mal auf dem Tisch. Das ist eher unüblich. Ich erinnere mich an die Diskussion von Juni 2016, wo sich ausnahmslos alle Fraktionen gegenüber dem Grundgedanken der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung – erstens der Harmonisierung der Mindestbeiträge pro Ärztin, pro Arzt in Weiterbildung im Spital von 15 000 Franken pro Vollzeit-äquivalent-Stelle pro Jahr und zweitens dem interkantonalen Ausgleich zwischen den Kantonen – positiv ausgesprochen haben. Nicht jeder Kanton verfügt über gleich viele Spitäler, einige haben Universitätsspitäler, andere nicht. Und nicht jeder Kanton bietet, gemessen an seiner Bevölkerung, genügend Weiterbildungsstellen an. Differenzen ergaben sich damals allerdings beim Quorum vom entweder 18 respektive 26 Kantonen, welche damals dem Konkordat hätten beitreten müssen. Die EVP sagte bereits damals, dass sie auf der Seite des Regierungsrats sei und hätte ein Quorum von 18 Kantonen, wie es jetzt wieder vorliegt, bevorzugt. Ich gehe jetzt nicht mehr auf die Ausgangslage ein. Diese wurde ja im Juni 2016 bereits zur Genüge dargelegt. Ich möchte aber noch einige Punkte hervorstreichen.

Die EVP-Fraktion steht nach wie vor hinter dem Kompromiss der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung. Wir sind nämlich Verfechter der Idee: wer bestellt, soll auch bezahlen. Und ein bisschen umformuliert könnte man hier sagen, wer Medizinerinnen und Mediziner benötigt, der soll sie

auch in genügender Anzahl aus- und weiterbilden, dies finanzieren und auch die nötige Infrastruktur bereitstellen. So vermeiden wir nämlich einen schädlichen Brain-Drain aus anderen Ländern. Wir tun zweitens auch etwas gegen den Mangel an qualifiziertem medizinischem Fachpersonal. Und drittens stärken wir eine der grossen und wesentlichen Stärken des Kantons: den Medizinalstandort Bern. Ich glaube, damals im Juni 2016 versuchte die FDP mit einem Rückweisungsantrag das Geschäft noch zu retten. Das steht so im Protokoll. Das angedachte Quorum von 26 Kantonen kam nämlich faktisch einem Nicht-Beitritt gleich. In der jetzigen Session naht die Rettung für dieses Geschäft aus dem Vortrag des Regierungsrats. Wir haben es gehört, offenbar sind neue Tatsachen hinzugekommen. Wir sprechen von den 100 neuen Studienplätzen für Humanmedizin im Kanton Bern. Es wird im Vortrag auch gesagt, dass damals die GSoK, ebenso wie der Grosse Rat, nicht über sämtliche Informationen verfügt hätten, um eine umfassende Beurteilung des Geschäfts vornehmen zu können. Ehrlicher fände ich es eigentlich, wenn man hier und jetzt sagen könnte: Wir hier als Parlament haben damals vielleicht einen Fehler gemacht. Wir haben damals vielleicht dem Kanton Bern und seinen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung einen Bärendienst erwiesen. Darum möchten wir hier von der EVP-Fraktion sagen: Lasst es uns dieses Mal anders machen! Unterstützen wir jetzt diesen Beschluss zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung. Wir werden es so machen.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (PBD). Einem Fachkräftemangel bei den Ärzten, mindestens in gewissen Fachbereichen, muss aus Sicht der BDP mit allen Mitteln entgegengewirkt werden. Im Juni 2016 stimmten wir noch einstimmig dem Antrag der GSoK zu, wonach ein Beitritt aus unserer Sicht nur dann sinnvoll gewesen wäre, wenn alle 26 Kantone mitgemacht hätten. Damals kamen vor allem finanzpolitische Überlegungen und der Solidaritätsgedanke in unseren Überlegungen zum Tragen. Die Solidarität sieht heute anders aus. Wir gehen davon aus, dass sich mehrere Kantone nicht anschliessen werden. Und in der Zwischenzeit haben sich einige gewichtige Veränderungen ergeben. Allem voran würde ein Nicht-Beitritt bedeuten, dass der Kanton Bern der einzige Universitätsstandort-Kanton wäre, der nicht beitreten würde. Mit dem Universitätsspital steigt selbstverständlich die Attraktivität und das Interesse bei jungen Ärzten, sich zumindest während einer gewissen Zeit im Umfeld der Spitzenmedizin ausbilden zu lassen. Alleine deshalb wäre ein Nicht-Beitritt sehr unsinnig, weil dadurch die Ausgleichszahlungen unter den Kantonen nicht gesichert werden, was sich zum Nachteil des Kantons Bern erweisen würde. Zudem hat das Parlament unlängst beschlossen, zusätzliche 100 Ärztinnen und Ärzte auszubilden. Wir gehen davon aus, dass sich dies positiv auswirken wird und wir als Geberkanton deutlich weniger einschiessen müssten. Träumen sei an dieser Stelle auch einmal in diesem Rat erlaubt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir in Zukunft von einem Geberkanton zu einem Nehmerkanton werden könnten. Und zuletzt sei noch eine kleine Hoffnung darauf gesetzt, dass die vom Kanton Bern eingereichte Standesinitiative, die alle Kantone dazu verpflichten würde, dieser Vereinbarung beizutreten, positiv beurteilt wird. Auch wenn es Berner Standesinitiati-

ven bekanntermassen es schwer haben. Darum befürwortet die BDP-Fraktion heute im zweiten Anlauf einstimmig den Beitritt zur interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (PS). Die interkantonalen Vereinbarungen sehen vor, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligen soll, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten entstehen. Weil nicht alle Spitäler und Kantone im gleichen Mass an die Weiterbildung beitragen, sollen die unterschiedlichen Kostenaufwände unter den Kantonen ausgeglichen werden. Die Situation im Kanton Bern hat sich seit dem letzten Jahr nur insofern verändert, als jetzt 100 weitere Studienplätze für das Medizinstudium zur Verfügung stehen werden. Der wahrscheinliche Nicht-Beitritt zu den Bedingungen, die im letzten Jahr gestellt worden waren, hätte durch die Grösse des Kantons Bern und wegen dem Beitrag, den das Berner Universitätsspital an die ärztliche Weiterbildung in der Schweiz leistet, viel grössere negative Auswirkungen auf die Vereinbarung als der Nicht-Beitritt von kleineren Kantonen. Die Vereinbarung trägt dazu bei, die unterschiedlichen Kostenaufwände der Kantone solidarisch untereinander auszugleichen und gesamtschweizerisch einen einheitlichen Mindestbeitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung beizutragen. Zudem wirkt sie damit dem Ärztemangel entgegen. Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern einerseits vom Finanzausgleich profitiert, andererseits unerfüllbare Bedingungen stellt, um der Vereinbarung beizutreten. Mit den zusätzlichen 100 Studienplätzen muss der Kanton Bern seiner Rolle als führendem Ausbildungsort in der Humanmedizin gerecht werden und sich weiterentwickeln. Mit den zusätzlichen Studienplätzen muss die Universität Bern auch die Anzahl der Praktikumsplätze für die Masterstudiengänge erhöhen. Die gleichen Spitäler, welche die Praktikumsplätze gewährleisten, sind auch von den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung betroffen. Das Nicht-Beitreten des Kantons Bern zu dieser Vereinbarung hätte nicht absehbare Folgen auch bezüglich der zugesicherten und der zu suchenden Praktikumsplätze für die Studierenden. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion findet es nach wie vor – wie bereits im letzten Jahr – wichtig, dass der Kanton Bern der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ohne Verzögerungen beitrifft.

Martin Schlup, Schüpfen (UDC). Interkantonale Vereinbarungen über die kantonalen Beiträge – eigentlich hat es schon der Titel in sich, dass man das Geschäft ein zweites Mal behandelt. Spass beiseite. Letztes Mal sagte unsere Fraktion, dass wir da nicht beitreten sollen. Entweder machen alle Kantone solidarisch mit, oder es ist einfach keine Solidarität mehr, wenn nur ein Teil mitmacht. Es wurde bereits vieles gesagt und es ist nicht nötig, dass ich dies mit meinen zwei vorbereiteten Seiten wiederhole. Es hat neue Erkenntnisse gegeben – also für einmal «im Westen etwas Neues» und nicht «nichts Neues». Vor allem die 100 neuen Studienplätze und auch Dinge, die ein bisschen genauer abgeklärt wurden, haben gezeigt, dass es wohl doch besser ist, dort beizutreten. Ich kann nur noch einmal wiederholen, was wir auch finden: Infolge der Grösse unseres Universi-

tätsspitäls wären die finanziellen Folgen eines Nicht-Beitritts vielleicht sogar noch grösser als bei einem Nicht-Beitritt einiger kleiner Kantone. Natürlich ist die Solidarität unter den Kantonen wichtig. Ausserkantonale Spitäler könnten unsere Berner Assistenzärzte in der Bewerbung ein bisschen beschneiden. Und natürlich würde der Kanton Bern als einer der grössten Finanzausgleichsbezüger ein schlechtes Bild abgeben.

Für die Vereinbarung sprechen vor allem ein einheitlich gesteuertes und finanziertes Weiterbildungsmodell, die Stärkung des Medizinalstandorts Inselspital, die erwähnten 100 zusätzlichen Studienplätze und das Ausbildungsansehen des Kantons Bern. Und natürlich hat ein Ausbildungsstandort – ob nun ein Spital oder sonst ein Betrieb – auch immer eine gewisse Vorbildfunktion. Aus all diesen Gründen stimmt die SVP-Fraktion diesem Konkordat so zu, auch wenn nur 18 Kantone mitmachen.

La présidente. Auf der Tribüne möchte ich Gäste begrüßen. Es handelt sich um die 7. und 8. Klasse der Sekundarschule Sigriswil mit ihrer Lehrerin Eva Fuhrer. Betreut werden sie von Madeleine Amstutz. Ganz herzlich willkommen hier im Grossratssaal. (*Applaudissements*) Gibt es weitere Fraktionssprecher? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Wünschen Einzelsprecher das Wort? – Nein. Je passe la parole à Monsieur le Conseiller d'Etat.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Heute Nachmittag habe ich wieder einen kleinen Unterschied zwischen Deutschschweizern und Romands gelernt. Ich habe zweimal den Ausdruck «gescheiter werden» gehört.

Un de mes anciens professeurs de français avait lui, pour habitude, de nous répéter régulièrement que seuls les imbéciles ne changeaient pas d'avis. Le manque de personnel dans le domaine de la santé reste une des préoccupations prioritaires de notre canton et pouvoir former suffisamment de médecins est donc primordial pour notre pays, mais également pour Berne. En tant que canton universitaire, notre responsabilité n'en est que plus grande. La formation dans les hôpitaux coûte cher. Les cantons participent souvent à ces coûts, en versant aux hôpitaux formateurs un montant par équivalent plein temps en formation. Au cours d'un long processus mené par la CDS, un concordat a été proposé aux cantons, de manière à répartir les coûts de formation en fonction de la population de notre pays. Cette solution devrait décharger les cantons offrant plus de places de formation que d'autres, en fonction de leur population. Elle permet également de mettre en place une certaine solidarité dans cette thématique, sachant que le besoin en médecins est lié également à la densité de population. Ce concordat prévoit donc une prise en charge de 15 000 francs annuels par place de formation post-grade pour les études de médecine et pharmacie. La totalité de ces coûts est ensuite répartie en fonction de la population par canton ayant adhéré à ce concordat. Les cantons peuvent, s'ils le désirent, payer plus par place de formation. Ce concordat avait déjà été accepté par le Grand Conseil lors de la séance du mois de juin, tout en demandant qu'il soit valable uniquement si les 26 cantons y adhéraient. En règle générale, les concordats intercantonaux prévoient une entrée en

vigueur dès que 18 d'entre eux l'ont accepté. Toutefois, depuis lors, certains événements importants ont eu lieu en ce qui concerne le site médical bernois. En effet, l'Université a décidé de créer cent nouvelles places d'études en médecine humaine. Cette décision importante bénéficie également d'un soutien financier de la Confédération et permet de renforcer l'attractivité du canton de Berne. Il est toutefois important que ces étudiants puissent ensuite trouver des places de stage attractives, et qu'ils ne soient pas défavorisés lors de leurs recherches, si Berne ne fait pas partie du concordat. Dans le pire des cas en effet, des places de stage dans certains cantons pourraient leur être fermées. Avec un tel développement de l'Université, le site médical bernois se trouve renforcé. Il sera également nécessaire de pouvoir augmenter les places de stage à disposition dans notre canton. La SAP travaille d'ailleurs à trouver des solutions dans la mise en œuvre de la motion Mühlheim, qui demande à ce que l'obligation de former soit complétée pour la médecine et la pharmacie. Les premières analyses viennent de nous parvenir, et je me réjouis de pouvoir trouver une solution constructive à cette problématique, comme Berne l'a fait pour les professions non universitaires. En augmentant les places disponibles, le canton de Berne pourrait donc voir sa participation financière à ce concordat diminuer, voire, au meilleur des cas, recevoir un montant de la part du concordat. Notre objectif doit être clairement de pouvoir augmenter nos places de stage dans nos hôpitaux et, par ce biais, de renforcer la place médicale. Il est donc important que Berne puisse donner un signal clair de soutien à la formation post-grade, et puisse se montrer solidaire de l'effort au niveau national. Berne ne peut pas se mettre en marge des autres cantons universitaires. J'aimerais profiter de cette occasion pour remercier la Commission pour le travail constructif que nous avons pu mener sur cette thématique difficile. Sur la base de ces différents éléments, le Conseil-exécutif vous invite donc à modifier l'arrêté du 7 juin 2016 comme suit: à l'article 1, renoncer à subordonner l'adhésion à la Convention «pour autant que les 26 cantons y adhèrent» et abroger l'article 3 alinéa 2, et renoncer ainsi à charger le Conseil-exécutif de dénoncer la Convention si le nombre de cantons signataires passe en-dessous de 26.

I.

Art. 1 et 3

Adoptés

II.

Aucune modification d'autres actes

III.

Aucune abrogation d'autres actes

IV.

Adopté

Titre et préambule

Adoptés

La présidente. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer den Grossratsbeschluss so annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote final

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 141

Non 0

Abstentions 2

La présidente. Sie haben den Grossratsbeschluss angenommen.

Affaire 2017.RRGR.329

N° de l'intervention: 111-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 01.06.2017
 Déposée par: Gabi Schönenberger (Schwarzenbourg, PS) (porte-parole)
 Cosignataires: 21
 Urgence accordée: Oui 08.06.2017
 N° d'ACE: 803/2017 du 16 août 2017
 Direction: Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Pas d'interruption du programme de dépistage du cancer du sein du canton de Berne fin 2017

Le Conseil-exécutif est chargé de maintenir le programme de dépistage du cancer du sein par mammographie mené en collaboration avec la Ligue bernoise contre le cancer. Concrètement, cela signifie qu'il ne faut pas interrompre le programme pilote de dépistage du cancer du sein à la fin de l'année 2017.

Développement:

Le canton de Berne a résilié au 31 décembre 2017 le contrat de prestations pour le programme pilote de dépistage du cancer du sein par mammographie mené dans le canton de Berne avec la Ligue bernoise contre le cancer. La durée d'un programme pilote est d'au moins huit ans selon la législation fédérale. Cependant, du point de vue du canton, le taux de participation au programme est apparemment trop faible car une femme sur quatre (seulement) a répondu favorablement à l'invitation.

Ces prochaines années, les cancers resteront un défi important pour le système de santé suisse. On s'attend à une augmentation de 60 pour cent des cas de cancer d'ici à 2030. Ainsi, la Stratégie nationale contre le cancer 2014-2017 établit pour ces prochaines années des champs d'action et des projets importants dans les domaines de la prévention, du suivi et de la recherche, qui comprennent par exemple l'introduction nationale d'un programme de dépistage du cancer du sein par mammographie.

Chaque année en Suisse, le diagnostic d'un cancer du sein (carcinome mammaire) est posé pour quelque 5900 femmes par an, ce qui en fait le type de cancer le plus fréquent chez les femmes (pour les femmes, près d'un diagnostic de cancer sur trois est un cancer du sein). De plus, le risque augmente considérablement à partir de 50 ans.

L'objectif du programme de dépistage du cancer du sein par mammographie est de réduire à long terme le taux de mortalité dû au cancer du sein dans le canton. Actuellement, la mammographie est la principale méthode de dépistage précoce du cancer du sein chez les femmes de plus de 50 ans. Elle permet un meilleur traitement, moins lourd, avant même l'apparition des symptômes, ce qui peut significativement augmenter les chances de guérison.

Pour cette raison, on convie toutes les femmes domiciliées dans le canton âgées de 50 à 74 ans à passer une mammographie de dépistage tous les deux ans dans le cadre de ce programme. Les coûts des prestations techniques et médicales sont pris en charge par l'assurance de base mais la logistique et les mesures d'assurance qualité doivent être prises en charge par le canton de Berne en vertu de la LA-Mal. Les femmes ne paient quant à elles que la quote-part de 20 francs.

Le programme garantit l'égalité des chances et un certain niveau de qualité. C'est une erreur, qui plus est inutile, de vouloir interrompre prématurément ce programme, qui n'est devenu opérationnel qu'au courant de l'année 2013 après un an et demi de préparation, parce que jusqu'à présent, seule une femme sur quatre répond favorablement à l'invitation qui lui est faite.

L'une des explications à cela pourrait résider dans la communication au sujet du programme qui est pour le moins discrète, comme le directeur médical Florian Dammann l'a lui-même établi en septembre dernier (selon l'article du Berner Zeitung du 24 mai 2017).

En même temps, dans sa réponse du 26 avril 2017 à la motion «Etude de faisabilité du lancement d'un programme de dépistage du cancer colorectal», le Conseil-exécutif se vante d'avoir pu amener, en collaboration avec les pharmacies, 2873 personnes à prendre part à un test de prévention du cancer colorectal en l'espace de six semaines. Ce chiffre reste malgré tout modeste face aux 24 000 femmes qui ont recours à une mammographie de dépistage chaque année.

Il est important que le programme pilote pour la détection (précoce) du cancer du sein mené en collaboration avec la Ligue bernoise contre le cancer puisse être maintenu dans le canton au moins pendant le temps prévu par la législation fédérale, et tant qu'une méthode plus efficace et plus simple, fournissant des résultats aussi fiables, n'est pas disponible.

L'interruption aujourd'hui du programme pilote de dépistage du cancer du sein dans le canton de Berne est contraire à la stratégie nationale contre le cancer et à la législation fédérale. Elle est aussi totalement incompréhensible.

Pour ces raisons, il ne faut donc pas interrompre le programme pilote de dépistage du cancer du sein par mammographie, mais il faut plutôt effectuer les adaptations et les améliorations nécessaires afin que plus de femmes répondent favorablement à l'invitation officielle.

Motivation de l'urgence:

Etant donné que le canton de Berne résilie le contrat de prestations avec la Ligue bernoise contre le cancer portant sur la direction du programme de dépistage du cancer du sein pour la fin de l'année 2017, l'affaire est urgente afin que l'on puisse garantir le maintien de ce programme sans interruption soudaine

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

La motionnaire charge le Conseil-exécutif de maintenir le programme de dépistage du cancer du sein par mammographie du canton de Berne mené en collaboration avec la Ligue bernoise contre le cancer. Le 30 avril 2012, un contrat de prestations pour la mise sur pied et la réalisation d'un tel programme assorti d'un contrôle de qualité a été conclu entre la Ligue bernoise et le canton, représenté par l'Office du médecin cantonal (OMC). Entré en vigueur le 1^{er} mai 2012, ce contrat est valable jusqu'au 31 décembre 2020, avec possibilité de résiliation anticipée pour la fin d'une année civile moyennant un préavis de six mois. Le Grand Conseil a accordé le 1^{er} décembre 2011 l'autorisation de dépenses pour l'octroi de la subvention cantonale correspondante (dépense périodique nouvelle).

L'intervention porte ainsi sur le versement d'une contribution cantonale et son maintien dans un cas particulier. Il n'est cependant du ressort ni du Conseil-exécutif ni du Grand Conseil d'évaluer au cas par cas les demandes de subventions.

Etant donné que différents critères de qualité fixés par voie conventionnelle (notamment le taux de participation, le temps passé avant qu'une femme diagnostiquée positivement soit informée et la procédure d'évaluation en cas de résultats suspects) n'ont pas été atteints et que certains désaccords subsistent en matière d'assurance-qualité, l'OMC a résilié le contrat de prestations susmentionné pour la fin de l'année 2017. Le taux de participation au programme bernois de dépistage du cancer du sein par mammographie se monte à environ 34 pour cent. Dans ses normes de qualité, la Ligue suisse contre le cancer situe le taux de participation minimal à 70 pour cent et vise un taux de plus de 75 pour cent⁹. En Grande-Bretagne, le National Health Service (NHS) exige une participation d'au moins 70 pour cent et a pour objectif d'atteindre 80 pour cent¹⁰.

Les programmes de dépistage du cancer du sein par mammographie ont été établis sur la base des données d'études cliniques menées jusqu'en 1995 environ. Depuis lors, les recherches sur ces programmes et sur leur efficacité se sont

multipliées dans différents pays. Dans son article paru en 2015¹¹, Løberg fait un résumé de 72 études. Il en ressort, d'une part, que deux cas de cancer du sein sur 1000 ont certes pu être diagnostiqués et traités chez les femmes qui font l'objet d'un dépistage systématique une année sur deux pendant 20 ans à partir de leur cinquantième anniversaire (pour un taux de mortalité général constant). D'autre part, un résultat «faux-positif» est communiqué à 200 femmes et à 30 autres (après biopsie) tandis que 15 femmes sont surdiagnostiquées. En d'autres termes, un diagnostic qui n'aurait jamais été pertinent d'un point de vue biologique est établi dans leur cas. Les programmes de dépistage par mammographie sont par conséquent critiqués sur le plan scientifique dans les pays dotés d'une bonne, voire d'une très bonne couverture en soins. L'importance que revêt la prévention du cancer en général et de celui du sein en particulier ne doit cependant pas être contestée. Chaque contexte appelle à rechercher une façon pragmatique et efficace de réaliser le dépistage. A l'instar d'autres cantons suisses-alsémaniques, Berne a pour habitude de recourir au dépistage opportuniste (c'est-à-dire hors programme cantonal), ce qui peut expliquer en grande partie le taux de participation relativement bas au programme de dépistage du cancer du sein par mammographie. Le fait que la prestation soit exemptée de franchise ne dépend pas en soi d'un programme étatique mais de la qualité des consultations préventives, taux de participation compris. Les coûts du programme de dépistage par mammographie sont couverts dès lors que la participation atteint 50 pour cent. Grâce aux solutions futures, les femmes doivent pouvoir continuer à bénéficier de telles consultations à des prix intéressants.

La Stratégie nationale contre le cancer doit être maintenue dans le canton de Berne, dépistages inclus. Les moyens financiers à disposition pour de tels programmes cantonaux étant très limités, le Conseil-exécutif estime que l'accent doit être mis impérativement sur le développement d'un projet accessible, en phase avec les progrès de la médecine et de haut niveau, mais également peu coûteux ou, si possible, capable de s'autofinancer. Ce nouveau programme devra bénéficier d'un financement initial et être autonome financièrement à partir de 2020. La résiliation du contrat de prestations conclu entre le canton de Berne et la Ligue bernoise contre le cancer ne signe pas la fin de la prévention du cancer du sein pour les femmes âgées de 50 à 74 ans. Au contraire: il s'agit d'examiner de manière plus approfondie le cadre dans lequel la prévention peut et doit être assurée dans le canton de Berne, et avec quels partenaires. Une organisation et un financement pragmatiques seront alliés aux avantages que comporte un programme de dépistage systématique afin de réduire les coûts pour la collectivité sans que les femmes concernées doivent dépenser elles-mêmes davantage d'argent. A cet égard, il convient de tenir également compte du fait que le dépistage opportuniste est largement pratiqué en Suisse.

Au vu des explications qui précèdent, le Conseil-exécutif ne juge pas appropriée la poursuite du programme de dépistage du cancer du sein par mammographie selon les moda-

⁹ Normes de qualité pour le dépistage organisé du cancer du sein en Suisse basées sur les «European guidelines for quality assurance in breast cancer screening and diagnosis», 4^e édition, 2006, avec adaptations spécifiques à la Suisse, 30.10.2014

¹⁰ Breast Screening Programme England. 2014-2015. Health & social care information centre. Published 24.02.2016

¹¹ Løberg M, Lousdal ML, Bretthauer M, Kalager M. Benefits and harms of mammography screening. *Breast Cancer Research* : BCR. 2015;17(1):63. doi:10.1186/s13058-015-0525-z

lités actuelles et propose au Grand Conseil de transformer la motion en postulat. Il y a lieu d'examiner si un tel programme doit être maintenu dans le canton de Berne et, dans l'affirmative, avec quel fournisseur. Ce dernier ne doit toutefois pas être la Ligue bernoise contre le cancer, étant donné qu'elle n'est pas intéressée à poursuivre le programme après 2020 et que la confiance nécessaire est désormais rompue.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat

La présidente. Wir wechseln zu Traktandum 63. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Die Regierung ist bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen. Wir diskutieren in reduzierter Debatte. Ich gebe der Motionärin das Wort.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Ich spreche sowohl als Motionärin wie auch als Fraktionssprecherin. Worum geht es? Die Mammographie ist zurzeit die wichtigste Methode, um Brustkrebs bei Frauen ab 50 Jahren frühzeitig erkennen zu können. Im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms werden alle Frauen ab 50 Jahren alle zwei Jahre eingeladen, eine Mammographie durchführen zu lassen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder ihren finanziellen Möglichkeiten. Ziel des Programms ist die möglichst frühe Erkennung von Brustkrebs, die Verbesserung der Prognosen hinsichtlich des Krankheitsverlaufs und die Reduktion der Sterblichkeitsrate. Prävention ist wichtig, gerade in diesem Bereich. Denn mit mehr als 5200 Neuerkrankungen und mehr als 1300 Todesfällen pro Jahr ist Brustkrebs die häufigste Krebsart und die häufigste Krebs-Todesursache bei Frauen in der Schweiz.

Jede achte Frau wird im Lauf ihres Lebens mit der Diagnose Brustkrebs konfrontiert. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass mit einem qualitätskontrollierten Mammographie-Programm die Brustkrebs-Todesfälle vermindert werden können. Vorweg: Ich habe mich letzte Woche kurz mit Herrn Schnegg getroffen, um einige Punkte klären zu können. Vielen Dank noch einmal für die Zeit, die Sie sich genommen haben, Herr Schnegg. Er hat mir glaubhaft versichert, dass er beabsichtigt, das Pilotprogramm weiterzuführen und auch alles dafür zu tun, dass es, auch bei einem allfälligen Wechsel des Pilotpartners, wenn möglich ohne Unterbruch gewährleistet werden kann. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Aussagen hier noch einmal bestätigen könnten, Herr Schnegg. So wäre ich nämlich durchaus bereits, meine Motion in ein Postulat zu wandeln und dem Regierungsrat dadurch Hand zu bieten, dass, falls sich herausstellt, dass eine weitere Zusammenarbeit mit der Bernischen Krebsliga aus verschiedenen Gründen wirklich einfach nicht mehr möglich sein sollte, rasch ein guter Ersatz-Nachfolgepartner gefunden werden kann. Kernziel muss es weiterhin sein, das Pilotprogramm, das bis ins Jahr 2020 läuft, in keiner Weise zu gefährden oder gar komplett einzustellen. Und wir müssen einen unnötigen Unterbruch dieses wichtigen Angebots verhindern können. Bei einem Abbruch des Pilotprogramms würde man sogar gegen Bundesrecht verstossen, denn die Realisierungsdauer von mindestens 8 Jahren ist nämlich zu garantieren. Zudem wären wir die ersten weltweit, die ein solches Pilotprogramm einstampfen würden. Die wichtigsten Früherkennungsprogramme wer-

den auch im Rahmen der von Bund und Kantonen verabschiedeten nationalen Strategie gegen Krebs gefordert.

Es ist verständlich, nachvollziehbar und begrüßenswert, dass gewisse Optimierungen und Kurkorrekturen anzustreben sind, beispielsweise ein konsequentes Anschreiben der Frauen, um die heutige, eher tiefe Nutzungsquote Schritt für Schritt erhöhen zu können. Das Thema Nutzen und Schaden von Brustkrebs-Früherkennungsprogrammen wird seit Jahren international kontrovers diskutiert. Studien, die Evidenz und Nutzen untermauern, überwiegen allerdings deutlich, national wie international. Das geht leider medial manchmal ein bisschen unter. Die Reduktion der Sterblichkeit überwiegt die unerwünschten Effekte. Im Dezember 2016 ist eine klare Empfehlung abgegeben worden, dass ein Brust-Screening im Alter von 50 bis 69 Jahren sinnvoll ist. Aus heutiger Sicht kann man klar sagen, dass die Vorteile des Screening-Programms die Nachteile überwiegen. Es ist wichtig, dass die Frauen in dieser Angelegenheit nicht unnötig verunsichert werden. Ich danke Ihnen deshalb schon jetzt bestens und bin gespannt auf das Votum von Herrn Schnegg dazu. Ich werde am Schluss entscheiden, ob ich in ein Postulat wandeln werde.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (PBD). Der Gedanke von Krebs-Früherkennung gilt im allgemeinen Verhältnis als eine fraglos positive Geschichte. Wenn Krebserkrankungen früher diagnostiziert werden, kann man sie früher behandeln und die Prognose ist günstiger. Das bedeutet nicht unbedingt finanziell günstiger – vielleicht zwar auch – aber vor allem für den Betroffenen. Manchmal ist das so. Manchmal leider auch nicht. Manchmal leben die Patientinnen oder Patienten auch nur länger mit der Diagnose, aber nicht länger, als sie ohne Diagnose gelebt hätten. Ein positiver Screening-Befund ist für die Betroffenen nie positiv; das heisst für diejenigen, die es betrifft, ist es gar nichts Positives. Aber im Medizinischen ist ein positiver Befund eben eigentlich ein schlechter Befund. Manchmal folgen auf einen positiven Screening-Befund mit weiteren medizinischen Eingriffen verbundene Untersuchungen, mit dem Ergebnis, dass es sich um einen falsch-positiven Befund gehandelt hat, also um einen Fehlalarm. Das gehört zu einem Screening, wie die berühmte Späne zum Hobeln. Screening-Untersuchungen sollen zunächst einmal möglichst viele Verdachtsfälle herausfiltern. Und manchmal wird operiert oder bestrahlt, obwohl der festgestellte Krebs die Lebenserwartung der Leute nicht beeinträchtigt hätte. Sie sind also unnötig behandelt worden. Ich sehe, dass das Lämpchen nun schon blinkt. Wir sind der Meinung, dass wir ein Postulat unterstützen können, gerade weil es wichtig ist, noch besser aufzuklären und den Frauen wirklich zu sagen, worum es hier geht; oder auch mit Massnahmen beispielsweise an die Selbstverantwortung zu appellieren, die jeder Mensch gegenüber seinem Körper hat. Darum unterstützen wir ein Postulat.

Andrea de Meuron, Thoune (Les Verts). Sollen alle Frauen ab 50 Jahren regelmässig eingeladen werden, sich mit einer Röntgenaufnahme auf Brustkrebs untersuchen zu lassen? An dieser Frage scheiden sich die Geister, nicht nur in der Schweiz und vielleicht auch hier im Grossen Rat. Doch die Fakten des Mammographie-Screening-Programms

bzw. die Ergebnisse, die im Kanton Bern gesammelt wurden, darf man nicht einfach ignorieren. Die fehlende Einhaltung der vertraglich festgelegten Qualitätskriterien ist das eine. Doch genauso kritisch stimmen uns auch die Erkenntnisse der Fachwelt. So rät das Swiss Medical Board, das unter anderem von der Ärzteschaft und der Gesundheitsdirektorenkonferenz getragen wird, von einem systematischen Mammographie-Screening ab. So kann man mit einem solchen Screening zwar Krebsgeschwülste frühzeitig entdecken, und für eine bis zwei von 1000 gescreenten Frauen kann das in der Tat eine Lebensverlängerung bedeuten. Doch diesem Nutzen stehen auch 200 Fehlbefunde gegenüber, die für die betroffenen Frauen nicht nur zu vielen unnötigen Abklärungen und Behandlungen sondern auch zu sehr belastenden Situationen über Tage, wenn nicht Wochen hinweg führen. Auf die ökonomische Analyse dieser Studie will ich gar nicht eingehen, denn die Frage, wie viel ein zusätzliches Jahr bei einer optimalen Lebensqualität kosten darf, müssten wir Politikerinnen und Politiker vielleicht einmal grundsätzlich beantworten, aber sicher nicht jetzt bei dem vorliegenden Vorstoss. Basierend auf der Antwort des Regierungsrats und der erwähnten Kenntnisse ist für unsere Fraktion klar, dass wir wirksamere Programme bevorzugen und den Regierungsrat bitten, entsprechende Massnahmen zu prüfen. Darum helfen wir bei der Überweisung eines Postulats, aber nicht bei einer Motion, weil für uns wirklich Anpassungen nötig sind, damit die Qualität besser wird.

Carlo Schlatter, Thoune (UDC). Die Motion verlangt eine Weiterführung des Brust-Screening-Programms, welches im Jahr 2012 zwischen dem Kanton Bern und der Bernischen Krebsliga vereinbart wurde und jetzt auf Ende Jahr durch das Kantonsarztamt gekündigt wurde. Zu Recht stellt die Motionärin fest, dass die Mammographie aktuell die wichtigste Methode darstellt, um Brustkrebs frühzeitig zu diagnostizieren und damit auch bessere Therapiemodalitäten erreichen zu können. Der Regierungsrat hält aber an der Auflösung der Vereinbarung fest und zwar, weil festgelegte Qualitätskriterien nicht erfüllt wurden. Erstens handelt es sich um die mangelnde Teilnehmerate von nur 34 Prozent sowie die mangelhaften Abläufe in der Kommunikation. Das ist übrigens ein ganz wichtiges Qualitätsmerkmal eines Screening-Programms. Bezüglich Teilnehmerate muss man sagen, dass erst ab einer Teilnehmerate von ungefähr 70 bis 80 Prozent ein solches Screening-Programm auch selbsttragend ist. Die Engländer wollen 80 Prozent, sonst stellen sie ihr Programm ein. Selbstverständlich bin ich als Arzt sehr an einer optimalen Behandlung von Patientinnen und Patienten interessiert und stehe voll hinter jeder nützlichen und sinnvollen Abklärung und Therapie. Und da liegt ja auch genau der Hund begraben. In den 90er-Jahren haben sich diese Screening-Programme durch neue Methoden massiv entwickelt. In der Zwischenzeit ist aber allgemein bekannt, dass ungerichtetes Massenscreening einen grossen Aufwand verursacht und zum Teil zu Schäden führen kann. Weil ich aber an einer optimalen Versorgung der Frauen interessiert bin und mir der Regierungsrat auch versichert hat, dass er ein neues Screening-Programm beginnen und evaluieren würde, lehnen wir zwar die Motion ab, die SVP steht aber einstimmig hinter einem Postulat.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Ich möchte ans Votum von Andrea De Meuron anschliessen. Wir haben hier wirklich ein grösseres Grundproblem. Ich habe Ihnen bereits im Jahr 2011, als wir den Kredit gesprochen haben, gesagt, dass wir so quasi den Esel am Schwanz aufgezäumt haben, indem wir das Brustkrebs-Screening vor dem Krebsregister eingeführt haben. Das ist nun auch Teil des bestehenden Problems, dass wir nämlich keine epidemiologischen Auswertungen durchführen können, weil wir das Krebsregister nach dem Brustkrebs-Screening eingeführt haben. Das ist eine epidemiologische Fehlleistung, die wir damals unter dem Regen der BHs, die uns hier entgegengeflogen sind, gemacht haben. Aber Schwamm drüber, wir haben so entschieden und es ist nun so. Andrea hat es auch gesagt: Wir sollten im Grunde genommen einen Denominator von etwa 70 Prozent aller Frauen haben, damit es epidemiologisch gesichert ist und man sagen kann, dass es sich lohnt, ein Screening zu machen. Denn die möglichen Fehldiagnosen betreffen 200 Frauen und es ist nicht ganz unbestritten, dass mit dem, was dort psychologisch im Hintergrund noch abläuft, die Kollateralschäden quasi grösser sind. Aber item, wir haben es jetzt und wir haben das Krebsregister.

Wir finden gut, wie die Regierung nun vorgehen will. Sie will es auf eine gesunde Basis stellen. Sie will jetzt eine neue Anschubfinanzierung machen, die ab dem Jahr 2020 selbsttragend ist. Wir finden das richtig. Denn vergessen Sie nicht, dass es nebst diesem Screening noch die grauen Screenings gibt, wo Frauen, die beim Gynäkologen waren, darauf aufmerksam gemacht werden. Das halten wir auch für einen guten Ansatz, aber das Screening soll jetzt nicht einfach abgemurkst werden. Wir geben ihm noch diese Chance. Darum würden wir ein Postulat ganz klar unterstützen.

Christine Schnegg, Lyss (PEV). Die Fraktion EVP unterstützt diese Motion. Trotz Beispielen, die von Überdiagnosen und falschen Befunden erzählen, gibt es zum Glück immer wieder Frauen in der Zielgruppe, bei denen durch die prophylaktische Untersuchung möglicherweise der sichere Tod oder eine aufwendige Chemotherapie verhindert werden konnte. Persönlich kenne ich drei Frauen, bei denen im Rahmen der Untersuchungen ein Tumor festgestellt wurde und die dadurch operiert werden konnten, bevor sich Metastasen gebildet hatten. Die Fraktion EVP ist klar der Meinung, dass das Pilotprogramm nicht vorzeitig abgebrochen werden soll, dafür gibt es aus unserer Sicht keinen Grund – unabhängig davon, ob man nun für oder ein Screening ist. Ein Pilotprogramm soll nach Bundesrecht acht Jahre dauern. Danach wird es ausgewertet und die Konsequenzen gezogen. Und darum besteht aus unserer Sicht, wie gesagt, kein Grund, das Programm vorzeitig abzubrechen. Es muss halt eben ein neuer Partner gefunden werden, wenn die Bernische Krebsliga die Vertragsverpflichtungen nicht einhalten kann. Dabei müsste dann ganz gut darauf geachtet werden, dass alle Frauen angeschrieben werden, die in die Zielgruppe fallen. Die Datengrundlage muss dann natürlich schon richtig sein. Denn aus der Praxis eines Hausarztes, der regelmässig Frauen der Zielgruppe befragt, ist uns bekannt, dass viele Frauen gar nie angeschrieben wurden. Das ist natürlich auch mit ein Grund, dass die Beteiligung

der Frauen nicht so hoch ist, genauso wie die Tatsache, dass die Frauen, die bereits in Behandlung sind, nicht mit einbezogen werden. Zusammengefasst steht die Fraktion EVP nach wie vor hinter dem Brust-Screening-Programm und hofft damit auf die Bemühungen des Regierungsrats, das Programm mit einem andern Partner weiterzuführen. Wir unterstützen die Motion.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Vieles ist bereits gesagt worden. Ich versuche, es nicht zu wiederholen. Es gibt Themen, da wünscht man sich, sie wären politischer. Das ist für mich gerade so eines. Manchmal sind wir als Grossrätinnen und Grossräte in juristischen Fragen und hier zu medizinischen Fragen gefragt. Es ist sicher gut, alles daran zu setzen, dass Krebs früh erkannt und behandelt werden kann. Ich habe keine persönliche Erfahrung mit diesem Thema, habe aber doch während der Zeit, da ich mich mit diesem Thema befasst habe, mit verschiedenen Leuten Kontakt gehabt. Bei mir bleibt das ungute Gefühl der nicht ganz eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse in diesem Bereich bestehen. Es gibt einen Bereich der Überdiagnosen und es wird auch kritisiert, ob die regelmässige Strahlenbelastung nicht wiederum Krebs fördern würde. Wir sind uns in dieser Sache – auch rein vom technisch-medizinischen Inhalt her – ehrlich gesagt auch ein bisschen zu wenig sicher, darum begrüssen wir es, wenn dieser Vorstoss als Postulat angenommen wird, anerkennen aber ganz klar die Bemühungen, gegen Brustkrebs vorzugehen. Jede Frau weniger die stirbt, ist viel wert – auch Geld.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (PLR). Die Wichtigkeit der Krebsvorsorge, insbesondere der Brustkrebsvorsorge, ist sehr hoch. Ganz zentral ist die Qualität der Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung. Auch künftige Lösungen müssen den Frauen eine kostengünstige Vorsorgeabklärung bieten. Die Kündigung des Leistungsvertrags zwischen dem Kanton Bern und der Bernischen Krebsliga ist nicht mit einer Aufhebung der Brustkrebsvorsorge für Frauen zwischen dem 50. und 74. Lebensjahr gleichzusetzen. Das Brustkrebs-Screening-Programm soll mit einem anderen Anbieter weitergeführt werden. Die FDP-Fraktion geht mit dem Regierungsrat einig, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

La présidente. Wir haben nun alle Fraktionen gehört.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Le contrat avec la Ligue bernoise contre le cancer a été résilié pour le 31 décembre 2017 en respectant le délai prévu de six mois. Cette résiliation faisait suite à des désaccords en matière d'assurance qualité, très importante pour de tels programmes, et des points de vue divergents concernant le taux de participation visé. Actuellement pour le programme bernois, le taux de participation est particulièrement faible et se monte à 34 pour cent. Le plus simple pour la SAP aurait été de ne rien entreprendre et de laisser se terminer ce projet dans les conditions défaillantes mentionnées. Mais à quoi aurait bien pu servir un tel exercice? Si le dépistage du cancer du sein par mammographie n'est pas contesté, il doit toutefois être adapté au contexte de notre canton et tenir compte des prestataires actifs du dépistage opportuniste, c'est-à-dire

hors-programme. La stratégie nationale contre le cancer n'est en aucun cas remise en cause par cette décision. Il faut également mentionner les conséquences négatives possibles, et qui se doivent d'être limitées autant que possible. Je pense ici aux surdiagnostics, aux résultats faux positifs ou faux négatifs. Le fait que la prestation soit exemptée de franchise ne dépend pas en soi d'un programme étatique, les femmes continuent donc dans tous les cas de bénéficier de solutions peu coûteuses. Un tel programme, pour être efficace, doit viser un taux de participation élevé, soit supérieur à 50 pour cent, et dans l'idéal plus de 70 pour cent. Dans une telle situation, le programme devient crédible et peut s'autofinancer après une période d'environ trois ans. En dessous de ces pourcentages, le maintien de tels programmes est très discutable, comme le montrent également de nombreuses études. L'Office du médecin cantonal travaille à trouver une solution solide et pérenne et est en contact avec différents partenaires potentiels. Comme indiqué par Mme la députée Schönenberger, nous travaillons dans l'objectif de trouver le plus rapidement possible une solution solide. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous invite à accepter cette motion sous forme de postulat.

La présidente. Die Motionärin hat vorhin gesagt, dass sie am Schluss noch einmal das Wort wünscht. Ist das so? – Stopp, jetzt muss ich kurz überlegen. Es ist eine reduzierte Debatte. – Das heisst, das Wandeln kann man noch melden. Grossrätin Gabi hat das Wort.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Danke für Ihr Votum, Regierungsrat Schnegg. Ich vertraue Ihnen und der GEF diesbezüglich und werde in diesem Vertrauen meinen Vorstoss in ein Postulat wandeln. Danke für die Unterstützung hier im Saal.

La présidente. Die Motion ist gewandelt, das heisst, wir stimmen nun über ein Postulat ab. Wer das Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	144
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Der Grosse Rat hat einstimmig Annahme des Postulats beschlossen.

Affaire 2016.RRGR.1011

N° de l'intervention:	221-2016
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	21.11.2016
Déposée par:	Zybach (Spiez, PS) (porte-parole) Striffeler-Mürset (Münsingen, PS)

Kohler (Spiegel b. Bern, PLR)
 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD)
 Schöni-Affolter (Bremgarten, pvl)
 Imboden (Berne, Les Verts)
 Schnegg (Lyss, PEV)

Cosignataires: 14
 N° d'ACE: 394/2017 du 26 avril 2017
 Direction: Direction de la santé publique
 et de la prévoyance sociale

Etude de faisabilité du lancement d'un programme de dépistage du cancer colorectal

Le Conseil-exécutif est chargé de présenter une étude de faisabilité indépendante pour le lancement d'un programme cantonal de dépistage du cancer colorectal qui soit de qualité certifiée.

Développement:

Le cancer colorectal (cancer du côlon) est le troisième cancer le plus fréquent et la deuxième cause de décès par cancer en Suisse. Environ 4200 personnes sont affectées chaque année par un cancer colorectal; environ 1700 personnes meurent des suites de ce cancer. Dans la plupart des cas, le cancer colorectal se développe lentement et en silence avant que n'apparaissent les premiers symptômes. Les méthodes actuelles de dépistage permettent de le découvrir à un stade précoce, avant l'apparition des symptômes, où il est plus facile à traiter. Ainsi, les chances de guérison augmentent et on peut éviter des thérapies lourdes et coûteuses.

Depuis le 1^{er} juillet 2013, les tests de dépistage du cancer colorectal sont payés par l'assurance obligatoire des soins (AOS) pour toutes les femmes et tous les hommes âgés de 50 à 69 ans.

La «Stratégie nationale contre le cancer 2014-2017» adoptée par la Confédération et les cantons encourage la planification et l'introduction de programmes de dépistage du cancer colorectal dans toute la Suisse. Actuellement, des études pilotes et de faisabilité sont planifiées dans plusieurs cantons. Certains cantons, tels Uri et Vaud, mènent déjà des programmes pilotes systématiques. D'autres cantons, tels que Genève et le Valais, s'apprêtent à le faire prochainement. Ces programmes existent déjà dans de nombreux pays et suivent tous les lignes directrices européennes («European Guidelines for quality assurance in colorectal cancer screening and diagnosis»).

Ce type de programme systématique a pour principal avantage de permettre d'harmoniser les exigences de qualité et de contrôler cette qualité. Les résultats de ces contrôles sont publiés à intervalles réguliers dans les rapports de monitoring et comparés avec les lignes directrices européennes. Le programme contribue à l'égalité des chances, étant donné que toutes les personnes du groupe cible sont invitées régulièrement à faire un test, indépendamment de leur situation économique ou des facteurs de risques. Il permet également d'assurer une information équilibrée sur les avantages et les inconvénients des méthodes.

Le Conseil-exécutif est ainsi prié de présenter, dans les deux prochaines années, une étude de faisabilité indépendante pour le lancement d'un programme organisé

et certifié de dépistage du cancer colorectal pour le canton de Berne. Dans le cadre de ce programme, les personnes âgées de 50 à 70 ans seraient régulièrement informées de la possibilité de faire un test. Elles pourraient ensuite choisir librement si elles souhaitent participer au programme de dépistage et quelle méthode de test – recherche du sang occulte dans les selles (RSOS) ou coloscopie – elles souhaitent utiliser (libre choix). Outre l'analyse de la situation (disponibilité et coordination des prestataires de services) et les frais (financement, efficience en matière de coûts), l'étude de faisabilité doit contenir les modalités de mise en œuvre (partenaires, assurance qualité, égalité d'accès, évaluation cantonale et monitoring national, etc.).

Réponse du Conseil-exécutif

Contexte

Dans la Stratégie nationale contre le cancer, le dépistage du cancer colorectal est explicitement recommandé du point de vue de la science et de l'économie de la santé. La réalisation systématique d'exams de dépistage certifiés constitue la norme de référence (gold standard). La Stratégie nationale contre le cancer vise à mettre en œuvre au niveau cantonal, dans toute la Suisse, des programmes répondant à des exigences de qualité homogènes.

Les motionnaires chargent le Conseil-exécutif de présenter, dans un délai de deux ans, une étude de faisabilité indépendante pour le lancement d'un programme cantonal certifié de dépistage du cancer colorectal.

Situation en Suisse

Alors que des programmes organisés de dépistage du cancer colorectal existent déjà dans 19 des 28 pays de l'UE¹², ils sont rares en Suisse. Seuls les cantons de Vaud et d'Uri ont mis en place des programmes pilotes systématiques depuis 2013 et 2015. D'autres, tels que Genève, le Tessin et le Valais s'apprêtent à le faire. Le Centre de dépistage du cancer du sein BEJUNE effectue une étude de faisabilité coordonnée afin d'examiner les modalités de mise en œuvre d'un tel programme. En revanche, certains cantons tels que l'Argovie, Soleure ou Zurich ne prévoient ni étude de faisabilité ni programme systématique dans un avenir proche. Dans le canton de Soleure, l'hôpital Solothurner Spitaler AG se montre toutefois très intéressé par le thème de la prévention du cancer colorectal.

Programmes de dépistage dans les cantons de Vaud et d'Uri

Les programmes pilotes existants ainsi que les projets se distinguent essentiellement les uns des autres par leurs modalités de réalisation, d'administration et de coordination. Dans le canton de Vaud, c'est la Fondation vaudoise pour le dépistage du cancer qui est responsable de la gestion du programme. Toutes les personnes du groupe cible des 50-69 ans domiciliées dans le canton sont contactées tous les deux ans de manière échelonnée en fonction de leur date de naissance et informées sur le programme. Les personnes qui ne souhaitent plus être invitées peuvent

¹² Altobelli E. et al. : « Colorectal cancer screening in countries of European Council outside of the EU-28 » ; World J Gastroenterol. 2016 May 28 ; 22(20):4946-57. doi: 10.3748/wjg.v22.i20.4946

demander à ne plus faire partie du programme. Celles désirant participer consultent d'abord leur médecin de famille, qui leur conseille la méthode de test appropriée (analyse des selles ou coloscopie). Ce dernier leur fournit une ordonnance permettant d'acheter le kit pour le test des selles en pharmacie ou les adresse à un ou une gastroentérologue. Seuls les gastroentérologues participant au programme proposent des tests exemptés de franchise. L'Institut universitaire de médecine sociale et préventive (IUSMP) de Lausanne¹³ effectue une évaluation et un contrôle externes de la qualité du programme.

Vu ses spécificités géographiques, le canton d'Uri a opté pour un programme très différent. C'est l'hôpital cantonal qui se charge non seulement de l'invitation systématique de toutes les personnes du groupe cible des 50-69 ans, mais également de la réalisation des tests (coloscopie et analyse des tests des selles). Les médecins de famille sont informés des résultats de leur patientèle. Ils peuvent aussi être associés à la consultation sur les critères d'inclusion et d'exclusion ainsi que sur les modalités de test appropriées. Cette prestation peut cependant être également fournie directement par l'hôpital cantonal. Comme dans le programme vaudois, les conditions juridiques sont respectées, à savoir qu'aucune franchise n'est prélevée sur les tests effectués dans le cadre du programme de dépistage¹⁴. Le Grand Conseil uranais a accepté un crédit d'engagement initial de 405 000 francs pour les années 2013 à 2015¹⁵, pour une population de 35 973 habitants dont 9664 personnes appartenant au groupe cible (état au 31 décembre 2015)¹⁶. Un nouveau crédit d'engagement de 340 000 francs a été autorisé pour la poursuite du programme de prévention à partir de 2016, qui devrait suffire pour huit à dix ans environ¹⁷. L'évaluation et le contrôle d'assurance qualité externes sont effectués par la fédération swiss cancer screening. D'après cette dernière, d'autres modalités de réalisation sont envisageables. Dans le programme pilote prévu en Valais par exemple, il sera proposé aux personnes âgées de 50 à 59 ans d'effectuer en premier lieu un test des selles, disponible dans les pharmacies participantes. Seules les personnes de plus de 60 ans auraient dès le départ le choix entre ce test et la coloscopie.

Campagne pilote de pharmaSuisse dans le canton de Berne

Une campagne pilote menée l'an dernier notamment dans le canton de Berne, sur mandat de pharmaSuisse, a récemment fait l'objet d'une évaluation¹⁸. Dans le cadre de cette campagne, les pharmacies ont profité de leurs contacts avec la clientèle pour informer facilement les personnes de 50 à 75 ans sur la prévention du cancer colorectal et les inviter, après exclusion de contre-indications, à effectuer le test des selles. Au cours de la campagne, qui a duré six semaines, 2873 personnes ont ainsi été amenées à prendre part à un test dans le canton de Berne. Le logiciel utilisé par pharmaSuisse a permis de montrer en temps réel les tests réalisés et le résultat, positif ou négatif. Ces tâches de prévention ont été facturées comme suit pendant la campagne:

Prestation de la pharmacie	Prix en CHF	Fondement
Consultation de la pharmacienne ou du pharmacien	18.00	Prix recommandé par pharmaSuisse, à la charge des participants
Test des selles et analyse de laboratoire	11.00	Prix effectif

D'après les auteurs de l'étude, les prestations médicales de dépistage au moyen du test des selles coûteraient plus cher si elles étaient assurées par d'autres fournisseurs. Elles reviendraient par exemple à 55 francs environ auprès du médecin de famille (consultation avec remise du kit selon tarif Tarmed).

L'Office du médecin cantonal avait budgétisé un montant de 50 000 francs maximum pour la durée de la campagne, couvrant la prise en charge des frais de l'analyse des selles (11 francs par participant et participante) et la diffusion d'une circulaire d'information. Le coût effectif s'est élevé à 35 913,25 francs. Le canton a ainsi financé quelque 12,50 francs par personne.

L'évaluation de la campagne indique par ailleurs que de nombreuses données manquent concernant le traitement dispensé après un test positif et que, lorsque le suivi a été documenté, aucune coloscopie n'a été effectuée pour environ 25 pour cent des participants dont le test des selles était positif. La collaboration interprofessionnelle et la garantie d'un examen complémentaire en cas de test de selles positif ont donc constitué les principaux défis de cette campagne. Malgré ces limitations, les auteurs en ont conclu que celle-ci constituait une forme pragmatique et efficiente de prévention du cancer colorectal, même si elle ne correspond pas à la norme de référence. Pour qu'une telle campagne réponde aux critères d'un programme certifié, les limitations citées devraient obligatoirement être éliminées. La fédération swiss cancer screening est en train d'élaborer des exigences qualitatives homogènes à cet effet, de sorte qu'un module de dépistage de ce type pourra aussi

¹³ Cf. <http://www.pmu-lausanne.ch/pmu-programme-cancer-qr2.pdf>

¹⁴ Ordonnance du DFI sur les prestations dans l'assurance obligatoire des soins en cas de maladie (OPAS ; RS 832.112.31), art. 12e

¹⁵ Prof. Dr méd. U. Marbet : « Beschrieb Kolonkarzinom-Screening-Programm (KKSP) Uri 2013 bis 2015 », 07.09.2012

http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4fbae274ac/KKSP_Programmbeschrieb_vom_07.09.2012.pdf

¹⁶ http://www.ur.ch/dl.php/de/57dfe07639052/2015_Altersstruktur.pdf

¹⁷ Rapport et proposition du gouvernement au Grand Conseil du canton d'Uri : http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4faf565152/LA.2012-0742_I_Bericht_und_Antrag_des_Regierungsrats.pdf

¹⁸ Dr M. Trottmann et al. : « Die Apotheke als Eintrittspforte zur Darmkrebsvorsorge: Eine Kampagne der Schweizer Apotheken », étude d'évaluation et rapport final sur mandat de pharmaSuisse, Polynomics, octobre 2016

être admis. Les cantons auront le choix du module, d'après les recommandations de la fédération, encore en négociation. Une combinaison est aussi envisageable. Les tractions nationales visent par ailleurs à ce que les analyses des selles effectuées sur mandat des pharmacies soient prises en charge par les caisses-maladies.

Bilan pour le canton de Berne

Au vu de la vaste expérience acquise au niveau international et des premières valeurs empiriques recueillies en Suisse, le Conseil-exécutif estime qu'il est peu judicieux de lancer une nouvelle étude de faisabilité dans le canton de Berne. Il existe bien sûr des différences géographiques, démographiques et infrastructurelles entre les cantons qui doivent obligatoirement être prises en compte dans la mise en œuvre d'un programme de prévention du cancer colorectal. L'hétérogénéité des cantons suisses ne justifie cependant pas, ni du point de vue scientifique ni du point de vue économique, que chaque canton réalise une étude de faisabilité indépendante.

Au lieu d'un programme de dépistage nécessitant une administration importante comme ceux réalisés dans les cantons de Vaud et d'Uri, il est plus judicieux de tester avec soin, pendant une phase pilote limitée à deux ans, un programme de prévention du cancer colorectal selon le module de pharmaSuisse, vu la population élevée du canton de Berne (273 186 personnes de 50 à 69 ans¹⁹). Il convient en particulier d'évaluer l'intérêt du groupe cible²⁰, qui ressortira du taux de participation. Les coûts sont plafonnés à 200 000 francs par an pendant la phase pilote (financement des analyses de selles pour 6,5% du groupe cible par an). Au terme de cette phase, les analyses de selles mandatées par les pharmacies devraient être prises en charge par les caisses-maladie, de sorte que le programme pourra se poursuivre de manière autonome. Le monitoring jusqu'à la réception du résultat sera assuré par pharmaSuisse, au moyen du logiciel qui a fait ses preuves durant la campagne. En cas de test positif, le canton de Berne dispose de suffisamment de médecins de famille aptes à effectuer les investigations complémentaires et à prescrire une coloscopie. Les spécialistes doivent satisfaire à des exigences uniformes pour garantir la qualité du suivi. Les chiffres peuvent être vérifiés sur la base des décomptes des assurances, comme l'a montré la campagne. Si le bilan du projet pilote laissait à désirer, il conviendrait d'interrompre le programme ou de le compléter par d'autres modules recommandés par swiss cancer screening.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat et classement

La présidente. Wir kommen nun zum Traktandum 64. Es handelt sich um eine Motion, die in der Junisession auf diese Session verschoben wurde. Die Regierung ist bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Wir führen eine freie Debatte. Sprecherin ist Grossrätin Stiffeler. Ich übergebe ihr das Wort.

Elisabeth Stiffeler-Mürset, Münsingen (PS). Darmkrebs ist die dritthäufigste Krebserkrankung und die zweithäufigste Krebs-Todesursache in der Schweiz. Jährlich erkranken 4200 Menschen und 1700 sterben an den Folgen. Weil sich Darmkrebs häufig langsam und über mehrere Jahre entwickelt, bis Symptome auftreten und er entdeckt wird, ist eine qualitativ gute Prävention nicht nur wichtig, sondern auch sinnvoll. Mit der heutigen Früherkennungsmethode können Darmkrebs und seine Vorstufen frühzeitig erkannt und erfolgreich behandelt werden. Damit können aufwendige Therapien und, neben dem Leid der betroffenen Patientinnen und Patienten, sehr hohe Kosten vermieden oder zumindest reduziert werden. Darum wird die Früherkennung aus wissenschaftlicher und gesundheitsökonomischer Sicht eindeutig empfohlen. In der von Bund und Kantonen verabschiedeten nationalen Strategie gegen Krebs wird schweizweit die Planung und Implementation von Darmkrebsfrüherkennungsprogrammen gefordert. Früherkennungsuntersuchungen von Darmkrebs für alle 50- bis 69-jährigen Frauen und Männer werden seit dem 1. Juli 2013 von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt.

Mit der Antwort des Regierungsrats sind wir nicht zufrieden. Er hält darin fest, dass in 19 von 28 EU-Ländern systematisch organisierte Darmkrebsfrüherkennungsprogramme durchgeführt werden. In der Schweiz sind solche Programme noch sehr selten – zu selten. Und das, obschon die Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen eines Programms Franchise-befreit wären. Der Kanton Bern könnte hier eine Vorreiterrolle spielen, insbesondere als bindendes Glied zwischen der Deutsch- und der Westschweiz. Gleichzeitig kann er aber auch von den Erfahrungen der anderen Kantone profitieren. Bei der Machbarkeitsstudie geht es um die Klärung der Fragen, was man der Bevölkerung anbieten will und was sinnvoll ist. Es geht auch darum, nicht zu handeln, bevor gedacht wird. Bernerinnen und Berner sollen regelmässig auf die Möglichkeit einer Untersuchung aufmerksam gemacht werden. Nach einer ausgewogenen Aufklärung und Beratung sollen sie frei wählen, ob sie am Früherkennungsprogramm teilnehmen wollen und welche Testmethode – den Nachweis von Blut im Stuhl oder eine Darmspiegelung – zur Früherkennung sie anwenden wollen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine zusätzliche Machbarkeitsstudie im Kanton Bern wenig sinnvoll ist. Er möchte darum während einer zeitlich beschränkten Pilotphase eine Darmkrebsvorsorge nach dem Modell pharmaSuisse eingehend prüfen. Das ist grundsätzlich begrüssenswert, aber der Nutzen davon ist fraglich. Die 200 000 Franken für die Pilotstudie könnten sinnvoller genutzt werden. Aussagen über Qualität und Wirksamkeit sind nur in einem Programm gewährleistet. Über die Apotheken wird nur ein Teil der Bevölkerung erreicht und ohne flächendeckende Information an die Bevölkerung besteht keine Chancengleichheit. Wir fordern den Regierungsrat auf, neben dem benannten Pilotprogramm auch die Machbarkeitsstudie

19

https://www.pxweb.bfs.admin.ch/Table.aspx?layout=tableViewLayout2&px_tableid=px-x-0103010000_101%5cpx-x-0103010000_101.px&px_language=de&px_type=PX&px_db=px-x-0103010000_101&rxid=5bd947ad-7cee-49ad-a668-fa6746285cc6 (Données : 2015 ; page consultée le : 11 avril 2017)

²⁰ Ces 273 186 personnes constituent la totalité de la population cible en chiffres absolus. Le nombre effectif de participantes et participants potentiels est inférieur, car il existe des contre-indications impliquant l'exclusion du programme. De plus, l'invitation à effectuer un test des selles est envoyée tous les deux ans seulement.

für ein Darmkrebsfrüherkennungsprogramm zu prüfen. Zu viele Fragen sind vom Regierungsrat nicht beantwortet, die pharmaSuisse-Kampagne wird angepriesen – das ist Werbung, vor allem was die Kosten betrifft. Ich bedaure sehr, dass die Antwort des Regierungsrats sich vor allem auf Zahlen beschränkt und nicht die betroffenen Personen einbezieht. Ich bitte Sie, diese Motion zu unterstützen.

La présidente. Das Wort haben die Mitmotionäre oder die Fraktionen. Ich gebe zunächst Grossrat Kohler als Mitmotionär das Wort.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (PLR). Viele sprechen von Prävention, aber wenn es konkret wird und es um ein umfassendes und wirkungsstarkes Präventionsprogramm geht, ist die Politik immer wieder ein bisschen zurückhaltend; nicht nur im Kanton Bern. Prävention ist sinnvoll und verhindert Folgekosten. Prävention verhindert auch Leiden. Ich spreche hier von den betroffenen Patientinnen und Patienten. Darmkrebs ist eine häufige Erkrankung und gehört leider immer noch zu den Krebserkrankungen, bei denen die Heilungschancen, wenn er fortgeschritten ist, minimalst sind. Es ist eigentlich frustrierend. Seit 30 oder 40 Jahren wurden wenige Fortschritte gemacht.

Die Antwort des Regierungsrats spricht sich selbstverständlich nicht gegen Prävention aus. Die Konklusion, dass die aktuellen Bemühungen im Kanton ausreichend seien, ist aber nicht wirklich nachvollziehbar. Die Motion fordert eine Machbarkeitsstudie für die Einführung eines organisierten und qualitätsgesicherten Früherkennungsprogramms im Kanton Bern. Die Kantone Uri und Waadt haben gezeigt, wie man es macht. Bern darf da problemlos auch seinen Beitrag leisten.

Weshalb sind wir – ich, aber auch die FDP-Fraktion, für die ich auch gleich spreche – mit der Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden? Er schreibt, es müsse nicht jeder Kanton seine eigene Machbarkeitsstudie durchführen. Das machen aber bis anhin ja nur ganz wenige. Und der grosse Kanton sollte sich dem, auch ein bisschen als Bindeglied zwischen Uri und Waadt, nicht entziehen. Die Regierung spricht sich methodisch für die Kampagne von pharmaSuisse in den Apotheken aus, obwohl das Pilotprogramm auch diverse Mängel aufzeigt. Es berücksichtigt lediglich die Laufkundschaft, und mit dem Test auf okkultes Blut im Stuhl alleine ist es natürlich nicht getan. Zu viele Teilnehmer gehen verloren. Und auch die Angaben über die weiterführende Behandlung nach einem positiven Test gehen partiell verloren. Und die Apotheken erscheinen mir einfach nicht wirklich als ideale Hauptdrehscheibe in einem qualitativ guten und funktionierenden Präventionsprogramm. Ein solches muss von Beginn an multidisziplinär aufgegleist werden. Ich spreche hier von den ambulanten Einrichtungen und Fachärzten.

Zusammenfassend: Ich als Mitmotionär wie auch meine Fraktion sind der Meinung, dass der Kanton Bern sich im Sinne der Forderung der Machbarkeitsstudie effektiv selber engagieren sollte. Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik ist das mehr als gerechtfertigt. Wir lehnen es ab, die Motion in ein Postulat zu wandeln und es gleichzeitig abzuschreiben. Das bringt nichts. Und wir halten an der Motion fest, weil wir das als wichtig erachten.

La présidente. Das Wort haben die Mitmotionäre oder die Fraktionen. – Ich gebe Grossrätin Luginbühl als Fraktionssprecherin der BDP das Wort.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Gesund zu bleiben und gesund zu sein können wir teilweise selber bestimmen. Wir leben bewusst, ernähren uns gesund und treiben Sport. Aber teilweise können wir die Gesundheit nicht selber bestimmen, weil gewisse Krankheiten genetisch weitergegeben werden. Oder das Schicksal kann brutal zuschlagen und man erkennt plötzlich Symptome und wird unvorbereitet mit einer Diagnose konfrontiert. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass wir gut zu unserem Körper schauen und regelmässig in die Kontrolle gehen. Zahnarzt, Frauenarzt, Prostata-Vorsorge, Brust-Screening, Osteoporose-Prophylaxe, allgemeiner Check beim Hausarzt usw.; alles mit Vorteil vor, aber sicher ab 50 Jahren. Alle diese Beispiele, die ich aufgezählt habe, sind Untersuchungen, welche wir selbstverantwortlich für uns übernehmen. Vielleicht noch etwas zum vorherigen Thema. Die Hälfte der Frauen der BDP-Fraktion hat an diesem Brust-Screening-Programm nicht teilgenommen. Das heisst aber nicht, dass sie nichts gemacht haben – im Gegenteil. Sie lassen sich im Rahmen der Untersuchung beim Frauenarzt checken und übernehmen damit Selbstverantwortung.

Mit Annahme der Motion würden wir jetzt zwar nur die Machbarkeitsstudie genehmigen und noch nicht die Einführung des Früherkennungsprogramms. Der Kanton Bern würde aber zu den ersten Kantonen gehören, die innerhalb der nationalen Strategie gegen Krebs die Vorgaben umsetzen. Die systematische und qualitätsgesicherte Durchführung der Früherkennungsuntersuchung stellt, gemäss Regierungsrat, den Gold-Standard dar, den man im Kanton Bern anstreben würde. Für die BDP heisst das ebenso viel wie die Maximalvariante. Diesem Vorhaben gegenüber steht als Alternative die Kampagne der pharmaSuisse, auf welche der Regierungsrat in seiner Antwort auch hinweist. Es ist aus Sicht der BDP die Optimalvariante, die Kampagne der Schweizer Apotheker weiterzuführen. Interessanterweise habe ich vorhin gerade von einem Kollegen eine SMS erhalten, worin er mir mitteilte, dass die Schweizer Darmkrebsvorsorge-Kampagne den Award der International Pharmaceutical Federation (FIP) erhalten habe. Die letztjährige Kampagne, in der sich über 700 Apotheken engagiert haben, wurde am 77. Weltkongress der Pharmazie und pharmazeutischen Wissenschaften in Seoul mit einem Preis geehrt. Die pharmaSuisse hat dort vermutlich also etwas gar nicht so Schlechtes gemacht. Wir sind uns bewusst, dass wir damit nur einen Teil der Bevölkerung erreichen, nämlich die Kunden einer Apotheke. Aber wenn immerhin 700 Apotheken mitmachen, ist das doch eine Messgrösse. Aber wir sehen noch etwas Anderes, nämlich die Pflicht des Hausarztes, den wir regelmässig für die erwähnten Checks konsultieren. Genau er muss uns auch auf die Darmkrebsvorsorge aufmerksam machen und somit das Vorgehen thematisieren. Gerade solche gesamtheitlichen Untersuchungen und die Begleitung von Patienten stärken doch auch den Beruf des Hausarztes.

Die BDP möchte, gleich wie der Regierungsrat, darum auf diesem Weg weiterarbeiten und möchte nach einer zweijährig beschränkten Pilotphase diese eingehend prüfen. Vor

allein die aufwendige Programmadministration eines Screening-Programms wird durch den Regierungsrat kritisch beurteilt. Auch die BDP hat diese kritische Haltung wegen den Kosten. Die Kosten für die Tests übernimmt zwar die Krankenkasse, aber die Kosten des administrativen Aufwands bleiben beim Kanton hängen. Und etwas einzuführen, das durch die Krankenkasse bezahlt wird, ist nicht die alleinige Lösung. Seien wir ehrlich: Sind es nicht gerade solche Gold-Varianten, die in unserem Gesundheitssystem immer wieder zu Kosten führen und das ganze System verteuern? Die BDP vertraut dem Regierungsrat, dass er hier genau hinschaut und für den Kanton Bern eine geeignete Lösung anbieten wird. Darum ist es die Meinung der BDP, dass der Vorstoss als Postulat überwiesen werden soll. Wir lehnen aber die Abschreibung ab, weil die ganze Angelegenheit noch nicht abgeschlossen ist. Wichtig scheinen uns auch die Erkenntnisse des Brustkrebs-Screenings. Diese Erkenntnisse sollten dann auch in die Arbeit einfließen können.

Eine weitere Frage hat sich die BDP noch gestellt, nämlich ob das Alter 50 bis 70 Jahre die richtige Zeitspanne innerhalb des «Lebensmeters» ist, welche in die Abklärung aufgenommen werden soll. «Lebensmeter» deshalb, weil wir ja in der Dimension eines Meters über 100 Zentimeter für ein menschliches Leben reden. Zusammengefasst: Die BDP sagt ja zu einem Postulat, die Abschreibung wird bestritten und die Motion findet zwar Unterstützung, aber keine Mehrheit.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Das Ziel der nationalen Strategie gegen Krebs ist es, schweizweit auf kantonaler Ebene Programme zu implementieren und einheitliche Qualitätsstandards zu erfüllen. Die Motionäre fordern, eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms vorzulegen. Ich bin Mitmotionärin und im Moment ein bisschen im Clinch wegen der Machbarkeitsstudie. Spinnt man den Faden des Regierungsrats ein bisschen weiter, interpretiert nach den zwei Jahren das Früherkennungsprogramm gemäss Modell pharmaSuisse falsch und sagt, man habe zu wenige Leute ansprechen können und werde es daher einstellen, dann habe ich ein Problem. Denn wir müssen hier vorwärts gehen und die Darmkrebsvorsorge pflegen und weiter vorantreiben, damit wir alle ab 50 Jahren daran denken. Das ist ein Teil der Eigenverantwortung, den jeder von uns für sich vollziehen muss. Wir haben uns den Entscheid sehr schwer gemacht und waren hin- und hergerissen. Eine Machbarkeitsstudie ist in dem Sinne nicht sinnvoll, denn eigentlich wüssten wir ja, dass man alle, die über 50 Jahre alt sind, koloskopieren müsste. Das würde epidemiologisch standhalten. Nur ist das finanziell nicht ganz machbar und auch aus Sicht der Eigenverantwortung kann man nicht Jeden zur Koloskopie prügeln.

Fazit: Wir finden es eigentlich gut, wenn nun schrittweise vorgegangen wird. Die Regierung hat es an die Hand genommen. Sie will jetzt zwei Jahre lang schauen, wie wir mit dem Ansatz pharmaSuisse weiterkommen und ob wir damit genügend Leute ansprechen, die sich nachher auch mit einer Koloskopie untersuchen lassen, denn nur dies ist aussagekräftig genug. Ich möchte an dieser Stelle der Re-

gierung Folgendes mitgeben: Es ist wichtig, dass man dann nicht am Ende sagt, man habe nur zehn Prozent erreicht und deshalb würde man das Programm einstellen. Man müsste einen anderen Schluss daraus ziehen und sagen, dass der Ansatz nicht reicht. Vielleicht muss man die Leute noch aggressiver und noch offensichtlicher darauf aufmerksam machen. Ich möchte einfach davor warnen, dann den Schluss zu ziehen, man habe die günstigste Variante ja versucht und man könne es nun begraben. Ich hoffe, dass die Regierung das aufnimmt. Aber grundsätzlich ist das ein schrittweises Vorgehen, indem wir schauen, wie viel wir mit diesem Ansatz erreichen können. Danach können wir weitergehen und eventuell müssen wir noch aggressiver Werbung für ein Darmkrebs-Screening betreiben oder wir werden es so weiterführen können. Aber ich glaube, eine zweijährige Pilotphase ist gut, danach werden wir daraus weitere Schlüsse ziehen können. Nur das Ganze abbrechen sollten wir auf keinen Fall, das möchte ich noch einmal betonen, Herr Gesundheitsdirektor. Aber wir könnten mit einem Postulat gut leben. Und weil die Pilotphase jetzt schon läuft, können wir es auch abschreiben.

Martin Boss, Saxeten (Les Verts). Wir Grünen gehen mit den Motionären einig, dass es im Gegensatz zu einer minimalistischen Lösung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, ein Vorgehen braucht. Wir setzen aber dort auch einige Fragezeichen. Mit einem individuellen Früherkennungsprogramm lässt sich die Sterblichkeit bei Darmkrebs auf 25 bis 50 Prozent senken. Bei einer Darmspiegelung werden eine grössere Anzahl von Darmerkrankungen und Krebsvorstufen erfasst. Ein Stuhltest ist zwar einfacher und günstiger, muss aber alle zwei Jahre wiederholt werden und erfasst nicht alle Erkrankungen. Eine Darmspiegelung bewirkt, dass die Heilungschancen steigen, aufwendige Therapien verhindert und demzufolge auch Kosten gesenkt werden können. Die gesamte Zielgruppe wird erfasst, anstelle nur einer kleinen Zielgruppe bei der Stuhluntersuchung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt. Eine ganzheitliche Planung unter Einbezug aller Akteure bildet in jedem Fall eine zielgerichtete und professionelle Evaluation und die Anstossung eines sicheren Darmkrebsfrüherkennungsprogramms. An der Fraktionssitzung waren wir aber ein bisschen gespalten darüber, ob es wirklich eine Machbarkeitsstudie braucht, oder ob es nicht einfach Aufgabe der Hausärztinnen und Hausärzte wäre, über die beiden Möglichkeiten im Sinn einer Prävention aufzuklären und sie dem Zielpublikum anzubieten. Die grüne Fraktion wird wahrscheinlich trotz dieser Bedenken die Motion unterstützen.

Christine Schnegg, Lyss (PEV). Vorbeugen ist besser als Heilen, darin gehen Sie sicher mit mir einig. Bei der Früherkennung von Krebs trifft dies im Besonderen zu. Es wurde schon vieles gesagt und ich beschränke mich darum auf die Punkte, die für die Motion sprechen. Bei der Darmkrebsfrüherkennung gibt es aktuell zwei Methoden, und beide sind nachweislich wirksam und kosteneffizient. Es ist erwiesen, dass mit einem Früherkennungsprogramm die Sterblichkeit an Darmkrebs um 25 bis 50 Prozent gesenkt werden kann. Um aber die Wirksamkeit eines solchen Programms besser messen zu können, braucht es eine grossflächige Information der Zielbevölkerung. Hier sprechen wir von

Personen, die zwischen 50 und 70 Jahre alt sind. Zudem braucht es eine gute Aufklärung über die verschiedenen Testmöglichkeiten.

Die Fraktion EVP geht mit den Motionären einig, dass die Basis für ein Screening-Programm eine unabhängige Entscheidung der Bevölkerung sein muss. Wir betonen die Wichtigkeit einer guten Information der Zielbevölkerung und der Wahlfreiheit bei den Tests. Wir finden, dass das momentane Pilotprogramm der Apotheken bezüglich Wahlfreiheit ungenügend ist. Das Modell richtet sich ausschliesslich an die Kundschaft der Apotheken und lässt keine Wahlfreiheit bei der Methode der Untersuchung zu. Dass der Kanton die Analysekosten übernehmen will, die sowieso Krankenkassenpflichtig sind, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Ich möchte einfach daran erinnern, dass die geforderte Machbarkeitsstudie schlussendlich nicht nur kostet, sondern dass die angestrebte Prävention, die daraus folgt – wenn man sie denn auch richtig macht –, Folgekosten verhindert, die durch teure Behandlungen bei Darmkrebs entstehen; abgesehen vom persönlichen Schicksal jedes Betroffenen. Aus diesen paar wichtigsten Gründen unterstützt die Fraktion EVP grossmehrheitlich die Motion.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Die Erfahrungen eines Kollegen von mir, der Bauchchirurg ist, sind ziemlich klar. Die «hübschen Dinge» die man im OP zu sehen bekommt, hätten bei einer entsprechenden Darmkrebsvorsorge niemals in dem Ausmass dort landen müssen. Der Faktor Zeit spielt hier eine ganz wichtige Rolle, denn Darmkrebs entwickelt sich in den meisten Fällen über lange Zeit hinweg und es können Jahre vergehen, bis die ersten Symptome überhaupt auftreten. Viele dieser schlimmen Fälle, die ihm tagtäglich unter das Messer kommen, hätten vermieden werden können, indem sie in einem viel früheren Stadium entdeckt worden wären. Oder sie hätten bereits beispielsweise als kleinere Polypen einfach und effizient direkt während der Darmspiegelung entfernt werden können. Mit dem Vorschlag des Regierungsrats, der in einem Pilotversuch ein Programm von pharmaSuisse zur Durchführung von Stuhluntersuchungen vorschlägt, erreicht man nur einen Bruchteil der Zielgruppe. Das Programm richtet sich – wie bereits erwähnt – nur an die Kundschaft der Apotheken, und diese umfasst lediglich ungefähr 6,5 Prozent der Zielbevölkerung. Wenn schon, wäre es sicher sinnvoller, die wiederholten Stuhluntersuchungen, die tagtäglich in den Hausarztpraxen vorgenommen werden auch vom Programm zu erfassen. Das wäre nämlich auch möglich und machbar. Es stimmt, dass der Stuhltest zwar einfacher und günstiger ist, er kann allerdings kurzfristig auch eine grössere Anzahl bereits manifester Darmkrebserkrankungen und fortgeschrittener Krebsvorstufen verpassen, was bei einer Darmspiegelung ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich sollen Bernerinnen und Berner zwischen dem 50. und 69. Lebensjahr regelmässig auf die Möglichkeit einer Untersuchung aufmerksam gemacht werden können. Nach einer ausgewogenen Aufklärung und Beratung sollen sie frei wählen können, ob sie am Früherkennungsprogramm teilnehmen wollen und welche Testmethode zur Früherkennung – den Stuhltest oder die Darmspiegelung – sie anwenden lassen wollen. Es herrscht also Wahlfreiheit.

In 19 von 28 EU-Ländern werden, gemäss Regierungsrat, systematisch organisierte Darmkrebsfrüherkennungsprogramme durchgeführt. In der Schweiz sind solche Programme bis jetzt noch selten, und das obwohl die Früherkennungsuntersuchung auch im Rahmen der nationalen Strategie gegen Krebs gefordert wird. Zudem werden die Früherkennungsuntersuchungen von Darmkrebs seit dem 1. Juli 2013 für alle 50- bis 69-jährigen Frauen und Männer auch von den Krankenkassen übernommen. Das Früherkennungsprogramm wäre ideal, weil dadurch die Sterblichkeit um 25 bis 50 Prozent gesenkt werden kann. Aus all diesen Überlegungen heraus, wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion den Vorstoss als Motion annehmen und damit den Kanton beauftragen, die Machbarkeitsstudie vorzunehmen.

Marc Tobler, Moutier (UDC). Le groupe UDC soutient la proposition du Conseil-exécutif, soit l'adoption sous forme de postulat et son classement. La motion «Étude de faisabilité du lancement d'un programme de dépistage du cancer colorectal» a retenu toute notre attention, mais au vu du bilan du canton de Berne et au vu de l'expérience acquise au niveau national et international, nous estimons qu'il est peu judicieux de lancer une nouvelle étude de faisabilité dans le canton. Au lieu d'un programme de dépistage nécessitant une administration importante, comme ceux réalisés dans certains cantons, il est plus judicieux de tester avec soin, pendant une phase pilote limitée à deux ans, un programme de prévention du cancer colorectal dans le module de pharmaSuisse, et pour un coût de 200 000 francs par année pendant la phase pilote. C'est pour ces raisons que nous soutenons la proposition du Conseil-exécutif à une grande majorité.

La présidente. Gibt es weitere Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zu den Einzelsprechern.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Ich gehöre zu einer sogenannten Risikogruppe. Genetisch bedingt muss ich – und zwar mit einem sehr hohen Prozentsatz – damit rechnen, dass ich an Darmkrebs erkranken werde. Deshalb war ich auch schon einige Male in solchen Vorsorgeuntersuchungen, noch bevor ich 50 Jahre alt geworden bin. Das tut hier eigentlich nichts zur Sache, denn ich weiss es ja. Von dem her ist auch klar, dass ich in die Kontrolluntersuchungen gehe. Vor kurzem war ich an einer Klassenzusammenkunft. Sie wissen ja, wie das so ist. Wenn man zwischen 30- und 40-jährig an einer Klassenzusammenkunft teilnimmt, ist das Hauptthema die Kinder, die auf die Welt gekommen sind und deren Bilder werden ausgetauscht. Jetzt hatten wir wieder Klassenzusammenkunft und waren mittlerweile 50 Jahre alt. Und ich weiss nicht mehr, wie wir auf das Thema gekommen sind, aber plötzlich hat jemand gesagt: «Was, du hast schon so eine Darmspiegelung gemacht?» Plötzlich haben wir zwischen Hauptgang und Dessert über Darmspiegelungen gesprochen und zwar flächendeckend. 100 Prozent der anwesenden Klasse wussten Bescheid und einige haben gesagt, ihr Arzt habe es auch schon gesagt und ob man meine, sie sollten das wirklich machen lassen. Das ist es, was mich ein bisschen stört: Ich habe das Gefühl, man denke, es würde da noch gar nichts gemacht. Da

wird aber schon relativ viel gemacht. Selbstverständlich verlange ich von einem Arzt, dass er das weiss und diese Informationen zur Vorsorgeuntersuchung weitergibt. Und ich gehe davon aus, dass hier bereits viel gemacht wird. Ich halte dies für eine gute Motion. Aber ich möchte keine Machbarkeitsstudie, sondern ich möchte, dass man Prävention betreibt und nicht noch abklärt ob man es machen könnte und was es wohl bewirken könnte. Drucken Sie mit dem Geld halt Flyer, die man jedem Arzt verteilen kann und der besagt, der Arzt müsse die 50-jährigen darauf aufmerksam machen, falls es ihm bis jetzt noch nicht in den Sinn gekommen wäre. Das möchte ich. Ich möchte keine Machbarkeitsstudie und hier noch viel Geld investieren. Denn diejenigen, die es betrifft, die es per Zufall schon wissen, weil sie genetisch davon betroffen sind, gehen ohnehin in die Vorsorgeuntersuchung. Aber das Bewusstsein ist in der Bevölkerung schon relativ verbreitet, habe ich das Gefühl. Darum ist das für mich hier in dieser Form unnötig. Man muss Prävention machen, das ist sehr sinnvoll. Und ich möchte alle hier, die über 50-jährig sind, auffordern, sich untersuchen zu lassen. Es tut nicht weh.

La présidente. Es wünschen keine weiteren Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher mehr das Wort. Wünscht die Motionärin vor oder nach dem Regierungsrat das Wort? – Grossrätin Stiffeler hat das Wort.

Elisabeth Stiffeler-Mürset, Münsingen (PS). Es erstaunt mich, von BDP-Seite zu hören, es würde dann höhere Kosten geben. Wir wissen es: Prävention wird längerfristig immer günstiger sein als krank zu sein. Ein Postulat wurde empfohlen. Ich weiss nicht, wozu Sie ein Postulat wollen. Das nützt nichts, denn es wurde bereits geprüft. Die Hausärzte haben betont, dass sie eine Machbarkeitsstudie wünschen, damit man die Qualität systematisch sichern kann. Eine Qualitätssicherung gibt es jetzt aber noch nicht. Wir wissen, dass der Pilotversuch nicht alle erreicht und die Chancengleichheit nicht gewährt ist. Und selbstverständlich kann man die Apotheker miteinbeziehen, zusammen mit den Hausärzten. Die Machbarkeitsstudie würde aufzeigen, welches Vorgehen im Kanton Bern effizient und sinnvoll ist. Und bei den 50- bis 69-jährigen Menschen handelt es sich laut einer nationalen Studie um diejenigen Personen, die auch in der Verordnung zum KVG vorgeschrieben sind. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

La présidente. Wir sind am Ende der Diskussion angelangt. Je passe la parole à Monsieur Schnegg.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Les motionnaires demandent au Conseil-exécutif de présenter dans un délai de deux ans une étude de faisabilité indépendante pour le lancement d'un programme cantonal certifié de dépistage du cancer colorectal. Il est d'ores et déjà possible de se baser sur la vaste expérience acquise au niveau international, et sur les premières valeurs empiriques recueillies en Suisse pour la mise en œuvre d'un programme de dépistage du cancer colorectal. Il faut mentionner en particulier la campagne pilote de pharmaSuisse, menée en 2016 dans le canton de Berne.

Est-il dès lors nécessaire de perdre deux années supplémentaires pour réaliser une étude de faisabilité pour le lancement d'un tel programme? Il n'est pas possible de justifier du point de vue scientifique ou du point de vue économique que chaque canton réalise une étude de faisabilité indépendante. Voulons-nous vraiment perdre deux années dans une étude plutôt que d'avancer dans un projet pilote clairement encadré? Le Conseil-exécutif ne remet pas du tout en question la nécessité d'un tel programme de dépistage. Le canton de Berne a prévu de tester, pendant une phase pilote limitée à deux ans, le module de dépistage pragmatique de pharmaSuisse avec le soutien de la fédération swiss cancer screening, une base solide et offrant les garanties nécessaires pour une évaluation objective de ce projet pilote. Swiss cancer screening est en train d'élaborer des exigences quantitatives homogènes qui seront négociées au niveau national, ce qui va tout à fait dans le sens de cette motion. Les coûts du projet pilote sont plafonnés à 200 000 francs par année pour le financement par le canton des analyses de selles. Le programme se poursuivra ensuite de manière autonome pour autant que les analyses de selles mandatées par les pharmacies soient prises en charge par les caisses-maladie. Toutefois, si le projet pilote laissait à désirer, il conviendrait d'interrompre le programme ou de le compléter par d'autres modules recommandés par swiss cancer screening. Ces décisions pourront se prendre au fur et à mesure de l'avancement du projet pilote.

La population de notre canton n'a pas besoin d'une étude supplémentaire, mais elle a besoin de pouvoir avancer concrètement. Le projet du canton va exactement dans cette direction. Lancer une étude supplémentaire reviendrait tout simplement à stopper le projet pilote et à attendre deux ans les résultats plutôt que d'aller de l'avant avec un projet pilote très intéressant. Voulons-nous vraiment perdre deux années avec une étude de plus? Voulons-nous céder à certaines demandes corporatistes? Nous avons bien pris note des remarques émises par Mme la députée Schöni-Affolter sur la suite du programme, indépendamment du pourcentage des personnes qui seront prises en compte. Sur ces bases, nous vous demandons et nous vous invitons à accepter cette motion sous la forme d'un postulat. Le gouvernement vous demande également de la classer. Une telle décision nous permettra d'aller rapidement de l'avant, pour le bien de la population du canton de Berne.

La présidente. Wir kommen nun zur Abstimmung. Es wurde nicht gewandelt, das heisst, wir stimmen über eine Motion ab. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 70

Non 75

Abstentions 2

La présidente. Der Grosse Rat hat die Motion abgelehnt.

Affaire 2017.RRGR.355

N° de l'intervention: 123-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 06.06.2017
 Déposée par: PBD (Schwaar, Wileroltigen) (porte-parole)
 PBD (Herren-Brauen, Rosshäusern)
 PBD(Etter, Treiten)
 Cosignataires: 10
 Urgence accordée: Oui 08.06.2017
 N° d'ACE: 826/2017 du 16 août 2017
 Direction: Direction de la santé publique
 et de la prévoyance sociale

Menace d'effondrement financier – quel traitement l'Hôpital de l'Ile s'administre-t-il?

Le Conseil-exécutif est chargé:

1. d'acquérir des connaissances détaillées sur les répercussions concrètes auxquelles il faut s'attendre sur le produit de l'Hôpital de l'Ile, si l'indice de casemix (ICM) devait chuter encore davantage en raison de la prise en charge des cas dits plus simples (prise en charge sans conditions de la clinique universitaire), et sur la stratégie avec laquelle le groupe de l'Ile entend y remédier;
2. d'expliquer concrètement comment le groupe de l'Ile peut garantir les futurs «grands» investissements et éventuels remboursements après la fixation définitive du prix de base convenu entre le canton et les assureurs-maladie, dans le cas d'une diminution du prix de base et d'une baisse du nombre de cas;
3. d'examiner de quelle façon il est possible d'empêcher que la prise en charge des prestations d'intérêt général incombe au canton.

Développement:

Point 1:

L'indice de casemix (CMI) d'un hôpital indique la complexité des cas qui y sont traités. A la lumière des connaissances actuelles, on peut supposer que le CMI de l'Hôpital de l'Ile a nettement chuté ou, dans le meilleur des cas, a pu être maintenu à un bas niveau après sa fusion avec Spital Netz Bern AG pour former le groupe de l'Ile. Cette baisse est le résultat d'un mélange des traitements complexes avec les cas qui n'ont pas nécessairement besoin d'être traités à l'Hôpital de l'Ile, qui a des capacités universitaires. Tout laisse penser qu'un plus grand nombre de patients encore pourrait être pris en charge à des conditions plus économiques dans les hôpitaux de soins généraux de Tiefenau, Aarberg, Belp, Münsingen et Riggisberg. Le Conseil-exécutif est donc prié de présenter les conséquences détaillées de ce mélange. La stratégie que poursuit le groupe de l'Ile a un grand intérêt politique, car le canton de Berne participe à hauteur de 55 pour cent au coût des traitements dans l'assurance de base.

Point 2:

Le groupe de l'Ile se prépare pour l'avenir: d'après son «Masterplan», il prévoit de réaliser plusieurs projets de construction de grande envergure. Les travaux de rénovation de la clinique pédiatrique sont déjà terminés, et la rénovation urgente de la maternité va prochainement démarrer. Parallèlement à cela, la planification des constructions nou-

velles pour un centre de cardiologie et de chirurgie cardiovasculaire, un centre de neurologie ainsi que d'autres cliniques spécialisées, toutes reliées à l'actuel centre des soins intensifs, des urgences et de chirurgie (IUC) à proximité, suit son cours.

Un centre consacré aux organes et aux tumeurs est également à l'étude. Tous ces travaux mobilisent des ressources financières et humaines colossales. D'après Swiss DRG, les investissements doivent être financés par une part de la rémunération des prestations. Une autre difficulté réside dans le fait que la fixation définitive du prix de base tarde systématiquement. Le risque réside dans l'obligation de rembourser les garants si le prix de base est établi à un niveau inférieur de celui convenu précédemment. Or il y a de sérieuses raisons de présumer que le prix de base poursuivra sa chute, que les cas «simples» augmenteront à la clinique universitaire et que le nombre global de cas, d'une manière générale, stagnera. Tous ces facteurs influent considérablement sur les recettes du groupe de l'Ile. On peut légitimement se demander comment celui-ci entend assumer ses charges financières sans que le canton de Berne se trouve dans l'obligation de régler les prestations d'intérêt général. Il est nécessaire d'apporter une clarification rapide.

Point 3:

La situation décrite peut avoir des conséquences fâcheuses pour le canton de Berne. Si les provisions pour les investissements s'avéraient insuffisantes, le canton pourrait être dans l'obligation de participer financièrement. Il faut donc anticiper et chercher comment éviter cette situation. Une situation financière difficile attend le canton et ne peut dès lors se permettre de payer pour les prestations d'intérêt général.

Motivation de l'urgence: Compte tenu de l'actualité, il est nécessaire d'examiner au plus tôt quelles dépenses supplémentaires pourraient incomber au canton.

Réponse du Conseil-exécutif

Point 1

Alors que l'Hôpital de Ile a traité un nombre de cas en constante progression de 2012 (37 826) à 2015 (43 694), son indice de casemix (CMI) a diminué pendant le même période (1,550 en 2012, 1,490 en 2015). Cette tendance s'est poursuivie en 2016 (45 476 cas, CMI de 1,450) après sa fusion avec Spital Netz Bern AG pour former le groupe de l'Ile (Insel Gruppe AG). La hausse du nombre de cas lui a toutefois permis de compenser le manque à gagner dû à la chute du CMI et il est parvenu à accroître sa productivité (casemix global: 58 845 en 2012; 65 941 en 2016)²¹.

Une comparaison des cinq hôpitaux universitaires suisses montre que l'Hôpital de Ile de Berne est en bonne position s'agissant du nombre de cas et de l'indice de casemix, malgré la légère baisse de ce dernier. Seul l'hôpital universitaire de Zurich (USZ) affiche un CMI supérieur (1,568 en 2012, 1,559 en 2016). Cette différence s'explique notam-

²¹ Source : statistique médicale des hôpitaux 2012 et 2016, données fournies conformément à l'article 48 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112), en corrélation avec l'annexe 5.

ment par la durée de séjour moyenne plus longue de sa patientèle (6,8 jours contre 5,8 à l'Hôpital de l'Ile), un facteur qui peut faire augmenter le CMI (pour des cas de gravité similaire). A noter que depuis 2012, cet indice a baissé dans presque tous les établissements universitaires (voir tableau ci-dessous).

Indice de casemix des cinq hôpitaux universitaires de 2012 à 2015

Etablissement	2012	2013	2014	2015
Hôpital de l'Ile de Berne	1,550	1,542	1,533	1,490
Hôpital universitaire de Bâle	1,301	1,330	1,341	1,296
Hôpitaux universitaires de Genève	1,199	1,162	1,203	1,203
Centre hospitalier universitaire vaudois	1,396	1,456	1,444	1,392
Hôpital universitaire de Zurich	1,568	1,545	1,542	1,536

Source: Office fédéral de la santé publique: chiffres-clés des hôpitaux suisses (2012 à 2015)²²

La direction du groupe de l'Ile estime que le repli du CMI provient essentiellement d'un effet dit de catalogue, à savoir de la revue à la baisse de divers diagnostics par SwissDRG lors de l'adaptation annuelle de son catalogue. La régression de l'indice s'explique aussi par le fait que la durée d'hospitalisation moyenne des cas complexes a pu être écourtée au cours des dernières années grâce une prise en charge plus efficace, entraînant un recul des recettes dans le système SwissDRG. D'après la direction, la valeur du CMI, qui reflète la charge financière induite par le traitement d'un cas moyen, ne suffit pas à évaluer exhaustivement la part des prestations de clinique universitaire fournies par l'Hôpital de l'Ile. Des dépenses inférieures ne signifient pas forcément qu'il ne s'agit pas de prestations de ce type, relève-t-elle.

La direction précise encore qu'elle a adopté un modèle de soins à plusieurs niveaux définissant les tâches de l'hôpital universitaire, de l'hôpital central et des hôpitaux périphériques. L'aiguillage des patients et des patientes selon l'indication médicale, qui permet un usage optimal des ressources au sein du groupe, recèle un important potentiel de synergie.

Le Conseil-exécutif est convaincu que ce modèle échelonné de prise en charge constitue un prérequis essentiel à l'amélioration des processus de traitement centrés sur le patient, tant du point de vue de la qualité que de l'économicité. C'est pourquoi il a inclus ce principe dans la nouvelle planification des soins 2016 qu'il a adoptée le 14 décembre 2016²³. Il fait confiance à la direction du

groupe de l'Ile pour appliquer le modèle en question et exploiter les effets de synergie qui en résultent aux divers niveaux de l'entreprise.

Le gouvernement reconnaît cependant, à l'instar du motionnaire, le besoin de données encore plus précises. En effet, il n'est pas exclu que davantage de patients et de patientes de l'agglomération bernoise aient recouru aux services du groupe depuis la fermeture de l'hôpital Ziegler à fin août 2015, alors que leur traitement ne nécessitait pas l'intervention d'un hôpital universitaire. Le canton de Berne a donc tout intérêt à analyser de manière approfondie l'évolution du CMI de l'Hôpital de l'Ile de même que, d'entente avec ce dernier, l'état de la mise en œuvre des aspects de sa stratégie d'entreprise ayant trait au modèle de soins à plusieurs niveaux. C'est pourquoi le Conseil-exécutif propose au parlement d'adopter le point 1 de la motion sous forme de postulat.

Point 2

La responsabilité entrepreneuriale du groupe de l'Ile revient à son conseil d'administration. C'est lui qui approuve le plan d'affaires à long terme de l'entreprise ainsi que sa révision annuelle. Il peut ainsi décider de le modifier – en adaptant par exemple les programmes d'investissement – sur la base d'une analyse des changements possibles tels que le projet de l'Office fédéral de la santé publique de réviser certaines parties du TARMED, une nouvelle donne tarifaire ou les perspectives de croissance et leurs implications financières (possibilités de refinancer les investissements, entre autres).

Le risque tarifaire fait l'objet tous les ans d'une évaluation séparée. Suivant son résultat, le conseil d'administration décide de constituer des provisions qui figurent dans les comptes annuels vérifiés par l'organe de contrôle.

Dans le cadre de la négociation du prix de base SwissDRG, le groupe de l'Ile est parvenu à un accord contractuel avec l'assurance Visana et la communauté d'achat HSK pour les années 2012 à 2018. La réussite d'autres négociations pourrait l'aider à diminuer encore son risque entrepreneurial. La SAP prévoit par ailleurs de proposer au Conseil-exécutif d'ici à fin 2017 de fixer un prix de base définitif. Si celui-ci faisait l'objet d'un recours, le Tribunal administratif fédéral mettrait un terme à la période d'incertitude en rendant une décision finale.

Le Conseil-exécutif propose d'adopter et de classer le point 2 de la motion.

Point 3

En édictant la loi sur les soins hospitaliers (LSH), le législateur a consciemment renoncé à instaurer un pilotage ou un monitoring strict des investissements hospitaliers et n'a pas non plus prévu de couverture de déficit par le canton. Ce dernier a néanmoins la possibilité de commander séparément et de financer des prestations dites d'intérêt général (formation postgrade en médecine ou prestations de base fixes nécessaires à la couverture en soins, p. ex.) qu'un établissement ne devrait pas fournir s'il ne recevait pas de mandat à cet effet. Le canton peut en outre accorder aux

²² Chiffres disponibles à l'adresse

<https://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/service/zahlen-fakten/zahlen-fakten-zu-spitaeln/kennzahlen-der-schweizer-spitaeler.html>

²³ Cf. arrêté du Conseil-exécutif n° 1380 du 14 décembre 2016
Rapport concernant la planification des soins 2016 selon la loi sur

les soins hospitaliers, p. 68 ss et 86, disponible à l'adresse
https://www.rr.be.ch/rr/fr/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-f1260ad39ab94432be75e1812d7c497e.html

hôpitaux des contributions aux restructurations ou aux investissements (art. 70 ss LSH).

Le Conseil-exécutif propose d'adopter et de classer le point 3 de la motion.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: adoption sous forme de postulat

Chiffre 2: adoption et classement

Chiffre 3: adoption et classement

La présidente. Wir kommen zum Traktandum 65. Auch dieses ist eine Motion. Die Regierung hat hier ziffernweise Annahme als Postulat, Annahme mit gleichzeitiger Abschreibung und Annahme mit gleichzeitiger Abschreibung beantragt. Wir führen eine freie Debatte und ich gebe dem Motionär das Wort.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (PBD). Hirslanden Bern ist mein Arbeitgeber, und damit ist die Interessenbindung auch bereits offengelegt. Nun komme ich zum Vorstoss der BDP. Zuerst danken wir dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Motion. Inhaltlich haben wir in einem Punkt eine abweichende Meinung. Ich werde später darauf zurückkommen.

Was war für uns der Trigger für diese Motion? Warum möchte die BDP, dass der Regierungsrat genauer hinschaut? Es geht aus unserer Sicht im Wesentlichen um zwei Anliegen. Erstens ist seit dem Zusammenschluss des Inselspitals zur Insel Gruppe AG mit Anbindung des Tiefenauspihals den Spitälern Aarberg und Münsingen sowie jetzt der Schliessung des Zieglerspitals der Case-Mix-Index (CMI) im Inselspital in den letzten Jahren stetig gesunken und zwar von 1,55 auf 1,45. Der Case-Mix-Index bezeichnet die durchschnittliche Summe der Behandlungskomplexität aller behandelten Patienten in einem Spital. Vieles deutet darauf hin, dass in diesem Fall Komplexbehandlungen zunehmend mit einfacheren Fällen durchmischt werden. Das hat leider negative Folgen für die Ertragssituation. Sie verschlechtert sich trotz steigender Fallzahlen. Die Unternehmensführung der Insel verweist auf die Gründe des Rückgangs des CMI durch die jährlichen Anpassungen des DRG-Katalogs mit den möglichen Tarifabwertungen gewisser Behandlungen. Ebenso führt der Rückgang der durchschnittlichen Verweildauer zu einer Absenkung des CMI. Das gilt allerdings nur im Fall der sogenannten Low Outlier. Dazu gehören Patienten, die vor dem Erreichen der unteren Verweildauer aus dem Spital austreten. Sogenannte Inlier führen im Speziellen nicht zu einem Abschlag beim DRG. Darauf geht der Regierungsrat in seiner Antwort nicht explizit ein.

Gesamthaft führt das zu einem tieferen Fallertrag. Um dem entgegenzuwirken, braucht die Insel Gruppe AG eine klare Strategie. Ihr Zauberwort heisst abgestufte Versorgung und meint einfache Fälle an die Grundversorgungskliniken, also die Spitäler Tiefenau, Aarberg und Münsingen. Komplexere Fälle sollen richtigerweise in der Zentrums klinik im Inselspital behandelt werden. Die Umsetzung der Strategie der Patiententriage muss uns hier im Saal stark interessieren. Ich gebe Ihnen ein Beispiel einer Gallenblasenoperation, der Einfachheit halber mit einem Kostengewicht von 1,0 bei

einem grundversicherten Patienten. Aufgrund der unterschiedlichen Baserate kostet die Operation am Inselspital ungefähr 11 000 Franken, am Tiefenauspihal beispielsweise hingegen nur 9500 Franken. Das bedeutet, dass für den Kanton Bern bei der gesetzlich geregelten 55-prozentigen Kostenübernahme eine Differenz von 825 Franken für die gleiche Operation resultiert; dies zu Lasten des Staatshaushalts. Dieser Einzelfall hochgerechnet auf ein Geschäftsjahr ergibt für den Kanton Bern eine erhebliche Summe. Damit ist erklärt, warum die Behandlung im Sinn der abgestuften Versorgung eigentlich in einem Grundversorgungsspital der Insel Gruppe AG durchgeführt werden müsste.

Um dieser Sachlage weiter auf den Grund zu gehen, braucht es zusätzlich weitere datenbasierte Informationen. Zweitens ist es für uns wichtig, dass der Kanton grundsätzlich keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringen muss, die nicht gemäss KVG vorgesehen sind. Ganz speziell meinen wir in diesem Zusammenhang die Refinanzierung von Investitionen. Ich erinnere an dieser Stelle an den Masterplan der Insel Gruppe AG, welcher die umfassenden Neubauten und Generalsanierungen beschreibt. Der Masterplan bringt in der Umsetzung enorm grosse finanzielle Belastungen mit sich, welche die Insel Gruppe AG selber tragen muss. Ein aktuelles Projekt steht sozusagen auf der Schwelle zu diesem Saal. Ich spreche von der Sanierung der Frauenklinik. Diese wird geschätzte 100 Mio. Franken verschlingen, wovon 35 Mio. Franken auf die Sanierung der Baumängel entfallen. Wir werden uns demnächst über den Antrag der Insel Gruppe AG über eine Kostenbeteiligung beschäftigen müssen. Die Absicherung der Finanzierung aller baulichen Massnahmen gemäss Masterplan ist grundsätzlich Sache der Insel Gruppe AG und nicht des Kantons. Da der Kanton aber 100-Prozent-Aktionär der Insel Gruppe AG ist, genügt die unternehmerische Verantwortung des Verwaltungsrats nicht und der Kanton muss sich seiner Verantwortung ebenfalls bewusst werden. Einen finanziellen Kollaps wird schlussendlich der Kanton respektive werden die Steuerzahler berappen müssen. Dazu genügt uns die Antwort des Regierungsrats nicht. Der Verweis auf die verwaltungsrätlichen Kompetenzen mag zwar stimmen, blendet aber die Tatsache des Risikos für den Kanton völlig aus.

Ich komme zum Schluss. Aus all diesen Gründen ist die BDP-Fraktion in Punkt 1 mit Annahme als Postulat und in Punkt 3 mit Annahme der Motion bei gleichzeitiger Abschreibung, gleicher Meinung wie die Regierung. Bei Punkt 2 danken wir, dass die Regierung die Motion annimmt, wir werden aber die gleichzeitige Abschreibung bestreiten und bitten Sie, dies ebenfalls zu tun. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

La présidente. Habe ich das richtig verstanden? Sie haben sowohl als Motionär wie auch als Sprecher für die BDP-Fraktion gesprochen? – Gut. Nun hat Grossrätin Mühlheim für die glp-Fraktion das Wort.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Ich werde die Ausführungen meines Vorredners, warum genau der CMI im Inselspital nicht mehr so ist, wie er vorher war, hier nicht diskutieren. Dies nicht, weil es mich nicht interessieren würde, sondern weil es nicht unser Job ist. Wir haben hier vor vier Jahren ein Spitalversorgungsgesetz verabschiedet, in dem

eigentlich klare Spielregeln aufgestellt wurden und festgelegt wurde, was der Job eines Grossrats, eines Regierungsrats und unserer Spitäler ist, wenn wir in eine AG auslagern. Wir haben festgelegt, dass die Regierung den Verwaltungsrat und damit die strategische Ebene bestimmt, und wir haben der Regierung gesagt, dass gut daran getan sei, den Verwaltungsrat eines Spitals umsichtig zusammenzusetzen. Ich bin sehr froh, dass wir hier mit der neuen Regierung neue Zeichen erhalten haben. Damit gehört die unsägliche Diskussion darüber, einfach Regionalpolitik zu betreiben und Grossräte in den Verwaltungsrat zu setzen, der Vergangenheit. Ich bin froh, dass man heute primär auf Know-how und die verschiedenen Anforderungen setzt, welche man für ein heutiges Spital braucht, um in Zukunft bestehen zu können. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er auch in Zukunft ein sehr scharfes Auge hat und eine enge Kontrolle betreibt, in welcher Art er einen Verwaltungsrat bestimmt. Das braucht es auch in der Insel Gruppe AG, weil es das grösste Spital in der ganzen Schweiz ist und vor grossen Herausforderungen steht.

Aus diesem Grund bin ich mit der Antwort des Regierungsrats sehr zufrieden. Nicht zuletzt, weil ersichtlich ist, dass er nahe dran ist und sehr wohl weiss, welche Funktion er innehat, während aber ganz klar ist, dass keine Übersteuerung passieren soll. Namentlich eine Übersteuerung in dem Sinn, was hier eben der Motionär will, indem er sagt, der Regierungsrat solle uns konkrete Ausführungen zu diesen und jenen operativen Zahlen machen. Kolleginnen und Kollegen, das ist eigentlich nicht unser Job. Und es ist nicht der Job des Regierungsrats. Er sagt auch klar in der Antwort zu Ziffer 2, er führe die Insel Gruppe AG nicht. Er hat zwar eine Kontrollaufgabe und die Aufgabe, den Verwaltungsrat einzusetzen, jedoch nicht mehr und nicht weniger. Und damit hat er genug zu tun. Aus diesem Grund sind wir ein bisschen unglücklich darüber, dass der Regierungsrat Punkt 2 als Motion annehmen will, weil es ein falsches politisches Signal ist. Wir hätten ein Postulat mit gleichzeitiger Abschreibung bevorzugt. Denn die Antwort signalisiert klar, dass Themen um die Insel Gruppe AG existieren und dass grösste Herausforderungen bestehen; nicht zuletzt die seit sechs Jahren nicht abgeschlossenen Fragestellungen mit der Krankenkasse. Es ist eigentlich eine immense Problematik, die hier besteht. Es sind über 70 Mio. Franken, die hier rückgestellt sind und wir wissen bis heute nicht, ob es in der Zukunft ausreichen wird. Und wenn das nicht ausreichen wird mit den Verhandlungen, dann wird es den Kanton am Kopf treffen; das sage ich Ihnen.

Aber das ist in der Vergangenheit passiert und wir müssen in die Zukunft schauen. Aus diesem Grund werden wir klar die Antwort der Regierung, so wie sie hier steht, unterstützen. Dies mit einem weinenden Auge bei Punkt 2, weil wir ihn gerne als Postulat gesehen hätten, um so nicht wieder falsche Begehrlichkeiten zu wecken, es sei unser Job hier im Grossen Rat, hier Ausführungen zum Inselspital zu diskutieren. Danke für die gute Antwort des Regierungsrats. Wir werden weiterhin ein Auge, gemäss unserer Kompetenz, auf der Insel Gruppe haben, wie bei allen anderen Spitälern auch. Wir haben festgelegt, welchen Spielraum der Grosse Rat hat – sicher nicht jenen, der hier verlangt wird.

Peter Brand, Münchenbuchsee (UDC). Sie haben es bereits von Barbara Mühlheim gehört: Die Antwort der Regierung auf die Motion ist gut. Sie ist auch für die SVP-Fraktion schlüssig und vollständig. In der Antwort zu Ziffer 1 wird insbesondere aufgezeigt, wie der Regierungsrat einen Prüfungsauftrag, den wir ihm geben wollen, erledigen will. Wichtig ist vor allem auch, dass der Regierungsrat bei der Entwicklung des Case-Mix-Index beim Inselspital genau hinschaut und das überprüfen lässt. Mehr kann aber der Regierungsrat, unter den momentan bestehenden Rahmenbedingungen, nicht tun. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Auch in den Antworten zu den Ziffern 2 und 3 weist der Regierungsrat auf die Rahmenbedingungen hin. Diese ergeben sich aus dem Spitalversorgungsgesetz. Barbara Mühlheim hat es vorhin erwähnt. Es gibt Tarmed und KVG von denen vieles abhängt und auch die Versicherer und die Verhandlungen mit ihnen spielen eine grosse Rolle. Vor allem ist die klare Trennung der Verantwortlichkeiten wichtig. Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG ist derjenige, der die Verantwortung übernehmen muss. Die unternehmerische Verantwortung liegt beim ihm. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für den Businessplan. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die laufende Prüfung der Risiken. Er ist auch verantwortlich für die geplanten Investitionen und deren Finanzierung. Wir können dem Verwaltungsrat diese Verantwortung nicht abnehmen. Wenn wir die Ziffer 2 als Motion überweisen und dann nicht abschreiben, mischen wir uns genau in diese Verantwortung ein. Und das möchte ich nicht. Das dürfen wir nicht. Es muss ganz klar sein. Wir haben im Spitalversorgungsgesetz beschlossen, dass am Schluss der Verwaltungsrat, auch dem Kanton und der Regierung gegenüber, verantwortlich ist.

Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorstoss so zu überweisen, wie es der Regierungsrat beantragt, bei Ziffer 1 Annahme als Postulat und bei den beiden anderen Ziffern Annahme mit gleichzeitiger Abschreibung. Alle diejenigen, die das Gefühl haben, man müsse Ziffer 2 nicht abschreiben, lesen Sie bitte einmal die Forderung dieser Ziffer. Ich verstehe nicht wirklich, was die BDP damit will. Was heisst «konkrete Ausführungen darüber zu machen»? Bedeutet es, dass wir am Schluss die Verantwortung übernehmen können? Ich verstehe es nicht. Wenn man diesen Punkt annimmt, dann schreibt man ihn auch gleichzeitig ab.

Stefan Jordi, Berne (PS). Es ist selten, dass wir mit Vorrednerinnen und Vorredner anderer politischer Lager einig sind. Aber hier ist es der Fall. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion stimmt der Argumentation und der Meinung des Regierungsrats vollumfänglich zu, so wie es meine Vorrednerinnen und Vorredner auch ausgeführt haben. Wir waren im Jahr 2013 – damals war ich noch nicht im Grossen Rat – mit dem Spitalversorgungsgesetz nicht zufrieden, so wie es hier beschlossen wurde, nämlich mit dem Verzicht auf die Steuermöglichkeiten, die damals eigentlich in der Vorlage des Regierungsrats vorgesehen waren. Darum ist es nichts als konsequent, wenn wir das jetzt auch so lassen und nicht wieder daran rütteln und noch zusätzliche Abklärungen durchführen, wie es die Motion verlangt.

Trotzdem finden wir es sinnvoll, die Ziffer 1 als Postulat zu übernehmen und den CMI so auch weiterzuverfolgen. Die

Ziffern 2 und 3 nehmen wir als Postulat mit gleichzeitiger Abschreibung an. Der Regierungsrat hat es auch in seiner Antwort deutlich gemacht. Man hat im Jahr 2013 bewusst auf diese Möglichkeiten verzichtet und gesagt, man wolle dem Wettbewerb freien Lauf lassen und den Spitälern die unternehmerische Verantwortung überlassen. Ich denke, dass kann man jetzt so einmal stehen lassen, auch wenn es eigentlich nicht unserer Meinung entspricht. Gleiches gilt bei einem ähnlichen Vorstoss, der im nächsten Traktandum folgen wird, bei dem ich mich dann ein bisschen kürzer fassen kann.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (PEV). Wir haben es während dieser Session, ich glaube, gesamthaft zweimal mit Vorstössen zu tun, welche die potentiellen finanziellen Risiken, die aus dem neuen Spitalversorgungsgesetz entstehen, für den Kanton Bern quantifizieren möchten. Das gibt uns als EVP-Fraktion zu denken. Ich denke sogar, dass es uns hier im Saal generell zu denken geben sollte. Beim vorliegenden Vorstoss geht es ganz konkret um die Insel Gruppe AG, den im Vergleich zu den Vorjahren tiefen CMI, Investitionen und mögliche Rückzahlungen und eben auch um gemeinwirtschaftliche Leistungen. Ich beginne am Ende bei Ziffer 3. Diese ist aus unserer Sicht ein bisschen unglücklich formuliert. Das muss ich vielleicht vorweg nehmen. Eine doppelte Negation führt eigentlich dazu, dass man etwas ermöglichen müsste. Und das ist sicher nicht im Sinn der BDP, jedenfalls nicht im Motionstext. Zumindest wir als EVP-Fraktion sehen das nicht so. Wir möchten eigentlich nicht, dass noch gemeinwirtschaftliche Leistungen bezahlt werden, wenn schlecht gewirtschaftet wird. Sinn und Zweck der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist, dass man, wenn man als Kanton eine konkrete Leistung bestellt, diese dann zusätzlich abgelden muss. Darum unterstützen wir bei dieser Ziffer die Annahme und gleichzeitige Abschreibung, so wie es die Regierung vorschlägt.

Zu Ziffer 2 stellt die EVP-Fraktion generell fest, dass es eigentlich an ein grosses Geheimnis grenzt, woher die Spitäler im Kanton Bern – hier die Insel Gruppe AG – den Mut und vor allem das viele Geld nehmen, um so grossflächig zu investieren oder die nötigen Rückstellungen zu tätigen. Die Antwort des Regierungsrats ist natürlich richtig und doch erschreckend. Die Spitäler wirtschaften nach rein marktwirtschaftlichen Kriterien selbständig in einem Markt, der aus Sicht der EVP eben gar keiner ist. Aber der Grosse Rat hat im Spitalversorgungsgesetz bewusst darauf verzichtet, eine Steuerung oder ein Monitoring der Spitalinvestitionen einzubauen. Bei den Rückstellungen hingegen sehen wir es ein bisschen anders als der Regierungsrat. Obwohl gerade gestern ein neuer Verhandlungserfolg zwischen der Insel Gruppe AG und der Tarifsuisse AG publik wurde, ist das Problem natürlich nicht gebannt. Auch in Zukunft werden sinkende Baserates die Regel sein und ab dem Jahr 2018 neue Verhandlungen anstehen. Trotzdem – viel unternehmen können wir auch hier nicht. Darum nehmen wir den Punkt an und schreiben ihn gleichzeitig ab, so wie es die Regierung vorschlägt.

Jetzt noch zu Ziffer 1, bei der ja vorgeschlagen ist, sie als Postulat anzunehmen. Aus der Antwort des Regierungsrats wird klar, welche Strategie Spitäler fahren, um einen Umsatz respektive einen Gewinnrückgang aus beispielsweise

einem gesunkenen CMI aufzufangen. Mit einem Wort gesagt: Mengenausweitung. Das heisst, mehr Fälle behandeln und die Produktivität steigern. Und das ist aus Sicht der EVP das Problem, nämlich steigende Fallzahlen, bedingt durch ein System, welches falsche Anreize setzt. Aber diese Frage steht jetzt nicht im Zentrum. Der Regierungsrat sagt ausdrücklich ja zu einem Postulat, welches die abgestufte Versorgung analysieren und kontrollieren, sowie die Entwicklung des CMI in der Insel Gruppe AG vertieft analysieren soll. Zu dem Postulat können wir als EVP-Fraktion auch ja sagen. Es bleibt einfach ein gewisses Unbehagen. Die Motion wirft Fragen auf, die wir hier gar nicht abschliessend beantworten können.

Daniel Klauser, Berne (Les Verts). Ich kann es vorweg nehmen: Auch die grüne Fraktion wird in allen Punkten dem Antrag des Regierungsrats folgen. Wir diskutieren hier ein Thema auf einer Flughöhe, bei der man sagen muss, dass wir es anhand der uns zur Verfügung stehenden Informationen gar nicht wirklich beurteilen können. Mit dem neuen Gesetz hat man die Verantwortung dem Verwaltungsrat respektive den Spitälern übertragen. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass diese nun die Verantwortung auch wahrnehmen sollen. Wenn nachher immer wieder der Grosse Rat kommt – beim nächsten Traktandum werden wir auch noch einmal einen solchen Fall haben – und versucht, in Details dreinzureden, kann es sein, dass der Verwaltungsrat dann findet, der Grosse Rat rede sowieso immer drein, also solle er auch die Verantwortung tragen. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass der Verwaltungsrat die Verantwortung tragen soll im Rahmen des Gesetzes, wie es beschlossen wurde.

Bei Ziffer 1 bezüglich der Investitionen, geht es um sehr grosse Summen. Das Insel-Areal wird in den nächsten Jahren eine riesige Dauerbaustelle sein. Und es ist in der Tat so, dass dort sehr viele Unsicherheiten bestehen. Es handelt sich zum allergrössten Teil um regulatorische und gesetzgeberische Unsicherheiten, bei welchen der Verwaltungsrat Annahmen treffen muss. Er kann das, weil er tief genug in die Materie blicken kann. Das können wir hier nicht, denn wir verfügen nicht über die Informationen. Aus unserer Sicht ist es deshalb richtig, wie es auch die Regierung in ihrer Antwort darlegt, dass dies auf Ebene des Verwaltungsrats geschehen soll. Das heisst aber nicht, dass wir negieren würden, dass im Bereich der grossen Investitionen sehr hohe Risiken, auch finanzieller Art, existieren.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Auf die Gefahr hin, nicht sehr kreativ zu sein, kann ich Ihnen auch seitens der FDP-Fraktion bestätigen, dass wir uns den Anträgen des Regierungsrats in allen Punkten anschliessen. Bei Punkt 1 begrüssen wir die Absicht des Regierungsrats, den Gründen für die Abnahme des Case-Mix-Index im engen Kontakt mit der Insel Gruppe AG vertieft nachzugehen. Darum scheint uns die Überweisung als Postulat absolut folgerichtig. Bei Punkt 2 möchten auch wir sehr unterstreichen, dass der Regierungsrat zu Recht darauf hinweist, die Verantwortung für diese Investitionen liege vollumfänglich beim Verwaltungsrat des Inseleospitals. Zudem ist es für uns sehr wichtig, dass der Regierungsrat der Meinung ist, das Inselehospital verfüge über die nötigen Führungsinstrumente, um diese

Kompetenz und diese Verantwortung auch wahrnehmen zu können. Darum wird richtigerweise Überweisung und gleichzeitige Abschreibung von Punkt 2 beantragt. Bei Punkt 3 sind wir froh über die klare Haltung des Regierungsrats, der sagt, dass es nie in Frage käme, solche Kosten nachher via gemeinwirtschaftliche Leistungen durch den Kanton abgelten lassen zu müssen. Ich komme zum Schluss. Bitte behandeln Sie den Vorstoss so, wie es der Regierungsrat beantragt.

La présidente. Jetzt haben wir gerade das gesamte Programm umgestellt. Elisabeth Zäch, du musst jetzt wirklich bleiben. Wir werden die Verabschiedung gleich machen. Wir werden das Geschäft aber noch beenden und organisieren, dass du pünktlich nach Burgdorf kommst. Aber es kann nicht sein, dass du nach 16 Jahren einfach hier rausrennst und wir dir nicht einmal Adieu sagen. – Entschuldigen Sie, dass ich hier mitten in der Debatte reagiere, aber das geht nicht! (*Applaudissements*) Ich möchte aber wahnsinnig gerne das Geschäft beenden. Wann musst du in Burgdorf sein? – Denn ich befinde mich im Clinch, aber wir sind flexibel und beginnen jetzt einfach. Und nachher kannst du davon springen. Wir machen jetzt also einen Unterbruch in der Beratung dieses Geschäfts. Monsieur le directeur, est-ce que ça vous convient, si on commence avec les – ich weiss bei der ganzen Spontaneität nicht einmal, wie «Verabschiedung» auf Französisch heisst (*Quelqu'un crie dans la salle «les adieux»*) – les adieux? – Wir beginnen einfach (*Hilarité*). Les adieux? Nein, das heisst nicht les adieux. – Also, diese Übersetzungen, die ich hier erhalte!

Hommage à des membres du Grand Conseil démissionnaires

La présidente. Wir stellen also das Programm um. Es geht jetzt nicht mehr um das Traktandum 65, sondern um die Verabschiedungen. Seit heute Mittag sind wir unglaublich viel schneller unterwegs. Und es sieht so aus, als könnten wir heute knapp fertig werden. Vielleicht reicht es, vielleicht auch nicht. Aber wir haben gemerkt, dass es einfach nicht geht, wenn wir am Ende nur noch die Verabschiedungen zu machen hätten, diese dann nicht zu machen und uns nach 16 Jahren nicht zu verabschieden. Darum kommen wir jetzt zu den Verabschiedungen. Es gibt vier Grossratsmitglieder, die heute oder vielleicht morgen zum letzten Mal hier sein werden. Wir verabschieden uns von zwei Kolleginnen und zwei Kollegen. Sie sind zusammengerechnet insgesamt 45 Jahre im Grossen Rat, das sind 225 Sessionen, die sie besucht haben. Betrachtet man die einzelnen Zahlen, merkt man natürlich, dass nicht alle gleich lang im Grossen Rat waren. Zwei Personen verabschieden wir nach 16 Jahren, eine nach sieben und eine nach sechs Jahren im Gossen Rat. Und normalerweise ist die Reihenfolge so, dass man schaut, auf welchen Termin die Verabschiedung stattfindet, wobei das Datum des Eingangs des Rücktritts ausschlaggebend ist. Ich gehe jetzt hier in einer völlig anderen Reihenfolge vor und starte mit der Verabschiedung von Elisabeth Zäch.

Hommage à Elisabeth Zäch, Berthoud (PS)

La présidente. Ich beginne mit dem Schreiben, das du uns Ende August geschickt hast: «Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, Liebe Kolleginnen und Kollegen. Nach Beendigung meiner Arbeit als Stadtpräsidentin von Burgdorf ist dies der nächste logische Schritt: Ich möchte nun auch mein Mandat als Grossrätin per Ende September ab- und an meinen Nachfolger in Burgdorf weitergeben. Die Zeit der aktiven Politik ist für mich abgeschlossen. Und damit eröffnen sich neue Perspektiven, neue Aufgaben, worauf ich mich sehr freue. Aber natürlich fällt dieser Schritt nicht nur leicht. Denn es verbinden mich viele schöne und bereichernde Erfahrungen und Erinnerungen an die gut sieben Jahre, in welchen ich mit euch unterwegs sein durfte. Was wird mir davon bleiben? Ganz bestimmt der erste Morgen, als ich zum ersten Mal hier in diesen Saal trat und in die Runde schaute. Ich wusste es selbstverständlich, aber bewusst wurde es mir erst so richtig in diesem Moment: Da seid ihr jetzt alle, Frauen und Männer aus dem ganzen Kanton, angereist aus Stadt und Land, aus abgelegenen Dörfern wie auch aus pulsierenden Zentren, Menschen mit ganz unterschiedlichen Hintergründen, mit ganz verschiedenen Kompetenzen, aber mit dem gemeinsamen Willen, hier in diesem Saal ums Beste für unsern Kanton und seine Bevölkerung zu ringen. Dieser erste und für mich überwältigende Eindruck blieb fest in mir haften. Und gerade dann, wenn unsere Seite wieder einmal einen ganzen langen Tag nur scheiterte, immer dann holte ich ihn hervor. Es geht uns allen ums Beste für den Kanton, denn darum leisten wir diesen zeitaufwändigen, aber wenig glamourösen und wenig einträglichen Job. Und dass man unter dem Besten nicht immer das gleiche versteht, gehört schlicht zur Demokratie. Dies tröstete mich jeweils über die vielen Niederlagen hinweg, welche wir einstecken mussten.

Eine zweite starke Erinnerung bleibt die Art und Weise, wie wir über alle Parteien hinweg, miteinander umgehen. Unser Umgang ist von Respekt geprägt. Ein Symbol dafür ist jeweils die Begrüssungsrunde vor Beginn der Kommissionsitzungen. Wir reichen uns die Hand. Dieses Zeichen ist nicht zu unterschätzen; es hat mir immer gefallen. Und es prägt die Diskussionskultur in der anstehenden Sitzung mit, letztlich auch die Stimmung hier im Saal. Unsere Debatten sind kaum gehässig. Dadurch sind sie vielleicht etwas weniger spektakulär als anderswo, aber dafür pflegen wir politische Kultur. Und dies wird von den Menschen erwartet. Sie wollen keine Kraftmeiereien, sie wollen Lösungen. Als besonders befriedigend werde ich die Arbeit in der Bildungskommission in Erinnerung behalten. Ich schätzte unsere intensiven Diskussionen, fernab jeglicher Tribünen. Wir hatten heikle Themen auf dem Tisch, haben sie aber lösungsorientiert behandelt. So macht Politik Freude.

Ich bedanke mich bei euch, liebe Mitglieder der Kommission für euer Engagement, bedanke mich auch bei der umsichtigen geschäftsleitenden Sekretärin Sibylle Ben Rhouma und bei den Mitarbeitenden der Erziehungsdirektion. Ihre sorgfältigen Unterlagen haben uns fundierte Diskussionen ermöglicht. Ja, und schliesslich gab es für mich hier in diesem Saal auch dramatische Momente. Die vorgesehene kompensationslose «Abzüglete» des Techs aus Burgdorf war unglaublich belastend und hat mich Tag und Nacht beschäftigt. Aber rasch war ich nicht mehr allein. Das Vorhaben hat

eine breit abgestützte Solidarität ausgelöst, welche sich auch hier drinnen manifestierte. Dank diesem entschlossenen «So nicht!» konnten wir nach unzähligen intensiven Sitzungen, bei welchen alle alles gaben, einen ansprechenden Kompromiss erringen, den wir in dieser Session mit einer abschliessenden Motion definitiv bekräftigten. Das war ein Lehrstück von Demokratie. Dafür danke ich euch, aber auch dem dafür zuständigen Regierungsrat Bernhard Pulver, nochmals von ganzem Herzen. Aus diesem Grund ist es für mich jetzt auch so befriedigend, mein Mandat weiterzugeben. Ein grosses und anfangs für mich so belastendes Geschäft ist zum guten Ende geführt. Es entstand ein Kompromiss, welcher der Bildung im ganzen Kanton Bern einen enormen Schub verleihen kann.

Für euch allerdings stehen nächste Herausforderungen bevor. Nach dem letzten Sparpaket folgt das nächste, und wieder trifft es jene Bereiche, welche mir wenig sinnvoll erscheinen. Es wird nicht echt gespart, sondern die Kosten werden umverlagert. Wir hangeln von Sparübung zu Sparübung, statt dass wir endlich über eine fundierte Entwicklungsstrategie für unsern Kanton verfügen, wie es u.a. die SAK mit einer Planungserklärung zu den Regierungsrichtlinien anregte. Wo legen wir Schwerpunkte, wo verzichten wir? Welche Entwicklungsideen haben wir für die Zentren, welche für die Regionen? So oder so werde ich eure Novembersession mit Spannung verfolgen und lege euch ans Herz: «Hebed Sorg mit de Sparerei!»

Ich möchte diese Zeilen mit einem herzlichen Dank abschliessen. Er geht an den Regierungsrat für seine immense Arbeit in einem herausfordernden Umfeld. Er geht an die Parlamentsdienste für ihre kompetente und stets zukommende Unterstützung. Mein Dank gilt auch der Verwaltung für ihre Dienste zu Gunsten des Kantons. Und schliesslich bedanke ich mich für die schöne Zeit mit euch. Ihr habt mich bereichert. In wie viele Lebenswelten bekam ich Einblick, welche mir sonst unbekannt geblieben wären! Wie viel Aufmunterung und Unterstützung habe ich von euch erfahren, welche ich so nie erwartet hätte! Und wie oft haben wir an diesem Wirtshaustisch, an jener Cüpli-Bar einander aufs Korn genommen, miteinander gelacht und ab und zu auch die Welt neu erfunden. Ich werde dies alles nicht vergessen; es war wunderbar. Euch allen wünsche ich viele gute Ideen für unseren Kanton, auf dass es mit ihm kontinuierlich «obsi» gehe. Und im Leben ausserhalb des Rathauses sollt ihr viel Glück und Befriedigung finden, beruflich und privat. Lasst es euch gut gehen und bleibt engagiert! Herzlich, Eure Elisabeth Zäch».

Liebe Elisabeth, ich denke, dieser Brief hat es eindrücklich gezeigt: So hast du jeweils auch deine Voten gehalten, und du hast dich dabei wie eine Radiosprecherin angehört, überlegt, gut formuliert und mit ganz viel Inhalt. Und die Verbindung zwischen Exekutive und Legislative, hast du immer wieder eingebracht. Du hast uns manchmal auch wieder darauf aufmerksam gemacht, welches unsere Rolle ist und welche diejenige der Regierung. Deine lange Erfahrung, deine ruhige Art, das alles wird uns fehlen. Und ich bin froh, haben wir dich nicht vorhin einfach davonspringen lassen, sondern können jetzt mit dir noch diesen Abschluss geniessen. Vielleicht werden wir uns ja morgen noch einmal sehen, je nachdem, wie lange wir noch haben werden. Was aber klar ist: Wir kommen gerne einmal zu dir nach Burgdorf

– nicht um ein Cüpli zu trinken, sondern, um mit dir über Bücher zu sprechen. Vielen Dank für deine grosse Arbeit und alles erdenklich Gute auf deinem weiteren Weg. Danke Elisabeth! (*Applaudissements*) – Eben, das wäre doch nicht recht gewesen: Sich das erste Mal beim Hereinkommen solche Gedanken zu machen und am Schluss dann so herauszurennen!

Hommage à Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts)

La présidente. Ich fahre fort mit den Verabschiedungen und komme zur Verabschiedung von Daphné Rüfenacht. Wir haben dein Rücktrittschreiben erst am 10. September erhalten, und ich lese auch dieses vor: «Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, liebe Ursula. Gestützt auf Artikel 58 des Gesetzes über die politischen Rechte lasse ich Ihnen hiermit zuhanden des Regierungsrates mein Rücktrittschreiben aus dem Grossrat zukommen. Ich trete per Ende September 2017 aus dem Grossen Rat und entsprechend aus der BaK zurück. Ende Mai ist unser Sohn geboren. Seine chronische Niereninsuffizienz bedingt eine aufwendige Pflege. Ich will für ihn die nötige Zeit aufbringen. Nebst meiner beruflichen Tätigkeit ist daher ein Engagement im Grossen Rat aus zeitlichen Gründen für mich nicht mehr möglich. Ich danke allen Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der letzten 6 Jahre für die gute Führung der Sessionen. Ebenfalls danke ich allen Grossratskolleginnen und -kollegen und den Regierungsräten für ihr Engagement für den Kanton und die gute Zusammenarbeit. Weiter danke ich den Verwaltungsmitarbeitenden für die stets unkomplizierte und hilfreiche Unterstützung. Ich wünsche dem Kanton Bern gutes Gedeihen und dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner auch in Zukunft ein würdiges Leben führen kann. Liebe Grüsse, Daphné Rüfenacht».

Liebe Daphné, ich bedaure, dass du so schnell wieder aus dem Grossen Rat zurücktrittst, verstehe es angesichts der gesundheitlichen Situation eures Kindes aber auch und wünsche ihm und dir natürlich alles Gute. Eine Niereninsuffizienz bedeutet auch, dass man eine Niere bräuchte, die eingepflanzt werden kann und somit helfen kann. Das wird für euch in der nächsten Zeit eine grosse medizinische Herausforderung sein. Dafür wünsche ich euch alles Gute. Und ich bedanke mich für deine Art. Du standst, vor allem bei raumplanerischen Themen, jeweils so ruhig, überlegt und klar hier vorne und wir haben deine Voten und deine grosse Übersicht immer sehr geschätzt. Ich wünsche dir alles erdenklich Gute auf deinem und eurem weiteren Lebensweg. Vielen Dank, Daphné! (*Applaudissements*)

Hommage à Francis Daetwyler, Saint-Imier (PS)

La présidente. Je change la langue, parce que c'est Francis Daetwyler qui a donné sa démission. «Madame la présidente, chère Ursula. Lors des élections cantonales de 2014, j'avais annoncé que je quitterais le Grand Conseil en cours de législature. Il y a donc maintenant une certaine urgence à joindre le geste à la parole. Aussi j'annonce maintenant ma démission pour le 31 octobre 2017. Lors de cette dernière législature, j'ai beaucoup apprécié le travail au sein de la Commission de gestion. La présidence de Peter Siegenthaler y a largement contribué. Sa manière calme et sereine de présider la commission, son recul et son esprit pincésans-rire ont permis à la commission de travailler dans un

esprit de consensus, consensus qui n'a rien de mou, et qui a au contraire permis d'aborder dans les meilleures conditions les sujets qui fâchent. Les activités humaines, et le Grand Conseil ne fait pas exception, n'ont pas que des côtés lumineux, j'ai en revanche moins apprécié les débats à répétition sur les mesures d'économie, voire de démantèlement, tel que celui que mon successeur vivra en 2017. Pas seulement dans le canton de Berne, trop de gens, parmi ceux qui bénéficient du système, ne veulent pas voir que notre société produit à tour de bras des exclus, des laissés-pour-compte. Trop souvent on ne veut pas lutter contre la pauvreté, mais contre les pauvres. Une société qui fonctionne et à laquelle le plus grand nombre peut s'identifier doit pouvoir compter sur un État fort, à même de corriger les inégalités et d'assurer un service public digne de ce nom. Je souhaite donc qu'à l'avenir ce soient ces quelques principes qui serviront de fil conducteur à la politique cantonale. Veuillez agréer mes cordiales salutations, Francis.»

Merci Francis pour ton travail, j'ai bien apprécié aussi de travailler avec toi dans la Commission de gestion; le travail avec toi était toujours très agréable et très enrichissant. Je te souhaite le meilleur pour ton avenir et te remercie beaucoup pour ton engagement. Vielen Dank für dein grosses Engagement, für das, was du alles getan hast und auch für deine Leichtigkeit, zwischen dem Deutschen und dem Französischen hin und her zu springen, wenn man einmal ein Wort nicht gefunden hat. Alles Gute für deine Zukunft. Vielen Dank, Francis! (*Applaudissements*)

Wir gehen jetzt in die Pause, und die Verabschiedung von Christian Hadorn findet gleich anschliessend an die Pause statt. Aber ich sage Ihnen noch eines: Ich könnte ja etwa eine halbe Stunde über ihn und was er so gemacht hat reden. Und etwas werden wir in den nächsten 30 Minuten noch geniessen können. Er hat nämlich einmal – soweit ich weiss über längere Zeit und ziemlich erfolgreich – im Bellevue in Bern serviert. Das mit den Schuhen hat zwar nicht ganz gestimmt, der Service dafür schon. Lassen Sie sich doch in der halben Stunde, die wir nun Pause haben, vielleicht einmal bedienen. Um 17.00 Uhr sehe ich Sie gerne wieder hier im Saal.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 16 heures 32.

Les rédactrices:

Andrea Trachsel (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mardi 12 septembre 2017, 17 heures - 19 heures

Onzième séance

Présidence: Ursula Zybach, Spiez (PS)

Présents: 147 députés. Excusés: Aebischer Verena, Aeschlimann Martin, Bachmann Christian, Gasser Peter, Hamdaoui Mohamed, Hässig Vinzens Kornelia, Hirschi Irma, Hofer Stefan, Kropf Blaise, Tobler Marc, von Greyerz Nicola, von Känel Christian, Zäch Elisabeth

Hommage à des membres du Grand Conseil démissionnaires

La présidente. Wir sind bei den Verabschiedungen verblieben. Ich habe Ihnen vor der Pause mitgeteilt, dass wir den Abschluss mit Christian Hadorn machen. Ich warte noch einen Moment, bis wir die würdige Ruhe haben, um diese Verabschiedung vorzunehmen. *(La séance est brièvement interrompue.)*

Hommage à Christian Hadorn, Ochlenberg (UDC)

La présidente. Wir kommen nun zur Verabschiedung von Christian Hadorn. Er hat seinen Rücktritt bereits im Juni 2017 eingereicht und bereits damals gewusst, was er anlässlich seiner Verabschiedung machen möchte. «An die Grossratspräsidentin und das Büro des Grossen Rates. Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, mit diesem Schreiben reiche ich meinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates des Kantons Bern auf Ende September ein. Seit 2002 darf ich als Mitglied der SVP im Grossrat walten. Es war mir stets eine Ehre in dieser Funktion die politischen Geschicke des Kantons zu begleiten und mitzugestalten. Einen Sessel im geschichtsträchtigen Grossratssaal innezuhaben hat mich stolz gemacht. Zugleich habe ich immer die Verantwortung gespürt, die mit diesem Amt verbunden ist.

Nach bald 16 Amtsjahren möchte ich meinen Platz einer jüngeren Kraft weitergeben. Ich bin glücklich, dass ich diese spannende Zeit mit Begeisterung und bei guter Gesundheit erleben durfte. Als selbständiger Unternehmer war es zeitweise eine grosse Herausforderung. Ich werde weiterhin meinen Beruf als Verkäufer in der Firma «Hadorn» mit viel Herzblut ausüben und freue mich auf die gewonnene Freizeit.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen aus allen Parteien für die angenehme Zusammenarbeit und das Vertrauen, das mir stets entgegengebracht wurde. Die Arbeit im Grossen Rat war für mich immer interessant und von gegenseitigem Respekt geprägt. Ein grosser Dank geht an meine Wählerinnen und Wähler, die mir mit ihrer Stimme das Vertrauen geschenkt und mich in dieses ehrenvolle Amt gewählt haben. Ich habe dies stets als Auftrag verstanden, den ich nach meinem besten Wissen und Gewissen vertre-

ten habe. Dafür bin ich allen, die mich dabei unterstützt und begleitet haben, dankbar. Hochachtungsvoll, Christian Hadorn.»

Dies ist also Ihr Rücktrittsschreiben, Christian Hadorn. Ich habe bereits vorhin erwähnt, dass es Einiges zu Ihnen zu sagen gäbe. Klar ist, dass Sie einer jener Kollegen sind, welche die Themen immer sachlich angeschaut haben und mit denen man sich in einem guten Sinn hat zanken können. Dafür, für die gegenseitige grosse Wertschätzung, die Sie auch immer Andersdenkenden entgegengebracht haben, möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Ebenfalls möchte ich mich für Ihre pointierten Voten hier vorne am Rednerpult bedanken. Jetzt freue ich mich auf Ihre besondere, von Ihnen gewünschte Art des Abschieds. Das Wort gehört Ihnen, Christian Hadorn. Noch ein Hinweis, für jene, die ein Handy haben: Stellen Sie es schon mal auf Filmaufnahme.

(En guise d'adieu, Christian Hadorn chante le classique «Country Roads», accompagné par les guitaristes du groupe qu'il a fondé, les «Tornados». Un grand nombre de députés chantent avec lui et battent la mesure, et la prestation se termine par des applaudissements nourris.)

Affaire 2017.RRGR.355

Motion 123-2017 PBD (Schwaar, Wileroltigen) – Menace d'effondrement financier – quel traitement l'Hôpital de l'Île s'administre-t-il?

Suite

La présidente. Grossrat Hadorn, ich wusste gar nicht, dass die Oberaargauer so fetzige Musik haben! Übrigens habe ich während der Pause mit ein paar Ratsmitgliedern gesprochen und den Eindruck erhalten, der morgige Vormittag werde noch gebraucht, weil doch einige Geschäfte bestritten sind. Wir werden sehen, wie weit wir kommen.

Nun kommen wir zurück zu Traktandum 65, dessen Beratung wir vorhin spontan für die Verabschiedungen unterbrochen haben. Ich bedanke mich bei Regierungsrat Schnegg, dass er währenddessen ausgeharrt hat. Wir haben bisher sieben Fraktionsvoten gehört, und ich glaube nicht, dass sich eine achte Fraktion zu Wort melden wird. Wir führen eine freie Debatte. Wird das Wort von Einzelsprechern gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Demnach erteile ich Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Comme mentionné dans la réponse du gouvernement, le casemix index de l'Hôpital de l'Île est passé de 1,55 en 2012 à 1,49 en 2015. Cette tendance, bien que plutôt négative, n'est pas propre à l'Hôpital de l'Île uniquement. Je souligne que le casemix index de l'Hôpital de l'Île est plus élevé que celui de trois autres hôpitaux universitaires. La direction de l'Île a adopté un modèle de soins à plusieurs niveaux définissant les tâches de l'hôpital universitaire, de l'hôpital de centre et des hôpitaux périphériques. Le Conseil-exécutif est convaincu que ce modèle échelonné de prise en charge constitue un prérequis essentiel à l'amélioration des processus de traitement centrés sur le patient, tant du point de vue de la qualité que

de l'économicité. Le Conseil-exécutif est également de l'avis que des données encore plus précises sont nécessaires. L'analyse approfondie de ces évolutions est donc très importante. L'Office des hôpitaux travaille pour analyser l'évolution des nombres de cas et du casemix index de l'Hôpital de l'île, mais également pour pouvoir bénéficier de ces outils pour l'ensemble des hôpitaux bernois. La responsabilité entrepreneuriale du groupe de l'île est du ressort de son conseil d'administration. Le risque tarifaire fait donc l'objet d'une évaluation annuelle, et le conseil d'administration décide des provisions à constituer. À ce sujet, j'aimerais ajouter que dans ces derniers mois, l'insécurité liée aux tarifs a pu être notoirement réduite par la signature d'accords tarifaires pour la période 2012 à 2016 et également 2017 à 2018. Il y a quelques jours encore, plus de 60 pour cent des patientes et patients de l'Hôpital de l'île étaient concernés par ces accords. Comme vous aurez pu en prendre connaissance ce jour par la presse, ce pourcentage est aujourd'hui de 90 pour cent, grâce au dernier accord qui vient d'être signé. J'en profite ici pour remercier toutes celles et ceux, Hôpital de l'île, caisses-maladies, administration cantonale qui se sont engagés avec succès dans ces négociations difficiles, mais constructives et positives. Lors de l'élaboration de la loi sur les soins hospitaliers, le législateur a consciemment renoncé à instaurer un pilotage ou monitoring strict des investissements. La SAP dispose toutefois d'outils très intéressants qui sont en cours de déploiement et qui permettent de suivre le cycle de vie des investissements importants. Le canton de Berne a mis en place une loi qui est très certainement perfectible, mais qui est particulièrement exemplaire. N'allons pas remettre en cause une solution qui démontre ses qualités. Sur cette base, le gouvernement vous invite à accepter le point 1 sous forme de postulat, d'adopter et de classer les points 2 et 3.

La présidente. Der Motionär wünscht das Wort nicht mehr, und wenn ich es richtig im Kopf habe, ist nichts gewandelt worden. – Das ist der Fall. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui	21
Non	119
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	84

Non	55
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Ziffer 2 der Motion angenommen. Wir stimmen über die Abschreibung ab. Wer der Abschreibung von Ziffer 2 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	127
Non	15
Abstentions	0

La présidente. Sie haben der Abschreibung zugestimmt. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	87
Non	54
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wer der Abschreibung von Ziffer 3 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	133
Non	6
Abstentions	0

La présidente. Sie haben die Abschreibung angenommen.

Affaire 2017.RRGR.38

N° de l'intervention:	006-2017
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	18.01.2017
Déposée par:	Fuchs (Berne, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
Urgence accordée:	Non
N° d'ACE:	608/2017
Direction:	Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale
	26.01.2017 du 14 juin 2017

Stationnement à l'Hôpital de l'Île: il y a urgence!

Le Conseil-exécutif est chargé de veiller à la mise à disposition d'un nombre suffisant de places de stationnement à l'Hôpital de l'Île, notamment à travers les mesures suivantes:

1. utilisation de toutes les surfaces de stationnement disponibles sur le site de l'hôpital (y c. celles situées derrière la maternité);
2. mise à disposition de places de stationnement pour personnes handicapées supplémentaires sur le site de l'hôpital;
3. aménagement de places de stationnement pour les fournisseurs et les ouvriers.

Développement:

Ayant le statut d'établissement hospitalier universitaire, l'Hôpital de l'Île joue un rôle central dans le système de

santé suisse: 8024 collaborateurs et collaboratrices s'y rendent quotidiennement pour prodiguer les meilleurs traitements médicaux et soins de santé possibles à quelque 40 000 patients hospitalisés par an. Viennent s'y ajouter près de 520 000 consultations ambulatoires par an.

L'accès en transports publics a été amélioré, tandis que les possibilités de stationnement pour les voitures restent clairement insuffisantes. Même pour les personnes handicapées et à mobilité réduite, elles sont minimalistes. Dans le parking de l'Hôpital de l'Île, les places réservées aux personnes handicapées sont en partie inutilisables (descente de voiture côté passager, chaise roulante dans le coffre, etc.) et l'accès jusqu'à l'hôpital est malaisé. Ce alors même que le site de l'hôpital est fréquenté, par définition, par un nombre plus élevé que la moyenne de personnes à mobilité réduite.

Condamner la zone de stationnement vide située derrière la maternité en barrant l'accès avec des bacs à fleurs tient de la provocation pure et simple. De plus, les places de stationnement disposées le long de la Freiburgstrasse ont toutes été supprimées sans exception. Cette situation est inacceptable et proprement indigne d'un hôpital universitaire.



Motivation de l'urgence: l'accès à la zone de stationnement actuelle située derrière la maternité pourrait être dégagé en quelques minutes.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion relève de la compétence exclusive du Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Bien que l'Hôpital de l'Île dispose d'un parking couvert et soit directement accessible en transports publics (le bus 11 s'arrête depuis un an juste devant l'entrée principale), de

nombreuses personnes ont besoin de pouvoir se garer au plus près de leur lieu de destination, le site de l'hôpital étant très vaste. Il s'agit par exemple de personnes malades ou à mobilité réduite, qui ne peuvent pas ou difficilement emprunter les transports publics, du personnel en intervention spéciale (p. ex. service de piquet), ainsi que des différents fournisseurs et prestataires (p. ex. réparations).

L'hôpital est un lieu de vie sensible, aussi bien pour les patient-e-s que pour leurs proches, pour les soignant-e-s que pour les visiteurs et visiteuses. L'accès devrait donc également en être pratique et adéquat en transport individuel. Ceci vaut aussi pour le personnel de l'établissement

qui souhaite pouvoir se parquer le plus près possible de son lieu de travail et à moindre coût. A cet égard, les possibilités de stationnement à l'Hôpital de l'Ile constituent une problématique récurrente depuis longtemps.

Cette situation est donc connue du Conseil-exécutif qui comprend bien les besoins décrits par l'auteur de la motion. Vu les bases légales en vigueur (loi et ordonnance sur les soins hospitaliers) et les conditions de propriété, le gouvernement n'a cependant aucune influence directe sur la planification, la réalisation et l'exploitation des infrastructures du site de l'Hôpital de l'Ile. La responsabilité en incombe exclusivement à l'exploitant, le groupe de l'Ile (Insel Gruppe AG). Il en va de même des exigences formulées par le motionnaire:

1. utilisation de toutes les surfaces de stationnement disponibles sur le site de l'hôpital (y c. celles situées derrière la maternité),
2. mise à disposition sur le site de l'hôpital de places de stationnement supplémentaires pour personnes handicapées,
3. aménagement de places de stationnement pour les fournisseurs et les ouvriers.

Le groupe de l'Ile doit tenir compte des bases en matière de droit des constructions (loi et ordonnance sur les constructions, règlement communal), qui donnent des consignes relatives au nombre de possibilités de stationnement (exigences minimales), à la desserte du site et aux conditions générales présidant à sa conception (plan de zones). La vérification du respect de ces consignes incombe à la Ville de Berne.

L'Hôpital de l'Ile se trouve par ailleurs dans une phase de construction et de transformation intensive, au cours de laquelle des exigences d'exploitation changeantes, des restructurations organisationnelles continues et des analyses d'utilisation prolongées doivent être conciliées sur un vaste site aux bâtiments dispersés.

Le contexte s'avère donc très complexe. C'est au groupe de l'Ile, en tenant compte des ressources limitées (surfaces et moyens disponibles) ainsi que des conditions générales existantes (prescriptions, stratégies, législation), de satisfaire aux besoins légitimes des personnes concernées en matière de places de stationnement et de trouver une solution prenant en compte tous les facteurs. Une influence politique ne permettrait ni d'améliorer la situation, ni de parvenir plus rapidement à un résultat.

La situation à l'origine de la présente demande comporte de multiples facettes. Le besoin important en possibilités de stationnement est évident. La responsabilité de la réalisation incombe à l'exploitant de l'hôpital et à ses instances de décision ordinaires. Le Conseil-exécutif ne partage pas l'avis que le problème doit être résolu par la voie politique et propose de rejeter la motion.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 66, einer Richtlinienmotion, welche die Regierung ablehnt. Wir führen eine reduzierte Debatte. Das Wort hat der Motionär.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). Besten Dank für die Antwort, wobei man merkt, dass diese nicht von Ihrer Ratskol-

legin kommt, deren Namen ich nicht mehr nennen darf. Man hat nämlich erkannt, dass ein Problem besteht. Was wir verlangen, ist die Nutzung aller vorhandenen Parkplätze. Ich habe sogar ein Foto hinzugefügt, damit Sie sich ein Bild machen können. Es ist grotesk, die Parkplätze mit ein paar «Trögli» abzusperren, während die Leute überall nach Parkplätzen suchen. Gehen Sie einmal hin und sehen Sie sich die Behindertenparkplätze an! Entschuldigung, mit Behindertenparkplätzen haben diese nichts zu tun. Vielleicht können Sie knapp aussteigen, aber alles andere ist nicht möglich. Die Behindertenverbände haben dies bereits entsprechend kritisiert. Es passiert aber nichts oder nur wenig. Auch in Bezug auf die Parkplätze für Lieferanten und Handwerker geht es nichts vorwärts. Ich habe mit Securitas-Leuten und mit Leuten des Inselspitals gesprochen. Viele riefen mich an und sagten, endlich unternehme jemand etwas. Es handelt sich um ein sogenanntes Schwarzpeterspiel. Allerdings weiss ich nicht, ob man dies noch sagen darf. Es läuft so, dass es jeder dem anderen zuschiebt, aber ohne dass etwas passiert. Die Antwort fällt hier ähnlich aus, indem man zwar sagt, man habe das Problem erkannt. Ich fordere Sie nochmals auf, gehen Sie einmal hin und schauen Sie sich die Situation an: Dort wo es Parkplätze gehabt hat, fährt heute der Bus durch. Es sind sozusagen keine Parkplätze vorhanden, ausser in diesem echt weit entfernten Parkhaus. Ich denke, es müsste wirklich Möglichkeiten geben, damit die Leute nicht auf dem Trottoir oder sonstwo parkieren und nach fünf Minuten eine Busse erhalten. Die Securitas sagt, sie melde dies laufend der Direktion des Inselspitals. Es rief mich sogar jemand von der Direktion an und meinte, es sei gut, mache ich etwas Druck, denn man habe Probleme mit der Stadt Bern, was eigentlich nicht erstaunt. Deshalb bin ich der Meinung, Sie sollten wenigstens ein Postulat unterstützen. Ich wandle die drei Ziffern der Motion in ein Postulat und bitte um ziffernweise Abstimmung. Damit geben wir doch dem Regierungsrat die Möglichkeit, irgendwie beim Inselspital zu intervenieren, sei es in Form von Gesprächen oder sei es in Form eines Briefes. Zudem weiss die Direktion des Inselspitals, dass wir dieses Problem hier als solches betrachten und nicht sagen: «Tun Sie, was Sie wollen!». Es handelt sich um ein wichtiges, eigentlich unpolitisches Anliegen. Wer es nicht glaubt, soll sich die Situation selber anschauen.

La présidente. Wir haben ein kleines technisches Problem. Das System hat von selbst eine Abstimmung ausgelöst. – Jetzt können wir mit den Fraktionssprechenden starten. Alle drei Ziffern sind in ein Postulat gewandelt worden, und wir werden ziffernweise abstimmen. Ich erteile der Vertreterin der SVP-Fraktion Grossrätin Amstutz das Wort.

Madeleine Amstutz, Sigriswil (UDC). Thomas Fuchs will mit seinem Postulat, dass der Regierungsrat prüft, das Parkieren beim Inselspital zu verbessern. Während die Zufahrt mit dem öffentlichen Verkehr verbessert wurde, ist in Bezug auf die Parkierungsmöglichkeiten für den Individualverkehr in dieser Zeit nicht viel gelaufen – wie es der Motionär bereits erwähnt hat. Gerade für Behinderte und Leute mit Einschränkungen sind die Möglichkeiten minim, auch für Lieferanten und Handwerker. Die Nutzung der Parkplätze

auf dem Areal soll angegangen werden. Deshalb ist eine Überweisung als Postulat zwecks einer Prüfung richtig. Der Regierungsrat schreibt, das Anliegen sei berechtigt und es sei bereits ein Thema gewesen. Wir haben aber auch Verständnis dafür, dass die Inselgruppe AG dieses Problem lösen muss, weil die Parkplätze in ihrer Zuständigkeit liegen. Deshalb handelt es sich jetzt auch um ein Richtlinienpostulat. Das Thema soll aber angegangen werden, und deshalb unterstützt die SVP-Fraktion dieses Postulat einstimmig.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (PS). Die Fraktion SP-JUSO-PSA schliesst sich der Antwort des Regierungsrats an und lehnt den Vorstoss sowohl in Form einer Motion wie auch eines Postulats ab.

Daniel Klauser, Berne (Les Verts). Ich muss zu diesem Vorstoss ein Korrigendum anbringen. Ich bin gerade gestern dort vorbeigegangen, um mir die Situation anzuschauen. Das Foto, wie es im Vorstoss abgebildet ist, stimmt so nicht mehr, weil sich dort, wo es aufgenommen wurde, jetzt eine Baustelle befindet. Man kann nicht mehr dort parkieren, selbst wenn man die Betondinger wegnehmen würde. Dies zur Erklärung der aktuellen Situation.

Wir haben gerade beim vorangegangenen Vorstoss darüber diskutiert, und es wurde von verschiedenen Rednern die Flughöhe angesprochen, dahingehend, was zum operativen Bereich und was zu den Aufgaben des Grossen Rats gehöre. Ich brauche diesbezüglich keine weiteren Ausführungen mehr machen, um Ihnen zu sagen, dass es hier definitiv nicht die richtige Flughöhe ist.

Noch zu den Zuständigkeiten: Wie der Motionär erwähnt hat, bestehen Probleme mit der Stadt. Es verhält sich so: Im März 2015 nahm die Stadtbevölkerung in einer Volksabstimmung – Volk, das sind jene, die immer recht haben – eine Überbauungsordnung für das Inselareal an, den sogenannten Masterplan für das Inselareal. In diesem ist auch alles geregelt, was die Parkplätze anbelangt. Insofern würde ich einmal sagen, dass das Volk diesen Masterplan angenommen hat, übrigens mit sogenannt 86 Prozent Ja-Stimmen, also sehr deutlich. Zudem hat das Volk bekanntlich Recht. Deshalb habe ich das Gefühl, der Grosse Rat müsse keine Übersteuerung vornehmen und etwas anderes machen. Ich sage nicht, dass wenn man auf operativer Ebene seitens des Inselspitals zum Schluss kommt, es sei sinnvoll, einen Teil der Parkplätze zu Behindertenparkplätzen zu machen, dies nicht umgesetzt werden soll. Wir finden es richtig, dass die vorhandenen Parkplätze in erster Linie als Behindertenparkplätze auszugestalten sind. Für jene, die nicht darauf angewiesen sind: Inzwischen besteht eine sehr gute Buserschliessung des Inselareals. Diese sollte auch dazu beitragen, dass es nicht zusätzliche Parkplätze braucht.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (PBD). Mit dieser Motion haben wir einmal mehr ein Papier in der Hand, das für uns unverständlich ist, aber von einem eingefleischten Polit-Fuchs kommt, der eigentlich längst wissen sollte, wie der Hase läuft. (*Hilarité*) Alle, die schon einmal auf dem Areal des Inselspitals waren, wissen, dass es manchmal nervenaufreibend ist, wenn man dringend einen Parkplatz benötigt. Manchmal ist es auch nervenaufreibend, wenn

Vorstösse vonseiten gestandener Politiker eingereicht werden, die eigentlich genau wissen, dass auf kantonalpolitischer Ebene – ich sage dies ganz klar – nicht alles geregelt werden kann.

Wir unterstützen die Antwort der Regierung vollumfänglich, nämlich dass die Parkplatzsituation allein in der Hoheit der Insel Gruppe AG und der Stadt Bern liegt. Das heisst, wir sind in diesem Sinn nicht dagegen, dass es mehr Parkplätze geben soll, aber alles können die Regierung und der Kanton nicht regeln. Deshalb lehnen wir auch ein Postulat ab.

Hand Rudolf Vogt, Oberdiessbach (PLR). Ich kann mich sehr kurz halten. Ich bestreite nicht, dass es beim Inselspital Probleme beim Parkieren gibt. Der Motionär zeigt mögliche Lösungsansätze auf. Allerdings ist für mich die Antwort der Regierung richtig: Dieser Vorstoss ist nicht stufengerecht. Es ist die Aufgabe der Insel Gruppe AG, eine Lösung zu finden. Die Verantwortung liegt klar beim Spitalunternehmen. Deshalb lehnen wir diesen Vorstoss als Motion ab, einem Postulat werden wahrscheinlich ein paar Fraktionsmitglieder zustimmen.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (PEV). Das Fraktionsvotum der EVP fällt zu dieser Richtlinienmotion bzw. zu diesem Richtlinienpostulat dreistufig aus. Die erste Stufe ist der Titel: «Verbesserung der Parkierungsmöglichkeiten beim Inselspital – dringend und nötig». Dafür bringen wir ein gewisses Verständnis auf. Wir lassen uns also vorsichtig positiv konnotiert auf dieses Postulatsanliegen ein.

Zur zweiten Stufe, der inhaltlichen Beurteilung der drei Forderungen: Beginnen wir mit Ziffer 2, «zusätzliche Behindertenparkplätze auf dem Inselareal». Hier gehen wir mit dem Motionär einig, dass es Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen möglich sein muss, sicher und nahe am Inselspital zu parkieren. Diese Haltung teilt offenbar auch der Regierungsrat, und dahingehend spricht er sich denn auch in seiner Motionsantwort aus. Ich persönlich behaupte sogar: Läge dies im Kompetenzbereich des Regierungsrats, würde er vielleicht sogar die Annahme von Ziffer 2 beantragen.

Kommen wir zu den Ziffern 1 und 3, der «Nutzung aller vorhandenen Parkflächen» respektive der zusätzlichen «Schaffung von Parkplätzen für Lieferanten und Handwerker». Dies erachten wir als EVP-Fraktion als nicht ganz so zentral wie die Forderung von Ziffer 2. Ausserdem: Mit der Verbesserung der Zufahrt per Bus sowie dem Hinweis, wem es eben eigentlich hier zu handeln obliegt, nämlich der Insel Gruppe AG selber, scheint diese Frage für uns abschliessend geklärt zu sein. Wenn hier Bedarf besteht, dann kann und soll seitens der betreffenden Organe gehandelt werden. Zur dritten Stufe, dem Zuständigkeitsbereich. Aufgrund des Spitalversorgungsgesetzes (SpvG) und der Verselbstständigung der ehemals öffentlichen Spitäler im Kanton sind dies eben Aktiengesellschaften. Letztere sind abschliessend zuständig für ihre Infrastrukturen. Der Grosse Rat, das heisst wir, und der Regierungsrat können nichts mehr dazu sagen. Es besteht also kein Handlungsspielraum mehr. Wir sagen nein zur Motion, und was das Postulat anbelangt, werden wir noch sehen, welchen Abstimmungsknopf wir drücken werden.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Das Meiste ist gesagt worden. Es liegt nicht in unserer Kompetenz. Deshalb lehnen wir auch ein Postulat ab. Denn so wie ich Thomas Fuchs kenne und weil er gesagt hat, der Regierungsrat solle darauf hinwirken oder das Inselspital darauf aufmerksam machen, wird ohnehin etwa in zehn Minuten online im «20 Minuten» und vielleicht im «Blick am Abend» zu lesen sein, dass er diesen Vorstoss eingereicht hat. Das Inselspital wird dies dort lesen können. Somit ist das Postulat gleich erfüllt. Sollte es durchkommen, was ich zwar nicht annehme, verlangen wir die Abschreibung. Dieser Vorstoss ist in etwa gleich wie eine allfällige Forderung, während der Session die Parksünder in der Postgasse zu kontrollieren. Dies wäre dringend nötig! (*Hilarité*)

La présidente. Es gibt keine weiteren Fraktionssprecher mehr, aber der Fraktionssprecher der Grünen, Grossrat Klauser, hat vorhin gemeint, er habe noch etwas zu sagen vergessen. Dies hat sich aber offenbar erledigt, weil von Grossrat Zaugg Abschreibung verlangt worden ist. Also, die Motion ist in ein Postulat gewandelt worden, und es liegt, sofern es zur Annahme kommt, ein Antrag auf Abschreibung vor. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen seitens der Fraktionen. Ich erteile Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Le motionnaire relève que les places de stationnement à proximité de l'Hôpital de l'Île sont insuffisantes. Il mentionne également que même les places de parc pour les personnes handicapées et à mobilité réduite sont minimalistes. De nombreuses personnes se rendent régulièrement sur ce site, qu'il s'agisse du personnel, de fournisseurs, patients ou visites. La situation est connue du Conseil-exécutif, qui comprend les besoins décrits par l'auteur de la motion. Au vu des bases légales en vigueur, en particulier de la loi et l'ordonnance sur les soins hospitaliers et les conditions de propriété, le gouvernement n'a aucune influence directe sur la planification, la réalisation et l'exploitation des infrastructures du site de l'Hôpital de l'Île. Le groupe de l'Île doit tenir compte des bases en matière de droit des constructions – loi et ordonnance sur les constructions, règlement communal. La vérification de ces consignes incombe, elle, à la ville de Berne. De l'avis du Conseil-exécutif, une intervention politique ne permettrait ni d'améliorer la situation, ni de parvenir plus rapidement à un résultat. C'est pourquoi il vous invite à rejeter cette motion.

La présidente. Wünscht der Motionär nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ziffernweise über den in ein Postulat gewandelten Vorstoss ab sowie über die Abschreibung im Fall einer Annahme. Wer Ziffer 1 annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 1 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui	61
Non	82
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 als Postulat zustimmen kann, soll ja stimmen, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 2 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui	67
Non	72
Abstentions	6

La présidente. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Somit stimmen wir auch hier nicht über die Abschreibung ab. Wir kommen zu Ziffer 3. Wer diese als Postulat annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 3 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de l'adoption sous forme de postulat

Oui	63
Non	81
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Ziffer 3 abgelehnt.

Affaire 2016.RRGR.899

N° de l'intervention:	197-2016
Type d'intervention:	Postulat
Déposée le:	16.09.2016
Déposée par:	Messerli (Nidau, PEV) (porte-parole)
Cosignataires:	8
N° d'ACE: 422/2017	du 3 mai 2017
Direction:	Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Développer le don d'organe dans le canton de Berne

Le Conseil-exécutif est chargé d'examiner comment compléter les plans d'action et les campagnes de sensibilisation existants pour développer encore le don d'organe (p. ex. joindre la carte de donneur de Swisstransplant à la déclaration d'impôt, mener des campagnes d'information et de sensibilisation dans les écoles, etc.). Il collaborera pour ce faire avec les divers acteurs impliqués.

Développement:

Aujourd'hui, quelque 1500 personnes attendent un don d'organe en Suisse et la liste d'attente ne cesse de s'allonger. Près de trois personnes en moyenne décèdent chaque semaine faute de transplantation. Pourtant, cela ne devrait pas être une fatalité, car les donneurs et donneuses potentiels ne manquent pas. D'après Swisstransplant, 80 pour cent des Suisses et Suissesses sont favorables au don d'organe. Mais, dans notre pays, le prélèvement d'organe présuppose l'accord préalable de la personne décédée ou

de ses proches. Concrètement, il faut convaincre plus de personnes à prendre leur carte de donneur et à faire don de leurs organes en cas de décès.

Si le taux est passé de 14,4 donneurs pour un million d'habitants en 2014 à 17,4 pour un million en 2015, il est redescendu à 11,7 au premier semestre 2016. De gros efforts sont nécessaires à divers niveaux pour renverser la tendance et pousser le taux de donneurs à la hausse. Pour lutter contre la pénurie chronique d'organes, le Conseil fédéral a lancé en 2013 le plan d'action «Plus d'organes pour des transplantations», auquel notre canton s'est associé. La Confédération s'est fixé l'objectif ambitieux d'atteindre les 20 donneurs pour un million d'habitants d'ici à 2018.

Le présent postulat charge le Conseil-exécutif d'examiner comment compléter les plans d'action et les campagnes de sensibilisation existants pour développer encore le don d'organe. Le gouvernement devra collaborer pour ce faire avec les divers acteurs impliqués (Office fédéral de la santé publique, Swisstransplant, centre de transplantation de l'Hôpital de l'Île, hôpitaux, etc.). On pourrait par exemple envisager de joindre la carte de donneur de Swisstransplant à la déclaration d'impôt (ou à un autre envoi de l'administration) ou de mener des campagnes d'information et de sensibilisation dans les écoles ou d'autres institutions. Le canton de Berne pourrait ainsi simultanément affirmer son profil de site de transplantation avec plus de force et assumer mieux ses responsabilités dans le domaine du don d'organe.

Réponse du Conseil-exécutif

Le gouvernement reconnaît tout à fait l'importance que revêt le développement du don d'organe. Il y a toutefois lieu de tenir compte du caractère supracantonal de ce sujet.

Selon la loi fédérale du 8 octobre 2004 sur la transplantation d'organes, de tissus et de cellules (loi sur la transplantation; RS 810.21), les tâches incombant aux cantons sont les suivantes: définition et garantie des processus d'identification et de prise en charge des donneurs potentiels d'organes, constatation du décès, information et prise en charge des proches ainsi que désignation de coordinateurs locaux dans les hôpitaux dotés d'un service de soins intensifs (art. 45 de l'ordonnance d'exécution). Il convient de préciser qu'une hausse des dons d'organes dans le canton de Berne ne donnerait pas forcément lieu à une augmentation du nombre de transplantations sur le site médical de Berne, puisque l'article 17 de la loi exclut explicitement toute discrimination lors de l'attribution d'un organe.

Le canton de Berne a confié les tâches susmentionnées à l'Hôpital de l'Île. Il indemnise la coordination des dons d'organes à titre de prestation supplémentaire, conformément au crédit-cadre 2016-2019 concernant les autres contributions au sens de la loi sur les soins hospitaliers (crédit d'engagement selon l'ACE 628/2015), approuvé par le Grand Conseil le 14 septembre 2015.

D'après le Conseil-exécutif, les autres mesures requises pour encourager le don d'organe doivent impérativement être examinées à l'échelle nationale. Il est envisageable de passer par la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), mais aussi d'adapter

l'article 8 de la loi sur la transplantation sur les conditions requises pour le prélèvement d'organes (modèle de l'opposition plutôt que du consentement). Si les deux procédures sont possibles selon le gouvernement, il convient de se mettre d'accord avec les autres cantons.

Dès lors, le Conseil-exécutif est prêt à étudier la question et propose d'adopter le postulat.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 67. Die Regierung ist zur Annahme dieses Postulats bereit. Grundsätzlich beraten wir dieses in freier Debatte. Ich habe vorhin mit dem Postulaten sprechen können. Er ist der Meinung, das Postulat sei unbestritten, und deshalb würde er auch nicht dazu sprechen. Ist dies zutreffend? Ist das Postulat unbestritten? – Ich sehe keine Wortmeldungen, die darauf hinweisen, dass dies nicht der Fall ist. Demzufolge können wir direkt abstimmen.

Wer das Postulat «Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!» annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 141

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Sie haben das Postulat einstimmig angenommen. – Ich merke gerade, dass mir ein Lapsus passiert ist. Eigentlich hätte ich Regierungsrat Schnegg noch das Wort erteilen müssen. Ich nehme aber an, es sei in Ordnung, jetzt nicht darauf zurückzukommen. – (*Le conseiller d'Etat Schnegg signale que c'est le cas.*)

Affaire 2017.RRGR.213

N° de l'intervention: 090-2017

Type d'intervention: Finanzmotion

Déposée le: 28.03.2017

Déposée par: PS-JS-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)
(porte-parole)

Les Verts (de Meuron, Thoune)

PEV (Beutler-Hohenberger, Gwatt)

Cosignataires: 0

N° d'ACE: 507/2017 du 24 mai 2017

Direction: Direction de la santé publique
et de la prévoyance sociale

Equipes mobiles en soins palliatifs: une nécessité selon la planification des soins

Le Conseil-exécutif est chargé de renoncer à suspendre l'essai pilote des équipes mobiles en soins palliatifs en faveur des personnes gravement malades, et d'augmenter de

cinq millions de francs le poste Coûts des subventions cantonales du groupe de produits Soins hospitaliers.

Développement:

L'essai pilote est déjà en cours dans différentes régions du canton. Les équipes mobiles en soins palliatifs (EMSP) permettent de réduire le nombre de transferts dans des institutions hospitalières des transferts inutiles, pénibles pour les personnes gravement malades et souvent ordonnés contre leur gré.

Grâce aux EMSP, les personnes gravement malades peuvent mourir chez elles, dans un environnement familial. La prise en charge des situations complexes, durables et instables dans un hôpital de soins aigus n'est couverte par les DRG que pour un temps limité. Pour les patients concernés et leurs familles, cette situation est particulièrement difficile à supporter.

La suspension annoncée du financement des EMSP concerne les personnes les plus touchées par la maladie, la souffrance et la faiblesse, ainsi que leurs familles.

En permettant aux patients gravement malades de décider librement de mourir chez eux, les EMSP revêtent une grande importance pour ces personnes, leurs proches parents et leur médecin généraliste.

Cet essai, qui a bien démarré et qui devrait être étendu selon la planification des soins 2016, ne doit pas être victime de la frénésie d'économies.

Motivation de l'urgence: l'argent nécessaire doit être débloquent pour éviter une interruption de l'essai pilote des EMSP.

Réponse du Conseil-exécutif

Le gouvernement est lui aussi d'avis que la prise en charge des personnes gravement malades doit être financée de manière adéquate. C'est pourquoi les 22 hôpitaux répertoriés du canton dotés du «paquet de base chirurgie et médecine interne» figurant sur la liste bernoise se sont vu accorder un mandat de prestations pour les soins palliatifs généraux. En complément, le Conseil-exécutif a attribué à plusieurs sites un mandat pour les soins palliatifs spécialisés en hôpital. Les prestations palliatives font en outre partie de la palette standard des établissements médico-sociaux depuis de nombreuses années. Les normes relatives à l'autorisation d'exploiter un foyer entrées en vigueur le 1^{er} janvier 2017 exigent désormais un programme en la matière.

Quant aux soins ambulatoires, ils sont dispensés par les services de maintien à domicile communaux ou régionaux, dans le cadre de l'assurance obligatoire selon la loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal).

L'essai pilote des équipes mobiles en soins palliatifs (EMSP) ne porte pas sur le financement des prestations fournies aux patientes et aux patients, mais sur la mise en réseau, la sensibilisation, la coordination des soins palliatifs intersectoriels ainsi que leur évaluation.

Il semble au Conseil-exécutif que la présente motion financière vise en premier lieu à poursuivre l'essai pilote et à l'étendre à l'ensemble du canton. L'intervention exige à cet effet d'augmenter de cinq millions de francs le poste Coûts des subventions cantonales du groupe de produits Soins hospitaliers dans le budget 2018 et le plan intégré mission-financement 2019-2021.

Or le plan intégré 2018-2020 affecte déjà 3,6 millions de francs par année à la réalisation de l'essai-pilote. Il n'est donc pas nécessaire de débloquent des moyens supplémentaires pour la continuation du projet. Ne comprenant pas les raisons pour lesquelles les motionnaires demandent une hausse du montant prévu, le gouvernement rejette une telle augmentation, notamment en raison du programme d'allégement en cours d'élaboration.

C'est d'ailleurs lors de l'examen des mesures de compression budgétaire envisageables que le directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale a décidé en début d'année de suspendre provisoirement l'essai pilote. En effet, la grande majorité des dépenses en matière de soins hospitaliers sont imposées par la législation, de sorte qu'il reste peu de marge de manœuvre pour des économies. Les essais pilotes font partie des rares projets auxquels il est possible de renoncer ou de surseoir, d'où la décision en question.

Au moment de l'adoption de la présente réponse par le Conseil-exécutif, les travaux relatifs au programme d'allégement n'étaient pas encore achevés. Il n'est donc pas sûr que l'essai pilote soit concerné.

Le gouvernement fournira des informations concrètes sur le plan d'austérité au plus tard lors de sa conférence de presse sur le budget 2018 et le plan intégré mission-financement 2019-2021, le 25 août prochain. Les éventuelles économies touchant l'essai pilote seront donc connues lorsque le Grand Conseil traitera la présente motion, en septembre 2017.

Au vu de ce qui précède, le Conseil-exécutif propose d'adopter la motion sous forme de postulat.

Prise de position de la Commission des finances

La motion financière demande que l'essai pilote des équipes mobiles en soins palliatifs (EMSP) soit poursuivi à l'échelle du canton et que les ressources financières nécessaires soient inscrites au budget 2018 et au plan intégré mission-financement 2019-2021 (BU/PIMF 18/19-21). Il en résulterait une augmentation à hauteur de 5 millions de francs du poste «Coûts des subventions cantonales» du groupe de produits «Soins hospitaliers».

Le PIMF 2018-2020 approuvé par le Grand Conseil lors de la session de novembre 2016 prévoyait un montant de 3,6 millions de francs par an pour cet essai pilote. Le programme d'allégement 2018 (PA 2018) n'a pas réduit ces fonds. Le chapitre 9.2 «Effets de mesures d'allégement supplémentaires sur l'offre de prestations publiques» mentionne toutefois la suppression de l'essai pilote. Si le Grand Conseil devait décider d'apporter encore des changements au PA 2018 lors des débats budgétaires de la session de novembre 2017, il n'est pas exclu que l'essai pilote soit touché. D'après la Commission des finances, les exigences posées par la motion financière doivent être considérées de manière indépendante dans le contexte du BU/PIMF et à la lumière des 155 mesures prévues par le PA 2018. Comme le Conseil-exécutif, la commission rejette toute augmentation des ressources financières allouées à l'essai pilote en amont du débat sur le BU/PIMF 18/19-21 et sur le PA 2018. Une majorité de la Commission des finances propose au

Grand Conseil de donner suite à la proposition du Conseil-exécutif et d'adopter la motion sous forme de postulat.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 68, der Finanzmotion «Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig», eingereicht von der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Ich habe gehört, dass diese Finanzmotion in ein Postulat umgewandelt und eine Erklärung dazu abgegeben wird. Ich nehme an, dass wir darüber diskutieren. Ich werde aber nachher fragen, ob dieser Vorstoss bestritten ist. Ich darf der Motionärin Grossrätin Striffeler das Wort erteilen.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (PS). Diese Finanzmotion wurde eingereicht, nachdem bekannt wurde, dass die spezialisierten mobilen Palliativen Dienste (MPD) sistiert werden sollen. Die Antwort des Regierungsrats ist eher unbefriedigend, aber sie lässt uns nicht an der Motion festhalten. Der Modellversuch wurde bereits in verschiedenen Regionen des Kantons aktiv durchgeführt und ermöglicht schwer kranken Menschen selbstbestimmt zu Hause zu bleiben und dort zu sterben, statt unnötige Belastungen durch Verlegungen in stationäre Einrichtungen über sich ergehen zu lassen. Die Diagnosis-Related-Group (DRG)-Tarife decken auch bei komplexen, lange dauernden und instabilen Patientensituationen nur eine gewisse Zeitdauer im Akutspital ab. Diese Situation ist nicht nur für die betroffenen Patienten, sondern ebenfalls für ihre Angehörigen belastend. Wir begrüßen, dass die Sistierung der MPD sicher bis zum November aufgeschoben wurde und hoffen auf eine Weiterfinanzierung für die Patienten und ihre Angehörigen der für die Grundversorgung wichtige Dienste, die erst noch kostengünstiger sind als eine Hospitalisierung. Deshalb bitten wir um Annahme als Postulat.

La présidente. Ist die Annahme als Postulat bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Möchte dennoch eine Fraktionssprecherin oder ein Fraktionssprecher ans Rednerpult treten und das Postulat bestreiten? – Das ist nicht der Fall. Folglich frage ich den Regierungsrat, ob er das Wort wünscht. – Dies ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab. Wer den Vorstoss als Postulat annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	136
Non	0
Abstentions	6

La présidente. Sie haben das Postulat angenommen.

Affaire 2016.RRGR.895

N° de l'intervention:	193-2016
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	13.09.2016
Déposée par:	Pfister (Zweisimmen, PLR) (porte-parole)
Cosignataires:	11
Urgence accordée:	Non
N° d'ACE:	245/2017
Direction:	Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Emprunts des CHR: quels risques pour le canton?

Le Conseil-exécutif est chargé de préparer un rapport qui montrera comment atténuer ou prévenir les risques financiers auxquels le canton est exposé du fait de son statut de propriétaire, ou plus exactement d'actionnaire principal des centres hospitaliers régionaux (CHR) et des millions que ces derniers ont empruntés pour investir dans des acquisitions.

Le rapport traitera en particulier les points suivants:

1. Si l'analyse révèle un grave risque financier, le Conseil-exécutif indiquera à l'organe compétent en matière financière quelles mesures sont nécessaires.
2. Les CHR doivent informer le canton de leurs projets d'aménagement, d'agrandissement et d'acquisition (reprise de sociétés). Le Conseil-exécutif doit impérativement donner son accord.
3. Qui supporte les risques en cas de problèmes de liquidités créés par de gros emprunts et investissements? Le canton en sa qualité d'actionnaire majoritaire ou les sociétés anonymes de droit privé?
4. Pour atténuer les risques pour le canton et les contribuables, le Contrôle des finances doit analyser les comptes de groupe en ce qui concerne l'utilisation de la subvention cantonale de 55 pour cent.

Développement:

Les hôpitaux se sont engagés dans une course aux équipements qui pourrait bien entraîner le canton dans un désastre financier. Chaque hôpital de grande taille souhaite faire jeu égal avec l'Hôpital de l'Île en matière d'infrastructure et d'offre, pour pouvoir proposer des interventions médicales et chirurgicales lucratives.

Qui dit gros investissements, dit aussi nécessité d'augmenter les capacités et partant, d'attirer des patients rentables. Cette stratégie commerciale est lourde de conséquences financières pour le canton, puisqu'ainsi la rétribution des hôpitaux augmente chaque année de x millions.

Or, les CHR ont pour mission première d'assurer la couverture des besoins de leur région en soins hospitaliers de base.

Il faut pousser les hôpitaux à changer de mentalité: plus question de vouloir enfoncer la concurrence en ne proposant que le meilleur aux patients.

Le Conseil-exécutif doit par conséquent prévoir des mesures pour limiter l'augmentation annuelle des dépenses.

Motivation de l'urgence: Le canton est encore dans le flou concernant les risques financiers auxquels il est exposé.

Réponse du Conseil-exécutif

Conformément à l'article 95, alinéa 3 de la Constitution du canton de Berne, les organisations chargées de tâches publiques sont soumises à la surveillance du Conseil-exécutif. La présente motion relève donc de la compétence exclusive de ce dernier (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

La Stratégie générale de surveillance et de controlling des participations, entreprises et institutions cantonales, approuvée par le Conseil-exécutif le 3 mars 2010 et actualisée chaque année, constitue le cadre réglementaire d'une gouvernance d'entreprise publique efficace dans le canton de

Berne. Elle définit les instruments et les procédures à mettre en œuvre. Les stratégies de propriétaire et de surveillance élaborées spécifiquement pour les centres hospitaliers régionaux (CHR), ainsi que les profils d'exigences applicables à leurs conseils d'administration ou de fondation, constituent les principaux instruments de surveillance dans le domaine hospitalier. Utilisés depuis plusieurs années déjà, ils ont fait leurs preuves selon le Conseil-exécutif.

Les CHR sont des sociétés anonymes de droit privé autonomes régies par les articles 620 ss du code suisse des obligations (CO). Parmi les tâches intransmissibles et inaliénables qui sont dévolues au conseil d'administration par l'article 716a CO figurent la direction stratégique et la garantie du financement de l'entreprise.

Question 1

Le tableau ci-dessous présente plusieurs indicateurs financiers tirés des rapports de gestion publics des CHR, sur la base des normes Swiss GAAP RPC. Selon ces normes comptables reconnues, l'état des finances doit refléter fidèlement la réalité (true and fair view). Comme le montre le tableau, la part des capitaux étrangers est extrêmement faible. Par ailleurs, les taux d'intérêt sont actuellement très attractifs pour l'acquisition de fonds de tiers (prêts, crédits et hypothèques). En ce qui concerne les cautionnements envers certains CHR figurant dans le rapport de gestion du canton, ils dépassent à peine les trois quarts du maximum prescrit par le Grand Conseil. Le financement actuel des CHR ne fait courir aucun risque particulier au canton en sa qualité de propriétaire.

Rapports de gestion 2015: comptes consolidés selon Swiss GAAP RPC	Capital- actions en CHF	Part de capi- taux propres en % (¹)	Part de capi- taux étrangers en % (¹)	EBITDA en mio CHF, / Marge EBITDA en %	Résultat fi- nancier en mio CHF	Charges d'amortissem ent en mio CHF
Spital Netz Bern AG (²) (compte individuel)	8 300 000	78,3%	21,7%	-15.1 aucune indication	-0.3	10.9
Centre hospitalier Bienne SA (²)	7 730 000	88,3%	11,7%	11.1 5,6%	0.06	10.7
Regionalspital Emmental AG (²)	7 202 000	36,5%	63,5% (³)	9.8 6,7%	-0.7	5
SRO AG (²)	7 801 000	87,2%	12,8%	13.0 8,4%	3.0	10.4
Spital STS AG	5 850 000	77,1%	22,9%	22.7 8,8%	0.06	9.7
Spitäler FMI AG (²)	6 250 000	85,4%	14,6%	12.0 8,8%	0.39	3.5
Hôpital du Jura bernois SA	3 950 000	73,6%	26,4%	4.6 5,3%	0.05	3.8

(¹) Pourcentage du capital total représenté respectivement par les capitaux propres et les capitaux étrangers

(²) Conformément à l'AGC 3356/2006 et à l'ACE 1973/2006, les CHR peuvent se voir accorder des cautionnements à hauteur de CHF 107 millions au maximum pour garantir des crédits obtenus auprès de tiers (cf. rapport de gestion 2015 du canton de Berne, volume 1, page 36). Le montant total de ces cautionnements s'élève à CHF 83 328 999.

(³) Le CHR RSE AG a procédé à un emprunt public pour financer la construction du nouveau bâtiment de l'hôpital de Berthoud. Il dispose néanmoins toujours d'un sain niveau de fonds propres.

Question 2

Le Conseil-exécutif a donné aux CHR diverses consignes en matière de stratégie et de collaboration avec l'administration dans l'ACE 1288/2016 du 16 novembre 2016 Stratégie de propriétaire du canton pour les centres

hospitaliers régionaux (CHR) et les services psychiatriques régionaux (SPR) selon la loi sur les soins hospitaliers (LSH). La SAP y est chargée de mener des entretiens de contrôle périodiques avec les CHR, lors desquels elle est notamment informée des opérations importantes comme les agrandis-

sements, les achats immobiliers ou la reprise de sociétés. Elle met le gouvernement au courant lors de la préparation des assemblées générales des CHR. En cas d'événement exceptionnel, le Conseil-exécutif est avisé directement et sans délai. Les compétences des SA et de leur conseil d'administration sont réglées dans le CO et dans la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH; RSB 812.11). Lors de la dernière révision de cette loi, le Grand Conseil a renoncé à imposer une procédure d'autorisation pour les investissements. L'article 25 LSH accorde aux CHR une indépendance dans la gestion et une marge de manœuvre adéquate dans les limites fixées par le droit. C'est le Conseil-exécutif qui exerce les droits et assume les obligations incombant au canton en sa qualité d'actionnaire des CHR. Il lui revient de statuer en ce qui concerne les affaires et les événements de la compétence de l'assemblée générale. Les projets d'aménagement, d'agrandissement et d'acquisition évoqués par le motionnaire ne sont pas obligatoirement à soumettre à l'assemblée générale. Il n'est donc pas prévu que le Conseil-exécutif donne systématiquement son accord.

Question 3

En tant que sociétés anonymes autonomes de droit privé, les CHR gèrent leurs affaires et peuvent prendre des engagements sous leur propre responsabilité. Ils en supportent les risques.

En sa qualité de propriétaire, le canton est responsable à concurrence du capital-actions apporté. S'il a accordé un prêt ou un cautionnement à un CHR, il s'expose en outre au risque que l'emprunt ne soit pas (entièrement) remboursé en cas de faillite ou qu'un créancier se retourne contre lui. Il ne supporte pas d'autres risques en cas de problèmes de liquidités, d'investissements ou de levée de capitaux étrangers, exception faite des éventuelles contributions aux restructurations requises pour assurer la couverture en soins (cf. art. 70 ss LSH).

Question 4

En vertu du point A.6.2 de la stratégie de propriétaire, le Contrôle des finances est habilité à consulter les livres des CHR dans la mesure nécessaire pour remplir le mandat de surveillance prévu à l'article 16, lettre a de la loi cantonale du 1^{er} décembre 1999 sur le contrôle des finances (LCCF; RSB 622.1). Mettant l'accent sur le contrôle de l'utilisation des subventions cantonales, sa surveillance comprend la vérification de la part cantonale du financement des prestations de l'assurance obligatoire des soins (55%). L'exigence de la motion est donc déjà remplie selon le Conseil-exécutif.

Proposition du conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: rejet

Chiffre 2: rejet

Chiffre 3: rejet

Chiffre 4: adoption et classement

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 69, einer Richtlinienmotion. Die Regierung möchte diese ziffernweise behandelt haben. Wir führen eine reduzierte Debatte. Es handelt sich um ein aus der Junisession verschobenes Geschäft. Ich bitte den Motionär Grossrat Pfister sein Eingangsstatement zu halten.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (PBD). Zuerst möchte ich der Regierung für die Beantwortung der Motion danken. Weshalb habe ich diese eingereicht? Ich habe sie eingereicht, weil wir in der FiKo einen Gedankenaustausch mit der Finanzkontrolle des Kantons Zürich durchgeführt haben. Die dort zuständigen Leute sagten, für den Kanton Bern bestünde ein gewisses Risiko wegen des Systems bei den Regionalen Spitalzentren (RSZ). Ferner besteht ein Bericht eines Verwaltungsrechtsspezialisten. Dieser sagt klar, der Verwaltungsrat eines RSZ trage kein Risiko, sondern dieses liege vollumfänglich beim Kanton als Eigner. Dies, weil dem Verwaltungsrat nichts genommen werden könne und die Liegenschaften dem Kanton gehörten. Die Banken geben Kredite auf die Liegenschaften. Der Eigner trägt also das Risiko. Deshalb bin ich mit der Beurteilung der Regierung nicht ganz einverstanden. Ich erinnere mich, dass wir beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) ein riesiges Problem hatten. Dort wurde auch eine Risikobeurteilung vorgenommen. Wie den Mitgliedern der FiKo bekannt ist, ist diese katastrophal ausgefallen.

Bei den Ziffern 2, 3 und 4 halte ich die Abschreibung nicht für richtig. Damit übernehmen wir die Verantwortung nicht. Bei Ziffer 4 ist klar, dass die Finanzkontrolle nur die 55 Prozent kontrollieren kann. Meine Meinung ist, dass sie natürlich auch die Liegenschaften mit dem Fremdkapital kontrollieren sollte. Wenn wir HRM2 mitberücksichtigen, ist klar, dass wir ein riesiges Risiko haben. Ich bitte Sie, die Ziffern 1 bis 3 anzunehmen und bezüglich Ziffer 4 dem Antrag der Regierung zu folgen, also Annahme und Abschreibung.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Als Alleinaktionär dieser Spitäler übernimmt der Kanton eine nicht unerhebliche Verantwortung bei der Spitalfinanzierung. Als Alleinverantwortlicher muss er dringend gute und umfassende Kontrollinstrumente installieren. Mit einem Frühwarnungssystem muss der Hauptaktionär seine Verantwortung wahrnehmen, sodass bei drohenden Risiken eingeschritten werden kann. Der Vorstoss verlangt eine Verbesserung der Kontrolle bezüglich der Finanzen. Der Kanton trägt ein nicht unerhebliches Risiko bei diesen Spitälern. Unseres Erachtens geht das Risiko über das Kapital hinaus. Dies entnehmen Sie den Unterlagen. Das Aktienkapital beträgt zirka 45 Mio. Franken, und die dahinter liegende Bürgschaft macht weitere 107 Mio. Franken aus. Der Kanton übernimmt diese Bürgschaft gegenüber den Banken und den Spitälern. Im Moment sind 83 Mio. Franken verbürgt. Unserer Ansicht nach muss ein Bürge auch für diese Risiken, hier konkret für die 107 Mio. beziehungsweise jetzt 83 Mio. Franken, gerastehen. Es ist bereits fast das Doppelte des Aktienkapitals verbürgt. Unter diesen Voraussetzungen geben die Banken den Spitälern natürlich gerne Kapital. Erstens sind die Zinsen sehr tief, und zweitens gehen sie kein Risiko ein, wenn der Kanton die Bürgschaft übernimmt. Ausserdem liegt das Risiko in erster Linie nicht bei den Verwaltungsräten – diese tragen kein finanzielles Risiko –, sondern beim Hauptaktionär, also dem Kanton. Im Moment rüsten sowohl die öffentlichen als auch die privaten Spitäler kräftig auf.

Trotz Überkapazitäten wird weiter ausgebaut, in zahlreichen Spitälern wird gebaut, und grosse Investitionen stehen noch an. Ich hoffe den Fall nicht zu erleben, dass ein Spital in eine finanzielle Schieflage gerät. Ich weiss nicht, ob es sich der Kanton in dieser Situation erlauben kann, zu sagen, er hafte nur für das Aktienkapital und sei für alles andere nicht zuständig. Das wäre noch zu prüfen. Ich hoffe jedoch, dieser Fall treffe nicht ein. Mit der Bürgschaft geht der Kanton ein grosses Risiko ein.

Ich komme zu den Anträgen. Die BDP-Fraktion stimmt Ziffer 1 als Motion zu, ebenso Ziffer 2. Auch Ziffer 3 stimmen wir zu, und Ziffer 4 nehmen wir bei gleichzeitiger Abschreibung an, weil wir der Meinung sind, die Finanzkontrolle unternehme die zur Überwachung nötigen Schritte. Ich bitte Sie, die Ziffern 1 bis 3 anzunehmen, sowie Ziffer 4 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Peter Brand, Münchenbuchsee (UDC). Für die SVP-Fraktion ist die Antwort des Regierungsrats schlüssig. Es ist etwas ähnlich wie beim letzten Mal, als ich hier am Rednerpult stand: Die Verwaltungsräte der RSZ sind für die Finanzen verantwortlich. Es verhält sich so, wie es Jakob Etter eben ausgeführt hat. Neben dem Aktienkapital haftet der Kanton für das, was er verbürgt hat. Das ist logisch. Damit hat er klare Beträge. Bei den Bürgschaften weiss man, um welche konkreten Beträge es geht. Die Antwort der Regierung zeigt dies auf, und ich gehe davon aus, dass die Regierung das bestehende Controlling, welches in ihrer Antwort auf die Motion beschrieben ist, tatsächlich auch wahrnimmt und keine Bürgschaften eingeht, die nicht zu verantworten sind. In rechtlicher Hinsicht ist klar, dass der Kanton für das Aktienkapital haftet und nicht für mehr, das heisst für die RSZ plus für das Geld, das verbürgt ist. Dies ist auch der Antwort der Regierung zu entnehmen. Die Bedingungen und die Beträge sind klar und das Controlling sichergestellt. Es hat keinen Sinn, den Verwaltungsräten die Verantwortung abzunehmen – die Verantwortung, die sie tragen müssen. Sie können schon sagen, diese würden nicht persönlich haften. Unter Umständen wird dies tatsächlich so sein. Der Regierungsrat hat aber die Möglichkeit, die Verwaltungsräte so zusammenzusetzen, dass diesen Leute angehören, die eine Ahnung haben, wissen, was sie tun, und sich der Verantwortung, die sie tragen, bewusst sind. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Motion wie vom Regierungsrat beantragt zu behandeln, das heisst Ablehnung der Ziffern 1 bis 3 und Annahme von Ziffer 4 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (PEV). Die EVP-Fraktion sieht dem massiven in den bernischen Spitälern anstehenden Investitionsvolumen mit grösstem Respekt entgegen. Zeitungsberichte von Anfang 2016 sprechen von über 1 Mrd. Schweizerfranken, die für anstehende Projekte zwecks Ausbau der Kapazitäten oder der Wettbewerbstauglichkeit investiert werden sollen. 1 Mrd. Schweizerfranken! Der Motionär spricht in der Motionsüberschrift sowie in seinen vier Fragen respektive Forderungen von einem beträchtlichen finanziellen Risiko für den Kanton Bern. Wenn wir vom Kanton Bern sprechen, weiss eigentlich jeder und jede von uns, dass wir Bürgerinnen und Bürger das Risiko letztlich mittragen. Als EVP-Fraktion ist es uns in diesem

Zusammenhang wichtig aufzuzeigen, dass sogar, wenn diese Spitäler – was wir ihnen eigentlich wünschen – florieren würden, wir Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wir Prämienzahlerinnen und Prämienzahler die Zeche bezahlen werden. Neue Apparaturen und Infrastrukturen durch den allgemeinen und medizinischen Fortschritt müssen nämlich genutzt und amortisiert werden. Ohne griffige Instrumente in unserem Spitalversorgungsgesetz (SpVG) haben wir keine Handhabe, um dieser teuren Entwicklung massgeblich Einhalt zu gebieten. Mir persönlich macht dies Angst, und uns als EVP-Fraktion flösst dies gehörigen Respekt ein.

Genau hier sind wir beim Kern der Sache angelangt. Die vom Motionär beleuchteten Probleme können aus unserer Sicht nicht mit dem geforderten Bericht, nicht mit den geforderten Massnahmen gelöst werden. Dazu müssen wir uns als Parlament erst einig werden, was wir wollen. Wollen wir Spitäler verselbstständigen oder nicht? Zu dieser Frage haben wir uns schon geäussert. Winterthur hat dies anders gelöst. Wir müssen beurteilen, ob das SpVG tauglich ist oder nicht bzw. ob und welche zusätzlichen Instrumente wir brauchen. Welche Medizin wollen wir überhaupt in der Spitzenmedizin, in der Grundversorgung, in den Tälern, in der Peripherie? Wir als EVP helfen gerne, diese Fragen zu diskutieren und diesen Risiken – wie anderen Herausforderungen im Gesundheitswesen – auf den Grund zu gehen. Die EVP-Fraktion nimmt zu dieser Motion mehrheitlich die Position des Regierungsrats ein.

Stefan Jordi, Berne (PS). Ich habe es beim Traktandum 65 bereits angedroht und kann beim Traktandum 69 noch kürzer werden. Ich denke, meine Vorrednerin hat es gesagt: Man müsste die Grundlagen ändern, um mehr Steuerungsmechanismen zu schaffen oder eben mitzudiskutieren, welche Risiken der Staat eingehen will. Dafür müsste die gesetzliche Grundlage geändert werden. Wie gesagt, ist diese so, wie sie ist. Man kann nicht plötzlich hineinsteuern. Wenn man den Markt regulieren will, wenn es um den Staat geht, ist dies hier jeweils auch nicht von einer Mehrheit gewollt. In diesem Fall dürfte es klar sein, denn die Steuerungsmöglichkeiten sind gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht soweit wie möglich gegeben, aber nicht weiter. Deshalb folgt die SP-JUSO-PSA-Fraktion der Argumentation des Regierungsrats und bittet Sie, die Ziffern 1 bis 3 abzulehnen und die Ziffer 4 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Die grüne Fraktion teilt die Sorge, was die Risikoeinschätzung bezüglich der Investitionen unserer kantonalen Spitäler anbelangt. Dies ist auch von den Vorrednerinnen und -rednern erwähnt worden. Das Wetttrüsten ist im Gang, und es muss uns tatsächlich Sorge bereiten, wie dieses enden wird. Denn es werden nicht alle Spitäler mehr Patienten generieren können, sondern es wird zu einem Verdrängungskampf kommen. Insofern teilen wir die Einschätzung, dass wir ein Problem haben. Die Frage ist, ob die vorliegende Motion die Lösung bietet. Diesbezüglich teilen wir die Einschätzung des Motionärs nicht ganz. Ich kann es vorwegnehmen: Die grüne Fraktion wird die Ziffern 1 bis 3 als Postulat unterstützen. Dies im Sinne von: Wir sind der Meinung, dass es einer vertieften Prüfung bedarf. Wie vorhin erwähnt, ist eigentlich

das SpVG die Grundlage für die Regelung des Verhältnisses zu den RSZ. Dies müsste wieder angeschaut werden. Wir Grünen waren immer skeptisch, ob es richtig ist, Aktiengesellschaften zu machen. Diese Frage hier zeigt, dass dies vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss war. Am Ende wird sich nicht nur die Frage stellen, ob wir für Vermögenswerte und für das, was wir in diese Aktiengesellschaften eingeschossen haben, haften. Das erinnert mich sehr an die Debatte um die Banken, die als «too big to fail» eingestuft wurden. Wenn ein Spital ins Trudeln gerät, wird es vielleicht heissen: «too important to fail». Schlussendlich ist die Gesundheitsversorgung für uns im Kanton Bern so wichtig, dass man irgendeine Lösung wird finden müssen. Das Gemeinwesen wird am Schluss eine Lösung finden müssen. Insofern werden wir die Ziffern 1 bis 3 als Postulat unterstützen, dahingehend, dass es eine neue Regelung braucht und wir dies vertieft anschauen wollen.

Bei Ziffer 4 halten wir uns an die Regierung. Was diese in ihrer Antwort bezüglich des Controllings schreibt, überzeugt uns zu aber wenig. Zudem wird zu wenig ausgeführt, wie dieses Controlling wirkt. Im Moment sehen wir nicht, wie das Controlling wirklich auf das Risiko reagiert. So gesehen: Problem erkannt, die Lösung haben wir noch nicht. Wir sind der Meinung, dies müsse weiter angeschaut werden, weil das Risiko besteht, und ich glaube, wir müssen auch handeln.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Die EDU-Fraktion dankt dem Motionär dafür, dass er den Finger auf einen durchaus wunden Punkt legt. Dem Statement von Jakob Etter können wir uns praktisch eins zu eins anschliessen. Wir müssen uns wirklich die Frage stellen: Der Kanton als Büge, als Risikoträger – wie genau sieht man hin? In diesem Sinn schliessen wir uns dem Votum Etter dahingehend an, als dass wir die Ziffern 1 bis 3 gerne als Motion angenommen hätten. Ziffer 4 nehmen wir ebenfalls an und sind bereit, diese abzuschreiben.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (PLR). Die Antwort der Regierung stellt die Zusammenhänge plausibel dar, namentlich das vom Regierungsrat am 3. März 2010 verabschiedete Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen. Ziffer 4 wird durch die Regierung angenommen und gleichzeitig zur Abschreibung empfohlen. Auch dies scheint mir sinnvoll zu sein. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Haltung der Regierung zu folgen.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Doch, es gibt schon eine Lösung, aber diese wollen wir alle nicht! Alle, die damals dabei waren, als wir das SpVG konstruierten, erinnern sich, dass wir die entsprechenden Mechanismen angeschaut hatten. Die einzige Möglichkeit, die wir hätten, wäre eine Steuerung über die Anzahl Spitäler vorzunehmen. Die ganze Problematik, dieses ganze Aufheizen, besteht nämlich darin, dass jeder weiss, dass wir im Kanton Bern zu viele Spitäler haben. Aus regionalpolitischen Gründen sind wir hier drinnen zu wenig ehrlich und behalten jedes Spital. Wenn wir unsicher sind, ob ein Spital versorgungsnotwendig ist, machen wir mit der Lex Enea Martinelli aus einem Spital, das man wahrscheinlich schliessen dürfte, ein sogenannt

versorgungsnotwendiges. Dies beschlossen wir hier drinnen – mit 160 Leuten. Deshalb müssen wir nicht wieder darüber diskutieren.

Ich will weder das Spital Zweisimmen noch ein anderes Spital schliessen. Wir müssen nicht so tun, als könnten wir mit solchen Motionen eine Veränderung herbeiführen. Das können wir nicht, weil wir beschlossen haben, das Risiko auf uns zu nehmen und damit den Regionen – auch den Landregionen – eine Sicherheit zu geben, dass sie ihre Spitäler haben dürfen. Deshalb müssen Sie dazu stehen! Kein Revisor kann etwas daran ändern, denn wir haben die RSZ einem Risiko ausgesetzt, weil die Anzahl der Patienten, selbst wenn wir immer älter werden, etwa gleichbleibend ist. Zudem versucht jedes Spital dem andern Patienten wegzunehmen. Dies ist die Realität von Angebot und Nachfrage. Dieser Markt ist nicht elastisch. Folglich müssen wir damit umgehen, dass uns im Kanton Bern diese Entscheide etwas kosten und wir insbesondere ein grosses Risiko tragen. Die Fraktion glp wird sich analog dem Regierungsrat positionieren, indem wir abschreiben, was sinnvoll ist, und in diesem Sinn diese operative Intervention nicht wünschen.

La présidente. Wir haben alle Fraktionen gehört und ich erteile Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. En préambule, le gouvernement tient à mentionner qu'il s'agit d'une motion ayant valeur de directive. Le canton de Berne a mis sur pied une gestion hospitalière particulièrement intéressante, qui a permis un développement de ses sites hospitaliers. Il a décidé d'organiser ses hôpitaux en sociétés anonymes et d'en confier leur gestion à des conseils d'administration indépendants. Même si tout est perfectible, la solution retenue par Berne se montre efficace, et permet de répondre aux attentes de la population et d'offrir une médecine de qualité. L'article 25 de la loi sur les soins hospitaliers accorde aux CHR une indépendance dans leur gestion. La Stratégie générale de surveillance et de controlling des participations, entreprises et institutions cantonales, approuvée par le Conseil-exécutif en mars 2010, constitue le cadre réglementaire de la gouvernance d'entreprise publique dans le canton. Les stratégies de propriétaire ainsi que les profils d'exigences applicables aux conseils d'administration ont fait leurs preuves depuis plusieurs années déjà. Les rapports de gestion publique des centres hospitaliers régionaux fournissent une vue d'ensemble complète de leur situation financière. Les capitaux étrangers levés par les CHR pour leurs investissements ne font pas courir actuellement de risques particuliers au canton. C'est le Conseil-exécutif qui exerce les droits et assume les obligations incombant au canton en sa qualité d'actionnaire des CHR. Il lui revient de statuer en ce qui concerne les affaires de la compétence de l'assemblée générale. Les projets d'aménagement, d'agrandissement et d'acquisition évoqués par le motionnaire ne sont pas obligatoirement à soumettre à l'assemblée générale. Il n'est donc pas prévu que le Conseil-exécutif donne systématiquement son accord. En tant que sociétés anonymes autonomes de droit privé, les CHR supportent les risques générés par leurs activités. Le canton est tout au

plus appelé à prendre des mesures pour assurer la couverture des soins par les instruments prévus aux articles 70 de la loi sur les soins hospitaliers, non pas comme actionnaire, mais comme garant de la sécurité des soins. La Stratégie de propriétaire habilite le Contrôle des finances à vérifier l'utilisation des subventions cantonales. L'exigence de la motion pour ce point est donc remplie.

Quelques remarques encore concernant les quatre points de la motion. Comme le démontre la réponse donnée, la part de capitaux étrangers est actuellement très faible. En ce qui concerne les cautionnements envers certains CHR, ils dépassent à peine les trois quarts du maximum prescrit par le Grand Conseil.

Pour le point 2, le Conseil-exécutif a donné aux CHR diverses consignes en matière de stratégie et de collaboration avec l'administration. La SAP est chargée de mener des entretiens de contrôle périodiques avec les CHR lors desquels elle est notamment informée des opérations importantes. La SAP informe le gouvernement lors de la préparation des assemblées générales, tout comme elle avise le gouvernement lors d'événements exceptionnels.

Pour le point 3, les sociétés anonymes gèrent leurs affaires et peuvent prendre des engagements sous leur propre responsabilité. Les CHR en supportent les risques. Le canton est un responsable à concurrence du capital-action apporté. Si le canton accorde un prêt ou un cautionnement à un CHR, il s'expose au risque qu'un tel emprunt ne soit pas ou pas entièrement remboursé en cas de faillite.

Pour le point 4, le Contrôle des finances est habilité à consulter les livres des CHR. Il met l'accent sur le contrôle des subventions cantonales. Cette exigence de la motion est donc déjà remplie. Le Conseil-exécutif vous invite donc à rejeter les trois premiers points de cette motion et à adopter et classer le quatrième point.

La présidente. Wünscht der Motionär nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Es ist nichts verändert worden. Wir kommen zur Abstimmung. Wer Ziffer 1 zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 25

Non 111

Abstentions 7

La présidente. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wir stimmen über Ziffer 2 ab. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 24

Non 109

Abstentions 11

La présidente. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Zu Ziffer 3. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 23

Non 111

Abstentions 10

La présidente. Sie haben Ziffer 3 abgelehnt. Wir stimmen über Ziffer 4 ab. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 4)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 141

Non 3

Abstentions 0

La présidente. Sie haben Ziffer 4 angenommen. Wir stimmen über die Abschreibung von Ziffer 4 ab. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 4)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui 143

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Sie haben der Abschreibung von Ziffer 4 einstimmig zugestimmt.

Affaire 2016.RRGR.1031

N° de l'intervention: 235-2016

Type d'intervention: Postulat

Déposée le: 29.11.2016

Déposée par: Dunning (Biel/Bienne, PS) (porte-parole)
Bernasconi (Malleray, PS)
Gasser (Bévilard, PSA)

Cosignataires: 8

N° d'ACE: 438/2017 du 10 mai 2017

Direction: Direction de la santé publique
et de la prévoyance sociale

Améliorer l'apprentissage d'une ou des langues officielles par les étrangères et les étrangers

Le Conseil-exécutif est chargé d'examiner comment améliorer l'apprentissage d'une ou des langues officielles par les étrangères et les étrangers en incluant les points suivants:

1. obtention d'un certificat mentionnant le niveau de connaissance de la langue (exemple: A1, B1, etc., fide ou autres);
2. apprentissage de la langue axé sur le quotidien et les compétences sociales;
3. apprentissage de la langue axé sur la profession exercée ou destinée à être exercée;
4. financement des cours de langues.

L'acquisition d'une ou de plusieurs langues officielles est reconnue comme un élément primordial pour l'intégration des migrantes et migrants dans notre société. D'ailleurs, l'apprentissage de la langue est mentionné dans la loi sur l'intégration du canton de Berne (art. 3) comme étant un des éléments principaux définissant si la migrante ou le migrant est considéré comme étant bien intégré et peut rester dans le canton.

Actuellement, dans le cadre de la loi sur l'intégration, il est exigé que, lorsqu'une convention d'intégration est élaborée, les personnes dont les antennes d'intégration considèrent qu'elles n'ont pas suffisamment de connaissances pour être intégrées dans la société suisse doivent fréquenter au moins 80 pour cent d'un cours de langue. Ces cours sont à la charge des migrantes et des migrants.

L'attestation contenant la fréquentation des cours ne renseigne généralement pas sur le niveau d'apprentissage de la langue par la migrante ou le migrant. Cette personne ne sait donc pas si elle a des connaissances de niveau A1 ou B2 ou autres et ne peut donc pas se vendre sur le marché du travail. Il serait également plus attractif pour les employeurs de connaître le niveau de langue de leur potentiel futur employé. C'est pourquoi il serait opportun d'examiner la mention du niveau de langue dans l'attestation des cours suivis dans le cadre de la loi sur l'intégration.

Il serait également intéressant de mener une réflexion sur un apprentissage des langues ciblé sur le domaine professionnel où la migrante ou le migrant a exercé ou exercera afin qu'il ou elle puisse au plus vite être employable.

Du moment où une personne est obligée d'effectuer une formation, en l'occurrence un cours de langue, des moyens devraient lui être octroyés. Certains cours de langues sont certes subventionnés et sont par conséquent moins chers, mais ils restent coûteux pour les personnes n'ayant pas beaucoup de moyens financiers. De plus, certaines personnes ont plus de difficulté à apprendre une ou plusieurs langues officielles et doivent suivre davantage de cours de langue que d'autres. L'apprentissage de langues devient alors un poids financier pour certaines migrantes et certains migrants. Il serait ainsi nécessaire d'examiner comment rendre les cours de langues plus accessibles financièrement afin que les migrantes et migrants puissent effectivement investir dans l'apprentissage de langues.

Ces diverses réflexions ne devraient d'ailleurs pas uniquement être limitées aux personnes soumises aux conventions d'intégration, mais élargies à toutes les étrangères et tous les étrangers effectuant des cours de langues.

Réponse du Conseil-exécutif

L'encouragement de l'apprentissage des langues étant décisif pour l'insertion économique et sociale des étrangères et des étrangers, des points essentiels en matière de promotion de l'intégration sont repris dans le postulat. La Direction de l'instruction publique (INS) et celle de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) collaborent étroitement dans ce domaine, et planifient les offres de manière à ce qu'elles se situent à un bon niveau de qualité. En raison des moyens financiers limités et des besoins grandissants, il est toujours plus important que ces offres soient aussi économiquement intéressantes.

Chiffre 1

Les certificats de langue sont utiles car ils permettent tant aux participants des cours qu'aux employeurs et aux institutions de formation d'évaluer le niveau linguistique. La demande de l'auteur du postulat s'inscrit dans le cadre des travaux de mise en œuvre de la motion 056-2016 Müller (Orvin, UDC): Intégration économique: rendre l'apprentissage de la langue obligatoire, adoptée par le Grand Conseil.

L'INS est en train de contrôler et d'adapter les instruments relatifs à l'attestation de connaissances dans le cadre de l'encouragement subventionné des langues (attestation de cours uniforme, évaluation des progrès effectués et des compétences, recommandation en vue d'une participation à un test linguistique externe valable). La SAP veille en outre à ce que toujours plus de bénéficiaires de l'aide sociale (y c. les réfugiés reconnus et les requérants d'asile admis à titre provisoire) passent un test linguistique reconnu au niveau international, dans tous les cas une fois le cours de langue suivi. Dans le projet actuel de révision partielle de la loi cantonale sur l'aide sociale (LASoc), il est prévu de tenir compte du niveau linguistique des bénéficiaires et de réduire de 30 pour cent les besoins de base des personnes qui n'atteignent pas le niveau A1 six mois après avoir fréquenté un cours de langue. Le Grand Conseil est appelé à se prononcer à ce sujet.

Le Conseil-exécutif est disposé à examiner les différentes possibilités de promouvoir davantage les certificats linguistiques (diplômes de langue reconnus au niveau international).

Chiffre 2

Actuellement, dans le cadre de la loi sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (LFOP), le canton de Berne apporte chaque année son soutien aux quelque 4000 participants qui fréquentent les 40 000 heures de cours (en groupe) dispensées par une trentaine de prestataires (universités populaires, organisations spécialisées, communes). Couvrant les niveaux A1 à B2, ces cours intensifs ou extensifs sont organisés pendant la journée ou en soirée et s'adressent aux personnes non alphabétisées ainsi qu'à celles dont le niveau de formation est plus ou moins élevé. L'offre de cours de langue doit être élaborée en fonction de la demande et élargie aux méthodes d'apprentissage modernes (e-learning, enseignement hybride, apprentissage entre pairs).

Les offres que le canton de Berne soutient de même que les aspects mis en avant par l'auteur du postulat (objectifs et contenus des cours axés sur la vie quotidienne) satisfont aux normes de qualité minimales cantonales. Développée par la Confédération en collaboration avec les cantons et mise graduellement en pratique, la méthode d'enseignement des langues fide vise à fournir de manière plus systématique des informations sur la vie quotidienne aux participants. Le canton de Berne et les prestataires de cours bernois collaborent activement pour développer et mettre en œuvre ladite méthode.

Etant donné qu'il est déjà tenu compte des aspects liés à la vie quotidienne et sociale dans l'apprentissage des langues, le Conseil-exécutif propose d'adopter et de classer le point 2 du postulat.

Chiffre 3

Les mesures cantonales d'encouragement comportent actuellement certaines offres permettant d'acquérir des connaissances linguistiques ciblées sur la profession et la branche (p. ex. dans les domaines de la santé et des soins, de la gastronomie, du nettoyage et de la construction) ainsi que des mesures déterminantes pour accéder à une formation professionnelle ou accroître ses chances sur le marché du travail.

Au vu de l'importance que revêtent les connaissances linguistiques en matière de formation, d'insertion et de développement professionnels, la collaboration avec les associations économiques et patronales doit toutefois être renforcée. Il s'agit par conséquent d'examiner de manière approfondie le besoin de mesures spécifiques dans le cadre de l'élaboration du programme d'intégration cantonal 2018-2021 (PIC II).

Le Conseil-exécutif est disposé à examiner le point 3 du postulat.

Chiffre 4

Actuellement, les cours de langue sont financés à 80 pour cent au maximum par les subventions cantonales à la formation continue et à 20 pour cent par les participants ou par l'aide sociale.

Deux cas de figure se présentent concernant les personnes qui peuvent ou pourront être obligées de suivre un cours de langue:

- Les personnes provenant de l'étranger (pays membres de l'UE et de l'AELE exceptés) peuvent être tenues de suivre des cours dans le cadre d'une convention d'intégration (art. 10 de la loi sur l'intégration de la population étrangère, LInt). Dans ce cas, la LInt prévoit explicitement que ces personnes en assument elles-mêmes le coût.
- Les bénéficiaires de l'aide sociale sont entre autre tenus, conformément à l'article 28 LASoc, de participer à des mesures d'insertion adaptées. Le service d'aide sociale ou le canton assume aujourd'hui déjà le financement des contributions des participants (parmi lesquels on compte également les réfugiés reconnus et les requérants d'asile admis à titre provisoire). Cette situation s'applique également dans certains cas rares lorsque ces personnes fréquentent des cours non subventionnés. Dans le système actuel, ce groupe cible n'encourt aucun frais. A l'avenir, il est prévu de soutenir les bénéficiaires de l'aide sociale (y c. les réfugiés reconnus et

les requérants d'asile susmentionnés) jusqu'à ce qu'ils aient atteint le niveau linguistique A1, preuves à l'appui. Toute prise en charge totale ou partielle des coûts en vue de la poursuite de l'apprentissage à partir du niveau A1 doit être adaptée aux besoins individuels et dépend, en particulier, du contexte professionnel, de la situation économique et des autres connaissances linguistiques de la personne en question.

Le Conseil-exécutif entend améliorer l'encouragement à l'apprentissage des langues par les réfugiés et les requérants d'asile admis à titre provisoire. Les partenaires de la formation et de l'insertion professionnelle (entreprises, écoles, associations économiques et patronales) déplorent l'existence de lacunes linguistiques. La mise en œuvre du PIC II ainsi que du projet de restructuration du domaine de l'asile dans le canton de Berne (NA-BE), la révision partielle de la LASoc et le recours à de nouvelles approches visent à satisfaire à cette exigence.

Le Conseil-exécutif est disposé à examiner la demande formulée par l'auteur du postulat, à savoir la possibilité de rendre les cours de langue accessibles financièrement également aux personnes ne touchant pas les prestations de l'aide sociale. Il estime par ailleurs que les subventions destinées à favoriser l'apprentissage des langues doivent être liées à un test linguistique. Enfin, il entend examiner la possibilité d'envisager certaines sanctions (p. ex. participation plus élevée aux frais du cours pour les personnes qui ne font pas les progrès requis). Ce faisant, il convient avant tout de garantir un bon niveau de qualité à un prix intéressant.

Proposition du Conseil-exécutif:

Vote point par point

Chiffre 1: adoption

Chiffre 2: adoption et classement

Chiffre 3: adoption

Chiffre 4: adoption

La présidente. Als nächstes behandeln wir ein Postulat. Die Ausländerinnen und Ausländer sollen die Amtssprache besser lernen können. Die Regierung ist bereit, das Postulat anzunehmen, respektive die Ziffer 2 bei gleichzeitiger Abschreibung anzunehmen. Wir führen eine freie Debatte. Dieses Geschäft wurde in der Junisession verschoben.

Sicherheitshalber frage ich nochmals nach: Sind Sie mit der Abschreibung von Ziffer 2 einverstanden oder ist der Entscheid der Regierung bestritten? Ich höre ein Ja. Deshalb gebe ich den Fraktionssprecherinnen und -sprechern das Wort.

Samantha Dunning, Biel/Bienne (PS). Je remercie le Conseil-exécutif pour sa proposition d'adopter l'ensemble des points de mon postulat qui vise à améliorer l'apprentissage des langues officielles du canton par les personnes étrangères. En effet, il me semble incontesté que la connaissance des langues officielles est un élément nécessaire à l'intégration, notamment l'intégration professionnelle. Le premier point propose de délivrer des certificats mentionnant le niveau de connaissance de langue lors de suivi de cours de langues. En effet, je suis convaincue qu'une attestation notifiant le niveau de langue permettrait non seulement aux personnes étrangères d'être récompen-

sées pour leurs efforts d'apprentissage, mais aussi de mieux se vendre sur le marché du travail. Et les employeurs auraient ainsi une garantie d'un niveau de connaissance acquise.

Les points 2 et 3 proposent d'axer l'apprentissage de la langue, d'une part sur le quotidien et les compétences sociales, et d'autre part sur la profession exercée ou destinée à être exercée. Il me paraît important de former sur ces deux axes, afin que les personnes concernées puissent, d'un côté être en contact et communiquer avec la population – garantie d'une cohésion sociale dans notre société – et d'un autre côté, qu'elles accèdent à un vocabulaire spécifique à leur domaine professionnel. Je suis d'ailleurs satisfaite de la collaboration avec la Confédération concernant la méthode d'enseignement «fide». Je peux donc accepter la proposition de classer le point 2. Toutefois, comme le mentionne le Conseil-exécutif, l'apprentissage de la langue axé sur la profession mérite encore d'être développé.

Le dernier point concerne le financement des cours. Je souhaite que le Conseil-exécutif examine comment le canton pourrait encourager financièrement les personnes étrangères à faible ou moyen revenu – donc pas uniquement celles qui reçoivent l'aide sociale – à s'engager dans l'apprentissage des langues officielles. Suivre des cours de langue afin d'obtenir un certain niveau demande un investissement financier et cet investissement financier est important. Tout le monde n'en a pas les moyens financiers et est pourtant tenu de les suivre. Je ne souhaite pas la gratuité des cours, mais simplement une aide qui pourrait par exemple être reconnue comme une sorte de récompense suite aux efforts effectués. Enfin, il est important que le canton mette aussi en œuvre le principe «encourager et exiger», «Fördern und Fordern» cité dans l'article 1 de la loi sur l'intégration (LInt) dans l'apprentissage des langues officielles. D'ailleurs, selon la LÉtr article 4 et article 53, mais aussi selon la LInt, l'Etat et la population suisse ont aussi des responsabilités et doivent créer les conditions propices à l'égalité des chances et à la participation des étrangers à la vie publique. Nous ne pouvons pas simplement sanctionner des personnes n'atteignant pas le niveau A1 ou un autre niveau sans leur donner un accès facilité préalable. Soit dit en passant, je suis convaincue que le niveau A1, genre «j'ai faim» ou «je suis fatigué», ne suffit pas à s'intégrer professionnellement. Il faudrait donc envisager un niveau plus élevé pour atteindre notre but commun qui est l'insertion professionnelle. Mais là, je m'éloigne du débat.

Je vous recommande donc d'accepter l'ensemble de mon postulat qui, rappelons-le, n'engage rien de plus que d'examiner, prüfen, des mesures d'encouragement d'acquisition des langues officielles du canton.

La présidente. Sicherheitshalber frage ich Grossrätin Dunning nochmals zurück: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie mit der Abschreibung von Ziffer 2 einverstanden sind? – Das ist der Fall. Nun meine Frage an Sie alle: Ist dies bestritten? – Das ist der Fall. Somit kommen wir zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach-Oberburg (UDC). Eine gute Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist wichtig, sofern sie eine gesetzliche Berechtigung haben,

hier zu bleiben. Die Beherrschung unserer Sprache ist damit für eine erfolgreiche Integration ein genauso wichtiges Kriterium wie das Akzeptieren, Respektieren und Befolgen hiesiger Bräuche, Sitten, Regeln und Gesetze. Das vorliegende Postulat will, dass die Ausländerinnen und Ausländer unsere Sprache besser lernen können. Dieses Anliegen unterstützt die SVP-Fraktion. Wir sind aber auch etwas erstaunt, dass dieser Vorstoss jetzt eingereicht wird. Er beabsichtigt nichts Anderes als die Motion von Grossrat Mathias Müller, die bereits letzten Dezember überwiesen und von der linken Seite abgelehnt wurde. Offenbar ist es manchmal wichtig, aus welcher Küche etwas kommt. Es ist auch für die Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen von Vorteil, eine objektive und einheitliche Einschätzung des Sprachniveaus zu haben. Die SVP-Fraktion begrüsst insbesondere, dass man eine entsprechende Einschätzung nicht nur fürs Papier haben wird, sondern auch die Konsequenzen zieht und das Sprachniveau nach einem Kursbesuch mit der Sozialhilfe verknüpft.

Ziffer 2 werden wir annehmen und abschreiben. Die Argumentation des Regierungsrats scheint uns schlüssig. Wir werden auch Ziffer 3 annehmen. Ein berufsorientiertes Sprachenlernen scheint uns für eine gute berufliche Integration sinnvoll. Was Ziffer 4 anbelangt, sind wir mit dem Regierungsrat und der Postulantin nicht einig. Die Mehrheit unserer Fraktion wird sie ablehnen. Schon heute wird der grössere Teil der Kurskosten vom Kanton finanziert. Es ist den Ausländerinnen und Ausländern deshalb durchaus zumutbar, sich an den Kosten für ihre Weiterbildung zu beteiligen. Schliesslich dient dies der Förderung der Integration, und dies hat auch etwas mit dem Willen zu tun. Wenn man etwas will, muss man auch etwas dafür tun oder geben. Wir unterstützen also die Ziffern 1 bis 3 unter Abschreibung von Ziffer 2. Ziffer 4 lehnen wir ab und verlangen deshalb eine ziffernweise Abstimmung.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Die Fraktion der Grünen unterstützt das Postulat. Die Abschreibung von Ziffer 2 ist unseres Erachtens gerechtfertigt. Eine Sprache zu lernen ist wichtig für die Entwicklung von sozialen Beziehungen und für die Erhöhung der beruflichen Chancen. Die Postulantin spricht von Ausländerinnen und Ausländern. Der Spracherwerb wird aber von Angehörigen aus EU- und EFTA-Ländern nicht konsequent eingefordert. Die Angehörigen dieser Länder sind in diesem Punkt privilegiert. Es gibt hochqualifizierte Manager, die kein Wort Deutsch sprechen. Weil sie aber gut verdienen, sind sie von dieser Pflicht befreit.

Ich habe noch eine Bemerkung zur Antwort des Regierungsrats in Bezug auf die Kürzung des grossen Bedarfs in der Sozialhilfe von 30 Prozent, wenn eine Person nach einem sechsmonatigen Sprachkurs das Niveau A1 nicht erreicht: Das Sprachniveau A1 ist nicht hoch. Aber es wird immer Menschen geben, die aus irgendeinem Grund dieses Niveau nicht erreichen können. Ihnen deswegen ein Drittel weniger zu essen zu geben, ist ein Skandal. Diese Methode ist diskriminierend, weit entfernt von unseren gesellschaftlichen Werten und gehört definitiv nicht in unser Jahrhundert. Ich empfehle dem Regierungsrat, von einer solchen Praxis abzusehen. Es gehört sich nicht für die Regierung, mit dem Brot der Armen zu spielen und dadurch auch indirekt Krimi-

nalität zu fördern. Wir schliessen uns den Empfehlungen des Regierungsrats an.

Christine Schnegg, Lyss (PEV). Fördern und Fordern, das ist sozusagen das Credo des kantonalen Integrationsgesetzes (IntG). Bei der Forderung an die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Erwerb einer Amtssprache braucht es aus Sicht der EVP auch die Förderung von Sprachkursen mit Zertifikaten. Der Spracherwerb ist für die soziale Integration entscheidend, und diese Integration ist wiederum in unserem Interesse. Der Spracherwerb muss deshalb monetär und qualitativ gefördert werden. Wir sind für die Antwort des Regierungsrats zu allen vier Forderungen des Postulats dankbar und bitten Sie, dieses entsprechend zu überweisen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (PBD). Ich gebe kurz die Haltung der BDP-Fraktion zu diesem Postulat bekannt. Die Antworten des Regierungsrats sind schlüssig. Wir nehmen die Ziffern 1, 2 und 3 inklusive Abschreibung von Ziffer 2 an, möchten aber Ziffer 3 ebenfalls abschreiben. Im Vollzug ist es zu schwierig, wenn bei einer neuen Tätigkeit immer wieder der Sprachkurs angepasst werden muss. Dies muss berufsintern stattfinden. Bei der Ziffer 4 finden wir es richtig, dass 20 Prozent selbst oder von der Sozialhilfe bezahlt werden müssen, aber da gibt es bei uns auch Gegenstimmen. Wenn diese Ziffer angenommen wird, beantragen wir auch hier die Abschreibung.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (PS). Der Erwerb einer oder mehrerer Amtssprachen ist ein zentrales Instrument für die wirtschaftliche und soziale Integration von Migrantinnen und Migranten. Darin sind wir uns wohl alle einig. Laut IntG müssen sie mindestens 80 Prozent eines Sprachkurses besuchen, wenn sie eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen haben und die Fachstelle der Meinung ist, die Sprachkenntnisse reichen für eine Integration nicht aus. Diese Sprachkurse werden von den Ausländerinnen und Ausländern bezahlt. Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, zu prüfen, ob und wie die Sprachkenntnisse der Migrantinnen und Migranten zertifiziert werden können. Es wäre auch sinnvoll, wenn die Ausländerinnen und Ausländer die Sprache berufsbezogen lernen könnten, damit sie möglichst rasch vermittelbar wären. Wer verpflichtet wird, eine Sprache vertieft zu lernen, der soll auch die entsprechenden Mittel erhalten. Es darf nicht sein, dass ein Sprachkurs, selbst wenn er subventioniert wird, wegen zu hoher Kosten nicht besucht werden kann. Es fällt auch nicht allen Ausländerinnen und Ausländern leicht, eine Sprache zu lernen. Sie müssen in diesem Fall mehrere Kurse besuchen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist der Meinung, dass es äusserst wichtig ist, die Migrantinnen und Migranten via Sprache zu integrieren. Sie bittet Sie deshalb, das Postulat anzunehmen.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (PLR). Die Fähigkeit, als Ausländer die hiesige Sprache zu beherrschen, ist ein zentrales Element der Integration. Das habe ich mit Migrationshintergrund vor 32 Jahren selbst erfahren. Ohne Sprache geht es nicht. Die Regierung nimmt umfassend Stellung zu den verschiedenen von den Motionären aufgeführten Bereichen und ist bereit, das Postulat anzunehmen. Sie ist

auch zu prüfen bereit, ob Sprachkurse, was das Finanzielle betrifft, auch für Personen ausserhalb der Sozialhilfe zugänglich gemacht werden können. Die Subventionierung des Spracherwerbs soll mit einem Sprachtest verbunden werden. Auch Sanktionen sollen überlegt werden, wenn die Personen nicht die gewünschten Fortschritte machen. Das oberste Ziel ist die Wahrung der Qualität und der Kosteneffizienz. Die FDP-Fraktion empfiehlt die Annahme der Ziffern 1 bis 3 und die gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2. Was die Ziffer 4 anbelangt, ist sie geteilter Meinung, eher für eine Ablehnung.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. La motionnaire demande d'examiner comment l'apprentissage d'une ou des langues officielles pourrait être amélioré pour les étrangères et étrangers. Le gouvernement partage l'idée de la motionnaire que l'acquisition d'une ou de plusieurs langues officielles reconnues est un élément primordial pour l'intégration des migrantes et des migrants. Je tiens toutefois à rappeler ici que la responsabilité d'acquérir une langue est du ressort de la personne, l'Etat devant intervenir de manière à mettre à sa disposition les offres nécessaires pour une telle acquisition.

Je vais maintenant vous présenter brièvement la position du gouvernement concernant les différents points de cette motion. En ce qui concerne le point 1, les certificats de langue sont utiles, la requête est prise en compte dans le cadre de la mise en œuvre de la motion Müller «Intégration économique: rendre l'apprentissage de la langue obligatoire». Dans le cadre de la révision partielle de la loi sur l'aide sociale, il est d'ores et déjà prévu de tenir compte du niveau linguistique des bénéficiaires pour verser les prestations sociales, à savoir la réduction éventuelle du forfait d'entretien pour les personnes qui n'atteignent pas le niveau A1 après un certain temps. Le gouvernement vous invite donc à accepter le point 1 de ce postulat.

Point 2, l'offre de cours de langue doit être élaborée en fonction de la demande et elle doit également être élargie aux méthodes d'apprentissage moderne comme le e-learning, l'enseignement hybride, l'apprentissage entre pairs. Étant donné qu'il est déjà tenu compte des aspects liés à la vie quotidienne et sociale dans l'apprentissage des langues, le Conseil-exécutif vous propose d'adopter et de classer le point 2 de ce postulat.

Pour le point 3, au vu de l'importance capitale que revêtent les connaissances linguistiques en matière de perspectives professionnelles, la collaboration avec les associations économiques et patronales doit être renforcée et encouragée. D'ores et déjà certaines offres sont disponibles. Le gouvernement vous invite donc à accepter le point 3 de ce postulat. Actuellement, les cours de langue sont financés à 80 pour cent par les subventions cantonales à la formation continue et à 20 pour cent par les participants. L'encouragement à l'apprentissage des langues par les réfugiés reconnus et les requérants d'asile admis à titre provisoire doit être amélioré. Le Conseil-exécutif est disposé à examiner la possibilité de rendre ces cours financièrement supportables, également aux personnes ne touchant pas les prestations de l'aide sociale. Les subventions pour les cours de langue doivent être bien entendu liées à un test linguis-

tique et il s'agit aussi d'examiner la possibilité de prononcer des sanctions si les personnes n'atteignent pas le niveau requis. Pour le point 4 également, le Conseil-exécutif vous invite à l'accepter.

La présidente. Die Postulantin hat nochmals das Wort.

Samantha Dunning, Biel/Bienne (PS). La motion Müller que nous avons refusée visait principalement à sanctionner sans tenir compte de l'individualité dans l'apprentissage. C'est pour cela que nous l'avons refusée. Ce postulat vise principalement à encourager l'apprentissage des langues. De plus, ce postulat vise deux axes: le quotidien ou les compétences sociales et la profession. Concernant le financement des cours, bien qu'il existe des offres subventionnées, les cours restent chers pour les personnes ayant des revenus modestes et n'étant pas forcément à l'aide sociale, et qui pourtant sont aussi tenues par les conventions d'intégration de suivre ces cours. Rappelons-le, une langue ne s'apprend pas en dix heures, c'est un certain investissement financier. Il faut plus de temps, donc on paie plus. Et n'oublions pas non plus que chacun a des rythmes différents, il y a donc des personnes qui vont payer peut-être moins parce qu'elles vont suivre moins de cours, et d'autres qui paieront plus parce qu'elles devront suivre plus de cours, mais n'auront pas forcément plus d'argent, et c'est pour ces personnes-là qu'il est aussi important d'envisager des solutions. Je vous invite ainsi à accepter le point 4 de mon postulat.

La présidente. Wir kommen zu einer Abstimmungskaskade. Wer Ziffer 1 des Postulats annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	137
Non	1
Abstentions	1

La présidente. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wer Ziffer 2 des Postulats annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	136
Non	1
Abstentions	1

La présidente. Sie haben die Ziffer 2 angenommen. Wer der Abschreibung von Ziffer 2 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	136
Non	0
Abstentions	2

La présidente. Sie haben der Abschreibung zugestimmt. Wer Ziffer 3 annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	128
Non	5
Abstentions	2

La présidente. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wir kommen zur Abschreibung von Ziffer 3, wie es die BDP-Fraktion gewünscht hat. Wer der Abschreibung von Ziffer 3 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption du classement

Oui	82
Non	56
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer 3 abgeschrieben. Wer Ziffer 4 annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 4)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui	65
Non	73
Abstentions	0

La présidente. Sie haben Ziffer 4 abgelehnt.

Affaire 2017.RRGR.171

N° de l'intervention:	055-2017
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	20.03.2017
Déposée par:	Müller (Orvin, UDC) (porte-parole) Seiler (Trubschachen, Les Verts) Messerli (Nidau, PEV)

Cosignataires: 0
 Urgence accordée: Oui 23.03.2017
 N° d'ACE: 488/2017 du 17 mai 2017
 Direction: Direction de la santé publique
 et de la prévoyance sociale

Prise en charge des enfants dans des programmes d'occupation et d'intégration

Le Conseil-exécutif est chargé d'adapter les conditions générales de sorte que les organisateurs de programmes d'occupation et d'insertion (POIAS) disposent d'une marge de manœuvre plus importante dans la mise à disposition de structures et de capacités internes pour la prise en charge des enfants.

Développement:

La SAP dépense chaque année des dizaines de millions de francs pour la mise à disposition de programmes d'intégration professionnelle et sociale (POIAS). On a toutefois constaté qu'une partie non négligeable des bénéficiaires de l'aide sociale ne peut pas profiter de ces précieuses offres car il s'agit de parents isolés (des femmes en majeure partie) dont les enfants n'ont pas pu être pris en charge. Les organisateurs de programmes POIAS aussi ont manifestement essayé à diverses reprises de mettre à disposition une offre interne adéquate. Ils ont toutefois échoué en raison des hautes exigences cantonales en matière de prise en charge réglementée des enfants et surtout des coûts importants qui en découlent.

De nombreuses mères bénéficiaires de l'aide sociale ont certainement des compétences précisément pour s'occuper d'enfants et pourraient les mettre à profit dans une offre de prise en charge facile d'accès. On ne comprend donc pas, d'une part, pourquoi des personnes élevant seules leurs enfants sont de facto exclues des programmes d'intégration évoqués pour des raisons organisationnelles ou techniques (manque d'offre de prise en charge) et, d'autre part, pour quelles raisons les compétences disponibles ne sont pas exploitées.

Motivation de l'urgence: chaque jour durant lequel des personnes motivées et compétentes élevant seules leurs enfants se trouvent exclues des offres d'intégration disponibles est un jour perdu. Dans l'intérêt des personnes concernées et afin de réduire les coûts de l'aide sociale, le Conseil-exécutif doit donc agir sans délai.

Réponse du Conseil-exécutif

Le gouvernement partage l'avis du motionnaire, selon lequel il est inadmissible que des bénéficiaires de l'aide sociale élevant seuls leurs enfants ne puissent pas profiter des programmes d'intégration, faute de solution de prise en charge pour leur progéniture. Une (ré)insertion rapide de ces personnes sur le marché du travail doit constituer la priorité absolue. Pour y parvenir, il convient de mettre à la disposition des familles monoparentales des mesures qui leur permettent d'accroître leurs chances d'intégration, notamment en participant aux programmes prévus à cet effet. Une offre est déjà assurée pour les bénéficiaires de l'aide sociale élevant seuls leurs enfants. Nombreuses sont en

effet les communes qui proposent des places subventionnées dans les garderies et chez les parents de jour. Etant donné que la demande reste supérieure à l'offre, la préférence est donnée aux personnes qui ne peuvent pas exercer une activité lucrative ou ne peuvent pas prendre part à un programme de (ré)insertion, par manque de prise en charge subventionnée. En introduisant les bons de garde, le canton étend cette dernière et supprime en même temps le contingentement des places à l'échelle cantonale. S'il n'y a pas de solution subventionnée disponible, le service social assume les frais d'offres privées pour les personnes qui ne peuvent se charger elles-mêmes de la garde de leurs enfants, pour la simple raison qu'elles travaillent ou participent à un programme d'intégration.

Il existe déjà une certaine marge de manœuvre pour la mise en place de structures faciles d'accès. L'offre évoquée par le motionnaire (POIAS) pourrait être créée, compte tenu des prescriptions légales en vigueur. Contrairement aux institutions qui ne couvrent que des besoins de prise en charge de courte durée (p. ex. groupes de jeu, haltes-garderies, cantines), celles qui s'occupent d'accueillir plusieurs enfants de moins de 12 ans, placés régulièrement à la journée, sont soumises à autorisation officielle, conformément à l'article 13, alinéa 1 de l'ordonnance fédérale sur le placement d'enfants. Pour l'exploitation d'une structure d'accueil couvrant des besoins de plus longue durée, une autorisation de l'Office des mineurs est requise. Après avoir examiné les demandes au cas par cas, ce dernier décide à partir de quel moment il s'agit d'une prise en charge régulière au sens d'une garderie et si l'offre en question requiert une autorisation. A noter qu'une structure soumise à autorisation doit satisfaire à des exigences précises (direction professionnelle, personnel pédagogique qualifié, infrastructure adéquate et programme pédagogique) et qu'elle est soumise à un contrôle. Dans une structure comptant 12 enfants, au moins deux membres du personnel éducatif doivent être présents et l'un d'entre eux doit être qualifié. Selon le Conseil-exécutif, les directives sont appropriées en ce qui concerne la prise en charge régulière et de longue durée d'enfants, pour le bien de ces derniers et de leurs parents. Il est ainsi possible de concilier vie privée et vie professionnelle, de garantir l'égalité des chances et de favoriser l'intégration sociale et linguistique des enfants (voir ordonnance sur les prestations d'insertion sociale, stratégie cantonale de développement de la petite enfance, entre autres p. 59). Le gouvernement est disposé à étudier si une adaptation des conditions générales se révèle judicieuse, voire nécessaire quant à la prise en charge intensive sur une durée limitée (p. ex. dans le cadre des POIAS). Il doute néanmoins que les POIAS visent à insérer les parents dans le monde du travail. C'est pourquoi, dans la plupart des cas, il est préférable que les enfants soient pris en charge dès le début dans une structure normale (garderie ou parents de jour) pour s'assurer qu'ils le seront aussi dès que les parents commenceront à travailler. Cette démarche permettra d'éviter tant aux parents qu'aux enfants d'âge préscolaire des complications qui pourraient surgir en raison d'un changement de situation.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat

La présidente. Wir kommen zu Traktandum 71, der Motion «Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen». Es wird schwierig werden, noch drei Themen zu behandeln. Alle drei sind bestritten. – Wir versuchen es. Die Regierung ist bereit, diese Motion als Postulat anzunehmen. Das Traktandum wurde in der Junisession auf diese Session verschoben.

Mathias Müller, Orvin (UDC). Es geht in diesem Vorstoss um die Kinderbetreuung im Rahmen von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen. Meine Mitmotionäre, die Grossräte Seiler und Messerli und ich wollen, dass solche Programme ihre Betreuungsangebote selbst offerieren können. Viele Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sind alleinerziehend. Wenn sie keine Kinderbetreuung haben, können sie an den teuren Beschäftigungsprogrammen nicht teilnehmen. Der Kanton hat zudem viel zu hohe Hürden für die Zulassung solcher Kinderbetreuungsangebote. In Biel beispielsweise musste ein solches Angebot wegen zu grosser Regulierungswut wieder gestoppt werden. Dabei könnte man Synergien nutzen. Es gäbe unter den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern sicher genügend Leute mit den nötigen Kompetenzen, solch niederschwellige Kinderbetreuungen durchzuführen. Es geht, wie auch an vielen andern Stellen, um eine Eindämmung der Vorschriften und Regulierungen zugunsten eines pragmatischen Ansatzes. Die Motionäre gehören zur grünen Partei, zur EVP und zur SVP, was fast ein bisschen suspekt sein könnte. Wir haben bemerkt, dass unser Vorstoss eher als Postulat akzeptiert wird und wandeln ihn deshalb in ein solches um.

La présidente. Die Motion ist in ein Postulat gewandelt. Dieses wird bestritten, also führen wir die Diskussion. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher können sich melden.

Mirjam Veglio, Zollikofen (PS). Die SP-Fraktion wird diesen Vorstoss auch nicht als Postulat unterstützen. Wir haben verschiedene inhaltliche Unstimmigkeiten festgestellt. Erstens verlangt die Motion, dass Sozialhilfe beziehende Eltern ihre Kompetenzen bei der Kinderbetreuung einsetzen sollen. Dies ist unserer Meinung nach nicht umsetzbar. Die meisten Eltern, die solche Kompetenzen haben, sind entweder selbst noch in einem Programm oder arbeiten schon teilzeitlich und werden noch ergänzend unterstützt. Natürlich wollen wir nicht, dass solche Eltern von Integrationsprogrammen ausgeschlossen werden. In der Praxis ist es so – und da spreche ich aus langjähriger Berufserfahrung – dass es durchaus zu Verzögerungen kommen kann, bis ein Betreuungsplatz gefunden wird; die Kinder alleinerziehender Eltern müssen aber gemäss den Vorgaben des Kantons prioritär in ein Angebot aufgenommen werden. In der Regel wird innerhalb von kurzer Zeit ein Platz gefunden, sodass die Eltern ein Programm besuchen können. Zweitens ist eine konstante und verlässliche Betreuung in einer Kita oder bei Tageseltern für ein Kind wichtig. Das Kind wird so durch wenige Bezugspersonen betreut und – was sehr wichtig ist – die Eltern können sich nach Beendigung des Programms auf eine weiterführende Betreuung verlassen. Erst dann sind sie auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar. Drittens bringt der ab 2019 vorgesehene Systemwechsel zu den Betreu-

ungsgutscheinen eine ganz neue Dynamik in den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Man hat Erfahrungswerte, dass damit die Wartezeiten massiv verkürzt werden. Aus diesen Gründen können wir auf diesen Prüfungsaufwand verzichten und diesen Vorstoss mit gutem Gewissen ablehnen.

Michel Seiler, Trubschachen (Les Verts). Die Lockerung der Anforderungen betreffend die geregelte Kinderbetreuung bei Beschäftigungsprogrammen ermöglichte einen nötigen Freiraum, um Probleme in Selbstverantwortung lösen zu können. Die grossen Fehler geschehen nicht dort, wo Freiraum gewährt wird, sondern dort, wo sich der gesunde Menschenverstand nicht mehr entwickeln kann. Die verbreitete Angst, Fehler zu machen, ist ein grosses Problem. Die Einengung auf den sozialen Stillstand bewirkt Stillstand. Wenn wir verhindern wollen, dass die Sozialkosten ins Unendliche steigen, sollten wir die Resultate der sozialen und Betreuungseinrichtungen messen und weniger darauf achten, ob die richtigen Papiere zur richtigen Zeit am richtigen Ort sind. Die Fraktion der Grünen stimmt dem Postulat fast einstimmig zu.

La présidente. Wir sind am Ende der Fraktionssprecher angelangt, und das Wort wird nicht mehr gewünscht. Deshalb erteile ich Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Le gouvernement partage l'avis du motionnaire selon lequel il est inadmissible que des bénéficiaires de l'aide sociale élevant seuls leurs enfants ne puissent pas profiter des cours d'intégration, faute de solution de prise en charge de leur progéniture. La réinsertion rapide de ces personnes sur le marché du travail doit constituer la priorité absolue. Pour cela, un dispositif existe déjà par le biais des places subventionnées dans les garderies ou, s'il n'y en a pas, par le financement d'une solution privée par le service social. Comme le canton prévoit de mettre en œuvre prochainement les bons de garde, l'offre subventionnée s'en trouvera étendue. Aujourd'hui, il est déjà possible de mettre sur pied des structures faciles d'accès, pour autant bien entendu que les dispositions légales soient respectées, entre autre l'ordonnance sur le placement des enfants. Les structures qui ne couvrent que des besoins de prise en charge de très courte durée, comme par exemple les groupes de jeu, haltes-garderies ou cantines, ne sont pas soumises à une autorisation. Pour l'exploitation d'une structure proposant un accueil prolongé, une autorisation de l'Office des mineurs de la JCE est requise. Selon le Conseil-exécutif, les directives en vigueur sont appropriées pour le bien de l'enfant; elles permettent de concilier vie privée et vie professionnelle, de garantir l'égalité des chances et de favoriser l'intégration sociale et linguistique. Le gouvernement est disposé à étudier si une adaptation des conditions générales se révèle judicieuse, voire nécessaire, pour une prise en charge intensive sur une durée limitée, comme par exemple dans le cadre des programmes d'intégration professionnelle et sociale. C'est pourquoi le Conseil-exécutif vous invite à accepter cette motion sous la forme d'un postulat.

La présidente. Wenn der Postulant das Wort nicht mehr wünscht, kommen wir zur Abstimmung über das Postulat. Wer es annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 103

Non 24

Abstentions 0

La présidente. Sie haben das Postulat angenommen.

Affaire 2017.RRGR.192

N° de l'intervention: 073-2017
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 22.03.2017
 Déposée par: Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)
 (porte-parole)
 Aebischer (Riffenmatt, UDC)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 699/2017 du 28 juin 2017
 Direction: Direction de la santé publique
 et de la prévoyance sociale

Libre circulation des personnes – pour en finir avec les 50 000 francs d'aide sociale pour les ressortissants de l'UE

Le Conseil-exécutif est chargé de mettre immédiatement en œuvre toutes les mesures possibles contre les aides sociales exubérantes accordées aux citoyens et citoyennes de l'UE, qui arrivent pour certains à 50 000 francs et plus, avant leur renvoi dans leur pays d'origine.

Développement:

D'après les statistiques suisses sur l'aide sociale, 40 791 ressortissants et ressortissantes de l'UE ont bénéficié d'une aide sociale économique en 2015 contre 28 712 en 2009. Avec ces 12 079 personnes en plus en l'espace de six ans, leur nombre a donc augmenté de 42 pour cent. L'accord sur la libre-circulation des personnes entre la Suisse et l'UE est l'une des raisons principales de cette hausse.

Il est cependant aussi gênant que certaines personnes entrées en Suisse grâce à la libre-circulation puissent manifestement percevoir des aides sociales importantes avant d'être renvoyées dans leur pays d'origine. Visiblement, des ressortissants de l'UE peuvent toucher 50 000 francs, voire plus, d'aide sociale économique, avant de perdre leur droit de séjour et d'être expulsés de Suisse. Ces chiffres ont été attestés sur demande par l'Office des affaires sociales (OAS) et l'Office de la population et des migrations (OPM) du canton de Berne.

Concrètement, l'OAS et l'OPM disent ceci: «Chez les personnes dont le séjour a pour but l'exercice d'une «activité lucrative», la perte de la qualité de salarié est déterminante pour un éventuel renvoi. Tant que les ressortissants de

l'UE/AELE conservent cette qualité – au sens où ils gardent un taux d'activité d'au moins 20 pour cent – ils ont la possibilité de bénéficier d'un soutien partiel défini par la législation sur l'aide sociale. Ceux qui perdent leur emploi et n'ont pas droit aux indemnités journalières de l'assurance-chômage perdent leur qualité de salarié au bout de six mois. Si les personnes concernées ne trouvent pas de nouvel emploi avant l'échéance de ce délai et bénéficient d'un soutien des services sociaux, des mesures relevant du droit des étrangers sont engagées (révocation de l'autorisation de séjour de courte durée ou de séjour, et renvoi). Le montant de l'aide sociale perçue ne joue ici aucun rôle. Les ressortissants et ressortissantes de l'UE/AELE en possession d'un titre de séjour de «personne sans activité lucrative» doivent disposer de moyens de subsistance suffisants pour ne pas dépendre de l'aide sociale. S'il arrive malgré tout qu'ils dépendent de l'aide sociale («but du séjour atteint»), des dispositions relevant de la législation sur les étrangers sont prises dès que cette situation est connue. Dans certains cas, il faut attendre la perception de prestations d'aide sociale à hauteur de 50 000 francs, voire plus, pour que la poursuite du séjour (dans le cas notamment d'un regroupement familial, d'un domicile séparé, etc.) fasse l'objet d'un examen plus approfondi.» [trad.]

Réponse du Conseil-exécutif

Les ressortissants et ressortissantes de l'UE et de l'AELE au bénéfice d'une autorisation de séjour valable qui entrent en Suisse dans le cadre de l'Accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) afin d'exercer une activité lucrative ou de s'établir chez des parents doivent en principe être traités de la même manière que les citoyens et citoyennes suisses, conformément à l'article 2 ALCP (interdiction de discrimination). L'autorisation ne peut être révoquée uniquement pour des raisons de dépendance à l'aide sociale.

La directive du 8 janvier 2016 (ISCB¹ 1/122.21/2.1) de la Direction de la police et des affaires militaires (POM) définit à quelles conditions les services sociaux doivent communiquer spontanément à l'Office de la population et des migrations (OPM) le versement de prestations d'aide sociale à des personnes étrangères, afin que celui-ci puisse examiner le but du séjour de ces dernières et, le cas échéant, ordonner des mesures relevant du droit des étrangers ou de la libre circulation.

En ce qui concerne les ressortissants et ressortissantes d'Etats membres de l'UE et de l'AELE en possession d'une autorisation de séjour (permis B) dont le but du séjour est une activité lucrative dépendante, les autorités doivent, en règle générale, communiquer immédiatement la perception de prestations d'aide sociale lors de la première année de séjour en Suisse. Dans ce contexte, la jurisprudence part du principe que ces personnes ont perdu leur qualité de salarié et que l'autorisation de séjour dont elles disposent peut par conséquent être révoquée. Pour ce qui est des personnes exerçant une activité lucrative indépendante, les autorités sont tenues de déclarer sans tarder le premier versement de prestations d'aide sociale pendant l'ensemble de la durée de validité de l'autorisation de séjour. Les ressortissants

¹ Information systématique des communes bernoises

et ressortissants appartenant à la catégorie «Autres personnes sans activité lucrative»² sont soumis aux mêmes dispositions. Une condition de portée internationale s'applique à ces deux derniers groupes de personnes: il convient de disposer de suffisamment de moyens financiers pour ne pas dépendre de l'aide sociale pendant le séjour en Suisse.

Exception: pour les ressortissants et ressortissantes d'Etats membres de l'UE et de l'AELE dont les buts de séjour sont autres (séjour auprès du ou de la partenaire, époux ou épouse suisse, parent d'un enfant suisse ou d'un enfant établi en Suisse), c'est à partir du seuil de 50 000 francs d'aide matérielle critiqué par le motionnaire que le service social est tenu d'informer l'autorité compétente en matière de migration. Par ailleurs, les membres de la famille du ressortissant ou de la ressortissante ont le droit de bénéficier d'une autorisation de séjour aussi longtemps que celui-ci ou celle-ci remplit les conditions en matière de droit de libre circulation. Toute personne provenant d'un Etat membre de l'UE et de l'AELE et exerçant une activité lucrative mais dont le salaire n'est pas suffisant pour couvrir les besoins du ou de la partenaire a tout de même le droit de demander le regroupement familial.

La limite de 50 000 francs a été fixée dans le contexte suivant: en vertu de l'article 63 de la loi fédérale sur les étrangers (LEtr), l'autorité cantonale compétente en matière de migration est habilitée à révoquer l'autorisation d'établissement délivrée à un ressortissant ou à une ressortissante d'un Etat tiers si celui-ci, celle-ci ou une personne à sa charge dépend durablement et dans une large mesure de l'aide sociale. Le Tribunal fédéral s'est exprimé sur ces notions juridiques indéfinies dans divers arrêts et a chiffré à 80 000 francs la dépendance durable et marquée à l'aide sociale³. Pour fixer la limite de 50 000 francs à partir de laquelle le soutien matériel est à annoncer, le canton de Berne s'est basé sur ce montant et sur ce qui se fait dans d'autres cantons, le but étant que les autorités cantonales compétentes en matière de migration puissent examiner et éventuellement ordonner dans un premier temps des mesures réglementaires plus modérées (avertissement) avant de prendre les dispositions les plus sévères (révocation de l'autorisation de séjour et renvoi de la Suisse).

Il convient de souligner que l'article 63 LEtr et la possibilité de révoquer une autorisation d'établissement en raison de dépendance durable et marquée de l'aide sociale ne sont pas recevables pour les citoyens et les citoyennes de pays membres de l'UE et de l'AELE et sont incompatibles avec le droit de la libre circulation.

C'est dans le but de refuser l'octroi d'une autorisation d'établissement que l'OPM a édicté la directive chargeant les services sociaux d'annoncer les ressortissants et ressortissantes des Etats membres de l'UE et de l'AELE percevant des prestations d'aide sociale à partir du seuil de 50 000 francs.

Une réduction significative de la limite en vigueur n'aurait par conséquent aucun effet, en particulier pour les res-

sortissants et ressortissantes des Etats membres de l'UE et de l'AELE soumis à la réglementation en matière de regroupement familial, car aucune révocation du droit de séjour assortie d'un renvoi de la Suisse ne peut être ordonnée, indépendamment de cette limite. La pratique cantonale doit tenir compte du droit international public et de la jurisprudence du Tribunal fédéral.

Le Conseil-exécutif est lui aussi d'avis que des mesures doivent être prises rapidement lorsque des citoyens et citoyennes de l'UE et de l'AELE perçoivent des prestations d'aide sociale. Comme expliqué ci-dessus, dans la plupart des cas, le service social informe le Service des migrations à partir du premier versement déjà. Celui-ci examine ensuite le but du séjour et ordonne des mesures relevant du droit des étrangers ou de la libre circulation dans le cadre de la législation en vigueur (révocation de l'autorisation de séjour et renvoi) lorsque celles-ci se justifient.

Le Conseil-exécutif est disposé à adopter la motion sous forme de postulat ainsi qu'à examiner des mesures supplémentaires allant dans le sens voulu par le motionnaire dans le cadre des dispositions légales en vigueur. La marge de manœuvre du gouvernement est cependant fortement limitée en raison des prescriptions légales et du droit international public applicables. Le Conseil-exécutif examinera la mise en œuvre de l'ISCB 1/122.21/2.1 en vérifiant en particulier si les services sociaux remplissent suffisamment leurs obligations en matière d'annonce. Si nécessaire, il procédera ensuite aux adaptations requises pour obtenir l'amélioration souhaitée par le motionnaire, dans la mesure du possible.

Dans le cadre de la révision partielle en cours de la loi sur l'aide sociale, il est par ailleurs prévu d'exclure de l'aide sociale ordinaire les étrangères et les étrangers ainsi que les membres de leur famille qui séjournent dans le canton de Berne dans l'unique but de rechercher un emploi. Dans ces cas, seule une aide personnelle⁴ doit être accordée. Aux termes de l'ALCP, une telle exclusion, prévue comme mesure d'accompagnement dans le cadre de l'introduction de la libre circulation des personnes, est explicitement applicable aux ressortissants et ressortissantes des Etats membres de l'UE et de l'AELE.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat

La présidente. Grossrätin Geissbühler-Strupler ist bereit, das Traktandum 73 auf die Novembersession zu verschieben. Grossrat Krähenbühl möchte das Traktandum 72 nicht verschieben, und wir bemühen uns, es noch in der Septembersession durchzubringen. Es geht um die Motion «Personenfreizügigkeit – Keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger.» Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Wir führen eine freie Debatte. Der Motionär hat das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Ich spreche auch extra etwas schneller. Im November werden wir über ein Sparpaket debattieren, und werden über Kürzungen bei Spitex, Schülertransporten, weiterführenden Schulen usw.

² Retraités et retraitées, personnes aisées ou générant leurs revenus à l'étranger tout en habitant en Suisse

³ Voir les Directives du Secrétariat d'Etat aux migrations I Domaine des étrangers, état au 12 avril 2017

⁴ Conseil, encadrement et aide garantie par la Constitution en cas de détresse

entscheiden müssen. Richtig sparen tun wir aber nicht. Tatsache ist, die Kosten werden weiter ansteigen, weil es einige Kostentreiber gibt, die einfach munter weiterwachsen. Ein wesentlicher davon ist die Sozialhilfe. Im «Bund» war kürzlich über einen Bericht des Bundesrates zu lesen – der notabene von der SP verlangt worden war –, wonach die Sozialhilfekosten gesamtschweizerisch zwischen 2005 und 2015 um 53 Prozent gestiegen sind. Der Geschäftsbericht des Kantons Bern zeigt für den gleichen Zeitraum dieselbe Entwicklung. Vor gut zehn Jahren liefen über den Lastenausgleich Sozialhilfe 679 Mio. Franken, im vorletzten Jahr waren es schon mehr als 1 Mrd. Franken. Das ist eine Zunahme von nahezu 50 Prozent innerhalb von zehn Jahren. Diese Zunahme gibt es in allen Kantonen, aber das macht die Sache nicht besser. Der Sozialabbau, gegen den gerade gestern wieder einmal Leute vor dem Rathaus protestiert haben, findet zumindest quantitativ im Budget nicht statt. Tatsache ist aber auch, dass ein grosser Teil der Sozialhilfekosten von ausländischen Staatsangehörigen generiert wird. Die Sozialfallquote der Ausländer beträgt zirka 6 Prozent und liegt deutlich höher als diejenige der Schweizer, welche zirka 3 Prozent beträgt. Das sind natürlich nicht nur EU-Bürger. Der Fall des Hasspredigers von Biel, der über 600 000 Franken Sozialhilfe erhalten hat, ist sattem bekannt. Aber auch bei den EU-Bürgern, die durch die Personenfreizügigkeit in die Schweiz kommen, ist die Entwicklung besorgniserregend. Über 40 000 Personen sind gemäss Sozialhilfestatistik aktuell Sozialhilfeempfänger. Vor sechs Jahren waren es 28 000. Das ist eine Zunahme von 42 Prozent.

Störend ist, dass diese Leute dank der Personenfreizügigkeit in die Schweiz kommen und dann hier in der sozialen Hängematte liegen. Es braucht viel, bis sie wieder gehen müssen. Erst ab einer Summe von 50 000 Franken Sozialhilfe müssen die Sozialdienste dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) überhaupt eine Meldung machen, und erst ab 80 000 Franken verlieren die Sozialhilfeempfänger die Niederlassungsbewilligung. Das ist ein eklatanter Widerspruch zu dem, was wir häufig hören, dass nämlich die Personenfreizügigkeit nicht zu einer Einwanderung in den Sozialstaat führe. Dass Handlungsbedarf besteht, anerkennt der Regierungsrat grundsätzlich. Er sagt: «Der Regierungsrat teilt die Haltung des Motionärs, dass rasch geeignete Massnahmen angezeigt sind, wenn Personen aus dem EU-/EFTA-Raum Sozialhilfeleistungen beziehen.» Er verweist dann aber auf seinen eingeschränkten Handlungsspielraum, weshalb er die Motion nur als Postulat annehmen will. Ich möchte den Vorstoss trotzdem als Motion durchbringen. Wenn wir den Motionstext genau lesen, stellen wir fest, dass der Regierungsrat doch einen Handlungsspielraum hat. Es steht: «Der Regierungsrat wird beauftragt, sofort alle möglichen Massnahmen gegen die überbordende Sozialhilfe an EU-Bürger, die weggewiesen werden, umzusetzen.» Das Wort «möglich» beinhaltet bereits die Einschränkung, wonach der Regierungsrat nur seinen Handlungsspielraum ausnützen soll. Darum finde ich, man könne diesen Vorstoss als Motion annehmen.

La présidente. Gibt es Fraktionssprechende, die zu dieser Motion Stellung nehmen möchten? Wenn sich jetzt schon alle melden, können wir die Redezeit entsprechend anpassen.

sen. Wir haben mehr als einen Tag Vorsprung. Ein Sitzungsvormittag kostet uns in etwa 50 000 Franken, wie mir der Generalsekretär des Grossen Rates mitteilt. Schaffen wir es, heute fertig zu werden? Fassen Sie sich kurz, vielleicht schaffen wir es so.

Martin Schlup, Schüpfen (UDC). Wir haben gehört: Es sind 12 000 Personen oder 42 Prozent mehr als vor sechs Jahren, einige beziehen über 50 000 Franken. Das stimmt schon etwas nachdenklich. Vielleicht ist es aber auch verständlich, sind doch unsere Sozialhilfeleistungen höher als mancher Lohn in einem EU-Land. Ein Beispiel für die Unklarheiten in der Antwort: Ein Spanier kommt in den Kanton Bern arbeiten, er bekommt eine Aufenthaltsbewilligung. Reicht sein Einkommen für seinen Lebensunterhalt und seinen Familiennachzug nicht, erhält er Sozialhilfe wie jeder Schweizer auch. Er hat sogar noch Anrecht auf Leistungen während der Suche nach einem Arbeitsplatz. Zum Glück will man das nun mit der Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) ändern. Es bestehen interne Limiten für den Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern, gemäss denen das MIP orientiert werden muss, damit die Aufenthaltsbewilligung geprüft werden kann. In einzelnen Fällen erfolgt aber erst eine Prüfung, wenn der Bezug 50 000 Franken überschreitet, vor allem bei Familiennachzug oder getrenntem Wohnen. Leider kann man wegen des Freizügigkeitsabkommens Artikel 2, Diskriminierungsverbot, eigentlich gar nicht viel dagegen tun. Wie soll man das einem Arbeiter erklären, der täglich zur Arbeit geht, seine Familie ernährt und dazu noch Steuern bezahlt? Bei der Diskussion um das Entlastungspaket werden wir darauf zurückkommen. Bei allen andern Ausländern ist es anders. Ihnen kann man die Niederlassungsbewilligung entziehen. Der gesetzliche Spielraum ist zwar sehr klein, aber man könnte die Limite anpassen, genau hinschauen, vielleicht auch verwarren. So könnte man doch ein Zeichen setzen. Deshalb nimmt unsere Fraktion die Motion einstimmig an.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (PS). Wir können den Ausführungen des Regierungsrats folgen und finden sie korrekt. Eine neue Überprüfung würde nur Ressourcen binden. Darum lehnt unsere Fraktion den Vorstoss auch als Postulat ab.

Christine Schnegg, Lyss (PEV). Ich fasse mich ebenfalls kurz, obwohl ich mehr vorbereitet habe. Die Fraktion EVP nimmt den Vorstoss als Postulat an, nicht aber als Motion.

Marianne Schenk-Andereg, Schüpfen (PBD). Ich mache es ebenso. Ein Teil unserer Fraktion würde den Vorstoss als Motion annehmen, alle stimmen ihm als Postulat zu.

Daniel Klauser, Berne (Les Verts). Der Motionär zielt eigentlich auf die Personenfreizügigkeit als Ganzes, nicht nur auf das, was im Vorstoss steht. Das tun wir Grüne nicht, wir stehen hinter der Personenfreizügigkeit, sind aber auch der Meinung, dass sie im Rahmen von Bundesgerichtsurteilen so umzusetzen ist, dass kein Missbrauch betrieben wird. In diesem Sinne sind wir bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Wir beantragen deshalb, falls der Vorstoss doch noch als Postulat überwiesen wird, dass die klare

Antwort des Regierungsrats als Prüfungsbericht gilt und der Vorstoss als Postulat abgeschrieben wird.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (PLR). Ich verspreche Ihnen, bei mir wird es noch kürzer: Auch die FDP nimmt den Vorstoss als Postulat, nicht aber als Motion, an.

La présidente. Da es keine weiteren Wortmeldungen aus dem Rat gibt, erteile ich Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Le Conseil-exécutif partage fondamentalement la position du motionnaire. Les ressortissantes et ressortissants de l'UE et de l'AELE au bénéfice d'une autorisation de séjour doivent en principe être traités de la même manière que les citoyennes et citoyens suisses, conformément à l'article 2 de l'Accord sur la libre-circulation des personnes. L'autorisation ne peut par conséquent pas être révoquée uniquement pour des raisons de dépendance à l'aide sociale.

En ce qui concerne les personnes étrangères dont le but du séjour est une activité lucrative dépendante ou indépendante, les autorités doivent en règle générale communiquer immédiatement la perception de prestations d'aide sociale lors de la première année de séjour en Suisse. Pour les personnes étrangères dont les buts de séjour sont autres, elles ne doivent pas faire cette information. Par contre, le service social est tenu d'informer l'autorité compétente en matière de migration à partir d'un seuil de 50 000 francs d'aide matérielle. Le Tribunal fédéral a établi à 80 000 francs la dépendance durable et marquée à l'aide sociale. La limite de 50 000 francs a été fixée sur la base de ce qui se fait dans d'autres cantons, afin que les autorités puissent ordonner des mesures réglementaires plus modérées, par exemple avertissement avant de prendre les dispositions les plus sévères qui seraient la révocation de l'autorisation de séjour. Il est également prévu d'examiner la mise en œuvre de l'ISCB 1/122.21/2.1 pour savoir si les services sociaux remplissent suffisamment leurs obligations en matière d'annonce, et de procéder aux adaptations requises en vue d'une amélioration. Dans le cadre de la révision partielle de la loi sur l'aide sociale, il est par ailleurs déjà envisagé d'exclure de l'aide sociale ordinaire les étrangères et les étrangers qui séjournent en Suisse dans l'unique but de chercher un emploi, et de leur verser uniquement une aide personnelle. Une telle solution est d'ailleurs explicitement prévue dans l'Accord de libre-circulation des personnes, comme mesure d'accompagnement dans le cadre de l'introduction de ladite libre-circulation.

Le Conseil-exécutif vous recommande d'adopter la motion sous la forme du postulat et entend ainsi examiner les mesures supplémentaires allant dans le sens voulu par le motionnaire, tout en mentionnant que sa marge de manœuvre est cependant fortement limitée en raison des prescriptions légales applicables.

La présidente. Der Motionär hat nochmals das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Sie werden sehen, wir werden pünktlich zum Ende kommen. Ich akzeptiere die Wandlung in ein Postulat. Ich habe gehört, die

Grünen beantragen Abschreibung, doch diese lehne ich selbstverständlich ab.

La présidente. Wir stimmen ab. Wer diese Motion als Postulat annimmt, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Vote (adoption sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	93
Non	28
Abstentions	0

La présidente. Sie haben das Postulat angenommen. Es wird gewünscht, dass wir auch über die Abschreibung abstimmen. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement)

Décision du Grand Conseil:

Rejet du classement

Oui	41
Non	83
Abstentions	0

La présidente. Sie haben die Abschreibung abgelehnt. Ich bedanke mich ganz herzlich für diese Septembersession. Ich freue mich, Sie am 20. November wieder hier zu sehen. Reservieren Sie sich die Zeit bis zum 6. Dezember. Wir werden Ihnen das Vorgehen für das Steuergesetz (StG), das Entlastungspaket, den Voranschlag und den Finanzplan vorgängig zukommen lassen, das heisst die Fraktionen werden mit den Informationen zum Ablauf der Behandlung bedient werden. Herzlichen Dank an Grossrätin Geissbühler, dass wir ihr Traktandum verschieben dürfen! Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend und einen guten Herbst. *(Applaudissements)*

Fin de la séance et de la session à 19 heures.

Les rédactrices:

Eva Schmid (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Annexe 1

Affaires de la session de septembre 2017 traitées en procédure écrite

Affaire 2017.STA.901

Questions de la session de septembre 2017

Question 1

Brönnimann (Mittelhäusern, pvl) – Transformation du Musée des Beaux-arts de Berne: les alternatives ont-elles été sérieusement étudiées?

Le canton de Berne finance le Musée des Beaux-arts. Dans sa Stratégie culturelle, il veut faire de Berne le n° 3 du marché suisse de l'art. Et à présent il permet qu'environ 40 millions de francs, dont 32 proviennent du canton, soient dépensés sans mise au concours pour un projet de transformation douteux. Cela soulève des interrogations, en particulier en période d'austérité, alors qu'il faudrait investir de manière judicieuse. Le projet incite en outre à se demander si le canton de Berne est resté en contact avec Hansjörg Wyss, qui avait proposé un don de 17 millions de francs pour un musée d'art moderne. On ne dispose toutefois d'aucune information à ce sujet, bien que le don de Hansjörg Wyss à la Fondation Beyeler montre qu'il continue à soutenir généreusement des projets convaincants.

Questions:

1. Le Conseil-exécutif juge-t-il appropriés les coûts de plus de 30 000 francs par m² pour 950 m² de surface supplémentaire, dont un tiers de surface de stockage?
2. Le canton de Berne a-t-il exigé du Musée des Beaux-arts qu'il examine également d'autres sites pouvant accueillir un musée d'art moderne, par ex. à proximité du Zentrum Paul Klee ou à un autre emplacement?
3. Pour un tel projet, ne conviendrait-il pas de prendre contact avec un mécène comme Hansjörg Wyss, avant de faire cavalier seul?

Réponse du Conseil-exécutif (INS)

1. La majorité des coûts relatifs au projet de modernisation du Musée des Beaux-Arts de Berne comprend la rénovation et la modernisation du bâtiment de l'Atelier 5 (p. ex. la mise en œuvre des exigences légales en matière de protection contre les tremblements de terre et les incendies, le remplacement urgent des installations de refroidissement ou encore la rénovation des installations techniques). Les coûts totaux du projet ne peuvent donc pas être fractionnés pour se limiter uniquement aux nouvelles surfaces d'exposition, mais ils doivent être mis en regard avec les mesures de rénovation à venir. Cette analyse sera faite lors de l'examen de la demande.
2. Le canton de Berne a chargé le Musée des Beaux-Arts de Berne d'étudier d'autres sites possibles. Le musée a rempli son mandat et est parvenu à la conclusion que l'agrandissement de ses bâtiments était la meilleure solution.

3. Le Musée des Beaux-Arts de Berne s'efforce de prendre contact avec des mécènes intéressés et d'étudier des pistes de collaboration. De nombreux entretiens ont eu lieu depuis fin 2016. Les efforts sont poursuivis dans le but de trouver au moins 8 millions de fonds de tiers pour le projet de modernisation.

Question 4

Quand est-ce que le canton prendra une décision contraignante pour la planification de l'espace scolaire à Thoune?

La planification de l'espace scolaire à Thoune dépend, en particulier dans le quartier de Seefeld, de ce que le canton décidera pour le site du gymnase de Seefeld. Tout retard dans la prise de décision par le canton prête à conséquence pour les autres décisions stratégiques de la ville et peut conduire à des blocages indésirables et engendrer d'importantes dépenses supplémentaires au titre de provisions:

Question:

- Quand est-ce que le canton décidera de manière contraignante s'il veut poursuivre l'utilisation du site du gymnase de Seefeld ou s'il veut construire un nouveau bâtiment sur le site de Schadau?

Réponse du Conseil-exécutif (INS)

La Direction de l'instruction publique (INS) a réalisé le concept d'exploitation de l'espace pour le gymnase de Thoune en coopération avec l'école. La Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (TTE) a clarifié la question de la faisabilité d'une concentration des deux sites sur l'espace de Schadau. Actuellement, les responsables de la TTE et de l'INS travaillent sur les bases qui mèneront à la décision. Ce faisant, ils mettent l'accent sur la durabilité, la faisabilité et surtout les aspects financiers des différentes variantes. Au vu des critères définis, une décision devrait pouvoir être soumise fin 2017 au directeur de l'INS et à la directrice de la TTE. Alors commencera la planification concrète de la variante choisie par les deux conseillers d'Etat. Le principal défi sera la mise à disposition des moyens financiers durant le projet. La décision finale pour l'accord de crédits revient au Grand Conseil.

Question 15

Köpfli (Berne, pvl) – Combien coûte la structure parallèle de la PHBern et de l'IVP NMS?

Outre la PHBern, le Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS (IVP NMS) forme aussi des enseignants et enseignantes des degrés préscolaires et primaires. Contrairement à d'autres filières de l'enseignement privé, le canton prend en majeure partie à sa charge les coûts de la formation au sein de l'IVP NMS.

Sur le plan organisationnel et administratif, l'IVP NMS profite largement de la PHBern. Ainsi, selon l'art. 73 LHEP, le

directeur de l'IVP NMS peut être délégué pour représenter l'institut à la direction de la PHBern. La PHBern, quant à elle, ne dispose que d'un siège à la commission de l'IVP NMS, qui a nettement moins de séances, de compétences et d'informations. La PHBern prend aussi en charge diverses prestations pour l'IVP NMS (p. ex. la procédure d'immatriculation); ces prestations sont en majorité indemnisées par l'IVP NMS en vertu d'un contrat.

Dans le cadre de l'EOS 2014, le Conseil-exécutif avait chiffré un potentiel d'économie pouvant aller jusqu'à 2,5 millions de francs par an (à partir de la quatrième année suivant la décision) grâce à l'abandon des subventions versées à la NMS pour les filières de formation préscolaire et primaire. Ces économies sont, au moins partiellement, justifiées par des synergies que l'on pourrait atteindre en renonçant à la structure parallèle. Le Conseil-exécutif a cependant renoncé à poursuivre cette mesure d'économie.

Questions:

1. Combien coûte au canton un étudiant ou une étudiante à la PHBern et un étudiant ou une étudiante à l'IVP NMS?
2. Le potentiel d'économie chiffré dans l'EOS 2014 est-il encore valable à l'heure actuelle?
3. En cas d'abandon de la formation pour les degrés préscolaires et primaires à la NMS, la PHBern serait-elle à l'avenir en mesure de former elle-même le nombre plus élevé d'étudiants et d'étudiantes?

Réponse du Conseil-exécutif (INS)

1. Outre la PHBern, le Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS (IVP NMS) forme aussi des enseignants et enseignantes des degrés préscolaires et primaires. En vertu de l'article 79 de la loi sur la Haute école pédagogique germanophone (LHEP; RSB 436.91), il est affilié à la PHBern.

Conformément à l'article 68, alinéa 2 LHEP, le canton accorde des aides financières par étudiant ou étudiante aux institutions affiliées de formation du corps enseignant. Ces aides correspondent aux contributions prévues aux articles 8 à 10 de l'accord intercantonal du 4 juin 1998 sur les hautes écoles spécialisées (AHES; RSB 439.21). L'IVP NMS reçoit donc la même contribution par étudiant ou étudiante bernois que le canton doit verser aux hautes écoles pédagogiques extracantonales en faveur des étudiants et étudiantes bernois qui fréquentent ces établissements. A compter de la rentrée 2017, cette contribution s'élève à 24 000 francs par équivalent plein temps (EPT) et par an.

Toutefois, en ce qui concerne l'indemnisation de l'IVP NMS, le Conseil-exécutif peut déroger aux montants prévus par l'AHES pour de justes motifs, notamment en raison de la précarité financière du canton (art. 68, al. 2, 2e phrase LHEP). Le canton fait usage de cette possibilité depuis l'année académique 2013-2014 puisqu'il a fixé un plafond de 4,345 millions de francs pour l'indemnisation de l'IVP NMS (cela correspond au financement de 181 étudiants et étudiantes bernois à plein temps au vu des contributions prévues par l'AHES). Les prestations administratives que la PHBern fournit pour l'IVP NMS (p. ex. services d'immatriculation) sont financées par cet institut dans le cadre d'une convention.

A titre comparatif: selon la comptabilité analytique consolidée pour 2015, les coûts par étudiant ou étudiante (EPT) fréquentant l'Institut für Vorschul- und Primarstufe de la PHBern s'élevaient à 24 801 francs.

2. En cas de suppression de l'offre de formation proposée par l'IVP NMS, les étudiants et étudiantes bernois seraient libres de choisir s'ils souhaitent étudier à la PHBern ou dans une haute école pédagogique extracantonale. Le canton de Berne devrait alors s'acquitter, pour les étudiants et étudiantes bernois optant pour une haute école pédagogique extracantonale, des mêmes coûts annuels que ceux engendrés actuellement par l'IVP NMS (24 000 francs par EPT et par an).

Comme il n'est pas possible de prévoir avec précision le comportement des futurs étudiants et étudiantes, il n'est pas possible d'établir des prévisions précises en ce qui concerne les coûts supplémentaires engendrés par les contributions AHES et l'augmentation du nombre d'étudiants et d'étudiantes à la PHBern. L'hypothèse formulée dans le cadre de l'EOS 2014 selon laquelle les dépenses du canton de Berne diminueront à court terme d'environ 2,5 millions de francs est toujours plausible.

3. Comme expliqué, il n'est pas possible de déterminer avec précision le nombre d'étudiants et d'étudiantes bernois qui choisiraient d'étudier à la PHBern en cas de suppression de l'IVP NMS.

La PHBern pourrait accueillir quelques dizaines d'étudiants et d'étudiantes bernois supplémentaires sans devoir organiser plusieurs fois le même cours en parallèle. En revanche, si le nombre d'étudiants et d'étudiantes augmentait de 150 à 180 EPT (nombre de places d'études à l'IVP NMS actuellement financées par le canton de Berne), il faudrait s'attendre à des coûts supplémentaires de 1,5 à 2 millions de francs par an pour les cours supplémentaires à organiser.

Le Conseil-exécutif devrait prendre en compte de manière appropriée ces coûts supplémentaires pour le calcul de sa contribution annuelle à la PHBern car celle-ci se fonde sur le nombre d'étudiants et d'étudiantes bernois fréquentant la PHBern.

Question 6

Imboden (Berne, Les Verts) – Limitation par voie d'ordonnance des réductions des primes de caisse-maladie au 1^{er} janvier 2018

Le 17 août 2017 (après le programme d'allègement et avant le budget 2018), le Conseil-exécutif a communiqué une modification de l'ordonnance cantonale sur l'assurance-maladie qui diminue les réductions de primes à partir de janvier 2018. Ces réductions baisseront pour 120 000 personnes qui en bénéficient aujourd'hui, alors même qu'une hausse des primes de caisse-maladie a été annoncée pour 2018 et que la charge nette de nombreux ménages bernois de la classe moyenne augmentera. Le gouvernement a motivé sa décision par le fait que si rien n'était fait, les valeurs de 419 millions de francs budgétées pour 2018 seraient dépassées.

Questions:

1. Pourquoi le canton diminue-t-il les réductions de primes de 120 000 personnes, alors que le peuple a rejeté une baisse des réductions de primes en février 2016 et que les coûts de l'assurance-maladie obligatoire augmentent chaque année?
2. Quelle est la contribution (part, pourcentage et montant) aux réductions de primes accordée par le canton et la Confédération pour les années 2012 à 2018?
3. Pourquoi la modification de l'ordonnance n'est-elle mentionnée ni dans le programme d'allègement 2018 ni dans le PIMF 2019-2021 et, par conséquent, ne peut être débattue au parlement?

Réponse du Conseil-exécutif (JCE)

1. Le 28 février 2016, le peuple n'a pas voté sur une augmentation ou une baisse des réductions de primes, mais plutôt sur la suppression de l'objectif de prestation, selon lequel entre 25 et 45 pour cent de la population doit bé-

néficier d'une réduction de prime. Les adaptations des montants de la réduction des primes de l'assurance-maladie doivent être comprises comme des corrections, dont l'unique objectif est de respecter le budget 2018 / PIMF 2019-2021. Le budget a été augmenté de 21 millions de francs en 2016 et de 42 millions de francs en 2017. Etant donné que, malgré les augmentations, les résultats de 2016 ont largement excédé, de 28 millions de francs, les montants budgétés, et qu'il faut s'attendre à un dépassement massif en 2017 également, il est indispensable de procéder à des corrections pour 2018.

L'objectif social consistant à soutenir 25 à 45 pour cent de la population est toujours respecté, puisque personne ne perdra son droit à la réduction des primes du fait des corrections. Seul le niveau des montants est adapté. En 2016, 29 pour cent de la population bernoise a bénéficié de ce soutien. La votation du mois de février 2016 portait sur le maintien de l'objectif social.

2.

	Comptes 2012	Comptes 2013	Comptes 2014	Comptes 2015	Comptes 2016	Budget 2017	Budget 2018
Total des montants de la RIP en mio. de CHF	398,3	394,7	342,8	334,7	399,1	397	419
Part de la Confédération en mio. de CHF	269,4	269,8	276,4	289,2	303,1	307,3	335,4
Part du canton en mio. de CHF	128,9	124,9	66,4	45,5	96	89,7	83,6
Part du canton en %	32	32	19	14	24	23	20

3. Comme précisé dans la réponse à la question 1, il ne s'agit pas ici d'une mesure d'allègement mais de mesures correctives qui doivent permettre de respecter le cadre budgétaire. Par rapport au processus de planification de l'an dernier, le budget consacré à la réduction des primes a été augmenté de 18 millions de francs pour les années 2018 à 2021 (selon la planification de l'an dernier, la valeur budgétaire pour 2018 était de 401 millions de francs alors que l'actuel budget pour 2018 soumis au parlement prévoit une valeur de 419 millions de francs). Sans un tel relèvement de la valeur budgétaire concernant la réduction des primes, le Conseil-exécutif aurait dû adopter des corrections encore plus drastiques.

leur service militaire. Toutefois, si le gérant de l'exploitation agricole fait appel à un membre de la famille pour le remplacer, il ne reçoit aucune indemnisation.

Question:

- Comment faut-il modifier la loi pour que les gérants d'exploitation agricole qui exercent une activité lucrative puissent recevoir une allocation pour perte de gain lorsqu'ils emploient un membre de la famille comme remplaçant?

Réponse du Conseil-exécutif (JCE)

La réglementation relative aux allocations d'exploitation visant à compenser la perte de gain figure à l'article 8 de la loi fédérale sur les allocations pour perte de gain en cas de service et de maternité (LAPG; RS 834.1).

Question 8

Knutti (Weissenburg, UDC) – Allocations d'exploitation pour compenser la perte de gain

Une allocation d'exploitation est versée aux membres de la famille qui exercent une activité à titre principal dans une exploitation agricole lorsqu'ils doivent être remplacés durant

Question 2

Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC) – Gymnase de Thoune: à quand le bâtiment de remplacement pour le site de Seefeld?

Dans le cadre de l'EOS, sur proposition du Conseil-exécutif, le Grand Conseil a décidé en 2013 de regrouper à Thoune les gymnases de Seefeld et de Schadau. Le canton de Berne espérait ainsi réaliser à court et moyen termes de petites économies de l'ordre de 500 000 francs à partir de 2016. A long terme, il était toutefois question de construire un nouveau bâtiment pour les deux sites scolaires sur la Gymermatte, en remplacement du site de Seefeld. A l'époque, ce projet était justifié notamment par le fait que le site de Seefeld nécessite en partie de gros travaux d'assainissement et qu'il est difficile d'assurer un enseignement digne de ce nom dans les bâtiments vétustes. Le Conseil-exécutif avait fait savoir que la rénovation du site de Seefeld coûterait 50 millions de francs, alors que le coût d'un nouveau bâtiment était sensiblement moins élevé. S'agissant de l'horizon temporel, il était question d'une mise en œuvre d'ici à 2021 au plus tard. Puis, l'emménagement dans le nouveau bâtiment a été reporté à 2024. Et voilà que le projet de nouveau bâtiment sur la Gymermatte ne figure même plus dans la planification de l'Office des immeubles et des constructions (OIC) avant 2030.

Questions:

1. En quelle année la planification du canton prévoit-elle la fin des travaux de construction du nouveau bâtiment sur la Gymermatte?
2. Qu'est-ce que le Conseil-exécutif envisage de faire pour accélérer la construction du bâtiment de remplacement pour le site de Seefeld?
3. L'économie promise de 500 000 francs dans le cadre de l'EOS a-t-elle pu être réalisée?

Réponse du Conseil-exécutif (TTE)

1. La fin des travaux est prévue pour 2030.
2. La situation financière actuelle du canton exige un respect strict du plafond des investissements. Dans ces circonstances, il n'est malheureusement pas possible d'accélérer le projet.
3. Oui, la mesure EOS prévoyait le regroupement des deux gymnases. Elle a été mise en œuvre et a permis de réaliser l'économie prévue.

Question 3

Vanoni (Zollikofen, Les Verts) – Elargissement de l'autoroute du Grauholz à huit voies: quelle suite donner après la mise à l'enquête publique du rapport relatif à l'impact sur l'environnement (RIE)?

Du 16 août au 15 septembre 2017, le rapport relatif à l'impact sur l'environnement (RIE) de l'élargissement à huit voies de l'autoroute du Grauholz N01 sur le tronçon Wankdorf-Schönbühl, long de 5,7 km, peut (ou pouvait) être consulté auprès de l'Office fédéral des routes (OFROU). Selon la publication officielle de l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne: «[il] n'existe pour l'instant aucune possibilité de recours contre le RIE.»

D'après le journal Der Bund, les coûts du projet, qui s'élèvent à 446 millions de francs, sont désormais nettement supérieurs à ce qui avait été communiqué (rapport du

21 août 2017). Selon le RIE, 12,1 ha de terrain seraient nécessaires pour élargir la route à huit voies, dont 2,5 ha sont des surfaces d'assolement (SDA). On aura encore besoin de 10,2 ha supplémentaires pendant la période des travaux (2026-2032). Dans le RIE, il est question d'un avis du canton de Berne datant du 13 juillet 2016 qui n'est pas consultable dans les annexes du RIE à la différence d'un avis de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV). De plus, le rapport mentionne une garantie faite par le canton de Berne lors d'une séance le 31 octobre 2016: si l'OFROU ne trouvait pas de surfaces de compensation adéquates, le canton de Berne serait prêt à renoncer à l'obligation de compensation pour la perte de SDA et à les inclure dans les réserves cantonales de SDA.

Questions:

1. Transparence: Le Conseil-exécutif est-il prêt à rendre accessible au public les prises de positions mentionnées ainsi que celles à venir au sujet de l'élargissement à huit voies de l'autoroute du Grauholz?
2. Renoncement à la compensation des SDA: A l'heure actuelle, pour quels autres projets et dans quelle mesure le canton a-t-il fait part de son renoncement à l'obligation de compensation pour les surfaces d'assolement détruites?
3. Calendrier: Quand se présenteront les prochaines occasions de faire usage des voies de droit «contre le RIE», donc de passer aux étapes suivantes de la procédure?

Réponse du Conseil-exécutif (TTE)

L'élargissement à huit voies de l'autoroute A1 entre Wankdorf et Schönbühl est un projet de l'Office fédéral des routes (OFROU), qui se déroule dans le cadre d'une procédure fédérale. Le projet se trouve actuellement à un stade très précoce de la planification (projet général). Selon la législation fédérale, il ne peut être fait usage d'aucune voie de droit contre le projet général.

1. Le Conseil-exécutif est prêt, sur le principe, à rendre accessible au public ses prises de position sur le projet. Toutefois, c'est la procédure fédérale qui règle ce qui peut être publié ou non. Cette réglementation s'applique également au canton.
2. Le canton ne dispose d'aucune liste de projets pour lesquels il considère qu'une compensation des SDA n'est ou n'était pas nécessaire en vertu de l'article 8b, alinéa 4 LC.
3. Selon la procédure fédérale, ce sera le cas seulement lors du dépôt public du projet, soit probablement en 2020.

Question 5

Fuchs (Berne, UDC) – Encore un cadeau pour les occupants de la menuiserie dans le quartier de la Länggasse, à Berne?

Dans le quartier de la Länggasse à Berne, l'ancienne menuiserie très bien situé sur le terrain von Roll est vide depuis de nombreuses années. Quand le bâtiment s'est trouvé occupé illégalement par des membres de la gauche auto-

nome, la conseillère d'Etat Barbara Egger-Jenzer a accordé aux occupants un droit d'utilisation provisoire après avoir fait faire quelques travaux de stabilisation, en confiant les négociations contractuelles à son camarade de parti, le conseiller national PS Alexander Tschäppät.

Depuis, silence radio. Les médias et le public n'ont encore reçu aucune information sur le résultat des négociations et les développements prévus par la suite pour l'immeuble. Le premier délai donné pour l'utilisation provisoire est échoué.

Questions:

1. Jusqu'à quelle date le contrat d'utilisation provisoire a-t-il été prolongé?
2. A combien s'élèvent les coûts externes générés par les négociations contractuelles?
3. Comment se présente la suite pour la menuiserie, qui est vétuste?

Réponse du Conseil-exécutif (TTE)

1. Le contrat de prêt à usage a été prolongé tacitement le 31 juillet 2017 pour trois mois, soit jusqu'au 31 octobre 2017.
2. Les frais de mandat destinés à clarifier si l'utilisation provisoire de la menuiserie était compatible avec la vie de quartier se sont élevés à 5500 francs. Les négociations contractuelles n'ont généré aucun autre coût.
3. L'Office des immeubles et des constructions examine actuellement les possibilités d'affectation future du bâtiment.

Question 9

Knutti (Weissenburg, UDC) – Introduction du cadastre des conduites dans les communes

La nouvelle loi cantonale sur la géoinformation oblige les communes bernoises à établir un cadastre des conduites d'ici à fin 2020. Un projet mené et coordonné par l'Office de l'information géographique du canton de Berne (OIG) a été lancé à cette fin en 2016.

Questions:

1. La mise en place de toute l'infrastructure sous cette forme est-elle nécessaire?
2. N'y a-t-il pas moyen de gérer le cadastre des conduites à l'aide des infrastructures existantes?
3. Quels coûts globaux en lien avec ce projet le canton de Berne devra-t-il supporter?

Réponse du Conseil-exécutif (TTE)

Chiffres 1 à 2:

Le cadastre des conduites n'exige pas la mise en place d'une toute nouvelle infrastructure. Il peut au contraire être conçu sur la base des infrastructures existantes, nécessitant uniquement quelques compléments au niveau des composantes techniques (p.ex. moyens de contrôle de la qualité).

3. Les coûts totaux s'élèvent à environ 885 000 francs.

Question 16

Köpfli (Berne, pvl) – Quels intérêts le Conseil-exécutif représente-t-il dans les conseils d'administration?

Le canton est en droit, au sens de l'article 762 du Code des obligations (CO), de déléguer des représentants directs dans les conseils d'administration de différentes sociétés anonymes. Contrairement aux autres, ces représentants ne sont pas élus par l'assemblée générale. A titre d'exemple, la conseillère d'Etat Barbara Egger représente actuellement le canton de Berne au sein des conseils d'administration de BKW et de BLS.

Dans le rapport concernant la loi prévue sur la participation du canton à BKW SA, le Conseil-exécutif explique que celle-ci aide le canton à atteindre ses objectifs en matière de politique énergétique. Elle sert en outre ses intérêts économiques, régionaux, sociaux et financiers.

La question se pose dès lors de savoir comment Mme Egger (ou la personne qui représentera à l'avenir le Conseil-exécutif) vote en conseil d'administration lorsque les intérêts entrepreneuriaux de BKW (ou de BLS) vont totalement ou partiellement à l'encontre de ceux du canton.

Martin Schweikert, directeur de la communication et des relations publiques de BKW, s'est prononcé précisément sur cette question sur Twitter, le 21 août: «Dans l'intérêt de l'entreprise, sinon les actionnaires minoritaires seraient désavantagés. BKW ne doit pas être le jouet de la politique.»

Le Code des obligations suisse donne absolument raison à Martin Schweikert. La question se pose d'autant plus de savoir comment le Conseil-exécutif entend poursuivre l'objectif qu'il a formulé concernant ses participations.

Questions:

1. Les membres du Conseil-exécutif du canton représentent-ils exclusivement les intérêts de l'entreprise dans les conseils d'administration ou peuvent-ils poursuivre d'autres objectifs et faire primer les intérêts économiques, régionaux, sociaux et financiers du canton?
2. Si oui, quelle disposition légale ou réglementaire autorise cela?
3. Si non, comment le Conseil-exécutif entend-il poursuivre l'objectif qu'il a lui-même formulé dans la loi sur la participation à BKW?

Réponse du Conseil-exécutif (TTE)

1. Les membres du Conseil-exécutif délégués dans les conseils d'administration sont tenus de défendre à la fois les intérêts du canton et ceux de l'entreprise. En règle générale, cette double obligation ne donne lieu à aucun conflit d'intérêts, parce que les objectifs et les stratégies du canton et de l'entreprise coïncident. Les décisions déterminantes de l'entreprise doivent être prises au final à la majorité par l'ensemble du conseil d'administration.
2. Les dispositions légales doivent être établies dans les statuts de la société anonyme concernée. Ainsi, les statuts de BKW SA précisent que le canton de Berne a le droit, au sens de l'article 762 CO, de déléguer jusqu'à deux membres nommés par le Conseil-exécutif au sein du conseil d'administration.

3. Réponse superflue, car il a été répondu «oui» à la question 2.

Question 17

Wüthrich (Huttwil, PS) – BLS: Quo vadis? Faut-il définir une loi sur la participation au BLS?

Le BLS a prévu de se porter candidat pour une concession pour le transport longue distance auprès de l'Office fédéral des transports. Selon les médias, le conseil d'administration du BLS décidera de sa participation effective au concours d'ici au 7 septembre 2017. Les CFF ont manifestement fait une offre qui établit un lien entre plusieurs affaires qui concernent à la fois les CFF et le canton de Berne. Si le conseil d'administration du BLS présente effectivement une demande, les risques seront à la charge du canton de Berne en tant qu'actionnaire majoritaire du BLS.

Questions:

1. Pour quelles raisons le Conseil-exécutif peut-il comprendre les raisons de la décision du conseil d'administration du 7 septembre 2017?
2. D'après le Conseil-exécutif, quelles conséquences la décision du conseil d'administration du BLS a-t-elle sur les usagers des transports publics?
3. Pour quelles raisons le Conseil-exécutif n'a-t-il pas encore mis en place une loi sur la participation au BLS selon l'article 95, alinéa 2, lettres c et d de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993?

Réponse du Conseil-exécutif (TTE)

1. L'Office fédéral des transports souhaite davantage de concurrence dans le trafic longue distance et a donc invité les entreprises ferroviaires à déposer une demande dans ce sens. Le Conseil-exécutif soutient la demande du conseil d'administration du BLS. En effet, la participation de BLS au transport longue distance est une chance pour l'entreprise de se développer. Par ailleurs, les risques pour le canton de Berne en tant qu'actionnaire majoritaire sont faibles dans le cas de la demande déposée.
2. La participation de BLS au transport longue distance constitue une amélioration pour les usagers et usagères des transports publics du canton de Berne. Cela permettra notamment d'améliorer le raccordement entre différents lieux du trafic longue distance et d'augmenter le nombre de liaisons directes.
3. Contrairement à BKW, par exemple, le BLS n'est pas sur le marché. Le trafic régional des voyageurs est presque entièrement régulé. En outre, le BLS appartient en grande partie aux pouvoirs publics et n'est pas coté en bourse.

Question 7

Stampfli (Berne, PS) – Qu'en est-il de la protection des animaux dans le canton de Berne?

On a pu lire dans la presse⁵ que la Ligue bernoise pour la protection des animaux est remise en question dans sa forme actuelle. Jusqu'ici, l'association faitière des organisations bernoises de protection des animaux (DBT) disposait d'un droit de partie et de recours pour pouvoir représenter les intérêts des animaux devant un tribunal. Cette solution pragmatique fonctionnait très bien et profitait également au canton. A présent, la Cour suprême bernoise a retiré cette possibilité à la DTB dans un arrêt. La DTB fera certes recours contre ce jugement devant l'instance supérieure. Cependant, les organisations de protection des animaux risquent de perdre une nouvelle fois. Les animaux du canton de Berne en feraient les frais, car ils perdraient une main protectrice. En Suisse, la Ligue bernoise pour la protection des animaux est aujourd'hui considérée comme un exemple. Quand on regarde les images choquantes de Hefenhofen, en Thurgovie, on peut craindre que de tels cas puissent également se produire dans le canton de Berne. L'agriculture et donc l'élevage des animaux revêtent une grande importance dans le canton. La protection des animaux devrait en être d'autant plus favorisée. Cela ne profite pas seulement aux animaux eux-mêmes, mais également à la grande majorité des agriculteurs et agricultrices, qui ont à cœur le bien-être de leurs bêtes.

Questions:

1. Quelle est la position du Conseil-exécutif au sujet de l'arrêt de la Cour suprême bernoise concernant le droit de partie et de recours de l'association faitière des organisations bernoises de protection des animaux (DBT)?
2. Quelles mesures le Conseil-exécutif compte-t-il prendre pour maintenir le niveau de qualité qu'offrait la Ligue bernoise pour la protection des animaux sous la forme qu'elle avait jusqu'ici?
3. Le Conseil-exécutif serait-il disposé à créer un poste d'avocat de la protection des animaux si le recours de la DTB venait à échouer?

Réponse du Conseil-exécutif (ECO)

1. Le Conseil-exécutif a pris connaissance de l'arrêt de la Cour suprême et examine les possibilités qui permettraient de continuer à garantir la préservation du droit de partie dans les procédures pénales concernant la protection des animaux, dans le cas où le recours de la DBT serait rejeté par le Tribunal fédéral.
2. Si le recours de la DBT était rejeté par le Tribunal fédéral, le Conseil-exécutif disposerait des options suivantes:
 - octroi des droits de partie au Service vétérinaire
 - création d'un Ministère public spécialisé dans la poursuite des infractions à la loi sur la protection des animaux.
3. Voir réponse à la question 2.

Question 10

Bachmann (Nidau, PS) – Soutien financier des établissements relevant du droit public cantonal pour les élections

⁵ cf. le Bund du 15 août 2017 ou le NZZ du 30 août 2017

L'Assurance immobilière Berne (AIB) est un établissement relevant du droit public cantonal.

Questions:

1. Est-il vrai que l'AIB soutient des personnes qui se portent candidats aux élections?
2. Si oui, selon quels critères les candidats bénéficient-ils de ce soutien financier?
3. A combien s'élève le budget de ces soutiens?

Réponse du Conseil-exécutif (ECO)

1. Il est vrai que l'AIB a soutenu certains candidats aux élections.
2. Dans des cas particuliers, des collaborateurs et collaboratrices de l'AIB bénéficient d'un soutien lorsqu'ils se portent candidats pour exercer une charge publique. Ils reçoivent une contribution financière aux dépenses administratives. Dans ce cadre, l'AIB a soutenu en 2014 deux instructeurs de sapeurs-pompiers employés chez elle pour leur candidature au Grand Conseil.
3. L'AIB ne dispose pas d'un budget spécifique pour les soutiens accordés dans le cadre de candidatures.

Question 14

Gabi Schönenberger (Schwarzenbourg, PS) – Contrôles vétérinaires dans le canton de Berne

La mission première du Service vétérinaire est de veiller au respect de la législation sur la protection des animaux.

Parce qu'elle commence chez le détenteur ou la détentrice d'animaux, la protection des animaux suppose de bonnes connaissances de l'animal. Ce n'est en effet qu'en connaissant les besoins et les comportements typiques des animaux qu'il est possible de s'en occuper et de les détenir correctement. Une formation est obligatoire pour la détention d'un grand nombre d'espèces et pour l'élevage à des fins professionnelles.

Il est important également que le Service vétérinaire contrôle régulièrement que les détenteurs ou détentrices respectent la législation sur la protection des animaux et qu'il réagisse rapidement et de façon adéquate en cas d'infraction. Des dispositions doivent être prises systématiquement et leur mise en œuvre être accompagnée et contrôlée.

Il est important que les animaux de rente, les animaux de compagnie et les animaux sauvages soient sous bonne protection et que les dispositions à cette fin soient respectées.

Questions:

1. Qui, dans le canton, est responsable des contrôles vétérinaires et quel en est l'impact concrètement en termes de personnel?
2. Comment se présente la charge de travail; les contrôles vétérinaires peuvent-ils être adéquatement et suffisamment exercés?
3. Combien de dispositions sont prises après les contrôles et comment se présente l'exécution de ces décisions par le Service vétérinaire?

Réponse du Conseil-exécutif (ECO)

Les tâches du Service vétérinaire comprennent l'exécution de la législation sur les épizooties, la protection des animaux, les médicaments vétérinaires et les chiens ainsi que l'exécution de la législation sur les denrées alimentaires dans le domaine de la production primaire de denrées alimentaires d'origine animale.

1. Le Service vétérinaire est responsable des contrôles chez les détenteurs d'animaux de rente, d'animaux de compagnie, d'animaux sauvages et d'animaux de laboratoire. Les diverses tâches du domaine spécialisé Protection des animaux sont effectuées pour l'essentiel par sept collaborateurs scientifiques (550 pour cent de postes). Pour certaines tâches partielles, ils sont soutenus par des collaborateurs spécialisés et des vétérinaires officiels. Les contrôles de base effectués tous les quatre ans dans toutes les exploitations détenant des animaux de rente sont externalisés à des organes de contrôle accrédités.
2. La charge de travail au Service vétérinaire est en général importante et la situation en matière de ressources est justement tendue au sein du domaine spécialisé Protection des animaux. Grâce aux ressources disponibles et à la grande motivation des collaborateurs et collaboratrices, les premières investigations peuvent être effectuées à temps pour tous les signalements relevant de la protection des animaux et les infractions graves peuvent être traitées de manière conséquente. Les premières investigations ne sont pas toujours des contrôles sur place. Si les premières investigations ne sont pas effectuées sur place, il existe un faible risque de mauvaise fixation des priorités. Par ailleurs, des infractions plus légères à l'encontre des dispositions de protection des animaux ne peuvent pas être traitées dans tous les cas de manière conséquente (contrôles ultérieurs, contrôles intermédiaires) et complète (injonctions par voie de décision). (Si ce niveau d'exécution ne peut pas être accepté, des ressources supplémentaires doivent être prévues pour l'exécution de la législation sur la protection des animaux.)
3. Si des manquements sont constatés lors d'un contrôle, l'injonction d'élimination des manquements est prononcée sur place au moyen du procès-verbal du contrôle. En cas d'infractions graves ou répétées, l'élimination des manquements sera ordonnée par décision et si besoin imposée au moyen d'une exécution par substitution ou de la séquestration des animaux. Les procédures administratives nécessaires à cet effet représentent souvent une importante charge de travail et sollicitent très fortement les ressources du Service vétérinaire et de la Direction de l'économie publique (instance de recours). Il n'est pas possible de chiffrer le nombre de contrôles nécessitant de prononcer des injonctions.

Question 11

Bachmann (Nidau, PS) – Nouveau système de gestion des postes dans les services sociaux

Jusqu'en 2016, la SAP disposait des postes dans les services sociaux. Depuis 2017, il ne s'agit plus de gérer des postes mais des cas. Or l'établissement du budget est problématique pour les communes, du fait que la SAP et la JCE appliquent des modes de calcul différents pour l'aide sociale et pour la PEA, respectivement. La SAP fonde sa décision en juin 2017 sur le nombre de cas enregistrés l'année précédente alors que la JCE l'établit en juin 2018, en se fondant également sur le nombre de cas enregistrés l'année précédente.

Questions:

1. Pourquoi un modèle d'indemnisation aussi inégal?
2. Ne peut-on pas trouver de système financier uniforme?

Réponse du Conseil-exécutif (SAP)

1. Il a été jugé préférable de séparer le financement étant donné que les frais de traitement relevant du domaine de l'aide sociale sont assumés via la compensation des charges par les communes et le canton alors que les coûts de la protection de l'enfant et de l'adulte (PEA) incombent entièrement au canton. Les frais de traitement constituent une partie du décompte de l'aide sociale, de sorte qu'ils sont liés au processus de la compensation des charges fixé dans la loi. La JCE et la SAP ont fait en sorte d'harmoniser leurs systèmes dans la mesure du possible. Ainsi, les deux modèles se fondent sur les chiffres de l'exercice précédent, à la différence près que la décision définitive pour l'aide sociale parvient aux services sociaux et aux communes une année après celle de la JCE pour la PEA.
2. Comme nous l'avons déjà indiqué dans la réponse à la première question, les tâches dévolues aux services sociaux et à la PEA font l'objet d'un financement séparé. Il n'est pas possible de mettre en œuvre un système uniforme en raison des différences de situation. Le système de financement nouvellement en vigueur a été élaboré avec les communes et les services sociaux au cours d'un processus de longue haleine, les avantages et inconvénients de chaque modèle ayant été minutieusement analysés.

Question 12

Blum (Melchnau, PS) / Rudin (Lyss, pvl) – Utilisation de la contribution fédérale pour la prévention des maladies

La Confédération a décidé d'augmenter la contribution fédérale pour la prévention des maladies. Les deux tiers des recettes supplémentaires reviennent aux cantons.

Questions:

1. Que fait le gouvernement pour s'assurer que les recettes supplémentaires provenant de la prévention des maladies reviennent au canton de Berne?
2. A-t-on déjà des idées sur la manière d'utiliser ces fonds?
3. A-t-on tenu compte, en la matière, de l'approche favorisant la prise en charge personnelle?

Réponse du Conseil-exécutif (SAP)

1. La loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal) astreint les assureurs à gérer en commun et avec les cantons une institution dont le but est de stimuler, coordonner et évaluer des mesures destinées à promouvoir la santé et à prévenir les maladies. Cette mission, financée par une contribution annuelle perçue de chaque assuré obligatoire (supplément de prime), a été confiée à la fondation Promotion Santé Suisse.

A l'heure actuelle, le canton de Berne a demandé à la fondation de soutenir les programmes d'action «Berne en santé» et, dès l'année prochaine, «Vieillir en pleine forme», destinés respectivement aux enfants et adolescents et aux personnes âgées. Suite à l'augmentation du supplément de prime, qui passera à 0,08% en 2018 (soit 4,80 francs par personne assurée et par année), il a droit à davantage de fonds pour ces deux programmes (total de 722 000 francs en 2018 contre 276 000 en 2017), qu'il prévoit d'investir dans la promotion de la santé au troisième âge et dans la santé psychique.

La fondation Promotion Santé Suisse affiche des frais administratifs élevés. Le canton de Berne s'engage pour qu'une amélioration de l'efficacité permette d'affecter une plus grande proportion des moyens aux buts de la fondation, c'est-à-dire aux projets proprement dits.

Outre les programmes d'action cantonaux, la fondation contribuera à d'autres mesures dans le cadre de la stratégie nationale MNT de prévention des maladies non transmissibles (champ d'action 2: prévention dans le domaine des soins). Les critères d'attribution sont encore en cours d'élaboration. Le canton de Berne veillera à obtenir une part appropriée de ces fonds, qui soit proportionnelle à la contribution de sa population.

2. Le programme d'action cantonal «Berne en santé» lancé en 2009 porte ses fruits. Le canton va poursuivre ses efforts de promotion de la santé auprès des enfants et des adolescents dans les domaines de l'alimentation et de l'activité physique, en les élargissant à la santé psychique en 2018. Comme indiqué précédemment, l'augmentation du supplément de prime permettra également de cofinancer dès 2018 le programme «Vieillir en pleine forme». Il s'agit de soutenir des projets de promotion de la santé adaptés aux groupes cibles et pilotés par le canton.
3. Les programmes de promotion de la santé cofinancés par le canton de Berne ont notamment pour but de renforcer les compétences individuelles. Ils prennent donc en compte l'approche souhaitée, qui vise à mobiliser les ressources propres de la personne.

Question 13

Herren-Brauen (Rosshäusern, PBD) – Etat de la procédure de recours contre l'attribution de bonus et malus

Toutes les décisions concernant l'attribution de bonus et malus par l'Office des affaires sociales de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale sont suspendues depuis 2014. Dans l'intervalle, il y en a trois en suspens.

Questions:

1. D'après lui, quand la procédure de recours sera-t-elle

bouclée et le jugement entrera-t-il en force?

2. A combien s'élèvent les montants accumulés durant ces trois ans au titre de l'attribution de bonus et malus pour le canton de Berne?
3. Les éventuels versements dus pour ces années ont-ils été provisionnés ou faut-il s'attendre à des crédits supplémentaires?

Réponse du Conseil-exécutif (SAP)

1. Comme indiqué dans son communiqué de presse du 5 septembre dernier, la SAP a notifié sa décision sur recours le 31 août 2017. Celle-ci peut être contestée dans les trente jours auprès du Tribunal administratif du canton de Berne. Si, contre toute attente, un recours devait être interjeté, il ne serait pas possible de formuler des pronostics sur la clôture définitive de la procédure, cette dernière dépendant du temps pris par le Tribunal administratif pour la traiter et d'un éventuel procès final devant le Tribunal fédéral.
2. Le montant total accumulé durant les trois années pendant lesquelles les décisions ont été suspendues s'élève à 12 873 653 francs (bonus) et à 51 128 francs (malus).
3. Des provisions ont effectivement été constituées. Il serait dans tous les cas inutile de demander des crédits supplémentaires, étant donné que les versements éventuels seraient considérés comme des subventions cantonales et qu'ils seraient attribués au solde II. Conformément aux dispositions applicables de la législation sur les finances, aucun crédit supplémentaire n'est requis dans un tel cas.
Si la décision de la SAP entre en force, il n'y aura ni versement de bonus, ni prélèvement de malus pour les années précédentes.

Interpellations

Affaire 2017.RRGR.199

N° de l'intervention: 080-2017
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 23.03.2017
 Déposée par: Hamdaoui (Biel/Bienne, PS) (porte-parole)
 Dunning (Biel/Bienne, PS)
 Bernasconi (Malleray, PS)
 Cosignataires: 6
 N° d'ACE: 621/2017 du 21 juin 2017
 Direction: Chancellerie d'Etat

Extension des droits francophones de l'Arrondissement de Bienne

Le 8 mars dernier, le Conseil-exécutif du canton de Berne annonçait dans un communiqué sa décision d'étendre les droits des francophones habitant dans les 17 communes alémaniques de l'Arrondissement de Bienne. Ils pourront également être élus au Conseil des affaires francophones (CAF) et bénéficier des mêmes avantages que ceux de Bienne et Evilard en matière de subventions culturelles.

Cette décision est réjouissante car elle annonce une meilleure prise en compte du bilinguisme régional, inscrit dans la Constitution bernoise, ainsi qu'un soutien accru à la population francophone dans cet arrondissement administratif officiellement bilingue. Le projet soulève cependant les questions suivantes:

1. Dans quelle mesure les communes de l'Arrondissement Bienne/Seeland ont-elles été associées à la réflexion ayant débouché sur cette décision du gouvernement bernois?
2. Quel fut l'accueil des 17 communes alémaniques concernées? Ont-elles toutes accueilli favorablement ces décisions?
3. Quelles seront les répercussions financières pour les communes de l'Arrondissement Bienne/Seeland?
4. Les francophones de ces communes pourront se faire élire au sein du Conseil des affaires francophones (CAF). Cela entraînera-t-il une augmentation du nombre des membres du CAF?
5. Peut-on estimer le montant annuel des nouvelles subventions culturelles ainsi accordées?
6. Quelles conséquences pour les subventions cantonales actuellement versées à des institutions de Bienne et d'Evilard/Macolin?
7. A qui incombera la responsabilité de se prononcer sur d'éventuelles nouvelles demandes de subventions culturelles? Quelles instances seront amenées à les accorder ou à les refuser?
8. Comment le Conseil-exécutif entend-il communiquer sa décision aux populations concernées de ces 17 communes? Selon quel calendrier?
9. Dans le cadre de la mise en œuvre de «Statu quo +», quelles sont les autres priorités du Conseil-exécutif?

Réponse du Conseil-exécutif

Dans le cadre des travaux en lien avec le développement du statut particulier, le Conseil-exécutif a chargé la Chancellerie d'Etat en date du 11 février 2015⁶ d'étudier la possibilité d'étendre le périmètre d'action du CAF et de présenter un rapport.

Ce rapport a été soumis au Conseil-exécutif le 29 juin 2016⁷. Préalablement, il avait notamment fait l'objet d'une consultation auprès des milieux concernés qui l'ont accueilli favorablement.

Lors de cette même séance le Conseil-exécutif a chargé la Chancellerie d'Etat, en collaboration avec le CAF, de prendre les mesures nécessaires pour que les propositions du rapport puissent être mises en œuvre.

La Chancellerie d'Etat a donc élaboré un projet d'ordonnance exploratoire sur l'extension du périmètre d'action du Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne à l'arrondissement administratif de Biel/Bienne qui fait l'objet de la présente interpellation.

Question 1

Les communes alémaniques de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne ont été informées du projet d'extension du périmètre d'action du CAF par le vice-chancelier et le

⁶ ACE n° 128/2015

⁷ ACE n° 785/2016

secrétaire général du CAF en novembre 2014 dans le cadre d'une réunion organisée par le préfet de l'arrondissement. Elles ont par ailleurs été consultées officiellement sur le rapport arrêté le 29 juin 2016 par le Conseil-exécutif qui a déclenché l'élaboration de l'ordonnance exploratoire ainsi qu'au printemps 2017 sur le projet de ladite ordonnance.

Question 2

Globalement, le projet est bien accepté dans la quasi-totalité des communes germanophones: 12 communes ont approuvé le rapport précité (Aegerten, Brügg, Ipsach, Longeau, Nidau, Orpond, Perles, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Douanne-Daucher), parfois avec quelques remarques ou conditions, le plus souvent sans réserve; seules deux communes (Sutz-Lattrigen et Meinisberg) ont émis un avis négatif: sans s'opposer frontalement, elles ne voient pas de réelle utilité au projet. Les communes bilingues de Bienne et d'Evilard ainsi que le CAF ont adopté le projet.

Question 3

Le projet n'implique pas de coûts supplémentaires pour les communes, le CAF étant un organe cantonal. Les frais de fonctionnement du CAF (salaires, jetons de présence, infrastructures et matériel) sont pris en charge par le canton. Le CAF peut se voir confier des tâches par les communes de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne. Dans ce cas seulement, elles seront invitées à apporter une contribution aux frais de fonctionnement du CAF.

Question 4

Il est prévu d'augmenter le nombre des membres du CAF de trois personnes. Ainsi il passera de 15 à 18 membres. Treize mandats sont réservés aux communes municipales de Bienne et Evilard et cinq aux représentants et représentantes des communes germanophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne. Des citoyens et citoyennes des 17 communes germanophones pourront donc se présenter à l'élection au CAF.

Question 5

Les artistes résidant dans les communes concernées par cet élargissement de périmètre ont aujourd'hui déjà la possibilité de bénéficier de subventions cantonales pour leurs projets culturels via l'Office de la culture. Le CAF aura à l'avenir la possibilité de préavisier les demandes déposées par les acteurs culturels francophones résidant dans ces communes, et plus uniquement celles de Biel/Bienne ou d'Evilard. Le nombre de demandes fluctue d'année en année, mais il ne devrait pas connaître une augmentation notable.

Question 6

L'élargissement n'a a priori aucun impact sur l'importance du soutien cantonal actuellement octroyé aux activités culturelles dans les communes bilingues de Biel/Bienne et d'Evilard/Macolin.

Question 7

Le CAF préavisera à l'avenir les demandes de subvention déposées par les acteurs culturels francophones de l'ensemble de l'arrondissement, et plus seulement celles issues de Biel/Bienne ou d'Evilard. Pour le reste, la procédure actuellement en vigueur restera inchangée. Les décisions de subventionnement continueront d'être prises par l'Office de la culture ou la Direction de la police et des affaires militaires.

Question 8

L'évaluation de la procédure de corapport et de consultation sur le projet d'ordonnance exploratoire a été réalisée en mai 2017. Le Conseil-exécutif adoptera la nouvelle ordonnance exploratoire selon toute vraisemblance cet été. L'entrée en vigueur est fixée provisoirement à l'automne. Les communes seront informées en bonne et due forme et selon l'usage.

Question 9

Une bonne partie des travaux inhérents à la mise en œuvre du Statu quo+ a été réalisée, principalement sur la base des propositions du Conseil du Jura bernois et du CAF. Certaines mesures ont déjà été mises en place, d'autres le seront dans les mois qui viennent. Les priorités du Conseil-exécutif sont entre autres les démarches inhérentes à la promotion du bilinguisme cantonal. Une commission d'experts a été installée à ce sujet.

Affaire 2016.RRGR.996

N° de l'intervention:	215-2016
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	17.11.2016
Déposée par:	Grabner (La Neuveville, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE: 509/2017	du 24 mai 2017
Direction:	Direction de l'instruction publique

Quel avenir pour le ceff artisanat et l'Ecole de maturité spécialisée du Jura bernois si Moutier devait décider de rejoindre le canton du Jura?

Le ceff - Centre de formation professionnelle Berne francophone - est l'établissement le plus important du Jura bernois dans le domaine de la formation professionnelle et professionnelle supérieure. Il offre des formations dans les domaines de l'artisanat, du commerce, de l'industrie et de la santé-social. Le domaine de l'artisanat est implanté à Moutier, celui du commerce à Tramelan et ceux de l'industrie et de la santé-social à St-Imier. Dans sa globalité, le ceff assure la formation de 1792 élèves. Parmi eux, 410 suivent des cours dans la filière artisanat à Moutier. Un directeur, 88 enseignantes et enseignants ainsi que huit personnes actives au sein de l'administration déploient leur activité professionnelle au sein du ceff artisanat de Moutier.

Quant à l'Ecole de maturité spécialisée de Moutier qui est administrativement rattachée au Gymnase français de Bienne tout en étant dirigée par un directeur, elle abrite 121 élèves qui suivent les cours dispensés par 23 enseignantes et enseignants.

Les deux écoles susmentionnées comptent ainsi 531 élèves qui suivent les cours de 111 enseignantes et enseignants tout en bénéficiant de l'encadrement directionnel et administratif d'une bonne dizaine de personnes.

Or, il apparaît que le Rapport d'expertise de 230 pages sur l'appartenance cantonale de Moutier élaboré par l'Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP) et la société d'analyses et d'études économiques ECO'DIAGNOSTIC ne fait quasiment aucune allusion aux deux écoles du degré secondaire II du canton de Berne

sises à Moutier. Cette lacune est curieuse si l'on songe à la qualité scientifique, à l'exhaustivité et au souci d'objectivité qui semble avoir habité les auteurs de ce rapport.

Les incertitudes qu'entraîne cette lacune nous incitent à prier le Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes en retenant l'hypothèse que Moutier rejoigne le canton du Jura:

1. Le Conseil-exécutif pense-t-il dans ce cas passer un accord intercantonal pour que les formations dispensées par le ceff artisanat soient reprises par le canton du Jura ou plutôt prévoir un nouveau lieu de formation pour cette filière à Tavannes, à St-Imier, à Bienne ou ailleurs?
2. Le Conseil-exécutif pense-t-il dans ce cas prévoir un nouveau site de formation pour l'Ecole de maturité spécialisée à Bienne ou dans le Jura bernois?

Réponse du Conseil-exécutif

L'interpellatrice relève à juste titre que le rapport d'expert IDHEAP/ECO'DIAGNOSTIC ne traite pas des deux écoles du degré secondaire II du canton de Berne sises à Moutier. Lors de l'élaboration du mandat des experts, les cantons de Berne et du Jura et la commune de Moutier ont convenu de ne pas soumettre aux experts des questions qui dépendent de décisions politiques qui sont du ressort des gouvernements des cantons de Berne et du Jura. Raison pour laquelle la problématique spécifique des écoles du secondaire II sises à Moutier n'a pas été soumise aux experts. Le Conseil-exécutif partage toutefois le souci de l'interpellatrice quant à l'importance déterminante de cette problématique dans la pesée des arguments qui amèneront les électeurs et les électrices de la commune de Moutier à faire leur choix. Pour cette raison des éléments factuels ont été publiés, à titre d'information, sur la page du site cantonal réservé à cette votation (www.be.ch/moutier). Des réponses précises ont en outre été apportées aux questions non traitées par les experts, mais posées aux deux cantons par les autorités municipales de Moutier (lettre du 2 mars 2017, voir aussi la documentation référencée sous www.be.ch/moutier).

Certains de ces éléments sont repris ci-dessous, dans les réponses aux questions concrètes de l'interpellatrice.

1.

Le Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff) déploie ses activités sur plusieurs sites dans le Jura bernois. A Moutier, il propose des filières dans les solutions transitoires, la formation professionnelle initiale (professions de l'artisanat et de l'industrie) et la formation professionnelle supérieure:

Solutions transitoires

- Année de préparation professionnelle (APP), 5 classes en l'état, avec des élèves provenant de tout le Jura bernois.

Formation professionnelle initiale (artisanat)

- Scieur de l'industrie du bois (formation pour l'ensemble de la Suisse romande)
- Boucher charcutier (formation pour l'ensemble de l'espace BEJUNE)
- Agent d'exploitation (BEJU)
- Charpentier (BEJU)
- Constructeur de routes (BEJU)

- Ferblantier (BEJU)
 - Forestier-bûcheron (BEJU)
 - Installateur-électricien (BEJU)
 - Installateur en chauffage (BEJU)
 - Installateur sanitaire (BEJU)
 - Poêlier-fumiste (BEJU)
 - Spécialiste en restauration (BEJU)
- Formation professionnelle initiale (industrie)
- Dessinateur-constructeur industriel (BE)
 - Mécanicien de production (BE)
 - Polymécanicien (BE)

Ces formations dans le domaine de l'industrie sont organisées à Moutier et non à St-Imier, où sont concentrées les autres formations du ceff industrie. Il en a été décidé ainsi à la création du ceff pour répondre à la présence en ville de Moutier d'entreprises formant un nombre important de jeunes dans ces professions.

Formation professionnelle supérieure

- Brevet fédéral de concierge
 - Brevet fédéral de conseiller en sécurité électrique
- Ces formations prolongent les formations professionnelles initiales d'agent d'exploitation, respectivement d'installateur-électricien.

L'offre actuelle de formation professionnelle du ceff à Moutier est le fruit d'un savant équilibre construit au fil des années entre les différentes régions du Jura bernois, Bienne et le canton du Jura.

Un vote de Moutier en faveur du maintien dans le canton de Berne conduirait a priori à un statu quo par rapport à la situation actuelle.

En revanche, un vote de Moutier en faveur d'un départ dans le canton du Jura remettrait en question les solutions équitables et équilibrées qui ont été établies et serait le point de départ d'une période d'incertitudes et de négociations dans la région.

En cas de départ de Moutier dans le canton du Jura, de multiples scénarii seraient possibles, allant d'un rapatriement total de l'offre de formation du ceff artisanat vers d'autres communes du Jura bernois et/ou à Bienne, à la cession totale de l'offre de formation au canton du Jura (ce qui amputerait le ceff et le Jura bernois d'un pan entier de formation), en passant par un partage des filières entre les deux cantons. Du point de vue politique, la cession totale de l'offre paraît peu réaliste, au vu de l'importance que les régions attachent à l'offre de formation qu'elles abritent. Des discussions devraient être menées pour chacune des professions concernées, avec le canton du Jura, respectivement les cantons BEJUNE ou la Suisse romande, pour les offres dépassant le cadre interjurassien.

Les organisations du monde du travail (ortras) de la région, qui couvrent le plus souvent la partie francophone du canton de Berne et le canton du Jura, devraient être impliquées dans le processus. Ces ortras ont joué un rôle important, au fil du temps, dans la répartition géographique des professions de l'artisanat entre le site du ceff à Moutier et celui du CEJEF à Delémont. Le départ de Moutier du canton de Berne nécessiterait de relancer l'ensemble des processus qui avaient amené aux solutions actuelles.

Toujours dans ce même cas de figure et eu égard au fait que la très grande majorité de leurs élèves sont issus d'autres communes du Jura bernois que Moutier, les

classes APP devraient être relocalisées ailleurs, dans le Jura bernois et/ou à Bienne.

2.

L'Ecole de maturité spécialisée est chargée de la formation en école de culture générale pour les jeunes de la partie francophone du canton. Elle propose les filières suivantes à Moutier:

- formation de trois ans sanctionnée par un certificat d'école de culture générale avec orientation santé,
- formation de trois ans sanctionnée par un certificat d'école de culture générale avec orientation pédagogie et travail social,
- formation d'un an sanctionnée par un certificat de maturité spécialisée avec orientation santé,
- formation d'un an sanctionnée par un certificat de maturité spécialisée avec orientation travail social.

Elle est en outre responsable de la filière d'un an sanctionnée par un certificat de maturité spécialisée avec orientation pédagogie qui est proposée à Bienne pour les élèves des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel.

Si Moutier venait à rejoindre le canton du Jura, l'Ecole de maturité spécialisée devrait déménager. Le canton de Berne entend en effet rester un canton de formation attractif pour les deux groupes linguistiques qui composent sa population. Il a pour cette raison l'intention de proposer un site de formation menant à un certificat d'école de culture générale ou à un certificat de maturité spécialisée pour les jeunes francophones comme pour les jeunes germanophones. En tant que seule école francophone dans le canton de Berne pour cette filière, un déménagement de l'Ecole de maturité spécialisée serait inévitable.

Affaire 2017.RRGR.52

N° de l'intervention: 016-2017
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 23.01.2017
 Déposée par: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 682/2017 du 28 juin 2017
 Direction: Direction de l'instruction publique

Motiver les élèves de primaire à apprendre au lieu de les décourager

Selon le Conseil-exécutif bernois, la transition du Lehrplan 95 au Lehrplan 21 est pratiquement achevée dans le canton de Berne. En effet, les futurs membres du corps enseignant ont déjà été familiarisés avec le matériel pédagogique numérique et préparés à leur rôle d'accompagnant de l'apprentissage et de «tuteur», avant tout dans les Hautes écoles pédagogiques. L'apprentissage majoritairement

autonome sollicite beaucoup trop les élèves de primaire. Les enfants devraient pouvoir se réjouir à l'idée d'apprendre de nouvelles choses et de vivre de nouvelles expériences en classe. Mais ce n'est pas le cas car pour beaucoup d'entre eux, les cours se sont transformés en ce moment fatigant pendant lequel il faut récolter et rassembler soi-même des faits et des opinions. Les plans hebdomadaires se transforment en obstacles insurmontables pour eux. Des enfants de cet âge sont tout simplement dépassés par le fait de devoir répartir des travaux pratiques en différentes branches de sorte à ce que tout soit réglé le vendredi. Pendant les week-ends, beaucoup d'enfants doivent passer des heures à exécuter les tâches requises à la maison plutôt que de pouvoir faire des activités avec leur famille ou des amis.

Ainsi, il va sans dire que les enfants issus de familles à faible niveau d'instruction accumulent toujours plus de retard.

Le nombre de leçons doit maintenant être augmenté pour un coût de 30 millions de francs par an afin de contrebalancer l'inefficacité de l'apprentissage causée par des méthodes didactiques contestées et des moyens d'enseignement discutables.

Mais l'horaire des élèves de primaire est déjà rempli à ras bord: des enfants de cinquième année doivent par exemple déjà faire face à cinq leçons par matinée, trois jours par semaine. Cela signifie que l'école commence à 7 heures 30 en hiver aussi, dans le noir (voir annexe).

Force est de constater que des pauses de cinq minutes ne leur permettent pas de se reposer et que la concentration diminue pour la plupart d'entre eux après trois leçons.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Qui a ordonné aux Hautes écoles pédagogiques d'utiliser principalement des plans hebdomadaires pour l'enseignement en primaire et de laisser les enfants travailler de manière autonome et en apprenant par eux-mêmes?
2. Le Conseil-exécutif est-il conscient que beaucoup d'enfants perdent la motivation, parce qu'à cet âge, la relation entre l'enseignant et l'enfant ainsi que le groupe sont très importants pour le processus d'apprentissage?
3. Que pense-t-il entreprendre pour que les enfants issus de familles à faible niveau d'instruction ne soient pas laissés sur le carreau?
4. Doit-on fournir à ces enfants plus de cours de soutien en effectuant les dépenses nécessaires?
5. Où le Conseil-exécutif voit-il la possibilité d'ajouter encore d'autres leçons dans l'horaire existant?
6. Les horaires ne devraient-ils pas, comme autrefois, être mieux adaptés aux besoins des enfants, par exemple en adaptant l'heure de début des cours, en alternant les branches cérébrales et artistiques, en offrant de plus longues pauses ou encore en adoptant un horaire différent en hiver et en été?

Horaire	LUNDI	MARDI	MERCREDI	JEUDI	VENDREDI
07:30-08:15			Anglais	NMM*	Sport
08:20-09:05	NMM*	Musique	Anglais	Sport	NMM*
09:10-09:55	NMM*	Mathématiques	Mathématiques	Sport	Allemand
10:15-11:00	Activités créatrices	Mathématiques	NMM*	Allemand	Allemand
11:05-11:50	Activités créatrices	Travaux manuels	NMM*	Allemand	Musique
13:30-14:15		Travaux manuels			Français
14:20-15:05	Allemand	Travaux manuels			Français
15:20-16:05	Mathématiques				

* Natur-Mensch-Mitwelt: connaissance de l'environnement

Réponse du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif prend position comme suit:

Question 1:

La Haute école pédagogique germanophone (PHBern) est autonome et à ce titre, elle élabore et adopte sa stratégie en toute indépendance. Il ne faut pas croire qu'à l'Institut Vorschulstufe und Primarstufe (degrés préscolaire et primaire) de la PHBern on recommande l'utilisation d'une seule méthode didactique. En fait, les étudiants y font un tour d'horizon des différentes méthodes d'enseignement, aussi bien classiques qu'ouvertes et se basant sur l'état actuel de la recherche. Grâce à ce large éventail de méthodes didactiques et à des formes adaptées d'aide à l'apprentissage, les futurs enseignants et enseignantes seront à même de répondre aux besoins hétérogènes des élèves. Le plan hebdomadaire est présenté comme une méthode d'enseignement parmi d'autres.

Question 2:

Le Conseil-exécutif n'a aucune raison de penser que les enfants en primaire perdent leur motivation. Le Lehrplan 95 et le futur Lehrplan 21 insistent tous deux sur l'importance de la relation entre les enseignants et les élèves. «Un rapport entre le corps enseignant et les élèves se basant sur l'attention personnelle ainsi que sur le respect et la confiance mutuels est essentiel» (traduction libre, voir Grundlagen Lehrplan 21, p. 11).

La Direction de l'instruction publique a par ailleurs pris connaissance des résultats de l'étude «PISA 2015» publiés par l'OCDE. Ce rapport analyse entre autre les relations entre les élèves et leurs camarades, leurs enseignants et leurs parents. L'éditorial de l'étude nous apprend que la Finlande, les Pays-Bas et la Suisse semblent réussir à concilier bons résultats scolaires et grand niveau de satisfaction⁸.

Question 3:

Il est du devoir de l'école de faire progresser les enfants et les adolescents et adolescentes selon leur niveau de développement et de compétence, et ce indépendamment de leur statut social. La différenciation de l'enseignement et la

diversité des méthodes didactiques facilitent le travail du corps enseignant dans les classes hétérogènes. Si cela ne devait pas suffire à rattraper d'éventuelles difficultés d'apprentissage, des mesures pédagogiques particulières peuvent être mises en place pour soutenir les enseignants et enseignantes (p. ex. leçons supplémentaires pour l'allemand ou le français langue seconde, soutien pédagogique ambulatoire, logopédie, etc.).

Question 4:

Dans les établissements scolaires, les mesures particulières sont mises en place sous l'autorité pédagogique de la direction de l'école, qui assure aussi la gestion du corps enseignant. Celle-ci décide du droit des élèves à profiter de mesures particulières en collaboration avec les spécialistes.

Questions 5 et 6:

Les écoles sont seules responsables des horaires. Elles se basent sur la grille horaire du plan d'études et sur les besoins des élèves.

Il y a plusieurs façons d'élaborer les horaires:

- Une affectation fixe des leçons selon la grille horaire du plan d'études.
- Une répartition du temps d'enseignement d'après l'organisation des cours (p. ex. élaboration de projet, atelier d'apprentissage, plan hebdomadaire).

Le temps d'enseignement hebdomadaire devrait être réparti de façon à ce que les élèves aient au moins un après-midi de congé par semaine. Il est particulièrement important d'observer les directives sur les devoirs et sur la durée d'enseignement journalière maximale ainsi que les dispositions communales concernant les horaires blocs.

Affaire 2017.RRGR.67

N° de l'intervention: 025-2017
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 25.01.2017
 Déposée par: Rudin (Lyss, pvl) (porte-parole)
 Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)
 Grimm (Berthoud, pvl)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 679/2017 du 28 juin 2017
 Direction: Direction de l'instruction publique

Création d'un gymnase à Lyss et bassin de population

⁸ <http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/9817021e.pdf?expires=1493290071&id=id&accname=guest&checksum=AC6F2A4504A6C3E3F3FEEB3837CAC358>, PISA 2015 RESULTS (VOLUME III): STUDENTS' WELL-BEING, p. 5, (état au 27.04.2017).

La population de Lyss a connu une forte augmentation ces dernières années et devrait augmenter encore, compte tenu des nouvelles zones à bâtir. Le nombre d'élèves inscrits à une formation gymnasiale est aussi en hausse. La question est de savoir s'il n'y aurait pas d'ores et déjà assez de gymnasiennes et gymnasiens à Lyss et dans les communes alentour (comme Aarberg, Buswil, Schüpfen, Grossaffoltern, Kappelen, etc.) pour que Lyss se dote de son propre établissement.

Le Conseil-exécutif est donc prié de répondre aux questions suivantes:

1. Combien de gymnasiennes et gymnasiens comptent Lyss et la région alentour?
2. Comment ont évolué les chiffres au cours de ces dix dernières années?
3. Quelles sont les projections d'évolution, sur les dix prochaines années, du nombre d'élèves inscrits en formation gymnasiale?
4. Un gymnase pourrait-il s'associer à une école professionnelle pour exploiter les synergies sur le plan logistique (administration, infrastructure, etc.)?
5. Y aurait-il une opportunité de réduire le trafic en raccourcissant les trajets?
6. La gare de Lyss a-t-elle les capacités suffisantes pour accueillir les élèves?
7. Est-il prévu, à Bienne ou à Berne, de construire un gymnase qui pourrait se situer à Lyss?
8. La création d'un gymnase à Lyss aurait-elle un effet sur la composition de la population et la mixité fiscale?
9. Berne a-t-elle les capacités pour faire face au nombre croissant d'élèves inscrits en formation gymnasiale?
10. Bienne a-t-elle les capacités pour faire face au nombre croissant d'élèves inscrits en formation gymnasiale?
11. Où vont étudier les gymnasiennes et gymnasiens qui résident à Lyss?

Réponse du Conseil-exécutif

L'auteur de l'interpellation demande si le nombre de gymnasiens et de gymnasiennes à Lyss et dans la région alentour n'est pas suffisant pour que Lyss se dote de son propre gymnase. Il argue que Lyss est en pleine croissance et que le nombre de gymnasiens et de gymnasiennes a tendance à augmenter.

Dans les années 1960, plusieurs gymnases ont été construits dans le canton de Berne. Afin de renforcer l'égalité des chances entre la ville et la campagne, l'ouverture de sites décentralisés devait permettre à davantage d'élèves de fréquenter un gymnase proche de leur domicile. Un trajet scolaire de 20 kilomètres était à l'époque jugé acceptable. Suite aux examens entrepris, les gymnases de Langenthal et d'Interlaken ont été construits, en sus des gymnases existants à Berne, Bienne, Berthoud et Thoune. Entre-temps, l'accessibilité des écoles s'est améliorée; les trajets scolaires sont donc en principe acceptables aujourd'hui.

L'examen de possibles sites de gymnase doit tenir compte du fait que les élèves ne suivent pas tous les mêmes disciplines. Ils peuvent en effet choisir entre dix options spécifiques et quatorze options complémentaires. Pour être attrayant, un gymnase doit donc proposer une gamme de disciplines optionnelles aussi large que possible, faute de

quoi les élèves opteraient pour un autre établissement avoisinant. Les petits gymnases risquent ainsi plus souvent de perdre des élèves potentiels. La taille des gymnases est aussi déterminante à d'autres niveaux pour leur attrait, par exemple en ce qui concerne les cours facultatifs, car elle permet d'avoir des coûts acceptables.

Contrairement à ce que suggère l'auteur de l'interpellation, le nombre de gymnasiens et de gymnasiennes a plutôt tendance à diminuer dans le canton de Berne. Il y a dix ans (2006), 2389 élèves entamaient leur formation gymnasiale, contre 1990 en 2016, une évolution qui est due au changement démographique. Ce recul s'est par exemple manifesté dans les gymnases bernois: le nombre de classes germanophones est passé de 14 à 10 entre 2006 et 2016.

Voici les réponses aux questions posées par l'auteur de l'interpellation:

Questions 1 et 11

A l'heure actuelle, 94 élèves de Lyss et 134 élèves des communes avoisinantes (dans le périmètre allant d'Aarberg à Dotzigen et de Studen à Schüpfen) fréquentent un gymnase à Bienne, Münchenbuchsee ou Berne. Cela équivaut donc à 228 élèves au total ou à 57 élèves par volée. Si l'on considère la formation gymnasiale dans son ensemble, 101 élèves fréquentent le gymnase Biel-Seeland, 62 le gymnase de Hofwil et 65 un gymnase à Berne ou à Köniz.

Question 2

Aucun relevé statistique n'a été pratiqué ces dix dernières années en ce qui concerne l'évolution du nombre de gymnasiens et de gymnasiennes de Lyss et de la région alentour. Dans l'ensemble du canton, ce nombre a toutefois diminué de 400 par volée au cours de la même période. Les gymnases de Bienne comptent quatre classes germanophones de moins par volée qu'il y a dix ans.

Questions 3, 9 et 10

Dans la perspective de l'évolution des effectifs d'élèves, les prévisions de la Direction de l'instruction publique laissent penser que le nombre de gymnasiens et de gymnasiennes reculera légèrement ou sera constant dans la région de Bienne-Seeland. Pour la région de Berne, il ne faut tabler que sur une légère augmentation.

Question 4

Certaines synergies dans le domaine des infrastructures, voire au niveau de l'administration, peuvent être envisagées en cas d'utilisation commune d'un site par un gymnase et une école professionnelle, par exemple en ce qui concerne la cafétéria et les installations sportives. Cependant, aucune ou peu de synergie n'est possible dans plusieurs domaines importants. Aucun effet de synergie ne pourrait ainsi être créé s'agissant des infrastructures nécessaires aux disciplines scientifiques ou artistiques, qui demandent beaucoup de place, ou de la bibliothèque scolaire (l'école professionnelle de Lyss ne propose aucune classe de maturité professionnelle).

Questions 5 et 6

Un éventuel gymnase à Lyss serait avant tout profitable aux élèves de cette ville ou de la région alentour, qui devraient parcourir un trajet plus court que pour se rendre à Bienne ou à Berne. Au vu du libre choix de l'école et du fait qu'un gymnase à Lyss ne proposerait pas une palette complète de disciplines, il faut toutefois partir du principe qu'une partie des élèves de la région continueraient de fréquenter une

offre en dehors de Lyss. Le nombre d'élèves qui n'utiliseraient plus les transports publics serait donc inférieur aux chiffres évoqués dans la réponse à la question 1. En outre, les transports sont avant tout surchargés sur le trajet Berne – Bienne le matin en direction de Berne et le soir en direction de Bienne. Ainsi, le nombre d'élèves de Lyss ou de la région alentour qui fréquentent un gymnase à Bienne n'est pas problématique en ce qui concerne les RER et les express régionaux.

Question 7

Les bâtiments du gymnase Biel-Seeland et du Gymnase français de Bienne ont été rénovés et agrandis il y a peu. La situation en matière de locaux scolaires à Bienne fait l'objet d'une étude globale dans le cadre d'une planification générale, la rénovation et l'utilisation optimale des locaux étant au centre des préoccupations. Des travaux de rénovation sont en outre prévus pour les gymnases de Berne. Un projet d'agrandissement du gymnase de Hofwil est aussi à l'étude, lequel vise la mise en place de six classes par volée au lieu de cinq, ce qui permettrait d'utiliser le gymnase de manière optimale.

Question 8

Etant donné que deux gymnases sont accessibles en seulement une dizaine de minutes depuis Lyss, aucun effet considérable sur la composition de la population et la mixité fiscale n'est à prévoir. Il n'est toutefois pas possible de répondre précisément à la question faute de données consolidées.

Aujourd'hui, il y a environ 230 gymnasiens et gymnasiennes à Lyss et dans la région alentour. Comme un éventuel gymnase à Lyss ne pourrait pas proposer l'ensemble des disciplines, le nombre d'élèves potentiels s'élève à 160 environ, soit à deux petites classes par volée. On ne peut en outre pas partir du principe que tous les élèves de la région considérée opteraient pour ce nouveau gymnase au vu du libre choix de l'école, ce qui réduit encore le nombre d'élèves potentiels. Il ressort des réponses aux différentes questions qu'il n'est pas nécessaire de construire un gymnase à Lyss et que ce projet n'est pas indiqué sur le plan financier étant donné que deux autres établissements sont accessibles en une dizaine de minutes.

Affaire 2016.RRGR.1010

N° de l'intervention: 220-2016
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 20.11.2016
 Déposée par: Alberucci (Ostermundigen, pvl)
 (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 482/2017 du 17 mai 2017
 Direction: Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

PDE gare d'Ostermundigen

Le programme cantonal des pôles de développement économique (PDE) englobe 23 sites actifs, dont cinq ont le label «site PDE de premier plan». La gare d'Ostermundigen en

fait partie. Le potentiel de cette zone est ainsi mis en évidence, tout comme son importance pour le développement économique de la région et du canton.

Depuis des années, ce PDE semble ne connaître aucune avancée, à l'inverse de la zone avoisinante, pour laquelle Ostermundigen a adopté un plan de quartier pour la tour «Bären».

La question est de savoir comment le canton et la commune pourraient déclencher le développement de ce site important.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Quel rôle joue le canton dans le développement d'un PDE?
2. Quelles activités ont été menées jusqu'ici par le canton afin de développer le PDE de la gare d'Ostermundigen?
3. Que prévoit le canton pour développer le PDE de la gare d'Ostermundigen?
4. Du point de vue du canton, que devrait entreprendre la commune d'Ostermundigen pour développer le PDE?

Réponse du Conseil-exécutif

Le programme cantonal des PDE permet depuis plus de 25 ans au canton de Berne d'encourager le développement économique sur son territoire. Son objectif est de concilier divers domaines politiques et de préparer, du point de vue de l'aménagement, des sites propices à l'implantation d'entreprises artisanales, industrielles et de services afin que des établissements à forte valeur ajoutée puissent s'installer le plus rapidement possible dans le canton de Berne.

Question 1:

Le rôle et les tâches assumés par le canton dans le cadre du développement des PDE sont inscrits dans la fiche de mesure C_04 «Réaliser des pôles de développement cantonaux (PDE)» du plan directeur. Ils peuvent se résumer ainsi:

- Le canton encourage et gère les PDE en étroite collaboration avec les communes d'implantation. La coopération entre le canton et les organisations œuvrant à la réalisation d'un PDE, l'étendue des prestations cantonales et les étapes devant être franchies par le projet font l'objet du controlling des PDE ou de négociations au cas par cas, en étroite collaboration entre le canton et les organisations ou les communes, aboutissant à des décisions contraignantes pour toutes les parties.
- Le canton peut apporter un soutien humain et financier au développement des PDE. Les aménagements de ces types de périmètres donnent droit à des subventions.
- La Promotion économique du canton de Berne offre des instruments de communication modernes et propose des activités de marketing pour certains projets bien précis dans les PDE.

Question 2:

Jusqu'à maintenant, le canton a mené les activités suivantes pour le PDE de la gare d'Ostermundigen:

- Années 1990: admission du périmètre de la gare d'Ostermundigen dans le programme cantonal des PDE.

- 2002: signature d'une convention de coopération entre la commune d'Ostermundigen et le canton en vue de développer un PDE.
- 2012: reconnaissance en tant que site de premier plan du PDE de la gare d'Ostermundigen dans le cadre du 7^e rapport intermédiaire du programme cantonal.
- 2012 à 2016: organisation de huit rencontres de premier plan entre les représentants de la commune et du canton au sujet du PDE.
- 2015: approbation par le groupe de travail sur les PDE⁹ de la demande soumise le 15 mai 2015 par la commune d'Ostermundigen en vue d'étendre le périmètre du pôle, sous réserve de la constitution d'une organisation de projet, de l'examen du plan directeur communal et du règlement de zone ainsi que de l'élaboration d'un instrument de planification contraignant pour les autorités et les propriétaires fonciers pour le périmètre du PDE de premier plan de la gare d'Ostermundigen.
- Remarque: depuis lors, les mandats sont en suspens, tout comme l'est l'approbation formelle par Monsieur Neuhaus, conseiller d'Etat, raison pour laquelle le périmètre étendu n'a pas encore pu être déterminé de manière définitive.
- 2016: intégration du PDE de la gare d'Ostermundigen dans la catégorie «gestion active, 2^e priorité» dans le cadre du 8^e rapport intermédiaire car, entre 2012 et 2016, aucun changement notable n'est intervenu. Le faible engagement de la commune dans la poursuite du PDE est notamment dû à un manque de ressources.
- 14 septembre 2016: approbation par l'OACOT d'un plan de quartier modifiant la réglementation fondamentale en matière de construction pour le périmètre «Bären», situé à l'extérieur du PDE mais rattaché à ce dernier d'un point de vue fonctionnel.
- Depuis 2016: à la suite de l'approbation en votation, le 3 avril 2016, du projet de tram Berne - Ostermundigen, une organisation de projet a été constituée avec la participation du canton. Une autre organisation de projet est en train de voir le jour au sujet du nœud de transports publics d'Ostermundigen.
- Controlling du plan directeur de 2016: il est prévu, dans le cadre de ce controlling, que le canton crée les conditions favorisant une mixité des utilisations dans des PDE particulièrement centraux et extrêmement bien desservis. Une telle adaptation doit permettre au PDE de la gare d'Ostermundigen de prévoir à l'avenir des logements, dans une proportion restreinte, pour autant que la fiche de mesure C_04 du plan directeur cantonal puisse être adoptée comme prévu. L'arrêté du Conseil-exécutif au sujet du controlling du plan directeur de 2016 devrait intervenir au cours du troisième trimestre de 2017.

Question 3:

Le canton maintient son soutien au PDE de la gare d'Ostermundigen et souhaite promouvoir sa concrétisation. Parallèlement au traitement du dossier du nœud de transports publics d'Ostermundigen et de celui de la ligne de

tram reliant la localité à Berne, le canton peut soutenir la commune dans le développement du PDE de sa gare au moyen de ressources humaines et financières.

Question 4:

Du point de vue du canton, la commune doit d'abord résoudre la question de la délimitation du périmètre du PDE afin de le coordonner avec la révision de l'aménagement local, constituer une organisation de projet mais aussi lui soumettre, le cas échéant, une proposition d'extension du site. Il s'agirait pour la commune, dans un deuxième temps, d'adapter son plan directeur et son plan d'affectation aux nouvelles données. Des plans de quartier élaborés par zones, fondés sur ces instruments d'aménagement du territoire actualisés, constituent la base de la réalisation (procédure d'octroi du permis de construire).

La commune a toujours la possibilité de donner une impulsion aux réalisations, au sein du PDE de la gare d'Ostermundigen, en se fondant sur son plan directeur et son plan d'affectation en vigueur. Si le périmètre doit être modifié ou que son profil d'affectation doit être conçu différemment, il y aura lieu d'examiner les instruments d'aménagement de la commune juridiquement valables et contraignants pour les autorités et les propriétaires fonciers et, en concordance avec la révision de l'aménagement local envisagée, de les remanier dans l'ensemble du périmètre.

Affaire 2016.RRGR.1019

N° de l'intervention:	229-2016
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	23.11.2016
Déposée par:	Müller (Orvin, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
Urgence accordée:	Non
N° d'ACE:	483/2017
Direction:	Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Obligation de mettre des aires de séjour et de transit à la disposition des gens du voyage étrangers

Lorsque l'on évoque la construction ou la mise à disposition d'aires de transit pour les gens du voyage étrangers, il est toujours fait référence aux traités, accords et autres documents internationaux censés contraindre le canton à le faire. Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes, dont la réponse se trouve dans les conditions générales et les lignes directrices qui jouent un rôle important dans l'éventuelle création d'aires de séjour et de transit dans le canton de Berne:

1. Quels traités, accords et autres documents internationaux exigeant de mettre des aires de séjour et de transit à la disposition des gens du voyage étrangers la Suisse a-t-elle signés?
2. Quels pays voisins de la Suisse ont signé ces accords?
3. Comment ces pays remplissent-ils les conditions énoncées dans ces accords?
4. Combien d'aires de séjour et de transit ces pays mettent-ils à disposition?

⁹ Le groupe de travail concernant les PDE est l'organe directeur stratégique et technique du programme des PDE, qui regroupe des représentants de la JCE, de la TTE, de l'ECO et de la FIN.

5. Quels sont les standards de construction pour les aires qui se trouvent dans ces pays?
6. Ces pays opèrent-ils également une distinction entre les aires destinées aux gens du voyage nationaux et celles destinées aux gens du voyage étrangers?
7. Si oui: combien d'aires mettent-ils à la disposition des gens du voyage étrangers?
8. Ces traités ont-ils valeur programmatique?
9. Existe-t-il un arrêt du Conseil fédéral qui oblige expressément la Suisse à mettre des aires de séjour et de transit à la disposition des gens du voyage étrangers?
10. Quelles bases juridiques légitiment une distinction entre les aires destinées aux gens du voyage étrangers et celles destinées aux gens du voyage suisses?
11. Comment le Conseil-exécutif répond-il au reproche selon lequel une séparation des aires de séjour et de transit s'apparente à un apartheid?

Motivation de l'urgence: la recherche d'aires de transit pour les gens du voyage étrangers est en cours. Il est donc urgent de répondre à ces questions.

Réponse du Conseil-exécutif

Question 1:

En ratifiant la Convention-cadre du Conseil de l'Europe pour la protection des minorités nationales (RS 0.441.1) en 1998, la Suisse ne s'est pas engagée de façon contraignante à créer de nouvelles aires de transit pour les gens du voyage venant de l'étranger. Il n'en reste pas moins que des solutions de stationnement doivent leur être proposées en vertu des articles 8, alinéa 2 et 13 de la Constitution fédérale (Cst.) et des traités et accords internationaux suivants:

- Accord du 21 juin 1999 sur la libre circulation entre la Suisse et l'Union européenne (ACLP; RS 0.142.112.681)
- Convention internationale du 21 décembre 1965 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale (CEDR; RS 0.104)
- Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950 (CEDH; RS 0.101), articles 8, alinéa 1 et 14
- Pacte international du 16 décembre 1966 relatif aux droits économiques, sociaux et culturels (Pacte ONU II; RS 0.103.2), article 27

Les lignes directrices relatives aux aires de séjour et de transit destinées aux gens du voyage dans le canton de Berne (ACE 1127/2011) ne traitent pas de la création d'aires de séjour pour les gens du voyage étrangers. En effet, les aires de séjour (servant aussi parfois d'aire de transit) sont prévues exclusivement à l'intention des gens du voyage suisses. A noter que les aires de séjour sont destinées à une résidence prolongée, en particulier durant les mois d'hiver, tandis que les aires de transit accueillent temporairement les gens du voyage entre mars et octobre. Si le Grand Conseil a chargé le Conseil-exécutif lors de la session de septembre 2016 de planifier une aire de transit pour les gens du voyage étrangers, c'est dans le but non seulement de respecter les droits des gens du voyage étrangers, mais aussi d'éviter les conflits qui peuvent surgir entre les

deux groupes (les gens du voyage suisses formant un groupe généralement plus restreint).

Question 2:

Les Etats voisins de la Suisse ont tous signé les traités et les accords internationaux mentionnés à la première réponse.

Les minorités qui sont visées par la Convention-cadre du Conseil de l'Europe pour la protection des minorités nationales varient d'un pays à l'autre et les bases légales offrent peu de points de comparaison. La France a par exemple édicté la loi Besson II, qui oblige chaque région, avec l'appui des communes, à offrir aux gens du voyage un nombre d'aires satisfaisant aux besoins de la région concernée.

Questions 3 à 7:

Le Conseil-exécutif ne peut apporter aucune réponse aux questions 3 à 7, puisqu'il ne dispose pas des connaissances suffisantes sur la situation des gens du voyage dans les pays limitrophes de la Suisse. La Confédération et la Fondation «Assurer l'avenir des gens du voyage suisses» ne sont pas non plus en mesure de fournir des informations détaillées à cet égard. Une réponse concrète impliquerait un travail de recherche de plus grande ampleur.

Question 8:

Les traités et les accords cités n'ont pas de valeur programmatique. En signant ces conventions, les pays s'engagent à en respecter la teneur.

Question 9:

Non.

Question 10:

En Suisse, il est de pratique courante de séparer les aires destinées aux gens du voyage suisses de celles réservées aux gens du voyage étrangers. Selon une expertise juridique réalisée en 2010 par M. Rainer Schweizer sur mandat du canton de Saint-Gall¹⁰, les aires de transit planifiées par le canton et exploitées par les communes concernées ne peuvent pas servir exclusivement aux gens du voyage suisses sans que cela ne constitue une discrimination au sens de l'article 8, alinéa 2 Cst., ainsi qu'une violation de l'ACLP, de l'article 14 CEDH, du pacte II de l'ONU et de la CEDR, et ne soit considéré comme une atteinte portée au droit fondamental au respect de la vie privée et familiale (art. 13 Cst. et 8 CEDH). L'auteur de l'expertise arrive néanmoins à la conclusion suivante: s'il entend refuser l'accès aux aires de transit prévues pour les gens du voyage suisses aux gens du voyage étrangers, le canton est tenu de leur proposer une autre solution et donc de créer des aires de stationnement spécifiques.

De cet avis, il ressort que le droit des gens du voyage étrangers à disposer d'aires de transit en Suisse pourrait vraisemblablement se voir imposer par voie judiciaire. Toutefois, il n'existe pour l'heure aucun jugement à cet égard.

Question 11:

En Suisse, la séparation entre les aires destinées aux gens du voyage suisses et étrangers est une pratique courante. D'une part, les attentes des uns et des autres divergent

¹⁰ Schweizer, Rainer J. (2010): avis de droit en allemand sur la question des aires de transits réservées aux gens du voyage suisses («Durchgangplätze für Fahrende: Beschränkung der Nutzung auf Schweizer Fahrende»), établi sur mandat du Département des travaux publics du canton de Saint-Gall, Saint-Gall.

grandement concernant la situation et la taille de l'aire de stationnement ainsi que son infrastructure. D'autre part, l'idée d'une aire de stationnement mixte recevrait un accueil plus mitigé de la part des communes.

Affaire 2017.RRGR.61

N° de l'intervention: 019-2017
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 24.01.2017
 Déposée par: Imboden (Berne, Les Verts) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 594/2017 du 14 juin 2017
 Direction: Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Nouvelle confusion dans les statistiques sur la réduction des primes?

Lors de la votation populaire cantonale du 28 février 2016, le peuple bernois a rejeté une révision de la loi portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (LiLAMAM) et, partant, l'abrogation de l'objectif social. Le texte de l'article 14, alinéa 2 reste donc inchangé: «Ayants droit: Le Conseil-exécutif définit le droit à la réduction des primes de manière à ce qu'une proportion de 25 à 45 pour cent de la population cantonale en bénéficie. Il tient en particulier compte de la charge financière qui pèse sur les familles.»

Curieusement, l'objectif social inscrit dans la loi – déclaré inférieur à 25 pour cent dans le rapport de gestion 2015 – est soudain passé à 27 pour cent dans la fiche récapitulative de la JCE de 2015. Cela est d'autant plus étonnant que, précisément cette année-là, des ordonnances modifiées étaient en vigueur en raison des coupes, et plusieurs dizaines de milliers de personnes ont perdu leur réduction des primes. Sous prétexte d'un changement de système informatique, le nombre de personnes bénéficiant de cette réduction serait soudain passé de 227 000, en 2014, à 271 000, en 2015. Dans la fiche récapitulative de la JCE du 14 juin 2016 relative aux réductions des primes¹¹, une note de bas de page le précise, dans une formule lapidaire: L'Office des assurances sociales a installé un nouveau système informatique. En raison de ce changement, les statistiques ont été vérifiées et, ponctuellement, analysées sur de nouvelles bases. Il est par conséquent impossible de comparer les résultats avec ceux de l'année précédente.

Ainsi, sans aucune modification sur le plan matériel (l'ordonnance reste la même!), 44 000 personnes de plus par rapport à l'année précédente auraient soudain reçu une réduction des primes? Comment est-ce possible avec des modifications «ponctuelles»? Pour des données statistiques, un tel saut périlleux est pour le moins curieux, et une clarification ainsi qu'une présentation transparente s'imposent.

Année	Réduction des primes totale	Avec aide sociale	Avec prestations complémentaires	Bénéficiaires des réductions de primes	Part de la population avec RIP (loi: 25-45%)
2013 (Fiche JCE)	254 000	37 900	48 000	168 100	26 pour cent
2014 (Fiche JCE)	227 000	38 200	50 900	137 900	23 pour cent
2015 (Fiche JCE)	271 000	38 900	53 100	179 000	27 pour cent
2015 (rapport de gestion, Vol. 3, p. 174)	?	?	?	?	< 25%

11, «Thema Prämienverbilligungen» (en allemand seulement)

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/asvs/downloads/publikationen.html>

Dans ce contexte, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Pour quelle raison et quand les statistiques ont-elles été «vérifiées» et «ponctuellement» modifiées dans le calcul de la part sociale?
2. Quelle modification a concrètement été apportée pour que, soudain (et malgré les mesures d'économie), 44 000 personnes de plus par rapport à l'année précédente auraient bénéficié de réductions de primes en 2015?
3. Est-il possible de comparer ce changement de calcul avec la Confédération et la pratique d'autres cantons?
4. A quelle valeur s'élevait la part effective pour l'année 2015, selon la méthode de calcul utilisée jusqu'alors, si le rapport de gestion faisait état d'une valeur inférieure à 25 pour cent?
5. Le Conseil-exécutif est-il prêt à présenter des chiffres en toute transparence qui prouvent que l'objectif social a été atteint, tant dans le budget que dans le rapport de gestion?
6. Les commissions compétentes CSoc et CFin ont-elles été informées du changement dans la méthode de calcul qu'a introduit le nouveau système informatique?
7. Le Conseil-exécutif ne trouve pas lui aussi problématique, en termes de transparence et de crédibilité, qu'une modification de la base de calcul soit introduite l'année même où intervient une révision controversée d'un texte de loi?

Réponse du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif conçoit que la différence entre les chiffres mentionnés dans le rapport de gestion et dans la feuille d'information de la JCE concernant l'objectif de prestation au sens de l'article 14, alinéa 2 de la loi portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (LiLAMAM) soit peu intelligible et puisse engendrer un certain agacement. C'est donc volontiers qu'il saisit l'occasion pour expliquer les faits et répondre aux questions qui en découlent.

L'Office des assurances sociales (OAS) doit fournir à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) un décompte annuel des subventions cantonales et fédérales accordées au titre de la réduction des primes durant l'année civile accompagné d'un rapport de révision (art. 5 et 6 de l'ordonnance sur les subsides fédéraux destinés à la réduction des primes dans l'assurance maladie [ORPM; RS 832.112.4]). Le décompte – qui contient notamment des indications sur le nombre de bénéficiaires de la réduction des primes – est établi au cours du premier trimestre de l'année suivante et vérifié au printemps, lors de la révision des services, par le Contrôle des finances du canton qui établit à cette occasion un rapport de révision. Les deux documents doivent être à la disposition de l'OFSP au plus tard le 30 juin qui suit l'année concernée. L'OFSP utilise ensuite les informations ainsi récoltées pour tenir la statistique de l'assurance-maladie obligatoire. Certaines données de la statistique (notamment le nombre de bénéficiaires de la réduction des primes par année civile) paraissent dans la feuille d'information de la JCE suite à la publication du rapport de révision du Contrôle des finances.

En février, l'OAS doit communiquer les indicateurs d'effet et de prestations, tels que le pourcentage de la population qui a bénéficié de la réduction des primes l'année précédente, en vue de l'établissement du rapport de gestion du canton de Berne (volume 3). L'indicateur d'effet 2, correspondant à la part de la population du canton de Berne qui bénéficie de la réduction des primes, n'est qu'une estimation: bien que l'OAS s'efforce de donner des chiffres précis, il n'est pas en possession de toutes les données (définitives) nécessaires au moment du calcul. Cela explique la différence qui peut exister entre l'estimation figurant dans le rapport de gestion et les chiffres de la feuille d'information de la JCE ou de la statistique de l'OFSP.

Question 1

L'OAS se sert d'une application nommée «EVOK», acronyme d'Elektronischer Vollzug Krankenversicherungsgesetz (mise en œuvre informatisée de la loi fédérale sur l'assurance-maladie), afin de gérer l'application de la réduction des primes. Ce système informatique a été développé en 1997, avant d'être actualisé en 2002 pour le passage à la taxation fiscale annuelle. Au 1^{er} janvier 2015, la version de 2002 a été remplacée par «EVOK 2014», qui est le résultat d'une phase de réalisation longue de trois ans. Ce changement était inévitable, puisque la maintenance et la garantie de l'exploitation de l'application étaient toujours plus compliquées, risquées et coûteuses. En outre, une telle solution résolvait les problèmes de mise en œuvre des exigences légales et organisationnelles, de développement de l'échange de données avec des structures externes (p. ex. caisses-maladie et caisse de compensation) ainsi que de modifications des interfaces et des procédures y relatives dans les systèmes auxiliaires du canton de Berne.

Le traitement des données a fait l'objet d'une vérification lors du remplacement du système informatique, puis a ponctuellement été modifié: alors que la version 2002 d'EVOK ne permettait d'obtenir que des estimations rudimentaires, la version de 2014 témoigne d'une amélioration de la base de données dont découle une évaluation plus précise des données. Ainsi, toutes les personnes qui avaient droit à une réduction des primes pour une certaine période ou pour l'année, sont comptées individuellement. Etant donné qu'EVOK 2014 offrait une plus grande précision en matière d'estimation, il n'y avait aucune raison de se contenter de fournir des informations sommaires quant au nombre de bénéficiaires de la réduction des primes. Les chiffres obtenus au moyen d'EVOK 2002 ou d'EVOK 2014 ne sont donc pas comparables.

Question 2

Dans l'élaboration d'EVOK 2014, la priorité était mise sur la détermination du droit à la réduction des primes. Il s'agissait en effet de pouvoir calculer le montant de la réduction au 1^{er} janvier 2015 et le verser à temps. Le travail concernant le dispositif de recensement annuel du nombre de bénéficiaires de la réduction des primes a été reporté, de sorte que celui-ci n'était pas tout à fait prêt début 2015. Le décompte de l'OAS, qui comprend notamment les indications sur le recensement, devant parvenir à l'OFSP lors du premier trimestre, le chiffre de 227 000 personnes pour 2014 est le produit des informations de base disponibles et de certaines projections tenant compte des répercussions attendues suite à la mise en œuvre des mesures EOS

2014. L'OAS a consigné la différence de méthode de calcul dans son décompte, puis le Contrôle des finances l'a vérifiée avant de l'inscrire dans le rapport de révision.

S'agissant de la feuille d'information de la JCE, le nombre retenu de bénéficiaires de la réduction des primes en 2014, soit 227 000 (état: mars 2015), a été sous-évalué du fait que l'ordonnance cantonale sur l'assurance-maladie n'a pas été modifiée depuis le 1^{er} juillet 2014, ce qui explique le nombre de personnes concernées en 2015 (271 000; état: mars 2016). Aucune raison matérielle ne se cache derrière la différence constatée dans le nombre de personnes. Autrement dit, les conditions d'octroi de la réduction des primes n'ont nullement changé. En revanche, la version 2014 d'EVOK permet la tenue d'un recensement plus précis des personnes qui ont reçu des montants dans le cadre de la réduction des primes au cours de l'année civile.

Question 3

La statistique de l'OFSP provient des données des décomptes cantonaux. Il va donc de soi que cet office n'en définit que les prescriptions marginales. Les décomptes sont préalablement vérifiés par l'organe de révision compétent pour chaque canton en fonction des standards minimaux fixés par l'OFSP. Le type d'information fournie par les systèmes EVOK 2002 et 2014 n'a pas été remis en question par l'OFSP qui en avait connaissance. Le Conseil-exécutif part du principe que les autres cantons suivent également les consignes de l'OFSP pour la tenue du décompte et la révision.

Question 4

Pour 2015, la statistique de l'OFSP recense 271 000 bénéficiaires de la réduction des primes (état: mars 2016; calcul au moyen d'EVOK 2014). La méthode de calcul d'EVOK 2002 ne peut pas être reconstituée avec EVOK 2014 en raison de la nouvelle architecture de la base de données.

Lors du calcul de l'indicateur d'effet 2 pour le rapport de gestion (objectif de prestation au sens de l'art. 14, al. 2 LiLAMAM), l'OAS a dû estimer en février 2016 que la proportion de personnes ayant reçu des montants au titre de la réduction des primes en 2015 se situait au niveau de 2014 et concernait donc moins de 25 pour cent de la population. La Commission des finances du Grand Conseil (CFin) a été informée de ce qui précède lorsque le rapport de gestion a été examiné (question 4c de la CFin à la JCE concernant le rapport de gestion 2015).

Question 5

L'OAS publie toujours les indicateurs d'effet et de prestation dans le rapport de gestion, conformément aux dispositions de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP) et de l'ordonnance sur le pilotage des finances et des prestations (OFP).

Le Conseil-exécutif a examiné la demande de la CFin qui souhaite que la part de la population ayant reçu des montants au titre de la réduction des primes durant l'année civile précédente figure dorénavant dans le groupe de produits «Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales» du budget et du plan intégré mission-financement (PIMF). A cette fin, les valeurs de l'Office fédéral de la statistique (OFS) sur la population résidente permanente sont déterminantes. La JCE présentera pour la première fois dans le budget 2018 et le PIMF 2019-2021 les chiffres pour

l'exercice 2016 actualisés en fonction des valeurs de l'OFS disponibles pour 2015 et 2016 en matière de population.

Le nombre de personnes et le pourcentage de la population concernés par la réduction des primes seront toujours compris dans la statistique de l'OFSP et seront publiés dans la feuille d'information de la JCE disponible sur le site Internet de l'OAS.

Questions 6 et 7

En 2011, le Conseil-exécutif a approuvé la modification d'EVOK et a autorisé un crédit d'engagement pluriannuel pour les années 2011 à 2015 (ACE 1781/2011). Au moment de la planification d'EVOK 2014, l'objectif de prestation de l'OAS, à savoir soutenir 25 à 45 pour cent de la population au moyen de la réduction des primes (art. 14, al. 2 LiLAMAM), ne faisait pas l'objet de débats politiques. Le Conseil-exécutif ne pouvait prévoir en 2011 ni les débats politiques entourant la révision de la loi ni la votation du 28 février 2016 sur le référendum. La modification du système informatique avait uniquement pour but de continuer à garantir la maintenance et l'exploitation d'EVOK, de remplir les exigences légales et organisationnelles accrues ainsi que de permettre le développement de l'échange de données avec des structures externes (p. ex. assureurs et caisse de compensation) et les modifications des interfaces et des procédures y relatives dans les systèmes auxiliaires du canton de Berne. Dès lors qu'il était compétent en matière de remplacement du système informatique et que la réalisation n'avait dépassé ni le budget ni le calendrier prévus, le Conseil-exécutif ne voyait aucune raison d'informer la CSoc ou la CFin à ce propos.

A l'heure de la mise en œuvre d'EVOK 2014, l'ampleur des répercussions sur l'indicateur utilisé pour le calcul de l'objectif de prestation (nombre de personnes bénéficiant de la réduction des primes) n'était pas prévisible. Le Conseil-exécutif partage aujourd'hui l'opinion de l'auteure de l'interpellation qui trouve problématique, en termes de transparence et de crédibilité, qu'une modification de la base de calcul de l'indicateur d'effet et de l'objectif de prestation, découlant d'un changement du système informatique, soit introduite l'année où intervient une révision controversée d'un texte de loi.

Affaire 2017.RRGR.344

N° de l'intervention:	120-2017
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	06.06.2017
Déposée par:	Lanz (Thoune, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
Urgence accordée: Oui	08.06.2017
N° d'ACE: 816/2017	du 16 août 2017
Direction:	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Affermage de l'exploitation de «La Praye» de l'ancien Foyer d'éducation de Prêles et vente des immeubles en droit de superficie

L'Office des immeubles et des constructions du canton de Berne a lancé un appel d'offres pour affermer l'exploitation de «La Praye» de l'ancien Foyer d'éducation de Prêles en mars dernier. Les immeubles affectés à l'agriculture seront vendus en droit de superficie. Les surfaces agricoles utiles de l'exploitation atteignent 138,6 hectares, auxquels s'ajoutent 9,19 hectares de forêt. Le canton vise un contrat de bail à ferme de longue durée pour 40 ou 50 ans. Pour la surface totale, le fermage s'élève à environ 24 000 francs par année. Les bâtiments ont une valeur vénale d'environ 3,6 millions de francs.¹²

Le canton prend contact avec les personnes intéressées à ce sujet (documentation de vente, visite) via l'Office de l'agriculture du canton (Inforama Seeland).

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Selon quels critères les candidatures sont-elles examinées?
2. Comment ces critères sont-ils pondérés?
3. Par qui les critères ont-ils été définis?
4. A quel moment et sous quelle forme a-t-on informé les milieux concernés des critères et de leur pondération?
5. Quels sont l'ampleur et le degré de détail des documents de vente?
6. Cette vente se distingue-t-elle d'autres ventes du même ordre de grandeur? Si oui, comment?
7. Comment les responsabilités sont-elles définies entre l'OIC et l'OAN?
8. Quels investissements importants (de 100 000 francs ou plus) le canton a-t-il effectués dans cette exploitation au cours des dix dernières années?

Motivation de l'urgence: Le calendrier prévoit que la décision concernant le bénéficiaire du droit de superficie, ou le fermier, soit prise d'ici à la fin du mois de juillet 2017.

Réponse du Conseil-exécutif

- 1.-4. Les candidatures sont évaluées selon des critères relatifs à l'économie, à l'environnement et à la société. En font partie notamment des critères détaillés tels que le financement, les capacités financières, le concept d'exploitation, les qualifications et les compétences des soumissionnaires ainsi que la succession. La pondération, définie à l'interne par le groupe de projet, est effectuée en fonction de l'importance de chaque critère. Les sous-critères et leur pondération ne sont pas communiqués vers l'extérieur, et ce pour éviter que les soumissionnaires déterminent leur offre uniquement en fonction de ceux-ci. Les soumissionnaires doivent en effet préparer une offre et un concept convaincants, indépendamment de ces critères et de la pondération. Cette démarche garantit une mise en œuvre sur le long terme et durable du projet.
5. Les documents de vente (cession en droit de superficie) et d'affermage comptent 22 pages, description,

annexes et photographies comprises, et ont été établis par l'Inforama Seeland en allemand et en français. Cette documentation peut être consultée sur demande et comprend les chapitres suivants:

1. Introduction
2. Description des objets de bail et de droit de superficie
3. Informations importantes au sujet du droit de superficie
4. Indications importantes par rapport à l'élaboration du contrat de fermage
5. Description de l'inventaire
6. Attentes relatives au contenu du dossier de postulation
7. Délai et calendrier

Annexes

6. Non, la vente de l'exploitation agricole «La Praye» ne se distingue de la vente comparable de l'exploitation «Thorberg» à Krauchthal que par des détails liés à l'objet. Toutes les autres exploitations agricoles qui ont été vendues ces 15 dernières années ont été acquises par les fermiers titulaires du droit de préemption.
7. Les responsabilités de l'OIC d'une part et de l'OAN, c'est-à-dire de l'Inforama Seeland, d'autre part sont régies par une convention de prestations. La direction du projet revient à l'OIC. L'Inforama était chargé de déterminer la valeur vénale des bâtiments, y compris la rente de droit de superficie et le fermage. Il a en outre préparé les documents d'appel d'offres. La valeur de l'inventaire a été estimée par un spécialiste externe. L'Inforama est également chargé de la procédure d'appel d'offres, des visites ainsi que de la communication et de la réception des dossiers de candidature. Le choix des acquéreurs et des fermiers est effectué par un groupe de projet interdirectionnel, composé de représentants de la POM et de l'OIC (TTE). Afin de garantir le principe de neutralité, l'OAN, soit l'Inforama Seeland, n'intervient pas dans le choix des candidats.
8. Ces dix dernières années, environ six millions de francs ont été investis dans l'infrastructure du site et des bâtiments agricoles. Il s'agissait là surtout de mesures d'entretien et de remise en état. Par exemple, l'étable et les bâtiments d'exploitation ont fait l'objet de quelques aménagements et adaptations et la ferme a été raccordée à la canalisation.

Affaire 2017.RRGR.278

N° de l'intervention: 101-2017
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 05.05.2017
 Déposée par:

Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, UDC)
 (porte-parole)
 Knutti (Weissenburg, UDC)
 Burren (Lanzenhäusern, UDC)
 Klopfenstein (Corgémont, UDC)
 Schweizer (Utzigen, UDC)

¹²http://www.bve.be.ch/bve/fr/index/direktion/organisation/agg/aktuelle_meldungNeu.onemeldungonly.portalnavrrcsubeleme_668721399.html/portal/de/meldungen/mm/2017/03/20170317_1304_nachrichte_n_aus_derverwaltung

Moser (Landiswil, UDC) 0
 Cosignataires: 08.06.2017
 Urgence accordée: Oui du 16 août 2017
 N° d'ACE: 821/2017
 Direction: Direction de la police
 et des affaires militaires

RMNA: démêler le vrai du faux

Le canton de Berne a la réputation d'offrir aux requérants et requérantes d'asile mineurs non accompagnés (RMNA) une prise en charge particulièrement exemplaire. Cela s'en ressent dans les coûts, qui dépassent le montant estimé par la Confédération pour le canton. Si le canton est à la pointe dans le domaine, le taux de réussite qu'on lui attribue pour le traitement spécial qu'il accorde aux RMNA apparaît peu clair. Dans le journal *Der Bund*, il était récemment question d'un taux enviable d'entrée dans la vie professionnelle des RMNA de l'ordre de 80 pour cent. Cette information surprend d'autant plus que le Service des migrations (SEMI) ne semble pas avoir à ce jour réalisé d'études statistiques sur le sujet. Autre fait étonnant: les centres d'hébergement sont manifestement vides en fin de semaine, parce que les RMNA «rendent visite à leurs proches». Les déclarations et les observations faites sur place soulèvent toute une série de questions sur les montants estimés pour le traitement spécial dont bénéficient les RMNA.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Comment sont répartis les 5000 francs par RMNA?
2. Est-il exact que les RMNA plus grands coûtent moins et que ce sont surtout les RMNA en bas âge qui occasionnent le plus de dépenses? Si oui, comment se fait-il que le crédit demandé reste de 5000 francs par RMNA?
3. Quel est le pourcentage de personnes prises en charge en tant que mineurs non accompagnés qui ont de la famille en Suisse?
4. Le Conseil-exécutif est-il lui aussi de l'avis que l'augmentation du nombre de requérants et requérantes d'asile mineurs, malgré une diminution des demandes d'asile, indique que les enfants sont envoyés par leur famille pour servir d'éclaireurs en Europe?
5. Le Conseil-exécutif peut-il comprendre la crainte que ce phénomène ne soit encouragé par le modèle bernois de prise en charge spéciale, 24 heures sur 24, des RMNA?
6. Que pense-t-il du taux d'entrée dans la vie professionnelle record de 80 pour cent dont la presse fait état, et de la durabilité de cet accès à l'emploi par rapport à une future indépendance financière?

Motivation de l'urgence: le nombre de requérants d'asile mineurs est en hausse, et le canton doit clarifier sans tarder dans quelle mesure le traitement spécial dont bénéficient les RMNA est viable et pertinent, afin de prévenir de futurs dommages.

Réponse du Conseil-exécutif

Point 1

Le Conseil-exécutif relève que les dépenses couvertes par le forfait prévu pour chaque requérant d'asile mineur non accompagné (RMNA) dépendent des besoins individuels et sont dès lors soumises à de fortes variations. Le forfait journalier de 171 francs se fonde sur la prévision des coûts périodiques selon le plan pour l'hébergement et l'encadrement des RMNA de mai 2013 et repose sur un calcul mixte du financement des diverses formes d'hébergement. Selon le pourcentage des RMNA hébergés dans des familles d'accueil, de ceux habitant des logements externes avec encadrement et de ceux qui font l'objet de placements particuliers, il peut y avoir des fluctuations. La répartition des frais est la suivante:

- 31 pour cent pour les frais d'encadrement internes
- 24 pour cent pour les frais d'encadrement externes (placements dans des institutions, familles d'accueil, etc.)
- neuf pour cent pour la gestion individuelle des cas
- neuf pour cent pour le soutien individuel
- neuf pour cent pour la formation (y c. enseignants à l'interne)
- neuf pour cent pour les frais d'exploitation (loyer, entretien, informatique, etc.)
- quatre pour cent pour les frais de personnel (direction générale, administration, autres charges de personnel)
- trois pour cent de frais liés aux finances (frais, intérêts, aux amortissements ou aux imprévus)
- deux pour cent de frais généraux

Point 2

Le Conseil-exécutif ne partage pas le point de vue des auteurs de l'interpellation, selon lequel les RMNA plus âgés coûtent moins cher que les plus jeunes. Il existe deux critères déterminants pour qu'un requérant d'asile soit intégré dans le modèle bernois de prise en charge spéciale des RMNA, à savoir sa qualité de mineur et le fait d'arriver en Suisse sans être accompagné d'un représentant légal. L'Office de la population et des migrations (OPM) indemnise le prestataire de l'encadrement et de l'hébergement des RMNA (le Centre Bäregg) en lui versant un montant forfaitaire. Toutes les formes possibles d'hébergement des RMNA sont couvertes par ce montant, y compris l'hébergement en famille d'accueil et dans des foyers externes, dont les frais sont notoirement bien plus élevés.

L'expérience a également montré que les dépenses relatives à la prise en charge des RMNA qui sont encore en âge de fréquenter l'école obligatoire sont plus élevées que pour les autres. En règle générale, les RMNA qui sont âgés de moins de 14 ans au moment de leur assignation sont placés en famille d'accueil. Pour l'hébergement et l'encadrement dans une famille d'accueil, le Centre Bäregg table sur un coût moyen de 220 francs par jour et par RMNA. Pour les RMNA hébergés dans des institutions externes, la fourchette est de 300 à 550 francs.

Les RMNA qui ne sont plus en âge de fréquenter l'école obligatoire au moment de leur assignation (16-17 ans) n'ont en principe pas de connaissances de l'organisation de la formation professionnelle en Suisse. Par conséquent, leur prise en charge se concentre sur d'autres aspects que celle des RMNA scolarisés. Il ne faut pas sous-estimer les coûts que représente cette prise en charge avant qu'un RMNA de 16 ou 17 ans soit en mesure, tant sur le plan linguistique que sur celui des matières enseignées, de commencer une

formation professionnelle. Ces frais tendent toutefois à diminuer une fois que le RMNA a intégré une telle filière. Dans certains cas de figure, un hébergement et un encadrement dans une institution externe peuvent se révéler nécessaires au regard de la protection de l'enfant. Les coûts liés à la prise en charge sont propres à chaque cas et dépendent du temps d'intégration du RMNA dans les structures ordinaires.

Point 3

Les indications relatives à la situation familiale et aux personnes de référence en Suisse des requérants d'asile majeurs et mineurs sont saisies par les centres d'enregistrement et de procédure du Secrétariat d'État aux migrations (SEM) au moment du dépôt de la demande d'asile. Ces informations ne font cependant pas l'objet de statistiques. Dès lors, le Conseil-exécutif n'est pas en mesure d'indiquer le pourcentage de RMNA qui ont de la famille en Suisse.

Sur la base d'une étude menée par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales en été 2016, le canton de Berne a indiqué qu'onze pour cent de RMNA habitent chez des membres de leur parenté. L'OPM a établi un pourcentage du même ordre de grandeur dans sa liste du nombre de places disponibles, publiée chaque semaine. Ces parents sont en général des frères et sœurs majeurs, des oncles et tantes ou des grands-parents, mais chaque membre de la famille n'est pas forcément en mesure d'accueillir un RMNA et, dans certains cas de figure, le bien-être de l'enfant en serait même menacé. Si un tel hébergement est prévu, le Centre Bäregg doit vérifier, de manière préalable et systématique, que le membre de la famille soit à même d'accueillir le RMNA chez lui. Une autorisation d'accueillir un enfant délivrée par l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte est nécessaire à cette fin. Le Centre Bäregg doit par ailleurs assurer, d'entente avec le curateur, la prise en charge externe.

Point 4

Les raisons qui poussent une personne à fuir son pays d'origine sont multiples. Le Conseil-exécutif ne peut pas exclure que des mineurs soient délibérément amenés à fuir leur pays d'origine seuls.

Les auteurs de l'interpellation estiment que les chiffres sont en hausse dans le domaine des RMNA. Or, contrairement aux prévisions antérieures, les années 2016 et 2017 ont connu une stabilisation inattendue du nombre de requérants d'asile. En 2015, les RMNA ont déposé 2736 demandes d'asile, ce qui correspond à 6,92 pour cent du nombre total de ces dernières. En 2016, ils ont déposé 1997 demandes, soit 7,3 pour cent du total. Au cours du premier semestre de 2017, 379 requêtes ont été déposées par des RMNA, soit 4,15 pour cent du total (9123). Par conséquent, le nombre de demandes d'asile diminue depuis 2016, y compris dans le domaine des RMNA.

L'évolution de la situation politique mondiale – en particulier le maintien de l'accord entre l'Union européenne et la Turquie, la fermeture de la route des Balkans aux migrants et le fait que de nombreux requérants d'asile se rendent dans des pays européens voisins – et les analyses provisoires du SEM laissent supposer que le nombre de demandes d'asiles déposées en 2017 sera comparable à celui de 2016. Ces évolutions influent sur l'effectif moyen de RMNA

pour 2017. Dès lors, on ne saurait affirmer que le nombre de requérants d'asile mineurs augmente.

Point 5

Le Conseil-exécutif ne partage pas cette crainte. Lorsque des parents ou une autre personne de référence poussent des enfants ou des adolescents à fuir leur pays d'origine, ils le font en premier lieu pour leur permettre une vie meilleure. Une autre raison pourrait être l'espoir que l'enfant obtienne un titre de séjour légal, ce qui garantirait aux parents le droit de le rejoindre dans le cadre du regroupement familial. Le modèle de prise en charge bernois comprend l'hébergement et l'encadrement spécialisés d'enfants et d'adolescents mineurs non accompagnés tout au long de la procédure d'asile et n'influe pas sur l'issue de cette dernière; il ne garantit pas un droit de séjour en Suisse à l'avenir. Par conséquent, il n'existe pas de lien de causalité entre le modèle de prise en charge spécialisée bernois et la perspective d'une vie meilleure voire l'octroi d'un droit de séjour en Suisse dans le cadre du regroupement familial. Par ailleurs, les RMNA sont assignés aux cantons par la Confédération et ne peuvent dès lors pas choisir leur destination. Le modèle bernois n'est donc pas plus attractif qu'un autre.

Point 6

Le taux de 80 pour cent publié dans les médias se rapporte aux mineurs non accompagnés qui disposaient d'une possibilité d'entrée dans la vie active en intégrant une formation professionnelle au moment d'atteindre la majorité ou d'obtenir une réponse positive à la demande d'asile: ils ne sont alors plus pris en charge dans les structures d'hébergement et d'encadrement spécialisés du modèle bernois. Les offres de formation professionnelle comprennent notamment les passerelles (école de préparation professionnelle), les formations élémentaires, les préapprentissage et les apprentissages. Le taux de RMNA qui entrent dans la vie professionnelle au moment d'atteindre leur majorité est un indicateur pour savoir s'ils seront susceptibles de devenir indépendants financièrement et dans quel laps de temps. Selon l'expérience faite, aucun RMNA n'a atteint cette indépendance au moment d'atteindre la majorité. Par ailleurs, il n'existe aucune étude d'impact en ce qui concerne l'encadrement et l'hébergement spécialisés dans le cadre du modèle bernois. Étant donné que ce dernier n'existe que depuis deux ans et demi, il est encore trop tôt pour qu'une telle étude fournisse des résultats pertinents et fiables.

Affaire 2017.RRGR.133

N° de l'intervention:	034-2017
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	05.03.2017
Déposée par:	Graber (La Neuveville, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE: 648/2017	du 21 juin 2017
Direction:	Direction de la police et des affaires militaires

Respect du principe de proportionnalité dans les sanctions infligées pour n'avoir pas annoncé à temps une collision avec un animal

Dans son édition du 4 mars 2017, le Journal du Jura relate une affaire judiciaire survenue à une femme domiciliée dans le Jura bernois, madame Bernadette Hausammann. Les faits tels qu'ils sont rapportés par madame Hausammann interrogent sur certains aspects du fonctionnement de nos institutions.

L'affaire a pour origine un trajet effectué par madame Hausammann une nuit de l'automne 2014, après minuit, sur une route cantonale à proximité de Witzwil. Confrontée au passage de plusieurs sangliers, elle tente de les éviter mais en percute malheureusement un qui, selon ses dires, arrive à repartir. Ne disposant pas d'un téléphone portable, elle rentre chez elle, après une heure du matin, en projetant de signaler l'incident à la police le matin même. Ainsi, mue par son sens civique, elle se rend dans un poste de police pour annoncer l'incident. Selon ses dires, les agents de police lui signifient tout de suite qu'elle sera dénoncée pour ne pas avoir annoncé immédiatement la collision avec cet animal. Cette infraction lui vaut une amende de 500 francs assortie de 200 francs de frais administratifs. Suite à une opposition de sa part, l'amende est réduite à 400 francs mais les frais sont portés à 300 francs, ce qui ne modifie pas la somme totale dont elle doit s'acquitter. Lors de son audition devant le juge, elle affirme ne pas vouloir ni pouvoir s'acquitter des montants dus pour cette infraction. Toujours selon madame Hausammann, la juge lui aurait alors dit qu'il eût mieux valu qu'elle mentît sur l'heure à laquelle l'accident était survenu. Pour autant qu'elle soit avérée, pareille suggestion traduit un malaise certain d'une magistrate face au caractère apparemment disproportionné de la sanction.

Ajoutons qu'a postérieurement, cette sanction apparemment disproportionnée et les circonstances dans lesquelles l'incident s'est produit (collision avec un sanglier en pleine nuit provoquée par une conductrice relativement âgée, probablement seule et sans téléphone portable!) pourraient inciter de nombreuses personnes se trouvant dans pareille situation à ne pas annoncer l'incident qui leur est arrivé, ce qui contreviendrait manifestement à l'esprit de la disposition légale qui vise à soustraire les animaux blessés à une longue agonie. Remarquons en outre que dans cette affaire, madame Bernadette Hausammann n'a vraisemblablement cherché à aucun moment à se soustraire à son obligation légale d'annoncer l'incident ou à ignorer le sanglier blessé.

Cette affaire illustre de manière exemplaire la primauté parfois absolument délétaire d'une appréciation purement formaliste d'une infraction au détriment d'une appréciation sur le fond prenant en compte tous les éléments tant objectifs que subjectifs.

Suite à l'audition précitée, madame Hausammann a vu sa peine commuée en trois jours de prison parce qu'elle n'a pas pu ni voulu payer l'amende et les frais dont elle devait s'acquitter. Elle reçoit ainsi une convocation à se rendre le vendredi 24 février 2017 à la prison de Bienne pour y passer trois nuits. Face à son refus de partager sa cellule avec une toxicomane dont elle craint une éventuelle agression – ce qui peut se comprendre –, elle est transférée menottée à la prison de Berthoud. A son arrivée, on l'oblige à retirer

totale ses vêtements. Devant son refus et toujours selon ses dires, deux agentes de prison la déshabillent de force. Ces dernières ne contesteront pas ce fait et le justifieront par la nécessité impérieuse de protéger la condamnée contre elle-même. Une plainte a été déposée à ce sujet. Ensuite, madame Hausammann passera trois jours dans une cellule équipée – toujours selon ses dires – d'installations sanitaires dont il semble qu'elles sont d'un autre âge et mal entretenues.

Souffrant selon ses dires de déshydratation ainsi que de l'humidité régnant dans sa cellule, elle contractera une infection urinaire pour laquelle elle fera appeler un médecin qu'on lui refusera pour cause de jour férié.

Cette affaire, telle que relatée dans l'édition du 4 mars 2017 du Journal du Jura, nous amène à poser les questions suivantes au Conseil exécutif (dans le respect du principe de la séparation des pouvoirs):

1. La police dispose-t-elle d'une marge d'appréciation quant à la notion «d'immédiateté» de l'annonce d'une collision avec un animal, et si oui dans quelle mesure?
2. Que pense le Conseil-exécutif de l'affirmation selon laquelle une magistrate aurait conseillé à l'inculpée de mentir sur le moment de la collision face au caractère apparemment disproportionné que prenait l'affaire?
3. Lors d'une convocation à se rendre en prison, l'obligation de se déshabiller est-elle systématique?
4. En cas de réponse négative, comment et selon quels critères les agents carcéraux apprécient-ils la nécessité qu'un détenu se déshabille entièrement?
5. Dans le cas d'espèce, le Conseil-exécutif estime-t-il que l'ordre de se dévêtir entièrement intimé à madame Hausammann respectait le principe de proportionnalité?
6. Quelle proportion des détenus sont obligés de se dévêtir entièrement à leur arrivée en prison?
7. Le Conseil-exécutif estime-t-il plausible que l'état sanitaire de la cellule et les quantités de liquide distribuées à madame Hausammann sont à l'origine d'une infection urinaire?
8. En comparaison avec, par exemple, les peines très modérées (ou l'absence de peines ou encore les sursis) infligées à des manifestants qui s'en prennent violemment aux forces de l'ordre, le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas que, dans le cas d'espèce, la sanction infligée à madame Hausammann a été très lourde?

Réponse du Conseil-exécutif

Point 1

Lors d'une collision avec un animal, l'auteur de l'accident doit, conformément à l'article 51, alinéa 3 de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR; RS 741.01), en avertir sans délai la police ou le garde-faune. Un tel accident ne fait pas l'objet de poursuites pénales, à moins que l'auteur omette de l'annoncer. C'est à la justice de trancher si une annonce a été faite immédiatement après un accident.

Point 2

Le Conseil-exécutif n'a pas connaissance du déroulement de l'affaire. Il n'est donc pas en mesure de se prononcer sur ce point.

Points 3 à 6

Les contrôles et les inspections sont réglés par l'article 85 du Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP; RS 311.0), tandis que les fouilles corporelles sont prévues par l'article 57, alinéas 1 à 4 de la loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM; RSB 341.1). Le règlement du 10 mai 2016 des prisons régionales du canton de Berne fixe le déroulement des fouilles corporelles comme suit: «La direction de la prison régionale peut ordonner une fouille corporelle superficielle de la personne détenue. La fouille se déroule dans une pièce fermée et doit être exécutée par une personne du même sexe. Si la direction de la prison soupçonne une personne détenue d'avoir dissimulé des objets interdits à l'intérieur de son corps, elle peut ordonner une fouille intime. Celle-ci est réalisée par un médecin.»

La Prison régionale de Berthoud, en tant qu'institution carcérale de haute sécurité, ordonne une fouille corporelle pour chaque nouvelle personne détenue, sans exception, même si une autre prison régionale y a déjà procédé. Conformément aux recommandations formulées par la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT), les fouilles corporelles sont réalisées en deux temps: les agents carcéraux procèdent d'abord à une fouille à nu du haut du corps, pendant laquelle la personne détenue peut garder ses vêtements du bas, et vice versa.

Point 7

Madame Hausammann avait la possibilité de boire et de manger en tout temps. À son arrivée à la Prison régionale de Berthoud, elle a fait l'objet d'un examen médical réalisé par le personnel soignant. Le personnel carcéral lui a demandé à plusieurs reprises (avant et après les promenades) si elle souhaitait qu'on lui distribue des boissons supplémentaires, ce qu'elle a refusé. Pour des raisons de protection de la personnalité et des données, l'état de santé de Madame Hausammann ne peut pas être abordé plus en détail. La Prison régionale de Berthoud a en tout temps garanti l'encadrement adéquat de Madame Hausammann.

Point 8

En raison de la séparation des pouvoirs, le Conseil-exécutif ne peut pas se prononcer sur la peine prononcée à l'égard de Madame Hausammann.

Affaire 2017.RRGR.158

N° de l'intervention:	042-2017
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	18.03.2017
Déposée par:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
Urgence accordée:	Non
N° d'ACE:	602/2017
Direction:	du 14 juin 2017
	Direction de la police et des affaires militaires

Débarcadère de la gare d'Interlaken West: un nouveau Far West?

Cela fait des années que l'on vient se plaindre à moi, présidente de l'association suisse «Parents contre la drogue», du trafic et de la consommation de drogues qui règnent sur le débarcadère de la gare d'Interlaken West. La situation a hélas fortement empiré ces derniers mois car des requérants et requérantes d'asile (dont des mineurs non accompagnés) se mêlent eux aussi à ces personnes, généralement jeunes. Sous l'effet de l'alcool et des drogues, les inhibitions disparaissent. Les rixes entre ces jeunes gens et les actes de violence à l'encontre des passants et passantes prennent alors des proportions effrayantes.

Ces personnes enclines à la violence étant toujours plus ou moins les mêmes, on a l'impression que ni les autorités, ni la police, ni la justice ne font rien. Et Interlaken ne figure nulle part dans les statistiques sur les actes de violence ou les rixes. La population est pourtant menacée dans sa sécurité, raison pour laquelle elle se sent abandonnée.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil-exécutif a-t-il connaissance de cette situation, qui menace la sécurité et l'ordre publics?
2. De quelles compétences la Police dispose-t-elle pour lutter contre le trafic et la consommation de drogues?
3. Quelles mesures la justice peut-elle introduire en particulier dans le cas de jeunes auteurs d'actes de violence?
4. Quels moyens la législation offre-t-elle pour empêcher par exemple aux jeunes requérants et requérantes d'asile de sortir après 22 heures, ou quelles sont les autres sanctions possibles?
5. Pourquoi n'est-on pas informé des rixes et des plaintes déposées pour actes de violence?
6. Pourquoi ces interventions policières ne figurent-elles pas dans le bulletin de la Police?

Motivation de l'urgence: la sécurité des passants et passantes ainsi que des citoyens et citoyennes étant menacée, il faut immédiatement prendre des mesures.

Réponse du Conseil-exécutif

Point 1

Le Conseil-exécutif a confiance dans la Police cantonale (POCA), organe compétent en la matière. Il ne doute pas qu'elle prend les mesures nécessaires pour maintenir l'ordre et la sécurité publics sur le territoire cantonal.

Point 2

La POCA considère le débarcadère de la gare ouest et ses alentours comme un endroit sensible. Par conséquent, elle y a renforcé notablement les patrouilles à pied et les contrôles de personnes. Elle a pris ces mesures lorsque des toxicomanes ont commencé à s'y rassembler et que des plaintes pour tapage ont été déposées par des riverains. En outre, des altercations ont éclaté à diverses reprises au sein du groupe de toxicomanes, qui ont débouché, dans la plupart des cas, sur des infractions poursuivies sur plainte.

A cette présence policière accrue se sont ajoutées des mesures prises d'un commun accord avec la commune d'Interlaken, le propriétaire foncier (BLS), le service social de la région de la Jungfrau, l'animation de jeunesse Bödeli, la fondation Contact et la direction du foyer Bäregg. Depuis, la situation s'est nettement détendue, mais – cela va sans

dire – son évolution est surveillée de près. Si nécessaire, la police locale a compétence pour renvoyer des personnes du lieu. Ces renvois sont mis en œuvre avec le soutien efficace d'un service de sécurité privé engagé par le propriétaire foncier. Si des infractions telles que la consommation ou le trafic de petites quantités de drogue sont constatées, elles sont réprimées sans restriction ou dénoncées.

Point 3

La police et le Ministère public des mineurs ont compétence pour ouvrir des poursuites pénales contre des mineurs. A ce titre, ils sont tenus de procéder d'office à des investigations, voire d'ouvrir une enquête formelle et de la mener à bien s'ils ont connaissance d'infractions ou s'il existe des indices en ce sens. Ces mesures impliquent des contrôles et des actions policières alliant toujours prévention et répression.

Point 4

La plupart des personnes qui se trouvent régulièrement à la gare ouest sont des adultes. Contrairement à ce que suggère l'interpellation, les jeunes qui fréquentent ce lieu ne sont pas tous des requérants et requérantes d'asile mineurs non accompagnés (RMNA). S'agissant des sorties après 22 heures, le règlement de police municipale de la commune d'Interlaken du 5 décembre 2006 est applicable¹³. Selon son article 9, les enfants en âge de scolarité ne sont pas autorisés à circuler sur la voie publique après 22 heures sans être accompagnés d'un titulaire de l'autorité parentale ou d'une personne chargée de leur éducation.

Quant à la société Zentrum Bäregg GmbH, qui assure l'encadrement et l'hébergement des RMNA dans le canton de Berne, elle dispose tout d'abord de règlements et d'instruments préventifs. Dans les foyers, un règlement contraignant pour les jeunes prévoit des heures de rentrée échelonnées en fonction de l'âge. Pour les enfants en scolarité obligatoire, les heures de rentrée sont conformes au règlement de police municipale précité, voire fixées plus tôt les jours de semaine. En outre, les présences sont contrôlées le soir dans les foyers. Les jeunes qui ne rentrent pas à temps font l'objet de recherches. Enfin, les jeunes reçoivent des informations sur les lieux qui sont appropriés pour eux dans la commune.

Par ailleurs, en cas de non-respect du règlement, la société Zentrum Bäregg GmbH a prévu différentes mesures, selon le type d'infraction. Les infractions uniques peuvent entraîner la convocation à un entretien individuel ou la suppression de l'argent de poche ou de l'accès à Internet pour une certaine durée. En cas d'infractions répétées, la collaboration des représentants légaux des mineurs (curateur ou curatrice) est requise et on peut prononcer l'exclusion du foyer. C'est là une mesure radicale pour les jeunes, qui revient à les arracher à leur chez-soi et à leur environnement familial.

Point 5

En règle générale, la communication active d'événements relevant de la police judiciaire est effectuée sur mandat du Ministère public et selon les dispositions du Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (Code de procédure pénale, CPP; RS 312.0). Conformément à l'article 74 CPP, le Ministère public et les tribunaux ainsi que, avec leur ac-

cord, la police, peuvent renseigner le public sur une procédure pendante si nécessaire. C'est le cas lorsque la collaboration de la population est nécessaire à l'élucidation d'infractions ou à la recherche de suspects, que la population doit être mise en garde ou tranquillisée, que des informations ou des rumeurs inexacts doivent être rectifiés ou que la portée particulière d'une affaire l'exige. La police s'exprime sur demande au sujet des autres incidents, qui ne sont donc pas communiqués activement.

Point 6

Les communiqués de presse de la POCA ne couvrent qu'une partie des incidents traités par la police. Ainsi, la POCA ne publie pas de bulletin de presse quotidien, mais communique sur des cas individuels en tenant compte des dispositions légales précitées.

Affaire 2017.RRGR.206

N° de l'intervention:	087-2017
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	27.03.2017
Déposée par:	Linder (Berne, Les Verts) (porte-parole) Teuscher-Abts (Roggwil, PLR) Stucki (Berne, PS) Streit-Stettler (Berne, PEV) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD)
Cosignataires:	0
N° d'ACE: 734/2017	du 5 juillet 2017
Direction:	Direction de la police et des affaires militaires

Mise en œuvre de la stratégie de l'asile 2019 – des solutions pour les bénéficiaires de longue date de l'aide d'urgence

La stratégie de l'asile et des réfugiés du canton de Berne sera mise en œuvre en 2019. Le point 3.6 définit l'objectif suivant pour les personnes tenues de quitter le territoire: les départs sont rapides, volontaires et contrôlés. Cet objectif est légitime. Cependant, la réalité montre que pour des raisons diverses et variées, certaines personnes ne souhaitent pas partir volontairement et ne peuvent être renvoyées de force. Ces personnes bénéficient parfois de l'aide d'urgence depuis des années.

L'article 14, alinéa 2 de la loi sur l'asile permet d'octroyer des autorisations de séjour pour des cas de rigueur concernant des requérants dont la demande a été rejetée, qui séjournent en Suisse depuis au moins cinq ans et ont toujours été connus des autorités, lorsqu'il s'agit d'un cas de rigueur grave en raison de l'intégration poussée de la personne concernée.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Combien de personnes en moyenne vivent actuellement de l'aide d'urgence dans le canton de Berne? Combien depuis plus de cinq ans? Parmi elles, combien sont des enfants?
2. Combien de demandes de cas de rigueur selon l'article 14, alinéa 2 de la loi sur l'asile le canton a-t-il déposées

¹³ <https://www.interlaken-gemeinde.ch/politik/reglemente/5-sicherheit-polizei>

auprès du SEM? A combien de demandes le SEM a-t-il accédé? Combien en a-t-il refusées?

3. Lors de la mise en œuvre de la stratégie d'asile, que pense faire le canton de Berne pour résoudre au moins la situation des requérants et requérantes d'asile qui dépendent depuis longtemps de l'aide d'urgence?
4. Pourrait-il envisager une action «procédure pour les cas de rigueur» où tous les dossiers de personnes qui vivent ici depuis plus de cinq ou dix ans seraient examinés et évalués par des spécialistes? Comment cette action pourrait-elle être organisée?
5. Comment les autres cantons gèrent-ils le traitement des requérants et des requérantes d'asile qui vivent depuis des années de l'aide d'urgence?

Réponse du Conseil-exécutif

Point 1

D'après les indications fournies par le Secrétariat d'État aux migrations (SEM), 624 personnes en moyenne ont bénéficié de l'aide d'urgence dans le canton de Berne entre le premier trimestre 2008 et le deuxième trimestre 2016. Les bénéficiaires étaient au nombre de 700 en moyenne durant le deuxième trimestre 2016. Parmi eux, 46 personnes, dont trois enfants (accompagnés), vivaient de l'aide d'urgence depuis plus de cinq ans.

Point 2

En 2016, les autorités de migration du canton de Berne ont transmis au SEM, pour approbation, 308 demandes pour cas de rigueur. Parmi celles-ci, 291 demandes émanaient de personnes admises provisoirement, conformément à l'article 84, alinéa 5 de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr; RS 142.20), et 17 avaient été déposées par des personnes dont la procédure d'asile était en cours ou close, en vertu de l'article 14, alinéa 2 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile (LAsi; RS 142.31).

Durant la même période, le SEM a traité 315 demandes pour cas de rigueur transmises pour approbation par les autorités de migration du canton de Berne. Il a approuvé 291 demandes provenant de personnes admises provisoirement et en a rejeté une. Il a en outre approuvé 22 demandes de requérants et requérantes d'asile et en a rejeté une; les 23 demandes déposées en vertu de l'article 14, alinéa 2 LAsi émanaient de personnes dont la procédure d'asile était close.

Point 3

Toute personne dépendant de l'aide d'urgence a fait l'objet d'une décision de renvoi exécutoire et doit quitter la Suisse. À l'article 9, alinéa 4 de la loi du 20 janvier 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE; RSB 122.20), le Grand Conseil a délégué au Conseil-exécutif la tâche de définir les prestations de l'aide d'urgence. Ce dernier l'a fait aux articles 12 à 14 de l'ordonnance d'introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers du 14 octobre 2009 (OILFAE; RSB 122.201). Les prestations de l'aide d'urgence ne s'améliorent pas avec l'allongement de la durée de perception, pour prévenir tout effet pervers incitant les bénéficiaires à ne pas respecter leur obligation de quitter le pays. En revanche, s'agissant des mineurs non accompagnés et d'autres personnes vulnérables, l'article 14, alinéa 3 OILFAE

permet de déterminer les prestations de l'aide d'urgence au cas par cas, suivant les besoins particuliers. La perception de l'aide d'urgence sur une longue durée ne constitue pas une indication fiable d'une vulnérabilité particulière, qui permettrait d'adapter les prestations de l'aide d'urgence aux besoins individuels. Le Conseil-exécutif ne juge donc pas nécessaire d'agir et, de surcroît, ne dispose pas de ressources financières à cet effet.

L'existence d'un cas de rigueur grave figure parmi les conditions prévues à l'article 14, alinéa 2 LAsi pour l'octroi d'une autorisation de séjour. Cette possibilité est aussi ouverte aux bénéficiaires de l'aide d'urgence. L'autorité cantonale de migration ne peut pas déroger aux dispositions de la législation fédérale. Par conséquent, le Conseil-exécutif estime qu'il n'y a pas lieu de prendre des mesures.

Point 4

Les dispositions de la LAsi sur l'octroi d'une autorisation de séjour dans des cas de rigueur graves sont en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2007. Il incombe aux requérants de fournir les documents ou moyens de preuve indiquant que la condition légale d'une "intégration poussée" est réalisée. L'ouverture d'une procédure sur demande est bien établie dans la pratique. Le Conseil-exécutif estime dès lors qu'il n'est pas nécessaire d'intervenir.

Point 5

Selon les dispositions légales, l'octroi d'une autorisation de séjour pour cas de rigueur grave suppose, d'une part, un séjour d'au moins cinq ans en Suisse et, d'autre part, que le lieu de séjour de la personne concernée ait toujours été connu des autorités. La condition relative à la durée du séjour ne doit pas être confondue avec une perception de l'aide d'urgence durant cinq ans. Ce qui est déterminant, c'est la durée de la procédure d'asile: l'expérience montre que plus la procédure a été longue, plus les chances sont élevées pour un requérant ou une requérante d'exercer légalement une activité lucrative et, partant, de se voir accorder une autorisation pour cas de rigueur. Une fois la procédure close et la décision entrée en force, il n'est plus possible d'exercer légalement une activité lucrative. La condition légale selon laquelle le lieu de séjour de la personne concernée doit toujours avoir été connu des autorités vise à empêcher que quelqu'un cherche à se soustraire, durant une certaine période, à l'exécution forcée d'une décision de renvoi, pour déposer une demande pour cas de rigueur une fois que le séjour a duré cinq ans.

La charge de travail générée par l'examen des demandes d'autorisation pour cas de rigueur varie fortement entre les autorités de migration des différents cantons. La délivrance d'une autorisation nécessite l'accord du SEM de par la loi. Ce dernier doit donc veiller à l'uniformité de la pratique en matière d'octroi d'autorisations pour cas de rigueur. Par conséquent, il ne doit pas exister de différences intercantionales notables dans ce domaine.

Le tableau ci-dessous résume, pour l'année 2016, les décisions rendues par le SEM concernant les demandes pour cas de rigueur déposées en vertu de l'article 14, alinéa 2 LAsi par des requérants et requérantes d'asile déboutés:

	Total	Approbations	Rejets
Total	135	121	14
Argovie	8	8	0
Appenzell Rh.-Ext.	0	0	0
Appenzell Rh.-Int.	0	0	0
Bâle-Campagne	5	5	0
Bâle-Ville	0	0	0
Berne	23	22	1
Fribourg	8	8	0
Genève	8	8	0
Glaris	1	1	0
Grisons	1	1	0
Jura	1	1	0
Lucerne	6	5	1
Neuchâtel	4	4	0
Nidwald	0	0	0
Obwald	0	0	0
Schaffhouse	1	1	0
Schwyz	0	0	0
Soleure	5	5	0
Saint-Gall	4	4	0
Tessin	16	12	4
Thurgovie	1	1	0
Uri	0	0	0
Vaud	23	16	7
Valais	0	0	0
Zoug	4	3	1
Zurich	16	16	0

Tableau 1: source (SEM)

Ce tableau ne permet pas d'affirmer que les requérants et requérantes ont vécu de l'aide d'urgence durant des années, contrairement à ce que suggère l'interpellatrice. Les expériences réalisées dans le canton de Berne montrent bien plutôt que les personnes dont la procédure d'asile s'est prolongée sur une très longue période avaient de meilleures chances, après un séjour de cinq ans en Suisse, de voir la procédure de cas de rigueur prévue à l'article 14, alinéa 2 LAsi déboucher sur une décision positive.

Dans ces circonstances, le Conseil-exécutif ne voit pas de nécessité d'agir.

Affaire 2017.RRGR.227

N° de l'intervention: 099-2017
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 28.03.2017
 Déposée par: Freudiger (Langenthal, UDC) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 527/2017 du 31 mai 2017
 Direction: Direction de la police et des affaires militaires

Véhicules automobiles en circulation pendant des années avec des plaques étrangères?

Conformément à l'article 115, alinéa 1 de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC), les véhicules automobiles et les remorques immatriculés à l'étranger doivent entre autres être pourvus d'un permis de circulation suisse et de plaques de contrôle suisses:

- s'ils ont leur lieu de stationnement depuis plus d'une année en Suisse sans une interruption supérieure à trois mois consécutifs (lit. a);
- si le détenteur réside en Suisse depuis plus d'une année sans une interruption supérieure à trois mois consécutifs et y utilise son véhicule depuis plus d'un mois (lit. b);
- si le détenteur qui a son domicile légal en Suisse réside pendant moins de douze mois consécutifs à l'étranger et utilise son véhicule en Suisse pendant plus d'un mois (lit. c).

Cependant, plusieurs cas de véhicules automobiles circulant selon toute probabilité depuis plus d'une année sans interruption avec la même plaque de contrôle étrangère ont été signalés au signataire. Dans ce cas, les détenteurs ne se seraient pas acquittés de leurs obligations relevant du droit de la circulation routière.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Comment le Conseil-exécutif évalue-t-il le respect des prescriptions de l'article 115 OAC de manière générale dans le canton de Berne?
2. Comment le Conseil-exécutif s'assure-t-il qu'après l'expiration du délai, les détenteurs de véhicules automobiles immatriculés à l'étranger remplissent leurs obligations et retirent un permis de circulation et des plaques de contrôle suisses?
3. Quels risques les automobilistes qui ne retirent pas de permis de circulation et de plaques de contrôle suisse ou tardent à le faire font-ils peser sur la sécurité routière (contrôle officiel tardif ou inexistant)?
4. Ces retraits tardifs ou inexistant ont-ils des conséquences financières dommageables pour la collectivité par exemple un manque à gagner? Si oui, à quelle hauteur le Conseil-exécutif chiffre-t-il ce manque?

Réponse du Conseil-exécutif

Point 1

En principe, la Direction générale des douanes annonce l'importation d'un véhicule par voie électronique à l'Office de la circulation et de la navigation du canton de Berne (OCRN). À défaut, l'OCRN doit se procurer ces informations auprès de la Police cantonale bernoise (POCA) ou des autorités communales. Dans de rares cas, il reçoit des informations de la part de personnes privées, qui annoncent avoir connaissance d'un véhicule muni de plaques étrangères circulant depuis longtemps sur le territoire Suisse, ou d'autorités étrangères, qui déclarent l'importation d'un véhicule en Suisse.

En 2016, l'OCRN a traité quelque 2000 notifications électroniques concernant l'importation de véhicules étrangers. Grâce aux déclarations effectuées par les autorités dou-

nières, la police, les communes, les autorités étrangères et les personnes privées, l'OCRN est en mesure de garantir une surveillance sans failles. En effectuant des contrôles supplémentaires plus ciblés, les autorités douanières veillent à ce que les droits de douane et d'autres émoluments perçus sur des véhicules importés ne soient pas contourner. Selon toute vraisemblance, la grande majorité des véhicules importés en Suisse sont annoncés correctement par les autorités douanières, ce qui peut être confirmé par le fait que très peu de déclarations parviennent à l'OCRN par le biais de la police, de communes ou de personnes privées (10 à 15 par année). Même si l'on tient compte d'une part de cas non déclarés, l'article 115 de l'ordonnance du 27 octobre 1976 réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière (ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, OAC; RS 741.51) est très largement respecté.

Depuis l'introduction de la libre circulation des personnes avec l'Union européenne, les dispositions fédérales en matière d'immatriculation de véhicules étrangers en Suisse n'ont jamais été modifiées. Étant donné que les personnes étrangères séjournent en Suisse pour des raisons très diverses, une surveillance complète ne serait pas réalisable. Il arrive souvent que des détenteurs repartent à l'étranger avec leur véhicule pour une durée de plus de trois mois, ce qui ne peut généralement pas être établi concrètement sans de fastidieuses recherches.

Point 2

L'OCRN ne peut traiter l'importation d'un véhicule étranger que si la déclaration a été faite par voie électronique par les autorités douanières ou s'il reçoit une indication en ce sens de la part d'un tiers. En règle générale, il vérifie toutes les indications utiles qu'il reçoit. Pour ce faire, il collabore souvent avec la POCA. Ce procédé permet de garantir que les véhicules soient immatriculés, mis hors circulation ou exportés correctement. Il arrive, dans de rares cas, que l'OCRN doive ordonner le retrait des plaques de contrôle étrangères parce que le détenteur d'un véhicule ne remplit pas ses obligations.

Parfois, les délais fixés à l'article 115 OAC pour l'immatriculation ou l'exmatriculation d'un véhicule peuvent être prolongés. Ces dernières années, quelque 30 à 50 personnes se sont retrouvées dans ce cas de figure, principalement pour les raisons suivantes.

- La validité de l'autorisation de séjour du détenteur est arrivée à échéance; le détenteur quitte la Suisse, avec son véhicule, quelques mois après l'expiration du délai; la situation quant à la prolongation de son contrat de travail est incertaine;
- des difficultés surviennent avec des donneurs de leasing étrangers, ces derniers tardant à remettre les documents originaux nécessaires à l'immatriculation du véhicule;
- l'immatriculation de véhicules appartenant à la catégorie des véhicules touchés par le scandale des moteurs truqués pose problème et leur mise en circulation en Suisse est bloquée jusqu'à ce que leur remise aux normes soit possible. Étant donné que le constructeur tarde à réparer les véhicules, ceux-ci ne peuvent pas être contrôlés ni admis à la circulation en Suisse (l'immatriculation étrangère reste cependant valable).

Dans ces cas de figure, le délai est prolongé de quelques mois. Pour compenser le fait que la taxe sur la circulation routière ne sera pas due durant cette période, un émolument est perçu.

Point 3

Lors des contrôles techniques des véhicules, l'OCRN ne fait pas de distinction entre l'état des véhicules immatriculés en Suisse et ceux qui étaient immatriculés à l'étranger et ne relève pas de données précises. Les cas de véhicules non conformes signalés par la police ne font pas non plus apparaître un nombre particulièrement élevé de véhicules étrangers. Dès lors, les véhicules munis de plaques étrangères immatriculés tardivement ou non immatriculés en Suisse ne semblent pas accroître sensiblement les risques pour la circulation routière. Il convient de noter que ces véhicules sont aussi soumis à des contrôles techniques à l'étranger.

Point 4

Le Conseil-exécutif tient compte d'une part de véhicules qui n'ont pas été déclarés correctement. Le manque à gagner concerne avant tout la taxe sur la circulation routière. Bien qu'une estimation soit difficile, ce montant s'élève grossièrement à quelques dizaines de milliers de francs¹⁴.

Le Conseil-exécutif ne juge pas utile d'introduire des contrôles supplémentaires par les communes ou la police. Les difficultés techniques que rencontreraient les organes de contrôle seraient considérables et les nombreuses nouvelles mesures qu'ils devraient appliquer engendreraient d'importants frais administratifs, qui ne seraient pas compensés par les recettes prévues.

Affaire 2016.RRGR.926

N° de l'intervention:	203-2016
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	06.10.2016
Déposée par:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE: 486/2017	du 17 mai 2017
Direction:	Direction des finances

Supervision des fonds du canton de Berne relevant des Directions

Le canton de Berne dispose d'un certain nombre de fonds à affectation liée dont les ressources sont allouées à des projets précis. Il y a par exemple le Fonds du sport ou le Fonds de loterie, pour lesquels la POM est chargée de préparer les décisions de son directeur, du Conseil-exécutif et du Grand Conseil en vue de l'admission ou du rejet des demandes de subvention qui leur sont adressées. Ou encore le Fonds des distributions du bénéfice de la BNS.

¹⁴ Exemple de calcul: en admettant que le nombre de véhicules non déclarés soit cinq fois plus élevé que le nombre de véhicules déclarés par des tiers, on compterait environ 60 véhicules par année qui ne sont pas déclarés, dont près de 80%, à savoir une cinquantaine, qui devraient être immatriculés dans le canton de Berne. Le poids moyen d'une voiture de tourisme étant de 1900 kg, la taxe sur la circulation routière non perçue serait de 50 fois 425,75 francs, soit environ 22 000 francs par année.

Le Conseil-exécutif est dès lors prié de répondre aux questions suivantes:

1. Comment ces fonds sont-ils alimentés?
2. A combien s'élève leur fortune?
3. A quelle hauteur s'élève, pour chacun de ces fonds, le plafond des dépenses?
4. Qui dispose, pour chacun de ces fonds, des compétences financières?

Réponse du Conseil-exécutif

Les Fonds, les financements spéciaux et les préfinancements sont des moyens financiers affectés au financement de tâches publiques déterminées. Leur création, leur alimentation et leur emploi nécessitent une base légale. Ils doivent en outre faire l'objet d'une planification et d'une présentation comptable. Dans le cas des Fonds, contrairement aux financements spéciaux, des revenus ou des fonds publics généraux sont en général affectés de lege sans rapport causal avec l'utilisation. Les préfinancements sont des réserves constituées pour des projets futurs.

Question 1

On distingue les financements spéciaux et Fonds rattachés aux capitaux de tiers d'une part et, d'autre part, les financements spéciaux, Fonds et préfinancements rattachés au capital propre. Un Fonds ou un financement spécial est rattaché aux capitaux de tiers lorsque sa base légale repose sur le droit supérieur, et que celui-ci ne laisse aucune marge de manœuvre significative quant à la nature et au montant des émoluments ou de l'utilisation des ressources. Le tableau en annexe précise les dispositions régissant l'alimentation de chacun des Fonds, financements spéciaux et préfinancements.

Questions 2 à 4

Le tableau en annexe indique le solde au 31.12.2016, le plafond de dépenses (lorsqu'il y en a un) et les compétences en matière d'autorisation des dépenses pour chacun des Fonds, financements spéciaux et préfinancements.

l'indication des frais qui en ont résulté pour le canton et une motivation sommaire.»

A l'époque, le Conseil-exécutif a refusé la demande de publier tous les mandats attribués à des experts externes, et ce pour des raisons techniques: «Nous avons interrogé les Directions et la Chancellerie d'Etat qui nous ont répondu ne pouvoir que difficilement récolter les informations des exercices 2001, 2002 et 2003 souhaitées par l'auteur de l'interpellation.» Cependant, le Conseil-exécutif était prêt à définir l'organisation et le traitement des mandats externes à des tiers de manière à ce que la transmission d'informations dans le cadre défini par Hans Michel soit possible à l'avenir. La réponse à l'intervention était la suivante: «Le Conseil-exécutif se déclare prêt à étudier la possibilité de garantir, au plan technique et au niveau de l'organisation, le recensement des mandats de tiers (par type de mandat, mandataire, montant des coûts, etc.) moyennant un coût raisonnable.»

Depuis le dépôt de cette intervention, douze années se sont écoulées, durant lesquelles le Conseil-exécutif a eu le temps de rendre la pratique en matière d'adjudication plus transparente, notamment de régler, comme promis, l'attribution de mandats à des tiers, de sorte que ces mandats puissent être recensés selon leur type, le mandataire et leur coût.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil-exécutif a-t-il mis en œuvre la réorganisation technique et structurelle visée dans l'intervention I 272-2004 «Indemnisation du recours aux avis externes», dans l'optique de recenser les mandats attribués à des tiers selon leur type, le mandataire et leur coût?
2. Le Conseil-exécutif peut-il lister les mandats supérieurs à 10 000 francs attribués à des spécialistes externes durant la période 2006-2015, en indiquant les frais qui en ont résulté pour le canton et une motivation sommaire?
3. Le Conseil-exécutif peut-il établir le coût total annuel des mandats attribués à des spécialistes externes pour la période 2006-2015?

Réponse du Conseil-exécutif

Dans sa réponse à l'interpellation 272-2004 Michel, Brienzi (UDC), le Conseil-exécutif a indiqué qu'il était disposé à étudier s'il était possible, à un coût raisonnable, de mettre en place des mesures techniques et organisationnelles propres à permettre le recensement des mandats confiés à des tiers. La Direction des finances a par la suite examiné diverses possibilités de réaliser ce recensement et a fait part de ses propositions au Conseil-exécutif pour qu'il en débattenne. A l'issue de la séance du gouvernement du 10 juin 2009, il a été décidé de développer le plan comptable au 1^{er} janvier 2010, de sorte à pouvoir établir le coût des prestations de services fournies par des tiers en fonction du type de mandat (ACE 1062/2009). Il a été expressément renoncé à prendre d'autres mesures, au motif que la collecte des données aurait nécessité un important surcroît de travail non automatisé, sans commune mesure avec le caractère probant limité des données à collecter. L'Administration des finances a ensuite modifié le plan comptable et les directives de mise en compte au 1^{er} janvier 2010 en y intégrant

Affaire 2016.RRGR.1035

N° de l'intervention:	239-2016
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	01.12.2016
Déposée par:	Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	du 28 juin 2017
Direction:	Direction des finances

Combien de mandats le Conseil-exécutif a-t-il donné à des spécialistes externes?

Le 15 novembre 2004, le député Hans Michel, de Brienzi, a déposé l'interpellation I 272-2004 intitulée «Indemnisation du recours aux avis externes», dont l'objet était le suivant: «Le Conseil-exécutif est donc chargé de faire la liste des mandats attribués de 2001 à 2003 à des experts externes pour des honoraires de plus de 10 000 francs, et ce avec

trois nouveaux comptes concernant les prestations de services fournies par des tiers.

Question 1

L'application de l'ACE 1062/2009 se traduit, depuis le 1^{er} janvier 2010, par l'enregistrement plus détaillé de ces charges dans le groupe de comptes «Honoraires/prestations de service» (MCH1), puis «Prestations de service + honoraires» (MCH2) depuis le 1^{er} janvier 2017. Ce procédé permet d'établir un rapport sommaire des coûts par type de mandat.

Question 3

L'exploitation sommaire des comptes correspondants est possible à tout moment. Le tableau ci-dessous présente celle des années 2010 à 2016.

En CHF	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Compte							
318010 Prestations de services de tiers (conseils et honoraires)	23 371 290	24 508 997	24 203 915	20 691 641	16 686 819	20 957 835	24 071 871
318110 Travaux de tiers en matière de planification et d'élaboration de projets (conseils et honoraires)	4 119 332	5 203 364	4 013 847	3 913 001	4 464 976	3 717 050	4 460 879
318810 Prestations de services de tiers en matière d'informatique (conseils et honoraires)	7 308 368	6 524 493	8 281 067	8 314 596	7 675 305	6 478 669	12 837 265
Total	34 798 991	36 236 854	36 498 830	32 919 238	28 827 100	31 153 554	41 370 015

Affaire 2016.RRGR.1072

N° de l'intervention: 243-2016
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 12.12.2016
 Déposée par: Seiler (Trubschachen, Les Verts) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 697/2017 du 28 juin 2017
 Direction: Direction des finances

Charge de travail liée au controlling et aux relevés statistiques

La charge de travail liée aux tâches de controlling et aux relevés statistiques a nettement augmenté ces dernières années. Pour les interlocuteurs extérieurs à l'administration cantonale, cette bureaucratie est devenue un poids. C'est pourquoi cette accumulation de formulaires doit cesser.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Combien de demandes de controlling le canton envoie-t-il par an à des services extérieurs à l'administration cantonale?
2. De quel type de demandes s'agit-il exactement? Veuillez lister toutes les demandes.
3. Combien d'enquêtes le canton envoie-t-il chaque année à des services extérieurs à l'administration cantonale pour des relevés statistiques?
4. De quel type de relevés s'agit-il exactement? Veuillez lister tous les relevés.

Question 2

Il n'existe aucune base de données cantonale répertoriant tous les contrats de services conclus et les honoraires versés. Les Directions ne tiennent pas non plus de liste de tous les contrats de ce type signés par leurs offices. Comme indiqué en introduction, le Conseil-exécutif n'a pas jugé opportun de donner des consignes de collecte de ces données. Les gros mandats tombant sous le coup des dispositions de l'OMC sont documentés conformément aux dispositions de la législation sur les marchés publics.

5. Quelles sont les bases légales de chaque demande de controlling et de chaque relevé statistique?

Réponse du Conseil-exécutif

Il n'existe pas au canton de Berne de service central coordonnant, pour toute l'administration cantonale, les tâches de controlling déléguées par les Directions.

Un controlling ou reporting s'exerce d'une part dans les domaines bénéficiant de subventions cantonales. Toute subvention cantonale est liée à une convention de prestations définissant les contreparties à fournir (cf. les dispositions de la loi sur les subventions cantonales [LCSu; RSB 641.1], notamment ses articles 13c et 20a). Les organes concernés doivent ensuite présenter la preuve qu'ils ont utilisé ces ressources conformément à leur affectation, à l'occasion, par exemple, de réunions annuelles de controlling ou de reporting.

D'autre part, un controlling est nécessaire pour remplir les obligations légales de surveillance. A l'Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, du conseil et de l'orientation (OECO) par exemple, il y a tous les trois ans un «reporting des communes et un controlling par les inspections scolaires régionales», conformément à la législation sur l'école obligatoire (art. 51, al. 3 LEO; RSB 432.210 et art. 25 OEO; RSB 432.211.1).

La production de données statistiques n'est plus non plus centralisée depuis la suppression de l'Office de statistique en 1988. Chaque unité administrative s'occupe de collecter les données dans son domaine (cf. ordonnance sur les statistiques, OStat; RSB 621.5). Sauf obligation légale (dispositions fédérales notamment), le Conseil-exécutif, les

Directions et la Chancellerie d'Etat ou le Grand Conseil déterminent les statistiques dont ils ont besoin pour remplir leur mission. Aux termes de la Charte sur la statistique publique de la Suisse¹⁵, une enquête statistique n'est réalisée que si des données d'origine administrative font défaut ou sont de qualité insuffisante. Le travail nécessaire pour y répondre doit en outre être proportionné aux besoins et ne doit pas surcharger les personnes interrogées. Comme l'Office fédéral de la statistique (OFAS) et la plupart des autres cantons, le canton de Berne s'est engagé à respecter ce principe en signant la Charte. Cela garantit qu'une enquête statistique n'est réalisée que si les critères sont réunis et que le rapport coût/qualité/utilité est acceptable. Les services du canton de Berne responsables de la collecte, de la production et de la diffusion de données pour la statistique publique sont limités et restreignent leur activité à ce qui est politiquement et légalement nécessaire. Le travail en la matière se concentre donc essentiellement sur les enquêtes d'envergure nationale prévues par la Confédération. A titre illustratif, les cantons sont tenus de collecter chaque année des données sur l'ensemble des élèves de l'école obligatoire, du degré secondaire II et du degré tertiaire (hors hautes écoles) et de les transmettre à l'OFAS, qui réalise diverses analyses statistiques et s'en sert pour effectuer des paiements dans le domaine de la formation.

Compte tenu de la décentralisation bernoise des fonctions de controlling et de statistique exposée ci-dessus, le Conseil-exécutif est dans l'incapacité d'établir les listes demandées par l'auteur de l'interpellation, car ces travaux représenteraient une charge excessive et disproportionnée. Il se permet à cet endroit de signaler que lors de sa session de janvier 2016, le Grand Conseil a adopté la motion 165-2015 UDF (Kipfer, Münsingen), intitulée «Après l'EOS, contrôler l'efficacité du travail administratif», qui demande la réduction du travail administratif et de contrôle.

Affaire 2017.RRGR.195

N° de l'intervention:	076-2017
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	22.03.2017
Déposée par:	Güntensperger (Biel/Bienne, pvl) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE: 694/2017	du 28 juin 2017
Direction:	Direction des finances

Modifier la quotité de l'impôt plutôt que le barème?

Le rejet massif de la RIE III dans le canton de Berne l'a montré: la population bernoise n'est pas prête à prendre le risque de compenser une baisse de l'impôt sur les entreprises par une hausse de l'impôt sur les personnes physiques à l'échelon communal.

En outre, le très grand rejet dans la ville de Bienne est un signe que des communes fortement concernées se refusent à être en déséquilibre financier uniquement parce que le canton baisse l'impôt sur les entreprises sur l'ensemble de son territoire.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il possible de découpler la quotité de l'impôt pour les personnes physiques et morales aux niveaux cantonal et communal et de percevoir l'impôt séparément?
2. Le Conseil-exécutif connaît-il des cantons qui procèdent ainsi?
3. A quelles conséquences fiscales le Conseil-exécutif devrait-il s'attendre avec cette séparation tant au niveau cantonal que communal?
4. Par conséquent, au lieu de baisser les barèmes d'imposition, est-il possible de baisser uniquement la quotité de l'impôt cantonal sur les entreprises (p. ex. de 3,06 à 2,76) de telle sorte que les communes ne soient pas concernées?
5. Existe-t-il des cantons qui ont procédé ainsi?
6. A quelles conséquences le Conseil-exécutif devrait-il s'attendre avec cette baisse?

Réponse du Conseil-exécutif

Voici les réponses du Conseil-exécutif aux questions posées.

1. Est-il possible de découpler la quotité de l'impôt pour les personnes physiques et morales aux niveaux cantonal et communal et de percevoir l'impôt séparément?

En principe oui. Cela nécessiterait une modification de l'article 2, alinéa 3 de la loi sur les impôts (LI; RSB 661.11).

Aux termes de cette disposition, la quotité d'impôt est identique pour tous les impôts périodiques prévus par la loi sur les impôts, à quelques exceptions près. Selon le droit en vigueur, la quotité de l'impôt cantonal (et celle de l'impôt communal, qui est fixée indépendamment) s'applique ainsi pour le calcul de l'impôt sur le revenu et sur la fortune des personnes physiques, de l'impôt sur le bénéfice et le capital des personnes morales, ainsi que de l'impôt sur les gains immobiliers.

2. Le Conseil-exécutif connaît-il des cantons qui procèdent ainsi?

Oui. Plusieurs cantons permettent expressément ou tacitement que la quotité d'impôt (également appelée taux ou coefficient d'impôt) soit différente pour les personnes physiques d'une part et les personnes morales de l'autre¹⁶. La loi sur les impôts du canton de Soleure fournit un exemple de réglementation expresse en la matière (RS 614.11). Elle prévoit la possibilité de fixer une quotité d'impôt différente pour les personnes physiques et les personnes morales, l'écart ne pouvant excéder trois dixièmes de l'impôt cantonal total (cf. art. 5, al. 3^{bis} Kantonssteuern [impôts cantonaux] et art. 253, al. 3 Gemeindesteuern [impôts communaux]).

¹⁵ Cf. principe fondamental n° 14 «Proportionnalité et optimisation des dépenses»: <http://www.conseilethique-stat.ch/charte/>. Le canton de Berne a signé la version révisée de la Charte sur la statistique publique de la Suisse en juin 2013.

¹⁶ Cf. tableau au chiffre 3.4 du recueil Informations fiscales: Taux et coefficients d'impôts, disponible à l'adresse <https://www.estv.admin.ch/estv/fr/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/dossier-steuerinformationen.html>.

3. A quelles conséquences fiscales le Conseil-exécutif devrait-il s'attendre avec cette séparation tant au niveau cantonal que communal?

Conséquences au niveau cantonal:

Fixer une quotité d'impôt différente pour l'impôt des personnes morales (impôt sur le bénéfice et sur le capital) permettrait au canton de baisser les impôts cantonaux des sociétés en modifiant aussi la quotité d'impôt (plutôt que le barème):

- Une diminution de la quotité de l'impôt cantonal des personnes morales *n'affecterait pas le montant de l'impôt communal*. Cela peut constituer un point positif pour les finances communales. En revanche, cette méthode réduirait moins l'impôt des entreprises qu'une modification du barème (tranches et taux), qui impacte à la fois l'impôt cantonal et l'impôt communal. Eu égard à la politique de promotion du site économique, il est donc préférable d'alléger la fiscalité par adaptation du barème d'imposition.
- Une baisse de la quotité d'impôt applicable aux personnes morales se traduirait par un *allègement linéaire*, c'est-à-dire équivalent pour les trois tranches et donc pour toutes les personnes morales. Celles dont l'impôt est d'ores et déjà faible en bénéficieraient donc aussi, alors que ce n'est pas l'objectif. En raison des effets d'aubaine, tout allègement selon le «principe du saupoudrage» se traduit par des pertes fiscales disproportionnées. La stratégie fiscale 2019 à 2022 consiste au contraire à alléger l'impôt des entreprises dont la charge fiscale est particulièrement élevée en comparaison inter-cantonale. C'est pourquoi il a été décidé d'adapter le barème d'imposition en plusieurs étapes, de sorte à abaisser *l'impôt maximum sur le bénéfice* à 16,37 pour cent à terme, contre 21,64 pour cent à l'heure actuelle, sans réduire l'impôt déjà faible des entreprises qui font peu de bénéfices (13,74% d'impôt). Une simple adaptation de la quotité de l'impôt des personnes morales ne permettrait pas d'atteindre cet objectif.

Conséquences au niveau communal:

Fixer une quotité d'impôt différente pour les personnes morales (impôts sur le bénéfice et le capital) permettrait aux communes d'augmenter la quotité de l'impôt communal, afin de compenser les pertes fiscales résultant de l'adaptation du barème d'imposition (prévue par la stratégie fiscale 2019 à 2022):

- L'augmentation de la quotité d'impôt applicable aux personnes morales *n'affecterait pas les personnes physiques*, dont la charge fiscale n'augmenterait pas.
- Elle se traduirait par une *hausse linéaire* de l'impôt des personnes morales. Celles qui n'auront pas ou peu bénéficié de l'adaptation du barème d'imposition déjà réalisée, conformément à ce que prévoit la stratégie fiscale 2019 à 2022, verraient au final leur impôt augmenter. Concrètement: une augmentation de la quotité de l'impôt communal intervenant après l'allègement de la fiscalité des entreprises fortement bénéficiaires par adaptation du barème d'imposition se traduirait par une hausse significative de l'impôt des entreprises réalisant peu de bénéfices.

Pour compléter ces explications, il faut encore signaler les *risques que comporte un découplage des quotités d'impôt*

au niveau communal, à savoir l'émergence d'une concurrence fiscale exacerbée entre les communes. Celles où l'assiette de l'impôt des personnes morales est actuellement faible pourraient sensiblement baisser leur quotité d'impôt, sans risquer de pertes financières. A l'inverse, celles où cette assiette est élevée courraient le risque de perdre des entreprises et, du même coup, de voir diminuer l'assiette fiscale correspondante.

Si le découplage devait malgré tout être adopté, il faudrait prévoir un écart maximal entre les deux quotités dans la loi sur les impôts (à l'image de ce que prévoit le canton de Soleure; cf. réponse à la question 2.)

4. Par conséquent, au lieu de baisser les barèmes d'imposition, est-il possible de baisser uniquement la quotité de l'impôt cantonal sur les entreprises (p. ex. de 3,06 à 2,76) de telle sorte que les communes ne soient pas concernées?

Oui, ce serait possible (en modifiant en ce sens la loi sur les impôts; cf. réponse à la question 1). Mais cela empêcherait de cibler l'allègement fiscal de telle sorte qu'il bénéficie aux entreprises dont l'impôt est particulièrement élevé (cf. réponse à la question 3).

5. Existe-t-il des cantons qui ont procédé ainsi?

Non. D'après les informations disponibles, divers cantons avaient prévu des allègements fiscaux dans le cadre de la RIE III, mais aucun via la quotité d'impôt.

6. A quelles conséquences le Conseil-exécutif devrait-il s'attendre avec cette baisse?

Cf. réponse à la question 3.

Affaire 2016.RRGR.1053

N° de l'intervention:	241-2016
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	06.12.2016
Déposée par:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD)
	(porte-parole)
	Schenk-Anderegg (Schüpfen, PBD)
Cosignataires:	0
N° d'ACE: 575/2017	du 7 juin 2017
Direction:	Direction de l'économie publique

Maintien des cours obligatoires pour les propriétaires de chiens

Le canton de Berne s'est doté d'une loi sur les chiens qui est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2013, suite à la décision prise par la Confédération de soumettre les propriétaires de chiens à l'obligation de suivre un cours. Les Chambres fédérales ont adopté récemment une motion qui réclame la suppression de cette obligation. La Confédération revient ainsi sur une décision dont la mise en œuvre a coûté beaucoup d'énergie aux cantons. Non seulement les dispositions légales nécessaires ont été édictées, mais les cours ont aussi été mis sur pied. Globalement, les expériences faites sont positives.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le canton de Berne va-t-il suivre l'exemple de la Confédération et supprimer les cours obligatoires?

2. Ou alors seront-ils maintenus dans le canton de Berne?
3. Le Conseil-exécutif pense-t-il comme nous que les cours obligatoires ont donné de bons résultats?
4. Faut-il modifier les bases légales cantonales maintenant que la Confédération est revenue sur sa décision?

Réponse du Conseil-exécutif

Du 1^{er} septembre 2008 au 31 décembre 2016, les propriétaires de chiens étaient tenus par l'ordonnance fédérale sur la protection des animaux (OPAn)¹⁷ de suivre un cours permettant d'obtenir une attestation de compétences (AC). Suite à une décision du Parlement, le cours jusqu'à présent obligatoire au niveau national a été supprimé le 1^{er} janvier 2017. Contrairement à ce qu'affirment les auteurs de l'interpellation, la mise en œuvre de la décision n'avait pas coûté beaucoup d'énergie au canton de Berne, aucune disposition légale n'avait été édictée au niveau cantonal, et aucun cours n'avait été mis sur pied. Le cours obligatoire se basait entièrement sur les dispositions fédérales et les cours étaient homologués par l'ancien Office vétérinaire fédéral (actuel Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, OSAV). Dans le canton de Berne, des contrôles par échantillonnage étaient effectués par les communes et le Service vétérinaire cantonal (SVét) pour vérifier que les cours obligatoires étaient suivis. Dans ce cadre, le SVét s'est concentré sur le contrôle des détenteurs et détentrices de chien qui avaient fait l'objet d'un signalement suite à des incidents survenus avec leur chien ou à des infractions à la législation sur la protection des animaux. Aucune ressource supplémentaire en personnel n'avait été nécessaire au SVét pour faire exécuter l'obligation de fréquenter les cours.

Question 1

Comme mentionné ci-dessus, le cours obligatoire pour les propriétaires de chiens se basait sur l'ordonnance fédérale sur la protection des animaux et non sur la loi cantonale sur les chiens¹⁸.

Question 2

Voir réponses aux questions 1 et 4.

Question 3

Le Conseil-exécutif est également d'avis que les expériences obtenues avec les cours obligatoires ont été généralement positives. Bien que ces résultats ne soient pas directement mesurables, les cours ont permis de faire prendre conscience aux personnes acquérant un chien des exigences et des besoins de l'animal. Les couples détenteur-chien posant problème ont été identifiés et les propriétaires concernés ont été incités à suivre des cours supplémentaires. L'expérience montre cependant également que les propriétaires de chiens posant problème n'ont souvent pas suivi les cours obligatoires et que l'exécution systématique de cette disposition sur l'ensemble du territoire du canton de Berne aurait entraîné une importante charge de travail supplémentaire pour les communes et le canton.

Question 4

Le canton de Berne a toujours soutenu les prescriptions nationales concernant les chiens et s'est donc fortement appuyé sur les dispositions fédérales en la matière. La mise en place d'un cours obligatoire pour les propriétaires de chiens au niveau cantonal nécessiterait la création d'une nouvelle base juridique dans la loi sur les chiens. L'expérience montre que l'exécution systématique de cette disposition entraînerait une charge administrative disproportionnée et que les propriétaires posant problème ne suivent souvent pas le cours. La loi sur les chiens existante permet déjà au SVét, en tant qu'autorité responsable, d'obliger, dans des cas particuliers, le propriétaire à suivre des cours de formation (art. 12, al. 2 lit. b de la loi sur les chiens). Il ne s'agit alors pas de suivre un cours sur les principes généraux de la prise en charge d'un chien, mais d'en choisir un en fonction des problèmes rencontrés. Pour mettre sur pied l'offre de cours (définition des contenus d'apprentissage, homologation des prestataires de cours, assurance-qualité des cours) et l'exécuter de manière judicieuse, le SVét aurait besoin de ressources en personnel supplémentaires.

Pour ces raisons, le Conseil-exécutif considère qu'il n'est ni judicieux, ni nécessaire de créer une base cantonale légale pour un cours obligatoire permettant d'obtenir une attestation de compétences.

Affaire 2017.RRGR.63

N° de l'intervention:	021-2017
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	24.01.2017
Déposée par:	Benoit (Corgémont, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	698/2017 du 28 juin 2017
Direction:	Direction de l'économie publique

La loi sur la chasse est-elle appliquée à la lettre?

En fonction de certains dégâts causés par le gibier en forêt et dans les pâturages boisés, le Conseil-exécutif est chargé de répondre aux questions suivantes:

1. Un relevé de l'effectif du gibier (y compris des sangliers) est-il fait régulièrement?
2. Les statistiques sont-elles faites par régions?
3. Les quotas de chasse sont-ils totalement attribués chaque année?
4. Les effectifs mis en chasse (y compris les sangliers) sont-ils atteints en fin de saison?
5. Si tel ne devait pas être le cas, quelles mesures sont prises par le canton pour y remédier?
6. En cas de dégât aux forêts ou aux pâturages boisés, quelles mesures sont prises par le canton?

Réponse du Conseil-exécutif

La régulation de l'effectif du gibier est l'une des principales fonctions de la chasse. Afin de mener à bien cette tâche, un contingent d'animaux à tirer est défini au préalable. Il s'agit de la «planification de la chasse», qui est exécutée pour les chevreuils, les chamois et les cerfs nobles dans tous les cas

¹⁷ Ordonnance fédérale du 23 avril 2008 sur la protection des animaux (OPAn); RS 455.1

¹⁸ Loi du 27 mars 2012 sur les chiens; RSB 916.31

(art. 2, al. 1 de l'ordonnance du 26 février 2003 sur la chasse [OCh; RSB 922.111]). Une planification de la chasse est exécutée pour d'autres espèces animales (telles que le sanglier) lorsqu'elle s'avère nécessaire pour la conservation des espèces, la limitation des dommages causés par la faune sauvage ou la lutte contre les épizooties (art. 2, al. 2 OCh), ce qui n'a jamais été le cas au cours des années précédentes. La planification de la chasse est opérée tous les deux ans dans le canton de Berne.

Question 1

Chaque année, la surveillance de la chasse effectue un relevé de l'effectif du gibier dans le canton de Berne.

Question 2

Les effectifs de gibier sont relevés depuis une douzaine d'années par zones de gestion du gibier. Il s'agit de périmètres délimités sur la base de considérations relatives à la biologie de la faune sauvage et de données géographiques affectant la gestion du gibier à grande échelle (art. 1 OCh).

Questions 3 et 4

Des quotas de tir sont fixés dans la planification de la chasse pour les chevreuils, les chamois et les cerfs nobles. Les chasseuses et chasseurs peuvent se procurer une patente de chasse dans ce cadre. L'épuisement des quotas dépend du déroulement de la chasse et ne peut pas être directement influencé par le canton. Le Conseil-exécutif et la Direction de l'économie publique (ECO), qui a compétence dans ce domaine, ont toutefois toujours décidé de mesures visant à améliorer la réussite des activités de chasse au cours de ces dernières années. Ainsi, la fusion de deux groupes de chasse sera autorisée dans les régions critiques à partir de la saison prochaine et la chasse à l'affût des chevreuils sera permise les jeudis (d'ordinaire pas des jours de chasse) à partir de la saison suivante. En 2016, près de 170 chamois (sur un total de 1590 animaux) et 370 chevreuils (sur un total de 6515 animaux) du contingent établi n'ont pas été tirés. En revanche, sept cerfs nobles de plus que prévu ont été tirés (sur un total de 468 animaux). Aucun contingent de tir n'a été fixé pour le sanglier jusqu'à présent. En d'autres termes, les chasseuses et les chasseurs ont l'autorisation de tirer autant d'animaux qu'ils veulent et peuvent pendant la saison (soit du 2 août au 31 janvier). Au cours de ces dernières années, les chasseurs ont tellement profité de cette liberté que l'effectif des sangliers ne vivant pas dans les zones protégées baisse toujours considérablement à la fin de la saison de chasse et que, par endroits, les animaux disparaissent même totalement. Le Conseil-exécutif a décidé d'assouplir les conditions à cet égard également. Ainsi, du 2 août au 31 octobre, il est permis de chasser le sanglier jusqu'à deux heures après le coucher du soleil (art. 14, al. 2a OCh).

Question 5

Aucune mesure à court terme n'est prise si les tableaux de chasse prévus pour les chevreuils et les chamois ne sont pas remplis. En revanche, une chasse complémentaire et une chasse spéciale au cerf noble sont organisées une fois la saison de chasse terminée. Ainsi, les quotas de tirs doivent être atteints dans les zones de gestion du gibier dans lesquelles la population de cerfs doit être abaissée ou stabilisée. Cette mesure a démontré son efficacité.

Question 6

Concernant les dégâts causés par le gibier, le canton mène depuis de nombreuses années une stratégie de prévention en matière d'indemnités et de tirs isolés. Dans ce cadre, les exploitants se voient prodiguer gratuitement des conseils afin d'éviter tout dégât. Si toutefois le gibier cause des dommages, ces derniers font l'objet d'une estimation et une indemnité est versée.

Affaire 2017.RRGR.330

N° de l'intervention:	112-2017
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	02.06.2017
Déposée par:	Sancar (Berne, Les Verts) (porte-parole)
Cosignataires:	0
Urgence accordée: Oui	08.06.2017
N° d'ACE: 823/2017	du 16 août 2017
Direction:	Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Urgences psychiatriques à Bienne, la crise? Et de deux!

Il n'y a malheureusement toujours pas de service des urgences psychiatriques dans la région Bienne-Seeland. Une interpellation à ce sujet portant le même titre (I 017-2015) avait été déposée le 19 janvier 2015 pour attirer l'attention sur ce problème. Le Conseil-exécutif avait alors répondu qu'un service d'urgence psychiatrique allait être ouvert. Deux ans plus tard, toujours pas l'ombre d'un tel service dans la région en question. C'est un scandale!

L'éthique professionnelle médicale et la loi sur la santé publique (LSP) contraignent les psychiatres à garantir un service d'urgence. Dans la région Bienne-Seeland, ce n'est pas le cas. Manifestement, les 34 psychiatres installés dans la région versent à leur association professionnelle 5500 francs (ce qui correspond à un pourcentage d'activité de 100%) et se libèrent ainsi de l'obligation de fournir un service d'urgence. Reste à savoir ce qui est fait de cet argent.

Ces dernières semaines des habitants et habitantes de la région m'ont contacté pour se plaindre de l'absence de service des urgences psychiatriques et se renseigner sur les raisons de cette absence. Il est tout à fait inouï que le Conseil-exécutif reste simple spectateur de la situation. Des mesures doivent être prises de toute urgence.

Extrait de l'interpellation de 2015:

Bienne n'a pas d'urgences psychiatriques le soir à partir de 17 heures 30 et en fin de semaine. Les Services psychiatriques Jura bernois-Bienne-Seeland au 14, rue du Pont-du-Moulin ne sont ouverts que pendant les heures de bureau. Les patients et patientes sont transférés par le médecin de garde (qui n'est pas un psychiatre) aux SPU à Berne, à Bellelay ou au centre hospitalier de Bienne.

C'est une situation très difficile pour les malades qui se retrouvent en crise aiguë. Cette défaillance de l'offre à Bienne est en outre susceptible de générer des hospitalisations inutiles.

Bienne et le Seeland ont besoin d'une offre à bas seuil fonctionnant 24 heures sur 24. Les urgences psychiatriques doivent être assurées dans la région même en dehors des heures de bureau pour que puissent être évitées les place-

ments à des fins d'assistance, si difficiles pour les personnes concernées. L'hospitalisation n'est pas toujours la bonne solution car elle panique les malades.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil-exécutif ne trouve-t-il pas scandaleux qu'il n'y ait pas de service des urgences psychiatriques dans une région telle que Bienne-Seeland?
2. Que s'est-il passé dans la région depuis que le Conseil-exécutif a répondu à l'interpellation 017-2015 évoquée plus haut?
3. Les psychiatres ne sont-ils pas obligés de garantir un service d'urgence dans leur domaine d'activité?
4. Que fait-on des 5500 francs que versent les psychiatres de la région Bienne – Seeland – Jura-Bernois à leur association professionnelle? Comment l'argent versé par les psychiatres aux associations professionnelles régionales est-il utilisé dans les autres régions du canton de Berne?
5. Que compte faire le Conseil-exécutif pour améliorer la situation des urgences psychiatriques à Bienne et dans le Seeland?
6. Comment le Conseil-exécutif peut-il assurer qu'un service d'urgence psychiatrique soit garanti après 17 heures 30?

Motivation de l'urgence: L'absence d'un service des urgences psychiatriques après 17 heures 30 dans la région Bienne-Seeland est inacceptable et un tel service ne peut plus se faire attendre. Il faut mettre en place un service d'urgences psychiatriques dans la région Bienne-Seeland de toute urgence!

Réponse du Conseil-exécutif

Question 1

Le gouvernement rappelle que le service des urgences ambulatoires doit être mis sur pied en premier lieu par les médecins eux-mêmes, dont il constitue un devoir professionnel, ou par leurs cercles régionaux (cf. art. 30a, al. 1 LSP¹⁹). Selon le Conseil-exécutif, la Société médicale du Seeland, responsable de l'organisation de ce service dans la région Bienne-Seeland, doit garantir des soins psychiatriques ambulatoires d'urgence à la population de la région. Cette prestation n'est manifestement pas assurée en exemptant l'ensemble des psychiatres de l'obligation d'y participer contre le versement d'une taxe, comme la Société médicale du Seeland le fait apparemment depuis des années.

Question 2

L'Office du médecin cantonal (OMC) est depuis 2015 en contact avec la Société médicale du Seeland et avec une représentation des psychiatres de l'arrondissement, dont il exige la mise sur pied d'un service régional des urgences psychiatriques. Suite à plusieurs entretiens et négociations, un tel dispositif a été annoncé pour octobre 2017. Il reste encore diverses questions à régler, telles que la rémunération et la répartition des gardes entre les médecins établis et le Réseau santé mentale SA, qui y collaborera.

Question 3

Tout comme les médecins, les psychiatres sont tenus de participer à un service des urgences. Les exceptions sont réglées à l'article 30b, alinéa 1 LSP. Ainsi, les organisateurs peuvent libérer une personne de l'obligation d'y participer pour de justes motifs, à sa demande. Comme indiqué dans la réponse à la question 1, les besoins de la population ne peuvent être couverts en exemptant l'ensemble des psychiatres, comme le fait la Société médicale du Seeland. Le Conseil-exécutif estime que cette dernière n'assume pas sa tâche d'organisation du service des urgences ambulatoires comme il se doit.

Question 4

La LSP ne contient aucune disposition sur l'utilisation des taxes d'exemption par les organisateurs des services des urgences, ni sur les comptes à rendre en la matière.

La Société des médecins du canton de Berne, pour sa part, a fixé ce qui suit dans ses principes du 7 juin 2016²⁰: «La taxe de compensation doit servir à soutenir l'organisation du service d'urgence et les médecins en service et son utilisation doit être ciblée pour le service d'urgence. Cette taxe permet au cercle médical de promouvoir d'autres domaines du service d'urgence (par ex. le numéro d'appel d'urgence).» Cette utilisation à des fins déterminées est dès lors reprise dans les règlements des cercles médicaux.

D'après le Conseil-exécutif, il conviendra d'étudier l'inscription dans la LSP de prescriptions sur l'affectation liée des taxes compensatoires et sur l'obligation d'attester leur usage, lors de la prochaine révision de la loi.

Question 5

Voir réponse à la question 2.

Question 6

Si la solution annoncée pour le service des urgences psychiatriques ambulatoires de la région Bienne-Seeland ne devait pas se réaliser ou que les soins d'urgence à la population n'étaient pas suffisamment assurés, il reviendrait à l'OMC de régler l'organisation de ce service, en sa qualité de service compétent de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale selon l'article 30a, alinéa 3 LSP. Toutefois, la loi est formulée de manière très générale et ne spécifie pas les modalités applicables. Le gouvernement est donc d'avis que, lors d'une future révision de la LSP, il conviendra d'examiner l'opportunité de compléter la disposition sur l'organisation du service des urgences à titre supplétif par les autorités administratives.

Affaire 2017.RRGR.360

N° de l'intervention:	127-2017
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	06.06.2017
Déposée par:	Marti (Berne, PS) (porte-parole) Streit-Stettler (Berne, PEV) de Meuron (Thoune, Les Verts) Teuscher-Abts (Roggwil, PLR)
Cosignataires:	0

¹⁹ Loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP; RSB 811.01): <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1211>

²⁰ Principes de la SMCB concernant la réglementation du service d'urgence ambulatoire dans les cercles médicaux: <http://bit.ly/2rvcja2>

Urgence accordée: Oui 08.06.2017
 N° d'ACE: 824/2017 du 16 août 2017
 Direction: Direction de la santé publique
 et de la prévoyance sociale

Position des soins et des domaines médico-techniques et médico-thérapeutiques à l'Hôpital de l'Île au regard des défis actuels

Une nouvelle structure sera mise en place dans le groupe hospitalier de l'Île à partir du 1^{er} juillet 2017. Avec le regroupement de la direction médicale et de la direction des soins/MTT dans l'unité «Médecine», la médecine ne disposera plus que d'une seule voix au sein de la direction du groupe hospitalier, alors qu'elle en a deux actuellement. Les soins/MTT, qui constituent un domaine spécialisé central, ne pourront dès lors plus participer aux décisions stratégiques prises par la direction du groupe. Or, cela va à l'encontre de l'objectif déclaré qui consiste à renforcer la médecine.

Les défis futurs en matière de soins (manque de personnel qualifié, développement de nouveaux profils professionnels, coordination de la coopération interdisciplinaire, évolution des processus de prise en charge des patients) ne pourront être relevés au niveau stratégique qu'avec le concours des spécialistes et des groupes professionnels les plus importants qui participent aux activités essentielles. La représentation des soins/MTT au sein de la direction du groupe est nécessaire pour garantir l'interdisciplinarité et l'excellence professionnelle dans la perspective des évolutions à venir.

Il faut en outre trouver une solution au manque croissant de personnel qualifié. Ces cinq dernières années, seulement 50 pour cent environ du personnel soignant nécessaire ont été formés. Pour les soins infirmiers de niveau diplôme, le taux était de 46 pour cent. Il aurait fallu 10 000 personnes de plus. Par ailleurs, de nombreux spécialistes formés à Berne sont engagés par des hôpitaux d'autres cantons ou ils quittent leur métier pour d'autres raisons.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Comment le gouvernement voit-il la nouvelle structure de direction de l'Hôpital de l'Île, en particulier au regard du manque de personnel spécialisé?
2. Que pense le gouvernement des conséquences de la nouvelle structure de direction pour la prise en charge des patients?
3. Quelles seront aux yeux du gouvernement les conséquences pour la coopération interprofessionnelle?
4. Qu'entreprend le gouvernement sur le plan national pour favoriser la formation de personnel en nombre suffisant dans les soins et les professions ayant trait à la prise en charge de patients?
5. Que fait le gouvernement pour réduire le nombre de spécialistes diplômés qui quittent leur métier?

Motivation de l'urgence: le conseil d'administration de l'Hôpital de l'Île veut mettre en œuvre ad interim une restructuration du groupe hospitalier au 1^{er} juillet 2017. L'avis du gouvernement devrait pouvoir influencer au plus vite sur la restructuration.

Réponse du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif tient pour commencer à rappeler que la loi sur les soins hospitaliers (LSH) définit sans ambiguïté les responsabilités de la direction de l'entreprise et celles du gouvernement: celui-ci garantit la couverture en soins à la population au moyen des instruments prévus par la loi, dont la planification des soins, la liste des hôpitaux et les contrats de prestations. Il fixe les conditions d'octroi des autorisations et s'assure de leur respect. Et c'est lui qui nomme la présidence et les membres du conseil d'administration.

En revanche, toutes les décisions entrepreneuriales sont prises par la direction de l'établissement, tant que la couverture en soins n'est pas menacée. Il revient ainsi au conseil d'administration de veiller à une organisation optimale des structures de direction. Le gouvernement suit attentivement ses décisions, notamment en se faisant informer périodiquement des aspects stratégiques, en particulier en ce qui concerne la planification.

Question 1

Le Conseil-exécutif considère les soins et les domaines médico-techniques et médico-thérapeutiques (MTT) comme des piliers essentiels du système hospitalier et de la fourniture des prestations. Des adaptations à l'évolution médicale sont requises à tous les échelons hiérarchiques: il convient de repérer les progrès qui s'imposent et de pouvoir les mettre en œuvre. Le gouvernement trouve aussi important que les groupes professionnels travaillant dans un hôpital se sentent bien représentés, de manière compétente, aux différents niveaux de direction.

Quant à savoir comment la composition de la structure du groupe se répercute sur la pénurie de spécialistes, le Conseil-exécutif ne peut pas en juger. Il convient toutefois de souligner que le groupe de l'Île a toujours été un employeur très recherché, que ce soit dans les soins ou les professions MTT. Il affiche aussi d'excellents résultats au niveau de la satisfaction du personnel (cf. étude EU RN4CAST Nurse Forecasting: Prognosemodelle für das Pflegepersonal). Le gouvernement attend donc du groupe de l'Île qu'il tienne compte du personnel soignant et MTT de manière appropriée dans l'organisation de la nouvelle structure de direction, de manière à maintenir ce haut degré de satisfaction.

Question 2

Le Conseil-exécutif ne pense pas que la nouvelle structure de direction a un effet direct sur la prise en charge des patients et des patientes. Il part plutôt du principe que les tâches en la matière continueront d'être organisées au niveau des cliniques et des services, et que la collaboration bien rodée entre les divers groupes pourra s'y poursuivre.

Question 3

Du point de vue du Conseil-exécutif, la nouvelle structure de direction ne doit pas mettre en péril l'évolution positive de la collaboration interprofessionnelle au sein du groupe de l'Île. Cette collaboration doit se dérouler sur un pied d'égalité, que ce soit au sein des services hospitaliers ou à l'échelle de l'entreprise. Le groupe de l'Île devra montrer de manière encore plus détaillée comment il entend atteindre cet objectif avec la nouvelle structure de direction.

Question 4

Le canton de Berne joue un rôle de pionnier en Suisse dans la garantie de la relève professionnelle depuis l'introduction de l'obligation légale de former dans les professions de la santé non universitaires en 2012. Le modèle bernois a

d'ailleurs été largement repris par plusieurs cantons, dont celui de Zurich. Ces cinq dernières années, les établissements de tous les domaines de soin ont réussi à augmenter de quelque 30 pour cent la prestation de formation. Cette évolution remarquable a permis d'atteindre les consignes de la planification des soins en matière de relève dans la plupart des professions de la santé non universitaires. Le groupe de l'Ile, qui est le plus grand fournisseur de prestations du canton, remplit son mandat de formation selon les directives, sur les plans tant qualitatif que quantitatif.

Question 5

La durée d'exercice de la profession dans les métiers de la santé non universitaires est l'un des sujets abordés dans la planification des soins 2016. La Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) cherche actuellement à améliorer la collecte de données en la matière, en collaboration avec la section bernoise de l'Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI) et la Haute école spécialisée bernoise.

Affaire 2017.RRGR.62

N° de l'intervention: 020-2017
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 24.01.2017
 Déposée par: Marti (Berne, PS) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 609/2017 du 14 juin 2017
 Direction: Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Les règles juridiques cantonales sur les enterrements et les incinérations correspondent-elles encore à la pratique?

Au cours des dernières décennies, les pratiques funéraires ont drastiquement changé. Il y a toujours plus de place dans les cimetières. Le nombre d'incinérations a augmenté, mais les cendres des défunts ne sont plus placées dans des columbariums. Les proches parents les dispersent plutôt dans la nature (dans la montagne, en forêt, dans des lacs ou des rivières) conformément à la volonté de la personne décédée ou par exemple selon les rituels hindous.

L'ordonnance cantonale sur les enterrements et les incinérations du 27 octobre 2010 régit les articles 3 et 5 les pratiques funéraires et le lieu.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Les règles cantonales correspondent-elles encore à la pratique sociale actuelle? Ne devraient-elles pas être adaptées afin d'éviter une illégalité choquante dans ce domaine particulièrement sensible au niveau affectif?
2. Dans quels cas la législation sur les constructions et celle sur la protection de l'environnement (article 5, alinéa 2) permettent-elles de déposer les urnes ou cendres en dehors des cimetières?
3. Comment ces alternatives légales sont-elles communiquées au public, en particulier aux familles qui ne souhaitent pas enterrer ou incinérer leurs proches dans un cimetière?

Réponse du Conseil-exécutif

Les inhumations et les cimetières relèvent en principe de la compétence des communes. Selon l'article 10a, alinéa 1, lettre c de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol)²¹, les communes sont seules compétentes pour la réglementation des inhumations et des cimetières, sous réserve de la législation sur la police sanitaire. En matière d'inhumations, le canton a donc uniquement la possibilité d'édicter des mesures de police sanitaire (art. 5, al. 2, lit. f de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique, LSP²²). Par conséquent, l'ordonnance du 27 octobre 2010 sur les enterrements et les incinérations (OEIn)²³ règle seulement les exigences de police sanitaire à respecter lors des enterrements et des incinérations effectués dans le canton de Berne (art. 1, al. 1 OEIn).

Question 1

Au vu de cette répartition des tâches entre le canton et les communes, le Conseil-exécutif estime qu'il n'y a pas lieu d'adapter les dispositions (de police sanitaire) en vigueur figurant dans l'ordonnance sur les enterrements et les incinérations.

Question 2

Il est difficile d'apporter une réponse exhaustive à cette question. Selon le projet concret envisagé pour les urnes et les cendres, des dispositions de la législation sur la protection des forêts et des eaux ou de celle sur les déchets, par exemple, peuvent s'appliquer, nécessitant dans certains cas une autorisation de l'Office des forêts (OFOR) ou de l'Office des eaux et des déchets (OED). En matière de protection des eaux, il convient notamment de renvoyer à l'article 6 de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux)²⁴ qui interdit d'introduire dans l'eau des substances de nature à la polluer. La dispersion de cendres dans des lacs et des cours d'eau est donc illicite en vertu du droit fédéral, raison pour laquelle ces types de pratiques funéraires ne peuvent être réglés par le droit cantonal.

Question 3

Au vu de ce qui précède, le Conseil-exécutif estime qu'il incombe avant tout aux communes d'informer le public, en particulier les familles des défunts, des «alternatives légales». Il est toutefois prévu d'envoyer aux communes un ISCB présentant les possibilités qui s'offrent actuellement aux personnes ne souhaitant pas enterrer ou incinérer leurs proches dans un cimetière. Les communes pourront ainsi à leur tour fournir au public des informations exhaustives.

21 RSB 551.1
 22 RSB 811.01
 23 RSB 811.811
 24 RS 814.20

Annexe 2

Urgence des interventions parlementaires

Le Bureau a accordé l'urgence aux interventions suivantes:

- 144-2017 Interpellation Leuenberger (Trubschachen, PBD). Répétition de l'examen de la LP
- 154-2017 Motion Vanoni (Zollikofen, Les Verts). Offensive bernoise bio 2020 et promotion de la biodiversité – aussi sur les terrains appartenant au canton
- 163-2017 Motion Graber (La Neuveville, UDC). Relocalisation des institutions bernoises sises à Moutier
- 165-2017 Motion Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC). L'assainissement du Musée des Beaux-Arts de Berne doit faire l'objet d'un appel d'offres public!
- 169-2017 Interpellation Hirschi (Moutier, PSA). Report des votations communales à Belprahon et Sorvilier
- 171-2017 Motion Mentha (Liebefeld, PS). Non aux coupes claires dans les tâches et prestations culturelles en faveur de la ville fédérale Berne
- 173-2017 Interpellation Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD). Offre des CFF à BLS
- 174-2017 Motion Imboden (Berne, Les Verts). Garantir la diversité de la presse dans le canton de Berne et la représentativité démocratique des médias dans les régions et dans la Région capitale suisse
- 178-2017 Interpellation Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC). Pas d'ingérence de Zurich dans l'unité médiatique de Berne!
- 179-2017 Motion Schwaar (Wileroltigen, PBD). Interruption de toute planification d'aires de transit pour gens du voyage étrangers
- 184-2017 Motion PS-JS-PSA (Hügli, Biel/Bienne). Garantir la démocratie dans le canton de Berne – maintenir la diversité médiatique et les emplois!
- 185-2017 Motion PS-JS-PSA (Fuhrer-Wyss, Burgistein). Mettre en oeuvre l'offensive bio également dans les alpages appartenant au canton
- 186-2017 Motion Klopfenstein (Corgémont, UDC). Définir les priorités pour l'entretien du patrimoine
- 190-2017 Motion Zaugg-Graf (Uetendorf, pvl). Protection des animaux: serrons-nous les coudes!
- 191-2017 Motion Stampfli (Berne, PS). Garantir la protection des animaux dans le canton de Berne
- 193-2017 Motion Benoit (Corgémont, UDC). Pas de transfert de commune(s) au canton du Jura sans suppression des articles 138 et 139 de la Constitution jurassienne
- 195-2017 Interpellation PS-JS-PSA (Dunning, Biel/Bienne). Que se passe-t-il au Centre hospitalier de Bienne?
- 196-2017 Motion de Meuron (Thoune, Les Verts). Sauvez l'école d'horticulture de Hünibach!
- 198-2017 Motion Amstutz (Schwanden-Sigriswil, UDC). Repenser fondamentalement le projet pour les gens du voyage
- 197-2017 Motion Jost (Thoune, PEV). Ecole hôtelière de Thoune: non à l'affaiblissement de Berne comme destination touristique et non à la mise en péril d'un fleuron de la formation dans l'Oberland bernois

L'urgence a été refusée aux interventions suivantes:

- 141-2017 Interpellation Hirschi (Moutier, PSA). La SRT-Berne a-t-elle été manipulée par l'administration bernoise?
- 161-2017 Motion Pfister (Zweisimmen, PLR). La population attend une solution rapide et sûre pour les soins après 10 ans de manoeuvres dilatoires!
- 162-2017 Interpellation Hirschi (Moutier, PSA). Le Conseil-exécutif complice d'une propagande mensongère?
- 167-2017 Motion Guggisberg (Kirchlindach, UDC). «Art et architecture»: il faut savoir raison garder
- 168-2017 Interpellation Sancar (Berne, Les Verts). Comportement inhabituel et non professionnel de la SAP concernant le PIC 2
- 175-2017 Interpellation Graber (La Neuveville, UDC). Partage des Actifs et des Passifs du canton de Berne suite au rattachement d'une ou de plusieurs communes bernoises au canton du Jura
- 180-2017 Motion Les Verts (Boss, Saxeten). Le tourisme durable à l'heure du changement climatique
- 181-2017 Interpellation Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC). Expériences sur les humains avec le cannabis
- 183-2017 Motion Speiser-Niess (Zweisimmen, UDC). Surveiller plus strictement les imams et les renvoyer en cas d'abus
- 187-2017 Motion Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, UDC). Formation professionnelle: augmenter l'efficacité au lieu de réduire les prestations
- 188-2017 Motion PBD (Riem, Iffwil). Gestion économe des surfaces nécessaires à l'administration cantonale et préservation des ressources cantonales
- 189-2017 Motion PS-JS-PSA (Marti, Berne). Respectons le scrutin populaire: non à la diminution en catimini des réductions de primes!
- 192-2017 Postulat Hamdaoui (Biel/Bienne, PS). Pour la création d'une charte religieuse
- 194-2017 Postulat PS-JS-PSA (Dunning, Biel/Bienne). Hausse des primes d'assurance-maladie: que le canton de Berne agisse en faveur de sa population!
- 199-2017 Motion Seiler (Trubschachen, Les Verts). Héberger les RMNA en priorité dans des familles d'accueil
- 203-2017 Motion Fuchs (Berne, UDC). Pour que la Police cantonale ait suffisamment d'équipements de protection

**Proposition commune du Conseil-exécutif et
de la commission**



**Arrêté du Grand Conseil
concernant l'initiative législative « Pour un
débat démocratique – Votons sur les plans
d'études ! »**

Table des matières

1. Naissance et aboutissement de l'initiative	1
2. Objectifs et contenu de l'initiative	1
2.1 Généralités	1
2.2 Informations détaillées	1
2.2.1 Situation actuelle	1
2.2.2 Initiative	2
3. Validité de l'initiative	2
3.1 Généralités	2
3.2 Avis de droit externe	2
3.3 Compatibilité avec le droit supérieur	3
3.3.1 Violation du droit intercantonal	3
3.3.2 Violation du droit fédéral, en particulier de la non-rétroactivité constitutionnelle	4
3.4 Caractère exécutable	5
3.5 Unité de forme et de matière	6
3.6 Conclusion quant à la validité de l'initiative	6
4. Appréciation de l'initiative	6
4.1 Pourquoi la réglementation actuelle est ce qu'elle est	6
4.2 Ce que demande l'initiative	8
4.3 Initiatives dans d'autres cantons	8
4.4 Ce que cela signifierait pour les futurs plans d'études	8
4.4.1 Généralités	8
4.4.2 Charge supplémentaire et prolongation de la procédure d'édiction	8
4.4.3 Incidences sur le fond	9
4.4.4 Discussion au Grand Conseil	9
4.5 Ce que cela signifierait pour les plans d'études déjà en vigueur	10
4.5.1 Le projet « Lehrplan 21 »	10
4.5.2 Partie du Lehrplan 21 spécifique au canton de Berne	11
4.5.3 Répercussions de l'initiative sur le Lehrplan 21 du canton de Berne	12
4.6 Conclusion	13
4.7 Répercussions financières de l'initiative	13
5. Proposition du Conseil-exécutif	14

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand conseil relatif à l'arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! »

1. Naissance et aboutissement de l'initiative

En janvier 2016, le comité « Starke Volksschule Bern » a lancé l'initiative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! ».

L'initiative législative, présentée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, a été déposée par le comité le 19 août 2016 auprès de la Chancellerie d'Etat.

Une initiative populaire aboutit si la demande est signée par 15 000 citoyens et citoyennes en l'espace de six mois.¹ Dans l'arrêté n° 1002 du 7 septembre 2016, le Conseil-exécutif a constaté que l'initiative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! » avait abouti avec 18 861 signatures valables.

Le Conseil-exécutif soumet par la présente l'initiative au Grand Conseil dans un délai de douze mois à compter de son dépôt.²

2. Objectifs et contenu de l'initiative

2.1 Généralités

L'initiative veut modifier la compétence pour l'édiction des plans d'études de l'école obligatoire. L'objectif est que les plans d'études ne soient à l'avenir plus seulement édictés par le Conseil-exécutif ou la Direction de l'instruction publique, mais requièrent l'approbation supplémentaire du Grand Conseil ou du peuple.

Le *Lehrplan 21* du canton de Berne³, qui a déjà été édicté, doit être soumis à l'approbation a posteriori du Grand Conseil ou du peuple.

2.2 Informations détaillées

2.2.1 Situation actuelle

Le Grand Conseil règle aujourd'hui partiellement, sous réserve du référendum facultatif,

- les tâches et objectifs fondamentaux de l'école obligatoire dans la loi ; ces tâches et ces objectifs fournissent un *point de départ* et un *cadre* aux contenus des plans d'études ;
- les grandes lignes des plans d'études dans la loi (cf. ch. 4.1) ;
- le cadre financier des plans d'études dans le budget / le plan intégré mission-financement et sous forme de crédits.

¹ Art. 58, al. 2 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1).

² Art. 149, al. 2 de la loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques (LDP ; RSB 141.1).

³ Le « *Lehrplan 21* du canton de Berne » se compose du *Lehrplan 21* élaboré par la Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique de Suisse alémanique, ainsi que du plan d'études Passepartout (français et anglais) intégré, conçu par les cantons de Berne, de Bâle-Ville, de Bâle-Campagne, de Fribourg, de Soleure et du Valais, et de la partie du plan d'études spécifique à Berne, qui comprend la grille horaire ainsi que des directives d'ordre général relatives à la collaboration, à l'enseignement, à l'organisation scolaire et au développement de l'enseignement.

La loi charge ensuite le Conseil-exécutif d'édicter les plans d'études dans le cadre de ces prescriptions légales et financières.⁴ Le Conseil-exécutif a délégué cette compétence au Directeur de l'instruction publique.⁵

2.2.2 Initiative

L'initiative ne modifie en rien les exigences posées aujourd'hui aux plans d'études par le Grand Conseil ou le peuple. Elle porte uniquement sur une modification de la compétence : elle exige que les plans d'études requièrent, avant leur entrée en vigueur et sous réserve du référendum facultatif, l'approbation du Grand Conseil.

En ce qui concerne le *Lehrplan 21* du canton de Berne, qui a été édicté en milieu d'année 2016 et entrera en vigueur de façon échelonnée à compter du mois d'août 2018⁶, l'initiative demande une approbation a posteriori du Grand Conseil sous réserve du référendum facultatif.

Le Plan d'études romand (PER), qui s'applique à toutes les classes de la partie francophone du canton depuis le 1^{er} août 2013, ne serait quant à lui pas soumis à cette approbation.⁷ Seul le plan d'études en vigueur dans les établissements de la scolarité obligatoire germanophones est concerné.

La formulation de l'initiative est reproduite dans l'arrêté du Grand Conseil.

3. Validité de l'initiative

3.1 Généralités

Le Grand Conseil statue sur la validité des initiatives.⁸ Sa décision en la matière n'est pas de nature politique, elle se fonde sur des critères juridiques.⁹ Une initiative sera entièrement ou partiellement invalidée pour l'une des trois raisons suivantes : si elle viole le droit supérieur, si elle est inexécutable ou si elle ne respecte pas l'unité de la forme ou de la matière.¹⁰

Selon la pratique constante, les initiatives dont l'admissibilité du contenu semble incertaine sont soumises au peuple pour autant qu'il soit possible de les interpréter conformément au droit. L'autorité qui statue sur la validité matérielle de l'initiative doit alors interpréter celle-ci dans les termes les plus favorables à ses auteurs.¹¹

3.2 Avis de droit externe

Pour évaluer la validité de l'initiative, l'avis externe du professeur Andreas Glaser, de l'Université de Zurich, a été sollicité. Il devait répondre à la question de ce que signifie l'« approbation » prévue dans l'initiative et déterminer l'effet de l'approbation.

L'avis de droit tire les conclusions suivantes :

⁴ Art. 12 et art. 12a de la loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210).

⁵ Art. 74, al. 2 LEO, en corrélation avec l'art. 27 de l'ordonnance du 10 janvier 2013 sur l'école obligatoire (OEO ; RSB 432.211.1).

⁶ Direktionsverordnung vom 23. Juni 2016 über den Lehrplan 21 des Kantons Bern (DVLP 21 ; *n'existe qu'en allemand*). Entrée en vigueur :

- 1^{er} août 2018 : école enfantine et 1^{re} à 7^e année scolaire (1^{re} à 9^e année scolaire HarmoS),
- 1^{er} août 2019 : 8^e année scolaire (10^e année HarmoS),
- 1^{er} août 2020 : 9^e année scolaire (11^e année HarmoS).

⁷ Ordonnance de Direction du 15 février 2011 concernant le Plan d'études romand (PER) et les dispositions générales complétant le Plan d'études romand (PER) (RSB 432.213.15).

⁸ Art. 59, al. 1 ConstC.

⁹ WALTER KÄLIN/URS BOLZ [éd.], *Manuel de droit constitutionnel bernois*, Berne/Stuttgart/Vienne 1995, p. 402.

¹⁰ Art. 59, al. 2 ConstC.

¹¹ ATF 138 I 131, consid. 3

Dans le canton de Berne, les plans d'études sont édictés sous forme d'ordonnances. Le droit bernois ne prévoit pas d'« approbation » des ordonnances du Conseil-exécutif. L'introduction d'une « approbation » d'ordonnance du Conseil-exécutif est toutefois admissible.

L'approbation future des plans d'études s'entend comme une décision du Grand Conseil ou du peuple formulée par un « oui » ou par un « non ». Il ne s'agit *pas* d'une approbation dans laquelle le Grand Conseil peut apporter des modifications au plan d'études édicté.

L'effet de l'« approbation » selon le texte principal de l'initiative n'est pas le même que selon la disposition transitoire de l'initiative :

- Un « oui » du Grand Conseil ou du peuple sera à l'avenir nécessaire pour qu'un plan d'études puisse entrer en vigueur. Sans ce « oui » du Grand Conseil ou du peuple, le plan d'études n'entre pas en vigueur. En cas de « non » du Grand Conseil ou du peuple, le Conseil-exécutif peut élaborer un nouveau plan d'études ou en proposer une version retravaillée et soumettre celui-ci ou celle-ci au Grand Conseil. Jusqu'au « oui » du Grand Conseil ou du peuple, le plan d'études en vigueur jusqu'alors est applicable.
- L'« approbation » au sens de la disposition transitoire de l'initiative, à savoir l'approbation a posteriori du *Lehrplan 21* du canton de Berne, a un autre effet. Le *Lehrplan 21* du canton de Berne sera déjà applicable au moment de l'entrée en vigueur de l'initiative. Or il n'est pas possible de revenir sur les leçons dispensées et les compétences acquises. Par conséquent, le *Lehrplan 21* du canton de Berne sera et restera valable jusqu'au moment de l'approbation a posteriori. En cas d'approbation, le *Lehrplan 21* du canton de Berne restera valable. En cas de non approbation, il perdra sa validité à compter de cette décision. Il s'agit d'une décision *abrogatoire*. Le canton doit toutefois veiller à ce que les élèves concernés puissent poursuivre leur formation (principe de la bonne foi, les droits acquis par les élèves doivent être préservés). Ainsi, si le Grand Conseil ou le peuple rejetaient le *Lehrplan 21* du canton de Berne, cela signifierait que le Conseil-exécutif ou la Direction de l'instruction publique seraient chargés de réviser le plan d'études ou d'en élaborer un nouveau et devraient imposer les réglementations transitoires nécessaires jusqu'à approbation du Grand Conseil ou du peuple.

Cet avis de droit conclut que l'initiative peut être interprétée de manière conforme à la Constitution et qu'elle est valable.

L'avis de droit est public et peut être téléchargé sous www.erz.be.ch > Kindergarten & Volksschule > Lehrplan 21.

3.3 Compatibilité avec le droit supérieur

Une initiative sera entièrement ou partiellement invalidée si elle viole le droit supérieur.¹² Le droit international et le droit fédéral sont supérieurs.¹³

3.3.1 Violation du droit intercantonal

En 2006, la Confédération a confié aux cantons le mandat de procéder à une harmonisation minimale de l'école obligatoire.¹⁴ Les cantons s'appuient sur deux accords intercantonaux pour remplir ce mandat: l'Accord intercantonal sur l'harmonisation de l'école obligatoire (concordat HarmoS)¹⁵ et la Convention scolaire romande.¹⁶ Le canton de Berne a adhéré à ces deux accords.

¹² Art. 59, al. 2 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1).

¹³ Art. 48, al. 5 et art. 49, al. 1 de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (Cst. ; RS 101).

¹⁴ Art. 61a et 62 Cst.

¹⁵ Arrêté du Grand Conseil du 27 septembre 2009 concernant l'adhésion à l'Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (RSB 439.60 et 439.60-1).

Le corps électoral du canton de Berne a approuvé le concordat HarmoS à 51,5 pour cent des voix. Ce concordat vise à uniformiser à l'échelle suisse l'âge d'entrée à l'école, la durée de la scolarité obligatoire et les objectifs de chaque degré scolaire. L'objectif est d'améliorer la qualité de la scolarité obligatoire et de faciliter le changement d'école pour les élèves qui emménagent dans un autre canton. Le concordat HarmoS constitue un fondement pour l'élaboration de plans d'études communs francophones et germanophones par les cantons.

Le Grand Conseil a adopté la Convention scolaire romande par 124 voix contre 12 et une abstention. Celle-ci a permis d'instituer l'Espace romand de la formation, qui possède également un plan d'études commun à l'ensemble de la Suisse occidentale.

L'initiative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! » demande maintenant la modification de l'organisation des compétences pour l'édiction des plans d'études.

Le concordat HarmoS n'aborde pas la question de la compétence intracantonale en matière d'édiction des plans d'études. Par conséquent, aucune violation du concordat HarmoS susceptible d'invalidier l'initiative n'est à constater.

La Convention scolaire romande régit quant à elle la compétence pour édicter le plan d'études. Ainsi l'article 7 de la convention confie-t-il la responsabilité d'édicter le plan d'études romand à la Conférence intercantonale de l'instruction publique de Suisse romande et du Tessin (CIIP)¹⁷. Le Plan d'études romand (PER) a donc été édicté de cette manière en mai 2010. En complément, les cantons édictent de façon autonome les parties du PER spécifiques à chaque canton, à savoir la grille horaire ou les réglementations relatives à l'organisation scolaire. Cependant, pour la partie francophone du canton, l'initiative demande uniquement une réorganisation de la compétence pour l'édiction de parties de plan d'études. Si elle ne précise pas ce que les « parties de plan d'études » recouvrent, l'initiative laisse en revanche intact l'actuel article 12a, alinéa 1 LEO. Celui-ci stipule que le contenu du plan d'études destiné aux établissements francophones de la scolarité obligatoire et les compétences pour édicter celui-ci sont régis par les dispositions intercantionales. Cela permet de conclure que les « parties de plan d'études » mentionnées dans l'initiative correspondent à la partie du PER spécifique au canton. La Convention scolaire romande n'aborde pas la question des compétences intracantonales pour l'édiction des parties du PER spécifiques à chaque canton. Par conséquent, aucune violation de la Convention scolaire romande susceptible d'invalidier l'initiative n'est à constater.

En somme, aucune invalidité de l'initiative sur la base d'une violation du droit supérieur n'est à constater.

3.3.2 Violation du droit fédéral, en particulier de la non-rétroactivité constitutionnelle

Dans la mesure où le *Lehrplan 21* du canton de Berne entre en vigueur à partir du 1^{er} août 2018 et que la votation populaire relative à l'initiative aura lieu très probablement après cette date, la question se pose de savoir si la disposition transitoire de l'initiative viole le principe de non-rétroactivité.¹⁸

L'avis de droit du professeur Andreas Glaser, de l'Université de Zurich, aborde la question de la rétroactivité de façon circonstanciée.

La non-rétroactivité constitutionnelle s'appuie sur la protection de la bonne foi, garantie par la Constitution fédérale. L'article 9 Cst. implique, sous certaines conditions, une interdiction de la rétroactivité d'actes législatifs. La protection de la bonne foi est également garantie dans la

¹⁶ Arrêté du Grand Conseil du 8 septembre 2008 concernant l'adhésion à la Convention scolaire romande (RSB 439.61 et 439.61-1).

¹⁷ La CIIP (Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin) est composée des directeurs et directrices de l'instruction publique des cantons de Berne, de Fribourg, de Genève, du Jura, de Neuchâtel, du Tessin, du Valais et de Vaud.

¹⁸ La rétroactivité renvoie à l'application du nouveau droit à un fait soumis à l'ancien droit.

Constitution du canton de Berne (art. 11, al. 2 ConstC). De plus, l'interdiction de la rétroactivité d'actes législatifs découle du principe de l'Etat de droit (cf. art. 5, al. 3 Cst. et art. 1, al. 1 ConstC) ¹⁹.

La problématique de la rétroactivité ne se pose certes pas dès la votation relative à l'initiative, mais seulement au moment de l'approbation a posteriori du *Lehrplan 21* du canton de Berne, demandée par l'initiative. A ce sujet, l'avis de droit constate que, s'agissant de la validité de l'initiative, il faut considérer qu'une rétroactivité entre en jeu dès lors que la réserve d'approbation et de référendum peut avoir pour conséquence que le Grand Conseil et le corps électoral devront ajuster leur décision en fonction des prescriptions de la non-rétroactivité. En effet, s'ils n'avaient pas le droit de refuser le DVLP 21 [*Lehrplan 21* du canton de Berne], la nouvelle procédure d'approbation serait mise en échec et violerait la liberté de vote (art. 34, al. 2 Cst.) ²⁰.

L'avis de droit conclut toutefois qu'une réglementation transitoire convenable permettrait d'amortir les éventuels effets de la rétroactivité. Par conséquent, l'initiative ne violerait pas l'interdiction de rétroactivité.

Le Conseil-exécutif partage cette opinion. Etant donné que le *Lehrplan 21* du canton de Berne n'induit aucune modification majeure de l'enseignement par rapport au précédent plan d'études pour l'école obligatoire dans le canton de Berne, le *Lehrplan 95* ²¹, et au *Lehrplan Kindergarten* de la partie germanophone du canton ²², il serait tout à fait possible d'ordonner les réglementations transitoires requises. Il faudrait alors veiller à ce que la suspension du *Lehrplan 21* n'entraîne aucune inégalité entre les élèves ni aucune interruption de formation et à ce qu'elle soit applicable pour les autorités scolaires compétentes.

3.4 Caractère exécutable

Une initiative est invalidée lorsqu'elle demande quelque chose de manifestement irréalisable. ²³ D'après la doctrine et la jurisprudence, il est uniquement question d'une véritable impossibilité d'exécution qui ne laisse subsister aucun doute. ²⁴ Le fait que la concrétisation de la demande entraîne d'éventuelles difficultés d'ordre pratique ne suffit pas à prouver l'impossibilité de son exécution. Ni le possible contenu irraisonnable de l'initiative ni ses éventuelles répercussions négatives sur les finances ne rendent une initiative inexécutable. La prise en compte de ces aspects dans les décisions politiques revient en effet au corps électoral.

Si l'on se réfère uniquement à la demande d'introduire à l'avenir une approbation du Grand Conseil ou du peuple, l'initiative est exécutable directement. Cependant, le caractère exécutable de l'initiative pourrait être remis en question par des problèmes techniques. Le *Lehrplan 21* du canton de Berne est un document d'environ 450 pages, qui devrait être envoyé au format papier aux électeurs et électrices. ²⁵ L'envoi serait très coûteux et représenterait un véritable défi logistique, mais ne serait, dans les faits, pas impossible. En vertu des dispositions légales en vigueur, le Conseil-exécutif estime non admissible la solution

¹⁹ GLASER ANDREAS, avis de droit concernant l'initiative populaire « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! », p. 5.

²⁰ GLASER ANDREAS, avis de droit concernant l'initiative populaire « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! », p. 19.

²¹ Lehrplan vom 8. Mai 1995 für die Volksschule des Kantons Bern, disponible sous www.erz.be.ch > Kindergarten & Volksschule > Lehrpläne/Lehrmittel > Volksschule.

²² Lehrplan Kindergarten vom 22. November 1999 für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern, disponible sous www.erz.be.ch > Kindergarten & Volksschule > Lehrpläne/Lehrmittel > Kindergarten.

²³ Art. 59, al. 2, lit. b ConstC.

²⁴ KÄLIN/ BOLZ, p. 396 ; TSCHANNEN PIERRE, *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 3^e édition, Berne 2011, § 51, n. 27 ; ATF 128 I 201 s, consid. 5.

²⁵ Art. 45, lit. b LDP.

proposée dans l'avis de droit, qui consisterait à n'inclure dans le matériel de vote le plan d'études à approuver que sous la forme d'un renvoi.²⁶

Si l'on se réfère uniquement à la demande d'introduire une approbation a posteriori du *Lehrplan 21* du canton de Berne, la question se pose de savoir quel est le droit à appliquer en cas de refus d'approbation. La préparation et le suivi de l'introduction d'un nouveau plan d'études est un processus complexe qui s'étend sur plusieurs années. Dans les faits, il sera donc impossible d'édicter un nouveau plan d'études dans un bref délai. Il s'agira davantage d'en établir les fondements à l'aide d'une réglementation transitoire adéquate, de sorte que les enfants concernés puissent poursuivre leurs apprentissages. Les arguments qui précèdent ne permettent cependant pas de conclure à une inexécutabilité de l'initiative. C'est également le point de vue défendu dans l'avis de droit.

En résumé, le Conseil-exécutif constate que l'initiative ne demande rien de manifestement irréalisable.

3.5 Unité de forme et de matière

Le principe de l'unité de la forme et de la matière exige que la forme et la matière soient uniformes afin que les électeurs puissent clairement trancher par un oui ou par un non.

L'unité de la forme et de la matière est en l'occurrence garantie : l'initiative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! » se présente sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces et porte sur un seul sujet, à savoir la compétence pour introduire les plans d'études de l'école obligatoire. L'objet et le contenu de l'initiative sont intrinsèquement liés. Le principe de l'unité de la forme et de la matière est donc respecté.

3.6 Conclusion quant à la validité de l'initiative

L'initiative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! » ne viole pas le droit supérieur, est exécutable et respecte le principe d'unité de la forme et de la matière. Par conséquent, elle est conforme aux exigences de validité de la Constitution du canton de Berne et doit donc être déclarée valable.

4. Appréciation de l'initiative

4.1 Pourquoi la réglementation actuelle est ce qu'elle est

La loi régit aujourd'hui les missions et les buts de l'école obligatoire : ²⁷

L'école obligatoire seconde la famille dans l'éducation des enfants.

Elle favorise le développement harmonieux des capacités des jeunes êtres humains dans le respect de la tradition chrétienne et démocratique de la civilisation occidentale.

Elle favorise le bien-être corporel, mental et social des élèves et protège leur intégrité psychique et physique. Elle veille au maintien d'un climat de respect et de confiance.

Elle fait naître en eux la volonté de tolérance, le sens de la responsabilité active à l'égard d'autrui et de l'environnement et le respect des autres langues et des autres cultures.

L'école obligatoire transmet à l'élève les connaissances et aptitudes propres à lui permettre d'accéder à une formation professionnelle, de suivre l'enseignement délivré par les écoles qui font suite à l'école obligatoire et de s'engager dans une formation permanente.

L'école enfantine a pour but de favoriser le développement de l'élève, de l'introduire dans une communauté élargie et ainsi de faciliter son passage au degré primaire.

²⁶ Art. 45 ss LDP.

²⁷ Art. 2 et 2a LEO.

Ces missions et buts constituent le *point de départ* et le *cadre* des contenus des plans d'études.

La loi régit d'autres points essentiels dont les plans d'études doivent tenir compte :

- *Durée et structure de l'école obligatoire : deux années d'école enfantine, six années de degré primaire et trois années de degré secondaire I* (art. 3 LEO),
- *Organisation de l'année scolaire et des heures et journées d'enseignement* (art. 8 et 11a LEO),
- *Caractéristiques des méthodes à employer* (art. 9 et 10, al. 4 LEO),
- *Caractéristiques de la didactique à utiliser* (art. 9, 11 et 25, al. 1 LEO),
- *Caractéristiques des contenus d'enseignement* (art. 4, 9a, 10 et 16a LEO),
- *Prescriptions concernant les mesures d'intégration* (art. 17, 17a et 20 LEO),
- *Collaboration avec les parents* (art. 31 et 32 LEO),
- *Caractéristiques de l'organisation des classes* (art. 46 et 46a LEO),
- *Cadre des expériences pédagogiques* (art. 56 LEO).

Ces principes sont détaillés dans les plans d'études. Ainsi, le *Lehrplan 21* est principalement composé des éléments suivants : une description des objectifs de formation et de la conception de l'apprentissage et de l'enseignement, les plans d'études spécialisés pour les disciplines obligatoires, ainsi que les compétences et contenus transversaux.

La loi confie l'édiction des plans d'études au Conseil-exécutif, avec la possibilité de déléguer cette compétence à la Direction de l'instruction publique. La loi reconnaît ainsi les plans d'études comme des ouvrages pédagogiques. Dans d'autres domaines politiques, on parlerait de « réglementation revêtant un caractère éminemment technique ». Les Directions édictent régulièrement ce type de réglementations.²⁸

Les plans d'études encadrent le parcours de formation d'un enfant pendant en moyenne onze années. Ils requièrent de fait une grande constance et ne peuvent pas être modifiés après quelques années seulement. D'autre part, les plans d'études, comme nulle autre réglementation, doivent s'inscrire dans l'air du temps et prescrire des contenus d'enseignement et des objectifs de compétences qui permettront aux enfants de relever les défis qui les attendent. C'est pourquoi il convient de prendre en compte suffisamment tôt dans les plans d'études les évolutions touchant la société et l'économie. Enfin, les plans d'études s'adressent à des spécialistes de la pédagogie, ils doivent être orientés sur la pratique et encourager le développement de l'enseignement. Les plans d'études sont des ouvrages pédagogiques. Les enseignants et enseignantes se forment et se spécialisent en s'appuyant sur les prescriptions et conditions cadres qu'ils contiennent.

Les processus de discussion et de décision d'un parlement ou même du peuple ne se prêtent pas à offrir à la fois constance et flexibilité, ni à garantir la forte orientation sur la pratique et la technicité pédagogique. Même les processus décisionnels d'un gouvernement ne s'y prêtent qu'à certaines conditions. C'est pourquoi, dans le canton de Berne, l'édiction et la modification des plans d'études incombent à la Direction spécialisée, à savoir la Direction de l'instruction publique.

Le Grand Conseil et le Conseil-exécutif, de leur côté, exercent une influence sur les plans d'études à travers leurs instruments ordinaires (interventions parlementaires, questions, mandats à l'administration, législation, budget, plan intégré mission-financement).

Régulièrement, leurs interventions mettent en évidence des évolutions sociétales en cours ou à venir. Celles-ci sont prises en compte comme il se doit par la Direction spécialisée et intégrées au plan d'études. Cette façon de procéder permet de préserver les capacités

²⁸ Art. 43, al. 1 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01).

d'influence du monde politique, mais aussi d'intégrer à temps et avec tout le soin requis les nouveautés dans les plans d'études.

4.2 *Ce que demande l'initiative*

L'initiative vise une nouvelle réglementation de la compétence pour l'édiction des plans d'études et de parties de plans d'études. La compétence actuellement en vigueur doit être complétée par une approbation du Grand Conseil ou du peuple. La nouvelle réglementation de la compétence doit s'appliquer non seulement à l'introduction de nouveaux plans d'études ou de nouvelles parties de plans d'études, mais aussi aux modifications des plans d'études et de parties de plans d'études en vigueur, à la seule exception des modifications « d'une importance mineure ».

4.3 *Initiatives dans d'autres cantons*

L'initiative vient s'ajouter à une série d'interventions similaires présentées dans les cantons d'Appenzell Rhodes-Intérieures, d'Argovie, de Bâle-Campagne, des Grisons, de Lucerne, de Saint-Gall, de Schaffhouse, de Schwyz, de Soleure, de Thurgovie et de Zurich.²⁹

Jusqu'à présent, les initiatives ayant abouti à une votation ont été rejetées.³⁰ Dans les cantons de Schwyz et de Saint-Gall, les initiatives ont été invalidées et, dans le canton des Grisons, la collecte de signatures soutenant l'initiative a été interrompue pour des raisons légales.

4.4 *Ce que cela signifierait pour les futurs plans d'études*

4.4.1 Généralités

Si la nouvelle réglementation de la compétence demandée par l'initiative est acceptée, les plans d'études ou les parties de plans d'études³¹ ainsi que les modifications dont l'importance n'est pas mineure devront à l'avenir être édictés par le Conseil-exécutif et approuvés par le Grand Conseil avant de pouvoir entrer en vigueur. Si le référendum est saisi contre l'approbation du Grand Conseil, les plans d'études ou les parties de plans d'études devront être approuvés par le peuple avant de pouvoir entrer en vigueur.

De telles réserves d'approbation en faveur du parlement pour des ordonnances du gouvernement sont répandues dans le droit public de la Confédération et du canton et sont conformes à la Constitution. La réserve d'approbation ne modifie pas en substance la réglementation de la compétence, puisque le gouvernement reste législateur. Ainsi, le parlement en tant qu'autorité d'approbation ne peut pas modifier de lui-même l'ordonnance concernée.³² Il a uniquement la possibilité de l'approuver ou de refuser de l'approuver. Si l'approbation est refusée, le Conseil-exécutif devra renoncer à l'acte non approuvé ou il devra l'adapter ou le compléter avant de le soumettre à nouveau au Grand Conseil. Selon les circonstances, l'élaboration d'un nouveau plan d'études pourrait s'avérer nécessaire.

4.4.2 Charge supplémentaire et prolongation de la procédure d'édiction

La charge supplémentaire qui serait induite par la procédure d'approbation ainsi que la prolongation de la procédure d'édiction ne doivent pas être sous-estimées. La décision de la Direction de l'instruction publique ne mettrait pas fin à la procédure d'édiction, mais serait

²⁹ Etat à la fin janvier 2017.

³⁰ Canton d'Argovie (rejet à 70 %), canton de Thurgovie (rejet à 75 %), canton de Schaffhouse (rejet à 69 %), canton de Bâle-Campagne (rejet à 53 %).

³¹ Dans les établissements francophones de la scolarité obligatoire, cela concerne uniquement les parties de plans d'études car la CIIP conserve, en vertu de la réglementation de la Convention scolaire romande, la compétence pour édicter le plan d'études. Voir à ce sujet le chiffre 3.3.1.

³² Cf. ch. 3.2 et GLASER ANDREAS, avis de droit concernant l'initiative populaire « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! », p. 8.

suivie d'une décision du Conseil-exécutif et du Grand Conseil, voire d'une votation populaire. La procédure d'édiction serait ainsi prolongée d'un à deux ans. Les membres du Grand Conseil devraient approuver des plans d'études volumineux et techniques. Par conséquent, l'information du Conseil-exécutif à ce sujet devrait être suffisamment étendue pour qu'un ouvrage hautement spécialisé tel qu'un plan d'études puisse faire l'objet d'un examen et d'une approbation pertinents par le Grand Conseil également.

On peut s'attendre à ce que seules les modifications étendues des plans d'études soient traitées car la charge induite par la procédure d'édiction devrait être compensée par un certain rendement. De plus, dans ces circonstances, aucune modification nécessaire ou pertinente à court terme ne pourrait être édictée, à moins de revêtir une importance mineure. La réserve d'approbation serait ainsi une entrave à la mise en œuvre des importants processus d'adaptation de l'école face aux évolutions sociétales.

4.4.3 Incidences sur le fond

La réserve d'approbation n'aurait ainsi pas seulement pour effet d'entraver ou de retarder le processus d'édiction, mais elle se répercuterait également sur les contenus des plans d'études. Les modifications de plans d'études ne pourraient pas être mises en œuvre sur la base de considérations pédagogiques.

Comme expliqué au chiffre 4.1, un plan d'études est un ouvrage pédagogique, pour ainsi dire un « ouvrage à caractère hautement technique ». Les modifications apportées aux plans d'études doivent rendre compte d'une certaine conception de l'enseignement et de l'apprentissage, mais aussi correspondre à l'essence de l'école obligatoire et non à des considérations politiques. En cas de report de compétence du Conseil-exécutif sur le Grand Conseil, conformément à ce que demande l'initiative, la conséquence aurait tendance à être la suivante : les modifications de plans d'études ne découleraient pas tant de considérations pédagogiques que de leur capacité à rallier la majorité politique dans la situation politique correspondante, ce qui aurait des répercussions sur la technicité et la constance à l'école.

4.4.4 Discussion au Grand Conseil

Le Grand Conseil du canton de Berne a débattu au sujet d'une éventuelle approbation de sa part du *Lehrplan 21* du canton de Berne, en particulier dans le cadre de la motion 049-2014 Steiner-Brütsch (Langenthal, PEV), « Lehrplan 21 : le Grand Conseil doit pouvoir décider ».

L'argument selon lequel le parlement ne devrait pas débattre du contenu d'un plan d'études, mais décider uniquement de son introduction par un « oui » ou par un « non », a été contesté comme suit au Grand Conseil : un « oui » ou un « non » du Grand Conseil doit aussi pouvoir être formulé en connaissance de cause et doit donc être fondé. De fait, si le plan d'études devait être approuvé par le Grand Conseil, un débat relatif à ses contenus concrets serait indispensable.

Au cours de la discussion, tous les partis se sont prononcés contre un report de la compétence du Conseil-exécutif sur le Grand Conseil, avançant les arguments suivants :

- Le Grand Conseil n'a pas la compétence requise pour mener une discussion sur les contenus des plans d'études. Dans le contexte du *Lehrplan 95*, aucune discussion de cette nature n'a été exigée alors même que ce plan d'études comportait des éléments qui ne plaisaient pas à tous les partis.
- Les partis politiques auraient pu prendre position sur les questions de contenu dans le cadre d'une consultation, cela est suffisant.
- Une discussion de fond par le Grand Conseil n'apporte aucune valeur ajoutée.
- Un plan d'études n'est pas un texte législatif. Débattre du contenu d'un plan d'études ne peut incomber à un groupe de parlementaires, composé d'hommes et de femmes issus de différents domaines professionnels.

- Une discussion de fond par le Grand Conseil apporterait incertitude et confusion.³³

Le Conseil-exécutif estime également que le Grand Conseil serait obligé de mener une discussion de fond sur le plan d'études même s'il s'agit simplement de se prononcer par « oui » ou par « non », d'autant plus que, en cas de « non », le Conseil-exécutif devrait se baser sur les directives du Grand Conseil pour mener les travaux futurs. La force d'un parlement réside dans sa capacité à débattre et à se positionner au sujet des grandes lignes, des conditions cadres et des objectifs. Une discussion technique dans le domaine de la pédagogie constituerait indéniablement un défi pour un parlement.

Le Grand Conseil a rejeté la motion 049-2014 Steiner-Brütsch dans la mesure où elle demandait l'approbation du *Lehrplan 21* par le Grand Conseil.

4.5 Ce que cela signifierait pour les plans d'études déjà en vigueur

En cas d'adoption de l'initiative, les plans d'études pour les établissements germanophones de la scolarité obligatoire entrant en vigueur après le 1^{er} janvier 2017 devront être soumis à l'approbation du Grand Conseil. Même si l'initiative n'évoque que les plans d'études et les parties de plans d'études de façon générale, sa disposition transitoire cible précisément le *Lehrplan 21* du canton de Berne.

La disposition transitoire de l'initiative fait uniquement référence aux plans d'études pour les établissements germanophones de la scolarité obligatoire. Les plans d'études et les parties de plans d'études pour les établissements francophones ne sont pas concernés. Le PER, y compris sa partie consacrée spécifiquement au canton, s'applique depuis le 1^{er} août 2013 à toutes les classes de la partie francophone du canton de Berne. L'initiative ne demande pas d'approbation a posteriori du Grand Conseil pour cet ouvrage.

4.5.1 Le projet « *Lehrplan 21* »

Chaque phase d'élaboration et d'introduction d'un plan d'études est un processus qui s'étend sur plusieurs années. Un nouveau plan d'études n'est pas introduit à une date précise, mais de façon échelonnée. Il s'agit d'un long processus qui doit être préparé et encadré avec le plus grand soin.

Les trois conférences régionales germanophones³⁴ de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) ont attribué dès l'année 2004 le mandat d'élaborer les premières bases de discussion d'un plan d'études germanophone. En s'appuyant sur ces bases, l'ensemble des cantons germanophones³⁵ ainsi que l'association faîtière des enseignantes et enseignants suisses (LCH) ont approuvé la création d'un plan d'études alémanique.

Les cantons ont alors travaillé ensemble à la création du *Lehrplan 21*, commun à l'ensemble de la région alémanique.

Au cours d'une première phase, les fondements ont été établis, puis soumis à la consultation auprès de partis, d'associations professionnelles et de particuliers intéressés, avant d'être retravaillés et votés.

La deuxième phase a été la rédaction par les cantons alémaniques du *Lehrplan 21* en tant que plan d'études à proprement parler, à partir de ces fondements.³⁶ Les associations

³³ Journal du Grand Conseil 2014, p. 957 ss.

³⁴ Conférence des directeurs de l'instruction publique du Nord-Ouest de la Suisse (NW EDK), Conférence des directeurs de l'instruction publique de Suisse orientale et de la principauté de Liechtenstein (EDK-Ost) et Conférence des directeurs de l'instruction publique de Suisse centrale (BKZ).

³⁵ AI ne s'est pas prononcé.

³⁶ Voir la convention administrative sur la réalisation du projet d'élaboration d'un plan d'études commun à l'ensemble de la région linguistique germanophone (convention de projet de *Lehrplan 21*), disponible en allemand sous www.lehrplan.ch > Entstehung > Rechtliche Grundlagen > Verwaltungsvereinbarung.

professionnelles ayant un lien avec l'école, les experts et expertes issus de la pratique scolaire, les représentants et représentantes des hautes écoles pédagogiques ainsi que les représentants et représentantes des intérêts économiques et sociaux ont pu prendre part à ce processus par le biais d'entretiens, de tables rondes et de consultations. En 2012, une première ébauche complète a été finalisée et analysée de façon approfondie dans le cadre d'entretiens avec des organisations en lien avec l'école (enseignants et enseignantes, directeurs et directrices d'école, organisations de parents et d'élèves). Cette ébauche de plan d'études a reçu un large soutien parmi les autorités, les représentants et représentantes de professionnels et professionnelles et les membres du corps enseignant. Certains éléments ont cependant été critiqués, par exemple le volume et le niveau de détail de cette ébauche de plan d'études. La Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique de Suisse alémanique (D-EDK) a tenu compte des critiques et a raccourci l'ébauche. De même, la demande formulée par les cercles économiques de donner plus de poids aux disciplines STIM (mathématiques, informatique, sciences expérimentales et technique) a été entendue. En octobre 2014, à l'issue de deux autres procédures de consultation, la D-EDK a donné son feu vert pour l'adoption et l'introduction du *Lehrplan 21* dans les cantons.

Une mise à contribution aussi complète de tous les acteurs et actrices concernés dans le domaine de l'école obligatoire à l'occasion de l'élaboration d'un plan d'études peut être qualifiée d'unique.³⁷

Le *Lehrplan 21* est composé des éléments suivants : une description des objectifs de formation et de la conception de l'apprentissage et de l'enseignement, les plans d'études spécialisés pour les disciplines obligatoires, ainsi que les compétences et contenus transversaux. Il ne contient aucune grille horaire, aucune disposition spécifique à certains cantons ou certaines écoles (dispositions relatives au temps d'enseignement, aux devoirs des élèves, à la collaboration au sein de l'école, à l'organisation scolaire, au développement de l'enseignement, aux thèmes transversaux, etc.) ni aucune donnée concernant l'enseignement facultatif. De même, la manière d'évaluer les élèves a été laissée de côté dans le projet de plan d'études alémanique. Ces éléments nécessaires spécifiques aux cantons devaient être traités par chaque canton.

4.5.2 Partie du *Lehrplan 21* spécifique au canton de Berne

Les travaux nécessaires à l'introduction du *Lehrplan 21* du canton de Berne ont été menés dans le cadre d'un projet à part. Cela a permis de coordonner et de concilier les travaux des institutions, organisations et personnes participantes. Le Conseil-exécutif a approuvé suffisamment tôt le mandat de projet ainsi que les crédits nécessaires, ce qui a permis une préparation adéquate.³⁸

La partie du *Lehrplan 21* spécifique au canton de Berne comprend la grille horaire bernoise ainsi que les dispositions spécifiques au canton et à ses écoles. Les premières ébauches de ce document ont été le résultat de différentes discussions avec des spécialistes. Pour traiter les contenus importants ainsi que les contenus controversés (par exemple la grille horaire, l'orientation sur les compétences et l'évaluation), de nombreux entretiens ont été organisés avec des milliers d'enseignants et d'enseignantes. Les associations des domaines de l'éducation et de l'économie ont également été sollicitées, de même que la Commission de la formation du Grand Conseil. L'objectif de ces échanges était de prendre connaissance des positions et des préoccupations des personnes concernées, des groupes d'intérêts et des cercles politiques au sujet du nouveau plan d'études. Les retours reçus ont été pris en compte d'une part dans la partie du *Lehrplan 21* spécifique au canton de Berne et d'autre part dans les futures règles d'évaluation.

³⁷ Voir le rapport final relatif au projet de *Lehrplan 21*, disponible en allemand sous www.d-edk.ch > Arbeiten > Lehrplan 21 > Schlussbericht.

³⁸ Arrêté du Conseil-exécutif 9/2014.

Enfin, les coûts correspondants dans le budget 2017 et le plan intégré mission-financement 2018-2020 ont été soumis au Grand Conseil. Celui-ci a alors posé le cadre financier de la grille horaire définitive.

La formation continue des enseignants et des enseignantes a été planifiée en étroite collaboration avec la PHBern (Haute école pédagogique germanophone) et les associations professionnelles. Le Grand Conseil a statué suffisamment tôt sur le programme de perfectionnement correspondant et sur les crédits nécessaires.³⁹ Les quelque 12 000 enseignants et enseignantes auront ainsi achevé leur formation continue lorsque le *Lehrplan 21* du canton de Berne sera introduit.

L'introduction du *Lehrplan 21* du canton de Berne prendra plusieurs années et s'inscrira dans le processus de développement de l'école et de l'enseignement. Le processus doit avant tout se faire au sein même des établissements. Les enseignants et les enseignantes s'interrogent de façon approfondie sur la manière d'enseigner selon le *Lehrplan 21* du canton de Berne, en se basant sur leur vécu et sur les concepts qu'ils ont appliqués jusqu'à présent. Le *Lehrplan 21* du canton de Berne donne aux écoles des espaces de liberté que les directions et le corps enseignant peuvent, en tant qu'experts et expertes, utiliser au profit de l'enseignement et de l'apprentissage.

Le *Lehrplan 21* du canton de Berne n'exige pas la conception de moyens d'enseignement entièrement nouveaux. Une adaptation des supports actuels est suffisante. La maison d'édition du canton de Berne, Schulverlag plus AG, se charge de ces adaptations dans le cadre de la procédure de modification ordinaire. Aucun mandat spécifique ni aucun crédit du canton n'est nécessaire. Etant donné que ces moyens d'enseignement peuvent être introduits dans toute la Suisse alémanique, Schulverlag plus AG bénéficie de plus de débouchés. En conséquence, les moyens d'enseignement auront tendance à être moins coûteux pour les communes que lorsqu'ils s'adressaient exclusivement à la partie germanophone du canton de Berne.

Pour garantir la sécurité juridique à l'ensemble des parties prenantes, la Direction de l'instruction publique a édicté le *Lehrplan 21* du canton de Berne deux ans avant son entrée en vigueur.

4.5.3 Répercussions de l'initiative sur le *Lehrplan 21* du canton de Berne

La votation populaire sur l'initiative aura lieu au plus tôt en mars 2018. En cas d'acceptation, le *Lehrplan 21* du canton de Berne devrait ensuite être soumis au Grand Conseil pour approbation. Si le référendum était saisi contre cette décision, la votation correspondante pourrait être organisée au plus tôt en 2020.

Cela signifie que l'approbation du Grand Conseil ainsi qu'une éventuelle votation populaire se produiraient à un moment où les enseignants et enseignantes et les directions d'école auraient achevé leur formation continue (ou leur formation dans le cas des nouveaux enseignants et enseignantes), où l'enseignement et la promotion des élèves se fonderaient sur le *Lehrplan 21* du canton de Berne, avec les leçons correspondantes, depuis déjà un ou deux ans pour la majeure partie des élèves et où les communes auraient adapté les engagements des enseignants et enseignantes ainsi que l'infrastructure et les moyens d'enseignement.

Si le *Lehrplan 21* du canton de Berne était approuvé, il continuerait de s'appliquer sans interruption.

Si le *Lehrplan 21* du canton de Berne n'était pas approuvé, il perdrait sa validité à compter de l'entrée en vigueur de ce refus d'approbation.

Etant donné que le *Lehrplan 21* du canton de Berne n'apporte aucune modification fondamentale de l'enseignement par rapport à ses prédécesseurs, le *Lehrplan 95* et le

³⁹ Arrêté du Grand Conseil du 22 janvier 2015 (2014.RRGR.917).

Lehrplan Kindergarten, il serait tout à fait possible de refuser son approbation et ainsi de l'abroger. Un vide juridique serait cependant à éviter. Il conviendrait donc de fixer des dispositions transitoires qui protégeraient les droits des élèves bénéficiant déjà d'un enseignement fondé sur le *Lehrplan 21* du canton de Berne. Ces dispositions transitoires devraient permettre aux autorités scolaires compétentes de mettre en œuvre l'abrogation du *Lehrplan 21* du canton de Berne. Selon le point de vue actuel, il s'agirait en particulier de traiter avec le plus grand soin la question des leçons supplémentaires dispensées selon la nouvelle grille horaire et celle des bulletins délivrés selon le *Lehrplan 21* du canton de Berne.

Ainsi, la non-approbation ultérieure du *Lehrplan 21* du canton de Berne n'entraînerait pas la remise en vigueur immédiate du *Lehrplan 95* et du *Lehrplan Kindergarten* dans leur état au 31 décembre 2016. Cette décision obligerait le canton à créer une réglementation transitoire contraignante jusqu'à l'approbation par le Grand Conseil ou par le peuple d'un nouveau plan d'études pour les établissements germanophones de la scolarité obligatoire.

Selon les prévisions actuelles, une ordonnance d'introduction du Conseil-exécutif ⁴⁰ serait un instrument possible pour cette réglementation transitoire.

A l'heure d'aujourd'hui, sans connaître les arguments politiques entrant en jeu dans la campagne de votation sur l'initiative, le Conseil-exécutif ne peut faire aucune déclaration précise quant aux dispositions transitoires qui seraient éventuellement nécessaires au moment venu. Il considère toutefois que la priorité serait de garantir aux enfants une formation inaltérée et ininterrompue. Le Conseil-exécutif prendrait connaissance des arguments politiques dans un deuxième temps et élaborerait en conséquence, de la manière la plus adaptée qui soit, le plan d'études transitoire ainsi que le plan d'études futur qui serait à présenter au Grand Conseil.

4.6 Conclusion

L'initiative n'est pas nécessaire. Une large participation des spécialistes et du monde politique est déjà possible aujourd'hui. Le Grand Conseil statue déjà actuellement sur les points essentiels des plans d'études (loi sur l'école obligatoire, finances).

La majorité du Grand Conseil a déjà constaté à plusieurs reprises que le Grand Conseil ne serait pas l'instance appropriée pour mener une discussion approfondie et approuver des plans d'études et leurs modifications (dix disciplines de l'école enfantine à la 11^e année scolaire).

Une adoption de l'initiative remettrait en cause la politique actuelle de la formation, axée sur la stabilité, et serait source d'incertitudes. Le danger est que les contenus d'enseignement de l'école obligatoire deviennent le jouet de la politique. Les objectifs de la scolarité obligatoire ne seraient plus définis sur la base de critères objectifs, mais en raison de considérations politiques. De plus, en cas de rejet de son *Lehrplan 21*, le canton de Berne se retrouverait à l'écart au sein de la Suisse et de la principauté de Liechtenstein, contraint d'élaborer un nouveau plan d'études propre alors que le peuple bernois a déjà voté en faveur de l'harmonisation des objectifs de formation.

Pour les raisons qui précèdent, le Conseil-exécutif estime qu'il n'est pas pertinent de modifier la pratique actuelle, qui a fait ses preuves.

4.7 Répercussions financières de l'initiative

L'adoption de l'initiative peut avoir pour conséquence que le *Lehrplan 21* soit soumis au peuple. Selon la législation actuelle, le matériel de vote doit être transmis au format papier aux électeurs et électrices. Ainsi, chaque électeur et chaque électrice du canton de Berne devrait

⁴⁰ Art. 88, al. 3 ConstC.

recevoir un exemplaire imprimé du *Lehrplan 21*. Avec environ 730 000 électeurs et électrices (état au mois de février 2017)⁴¹, les coûts se monteraient à plusieurs millions de francs.

Si le *Lehrplan 21* n'était pas approuvé par le Grand Conseil ou par le peuple dans le cadre de ce vote ou de cette votation a posteriori, la question se poserait de savoir si et dans quelle mesure les leçons supplémentaires prévues à compter de l'été 2018 en allemand, mathématiques et dans le domaine des médias et de l'informatique – entraînant des coûts supplémentaires d'environ 17,4 millions de francs nets au total ⁴² – pourraient être maintenues. Comme évoqué au chiffre 4.5.3, cet aspect serait l'une des principales questions à traiter dans la nouvelle réglementation en cas de rejet du *Lehrplan 21*.

5. Proposition du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil de rejeter l'initiative.

Berne, le 26 avril 2017

Au nom du Conseil-exécutif

la présidente : *Simon*

le chancelier : *Auer*

⁴¹ www.sta.be.ch/sta/fr/index > Chancellerie d'Etat > Elections & Votations > Votations > Résultats > Résultats 2017 > Résultats de tous les arrondissements administratifs et communes.

⁴² Budget 2017 / plan intégré mission-financement 2018-2020.

Proposition du Conseil-exécutif

Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! »

Le Grand Conseil du canton de Berne,
vu les articles 58 ss de la Constitution cantonale¹⁾,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

1. Le Grand Conseil prend acte du fait que l'initiative législative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! » déposée par le comité d'initiative « Starke Volksschule Bern » a abouti avec 18 861 signatures valables (arrêté du Conseil-exécutif n° 1002 du 7 septembre 2016).
2. L'initiative législative présentée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces a la teneur suivante:
«La loi sur l'école obligatoire du canton de Berne du 19 mars 1992 (LEO; RSB 432.210) est modifiée comme suit:

Art. 12

¹ (nouveau) Dans les plans d'études destinés aux établissements germanophones de la scolarité obligatoire, le Conseil-exécutif définit les disciplines, les objectifs et les contenus d'enseignement dans le cadre des articles 9 à 11.

⁴ (nouveau) Le Conseil-exécutif et le Grand Conseil sont compétents pour édicter et introduire les plans d'études et les parties de plans d'études. Ces plans ou parties de plans d'études requièrent pour leur application l'approbation du Grand Conseil. L'arrêté du Grand Conseil est soumis à la votation facultative. L'introduction de modifications de plans d'études ou de parties de plans d'études d'une importance mineure est de la seule compétence du Conseil-exécutif.

⁵ (nouveau) Les accords intercantonaux concernant les plans d'études ou parties de plans d'études doivent être approuvés par le Grand Conseil, à l'exception des accords dénonçables à court terme d'une importance mineure. L'arrêté du Grand Conseil est soumis à la votation facultative.

¹⁾ RSB 101.1

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission

Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! »

Le Grand Conseil du canton de Berne,
vu les articles 58 ss de la Constitution cantonale¹⁾,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

1. Le Grand Conseil prend acte du fait que l'initiative législative « Pour un débat démocratique – Votons sur les plans d'études ! » déposée par le comité d'initiative « Starke Volksschule Bern » a abouti avec 18 861 signatures valables (arrêté du Conseil-exécutif n° 1002 du 7 septembre 2016).
2. L'initiative législative présentée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces a la teneur suivante:
«La loi sur l'école obligatoire du canton de Berne du 19 mars 1992 (LEO; RSB 432.210) est modifiée comme suit:

Art. 12

¹ (nouveau) Dans les plans d'études destinés aux établissements germanophones de la scolarité obligatoire, le Conseil-exécutif définit les disciplines, les objectifs et les contenus d'enseignement dans le cadre des articles 9 à 11.

⁴ (nouveau) Le Conseil-exécutif et le Grand Conseil sont compétents pour édicter et introduire les plans d'études et les parties de plans d'études. Ces plans ou parties de plans d'études requièrent pour leur application l'approbation du Grand Conseil. L'arrêté du Grand Conseil est soumis à la votation facultative. L'introduction de modifications de plans d'études ou de parties de plans d'études d'une importance mineure est de la seule compétence du Conseil-exécutif.

⁵ (nouveau) Les accords intercantonaux concernant les plans d'études ou parties de plans d'études doivent être approuvés par le Grand Conseil, à l'exception des accords dénonçables à court terme d'une importance mineure. L'arrêté du Grand Conseil est soumis à la votation facultative.

¹⁾ RSB 101.1

Art. 12a

³ (nouveau) Le Conseil-exécutif et le Grand Conseil sont compétents pour édicter et introduire les parties de plans d'études. Ces dernières requièrent pour leur application l'approbation du Grand Conseil. L'arrêté du Grand Conseil est soumis à la votation facultative. L'introduction de modifications de parties de plans d'études d'une importance mineure est de la seule compétence du Conseil-exécutif.

⁴ (nouveau) Les accords intercantonaux concernant les plans d'études ou parties de plans d'études doivent être approuvés par le Grand Conseil, à l'exception des accords dénonçables à court terme d'une importance mineure. L'arrêté du Grand Conseil est soumis à la votation facultative.

Art. 74

² (nouveau) Il peut déléguer à la Direction de l'instruction publique tout ou partie des compétences qui lui sont attribuées par l'article 17, alinéa 3, l'article 25, alinéa 3, l'article 26, alinéas 3 et 4, l'article 27, alinéa 6, l'article 46, alinéa 4, l'article 46a, alinéa 3, l'article 47, alinéas 3 et 4, l'article 49a, alinéa 6, l'article 49f, alinéa 1, l'article 54, alinéa 2 ainsi que l'article 61, alinéa 7.

Entrée en vigueur

Les articles 12, 12a et 74, alinéa 2 de la loi sur l'école obligatoire du 19 mars 1992 (LEO ; RSB 432.210) entrent en vigueur dès leur approbation par le peuple.

Dispositions transitoires concernant la modification de l'article 12 de la loi sur l'école obligatoire du 19 mars 1992 (LEO ; RSB 432.210), Plans d'études pour les établissements germanophones de la scolarité obligatoire:

Les plans d'études et parties de plans d'études édictés avant l'entrée en vigueur des modifications de l'article 12 LEO qui entrent en vigueur après le 1^{er} janvier 2017 et qui ne sont pas d'une importance mineure requièrent l'approbation a posteriori du Grand Conseil. Les arrêtés correspondants du Grand Conseil sont soumis à la votation facultative.»

3. L'initiative est déclarée valable.

4. Le Grand Conseil rejette l'initiative.

Art. 12a

³ (nouveau) Le Conseil-exécutif et le Grand Conseil sont compétents pour édicter et introduire les parties de plans d'études. Ces dernières requièrent pour leur application l'approbation du Grand Conseil. L'arrêté du Grand Conseil est soumis à la votation facultative. L'introduction de modifications de parties de plans d'études d'une importance mineure est de la seule compétence du Conseil-exécutif.

⁴ (nouveau) Les accords intercantonaux concernant les plans d'études ou parties de plans d'études doivent être approuvés par le Grand Conseil, à l'exception des accords dénonçables à court terme d'une importance mineure. L'arrêté du Grand Conseil est soumis à la votation facultative.

Art. 74

² (nouveau) Il peut déléguer à la Direction de l'instruction publique tout ou partie des compétences qui lui sont attribuées par l'article 17, alinéa 3, l'article 25, alinéa 3, l'article 26, alinéas 3 et 4, l'article 27, alinéa 6, l'article 46, alinéa 4, l'article 46a, alinéa 3, l'article 47, alinéas 3 et 4, l'article 49a, alinéa 6, l'article 49f, alinéa 1, l'article 54, alinéa 2 ainsi que l'article 61, alinéa 7.

Entrée en vigueur

Les articles 12, 12a et 74, alinéa 2 de la loi sur l'école obligatoire du 19 mars 1992 (LEO ; RSB 432.210) entrent en vigueur dès leur approbation par le peuple.

Dispositions transitoires concernant la modification de l'article 12 de la loi sur l'école obligatoire du 19 mars 1992 (LEO ; RSB 432.210), Plans d'études pour les établissements germanophones de la scolarité obligatoire:

Les plans d'études et parties de plans d'études édictés avant l'entrée en vigueur des modifications de l'article 12 LEO qui entrent en vigueur après le 1^{er} janvier 2017 et qui ne sont pas d'une importance mineure requièrent l'approbation a posteriori du Grand Conseil. Les arrêtés correspondants du Grand Conseil sont soumis à la votation facultative.»

3. L'initiative est déclarée valable.

4. Le Grand Conseil rejette l'initiative.

Proposition du Conseil-exécutif

5. L'initiative est soumise à la votation populaire avec recommandation de rejet.

Berne, le 26 avril 2017

Au nom du Conseil-exécutif,
la présidente: *Simon*
le chancelier: *Auer*

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission 4

5. L'initiative est soumise à la votation populaire avec recommandation de rejet.

Berne, le 28 juin 2017

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Pulver*
le chancelier: *Auer*

Berne, le 23 mai 2017

Au nom de la commission,
la présidente: *Zäch*

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission



**Loi
sur les préfets et les préfètes (LPr)
(Modification)**

Table des matières

1. Synthèse	1
2. Contexte	1
2.1 Lutte contre la violence domestique	1
2.2 Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)	4
2.3 Fin du rapport de travail des préfets et des préfètes	5
3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation	6
3.1 Lutte contre la violence domestique	6
3.2 Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)	7
3.3 Fin des rapports de travail des préfets et des préfètes	7
4. Forme de l'acte législatif	7
5. Droit comparé	8
5.1 Lutte contre la violence domestique	8
5.2 Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)	8
6. Mise en œuvre	8
6.1 Lutte contre la violence domestique	8
6.2 Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)	9
7. Commentaire des articles	9
8. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes	16
9. Répercussions sur les finances, le personnel et l'organisation	16
10. Répercussions sur les communes	17
11. Répercussions sur l'économie	17
12. Résultats de la procédure de consultation	17
13. Proposition de renonciation à la seconde lecture	18

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil concernant la modification de la loi sur les préfets et les préfètes (LPr)

1. Synthèse

Les modifications qu'il est prévu d'apporter à la loi du 28 mars 2006 sur les préfets et les préfètes (LPr)¹ ainsi que la modification indirecte de la loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS)² sont destinées à ancrer dans ce texte ce que l'on nomme le contact ou les entretiens avec les auteurs de violence domestique. Il s'agit par ailleurs de réglementer dans la loi la compétence des préfets et des préfètes en matière d'évacuation de locaux autorisée par un tribunal (expulsion). Enfin, la question de la situation juridique relativement imprécise de la fin des rapports de travail des préfets et des préfètes est clarifiée.

2. Contexte

2.1 Lutte contre la violence domestique

La violence dans l'environnement social proche, à savoir la violence domestique, a longtemps été considérée comme une affaire privée et un tabou. Un important changement de mentalité s'est toutefois opéré depuis les années 1990. La lutte contre la violence envers les femmes d'une manière générale et contre la violence domestique en particulier préoccupe de plus en plus les organes internationaux, nationaux et locaux et est reconnue comme une tâche de la communauté³. Il s'agit à cet égard de mentionner que la Suisse a signé le 11 septembre 2013 la Convention du Conseil de l'Europe du 11 mai 2011 sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (convention d'Istanbul). Au niveau européen, la convention est le premier instrument contraignant qui protège les femmes et les jeunes filles de manière globale contre toute forme de violence, y compris la violence domestique. La suppression de la violence domestique (exercée envers des personnes de sexe tant féminin que masculin) est en outre un but déclaré de la convention. La procédure de ratification est en cours.

Dans le canton de Berne, la police doit intervenir plusieurs fois par jour dans le cadre de violences domestiques. En 2015, elle a ainsi mené 954 interventions de ce type⁴. Voilà qui prouve clairement qu'il s'agit là d'un problème à prendre au sérieux. La violence a des incidences sur de larges cercles. En effet, elle n'est pas seulement source de grandes souffrances pour les victimes et leurs proches mais a aussi des répercussions sur l'économie publique et, partant, sur l'ensemble de la société. La violence domestique coûte chaque

¹ RSB 152.321

² RSB 211.1

³ Rapport du Conseil fédéral du 13 mai 2009 sur la violence dans les relations de couple. Ses causes et les mesures prises en Suisse (en réponse au postulat Stump 05.3694 du 7 octobre 2005), FF 2009 3611, p. 3616.

⁴ Direction de la police et des affaires militaires du canton de Berne, Violence domestique dans le canton de Berne, Statistique annuelle 2015, p. 4 s., à consulter sur le site Internet de la POM, à l'adresse http://www.pom.be.ch/pom/fr/index/direktion/ueber-die-direktion/big.assetref/dam/documents/POM/GS/fr/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/160711_Statik_hG_2015-fr.pdf (ci-après: statistique annuelle de 2015 de la POM)

année au moins 23,5 millions de francs au canton de Berne⁵. Ce montant comprend les coûts dans les secteurs de la justice et de la police, les pertes de productivité, les frais des offres de soutien (p. ex. les centres de protection et de conseil), les frais médicaux et ceux des services spécialisés et de coordination⁶. De 2000 à 2004, 304 personnes ont été victimes chaque année en Suisse d'un homicide ou d'une tentative d'homicide. 61 de ces personnes ont été les victimes de leur partenaire actuel ou ancien⁷. Cela montre bien que la violence domestique n'est pas un problème d'ordre privé, mais qu'il concerne en fait toute la société.

La violence domestique peut revêtir différentes formes: il peut exister, en plus de la violence physique et sexuelle, des formes d'agression psychique, sociale et économique (p. ex. la retenue d'argent, les brimades, la prise de contrôle démesurée ou encore l'isolement ou la privation de contacts...) ⁸.

Une étude réalisée à la demande du Fonds national⁹ a notamment montré que de bonnes expériences ont été réalisées dans le domaine de la protection des victimes et du soutien aux personnes concernées et que les démarches à ce sujet sont nombreuses¹⁰. Les auteurs de l'étude ont toutefois également constaté qu'il existe des lacunes dans le système d'intervention qui concernent le travail et la confrontation avec des hommes faisant preuve de violence¹¹. Des recommandations ont notamment été faites dans l'étude. Il s'agit, pour les institutions, de s'adresser davantage à l'auteur d'actes de violence et de mieux l'intégrer. La victime pourrait ainsi envisager le contact avec l'institution avec moins d'inquiétude. Par ailleurs, des offres d'aide et de conseil spécialisées dans la violence dans le couple, destinées aux hommes concernés, devraient être mises en place ou davantage développées. Une approche privilégiant les initiatives (qui suppose une démarche active envers l'auteur des violences) de la part des services de conseil en matière de gestion de la violence est en outre jugée nécessaire¹².

⁵ Direction de la police et des affaires militaires du canton de Berne, Häusliche Gewalt im Kanton Bern, Jahresstatistik 2014, p. 5 (disponible uniquement en allemand), à consulter sur le site Internet de la POM, à l'adresse http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/I12_big_Statistik_hG_2014_30_6_2015.pdf (ci-après: statistique annuelle de 2014 de la POM); avec renvoi au rapport de recherche «Coûts de la violence dans les relations de couple», version abrégée, Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG, 2013 (ci-après: rapport de recherche du BFEG).

⁶ Voir rapport de recherche du BFEG, p. 11 s. L'énumération est faite par ordre décroissant, en fonction du montant des frais.

⁷ Voir Office fédéral de la statistique, Homicides dans le couple, Affaires enregistrées par la police de 2000 à 2004, 2008, p. 8, à télécharger à partir du site suivant: <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=fr>.

⁸ Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG 2013, fiche d'information «Violence dans le couple et alcool», p. 5, à télécharger à partir du site suivant: <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/13088/14121/?lang=fr>.

⁹ GLOOR/ MEIER, Der Polizist ist mein Engel gewesen, Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 2014, p. 339, à télécharger à partir du site suivant: <http://www.socialinsight.ch/index.php/betroffenensicht/uebersicht>, résumé en français du projet: <http://www.nfp60.ch/fr/projets/cluster-3-famille-menage-prive/projet-gloor> (ci-après étude du Fonds national).

¹⁰ Voir l'étude du Fonds national, p. 340 s.

¹¹ L'étude s'intéressait à la vision des femmes concernées par la violence, raison pour laquelle les auteurs des actes de violence étaient en règle générale des hommes.

¹² Voir l'étude du Fonds national, p. 349.

Afin d'éviter une manifestation de violence ou de prévenir la répétition d'un comportement violent, il s'agit de porter de l'attention à la personne qui exerce de tels actes ou qui semble encline à un comportement violent. Une étude de 2008¹³, commandée par le Conseil fédéral, recommande elle aussi les modèles dits proactifs, qui misent sur l'anticipation. Le dépistage et l'intervention précoces sont jugés essentiels. Dans ce contexte, les offres de consultation volontaire à bas seuil sont particulièrement importantes¹⁴.

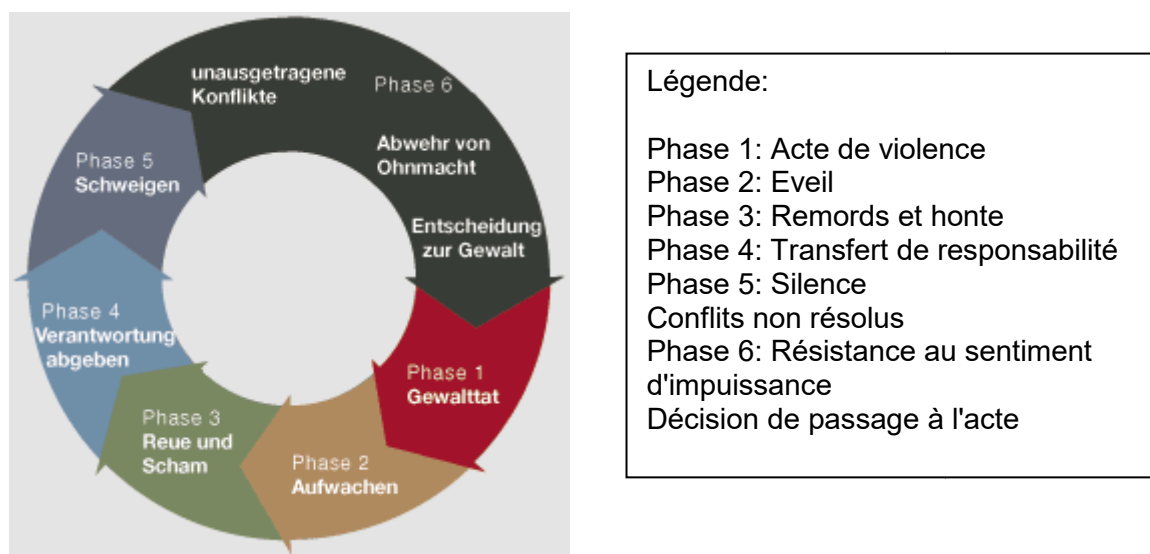


Illustration 1: Spirale de la violence
(à télécharger à partir du site <http://www.agredis.ch/gewaltberatung/gewaltkreislauf.html>)

Les chercheurs décrivent fréquemment la violence au sein d'une relation par un cycle de phases que l'on nomme «spirale de la violence»¹⁵. Comme le montre l'illustration 1, l'escalade (l'acte de violence) est généralement suivie d'une phase d'«éveil» caractérisée par le remords et la honte (également désignée sous le terme de phase de latence ou de lune de miel). Au cours de la phase suivante, le plus souvent, l'auteur de l'acte ne recherche pas en lui-même les motifs de la manifestation de la violence, mais les attribue à des circonstances extérieures ou à sa ou son partenaire. Il est fréquent que les victimes aillent jusqu'à assumer elles-mêmes la responsabilité de l'acte violent, ce qui leur donne l'illusion qu'elles pourront empêcher, par leur comportement, une nouvelle escalade de la violence. Si aucune des personnes impliquées ne cherche de l'aide, on va assister à une nouvelle phase insidieuse de montée de la tension, qui risque de déboucher sur une éruption de violence¹⁶. Ces constatations montrent l'extrême importance, pour la prévention, d'une action précoce, qui intervienne *avant* la phase de transfert de la responsabilité.

¹³ Theres Egger, Bureau d'études de politique du travail et de politique sociale BASS et Marianne Schär Moser, Recherche et conseil, La violence dans les relations de couple. Ses causes et les mesures prises en Suisse, Berne, 2008 (ci-après: La violence dans les relations de couple).

¹⁴ La violence dans les relations de couple, p. 94.

¹⁵ Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG, Violence domestique, feuille d'information 3: La spirale de la violence [H], 2012 (ci-après feuille d'information sur la spirale de la violence).

¹⁶ Voir la feuille d'information sur la spirale de la violence, p. 3 s.

Compte tenu des graves conséquences décrites précédemment de la violence domestique pour les personnes concernées, les proches et l'économie, il est dans l'intérêt public de s'adresser spontanément aux auteurs de tels actes et de leur conseiller des mesures à suivre ou la consultation de services spécialisés.

Le canton de Berne dispose de plusieurs offres destinées aux victimes de violence domestique (p. ex. des maisons d'accueil pour les femmes et des services de conseil ambulatoires pour les victimes). Pour remonter aux *causes* de ce type de violence, il faut toutefois pouvoir s'adresser aux auteurs des actes, raison pour laquelle le canton a développé l'instrument dit du contact ou de l'entretien avec les auteurs d'actes de violence¹⁷: les auteurs présumés sont ainsi invités à venir discuter avec le préfet compétent ou la préfète compétente une à deux semaines après l'intervention de la police. La discussion va porter sur la façon dont la personne en est arrivée à faire preuve de violence et sur les moyens d'éviter à l'avenir de tels incidents. Il est clairement précisé à l'auteur des actes que la violence ne saurait être une solution et qu'elle n'est pas tolérée par l'Etat. Le fait de minimiser la violence n'est pas admis. Un élément important de l'entretien mené avec l'auteur présumé d'actes de violence consiste à motiver cette personne à recourir à un soutien plus important (p. ex. en suivant le programme d'apprentissage contre la violence dans le couple, le partenariat et la famille, proposé par le Service de lutte contre la violence domestique [SLVD]¹⁸). Si nécessaire, la question de l'adaptation culturelle peut aussi être abordée¹⁹. Le dispositif du contact ou de l'entretien avec les auteurs d'actes de violence, conçu comme un instrument d'intervention, s'est révélé adéquat et les expériences réalisées dans le canton de Berne sont positives. En 2015, 221 entretiens de ce type ont eu lieu, pour la plupart dans l'arrondissement administratif de Berne - Mittelland, puisque c'est là que se sont déroulées la majorité des interventions de police pour cause de violence domestique²⁰. L'entretien avec les auteurs d'actes de violence peut être considéré comme une mesure d'accès relativement facile qui permet d'aborder efficacement la question de la violence domestique. Elle correspond en outre aux recommandations des études précitées et aux résultats des travaux de recherche, puisque ce contact intervient à un stade précoce et qu'il relève d'une approche anticipative.

2.2 Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)

L'évacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal correspond à l'expulsion de personnes ou à l'exclusion de commerces d'un lieu donné. Il s'agit en règle générale d'objets de location bien qu'à titre exceptionnel, on puisse assister à des expulsions en l'absence d'un titre relevant du droit du bail (p. ex. lors de rapports contractuels implicites, d'occupations illicites de maisons ou de l'attribution du bien-fonds habité à l'autre époux en cas de divorce). La base légale régissant l'expulsion (relevant du droit du bail) figure à l'article 267 du Code suisse des obligations (CO)²¹ et à l'article 343, alinéa 1, lettre *d* du code de procédure civile suisse du 19 décembre 2008 (CPC)²². Alors que, jusque dans les années 1990, la compétence en matière de procédure d'expulsion relevait régulièrement des «auxiliaires» des offices des

¹⁷ C'est sous ce nom que ce dispositif a été présenté jusqu'à maintenant. Un autre terme permettant de désigner à la fois les femmes et les hommes sera prochainement choisi.

¹⁸ Voir le site <http://www.pom.be.ch/pom/fr/index/direktion/ueber-die-direktion/big/lernprogramm.html>.

¹⁹ Voir Statistique annuelle de 2014 de la POM, p. 19 s.

²⁰ Voir Statistique annuelle de 2015 de la POM, p. 20 s.

²¹ RS 220

²² RS 272

poursuites, les dispositions du code de procédure civile, elles, ne réglementent pas cette question. L'article 7 de la loi du 16 mars 1995 portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LiLP)²³ attribue la compétence en matière d'aide à l'exécution aux offices des poursuites et des faillites. Récemment, il est arrivé de plus en plus souvent que d'autres autorités soient impliquées dans des expulsions (la police, par exemple). La réglementation de l'article 7 LiLP ne correspond donc plus à la pratique réelle.

A cela s'ajoute le fait que le déroulement des expulsions varie fortement en fonction des régions, en raison de l'absence de prescriptions fédérales et d'une réglementation uniforme dans le canton de Berne. Les procédures diffèrent, ce qui crée une certaine insécurité juridique. Bien souvent, par ailleurs, les communes de petite taille ne savent pas comment faire face à ce type d'événements, car elles ne sont confrontées qu'à un faible nombre de cas et n'ont donc que peu d'expérience des expulsions. Enfin, il ne faut pas oublier les aspects de la sécurité. Pour la personne qui doit quitter son logement, l'expulsion constitue fréquemment un événement à forte connotation émotionnelle. Des incidents ont montré par le passé que l'expulsion pouvait donner lieu à une manifestation de violence. Pour cette raison également, une procédure uniforme répondant au souci de sécurité paraît judicieuse.

Une enquête menée au printemps 2015 par la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE) dans quelques-unes des plus grandes villes du canton de Berne a révélé qu'une réglementation s'impose notamment au sujet des points suivants: compétence pour l'exécution d'expulsions et la coordination de celles-ci, déroulement de la procédure, durée de conservation des biens de la personne expulsée, réglementation des flux financiers (demande d'avance, paiement des frais occasionnés, décompte des coûts, financement, le cas échéant, des frais non couverts ou utilisation du produit de la vente des objets).

2.3 Fin du rapport de travail des préfets et des préfètes

Jusqu'à maintenant, les arrêtés du Conseil-exécutif prévoyaient toujours, dans le cadre de l'organisation des élections des préfets et des préfètes, que les rapports de service se terminaient à la fin du mois lors duquel le préfet ou la préfète atteignait l'âge de 65 ans. Le Conseil-exécutif part ainsi du principe que les motifs généraux de résiliation prévus pour le rapport de travail des collaborateurs et des collaboratrices du canton de Berne (art. 14 de la loi du 16 septembre 2004 sur le personnel [LPers]²⁴) sont aussi contraignants pour les préfets et les préfètes en leur qualité de membres d'une autorité à titre principal. Selon l'article 14, alinéa 2 LPers, les agents et les agentes dont les rapports de travail se sont en principe achevés à l'âge de 65 ans révolus peuvent être réengagés d'année en année, au plus tard cependant jusqu'à ce qu'ils atteignent l'âge de 70 ans. L'article 39 LPers, quant à lui, précise que le rapport de travail des membres d'autorité à titre principal s'achève à la fin de la période de fonction.

Il existe une certaine insécurité au sujet de l'interprétation de l'article 14 en relation avec l'article 39 LPers. Si les préfets et les préfètes poursuivaient leur activité jusqu'à l'âge de 70 ans révolus, cela pourrait s'avérer délicat du point de vue de l'Etat de droit, puisque l'élection des préfets et des préfètes par le peuple est inscrite à l'article 93, alinéa 2 de la Constitution

²³ RSB 281.1

²⁴ RSB 153.01

cantonale du 6 juin 1993 (ConstC)²⁵. Une prolongation «par étapes» du mandat du préfet ou de la préfète sans réélection priverait les électeurs du droit politique à l'élection d'une nouvelle personne à cette fonction. Il se peut tout à fait que la question de la poursuite du mandat d'un préfet ou d'une préfète au-delà de son 65^e anniversaire ou de l'âge ordinaire de la retraite se pose à l'avenir, raison pour laquelle il est pertinent de réglementer ce point de manière expresse dans la loi ad hoc.

Il s'agit de disposer dorénavant d'une réglementation spéciale exhaustive au sujet des conditions auxquelles le rapport de travail des préfets et des préfètes élus par le peuple peut être prolongé au-delà de l'âge ordinaire de la retraite. L'article 14, alinéa 2 LPers ne s'applique plus, en effet, à cette catégorie de personnel.

3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation

3.1 Lutte contre la violence domestique

L'entretien avec les auteurs d'actes de violence est déjà pratiqué avec succès depuis le début de 2015. La présente modification de la loi sur les préfets et les préfètes vise à créer la base légale de ce type de contact. Il importe à cet égard, en particulier, que les préfets ou les préfètes puissent aussi avoir à l'avenir la possibilité de citer la personne présumée violente à comparaître ou, si nécessaire, la faire amener par la police. Bien que les termes de contact ou d'entretien avec les auteurs d'actes de violence soient fréquemment employés, ils ne sont pas repris dans la loi. Le titre marginal choisi est celui de «Lutte contre la violence domestique». Cette formulation, plus complète, convient aux deux genres.

Les préfets et les préfètes s'occupent de cas dits légers. Dans le cas d'actes punissables graves, que la police, en vertu de l'article 307, alinéa 1 du code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP)²⁶, doit immédiatement annoncer au Ministère public, aucun entretien avec les auteurs de ces actes n'a lieu. Aucun contact de ce type n'est prévu non plus lorsque l'annonce de la police permet d'établir que la personne qui est présumée coupable de violence domestique souffre peut-être d'un trouble d'ordre psychique. En cas de doute, le préfet ou la préfète en discute avec le ministère public régional compétent.

L'article 9, alinéa 1, lettre f LPr prévoit à titre de «tâches générales» les tâches que les préfets et les préfètes assument dans le domaine de la lutte contre la violence domestique. La réglementation à introduire doit être comprise comme un complément à cette disposition formulée en termes généraux. L'article précité n'est donc pas superflu, puisque les préfets et les préfètes effectuent d'autres tâches telles que l'organisation des tables rondes sur la violence domestique.

La loi sur les préfets et les préfètes est en fait une loi-cadre, ce qui signifie que les nombreuses tâches qui incombent aux préfetures sont énumérées dans la législation spéciale. Etant donné qu'aucune loi spéciale ne se prête au traitement de la lutte contre la violence domestique, le nouvel article qui réglemente ce domaine est introduit directement dans la loi-cadre.

²⁵ RSB 101.1

²⁶ RS 312.0

3.2 Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)

Le droit cantonal déterminera l'autorité compétente en matière d'exécution (art. 343, al. 3 CPC)²⁷. La nouvelle réglementation vise une cantonalisation de la procédure. L'autorité chargée de l'exécution sera le préfet ou la préfète de l'arrondissement administratif dans lequel est situé le bien-fonds en question. Comme la nouvelle réglementation doit permettre de décharger les autorités communales, aucune délégation de tâches aux communes n'est prévue. Dans certains cas, il se peut cependant que le recours à des autorités communales comme le service social soit indiqué. La loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol)²⁸, dans sa teneur actuelle, tout comme d'ailleurs le projet de nouvelle version²⁹ prévoient que les organes de police des communes doivent, si nécessaire, fournir une entraide administrative et une assistance à l'exécution aux préfetures. La compétence en matière de mise en œuvre d'une évacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (p. ex. la coordination de l'expulsion) relève cependant dans tous les cas du préfet ou de la préfète. Il convient à cet égard de préciser que les réglementations relatives à l'expulsion priment sur les dispositions de la loi sur la police puisqu'elles constituent des dispositions spéciales par rapport à celle-ci.

Il se peut, dans de rares cas, que le tribunal de l'exécution charge une autre personne de l'exécution. Le présent projet crée une base pour la procédure à suivre en cas d'évacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal dans le canton de Berne.

La nouvelle réglementation est inscrite dans la loi sur l'introduction du Code civil suisse, au chapitre des obligations, au moyen d'une modification indirecte. Il ne serait pas approprié de compléter le catalogue de l'article 9, alinéa 1 LPr, puisque l'article 9, alinéa 2 LPr renvoie pour d'autres tâches des préfets et des préfètes à la législation spéciale et que l'énumération de l'article 9, alinéa 1 LPr n'est pas exhaustive.

3.3 Fin des rapports de travail des préfets et des préfètes

La réglementation prévoit qu'une élection ou une réélection à la fonction de préfet ou de préfète n'est pas admissible lorsque la personne a atteint l'âge ordinaire de la retraite. Le préfet ou la préfète peut, en revanche, rester en fonction après avoir atteint l'âge ordinaire de la retraite jusqu'au terme de son mandat. La volonté de l'électorat, qui, lorsqu'il élit un préfet ou une préfète, le fait pour un mandat d'une durée de quatre ans, est ainsi respectée, tout comme l'est d'ailleurs la réglementation de l'article 39 LPers. Les droits politiques de l'électorat sont ainsi garantis puisqu'aucune prolongation de la période de fonction n'est possible sans réélection.

4. Forme de l'acte législatif

Les présentes modifications législatives consistent en l'introduction de dispositions importantes qui, selon l'article 69, alinéa 4 ConstC, nécessitent un ancrage dans une base légale formelle. De nouveaux domaines d'activité incombant aux autorités sont notamment définis. En outre, tant l'évacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion) que le

²⁷ Voir DANIEL STAEHELIN, in *Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)*, 2^e édition 2013, art. 343, n. 25.

²⁸ RSB 551.1

²⁹ La loi sur la police fait actuellement l'objet d'une révision totale.

contact entre le préfet ou la préfète et l'auteur d'actes violents constituent des restrictions des droits fondamentaux de l'individu. Les grandes lignes de ces réglementations doivent par conséquent être inscrites dans une loi. En outre, des contributions publiques sont fixées. Or, l'article 69, alinéa 4, lettre *b* ConstC prévoit justement que les dispositions fixant l'objet de contributions publiques, le principe de leur calcul et le cercle des personnes qui y sont assujetties doivent être édictées dans la forme de la loi.

5. Droit comparé

5.1 Lutte contre la violence domestique

De nombreux cantons pratiquent l'entretien avec les auteurs d'actes violents, aussi connu sous le nom de discussion sur les dangers. Tel est le cas dans les cantons de Bâle-Ville, de Thurgovie, d'Argovie et de Lucerne. Le canton de Zurich dispose d'une loi spéciale sur la protection contre la violence (Gewaltschutzgesetz, GSG) qui prévoit que la personne présentant un comportement violent est contactée spontanément par des centres de consultation spécialisés. Des bases légales de ce type sont actuellement introduites dans les cantons de Vaud et du Valais.

5.2 Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)

Une enquête menée par la JCE dans les cantons de Bâle-Ville, Fribourg, Lucerne, Saint-Gall et Zurich a révélé qu'en l'absence d'une disposition législative fédérale, la procédure varie fortement entre les cantons. Alors que le demi-canton de Bâle-Ville a inscrit une réglementation détaillée dans une ordonnance³⁰, les cantons de Fribourg et de Lucerne n'ont pas réglé la question de la compétence dans une loi et le bailleur peut demander l'intervention de la police pour procéder à l'expulsion. Dans le canton de Zurich, la personne compétente en matière d'exécution est le «Stadtammann». La durée d'entreposage des biens de la personne expulsée diffère elle aussi. Dans le demi-canton de Bâle-Ville et le canton de Zurich, elle est de trois mois, dans celui de Saint-Gall, de un à deux mois et, dans celui de Lucerne, de deux mois en règle générale. Dans le canton de Fribourg, la pratique peut varier. Les coûts de l'expulsion sont généralement couverts au moyen d'une avance de frais versée par le bailleur.

6. Mise en œuvre

6.1 Lutte contre la violence domestique

Comme mentionné à plusieurs reprises, les entretiens avec les auteurs d'actes violents sont déjà menés avec succès actuellement dans le canton de Berne. Etant donné que plusieurs autorités et services spécialisés collaborent dans ce contexte et que des clarifications concernant les recoupements s'imposaient, des autorités ou des services ont déjà conclu des conventions de coopération. Il en existe une, par exemple, entre le Directoire des préfectures et le Parquet général ainsi qu'entre le Directoire des préfectures, le Directoire des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) et le Service de lutte contre la violence domestique. Une autre convention de coopération a été conclue entre le Directoire des

³⁰ Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Räumung von Wohnräumen im Rahmen des Exmissionsverfahrens (215.450).

préfectures, le Service des migrations du canton de Berne, le Service des migrations ou la Police des étrangers des trois villes de Berne, Bienne et Thoun et le Service de lutte contre la violence domestique. Ces conventions resteront valables une fois que la nouvelle réglementation sera inscrite dans la loi sur les préfets et les préfètes et remplaceront les dispositions d'exécution qui figurent habituellement dans une ordonnance.

Si nécessaire, les entretiens menés avec les auteurs d'actes de violence pourront faire l'objet d'une évaluation en temps voulu.

6.2 Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)

Le Conseil-exécutif fixe les modalités d'application par voie d'ordonnance. Pour garantir l'unité de la jurisprudence, la Section civile de la Cour suprême peut, si nécessaire, fixer dans son domaine spécialisé la pratique nécessaire et élaborer des circulaires à l'intention des tribunaux de première instance³¹.

7. Commentaire des articles

Fin des rapports de travail des préfets et des préfètes

Article 2, alinéa 1 et article 2a, alinéa 2

Un préfet ou une préfète peut se présenter une nouvelle fois à une élection pour un mandat de quatre ans avant d'avoir atteint l'âge ordinaire de la retraite. Il ou elle a ainsi la possibilité de rester en fonction jusqu'à l'expiration de son mandat, c'est-à-dire au-delà de l'âge ordinaire de la retraite également. La même règle s'applique à une personne qui se présente pour la première fois à une élection avant l'âge de la retraite. Une personne qui aurait déjà atteint cet âge-là au moment de son entrée en fonction ne peut cependant pas se faire élire ou réélire. Bien entendu, un préfet ou une préfète peut également démissionner lorsqu'il ou elle a atteint l'âge ordinaire de la retraite.

La formulation ouverte «âge de la retraite ordinaire» a été volontairement choisie afin d'éviter de devoir modifier la loi sur les préfets et les préfètes en cas de changement de l'âge de la retraite dans la loi sur le personnel.

Lutte contre la violence domestique

Article 11a, alinéa 1

En principe, la mesure prise par le préfet ou la préfète concerne directement la personne qui aurait agi de manière violente. En cas de violences mutuelles, il peut être indiqué, pour le préfet ou la préfète, de citer à comparaître toutes les personnes concernées pour un entretien.

Le préfet ou la préfète peut, si nécessaire, demander un mandat d'amener pour l'auteur présumé d'actes violents. De manière ponctuelle, cette mesure peut être judicieuse, car elle permet au préfet ou à la préfète de se faire respecter. La possibilité de demander un mandat d'amener ou d'annoncer une telle action renforce en outre l'importance de l'entretien et l'autorité du préfet ou de la préfète. Lorsque l'auteur présumé d'un acte violent tente de se

³¹ Article 25, alinéa 5 du règlement d'organisation de la Cour suprême (ROr CS; RSB 162.11).

soustraire à l'entretien, le fait de pouvoir lui parler de manière directe et spontanée est particulièrement important. Par conséquent, il est dans l'intérêt public que, dans certains cas, un mandat d'amener puisse être délivré afin d'éviter d'autres incidents par la suite. Le mandat d'amener paraît adéquat par exemple lorsque la personne concernée n'a pas donné suite à la convocation et ne s'est pas présentée à l'entretien. Ce mandat, du ressort de la police, est un nouvel instrument qui doit cependant n'être utilisé qu'en dernier recours et avec modération, uniquement lorsque cela s'avère absolument nécessaire car le principe de la proportionnalité doit en effet être respecté. Il convient d'ajouter que pour la personne concernée, un mandat d'amener n'est pas une réelle surprise puisque la police est déjà intervenue en raison d'un cas de violence domestique ou d'actes violents. En outre, le simple fait d'annoncer le mandat d'amener a bien souvent suffisamment d'effet et permet en fin de compte de renoncer à devoir faire amener la personne par la police. Pour le mandat d'amener, comme pour celui de comparution, les dispositions du code de procédure pénale (voir art. 11a, al. 4 *infra*) s'appliquent par analogie.

L'entretien vise, en premier lieu, à éviter que le cas ne se répète. Il doit susciter une prise de conscience chez la personne concernée et à lui faire comprendre que la violence n'est pas une solution (voir ch. 2.1 *supra*).

Le préfet ou la préfète peut ensuite conseiller à l'auteur présumé d'actes violents de s'inscrire à un programme ou de prendre d'autres mesures. On peut penser notamment au groupe de parole du Service pour auteur-e-s de violence conjugale proposé par le Centre neuchâtelois de psychiatrie avec lequel la Direction de la police et des affaires militaires (POM) a conclu un contrat de prestations³². Les Alémaniques disposent d'un programme d'apprentissage contre la violence dans le couple, la famille et le partenariat³³ proposé par le Service de lutte contre la violence domestique. Il s'agit là d'une offre qui réunit, dans un groupe, les hommes ayant une propension à la violence³⁴. Avant le début du programme, un premier entretien a lieu afin de déterminer l'aptitude de la personne à y participer. Etant donné que le programme fonctionne en continu, avec plusieurs groupes, il est possible de l'intégrer à tout moment.

La personne peut aussi se voir proposer une consultation sur les dépendances ou une consultation individuelle auprès du Service spécialisé en matière d'actes de violence. Celui-ci propose des entretiens de type informatif ou visant à clarifier la situation ainsi que des consultations individuelles pour les hommes comme pour les femmes qui se rendent coupables d'actes de violence³⁵. Comme l'on ne saurait exclure que des découvertes scientifiques donnent lieu à de nouvelles mesures, qui seraient tout aussi adaptées à la lutte contre la violence domestique ou seraient même plus efficaces, l'alinéa 1, lettre *b* est volontairement rédigé de manière non restrictive.

Enfin, le préfet ou la préfète peut renvoyer l'auteur présumé d'actes violents à un service spécialisé approprié. Il ou elle peut l'adresser au Service de lutte contre la violence domestique (SLVD) et au Service spécialisé en matière d'actes de violence, mais aussi, par

³² Statistique annuelle de 2015 de la POM, p. 32

³³ Il s'agit du «Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft»

³⁴ Il est question d'introduire un programme à l'intention des femmes.

³⁵ Voir Service spécialisé en matière d'actes de violence, Das Konzept zum Verein und seinem Angebot, 2015, p. 16, à télécharger à partir du site:
http://www.fachstellegewalt.ch/images/pdf/verein/20151101_Konzept.pdf.

exemple, à un service social, à un service d'aide au désendettement ou encore à un centre de consultation conjugale.

Etant donné que d'autres mesures de lutte contre la violence domestique sont aussi envisageables, telles que le renvoi déjà évoqué à un centre de consultation conjugale, l'énumération de l'alinéa 1 n'est pas exhaustive. Le préfet ou la préfète peut conseiller ces mesures à la personne concernée et l'inciter à y recourir, mais ne peut pas l'y contraindre.

Aucun frais n'est perçu pour l'entretien avec le préfet ou la préfète.

Le programme d'apprentissage contre la violence dans le couple, la famille et le partenariat (en allemand) est subventionné par la POM. Si une personne ne remplit pas les critères d'admission, le Service de lutte contre la violence domestique la renvoie au Service spécialisé en matière d'actes de violence et subventionne également la consultation. Par contre, les entretiens qui donnent lieu à un aiguillage direct vers une consultation individuelle (p. ex. par le préfet ou la préfète) ne bénéficient pas des subventions de la POM.

Article 11a, alinéa 2

Une étroite collaboration entre tous les services et les autorités impliqués ainsi qu'un échange d'informations sont indispensables au succès des mesures prévues pour les auteurs d'actes de violence. Les recoupements étant nombreux, une coordination s'impose.

Une réglementation détaillée de cette collaboration au niveau législatif serait peu judicieuse, car elle dépasserait le cadre de la loi. L'alinéa 2 constitue la base qui permet de conclure des conventions de coopération dans lesquelles les détails sont définis. Il est possible, grâce à cet instrument simple, de prendre en compte les besoins des différentes autorités et de les harmoniser. Ces conventions de coopération doivent respecter la loi. En cas de divergence entre la convention et une disposition de la présente loi, la loi prévaut.

L'alinéa 2 mentionne expressément le Ministère public, les APEA et les autorités des migrations. Cette énumération n'est toutefois pas exhaustive. En effet, les préfectures doivent avoir la possibilité de conclure des conventions de coopération avec d'autres autorités si cela s'avère nécessaire. Les autorités pressenties sont celles auxquelles sont attribuées des tâches permettant de soutenir la lutte contre la violence domestique.

Article 11a, alinéa 3

Un échange d'informations entre les services spécialisés et les autorités impliqués, dont celui de données personnelles particulièrement dignes de protection, est indispensable à une lutte efficace contre la violence domestique. A cet égard, les informations suivantes sont essentielles.

Tous les formulaires d'annonce de violence domestique de la Police cantonale sont rapidement transmis à la préfecture de l'arrondissement administratif concerné. Les préfets et les préfètes ont besoin de ces annonces pour agir et pour accomplir les tâches qui leur sont dévolues de par les articles 9, alinéa 1, lettre f et 11a LPr.

Les préfectures ont par ailleurs besoin de renseignements émanant du Ministère public car ce dernier dispose généralement de davantage d'informations que la Police cantonale. Il s'agit en particulier de savoir si une procédure pénale a été ouverte.

A l'inverse, le Ministère public a lui aussi besoin des communications des préfectures. Il doit en effet savoir rapidement si et comment le préfet ou la préfète a mené un entretien au sens de l'alinéa 1 et, le cas échéant, s'il ou elle a recommandé des mesures. Sur la base de ces informations, le Ministère public peut déterminer si des auditions relevant du droit pénal doivent avoir lieu et étudier l'opportunité de procéder à des audiences de conciliation. En outre, ces informations peuvent avoir des incidences sur la décision relative à la demande de suspension ou d'annulation déposée par la victime, dans la perspective de la révision prévue de l'article 55a du Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CPS)³⁶. Selon le projet de révision, la décision sur la poursuite de la procédure pénale ne doit plus dépendre exclusivement de l'expression de la volonté de la victime, mais doit aussi tenir compte d'autres circonstances de l'infraction.

Dans des cas particuliers, l'échange de données entre la préfecture et l'autorité des migrations responsable est également nécessaire.

Par services spécialisés, on entend notamment le Service bernois de lutte contre la violence domestique. Un échange d'informations avec les services psychologiques pour enfants et adolescents peut aussi s'avérer pertinent. Les services d'aide aux victimes, par contre, sont exclus de cette catégorie car aucune donnée sur les victimes ne doit parvenir jusqu'à l'entourage de l'auteur de l'acte pour des raisons de protection des victimes. Les préfets et les préfètes ne doivent pas non plus recourir aux informations des services d'aide aux victimes. Si, dans un cas précis, un tel service a besoin d'informations de la préfecture, les renseignements peuvent cependant tout à fait lui être fournis.

Si l'annonce de la Police cantonale signale l'implication d'enfants, la préfecture et l'APEA compétentes procèdent à un échange d'informations.

Il est possible de transmettre des données personnelles aux autorités impliquées dans tous les cas où l'accomplissement de tâches légales l'exige. Il s'agit ici en premier lieu des compétences définies à l'alinéa 1 et de la transmission de données prévues dans les conventions de coopération.

Article 11a, alinéa 4

Les articles 201 à 209 CPP sont applicables par analogie au mandat de comparution et au mandat d'amener. Le délai de trois jours prévu à l'article 202, alinéa 1, lettre a CPP est déterminant. Des dérogations au sens de l'article 203 CPP sont possibles. Dans le mandat de comparution, les conséquences, lorsqu'une personne n'a pas donné suite au mandat sans être excusée (art. 205, al. 4 CPP), doivent être mentionnées explicitement, afin, notamment, qu'il soit possible de décerner un mandat d'amener conformément à l'article 207, alinéa 1, lettre a CPP.

³⁶ RS 311.0

Modifications d'autres actes législatifs

Comme mentionné (voir ch. 3.2 supra), la réglementation en matière d'évacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion) nécessite une modification de la loi sur l'introduction du Code civil suisse.

Evacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion)

Article 137a, alinéa 1 LiCCS

S'il existe un caractère exécutoire au sens de l'article 336 CPC, l'ayant-droit, à savoir la personne qui demande l'expulsion, peut présenter une requête d'exécution (art. 338 CPC) auprès du tribunal de l'exécution compétent (tribunal régional). Si les conditions sont remplies, le tribunal prescrit dans une décision d'exécution l'expulsion d'un immeuble (art. 343, al. 1, lit. d CPC) et la réalisation des objets évacués³⁷. En outre, le tribunal donne au préfet compétent ou à la préfète compétente le mandat d'exécuter l'expulsion. Dans des cas exceptionnels, le tribunal de l'exécution peut charger une autre personne de l'exécution. Il est par exemple concevable que la partie requérante (p. ex. le bailleur) soit habilitée à procéder à une exécution par substitution.

La compétence à raison du lieu relève du préfet ou de la préfète de l'arrondissement administratif dans lequel le bien-fonds est situé.

Article 137a, alinéa 2 LiCCS

Il est indispensable d'effectuer une appréciation de la situation avant de procéder à l'évacuation du bien-fonds. Elle consiste à demander à d'autres autorités (en général la Police cantonale) si un danger élevé est à craindre du fait de la personne à expulser. Il convient d'examiner en particulier si, par le passé, la personne a déjà causé des problèmes (gestes de violence et menaces envers des autorités et des employés). Si l'appréciation laisse penser qu'il existe un danger, il s'agira de faire appel dans tous les cas à la Police cantonale pour des raisons de protection personnelle. Si le préfet ou la préfète a connaissance d'une propension à la violence de la personne concernée, il ou elle doit le communiquer préalablement à la Police cantonale pour des raisons de sécurité. L'appréciation de la situation est une importante condition préalable au bon déroulement d'une expulsion. Si elle est prise au sérieux, le risque lié à une menace peut être réduit au maximum.

Article 137b LiCCS

Le préfet ou la préfète se fait une idée, sur place, de la situation et procède à un inventaire des objets présents. L'expérience montre qu'à ce stade, il se peut que la personne expulsée quitte le bien-fonds en emportant elle-même les meubles et les autres objets, ce qui rend une évacuation forcée superflue. Si tel n'est pas le cas, la préfecture doit organiser une évacuation forcée. En fonction de la situation, il y aura lieu de faire intervenir une entreprise de transport, un serrurier, la Police cantonale, l'Office des poursuites et des faillites, l'APEA ou le service social de la commune. Il importe, en pareil cas, qu'il y ait un bon échange d'informations entre

³⁷ L'évacuation et la réalisation peuvent uniquement être prescrites après avoir fait l'objet d'une condamnation.

les différentes parties. En outre, il peut être nécessaire de procurer un logement d'urgence à la partie qui a été expulsée ainsi que des locaux d'entreposage pour les objets qui se trouvaient sur place. Il convient de souligner que ce n'est pas à la commune de se charger de l'organisation et de la coordination de ces démarches et que celles-ci incombent toujours au préfet ou à la préfète.

Article 137c LiCCS

Le délai d'entreposage de trois mois au maximum donne le temps à l'autorité de rechercher la partie qui a été expulsée dont le lieu de séjour est inconnu. Si la partie est connue, elle obtient grâce à ce délai la possibilité de chercher de nouveaux locaux pour ses objets. Une durée d'entreposage plus importante serait disproportionnée. Les biens présents lors de l'expulsion peuvent être récupérés pendant toute la durée de l'entreposage par la partie expulsée ou par une personne qui y a été autorisée. Les biens manifestement sans valeur ou périssables sont tout de suite éliminés, ce qui est dans l'intérêt de toutes les parties, puisque cela permet d'économiser des frais de transport et d'entreposage. La partie qui a été expulsée peut aussi signer une déclaration de renonciation lors de l'évacuation, donnant ainsi son accord à la réalisation ou à l'élimination immédiates des objets.

Une fois que le délai est échu, les objets conservés font l'objet d'une réalisation ou alors sont éliminés³⁸. Cette procédure est admissible selon la jurisprudence du Tribunal fédéral³⁹. Le plus souvent, les objets sont inutilisables ou de si faible valeur qu'il ne vaut plus la peine de les vendre. Généralement, les objets sont donc éliminés au terme du délai de conservation. En revanche, si une réalisation paraît possible, les objets sont vendus dans le cadre d'une vente aux enchères officielle. Les objets non vendus doivent être éliminés de façon appropriée par le préfet ou la préfète. La compétence des préfets et des préfètes en matière de vente aux enchères découle de l'article 132 LiCCS.

Article 137d, alinéa 1 LiCCS

La partie qui demande l'expulsion profite du fait que l'Etat assure la coordination de la procédure et se charge à la fois d'évacuer le bien-fonds et d'entreposer les objets qui s'y trouvaient. Précisons à ce sujet que la relation juridique entre la partie qui demande l'expulsion et celle qui est expulsée relève en règle générale du droit privé. L'évacuation et, le cas échéant, l'entreposage des objets devraient donc incomber à la partie qui est expulsée ou, si celle-ci ne s'en charge pas, à la partie qui demande l'expulsion. Pour les raisons mentionnées au chiffre 3.2 supra, la procédure relève désormais du canton et est réglée de manière générale. Comme indiqué, les frais doivent en principe être assumés par la partie expulsée puisque c'est elle qui est à l'origine de cette situation. S'agissant de la mise en œuvre de mesures de contrainte, il est toutefois possible d'exiger une avance de frais à la partie qui demande l'expulsion, puisqu'il s'agit de frais d'exécution⁴⁰.

La partie qui demande l'expulsion doit avancer les frais d'évacuation et de transport, tandis que les frais d'entreposage et de réalisation ou d'élimination reviennent à la partie qui est expulsée. Si cette dernière est insolvable, les frais doivent être pris en charge par les pouvoirs publics (à savoir le canton), ce qui se justifie par le fait que la procédure d'expulsion se

³⁸ Voir DANIEL STAEHELIN, op. cit., art. 343, n. 24.

³⁹ Voir arrêt du Tribunal fédéral 4A_573/2013 du 7 janvier 2014, c. 3.4 et ZR 85 [1986] n° 94.

⁴⁰ Voir notamment DANIEL STAEHELIN, op. cit., art. 343, n. 24.

conclut en définitive par l'évacuation et que l'entreposage des objets et l'avance de frais ne relèvent pas (ou plus) de la partie qui demande l'expulsion. Les communes assument les coûts des interventions policières dans la mesure où la loi sur la police le prévoit (ou dans le cadre d'un forfait tel qu'il figure dans le projet de nouvelle loi sur la police). Les frais occasionnés sont ainsi répartis de manière adéquate.

Article 137d, alinéa 2 LiCCS

Lorsque la procédure est close et que les frais engagés sont connus, le préfet ou la préfète établit le décompte final. Celui-ci doit faire apparaître les frais que la partie qui a été expulsée doit verser à celle qui a demandé l'expulsion. Le préfet ou la préfète rend alors une décision finale, pouvant être attaquée, qui inclut la question de la liquidation des frais. Pour la partie à l'origine de la demande d'expulsion, cette décision constitue un titre de mainlevée⁴¹.

Article 137e LiCCS

Il est possible d'attaquer la décision du préfet ou de la préfète devant la Section civile de la Cour suprême du canton de Berne. Les dispositions du Code de procédure civile sont applicables. Les aspects de droit civil de la procédure étant prédominants, c'est la juridiction civile qui est compétente en l'espèce.

Les autres activités du préfet ou de la préfète ainsi que des employés de la préfecture (en particulier en vertu des art. 137b, 137c et 137d, al. 1) sont des mesures d'exécution. L'exécution d'une décision signifie l'application par la contrainte d'une situation juridique dont un tribunal a reconnu la légalité (art. 137a, al. 1)⁴². Il s'agit là d'une activité concrète de l'administration (appelée acte matériel). Cela signifie que l'action vise un résultat concret⁴³. L'effet juridique quant à lui découlait déjà de la décision judiciaire (voir art. 137a, al. 1). Il n'existe par conséquent aucun intérêt juridique à recourir contre les mesures d'exécution ou les actes matériels. Il n'est donc pas possible de former recours contre ces actes matériels.

Article 137f LiCCS

Le Conseil-exécutif règle les détails par voie d'ordonnance. Sont prévues par exemple les réglementations portant sur le type d'objets à entreposer ou à éliminer immédiatement et sur la durée de l'entreposage. Des dispositions spécifiques sur les objets particuliers trouvés dans le bien-fonds sont aussi nécessaires. Cela concerne par exemple les animaux, les armes et les objets de valeur. Enfin, la mise en œuvre de la réalisation nécessite elle aussi des précisions dans l'ordonnance. L'énumération n'est pas exhaustive.

Article 137g LiCCS

Selon les principes généraux régissant la responsabilité de l'Etat, le canton répond du dommage que les agents, les agentes et les prestataires de services à titre accessoire ont causé à des tiers en raison d'un acte illicite commis dans l'exercice de leurs fonctions (art. 100, al. 1 LPers). Il s'agit là d'une responsabilité causale, ce qui signifie que le fait qu'il y ait

⁴¹ Article 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP; RS 281.1).

⁴² LORENZ DROESE, in Basler Kommentar ZPO, 2^e édition 2013, art. 335, n. 8.

⁴³ Voir HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6^e édition 2010, n. 730a.

une faute ou non de la personne à l'origine du dommage ne joue aucun rôle pour la responsabilité⁴⁴.

Comme relevé, la partie qui demande l'expulsion profite de la procédure. Il est donc justifié dans ce cas que la garantie de l'Etat soit limitée⁴⁵. Si un acte émanant de l'administration cause un dommage au cours d'une expulsion, le canton répond de celui-ci s'il a été causé intentionnellement ou par négligence grave, mais ne répond pas d'un acte ou d'une omission dus à une faute légère.

Par contre, si les actes relèvent de tiers (p. ex. une entreprise de transport), la responsabilité est régie par le Code des obligations (responsabilité découlant d'un contrat).

Article 7 LiLP

Il avait déjà été question en 2013 de procéder à l'abrogation pure et simple de l'article 7 LiLP, ce qui avait été approuvé par l'ensemble des Directions, la Cour suprême, le Directoire des offices des poursuites et des faillites ainsi que l'association cantonale bernoise des agentes et agents de poursuite. L'Association des communes bernoises avait adopté une position critique puisqu'en cas d'abrogation de l'article, les communes auraient été compétentes pour la mise en œuvre des expulsions. Vu que la modification de la loi sur les préfets et les préfètes permet de clarifier la situation quant à l'exécution des expulsions, il est désormais possible d'abroger l'article 7 LiLP.

8. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes

Le présent projet n'est pas expressément prévu dans le programme gouvernemental de législature, mais la lutte contre la violence domestique sert à assurer la sécurité (objectif 8 du programme gouvernemental de législature 2015 à 2018). Les nouvelles dispositions sur les évacuations de biens-fonds autorisées par un tribunal (expulsion) visent la réalisation de tâches publiques fondamentales car elles permettent d'optimiser les procédures et respectent la réglementation prévoyant une sécurité juridique accrue. Enfin, la réglementation sur la fin des rapports de travail des préfets et des préfètes contribue elle aussi à la sécurité du droit.

9. Répercussions sur les finances, le personnel et l'organisation

Aucune répercussion importante sur les finances n'est attendue.

En ce qui concerne la lutte contre la violence domestique, le projet reprend la pratique établie depuis début 2015 dans les dix préfectures. Les expériences prouvent que les ressources disponibles permettent pour l'instant d'accomplir les tâches nécessaires. En fonction de l'évolution du nombre de cas, il s'agira de prévoir des ressources supplémentaires dans les préfectures. Pour l'instant, il n'y a donc pas de charge supplémentaire pour le budget

⁴⁴ Voir JÜRIG WICHTERMANN, Staatshaftungsrecht, in Müller/Feller (éd.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2^e édition 2013, p. 116 s., n. 36.

⁴⁵ Voir à ce sujet JÜRIG WICHTERMANN, op. cit., p. 112 s., n. 24 s.

cantonal. Les mandats d'amener relevant de la police constituent quant à eux une nouvelle tâche, qui représentera un travail et un coût supplémentaires pour la Police cantonale. Compte tenu du fait que l'on ne recourra aux mandats d'amener qu'avec une grande retenue et uniquement lorsque toutes les autres possibilités auront été épuisées, les charges supplémentaires devraient être limitées.

La nouvelle compétence des préfets et des préfètes en matière d'évacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion) entraîne des dépenses supplémentaires. Elle offre cependant de la transparence et une sécurité juridique quant au déroulement de la procédure, ce qui représentera un allègement pour les services concernés. Une enquête a montré que dans la ville de Bienne, en 2013, 30 expulsions avaient été effectuées, contre 27 en 2014. A Thoun, entre 5 et 10 cas sont traités chaque année. La commune de Köniz a procédé à une moyenne de 11 expulsions par an entre 2008 et fin 2014. Dans la ville de Berne, les expulsions ont été au nombre de 33 en 2013 et de 37 en 2014. Les évacuations de biens-fonds ont généralement lieu en milieu urbain. Selon des estimations, quelque 90 expulsions par an sont effectuées dans l'ensemble du canton de Berne. Il n'est pas encore possible de déterminer si des ressources humaines supplémentaires seront nécessaires et on ne peut pas exclure que les moyens actuels ne permettent pas de couvrir entièrement les frais des préfectures. Les coûts de l'évacuation et du transport seront avancés par la partie demandant l'expulsion, ce qui évitera de charger le budget des pouvoirs publics.

En ce qui concerne la fin des rapports de travail des préfets et des préfètes, aucune répercussion significative sur les finances, le personnel et l'organisation n'est à prévoir actuellement.

10. Répercussions sur les communes

La compétence en matière d'évacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion) relève désormais du canton et, plus concrètement, des préfectures. De ce point de vue-là, les communes sont donc déchargées.

En ce qui concerne la lutte contre la violence domestique et la fin des rapports de travail des préfets et des préfètes, le présent projet n'a aucune répercussion particulière sur les communes.

11. Répercussions sur l'économie

Les répercussions sur l'économie devraient être très limitées. On peut s'attendre notamment à ce que les coûts évoqués au chiffre 2.1 (pertes de productivité et frais médicaux découlant de la violence domestique) puissent en partie être réduits.

12. Résultats de la procédure de consultation

La procédure de consultation a été organisée entre le 19 août et le 18 novembre 2016 et a donné lieu à l'envoi de 38 prises de position. Les participants ont approuvé la grande majorité des modifications proposées.

Plusieurs demandes ont pu être prises en compte, notamment le passage dans la loi sur l'introduction du Code civil suisse (voir ch. 3.1 s. supra) des dispositions sur l'évacuation de biens-fonds autorisée par un tribunal (expulsion), sous forme de modification indirecte. En outre, la réglementation des frais d'expulsion a été précisée dans le rapport. La proposition visant à adapter la formulation concernant la fin du rapport de travail des préfets et des préfètes a elle aussi été accueillie favorablement. Désormais, il est question d'âge ordinaire de la retraite.

Les demandes de suppression de la possibilité de faire amener un auteur d'actes domestiques violents par la police, dans le cadre de la lutte contre ce type de violence, n'ont pas été retenues. Même s'il n'est possible de recourir au mandat d'amener que dans des cas exceptionnels, et avec une grande retenue, il est indispensable que cette mesure soit prévue dans la loi. Des personnes sont amenées par la police dans d'autres domaines également, indépendamment des procédures pénales, notamment dans le cadre de la protection de l'enfant et de l'adulte (voir art. 24, al. 1 de la loi du 1^{er} février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte [APEA]⁴⁶) et dans celui de la poursuite pour dettes⁴⁷.

13. Proposition de renonciation à la seconde lecture

Le présent projet régleme la procédure au sujet des évacuations de biens-fonds autorisées par un tribunal (expulsion) ainsi que la compétence dans ce domaine. Les dispositions relatives à la lutte contre la violence domestique reflètent largement la pratique actuelle. En outre, la situation juridique de la question de la fin des rapports de travail des préfets et des préfètes est clarifiée. Si, du point de vue politique, le projet revêt une importance secondaire, il doit tout de même entrer en vigueur le plus rapidement possible. Pour cette raison, le Grand Conseil est invité à renoncer à la seconde lecture.

Berne, le 29 mars 2017

Au nom du Conseil-exécutif,
la présidente: *Simon*
le chancelier: *Auer*

⁴⁶ RSB 213.316

⁴⁷ Voir l'ISCB n°5/551.1/4.1

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission

ACE n °628

2016_JCE_Loi sur les préfets et les préfètes_LPr

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
	Loi sur les préfets et les préfètes (LPr)		
	<i>Le Grand Conseil du canton de Berne,</i> sur proposition du Conseil-exécutif, <i>arrête:</i>		
	I.		
	L'acte législatif 152.321 intitulé Loi sur les préfets et les préfètes du 28.03.2006 (LPr) (état au 01.01.2014) est modifié comme suit:		
Art. 2 Conditions d'éligibilité ¹ Est éligible toute personne jouissant du droit de vote en matière fédérale.	Art. 2 al. 1 (mod.) ¹ Est éligible toute personne jouissant du droit de vote en matière fédérale <u>qui n'aura pas encore atteint l'âge ordinaire de la retraite à la prise de ses fonctions.</u>		
Art. 2a Mandature	Art. 2a al. 2 (nouv.) ² Le préfet ou la préfète, après avoir atteint l'âge ordinaire de la retraite, peut rester en fonction au plus tard jusqu'au terme de son mandat.		

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
	Art. 11a (nouv.) Lutte contre la violence domestique ¹ Dans le domaine de la lutte contre la violence domestique, le préfet ou la préfète peut notamment - a prévoir un entretien avec la personne qui aurait fait preuve de violence en la citant à comparaître ou, si nécessaire, en demandant un mandat d'amener à son encontre; - b recommander à la personne qui aurait fait preuve de violence de suivre un programme de prévention de la violence domestique ou de prendre d'autres mesures; - c adresser la personne qui aurait fait preuve de violence à un service spécialisé approprié. ² Les préfets et les préfètes concluent des conventions de coopération avec le Ministère public, les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte, les autorités des migrations et, le cas échéant, avec d'autres autorités qui se voient attribuer des tâches contribuant à la lutte contre la violence domestique. Il convient de réglementer dans celles-ci notamment les domaines concernés par la coopération ainsi que l'échange d'informations.		a (mod.) prévoir un entretien avec la personne qui aurait fait preuve de violence en la citant à comparaître ou, si nécessaire, en ~~demandant~~ <u>décernant</u> un mandat d'amener à son encontre;

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
	³ Des données personnelles, y compris celles qui sont particulièrement dignes de protection, peuvent être échangées entre les préfets et les préfètes d'une part et les autorités énumérées à l'alinéa 2, la Police cantonale et les services spécialisés compétents d'autre part dans la mesure où cet échange est impérativement nécessaire à l'accomplissement des tâches légales des autorités et des services spécialisés concernés. ⁴ La procédure du mandat de comparution et du mandat d'amener est régie par analogie par les dispositions du code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (code de procédure pénale, CPP)¹.		
	II.		
	1. L'acte législatif 211.1 intitulé Loi sur l'introduction du Code civil suisse du 28.05.1911 (LiCCS) (état au 01.04.2017) est modifié comme suit:		
	Art. 137a (nouv.) Evacuation d'un bien-fonds ordonnée par un tribunal (expulsion) 1. Principes		

¹ [RS 312.0](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
	¹ En cas d'évacuation d'un bien-fonds (expulsion) ordonnée par un tribunal, la compétence de l'exécution incombe au préfet ou à la préfète de l'arrondissement administratif dans lequel le bien-fonds est situé. ² Les données nécessaires à l'appréciation de la situation peuvent être demandées aux organes de police compétents.		
	Art. 137b (nouv.) 2. Inventaire ¹ Le préfet ou la préfète dresse un inventaire des objets trouvés dans le bien-fonds et organise leur évacuation, leur transport et leur entreposage.		
	Art. 137c (nouv.) 3. Entreposage, réalisation et élimination ¹ Les biens qui se trouvaient dans le bien-fonds au moment de l'expulsion sont entreposés durant trois mois au plus. Les objets manifestement sans valeur ou périssables sont éliminés immédiatement. ² Si le ou la propriétaire ne récupère pas les objets, ceux-ci peuvent être vendus ou éliminés au terme du délai de trois mois. ³ Le préfet ou la préfète organise la réalisation ou l'élimination.		

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
	Art. 137d (nouv.) 4. Frais et décompte ¹ Les frais d'évacuation, de transport, d'entreposage, de réalisation ou d'élimination sont à la charge de la partie qui est expulsée. La partie qui demande l'expulsion doit avancer les frais d'évacuation et de transport. ² Le préfet ou la préfète établit un décompte final par voie de décision qui précise en particulier les frais que la partie expulsée doit rembourser à la partie qui a demandé l'expulsion.		
	Art. 137e (nouv.) 5. Voies de droit et procédure ¹ La décision du préfet ou de la préfète peut être attaquée devant la Cour suprême. ² Les dispositions du code de procédure civile du 19 décembre 2008 (code de procédure civile, CPC)¹⁾ s'appliquent à la procédure.		
	Art. 137f (nouv.) 6. Délégation ¹ Le Conseil-exécutif fixe les modalités d'application par voie d'ordonnance, notamment		

¹ [RS 272](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
	a le traitement de catégories d'objets particuliers, b l'entreposage, c la réalisation.		
	Art. 137g (nouv.) 7. Responsabilité ¹ Le canton est responsable des dommages résultant d'actes intentionnels ou commis par négligence grave. ² Les prétentions récursoires sont régies par les articles 102 ss de la loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers) ¹⁾ .		
	2. L'acte législatif 281.1 intitulé Loi portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 16.03.1995 (LiLP) (état au 01.01.2011) est modifié comme suit:		
Art. 7 Assistance à l'exécution ¹ L'office des poursuites et des faillites veille à l'exécution, par ses employés et employées, des décisions prescrivant une obligation de faire lorsqu'une décision judiciaire le prévoit. Il peut requérir l'assistance de l'autorité compétente.	Art. 7 Abrogé(e).		

¹⁾ RSB 153.01

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
² A la demande de l'office des poursuites et des faillites, le tribunal qui a statué met en particulier d'autres coûts à la charge du requérant ou de la requérante, par voie de décision, lorsque l'exécution entraîne des coûts non prévus dans la décision initiale.			
	III.		
	<i>Aucune abrogation d'autres actes.</i>		
	IV.		
	Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification. Il est proposé au Grand Conseil de renoncer à la seconde lecture.		
	Berne, le 29 mars 2017 Au nom du Conseil-exécutif, la présidente: Simon le chancelier: Auer	Berne, le 3 mai 2017 Au nom de la commission, la présidente: Gygax-Böninger	Berne, le 21 juin 2017 Au nom du Conseil-exécutif, le président: Pulver le chancelier: Auer

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission



Loi sur les Eglises nationales bernoises (Loi sur les Eglises nationales, LEgN)

Table des matières

1. Synthèse	3
2. Contexte	4
2.1 Histoire des relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne	4
2.2 Rapport sur les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne	5
2.3 Développement du partenariat entre les Eglises nationales et le canton	8
3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation	9
3.1 Révision totale de la loi sur les Eglises nationales de 1945	9
3.2 Renforcement de l'autodétermination des Eglises nationales	10
3.3 Transfert des tâches liées à l'engagement des ecclésiastiques aux Eglises nationales	11
3.4 Prise en compte des titres juridiques historiques de l'Eglise nationale réformée évangélique	11
3.5 Nouvelle conception du financement des Eglises nationales par le canton	13
3.6 Statut des autres communautés religieuses	14
3.7 Mise en œuvre de la nouvelle loi par les Eglises nationales (portée, calendrier)	14
4. Forme de l'acte législatif	16
5. Mise en œuvre, évaluation	16
6. Commentaire des articles	16
Chapitre 1: Généralités	16
Chapitre 2: Organisation	21
Chapitre 3: Ecclésiastiques	29
Chapitre 4: Accès aux données et échange de données	32
Chapitre 5: Voies de droit et responsabilité	36
Chapitre 6: Finances	40
Chapitre 7: Dispositions d'exécution	45
Chapitre 8: Dispositions transitoires et dispositions finales	46
7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes	59
8. Répercussions financières	60
9. Répercussions sur le personnel et l'organisation	62
10. Répercussions sur les communes	63
11. Répercussions sur l'économie	63
12. Résultat de la procédure de consultation	63
13. Proposition	69

Rapport

du Conseil-exécutif à l'attention du Grand Conseil concernant la loi sur les Eglises nationales bernoises (loi sur les Eglises nationales; LEgl)

1. Synthèse

Le Conseil-exécutif a soumis au Grand Conseil un rapport daté du 18 mars 2015, intitulé «*Les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne*». Ce rapport se fonde sur une étude qui avait été confiée, en 2014, à Rudolf Muggli, avocat, et à Michael Marti, économiste auprès de la société ECOPLAN. Les deux experts ont rédigé en 2014, sur mandat du Conseil-exécutif, un rapport montrant comment les relations entre l'Eglise et l'Etat se sont développées au fil du temps, quelles prestations – de nature financière en particulier – les Eglises fournissent en faveur de la société dans son ensemble et quelles en sont les modalités de financement. L'expertise analyse par ailleurs les structures organisationnelles en vigueur et formule des propositions d'amélioration. Elle met également en lumière le rôle que joue la reconnaissance de l'Etat, son fonctionnement et les adaptations qui pourraient la rendre plus à même de relever les défis actuels. Les auteurs recommandent d'assouplir progressivement les liens entre l'Eglise et l'Etat et d'accorder davantage d'autonomie aux Eglises nationales. Ils sont en effet d'avis que le droit régissant les relations entre l'Eglise et l'Etat, qui s'est forgé au fil des ans, est en partie suranné.

Le Conseil-exécutif a tiré ses conclusions politiques de l'expertise et formulé à l'intention du Grand Conseil, en huit principes directeurs, des propositions de réforme quant au développement des relations entre l'Eglise et l'Etat. Ce faisant, il s'est rallié pour l'essentiel aux recommandations des experts consistant à faire évoluer ces relations dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur au moyen d'une révision totale de la loi sur les Eglises nationales bernoises (loi sur les Eglises), vieille de 70 ans.

Le Grand Conseil a pris connaissance de l'expertise et du rapport contenant les conclusions politiques du Conseil-exécutif lors de la session de septembre 2015. Partageant très largement l'analyse politique du gouvernement, il a adopté les principes directeurs de ce dernier sous la forme de huit déclarations de planification, dont la première énonce le mandat de révision totale de la loi sur les Eglises. Les relations entre l'Eglise et l'Etat vont se développer sans modification du droit constitutionnel en vigueur, ce qui signifie qu'aucune séparation n'est envisagée.

Le présent projet donne suite au mandat de révision. Il a pour principal objectif de renforcer l'autonomie des Eglises nationales. En raison de la liberté de croyance et de conscience, l'accomplissement de tâches ecclésiastiques par le canton ne se justifie plus que dans la mesure où il répond à un intérêt public.

Il s'agit dès lors de transférer aux Eglises nationales les tâches qui, à notre époque, ne doivent plus incomber au canton. Ce sont donc elles qui, à l'avenir, engageront leurs ecclésiastiques et décideront de la répartition des pourcentages de poste entre les paroisses. Ainsi, les responsabilités, les compétences et le financement seront le fait d'une seule entité. Quant aux prescriptions cantonales régissant l'organisation des Eglises nationales, elles seront épurées et ne se limiteront plus qu'à l'essentiel. En tant que collectivités de droit cantonal, les Eglises nationales sont tenues de respecter les principes de l'Etat de droit et de disposer de struc-

tures démocratiques. Elles sont par ailleurs soumises aux lois cantonales sur la protection des données et sur l'information, tout en ayant la latitude de les compléter et de les préciser par des dispositions spécifiques.

Le transfert de tâches aux Eglises nationales permet l'abrogation d'un grand nombre d'actes législatifs cantonaux. A l'inverse, les Eglises vont devoir se doter de toute une série de dispositions et les travaux législatifs, qu'il s'agisse de l'édiction de nouveaux actes ou de la révision d'actes existants, vont prendre du temps. En conséquence, la nouvelle loi sur les Eglises nationales bernoises ne doit entrer en vigueur que le 1^{er} janvier 2020.

2. Contexte

2.1 Histoire des relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne

L'actuelle relation de partenariat entre le canton et les Eglises nationales s'explique par l'histoire du canton de Berne suite à la Réforme. L'organisation ecclésiastique, dans le canton, repose sur l'Edit de réformation du 7 février 1528 et sur le Synodus bernois de 1532¹. L'Eglise réformée évangélique fondée à cette époque resta entièrement intégrée à l'Etat bernois entre le 16^e siècle et la fin de l'Ancien régime, en 1798. La confession réformée fut imposée sur tout le territoire bernois, placé sous un régime séculier, celui de l'Eglise d'Etat². Les conditions étaient les mêmes que dans d'autres cantons réformés de l'ancienne Confédération: la liberté religieuse y était inconnue. Les pasteurs appartenaient à l'autorité, surveillaient les mœurs et, en plus de leur tâches d'ecclésiastique, devaient mettre en œuvre les décisions du gouvernement. L'Etat et son Eglise formaient une unité.

La Réforme permit à l'autorité séculière d'étendre son pouvoir. Elle s'empara non seulement de la fortune des couvents supprimés, mais se saisit rapidement de questions autrefois considérées comme relevant de l'Eglise et placées sous la domination des évêques. C'est ainsi qu'elle institua des consistoires chargés de veiller sur les mœurs, dont les jugements devaient refléter le contenu des «mandats sur les mœurs» édictés par les autorités et régulièrement lus en chaire. Sous la Médiation, en 1804, le canton s'est engagé par voie de décret à rémunérer le clergé à partir des revenus des biens de l'Eglise en échange de la sécularisation de ces derniers (cf. ch. 3.4 infra). Jusque-là, en effet, chaque paroisse possédait ses propres biens, dont les revenus servaient notamment à financer une partie importante de la rémunération des ecclésiastiques. Cette Eglise d'Etat, conçue de manière stricte, marqua les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne.

La situation évolua peu à peu après que le nouveau canton de Berne, suite au Congrès de Vienne de 1815, eut intégré le Jura et accueilli sa population catholique romaine. Au cours de la libéralisation progressive de l'économie et de la société ainsi qu'avec l'introduction de la liberté religieuse au 19^e siècle, les relations entre l'Eglise et l'Etat subirent d'autres modifications. L'adoption de la loi sur l'organisation des cultes dans le canton de Berne, en 1874, offrit aux Eglises nationales une personnalité juridique propre, ce qui favorisa le passage d'une Eglise d'Etat au système actuel, celui des Eglises nationales autonomes. Les Eglises nationales furent de plus en plus considérées comme des partenaires, même si elles restaient étroitement liées à l'administration cantonale, qui les contrôlait et contribuait à leur financement. Le «Kulturkampf», c'est-à-dire le conflit entre l'Etat libéral et l'Eglise catholique univer-

¹ Cf. Manuel de droit constitutionnel bernois, Walter Kälin et Urs Bolz (éditeurs), Berne/Stuttgart/Vienne 1995 (ci-après: Manuel de droit constitutionnel bernois), p. 216, ainsi que Kurt Guggisberg, *Bernische Kirchengeschichte*, Berne 1958, p. 119.

² Selon le principe «cuius regio eius religio» (tel prince, telle religion) voulant que la religion du souverain s'impose à son peuple.

selle, perdura encore longtemps au 20^e siècle. Lors du premier concile du Vatican, le pape Pie IX promulgua le 18 juillet 1870 la constitution dogmatique *Pastor Aeternus* établissant la primauté et l'infaillibilité pontificales. Cette décision eut en particulier pour effet d'exacerber le Kulturkampf. Elle fut également à l'origine de la création des évêchés catholiques chrétiens (vieux catholiques) en Allemagne, en Suisse et en Autriche, après que des croyants rejetant la juridiction universelle du pape et la conception de l'Eglise qui en découle eurent été excommuniés pour avoir ouvertement exprimé leur opposition au dogme de l'infaillibilité pontificale. En Suisse, un Synode national se constitua en 1875, adopta une Constitution et élut un évêque. Une Eglise nationale catholique chrétienne fut alors créée dans le canton de Berne. Elle est actuellement la plus petite des trois Eglises nationales bernoises.

Cette toile de fond historique permet de replacer le développement progressif du droit bernois qui régit les relations entre l'Eglise et l'Etat dans son contexte. Il est donc utile de s'arrêter sur sa genèse si l'on veut appréhender le système actuel, tout particulièrement lorsqu'on en vient à le comparer avec celui d'autres cantons. Ce n'est pas par hasard que la Constitution fédérale du 18 avril 1999 de la Confédération suisse (Cst.)³ prévoit à l'article 72 que la réglementation des rapports entre l'Eglise et l'Etat est du ressort des cantons. Si l'on ne tient pas compte de l'histoire d'un canton et de ses communautés religieuses, il est en effet difficile de comprendre les conditions concrètes qui y prévalent.

A l'heure actuelle, le canton de Berne exerce une influence déterminante sur les Eglises nationales et sur leurs paroisses, en vertu de la loi du 6 mai 1945 sur les Eglises nationales bernoises (loi sur les Eglises, LEgl)⁴. Il les reconnaît et fixe les grandes lignes de leur organisation, garantit l'existence des paroisses et rémunère les ecclésiastiques, qui ont le statut d'employés cantonaux. Il va en particulier au-delà de ce que pratique le canton avec lequel on peut le plus facilement le comparer, à savoir celui de Zurich. Ce dernier, se fondant sur sa nouvelle Constitution de 2005 et sa loi sur les Eglises de 2007, a nettement désengagé son administration de ses Eglises nationales. Ce retrait de l'Etat a été dicté par la parité entre les populations réformée et catholique et tout particulièrement par la forte croissance du groupe constitué de la population sans confession. Le canton de Berne, plus vaste et plus rural, ne connaît pas les mêmes conditions: les protestants y sont toujours majoritaires.

2.2 Rapport sur les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne

Le présent projet législatif fait suite à l'examen des offres et des structures 2014 (EOS 2014), lors duquel le Conseil-exécutif avait renoncé à soumettre au Grand Conseil des propositions d'économie dans le champ d'activité «Eglises», car il estimait ne pas pouvoir suffisamment juger de la situation. Il avait alors proposé de présenter au Grand Conseil, dans un rapport, les conséquences financières, juridiques, politiques et ecclésiastiques d'une modification des bases du financement des Eglises et des relations entre l'Eglise et l'Etat⁵. Le Grand Conseil s'est rallié à ce projet⁶. Le 11 septembre 2013, le Conseil-exécutif, sur proposition de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE), a donc don-

³ RS 101

⁴ RSB 410.11

⁵ Rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil du canton de Berne du 26 juin 2013: Examen des offres et des structures (EOS 2014), p. 60 s. et 143.

⁶ Journal du Grand Conseil, 27 novembre 2013, p. 1628 (déclaration de planification de la Commission des finances).

né à des experts un mandat d'examen des relations entre l'Eglise et l'Etat. Il a soumis le rapport qui en résulte au Grand Conseil le 18 mars 2015⁷.

Le rapport comportait deux parties. La première était constituée de l'expertise du 14 octobre 2014 rédigée par Rudolf Muggli, de l'étude d'avocats AD!VOCATE, et par Michael Marti, de la société ECOPLAN. Ses auteurs ont procédé à un état des lieux approfondi des relations entre l'Eglise et l'Etat et présenté en particulier, en les quantifiant, les prestations monétaires que les Eglises fournissent à l'Etat et à la société. La deuxième partie, émanant du Conseil-exécutif, tirait les conclusions politiques de l'expertise et formulait à l'intention du Grand Conseil des propositions de réforme en vue du développement des relations entre l'Eglise et l'Etat. Ces propositions étaient résumées en huit principes directeurs.

Les experts R. Muggli et M. Marti ont montré qu'une majorité de la population fait partie de l'Eglise réformée évangélique du canton de Berne (570 000 fidèles environ). Le canton de Berne est ainsi le seul de Suisse dont la population soit majoritairement rattachée à l'Eglise réformée (57,7%).

Sur la base de leurs enquêtes, les experts partent du principe que les Eglises nationales consacrent chaque année environ 133 millions de francs à des prestations ayant un impact sur la société dans son ensemble. Il s'agit d'un montant supérieur à celui du financement par les recettes fiscales générales du canton et par le produit des impôts ecclésiastiques qui ont le caractère de redevances obligatoires dues sans condition (impôt paroissial des personnes morales), qui est de 110 millions de francs environ⁸.

Les Eglises nationales disposent aujourd'hui d'une grande autonomie dans le canton de Berne, mais une relation traditionnellement étroite demeure entre les deux partenaires. Dans un pareil contexte, qui s'explique par des raisons historiques, une séparation de l'Eglise et de l'Etat serait inopportune: dès lors que près de trois quarts de la population appartiennent à une Eglise nationale, une telle idée n'obtiendrait pas de majorité politique. Il semble au contraire indiqué d'adapter de manière réfléchie la future relation juridique entre l'Eglise et l'Etat aux nouvelles transformations sociales et de la développer dans cet esprit.

Le Conseil-exécutif a par conséquent proposé, dans son rapport du 18 mai 2015, de poursuivre le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur, toujours adapté à notre époque. Une révision totale de la loi de 1945 sur les Eglises doit permettre d'assouplir la relation d'interdépendance qui existe entre l'Etat et les Eglises nationales et en particulier de mettre fin à l'engagement des ecclésiastiques par le canton. En effet, ce régime ne correspond plus guère à un réel besoin. Il faut que les ecclésiastiques puissent dorénavant être engagés par les Eglises nationales qui reprendront ainsi à leur compte les tâches d'administration du personnel et des traitements. En outre, l'admission d'ecclésiastiques au sein du clergé doit désormais être réglementée et assurée par les Eglises nationales, auxquelles le canton n'entend plus imposer que certaines exigences, découlant du statut de droit public qu'il leur reconnaît. La dotation des paroisses en ecclésiastiques doit aussi relever à l'avenir des Eglises nationales et non du canton.

⁷ Cf. l'ensemble des documents sous www.gr.be.ch, session de septembre 2015, affaire n° 2015.RRGR.280.

⁸ Il va sans dire que les Eglises nationales fournissent également des prestations immatérielles importantes telles que des repères spirituels, la promotion de la cohésion sociale, la préservation de la mémoire culturelle, la transmission des symboles humains fondamentaux, que l'on ne saurait quantifier financièrement.

Le Conseil-exécutif a par ailleurs proposé de renoncer à supprimer les titres juridiques historiques mais de prévoir en contrepartie un financement des Eglises nationales qui se fonde sur un nouveau système, moderne et fiable, respectant les prétentions de ces dernières et notamment celles de l'Eglise réformée évangélique. Ce système doit toutefois tenir compte des intérêts légitimes du canton, en lui offrant en particulier une plus grande latitude financière. Il s'agit de réglementer l'affectation des impôts paroissiaux des personnes morales. La présentation des comptes des paroisses doit refléter de manière transparente l'affectation de tels impôts.

Enfin, le Conseil-exécutif, pour des motifs d'ordre politique, a estimé qu'il serait actuellement inopportun d'élaborer une loi prévoyant la reconnaissance d'autres communautés religieuses. En 1990, le corps électoral du canton de Berne avait clairement rejeté un projet de loi allant dans ce sens par 60,5 pour cent des voix et, vu la situation géopolitique actuelle, un retournement de l'opinion n'est guère probable. Le Conseil-exécutif souhaite en revanche examiner d'autres mesures destinées aux communautés religieuses fournissant des prestations importantes pour la société et préparer ainsi le terrain à une éventuelle loi de reconnaissance.

Après avoir entendu les Eglises nationales⁹, le Grand Conseil a débattu¹⁰ du rapport présenté par Conseil-exécutif en septembre et examiné en détail les relations entre l'Eglise et l'Etat. Ce débat de fond, mené avec sérieux, a reçu un bon accueil dans les médias, les milieux intéressés, les partis politiques et les Eglises nationales elles-mêmes. Sur proposition de la Commission des institutions politiques et des relations extérieures (CIRE) et se fondant sur les huit principes directeurs du Conseil-exécutif évoqués plus haut, le Grand Conseil a adopté huit déclarations de planification¹¹ le 16 septembre 2015. C'est donc au terme d'un processus coopératif, placé sous le signe du dialogue entre le parlement, le gouvernement, les Eglises nationales et les autres milieux intéressés (Association des paroisses du canton de Berne, Société pastorale cantonale), qu'ont été posés les jalons des réformes à inscrire dans la révision totale de la législation cantonale sur les Eglises.

Le Grand Conseil a adopté, en septembre 2015, les déclarations de planification suivantes:

1. *Le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat s'effectue, dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur, par une révision totale de la loi sur les Eglises nationales de 1945.*
2. *Les ecclésiastiques sont engagés par les Eglises nationales. Pour garantir la neutralité des coûts, l'administration cantonale supprime des effectifs correspondant à ceux que les Eglises nationales devront éventuellement créer pour assurer l'administration du personnel.*
3. *L'admission d'ecclésiastiques dans le clergé bernois est réglementée et mise en œuvre par les Eglises nationales. Le canton édicte des prescriptions particulières en raison du caractère de droit public de la reconnaissance des Eglises nationales. Les exigences imposées actuellement aux ecclésiastiques doivent en tout cas être maintenues.*

⁹ Selon l'article 122, alinéa 3 de la Constitution du canton de Berne (ConstC; RSB 101.1), les Eglises nationales ont «un droit de préavis et de proposition dans les affaires cantonales et intercantionales qui les concernent».

¹⁰ Cf. Journal du Grand Conseil 2015, p. 963 ss et 1019.

¹¹ Cf. www.gr.be.ch, session de septembre 2015, affaire n° 2015.RRGR.280.

4. *Les Eglises nationales fixent la dotation des paroisses en ecclésiastiques.*
5. *L'idée de supprimer les droits juridiques historiques est abandonnée.*
6. *Un nouveau système, fiable et moderne, est élaboré pour le financement des Eglises nationales, qui respecte leurs prétentions historiques mais tient également compte des intérêts justifiés du canton. Le nouveau système de financement ne doit pas se traduire par un alourdissement des charges des communes municipales. Les prestations des Eglises nationales sont définies dans des conventions de prestations.*
7. *En ce qui concerne l'affectation des impôts paroissiaux des personnes morales, seules les affectations exclues doivent être déterminées.*
8. *L'idée de rédiger une loi générale de reconnaissance est abandonnée jusqu'à nouvel ordre. Il convient d'examiner, à la place de la reconnaissance, d'autres mesures de promotion des communautés religieuses offrant des prestations socialement importantes.*

Les déclarations ci-dessus ont sous-tendu les travaux de révision totale de la loi sur les Eglises.

2.3 Développement du partenariat entre les Eglises nationales et le canton

Dans son rapport du 18 mars 2015, le Conseil-exécutif avait proposé de développer les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur. De son point de vue, une révision de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC)¹² n'était pas indiquée, puisque celle-ci avait volontairement été formulée de manière ouverte, «pour permettre une évolution raisonnable des relations entre l'Eglise et l'Etat dans les décennies à venir»¹³. Il n'était donc pas question de remettre en cause l'organisation territoriale de droit public des paroisses, leur assujettissement à la loi sur les communes ainsi que leur droit à percevoir un impôt paroissial. Le Grand Conseil s'est rallié à ce point de vue, comme il ressort de sa déclaration de planification n° 1 (cf. ch. 2.2), selon laquelle «le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat s'effectue, dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur, par une révision totale de la loi sur les Eglises nationales».

Le canton se contente donc de définir, dans la nouvelle loi sur les Eglises nationales, les grandes lignes de l'organisation de ces dernières, veillant ainsi à leur conformité avec les principes de l'Etat de droit démocratique. Il assure une stabilité financière aux Eglises en tenant compte des prestations qu'elles fournissent à la société dans son ensemble, tous groupes confondus. La sécurité du droit est garantie aux Eglises et à leurs membres grâce à la clarté de la législation les concernant, applicable en relation avec d'autres actes législatifs cantonaux tels que les lois sur la protection des données et l'information, ou encore le droit régissant les marchés publics. Jusqu'ici, la question de savoir si non seulement les paroisses, mais aussi les Eglises nationales étaient assujetties à ces prescriptions n'avait pas été tranchée. Au vu de la longue histoire qui le lie aux trois Eglises nationales reconnues par la Constitution¹⁴ et des prestations que celles-ci fournissent à l'ensemble de la société, le canton en-

¹² RSB 101.1

¹³ Cf. Manuel de droit constitutionnel bernois, p. 557.

¹⁴ Article 121 ConstC.

tend continuer à leur offrir, dans une relation de partenariat, un soutien particulier, allant plus loin que celui dont bénéficient les autres communautés religieuses. Ainsi, les Eglises nationales ont un droit de préavis et de proposition dans les affaires cantonales et intercantionales qui les concernent.

3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation

3.1 Révision totale de la loi sur les Eglises nationales de 1945

L'actuelle loi sur les Eglises, du 6 mai 1945, a été conçue, au sortir de la seconde guerre mondiale, comme une loi moderne destinée à régir les relations entre l'Eglise et l'Etat¹⁵. Elle a ensuite été révisée et complétée à 27 reprises, ce qui l'a rendue plus touffue et difficile d'accès. Suite à de nombreuses adaptations, adjonctions et abrogations, elle ne répond plus aux exigences de technique législative. Elle contient en outre des prescriptions relevant du niveau de l'ordonnance (comme l'art. 19a: «gestion des postes d'ecclésiastiques») ou ayant trait à des aspects qu'il incombe aux Eglises, et non au canton, de réglementer (comme les art. 17: «obligations et attributions ecclésiastiques des paroisses» et 18: «droit de disposer des bâtiments paroissiaux»). Il ne saurait en effet appartenir au canton de déterminer par exemple les obligations de nature confessionnelle des organes d'une paroisse (assemblée et conseil de paroisse) et la diligence dont ceux-ci doivent faire preuve à cet égard. Il s'agit au contraire de prérogatives des Eglises. D'autres dispositions ne sont pas formulées avec une clarté suffisante, comme celle qui a trait à la communication de données personnelles particulièrement dignes de protection (confession) du contrôle des habitants aux paroisses (art. 6, al. 4 LEgl). Une révision totale de la loi s'impose donc afin que les relations entre l'Eglise et l'Etat évoluent selon les jalons posés par les déclarations de planification du Grand Conseil (cf. ch. 2.2).

La JCE, responsable des travaux préparatoires, y a d'emblée étroitement associé les trois Eglises nationales, une représentation de l'évêque de Bâle, l'Association des paroisses, la Société pastorale, l'Association du personnel de l'Etat de Berne (APEB), la Communauté d'intérêt des communautés israélites dans la mesure où elle était concernée, ainsi que les Directions des finances et de l'instruction publique. Un groupe de suivi composé de tous les acteurs précités, placé sous la houlette du directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques, a élaboré et discuté les contenus de la nouvelle loi, à la rédaction de laquelle les représentants des Eglises nationales et des associations avaient contribué dans plusieurs groupes de travail. Le processus législatif était piloté par une direction générale du projet que présidait le secrétaire général de la JCE. A l'automne 2016, le projet a fait l'objet d'une vaste procédure de consultation et a rencontré un écho très largement positif (cf. ch. 12).

La loi sur les Eglises en vigueur jusqu'ici réglait les questions d'organisation de manière plutôt détaillée et, qui plus est, différenciée pour les trois Eglises nationales (cf. art. 60 ss LEgl). Or, il est préférable de réduire sensiblement le degré de détail des prescriptions, ce qui permet une réglementation uniforme de l'organisation. Par ailleurs, certaines dispositions constitutionnelles sont répétées lorsque cela semble de nature à rendre la loi plus «lisible». Si le droit cantonal ne règle pas un point de manière contraignante pour les trois Eglises nationales,

¹⁵

Hugo Dürrenmatt, Kommentar zum Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945, Berne 1945, p. 14: «Les orientations prises par la politique en matière de cultes n'ont pas été celles que l'on prévoyait en 1874.» (Traduction)

mais permet expressément à celles-ci de légiférer (s'agissant p. ex. de la subdivision des ressorts territoriaux en entités régionales ou la mise en place d'instances inférieures de recours propres), la disposition est formulée de manière potestative. Compte tenu de la neutralité de l'Etat et de la conception propre à chaque Eglise, d'ailleurs susceptible d'évoluer, la nouvelle législation désigne tant les actes législatifs que les organes avec toute la neutralité possible et renonce à des termes tels que Constitution ou Statuts, Synode ecclésiastique (art. 63 et 70 LEgl), Commission catholique chrétienne (art. 75 LEgl), Conseil synodal (art. 65 et 71a LEgl), arrondissements (art. 2, al. 3, art. 62 et 64, al. 1 LEgl), etc.

3.2 Renforcement de l'autodétermination des Eglises nationales

La révision totale de la loi sur les Eglises a pour objectif premier de renforcer l'autonomie de ces dernières. Si l'on part du principe, à l'instar de la doctrine juridique la plus récente, que les Eglises nationales organisées selon le droit public peuvent se prévaloir de la liberté de croyance et de conscience et disposent d'un droit à l'autodétermination garanti par la Constitution, l'accomplissement de tâches ecclésiastiques par le canton ne se justifie que s'il répond à un intérêt public prépondérant.

Il s'agit dès lors de transférer aux Eglises nationales les tâches pour lesquelles la compétence cantonale apparaît aujourd'hui dépassée. Ainsi, les Eglises doivent désormais engager elles-mêmes leurs ecclésiastiques et décider de la répartition des pourcentages de poste entre les paroisses. De même, les prescriptions cantonales en matière d'organisation doivent être réduites au strict minimum. Ainsi, les responsabilités, les compétences et le financement seront le fait d'une seule entité.

A l'instar des autres collectivités de droit cantonal, les Eglises nationales sont tenues de respecter les principes de l'Etat de droit et sont donc expressément soumises à la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA)¹⁶. Elles ont la possibilité de se doter d'instances inférieures de recours propres. Une commission des recours statuant en dernière instance cantonale est prévue dans la loi pour la seule Eglise nationale réformée évangélique, à sa demande. La disposition en question se fonde sur l'article 100, alinéa 2 ConstC selon laquelle le droit cantonal peut instituer des autorités judiciaires spéciales pour connaître de contestations administratives. Par ailleurs, les Eglises nationales sont soumises aux lois cantonales sur la protection des données, sur l'information et sur les marchés publics, tout en ayant là aussi la possibilité d'édicter des dispositions complémentaires répondant à leurs propres besoins.

Le transfert de tâches aux Eglises nationales permet l'abrogation d'un grand nombre d'actes législatifs cantonaux. A l'inverse, les Eglises vont devoir se doter de toute une série de dispositions et les travaux législatifs, qu'il s'agisse de l'édiction de nouveaux actes ou de la révision d'actes existants, vont prendre du temps. En conséquence, la nouvelle loi sur les Eglises nationales bernoises ne doit entrer en vigueur que le 1^{er} janvier 2020.

¹⁶ RSB 155.21

3.3 Transfert des tâches liées à l'engagement des ecclésiastiques aux Eglises nationales

Au terme de la procédure de suppression de postes d'ecclésiastique arrêtée par le Grand Conseil en septembre 2014¹⁷ et devant s'échelonner jusqu'à fin 2018, le canton ne disposera plus, à partir du 1^{er} janvier 2019, que de 413,2 postes à plein temps au total pour les trois Eglises nationales, répartis comme suit: 335,6 pour l'Eglise réformée évangélique, 75,0 pour l'Eglise catholique romaine et 2,6 pour l'Eglise catholique chrétienne. A ces postes s'ajoutent ceux de 15 à 20 stagiaires réformés évangéliques annuellement engagés et rémunérés par le canton. Enfin, le délégué aux affaires ecclésiastiques administrera à titre fiduciaire 25 postes à temps complet créés par les paroisses, à charge de ces dernières. Au total, il s'agit donc de quelque 650 rapports de travail. A la date d'entrée en vigueur de la nouvelle loi, soit le 1^{er} janvier 2020, les personnes concernées seront engagées, administrées et rémunérées non plus par le canton, mais par les Eglises nationales elles-mêmes. Les contrats individuels ne seront cependant pas résiliés et remplacés par des nouveaux, mais passeront en bloc, le jour déterminant, dans le domaine de responsabilité des Eglises nationales en leur nouvelle qualité d'employeur. Un tel transfert entre sujets de droit public requiert une base légale spéciale, qui figure expressément dans les dispositions transitoires et dispositions finales (art. 38). Le personnel concerné sera informé en détail, au préalable, au sujet des nouvelles bases de droit du travail.

3.4 Prise en compte des titres juridiques historiques de l'Eglise nationale réformée évangélique

Le canton de Berne est le dernier canton à engager les ecclésiastiques des Eglises nationales, qu'il cofinance ainsi indirectement, elles et leurs paroisses. Le système actuel de rétribution du clergé remonte pour l'essentiel à l'époque de la Médiation. Jusqu'en 1804, chaque paroisse du canton de Berne possédait ses propres biens, dont les revenus couvraient notamment une partie importante de la rémunération des ecclésiastiques. Les différences entre les paroisses étaient toutefois considérables, raison pour laquelle les élections et les promotions impliquant un engagement dans des paroisses mieux dotées donnaient lieu à d'indignes intrigues. La perception par les ecclésiastiques des dîmes et des cens nuisait à leur réputation. Le clergé était donc ouvert à l'idée d'une rémunération uniforme versée par l'Etat, d'autant plus que, sous la République helvétique, les paiements de dîmes avaient été partiellement suspendus. Le canton qui, après le retrait de Napoléon, se trouvait dans une situation financière chancelante, eut alors l'occasion d'entrer en possession des biens de l'Eglise. Les négociations entre le clergé et le gouvernement débouchèrent sur la rédaction du décret du 7 mai 1804, dans lequel le canton s'engageait à rémunérer les ecclésiastiques à partir des revenus des biens de l'Eglise en échange de l'étatisation de ces derniers.

La doctrine juridique préconise la suppression de l'obligation de rémunération, ce qui a amené le Conseil-exécutif à examiner en détail, dans son rapport, la nature des relations entre l'Eglise et l'Etat¹⁸. Tout d'abord, la compatibilité de l'obligation de rémunérer les ecclésiastiques avec le principe de neutralité philosophique et religieuse de l'Etat est remise en question¹⁹. Ensuite, les détracteurs estiment qu'il n'est plus guère possible de justifier le caractère d'intérêt public du financement par le canton de postes de personnes dont la charge est de

¹⁷ AGC du 4 septembre 2014; RSB 412.11.

¹⁸ Rapport du Conseil-exécutif du 18 mars 2015, Les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne, p. 11 s. et 16 s.

¹⁹ Friederich Ulrich, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen: Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Berne 1994, p. 211 s.

nature avant tout cultuelle en alléguant de l'adhésion d'une grande majorité de la population²⁰. Enfin, la conciliation de l'obligation de rémunération avec le principe de l'inaliénabilité du domaine public est une question controversée²¹.

S'agissant des conditions auxquelles l'obligation de rémunérer les ecclésiastiques pourrait être supprimée, force est toutefois de constater qu'il règne une importante insécurité juridique²². Selon Ueli Friederich, le canton a probablement deux options à choix: il rembourse à l'Eglise soit la valeur actuelle des biens qu'il avait repris à l'époque, soit la valeur capitalisée des traitements des ecclésiastiques qui se fondent sur les titres juridiques historiques. Markus Müller et Kaspar Sutter parviennent en revanche à la conclusion que, moyennant un délai de transition approprié, l'obligation de rémunération des ecclésiastiques pourrait vraisemblablement être supprimée sans contrepartie financière²³. Rudolf Muggli et Michael Marti défendent quant à eux une troisième position. Dans leur expertise du 14 octobre 2014²⁴, ils sont d'avis qu'il ne serait pas envisageable de renoncer aux titres juridiques historiques sans compensation, quelle que soit la méthode choisie, car cela reviendrait à procéder à une étatisation sans contrepartie des biens historiques de l'Eglise; or, compte tenu de la position juridique et politique qu'a adoptée le canton jusqu'à maintenant, cette façon de procéder serait incompatible avec la protection de la bonne foi.

Le Conseil-exécutif a, comme indiqué plus haut, étudié l'option d'une suppression des titres juridiques historiques, avant de la rejeter. Il reconnaît certes que de bonnes raisons parlent en sa faveur, mais ne voit pas de nécessité urgente à agir de la sorte, d'autant qu'une nette majorité de la population fait partie des Eglises nationales et que le financement des traitements des ecclésiastiques par le canton de Berne ne viole pas la liberté de croyance et de conscience (ATF 138 I 55, c. 3.3; JdT 2012 I p. 139). De plus, la situation financière du canton ne lui permet pas de verser la somme requise, soit la valeur capitalisée, estimée à 34,8 millions de francs. Le Grand Conseil partage le point de vue du Conseil-exécutif, raison pour laquelle sa déclaration de planification n° 5, de septembre 2015, prévoit que *«l'idée de supprimer les droits juridiques historiques est abandonnée»*.

Après l'adoption par le Conseil-exécutif du rapport sur les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne, le Secrétariat général de la JCE et une délégation du Conseil synodal de l'Eglise nationale réformée évangélique ont étudié la portée et la signification des titres juridiques historiques. Leur groupe de travail, présidé par Christina Schmid-Tschirren²⁵, parvient à la conclusion que ces titres astreignent le canton au financement de quelque 197 postes d'ecclésiastique réformé évangélique, ce qui correspond à un volume salarial annuel de 34,8 millions de francs (état: 2015).

²⁰ Schmid-Tschirren Christina, Von der Säkularisation zur Separation: Der Umgang des Staates mit den Kirchengütern in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert, thèse d'habilitation de l'Université de Berne, Berne 2011, p. 378.

²¹ Cf. au sujet de cette controverse Friederich Ulrich, Verpflichtung des Kantons Bern zur Besoldung von Pfarrpersonen der Landeskirchen, prise de position au sujet de l'expertise du professeur Markus Müller et de Kaspar Sutter «Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern» du 30 mars 2012, à l'attention de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne, Berne 2013, en particulier les p. 36 s.

²² Friederich Ulrich, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen: Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Berne 1994, p. 219 à 222.

²³ Müller Markus / Sutter Kaspar, Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern, Gutachten zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Berne 2012, p. 33. Les auteurs relèvent toutefois que cette question nécessiterait une étude séparée et plus fouillée.

²⁴ Muggli Rudolf / Marti Michael, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern - Eine Auslegeordnung, rapport rédigé sur mandat du Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne 2014, p. 83 s.

²⁵ Groupe de travail Schmid, Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern / Abklärungen zum Umfang der wohlverordneten Rechte der Evangelisch-reformierten Landeskirche aufgrund historischer Rechtstitel, Berne, 16 novembre 2015.

3.5 Nouvelle conception du financement des Eglises nationales par le canton

Selon le système en vigueur jusqu'ici, souvent débattu au Grand Conseil²⁶, les Eglises nationales et les paroisses ne reçoivent pas de subventions cantonales à proprement parler, mais bénéficient d'un soutien indirect, en ce sens que le canton engage et rémunère une grande partie de leurs ecclésiastiques. Le transfert de compétence aux Eglises nationales offre l'occasion de remplacer le système contesté de rémunération du clergé par un cofinancement répondant davantage aux exigences actuelles.

La Constitution cantonale ne contient aucune disposition à cet égard, se contentant de déclarer que les Eglises nationales ont droit aux prestations cantonales fixées dans la loi (art. 123, al. 3 ConstC). Le Grand Conseil, pour sa part, a formulé des consignes en septembre 2015, dans sa déclaration de planification n° 6: «Un nouveau système, fiable et moderne, est élaboré pour le financement des Eglises nationales, qui respecte leurs prétentions historiques mais tient également compte des intérêts justifiés du canton. Le nouveau système de financement ne doit pas se traduire par un alourdissement des charges des communes municipales. Les prestations des Eglises nationales sont définies dans des conventions de prestations.»

Le parlement a par ailleurs relevé que la révision totale de la loi sur les Eglises n'avait pas pour objectif la réalisation d'économies, comme le président de la commission l'a expressément déclaré: *«S'agissant du principe directeur 6, à la page 10 du présent document, je puis souligner encore une fois, au nom de la CIRE, que notre avis est formel: le rapport que nous examinons et la révision prévue de la loi sur les Eglises ne sauraient s'inscrire dans un programme d'économies. Nous proposons par conséquent de supprimer dans les faits la précision que vous voyez biffée dans la déclaration de planification n° 15. Il n'est pas question en l'occurrence d'élargir la marge de manœuvre financière du canton ou de soutenir une mesure d'économie allant au-delà de ce que prévoit l'EOS. Notre intention est d'affirmer sans ambiguïté aux Eglises que le Grand Conseil n'entend pas économiser davantage. Ainsi, il est également possible de dissiper certaines craintes»*²⁷.» (Traduction)

Le Conseil-exécutif propose désormais un modèle reposant sur deux piliers, selon lequel le canton soutient les Eglises nationales à deux titres différents. Le premier pilier est le versement, en faveur de l'Eglise nationale réformée évangélique, d'un «intérêt» annuel pour les titres juridiques historiques. La décision du Grand Conseil aux termes de laquelle ces titres doivent être respectés est ainsi mise en œuvre. Afin de garantir l'égalité de traitement des trois Eglises nationales et compte tenu, à certains égards, de traités internationaux prévoyant que les ecclésiastiques rémunérés par le canton soient placés sur un pied d'égalité, les Eglises nationales catholique romaine et catholique chrétienne doivent bénéficier elles aussi d'une contribution de base, même en l'absence de titres juridiques historiques.

Le premier pilier prend en compte les 197 postes d'ecclésiastique réformé évangélique dont le financement repose sur les titres juridiques historiques. Ils correspondent à 58,7 pour cent de l'effectif, en 2019, de l'Eglise nationale réformée évangélique. En vertu du principe d'égalité de traitement, une contribution de base doit aussi être accordée aux deux autres Eglises na-

²⁶ Cf. notamment a) motion 218-2007 (Philippe Messerli-Weber/Ruedi Löffel-Wenger, tous deux du PEV): Avenir des relations entre l'Eglise et l'Etat, b) motion 289-2006 (Bolli Jost Brigitte, PRD): Libéralisation: exonération de l'impôt paroissial pour les personnes morales, et c) motion 327-2011 (Adrian Wüthrich, PS): Financer le traitement des ecclésiastiques par l'impôt paroissial.

²⁷ Journal du Grand Conseil 2015, p. 997.

tionales. Dans le cas de l'Eglise nationale catholique romaine, 58,7 pour cent de l'effectif prévu pour 2019 correspondent à 44 postes à plein temps. L'Eglise nationale catholique chrétienne se verra financer intégralement ses 2,6 postes (état en 2019) dès lors qu'elle est, de loin, la plus petite des Eglises nationales.

Ces contributions de base sont des dépenses liées devant être inscrites chaque année dans le budget de la Direction compétente. Elles seront adaptées annuellement à la croissance de la masse salariale dès lors que, pour des motifs juridiques, elles doivent servir à la rémunération des ecclésiastiques.

Dans le cas du second pilier, le canton accorde aux Eglises nationales des subventions pour les prestations qu'elles fournissent en faveur de la société dans son ensemble. Le Grand Conseil les alloue à chaque fois pour une période de six ans, ce qui garantit aux Eglises une sécurité en matière de planification. La subvention du second pilier est une forme de rémunération dont le montant exact sera calculé et établi par les Eglises nationales et la Direction compétente trois ans avant le début d'une nouvelle période de subventionnement. Tous les six ans, les Eglises nationales rendront compte de l'utilisation des subventions, qu'elles sont certes libres d'affecter comme elles l'entendent, mais qu'elles consacreront de facto (nécessairement) à la rémunération des ecclésiastiques. Sous l'angle de la liberté de conscience et de croyance et au regard du principe de l'universalité de l'impôt, il importe peu, comme l'a souligné le Tribunal fédéral, que l'Etat salarie lui-même les ecclésiastiques avec ses ressources générales ou qu'il verse les subventions nécessaires aux Eglises reconnues pour que celles-ci les affectent à la rémunération du clergé (ATF 138 I 55, c. 3.3; JdT 2012 I p. 139).

3.6 Statut des autres communautés religieuses

Dans le rapport du Conseil-exécutif du 18 mars 2015 sur les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne, le principe directeur n° 8 énonce ceci: *«L'idée de rédiger une loi générale de reconnaissance est abandonnée jusqu'à nouvel ordre. Il convient d'examiner, à la place de la reconnaissance, d'autres mesures de promotion des communautés religieuses offrant des prestations socialement importantes.»* Le Grand Conseil a adopté à son tour, en septembre 2015, une déclaration de planification n° 8 de même teneur.

La JCE s'emploie actuellement à élaborer, à l'intention du Conseil-exécutif, des propositions de stratégie sur le statut des diverses communautés religieuses tenant compte, d'une part, de la situation particulière de celles qui sont reconnues (les trois Eglises nationales et les deux communautés israélites) et, d'autre part, de la garantie de la liberté de conscience et de croyance ainsi que de la position des autres communautés religieuses. Il s'agit en particulier de répondre aux questions suivantes: Quelle est l'attitude du canton par rapport aux différentes religions? Quelles lignes directrices entend-il définir à leur égard? De quels moyens use-t-il pour garantir la liberté de conscience et de croyance et encourager la paix religieuse? Quelles doivent être les tâches d'un futur délégué cantonal aux affaires ecclésiastiques et religieuses s'agissant de sa collaboration avec les Eglises nationales et des questions que soulèvent les minorités religieuses?

3.7 Mise en œuvre de la nouvelle loi par les Eglises nationales (portée, calendrier)

Les bases légales de l'**Eglise nationale réformée évangélique** sont contenues dans un recueil de législation (RLE) très complet, structuré par domaines.

Le transfert des tâches liées à l'engagement des ecclésiastiques et l'introduction du nouveau système de financement vont amener l'Eglise à adapter de nombreux actes législatifs et à se doter de nouvelles bases légales au 1^{er} janvier 2020, compte tenu également de son assujettissement aux législations cantonales sur la protection des données et sur l'information. Il n'est toutefois pas prévu de modifier la Constitution de l'Eglise nationale réformée évangélique.

Les organes de l'Eglise nationale réformée évangélique compétents vont arrêter les modifications fondamentales de la législation avant le 1^{er} janvier 2020. Il est d'ores et déjà établi que le processus de révision va par ailleurs soulever, au sein de l'Eglise, de nombreuses questions de nature non seulement confessionnelle ou théologique, mais touchant également à la communication et aux tâches concrètes de l'administration.

Le Conseil synodal a mis sur pied une organisation de projet englobant tous les acteurs concernés, afin de garantir que la nouvelle loi sur les Eglises nationales soit mise en œuvre à temps dans le RLE au terme d'un processus exempt de conflit. Il s'agit dès lors de fixer des priorités, notamment en matière législative. Par ailleurs, vu les ressources limitées de l'Eglise nationale réformée évangélique, il sera nécessaire d'approfondir les questions non fondamentales de manière échelonnée, en fonction de l'urgence.

La nouvelle loi sur les Eglises nationales va engendrer d'importants changements au sein de l'**Eglise nationale catholique romaine** dont les structures, en place depuis près de 35 ans, se sont certes étoffées avec le temps, mais sans que les bases légales ne soient à la mesure des vastes tâches à venir. La dernière révision de la Constitution remonte aux années 2000. De plus, seules les questions fondamentales sont réglées au niveau constitutionnel ou légal, tandis que de nombreux aspects comme la gestion du personnel ne font l'objet d'aucun acte législatif. L'Eglise doit par ailleurs entamer un processus de réflexion sur la manière de régler, à l'avenir, les tâches, les compétences et les responsabilités, sur les modalités de collaboration avec les paroisses ou encore sur le financement des tâches, existantes ou nouvelles.

En l'état, l'Eglise nationale catholique romaine estime avant tout nécessaire de légiférer dans les domaines de l'organisation (révision totale de la Constitution ainsi que des règlements et ordonnances s'y référant, édicton d'un règlement sur la protection des données, etc.), du personnel (édiction d'un règlement et de dispositions d'exécution) ainsi que des finances (révision totale du règlement sur la gestion financière et des dispositions d'exécution).

L'élaboration des nouvelles bases légales occupera les instances concernées de l'Eglise nationale catholique romaine ces prochaines années, jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi sur les Eglises nationales. Tous les actes législatifs n'ont cependant pas le même degré d'urgence. Le calendrier provisoire fixe des priorités et prévoit l'adoption des textes fondamentaux par le Synode à l'automne 2018 au plus tard. La mise sur pied d'une organisation de projet est en cours afin que cet objectif puisse être atteint.

L'**Eglise nationale catholique chrétienne** est elle aussi fortement touchée par la révision de la loi sur les Eglises nationales. Il lui appartient de réviser sa Constitution des années 2007/2008, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2009, et d'élaborer par ailleurs des dispositions propres étant donné qu'elle renvoie pour l'instant au droit cantonal à de nombreux égards. Il s'agit en particulier pour elle de légiférer dans les domaines du clergé, des voies de droit, de la responsabilité et des finances. L'Eglise entend en outre saisir l'occasion pour actualiser des désignations désuètes mais importantes afin qu'elles reflètent mieux sa conception actuelle.

Ainsi, la Commission catholique chrétienne doit devenir un Synode cantonal, et son comité, un Conseil de l'Eglise.

4. Forme de l'acte législatif

La loi sur les Eglises nationales totalement révisée devra refléter de manière appropriée l'évolution des relations entre l'Eglise et l'Etat, et accorder aux Eglises nationales une autonomie aussi étendue que possible selon une conception fondée sur la subsidiarité. Le législateur cantonal se doit donc de limiter son intervention au strict nécessaire. Les grandes lignes de l'organisation et du financement des Eglises nationales, en tant que normes fondamentales et importantes du droit cantonal, requièrent la forme de la loi (art. 69, al. 4 ConstC).

5. Mise en œuvre, évaluation

Les adaptations requises par la mise en œuvre de la nouvelle loi sur les Eglises nationales vont représenter, pour ces dernières avant tout, un défi de taille. Il leur appartient en effet, notamment, d'édicter des dispositions sur l'engagement des ecclésiastiques et de se préparer à reprendre à leur compte quelque 650 rapports de travail (correspondant à 413,2 postes à temps complet au 1^{er} janvier 2019). Dès lors, l'entrée en vigueur de la nouvelle loi ne devra intervenir qu'au 1^{er} janvier 2020, afin de laisser aux Eglises nationales le temps de procéder aux travaux nécessaires.

L'occasion de thématiser les relations entre l'Eglise et l'Etat et la manière dont elles doivent évoluer se présentera à intervalles réguliers, dès lors que les Eglises nationales seront tenues, pour chaque période de subventionnement, de rendre compte au Conseil-exécutif et au Grand Conseil de l'emploi des fonds reçus du canton pour leurs prestations d'intérêt général. Si le besoin d'analyser en détail la mise en œuvre de la loi, voire la loi elle-même, devait surgir à un moment donné, le Conseil-exécutif lancerait le processus d'entente avec les Eglises nationales. Ce dernier souhaite cependant renoncer à inscrire une clause d'évaluation dans la nouvelle loi.

6. Commentaire des articles

Chapitre 1: Généralités

Article 1 Objet

Alinéa 1: Cette disposition énonce l'objet de la nouvelle loi, à savoir la définition du statut ainsi que des grandes lignes de l'organisation et du financement des Eglises nationales reconnues. Il y est à dessein question de «grandes lignes» puisque les Eglises nationales doivent se voir accorder une liberté de décision étendue quant aux modalités de leur organisation et aux organes dont elles entendent se doter.

La Constitution cantonale reconnaît, à l'article 121, l'Eglise réformée évangélique, l'Eglise catholique romaine et l'Eglise catholique chrétienne en tant qu'Eglises nationales. L'énumération de l'alinéa 1 reprend la disposition constitutionnelle.

D'autres communautés religieuses peuvent être reconnues d'intérêt public par le canton, en vertu d'une base légale ancrée dans une loi de reconnaissance. Dans un tel cas, une loi spéciale doit encore régler les effets de la reconnaissance pour une communauté religieuse précise. A l'heure actuelle, une telle loi générale de reconnaissance fait toutefois défaut. Un projet allant dans ce sens avait en effet été clairement rejeté par le corps électoral du canton de Berne, à 60,5 pour cent des voix.

Dans le canton de Berne, les communautés israélites sont elles aussi reconnues par la Constitution (art. 126 ConstC), et les effets de cette reconnaissance font l'objet d'une loi spéciale, la loi du 28 janvier 1997 concernant les communautés israélites²⁸.

Alinéa 2: La loi règle en outre le statut des ecclésiastiques engagés par les Eglises nationales, leurs entités régionales ou les paroisses. Quant aux ecclésiastiques employés par les hôpitaux, les prisons ou d'autres institutions, leur statut découle des conditions d'engagement de ceux-ci.

Alinéa 3: La Constitution cantonale confère aux paroisses le statut de collectivité publique (art. 107, al. 1, lit. d ConstC). Les paroisses et les paroisses générales sont pleinement soumises à la loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo)²⁹ (cf. art. 2 et 126 à 129 LCo), dont les dispositions sont complétées par la présente loi.

Article 2 Statut juridique

Alinéa 1: Le statut juridique des Eglises nationales est lui aussi défini par la Constitution cantonale (art. 121, al. 2 ConstC), en vertu de laquelle ce sont des collectivités publiques de droit cantonal dotées de la personnalité juridique. L'alinéa 1 se contente de le répéter. *«Les collectivités cantonales sont des entités chargées de tâches administratives par le droit cantonal, composées de membres et dotées d'un pouvoir décisionnel. Ce sont des personnes morales au sens de l'article 59 du Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC)³⁰ accomplissant de manière autonome les tâches publiques qui leur ont été déléguées ou des tâches propres, avec la participation de leurs membres.»³¹* (Traduction).

Du point de vue catholique romain, la notion d'Eglise nationale doit être précisée. L'Eglise catholique dispose, dans le canton de Berne, de deux organisations parallèles (structure duale)³²: l'Eglise universelle catholique romaine d'une part, et l'Eglise nationale catholique romaine d'autre part, qui est l'interlocutrice légitime du canton. Les Eglises nationales sont un auxiliaire mis en place par l'Etat, aux côtés de l'Eglise à proprement parler, telle que l'Eglise universelle catholique romaine, et dont la tâche est de créer les conditions de l'accompagnement spirituel en termes de locaux et de financement³³. La notion d'Eglise nationale catholique romaine du canton de Berne peut induire en erreur, puisqu'elle n'a justement pas le sens ecclésial qui est celui de l'Eglise universelle catholique romaine. De par son origine et son champ d'action, l'Eglise nationale est plutôt une structure étatique destinée à

²⁸ RSB 410.51

²⁹ RSB 170.11

³⁰ RS 210

³¹ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Berne 1997, n. 11 ad article 2, alinéa 1, lettre a LPJA.

³² Cf. jugement du tribunal cantonal de Bâle-Campagne (KGE VV) du 5 septembre 2007 en la cause de la paroisse catholique romaine de Röschenz (810 06 199).

³³ Urs Josef Cavelti, Art. 72 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, Zurich/Lachen 2002, n. 8.

soutenir les Eglises actives sur le territoire bernois en se chargeant des questions d'infrastructure et de financement³⁴. Elle n'est donc pas une composante de l'Eglise universelle, mais bien un élément parallèle. L'Eglise universelle catholique romaine ne s'est vu reconnaître le statut de droit public par le canton qu'indirectement, lors de la création, en 1874, de l'Eglise nationale catholique romaine. Cette dernière n'a qu'un caractère para-ecclésial; de par son orientation, elle est certes catholique romaine, mais doit être considérée comme une entité organisationnelle de droit public à connotation religieuse.

Alinéa 2: Cette disposition légale garantit aux Eglises nationales une autonomie et une indépendance aussi étendues que possible, dans les seules limites du droit cantonal. Elle leur confère donc la latitude de statuer sur les affaires qui les concernent de manière autonome et définitive, et de se doter d'une législation propre, dans la mesure où le canton n'a pas lui-même légiféré (dans le respect de la liberté religieuse). Ainsi, on abandonne la distinction encore faite à l'article 122, alinéa 1 ConstC et à l'article 3 LEgl entre les affaires intérieures (prédication, cure d'âmes, culte, diaconie, mission, etc.) et les affaires extérieures, réglées par le droit cantonal. Tant que le canton ne légifère pas, les Eglises nationales sont autonomes et responsables, ce qui se traduit en particulier par le fait que, contrairement aux paroisses placées sous la surveillance cantonale³⁵, elles ne font pas l'objet d'une surveillance selon les modalités usuelles au sein des associations. Elles ne sont pas à proprement parler des **organisations chargées de tâches publiques** au sens de l'article 95 ConstC. La surveillance du canton, telle qu'elle découle de l'article 95, alinéa 3 ConstC, se limite aux activités publiques des organisations³⁶. Or, les Eglises nationales n'accomplissent par principe pas de tâches publiques (cantonales) au sens de cette disposition constitutionnelle. Lorsque le canton leur confie des tâches particulières – par exemple en matière de consultation conjugale, partenariale et familiale³⁷ – par voie de contrat de prestations ou dans la législation spéciale, elles sont certes placées sous la surveillance du Conseil-exécutif, mais uniquement pour cet aspect bien précis de leur activité.

Alinéa 3: Cette disposition impose aux Eglises nationales, en tant que collectivités de droit public, l'obligation d'observer les principes de l'Etat de droit³⁸. Pour elles aussi, le droit est la base et la limite de leur activité. Celle-ci doit être proportionnée et protéger la bonne foi. Dans leurs procédures, les Eglises nationales sont tenues de garantir le droit d'être entendu. La loi sur les Eglises du canton de Zurich, du 9 juillet 2007, se réfère tout comme d'autres à ces principes³⁹. Le respect des principes de l'Etat de droit est essentiel, tant pour l'action et l'image des Eglises que pour la protection juridique.

L'assujettissement à de tels principes se justifie en particulier lorsque les Eglises nationales agissent à la manière de l'Etat (p. ex. lors de l'engagement de personnel et de la résiliation de

³⁴ Cf. également Felix Hafner, *Trennung von Kirche und Staat: Anspruch und Wirklichkeit [Trennung]*, Basler Juristische Mitteilungen [BJM] 1996, p. 226 ss; Giusep Nay, *Schweizerischer Rechtsstaat und Religionsgemeinschaften: Hilfen und Grenzen*, in Adrian Loretan-Saladin/Toni Bernet (éd.), *Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie*, Zurich 2006, p. 35 s.

³⁵ Articles 85 ss en relation avec l'article 2, alinéa 3 LCo.

³⁶ Manuel de droit constitutionnel bernois, p. 509.

³⁷ En vertu de l'article 20b, alinéa 2 de la loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS; RSB 211.1), il s'agit d'une tâche cantonale.

³⁸ S'agissant du principe de la légalité, cf. article 5, alinéa 1 de la Constitution fédérale: Le droit est la base et la limite de l'activité de l'Etat.

³⁹ § 5, alinéa 2: Elles [les collectivités ecclésiastiques cantonales] s'organisent dans le respect des principes de l'Etat de droit démocratique. (Traduction)

rapports de travail); en tout état de cause, ces principes s'inscrivent pleinement dans la conception qu'ont les Eglises nationales de leur action, en tout cas d'un point de vue réformé⁴⁰.

Article 3 Importance des Eglises nationales pour la société en général

Le préambule de la Constitution fédérale commence par l'exclamation solennelle «Au nom de Dieu Tout-Puissant!». Il invoque en outre, tout comme celui de la Constitution cantonale bernoise, la «responsabilité envers la création». La «création» présupposant un créateur, la Constitution bernoise contient de fait une assertion religieuse. La teneur du préambule rappelle à la collectivité qu'elle a besoin de «ressources antépolitiques». Selon un raisonnement célèbre d'Ernst-Wolfgang Böckenförde, juriste allemand spécialiste des droits constitutionnel et administratif et philosophe du droit, l'Etat séculaire, se prévalant de la neutralité confessionnelle, vit de «conditions qu'il ne peut pas garantir lui-même»⁴¹. Ces «conditions» découlent en particulier des Eglises nationales et des autres communautés religieuses, qui contribuent à bâtir une société solidaire et transmettent des valeurs fondamentales⁴².

A l'instar de l'Etat, les communautés religieuses se soucient de l'individu et de sa personnalité dans son intégrité. L'intangibilité de la dignité humaine est une valeur fondamentale, pour l'Etat comme pour les Eglises nationales. Dès lors, ces dernières adhèrent aux droits de l'homme et aux règles de l'Etat de droit démocratique, contribuant ainsi à légitimer et à renforcer les principes constitutionnels fondamentaux.

L'article 3, au caractère déclaratoire, met en exergue les raisons pour lesquelles le canton a reconnu les trois Eglises nationales et en quoi il est conscient de leur importance dans la société. Il a des attentes particulières à leur égard, à savoir qu'elles œuvrent au bien commun dans l'intérêt de la société dans son ensemble. De par leur existence et leur action, les Eglises nationales, solidement ancrées dans la population, s'opposent aux forces destructrices des fondamentalismes religieux, les privant de toute légitimité spirituelle. L'Etat ne saurait être indifférent à l'engagement des Eglises en faveur de la paix confessionnelle et de la réconciliation, tant il est vrai que *«la paix, au sein de la collectivité, présuppose la paix entre les religions»*⁴³.

Une mosaïque des religions placée sous le signe de la réconciliation revêt une importance fondamentale non seulement pour la paix au sein de la société en général, mais aussi pour l'affirmation de la liberté religieuse en particulier. La neutralité religieuse ne saurait par conséquent être invoquée à l'encontre de la mise en évidence de l'importance sociale des Eglises nationales à l'article 3, sans quoi il faudrait en conclure que ce principe de neutralité est dirigé contre la liberté religieuse dont il découle pourtant. Le Tribunal fédéral a d'ailleurs indiqué à plusieurs reprises que la neutralité religieuse ne devait pas être comprise comme un principe de droit absolu, excluant tout élément d'ordre religieux ou métaphysique des activités de l'Etat⁴⁴. La neutralité religieuse n'est pas synonyme d'indifférence absolue de l'Etat vis-à-vis

⁴⁰ Cf. par exemple § 8, alinéa 3 de la nouvelle Constitution de l'Eglise nationale réformée évangélique du canton de Lucerne, adoptée par les ayants droit au vote le 6 décembre 2015; article 66, alinéa 1 de la Constitution de l'Eglise nationale réformée évangélique du canton de Schaffhouse, du 27 juin 2002; article 18 du règlement de l'Eglise nationale réformée évangélique du canton de Zurich, du 17 mars 2009. Pour l'Eglise nationale réformée évangélique du canton de Berne: cf. article 4, alinéa 1 de sa Constitution du 19 mars 1946.

⁴¹ Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: DERS., Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 4^e édition, Francfort sur le Main 2006, p. 112.

⁴² Christoph Winzeler: Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2^e édition, Zurich 2009, p. 152.

⁴³ Winzeler, op. cit., p. 130.

⁴⁴ ATF 118 Ia 46, c. 4e/aa, p. 58; JdT 1994 I p. 579.

des religions, mais signifie au contraire une «acceptation pluraliste» de ces dernières et la reconnaissance, à sa juste valeur, de l'importance sociale et culturelle qui est la leur⁴⁵.

Article 4 Partenariat

Alinéa 1: Dès lors que le canton reconnaît les trois Eglises nationales et met en exergue leur importance pour la société dans un article spécial (art. 3), il s'agit d'ancrer, sous forme de maxime d'action, le travail en partenariat qui est depuis longtemps une réalité caractérisant les relations entre les trois Eglises nationales et les autorités cantonales. Une telle collaboration sert au bien de la population et renforce l'importance des Eglises qui fournissent des prestations dans l'intérêt de la société en général, pour lesquelles elles reçoivent un soutien financier de la part du canton.

Alinéa 2: Cette disposition tient compte de la structure duale des Eglises nationales catholique romaine et catholique chrétienne. Le canton peut consulter directement l'Evêque de Bâle et l'Evêque de l'Eglise catholique chrétienne de la Suisse au sujet d'affaires qui les concernent, sans passer par les autorités des deux Eglises nationales. Tel peut être le cas s'agissant de l'interprétation de la Convention du 26 mars 1828 conclue relativement à la réorganisation et à la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle⁴⁶ ou de la participation du Conseil-exécutif à la nomination de l'Evêque par les chanoines.

Article 5 Droit de préavis et de proposition

Alinéa 1: Les trois Eglises nationales ont, en vertu de l'article 122, alinéa 3 ConstC, un droit de préavis et de proposition dans les affaires cantonales et intercantionales qui les concernent. Ce droit est répété ici, dans un souci de clarté quant au statut des Eglises nationales par rapport au canton. Il incombe à ces dernières de désigner, dans leur législation ecclésiastique, les organes appelés à exercer ce droit.

Le droit de préavis et de proposition souligne une nouvelle fois l'autonomie et l'autodétermination des Eglises nationales par rapport au canton. Ces dernières peuvent l'exercer vis-à-vis des autorités cantonales (Directions compétentes, Conseil-exécutif et Grand Conseil) lorsque le canton entend édicter, abroger ou réviser des dispositions de droit public, ou alors conclure ou résilier des conventions intercantionales, et qu'elles sont concernées ou que, suivant les circonstances, leur autonomie au sens de l'article 2, alinéa 2 s'en trouve restreinte. La présente révision législative illustre la manière dont les Eglises nationales exercent leur droit de préavis et de proposition dans les affaires qui les concernent: elles ont été associées aux travaux dès le début, et continuent à l'être tout au long du processus.

Alinéa 2: La disposition prévoyant que le canton entend les Eglises nationales dans le cadre des procédures de consultation qu'il organise, qui figurait jusqu'ici au niveau d'une ordonnance⁴⁷, est désormais inscrite dans la loi.

⁴⁵ Ueli Friederich: Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Berne 1993, p. 333, en particulier p. 337 ss.

⁴⁶ RSB 410.331.

⁴⁷ Cf. article 16, alinéa 1, lettre g de l'ordonnance du 26 juin 1996 sur les procédures de consultation et de corapport (OPC; 152.025).

Alinéa 3: L'organe des Eglises nationales qui est l'interlocuteur usuel du canton (à savoir de la Direction compétente ou du Conseil-exécutif) est déterminé par cette disposition: il doit s'agir de l'organe exécutif.

Article 6 Appartenance

Alinéa 1: La Constitution cantonale pose le principe, repris dans cet alinéa, selon lequel l'appartenance à une Eglise nationale est exclusivement déterminée par les statuts de celle-ci (art. 124, al. 1 ConstC). La structure des Eglises nationales étant fondée sur le droit public, la qualité de membre n'implique pas obligatoirement une adhésion: elle découle de la loi lorsque les conditions sont remplies (présomption de l'appartenance). Les litiges relatifs à l'appartenance sont des affaires relevant des Eglises nationales pour autant qu'aucune violation de l'alinéa 3 ne soit invoquée.

Alinéa 2: Le droit de vote des membres d'une Eglise nationale et, partant, de l'une de ses paroisses et paroisses générales doit être réglé par le droit de cette Eglise. Ainsi, les paroisses ne jouissent d'aucune autonomie s'agissant du droit de vote dans leurs propres affaires.

Il appartient donc aux Eglises nationales de décider si elles entendent étendre l'éligibilité au sein de leurs organes ou des organes de leurs paroisses aux membres d'autres confessions. Si les Eglises nationales ne règlent pas le droit de vote dans leurs affaires intérieures, les dispositions de la loi sur les communes sont applicables aux paroisses (art. 127 LCo).

Alinéa 3: Il s'agit de la disposition de l'article 124, alinéa 2 ConstC. La possibilité de sortir en tout temps d'une Eglise nationale par une déclaration écrite est une composante essentielle de la liberté de croyance et de conscience énoncée à l'article 15 Cst.

Chapitre 2: Organisation

Article 7 Principe

Alinéa 1: Les Eglises nationales doivent définir leur organisation selon les principes de la démocratie et de l'Etat de droit, ce qui les oblige à consulter leurs ayants droit au vote, démocratiquement et de manière appropriée, en cas d'édiction ou de modification d'actes législatifs fondamentaux, ainsi qu'à s'organiser en application des principales caractéristiques d'un Etat de droit (tels que le respect des principes de procédure, la séparation des pouvoirs, la garantie de l'accès au juge). Ce faisant, elles observent les principes de l'Etat de droit et respectent la disposition de l'article 2, alinéa 3.

Alinéa 2: Il serait inopportun d'inscrire dans la nouvelle loi des prescriptions d'organisation détaillées, voire exhaustives, d'autant que cela porterait grandement atteinte à l'autonomie des Eglises nationales. Celles-ci sont en particulier libres de définir l'organisation de leur administration comme elles l'entendent, à condition de respecter les principes de l'Etat de droit (art. 2, al. 3).

Alinéa 3: De manière quelque peu analogue au droit en vigueur (art. 64, al. 2 LEgl), la présente disposition prévoit que le canton participe à l'organisation des élections au législatif des Eglises nationales qui lui en font la demande. Le législatif élu est une composante essentielle

de la structure démocratique d'une collectivité (étatique), dans la mesure où le pouvoir législatif n'est pas exercé par le peuple lui-même selon le principe de la démocratie directe. C'est en particulier la raison pour laquelle le décret du 11 décembre 1985 concernant l'élection des délégués au Synode de l'Eglise réformée évangélique⁴⁸ contient toute une série de prescriptions sur la participation du canton. Les élections de renouvellement général sont fixées par ordonnance du Conseil synodal (art. 6, al. 1 du décret), mais le canton intervient à plusieurs égards, par le truchement des préfectures notamment. Une telle participation a fait ses preuves et se justifie d'autant plus que les élections et votations des Eglises nationales sont impérativement placées sous le contrôle du Tribunal administratif (cf. art. 23, al. 2, lit. a).

L'alinéa 3 précise donc le canton participe à l'organisation des élections au législatif des Eglises nationales qui lui en font la demande, mais s'en tient à l'énoncé du principe. Le Conseil-exécutif précisera les détails par voie d'ordonnance (il peut, à cet égard, tenir compte de la réglementation concrète des Eglises au sujet de l'élection des conseillers synodaux). Dans son ordonnance, il désignera l'autorité compétente (la préfecture) et en fixera les attributions de manière générale et abstraite, que les Eglises nationales lui aient déjà adressé une demande ou non. Le canton est ainsi en mesure de soutenir les Eglises nationales dans un domaine à la fois essentiel et ultrasensible du point de vue démocratique. Vu sa taille, c'est surtout l'Eglise nationale réformée évangélique qui est concernée, d'autant que certains de ses arrondissements sont faiblement structurés et, partant, ont encore besoin de l'aide du canton, à tout le moins dans un premier temps et en cas de scrutin ouvert. L'autonomie des Eglises n'en reste pas moins préservée puisque le canton n'intervient qu'à leur demande.

Il convient encore de relever, dans ce contexte, que l'actuelle réglementation relative à l'élection des délégués au Synode de l'Eglise réformée évangélique par le décret du 11 décembre 1985 revêt une forme législative obsolète, sous l'angle constitutionnel⁴⁹. L'Eglise nationale va être contrainte de légiférer en la matière.

Article 8 Ressort territorial

Remarques préliminaires

La Constitution cantonale – et à son instar la loi sur les Eglises en vigueur – associe explicitement les paroisses à un territoire⁵⁰. De ce fait, les Eglises nationales et les paroisses sont qualifiées de «collectivités territoriales sur une base personnelle»⁵¹ ou – ce qui est sans doute plus précis – de «collectivités territoriales recelant des éléments personnels»⁵². Le caractère essentiellement territorial des collectivités suffit à justifier la souveraineté fiscale des paroisses sur les personnes morales⁵³. L'article 8 énonce une réglementation neutre laissant au canton et aux Eglises nationales la possibilité de conclure des conventions particulières au sujet du ressort territorial ou d'une association à caractère confessionnel, sans aller jusqu'à mentionner des conventions concrètes (comme le fait encore l'art. 61 LEgl).

⁴⁸ RSB 410.211.

⁴⁹ Walter Kälin, Loi et ordonnance, in: Manuel de droit constitutionnel bernois, p. 131 ss, p. 134 s.

⁵⁰ Cf. article 125, alinéa 1 ConstC et article 8, alinéa 1 LEgl.

⁵¹ Cf. pour les paroisses Ueli Friederich, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Berne 1999, article 126, n. 3.

⁵² Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6^e édition, Zurich/St-Gall 2010, n. 1374, 1376.

⁵³ Raimund Süess/Christian R. Tappenbeck/René Pahud de Mortanges, Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz. Eine Dokumentation, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, vol. 28, Zurich 2013, p. 67 ss.

Alinéa 1: Sans commentaire.

Alinéa 2: Cette disposition, à l'instar du droit actuel⁵⁴, crée la base permettant au canton – ou aux Eglises nationales – de passer avec des cantons voisins ou des Eglises des conventions ayant trait au ressort territorial. Ces conventions peuvent porter par exemple sur des «paroisses transfrontalières» comme celles qui existent actuellement à la limite entre le canton de Berne et celui de Fribourg (paroisses de Ferenbalm, Chiètres et Morat)⁵⁵ ou encore celui de Soleure (paroisses de Messen et Oberwil b. Büren)⁵⁶. A l'avenir, il appartiendra non plus au canton, mais aux Eglises nationales de conclure de telles conventions. Cependant, pour ne pas remettre en question les accords intercantonaux existants, l'alinéa 2 continue à mentionner le canton. Ce dernier n'a toutefois pas l'intention de passer d'autres conventions de ce type sans tenir compte des Eglises nationales, et encore moins contre leur volonté. Les Eglises ont d'ailleurs, en vertu de l'article 5, un droit de préavis et de proposition dans les affaires intercantionales qui les concernent, dont en particulier la conclusion de conventions.

Alinéa 3: Une autre réserve doit être apportée au principe énoncé à l'alinéa 1, compte tenu notamment de la situation actuelle de l'Eglise nationale réformée évangélique. Le droit en vigueur ne régit pas seulement, pour celle-ci, le ressort territorial transfrontalier et la situation particulière à proximité des limites cantonales, mais aussi – depuis la création du canton de Jura – la possibilité d'instituer une association transfrontalière confessionnelle de droit public⁵⁷. Un tel regroupement va plus loin que l'extension du ressort territorial (qui ne concerne jamais que le territoire d'une Eglise). C'est sur la base de l'article 61, alinéa 3 LEgl que l'Union synodale évangélique réformée de Berne et du Jura a vu le jour en vertu de deux conventions, l'une «intérieure» et l'autre «extérieure»⁵⁸. Appelée désormais Eglises réformées Berne – Jura – Soleure (Refbejuso) et membre, au sens du droit des associations, de la Fédération des Eglises protestantes de la Suisse, elle est en règle générale perçue à l'échelle cantonale comme étant l'Eglise réformée – sauf dans les relations avec le canton, qui continuent de relever de l'Eglise nationale en tant que telle. Le groupement en une telle Union synodale doit rester prévu par la nouvelle loi dans l'intérêt de la sécurité du droit.

De par sa teneur, l'article 61, alinéa 3 laisse en suspens la question de savoir quelles Eglises nationales peuvent se regrouper, puisqu'il est simplement question d'«Eglises d'autres cantons». Une réglementation plus restrictive s'agissant de la confession ne répondrait guère à un besoin avéré, et ne serait par ailleurs pas indiquée compte tenu du droit des Eglises à l'autodétermination. L'alinéa 3 n'en précise pas moins qu'une Eglise nationale bernoise ne peut constituer une association de droit public dotée de la personnalité juridique avec une Eglise extracantonale qu'à la condition que cette dernière ait été reconnue par son canton.

⁵⁴ Cf. article 61, alinéas 1 et 2 LEgl.

⁵⁵ Convention des 22 janvier / 6 février 1889 avec le haut Etat de Fribourg pour le règlement des affaires du culte dans les communes mixtes de Ferenbalm, Chiètres et Morat (RSB 411.231.91).

⁵⁶ Convention du 23 décembre 1958 entre les Etats de Berne et de Soleure concernant la situation confessionnelle des paroisses réformées évangéliques du Bucheggberg et des districts de Soleure, Lebern et Kriegstetten (RSB 411.232.12-1).

⁵⁷ Cf. article 61, alinéa 3 LEgl.

⁵⁸ Convention «interne» des 16 mai / 14 juin 1979 concernant la création d'une Union synodale, passée entre l'Eglise nationale réformée évangélique du canton de Berne, d'une part, et l'Eglise réformée évangélique de la République et canton du Jura, d'autre part (RLE 71.120) et convention «externe» du 20 octobre 1980 entre l'Etat de Berne et l'Eglise nationale réformée évangélique du canton de Berne, d'une part, et l'Eglise réformée évangélique de la République et canton du Jura, d'autre part, concernant l'Union synodale; cf. également, s'agissant de la convention «externe», l'arrêté du Grand Conseil du 5 novembre 1980 (RSB 410.291).

Alinéa 4: Les conventions au sens des alinéas 2 et 3 étant susceptibles de modifier le ressort territorial d'une Eglise nationale tel que défini dans la loi, ou alors (en cas d'association), d'avoir un impact considérable sur les tâches des Eglises nationales, elles requièrent la participation et l'approbation du canton. Selon le projet, la compétence en la matière doit appartenir non plus au Grand Conseil, mais au Conseil-exécutif. Il n'y a en revanche pas lieu de réglementer la compétence de conclure ou d'approuver le cas échéant de telles conventions par le partenaire extracantonal, puisque c'est le droit de celui-ci qui la régit⁵⁹.

Article 9 Découpage régional

Remarques préliminaires

La loi en vigueur prévoit des arrondissements ecclésiastiques, mais uniquement pour l'Eglise nationale réformée évangélique (art. 62 LEgl). Ces arrondissements tiennent lieu de cercles électoraux pour l'élection des délégués au Synode ecclésiastique, en vertu de l'article 64, alinéa 1 LEgl et du décret concernant l'élection des délégués au Synode de l'Eglise réformée évangélique.

Alinéa 1: Les Eglises nationales doivent avoir la possibilité, à l'avenir également, de découper leur ressort territorial en entités régionales, et il n'existe aucune raison de ne conférer une telle prérogative qu'à la seule Eglise nationale réformée évangélique, bien au contraire. Selon le droit actuel, les arrondissements ecclésiastiques peuvent, mais ne doivent pas, être dotés de la personnalité juridique⁶⁰. La réglementation en vigueur, par laquelle le canton pose certaines conditions à l'acquisition de la personnalité juridique (cf. art. 62, al. 3 LEgl), est obsolète. Il appartient en effet aux Eglises nationales d'énoncer les conditions applicables, d'autant plus que ce sont elles qui décident de la création ou non d'entités régionales.

Alinéa 2: Rien n'oblige les Eglises nationales à fixer le découpage de leur ressort territorial ni à régler la question de la personnalité juridique dans leur acte fondateur (constitution), d'où le choix d'une formulation neutre, exigeant une réglementation dans le droit de l'Eglise nationale concernée sans autre précision quant au niveau de la norme. D'autres collectivités ont la possibilité de créer des organisations dotées de la personnalité juridique dans des actes législatifs d'un niveau inférieur à leur «constitution» (cf. p. ex. art. 65 s. LCo selon lesquels les établissements autonomes que sont les entreprises communales requièrent une base juridique dans un règlement). L'élément déterminant est que l'acte législatif réponde aux exigences applicables à la loi au sens formel selon la doctrine relative aux sources du droit.

Dès lors que les Eglises nationales ont toute latitude pour procéder à un découpage de leur ressort territorial, elles doivent également pouvoir définir de manière autonome l'existence, les tâches et l'organisation des entités régionales qui en découlent. Le droit cantonal ne prescrit en particulier plus que celles-ci sont les cercles électoraux pour l'élection des délégués au Synode.

⁵⁹ Les réglementations varient fortement d'un canton à l'autre. C'est ainsi que le canton du Jura, à l'inverse de celui de Berne, n'était pas partie aux conventions concernant la création de l'Union synodale de Berne et du Jura ou des Eglises réformées Berne – Jura – Soleure étant donné l'autonomie très étendue des Eglises cantonales jurassiennes.

⁶⁰ Cf. article 62 LEgl et règlement des Eglises réformées du 25 mai 2011 concernant les arrondissements ecclésiastiques (RLE 33.110).

Certains arrondissements de l'Eglise nationale réformée évangélique s'étendent, à l'heure actuelle déjà, au-delà des limites cantonales (arrondissement du Jura, synode de l'arrondissement de Soleure). Il n'est toutefois pas nécessaire que la loi prévienne expressément une telle possibilité dès lors que, selon l'interprétation systématique des dispositions, on entend toujours par ressort territorial le territoire défini selon l'article 8.

Article 10 Existence

Alinéas 1 et 2: Ces dispositions reprennent celles des articles 123, alinéa 2 et 125, alinéa 1 ConstC, selon lesquelles les Eglises nationales sont organisées en paroisses, lesquelles se composent des personnes domiciliées sur leur territoire qui sont membres de l'Eglise nationale à laquelle elles se rattachent. Le ressort territorial dans son intégralité est ainsi découpé, de sorte qu'il se définit à son tour par la réunion de toutes les paroisses. Les Eglises nationales se composent de l'ensemble de leurs paroisses respectives. Les communes de personnes prévues dans l'organisation administrative des Eglises (comme la Hörbehindertengemeinde de Refbejuso ou les missions de langue étrangère de l'Eglise catholique romaine) restent possibles, car il ne s'agit pas de paroisses au sens de la présente disposition.

Alinéa 3: Le découpage territorial et, dès lors, l'existence des paroisses ont pour point de départ la situation actuelle, définie dans trois arrêtés du Grand Conseil⁶¹ et l'ordonnance du 21 novembre 2012 concernant l'appartenance à une paroisse réformée évangélique de langue française dans les régions de langue allemande⁶². Désormais, la loi se contente de prévoir que le canton fixe le territoire et le nom de chaque paroisse. Cette tâche incombe au Conseil-exécutif qui arrête une ordonnance d'exécution à cet égard, en reprenant les circonscriptions telles qu'elles sont définies par les trois arrêtés et l'ordonnance précités.

Alinéa 4: Vu la garantie constitutionnelle de l'existence des communes (art. 108, al. 1 ConstC), des changements ne peuvent intervenir contre la volonté des collectivités concernées qu'en cas de fusion forcée, moyennant le respect de contraintes juridiques strictes (art. 8, al. 3 ConstC, art. 4i LCo) et une fois franchis les obstacles politiques probables. Comme jusqu'ici⁶³, le Conseil-exécutif doit entendre l'organe compétent de l'Eglise nationale concernée préalablement à l'approbation d'une fusion de paroisses ou à la modification d'un territoire paroissial (création, suppression, art. 4h LCo), et à plus forte raison s'il s'agit d'une fusion forcée.

Alinéa 5: Ce n'est qu'en cas de fusion forcée que le Grand Conseil est compétent pour déterminer le territoire de la paroisse issue de la fusion (art. 4i LCo).

Article 11 Langue

Alinéa 1: La Constitution cantonale pose certes le principe de la territorialité des langues (art. 6, al. 2 et 3 ConstC), mais prévoit que le canton et les communes peuvent tenir compte de situations particulières résultant du caractère bilingue du canton (art. 6, al. 4 ConstC). Le canton l'a fait à plusieurs reprises, par exemple en adoptant la loi du 13 septembre 2004 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de

⁶¹ Arrêté du Grand Conseil du 6 juin 2012 concernant la circonscription des paroisses réformées évangéliques du canton de Berne (RSB 411.21); arrêté du Grand Conseil du 6 juin 2012 concernant la circonscription des paroisses catholiques romaines du canton de Berne (RSB 411.31) et arrêté du Grand Conseil du 6 juin 2012 concernant la circonscription des paroisses catholiques chrétiennes du canton de Berne (RSB 411.41).

⁶² RSB 411.211

⁶³ Cf. article 3a, alinéa 2 LEgl.

Bienne (loi sur le statut particulier, LStP)⁶⁴, ou encore dans le domaine de la promotion de la culture. Contrairement à ce qui se passe pour les communes politiques, les territoires des paroisses d'une Eglise nationale peuvent se superposer, le principe de la territorialité ne leur étant pas strictement applicable. Ainsi, des paroisses des deux langues officielles peuvent coexister sur un territoire donné.

Alinéa 2: A l'heure actuelle, des paroisses francophones d'une part et germanophones d'autre part ne se superposent pas partout sur le territoire cantonal (c'est ainsi que, il y a quelques années, les quatre paroisses réformées évangéliques de langue allemande de Corgémont Unteres St. Immertal, Saint-Imier, Moutier et Tavannes ont été supprimées⁶⁵ et remplacées par une fondation étant donné que, de facto, elles ne fonctionnaient plus depuis longtemps en tant que paroisses et ne percevaient notamment pas d'impôts paroissiaux). Le principe selon lequel une paroisse francophone et une paroisse germanophone peuvent coexister en un endroit donné doit être ancré dans la loi, tout comme le principe permettant aux fidèles de décider librement de laquelle des deux paroisses ils entendent être membre (cf. aussi art. 15 ConstC). Il n'existait pas, jusque-là, de prescription légale en la matière, mais il apparaît judicieux d'en introduire une à la faveur de la présente révision législative.

Alinéa 3: La base légale permettant de créer des paroisses bilingues doit être posée car elle répond à un besoin. Dans le cas de l'Eglise nationale réformée évangélique, ce besoin se fait d'autant plus pressant que celle-ci s'est associée à l'Eglise du canton de Jura pour former l'Union synodale de Berne et du Jura.

La question du bilinguisme s'est posée de manière concrète, par exemple, dans le cadre du projet «dialogue de structure» de la paroisse générale réformée évangélique de Berne (dont fait partie la paroisse de l'Eglise française réformée de Berne). L'éventualité d'une fusion des paroisses composant la paroisse générale en une nouvelle «paroisse de Berne», au cœur de ce projet, n'est envisageable pour la paroisse francophone qu'à la condition que tous ses membres soient partie prenante et reçoivent l'assurance de pouvoir vivre leur foi dans leur propre langue. Or, pour cela, le français doit être présent dans la vie confessionnelle de la paroisse. Par ailleurs, le territoire de la paroisse française est bien plus vaste que celui de la commune de Berne, puisqu'il englobe, conformément à l'arrêté du Grand Conseil⁶⁶, les arrondissements administratifs de Berne – Mittelland et de la Haute-Argovie ainsi que le territoire de plusieurs paroisses alémaniques de l'arrondissement administratif de l'Emmental. La nouvelle loi doit par conséquent permettre à une future «paroisse de Berne» d'avoir un territoire plus vaste pour ses membres francophones que pour ses membres germanophones. Jusqu'ici, la possibilité de périmètres différenciés n'était sans doute pas exclue par la législation, mais la formulation d'une disposition légale univoque est dans l'intérêt de la sécurité du droit.

Article 12 Organisation

Alinéa 1: Comme le prévoit déjà le droit en vigueur (art. 11 LEgl), la législation sur les communes s'applique aux paroisses dans la mesure où le droit cantonal ne contient pas de dispositions particulières (dérogatoires). Compte tenu de l'importance pratique de ce principe, il

⁶⁴ RSB 102.1

⁶⁵ ROB 07-138

⁶⁶ Article A1-4, alinéa 1, lettre c de l'arrêté du Grand Conseil du 6 juin 2012 concernant la circonscription des paroisses réformées évangéliques du canton de Berne (RSB 412.21).

semble opportun de le répéter dans la loi sur les Eglises nationales, même s'il figure en soi déjà dans la loi sur les communes, à l'article 2 (champ d'application).

Alinéa 2: Les Eglises nationales, ou à tout le moins l'Eglise réformée évangélique, ressentent le besoin de se doter de dispositions propres complémentaires, en matière d'organisation des paroisses notamment, surtout lorsque les aspects à régler découlent directement de la conception qu'ont les Eglises de leur mission et de leurs tâches (p. ex. questions en relation avec la direction de la paroisse ou les interactions entre les différentes fonctions ecclésiastiques). Ainsi, le règlement ecclésiastique de l'Union synodale réformée évangélique Berne-Jura⁶⁷, du 11 septembre 1990, contient certaines prescriptions de ce type, par exemple sur la participation des ecclésiastiques aux séances du conseil de paroisse (art. 145k, al. 1 du règlement) ou encore sur l'incompatibilité de certaines fonctions (ministères pastoral, de la catéchèse et socio-diaconal) avec la qualité de membre du conseil de paroisse (art. 145i, al. 1 du règlement). L'alinéa 2 permet donc aux Eglises nationales d'édicter des dispositions propres, contraignantes pour les paroisses, sur la collaboration de leurs organes avec les titulaires des différentes fonctions. Les paroisses sont dès lors soumises à la fois à la législation sur les communes et au droit de l'Eglise nationale. Il s'agit par ailleurs de permettre aux Eglises nationales d'étendre dans leur propre législation la liste des incompatibilités de l'article 36 LCo. Il ne saurait cependant être question de faire abstraction des exigences minimales que la loi sur les communes impose à l'organisation communale en termes de respect des principes de l'Etat de droit démocratique⁶⁸, raison pour laquelle l'énoncé des aspects au sujet desquels les Eglises nationales peuvent légiférer, à l'alinéa 2, est de nature exhaustive. En tout état de cause, il apparaît opportun, eu égard aux principes de l'Eglise, de permettre certaines dispositions d'organisation complémentaires (plus strictes) dans la mesure où celles-ci sont nécessaires (d'un point de vue confessionnel) à l'accomplissement correct des tâches ecclésiastiques. Il convient d'observer enfin que ce sont déjà les Eglises nationales, en vertu du droit en vigueur (art. 122, al. 2 ConstC), qui règlent le droit de vote dans les paroisses (cf. art. 6, al. 2) – un aspect fondamental de l'organisation de ces dernières. Selon l'adage *a maiore ad minus*, il va de soi qu'elles sont également habilitées à édicter les prescriptions relatives à l'éligibilité des titulaires d'un ministère au sein du conseil de paroisse, puisqu'il ne s'agit que d'un aspect partiel ou d'une conséquence du droit de vote.

Alinéa 3: Comme jusqu'ici (art. 13 LEgl), les paroisses doivent être libres d'opter pour des modalités d'organisation particulières, dans la mesure où celles-ci sont de nature à favoriser la vie de l'Eglise. Tel peut être le cas notamment – mais pas exclusivement – dans les grandes paroisses qui, comme l'a fait la paroisse réformée évangélique de Köniz, ont tout loisir de se subdiviser et de se doter d'organes particuliers. C'est aussi dans les grandes paroisses avant tout qu'il peut s'avérer nécessaire, suivant les circonstances, de garantir les interactions entre différentes orientations confessionnelles ou profils, ou encore avec les minorités, linguistiques ou autres.

La question de savoir dans quelle mesure une telle protection des minorités, s'agissant en particulier de la représentation au sein des organes, serait admissible sans réglementation explicite n'est pas complètement élucidée. On pourrait en effet invoquer que la protection politique des minorités au sens des articles 38 ss LCo constitue une réglementation exhaustive⁶⁹.

⁶⁷ RLE 11.020

⁶⁸ Cf. Stefan Müller, *Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern*, Berne 1999, article 9, n. 5.

⁶⁹ Dans la pratique, quelques communes se sont dotées de dispositions particulières sur la protection des minorités, garantissant par exemple à certains villages un siège au conseil communal.

La loi sur les Eglises prévoyait selon la teneur initiale de l'article 16, à propos de l'éligibilité «dans les autorités et aux fonctions de la paroisse» (al. 1), que «l'on aura égard comme il convient à une représentation équitable des divers groupes confessionnels» (al. 2)⁷⁰. Au vu de cette disposition du droit cantonal, qui s'adressait à l'Eglise réformée, il n'y aurait guère de raison de refuser à une paroisse le droit d'adopter une norme semblable. Il convient d'admettre les formes d'organisation particulières lorsqu'elles sont propices ou nécessaires à la vie de l'Eglise et à l'accomplissement des tâches confessionnelles, mais pas si elles permettent à une paroisse de se soustraire aux exigences de l'Etat de droit.

Les réglementations spéciales au sens de l'alinéa 3 doivent impérativement figurer dans le règlement paroissial d'organisation, et requièrent dès lors l'approbation du canton (art. 56, al. 1 LCo). Cette solution est dictée par des motifs juridiques: les particularités envisagées par l'alinéa 3 sont de telle nature qu'elles peuvent être considérées comme faisant partie des grandes lignes de l'organisation, et relèvent dès lors de ce règlement (art. 51 LCo). Il s'agit en effet d'un domaine tout à fait comparable aux autres éléments qui nécessitent impérativement une base dans le règlement d'organisation⁷¹. Du point de vue de l'Etat de droit, il semble également opportun de laisser au canton la possibilité de corriger une norme considérée comme inadmissible dans le cadre de la procédure d'approbation.

Article 13 Paroisses générales

Remarques préliminaires

Les paroisses générales sont des paroisses à proprement parler et constituent un type de commune particulier, à l'instar des communes municipales, communes mixtes, communes bourgeoises et paroisses prévues par la Constitution (art. 107, al. 2 ConstC)⁷². Leur statut est actuellement réglé à la fois dans la loi sur les Eglises (art. 12 LEgl) et dans la loi sur les communes (art. 2 et 128 LCo, en particulier). La norme de droit communal présuppose l'existence des paroisses générales et une réglementation fondamentale dans la législation sur les Eglises. Il serait en soi envisageable de concentrer désormais les dispositions relatives aux paroisses générales dans la loi sur les communes, par une modification indirecte de celle-ci. Cependant, en vertu du principe selon lequel les prescriptions particulières touchant aux paroisses relèvent de la législation spéciale, et compte tenu de la systématique actuelle, il semble indiqué de les faire figurer dans la loi sur les Eglises nationales. En tout état de cause, une réglementation succincte est suffisante.

Alinéa 1: Les paroisses d'une Eglise nationale peuvent décider de se regrouper en une paroisse générale pour accomplir leurs tâches conjointement. La formulation est sciemment laissée ouverte afin que les paroisses générales puissent – comme elles le font déjà *de lege lata*⁷³ – accomplir des tâches ecclésiastiques à proprement parler, pour autant que les paroisses les leur aient correctement déléguées en application de l'article 128, alinéa 2 LCo. Il est possible de renoncer à l'actuel article 12, alinéa 2 LEgl car la disposition qu'il contient dé-

⁷⁰ S'agissant du problème des minorités au sein de l'Eglise réformée en général, cf. par exemple Thomas C. Bolliger, *Minderheiten innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz. Staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Aspekte*, Zurich 1984.

⁷¹ Cf. à cet égard Ueli Friederich, *Gemeinderecht*, in: Müller/Feller, *Bernisches Verwaltungsrecht*, 2^e édition, Berne 2013, p. 143 ss, n. 57.

⁷² Ueli Friederich, *Gemeinderecht*, in: Markus Müller/Reto Feller, *Bernisches Verwaltungsrecht*, 2^e édition, Berne 2013, p. 143 ss, 157, n. 27.

⁷³ Friederich, *Kommentar GG*, article 128, n. 18.

coule déjà de la législation sur les communes. Il n'est pas non plus nécessaire de répéter les conséquences prévues dans d'autres normes, et notamment aux articles 126, alinéa 2 et 128 LCo ou dans la législation fiscale⁷⁴.

Les paroisses générales ont un statut de commune à part entière. De plus, elles peuvent être appelées à assumer de nombreuses tâches. Enfin, leur constitution est susceptible d'avoir des conséquences fiscales et financières non négligeables. Dès lors, il semble préférable de prévoir que seules des paroisses d'une même Eglise nationale peuvent se regrouper en une telle entité (cf. art. 12, al. 1 LEgl: «plusieurs paroisses d'une même Eglise nationale»).

Alinéa 2: Cette disposition attribue expressément la compétence de créer une paroisse générale aux ayants droit au vote. Quant à l'affiliation ultérieure à une paroisse générale existante, elle requiert l'approbation des ayants droit au vote de la nouvelle paroisse uniquement, tandis qu'une décision du parlement suffit de la part de la paroisse générale. La dissolution d'une paroisse générale doit par ailleurs être facilitée, d'où l'adjonction d'un alinéa 5 à l'article 128 LCo (cf. infra, commentaire des modifications indirectes, lit. e).

Chapitre 3: Ecclésiastiques

Remarques préliminaires

L'élément central de la révision législative est le transfert de la responsabilité et de la compétence d'engager les ecclésiastiques aux Eglises nationales. Le regroupement de la responsabilité, des tâches et des compétences est un principe d'organisation essentiel. Il témoigne par ailleurs du respect du canton par rapport à l'autonomie des Eglises: la mission du clergé est en effet de nature ecclésiale, et non étatique.

Article 14 Formation

Le canton a un intérêt à participer à la formation des ecclésiastiques, dès lors qu'il continue à financer en grande partie leurs traitements au moyen d'une contribution annuelle.

Alinéa 1: La formation universitaire des ecclésiastiques des Eglises nationales réformée évangélique et catholique chrétienne demeure une tâche cantonale. La Faculté de théologie de l'Université de Berne se voit de la sorte assurée de conserver sa place dans l'éventail des disciplines proposées.

Alinéa 2: L'Université de Berne détermine les exigences de la formation universitaire des ecclésiastiques en application de critères scientifiques et académiques, en vertu de la liberté de l'enseignement et de la science dont elle bénéficie (art. 21 ConstC). La Faculté de théologie doit toutefois pouvoir s'appuyer, dans cette tâche, sur un partenariat avec les Eglises nationales, ce qui requiert un certain degré de coordination. Les échanges intenses et réguliers entre les Eglises nationales et la Faculté de théologie sont d'ailleurs depuis longtemps une réalité. En conséquence, l'Université définit la formation après avoir entendu les Eglises nationales réformée évangélique et catholique chrétienne.

⁷⁴

Cf. article 1, alinéa 2 de la loi du 16 mars 1994 sur les impôts paroissiaux (LIP; RSB 415.0), qui prévoit le transfert, de par la loi, de la souveraineté fiscale à la paroisse générale.

Alinéa 3: La formation pratique des futurs ecclésiastiques doit continuer de relever tout à la fois du canton, de l'Université de Berne et des Eglises nationales réformée évangélique et catholique chrétienne.

Alinéa 4: Il s'agit de maintenir les commissions d'examen cantonales, garantes du haut niveau de formation des ecclésiastiques, y compris pour l'Eglise nationale catholique romaine. La tâche des commissions est d'examiner l'équivalence des formations des candidats et candidates à un poste d'ecclésiastique ou d'ecclésiastique auxiliaire dans le canton et de se prononcer sur l'admission dans le clergé bernois.

Article 15 Rapports de travail

Alinéa 1: Les Eglises nationales régissent le statut de leurs ecclésiastiques de manière autonome et se chargent désormais de l'administration du personnel et des traitements. En raison de leur qualité de collectivités de droit cantonal public et compte tenu de la fonction particulière du clergé, les rapports de travail doivent être eux aussi de droit public. La variante que le Conseil-exécutif avait soumise à la discussion lors de la procédure de consultation, prévoyant la conclusion obligatoire d'une convention collective de travail (CCT) avec les ecclésiastiques, a été rejetée par une large majorité des participants. Le Conseil-exécutif y renonce donc, d'autant plus que la Société pastorale et le Conseil synodal de l'Eglise nationale réformée évangélique se sont entendus sur le principe d'une reprise de la législation cantonale sur le personnel dans le cas des rapports de travail des ecclésiastiques.

Alinéa 2: Le droit des Eglises nationales peut, en vertu de cette disposition, imposer une obligation de résidence et, partant, restreindre la liberté d'établissement garantie à l'article 24 Cst.

Alinéa 3: La législation cantonale sur le personnel s'applique aussi longtemps que les Eglises nationales n'ont pas édicté de dispositions propres. Cette prescription est donc de nature à décharger les Eglises puisque le droit cantonal est à leur disposition, à titre de droit dispositif supplétif. Elle leur permet en outre de redéfinir au besoin le statut de leur personnel sans devoir impérativement respecter le délai du 1^{er} janvier 2020, date prévue de l'entrée en vigueur de la loi sur les Eglises nationales révisée.

Article 16 Autorité d'engagement

Cette disposition détermine l'autorité d'engagement des ecclésiastiques, mais seulement de ceux qui sont soumis à la présente loi (art. 1, al. 2). Quant aux rapports de travail dans le cas de l'aumônerie hospitalière par exemple, ils sont définis par la législation spéciale.

Alinéa 1: L'article 125, alinéa 2 ConstC a la teneur suivante: «*Chaque paroisse élit ses ecclésiastiques.*» L'alinéa 1 rappelle cette disposition, tout en précisant que les ecclésiastiques sont désormais engagés, et non plus nommés pour une période de fonction. Il appartient aux Eglises nationales de régler le statut du personnel, la seule condition étant qu'il doit s'agir d'un statut de droit public. Les rapports de travail de droit privé ne sont pas admis pour le clergé. Les paroisses générales peuvent elles aussi engager des ecclésiastiques, à condition que leur règlement d'organisation prévoie une telle compétence.

Alinéa 2: Les ecclésiastiques qui n'entretiennent pas de rapports de travail avec une paroisse sont directement engagés par les Eglises nationales ou leurs entités régionales. Il s'agit par exemple des pasteurs de région ou des responsables de la formation pratique réformés évan-

géliques, ou encore de la personne dirigeant la Fachstelle Religionspädagogik et des missionnaires ou aumôniers de langue croate ou portugaise de l'Eglise catholique romaine.

Alinéa 3: Les hôpitaux et l'Office de l'exécution judiciaire (OEJ) engagent eux-mêmes leurs ecclésiastiques en vertu de la législation spéciale et en supportent les charges financières. Les Eglises nationales doivent toutefois être entendues avant l'engagement. Il est également envisageable que les hôpitaux ou l'OEJ confient l'aumônerie aux Eglises nationales en passant une convention de prestations avec elles, auquel cas les ecclésiastiques seraient directement engagés par les Eglises et soumis à la présente loi.

En vertu de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH)⁷⁵ et de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH)⁷⁶, les cliniques psychiatriques comptent également au nombre des hôpitaux. Pour des motifs historiques, le canton finance encore à ce jour 60 pour cent de poste d'aumônier aux Services psychiatriques universitaires, 50 à la clinique psychiatrique de Münsingen, 25 à celle de Meiringen et 20 à celle de Bellelay. Il passe en outre lui-même un contrat de travail avec les aumôniers des SPU et ceux des cliniques de Münsingen et de Meiringen. Ces pourcentages étant compris dans l'effectif prévu par l'arrêté du Grand Conseil du 4 septembre 2014, les rapports de travail en question seront transférés à l'Eglise nationale réformée évangélique avec les contrats conclus entre le canton et les cliniques dès l'entrée en vigueur de la présente loi. L'Eglise réformée deviendra donc, en lieu et place de la JCE, la partenaire contractuelle des cliniques et l'autorité d'engagement des aumôniers.

Article 17 Conditions d'engagement

Alinéa 1: Cette disposition énonce les conditions auxquelles le canton soumet l'engagement des ecclésiastiques. Selon la déclaration de planification n° 3 adoptée par le Grand Conseil, les exigences imposées actuellement aux ecclésiastiques doivent en tout cas être maintenues (cf. ch. 2.2). Le canton exige de la sorte un niveau de formation élevé, tout en laissant aux Eglises nationales la latitude d'édicter des prescriptions complémentaires. Les commissions d'examen peuvent en outre admettre la candidature de personnes ayant obtenu d'autres titres, après en avoir examiné l'équivalence.

Lettre a: Les ecclésiastiques germanophones des Eglises nationales réformée évangélique et catholique chrétienne doivent avoir réussi l'examen d'Etat ou obtenu un titre équivalent.

Lettre b: Pour tous les autres ecclésiastiques, l'obtention d'un titre universitaire de master en théologie ou d'un autre titre équivalent est exigée. Les commissions d'examen cantonales s'assurent que le titre de master ou un titre équivalent ait été obtenu.

Lettre c: Tous les ecclésiastiques doivent avoir reçu la consécration de l'Eglise ou une missio canonica valable et avoir achevé une formation pratique selon les dispositions de l'Eglise nationale concernée.

Alinéa 2: Les conditions énoncées à l'alinéa 1 doivent être respectées non seulement au moment de l'engagement, mais aussi pendant toute la durée des rapports de travail. Si elles

⁷⁵ RSB 812.11

⁷⁶ RSB 812.112

devaient ne plus être remplies, il y aurait lieu, suivant les circonstances, de résilier le contrat de travail.

Alinéa 3: Les Eglises nationales peuvent prévoir des conditions d'engagement complémentaires, par exemple dans le cas de fonctions particulières attribuées aux ecclésiastiques.

Chapitre 4: Accès aux données et échange de données

Article 18 Accès des ecclésiastiques aux données

Alinéa 1: Les informations relatives à la sphère intime de la personne, en particulier à son état psychique, mental ou physique, sont des données particulièrement dignes de protection au sens de l'article 3, alinéa 1, lettre *b* de la loi cantonale du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD)⁷⁷. Le nom de patients séjournant à l'hôpital, dans une clinique psychiatrique ou dans un EMS en font partie. La communication de noms et d'adresses requiert par conséquent une base légale claire dans la loi sur les Eglises nationales. Les ecclésiastiques peuvent obtenir de telles données, sur demande et au cas par cas, pour les personnes de leur confession séjournant dans une institution⁷⁸. En effet, l'aumônerie à l'hôpital ou en EMS est une composante importante d'un accompagnement conçu comme une prise en charge globale. Les hôpitaux au sens de la législation sur les soins hospitalier⁷⁹ sont certes tenus d'offrir une aumônerie propre. Dans la pratique toutefois, le besoin de donner accès aux nom et adresse de patients à des ecclésiastiques des Eglises nationales exerçant en dehors de l'hôpital se fait souvent sentir. Eu égard à la liberté religieuse, les hôpitaux et autres institutions ont le devoir d'en tenir compte et de permettre les visites. Ils en informent généralement les patients dans les brochures qui leur sont destinées et lors d'entretiens. On constate certes que les demandes émanent souvent des patients eux-mêmes. Malgré cela, un membre du clergé d'une Eglise nationale doit pouvoir de son propre chef prendre contact avec une personne hospitalisée. Par contre, la consultation de listes de tous les patients n'est pas prévue et serait d'ailleurs contraire au droit. L'information relative au séjour d'une personne dans un hôpital ou un EMS est soumise au secret médical et au secret de fonction. Ce n'est donc qu'à la demande précise du pasteur du village, par exemple, qu'il est possible de lui indiquer si un membre donné de sa paroisse est hospitalisé et souhaite sa visite.

Alinéa 2: Une personne concernée, ou son représentant légal selon les dispositions générales du droit des personnes, doit pouvoir s'opposer, sans avoir à le motiver, à ce que son séjour en institution soit communiqué à un ecclésiastique qui formule une demande précise à son sujet. Cette clause d'«opting out» permet de tenir compte de manière appropriée de la volonté des patients. Il s'agit d'un aspect qui est abordé lors de l'admission en institution, et sur lequel la personne peut aussi revenir ultérieurement.

Article 19 Accès des paroisses aux données

Alinéa 1: L'appartenance religieuse d'une personne rentre elle aussi dans la catégorie des données particulièrement dignes de protection, au sens de l'article 3, alinéa 1, lettre *a* LCPD. La communication régulière des données du registre des habitants aux paroisses est actuel-

⁷⁷ RSB 152.04

⁷⁸ Il s'agit de toutes les institutions sanitaires et sociales, publiques ou privées, qui sont soumises aux lois cantonales sur la santé publique et sur l'aide sociale.

⁷⁹ Cf. article 53 LSH.

lement prévue à l'article 6, alinéa 4 LEgl. L'ordonnance du 19 octobre 1994 sur la constatation de l'appartenance à une Eglise nationale⁸⁰ précise comment le contrôle des habitants constate l'appartenance confessionnelle d'une personne s'installant dans la commune et en informe la paroisse concernée. Lorsqu'une naissance ou l'arrivée d'un enfant leur sont communiquées, les organes du contrôle des habitants ont l'obligation de s'enquérir de sa confession et de l'inscrire correctement dans le registre.

Les personnes qui ne se reconnaissent d'aucune Eglise nationale sont tenues, lors de leur arrivée, d'établir de manière vraisemblable auprès du contrôle des habitants qu'elles n'appartiennent pas à une Eglise nationale (art. 2, al. 2 de l'ordonnance précitée, cf. note de bas de page 80).

L'appartenance à une communauté religieuse reconnue de droit public ou d'une autre manière par le canton est l'un des «caractères» devant figurer dans le registre des habitants⁸¹ et pris en compte par la plate-forme cantonale GERES⁸².

Le contrôle des habitants des communes doit communiquer aux paroisses les données personnelles, confession comprise, dont ces dernières ont besoin pour tenir et mettre à jour le registre de leurs membres et le registre des votants, ainsi que pour accomplir les tâches que le droit ecclésiastique leur attribue. Une information ISCB de l'administration cantonale⁸³ explique en détail aux communes politiques le contenu des données devant être communiquées.

Les paroisses dédommagent les communes politiques en vertu de l'article 13 de la loi du 16 mars 1994 sur les impôts paroissiaux (LIP)⁸⁴ et conformément à l'ordonnance du 19 octobre 1994 concernant les indemnités versées aux communes pour la tenue des registres ecclésiastiques⁸⁵.

Les paroisses peuvent, aujourd'hui déjà, consulter des données personnelles sur la plate-forme GERES (art. 14, al. 1, lit. h OReg). Elles disposent pour ce faire d'un profil GERES propre (annexe 1, profil n° 11 OReg) qui leur permet, en procédure d'annonce, d'obtenir des données personnelles comprenant plus de «caractères» que lorsque les données leur sont communiquées par le contrôle des habitants conformément à l'information ISCB précitée.

Pour l'instant, seules 15 paroisses ont acquis un abonnement leur donnant accès à GERES en procédure d'annonce. Sur le plan technique, l'obtention de données personnelles au moyen de cette plate-forme requiert une interface (sedex) dont les coûts sont à la charge des paroisses.

Les exigences techniques ayant trait à la procédure d'appel font l'objet d'adaptations. L'appartenance confessionnelle des personnes dont les données sont saisies dans GERES ne pourra plus être consultée que par les employés des paroisses disposant d'un accès ad

⁸⁰ RSB 410.141.

⁸¹ Cf. article 6, lettre l de la loi fédérale du 23 juin 2006 sur l'harmonisation des registres des habitants et d'autres registres officiels de personnes (LHR; RS 431.02).

⁸² Cf. annexe 1, profil n° 11 de l'ordonnance du 12 mars 2008 sur l'harmonisation des registres officiels (OReg; RSB 152.051).

⁸³ ISCB n° 1/152.04/6.1.

⁸⁴ RSB 415.0.

⁸⁵ RSB 415.11.

hoc, limité à une seule confession. Ainsi, une personne travaillant au sein de l'administration d'une paroisse réformée évangélique et bénéficiant d'un droit d'accès à GERES ne pourra prendre connaissance que des données personnelles des membres de sa paroisse. La procédure d'appel requiert un raccordement au réseau BEWAN du canton.

La disposition de l'alinéa 1 permet donc aux paroisses d'accéder à des données personnelles particulièrement dignes de protection au sens de l'article 3, alinéa 1, lettres a et b LCPD (appartenance confessionnelle, partenariats entre personnes du même sexe, relations personnelles des parents) figurant dans les registres du contrôle des habitants. Elle prend exemple sur des prescriptions analogues d'autres lois cantonales sur les Eglises⁸⁶ et sa formulation est suffisamment ouverte pour autoriser les solutions informatiques qui pourraient se révéler appropriées à l'avenir. Quant aux modalités détaillées de l'accès aux données (selon une procédure d'appel ou d'annonce) et à la technique utilisée (à l'heure actuelle, il s'agit de la plateforme GERES), elles ne relèvent pas de la loi elle-même, mais d'une ordonnance d'exécution que le Conseil-exécutif devra encore édicter, ou alors de l'ordonnance sur l'harmonisation des registres officiels. Ce dernier a en effet la compétence et le mandat de déterminer, au niveau de l'ordonnance, le profil précis⁸⁷ dont relève l'accès des paroisses aux données des registres. A l'heure actuelle, la consultation de données personnelles de GERES est gratuite pour les paroisses, seuls les coûts de l'infrastructure technique (réseau BEWAN et interface sedex) étant à leur charge. L'abandon de la gratuité sera toutefois à l'examen lors de la prochaine révision de la loi du 28 novembre 2006 sur l'harmonisation des registres officiels⁸⁸. Les paroisses continuent en outre de verser aux communes municipales et aux communes mixtes une indemnité fixe par contribuable membre de leur Eglise pour la tenue des registres, comme le prévoient l'article 13, alinéa 3 LIP et l'ordonnance d'exécution édictée par le Conseil-exécutif⁸⁹.

Les paroisses ont besoin des données personnelles de leurs fidèles pour la tenue du registre des votants et de celui de leurs membres. L'actualité des registres servant à organiser la vie de l'Eglise revêt pour elles une importance particulière. La précision de l'alinéa 1 «ou accomplir les tâches que le droit de l'Eglise nationale leur attribue» en tient compte, tout en restreignant la communication aux informations essentielles, comme l'exige le droit de la protection des données. Les listes de membres permettent aux paroisses de faire connaître à leurs fidèles les offres de l'Eglise ainsi que les services, confessionnels ou temporels, qu'elles proposent, et de les inviter ainsi de manière ciblée à participer à la vie de l'Eglise. Elles doivent permettre la sélection de groupes précis, par exemple pour des services religieux spécifiquement destinés aux jeunes paroissiens de 16 à 20 ans, des vacances réservées aux personnes âgées de plus de 80 ans habitant un lieu donné, ou encore des offres destinées aux fidèles séjournant dans différents foyers, mais toujours rattachés à la paroisse.

Alinéa 2: L'envoi des listes de classes par les directions d'école aux paroisses doit désormais être prévu dans la loi. La pratique actuelle en matière de communication de données aux Eglises nationales est décrite au chiffre 8.3 des lignes directrices sur l'utilisation des données personnelles dans les écoles du canton de Berne: *«Aucune base légale ne prescrit ou n'autorise la communication de données aux églises nationales et aucune tâche de l'école ne*

⁸⁶ Cf. § 15 de la loi zurichoise du 9 juillet 2007 sur les Eglises, numéro d'ordre 180.1.

⁸⁷ Le Conseil-exécutif va adapter en particulier le profil n° 11 de l'annexe I OReg.

⁸⁸ RSB 152.05

⁸⁹ Ordonnance du 19 octobre 1994 concernant les indemnités versées aux communes pour la tenue des registres ecclésiastiques (RSB 415.11).

rend leur collecte absolument nécessaire (-> 4.1.1). La communication de données concernant des élèves est par conséquent interdite. Si les églises souhaitent des renseignements, elles s'adresseront aux services de contrôle des habitants de la commune.»

L'alinéa 2 crée une base légale claire en matière de communication de listes de classes et d'autres données dont les paroisses et les ecclésiastiques ont besoin pour organiser l'enseignement religieux ou des camps, comme les horaires des classes, les enseignants responsables, les locaux scolaires disponibles, les vacances scolaires, les journées spéciales ou les congés.

D'autres cantons vont jusqu'à prévoir la communication de l'appartenance des élèves à une collectivité religieuse reconnue de droit public⁹⁰. Dans le canton de Berne, il suffit, pour satisfaire les besoins des paroisses, que les directions d'école leur remettent les listes de classes dépourvues d'une telle précision. Ainsi, les directions ne sont pas tenues de saisir nouvellement de telles données particulièrement dignes de protection. Elles peuvent se limiter à transmettre les informations suivantes: données personnelles des élèves (nom, prénom, sexe, adresse et numéro de téléphone), classe, enseignant (nom et prénom), école. Selon les lignes directrices sur l'utilisation des données personnelles dans les écoles du canton de Berne (ch. 4.1.2), il s'agit de données figurant aujourd'hui déjà dans les listes de classes. Les paroisses ont par ailleurs besoin de connaître l'année de naissance des élèves pour organiser l'enseignement religieux. En vertu de l'article 16 de la loi sur l'école obligatoire⁹¹, les Eglises nationales peuvent dispenser l'enseignement religieux pendant les heures de classe et, au besoin, dans les locaux scolaires.

Alinéa 3: La communication de données personnelles au sens des alinéas 1 et 2 peut également porter sur des données particulièrement dignes de protection (appartenance ou non-appartenance religieuse d'une personne). Les listes de classes mentionnées à l'alinéa 2 ne doivent permettre aux paroisses que de déterminer qui sont leurs membres; elles leur indiquent toutefois, indirectement, quels élèves font le cas échéant partie d'une autre Eglise nationale, ou alors ne se reconnaissent d'aucune communauté religieuse. La non-appartenance à une Eglise nationale est une donnée particulièrement digne de protection.

Article 20 Accès des Eglises nationales aux données

L'article 15, alinéas 1 et 2 LCPD autorise expressément l'édition ponctuelle, à des fins statistiques, de listes anonymes dressées en fonction de données personnelles, à condition que ces dernières et le résultat de leur traitement ne permettent pas l'identification de personnes.

A l'avenir, les revenus de l'impôt paroissial des personnes morales ne pourront plus être affectés à des tâches culturelles⁹². Afin d'être en mesure de prouver qu'elles respectent cette exclusion, les Eglises nationales doivent être assurées d'obtenir les données nécessaires de la part de l'Intendance des impôts. N'étant plus libres d'affecter les revenus en question comme bon leur semble, elles seront amenées à examiner l'opportunité d'introduire, dans leur propre législation, une péréquation financière spécifique entre les paroisses. Dans ce contexte, elles ont besoin des données relatives aux revenus de l'impôt par paroisse, une distinction étant faite entre l'impôt des personnes physiques et celui des personnes morales. Or, en

⁹⁰ Cf. §§ 4 et 15 de la loi zurichoise du 9 juillet 2007 sur les Eglises, numéro d'ordre 482.

⁹¹ Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO; RSB 432.210).

⁹² Cf. modification indirecte de l'article 1, alinéa 1a de la loi sur les impôts paroissiaux.

vertu du secret fiscal, la communication de renseignements n'est admise que dans la mesure où ceux-ci ne permettent pas d'identifier des contribuables d'une paroisse. Sans base légale univoque⁹³, la communication de données fiscales par l'Intendance des impôts aux Eglises nationales pourrait se révéler critique, du point de vue du secret fiscal, dans le cas de paroisses ne comptant que peu de personnes morales. Il est donc préférable de créer une base légale explicite dans la nouvelle loi sur les Eglises nationales.

L'attribution des postes d'ecclésiastique incombe aux Eglises nationales, qui ont dès lors besoin, notamment, de connaître le nombre précis et actuel de leurs membres par paroisse. Du point de vue de la protection des données, il est préférable que le transfert de données entre la plate-forme GERES et les Eglises nationales que cela implique se fonde lui aussi sur une base légale univoque. L'interrogation ne pourra porter que sur le total de fidèles d'une Eglise dans une paroisse, et non sur des personnes prises individuellement.

Article 21 Prescriptions complémentaires sur la protection des données

Alinéa 1: En raison de leur statut juridique particulier et de leur autonomie s'agissant des affaires les concernant (cf. art. 2), les Eglises nationales se voient accorder des compétences législatives spéciales leur permettant de préciser ou de compléter les dispositions cantonales relatives à la protection des données. Elles sont ainsi habilitées à se doter de prescriptions sur mesure en matière de traitement et d'échange de données.

Alinéa 2: Une base légale permettant l'échange, entre les Eglises nationales et au sein de ces dernières, de données particulièrement dignes de protection relatives à leurs membres est créée, pour les besoins de la collaboration œcuménique et de l'accomplissement des tâches ecclésiastiques. Si nécessaire, les Eglises nationales peuvent se doter de prescriptions propres en matière de protection des données.

Chapitre 5: Voies de droit et responsabilité

Article 22 Compétences et procédure

Alinéa 1: Dans la mesure où le droit des Eglises nationales n'institue pas d'instances ecclésiastiques de recours au sens des articles 23 ou 24, les voies de droit sont régies par les dispositions de la LPJA. Les Eglises nationales peuvent, dans leur législation, prévoir des dispositions qui complètent celles de la LPJA, à condition qu'elles n'y dérogent pas, au sujet des instances ecclésiastiques de recours prévues par les articles 23 et 24. Il s'agit notamment de leur permettre d'introduire des procédures de conciliation particulières en amont de toute procédure de droit administratif (cf. ordonnance du Conseil synodal de l'Eglise nationale réformée évangélique du 13 décembre 2012 concernant l'activité de conseil, le soutien et la surveillance⁹⁴). Si une Eglise nationale crée des instances de recours inférieures, ces dernières se substituent aux préfectures (art. 63, al. 1, lit. a LPJA) pour connaître en première instance des recours contre les décisions et arrêtés des paroisses qui se fondent exclusivement sur le droit de cette Eglise nationale.

Alinéa 2: A l'heure actuelle, les Eglises nationales et, le cas échéant, leurs entités régionales (selon l'art. 9) ne sont pas expressément incluses dans le champ d'application des disposi-

⁹³ Cf. article 153, alinéa 2, lettre b de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI; RSB 661.11).

⁹⁴ RLE 45.030

tions procédurales de la LPJA. Rien ne s'oppose toutefois à ce qu'elles le soient, dès lors qu'elles doivent s'organiser dans le respect des principes de l'Etat de droit (art. 7, al. 1) et que la LPJA est applicable aux paroisses.

Article 23 Instances ecclésiastiques de recours

Alinéa 1: Les Eglises nationales peuvent aujourd'hui déjà se prévaloir de leur autonomie et de leur droit à l'autodétermination pour se doter d'instances ecclésiastiques de recours et en réglementer l'organisation, la composition et les compétences. Dans ce contexte, le droit ecclésiastique doit toutefois être clairement distingué du droit temporel, raison pour laquelle la compétence à raison de la matière des instances ecclésiastiques de recours (dont la Commission des recours de l'Eglise nationale réformée évangélique au sens de l'art. 24, en sa qualité d'instance ecclésiastique de recours suprême) est d'emblée limitée aux décisions et arrêtés des autorités des Eglises nationales, de leurs entités régionales ainsi que de leurs paroisses et paroisses générales qui se fondent exclusivement sur la législation propre aux Eglises. Par contre, les décisions et arrêtés de première instance rendus en vertu du droit temporel, qu'il soit seul applicable ou complété par le droit ecclésiastique, doivent être directement attaqués devant les instances prévues par la LPJA. Dès lors, la première instance de recours contre les décisions et décisions sur recours rendues par les Eglises nationales est le Tribunal administratif (art. 74 LPJA), tandis que les préfectures connaissent en première instance et le Tribunal administratif en deuxième instance des arrêtés, décisions et décisions sur recours des paroisses.

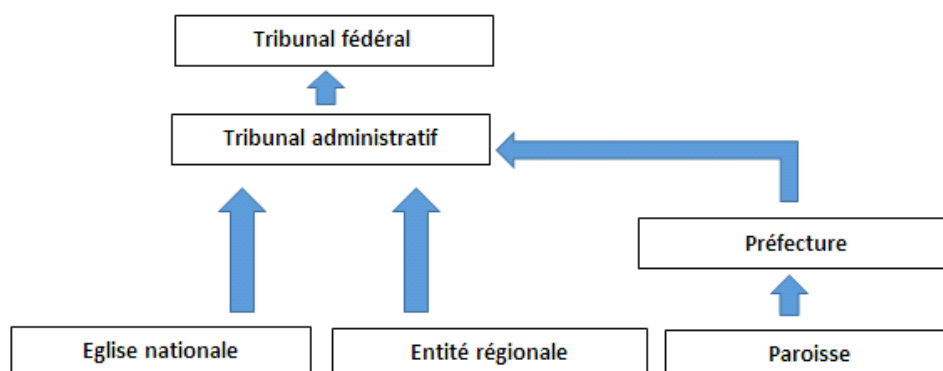
Alinéa 2: Il existe une autre restriction à la compétence à raison de la matière des instances ecclésiastiques de recours: les voies de droit sont exclusivement régies par la LPJA dans le cas des décisions et arrêtés de première instance ayant trait aux domaines énumérés de manière exhaustive à l'alinéa 2, indépendamment de la question de savoir s'ils ont été rendus en vertu du droit temporel ou du droit ecclésiastique, voire des deux. Cette disposition vise avant tout à éviter les conflits de compétence entre les instances de recours cantonales d'une part et ecclésiastiques d'autre part. La lettre a prescrit en outre une voie de droit cantonale contre les actes en matière de droits politiques des «gouvernements» et «parlements» des Eglises nationales (cf. art. 88 de la loi du 17 juin 2005 sur le Tribunal fédéral, LTF⁹⁵). Ne sont pas considérées comme des questions de droit du personnel au sens de la lettre b, notamment, les procédures particulières de règlement des litiges, le retrait de la *missio canonica* par l'évêque de Bâle, ou encore la révocation de droits essentiels attachés à la consécration ou à l'envoi en ministère par le Conseil synodal de l'Eglise nationale réformée évangélique. En revanche, les conséquences du retrait ou de la révocation relevant du droit du personnel – l'éventuelle résiliation des rapports de travail – sont susceptibles de recours devant le Tribunal administratif. La lettre c met une nouvelle fois en évidence l'applicabilité de la LPJA dans toutes les autres affaires qui se fondent ou devraient se fonder sur le droit temporel (base légale matérielle) en sus du droit ecclésiastique.

Le schéma ci-après illustre les différentes voies de droit contre les arrêtés, décisions et décisions sur recours des organes des Eglises nationales, des entités régionales et des paroisses.

⁹⁵

RS 173.110

Voies de droit contre les décisions et arrêtés qui se fondent sur le droit cantonal, concernent des affaires au sens de l'article 23, alinéa 2 ou ont été rendus en l'absence d'instances ecclésiastiques de recours:



Voies de droit contre les décisions et arrêtés qui se fondent uniquement sur le droit des Eglises nationales, s'il existe des instances ecclésiastiques de recours:

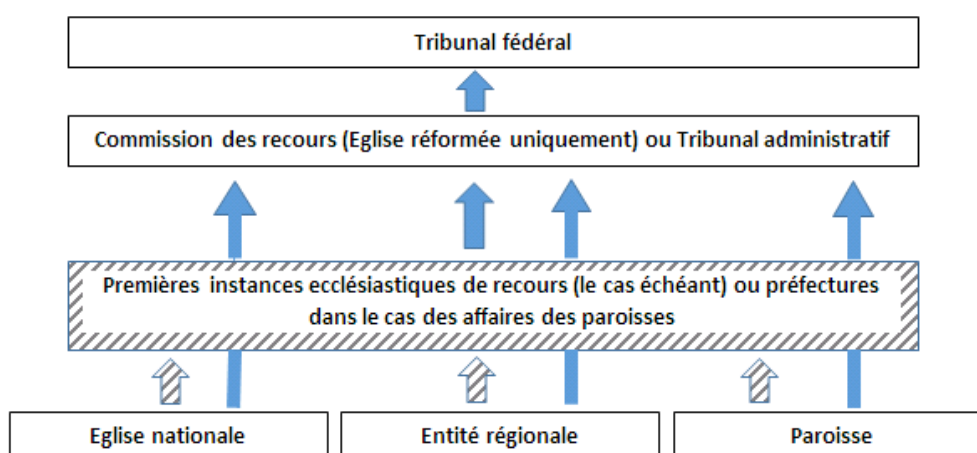


Schéma 1: Voies de droit

Article 24 Commission des recours de l'Eglise nationale réformée évangélique

Alinéa 1: En vertu de l'article 100, alinéa 2 ConstC, la loi peut instituer des *autorités judiciaires spéciales* pour connaître de contestations administratives en lieu et place du Tribunal administratif. L'Eglise nationale réformée évangélique a indiqué au Conseil-exécutif qu'elle souhaitait conférer à sa Commission des recours le statut d'instance ecclésiastique de recours suprême dont les décisions sur recours ne puissent plus être attaquées que devant le Tribunal fédéral en application du droit fédéral. Une telle instance peut contribuer à décharger les tribunaux cantonaux et garantit une protection juridique étendue là où ces derniers, eu égard à la liberté religieuse, devraient faire preuve de retenue⁹⁶. De plus, elle est très bien acceptée. A l'occasion d'une votation organisée à l'automne 2001, les membres de l'Eglise nationale réformée évangélique du canton de Berne se sont prononcés en faveur de sa re-

⁹⁶ S'agissant de la protection juridique garantie par la législation ecclésiastique, cf. Giuseppe Nay in: SJKR/ASDE 13 (2008), p. 11 à 22 ainsi que, pour le modèle zurichois en particulier, Martin Röhl in: Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen. Festschrift für Tobias Jaag (Markus Rüssli/Julia Hänni/Reto Häggi Furrer [éd.], Zurich 2012, p. 261 à 274).

connaissance en tant qu'organe de l'ensemble de l'Eglise (art. 21^{bis} de la Constitution). La présente disposition ancre la Commission des recours dans le droit cantonal en application de l'article 100, alinéa 2 ConstC. Les deux autres Eglises nationales renoncent à une telle instance de recours. L'article 24 respecte les exigences que la jurisprudence impose aux autorités judiciaires spéciales (cf. ATF 2C_124/2013 du 25 novembre 2013).

L'Eglise nationale réformée évangélique accepte ainsi en toute connaissance de cause que le droit cantonal institue pour elle une autorité judiciaire spéciale – le seul organe ecclésiastique que la loi prévoit – qui ne pourrait être supprimée plus tard que par une modification législative cantonale.

La Commission des recours de l'Eglise nationale réformée évangélique a par exemple été saisie à ce jour d'une affaire concernant l'exercice de la catéchèse par un membre du clergé. Il y a lieu de s'attendre à une augmentation du nombre de recours de ce type car le Conseil synodal peut, depuis quelques années, révoquer des droits attachés à la consécration (personne de l'ecclésiastique) ou à l'envoi en ministère (diaconie sociale, catéchétique). La décision de révocation fait souvent intervenir des questionnements ecclésiaux ou des considérations théologiques qu'un tribunal étatique, au vu de la liberté religieuse, ne pourrait examiner qu'avec la plus grande retenue. La Commission des recours garantit une protection juridique étendue aux personnes concernées.

Alinéa 2: La Commission des recours doit satisfaire aux exigences imposées à tout tribunal par l'article 30 Cst., dès lors que ses décisions ne peuvent être attaquées que devant le Tribunal fédéral⁹⁷.

Alinéa 3: Les articles 79 et 80 à 84 LPJA sont applicables par analogie à la procédure devant la Commission des recours. L'Eglise nationale réformée évangélique devra encore édicter, au besoin, des prescriptions d'organisation complémentaires conformes aux règles de la LPJA (art. 86 LPJA), sur le modèle de celles qui sont applicables au Tribunal administratif cantonal.

Alinéa 4: Cette disposition concrétise une option autorisée par l'article 86, alinéa 3 LTF, en ce sens qu'elle exclut la saisine de la Commission des recours contre des arrêtés, décisions et décisions sur recours de l'Eglise nationale revêtant un caractère politique prépondérant. Le seul contrôle judiciaire possible est alors celui qu'offre le Tribunal fédéral. Les décisions dont le caractère politique est prépondérant sont par exemple celles qui ont trait à l'affiliation de l'Eglise nationale réformée évangélique à des organisations ou à sa collaboration avec celles-ci (Entraide protestante suisse [EPER], Fédération des Eglises protestantes de la Suisse).

Article 25 Conflits de compétence

Il pourrait arriver que, dans une procédure de recours, la question de savoir si la décision se fonde sur le droit temporel ou sur le droit ecclésiastique et motive dès lors la compétence des autorités de recours du canton ou, le cas échéant, de l'Eglise nationale concernée soit contestée. En présence d'un tel conflit de compétence, positif ou négatif, les instances de recours saisies sont tenues d'échanger leurs vues. Si elles ne parviennent pas à s'entendre, le Tribunal administratif statue sur la compétence. La paroisse ou l'Eglise nationale concernée peut attaquer cette décision devant le Tribunal fédéral par la voie d'un recours relatif à l'autonomie.

⁹⁷

Cf. également l'article 86, alinéa 2 LTF.

Article 26 Responsabilité

Jusqu'ici, le droit cantonal ne contenait aucune disposition sur la responsabilité des Eglises nationales et de leurs entités régionales. L'article 26 y remédie et prévoit l'application par analogie des dispositions régissant la responsabilité du canton, c'est-à-dire des articles 100 à 104a de la loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers)⁹⁸, sous réserve de prescriptions de la législation spéciale.

Chapitre 6: Finances

6.1 Impôts paroissiaux et péréquation financière

Article 27

Cet article, de nature déclaratoire, répète le contenu des articles 125, alinéa 3 ConstC et de la loi sur les impôts paroissiaux.

Le droit en vigueur exige que la péréquation financière entre les paroisses et paroisses générales de même confession soit, le cas échéant, réglée par voie de décret du Grand Conseil. Cette compétence appartient désormais aux Eglises nationales, dont il y a lieu de renforcer l'autonomie, de sorte que le droit cantonal ne doit plus imposer de conditions matérielles en la matière. Le Conseil-exécutif n'a pas tenu compte des demandes exprimées à cet égard à l'occasion de la procédure de consultation.

6.2 Contributions des paroisses et des paroisses générales aux Eglises nationales et à leurs entités régionales

Article 28

L'article 123, alinéa 3 ConstC oblige les paroisses et les paroisses générales à verser des contributions en faveur des Eglises nationales. Le présent article tient également compte des éventuelles entités régionales. Comme jusqu'ici, les Eglises déterminent le montant des contributions et se chargent de la perception. Il est possible de renoncer à la prescription selon laquelle les contributions des paroisses sont calculées en fonction de leur capacité financière dès lors que la fixation des contributions doit être prévue dans un règlement, donc dans un acte démocratiquement adopté par le législatif.

6.3 Prestations financières du canton en faveur des Eglises nationales

Article 29 Principe

Alinéas 1 et 2: Les contributions de base sont des contributions liées que le canton verse aux Eglises nationales en raison de l'existence des titres juridiques historiques de l'Eglise nationale réformée évangélique. Afin de garantir l'égalité de traitement des trois Eglises nationales et compte tenu, à certains égards, de traités internationaux, les Eglises nationales catholique romaine et catholique chrétienne doivent bénéficier elles aussi d'une contribution de base, même en l'absence de titres juridiques historiques (cf. ch. 3.4).

⁹⁸ RSB 153.01

Alinéa 3: Par le versement d'une contribution de base à l'Eglise nationale réformée évangélique, le canton garantit les droits dont celle-ci peut se prévaloir du fait de ses titres juridiques historiques, lesquels résultent de la sécularisation de ses biens, au 19^e siècle, en application du décret du 7 mai 1804 sur le traitement et la nomination du clergé. Par biens de l'Eglise, on entend les prébendes, soit des bénéfices affectés par le fondateur à la rémunération du clergé notamment. En sa qualité d'ayant cause des anciennes prébendes, le canton reste tenu de rémunérer environ 197 ecclésiastiques réformés évangéliques. Il doit dès lors assortir le transfert de l'engagement des ecclésiastiques à l'Eglise nationale réformée évangélique de l'obligation d'affecter la contribution de base à la rémunération de ceux-ci⁹⁹. La même obligation vaut, logiquement, pour les deux autres Eglises nationales.

Article 30 Montant

Alinéa 1: La contribution de base est de 34,8 millions de francs pour l'Eglise nationale réformée évangélique, dès lors que, selon le calcul effectué par le groupe de travail Schmid (cf. ch. 3.4 supra), les titres juridiques historiques justifient la prise en charge des coûts salariaux de l'employeur pour quelque 197 postes d'ecclésiastique réformé évangélique.

Dans le cas de l'Eglise nationale catholique romaine, le montant de la contribution a été fixé comme suit: les 197 postes d'ecclésiastique réformé évangélique correspondent à 58,7 pour cent des 335,6 postes qui seront rémunérés par le canton en 2019 (soit un an avant le transfert de compétence); appliqué aux 75 postes d'ecclésiastique catholique romain à charge du canton en 2019, ce taux de 58,7 pour cent représente 44 postes, soit un montant de 7,8 millions de francs qui a été arrondi à 8 millions de francs. Le calcul se fonde sur la moyenne des coûts salariaux de l'employeur qu'occasionnent les postes d'ecclésiastique réformé évangélique, bien que cette moyenne soit inférieure dans le cas des postes d'ecclésiastique catholique romain. Un tel écart s'explique par le fait que, au sein de l'Eglise nationale catholique romaine, les membres du clergé sont classés différemment en fonction de leur statut (administrateur de paroisse ou assistant pastoral). Le principe de l'égalité de traitement et le respect des traités internationaux impliquent cependant que la contribution de base soit calculée pour les trois Eglises nationales en fonction des coûts salariaux de l'employeur qui prévalent au sein de l'Eglise nationale réformée évangélique.

Le montant de 0,44 million de francs accordé à l'Eglise nationale catholique chrétienne permet le financement des 260 pour cent de poste prévus au 1^{er} janvier 2019, destinés à garantir une dotation suffisante à long terme.

Alinéa 2: En vertu des titres juridiques historiques, le canton est tenu de continuer à financer le traitement de quelque 197 postes d'ecclésiastique réformé évangélique. Il est donc normal que la contribution de base accordée à l'Eglise nationale réformée évangélique désormais chargée de la rémunération du clergé soit adaptée annuellement en fonction de la croissance de la masse salariale du canton, et que la même règle s'applique aux deux autres Eglises nationales en vertu du principe de l'égalité de traitement.

La croissance de la masse salariale représente la partie des mesures salariales (progression générale et progression individuelle des traitements) visant à rehausser les salaires du per-

⁹⁹

Friederich Ulrich, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen: Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Berne 1994, p. 263, chiffre 17.

sonnel cantonal et du corps enseignant. Elle ne tient pas compte de la part financée par les gains de rotation, qui sont sans incidence sur le budget. Ce mécanisme est le même que celui qui est appliqué aux entreprises subventionnées. Les mesures salariales de portée générale qui sont négatives («compensation négative du renchérissement») se répercutent directement sur la masse salariale et, partant, sur sa croissance. Elles devraient donc le cas échéant être prises en compte dans le calcul de la contribution de base, qui s'en trouverait diminuée d'autant. L'adaptation de la contribution en fonction de la croissance de la masse salariale relève du processus budgétaire de la JCE.

Article 31 Principe

Alinéa 1: Tandis que le premier pilier du nouveau modèle de financement repose sur les titres juridiques historiques de l'Eglise nationale réformée évangélique, tout en respectant la situation historique des deux autres Eglises nationales et le principe de l'égalité de traitement, le second pilier consiste en une rémunération des Eglises nationales pour les prestations qu'elles offrent à tout un chacun, en tant qu'Eglises populaires, et dont bénéficient également l'Etat et la société dans son ensemble. Le second pilier répond au postulat de l'Etat culturel et social.

La subvention prévue par le second pilier doit correspondre à environ un quart des prestations que les Eglises nationales accomplissent aujourd'hui dans l'intérêt de la société en général. Elle respecte la volonté du Grand Conseil, pour lequel le but du nouveau système de financement n'est pas la réalisation d'économies (cf. ch. 8 infra). Selon l'expertise Muggli/Marti, ces prestations se montaient, en 2013, à quelque 133 millions de francs. Un quart de cette somme équivaut à 33,25 millions de francs. Si on l'additionne au montant de la contribution de base (d'un total de 43,25 millions de fr.), la prestation cantonale en faveur des Eglises nationales aurait été en 2013 de 76,5 millions de francs au plus. Ce montant excède certes, de quelque 4,3 millions de francs, les charges effectives de la rémunération des ecclésiastiques en 2013, de 72,2 millions de francs, qui devront à l'avenir être supportées par les Eglises nationales. Il convient toutefois d'observer que les 133 millions de francs de 2013 ne concernent que les prestations quantifiables des Eglises nationales.

Alinéa 2: Divers participants à la procédure de consultation ont souhaité que la loi mentionne, dans un souci de transparence, les prestations d'intérêt général fournies par les Eglises nationales dont le canton tient compte pour le calcul des subventions du second pilier. Le nouvel alinéa 2 énumère donc les prestations des paroisses et des Eglises nationales sur lesquelles s'était fondé le rapport des experts R. Muggli/M. Marti pour procéder à ce même calcul.

Lettre a (offres d'animation de jeunesse): les Eglises proposent et soutiennent de nombreuses offres telles que des manifestations pour enfants et jeunes, des possibilités de rencontre, un suivi des jeunes confrontés aux problèmes et défis du quotidien, des manifestations permettant un débat critique au sujet de la société et de l'Eglise, ou encore un accompagnement pendant la recherche d'une place d'apprentissage.

Lettre b (consultations conjugales et familiales à l'intention des couples mariés ou non): ces offres s'adressent à toutes les personnes intéressées, indépendamment de leur confession.

Lettre c (offres destinées aux personnes âgées et très âgées): ces offres prennent en compte les souhaits et les besoins du troisième et du quatrième âge, et permettent d'aborder des

thèmes ou des problématiques qui concernent les aînés. De plus, les Eglises encouragent le dialogue intergénérationnel.

Lettre d (offres destinées aux personnes socialement défavorisées ou dans le besoin): les Eglises apportent un soutien aux personnes défavorisées ou vivant dans la précarité, et s'engagent en leur faveur sur le plan politique. De même, elles sont actives dans le domaine du chômage.

Lettre e (offres destinées aux personnes migrantes ou requérant l'asile): les Eglises encouragent la compréhension interculturelle et combattent les résistances et les peurs vis-à-vis des personnes étrangères. Elles soutiennent en outre les efforts d'intégration des migrants.

Lettre f (formations d'adultes): les Eglises proposent des conférences et des cours aux personnes intéressées par les questions touchant à la foi et à la tradition chrétienne.

Lettre g (enseignement religieux dans les écoles).

Lettre h (travail œcuménique et coopération au développement): les Eglises favorisent le dialogue interreligieux. Elles sont par ailleurs actives sur divers continents par l'intermédiaire de leurs œuvres d'entraide et travaillent également avec les autorités, et en particulier avec la Direction du développement et de la coopération (DDC).

Lettre i (offres culturelles): les Eglises promeuvent la culture et plus particulièrement la musique religieuse. Elles proposent des possibilités de chanter dans divers chœurs et mettent des lieux de concert (églises, maisons de paroisse) à disposition.

Lettre k (informations sur des thèmes sociaux et sociétaux): les Eglises participent au dialogue sur les thèmes sociaux et sociétaux, notamment lors des procédures de consultation lancées par le canton, auxquelles elles prennent généralement part.

Lettre l (prestations d'accompagnement spirituel): l'accompagnement spirituel relève lui aussi des prestations fournies à la société en général, dès lors qu'il a pour objet le bien-être des individus. Cette activité est centrée sur la personne qui la sollicite – qu'elle soit croyante ou non – et a donc une portée sociale générale. Le Care Team du canton de Berne, qui apporte un soutien psychologique et spirituel d'urgence au personnel d'intervention et aux personnes confrontés à des événements traumatisants, aussi bien au quotidien que lors de catastrophes, et qui est organisé conjointement par le canton et les Eglises nationales, témoigne lui aussi de l'importance sociale de l'accompagnement spirituel.

Alinéa 3: Trois ans avant le début d'une nouvelle période de subventionnement de six ans, et pour la première fois en 2023, les Eglises nationales négocient avec la Direction compétente le montant précis de la subvention relevant du second pilier. Le résultat des négociations sert de base à la demande de crédit pour une nouvelle période de six ans que le Conseil-exécutif adresse au Grand Conseil.

Article 32 Arrêté

Alinéa 1: Contrairement à la contribution de base au sens de l'article 30, qui découle en partie d'un engagement juridique, les subventions pour les prestations d'intérêt général ne constituent pas une dépense liée. Le Grand Conseil les autorise à chaque fois pour une période de

six ans en se fondant, comme indiqué plus haut, sur le montant indicatif de 33 millions de francs. Si la loi ne précise pas les critères selon lesquels le montant de la subvention doit être déterminé, c'est pour laisser le parlement en décider librement. Le référendum facultatif contre l'arrêté de dépenses du Grand Conseil est exclu, afin que la fiabilité du système de financement voulue par ce dernier ne soit pas compromise (cf. déclaration de planification n° 6, ch. 2.2).

Le Conseil-exécutif déterminera dans son ordonnance d'exécution la méthode de relevé des prestations fournies par les Eglises nationales auxquelles il reconnaît un intérêt pour la société dans son ensemble ainsi que la responsabilité du financement de ces prestations.

Article 33 Répartition

Il appartient au Conseil-exécutif de répartir entre les trois Eglises nationales le montant de la subvention arrêtée par le Grand Conseil avant le début de la période concernée. Sa décision, de nature politique, relève de sa libre appréciation, de sorte qu'elle n'est pas susceptible de recours à l'échelon cantonal. La clé de répartition dépendra des prestations d'intérêt général fournies par chacune des Eglises nationales.

Article 34 Compte rendu

Tous les six ans, chaque Eglise nationale est appelée à rendre compte au canton de l'utilisation des subventions, dans un souci de transparence vis-à-vis des autorités cantonales et du public. Le compte rendu, qui sera porté à la connaissance du Grand Conseil, servira en outre de base de négociation en vue de la période de subventionnement suivante. Il doit se référer aux quatre années écoulées et aux deux années à venir de la période en cours.

Selon l'état des connaissances actuelles, les modalités de subventionnement, de procédure et de compte rendu portant sur une période de subventionnement sont les suivantes:

4^e année (2023)

Janvier	La Direction cantonale compétente lance, d'entente avec les Eglises nationales, la procédure de relevé des prestations d'intérêt général fournies par ces dernières (et leurs paroisses).
Jusqu'à fin juin	Les Eglises nationales remettent à la Direction cantonale compétente leur compte rendu au sens de l'article 34. Le canton indique à leur intention les buts que les prestations d'intérêt général devraient poursuivre, de son point de vue, pendant la prochaine période de subventionnement.
Jusqu'à fin septembre	Le résultat du relevé des prestations d'intérêt général est disponible. Les Eglises nationales et la Direction cantonale compétente en prennent connaissance.
Jusqu'à fin décembre	La Direction cantonale compétente et les Eglises nationales négocient le montant exact de la subvention relevant du second pilier (art. 31).

5^e année (2024)

Jusqu'à fin mars	La Direction cantonale compétente consolide ses propositions à l'intention du Conseil-exécutif pour la prochaine période de subventionnement et veille à ce que ce dernier prenne connaissance du compte rendu des Eglises nationales.

Jusqu'à fin juin	Le Conseil-exécutif fixe le contenu matériel de sa proposition à l'intention du Grand Conseil, afin que celui-ci puisse l'arrêter en même temps que le budget et le plan intégré «mission-financement».
Session de novembre	Le Grand Conseil adopte le crédit portant sur le total des subventions du second pilier pour la prochaine période de six ans. Quant aux contributions du premier pilier, il s'agit de dépenses liées qui sont budgétées séparément par la Direction cantonale compétente.
Décembre	Le Conseil-exécutif répartit entre les Eglises nationales le montant de la subvention calculé en application de l'article 33.

6^e année (2025)

Le montant de la subvention allouée par le canton à chacune des trois Eglises nationales est connu une année avant le début de la nouvelle période de subventionnement, de façon à ce que celles-ci puissent l'inscrire dans leur propre budget.

Le Conseil-exécutif précisera ces modalités dans son ordonnance d'exécution.

Article 35 Droit complémentaire

Soumettre intégralement les subventions du second pilier à la loi du 16 septembre 1992 sur les subventions cantonales (LCSu)¹⁰⁰ ne semble guère opportun, compte tenu des relations de partenariat existant entre les Eglises nationales et le canton ainsi que du droit de ces dernières à l'autodétermination. Il est dès lors prévu que cette loi s'applique à titre non pas subsidiaire, mais complémentaire, c'est-à-dire pour autant qu'elle soit compatible avec le but du modèle de financement et le statut particulier des Eglises nationales. Les actes législatifs propres aux Eglises ne figurent pas non plus dans l'annexe I de la loi sur les subventions cantonales, en raison des mêmes considérations et de la volonté de garantir la fiabilité du financement des Eglises nationales.

Article 36 Autres subventions

Cette disposition indique de manière implicite que les activités des Eglises nationales, de leurs entités régionales ou de leurs paroisses qui se fondent sur les dispositions de la législation spéciale – comme l'aumônerie dans les institutions sanitaires ou encore les centres de consultation conjugale, partenariale et familiale – n'ont pas à être financées au moyen des prestations découlant des premier et second piliers.

Chapitre 7: Dispositions d'exécution

Article 37

Le Conseil-exécutif est habilité à édicter les dispositions nécessaires à l'exécution de la nouvelle loi sur les Eglises nationales. L'alinéa 2 contient une énumération non exhaustive de domaines importants à préciser dans une ordonnance. Le Conseil-exécutif entend réunir en une nouvelle **ordonnance sur les Eglises nationales bernoises** les prescriptions figurant actuellement, en particulier, dans les actes législatifs suivants: ordonnance sur la constatation de l'appartenance à une Eglise nationale, ordonnance concernant l'appartenance à une pa-

¹⁰⁰ RSB 641.1

roisse réformée évangélique de langue française dans les régions de langue allemande et ordonnance du 22 septembre 1976 sur l'appartenance à la Paroisse catholique romaine de langue française de Berne et environs¹⁰¹.

Chapitre 8: Dispositions transitoires et dispositions finales

Article 38 Transfert des rapports de travail

Cette disposition fixe les conditions de la reprise, par les Eglises nationales, des rapports de travail cantonaux. Un tel transfert entre sujets de droit public requiert en effet une base légale particulière dans le droit cantonal. Le personnel concerné sera informé en détail, au préalable, à propos des nouvelles bases de droit du travail.

Les contrats seront transférés collectivement à la date d'entrée en vigueur de la présente loi, afin d'éviter qu'ils ne doivent tout d'abord être résiliés par le canton, puis conclus à nouveau par les Eglises nationales. Les avoirs sur le compte épargne-temps, pour lesquels une provision est inscrite au bilan du canton, sont compris dans le transfert.

Alinéa 1: Les rapports de travail au sens de l'AGC du 4 septembre 2014 sur le nombre de postes d'ecclésiastique rémunérés par le canton dont le transfert est prévu sont, au 1^{er} janvier 2019, au nombre de 335,6 pour l'Eglise réformée évangélique, 75,0 pour l'Eglise catholique romaine et 2,6 pour l'Eglise catholique chrétienne. Il y a lieu de retrancher les 2,8644 postes des paroisses réformées évangéliques transfrontalières (Chiètres, Ferenbalm, Morat, Oberwil b. Büren et Messen) qui continueront à être financés directement par le canton en vertu des accords intercantonaux existants.

Alinéa 2: Quelques postes continuent de relever de la responsabilité du canton en raison de rapports juridiques particuliers. Il s'agit des 37,71 pour cent de poste de la paroisse de Messen et des 28,73 pour cent de poste de la paroisse d'Oberwil b. Büren, en vertu de la convention du 23 décembre 1958 entre les Etats de Berne et de Soleure concernant la situation confessionnelle des paroisses réformées évangéliques du Bucheggberg et des districts de Soleure, Lebern et Kriegstetten¹⁰², ainsi que des 100 pour cent de poste de chacune des paroisses de Ferenbalm et de Chiètres¹⁰³ et des 20 pour cent de poste de la paroisse de Morat, en vertu de la convention des 22 janvier/6 février 1889 avec le haut Etat de Fribourg pour le règlement des affaires du culte dans les communes mixtes de Ferenbalm, Chiètres et Morat. Ces deux conventions seront renégociées à une date ultérieure avec les cantons de Soleure et de Fribourg, ou alors abrogées. Les rapports de travail avec le canton sont maintenus, pour ces postes d'ecclésiastique, jusqu'à ce que l'engagement des titulaires actuels prenne fin. En cas de nouvel engagement après l'entrée en vigueur de la loi révisée, les rapports de travail seront régis par le droit du personnel de la paroisse concernée. Le financement du canton de Berne sur la base des deux conventions passées avec les cantons de Fribourg et de Soleure restera toutefois garanti.

De même, le canton engage directement, à 100 pour cent, le chanoine résidant du canton de Berne – qui fait donc partie du personnel cantonal – et verse aux deux chanoines non résidents une indemnité annuelle qui correspond à deux échelons de traitement de la classe 23

¹⁰¹ RSB 411.324.12

¹⁰² RSB 411.232.12-1

¹⁰³ RSB 411.231.91

sur la base de la convention conclue relativement à la réorganisation et à la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle.

Enfin, le canton contribue au traitement de l'évêque de Bâle à raison de 46 000 francs annuels en vertu de la convention du 28 mars 1828 conclue entre les Hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug relativement à l'organisation de l'Evêché de Bâle¹⁰⁴.

Alinéa 3: Les futurs ecclésiastiques réformés évangéliques qui effectuent le stage de 14 mois prévu par leur cursus de formation ne sont pas pris en compte par l'AGC car leur nombre varie d'année en année.

Alinéa 4: Les Eglises nationales disposent de douze mois, soit jusqu'à fin 2020, pour élaborer les nouveaux contrats de travail.

Alinéa 5: Cette disposition interdit aux Eglises nationales de diminuer le traitement nominal des ecclésiastiques pendant la première période de subventionnement. Elle garantit ainsi les droits acquis du clergé pendant six ans.

Article 39 Caisse de pension

Alinéa 1: Les trois Eglises nationales sont aujourd'hui déjà des institutions de droit public autonomes ayant conclu un contrat d'affiliation avec une institution de prévoyance, de sorte que celle-ci reprend automatiquement tous les ecclésiastiques dont les contrats de travail sont transférés, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP)¹⁰⁵. La Caisse de pension bernoise (CPB) les dote de l'intégralité de leur capital de libre passage au moment de leur départ.

L'Eglise nationale réformée évangélique a déjà passé avec la CPB un contrat d'affiliation garantissant à son personnel le même plan de prévoyance standard 60 que celui dont bénéficie le personnel cantonal. Ses ecclésiastiques restent assurés auprès de la CPB aux mêmes conditions que jusqu'ici, même si le contrat d'affiliation qui les concerne est désormais celui de l'Eglise, et non plus celui du canton. Les ecclésiastiques de l'Eglise nationale catholique romaine, quant à eux, vont dépendre du contrat d'affiliation que leur Eglise a passé avec l'institution de prévoyance Abendrot, dont le siège est à Bâle. L'Eglise nationale catholique chrétienne, enfin, envisage de conclure un nouveau contrat avec la CPB au jour de la reprise des contrats de travail, afin que ses ecclésiastiques puissent rester assurés auprès de la CPB aux mêmes conditions que jusqu'ici.

Les ecclésiastiques retraités au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi, en leur qualité d'anciens employés du canton n'ayant jamais eu de rapports de travail directs avec une Eglise nationale, restent pour leur part assurés auprès de la CPB qui continue d'assumer la responsabilité de leur rente.

Alinéa 2: Cette disposition oblige les Eglises nationales ayant précédemment conclu, ou concluant à la date de la reprise des contrats de travail, un contrat d'affiliation avec la CPB à assurer les ecclésiastiques concernés à tout le moins aux conditions du plan de prévoyance standard.

¹⁰⁴

RSB 410.332

¹⁰⁵

RS 831.40

Dans une prise de position qu'elle a adressée à la JCE le 7 janvier 2016, la CPB a indiqué que, pour les personnes déjà assurées, la reprise de leur engagement par la nouvelle collectivité de droit public n'entraînerait aucun changement de leur situation du point de vue de la caisse de pension. Elle a par ailleurs relevé, comme élément positif, le fait que les assurés concernés pourront continuer à profiter des dispositions transitoires, par exemple en ce qui concerne la contribution de transition. Dans un courrier adressé le 11 mars 2016 à la JCE, la CPB a en outre relevé que les Eglises réformées Berne – Jura – Soleure avaient garanti à leur personnel le même plan de prévoyance standard 60 que celui des employés du canton, avec des cotisations d'épargne, des primes de risque, des cotisations de financement, mais aussi des prestations identiques.

Alinéa 3: Cette disposition crée la base légale en vertu de laquelle le canton verse chaque année aux Eglises nationales assurées auprès de la CPB, jusqu'à la recapitalisation de celle-ci, les provisions qu'il a constituées pour les cotisations de financement de l'employeur, et garantit le financement des contributions de transition. Il va de soi, à cet égard, que le canton ne verse que la part des provisions qui concerne les rapports de travail transférés. De plus, le taux appliqué aux versements annuels à charge des provisions est le même que pour les versements destinés à la recapitalisation de la CPB dans le cas du personnel cantonal. Les cotisations de financement sont dues jusqu'en 2034 au plus tard et les Eglises nationales sont tenues de les utiliser conformément à leur affectation.

Le financement de la contribution individuelle de transition est prévu aux articles 50 à 53 de la loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC)¹⁰⁶. Cette contribution compense, pour les personnes qui étaient assurées auprès de la CPB avant le 1^{er} janvier 2015, la diminution des prestations résultant du passage de la primauté des prestations à la primauté des cotisations par un renforcement de l'avoir individuel d'épargne pendant dix ans au plus. Dès lors qu'elle est couverte par les provisions que le canton avait préalablement constituées et qu'elle a été entièrement calculée en 2014, elle n'entraîne pas de coûts supplémentaires pour ce dernier.

Alinéa 4: La compétence d'autoriser définitivement les dépenses annuelles au sens de l'alinéa 3 est attribuée au Conseil-exécutif. Les contributions ne sont dès lors pas soumises au référendum financier.

Alinéa 5: La limite inférieure de rente, correspondant au minimum à 98 pour cent de la valeur nominale de la rente de vieillesse assurée au 31 décembre 2014 pour les personnes prenant leur retraite le 31 décembre 2021 au plus tard et garantie à l'article 80 du règlement de prévoyance de la CPB du 1^{er} janvier 2015, est ancrée dans la loi.

Article 40 Attribution des postes d'ecclésiastique

A l'heure actuelle, l'attribution des postes d'ecclésiastique est régie par les deux ordonnances du 28 janvier 2015 concernant l'attribution des postes d'ecclésiastique réformé évangélique rémunérés par le canton (OAPR)¹⁰⁷ et l'attribution des postes d'ecclésiastique catholique romain rémunérés par le canton¹⁰⁸. La disposition transitoire de l'article 40 garantit que toutes

¹⁰⁶ RSB 153.41

¹⁰⁷ RSB 412.111

¹⁰⁸ RSB 412.112

deux restent en vigueur tant que les Eglises nationales ne se seront pas dotées de dispositions propres. Il appartient aux Eglises nationales de désigner l'organe qui sera compétent, pendant la période transitoire, pour procéder à l'attribution des postes.

Article 41 Première période de subventionnement

En dérogation aux articles 30 à 33, le montant des subventions accordées aux Eglises nationales pour la première période de subventionnement (2020 à 2025) est fixé dans la loi et entre en vigueur avec celle-ci. Il est ainsi tenu de compte de la volonté du Grand Conseil de ne pas réaliser d'économie au moyen de la présente révision totale. Pendant cette période, chaque Eglise nationale se verra allouer la part du budget cultuel que le canton aurait dû consacrer à partir du 1^{er} janvier 2020 à la rémunération de son clergé, stagiaires compris. Les montants sont par ailleurs majorés à raison des frais de desservance moyens. En l'état actuel des connaissances, le montant est estimé à quelque 74,59 millions de francs pour 2020. Il figure dans le plan intégré «mission-financement» 2018 à 2020.

Article 42 Modification d'actes législatifs

a) Loi sur l'information du public (loi sur l'information, Lin; RSB 107.1)

Remarques préliminaires

La loi sur l'information s'applique aux paroisses (art. 2, al. 2, lit. *b* LIn). Par contre, la question de savoir si son champ d'application englobe les Eglises nationales ne fait pas l'unanimité et a donné lieu à de vives discussions au cours des travaux préparatoires. D'un point de vue purement constitutionnel, la réponse devrait être négative. A cela s'ajoute qu'il existe des différences fondamentales entre le canton et les Eglises nationales en termes de statut et de rapports avec le public.

Il n'en reste pas moins que les raisons qui ont incité le canton et la Confédération à introduire le principe de la publicité sous réserve du secret sont tout à fait pertinentes dans le cas des collectivités de droit cantonal public que sont les Eglises nationales: *«Laisser toutefois aux seules autorités le soin de décider du moment, de l'objet et du contenu de l'information paraît aujourd'hui insuffisant pour gagner la confiance de la population. Il est indispensable de ménager au citoyen la possibilité de rechercher et de vérifier par lui-même les informations disponibles en l'autorisant à contrôler la véracité des communiqués officiels. Le principe de transparence devra ainsi contribuer à améliorer les rapports entre l'Etat et ses administrés. Il devra aussi faciliter la mise en œuvre des politiques publiques dans la mesure où la confiance qui en résulte est de nature à favoriser l'acceptation des mesures étatiques.»*¹⁰⁹

Le canton impose une structure démocratique aux Eglises nationales (art. 7 LEgN) et en fait des collectivités de droit cantonal public. Il entend les financer à raison de plus de deux tiers, à l'avenir, en contrepartie des prestations d'intérêt général qu'elles offrent à la société. Par ailleurs, des informations et des documents aussi accessibles que possible constituent une condition de base à la participation démocratique des membres des Eglises nationales, à leur engagement dans la vie de l'Eglise et à l'exercice de leur droit de vote. Il importe également à un plus large public, aux contribuables du canton et aux médias de pouvoir se rendre compte et discuter de ce qui se passe au sein des Eglises nationales, qui sont d'importants parte-

¹⁰⁹

Cf. message du Conseil fédéral du 12 février 2003 relatif à la loi fédérale sur la transparence de l'administration, FF 2003 1817.

naires du canton, reconnues par lui et cofinancées de manière décisive au moyen de revenus fiscaux cantonaux. Actrices importantes de la société, les Eglises nationales se voient reconnaître au niveau constitutionnel déjà un statut de droit public qui les distingue des communautés religieuses de droit privé ou des églises libres et leur confère divers privilèges. Il est dès lors justifié de les soumettre à la loi sur l'information, moyennant quelques adaptations de celle-ci. Le droit d'accéder aux documents officiels des Eglises nationales peut toutefois, bien évidemment, être restreint lorsqu'il en va de la sauvegarde d'intérêts prépondérants, publics ou privés, comme dans le cas de l'accès aux actes et documents officiels du canton et des communes.

Article 2 LIn

Les Eglises nationales et leurs organes ainsi que, le cas échéant, leurs entités régionales sont désormais expressément incluses dans le champ d'application de la loi sur l'information.

Article 13a LIn

Cette disposition se réfère aux principes que les organes du canton sont tenus de respecter et les déclare contraignants dans le cas des Eglises nationales. Elle est rédigée sur le modèle de l'article 13 LIn qui assujettit les organes des groupements de communes aux mêmes principes de publicité que les communes.

Article 26a LIn

L'information diffusée par les organes des Eglises nationales et de leurs entités régionales est ancrée dans la loi en tant que principe, ce qui n'exclut pas qu'un intérêt public ou privé prépondérant s'y oppose et motive une exception. Les Eglises nationales et leurs entités régionales organisent la diffusion d'informations en fonction de leurs besoins et de leurs possibilités.

Article 31 LIn

Les citoyens et citoyennes peuvent également adresser aux organes des Eglises nationales et de leurs entités régionales des demandes informelles de renseignements concernant les domaines d'activité de l'administration. Cette possibilité n'est pas réservée aux membres de l'Eglise nationale en question, mais est ouverte à tous.

Article 34 LIn

A l'instar des autorités cantonales et communales, les Eglises nationales peuvent réglementer l'accréditation des journalistes, pour elles-mêmes et pour leurs entités régionales.

Article 36, alinéa 4 (nouveau) LIn

Le nouvel alinéa 4 habilite les Eglises nationales à édicter en fonction de leurs propres besoins et de ceux de leurs entités régionales des prescriptions d'exécution de détail ou complémentaires, à condition qu'elles ne dérogent pas au droit cantonal. Il se peut également que les Eglises nationales n'aient pas à légiférer en la matière.

b) Loi cantonale sur la protection des données (LCPD; RSB 152.04)

Remarques préliminaires

Le champ d'application de la LCPD est étendu aux Eglises nationales, au terme d'un examen approfondi et d'intenses discussions lors des travaux préparatoires de la présente révision législative.

La LCPD règle le traitement et la communication de données personnelles par les autorités. Par «autorités», on entend d'une part les services administratifs de l'Etat et des communes avec tous leurs collaborateurs, et d'autre part les **organes des collectivités** et établissements ainsi que les personnes de droit privé dans la mesure où ils sont chargés d'une tâche publique (art. 2, al. 6 LCPD). Les «tâches publiques» sont – comme le commentaire du droit administratif bernois le précise – des tâches «relevant de la puissance publique», donc de l'Etat¹¹⁰. Il serait dès lors possible d'argumenter que les Eglises nationales, faute d'être des autorités, ne tombent pas sous le coup de la LCPD, puisqu'elles ne sont pas des services administratifs et que le canton ne leur a pas délégué de tâches générales. Il n'en reste pas moins que la notion décrite par l'article 2, alinéa 6 LCPD correspond à celle d'autorité telle que définie à l'article 2 LPJA¹¹¹. Bien sûr, on pourrait opposer à cela que le commentaire de la LPJA (tout comme celui du droit administratif) se fonde sur la notion de «tâches publiques» comprises comme des tâches cantonales et que les Eglises nationales n'accomplissent pas de telles tâches.

Dans la pratique, les Eglises nationales observent et garantissent, aujourd'hui déjà, le droit fondamental à l'autodétermination en matière d'information, comme le montrent les règles dont elles se sont dotées en matière de protection des données. Les Eglises réformées Berne – Jura – Soleure disposent par exemple de prescriptions¹¹² garantissant un niveau de protection adéquat. Dans les cures catholiques romaines, constituées selon le droit canon uniquement, et non le droit de l'Eglise nationale, le règlement de la Conférence des évêques suisses est applicable. Ainsi, abstraction faite de l'obligation d'instituer une autorité de surveillance de la protection des données, l'assujettissement explicite des Eglises nationales à la LCPD n'aura pas pour ces dernières de grandes répercussions au quotidien.

Le statut de droit public qui leur est reconnu par le canton ne signifie certes pas que les Eglises nationales accomplissent des «tâches publiques» à proprement parler (cf. aussi le commentaire de l'art. 2, al. 2 LEgN). Cependant, le nouvel article 3 LEgN entérine leur importance dans la société et leur action en faveur de la liberté religieuse. De plus, la reconnaissance de droit public par le canton leur confère des compétences relevant de la puissance publique. D'un point de vue juridique, mais aussi politique, il serait dès lors incompréhensible que les Eglises nationales ne soient pas soumises à la LCPD alors que les paroisses le sont. Le statut de droit public habilite en effet les Eglises à «édicter des actes de droit public (décisions, actes normatifs) [qui] peuvent être appliqués avec l'aide de l'Etat»¹¹³ et les assujettit, dans cette mesure en tout cas, à la LCPD.

¹¹⁰ Ivo Schwegler, Informations- und Datenschutzrecht, in: Markus Müller/Reto Feller [éd.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2^e édition, Berne 2013, 6 N 53.

¹¹¹ Dans le Kommentar zum VRPG (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Berne 1997), les Eglises nationales sont citées comme exemple de collectivité de personnes cantonale et qualifiées d'autorité au sens de la LPJA: cf. n. 11 ad article 2, alinéa 1, lettre a LPJA, p. 48.

¹¹² Cf. par exemple l'ordonnance du 12 décembre 2013 relative au Registre des pasteurs et pasteurs (RLE 22.040).

¹¹³ Cf. Manuel de droit constitutionnel bernois, n. 5 ad article 121, alinéa 2 ConstC, p. 561.

Il ne doit pas exister d'espace de non-droit pour le traitement de données personnelles. Les communautés religieuses de droit privé sont d'ailleurs soumises à la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD)¹¹⁴. La LCPD doit donc s'appliquer aux trois Eglises nationales reconnues de droit public chaque fois qu'elles agissent selon la législation cantonale ou sont liées par celle-ci. Les décisions des services ecclésiastiques qui traitent des données personnelles sont donc susceptibles d'être attaquées conformément aux dispositions des articles 26 LCPD et 23, alinéa 2, lettre c LEgN.

Article 2, alinéas 6 et 7 LCPD

Les organes des Eglises nationales et de leurs entités régionales sont expressément mentionnés, dans une nouvelle lettre *c* de l'alinéa 6, en tant qu'autorités au sens de la LCPD. L'alinéa 7, lettre *b* oblige les Eglises nationales à instituer une autorité de surveillance de la protection des données qui sera appelée, à l'instar de celle qui existe déjà dans chaque paroisse, à apprécier et à garantir l'application de la LCPD. Les autorités ecclésiastiques de surveillance de la protection des données sont des «autres autorités de surveillance du canton de Berne» au sens de l'article 34, alinéa 1, lettre *n* LCPD, de sorte que le Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données est à leur disposition pour les conseiller.

Article 18 LCPD

Les dispositions relatives au registre des fichiers mentionnent désormais expressément les Eglises nationales et leurs entités régionales.

Article 25 LCPD

Les dispositions relatives à la responsabilité mentionnent désormais expressément les Eglises nationales et leurs entités régionales à l'alinéa 1, lettre *d*.

Article 33 LCPD

Le complément apporté à cette disposition oblige les Eglises nationales et leurs entités régionales à désigner leur propre autorité de surveillance. Il suffit que chaque Eglise nationale nomme une autorité, qui sera également compétente pour ses entités régionales.

Article 33a LCPD

Les autorités de surveillance des Eglises nationales doivent elles aussi disposer de compétences propres suffisantes en matière d'autorisation de dépenses.

Article 37 LCPD

Les Eglises nationales et leurs entités régionales sont elles aussi tenues de régler les modalités de rapport de leurs autorités de surveillance.

¹¹⁴ RS 235.1; cf. article 2, alinéa 1, lettre *a* LPD.

c) Loi sur le personnel (LPers; RSB 153.1)

Article 2, alinéa 2

La réserve concernant les prescriptions dérogatoires de la législation spéciale – comme la loi sur les Eglises de 1945 et ses ordonnances d'exécution – ne concerne plus les ecclésiastiques puisqu'ils seront désormais engagés par les Eglises nationales ou leurs entités régionales. Il n'y a donc plus lieu de les énumérer. Quant aux ecclésiastiques engagés par le canton (aumôniers des établissements pénitentiaires, chanoine), ils sont entièrement soumis à la LPers, sans aucune réserve par rapport à d'éventuelles dispositions contraires de la loi sur les Eglises nationales (cf. art. 1, al. 2 LEgN). La LPers n'est applicable à titre subsidiaire que si les Eglises nationales n'édicte pas de dispositions propres (art. 15, al. 3 LEgN).

d) Loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21)

Article 2, alinéa 1, lettre d LPJA

Les organes des Eglises nationales et, le cas échéant, de leurs entités régionales sont expressément mentionnés dans la liste des autorités soumises à la LPJA. Il n'y a donc plus d'incertitude juridique sur ce point.

Article 74 LPJA

Aux termes de l'article 23, alinéa 2 LEgN, les décisions et arrêtés rendus par les Eglises nationales, leurs entités régionales ainsi que leurs paroisses en matière d'élections et de votations, sur des questions de droit du personnel et dans toutes les affaires soumises, entièrement ou en partie, au droit temporel ne peuvent être attaqués que devant des instances cantonales de recours. La présente disposition doit être adaptée en conséquence, mais seuls les recours en matière de votations et d'élections requièrent une mention explicite à l'alinéa 2, lettre a1, les autres domaines étant déjà pris en compte par l'alinéa 1.

Les voies de droit contre les actes législatifs des Eglises nationales ne sont pas explicitement prévues. Il en résulte que, comme jusqu'ici, ce domaine ressortit exclusivement au Tribunal fédéral dans la mesure où aucune instance de recours ecclésiastique ne peut procéder au contrôle abstrait des normes.

Article 76, alinéa 1, lettre d LPJA

Il ressort clairement de cette disposition que le recours de droit administratif n'est pas recevable contre les décisions sur recours de la Commission des recours de l'Eglise nationale réformée évangélique au sens de l'article 24 LEgN. La seule exception vise les décisions de la commission en matière d'administration de la justice, à savoir les décisions qui concernent non pas sa jurisprudence, mais sa propre activité administrative¹¹⁵. A titre d'exemple, on peut citer les décisions sur les rapports de travail des employés de la chancellerie, les décisions contre la consultation de dossiers de procédures closes ou de tout autre document en vertu de la LIn, ou encore les décisions ayant trait à l'accréditation des chroniqueurs judiciaires.

¹¹⁵

Cf. le rapport concernant la modification de la LPJA, in: Journal du Grand Conseil 2008, annexe 11, p. 7 s.; Arnold Marti, exposé in: ZBl 2007, p. 237 ss, p. 260 s. avec d'autres exemples, p. 263 sur la question de la délimitation.

Article 87 LPJA

Cette disposition précise que le Tribunal administratif connaît en instance unique des actions portant sur des litiges découlant de contrats de droit public auxquels une Eglise nationale ou l'une de ses entités régionale est partie.

e) Loi sur les communes (LCo; RSB 170.11)

Article 4c LCo

A ce jour, l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT), en sa qualité d'autorité cantonale de surveillance compétente, exclut la fusion d'une paroisse générale avec ses paroisses affiliées au motif qu'il ne s'agit pas de communes de même type au sens de l'article 4c LCo, contrairement aux communes municipales et aux communes mixtes. Il existe toutefois de bonnes raisons d'admettre de telles fusions *de lege ferenda* par une adaptation de l'alinéa 2 et de permettre ainsi aux Eglises nationales et aux paroisses de se doter de structures plus légères et mieux adaptées aux changements structurels. Qu'une paroisse générale chapeaute formellement plusieurs paroisses sur le plan juridique – à l'instar d'un syndicat de communes en quelque sorte – ne s'oppose pas à une telle démarche, d'autant moins que le droit privé¹¹⁶ permet tout à fait la fusion entre une société-mère et ses filiales. Contrairement à un syndicat de communes, une paroisse générale reprend, en partie de par la loi et en partie au niveau pratique, certaines compétences et prérogatives fondamentales des paroisses (souveraineté fiscale, patrimoine), ce qui fonde une «communauté de destin» et de forts liens de dépendance des paroisses à son égard. Dès lors que la paroisse générale, en vertu de la loi, chapeaute plusieurs paroisses, elle ne peut fusionner avec d'autres paroisses que pour devenir une paroisse «normale» et non une nouvelle paroisse générale, comme le précise désormais la présente disposition. La compétence d'approuver une telle fusion appartient aux ayants droit au vote de la paroisse générale, à moins que cette dernière ne l'ait attribuée à son parlement en vertu de l'article 23, alinéa 3 LCo, sous réserve du référendum facultatif.

Article 126 LCo

Il y a lieu de renvoyer, à l'alinéa 1, à la nouvelle législation sur les Eglises nationales.

Article 128 LCo

Il arrive que la question des modalités de dissolution d'une paroisse générale, rarement envisagée dans les règlements d'organisation, se pose concrètement. La loi en vigueur prévoit la sortie d'une paroisse (art. 128, al. 3 et 4 LCo), mais ne dit rien de la dissolution des paroisses générales, sans doute considérées comme appelées à durer «éternellement». En pratique pourtant, la question a surgi plus ou moins distinctement pour ainsi dire partout où il existe une telle entité, d'où la nécessité d'une réglementation. Un nouvel alinéa 5 est donc ajouté à l'article 128 LCo, selon lequel la dissolution ressortit, pour des raisons pratiques, exclusivement au parlement de la paroisse générale ou, à défaut, aux ayants droit au vote.

Le projet «dialogue de structure» de la paroisse générale réformée évangélique de Berne envisage notamment la fusion des paroisses affiliées en une nouvelle paroisse à l'échelle de

¹¹⁶

Cf. article 23 de la loi fédérale du 3 octobre 2003 sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (loi sur la fusion, LFus; RS 221.301).

la ville tout entière. Dans ce contexte, la liquidation pose un problème particulier car les biens n'appartiennent pas pour l'essentiel aux paroisses – comme dans le cas de la fusion de communes politiques – mais à la paroisse générale. Or, si cette dernière n'est pas partie prenante à la fusion, l'aboutissement de la procédure requiert toute une série de décisions indissociablement liées mais relevant de différentes collectivités, ce qui apparaît délicat sous l'angle de la libre formation de l'opinion des votants et de l'expression fidèle et sûre de leur volonté (art. 34, al. 2 Cst.). La nouvelle disposition est donc destinée à faciliter la procédure de dissolution d'une paroisse générale et sa fusion avec les paroisses affiliées en vue de la constitution d'une nouvelle paroisse (art. 4c LCo).

Article 129 LCo

Le renvoi à la législation sur les Eglises nationales contenu à l'alinéa 1 est adapté au titre de la nouvelle loi.

f) Loi concernant les communautés israélites (RSB 410.51)

Article 6

La communication de données provenant des registres du contrôle des habitants des communes de domicile aux communautés israélites est régie sur le modèle de l'article 19, alinéa 1 LEgN. Il est renvoyé au commentaire de cet article (ch. 6, chap. 4).

Article 7

A l'instar des paroisses des Eglises nationales, les communautés israélites doivent avoir accès aux listes de classes et aux autres données nécessaires à l'organisation de l'enseignement religieux. Il est renvoyé au commentaire de l'article 19, alinéa 2 LEgN (ch. 6, chap. 4).

Article 8

Les rabbins des communautés israélites doivent eux aussi avoir accès, au cas par cas et sur demande, et dans la mesure où ils en ont besoin pour l'accompagnement spirituel, aux nom et adresse des personnes de confession israélite qui séjournent dans les institutions, publiques ou privées, du domaine sanitaire et social qui sont soumises aux lois sur la santé publique, sur les soins hospitaliers et sur l'aide sociale. Une personne concernée peut toutefois s'opposer, sans avoir à le motiver, à la communication de telles données. Il est renvoyé pour le surplus au commentaire de l'article 18 LEgN (ch. 6, chap. 4).

Article 9

Le canton continue à financer au plus un poste de rabbin à temps complet, mais là aussi, la responsabilité des rapports de travail est transférée aux communautés israélites. Le Conseil-exécutif est comme jusqu'ici compétent pour régler les détails par voie d'ordonnance¹¹⁷.

¹¹⁷

Ordonnance du 25 juin 1997 sur la rémunération des rabbins (RSB 414.54).

Article 11

La procédure en matière de prétentions en responsabilité à l'encontre des communautés israélites est modifiée. Comme dans le cas des Eglises nationales et des paroisses, l'organe compétent de la communauté israélite concernée statue par voie de décision sur les prétentions contestées. Ainsi, le principe de la prééminence de la décision remplace la procédure d'action en cas de prétentions litigieuses. La décision est ensuite susceptible de recours devant la préfecture compétente à raison du lieu, puis devant le Tribunal administratif. La procédure est régie par les dispositions de la LPJA. Le recours de première instance devant la préfecture est par ailleurs recevable contre les autres décisions de l'organe compétent de la communauté israélite concernée qui sont fondées sur le droit public.

g) Loi sur les impôts paroissiaux (LIP; RSB 415.0)

Article 1, alinéa 1a LIP

L'affectation assortie d'une exclusion de l'impôt paroissial des personnes morales est ancrée dans la LIP, aux termes de laquelle les fonds ne peuvent pas être employés à des fins culturelles par les paroisses et les paroisses générales. Il est prévu que le canton apporte la preuve du respect de cette disposition dans le «rapport sur la situation financière des paroisses bernoises» publié chaque année par l'OACOT, avec la mise en regard des revenus fiscaux et des autres postes de charges et de revenus des comptes annuels paroissiaux. Au besoin, il imposera des règles comptables particulières aux paroisses et aux paroisses générales pour que la preuve requise puisse être fournie.

Article 2, alinéa 1, lettre a LIP

Le renvoi à la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI)¹¹⁸ est introduit dans la disposition conformément aux principes de technique législative.

Article 3 LIP

L'appartenance à une Eglise nationale se détermine désormais d'après le droit de celle-ci, et non plus selon la législation cantonale.

Article 23 LIP

Il est désormais renvoyé au droit des Eglises nationales s'agissant de l'appartenance confessionnelle des personnes assujetties à l'impôt à la source.

h) Loi sur les subventions cantonales (LCSu; RSB 641.1)

Annexe I à l'article 18 LCSu

Le décret du 13 avril 1877 concernant l'Evêché catholique national (RSB 410.41) doit être biffé de l'annexe I. Il avait en effet été abrogé en 1995, à l'occasion d'une révision de la loi sur les Eglises, comme indiqué dans le rapport¹¹⁹: «*Les bases de l'Eglise catholique chrétienne*

¹¹⁸ RSB 661.11

¹¹⁹ Journal du Grand Conseil 1995, annexe 35/6.

étant suffisamment garanties par la Constitution cantonale et la présente loi, le décret concernant l'Evêché catholique national est devenu à la fois désuet et superflu, de sorte qu'il peut être abrogé.» Le chiffre 7 des dispositions finales de la loi sur les Eglises n'avait toutefois pas été formulé avec une précision suffisante: *«Les textes législatifs suivants sont abrogés: ... 7. les décrets et arrêtés du Grand Conseil portant création de postes d'ecclésiastiques.»* De ce fait, le décret semble avoir été oublié lors de la mise à jour du Recueil systématique des lois bernoises (RSB), puisqu'il y figure encore à ce jour. La nouvelle loi sur les Eglises nationales l'abroge formellement et l'annexe I LCSu doit être adaptée en conséquence.

i) Loi sur les marchés publics (LCMP; 731.2)

Remarques préliminaires

En vertu de l'article 2, alinéa 1, lettre *b* LCMP, les communes au sens de l'article 2 LCo, et partant les paroisses, sont soumises aux prescriptions sur les marchés publics. A ce jour, il n'existe aucune décision judiciaire sur l'assujettissement des Eglises nationales bernoises à ces mêmes prescriptions. En Suisse, divers tribunaux cantonaux ont statué en la matière, mais leurs jugements divergent. Par ailleurs, aucune tendance nette ne se dégage de la doctrine.

Ainsi, Giovanni Biaggini, de l'Université de Zurich, est d'avis que ni les traités internationaux ni le droit fédéral n'obligent les Eglises nationales à respecter les prescriptions sur les marchés publics¹²⁰. La question est d'autant plus délicate que le droit en la matière est très fragmenté. Il convient d'observer à la fois des traités internationaux¹²¹, un acte législatif fédéral¹²², un concordat intercantonal¹²³ ainsi que la législation cantonale sur les marchés publics (LCMP). La situation se résume très schématiquement comme suit:

- le droit bernois dans sa teneur actuelle ne soumet pas les Eglises nationales à la législation sur les marchés publics;
- l'accord intercantonal sur les marchés publics mentionne les «collectivités de droit public» dont les Eglises nationales pourraient faire partie;
- ce même accord parle toutefois des pouvoirs adjudicateurs soumis aux dispositions des accords internationaux¹²⁴, de sorte que ce sont ces derniers qui déterminent l'interprétation de la notion de «collectivités de droit public» employée.

Cette situation fait ressortir la nécessité de partir (en tout cas pour le domaine des accords internationaux) du plus haut niveau, à savoir, en l'occurrence, de l'appendice I de l'accord de l'OMC sur les marchés publics. Cet appendice est divisé en plusieurs annexes dont la plus importante est en l'espèce l'annexe 3, bien qu'elle n'ait trait qu'aux entreprises sectorielles. Les «collectivités de droit public» font quant à elles l'objet de l'annexe 2, qui ne saurait toutefois servir de point de départ à la réflexion puisqu'elle ne fait qu'énumérer les «entités des gouvernements sous-centraux» et tendrait donc à considérer les Eglises nationales comme

¹²⁰ Giovanni Biaggini, Beschaffungsrecht und Kirchen. Prise de position commanditée par la Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement (DTAP), Zurich 2006.

¹²¹ Accord de l'OMC sur les marchés publics (RS 0.632.231.422); accord bilatéral (RS 0.172.052.68).

¹²² Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le marché intérieur (LMI; RS 943.02).

¹²³ Accord intercantonal du 25 novembre 1994 sur les marchés publics (AIMP; RSB 731.2-1).

¹²⁴ Martin Buchli, Sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn dem Recht über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt? Vergaberechtliches Kurzgutachten, Berne 2015, n. 42.

telles, malgré leur autonomie. Il convient donc de se référer plutôt aux critères mentionnés à l'annexe 3.

Le recours à l'annexe 3 et, partant, à la réglementation concernant les entreprises sectorielles ne doit pas faire oublier les particularités des Eglises nationales. En d'autres termes, les critères énoncés ne peuvent être appliqués à ces dernières que par analogie¹²⁵. Dans ce contexte, le critère de l'«influence dominante des pouvoirs publics» est déterminant:

- Les Eglises nationales sont financées pour l'essentiel par le canton, en sus des contributions qu'elles perçoivent des paroisses et qui proviennent des impôts paroissiaux des personnes physiques et des personnes morales. Les impôts paroissiaux, à tout le moins ceux des personnes morales (quelque 20 % des revenus fiscaux totaux), sont des redevances dues sans condition. Ainsi, une grande partie des revenus des Eglises nationales sont constituées par des recettes fiscales, impôt cantonal et impôt paroissial confondus.
- Du fait de l'application par analogie du critère des liens avec les pouvoirs publics, il est légitime de se demander si seul le volume financier est déterminant. L'approche fonctionnelle adoptée par Giovanni Biaggini entend tenir pleinement compte du fait que les relations entre l'Eglise et l'Etat sont régies par la législation. Le professeur de droit zurichois explique les divergences de vues des cantons s'agissant de l'assujettissement des Eglises nationales aux prescriptions sur les marchés publics par les diverses manières de concevoir, à la base, les relations entre l'Eglise et l'Etat: là où les Eglises sont très imbriquées dans la structure étatique, on a davantage tendance à admettre l'existence d'un tel assujettissement que là où les liens sont plus distendus¹²⁶. Ce n'est toutefois pas à l'accord sur les marchés publics d'aplanir les divergences, en soi légitimes, de conception des relations entre l'Eglise et l'Etat (ou de préciser la notion de tâche publique)¹²⁷. Giovanni Biaggini porte également son attention sur la marge d'autonomie que le canton accorde aux Eglises nationales¹²⁸ et relève la place prépondérante et même récurrente que revêt cette question dans les jugements des tribunaux cantonaux de St-Gall, de Zurich et de Fribourg. A St-Gall, elle est même centrale, à certains égards¹²⁹. L'autonomie accrue que le canton de Berne confère aux Eglises nationales dans sa nouvelle loi pourrait donc être invoquée comme un argument s'opposant à ce que les Eglises soient soumises au droit des marchés publics. Il n'en reste pas moins que l'idée que les Eglises nationales soient «dominées» par le canton ou qu'elles assument des «tâches publiques» n'est plus guère conforme à la conception actuelle du statut que leur confère leurs droits fondamentaux ni à celle de leur droit à l'autodétermination¹³⁰.

Si l'on devait nier – à l'instar de Giovanni Biaggini¹³¹ – que les accords internationaux assujettissent les Eglises nationales au droit des marchés publics, il n'y aurait aucune raison d'interpréter le «concordat de mise en œuvre» (l'accord intercantonal sur les marchés publics) en ce sens que les Eglises nationales font obligatoirement partie des «collectivités de droit public». La réglementation actuelle du canton de Berne irait d'ailleurs dans le même sens: les collectivités de droit public ne sont assujetties au droit des marchés pu-

¹²⁵ Buchli, op. cit., n. 49.

¹²⁶ Biaggini, op. cit., p. 8.

¹²⁷ Biaggini, op. cit., p. 14.

¹²⁸ Cf. Biaggini, op. cit., p. 7, 14.

¹²⁹ Jugement du Tribunal cantonal de St-Gall du 29 août 2011, publié in: GVP 2011, n° 34.

¹³⁰ P. ex. Ueli Friederich, Selbstbestimmungsrecht von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, in: ASDE, cahier 4, Berne 2003, p. 69 ss; Peter Karlen, Die korporative religiöse Freiheit in der Schweiz. Von der Kirchenautonomie zum Selbstbestimmungsrecht, in: Le droit des religions dans la nouvelle constitution fédérale, FVRR, Fribourg 2001, p. 33 ss.

¹³¹ Biaggini, op. cit., p. 17 s., 22.

blics que dans la mesure où le canton détient une «participation» à leur capital; or, personne ne conteste que cette condition n'est pas remplie dans le cas des Eglises nationales¹³².

On ne s'est pas préoccupé jusqu'ici, dans les débats politiques, de savoir si les Eglises nationales et leurs entités régionales étaient soumises au droit des marchés publics. Une réponse positive contredit quelque peu l'intention affichée de renforcer l'autonomie des Eglises nationales. Mais laisser la question sans réponse à l'occasion de la révision totale de la loi sur les Eglises ne dissiperait en rien les incertitudes sur le plan juridique. L'assujettissement explicite des Eglises nationales à la législation sur les marchés publics (LCMP) vise la sécurité du droit et tranche la controverse. En l'absence de disposition légale, il appartiendrait aux tribunaux, en cas de litige, de déterminer si le champ d'application de la LCMP s'étend aux Eglises nationales. Le Conseil-exécutif estime donc préférable de prévoir une disposition légale.

Article 2, alinéa 1, lettre b1 LCPM

La mention des Eglises nationales et de leurs entités régionales à la lettre *b1* clarifie la question, aujourd'hui controversée, de savoir si la LCMP leur est applicable. En cas de besoin, le canton proposera ses conseils aux Eglises nationales dans le domaine des marchés publics, comme le précisera le Conseil-exécutif dans les dispositions d'exécution de la nouvelle loi sur les Eglises nationales.

Article 43 Abrogation d'actes législatifs

Les actes législatifs suivants sont abrogés:

- loi du 6 mai 1945 sur les Eglises nationales bernoises (loi sur les Eglises, LEgl; RSB 410.11),
- décret du 11 décembre 1985 concernant l'élection des délégués au Synode de l'Eglise réformée évangélique (RSB 410.211),
- décret du 13 avril 1877 concernant l'Evêché catholique national (RSB 410.41),
- décret du 9 février 1982 sur la compensation financière entre les paroisses réformées évangéliques du canton de Berne (RSB 415.2).

Article 44 Entrée en vigueur

L'entrée en vigueur de la nouvelle loi est fixée au 1^{er} janvier 2020, date à laquelle les Eglises nationales seront en mesure de reprendre les rapports de travail. Le Conseil-exécutif est compétent pour déterminer, d'entente avec les Eglises nationales, la date d'abrogation des différents décrets énumérés dans cette disposition. Il peut donc s'agir d'une date postérieure au 1^{er} janvier 2020.

Comme proposé lors de la procédure de consultation, le Conseil-exécutif est habilité par un nouvel alinéa 3 à fixer l'entrée en vigueur de certaines modifications indirectes d'actes législatifs prévues à l'article 42 à une date antérieure au 1^{er} janvier 2020. Cette disposition vise avant tout la loi sur les communes.

7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes

¹³² Buchli, op. cit., n. 24.

Le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat et la révision totale de la loi sur les Eglises ne sont pas spécialement mentionnés dans le programme gouvernemental de législation 2015 à 2018. La révision découle surtout de l'examen des offres et des structures 2014 (EOS 2014)¹³³.

8. Répercussions financières

Le nouveau système de financement tient compte de la volonté du Grand Conseil de ne pas réaliser d'économie avec la révision de la loi sur les Eglises. Dès lors, les prestations financières du canton resteront les mêmes qu'actuellement pendant les six années qui suivront l'entrée en vigueur de la nouvelle loi. Selon le plan intégré «mission-financement» 2018 à 2020, leur montant est estimé à quelque 74,59 millions de francs pour 2020. S'agissant des charges directement supportées par le canton (charges de personnel concernant le délégué aux affaires ecclésiastiques, contributions versées à l'Evêché de Bâle et coût des 2,86 postes des paroisses réformées évangéliques transfrontalières de Chiètres, Ferenbalm, Oberwil b. Büren et Messen), le budget cultuel du canton est estimé à 1,2 million de francs par année environ. Il convient en outre de s'attendre à une certaine hausse des charges l'année de l'entrée en vigueur de la loi en raison du soutien qui sera apporté aux Eglises nationales.

Les charges qui seront supportées par le canton au cours des périodes de subventionnement suivantes dépendront de la nature et de l'étendue des prestations d'intérêt général qui seront fournies par les Eglises nationales. Ces prestations seront recensées pour la première fois en 2023.

La situation juridique a changé au cours de la procédure de consultation, par rapport aux résultats des recherches menées par la JCE entre octobre 2015 et avril 2016 ainsi qu'à l'avis exprimé le 19 avril 2016 par la CPB, selon lequel l'affiliation des ecclésiastiques de l'Eglise nationale catholique romaine à l'institution de prévoyance Abendrot n'entraînerait pas de liquidation partielle de la CPB. Cette dernière a en effet révisé son règlement de liquidation partielle le 8 novembre 2016, et indiqué à la JCE, par courrier du 1^{er} février 2017, que les conditions d'une telle liquidation étaient désormais remplies avec le départ des assurés qui seront nouvellement affiliés à l'institution Abendrot. En vertu de l'article 2, alinéa 1, lettre e dudit règlement en effet, une liquidation partielle intervient en cas d'autonomisation ou de dissolution d'unités organisationnelles du canton s'il en résulte une réduction du capital de prévoyance des assurés actifs d'au moins 0,1 pour cent. Or, selon les calculs de la CPB (fondés sur les chiffres de fin 2016), le changement d'institution des 80 ecclésiastiques de l'Eglise nationale catholique romaine assurés actifs (chiffres de fin 2016 également) va entraîner une réduction du capital de prévoyance de plus de 0,1 pour cent.

La CPB entend facturer au canton la différence entre le taux de couverture actuel des assurés actifs à fin 2019 et la capitalisation complète en vertu de l'article 12 de la loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC)¹³⁴, de l'article 72c de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP)¹³⁵ ainsi que de l'article 9, alinéa 3 de son règlement de liquidation partielle. Le montant unique en question se situe dans une fourchette allant de zéro à cinq millions de francs, suivant le taux de couver-

¹³³

Rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil du canton de Berne du 26 juin 2013: Examen des offres et des structures (EOS 2014), p. 60 s. et 143.

¹³⁴ RSB 153.41

¹³⁵ RS 831.40

ture de la CPB au 31 décembre 2019. Calculé en fonction du taux de couverture de fin 2016, il serait de quelque trois millions de francs. Des provisions d'environ deux millions de francs pourraient toutefois être dissoutes. Il conviendra le cas échéant de constituer une provision supplémentaire dans les comptes de 2019 pour les changements induits par l'adoption de la nouvelle loi sur les Eglises nationales. Dès lors que le contexte est celui d'une actualisation de la garantie de l'Etat prévue à l'article 12 LCPC dans le cadre d'une liquidation partielle, la dépense ainsi occasionnée est une dépense liée unique relevant de la compétence du Conseil-exécutif.

Les conséquences de la nouvelle situation juridique ne pourraient être évitées que si l'Eglise nationale catholique romaine était disposée à conclure un contrat d'affiliation avec la CPB. Les négociations menées entre la JCE, l'Eglise nationale catholique romaine, la fondation Abendrot et la CPB ont toutefois révélé que tel n'était pas le cas, pour les raisons exposées ci-après.

L'Eglise nationale catholique romaine a assuré ses autres employés, au sens du droit de la prévoyance, auprès de la fondation Abendrot. En vertu de l'article 11, alinéa 1 LPP et de l'article 7, alinéa 1 de l'ordonnance fédérale du 18 avril 1984 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP2)¹³⁶, tous les nouveaux employés sont obligatoirement assurés auprès de l'institution de prévoyance avec laquelle l'employeur a passé un contrat d'affiliation. L'Eglise nationale catholique romaine pourrait certes résilier son contrat avec la fondation Abendrot et en conclure un nouveau avec la CPB. Cependant, la résiliation et la réaffiliation à une nouvelle institution de prévoyance par l'employeur s'effectuent après entente avec le personnel en vertu de l'article 11, alinéa 3^{bis} LPP. Or, on ne saurait s'attendre à un consentement du personnel étant donné que la fondation Abendrot offre de meilleures prestations que la CPB, qui partage d'ailleurs cette analyse. De même, la conclusion avec la CPB d'un nouveau contrat d'affiliation de l'Eglise nationale catholique romaine spécialement pour ses employés conformément à l'article 1a, alinéa 1 OPP2 se heurterait à l'exigence du consentement du personnel.

La reprise, par les Eglises nationales, de la compétence d'engager les membres du clergé se traduira par une réduction de l'effectif du personnel du délégué aux affaires ecclésiastiques correspondant à 200 pour cent de poste. Seul le poste du délégué lui-même sera maintenu pour les tâches à accomplir en matière de formation des ecclésiastiques, de politique cantonale des religions et de négociation du montant des subventions cantonales du second pilier avec les Eglises nationales. Le transfert de compétence ne décharge par contre pas suffisamment l'Office du personnel pour permettre une diminution de ses effectifs.

Les Eglises nationales, pour leur part, se verront contraintes de mettre sur pied un système de gestion des ressources humaines. Elles estiment qu'un poste à temps plein sera nécessaire à l'administration d'une centaine de rapports de travail. Le Grand Conseil a décidé qu'il leur appartiendrait d'en supporter les coûts¹³⁷.

Le Grand Conseil avait indiqué, dans sa déclaration de planification n° 6 (cf. ch. 2.2), que le nouveau système de financement (modèle des deux piliers) ne devrait pas se traduire par un alourdissement des charges des communes municipales. Les paroisses continueront donc à s'acquitter d'un émolument auprès des communes politiques pour la tenue des registres.

¹³⁶

RS 831.441.1

¹³⁷

Journal du Grand Conseil 2015, déclaration de planification 8 du PBD au sujet du principe directeur 2, p. 995 s.; intervention du rapporteur de la CIRE, Adrian Wüthrich, excluant tout apport financier, p. 989.

Les paroisses restant financées par le produit de l'impôt paroissial, elles ne doivent s'attendre à des répercussions financières de la révision législative que si les Eglises nationales devaient réorganiser l'attribution des postes d'ecclésiastiques ou adapter les montants des contributions paroissiales.

Les ecclésiastiques seront désormais engagés et rémunérés par les Eglises nationales. Le risque que ces dernières diminuent leur traitement apparaît certes minime, d'autant que le canton ne réduit pas ses prestations financières pendant la première période de subventionnement. Rien ne s'oppose toutefois à la limitation temporelle de la garantie des droits acquis dans ce domaine (cf. le commentaire de l'art. 38, al. 5 supra).

9. Répercussions sur le personnel et l'organisation

D'un point de vue juridique, le transfert des rapports de travail aux Eglises nationales intervient à la date d'entrée en vigueur de la loi. Il s'agit cependant d'un processus de longue haleine qui requiert d'importants travaux avant et après cette date, de la part tant des Eglises nationales que du délégué aux affaires ecclésiastiques.

Avant le transfert, le délégué doit mettre à jour et ordonner l'ensemble des dossiers personnels afin que les Eglises puissent prendre le relai sans heurts. Tous les processus de travail seront documentés par écrit. Le délégué soutient les Eglises en ce sens que les connaissances seront transférées en même temps que les dossiers.

Après le transfert, les tâches du délégué seront en outre les suivantes:

- Préparation des vastes archives dont une partie sera remise aux Eglises, une autre restera auprès du délégué et une troisième sera transférée aux Archives de l'Etat.
- Responsabilité des rapports de travail qui continueront à titre transitoire de relever du canton, à savoir ceux des ecclésiastiques des paroisses berno-soleuroises et berno-fribourgeoises, et négociation avec les deux cantons voisins en vue du remplacement ou de l'abrogation des conventions intercantionales.
- Suivi de l'engagement par le canton du chanoine résidant et indemnisation des deux chanoines non résidents.
- Poursuite du développement des relations entre l'Eglise et l'Etat, prestations financières en faveur des Eglises nationales et des communautés israélites et questions qui en découlent, rôle d'interlocuteur cantonal des Eglises.
- Secrétariat des trois commissions d'examen et de l'examen d'Etat.
- Représentation du canton auprès des différentes communautés religieuses et développement des relations avec celles-ci.
- Soutien du directeur ou de la directrice des affaires ecclésiastiques pour toutes les questions en rapport avec les religions qui concernent le canton de Berne.

Le poste de délégué est donc maintenu, mais son mandat est redéfini. Par ailleurs, l'année suivant le transfert, la suppléance du délégué doit également être maintenue pour le transfert de connaissances, le secrétariat des examens et l'archivage. Tant l'actuel délégué que sa suppléante en fonction prendront leur retraite en 2020, une fois leur mandat achevé. Les autres collaborateurs à temps partiel du délégué sont en cours de formation professionnelle et démissionneront de leur poste au terme de celle-ci. S'il devait être nécessaire d'engager une nouvelle personne, ce serait moyennant un contrat de travail échéant au 31 décembre 2019.

Ainsi, ce sont deux postes cantonaux au total qui seront supprimés au plus tard un an après l'entrée en vigueur de loi, comme le Grand Conseil l'a exigé dans sa déclaration de planification n° 2 (cf. ch. 2.2 supra).

10. Répercussions sur les communes

Le projet n'a guère de répercussions sur les communes. Celles-ci restent tenues de transmettre aux Eglises nationales et aux communautés israélites, par confession, les données personnelles issues du contrôle des habitants et sont indemnisées en conséquence, comme le prévoit la loi sur les impôts paroissiaux. Les directions d'école (école obligatoire) communiquent par ailleurs les listes de classes et les autres données nécessaires à l'organisation de l'enseignement religieux. Pour les paroisses en revanche, le projet a d'importantes répercussions puisque leurs ecclésiastiques seront engagés par les Eglises nationales elles-mêmes, selon leur propre législation. C'est donc à ces dernières, et non plus au canton, que les paroisses s'adresseront en cas de question relative aux rapports de travail. Pour le surplus, la nouvelle loi ne modifie pas fondamentalement le statut des paroisses, qui reste déterminé pour l'essentiel, et sans changement, au niveau constitutionnel (art. 107 ss et 126 ConstC). Une modification indirecte de la loi sur les communes permet désormais la fusion de paroisses et de paroisses générales en une nouvelle paroisse, et facilite la dissolution des paroisses générales. Les réformes structurelles devraient s'en trouver simplifiées, en particulier pour l'Eglise nationale réformée évangélique.

11. Répercussions sur l'économie

Le projet n'a pas de répercussions particulières sur l'économie. Dès lors que les prestations financières versées par le canton aux Eglises nationales restent inchangées, le traitement des ecclésiastiques ne subit pas de changement. De la sorte, aucun moyen de consommation ni d'investissement n'est soustrait au circuit économique.

12. Résultat de la procédure de consultation

La procédure de consultation a eu lieu du 16 septembre au 19 décembre 2016, et 60 prises de position ont été envoyées. La nouvelle loi sur les Eglises nationales a rencontré l'approbation de la plupart des partis et organisations, ainsi que des Eglises nationales elles-mêmes. L'évaluation détaillée de la procédure de consultation renseigne sur la manière dont le Conseil-exécutif a traité les différentes propositions, et les considérations ci-après en fournissent une vue d'ensemble.

Diverses organisations invitées à participer à la procédure de consultation (Association des avocats bernois, Conseil du Jura bernois, Conférence régionale de l'Oberland oriental, Direction de la magistrature) ont renoncé à prendre position car elles n'étaient pas concernées par le projet.

Le **PLR**, l'**UDC**, le **PS**, le **PBD**, **Les Verts**, le **PEV**, le **PDC** et l'**UDF** approuvent le projet sur le principe, tout en proposant pour certains la modification ou le complément de dispositions légales précises.

Les **Jeunes radicaux**, le **Parti vert-libéral** et le **Parti pirate** sont par contre favorables à un désenchevêtrement conséquent, voire à une séparation de l'Eglise et de l'Etat. Ils demandent donc que le projet soit remanié en profondeur et proposent de nombreuses modifications. Le Conseil-exécutif ne peut entrer en matière sur des requêtes aussi radicales car celles-ci impliquent une révision constitutionnelle. Or, la déclaration de planification n° 1 (cf. ch. 2.2) est claire sur ce point, puisqu'elle prévoit que «le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat s'effectue, dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur, par une révision totale de la loi sur les Eglises nationales». L'idée d'une séparation est donc écartée sans équivoque.

Le PLR, l'UDC, le PBD, l'UDF, le PDC, le PEV et le Parti pirate rejettent la variante soumise à la discussion par le Conseil-exécutif, qui prévoyait la conclusion obligatoire d'une convention collective de travail (CTT), tandis que les Verts s'y déclarent favorables. Les Jeunes radicaux renoncent explicitement à prendre position sur ce point. Quant au Parti vert-libéral, il demande que les rapports de travail soient régis par le droit privé.

Les **trois Eglises nationales** ont étudié le projet de très près et fait usage du droit de préavis et de proposition vis-à-vis des autorités que la Constitution leur garantit. Le Conseil synodal de l'Eglise catholique romaine a communiqué sa prise de position au synode ecclésiastique (parlement). Au sein des Eglises réformées Berne – Jura – Soleure, la prise de position a été débattue et approuvée par le synode ecclésiastique. Quant à l'Eglise catholique chrétienne, elle s'est exprimée par la voix de sa Commission.

Le **Synode des Eglises réformées Berne – Jura – Soleure** se félicite du renforcement de l'autonomie des Eglises nationales apporté par le projet, tout en étant bien conscient de la responsabilité qui en découle. Il se déclare défavorable à la conclusion obligatoire d'une convention collective de travail (CCT) telle que proposée par la variante du Conseil-exécutif, estimant qu'une autonomie accrue doit avoir pour corollaire la liberté laissée aux Eglises de régler les rapports de travail du clergé. Le Synode précise qu'il s'est entendu avec la Société pastorale au sujet de la reprise de la législation cantonale sur le personnel. La Société pastorale confirme cette position dans son préavis et ne considère dès lors plus nécessaire que la loi prescrive la conclusion d'une CCT. L'Association du personnel de l'Etat de Berne (APEB) et le Syndicat suisse des services publics (SSP) se rallient expressément à cette position.

S'agissant de la résiliation des rapports de travail d'un membre du clergé, le Synode propose la reprise, dans un nouvel article 17a, de la réglementation de l'ancienne loi sur les Eglises. Le Conseil-exécutif s'y refuse, estimant qu'il ne serait pas judicieux que le canton transfère intégralement l'engagement des ecclésiastiques aux Eglises nationales, d'une part, et continue de légiférer sur la résiliation des engagements, d'autre part. Il n'a pas non plus retenu l'exigence du Synode selon laquelle l'article 10, alinéa 4 devait non seulement accorder le droit d'être entendue à l'Eglise concernée préalablement à la création, à la suppression ou à la modification du territoire d'une paroisse ainsi qu'à la fusion de paroisses, mais soumettre une telle démarche à son approbation. C'est en effet le canton qui garantit l'existence des collectivités de droit communal, et partant des paroisses, dans les limites de la Constitution, et il ne doit pas être limité dans l'exercice de cette tâche par une obligation d'obtenir l'accord des Eglises nationales. La paroisse générale réformée évangélique de Berne s'oppose pour sa part à une telle obligation. De son point de vue en effet, une consultation suffit dès lors qu'il appartient aux ayants droit au vote des paroisses concernées par la fusion de décider d'une réunion ou d'une modification de territoire.

Dans une prise de position commune, les trois **paroisses générales réformées évangéliques de Berne, Thoue et Bienne** ont demandé que leurs charges de centre soient prises en compte dans la péréquation financière interparoissiale et que les prescriptions nécessaires à cette fin soient introduites dans la loi. Le Conseil-exécutif n'entend toutefois pas intervenir inutilement dans un domaine relevant de l'autonomie des Eglises, auxquelles il appartient de légiférer sur les modalités concrètes de péréquation financière en leur sein. Les trois paroisses générales estiment en outre qu'il existe une certaine contradiction entre l'exclusion de certaines affectations qui est désormais prévue par la loi s'agissant des revenus de l'impôt paroissial des personnes morales et l'obligation faite aux paroisses de verser des contributions aux Eglises nationales (art. 28). Il convient de relever à cet égard que les organes et le personnel administratif de ces dernières n'accomplissent guère de tâches purement culturelles, mais se chargent plutôt de questions d'organisation ainsi que de la coordination des aspects de la vie de l'Eglise qui concernent l'ensemble des paroisses. Le financement des traitements des titulaires de postes créés par les paroisses ne contrevient pas non plus au principe excluant que ces revenus soient affectés à certaines tâches. En effet, un ecclésiastique engagé à 100 pour cent ne consacre en règle générale pas plus de la moitié de son temps à des activités à proprement parler culturelles. Par conséquent, le Conseil-exécutif ne considère pas qu'une adaptation du projet soit nécessaire sur ce point.

Le **Conseil synodal de l'Eglise catholique romaine** soutient l'orientation fondamentale du projet de réforme et l'approuve dans une large mesure. Il propose un complément à l'article 3 relatif à l'importance des Eglises nationales pour la société en général sous forme de référence à la «tradition chrétienne». Le Conseil-exécutif ne peut accéder à cette requête dès lors que le législateur est tenu de respecter la neutralité confessionnelle en vertu du principe de la liberté religieuse et qu'une profession de foi ne saurait figurer dans un acte législatif cantonal. Le Conseil synodal propose par ailleurs que l'article 16 précise clairement à qui est attribuée la compétence d'engager les membres du clergé. Le Conseil-exécutif estime quant à lui qu'une telle précision n'est pas nécessaire: l'article 15 énonce en effet que le statut des ecclésiastiques est régi par le droit des Eglises nationales et, partant, que tous les membres du clergé entretiennent des rapports de travail avec les Eglises nationales. L'article 16 énonce simplement que ce sont en principe les paroisses qui engagent leurs ecclésiastiques. En matière de financement des Eglises nationales, le Conseil synodal déplore une inégalité de traitement de l'Eglise catholique romaine dans la fixation de la contribution de base (premier pilier) au sens de l'article 30. Il estime que si le montant total de cette contribution était réparti entre les Eglises au pro rata du nombre de leurs membres respectifs, le résultat de la répartition serait différent. Ne voyant aucune justification sérieuse et pertinente à ce qu'il qualifie de discrimination, le Conseil synodal demande une augmentation de la contribution de base accordée à l'Eglise catholique romaine de quelque deux millions de francs, ce qui la ferait passer à 10,06 millions de francs. De son point de vue, cette majoration devrait s'effectuer à charge du second pilier, afin de le volume total des deux piliers reste inchangé. Concrètement, la revendication du Conseil synodal équivaut à solliciter la rémunération de 17 ecclésiastiques supplémentaires au moyen de la contribution de base, ce qui impliquerait, selon son raisonnement, la suppression d'un total de postes équivalent au sein de l'Eglise nationale réformée évangélique.

Le Conseil-exécutif a examiné en détail la revendication du Conseil synodal. Force est de relever, tout d'abord, que l'Eglise nationale catholique romaine ne peut pas, contrairement aux

Eglises réformées Berne – Jura – Soleure, se prévaloir de titres juridiques historiques vis-à-vis du canton de Berne. Ce point est établi sur le plan du droit¹³⁸. Les modalités de financement des Eglises nationales inscrites dans la loi révisée, qui reposent sur deux piliers, entendent prendre de manière appropriée en considération le contexte historique et les différences structurelles (l'Eglise nationale réformée évangélique compte 206 paroisses et 3 paroisses générales, contre 33 paroisses pour l'Eglise nationale catholique romaine). La contribution de base accordée à l'Eglise nationale réformée évangélique se fonde sur les quelque 197 postes que le canton est tenu de rémunérer du fait de la reprise des anciennes prébendes en 1804 ainsi que des droits de patronage jusqu'en 1839, et qui correspondent à 58,7 pour cent des 335,6 postes qui seront rémunérés en 2019 à charge du premier pilier. Le montant de ce pilier a donc été déterminé selon une approche rétrospective. Retenir un autre rapport que celui de 58,7 pour cent lors du calcul des contributions dues aux deux autres Eglises nationales violerait le principe de l'égalité de traitement, et inclure des contributions identiques par membre dans la détermination du montant reviendrait à mélanger deux modalités de calcul, ce qui serait contraire au système. A cela s'ajoute que, pour des motifs historiques, l'Eglise nationale réformée évangélique dispose d'un maillage de paroisses nettement plus serré, et donc plus coûteux, que l'Eglise nationale catholique romaine, et qu'elle a par conséquent besoin de davantage de postes d'ecclésiastique, ce qui constitue un motif sérieux et pertinent du point de vue du canton. On ne saurait parler de violation de la neutralité confessionnelle de l'Etat en cas de traitement différencié de conditions différentes. Le Conseil-exécutif se refuse donc à allouer les ressources supplémentaires de 2,06 millions de francs (correspondant à quelque 17 postes) revendiquées par l'Eglise nationale catholique romaine. La précarité des finances cantonales ne lui permettrait d'ailleurs pas de le faire. De plus, les subventions que le canton verse aujourd'hui déjà à l'Eglise nationale catholique romaine doivent être considérées comme élevées en comparaison intercantonale.

S'agissant de l'article 33, le Conseil synodal demande une répartition au pro rata du nombre de membres qui, de son point de vue, aurait le mérite de simplifier le travail administratif. Cette réflexion néglige cependant, de l'avis du Conseil-exécutif, le fait que les prestations d'intérêt général fournies par les Eglises doivent de toute façon être recensées dans un premier temps pour le calcul des subventions. Le critère de répartition en fonction des prestations plutôt que des effectifs se justifie du fait que les trois Eglises nationales, en leur qualité d'Eglises populaires, sont fondamentalement ouvertes et fournissent des prestations en faveur non seulement de leurs membres, mais de l'ensemble des cercles de la population et de tout un chacun. Ce sont ces prestations qui confèrent aux Eglises nationales une importance pour la société en général, comme l'énonce l'article 3. Telle est d'ailleurs la raison pour laquelle le canton cofinance de telles prestations au moyen des subventions du second pilier.

Enfin, l'entrée en vigueur anticipée de la modification indirecte de la loi sur les communes demandée par le Conseil synodal – ainsi que par la paroisse générale réformée évangélique de Berne – est désormais prévue à l'article 44, alinéa 3 du projet remanié.

La **Commission de l'Eglise nationale catholique chrétienne** se félicite, dans sa prise de position, du développement des relations entre l'Eglise et l'Etat tel qu'envisagé par le projet. Elle souligne que l'entretien de ses églises classées monument historique à Berne, à Bienne et à Saint-Imier représente pour elle une lourde charge financière et salue par conséquent la possibilité de subventions cantonales prévue à l'article 36. Elle demande par ailleurs au Con-

¹³⁸ Christina Schmid-Tschirren, *Von der Säkularisation zur Separation*, Zurich/Bâle/Genève 2011, p. 429.

seil-exécutif une augmentation substantielle de la contribution cantonale au traitement de l'évêque. Le Conseil-exécutif s'y refuse en raison des difficultés budgétaires que connaît le canton et de l'inégalité de traitement qu'une majoration de sa participation entraînerait par rapport aux autres Eglises nationales.

La **paroisse de Saint-Imier de l'Eglise catholique chrétienne** demande, en sa qualité de seule paroisse francophone de l'Eglise nationale catholique chrétienne, que lui soient garantis 20 pour cent de poste d'ecclésiastique ainsi qu'un montant fixe de 25 000 francs par année à charge du second pilier. Le Conseil-exécutif n'a pas donné suite à ces revendications. D'une part, il appartient désormais aux Eglises de décider de la dotation des paroisses (art. 7 et 40) et, d'autre part, la loi règle le financement cantonal des tâches accomplies par les Eglises. Quant aux paroisses, elles sont financées par l'impôt paroissial exclusivement, et non par des subventions cantonales supplémentaires.

L'**Association des paroisses du canton de Berne** accueille favorablement le projet. Elle propose d'ajouter à l'article 3 que le christianisme est le fondement de l'existence et de l'action des Eglises nationales. Le Conseil-exécutif n'y est pas favorable étant donné que le législateur est tenu de respecter la neutralité confessionnelle en vertu du principe de la liberté religieuse et qu'une profession de foi ne saurait figurer dans un acte législatif cantonal. L'association rejette la variante (art. 15a) soumise à la discussion par le Conseil-exécutif, qui prévoyait la conclusion obligatoire d'une convention collective de travail (CTT). Elle suggère par ailleurs l'adjonction, à l'article 16, de la précision selon laquelle les paroisses générales peuvent elles aussi engager des ecclésiastiques. Le Conseil-exécutif n'en voit pas la nécessité, mais a complété le rapport en ce sens. En effet, le droit cantonal ne s'oppose en rien à une telle démarche, à condition qu'elle soit prévue dans le règlement d'organisation de la paroisse générale. S'agissant de l'article 40, alinéa 2, l'association relève qu'un acte législatif de l'Eglise doit déterminer l'organe compétent, la procédure et les critères d'attribution. Pour le Conseil-exécutif, il en va incontestablement ainsi, et cette exigence découle déjà de l'alinéa 1. De plus, la portée de l'alinéa 2 est limitée à la désignation de l'organe compétent pendant la période transitoire de validité des ordonnances concernant l'attribution des postes d'ecclésiastique. Enfin, l'Association des paroisses propose un complément à la norme attribuant aux Eglises nationales la possibilité de prévoir une péréquation financière (art. 27, al. 2). Le Conseil-exécutif n'entend toutefois pas intervenir inutilement dans un domaine relevant de l'autonomie des Eglises, auxquelles il appartient de légiférer sur les modalités concrètes de péréquation financière entre leurs paroisses.

La **Société pastorale réformée évangélique de l'Union synodale Berne – Jura – Soleure** relève que le projet ne l'enthousiasme pas, mais qu'il est, de par sa structure et son étendue, à la fois sérieux, pragmatique et réfléchi. Le canton se doit, selon elle, de développer une politique des religions allant au-delà du rapport avec les Eglises nationales et de déployer davantage d'efforts envers les autres communautés religieuses. A propos de l'article 3, la Société pastorale précise qu'elle rejette expressément l'introduction de concepts vagues comme celui de «tradition chrétienne de la civilisation occidentale». Elle approuve par ailleurs expressément les exigences en matière de formation (art. 14) et les conditions d'engagement (art. 17). Elle ne voit plus de raison d'imposer la conclusion d'une CTT aux Eglises nationales au sens de la variante contenue dans le projet (art. 15a), renvoyant à cet égard à l'accord passé avec le Conseil synodal selon lequel le droit cantonal du personnel sera appliqué dans ses grandes lignes à l'engagement des ecclésiastiques. Enfin, la Société pastorale se félicite du transfert

collectif des rapports de travail prévu à l'article 38 du projet ainsi que de la garantie initiale des traitements. Ainsi, les autorités cantonales respectent de son point de vue la promesse que les changements en matière de conditions d'engagement ne se feraient pas au détriment des titulaires de poste d'ecclésiastique.

L'Association des communes bernoises, l'Association bernoise des intendants des impôts ainsi que **diverses communes** (Berne, Biel/Bienne, Thoune, Berthoud, Lyss, Muri, Münsingen, Worb, Spiez, Steffisburg et Vechigen) ont toutes demandé, dans leur préavis relatif à l'article 19, le maintien des indemnités versées par les paroisses aux communes politiques en vertu de l'article 13 LIP pour la tenue des registres ecclésiastiques. Le Conseil-exécutif comprend cette revendication et a modifié l'article 19 en ce sens. Cependant, les paroisses qui consultent les données au moyen de la plateforme d'échanges GERES doivent être dispensées du versement d'autres dédommagements aux communes.

L'Université de Berne relève dans sa prise de position relative à l'article 14, alinéa 2 que les exigences en matière de formation universitaire sont déterminées en application de critères scientifiques et académiques, et ne sont donc pas négociables avec les Eglises nationales comme la disposition du projet pouvait le laisser entendre. Cette dernière a dès lors été adaptée. Cependant, la nouvelle loi ne modifiera en rien le partenariat solidement établi entre l'Université de Berne et les deux Eglises nationales concernées s'agissant de la formation universitaire.

Le **Tribunal administratif** s'est quant à lui prononcé au sujet des dispositions régissant les voies de droit (art. 23 et 24) et les précisions qu'il a suggérées ont été intégrées au projet.

Les **Libres penseurs de la région de Berne** ont eux aussi envoyé une prise de position soutenue par les courriers de différents particuliers. Ils relèvent que la part de la population qui n'est rattachée à aucune Eglise nationale, voire ne se reconnaît d'aucune confession, est en croissance constante. Selon une enquête commanditée par leurs soins, il existe de fortes divergences entre les souhaits de la population et la conception qu'ont les Eglises de leur mission. En conséquence, les libres penseurs demandent que l'Eglise soit séparée de l'Etat sur les plans structurel et financier et que les prestations offertes par les Eglises nationales soient financées par les ressources propres de ces dernières. Quant aux prestations sociales, elles devraient faire selon eux l'objet de marchés publics afin que d'autres prestataires aient une chance de se voir adjuger le mandat. Le Conseil-exécutif ne peut entrer en matière sur des exigences aussi radicales car elles impliqueraient une révision de la Constitution. Or, le Grand Conseil a expressément exclu une telle démarche ainsi que la séparation de l'Eglise et de l'Etat dans sa déclaration de planification n° 1 selon laquelle «le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat s'effectue, dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur, par une révision totale de la loi sur les Eglises nationales».

Lors du remaniement de la loi et du rapport, il a été tenu compte des prises de position dans la mesure où elles étaient opportunes. Les aspects suivants doivent encore être brièvement abordés:

L'article 14, alinéa 2 précise désormais que l'Université de Berne détermine les exigences de la formation universitaire des ecclésiastiques, mais entend les Eglises nationales au préalable. L'article 19, alinéa 1 est modifié de façon à ce que les paroisses continuent à verser des

indemnités aux communes politiques en vertu de l'article 13 LIP pour la tenue des registres ecclésiastiques. Les prestations d'intérêt général prises en compte dans le calcul de la subvention du second pilier sont maintenant énumérées à l'article 31, alinéa 2. A l'article 32, la précision selon laquelle le montant de la subvention est adapté annuellement en fonction de la croissance de la masse salariale du canton est biffée étant donné que le second pilier est destiné avant tout aux prestations d'intérêt général, et non au traitement des ecclésiastiques. L'article 33, alinéa 2 précise désormais la clé de répartition du montant de la subvention relevant du second pilier, qui est fonction de la part fournie par chacune des Eglises nationales par rapport à l'ensemble des prestations d'intérêt général.

A l'article 38, alinéa 2, une disposition transitoire est introduite pour les postes d'ecclésiastique des paroisses transfrontalières (Messen, Oberwil, Ferenbalm, Chiètres et Morat) cofinancés par le canton en vertu de deux conventions intercantionales: jusqu'au départ des titulaires actuels, les rapports de travail cantonaux sont maintenus. En cas de nouvel engagement après l'entrée en vigueur de la loi, les rapports de travail seront régis par le droit du personnel de la paroisse concernée. Le canton va toutefois continuer à cofinancer les traitements sur la base des deux conventions passées avec les cantons de Fribourg et de Soleure.

13. Proposition

Vu les explications qui précèdent, le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'approuver le présent projet de révision totale de la loi sur les Eglises nationales bernoises incluant la modification indirecte d'autres lois et décrets.

Berne, le 29 mars 2017

Au nom du Conseil-exécutif,
la présidente: *Simon*
le chancelier: *Auer*

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission

ACE n° 653

2016_09_JCE_Loi sur les Eglises nationales bernoises_LEgN

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Loi sur les Eglises nationales bernoises (Loi sur les Eglises nationales, LEgN)			
	<i>Le Grand Conseil du canton de Berne,</i> vu les articles 121 à 125 de la Constitution cantonale ¹ , sur proposition du Conseil-exécutif, <i>arrête:</i>			
	I.			
	<i>1. Généralités</i>			
	Art. 1 Champ d'application ¹ La présente loi définit le statut ainsi que les grandes lignes de l'organisation et du financement des Eglises nationales réformée évangélique, catholique romaine et catholique chrétienne reconnues par le canton.			

¹ [RSB 101.1](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Elle règle en outre le statut des ecclésiastiques engagés par les Eglises nationales, leurs entités régionales ou les paroisses. ³ Elle complète, pour les paroisses et les paroisses générales, les dispositions de la loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo)¹.			
	Art. 2 Statut juridique ¹ Les Eglises nationales sont des collectivités publiques de droit cantonal dotées de la personnalité juridique. ² Elles sont autonomes dans les limites du droit cantonal. ³ Elles observent les principes de l'Etat de droit.			
	Art. 3 Importance des Eglises nationales pour la société en général			

¹ [RSB 170.11](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les Eglises nationales contribuent, dans l'intérêt de la société en général, à la solidarité au sein de la collectivité, à la transmission de valeurs fondamentales, à la paix confessionnelle, à la formation religieuse et à la sauvegarde du patrimoine culturel.		¹ Les Eglises nationales contribuent, dans l'intérêt de la société en général <u>ainsi que dans le respect de la culture et des principes chrétiens occidentaux</u>, à la solidarité au sein de la collectivité, à la transmission de valeurs fondamentales, à la paix confessionnelle, à la formation religieuse et à la sauvegarde du patrimoine culturel.	¹ Les Eglises nationales contribuent, dans l'intérêt de la société en général, à la solidarité au sein de la collectivité, à la transmission de valeurs fondamentales, à la paix confessionnelle, à la formation religieuse et à la sauvegarde du patrimoine culturel.
	Art. 4 Partenariat ¹ Le canton et les Eglises nationales travaillent en partenariat. ² Le canton peut consulter l'Evêque de Bâle et l'Evêque de l'Eglise catholique chrétienne de la Suisse au sujet d'affaires qui les concernent.			
	Art. 5 Droit de préavis et de proposition ¹ Les Eglises nationales ont un droit de préavis et de proposition dans les affaires cantonales et intercantonales qui les concernent.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Le canton entend les Eglises nationales lors des procédures de consultation qu'il mène. ³ Le canton et les Eglises nationales traitent en règle générale par le truchement de leurs exécutifs.			
	Art. 6 Appartenance ¹ L'appartenance à une Eglise nationale est déterminée par le droit de celle-ci. ² Ce droit règle en particulier le droit de vote des membres de l'Eglise nationale, des paroisses et des paroisses générales. ³ La sortie d'une Eglise nationale est possible en tout temps par une déclaration écrite.			
	<i>2. Organisation</i>			
	<i>2.1 Principes</i>			
	Art. 7 ¹ Les Eglises nationales définissent leur organisation selon les principes de la démocratie et de l'Etat de droit.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Elles fixent les grandes lignes de leur organisation ainsi que les compétences et la participation de leurs membres dans un acte législatif qu'elles doivent soumettre au vote de ces derniers. ³ Le canton participe à l'organisation des élections au législatif des Eglises nationales qui lui en font la demande.			
	<i>2.2 Ressort territorial</i>			
	Art. 8 ¹ Le ressort territorial des Eglises nationales correspond au territoire du canton. ² Les réglementations dérogatoires de conventions passées par le canton ou les Eglises nationales avec les services compétents d'autres cantons sont réservées. ³ Les Eglises nationales peuvent constituer une association de droit public dotée de la personnalité juridique avec les Eglises reconnues d'autres cantons. ⁴ Les conventions des Eglises nationales au sens des alinéas 2 et 3 requièrent l'approbation du Conseil-exécutif.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	<i>2.3 Découpage régional</i>			
	Art. 9 ¹ Les Eglises nationales ou les associations au sens de l'article 8, alinéa 3 peuvent découper leur ressort territorial en entités régionales et les doter de la personnalité juridique. ² Le droit de l'Eglise nationale concernée fixe les détails, et notamment les tâches et l'organisation des entités régionales.	² Ce faisant, elles respectent dans la mesure du possible les limites des arrondissements administratifs ou des régions administratives. ³ Ancien alinéa 2.		² Ce faisant, elles respectent dans la mesure du possible les limites des arrondissements administratifs ou des régions administratives. ³ Ancien alinéa 2.
	<i>2.4 Paroisses</i>			
	<i>2.4.1 Existence</i>			
	Art. 10 ¹ Les Eglises nationales sont organisées en paroisses. Elles se composent de l'ensemble de leurs paroisses respectives.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Chaque paroisse se compose des personnes domiciliées sur son territoire qui sont membres de l'Eglise nationale à laquelle elle est rattachée. ³ Le Conseil-exécutif fixe le territoire et le nom de chaque paroisse par voie d'ordonnance. ⁴ Il entend l'organe compétent de l'Eglise nationale concernée préalablement à la création, à la suppression ou à la modification du territoire d'une paroisse ainsi qu'à la fusion de paroisses en application de l'article 4h LCo. ⁵ Le Grand Conseil est compétent pour ordonner une fusion de paroisses au sens de l'article 4i LCo.			
	<i>2.4.2 Langue</i>			
	Art. 11 ¹ La langue des paroisses est régie par l'article 6 de la Constitution cantonale.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Des paroisses de l'autre langue officielle peuvent exister sur les territoires germanophone et francophone du canton. Dans un tel cas, les membres de l'Eglise nationale choisissent à quelle paroisse ils veulent appartenir. ³ Les paroisses bilingues sont possibles. Elles peuvent avoir un territoire différent pour leurs membres germanophones d'une part et francophones d'autre part.			
	<i>2.4.3 Organisation</i>			
	Art. 12 ¹ L'organisation des paroisses est régie par la loi sur les communes, pour autant que le droit cantonal n'en dispose pas autrement. ² Le droit d'une Eglise nationale peut prévoir des dispositions complémentaires sur la collaboration entre les organes et le personnel des paroisses ainsi que sur les incompatibilités.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	³ Les paroisses peuvent prévoir dans leur règlement d'organisation des dispositions spéciales sur l'encouragement de la vie de l'Eglise, en particulier sur leur organisation décentralisée et sur la protection des minorités confessionnelles.	⁴ Les Eglises nationales encouragent la coopération interparoissiale.		⁴ Les Eglises nationales encouragent la coopération interparoissiale.
	<i>2.5 Paroisses générales</i>			
	Art. 13 ¹ Les paroisses d'une Eglise nationale peuvent se regrouper en une paroisse générale pour accomplir des tâches conjointement. ² La création d'une paroisse générale ou l'affiliation à une telle collectivité requiert une décision des ayants droit au vote.			
	<i>3. Ecclésiastiques</i>			
	Art. 14 Formation ¹ Le canton veille à la formation universitaire des ecclésiastiques des Eglises nationales réformée évangélique et catholique chrétienne.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² L'Université de Berne détermine les exigences de la formation universitaire des ecclésiastiques après avoir entendu ces deux Eglises nationales. ³ Le canton, l'Université de Berne et ces deux Eglises nationales peuvent régler par voie de convention leur collaboration en matière de formation pratique des ecclésiastiques. ⁴ Le canton institue une commission d'examen pour chacune des trois Eglises nationales.			
	Art. 15 Rapports de travail ¹ Le droit des Eglises nationales régit le statut des ecclésiastiques. Les rapports de travail relèvent du droit public. ² Le droit des Eglises nationales peut obliger les ecclésiastiques à occuper un logement de fonction pendant la durée de leur engagement. ³ Dans la mesure où les Eglises nationales n'édicte pas de dispositions propres, la législation cantonale sur le personnel est applicable par analogie.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Art. 16 Autorité d'engagement ¹ Les paroisses engagent leurs ecclésiastiques. ² Les Eglises nationales ou leurs entités régionales engagent les autres ecclésiastiques. ³ Les hôpitaux et les institutions d'exécution judiciaire qui engagent des ecclésiastiques consultent au préalable l'organe compétent de l'Eglise nationale concernée.			
	Art. 17 Conditions d'engagement ¹ L'engagement d'un ou d'une ecclésiastique est soumis aux conditions suivantes: a pour les ecclésiastiques germanophones des Eglises nationales réformée évangélique et catholique chrétienne: réussite de l'examen d'Etat ou obtention d'un titre équivalent, b pour tous les autres ecclésiastiques: obtention d'un titre universitaire de master en théologie ou d'un autre titre équivalent et			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	c pour tous les ecclésiastiques: consécration ou missio canonica valable ainsi que réussite de la formation pratique selon les dispositions de l'Eglise nationale concernée. ² Les conditions énoncées à l'alinéa 1 doivent être remplies pendant toute la durée des rapports de travail. ³ Le droit des Eglises nationales peut prévoir des conditions d'engagement complémentaires.			
	<i>4. Accès aux données et échange de données</i>			
	Art. 18 Accès des ecclésiastiques aux données			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les ecclésiastiques des Eglises nationales ont accès, au cas par cas et sur demande, aux nom et adresse des membres de leur Eglise dont ils ont besoin pour l'accompagnement spirituel dans les institutions d'exécution judiciaire ainsi que dans les institutions soumises à la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP)¹, à la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH)² ou à la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc)³. ² Une personne concernée peut s'opposer à la communication de ses données sans fournir de motivation.			
	Art. 19 Accès des paroisses et des paroisses générales aux données			

¹ [RSB 811.01](#)

² [RSB 812.11](#)

³ [RSB 860.1](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les paroisses et les paroisses générales ont accès, selon une procédure d'appel ou d'annonce, aux données des registres du contrôle des habitants des communes de domicile dont elles ont besoin pour enregistrer leurs membres, tenir le registre des votants ou accomplir les tâches que le droit de l'Eglise nationale leur attribue. ² Les directions d'école leur communiquent gratuitement les listes de classe et les autres données nécessaires à l'organisation de l'enseignement religieux. ³ L'accès aux données au sens des alinéas 1 et 2 porte aussi, dans la mesure où il est nécessaire, sur des données particulièrement dignes de protection.			
	Art. 20 Accès des Eglises nationales aux données ¹ Le canton fournit gratuitement aux Eglises nationales les indications dont elles ont besoin pour la péréquation financière entre leurs paroisses et paroisses générales ainsi que pour l'attribution des postes d'ecclésiastique.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Art. 21 Prescriptions complémentaires sur la protection des données ¹ En matière de protection des données, les Eglises nationales peuvent, pour leurs propres besoins, édicter des prescriptions complétant ou précisant la législation cantonale sur la protection des données. ² Elles peuvent échanger des données particulièrement dignes de protection relatives à leurs membres, dans le cadre de la coopération au sein de leurs organisations propres ou avec d'autres Eglises nationales, pour autant que l'accomplissement de leurs tâches ecclésiastiques l'exige.			
	<i>5. Voies de droit et responsabilité</i>			
	<i>5.1 Voies de droit</i>			
	Art. 22 Compétences et procédure			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Dans la mesure où le droit des Eglises nationales n'institue pas d'instances ecclésiastiques de recours au sens des articles 23 ou 24, les voies de droit sont régies par les dispositions de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA)¹. ² Sauf dispositions contraires de la présente loi, la procédure devant les autorités des Eglises nationales et de leurs entités régionales, des paroisses et des paroisses générales est régie par les dispositions de la LPJA.			
	Art. 23 Instances ecclésiastiques de recours ¹ Les Eglises nationales peuvent prévoir des instances ecclésiastiques de recours appelées à statuer sur les recours contre les décisions et arrêtés de leurs autorités, de leurs entités régionales ainsi que de leurs paroisses et paroisses générales qui se fondent sur leur législation propre. ² Sont exceptés de la compétence de telles instances les décisions et arrêtés rendus			

¹ [RSB 155.21](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	a en matière d'élections et de votations, b sur des affaires relevant du droit du personnel, c dans toutes les autres affaires soumises, entièrement ou en partie, au droit temporel.			
	Art. 24 Commission des recours de l'Eglise nationale réformée évangélique ¹ Une Commission des recours statue en dernière instance cantonale sur les affaires relevant exclusivement de l'Eglise nationale réformée évangélique. ² La Commission des recours doit satisfaire aux exigences imposées à tout tribunal par l'article 30 de la Constitution fédérale du 18 avril 1999 de la Confédération suisse (Cst.)¹⁾. ³ Les articles 79 et 80 à 84 LPJA sont applicables par analogie à la procédure devant la Commission des recours.			

¹ [RS 101](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	⁴ La saisine de la Commission des recours est exclue contre des arrêtés, décisions et décisions sur recours revêtant un caractère politique prépondérant.			
	Art. 25 Conflits de compétence ¹ Si une autorité de recours ecclésiastique et une autorité de recours cantonale s'estiment toutes deux compétentes, ou au contraire incompétentes, et qu'un échange de vues n'ait pas abouti, le Tribunal administratif statue.			
	<i>5.2 Responsabilité</i>			
	Art. 26 ¹ Les dispositions de la loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers) ¹⁾ sont applicables par analogie à la responsabilité des Eglises nationales et de leurs entités régionales, exception faite de l'article 104b LPers. ² Le droit des Eglises nationales désigne l'organe ecclésiastique compétent pour statuer sur les prétentions contestées.			

¹ [RSB 153.01](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	6. <i>Finances</i>			
	6.1 <i>Impôts paroissiaux et péréquation financière</i>			
	Art. 27 ¹ Les paroisses et les paroisses générales perçoivent l'impôt paroissial auprès des membres de leur confession ainsi que des personnes morales conformément à la loi du 16 mars 1994 sur les impôts paroissiaux (LIP) ¹⁾ . ² Le droit des Eglises nationales peut prévoir une péréquation financière visant à équilibrer la charge fiscale entre les paroisses ou paroisses générales.			
	6.2 <i>Contributions des paroisses et des paroisses générales aux Eglises nationales et à leurs entités régionales</i>			
	Art. 28 ¹ Les paroisses et les paroisses générales versent des contributions à leur Eglise nationale et à ses entités régionales.			

¹ [RSB 415.0](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² La fixation et la perception de ces contributions incombent aux Eglises nationales.			
	<i>6.3 Prestations financières du canton en faveur des Eglises nationales</i>			
	<i>6.3.1 Contributions de base</i>			
	Art. 29 Principe ¹ Le canton garantit les droits découlant de titres juridiques historiques de l'Eglise nationale réformée évangélique et prend en compte la situation historique des Eglises nationales catholique romaine et catholique chrétienne. ² A cette fin, il leur verse à chacune une contribution de base. ³ Les contributions de base doivent être affectées à la rémunération des ecclésiastiques.			
	Art. 30 Montant ¹ La contribution de base est de a 34,8 millions de francs pour l'Eglise nationale réformée évangélique,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	b 8 millions de francs pour l'Eglise nationale catholique romaine, c 440 000 francs pour l'Eglise nationale catholique chrétienne. ² Le montant de la contribution de base est adapté annuellement en fonction de la croissance de la masse salariale du canton.			
	<i>6.3.2 Subventions pour les prestations d'intérêt général</i>			
	Art. 31 Principe ¹ Le canton accorde une subvention aux Eglises nationales pour les prestations d'intérêt général qu'elles fournissent en application de l'article 3. ² Les prestations d'intérêt général consistent en particulier en a offres d'animation de jeunesse, b consultations conjugales et familiales à l'intention des couples mariés ou non, c offres destinées aux personnes âgées et très âgées,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	d offres destinées aux personnes socialement défavorisées ou dans le besoin, e offres destinées aux personnes migrantes ou requérant l'asile, f formations d'adultes, g enseignement religieux dans les écoles, h travail œcuménique et coopération au développement, i offres culturelles, k informations sur des thèmes sociaux et sociétaux, l prestations d'accompagnement spirituel.	d offres destinées aux personnes handicapées, e à m anciennes lettres d à l. g enseignement religieux,		d offres destinées aux personnes handicapées, e à m anciennes lettres d à l. g enseignement religieux,

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	³ Trois ans avant le début d'une nouvelle période de subventionnement (art. 32, al. 1), les Eglises nationales négocient le montant de la subvention au sens de l'alinéa 1 avec la Direction compétente.		³ ~~Trois~~ Deux ans avant le début d'une nouvelle période de subventionnement (art. 32, al. 1), les Eglises nationales négocient le montant de la subvention au sens de l'alinéa 1 avec la Direction compétente.	³ Trois ans avant le début d'une nouvelle période de subventionnement (art. 32, al. 1), les Eglises nationales négocient le montant de la subvention au sens de l'alinéa 1 avec la Direction compétente.
	Art. 32 Arrêté ¹ Le Grand Conseil arrête définitivement la subvention accordée aux Eglises nationales pour une période de six ans.		¹ Le Grand Conseil arrête définitivement la subvention accordée aux Eglises nationales pour une période de ~~six~~ quatre ans.	¹ Le Grand Conseil arrête définitivement la subvention accordée aux Eglises nationales pour une période de six ans.
	Art. 33 Répartition ¹ Le Conseil-exécutif répartit le montant de la subvention entre les trois Eglises nationales en fonction de la part de chacune à l'ensemble des prestations d'intérêt général fournies. ² Le Conseil-exécutif statue en qualité de dernière instance cantonale.			
	Art. 34 Compte rendu			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Quatre ans après le début de chaque période de subventionnement, les Eglises nationales rendent compte au Conseil-exécutif de l'utilisation des subventions. ² Le Grand Conseil prend connaissance des comptes rendus.		¹ ~~Quatre~~ Deux ans après le début de chaque période de subventionnement, les Eglises nationales rendent compte au Conseil-exécutif de l'utilisation des subventions. <u>La reddition du rapport doit précéder les négociations du montant de la subvention accordée aux Eglises nationales conformément à l'article 31, alinéa 3.</u>	¹ Quatre ans après le début de chaque période de subventionnement, les Eglises nationales rendent compte au Conseil-exécutif de l'utilisation des subventions.
	Art. 35 Droit complémentaire ¹ En l'absence de dispositions particulières dans la présente loi, les subventions pour les prestations d'intérêt général sont régies par la loi du 16 septembre 1992 sur les subventions cantonales (LCSu)¹.			
	6.3.3 <i>Autres subventions</i>			
	Art. 36			

¹ [RSB 641.1](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ D'autres subventions au sens de la loi sur les subventions cantonales peuvent être accordées aux Eglises nationales, aux paroisses et aux paroisses générales en application de la législation spéciale.			
	<i>7. Dispositions d'exécution</i>			
	Art. 37 ¹ Le Conseil-exécutif édicte les dispositions d'exécution nécessaires. ² Il règle par voie d'ordonnance, en particulier, - a la constatation de l'appartenance à une Eglise nationale par le contrôle des habitants, - b la participation des services cantonaux compétents aux élections sur demande de l'Eglise nationale concernée, - c le territoire et le nom de chaque paroisse, - d l'appartenance à une paroisse, et en particulier à une paroisse de langue française ou allemande dans une région de l'autre langue,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	e le profil des paroisses et paroisses générales pour l'accès aux données personnelles contenues dans le registre électronique du contrôle des habitants, f les prestations et les conseils du canton en faveur des Eglises nationales et de leurs paroisses ou paroisses générales, en particulier dans les domaines du droit communal, du personnel, de l'archivage, des marchés publics et des biens immobiliers, g les critères de saisie et les bases de calcul des prestations d'intérêt général, h les modalités de versement des prestations financières du canton en faveur des Eglises nationales, i les tâches et les compétences du délégué ou de la déléguée aux affaires ecclésiastiques et religieuses et k les commissions d'examen, leurs tâches et l'examen d'Etat.			
	8. Dispositions transitoires et dispositions finales			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Art. 38 Transfert des rapports de travail ¹ Tous les rapports de travail auxquels se réfère l'arrêté du Grand Conseil du 4 septembre 2014 sur le nombre de postes d'ecclésiastique rémunérés par le canton ¹⁾, à l'exception de ceux des 2,8644 postes des paroisses transfrontalières, sont transférés à l'Eglise nationale compétente à la date d'entrée en vigueur de la présente loi. ² Les rapports de travail existant à la date d'entrée en vigueur de la présente loi avec les ecclésiastiques exerçant leur ministère dans une paroisse transfrontalière sont maintenus tels quels jusqu'à leur dissolution. En cas de nouvel engagement après l'entrée en vigueur de la loi, les rapports de travail seront régis par le droit du personnel de la paroisse concernée. ³ Tous les rapports de travail des stagiaires sont également transférés à l'Eglise nationale compétente à la date d'entrée en vigueur de la présente loi.			

¹ [RSB 412.11](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	⁴ Les Eglises nationales remplacent les contrats de travail des ecclésiastiques et des stagiaires repris du canton par de nouveaux contrats jusqu'au 31 décembre 2020. ⁵ Pendant la première période de subventionnement, les Eglises nationales ne peuvent pas diminuer le traitement nominal des ecclésiastiques.			
	Art. 39 Caisse de pension ¹ Les rapports de travail repris par les Eglises nationales en vertu de l'article 38 sont transférés à l'institution de prévoyance de l'Eglise nationale concernée conformément à la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP)¹⁾. ² Si les Eglises nationales ont précédemment conclu ou concluent à la date de la reprise des contrats de travail un contrat d'affiliation avec la Caisse de pension bernoise (CPB), les ecclésiastiques et les stagiaires concernés restent à tout le moins assurés aux conditions du plan de prévoyance standard.			

¹ [RS 831.40](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	³ Le canton verse chaque année aux Eglises nationales assurées auprès de la CPB, jusqu'à la recapitalisation de celle-ci, les provisions qu'il a constituées pour les cotisations de financement de l'employeur et les contributions de transition. Ces montants restent liés et les Eglises nationales les inscrivent dans leurs comptes à titre de provision. ⁴ Le Conseil-exécutif est seul compétent pour autoriser les dépenses annuelles au sens de l'alinéa 3. ⁵ La CPB garantit financièrement la limite inférieure de rente conformément à son règlement de prévoyance.			
	Art. 40 Attribution des postes d'ecclésiastique			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Jusqu'à ce que les Eglises nationales se dotent de leur propre réglementation, l'attribution des postes d'ecclésiastique est régie par l'ordonnance du 28 janvier 2015 concernant l'attribution des postes d'ecclésiastique réformé évangélique rémunérés par le canton (OAPR)¹ et l'ordonnance du 28 janvier 2015 concernant l'attribution des postes d'ecclésiastique catholique romain rémunérés par le canton². ² Les Eglises nationales désignent l'organe compétent pour l'attribution des postes.			
	Art. 41 Première période de subventionnement ¹ Les subventions annuelles que le canton verse à chacune des Eglises nationales pendant la première période de subventionnement correspondent à la masse salariale des rapports de travail qu'il lui a transférés à la date d'entrée en vigueur de la présente loi conformément à l'article 38, alinéas 1 et 3 ainsi qu'aux frais de desservance moyens.			

¹ [RSB 412.111](#)

² [RSB 412.112](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Art. 42 Modification d'actes législatifs ¹ Les actes législatifs suivants sont modifiés: a loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (loi sur l'information, Lin) (RSB 107.1), b loi cantonale du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD) (RSB 152.04), c loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers) (RSB 153.01), d loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA) (RSB 155.21), e loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo) (RSB 170.11), f loi du 28 janvier 1997 concernant les communautés israélites (RSB 410.51), g loi du 16 mars 1994 sur les impôts paroissiaux (LIP) (RSB 415.0), h loi du 16 septembre 1992 sur les subventions cantonales (LCSu) (RSB 641.1),			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	i loi du 11 juin 2002 sur les marchés publics (LCMP) (RSB 731.2).			
	Art. 43 Abrogation d'actes législatifs ¹ Les actes législatifs suivants sont abrogés: a loi du 6 mai 1945 sur les Eglises nationales bernoises (loi sur les Eglises, LEgl) (RSB 410.11), b décret du 11 décembre 1985 concernant l'élection des délégués au Synode de l'Eglise réformée évangélique (RSB 410.211), c décret du 13 avril 1877 concernant l'Evêché catholique national (RSB 410.41), d décret du 9 février 1982 sur la compensation financière entre les paroisses réformées évangéliques du canton de Berne (RSB 415.2).			
	Art. 44 Entrée en vigueur ¹ La présente loi entre en vigueur le 1^{er} janvier 2020.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Après avoir entendu les Eglises nationales concernées, le Conseil-exécutif fixe la date d'abrogation des décrets suivants: - a décret concernant l'élection des délégués au Synode de l'Eglise réformée évangélique (RSB 410.211), - b décret du 13 avril 1877 concernant l'Evêché catholique national (RSB 410.41), - c décret du 9 février 1982 sur la compensation financière entre les paroisses réformées évangéliques du canton de Berne (RSB 415.2). ³ Le Conseil-exécutif peut avancer la date d'entrée en vigueur de la modification d'actes législatifs énumérés à l'article 42.			
	II.			
	1. L'acte législatif 107.1 intitulé Loi sur l'information du public du 02.11.1993 (Loi sur l'information; LIn) (état au 01.06.2014) est modifié comme suit:			
Art. 2	Art. 2 al. 1 (mod.), al. 2			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ La présente loi s'applique à toutes les autorités du canton et des communes. ² Sont réputés autorités b les organes des communes, de leurs établissements et des collectivités soumises à la loi sur les communes, ainsi que	¹ La présente loi s'applique à toutes les autorités du canton-, <u>des communes</u> et des ~~communes~~ <u>Eglises nationales</u> . ² Sont réputés autorités b (mod.) les organes des communes, de leurs établissements et des collectivités soumises à la loi sur les communes, ~~ainsi que~~ b1 (nouv.) les organes des Eglises nationales et de leurs entités régionales, ainsi que			
	Titre après Art. 13 (nouv.) <i>2.6 Eglises nationales</i>			
	Art. 13a (nouv.) ¹ Les organes des Eglises nationales et de leurs entités régionales sont assujettis aux mêmes principes de publicité que les organes du canton.			
	Art. 26a (nouv.) Organes des Eglises nationales ¹ Les organes des Eglises nationales et de leurs entités régionales informent sur les affaires ecclésiastiques dans la mesure où aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Ils s'organisent en fonction de leurs besoins et de leurs possibilités pour garantir l'information.			
Art. 31 Demandes informelles ¹ Des renseignements concernant les domaines d'activité de l'administration peuvent être demandés auprès des autorités du canton et des communes.	Art. 31 al. 1 (mod.) ¹ Des renseignements concernant les domaines d'activité de l'administration peuvent être demandés auprès des autorités du canton ~~et~~ des communes ainsi que des <u>Eglises nationales</u> et de leurs entités régionales.			
Art. 34 Communes ¹ Les communes peuvent réglementer l'accréditation des journalistes.	Art. 34 al. 1 (mod.) Communes <u>et Eglises nationales</u> (Titre mod.) ¹ Les communes <u>et les Eglises nationales</u> peuvent réglementer l'accréditation des journalistes.			
Art. 36	Art. 36 al. 4 (nouv.) ⁴ Les Eglises nationales peuvent édicter des prescriptions d'exécution de détail ou complémentaires.			
	2. L'acte législatif 152.04 intitulé Loi sur la protection des données du 19.02.1986 (LCPD) (état au 01.06.2016) est modifié comme suit:			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
Art. 2 Définitions ⁶ Sont considérés comme autorités au sens de la présente loi: a les services administratifs de l'Etat et des communes avec tous leurs collaborateurs; b les organes des collectivités et établissements ainsi que les personnes de droit privé dans la mesure où ils sont chargés d'une tâche publique. ⁷ Les autorités de surveillance sont l'autorité cantonale de surveillance en vertu de l'article 32, ainsi que les autorités désignées par les communes et les autres corporations de droit communal en vertu de l'article 33, 1er alinéa.	Art. 2 al. 6 (mod.), al. 7 (mod.) ⁶ Sont considérés comme autorités au sens de la présente loi: a (mod.) les services administratifs ~~de l'Etat~~<u>du canton</u> et des communes avec tous leurs collaborateurs; b (mod.) les organes des collectivités et établissements ainsi que les personnes de droit privé dans la mesure où ils sont chargés d'une tâche publique; c (nouv.) les organes des Eglises nationales et de leurs entités régionales. ⁷ ~~Les autorités de surveillance sont l'autorité cantonale. Sont considérées comme autorités de surveillance en vertu de l'article 32, ainsi que les autorités désignées par les communes et les autres corporations de droit communal en vertu de l'article 33, 1er alinéa.~~ <u>la présente loi</u> a (nouv.) l'autorité cantonale de surveillance au sens de l'article 32;			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	b (nouv.) les autorités désignées par les communes, les autres collectivités de droit communal ainsi que les Eglises nationales et leurs entités régionales au sens de l'article 33, alinéa 1.			
Art. 18 Registre ¹ L'autorité de surveillance publie sur Internet un registre des fichiers établis dans le canton, dans la commune ou dans une autre collectivité de droit communal. ⁵ Les communes et les autres collectivités de droit communal peuvent	Art. 18 al. 1 (mod.), al. 5 (mod.) ¹ L'autorité de surveillance publie sur Internet un registre des fichiers établis dans le canton, dans la commune ou ~~dans une~~ autre collectivité de droit communal, <u>ou au sein de l'Eglise nationale ou de l'une de ses entités régionales.</u> ⁵ Les communes et les autres collectivités de droit communal <u>ainsi que les Eglises nationales et leurs entités régionales</u> peuvent Enumération inchangée.			
Art. 25 Responsabilité	Art. 25 al. 1 (mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ L'Etat et les communes ainsi que les corporations, les établissements et les personnes de droit privé, dans la mesure où ils ont été chargés de tâches publiques, sont responsables des dommages que leurs autorités, leurs organes, leurs employés et leurs mandataires causent aux personnes intéressées en traitant des données personnelles de façon illicite.	~~¹ L'Etat et les communes ainsi que les corporations, les établissements et les personnes de droit privé, dans la mesure où ils ont été chargés de tâches publiques, sont~~ Sont responsables des dommages que leurs autorités, leurs organes, leurs employés et leurs mandataires causent aux personnes intéressées en traitant des données personnelles de façon illicite. a (nouv.) le canton; b (nouv.) les communes; c (nouv.) les autres collectivités, les établissements et les personnes de droit privé, dans la mesure où ils ont été chargés de tâches publiques ainsi que d (nouv.) les Eglises nationales et leurs entités régionales.			
Art. 33 b Communes et autres corporations de droit communal	Art. 33 al. 1 (mod.) b Communes et autres ~~corporations~~ <u>collectivités</u> de droit communal, <u>Eglises nationales et leurs entités régionales</u> (Titre mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ Les communes et autres corporations de droit communal désignent pour leur domaine leur propre autorité de surveillance.	¹ Les communes et autres ~~corporations~~ collectivités de droit communal <u>ainsi que les Eglises nationales et leurs entités régionales</u> désignent pour leur domaine leur propre autorité de surveillance.			
Art. 33a Indépendance ⁵ Les autorités de surveillance des communes et des autres collectivités de droit communal doivent disposer de compétences propres suffisantes en matière d'autorisation de dépenses qui ne peuvent pas être restreintes par des prescriptions ou injonctions d'autres autorités.	Art. 33a al. 5 (mod.) ⁵ Les autorités de surveillance des communes et des autres collectivités de droit communal <u>ainsi que des Eglises nationales et de leurs entités régionales</u> doivent disposer de compétences propres suffisantes en matière d'autorisation de dépenses qui ne peuvent pas être restreintes par des prescriptions ou injonctions d'autres autorités.			
Art. 37 Obligation de rendre compte ³ Les communes et autres corporations de droit communal règlent les modalités de rapport de leurs autorités de surveillance.	Art. 37 al. 3 (mod.) ³ Les communes et autres ~~corporations~~ collectivités de droit communal <u>ainsi que les Eglises nationales et leurs entités régionales</u> règlent les modalités de rapport de leurs autorités de surveillance.			
	3. L'acte législatif 153.01 intitulé Loi sur le personnel du 16.09.2004 (LPers) (état au 01.01.2017) est modifié			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	comme suit:			
Art. 2 Champ d'application ² Sont réservées les prescriptions dérogatoires de la législation spéciale concernant en particulier les membres du corps enseignant, les ecclésiastiques, les collaborateurs et les collaboratrices de l'Université, de la Haute école spécialisée bernoise et de la Haute école pédagogique, les juges, les membres de la Police cantonale, les médecins hospitaliers et les membres des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte.	Art. 2 al. 2 (mod.) ² Sont réservées les prescriptions dérogatoires de la législation spéciale concernant en particulier les membres du corps enseignant, les ~~ecclésiastiques~~ , les collaborateurs et les collaboratrices de l'Université, de la Haute école spécialisée bernoise et de la Haute école pédagogique, les juges, les membres de la Police cantonale, les médecins hospitaliers et les membres des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte.			
	4. L'acte législatif 155.21 intitulé Loi sur la procédure et la juridiction administratives du 23.05.1989 (LPJA) (état au 01.08.2014) est modifié comme suit:			
Art. 2 ¹ Sont réputés autorités b les organes des communes, de leurs établissements et d'autres collectivités, pour autant qu'elles soient soumises à la loi sur les communes, et	Art. 2 al. 1 ¹ Sont réputés autorités b (mod.) les organes des communes, de leurs établissements et d'autres collectivités, pour autant qu'elles soient soumises à la loi sur les communes, ~~et~~			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
c les personnes privées, lorsqu'elles agissent dans l'accomplissement de tâches de droit public à elles confiées.	c (mod.) les personnes privées, lorsqu'elles agissent dans l'accomplissement de tâches de droit public à elles confiées- ₁ d (nouv.) les organes des Eglises nationales et de leurs entités régionales.			
Art. 74 Principe ² Il connaît en outre, en qualité de dernière instance cantonale, des recours	Art. 74 al. 2 ² Il connaît en outre, en qualité de dernière instance cantonale, des recours a1 (nouv.) en matière de votations et d'élections des Eglises nationales,			
Art. 76 2 De par la compétence d'autres autorités ¹ Le recours de droit administratif n'est pas recevable contre les décisions et décisions sur recours	Art. 76 al. 1 ¹ Le recours de droit administratif n'est pas recevable contre les décisions et décisions sur recours c1 (nouv.) de la Commission des recours de l'Eglise nationale réformée évangélique, excepté les décisions en matière d'administration de la justice;			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
Art. 87 Tribunal administratif ¹ Le Tribunal administratif connaît en instance unique des actions portant sur b des litiges découlant de contrats de droit public auxquels le canton est partie pour autant que la loi ne confère pas à l'autorité compétente l'obligation de régler le litige par voie de décision;	Art. 87 al. 1 ¹ Le Tribunal administratif connaît en instance unique des actions portant sur b (mod.) des litiges découlant de contrats de droit public auxquels le canton, <u>une Eglise nationale ou l'une de ses entités régionales</u> est partie pour autant que la loi ne confère pas à l'autorité compétente l'obligation de régler le litige par voie de décision;			
	5. L'acte législatif 170.11 intitulé Loi sur les communes du 16.03.1998 (LCo) (état au 01.01.2014) est modifié comme suit:			
Art. 4c Types de fusions de communes ² Les fusions de communes municipales et de communes mixtes sont admissibles.	Art. 4c al. 2 (mod.) ² Les fusions de communes municipales et de communes mixtes <u>en une nouvelle commune ainsi que les fusions de paroisses et de paroisses générales en une nouvelle paroisse</u> sont admissibles.			
Art. 126 Principe	Art. 126 al. 1 (mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ Les dispositions de la présente loi s'appliquent aux paroisses, à moins que la législation sur les Eglises n'en dispose autrement.	¹ Les dispositions de la présente loi s'appliquent aux paroisses, à moins que la législation sur les Eglises ~~n'en~~ <u>nationales</u> n'en dispose autrement.			
Art. 128 Paroisses générales	Art. 128 al. 5 (nouv.) ⁵ Le parlement d'une paroisse générale ou, à défaut, les ayants droit au vote statuent définitivement sur la dissolution de celle-ci et les principes de la liquidation.			
Art. 129 Ressources financières, responsabilité ¹ Les dispositions de la législation sur les Eglises sont applicables aux ressources financières des paroisses et des paroisses générales.	Art. 129 al. 1 (mod.) ¹ Les dispositions de la législation sur les Eglises <u>nationales</u> sont applicables aux ressources financières des paroisses et des paroisses générales.			
	6. L'acte législatif 410.51 intitulé Loi concernant les communautés israélites du 28.01.1997 (état au 01.09.1997) est modifié comme suit:			
Art. 6 Communications	Art. 6 al. 1 (mod.), al. 1a (nouv.), al. 2 (abrog.) ~~Communications~~ <u>Accès aux données</u> (Titre mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ Les communes municipales et les communes mixtes annoncent l'arrivée de personnes de confession israélite à la communauté israélite concernée. ² La communauté israélite concernée verse aux communes un émolument fixé par le Conseil-exécutif.	~~¹ Les communes municipales et les communes mixtes annoncent l'arrivée de personnes communautés israélites ont accès, selon une procédure d'appel ou d'annonce, aux données des registres du contrôle des habitants des communes de confession israélite à la communauté israélite concernée domicile dont elles ont besoin pour enregistrer leurs membres, tenir le registre des votants ou accomplir leurs tâches.~~ ^{1a} L'accès aux données au sens de l'alinéa 1 porte aussi, dans la mesure où il est nécessaire, sur des données particulièrement dignes de protection. ² Abrogé(e).			
Art. 7 Enseignement religieux	Art. 7 al. 2 (nouv.), al. 3 (nouv.) ² Les directions d'école leur communiquent gratuitement les listes de classe et les autres données nécessaires à l'organisation de l'enseignement religieux.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	³ L'accès aux données au sens de l'alinéa 2 porte aussi, dans la mesure où il est nécessaire, sur des données particulièrement dignes de protection.			
Art. 8 Accompagnement spirituel dans les établissements publics ¹ Les membres des autorités religieuses israélites sont admis dans les établissements pénitentiaires, les maisons d'arrêt, les cliniques psychiatriques et les hôpitaux, de même que dans les autres établissements du canton, des communes municipales et des communes mixtes pour la cure d'âmes et les services religieux.	Art. 8 al. 1 (mod.), al. 2 (nouv.), al. 3 (nouv.) ¹ Les ~~membres des autorités religieuses~~ ministres du culte israélites sont admis ~~dans les établissements pénitentiaires, sur le territoire cantonal, dans les maisons d'arrêt, institutions d'exécution judiciaire,~~ les cliniques psychiatriques et les hôpitaux, de même que dans les autres ~~établissements-institutions~~ soumises à la loi du ~~canton~~ 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP)¹⁾, ~~des communes municipales et des communes mixtes pour~~ à la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH)²⁾ ou à la ~~cure d'âmes~~ loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc)³⁾ - pour l'accompagnement spirituel et les services religieux.			

¹ [RSB 811.01](#)

² [RSB 812.11](#)

³ [RSB 860.1](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Ces institutions leur communiquent, au cas par cas et sur demande, les nom et adresse des personnes de confession israélite qu'elles accueillent et dont ils ont besoin pour l'accompagnement spirituel. ³ Une personne concernée peut s'opposer à la communication de ses données sans fournir de motivation.			
Art. 9 Rémunération des rabbins ¹ Le Conseil-exécutif peut prévoir par voie d'ordonnance la rémunération partielle ou totale des rabbins par le canton.	Art. 9 al. 1 (mod.) ~~¹ Le Conseil-exécutif peut prévoir par voie d'ordonnance la rémunération partielle ou totale des rabbins canton finance au plus le traitement d'un poste de rabbin à temps complet. Le Conseil-exécutif règle les détails par le canton~~ <u>voie d'ordonnance.</u>			
Art. 11 Responsabilité et protection des données	Art. 11 al. 1a (nouv.), al. 2 (mod.), al. 2a (nouv.) Responsabilité, <u>voies de droit</u> et protection des données (Titre mod.) ^{1a} L'organe compétent de la communauté israélite concernée statue par voie de décision sur les prétentions contestées qui sont dirigées contre cette communauté et qui concernent des dommages-intérêts ou une indemnité à titre de réparation morale.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
² Le préfet ou la préfète du siège de la communauté israélite connaît des actions qui portent sur des prétentions découlant du droit public.	² Le préfet ou la préfète du siège de la communauté israélite connaît des ~~actions qui portent sur des prétentions découlant du~~ recours contre les <u>décisions au sens de l'alinéa 1a ou les décisions de l'organe compétent de la communauté israélite qui sont fondées sur le</u> droit public. ^{2a} Au surplus, la procédure et les voies de droit sont régies par les dispositions de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA)¹⁾.			
	7. L'acte législatif 415.0 intitulé Loi sur les impôts paroissiaux du 16.03.1994 (LIP) (état au 01.01.2013) est modifié comme suit:			
Art. 1	Art. 1 al. 1a (nouv.), al. 2 (mod.) ^{1a} Les revenus de l'impôt paroissial des personnes morales ne peuvent pas être employés à des fins culturelles.			

¹ [RSB 155.21](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
² Les paroisses sont constituées conformément à la loi du 6 mai 1945 sur l'organisation des cultes ¹ . Les paroisses générales constituées en vertu de l'article 12 de ladite loi sont réputées paroisses et leurs organes correspondants sont réputés assemblée paroissiale ou conseil paroissial.	² Les paroisses sont constituées conformément à la loi du ~~6 mai 1945~~ <u>XX sur les Eglises nationales bernoises (loi sur l'organisation des cultes les Eglises nationales, LEgN)</u> ² . Les paroisses générales constituées en vertu de l'article ~~12 de ladite loi~~ <u>13 LEgN</u> sont réputées paroisses et leurs organes ~~correspondants~~ sont réputés assemblée paroissiale ou conseil paroissial.			
Art. 2 Personnes physiques ¹ Sont assujetties à l'impôt paroissial les personnes physiques qui a sont domiciliées ou séjournent au regard du droit fiscal sur le territoire d'une paroisse selon la loi sur les impôts ou y sont rattachées économiquement;	Art. 2 al. 1 ¹ Sont assujetties à l'impôt paroissial les personnes physiques qui a (mod.) sont domiciliées ou séjournent au regard du droit fiscal sur le territoire d'une paroisse selon la loi <u>du 21 mai 2000</u> sur les impôts <u>(LI)</u> ³ ou y sont rattachées économiquement;			
Art. 3 2. Début et fin	Art. 3 al. 1 (mod.)			

¹) RSB 410.11

² [RSB XXX](#)

³ [RSB 661.11](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ L'appartenance à une Eglise nationale se détermine d'après les dispositions de la loi sur l'organisation des cultes.	¹ L'appartenance à une Eglise nationale se détermine d'après les dispositions de la loi sur l'organisation des cultes celle-ci.			
Art. 23 Travailleurs et travailleuses étrangers	Art. 23 al. 1 (mod.)			
¹ Les travailleurs et travailleuses étrangers qui, en vertu de l'article 112 de la loi sur les impôts ¹⁾ , sont assujettis à un impôt perçu à la source sur le revenu de leur activité lucrative dépendante et sur les revenus acquis en compensation, sont également assujettis à l'impôt paroissial perçu à la source, lorsqu'ils appartiennent à une Eglise nationale en vertu des dispositions de la loi sur l'organisation des cultes.	¹ Les travailleurs et travailleuses étrangers qui, en vertu de l'article 112 de la loi sur les impôts, sont assujettis à un impôt perçu à la source sur le revenu de leur activité lucrative dépendante et sur les revenus acquis en compensation, sont également assujettis à l'impôt paroissial perçu à la source, lorsqu'ils appartiennent à une Eglise nationale en vertu des dispositions du droit de la loi sur l'organisation des cultes celle-ci.			
	8. L'acte législatif 641.1 intitulé Loi sur les subventions cantonales du 16.09.1992 (LCSu) (état au 01.01.2017) est modifié comme suit:			
	Annexes			
1 à l'article 18, alinéa 1	1 à l'article 18, alinéa 1 (mod.)			
	9.			

¹⁾ RSB 661.11

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	L'acte législatif 731.2 intitulé Loi sur les marchés publics du 11.06.2002 (LCMP) (état au 01.10.2014) est modifié comme suit:			
Art. 2 Champ d'application ¹ Sont soumis à la présente loi	Art. 2 al. 1 ¹ Sont soumis à la présente loi b1 (nouv.) les Eglises nationales et leurs entités régionales au sens respectivement de l'article 1 et de l'article 9 de la loi du XX sur les Eglises nationales bernoises (loi sur les Eglises nationales, LEgN) ¹⁾ ,			
	III.			
	1. L'acte législatif 410.11 intitulé Loi sur les Eglises nationales bernoises du 06.05.1945 (Loi sur les Eglises, LEgl) (état au 01.01.2014) est abrogé.			
	2. L'acte législatif 410.211 intitulé Décret concernant l'élection des délégués au Synode de l'Eglise réformée évangélique du 11.12.1985 (état au 01.01.2014) est abrogé.			
	3. L'acte législatif 410.41 intitulé Dé-			

¹ [RSB XXX](#)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	cret concernant l'Evêché catholique national du 13.04.1877 (état au 13.04.1877) est abrogé.			
	4. L'acte législatif 415.2 intitulé Décret sur la compensation financière entre les paroisses réformées évangéliques du canton de Berne du 09.02.1982 (état au 01.01.1994) est abrogé.			
	IV.			
	1. La présente loi entre en vigueur le 1^{er} janvier 2020. 2. Après avoir entendu les Eglises nationales concernées, le Conseil-exécutif fixe la date d'abrogation des décrets suivants: a décret concernant l'élection des délégués au Synode de l'Eglise réformée évangélique (RSB 410.211), b décret du 13 avril 1877 concernant l'Evêché catholique national (RSB 410.41), c décret du 9 février 1982 sur la compensation financière entre les paroisses réformées évangéliques du canton de Berne (RSB 415.2). 3. Le Conseil-exécutif peut avancer la date d'entrée en vigueur de la modification d'actes législatifs énu-			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	mérés à l'article 42.			
	Berne, le 29 mars 2017 Au nom du Conseil-exécutif, la présidente: Simon le chancelier: Auer	Berne, le 19 juin 2017 Au nom de la commission, le président: Messerli		Berne, le 28 juin 2017 Au nom du Conseil-exécutif, le président: Pulver le chancelier: Auer

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission



Loi sur l'exécution judiciaire (LEJ)

Table des matières

1. Synthèse	1
2. Contexte	2
2.1 Remarques préalables	2
2.2 Loi actuelle	2
2.3 Nécessité de révision	2
3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation.....	2
4. Droit comparé	5
5. Mise en œuvre, évaluation	5
6. Commentaire des articles	5
7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes	55
8. Répercussions financières.....	55
9. Répercussions sur le personnel et l'organisation	56
10. Répercussions sur les communes	56
11. Répercussions sur l'économie	56
12. Résultat de la procédure de consultation	56
13. Proposition	58

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil concernant la loi sur l'exécution judiciaire (LEJ)

1. Synthèse

Le Conseil-exécutif soumet au Grand Conseil un projet de loi sur l'exécution judiciaire (LEJ) à titre de révision totale de la loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM)¹. Les dispositions d'exécution de la LEPM (ordonnance du 5 mai 2004 sur l'exécution des peines et mesures, OEPM)² seront elles aussi totalement révisées et remplacées par une ordonnance sur l'exécution judiciaire.

Ce **changement de titre** s'explique principalement par le fait que le projet de loi ne traite pas uniquement de l'exécution de peines et de mesures, mais aussi d'autres formes de privation de liberté. La notion d'«exécution judiciaire», qui sera employée en remplacement de celle d'«exécution des peines et mesures», englobera ainsi la matière du projet de loi dans son ensemble.

Une nouveauté fondamentale est que la LEJ sera **applicable intégralement** à l'ensemble des formes de privation de liberté concernant les adultes et les mineurs et à tous les types d'établissement. Ainsi, **son objet et son champ d'application** ont été reformulés. Par souci de clarté, les dispositions qui se rapportent à une forme spécifique de privation de liberté ou à un établissement en particulier le mentionnent dûment.

Le projet de LEJ est doté d'une **systématique nouvelle** qui offre une structure claire à l'acte législatif.

La révision totale permet de mettre en œuvre de façon logique l'idée fondamentale selon laquelle **les principes et les atteintes majeures au statut juridique** des personnes détenues sont inscrits dans la loi, tandis que l'ordonnance contient les dispositions d'exécution. La révision permet en même temps d'éviter que des normes légales ne soient répétées dans l'ordonnance: les dispositions fondamentales au sujet du statut juridique de la personne détenue (y c. les principes de l'exécution des peines et mesures) figurent dans la loi; l'ordonnance, quant à elle, règlera principalement la procédure, le déroulement et l'aménagement de l'exécution des peines et mesures, l'assistance de probation et l'encadrement social.

D'un **point de vue thématique**, les **points forts de la révision** sont des dispositions nouvelles ou plus exhaustives sur le traitement des données personnelles, sur l'implication de d'établissements et de personnes privés et sur la surveillance visuelle et l'enregistrement de données. Par ailleurs, la liste des sanctions disciplinaires comprend aussi l'amende et la durée maximale des arrêts est réduite de 21 à 14 jours. Dotées d'une nouvelle structure, les dispositions applicables aux frais opèrent une distinction plus nette entre les frais d'exécution (soit ceux en lien direct avec l'exécution judiciaire) et les dépenses personnelles (qui sont effectuées sans rapport avec cette dernière). Les normes applicables aux mesures médicales de contrainte sont révisées à la lumière du nouveau droit de la protection de l'adulte figurant dans le Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC)³. D'autres modifications sont opérées en prévision du nouveau droit des sanctions inscrit dans le Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP)⁴, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2018.

¹ RSB 341.1

² RSB 341.11

³ RS 210

⁴ RS 311.0

2. Contexte

2.1 Remarques préalables

En 2012, le chef de l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement (devenu entretemps l'Office de l'exécution judiciaire) et le Conseil-exécutif se sont accordés sur le principe d'une révision de la LEPM. Un manque récurrent de ressources a cependant retardé les travaux de révision. Ceux-ci, après avoir débuté en 2015, ont révélé la nécessité d'adopter une systématique nouvelle dans la loi. Ainsi, c'est une révision totale de la LEPM qui a été décidée au troisième trimestre 2015.

2.2 Loi actuelle

Longtemps, le canton de Berne n'a pas eu de base légale formelle et exhaustive au sujet de l'exécution des peines et mesures par des adultes. La décision d'élaborer ce qui allait devenir la LEPM a été prise en 1992. La Direction de la police et des affaires militaires (POM) a établi un avant-projet en juin 1996, en suite de quoi un groupe de travail composé de membres de plusieurs Directions a élaboré un projet mis en consultation à l'été 1999. Le Conseil-exécutif a finalement fixé la date d'entrée en vigueur de la LEPM au 1^{er} juillet 2004. Depuis, une révision partielle, entrée en vigueur le 15 mars 2010, a notamment transféré certaines compétences en matière d'exécution des peines et mesures des préfectures au service compétent de la POM.

2.3 Nécessité de révision

La pertinence du droit en vigueur est en grande partie avérée. Néanmoins, un nombre croissant de questions se sont posées dans l'application du droit depuis la révision de la LEPM du 15 mars 2010. Certaines dispositions ne sont pas suffisamment précises et le droit actuel ne répond plus à toutes les questions sur le plan juridique. Les mêmes problèmes se posent pour l'OEPM, qui sera donc aussi révisée parallèlement à la loi.

La nécessité de réviser la LEPM est due à l'évolution des jurisprudences cantonale et fédérale, qui a été influencée notamment par la révision de grande ampleur opérée dans la partie générale du CP en 2007: depuis le 1^{er} janvier 2015, une nouvelle réglementation touche l'interdiction d'exercer une activité, l'interdiction de contact et l'interdiction géographique. D'autres modifications du CP entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2018: la surveillance électronique en dehors d'un établissement deviendra une nouvelle forme d'exécution; le travail d'intérêt général ne sera plus une peine en soi, mais également une forme d'exécution; l'exécution par journées séparées pour adultes disparaîtra. Le projet de révision tient d'ores et déjà compte de ces changements.

Enfin, au cours des dernières années, la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT) et des organismes internationaux (p. ex. le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants) ont formulé diverses recommandations de révision au sujet de certaines dispositions.

3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation

Le projet proposé vise à instaurer une loi **moderne et de densité modérée** en matière d'exécution judiciaire. Sa structure sera logique et sa systématique transparente. Beaucoup de ses normes comportent une énumération afin de renforcer la clarté et la sécurité du droit. De plus, le texte du projet est libellé de manière compréhensible et emploie une terminologie uniforme.

Si le projet de loi retient les **principes les plus importants et les atteintes majeures au statut juridique des personnes détenues**, les **détails** de l'exécution judiciaire seront définis dans les dispositions d'application, **par voie d'ordonnance**. Grâce à des normes subordonnées (ordonnances cantonales, règlements internes, directives, lignes directrices, notices), la densité normative augmentera aux niveaux appropriés et en fonction des

nécessités. La répétition de normes légales dans des ordonnances sera évitée dans la mesure du possible.

Par conséquent, le projet abandonne certains domaines, qui ne seront **plus réglés dans la loi**. Il s'agit de domaines régis par le droit fédéral, qui ne nécessitent donc pas de bases légales au sens formel dans le droit cantonal, mais aussi de dispositions qui, par leur nature, peuvent sans autre figurer dans une ordonnance. Ces dispositions comprennent notamment les normes applicables à la procédure, au déroulement et à l'aménagement de l'exécution, mais aussi à l'assistance de probation et à l'encadrement social. Elles portent par exemple sur les domaines suivants: préparation de l'exécution, forme et niveaux de progression, objectifs; hébergement, alimentation, médicaments, denrées d'agrément, soins de santé; encadrement et accompagnement spirituel; travail, formation et perfectionnement, pécule; loisirs et relations avec l'extérieur; groupes de détenus particuliers; particularités de certaines formes de privation de liberté.

Le projet de LEJ est divisé en **dix sections** totalisant **68 articles**. Il est donc sensiblement plus court que la LEPM.

La **première section, «Dispositions générales»**, comprend l'objet, le champ d'application et le droit déterminant. Elle introduit des modifications importantes, sachant que la LEJ porte sur l'exécution judiciaire dans son ensemble tant pour les adultes que pour les mineurs, et non uniquement sur l'exécution des peines et mesures pour les adultes. Partant, l'objet énumère les différentes formes de privation de liberté. Il faudra toujours tenir compte de dispositions particulières au sujet de certaines formes de privation de liberté.

La **deuxième section, «Organisation et tâches»**, conserve les dispositions actuelles sur les autorités d'exécution judiciaire et les établissements d'exécution et inscrit dans la loi les foyers d'éducation et les dispositions de séparation. La nouvelle sous-section «Implication d'établissements et de personnes privés» comprend des dispositions complémentaires au sujet des institutions privées et des règles claires à l'attention des personnes privées qui se voient déléguer des tâches d'exécution judiciaire.

La **troisième section, «Procédure d'exécution»**, comprend des dispositions au sujet de l'ajournement et de l'interruption de l'exécution et au sujet du transfert. Les compétences applicables à ce dernier seront ainsi réglées tant pour l'exécution des peines et mesures (adultes) que pour d'autres formes de privation de liberté. Les détails de la procédure seront réglés par voie d'ordonnance.

La **quatrième section, «Statut juridique des personnes détenues»**, est complétée par des dispositions au sujet des principes d'exécution et de la possession et réalisation de valeurs patrimoniales et d'objets. Les objectifs d'exécution, quant à eux, seront transférés dans l'ordonnance. Vu l'entrée en vigueur, le 1^{er} janvier 2016, des nouvelles dispositions fédérales sur le droit à l'information des victimes et de leurs proches (art. 92a CP), l'article de la LEPM à ce sujet est supprimé.

La **cinquième section, «Gestions des données personnelles»**, regroupe les dispositions de la LEPM sur la protection des données et les complète par des dispositions sur le traitement, l'échange et la divulgation de données. Ainsi, le personnel du service compétent de la POM sera soumis à une obligation d'annonce. Il en ira de même pour les spécialistes et les personnes privées impliqués dans l'exécution judiciaire.

La **sixième section, «Sécurité et ordre»**, est revue dans sa conception et divisée en quatre sous-sections, «Détenue pour des motifs de sécurité relevant du droit de l'exécution des peines et mesures», «Mesures de sécurité», «Usage de la contrainte» et «Discipline».

Parmi les mesures de sécurité figurent de nouvelles dispositions sur la surveillance visuelle et l'enregistrement de données et sur l'arrestation et la reconduite en cas d'évasion. Celles-ci permettent également à l'autorité de placement d'ordonner qu'une personne détenue soit placée dans une section de sécurité renforcée ou dans une cellule individuelle. Par ailleurs, la fouille et l'exclusion de visiteurs sont transférées de l'ordonnance dans la loi.

En cas d'usage de la contrainte, l'utilisation de moyens auxiliaires et d'armes est également inscrite dans la loi, tandis que la disposition sur l'usage d'armes à feu est supprimée. De plus, les dispositions sur les mesures médicales de contrainte sont revues à la lumière du nouveau droit de la protection de l'adulte et renvoient aux dispositions ad hoc du CC.

Les dispositions relatives à la discipline sont restructurées et partiellement complétées. L'amende est ajoutée à la liste des sanctions disciplinaires et la durée maximale des arrêts est réduite de 21 à 14 jours.

La **septième section, «Procédure et protection juridique»**, subit des modifications structurelles mais reste majoritairement identique aux dispositions actuelles. Elle énumère désormais les décisions qui doivent être rendues par écrit et mentionne que le délai de recours est observé dès l'instant où le recours est confié à un membre du personnel de l'établissement d'exécution; elle retient aussi que les recours formés contre des décisions portant sur une mesure de sûreté particulière ou sur la révocation d'une semi-détention ou d'une surveillance électronique n'ont pas d'effet suspensif.

La **huitième section, «Frais»**, reprend les dispositions de l'ancien droit tout en les classant de manière systématique. Elle abandonne la distinction entre frais ordinaires et extraordinaires pour la remplacer, d'une part, par les frais d'exécution (soit ceux en lien direct avec l'exécution judiciaire) et, d'autre part, les dépenses personnelles (qui sont effectuées sans rapport avec cette dernière). Les frais de transport pendant l'exécution figurent dans la première catégorie. De nouvelles dispositions sont introduites quant à la prise en charge des frais en cas de détention administrative (mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté), d'arrestation provisoire, de garde policière, de garde prolongée et de sanctions relevant du droit pénal des mineurs. L'avance que le canton verse aux médecins et aux hôpitaux pour des frais médicaux est remplacée par une garantie en cas de déficit.

La **neuvième section, «Dispositions d'exécution»**, dresse une liste non exhaustive des domaines que le Conseil-exécutif règlera en détail par voie d'ordonnance. Quand bien même elle mentionne la compétence du Conseil-exécutif d'édicter des ordonnances d'application, celle-ci est déjà consacrée à l'article 88, alinéa 2 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC)⁵.

La **dixième section, «Dispositions finales»**, prévoit l'abrogation de la LEPM et la modification indirecte des actes législatifs suivants:

- loi du 20 janvier 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE)⁶,
- loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA)⁷,
- loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM)⁸,
- loi du 16 juin 2011 sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de l'exécution des peines et mesures et de l'aide à la jeunesse (LMMin)⁹,
- loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP)¹⁰.

⁵ RSB 101.1

⁶ RSB 122.20

⁷ RSB 152.01

⁸ RSB 271.1

⁹ RSB 341.13

¹⁰ RSB 811.01

4. Droit comparé

Les actes législatifs des autres cantons ont été abondamment consultés pendant l'élaboration des nouvelles normes. Ont notamment servi à titre indicatif les dispositions sur l'implication de personnes privées, la gestion des données personnelles, la surveillance visuelle et l'enregistrement de données, l'arrestation et la reconduite en cas d'évasion et les mesures disciplinaires.

L'introduction de l'utilisation de moyens auxiliaires et d'armes tient compte des dispositions de la loi du 20 mars 2008 sur l'usage de la contrainte et de mesures policières dans les domaines relevant de la compétence de la Confédération (loi sur l'usage de la contrainte, LUsC)¹¹.

Les prescriptions de séparation et les mesures de sécurité retenues à la section «Sécurité et ordre», entre autres, s'inspirent des règles pénitentiaires européennes, édictées par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe et révisées en 2006 (Rec(2006)2 du 11 janvier 2006) et de la résolution adoptée par l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies le 8 janvier 2016 sur les règles minimales pour le traitement des détenus (règles dites Nelson Mandela, UN-doc A/RES/70/175).

5. Mise en œuvre, évaluation

L'Office de l'exécution judiciaire mettra en œuvre la LEJ notamment en édictant des règlements internes, des instructions, des directives et des notices. En cas de nécessité, il organisera aussi des formations afin de répondre à des questions ciblées.

Au surplus, le projet de révision n'entraînera pas de changements particuliers dans l'organisation de l'exécution des peines et mesures.

6. Commentaire des articles

1 Dispositions générales

Cette première section regroupe de nouvelles dispositions relatives à l'objet (*art. 1*), au champ d'application (*art. 2*) et au droit déterminant (*art. 3*), en remplacement des normes en vigueur au sujet du champ d'application (*art. 1* LEPM) et du droit cantonal et fédéral (*art. 2* LEPM).

Article 1 – Objet

Dans le droit actuel, le champ d'application se limite principalement à l'exécution des peines et mesures et au travail d'intérêt général pour adultes (*art. 1*, al. 1 LEPM). Il inclut d'autres formes de privation de liberté, sous réserve de dispositions légales particulières (*art. 1*, al. 2 et 4 LEPM), et prévoit des particularités pour les prisons (*art. 1*, al. 3 LEPM). Or, en pratique, ce champ d'application a à plusieurs reprises dû être interprété parce qu'il n'était pas suffisamment clair et compréhensible. Les nouvelles dispositions relatives à l'objet permettent de combler ces lacunes.

L'énumération des différentes formes de privation de liberté permet à la loi de s'appliquer à l'ensemble d'entre elles. Les dispositions qui ne s'appliquent qu'à une forme en particulier le mentionnent dûment. Cela vaut notamment pour les dispositions qui portent sur l'exécution des peines et mesures pour adultes et ne concernent donc pas l'exécution des sanctions pour mineurs.

Alinéa 1: cette disposition est toujours applicable en lien avec le champ d'application, notamment en cas de placement impliquant un autre canton.

La *lettre a* comprend aussi l'exécution de formes d'exécution particulières des peines privatives de liberté et des mesures de droit pénal, telles que la semi-détention (*art. 77b* du

¹¹ RS 364

CP révisé, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2018), le travail d'intérêt général (art. 79a du CP révisé) et la surveillance électronique (art. 79b du CP révisé). L'assistance de probation fait également partie de l'exécution des peines et mesures.

La lettre b porte sur la détention pour des motifs de sécurité relevant du droit de l'exécution des peines et mesures. La POM, en tant qu'autorité d'exécution, est habilitée à ordonner ce type de détention en vertu de l'article 28.

Alinéa 2: cet alinéa résume les formes de privation de liberté pour lesquelles le service compétent de la POM accomplit des tâches par le biais de ses établissements mais n'est pas l'autorité d'exécution.

Lorsque des actes législatifs spéciaux existent pour ces formes de privation de liberté, ils prévalent sur la LEJ. Il s'agit notamment des dispositions du Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (Code de procédure pénale, CPP)¹², de la loi fédérale du 20 mars 2009 sur la procédure pénale applicable aux mineurs (procédure pénale applicable aux mineurs, PPMin)¹³, de la procédure pénale militaire du 23 mars 1979 (PPM)¹⁴, de la loi fédérale du 20 juin 2003 régissant la condition pénale des mineurs (droit pénal des mineurs, DPMin)¹⁵, de la LMMin, de la LiCPM, de la LiLFAE et du CC.

Lettre c: conformément à l'article 44 de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'entraide internationale en matière pénale (loi sur l'entraide pénale internationale; EIMP)¹⁶, les personnes étrangères peuvent, par exemple à la demande d'un autre État, être arrêtées à des fins d'extradition. La détention en vue de l'extradition vise à assurer que l'extradition ait effectivement lieu. Cette dernière peut être ordonnée par exemple sur la base de l'article 16 de la Convention européenne d'extradition du 13 décembre 1957¹⁷.

Lettre f: les mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté (détention administrative) sont notamment la rétention (art. 73 de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers, LEtr¹⁸), la détention en phase préparatoire (art. 75 LEtr), la détention en vue du renvoi ou de l'expulsion (art. 76 et 77 LEtr), la détention dans le cadre de la procédure Dublin (art. 76a LEtr) et la détention pour insoumission (art. 78 LEtr). Les conditions de détention doivent tenir compte des dispositions de l'article 81 LEtr.

Article 2 – Champ d'application

Le droit actuel ne comprend pas de dispositions de ce type.

Lettres a et c: les compétences des autorités de placement sont régies par la législation spéciale correspondante (cf. explications sur l'art. 1, al. 2).

Lettre b: en cas de placement dans un établissement d'exécution d'un autre canton, l'exécution est aménagée en vertu des dispositions de ce dernier. Les compétences de l'autorité de placement restent toutefois régies par la présente loi, à moins que ladite autorité les ait déléguées partiellement à l'établissement d'exécution de l'autre canton ou à une autre autorité.

Article 3 – Droit déterminant

L'alinéa 1 correspond à l'actuel article 2 LEPM, moyennant quelques adaptations d'ordre linguistique. Le titre de l'article est modifié de sorte à résumer tout le contenu de la norme.

¹² RS 312.0

¹³ RS 312.1

¹⁴ RS 322.1

¹⁵ RS 311.1

¹⁶ RS 351.1

¹⁷ RS 0.353.1

¹⁸ RS 142.20

L'*alinéa 1* mentionne expressément que les dispositions particulières du droit cantonal restent elles aussi réservées. Il s'agit par exemple de la LMMin pour la privation de liberté de jeunes, de la LiLFAE pour la détention administrative et de la loi du 1^{er} février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA)¹⁹ pour le placement à des fins d'assistance, mais aussi de la loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD)²⁰ ou de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP)²¹.

L'*alinéa 2* est nouveau. Les actes législatifs intercantonaux (concordats) et les résolutions et recommandations formulées par des organisations internationales sont ce qu'on appelle du droit souple (*soft law*). Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, ils peuvent servir d'aide à l'interprétation et à l'orientation. Dans ce contexte, le droit souple est relativement contraignant (cf. ATF 140 I 125, consid. 3.2, p. 133; arrêt du 26 août 2010, consid. 6.2.2; arrêt 1B_152/2015 du 29 septembre 2015, consid. 2.2).

La conférence concordataire n'a pas de compétences législatives. Les directives et règlements qu'elle édicte ne sont pas contraignants. Ils pourraient le devenir si le canton faisait une déclaration en ce sens, mais il s'en est jusqu'à présent abstenu.

Les résolutions et recommandations d'organisations internationales comprennent entre autres les règles pénitentiaires européennes, les normes du Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (normes CPT, CPT/Inf/E [2002] 1 – rév. 2015) et la résolution de l'Organisation des Nations Unies sur les règles minimales pour le traitement des détenus (règles dites Nelson Mandela).

2 Organisation et tâches

2.1 Autorités d'exécution judiciaire

La LEJ détermine les compétences et les champs d'actions des diverses autorités impliquées dans l'exécution judiciaire. Le titre de cette section subit la même adaptation terminologique que celui de la loi.

Afin de ne pas restreindre inutilement la flexibilité organisationnelle de l'administration, les lois ne donnent de compétences spécifiques qu'au Conseil-exécutif et aux Directions (rapport établi par la Commission de la révision constitutionnelle à l'attention du Grand Conseil le 6 juin 1993 relatif à la révision totale de la Constitution cantonale, p. 113; cf. art. 21 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration, loi d'organisation, LOCA²²). Les dispositions légales sur l'organisation sont suffisamment détaillées dans la LOCA, dans l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM)²³, dans l'ordonnance de Direction sur la délégation de compétences de la Direction de la police et des affaires militaires du canton de Berne (ODDél POM)²⁴ et dans le règlement d'office.

Compte tenu de ce qui précède, le projet de révision comprend des dispositions relatives au Conseil-exécutif (*art. 4*) et à la POM (*art. 5*). Il délègue, au sein de cette dernière, des tâches au «service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires» (*art. 6*). Il mentionne aussi les autorités pénales (*art. 7*), sachant que ces dernières peuvent exercer certaines tâches ayant trait à l'exécution judiciaire.

Par la suite, l'ordonnance d'exécution déterminera l'office et les unités organisationnelles de ce dernier qui constitueront le «service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires» pour l'accomplissement des tâches au sens de la LEJ.

¹⁹ RSB 213.316

²⁰ RSB 152.04

²¹ RSB 811.01

²² RSB 152.01

²³ RSB 152.221.141

²⁴ RSB 152.221.141.1

Article 4 – Conseil-exécutif

Cette disposition correspond à l'actuel article 3 LEPM. Elle porte sur les tâches qui incombent au Conseil-exécutif et que celui-ci ne peut pas déléguer, à savoir la conclusion d'accords avec d'autres cantons en matière d'exécution judiciaire (cf. art. 378, al. 1 CP). Quant à la compétence du Conseil-exécutif d'édicter des dispositions d'exécution, elle figure à l'article 65.

Lettre a: la participation populaire dans le cadre d'une votation est régie par les articles 61, alinéa 1, lettre c et 62, alinéa 1, lettre b ConstC.

Lettre b: la compétence de conclure des accords sur l'exécution avec des cantons rattachés à d'autres concordats se rapporte à des matières de nature générale et abstraite (contrats) et non à des conventions portant sur des cas précis. Ces dernières relèvent de la compétence de l'autorité d'exécution.

Article 5 – Direction de la police et des affaires militaires

L'*alinéa 1* et l'*alinéa 2*, *lettres a et b* correspondent majoritairement à l'article 4, alinéas 1 et 2, lettres *a* et *b* LEPM. La *lettre c* reprend principalement l'article 11, alinéa 3, première phrase LEPM. L'article 4, alinéa 2, lettre *c* LEPM est supprimé, étant donné que la révision du CP et l'abrogation des ordonnances 1, 2 et 3 relatives au CP (version du CP avant la révision du 13 décembre 2002, aCP) ont supprimé la compétence d'autorisation qui revenait à la Confédération. Le nouveau CP et l'ordonnance du 19 septembre 2006 relative au code pénal et au code pénal militaire (O-CP-CPM)²⁵ ne prévoient plus de cas de figure dans lesquels les cantons sont tenus d'obtenir une autorisation fédérale. Les articles 4, alinéa 2, lettre *d* et 13 LEPM (institution de commissions spécialisées pour conseiller les établissements d'exécution) sont également abrogés. Les commissions spécialisées, désormais appelées «comités consultatifs», n'existeront plus que dans l'ordonnance d'application.

La POM accomplit les tâches qui lui sont attribuées dans le domaine de la privation de liberté (art. 30 LOCA). Elle détient donc la responsabilité politique suprême dans ce domaine, ce que retiennent les *alinéas 1 et 2*, *lettre a*.

Dans la mesure où d'autres autorités – pénales, notamment – assument des tâches dans le domaine de la privation de liberté, elles sont soumises aux dispositions du CPP, de la LiCPM et de la loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM)²⁶, dispositions auxquelles renvoie l'article 7.

La *lettre b* concerne la collaboration intercantonale au sens de l'article 378 CP.

Lettre c: le transfert de la norme de l'article 11, alinéa 3, première phrase LEPM dans les tâches incombant à la POM met en évidence le fait qu'il s'agit d'une norme de compétence. Cette disposition se rapporte à l'article 377, alinéas 1 et 2 CP au sujet de l'exécution des peines et mesures. La compétence de la POM est toutefois élargie aux établissements et aux sections destinés à l'ensemble des formes de privation de liberté. En fonction de leur rattachement organisationnel et de leur organisation, les établissements destinés à certaines formes d'exécution ou à certains groupes de détenus sont désignés soit comme des prisons (art. 9), soit comme des établissements pénitentiaires (art. 10), ou encore comme d'autres établissements d'exécution (art. 12). La mention d'une assistance et de soins adaptés aux différents besoins figurant dans le droit actuel est supprimée car devenue obsolète.

Article 6 – Service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires

Cette disposition correspond majoritairement à l'article 5 LEPM. Les *lettres f* (règles de conduite et conditions), *d* (tâches d'exécution des établissements pour mineurs) et *h* (qualité de partie dans une procédure en cas de décisions judiciaires ultérieures indépendantes) sont

²⁵ RS 311.01

²⁶ RSB 161.1

nouvelles. De plus, la compétence de tenue du registre de l'exécution des peines et mesures figurant à l'article 14 LEPM est retenue à la lettre *i*.

La notion de «service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires» peut se rapporter aussi bien à un office de la POM qu'à l'autorité d'exécution ou à un établissement d'exécution, lesquels sont des unités organisationnelles dudit office.

La *lettre a* concrétise dans le droit cantonal la notion d'«autorité compétente» ou «d'autorité d'exécution» employée par le droit fédéral (en particulier dans le CP et le CPP). En matière d'exécution des peines et mesures, l'autorité d'exécution doit aussi être considérée comme une autorité de placement au sens de la présente loi. Vu le remplacement de la notion d'«exécution des peines et mesures» par celle d'«exécution judiciaire», le service compétent de la POM devient expressément l'autorité compétente dans le domaine de l'exécution de la détention provisoire et de la détention pour des motifs de sûreté. La réserve concernant les compétences d'autres autorités en vertu de la LiCPM est conservée et doit être comprise en relation avec l'article 7. Sont réservées les compétences de l'autorité judiciaire ou du ministère public compétents en matière d'exécution des peines pécuniaires et des amendes (art. 70 LiCPM).

Lettre b: la direction et l'exploitation des établissements incombent aux directeurs de ces derniers, et non à la direction de l'office. Il en va de même pour les responsables de section du service compétent de la POM. La loi ne prévoit pas de transférer expressément des compétences, mais si le service compétent de la POM se charge, entre autres, de l'ensemble des tâches en lien avec la privation de liberté, la responsabilité de diriger et d'exploiter les établissements lui incombe également (cf. art. 10 OO POM). Partant, ledit service endosse la responsabilité générale pour les établissements, mais la direction de ces derniers est responsable de les gérer.

L'article 5, alinéa 1, lettre *b*, seconde partie de phrase LEPM est supprimé (disposition sur la Division cellulaire de l'Hôpital de l'Île), étant donné que les unités organisationnelles ne doivent pas être nommées au niveau de la loi.

La *lettre c* règle les tâches d'exécution au sens strict pour les peines privatives de liberté et les mesures de droit pénal concernant les adultes. Elle concerne aussi, par exemple, les transports.

La *lettre d* retient la compétence des établissements pour exécuter des sanctions relevant du droit pénal des mineurs.

La *lettre e* règle les tâches prévues dans le droit fédéral en matière d'assistance de probation (art. 93 ss CP) et d'assistance sociale (art. 96 CP). Ces tâches participent d'un encadrement continu.

Lettre f: l'ajout d'une compétence pour ordonner des règles de conduite et des conditions permet de mettre en évidence le fait qu'elle est exercée par le service compétent de la POM, en sa qualité d'autorité d'exécution.

Les règles de conduite au sens de l'article 94 CP peuvent être ordonnées par exemple sur la base des articles 62, alinéa 3, 64a, alinéa 1 et 87, alinéa 2 CP. Elles visent à induire un comportement donné chez la personne concernée.

Les conditions permettent d'obliger une personne détenue à accomplir, tolérer ou s'abstenir d'une action. Il peut s'agir par exemple d'une interdiction stricte de consommer de l'alcool, d'une obligation de fournir des informations sur les contacts avec des personnes en dehors de l'établissement d'exécution pendant le travail ou le logement externes, ou d'une interdiction de pénétrer dans un périmètre donné pendant une sortie. Les conditions peuvent aussi porter sur le suivi d'une thérapie ordonnée par l'autorité d'exécution parallèlement à l'exécution. Le droit actuel ne prévoit cette compétence que de manière indirecte, par le biais de l'obligation faite aux détenus de se soumettre à une thérapie ambulatoire ordonnée en parallèle à l'exécution (art. 20, al. 4 LEPM; cf. art. 20, al. 3, lit. *b* LEJ).

La *lettre g* concerne les tâches relevant du domaine de la privation de liberté mais n'étant pas en lien direct avec l'exécution des peines et mesures de droit pénal concernant les adultes. Il s'agit de toutes les autres tâches d'exécution, y compris celles énumérées aux *articles 9 et 10*, parmi lesquelles, notamment, l'exécution de la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté.

La *lettre h*, nouvelle, donne au service compétent de la POM, en tant qu'autorité d'exécution au niveau cantonal, la qualité de partie sur la base de l'article 104, alinéa 2 CPP. Cette disposition est complétée par l'introduction d'un nouvel article 61a dans la LiCPM, au contenu analogue. Les cantons de Bâle-Ville, de Schaffhouse, de Lucerne et des Grisons ont également introduit cette qualité de partie et se disent satisfaits des premières expériences qu'ils ont réalisées: les procédures se sont trouvées fortement accélérées et des ressources ont pu être économisées.

Dans les procédures en cas de décisions judiciaires ultérieures indépendantes au sens des articles 363 et suivants CPP, il est nécessaire de conférer l'ensemble des droits de partie à l'autorité d'exécution. Cette dernière peut ainsi prendre position dans la procédure et, le cas échéant, saisir les voies de droit. Grâce à son expérience et à ses connaissances en matière d'exécution judiciaire, elle est en général mieux au fait du déroulement de chaque cas que le Ministère public, qui a lui aussi qualité de partie. Elle dispose par exemple d'indications importantes permettant de savoir si une mesure thérapeutique institutionnelle a atteint l'objectif souhaité ou si elle doit être modifiée ou prolongée. Le Ministère public et le service compétent de la POM peuvent exercer leurs droits de partie en parallèle. Cependant, il pourra souvent arriver que le Ministère public se retire lorsque l'autorité d'exécution dispose de meilleurs atouts, et inversement. Le Ministère public et le service compétent de la POM se mettront d'accord dans chaque cas afin d'éviter tant que faire se peut que l'État ne soit représenté à double devant un tribunal. Il en résulte une économie de ressources et de procédure.

Article 7 – Autorités pénales

Cette disposition correspond à l'article 7 LEPM, avec ajout de la mention de la PPMin et de la PPM. Un changement terminologique intervient: la notion «d'autorités de justice pénale» est remplacée par celle d'«autorités pénales», par analogie avec le CPP (titre 2, art. 12 ss) et la LiCPM (section 3.1, art. 22 ss). Ce terme comprend à la fois les autorités de poursuite pénale et les tribunaux.

Les autorités pénales peuvent, elles aussi, accomplir certaines tâches d'exécution judiciaire, en vertu de certaines bases légales auxquelles renvoie l'article. Par exemple, l'article 70, alinéa 1 LiCPM prévoit que les autorités judiciaires ou le ministère public compétent procèdent au recouvrement des peines pécuniaires et des amendes.

2.2 Établissements d'exécution

Article 8 – Généralités

L'*alinéa 1* correspond essentiellement à l'article 8 LEPM, avec ajout des foyers d'éducation. Il institue le terme d'«établissement d'exécution» pour désigner l'ensemble des institutions qui accomplissent des tâches liées à l'exécution d'une privation de liberté. Il énumère les types d'établissement dont le canton de Berne dispose ou dont il peut se servir pour l'exécution des peines et mesures. Ces établissements sont décrits plus en détail aux *articles 9, 10, 11 et 12*. La notion d'«établissement pénitentiaire» remplace celle d'«établissement concordataire».

L'*alinéa 2* reprend la substance de l'article 12 LEPM tout en la condensant et en la restructurant. Il introduit en outre un renvoi aux principes d'exécution (lit. c).

L'*alinéa 2* a une portée principalement déclaratoire; sa substance doit impérativement figurer dans la loi afin de souligner la nécessité d'employer du personnel qualifié, de disposer des infrastructures suffisantes et de prendre les mesures nécessaires pour assurer la sécurité.

Article 9 – Prisons

Cette disposition correspond majoritairement à l'article 10 LEPM mais trie les différentes formes de privation dans un ordre différent et les subdivise en fonction des tâches des prisons: l'*alinéa 1* retient les formes qui y sont régulièrement exécutées, tandis que l'*alinéa 2* retient celles qui le sont à titre exceptionnel.

Les tâches principales des prisons sont la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté, mais aussi l'exécution de courtes peines privatives de liberté (30 jours ou moins) et la semi-détention. Les prisons se chargent également des cas dans lesquels l'exécution au sein d'une institution spécialisée a échoué ou pour lesquels aucune institution de la sorte n'existe (que ce soit pour un mandat pénal d'exécution ou pour un autre type de privation de liberté).

L'exécution de peines privatives de liberté par journées séparées concernant les adultes (art. 10, al. 1, lit. c LEPM) est supprimée car elle ne figurera plus dans le CP révisé, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2018.

Alinéa 1

Lettre b: l'ajout d'une durée maximale pour l'exécution régulière de peines privatives de liberté dans une prison correspond aussi bien à l'article 16, chiffre 1, lettre a OEPM qu'à la pratique actuelle en la matière. En vertu de l'article 27 DPMIn, l'exécution par journées séparées restera possible pour les mineurs après l'entrée en vigueur de la révision du CP. On peut considérer que cette forme d'exécution est concernée par cette disposition, puisqu'elle n'est possible que pour les peines privatives de liberté de 30 jours ou moins.

Lettre e: en principe, les mineurs ne peuvent exécuter des mesures pénales de protection entraînant la privation de liberté ou des privations de liberté dans des prisons que dans des cas exceptionnels (cf. al. 2, lit. c). Cependant, si des arrêts (art. 89 LiCPM) ou une détention préventive (art. 90 LiCPM) sont ordonnés, un mineur peut régulièrement être placé dans une prison.

Lettre f: par analogie avec le CPP, le terme d'«arrestation provisoire» est introduit en lieu et place du terme de «garde à vue» (art. 10, al. 1, lit. e LEPM).

Lettre h: cette disposition concerne par exemple des détenus qui, pendant leur transfert d'un établissement zurichois vers un établissement suisse romand, s'arrêtent dans une prison cantonale bernoise pour y prendre un repas.

Alinéa 2

Lettre c: étant donné que les formes régulières de privation de liberté à exécuter dans des prisons peuvent aussi concerner des mineurs, ceux-ci sont expressément mentionnés à l'*alinéa 1*. Les autres formes de privation de liberté pour des mineurs au sens du DPMIn ne peuvent être exécutées dans des prisons que dans des cas exceptionnels. Il faut en outre tenir compte des articles 27 DPMIn et 90 LiCPM.

Lettre d: l'article 19, alinéa 2 OEPM prévoit que le placement à des fins d'assistance peut, à titre exceptionnel, avoir lieu dans des établissements bernois. Cette exception est ajoutée aux autres dans l'*alinéa 2*. Le placement dans une prison ne peut intervenir qu'à titre provisoire, le temps de trouver une institution appropriée (ATF 138 II 593, consid. 8.2, p. 600 avec des références à la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme).

Alinéa 3: cette disposition, grâce à sa formulation ouverte, permet de confier d'autres tâches aux prisons.

Article 10 – Établissements pénitentiaires

Cette disposition correspond majoritairement à l'article 9 LEPM. À l'instar de l'article précédent sur les prisons, elle opère une distinction entre les formes de privation de liberté régulièrement

exécutées dans des établissements pénitentiaires (*al.* 1) et celles qui le sont à titre exceptionnel (*al.* 2). Elle inscrit dans la loi la possibilité d'exécuter des mesures de contraintes relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté dans des établissements pénitentiaires. Contrairement au droit actuel, la liste des établissements pénitentiaires figurera à l'avenir dans l'ordonnance. La mention selon laquelle ces établissements sont dirigés par un directeur est supprimée car devenue obsolète.

Les établissements pénitentiaires sont des établissements concordataires rattachés au Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures.

Alinéa 2: les établissements pénitentiaires ne sont considérés comme des institutions appropriées au sens de l'article 426, alinéa 1 CC que dans des cas exceptionnels et pour autant qu'ils disposent des ressources organisationnelles et humaines leur permettant de satisfaire les besoins essentiels de traitement et d'encadrement des personnes placées (ATF 112 II 486, consid. 4c, p. 90; ATF 114 II 213, consid. 7, p. 218; ATF 138 III 593, consid. 8, pp. 599 s.; voir aussi les arrêts 5A_500/2014 du 8 juillet 2014, consid. 4.1, et 5A_519/2007 du 10 octobre 2007, consid. 3).

Alinéa 3: cette disposition, grâce à sa formulation ouverte, permet de confier d'autres tâches aux établissements pénitentiaires.

Article 11 – Foyers d'éducation

Cette disposition est introduite car la nouvelle loi concerne aussi les mineurs et, partant, les établissements permettant l'exécution de mesures pénales de protection entraînant la privation de liberté (cf. art. 15 DPMIn) et l'exécution de la privation de liberté (cf. art. 25 DPMIn). Les foyers d'éducation doivent notamment tenir compte des dispositions particulières du DPMIn et de la LMMIn (cf. *art.* 1, *al.* 2, *lit.* b).

Dans un but d'exhaustivité, les mesures de protection de l'enfant en vertu du CC sont citées, car elles peuvent aussi être exécutées dans les foyers rattachés au service compétent de la POM.

Alinéa 2: cette disposition est formulée de manière ouverte afin de permettre d'autres tâches.

Article 12 – Autres établissements

Cette disposition reprend la substance des alinéas 1 et 2 de l'article 11 LEPM. Celle de l'alinéa 3, première phrase du même article figure désormais dans les compétences de la POM (*art.* 5, *al.* 2, *lit.* c). La deuxième phrase est quant à elle transférée dans l'*article 14* (dispositions relatives à l'implication de personnes privées).

Alinéa 1: pour ce qui est de l'exécution de peines privatives de liberté dans d'autres établissements, le droit actuel ne prévoit que les établissements externes au canton (*art.* 11, *al.* 1 LEPM). Il prévoit cependant, pour l'exécution de mesures de droit pénal, que des cliniques psychiatriques et des institutions privées ou publiques reconnues peuvent être utilisées (*art.* 11, *al.* 2 LEPM). Cette distinction n'est conforme ni à la pratique, ni aux possibilités offertes par le CP et le CPP. Partant, le projet de révision l'abandonne et permet l'exécution aussi bien de peines privatives de liberté que de mesures de droit pénal requérant la privation de liberté dans l'ensemble des institutions énumérées à l'*alinéa 1*. Cette énumération permet de faire appel à l'ensemble des cliniques psychiatriques et institutions privées ou publiques (tant à l'intérieur qu'en dehors du canton) et à l'ensemble des établissements d'exécution extracantonaux pour l'exécution de peines et de mesures, en sus des prisons (*art.* 9) et des établissements pénitentiaires (*art.* 10).

Le renvoi au droit fédéral pose des limites au placement dans un autre établissement d'exécution: celui-ci ne pourra intervenir que dans les cas prévus par le droit supérieur. Ceux-ci comprennent notamment les lieux d'exécution prévus expressément pour un type de

sanction précis (p. ex. les cliniques psychiatriques pour les mesures thérapeutiques institutionnelles au sens de l'art. 59, al. 2 CP), les formes d'exécution dérogatoires (art. 80 CP) et les possibilités données aux cantons dans le cadre des articles 378 et 379 CP, des articles 16, alinéa 4 et 27, alinéa 6 en lien avec l'article 1, alinéa 2, lettre *n* DPMIn et de l'article 42, alinéa 2 PPMIn.

Le droit actuel ne permet l'exécution de peines privatives de liberté que dans des établissements extracantonaux pour de justes motifs (art. 11, al. 1 LEPM). Cette restriction est supprimée afin de permettre le placement dans tout établissement approprié (cf. art. 14 du concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures du 5 mai 2006²⁷). Les établissements appartenant aux cantons concordataires doivent en effet être placés sur un pied d'égalité. Les placements dans un établissement extraconcordataire en vertu de l'article 13, alinéa 2, lettre *e* du concordat ne sont possibles que dans des cas isolés, «pour des raisons de sécurité, afin d'améliorer la composition du groupe de personnes détenues, ou si la réinsertion sociale s'en trouve facilitée eu égard à la formation, au travail ou à l'entourage familial».

Lettre c: par établissements publics, on entend aussi bien les établissements subordonnés au service compétent de la POM que d'autres institutions qui ne sont pas considérées comme des prisons ou des établissements pénitentiaires. Il s'agit par exemple de la Division cellulaire de l'Hôpital de l'Île, placée sous la responsabilité du service compétent de la POM; contrairement à l'ancien droit (art. 20 et 22 OEPM), celle-ci perdra le statut de section carcérale et sera classée dans la catégorie des autres établissements.

Lettre d: en ce qui concerne l'admission d'établissements privés au sens de l'article 379 CP, on se référera aux *articles 14 et suivants*.

Alinéa 2: cette disposition permet d'assurer que l'ensemble des formes de privation de liberté retenues à l'article 1 puissent, en cas de besoin, avoir lieu dans d'autres établissements. Ainsi, une personne en détention provisoire ou exécutant une mesure de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté pourra être placée à la Division cellulaire pour des raisons médicales.

Article 13 – Prescriptions de séparation

Cette disposition rassemble dans la loi les prescriptions de séparation du droit actuel (art. 18, al. 2 LEPM, art. 14 et 19 OEPM) et d'autres prescriptions à ce sujet. Elle satisfait aux exigences de l'article 234 CPP (détention provisoire et détention pour des motifs de sûreté), de l'article 81, alinéa 2 LEtr et de l'actuel article 12a LiLFAE (mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté), de l'article 192, alinéa 3 du Code pénal militaire du 13 juin 1927 (CPM)²⁸ (arrêts en dehors du service), de la règle pénitentiaire européenne n° 18.8 et de la règle Nelson Mandela 11.

Alinéa 1: la séparation des différents groupes de détenus est nécessaire vu que les buts de détention varient et que l'aménagement des conditions de détention n'est pas toujours le même. Les groupes énumérés à l'*alinéa 1* doivent en principe être séparés pendant les heures où les cellules sont ouvertes (pour les loisirs ou les repas en commun).

Ils doivent, dans la mesure du possible, être placés dans des sections distinctes, et non uniquement dans des cellules distinctes. Les dispositions particulières au sujet de la séparation de certains groupes de détenus doivent toujours être respectées. Par exemple, les personnes en détention administrative doivent toujours être logées dans une section distincte, une simple séparation des cellules ne satisfaisant pas aux exigences de l'article 81, alinéa 2 LEtr (ATF 122 II 49, consid. 5a, p. 53). Concernant les mineurs de 17 ans révolus, certaines dispositions telles que l'article 16, alinéa 3 DPMIn permettent d'assouplir les restrictions de

²⁷ RSB 349.1-1

²⁸ RS 321.0

séparation entre mineurs et adultes (placement au sein d'un établissement pour jeunes adultes).

Alinéa 2: une exception aux prescriptions de séparation peut se justifier par exemple lorsqu'une mère est placée dans la section mère-enfant de l'Établissement pénitentiaire de Hindelbank alors qu'elle est encore en détention provisoire.

2.3 Implication d'établissements et de personnes privés

Le législateur fédéral (art. 379 CP) et la Constitution cantonale (art. 95, al. 1, lit. c ConstC) permettent explicitement de déléguer des tâches publiques à des privés. L'implication d'établissements et de personnes privés dans l'accomplissement de tâches relevant de l'exécution judiciaire est devenue courante et a démontré son utilité depuis l'introduction de l'article 379 CP en 2002. Compte tenu de ces réalités et des questions délicates qu'elles soulèvent, les réglementations en vigueur au sujet des institutions privées (art. 11, al. 3, 2^e phrase et art. 43, al. 1, 2^e phrase LEPM; art. 125 OEPM) sont regroupées dans une section ad hoc et complétées là où nécessaire. De plus, des règles claires sont instaurées quant à l'implication de personnes privées.

Selon une doctrine unanime, la délégation de tâches publiques à des personnes privées est admise lorsqu'elle reste dans le cadre fixé par les articles 5, alinéas 1 et 2, et 36, alinéas 1 à 3 de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (Cst.)²⁹: elle doit se fonder sur une base légale suffisante, être justifiée par un intérêt public et respecter le principe de proportionnalité. Pour ce qui est de la base légale, la Constitution cantonale exige que la nature et l'étendue de l'attribution de tâches publiques soit réglée dans la loi (art. 95, al. 2, lit. d ConstC). Les présentes dispositions font suite à cette exigence.

Lorsqu'ils accomplissent leurs tâches, les établissements et les personnes privés sont considérés comme des autorités au sens de l'article 2, alinéa 1, lettre c de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA)³⁰.

Article 14 – Établissements privés

L'implication d'établissements privés ne délie pas l'État de ses responsabilités: celui-ci conserve ses tâches mais les délègue à des privés. Il ne s'agit pas d'une privatisation.

Les intérêts publics à l'implication d'établissements privés résident, d'une part, dans le tarif généralement plus avantageux auxquels les privés fournissent des prestations et, d'autre part, dans un éventail plus large et plus spécialisé de formes d'exécution de peines et mesures. En effet, les moyens à disposition de l'État ne permettraient pas, à eux seuls, de garantir un nombre de places suffisants, en particulier dans le domaine du logement et du travail externes.

L'alinéa 1 correspond à l'article 11, alinéa 3, deuxième phrase LEPM et instaure une norme distincte obligeant les institutions privées à obtenir une autorisation.

Conformément à l'article 379 CP, les cantons peuvent confier à des établissements gérés par des exploitants privés l'exécution des peines sous forme de semi-détention ou de travail externe ainsi que celle des mesures visées aux articles 59 à 61 et 63 CP, pour des adultes. Cette disposition concerne le cas général dans lequel la POM autorise des établissements privés au bénéfice d'une autorisation d'exploitation fondée sur la législation sur l'aide sociale à exécuter les peines et mesures susmentionnées.

Des établissements privés ne sont impliqués qu'en cas de nécessité. Le besoin de places dans de telles institutions peut résulter de l'assistance requise par des détenus en particulier.

Aucun établissement ne peut prétendre à l'obtention d'une autorisation.

²⁹ RS 101

³⁰ RSB 155.21

Alinéa 2: tous les établissements privés qui se voient confier des tâches d'exécution ne sont pas au bénéfice d'une autorisation d'exploitation sur la base de la législation sur l'aide sociale; dès lors, cette disposition règle les cas exceptionnels dans lesquels la POM peut octroyer une autorisation de la sorte en même temps qu'une autorisation d'exécution des peines et mesures à un établissement donné.

L'alinéa 3 adapte aux établissements privés les exigences d'aménagement prévues pour les établissements au sens de l'*article 8, alinéa 2*. Il est calqué sur les réglementations en vigueur à ce sujet dans les cantons de Soleure et de Lucerne.

La sécurité constitue une condition importante à l'octroi d'une autorisation. Elle est liée, notamment, à la structure d'exploitation et à l'infrastructure des établissements privés. Ces derniers doivent être aménagés de façon à garantir que l'exécution de peines ou de mesures soit appropriée et conforme aux besoins. Les exigences en matière de personnel, d'infrastructures et d'exploitation peuvent varier en fonction de la forme d'exécution. En tous les cas, il faut s'assurer que le personnel ait suivi une formation appropriée pour accomplir ses tâches.

Alinéa 4: vu le monopole de la puissance publique, la doctrine se montre critique quant à l'usage de la contrainte physique, au prononcé de sanctions disciplinaires et à la prise de mesures de sécurité par des personnes privées; elle considère qu'il s'agit d'aspects délicats d'un point de vue constitutionnel, étant donné qu'ils impliquent une lourde atteinte à la liberté personnelle des détenus.

Néanmoins, en pratique, il est nécessaire de permettre aux établissements privés d'user de la contrainte dans certaines situations afin de maintenir la sécurité et l'ordre et de prendre des mesures de sûreté ou de prononcer des sanctions disciplinaires. Les établissements privés doivent avoir la possibilité de garantir une vie commune ordonnée et digne en leur sein et de protéger les détenus, le personnel et la collectivité.

L'usage de la contrainte physique est soumis aux *articles 36 et 37*, la prise de mesures de sécurité, aux *articles 29 à 35* et le prononcé de sanctions disciplinaires, aux *articles 41 à 47*.

Alinéa 5: l'autorité qui délègue des tâches d'exécution à des établissements privés doit conserver la possibilité de décider si ces derniers jouissent de toutes les compétences visées à l'alinéa 4. De ce fait, la loi retient expressément que la POM indique dans son autorisation les compétences qui sont données à chaque établissement privé; ainsi, elle peut aussi les limiter. Elle peut par exemple habilitier un établissement à prendre l'ensemble des mesures de sûreté visées aux *articles 29 à 35*, ou seulement certaines d'entre elles. L'établissement ne peut prétendre à une délégation.

Article 15 – Personnes privées

Cette disposition est nouvelle.

L'implication de personnes privées permet de répondre à des besoins exceptionnels en créant une solution flexible pour certaines tâches en cas de nécessité. Il peut s'agir, par exemple, du soutien d'une entreprise de sécurité privée pour compenser un manque de ressources humaines pendant une période brève ou pour fournir une assistance dans le domaine des transports, en particulier intercantonaux. Si le canton de Berne devait se contenter de ses propres ressources et faire appel au personnel du service compétent de la POM ou de la Police cantonale, les moyens et les effectifs qu'il devrait affecter seraient disproportionnés.

La notion de personnes privées concerne aussi bien les personnes physiques que les personnes morales.

Alinéa 1: le personnel du service compétent de la POM ou des établissements ne peut pas assumer toutes les tâches d'exécution judiciaire. Ainsi, les autorités peuvent faire appel à des personnes privées pour l'accomplissement de certaines tâches d'exécution. Il peut s'agir par exemple de thérapies ambulatoires, du contrôle des règles de conduite (p. ex. tests d'urine par un médecin), d'activités de loisirs (p. ex. cours de langues) ou d'aumônerie carcérale.

Cette disposition concerne également les médecins sous contrat avec un établissement et le personnel d'entreprises de sécurité privées. La délégation de l'assistance de probation à des associations privées est prévue dans le droit fédéral (art. 376, al. 1, 2^e phrase CP).

L'*alinéa 2* retient que les personnes privées impliquées doivent obligatoirement disposer des connaissances techniques nécessaires. Celles-ci peuvent varier en fonction du domaine de compétence de la personne privée impliquée. Cette disposition est calquée sur la réglementation en vigueur dans le canton de Lucerne.

L'*alinéa 3* fonde une base légale pour l'usage de la contrainte physique par des personnes privées. Afin de maintenir l'ordre et la sécurité, les personnes chargées de tâches de sûreté doivent en effet pouvoir user de la contrainte dans certaines situations. Cette possibilité de délégation est donc inscrite dans la loi.

Alinéa 4: lorsqu'il délègue des tâches d'exécution à des personnes privées, le service compétent de la POM doit conserver la possibilité de décider si ces dernières jouissent de toutes les compétences visées à l'*alinéa 3*. De ce fait, la loi retient expressément que le service compétent de la POM indique dans un contrat de prestations les compétences qui sont déléguées aux personnes privées; ainsi, il peut aussi les limiter. Par ailleurs, des personnes privées peuvent être appelées à fournir de simples prestations auxiliaires en cas de nécessité.

Article 16 – Dispositions communes

Alinéa 1: les établissements et les personnes privés accomplissent des tâches étatiques. Ils sont donc également liés par les droits cantonal et fédéral et tenus de respecter les droits fondamentaux, en vertu de l'article 35, alinéa 2 Cst. Ils sont soumis aux mêmes obligations que le service compétent de la POM, ses sections et ses établissements.

L'*alinéa 2* porte sur le devoir de surveillance que le canton exerce sur les établissements privés, conformément à l'article 379, alinéa 2 CP. Il retient en outre que le canton exerce aussi une surveillance sur les personnes privées impliquées. L'ordonnance d'exécution devra désigner l'autorité cantonale qui exerce la surveillance sur les établissements et les personnes privés.

L'*alinéa 3* s'inspire de l'article 66e de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc)³¹ et empêche que le personnel des établissements privés et les personnes privées n'invoquent d'éventuelles obligations de garder le secret afin de refuser de collaborer.

Lettre c: afin d'exercer la surveillance, le canton a besoin de diverses informations. Dès lors, les établissements privés sont tenus de lui fournir gratuitement des indications portant par exemple sur le nombre de personnes admises dans l'établissement, sur les soins qui leur sont prodigués et les jours où elles sont prises en charge, sur le nombre d'employés et leur qualification, ou encore sur l'infrastructure. Les personnes privées, quant à elles, doivent fournir toutes les informations et tous les documents utiles au contrôle du respect du contrat de prestations.

L'*alinéa 4* se fonde sur l'article 30 LUSC. Une formation appropriée comprend aussi bien les aspects techniques, psychologiques et juridiques de l'usage de la contrainte, de la prise de mesures de sûreté et du prononcé de sanctions disciplinaires que l'évaluation des risques sanitaires pour les détenus et l'apport des premiers secours. Une formation appropriée du personnel des établissements et des personnes privés garantit que de telles mesures soient prises dans le respect du principe de proportionnalité dans chaque cas.

L'*alinéa 5* s'inspire de l'article 65, alinéa 3 LASoc. Dans le cadre de son activité de surveillance des établissements privés, le service cantonal compétent examine en particulier si l'infrastructure et la gestion sont conformes aux exigences applicables à l'octroi d'une autorisation. Pour ce qui est de personnes privées, il vérifie également que les compétences

³¹ RSB 860.1

fixées dans le contrat de prestations ne sont pas outrepassées. Il effectue pour ce faire les contrôles nécessaires.

Alinéa 6: il s'agit d'une disposition législative de substitution.

3 Procédure d'exécution

La section «Procédure d'exécution» est nouvelle. Elle recense les dispositions du droit de procédure actuel en matière «d'engagement de la procédure, de phases de l'exécution et de libération» (art. 23 ss LEPM), qu'il convient de régler au niveau de la loi, compte tenu de leur importance pour le statut juridique des personnes détenues. Il s'agit, d'une part, de l'ajournement et de l'interruption (art. 17) et, d'autre part, du transfert (art. 18).

D'autres dispositions relatives à la procédure d'exécution seront réglées par voie d'ordonnance (cf. art. 65 al. 1, lettre b).

Article 17 – Ajournement et interruption

Cette disposition réunit les normes du droit actuel relatives à l'ajournement (art. 27, al. 2 à 4 LEPM) et à l'interruption de l'exécution (art. 31 LEPM). En outre, la disposition mentionne l'incapacité de subir la détention (art. 25 LEPM) parmi les justes motifs d'ajournement et d'interruption.

L'alinéa 1 règle les compétences pour autoriser l'ajournement ou l'interruption en cas de peine privative de liberté ou de mesure de droit pénal concernant des adultes.

En ce qui concerne l'interruption de l'exécution, il convient de tenir compte de l'article 92 CP ainsi que de la pratique et de la jurisprudence en la matière.

Alinéa 2: dans le droit actuel, les justes motifs ne s'appliquent qu'à l'interruption (art. 31, al. 2 LEPM). Cependant, compte tenu de l'analogie entre l'ajournement et l'interruption, il convient de prendre en compte ces motifs dans les deux cas. La liste des justes motifs n'est pas exhaustive.

Lettre a: les motifs de santé relèvent, par exemple, de la situation personnelle.

Lettre b: l'incapacité de subir la détention est un concept juridique, dont l'application correcte dans le cadre de l'exécution incombe à l'autorité de placement. Parallèlement, il appartient à un expert médical, auquel l'autorité de placement est tenue de faire appel, d'apprécier l'état, la situation et les infirmités de la personne concernée, ainsi que les conséquences et les effets concrets que l'exécution de la peine ou de la mesure pourrait avoir sur la personne concernée. La répartition des tâches est comparable à l'examen, dans une procédure pénale, de la responsabilité fautive au sens de l'article 19 CP et à la décision correspondante: les déclarations de l'expert relatives à l'incapacité de subir la détention ne sont pas contraignantes pour l'autorité de placement, elles sont soumises à l'appréciation des preuves par cette dernière, qui rend ensuite la décision formelle. Pour ce faire, elle ne se fonde pas nécessairement à chaque fois sur une expertise; dans de nombreux cas, un rapport médical devrait suffire.

L'autorité de placement peut, dans le cadre de ses compétences, adopter des mesures urgentes jusqu'à ce que la décision soit prise. Ce faisant, elle doit veiller, d'une part, à la mise en sécurité de détenus dangereux dans l'incapacité de subir la détention et, d'autre part, ne pas oublier qu'un transfert (provisoire), par exemple dans un hôpital ou une clinique, peut s'avérer indiqué.

L'alinéa 5 règle la compétence de révocation d'un ajournement ou d'une interruption (art. 27, al. 4 et art. 31, al. 3 LEPM).

Alinéa 6: contrairement au droit actuel, il est prévu que les dispositions en matière d'ajournement et d'interruption s'appliquent par analogie à d'autres formes de privation de liberté.

Article 18 – Transfert

Cette disposition correspond largement, avec des changements structurels, aux actuels articles 30 LEPM et 8 OEPM, qui sont complétés par l'alinéa 3.

À ce stade, il n'existe aucune règle claire en matière de répartition des compétences pour le transfert pendant la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté, d'autant que l'actuel article 30 LEPM ne s'applique pas aux prisons (art. 1, al. 3 LEPM). Le CPP ne règle pas non plus de manière claire les compétences pour le choix de l'établissement pendant la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté. Seul l'article 234, alinéa 2 CPP mentionne que c'est l'autorité cantonale compétente qui place le prévenu en détention dans un hôpital ou une clinique psychiatrique.

Cette disposition règle désormais le transfert des détenus qui exécutent une peine ou une mesure, de ceux qui sont en détention provisoire ou pour des motifs de sûreté, et de ceux qui subissent d'autres formes de privation de liberté. Est compétente en premier lieu l'autorité de placement compétente dans les différentes procédures ou étapes de la procédure.

Les décisions de transfert de l'autorité d'exécution sont toujours rendues par écrit, conformément aux dispositions en matière de procédure et voies de recours de l'*article 48, alinéa 3, lettre b*.

Alinéa 1: normalement, pendant l'exécution des peines et des mesures concernant des adultes, le transfert est décidé par l'autorité d'exécution. Le terme *établissement d'exécution* s'applique à tous les établissements au sens de la présente loi, raison pour laquelle il n'est plus nécessaire d'en dresser une liste.

Alinéa 2:

Lettre a: en cas d'urgence, la direction de l'établissement peut ordonner un transfert provisoire pendant l'exécution des peines et des mesures concernant des adultes, puisqu'il est nécessaire d'agir rapidement.

Lettre b: en règle générale, les courtes peines privatives de liberté concernant des adultes jusqu'à 30 jours sont exécutées en prison, raison pour laquelle c'est toujours la direction de l'établissement qui, dans ces cas, doit pouvoir ordonner un transfert.

Lettre c: tous les détenus qui ne se trouvent pas en exécution de peine ou de mesure de droit pénal privative de liberté relèvent de la catégorie des autres personnes détenues dont, par exemple, les personnes en détention provisoire ou en détention pour des motifs de sûreté, mais aussi celles qui font l'objet d'une mesure de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, ou encore les mineurs privés de liberté, dans le respect de l'article 90 LiCPM. Selon les cas, l'autorité de placement sera le Ministère public, le Ministère public des mineurs ou les autorités compétentes en matière de migrations.

Alinéa 3: cette obligation d'informer est ajoutée et est conforme au Concordat de la Suisse du Nord-ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures (art. 14, al. 2). La notion d'«autorité de placement» figurant dans la disposition comprend également l'autorité d'exécution.

4 Statut juridique des personnes détenues

Les droits et obligations des personnes détenues, la possession et la réalisation des valeurs patrimoniales et d'objets ainsi que les principes de l'exécution sont désormais réglés dans la section «Statut juridique des personnes détenues». Le droit à l'information dont jouissent les victimes (*art. 26, al. 2*) et la transmission des données aux autorités (*art. 24*) sont réglés dans d'autres articles.

Les personnes détenues se trouvent dans un rapport juridique particulier (statut juridique spécial) avec le canton. Plus la relation de subordination est intense, plus le droit d'injonction des autorités et le devoir d'obéissance de la personne détenue sont élevés.

Article 19 – Droits des personnes détenues

La disposition correspond largement, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique et systématique, aux alinéas 1, 2 et 5 de l'article 19 LEPM. Les alinéas 3 et 4 sont supprimés. Le principe de proportionnalité s'appliquant en général à toute action de l'État, qui figure à l'alinéa 3, est déjà suffisamment couvert par l'alinéa 2. L'alinéa 4 relatif au rapport juridique particulier porte plutôt sur le droit d'injonction des autorités et sur le devoir d'obéissance des personnes détenues et ne concerne donc pas un droit des personnes détenues. Le droit de faire des propositions pour les affaires qui concernent le fonctionnement de l'établissement (art. 19, al. 5, 2^e partie de la phrase LEPM) est également supprimé. La possibilité de passer au moins une heure par jour à l'air libre est inscrite parmi les droits des personnes détenues et, contrairement au droit actuel (art. 42, al. 2 LEPM), ce droit est conféré à la personne détenue, indépendamment du fait qu'elle travaille à l'air libre.

Pour l'essentiel, les droits des personnes détenues sont consacrés dans le droit constitutionnel, le CP (art. 74 ss), le CPP (art. 235) et dans la jurisprudence s'y rapportant. Les personnes détenues ont droit au respect de leur personnalité et de leur dignité et leurs droits ne peuvent être restreints de manière disproportionnée. Il convient ainsi de tenir compte des souhaits des personnes détenues, dans la mesure où la privation de liberté et la vie en commun dans un établissement le permettent.

Ces principes constitutionnels qui s'appliquent à toute personne détenue en exécution judiciaire sont à nouveau mentionnés de manière explicite en raison de leur importance fondamentale.

Article 20 – Devoirs des personnes détenues

La structure de la disposition actuelle relative aux devoirs des personnes détenues (art. 20 LEPM) est modifiée. Les devoirs d'obéir aux ordres et de s'abstenir de certains comportements sont désormais réglés dans deux alinéas (*al. 1 et 2*). La disposition est complétée par l'obligation d'accomplir les devoirs imposés dans le cadre du plan d'exécution (*al. 3, lit. c*) et de fournir les réparations ordonnées par le tribunal (*al. 3, lit. e*). L'obligation faite aux détenus de travailler en vertu de l'article 44, alinéa 1 LEPM est reprise dans l'*alinéa 3, lettre d*. L'article 20, alinéa 2 LEPM relatif à la réalisation du but de l'exécution, qui ne concerne que l'exécution des peines et des mesures, sera transféré dans l'ordonnance.

Alinéa 1: les «prescriptions d'exécution» en tant que règles générales et abstraites et les «ordres» en tant que règles juridiques individuelles et concrètes englobent toutes les formes de règles à respecter. En font partie, notamment, les prescriptions d'exécution prévues dans le droit fédéral (art. 74 ss CP). La disposition est modifiée et mentionne «l'autorité de placement» afin de ne pas seulement prendre en compte les ordres du service compétent de la POM, mais également ceux qui émanent d'autres autorités.

L'alinéa 3 dresse une liste non exhaustive des devoirs des personnes détenues.

Lettre a: l'examen corporel n'est effectué que dans la mesure où il est nécessaire pour entrer et séjourner dans l'établissement. N'en font pas partie, par exemple, les examens gynécologiques de routine. En outre, les examens corporels peuvent aussi être effectués dans le cadre de contrôles au sens de l'*article 31* (fouilles, inspections et contrôles) et donc également servir à éviter l'introduction frauduleuse d'objets dangereux ou interdits ou de biens provenant d'une infraction. Les fouilles corporelles intimes ne doivent toutefois pas être effectuées par le service sanitaire des établissements.

Lettre b: il est précisé qu'il s'agit de thérapies ordonnées par l'autorité d'exécution et non par le service compétent de la POM. Une personne détenue par un autre canton dans un

établissement du canton de Berne doit se soumettre éventuellement à une thérapie lorsque celle-ci a été ordonnée par l'autorité d'exécution de l'autre canton. L'obligation s'applique à la fois pour des thérapies ambulatoires et institutionnelles, raison pour laquelle l'aspect «ambulatoire» est supprimé. Cela ne constitue pas pour autant une base légale permettant à l'autorité d'exécution d'ordonner une thérapie institutionnelle assortie d'une privation de liberté. Seuls les tribunaux peuvent en donner l'ordre en se fondant sur les bases légales déterminantes.

La *lettre d* fait référence à l'obligation de travailler à laquelle sont soumis les détenus adultes exécutant une peine ou une mesure (art. 81 et 90, al. 3 CP). L'attribution d'un détenu à un poste de travail doit tenir compte de ces dispositions: le travail doit par exemple correspondre dans la mesure du possible aux capacités, à la formation et aux intérêts de la personne détenue (art. 81, al. 1 CP). Si la personne refuse d'effectuer le travail qui lui est attribué, elle peut être sanctionnée en vertu de l'*article 41, alinéa 2, lettre b*.

Lettre e: les dommages-intérêts et les réparations pour tort moral que la personne détenue a été condamnée à verser aux victimes font partie des réparations ordonnées par le tribunal.

Contrairement à la disposition actuelle de l'article 67, alinéa 3 OEPM, il est dit expressément que la réparation des torts matériels ne se fait plus nécessairement sur une base volontaire. La réparation dépassant celle qui a été ordonnée par le tribunal reste volontaire.

Article 21 – Possession et réalisation de valeurs patrimoniales et d'objets

Les dispositions actuelles relatives à la possession de biens patrimoniaux et d'objets (art. 40 LEPM) sont désormais réglées dans la section «Statut juridique des personnes détenues» avec une nouvelle structure. Le contenu de la disposition reste pour l'essentiel inchangé. La nouveauté est qu'une partie des dispositions relatives à la réalisation de biens patrimoniaux et d'objets de l'actuel article 64 OEPM est transférée dans la loi. L'alinéa 3 est supprimé. Le concept d'«objets de valeur» disparaît au profit de celui de «biens patrimoniaux» mentionné dans le *titre*.

Alinéa 1: les personnes détenues ne disposent pas librement de leur argent liquide durant la privation de liberté. Tout l'argent liquide, celui qu'elles détiennent à leur entrée dans l'établissement et celui que des tiers leur remettent durant leur séjour est confisqué et crédité sur un compte. À titre exceptionnel, l'argent liquide en devises peut être porté à l'inventaire des objets saisis.

La deuxième phrase de l'actuel alinéa 1 de l'article 40 LEPM est supprimée et le retrait de montants sur ce compte sera réglé par voie d'ordonnance.

Alinéa 2: la liste à dresser des objets que les personnes détenues doivent déposer ou qui leur sont confisqués lorsqu'elles entrent dans l'établissement ne peut être réglée à l'échelon de la loi. Cette dernière doit toutefois indiquer les motifs de la confiscation et les objets à saisir seront déterminés par le règlement interne de l'établissement. La liste des motifs énumérés dans cette disposition est complète et définitive. Les objets saisis sont inventoriés et conservés de manière appropriée.

Alinéa 3: cette disposition reprend l'article 40, alinéa 3, première phrase LEPM. Par souci d'exhaustivité, la restitution des valeurs patrimoniales est introduite.

Alinéa 4: cette disposition correspond à l'actuel article 40, alinéa 3, deuxième phrase LEPM. La réglementation du droit de refuser de rendre les valeurs patrimoniales et les objets se justifie pour des raisons de sécurité juridique. Il n'existe donc pas de droit à la restitution en fonction des délais de prescriptions de droit civil éventuellement plus courts. Cependant, l'obligation de conserver ne devrait pas amener les établissements à devoir créer des stocks considérables de valeurs et d'objets.

La notion de «carte d'identité» est supprimée car elle est forcément subordonnée à celle d'«objets».

Alinéa 5: cette disposition correspond à l'actuel article 64, alinéa 1 OEPM. La réalisation des objets de valeur et des autres objets appartenant à la personne détenue est intégrée dans la loi car elle porte gravement atteinte à la garantie du droit de propriété de la personne concernée.

Alinéa 6: cette disposition reprend l'actuel article 64, alinéa 2 OEPM et est élargie au versement sur un fonds de soutien aux victimes et à leurs proches. Il doit s'agir en l'occurrence d'un fonds créé et géré par le canton ou par un office central d'aide aux victimes, qui bénéficie aux victimes et à leurs proches au sens de la loi fédérale du 23 mars 2007 sur l'aide aux victimes d'infractions (loi sur l'aide aux victimes, LAVI)³².

Les alinéas 5 et 6 s'appliquent également aux cas dans lesquels une éventuelle prescription de la poursuite ou de l'exécution, laquelle fonde un droit de rétention en vertu de l'alinéa 4, n'est pas encore intervenue après dix ans.

Article 22 – Principes de l'exécution

Cette disposition correspond, moyennant des modifications structurelles, à l'actuel article 18, alinéa 1 LEPM. Son alinéa 2, relatif à la séparation des personnes exécutant une peine des personnes privées de liberté pour une autre raison, est repris dans un article exhaustif sur les prescriptions de séparation (*art. 13*). La disposition actuelle sur les buts de l'exécution (*art. 17* LEPM) est supprimée de la loi et sera intégrée à l'ordonnance, et ce pour deux raisons: d'une part, l'article 75 CP ne prévoit plus, contrairement à l'article 37, chiffre 1, alinéa 1 aCP, que «l'exécution favorisera [...] la réparation du tort causé au lésé», mais mentionne la réparation comme élément indispensable dans le plan d'exécution; d'autre part, l'objectif de resocialisation, qui n'est valable du reste que pour l'exécution des peines et mesures, figure déjà dans le droit fédéral (*art. 75 CP*) et ne nécessite pas de base légale formelle au niveau cantonal.

La disposition reprend les principes de l'exécution consacrés à l'article 75, alinéa 1, CP: assimilation aux conditions de vie ordinaires (*lit. a*), assistance (*lit. b*), lutte contre les effets nocifs (*lit. c*) et protection (*lit. d*). Alors que le CP règle les principes d'exécution, le CPP se contente d'établir les principes de l'exécution de la détention provisoire et de la détention pour des motifs de sûreté définis à l'article 235 CPP. Il n'existe aucun principe consacré dans le droit national pour d'autres formes de privation de liberté, telles que, par exemple, les mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté (cf. *art. 81 LEtr*). Toutefois, il ressort de sources internationales telles que la règle 5 des Règles pénitentiaires européennes et la règle 5 des Règles Nelson Mandela que le principe de normalisation s'applique à toutes les formes de privation de liberté. En vertu du droit actuel, les principes de l'exécution des peines s'appliquent à la détention provisoire et à la détention pour des motifs de sûreté (*art. 18, al. 1* en relation avec l'*art. 1, al. 3* LEPM). Dans le nouveau droit, ils s'appliqueront également à toutes les autres formes de privation de liberté.

Les principes de l'exécution doivent être mis en œuvre dans l'aménagement de l'exécution des peines et mesures au quotidien, dans la mesure du possible. Il convient, par exemple, de privilégier l'exécution de peines ou de mesures en groupe pour éviter la détention individuelle, de favoriser les contacts avec l'extérieur (p. ex. visites), d'encourager la formation ciblée à des tâches simples à effectuer au quotidien et le comportement social (p. ex. repas au sein du groupe d'habitation), mais aussi d'instaurer des formes et des échelons dans l'exécution des peines et mesures en tant que moyens d'alléger la détention.

5 Gestion des données personnelles

La section «Gestion des données personnelles» est nouvelle et s'inspire en partie des dispositions qui existent à ce sujet dans les cantons de Lucerne et de Vaud. Les articles 14a LEPM (registre de l'exécution des peines et mesures) et 22 LEPM (information des autorités)

³² RS 312.5

sont complétés et résumés par des règles générales relatives à la gestion des données personnelles. Cette section contient cinq articles: Traitement de données (*art. 23*), Échange de données entre autorités (*art. 24*), Échange de données avec des spécialistes et des établissements et personnes privés impliqués (*art. 25*), Communication de données à des tiers (*art. 26*) et Obligation d'annonce (*art. 27*).

L'article 18 ConstC consacre explicitement la protection des données en tant que droit fondamental. La protection constitutionnelle contre l'emploi abusif des données personnelles couvre le relevé, le traitement, la collecte, la conservation et la communication d'informations qui ont un rapport avec la sphère privée d'une personne.

En vertu de l'article 3, alinéa 1, lettre *d* LCPD, les informations relatives aux enquêtes de police, aux procédures pénales, aux infractions ainsi qu'aux peines et mesures qui les ont sanctionnées sont des données personnelles particulièrement dignes de protection.

Article 23 – Traitement de données

Le droit actuel ne contient pas de dispositions générales au sujet du traitement des données.

Alinéa 1: des données personnelles particulièrement dignes de protection (*art. 3, al. 1, lit. d* LCPD) sont traitées dans le cadre de l'exécution judiciaire. Le fait de recueillir, de conserver, de modifier, de combiner, de communiquer ou de détruire des données personnelles (*art. 2, al. 4* LCPD) est considéré comme traitement de données personnelles.

Le traitement des données personnelles est autorisé uniquement à condition qu'il repose clairement sur une base légale, que l'accomplissement d'une tâche définie par la loi l'exige impérativement ou que la personne intéressée y ait donné son accord exprès (*art. 18, al. 2* ConstC en liaison avec *art. 6* LCPD).

Le traitement des données est requis notamment pour la gestion des actes d'exécution et du registre informatisé de l'exécution des peines et des mesures. Les actes d'exécution contiennent des dossiers d'instruction et des dossiers judiciaires, des expertises réalisées pour le tribunal et tous les dossiers constitués et complétés par l'autorité d'exécution au cours de l'exécution judiciaire (dont les rapports de conduite des établissements, les rapports sur le déroulement des thérapies, des expertises récentes, des recommandations de la commission spéciale en vertu de l'article 62d, alinéa 2 CP ou des décisions judiciaires ultérieures).

L'*alinéa 2* recense d'autres cas dans lesquels le traitement est indiqué.

Alinéa 2: l'utilisation d'instruments techniques pour le traitement des données constitue une lourde atteinte aux droits de la personnalité des personnes intéressées, raison pour laquelle elle doit être réglée dans la loi.

Lettre a: pour la surveillance visuelle et l'enregistrement de données avec des instruments techniques, on tiendra particulièrement compte de l'*article 32*.

Lettre b: cette disposition concerne la surveillance électronique de personnes condamnées au sens de l'article 79b du CP révisé (en vigueur à partir du 1^{er} janvier 2018).

Lettre c: pour la surveillance technique d'interdictions de contact et d'interdictions géographiques (*art. 67b, al. 3* CP, *art. 16a, al. 4* DPMIn et *art. 50b, al. 3* CPM), on pourra notamment faire appel au Global Positioning System (GPS).

Lettre d: cette disposition concerne l'utilisation d'instruments techniques pour la surveillance de mesures de substitution au sens de l'article 237, alinéa 3 CPP.

Lettre e: il s'agit de la surveillance du respect des règles de conduite et des conditions que le service compétent de la POM peut ordonner en se fondant sur l'*article 6, alinéa 1, lettre f*.

Alinéa 3: l'autorisation de traiter des données se fonde, notamment pour les cas énumérés à l'*alinéa 2*, sur une base légale explicite. À cet égard, les dispositions d'exécution seront réglées par voie d'ordonnance. Il en va de même pour la date de destruction des données personnelles pendant l'exécution judiciaire et de l'exploitation des données personnelles. Certes, l'article 19 LCPD dispose que toute donnée personnelle qui n'est plus utilisée doit être

détruite, mais il laisse à l'autorité responsable le soin de fixer la date de destruction de ses fichiers de données.

Article 24 – Échange de données entre autorités

Cette disposition reprend différentes dispositions du droit actuel relatives à l'échange de données entre autorités (art. 14a, art. 22 et art. 23, al. 3 LEPM). Elle apporte des précisions et des compléments importants car, d'une part, le droit actuel ne détermine pas quelles données personnelles peuvent être transmises (y c. sans le consentement de la personne détenue) à quelle autorité. D'autre part, l'échange de données entre autorités devient de plus en plus important pour les différentes tâches accomplies dans le cadre de l'exécution judiciaire.

Alinéa 1: une exécution judiciaire conçue pour tenir compte du risque de récidive dépend de la communication par d'autres autorités d'informations spécifiques sur la personne détenue afin de reconnaître en temps voulu les crises qui s'annoncent et de pouvoir intervenir en conséquence, avant qu'il n'y ait récidive. Cette disposition garantit que les autorités compétentes pour l'exécution de la loi pourront obtenir les données personnelles dont elles ont besoin pour accomplir leurs tâches.

Cette disposition précise l'actuel article 22 LEPM sur l'information des autorités. D'autres autorités peuvent avoir besoin, pour l'accomplissement des tâches qui leur incombent de par la loi, de renseignements (provenant en particulier du registre de l'exécution des peines et mesures) que détiennent les autorités d'exécution, par exemple dans les cas suivants:

- Si une personne invalide est en exécution judiciaire, l'Office AI peut suspendre partiellement ou totalement le paiement des prestations pour perte de gains (art. 21, al. 5 de la loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances, LPGA³³).
- Lorsqu'une poursuite est dirigée contre une personne détenue, l'office des poursuites peut lui accorder un délai pour constituer un représentant (art. 60 de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite, LP³⁴).

Alinéa 2: cette disposition énumère les principales autorités avec lesquelles les autorités compétentes pour l'exécution de la loi peuvent échanger des données personnelles. La liste n'est pas exhaustive. Il s'agit à la fois d'autorités fédérales, cantonales et communales ainsi que d'autorités étrangères.

Alinéa 3: dans certains cas d'exécution judiciaire, le service compétent de la POM doit impérativement pouvoir permettre à d'autres autorités d'accéder rapidement et sans entraves aux données personnelles figurant dans le registre de l'exécution des peines et mesures. L'autorité qui reçoit un tel accès peut consulter par procédure d'appel les données personnelles contenues dans ce registre qui sont nécessaires à l'accomplissement de ses tâches légales. Les autorités habilitées et les buts sont définis aux lettres *a* et *b*.

Lettre a: dans le cadre de sa mission générale (art. 1 ss de la loi du 8 juin 1997 sur la police, LPol³⁵) et de l'assistance à l'exécution (art. 56 LPol), la police doit pouvoir accéder par procédure d'appel à des données spécifiques dont dispose le service compétent de la POM lorsqu'elle accomplit ses tâches, procède à des interpellations ou effectue des recherches.

La disposition s'applique, par exemple, en cas de consultation de données personnelles par la Police cantonale pour vérifier si une personne détenue séjourne légalement à l'extérieur de l'établissement (absence d'une légitimation pour congé). De plus, la Police cantonale, en tant que service cantonal de coordination au sens de la loi fédérale du 18 décembre 2015 relative à la Convention internationale pour la protection de toutes les personnes contre les

³³ RS 830.1

³⁴ RS 281.1

³⁵ RSB 551.1

disparitions forcées³⁶, a besoin d'avoir accès aux données personnelles issues de l'exécution judiciaire.

Lettre b: cette disposition reprend l'actuel article 14a LEPM (habilitation du service compétent de la POM); elle permet aux autorités pénales de consulter les données du registre de l'exécution des peines et mesures par procédure d'appel.

L'*alinéa 4* concerne l'habilitation des autorités à communiquer des données personnelles aux organes de police sur la base de l'article 50, alinéa 4 LPol; il la concrétise en l'attribuant au service compétent de la POM, pour ce qui est de l'exécution judiciaire.

D'une part, il existe une nécessité de communiquer, à titre préventif, certaines constatations en matière de comportement et de mise en danger à la Police cantonale afin que cette dernière puisse accomplir ses tâches (et de pouvoir p. ex. être impliquée en cas d'évasion). D'autre part, la Police cantonale a besoin d'informations de la part de spécialistes de l'exécution judiciaire pour accomplir ses tâches.

Article 25 – Échange de données avec des spécialistes et des établissements et personnes privés impliqués

Aucune disposition de la sorte n'existe dans le droit actuel.

Alinéa 1: si des tâches d'exécution sont confiées à des spécialistes ou à des établissements et personnes privés impliqués, notamment effectuer une expertise ou établir un rapport thérapeutique, ils doivent pouvoir consulter (dans les actes d'exécution) les données personnelles de la personne détenue.

Les spécialistes seront surtout des psychiatres et des psychologues. Ils entrent également dans la catégorie des personnes privées impliquées dans la mesure où ils ne sont pas engagés sur la base d'un contrat de droit public, mais de droit privé.

Alinéa 2: on peut attendre des spécialistes et des établissements et personnes privés impliqués qu'ils discutent avec le service compétent de la POM, notamment avec la direction de l'établissement, de leurs conclusions, diagnostics et prévisions lorsque ces derniers ont trait à l'exécution. L'échange d'informations est limité par le secret professionnel au sens de l'article 321 CP et aussi par les obligations de garder le secret spécifiques prévues par le droit cantonal. Cependant, l'obligation d'annonce en vertu de l'*article 27* est réservée.

Alinéa 3: l'exécution des peines et des mesures a pour but d'améliorer le comportement social de la personne détenue, en particulier son aptitude à vivre sans commettre d'infraction. La personne détenue est tenue de participer activement aux efforts de resocialisation et aux préparations en vue de sa libération (art. 75, al. 1 et 4 CP). S'agissant de la thérapie ordonnée par le tribunal, l'obligation d'informer régulièrement fait nécessairement partie intégrante de la thérapie, car l'aménagement de l'exécution et l'appréciation de la compromission de la sécurité publique par la personne détenue dépendent largement de l'évolution de la thérapie (arrêt 6B_4/2011 du 28 novembre 2011, consid. 2.6). Cette obligation d'informer s'applique également aux thérapies ordonnées par l'autorité d'exécution pendant l'exécution, car la thérapie dispensée pendant l'exécution des peines et des mesures n'est pas une affaire privée mais une obligation de la personne détenue à l'égard de la collectivité (arrêt 6B_4/2011 du 28 novembre 2011, consid. 2.9).

L'*alinéa 3* règle dans la loi l'obligation d'informer les autorités pénales et d'exécution en se fondant sur cette jurisprudence du Tribunal fédéral. L'obligation d'informer s'applique aux spécialistes et établissements et personnes privés impliqués chargés de l'exécution d'une mesure en vertu des articles 59, 60, 61, 63 ou 64 CP ou qui dispensent une thérapie ordonnée par l'autorité d'exécution. Ces justifications légales libèrent les spécialistes et les établissements et personnes privés impliqués de leur devoir de discrétion en vertu de l'article 321 CP ou de l'article 27 LSP.

³⁶ RS 150.2

Article 26 – Communication de données à des tiers

Cette disposition reprend l'actuel article 74, alinéas 1 et 2 LEPM sur l'obligation faite aux collaborateurs et collaboratrices de la probation de garder le secret et sur l'autorisation de donner des renseignements à des tiers. Toutefois le champ d'application est élargi aux collaborateurs et collaboratrices du service compétent de la POM ainsi qu'aux spécialistes et établissements et personnes privés impliqués. En outre, cette disposition règle d'autres cas dans lesquels s'applique la communication de données à des tiers.

Alinéa 1: l'article 320 CP et l'article 58 de la loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers)³⁷ obligent les collaborateurs et collaboratrices des autorités à garder le secret sur les affaires dont ils ont eu connaissance dans l'exercice de leurs fonctions (secret de fonction).

L'article 321 CP astreint certains groupes professionnels ainsi que leurs auxiliaires au secret professionnel si le secret leur a été confié en vertu de leur profession ou s'ils en ont eu connaissance dans l'exercice de celle-ci (secret professionnel). S'y ajoutent d'autres obligations de garder le secret qui émanent du droit cantonal (p. ex. de la LSP).

Les collaborateurs et collaboratrices de l'exécution judiciaire ainsi que les spécialistes et les établissements et personnes privés impliqués soutiennent des personnes détenues dans leurs efforts de resocialisation, pour l'obtention d'une assistance dans les domaines du logement, de l'emploi et de la formation, des finances, des relations, du temps libre ou des soins de santé et de la thérapie. Ils doivent, dans le cadre de cette activité, entrer en contact avec des tiers qui ne sont pas des autorités, tels que des services de conseil en matière de dettes, des caisses-maladie, des employeurs, des membres de la famille de la personne détenue ou encore des victimes, si ces dernières y consentent.

Cette disposition autorise les collaborateurs du service compétent de la POM, ainsi que les spécialistes et les établissements et personnes privés impliqués, à communiquer légalement des données à des personnes privées au sens de l'article 11, alinéa 1, lettre a LCPD. Le secret professionnel au sens de l'article 321 CP est réservé. En vertu de l'article 11, alinéa 1, lettre b LCPD, il y aura communication de données à des personnes privées si la personne détenue intéressée a donné son accord exprès.

La communication de données est indiquée par exemple lorsque des renseignements préalables nécessaires à la resocialisation d'une personne détenue ne peuvent être obtenus parce que cette dernière se montre récalcitrante ou violente et refuse de donner son accord. Il en résulte une forte probabilité de récidive et une remise en cause de la resocialisation de la personne détenue.

Alinéa 2: les dispositions de droit fédéral relatives aux droits des victimes d'être informées, inscrites à l'article 92a CP, remplacent en substance la disposition cantonale actuelle de l'article 21 LEPM. La disposition de droit fédéral est plus complète: elle élargit l'ampleur des droits à l'information et le cercle des personnes ayant le droit d'être informées. L'article 21 LEPM est donc abrogé. L'*alinéa 2* renvoie au CP par souci d'exhaustivité.

Article 27 – Obligation d'annonce

Aucune disposition de la sorte n'existe dans le droit actuel.

La disposition va au-delà des obligations d'annoncer et de dénoncer déjà réglées à l'article 48 LiCPM et à l'article 28 LSP.

L'article 48, alinéa 1 LiCPM oblige les autorités et les employés et employées du canton et des communes à dénoncer au Ministère public les faits qui les conduisent à soupçonner qu'un crime poursuivi d'office a été commis.

³⁷ RSB 153.01

L'article 28 LSP oblige le professionnel de la santé en vertu de l'article 14, alinéa 2 LSP à déclarer les décès extraordinaires qu'il constate. En outre, ce professionnel est habilité à communiquer tout fait permettant de conclure à un crime ou à un délit contre la vie ou l'intégrité corporelle, la santé publique ou l'intégrité sexuelle (art. 28, al. 2 LSP). Actuellement, la LSP autorise les spécialistes à annoncer des faits permettant de conclure, dans le cadre de l'exécution des peines et mesures ou d'un placement à des fins d'assistance, à la dangerosité d'un patient ou, en cas de dangerosité reconnue, à la modification de celle-ci (art. 28, al. 3 LSP).

Il existe d'autres obligations d'annoncer et de dénoncer au niveau fédéral:

- l'article 12 de la loi fédérale du 28 septembre 2012 sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (loi sur les épidémies, LEp)³⁸,
- l'ordonnance du DFI du 1^{er} décembre 2015 sur la déclaration d'observations en rapport avec les maladies transmissibles de l'homme³⁹.

Alinéa 1: l'obligation d'annonce est un pilier important de la communication, de la coordination et de la prévention internes dans le cadre d'une exécution judiciaire axée sur les risques. Elle s'applique en effet autant aux médecins qu'aux psychologues qui sont mandatés par l'établissement ou le service compétent de la POM pour fournir des soins médicaux.

Les personnes soumises à l'obligation d'annonce sont libérées, dans le cadre de cette justification légale, du secret de fonction en vertu de l'article 320 CP et de l'article 58 LPers ou du secret professionnel en vertu de l'article 321 CP et de l'article 27 LSP; elles ne sont donc plus obligées de s'en faire libérer dans chaque cas. Cela revêt une grande importance notamment pour les médecins et les collaborateurs des services sanitaires dans les établissements qui, à défaut d'une telle base légale, ne seraient pas en mesure d'annoncer des faits importants à leurs instances supérieures.

Est considéré comme organe de direction compétent le service compétent dont relève une personne connaissant des faits importants. Il peut s'agir de la direction du service compétent de la POM (au niveau de l'office) ou de celle d'une division ou d'un établissement d'exécution.

Alinéa 2: cette disposition définit les faits importants de manière exhaustive. Cela permet de souligner, notamment, que l'obligation d'annonce ne concerne pas les informations d'importance mineure.

La *lettre a* concerne par exemple les menaces contre la vie et l'intégrité corporelle, l'imminence d'actes de violence, les incendies, les prises d'otage, les mutineries et les évasions, de même que les actes préparatoires et les tentatives en ce sens.

La *lettre b* porte aussi bien sur les situations dans lesquelles une personne est victime de violence que celles dans lesquelles une personne se rend coupable d'actes de violence.

6 Sécurité et ordre

La section Sécurité et ordre couvre les thèmes Détention pour des motifs de sécurité en vertu du droit de l'exécution des peines et mesures (*art. 28*), Mesures de sûreté (*art. 29 à 35*), Usage de la contrainte (*art. 36 à 40*) et Discipline (*art. 41 à 47*).

L'actuel article 59 LEPM sur les situations extraordinaires est abrogé.

Sont considérées comme mesures de sécurité celles qui servent à protéger la sécurité extérieure («security»; cf. règle 51 des Règles pénitenciaires européennes); les mesures de sûreté sont celles qui visent à protéger la sécurité intérieure («safety»; cf. règle 52 des Règles pénitenciaires européennes). La terminologie employée est conforme à cette distinction. Dans le texte allemand, le terme employé à l'article 58 LEPM est adapté en ce sens (*art. 35*). Dans cette section, la détention pour des motifs de sécurité en vertu du droit de

³⁸ RS 818.101

³⁹ RS 818.101.126

l'exécution des peines et mesures constitue l'unique mesure de sécurité et, de ce fait, est placée dans une sous-section à part.

6.1 Détention pour des motifs de sécurité relevant du droit de l'exécution des peines et mesures

Article 28

Cette disposition correspond grosso modo à l'actuel article 38a LEPM qui, outre l'ajout des *alinéas 3 et 4*, fait l'objet de plusieurs modifications.

Alinéa 1: ni le CP, ni le CPP ne prévoient que l'autorité d'exécution puisse intervenir directement pour assurer l'application de décisions judiciaires ultérieures en vertu de l'article 363 ss CPP, tant que le tribunal compétent n'a pas rendu de décisions plus approfondies. Ainsi, le comportement d'une personne libérée sous conditions peut laisser sérieusement craindre d'autres infractions graves, sans que les conditions pour ordonner une détention pour des motifs de sûreté ne soient réunies. Dans les situations de ce genre, l'article 440 CPP ne constitue pas non plus un motif de détention légitime, car la disposition porte précisément sur le laps de temps limité entre la condamnation définitive et le début de l'exécution de la peine ou d'une mesure pénale privative de liberté.

Certains cantons, se fondant sur leur compétence de légiférer dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (art. 123, al. 2 Cst), ont instauré des bases légales afin d'habiliter les autorités d'exécution à ordonner la détention pour des motifs de sécurité en vertu du droit de l'exécution des peines et mesures (Saint-Gall, Zurich, Argovie, Jura, Schaffhouse, Uri, Obwald, Lucerne). Le canton de Berne a inscrit une telle compétence à l'article 38a LEPM en 2010. La notion d'urgence figurant dans cet article n'est toutefois pas reprise dans la LEJ car on considère qu'elle est implicite.

La liste des cas d'application possibles figurant dans le droit actuel est supprimée afin de permettre plus de flexibilité, compte tenu de l'évolution de la jurisprudence du Tribunal fédéral et donc des changements apportés à la pratique.

Sont actuellement considérées comme cas d'application les bases légales suivantes: article 62a, alinéa 3, article 62c, alinéa 4, article 63b, alinéa 2, article 63b, alinéa 3, article 63b, alinéa 5, article 64a, alinéa 3, article 95, alinéa 5 CP.

Alinéas 2 et 3: les dispositions du CPP s'appliquent par analogie à la procédure pour ordonner la détention pour des motifs de sécurité. Cependant, en dérogation au CPP (art. 440 CPP), la demande doit être faite dans un délai de 48 heures, ce qui se justifie compte tenu de l'absence d'un jugement exécutoire et du fait que la privation de liberté est comparable à la détention provisoire.

Il appartient à l'autorité d'exécution de conduire la procédure jusqu'à ce qu'elle formule une demande au tribunal compétent en vertu de l'article 363 CPP. Si la personne concernée est en liberté, les articles 207 et suivants CPP (mandat d'amener de l'autorité d'exécution décerné par écrit) ou les articles 217 et suivants CPP (arrestation provisoire par la police, p. ex. après un signalement), selon les cas, s'appliqueront par analogie dans le cadre de la procédure qui précède le dépôt d'une demande auprès du tribunal des mesures de contrainte. La mise en détention est prononcée par l'autorité d'exécution, qui applique l'article 224 CPP par analogie. La procédure de détention devant le tribunal des mesures de contrainte est régie par les articles 225 et suivants CPP. Si la personne concernée est déjà privée de liberté, la procédure devant le tribunal des mesures de contrainte est régie par analogie par l'article 227 en liaison avec l'article 229, alinéa 3, lettre *b* CPP. L'article 229, alinéa 2 et l'article 232 CPP s'appliquent si la procédure en vertu de l'article 363 ss CPP est pendante devant le tribunal.

Alinéa 4: un éventuel régime d'exécution de peine déjà existant peut se poursuivre malgré un ordre de détention pour des motifs de sûreté en vertu du droit de l'exécution des peines et mesures. Il en va de même pour un plan d'exécution en cours.

6.2 Mesures de sûreté

Article 29 – Généralités

Cette disposition réunit les la substance des articles 55 LEPM et 132 OEPM. La norme est donc légèrement modifiée au niveau de la loi et restructurée.

Alinéa 1: la direction de l'établissement est responsable de la sûreté de l'établissement.

Alinéas 2 et 3: les établissements disposent de leur propre service de sûreté, qui n'a pas les mêmes moyens en matière de formation, d'équipements et d'entraînement que la Police cantonale. C'est la raison pour laquelle la loi prévoit que cette dernière peut être appelée à intervenir en situation extraordinaire. Il convient de décider selon la nature de la crise, le contexte de l'établissement et les ressources propres en forces de sûreté si des mesures de sécurité policières sont nécessaires. Les établissements peuvent faire appel à des sapeurs-pompiers et à des services de sauvetage sur la base des mêmes critères.

Une situation extraordinaire peut se présenter, par exemple, lors des événements suivants: prise d'otages, évasion en masse, incendie de grande ampleur avec nécessité d'évacuation, émeute ou grève échappant au contrôle du personnel de l'établissement et qui en compromettent la sécurité.

Article 30 – Mesures d'identification

Cette disposition correspond au droit actuel (art. 56 LEPM), avec de légères adaptations structurelles.

Alinéa 1: en vertu de l'article 260 CPP, les autorités compétentes disposent, dans une procédure d'enquête policière, de mesures d'identification allant au-delà de celles qui sont prévues dans la présente disposition. Il se peut que, lors d'une enquête pénale, des empreintes liées au soupçon de délit, autres que des empreintes digitales, soient nécessaires, par exemple l'empreinte de la paume, car elle a été trouvée sur le lieu du délit. Il suffit donc de prévoir pendant l'exécution judiciaire les mesures d'identification nécessaires à l'exécution et qui servent à l'identification.

Alinéa 2: la LCPD ne fixe pas de délais spécifiques en matière de conservation des mesures d'identification et donc la question de savoir à partir de quand ces données ne sont plus nécessaires reste ouverte. Il convient par conséquent de fixer un délai concret. L'article 28 LPol contient des dispositions relatives à ces délais. Une fois la peine accomplie, il ne s'agit plus de poursuites pénales mais tout au plus de la conservation de données, qui ont leur place dans le même contexte que la conservation des données générales de la police. À cet égard, l'article 49, alinéa 3 LPol, fondé sur la jurisprudence du Tribunal fédéral, fixe un délai de cinq ans. Ce délai est également approprié en l'espèce.

Article 31 – Fouilles, inspections et contrôles

La disposition correspond dans une large mesure au droit actuel (art. 57 LEPM). Elle fait l'objet de modifications structurelles: les alinéas actuels 1 et 3, ainsi que les alinéas 2 et 4 sont regroupés.

Afin d'assurer l'ordre et la sécurité dans les établissements, les contrôles et les fouilles de cellules et de détenus constituent des mesures importantes et efficaces selon la nature de la menace. Les contrôles et les fouilles sont effectués sur les personnes détenues, dans leurs effets personnels et dans leurs cellules. La loi doit contenir une base claire et complète pour les fouilles et les contrôles car il s'agit d'atteintes à la liberté personnelle. Certes, l'article 85 CP règle cela pour l'exécution des peines et des mesures, mais le CPP ne contient pas de disposition semblable. La base légale cantonale s'applique à toutes les formes de privation de liberté exécutées dans les établissements d'exécution.

Alinéa 1: la direction de l'établissement peut déléguer à du personnel qualifié sa compétence en matière de contrôles et de fouille des détenus.

La fouille des personnes détenues ne se limite pas à un simple contrôle externe; elle couvre aussi le contrôle des aisselles ou de la coiffure, du corps dénudé sans pénétration des orifices corporels et la fouille des vêtements (portés), par exemple. Ces mesures sont nécessaires car les établissements sont souvent confrontés à des tentatives d'introduction d'objets interdits (notamment des drogues; «body packed»).

Les notions de fouille corporelle superficielle ou intime correspondent à la jurisprudence du Tribunal fédéral (ATF 123 I 221, consid. 2.II.2b/c p. 235).

L'alinéa 2 fait suite à une demande justifiée des établissements, qui ne souhaitent pas devoir affecter des collaborateurs et des collaboratrices de leur propre service sanitaire à des fouilles corporelles intimes. Cela empêcherait en effet le personnel concerné d'accomplir sa tâche première en dehors des fouilles, car les personnes détenues perdraient inévitablement confiance en eux. Pour la même raison, la fouille corporelle doit être effectuée par un médecin n'étant pas impliqué dans le traitement de la personne détenue.

Alinéa 3: l'aspect relatif au contrôle des orifices corporels est supprimé car il est déjà couvert par l'alinéa 2.

La direction de l'établissement n'ordonne pas un contrôle uniquement en cas de soupçon concret d'abus en matière de stupéfiant ou d'alcool. En cas de doutes, elle peut, par exemple pour mieux connaître l'état de dépendance d'une personne détenue, effectuer des contrôles réguliers à différents intervalles.

Article 32 – Surveillance visuelle et enregistrement de données

Cette disposition ne figure pas dans le droit actuel.

L'article 51b LPol et l'ordonnance du 29 avril 2009 sur l'utilisation d'appareils de vidéosurveillance lors de manifestations de masse et dans les lieux publics (ordonnance sur la vidéosurveillance, O Vid)⁴⁰ règlent l'utilisation d'enregistreurs d'images et de sons pour protéger les bâtiments publics. Les détenteurs du droit de domicile peuvent utiliser pour la vidéosurveillance, à l'intérieur et à l'extérieur de bâtiments cantonaux accessibles au public, des enregistreurs d'images et de sons, pour autant qu'il y ait un besoin accru de protection et que cela soit nécessaire à la protection des bâtiments et des utilisateurs.

Une surveillance dans des établissements qui ne sont pas accessibles au public et dans des véhicules de transport n'entre pas dans le champ d'application de l'article 51b LPol (rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil du 30 avril 2008 sur la modification de la loi sur la police, pp. 6 s.). Ainsi, d'un point de vue formel, pour les établissements d'exécution, la LPol et l'O Vid ne règlent dans la loi que la surveillance visuelle devant les bâtiments, jusqu'au mur extérieur des bâtiments («extra muros»).

Quant à la surveillance visuelle à l'intérieur des établissements, qui concerne les personnes détenues («intra muros»), le droit actuel ne contient, aux articles 53, 55 et 58 LEPM ainsi qu'à l'article 133 OEPM, que des dispositions rudimentaires qui ne mentionnent pas de manière explicite la surveillance visuelle et l'enregistrement de données avec des appareils techniques.

La surveillance visuelle et l'enregistrement de données avec des appareils techniques constituent une lourde atteinte aux droits de la personnalité de la personne détenue, d'où la nécessité d'inscrire une base formelle dans la loi pour la surveillance visuelle et l'enregistrement de données.

Toute surveillance visuelle et tout enregistrement de données sont soumis au contrôle préalable de l'autorité de surveillance de la protection des données (art. 17a LCPD en relation

⁴⁰ RSB 551.332

avec l'art. 7, al. 1, lit. *d* de l'ordonnance du 22 octobre 2008 sur la protection des données, OPD⁴¹). Ce faisant, un concept SIPD devra être présenté, conformément à l'ordonnance de direction du 3 janvier 2011 concernant la sûreté de l'information et la protection des données (OD SIPD)⁴².

Alinéa 1: cette disposition règle de manière exhaustive les objectifs dans lesquels les instruments techniques de surveillance visuelle et d'enregistrement de données peuvent être utilisés.

Les instruments techniques ne peuvent pas, par exemple, être utilisés abusivement pour surveiller le personnel ou lancer des poursuites contre les détenus.

La compétence relative à l'installation d'instruments techniques dans les établissements et les véhicules de transport sera réglée par voie d'ordonnance.

Lettre c: la direction de l'établissement a un devoir de protection particulier si la santé d'une personne détenue est menacée. Par exemple, elle peut assurer une surveillance visuelle en cas de soupçon de suicide.

Alinéa 2: cette disposition règle de manière exhaustive les endroits dans lesquels la surveillance visuelle et l'enregistrement de données avec des instruments techniques peuvent être appropriés.

Lettre a: il s'agit avant tout de la surveillance visuelle et de l'enregistrement de données avec des instruments techniques dans les locaux dont disposent les personnes détenues pour y travailler, pour la formation et le perfectionnement ainsi que pour leurs activités de loisir. En font partie, par exemple, l'atelier, la jardinerie, la salle de sport et la cour de promenade en plein air.

En est exclue la cellule d'habitation de chaque personne détenue dans la mesure où il s'agit de sa sphère (relativement) privée. Les bureaux du personnel ne peuvent pas non plus faire l'objet d'une surveillance visuelle.

On entend par installations sanitaires les salles d'eau et les toilettes.

L'exclusion de la cellule d'habitation et des installations sanitaires repose sur l'article 179^{quater} CP, qui dispose que l'enregistrement avec un appareil de prise de vues de faits qui relèvent du domaine secret ou privé d'une autre personne sans son consentement constitue un acte pénalement répréhensible.

Lettre b: pour protéger la personne détenue contre elle-même et pour la sécurité du personnel de l'établissement, des mesures spécifiques d'observation et de surveillance doivent pouvoir être prises dans les cellules de sécurité. La surveillance visuelle avec des instruments techniques permet au personnel de garder un contact visuel régulier avec la personne détenue. Les circonstances particulières ne sont pas mentionnées de manière exhaustive dans la disposition. La surveillance visuelle des installations sanitaires d'une cellule de sécurité ainsi que l'enregistrement de données sont interdits.

Alinéa 3: la surveillance visuelle et l'enregistrement de données constituent une atteinte grave à la liberté personnelle et au droit fondamental à la protection des données dont jouissent les personnes détenues et d'autres personnes pouvant être filmées au moyen d'instruments techniques. Par conséquent, la surveillance et l'enregistrement ne peuvent avoir lieu que pour des raisons énumérées à l'alinéa 1 et dans le respect du principe de proportionnalité. Les locaux surveillés seront dûment signalés aux personnes concernées. La direction de l'établissement devra notamment signaler préalablement aux visiteurs et visiteuses que les salles de visite se trouvent sous surveillance visuelle et que des données sont enregistrées au moyen d'appareils techniques.

Alinéa 4: la compétence en matière d'exploitation des données enregistrées sera réglée par voie d'ordonnance.

⁴¹ RSB 152.040.1

⁴² RSB 152.040.2

Des soupçons d'événements graves sous l'angle du droit de surveillance sont notamment donnés lorsqu'une atteinte à des biens juridiques tels que la vie et l'intégrité corporelle est rapportée.

Alinéa 5: le personnel des établissements est de plus en plus confronté à des accusations et à des dénonciations. Les enregistrements vidéo peuvent contribuer dans une large mesure à l'éclaircissement des faits. C'est pourquoi il est nécessaire de pouvoir conserver les données enregistrées pendant un certain temps. Le délai de 100 jours à l'échéance duquel les données personnelles doivent être détruites ou effacées correspond au délai prévu pour le dépôt d'une plainte pénale en vertu de l'article 31 CP. Le Tribunal fédéral a considéré qu'un délai d'une telle durée était admissible (ATF 133 I 77, notamment consid. 5.5, pp. 87 s.).

Article 33 – Arrestation et reconduite en cas d'évasion

Le droit actuel ne contient aucune disposition permettant d'ordonner la reconduite en cas d'évasion ou si la personne détenue séjourne à l'extérieur de l'établissement sans y être autorisée. Cette disposition retient clairement la compétence de la direction de l'établissement. Elle s'inspire d'une disposition analogue du canton de Lucerne.

Article 34 – Fouille et exclusion des visiteurs et visiteuses

La disposition de la loi actuelle relative à la fouille des visiteurs et visiteuses (art. 53, al. 4 en relation avec l'art. 57, al. 1 et 3 LEPM), ainsi que celle relative à l'exclusion des visiteurs et visiteuses (art. 66 OEPM), est désormais placée dans les mesures de sûreté. Le *titre* de la norme est introduit en conséquence.

La disposition reprend l'article 84, alinéa 2 CP. Il n'existe pas de disposition analogue dans le CPP. Une base légale précise et formellement ancrée dans le droit cantonal est nécessaire, d'une part car une exclusion est une atteinte grave au statut juridique des personnes détenues et/ou des visiteurs et visiteuses. D'autre part, l'exclusion n'affecte pas seulement le droit des personnes de recevoir des visites, mais aussi celui des visiteurs et visiteuses en tant que tiers qui ne jouissent pas d'un statut juridique particulier.

Alinéa 1: cette disposition correspond à l'actuel article 53, alinéa 4 LEPM.

Alinéa 2: cette disposition correspond, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, à l'actuel article 66, alinéa 1 OEPM.

Les visiteurs et visiteuses qui abusent du droit de visite ou qui, par exemple, introduisent illégalement des objets interdits dans l'établissement ne peuvent être astreints à des sanctions disciplinaires (sur la base du règlement disciplinaire de l'établissement). Outre une éventuelle plainte pénale, la direction a la possibilité, en tant que propriétaire des lieux, de faire appliquer le règlement interne de l'établissement en interdisant les visites et éventuellement les lettres et les colis postaux. La direction de l'établissement fixe la durée de l'interdiction des visites en tenant compte de la gravité de l'infraction. Si l'infraction est considérée comme grave (p. ex. grave mise en danger de l'ordre et de la sécurité au sein de l'établissement par l'introduction frauduleuse de drogues dures, telles que la cocaïne, l'héroïne et des substances chimiques), la direction de l'établissement peut, dès la première infraction, prononcer une interdiction de visite de trois mois au plus.

Alinéa 3: cette disposition correspond dans une large mesure, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, à l'actuel article 66, alinéa 2 OEPM. Conformément au CC, les termes «époux et épouses» sont remplacés par «conjointes et conjoints». Le terme partenaires couvre à la fois les partenariats réglés par la loi (partenariats enregistrés) et ceux qui ne le sont pas. La liste des personnes n'est pas exhaustive, car s'il existe un intérêt digne de protection à avoir des contacts, d'autres personnes proches ne doivent pas être interdites de visite de manière permanente. Certaines personnes détenues, par exemple, n'ont pas de membres de leur famille à proximité, mais d'autres personnes de référence qui leur sont tout aussi proches (cf. ATF 102 Ia 299, consid. 3, pp. 301 s.).

Alinéa 4: cette disposition correspond à l'actuel article 66, alinéa 3 OEPM. Par ailleurs, la protection juridique des visiteurs et visiteuses sont régies par les dispositions de la LPJA.

Article 35 – Mesures de sûreté particulières

La disposition correspond dans une large mesure, moyennant quelques modifications structurelles, à l'actuel article 58 LEPM. La prise en charge médicale réglée à l'alinéa 4 est supprimée de la loi et sera réglée par voie d'ordonnance dans les dispositions sur l'assistance médicale. Une nouvelle compétence est introduite, relative à la possibilité pour l'autorité de placement d'ordonner le transfert dans une section de sûreté renforcée ou la détention individuelle (*al.* 3).

Alinéa 1: la compétence pour ordonner des mesures de sûreté est réglée de manière analogue à celle pour ordonner des sanctions disciplinaires. Elle revient à la direction de l'établissement. Par direction de l'établissement, on entend aussi bien le premier que le deuxième niveau de conduite. Les membres du deuxième niveau n'exercent toutefois cette compétence que dans la mesure où ils sont directement chargés de l'exécution et donc s'ils sont en contact direct avec les personnes détenues.

Alinéa 2: la *lettre a* est complétée; le placement dans un local de sûreté aménagé à cet effet, en vertu de l'actuel article 58, alinéa 2, lettre e LEPM, constitue un cas d'application de la consignation et n'est donc plus réglé séparément.

Dans la pratique, la consignation a lieu principalement dans une cellule individuelle. Il est impératif que dans ce cas, les raisons pour lesquelles cette détention individuelle est ordonnée en vertu de l'article 78 CP soient respectées. La détention individuelle n'est donc possible que pour la protection de la personne détenue ou de tiers. Toutefois, le risque d'évasion au sens de l'*alinéa 1* doit à titre exceptionnel également suffire en tant que motif de consignation, car sinon il ne serait pas possible de réagir de manière suffisamment sûre, notamment en cas de risque élevé d'évasion dans des établissements ouverts. Dans de tels cas, une base légale pour ordonner la détention individuelle sous forme de mesure de sûreté particulière jusqu'à la consignation dans une section fermée ou le transfert dans un établissement fermé est indispensable. Cela sert notamment aussi à la protection de tiers. C'est pourquoi le risque d'évasion au sens de l'*alinéa 1* restera un des motifs possibles pour ordonner la détention individuelle en vertu de l'*alinéa 2, lettre a*.

La compétence pour ordonner une consignation est limitée à 14 jours. S'il faut soumettre une personne à un régime d'exécution particulièrement sécurisé, il incombe, en vertu de l'*alinéa 3*, à l'autorité de placement d'ordonner le transfert dans une section de sécurité renforcée ou la détention individuelle.

Lettre d: le terme utilisé dans le droit actuel est précisé («emploi de contentions» au lieu d'«emploi de liens»). Cette disposition limite en outre un tel emploi à la protection d'une personne détenue.

Alinéa 3: cette disposition permet de régler par voie législative qu'une autorité de placement a compétence pour ordonner le transfert dans une section de sécurité renforcée ou la détention individuelle pour une durée supérieure à 14 jours (*cf.*, *al.* 2, *lit.* a). Une base formelle dans la loi s'impose car ce transfert constitue une atteinte lourde aux droits de la personne détenue. Par autorité de placement, on entend par exemple l'autorité d'exécution des peines et mesures, le Ministère public, le Ministère public des mineurs ou les autorités des migrations.

La détention individuelle doit être ordonnée dans le respect des articles 78 et 90 CP.

6.3 Usage de la contrainte

6.3.1 Généralités

Article 36 – Principe

Cette disposition reprend l'article 60 LEPM, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique et modifications structurelles.

Il s'agit d'une énumération non exhaustive de cas dans lesquels l'usage de la contrainte est admis. La *lettre c*, qui dispose que l'usage de la contrainte sur des personnes qui présentent un comportement violent est admis, est nouvelle.

Le principe de subsidiarité, selon lequel la contrainte physique n'est admise qu'en dernier recours, s'applique. Par ailleurs, même si la loi ne le mentionne pas expressément, tout usage de la contrainte est soumis au principe de proportionnalité.

Article 37 – Utilisation de moyens auxiliaires et d'armes

Cette disposition est nouvelle et se fonde sur les dispositions de la loi fédérale du 20 mars 2008 sur l'usage de la contrainte et de mesures policières dans les domaines relevant de la compétence de la Confédération, notamment les articles 5, 14 et 15 LUSC. Le personnel des établissements ne doit pas utiliser d'armes à feu, raison pour laquelle l'actuel article 67 LEPM sur l'usage d'armes à feu est supprimé.

L'*alinéa 2* décrit les moyens auxiliaires autorisés. La liste n'est pas exhaustive. Les «autres types de lien» sont par exemple des attaches placées à la fois sur les mains et les pieds, qui ne correspondent pas à des liens conventionnels pour les mains et les pieds.

L'*alinéa 3* énumère de manière exhaustive les armes que le personnel des établissements peut employer.

6.3.2 Mesures médicales de contrainte en particulier

Article 38 – Mesures de contrainte pour raisons médicales

Le droit cantonal actuel règle dans les détails, aux articles 62 à 66 LEPM, la médication sous contrainte pour raison médicale. Depuis le 1^{er} janvier 2013, le CC règle le traitement dans le cas de personnes incapables de discernement (art. 377 ss CC) ainsi que le traitement sans consentement en cas de placement à des fins d'assistance (art. 426 ou art. 433 ss CC). Pour les personnes capables de discernement, les mesures de contrainte médicales sont, en principe, inadmissibles et ne peuvent tout au plus être appliquées que dans le cadre d'un placement à des fins d'assistance, de l'exécution de mesures pénales, dans le cadre de la loi sur les épidémies ou, le cas échéant, sur la base de dispositions cantonales (Académie Suisse des Sciences Médicales, Mesures de contrainte en médecine, directives médico-éthiques, décembre 2015 [Directives de l'ASSM Mesures de contrainte], p. 8). Des dispositions détaillées sur la médication sous contrainte pour raison médicale ne sont plus nécessaires dans le droit cantonal sur l'exécution des peines et mesures en raison des dispositions complètes du CC. C'est la raison pour laquelle les dispositions sont supprimées et remplacées par un renvoi au CC.

Le renvoi au CC est nécessaire car, conformément au principe d'équivalence (cf. art. 74 CP; art. 22, al. 1, lit. a; chiffres 39 ss Règles pénitentiaires européennes; Directives de l'ASSM Mesures de contrainte, p. 32), les traitements et méthodes médicaux obéissent aux mêmes principes que pour les personnes qui ne sont pas détenues. Selon ce principe, les dispositions du CC sur les mesures médicales s'appliquent à toutes les personnes détenues et pas uniquement (comme le dispose le droit actuel) à celles qui exécutent une mesure pénale. L'indication médicale de mesures de contrainte est autorisée dans le cadre des dispositions et dans les conditions définies du CC pour la représentation en cas de mesures médicales (art. 377 ss).

En pratique, la médication sous contrainte a lieu dans le cadre d'un traitement institutionnel dans une clinique ou un hôpital, telle la Division cellulaire de l'Hôpital de l'Île. Cela est notamment dû au fait qu'en règle générale, les établissements ne disposent pas de l'infrastructure appropriée (pas d'unité de soins institutionnelle, pas de mesures de surveillance médicale appropriée etc.). Les mesures médicales urgentes sont réservées, mais si une médication sous contrainte plus approfondie est nécessaire pour des raisons médicales, il est impératif de transférer la personne qui en fait l'objet dans une clinique ou dans un hôpital, sur recommandation d'un médecin.

Article 39 – Alimentation sous contrainte

Cette disposition reprend, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique et systématique, l'actuel article 61 LEPM. L'alimentation sous contrainte devra désormais être ordonnée par un médecin. En outre, la prise en compte de directives anticipées du patient, s'appuyant sur les dispositions du CC en matière de protection de l'adulte (notamment l'art. 372), est inscrite dans la loi. Le but de cette modification est de préciser qu'une alimentation sous contrainte ne doit être ordonnée qu'en dernier recours.

Dans les établissements d'exécution, certaines personnes détenues font la grève de la faim pour faire pression sur la direction. En tant que sous-catégorie de la médication sous contrainte pour raison médicale, l'alimentation sous contrainte en cas de grève de la faim relève du champ d'application des dispositions du CC (art. 377 ss) relatives à la représentation en cas de mesures médicales. Cependant, des dispositions légales spéciales s'appliquant aux grèves de la faim se justifient compte tenu des questions délicates et constitutionnelles qui se posent en cas d'alimentation sous contrainte. La loi fixe donc les conditions dans lesquelles l'alimentation forcée peut être ordonnée.

Alinéa 1: conformément au droit en vigueur, la direction de l'établissement a compétence pour ordonner une alimentation sous contrainte. Cependant, la question de savoir s'il y a danger de mort ou danger grave pour la personne concernée est exclusivement médicale et ne pourra être tranchée que par un médecin, qui pourra, le cas échéant, ordonner une alimentation sous contrainte. Par conséquent, cette dernière sera toujours effectuée sous la direction d'un médecin, dans un hôpital ou une clinique.

Alinéa 2: l'obligation de procéder à l'alimentation sous contrainte à titre de mesure susceptible de sauver la vie est supprimée, pour autant qu'il soit possible de présumer que la personne concernée dispose de la capacité de discernement et donc de la possibilité intacte, du point de vue intellectuel et de sa volonté, de décider librement pour elle-même. Dans tous les cas, il appartient au médecin de constater si la personne dispose ou non de sa capacité de discernement, sauf si elle a perdu connaissance et qu'elle n'en dispose manifestement plus. Toute intervention est interdite tant que la personne est capable de discernement et apte à décider de continuer à refuser de s'alimenter. Si la personne concernée se trouve dans l'incapacité de discernement en raison du refus de s'alimenter, il convient de vérifier si elle s'est déclarée opposée à une alimentation artificielle dans une directive anticipée du patient. Si tel est le cas, toute alimentation sous contrainte est interdite. Ce faisant, il faut toujours tenir compte de l'état dans lequel se trouvait la personne lorsqu'elle a rédigé la directive anticipée (constatation de la volonté réelle).

Article 40 – Médication sous contrainte dans le cadre d'une mesure

Cette disposition reprend pour l'essentiel le contenu de l'actuel article 66a LEPM. L'alinéa 3 est supprimé car la voie judiciaire ne s'écarte pas de l'ordinaire et, par conséquent, ne nécessite pas de règle spéciale.

Dans le droit actuel, le canton de Berne opère une distinction entre la médication sous contrainte pour raison médicale au sens des articles 62 et suivants LEPM et la médication sous contrainte relevant de mesures au sens de l'article 66a LEPM. Contrairement à la médication sous contrainte pour raison médicale, la médication sous contrainte relevant de

mesures est directement liée au but de la mesure. Elle peut être ordonnée à l'encontre de toute personne qui suit un traitement institutionnel mis à exécution par le canton de Berne au sens de l'article 59 CP, indépendamment du fait qu'elle se trouve dans un établissement du canton de Berne ou d'un autre canton. Dans certains cas, la médication sous contrainte dans le cadre d'une mesure peut s'avérer nécessaire pour réaliser le but de la mesure ou même pour que le traitement puisse démarrer.

L'*alinéa 1* précise que l'autorité d'exécution a compétence pour ordonner la médication sous contrainte. Cela règle le cas des personnes détenues suite à une décision adoptée par une autorité d'exécution extracantonale, car c'est cette dernière qui est compétente, et non le service compétent de la POM en sa qualité d'autorité d'exécution du canton de Berne.

La médication sous contrainte doit être conforme au principe de proportionnalité. Elle doit dès lors correspondre au but de la mesure et contribuer à la réalisation ou à la promotion de ce but. Elle doit être urgente et n'est pas autorisée s'il existe un moyen moins contraignant tout aussi approprié. Compte tenu de l'atteinte grave à l'intégrité psychique des personnes concernées, l'indication d'une médication sous contrainte dans le cadre d'une mesure ne peut être envisagée qu'en dernier recours. Avant d'ordonner une médication sous contrainte, l'autorité d'exécution doit consulter des spécialistes en psychiatre médico-légale. Il est en effet indispensable que ces derniers émettent un avis sur la nature du traitement nécessaire, étant donné que les tribunaux n'en donnent généralement pas de définition précise.

Alinéa 2: il s'agit d'une disposition nouvelle destinée à préciser les compétences. Le traitement est dispensé par du personnel médical dans un hôpital ou une clinique.

Alinéa 3: en cas de mesure institutionnelle au sens de l'article 59 CP, la situation est analogue à celle du placement à des fins d'assistance au sens du CC. Dans les deux cas, une privation de liberté est ordonnée sur la base d'une maladie psychique et compte tenu de la dangerosité de la personne concernée. Cependant, en cas d'indication d'une médication sous contrainte dans le cadre d'une mesure, le but poursuivi n'est pas le même que celui du placement à des fins d'assistance. Dans le cas d'une mesure institutionnelle au sens de l'article 59 CP, une médication à long terme est censée améliorer le pronostic légal de la personne concernée. Il s'agit en l'occurrence de protéger la collectivité contre de nouveaux actes de délinquance. En revanche, les dispositions relatives au placement à des fins d'assistance visent à protéger l'individu et leur priorité n'est donc pas la même. Il n'empêche que l'autorité d'exécution doit se fonder sur les dispositions relatives au placement à des fins d'assistance, dans la mesure où cela paraît approprié.

6.4 Discipline

L'autorité a le droit, dans le cadre des rapports juridiques particuliers entre l'État et les personnes détenues, de sanctionner les manquements à une obligation. C'est la prérogative de l'autorité disciplinaire.

Pour commencer, le droit disciplinaire a pour fonction d'établir l'ordre. Il est notamment censé garantir l'ordre dans la vie en commun au sein de l'établissement. Mais le droit disciplinaire a aussi une certaine fonction pédagogique, car les sanctions disciplinaires sont censées encourager les détenus à se comporter de manière conforme à l'ordre et au fonctionnement de l'établissement.

Article 41 – Infractions disciplinaires

Cette disposition correspond dans une large mesure à l'actuel article 75 LEPM. En conformité avec l'article 91, alinéa 3 CP, le titre et la norme ne parlent plus en allemand de «Disziplinarvergehen» mais de «Disziplinartatbestände». Cela ne concerne toutefois pas la version française, qui dans les deux cas parle d'infractions disciplinaires.

Alinéa 1: une sanction disciplinaire ne peut être infligée qu'en cas de manquement à une obligation en vertu du droit disciplinaire. Le comportement fautif mentionné à l'article 91,

alinéa 1 CP est repris dans la disposition. Il convient à chaque fois de vérifier la responsabilité en fonction de l'infraction disciplinaire en cause. Les motifs de justification seront pris en compte, pour autant qu'ils existent.

La formulation selon laquelle les infractions disciplinaires peuvent être sanctionnées, mais qu'elles ne doivent pas nécessairement l'être, contribue à préciser le principe de l'opportunité qui joue un rôle essentiel dans le droit disciplinaire. L'instance disciplinaire dispose ainsi d'une marge pour apprécier si, comment et quand elle veut intervenir. Ce faisant, elle est tenue d'appliquer le principe constitutionnel de proportionnalité et elle doit notamment vérifier s'il n'y a pas d'autres moyens de faire respecter le règlement intérieur de l'établissement, notamment par le biais d'une assistance.

La condition supplémentaire prévue dans le droit actuel, selon laquelle les infractions doivent compromettre l'ordre régnant dans l'établissement, est supprimée car d'une part elle rend plus difficile la distinction entre les mesures disciplinaires et les mesures de sûreté particulières (*art. 35*) et d'autre part parce qu'elle limite de manière excessive le champ d'application des mesures disciplinaires au regard de la fonction plus vaste de maintien de l'ordre.

En conformité avec l'article 91, alinéa 1 CP, les infractions au plan d'exécution figurent désormais également dans la disposition. Les «instructions complémentaires» au sens de l'actuel article 75, alinéa 1 LEPM peuvent être assimilées à la notion «d'autres prescriptions» et ne sont donc plus mentionnées séparément.

Le projet de loi mentionne par ailleurs expressément non seulement les ordres de la direction, mais également ceux qui sont donnés par le personnel de l'établissement.

Dans le texte allemand, le fait que la notion de sanction remplace celui de punition (*Bestrafung*) renforce la distinction opérée par rapport aux poursuites pénales.

Alinéa 2: la liste des infractions disciplinaires n'est pas exhaustive car il est impossible de dresser un catalogue complet des infractions couvrant tous les faits possibles. Selon la doctrine et la jurisprudence, le principe «nulla poena sine lege» ne s'applique qu'au droit pénal et pas au droit disciplinaire. Les clauses générales utilisées dans la formulation des infractions disciplinaires restent admissibles. L'utilisation de clauses générales dans la nouvelle disposition sur les infractions disciplinaires permet de tenir dûment compte de la diversité de la vie dans les établissements d'une part et des règles de conduite découlant du rapport de droit particulier d'autre part. Toutefois, les infractions disciplinaires définies par la loi, ainsi que les prescriptions applicables à l'exécution et les ordres édictés en se fondant sur elles, doivent présenter un certain degré de concrétisation pour que les personnes détenues sachent quand elles doivent s'attendre à des sanctions disciplinaires. Ainsi, par exemple, il convient de définir ce que sont les «objets interdits».

Lettre a: dans la pratique, pour définir les actes préparatoires à une évasion, il conviendra de se fonder sur l'interprétation de l'article 260^{bis} CP (actes préparatoires délictueux).

Lettre b: la perturbation du travail peut entraîner une sanction disciplinaire pour tout détenu se trouvant en exécution judiciaire. Cependant, le refus de travailler ne peut être sanctionné que chez les détenus adultes en exécution de peine ou de mesure privative de liberté, sachant que ces derniers sont soumis à une obligation de travailler en vertu des articles 81 et 90 CP et de l'article 20, alinéa 3, lettre b.

Lettre d: l'insubordination au personnel de l'établissement vise essentiellement le non-respect des ordres. Par contre, les insultes sont supprimées à cet endroit et placées dans la *lettre e*.

Lettre e: la disposition contient désormais l'insulte en tant qu'infraction disciplinaire afin de couvrir l'ensemble des atteintes à l'intégrité psychique et physique du personnel des établissements, des personnes codétenues et d'autres personnes.

Conformément à ce qu'ont fait d'autres cantons (notamment Grisons, Schaffhouse et Saint-Gall), la disposition tient compte du fait que, outre la liste actuelle des personnes potentiellement concernées, il peut aussi y avoir des tierces personnes victimes de menaces et d'atteintes à l'intégrité corporelle et qu'un comportement de ce type de la part de personnes

détenues doit être considéré comme une infraction disciplinaire. Il s'agit en l'occurrence de menaces et de voies de fait contre des visiteurs et des visiteuses dans les différents établissements.

Lettre f: il peut y avoir des contacts sans permission avec des codétenus et d'autres personnes. Le cercle des personnes est élargi et passe des «personnes extérieures à l'établissement» à «d'autres personnes».

Lettre g: les abus dans le domaine des congés sont complétés par les abus du droit de sortie et de visite. Cet élargissement reflète d'autres dispositions cantonales (notamment Schaffhouse, Saint-Gall et Thurgovie) et s'impose, d'une part, compte tenu de la distinction entre les concepts de congé et de sortie et, d'autre part, du fait qu'il existe des abus du droit de visite constatés dans la pratique.

Lettre h: la fabrication d'objets interdits et, plus précisément, «des objets pouvant être assimilés à des armes», a été ajoutée dans cette disposition pour tenir compte de la pratique et des dispositions existant dans d'autres cantons (notamment Thurgovie, Schaffhouse, Zurich). Par ailleurs, des ajustements d'ordre linguistique ont été apportés au texte pour qu'il exprime clairement que le caractère illicite des documents et de l'argent liquide dépend du contournement des contrôles.

Lettre i: cette disposition est complétée dans la mesure où ce ne sont plus seulement l'introduction, la possession et la consommation qui sont mentionnées en tant qu'éléments constitutifs de l'infraction, mais aussi la sortie, l'acquisition et la fabrication.

Lettre l: cette disposition est introduite dans le catalogue des infractions disciplinaires, car l'obstruction ou le contournement de contrôles ou la falsification de résultats de contrôles, notamment d'échantillons d'urine ou de contrôles de l'haleine, ne peuvent être attribués à aucun des autres éléments pertinents constitutifs de l'infraction.

Alinéa 3: comme dans l'*alinéa 1*, le mot «sanctionnées» remplace le mot «punissables». L'instance disciplinaire dispose également d'une marge d'appréciation eu égard à la tentative, à l'instigation et à la complicité (principe de l'opportunité).

Article 42 – Sanctions disciplinaires

La substance de l'actuel article 76 LEPM est désormais répartie entre plusieurs articles pour en faciliter la compréhension et l'ordre: Sanctions disciplinaires, Fixation de la sanction (*art. 43*) ainsi que Sursis et fin anticipée (*art. 44*).

Cette disposition correspond dans une large mesure aux alinéas 1 et 2 de l'article 76 LEPM. En conformité avec l'article 91, alinéa 1 CP, le *titre* en allemand est modifié et passe de «Disziplinarische Sanktionen» à «Disziplinarsanktionen». Ce changement ne concerne pas le texte français, qui, dans les deux cas, parle de sanctions disciplinaires.

Alinéa 1: le but des sanctions disciplinaires est de maintenir et imposer le calme et l'ordre dans l'établissement. Le catalogue des sanctions disciplinaires est exhaustif et son contenu est essentiellement adapté à celui du CP. La consignation ne fait plus partie des sanctions disciplinaires, car les cas où elle s'applique sont couverts par les arrêts. Parallèlement, les mesures disciplinaires sont plus clairement délimitées par rapport aux mesures de sûreté particulières prévoyant une consignation (*art. 35, al. 2, lit. a*).

En pratique, des ordres d'exécution sont souvent adoptés en même temps que des sanctions disciplinaires ou après celles-ci. Ainsi, il se peut que suite à des infractions disciplinaires, le plan d'exécution ou le lieu de l'exécution, par exemple, doivent être revus. Les ordres suivants sont envisageables: transfert dans une autre institution ou confiscation de biens patrimoniaux au sens de l'*article 45*. Les ordres d'exécution n'étant pas des sanctions disciplinaires, ils doivent être strictement délimités par rapport à ces dernières. Il s'agit en l'occurrence, comme toujours lorsqu'il s'agit d'ordres d'exécution, de décisions s'appliquant à des situations personnelles relevant du droit de l'exécution des peines et mesures. La présente disposition ne constitue donc pas une base légale pour des ordres d'exécution. En outre, des mesures de

sûreté particulières (*art. 35*) doivent être adoptées en cas de situation dangereuse (risque d'évasion ou risque de violence).

Lettre b: la disposition est calquée sur l'article 91, alinéa 2, lettre *b* CP. L'application de restrictions de liberté supplémentaires prévue dans la loi actuelle est remplacée, de manière limitative et spécifique, par la suppression temporaire ou la limitation des occupations de temps libre (*ch. 1*), des contacts avec l'extérieur (*ch. 2*), des sorties et des congés (*ch. 3*) et de l'accès aux ressources financières (*ch. 4*).

Ces sanctions disciplinaires ne peuvent être ordonnées que s'il y a un lien de causalité entre l'infraction et la sanction (suppression temporaire ou limitation). Par exemple, il est possible de supprimer ou de limiter temporairement l'accès au travail d'un détenu qui boit de la bière lorsqu'il travaille à l'extérieur. Cependant, la sanction disciplinaire ne doit pas le priver simultanément des occupations de temps libre et de manifestations collectives.

Chiffre 1: la durée maximale de deux mois de la suppression temporaire ou de la limitation des occupations de temps libre correspond à la réglementation en vigueur (*art. 76, al. 1, lit. b* LEPM). Les limitations envisageables sont les suivantes, à titre d'exemple: la confiscation d'appareils électroniques de divertissement ou l'interdiction d'activités de loisir.

Chiffre 2: les contacts avec l'extérieur sont assimilables aux relations avec le monde extérieur au sens de l'article 84 CP. En font partie tous les contacts épistolaires et verbaux des personnes détenues avec des personnes et des organisations à l'extérieur de l'établissement ainsi que l'utilisation de moyens d'information impersonnels (p. ex. livres, journaux, radio, télévision, supports numériques et Internet). La durée maximale de deux mois correspond à la réglementation en vigueur (*art. 76, al. 1, lit. b* LEPM). Étant donné que les communications avec les représentants légaux et représentantes légales (notamment les avocats et les curateurs), les autorités et les aumôniers et aumônières doivent rester possibles, ces communications demeurent explicitement réservées dans la disposition.

Les contacts avec l'extérieur, sous la forme de sorties et de congés, sont réglés séparément sous le *chiffre 3*, car ils sont soumis à une durée maximale différente.

Chiffre 3: la durée maximale de la suppression temporaire ou de la limitation des sorties et des congés passe à six mois, à la différence de la disposition actuelle de l'article 76, alinéa 1, lettre *b* LEPM. Cela répond à un besoin pratique: on pourra désormais, en cas de récidive, limiter plusieurs sorties et congés.

Chiffre 4: la durée maximale de la suppression temporaire ou de la limitation de l'accès aux ressources financières de six mois correspond à la réglementation en vigueur (*art. 76, al. 1, lit. b* LEPM).

Lettre c: l'amende est ajoutée au catalogue des sanctions. Elle est mentionnée de manière explicite en tant qu'éventuelle sanction disciplinaire à l'article 91, alinéa 2, lettre *c* CP et de plus en plus de régimes disciplinaires cantonaux la prévoient en tant que sanction disciplinaire. La CNPT la recommande explicitement. L'amende est particulièrement indiquée pour réduire le nombre de personnes détenues mises aux arrêts. Son institution est la bienvenue car elle porte moins gravement atteinte aux droits des personnes détenues.

Plusieurs objections ont été soulevées avant l'inclusion de l'amende parmi les sanctions disciplinaires: la disparité relative aux moyens financiers dont disposent les personnes détenues pourrait entraîner des inégalités sociales; en outre, le critère prévoyant que le montant du pécule est fixé par rapport à la prestation ainsi que la réserve financière et la réinsertion seraient également remis en question. Toutefois, l'amende ne remet pas en cause le versement du pécule en fonction de la prestation, car seule une partie servira au paiement de l'amende. Conformément à l'article 83, alinéa 2 CP, l'amende sera prélevée sur la partie du pécule disponible pendant l'exécution de la peine ou sur le capital qui en résulte, si bien que le fonds de réserve prévu pour la réinsertion ne sera pas ponctionné. De plus, le montant maximal, fixé à 200 francs, limite la marge de manœuvre de l'instance disciplinaire, compte tenu du principe de proportionnalité qui s'applique au bénéfice des personnes détenues. Les cantons des Grisons, de Schaffhouse, de Saint-Gall et de Zurich prévoient eux aussi ce

plafond. Par ailleurs, lors de l'examen de la proportionnalité dans le cadre d'une amende, il convient également de toujours apprécier le caractère raisonnablement exigible, ce qui permet de tenir compte des moyens financiers dont dispose le détenu. Quant à la réinsertion, il s'agit également d'un aspect dont il faut toujours tenir compte.

Lettre d: la durée maximale des arrêts est ramenée de 21 jours à 14 jours, faisant ainsi suite à la recommandation de la CNPT. Elle correspond également à la pratique actuelle. En outre, la disposition spécifie les lieux dans lesquels les arrêts peuvent être exécutés.

Alinéa 2: le cumul des arrêts et de l'amende est expressément interdit. Étant donné que le détenu aux arrêts n'est plus rémunéré, il convient d'éviter qu'une amende ne lui soit infligée en même temps. En fin de compte, le fait que l'introduction de l'amende vise essentiellement une réduction des sanctions sous forme d'arrêts plaide également contre ce cumul, l'amende étant prononcée en remplacement des arrêts. La consignation est supprimée car elle ne fait plus partie des sanctions disciplinaires.

Article 43 – Fixation de la sanction

Cette disposition correspond dans une large mesure aux alinéas 3 et 4 de l'actuel article 76 LEPM.

Alinéa 1: conformément à l'article 47 CP, la sanction est fixée d'après la gravité de la faute et non plus de la gravité de la lésion ou de la mise en danger de l'ordre, de la sécurité et de la vie en commun dans l'établissement. Conformément à la jurisprudence constante du Tribunal fédéral, la culpabilité est le critère central pour déterminer la sanction. Pour déterminer la gravité de la faute, on tient compte de la gravité de l'infraction, en tant qu'élément objectif, ainsi que du comportement passé pendant l'exécution, de la situation personnelle et des effets de la sanction sur la réinsertion, en tant qu'éléments subjectifs de la culpabilité. Une sanction globale sera prononcée si plusieurs infractions disciplinaires doivent être jugées en même temps.

Alinéa 2: par souci de clarté, cette disposition ajoute qu'en cas de récidive, les sanctions disciplinaires ne peuvent être augmentées que jusqu'aux plafonds prévus par la loi. Est considérée comme récidive toute autre infraction, c'est-à-dire qu'il n'est pas nécessaire que ce soit le même acte.

Article 44 – Sursis et fin anticipée

La disposition correspond dans une large mesure à l'actuel article 76, alinéas 5 et 6 LEPM.

Les *alinéas 1 et 2* correspondent, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, à l'actuel article 76, alinéa 5 LEPM. La nouvelle formulation de l'*alinéa 1* se fonde sur les dispositions correspondantes du CP relatives à l'échec de la mise à l'épreuve (art. 46).

Alinéa 3: cette disposition correspond, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, à l'actuel article 76, alinéa 6 LEPM. La consignation ne fait plus partie des sanctions disciplinaires, il n'est donc plus nécessaire de prévoir de disposition relative à la fin anticipée de la consignation.

Article 45 – Confiscation et destruction

Cette disposition correspond à l'actuel article 77 LEPM. La formulation se fonde sur les dispositions correspondantes du CP (art. 69).

Article 46 – Prescription

La disposition correspond, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique et structurel, au droit actuel (art. 79 LEPM).

Il se justifie d'inscrire une réglementation spéciale relative à la prescription de la poursuite et de l'exécution dans la loi, d'une part en raison de la spécificité de la discipline, d'autre part parce qu'il ne doit y avoir aucune marge d'appréciation en matière de prescription.

Alinéa 2: une personne détenue se trouve par exemple hors de l'établissement au moment où elle s'est évadée.

Article 47 – Compétences

Cette disposition correspond à l'actuel article 78 LEPM.

Exception faite des cas mentionnés à l'*alinéa 1*, le pouvoir disciplinaire est entre les mains de la direction de l'établissement dans lequel le cas s'est produit et correspond à la réglementation des compétences pour ordonner des mesures de sûreté particulières. Par direction de l'établissement, on entend aussi bien le premier que le deuxième niveau de conduite. Les membres du deuxième niveau n'exercent toutefois cette compétence que dans la mesure où ils sont directement chargés de l'exécution et donc s'ils sont en contact direct avec les personnes détenues.

7 Procédure et protection juridique

Le *titre* des dispositions relatives au droit procédural est complété par l'aspect «procédure» car les réglementations correspondantes concernent à la fois la procédure et la protection juridique.

La réglementation de l'article 80 LEPM est désormais répartie en trois articles (Décision, Recours, Effet suspensif).

La LPJA s'applique également aux personnes impliquées dans l'exécution judiciaire (*art. 53*). Cependant, cette section contient les particularités qui s'appliquent au rapport entre, d'une part, le service compétent de la POM, l'autorité d'exécution et les établissements et, d'autre part, la personne impliquée dans l'exécution judiciaire.

Article 48 – Décision

Les *alinéas 1 et 2* de cette disposition correspondent dans une large mesure à l'article 80, alinéa 1 LEPM. L'*alinéa 3* est nouveau.

En vertu de l'article 49 LPJA, l'autorité compétente règle d'office ou sur requête les rapports juridiques de droit public en rendant les décisions, à moins que la loi n'y déroge expressément ou ne prévoie la liquidation du litige par voie d'action. Deux conclusions sont à tirer de cette disposition: l'administration doit régler le rapport juridique et elle doit le régler avant tout moyennant une décision.

L'entrée dans un établissement instaure un rapport de droit particulier (statut juridique spécial) entre la personne détenue et l'institution publique. Plus le rapport de subordination est intense, plus le droit d'injonction et le devoir d'obéissance sont importants.

Dans un rapport de droit particulier, les organes de l'administration et donc toutes les instances d'exécution agissent par voie de décision, dans la mesure où les droits et les obligations des personnes détenues sont concernés. Il n'est pas nécessaire que ces actes de l'administration soient explicitement nommés «décisions». Les décisions peuvent faire l'objet d'un recours. Il convient de distinguer les décisions (actes réglementaires) et les actes administratifs sans caractère décisionnel (dits actes matériels) des organes administratifs. Ces démarches des organes administratifs ne visent qu'à atteindre directement un objectif concret sans provoquer de conséquences juridiques spécifiques. La LPJA connaît le principe de la forme écrite de la procédure et donc implicitement aussi de la décision. Mais la législation (actes législatifs à tous les niveaux) peut prévoir des exceptions (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, *Kommentar zum Gesetz über die*

Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Berne 1997, ch. 3 ad art. 31, ch. 5 ad art. 44 et ch. 9 ad art. 49 LPJA).

Alinéa 1: le service compétent de la POM qui rend la décision peut être aussi bien l'office (voir p. ex. *art. 47, al. 1*) que ses sections ou ses établissements d'exécution.

Alinéa 3: l'OEPM prévoit qu'en cas de sanctions disciplinaires (art. 126, al. 4 OEPM) et de médication sous contrainte relevant d'une mesure (art. 66a, al. 1 LEPM), les décisions sont notifiées par écrit. C'est aussi ce que dispose désormais la présente loi dans les dispositions relatives à la procédure et aux voies de recours. En outre, elle retient expressément que les décisions portant sur des mesures de sûreté particulières et les décisions de placement et de transfert sont rendues par écrit.

D'une part, la forme écrite est indiquée dans le cas des sanctions disciplinaires et des mesures de sûreté particulières, car elles restreignent fortement les droits de la personnalité des personnes concernées. D'autre part, la direction de l'établissement doit pouvoir réagir immédiatement à une infraction disciplinaire ou à une menace et ainsi rétablir ou maintenir le calme et l'ordre dans l'établissement. C'est pourquoi la direction de l'établissement peut, dans un premier temps, rendre ses décisions oralement. Mais elle doit rendre une décision écrite au plus tard le jour ouvrable suivant.

Pour terminer, la forme écrite contribue aussi à la sécurité juridique et à l'allègement de la preuve.

Article 49 – Recours

L'*alinéa 1* de cette disposition correspond dans une large mesure, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, à l'article 80, alinéa 2 LEPM. L'*alinéa 2* est nouveau.

La disposition établit le principe de la possibilité de faire recours contre toute décision, détermine l'instance auprès de laquelle le recours doit être déposé et fixe les délais.

Alinéa 1: le service de la POM qui rend la décision peut être aussi bien l'office (voir p. ex. *art. 47, al. 1*) que ses sections et établissements. Le délai de recours contre des décisions pour les affaires personnelles relevant du droit de l'exécution et pour les mesures de sûreté particulières (*lit. a*) correspond à l'article 67 LPJA. Par contre, celui qui s'applique pour les sanctions disciplinaires est réduit à trois jours, ce qui est déjà le cas dans le droit actuel (*lit. b*). Le début du délai (cf. art. 41 LPJA) dépend de la communication par écrit de la sanction disciplinaire.

Alinéa 2: cette disposition tient compte des circonstances où la personne détenue ne peut remettre directement son recours à la Poste et donc lorsque la remise à la Poste suisse ne peut pas toujours être déterminant (cf. art. 42 LPJA). La disposition est calquée sur la réglementation correspondante à l'article 20, alinéa 2 LMMIn.

Article 50 – Effet suspensif

La disposition correspond dans une large mesure, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, aux alinéas 3 à 5 de l'article 80 LEPM. L'effet suspensif est désormais également retiré de par la loi en cas de décisions pour des mesures de sûreté particulières et en cas de révocation de la semi-détention au sens de l'article 77b du CP révisé (en vigueur à partir du 1^{er} janvier 2018) et de la surveillance électronique au sens de l'article 79b du CP révisé.

L'*alinéa 1* correspond à l'article 68 LPJA prévoyant que le recours administratif peut avoir un effet suspensif à moins que la législation n'en dispose autrement. Le principe de l'effet suspensif est mentionné dans cet article par souci d'exhaustivité. L'article 68, alinéa 5 LPJA, régit les justes motifs.

Alinéa 2: en cas de décisions portant sur une sanction disciplinaire ou une mesure de sûreté particulière, la révocation de la semi-détention ou de la surveillance électronique ou encore le placement ou le transfert, il faut pouvoir assurer une exécution rapide afin de ne pas risquer

de compromettre le but de la mesure. Ainsi, le placement et le transfert doivent souvent être exécutés à court terme et en fonction des places disponibles à ce moment-là dans les différents établissements et soumises à de fortes fluctuations, faute de quoi les placements et les occupations ne peuvent plus être maîtrisés. C'est pourquoi, conformément à l'article 68, alinéa 1 LPJA, cette disposition légale spécifique retire l'effet suspensif dans les cas énoncés. On peut objecter que dans certains cas théoriques, notamment pour des sanctions disciplinaires de courte durée, la voie de recours excédera le temps que dure la sanction. Il faut toutefois se résoudre à accepter de tels désagréments et les éventuelles demandes de dédommagement qui pourront en résulter.

La disposition énonce désormais de façon explicite que les autorités peuvent octroyer l'effet suspensif d'office et pas seulement sur demande de la personne concernée.

Le délai pour demander le rétablissement de l'effet suspensif dans les cas disciplinaires, qu'il n'est pas nécessaire de mentionner de manière explicite ici, est de trois jours, comme pour le délai de recours.

Article 51 – Procédure de conciliation

Cette disposition correspond, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, au droit actuel (art. 81 LEPM). Le *titre* de la norme est modifié afin d'indiquer plus clairement qu'il existe une procédure de conciliation. L'actuel alinéa 1 est subdivisé entre en trois alinéas (*al. 1 à 3*). L'actuel alinéa 2 devient ainsi l'*alinéa 4*.

La procédure de conciliation est une procédure où un premier examen des questions relatives à l'état de fait et au droit est effectué sur la base d'un simple échange de lettres. Cette procédure permet, d'une part, d'alléger la charge de travail de la POM en tant qu'instance de recours; elle permet également à la direction de l'établissement de revenir sur sa décision; d'autre part, la personne concernée a la possibilité de retirer son recours sans frais. Une déclaration informelle sur l'appréciation présumée de l'état de fait et des explications dans le même sens sur les questions de droit peuvent largement contribuer à éviter une procédure juridique superflue.

Alinéa 1: «dans le délai de recours» est supprimé car le délai de recours et le respect de ce dernier sont réglés à l'*article 49, alinéa 2*. Il convient de noter que la procédure de conciliation n'entre en ligne de compte que pour les décisions rendues par la direction de l'établissement.

Alinéa 3: le délai de 30 jours pour trouver un règlement à l'amiable reste approprié et est conservé. Pendant ce laps de temps, le service compétent de la POM sollicite la direction de l'établissement qui a rendu la décision pour un avis qui comprend un rapport ainsi que des documents sur l'incident. Elle procède à une évaluation préalable de l'état de fait et des conséquences juridiques et soumet un projet de conciliation aux parties concernées (la personne détenue et l'établissement).

Alinéa 4: la procédure de conciliation est inutile si le recours ou une partie de celui-ci concerne le retrait de l'effet suspensif ou le refus de l'accorder.

Article 52 – Recours devant la Cour suprême

Alinéa 1: cette disposition correspond à l'actuel article 81a LEPM. Le délai de recours est ajouté par souci d'exhaustivité.

En règle générale, les décisions des autorités cantonales de dernière instance qui relèvent du droit public sont susceptibles de recours en matière de droit public ou de recours constitutionnels subsidiaires devant le Tribunal fédéral (art. 82 ss et 113 ss de la loi fédérale du 17 juin 2005 sur le Tribunal fédéral, LTF⁴³). Toutefois, cela ne vaut pas pour les décisions sur l'exécution des peines et mesures, qui sont sujettes au recours en matière pénale (art. 78,

⁴³ RS 173.110

al. 2, lit. *b* LTF). Cette attribution est également prise en compte dans le règlement cantonal des compétences. La compétence appartient à la Cour suprême, qui a, sur le plan cantonal et compte tenu de ses autres attributions, un lien étroit avec les questions de fait et de droit qui se posent (cf. rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil du 12 décembre 2007 concernant la modification de la LPJA, pp. 5 s. et 28). Ce règlement des compétences a été introduit avec la modification de la LPJA de 2009 (modification du 10 avril 2008, ROB 08-109, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2009) et est conservé.

Alinéa 2: cette disposition reprend l'actuel article 28, alinéas 2 et 3 LEPM. Les alinéas 1 et 4 sont supprimés.

La prescription des peines et des mesures pénales est régie par les articles 99 et suivants et 109 CP. En outre, l'article 441 CPP dispose que les peines prescrites ne peuvent être exécutées (*al. 1*), que l'autorité d'exécution examine d'office si la peine est prescrite (*al. 2*) et que la personne concernée peut recourir contre l'exécution d'une peine ou d'une mesure privative de liberté prescrite dont elle est menacée (*al. 3*).

Article 53 – Dispositions complémentaires

Cette disposition correspond, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, à l'article 82 LEPM.

En matière d'exécution judiciaire, la juridiction administrative ne présente pas de particularités, de sorte que cette disposition renvoie intégralement à la LPJA. Conformément à l'article 1, alinéa 2, il faut néanmoins tenir compte de dispositions particulières au sujet de certaines formes de privation de liberté (p. ex. les art. 18 ss LMMin et les art. 89 et 90 LiCPM pour les mineurs).

8 Frais

Le contenu des dispositions relatives aux frais reflète pour l'essentiel le droit actuel (art. 83 à 89 LEPM). Cependant, les dispositions font l'objet d'ajustements linguistiques et d'une réorganisation systématique. Les modifications les plus importantes concernent les points suivants:

- Les types de frais sont, d'une part, les frais d'exécution et, d'autre part, les dépenses personnelles.
- Les frais d'exécution regroupent la notion de frais d'exécution ordinaires figurant dans le droit actuel et les frais appelés «autres frais» (art. 83, al. 1 et 84 LEPM). On renonce à cette notion d'«autres frais», mais ceux qui les prendront en charge resteront les mêmes. L'*article 54* ne définit pas de manière exhaustive le contenu des frais d'exécution. La prise en charge des frais est précisée aux *articles 56 à 62*.
- La notion de «dépenses personnelles» (*art. 55*) couvre pour l'essentiel les frais décrits dans le droit actuel comme «frais extraordinaires» (art. 83, al. 2 et art. 85 LEPM). Ce changement de terminologie souligne que ces frais sont pris en charge par la personne concernée, indépendamment du fait qu'elle soit en train d'exécuter une peine ou une mesure ou qu'elle soit en liberté. Pour ces dépenses, les règles qui s'appliquent sont les mêmes que celles qui ont cours en dehors de l'exécution judiciaire (principe dit d'équivalence), à savoir que la personne détenue prend en charge ses dépenses personnelles et le service compétent en matière d'octroi d'aide sociale ou, en son absence, le canton ne prend en charge les dépenses personnelles qu'à titre subsidiaire (*art. 63*). Cette règle s'applique à toutes les formes de privation de liberté dont la prise en charge des frais est réglée dans le présent projet de loi.
- Les dépenses liées aux transports à destination et en provenance d'un établissement pendant l'exécution ainsi qu'aux transports (aller et retour) en vue d'une audition ou d'une comparution devant le tribunal, ou en vue d'une visite chez un médecin ou un

thérapeute sont désormais imputées aux frais d'exécution (*art. 54, al. 2, lit. c à e*) et non plus aux frais extraordinaires ou aux dépenses personnelles (*art. 83, al. 2, lit. k LEPM*).

- De nouvelles règles sont introduites sur la prise en charge des frais en cas de mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, d'arrestations provisoires, de garde policière, de garde prolongée et de sanctions relevant du droit pénal des mineurs (*art. 62*).
- La règle du droit actuel (*art. 87 LEPM*) relative au paiement à l'avance des frais de traitement des médecins et des hôpitaux est désormais remplacée par une garantie en cas de déficit accordée sous certaines conditions (*art. 63, al. 4*).

La réorganisation systématique des types de frais et de la prise en charge des frais correspond aux principes de la Nouvelle gestion publique en vertu de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP)⁴⁴.

Le rapport «Interface entre l'exécution des sanctions pénales et l'aide sociale», dont la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de justice et de police (CCDJP), la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) et la Conférence suisses des institutions d'action sociale (CSIAS) ont pris connaissance en l'approuvant à l'automne 2015, a été pris en compte lors de l'élaboration du projet de loi.

8.1 Types de frais

Article 54 – Frais d'exécution

Les *alinéas 1 et 2* de cette disposition sont nouveaux.

L'alinéa 1 contient une définition légale des frais d'exécution. Il s'agit de permettre, en pratique, une distinction entre les dépenses au titre des frais d'exécution et les dépenses personnelles des détenus.

Alinéa 2: la liste des frais d'exécution n'est pas exhaustive.

Lettre a: les dépenses liées à l'encadrement couvrent, par exemple, une première trousse hygiénique et un set de vêtements de base, ainsi que les prestations du service médical interne à l'établissement (soins primaires somatiques et psychiatriques).

Lettre b: si l'autorité d'exécution ordonne une thérapie, elle la financera moyennant une augmentation de l'indemnité.

Lettres c et d: contrairement au droit en vigueur (*art. 83, al. 2, lit. k LEPM*), les dépenses liées au transport, en lien direct avec l'exécution judiciaire, sont imputées aux frais d'exécution. En tant que frais annexes induits par l'exécution, elles sont couvertes par l'autorité de placement au moyen de l'indemnité. Contrairement à une personne qui n'est pas en exécution judiciaire, une personne détenue ne peut pas choisir le moyen de transport qu'elle veut utiliser et à quel tarif.

Le transport à destination et en provenance d'un établissement (*lit. c*) concerne également les transferts entre établissements. Sont également visés les «autres établissements» tels que la Division cellulaire de l'Hôpital de l'Île ou des institutions psychiatriques.

Lettre g: en font partie, par exemple les frais de sortie pour participer à une thérapie (ordonnée) à l'extérieur. En l'absence d'un lien direct avec l'exécution judiciaire, les frais liés par exemple aux sorties ou aux congés de la personne détenue sont imputés aux dépenses personnelles (cf. *art. 55, al. 2, lit. k*). Il convient, à cet égard, de tenir également compte de l'article 19 du Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale, qui, en principe, impute à la personne détenue les frais liés à ses congés, dans la mesure où cela peut être exigé d'elle.

⁴⁴ RSB 620.0

Alinéa 3: cette disposition résume la prise en charge des frais d'exécution selon le principe de causalité, telle que décrite par le droit actuel à l'article 83, alinéa 1 et à l'article 86 LEPM.

L'établissement d'exécution perçoit les frais dus, par exemple auprès d'une autorité de placement extracantonale, une autorité cantonale ou fédérale des migrations ou une autorité de protection de l'enfant et de l'adulte.

La POM fixe chaque année l'indemnité en fonction des dépenses dans une liste des tarifs. Pour l'exécution des peines et des mesures, il convient de tenir compte des indemnités fixées chaque année par la Conférence concordataire (art. 3, al. 2, lit. g du Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale; liste des tarifs des établissements du Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale) dans ses directives.

Article 55 – Dépenses personnelles

Cette disposition correspond pour l'essentiel, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, à l'actuel article 83, alinéa 2 LEPM. Les «frais extraordinaires» sont désormais appelés «dépenses personnelles» (pour les motifs, voir plus haut).

L'alinéa 1 contient une définition légale des dépenses personnelles afin de les distinguer des frais d'exécution. Les dépenses personnelles ne sont pas couvertes par l'indemnité.

L'alinéa 2 recense les cas de dépenses personnelles de manière non exhaustive. Il s'agit en l'occurrence essentiellement de dépenses liées aux soins de santé. Les thérapies ordonnées par le juge ou l'autorité d'exécution ne sont pas concernées (cf. art. 54, al. 2, lit. b).

Lettre b: les traitements médicaux ambulatoires ne concernent pas uniquement les prestations médicales, mais également, par exemple, une physiothérapie ou une psychothérapie.

L'aspect du droit actuel selon lequel le traitement est dispensé «en dehors de l'établissement» est supprimé.

Lettre e: les frais liés aux moyens médicaux auxiliaires couvrent par exemple les dépenses pour des moyens auxiliaires de vue, des appareils auditifs, des déambulateurs, des chaises roulantes ou la production et l'entretien d'orthèses et de prothèses.

Lettre k: font partie de ces dépenses, par exemple, les abonnements aux transports en commun ou l'argent de poche. Les dépenses de la personne détenue pendant une sortie ou un congé sont désormais explicitement imputées aux dépenses personnelles. Cela correspond à l'article 19 du Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale. Cependant, si une activité est en lien direct avec le plan d'exécution, les dépenses correspondantes sont considérées comme relevant des frais d'exécution (cf. art. 54, al. 2, lit. g).

Lettres g, h, l et m: ces dépenses sont inscrites dans la loi.

8.2 Prise en charge des frais d'exécution pendant les peines privatives de liberté et les mesures de droit pénal concernant des adultes

Conformément à l'article 380, alinéa 1 CP, les frais de l'exécution des peines et des mesures sont à la charge des cantons.

8.2.1 Personnes détenues domiciliées dans le canton de Berne

Le contenu de la réglementation du droit actuel sur la prise en charge des frais d'exécution pendant les peines privatives de liberté et les mesures de droit pénal (art. 84, al. 2 LEPM, en relation avec l'art. 139 OEPM) est maintenu, mais systématiquement réorganisé.

Les sanctions pénales du CP sont subdivisées en peines privatives de liberté et en mesures de droit pénal. Si une peine privative de liberté et une mesure institutionnelle sont prononcées simultanément, l'exécution de la mesure institutionnelle prime (art. 57, al. 2 CP; système

dualiste facultatif). Pour les mesures ambulatoires, la peine privative de liberté peut être reportée ou exécutée simultanément (art. 63, al. 2 CP a contrario). Par contre, l'internement n'est exécuté qu'après une éventuelle peine privative de liberté ordonnée simultanément (art. 64, al. 2 CP).

Article 56 – Canton

Pour les personnes détenues domiciliées dans le canton de Berne, les frais d'exécution d'un placement sont pris en charge par le canton si le placement a été ordonné sur la base d'une peine privative de liberté (*lit. a et c*) ou si, s'agissant d'une mesure de droit pénal, celui-ci est couvert par la durée d'une peine privative de liberté (*lit. b*). De même, le canton prend également en charge les frais d'exécution d'autres mesures, telle qu'une interdiction d'exercer une activité, une interdiction de contact ou une interdiction géographique (*lit. d*). Cela inclut par exemple les frais liés à des appareils permettant la surveillance d'une interdiction de contact ou d'une interdiction géographique.

Article 57 – Compensation des charges de l'aide sociale

Lorsqu'une personne est domiciliée dans le canton de Berne et qu'elle a été placée par une autorité cantonale bernoise, les frais d'exécution sont portés à la compensation des charges de l'aide sociale si

- la personne détenue ne doit pas exécuter de peine privative de liberté parce que le tribunal a ordonné une mesure (*lit. a, c et d*) en raison d'une responsabilité restreinte (cf. art. 19, al. 3 CP),
- la personne a été reconnue responsable et le tribunal a ordonné une mesure en sus d'une peine privative de liberté (cf. art. 56, al. 1, lit. a CP), mais cette peine est arrivée à échéance (*lit. b*), a déjà été exécutée (*lit. d*) ou a été ajournée (*lit. c*).

Ces frais seraient à la charge de la collectivité chargée de l'octroi de l'aide sociale. Cependant, afin d'éviter de grever cette collectivité, ils sont d'abord financés par le canton, puis portés à la compensation des charges de l'aide sociale, ce qui permet de répartir les coûts pour moitié entre le canton et les communes du canton de Berne et de répartir le montant affecté aux communes au prorata de leurs habitants. Cette compensation des charges repose sur les articles 78 et suivants LASoc et sur la loi du 27 novembre 2000 sur la péréquation financière et la compensation des charges (LPFC)⁴⁵.

Alinéa 3: cette disposition nouvelle permet de tenir compte du statut particulier des communes bourgeoises et des corporations (abbayes selon la LASoc) et sociétés de la commune bourgeoise de Berne. Ces dernières octroient en effet l'aide sociale à leurs ressortissants en vertu de l'article 47 LASoc et constituent ainsi un service compétent en matière d'octroi d'aide sociale au sens de l'article 57. Cependant, les alinéas 1 et 2 ne s'appliquent à elles que par analogie, étant donné qu'elles ne participent pas à la compensation des charges en vertu du droit actuel.

8.2.2 Personnes détenues non domiciliées dans le canton de Berne

Article 58

Cette disposition règle dans la loi la question de savoir qui prend en charge les frais d'exécution en cas de peines privatives de liberté et de mesures de droit pénal, si une personne placée par les autorités du canton de Berne n'est pas domiciliée dans le canton de Berne ou en Suisse (p. ex. ceux que l'on appelle des «touristes du crime»).

Par rapport au droit actuel, il s'agit là d'une modification de la réglementation de la prise en charge des frais d'exécution des mesures ambulatoires et institutionnelles de droit pénal

⁴⁵ RSB 631.1

prononcées contre ce groupe de personnes. Le droit actuel dispose que le canton ne supporte les frais (ordinaires) de l'exécution de mesures ambulatoires et institutionnelles de droit pénal que s'il n'y a aucune collectivité publique chargée de l'aide sociale, si la personne détenue qui n'est pas domiciliée dans le canton de Berne ne peut couvrir les frais d'exécution par ses propres moyens, si aucune caisse-maladie ou autre assurance ni aucun autre organe ne les prend en charge ou si aucune convention intercantonale ne prévoit de répartition des frais (art. 84, al. 3 LEPM en relation avec art. 142, al. 1 OEPM). Dans la pratique, le canton prend généralement d'ores et déjà en charge ces frais d'exécution, à l'exception des frais qui sont couverts par une caisse-maladie et des frais dont s'acquitte la personne détenue dans le cadre de l'article 380 CP (art. 147 et 148 OEPM).

Désormais, les tiers mentionnés dans le droit actuel (la collectivité publique chargée de l'aide sociale, les caisses-maladie, etc., ainsi que la prise en charge de frais en vertu de conventions intercantionales) ne sont plus nommés de manière explicite, ils le sont tout au plus dans le cadre de *l'article 60* sur la prise en charge des frais par des tiers. En général, la participation aux frais par les personnes détenues est régie par *l'article 59*.

8.2.3 Dispositions communes

Article 59 – Participation des personnes détenues aux frais

Cette disposition reprend l'article 380, alinéa 2 CP, qui dispose que la personne détenue participe aux frais d'exécution dans une mesure appropriée. Il s'agit des cas suivants, compte tenu du CP révisé au 1^{er} janvier 2018: compensation avec les prestations de travail, participation aux frais en cas de refus d'exécuter le travail et participation dans le cadre de la semi-détention, de l'exécution sous la forme de la surveillance électronique, du travail externe et du logement externes. Le droit actuel prévoit une participation aux frais d'exécution de peines privatives de liberté (art. 147 OEPM) et de mesures (art. 148 OEPM). L'organisation concrète de la participation aux frais continuera d'être réglée par voie d'ordonnance.

Aucune participation plus étendue aux frais d'exécution par les personnes détenues au sens de l'actuel article 84, alinéa 3, lettre *a* LEPM n'est prévue.

Article 60 – Prise en charge des frais par des tiers

Cette disposition reprend et complète le droit actuel (art. 84, al. 2, art. 84, al. 3, lit. *b* et *c* ainsi que art. 87, al. 2 LEPM). La prise en charge des frais par des tiers est désormais mentionnée séparément, mais sans pour autant que les tiers ne soient définis de manière plus précise. Il peut s'agir, par exemple, de caisses-maladie tenues de fournir des prestations, d'autres assurances ou d'autres cantons en vertu de conventions intercantionales.

Article 61 – Concordat sur la prise en charge des frais

Cette disposition correspond, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, à l'actuel article 90 LEPM. La compétence qu'elle donne au Grand Conseil n'est donc pas nouvelle.

La délégation au Grand Conseil se fonde sur l'article 69, alinéa 1 ConstC. La compétence en vue de l'autorisation de dépenses nouvelles peut être déléguée du peuple à un autre organe pour autant que le droit cantonal ne l'exclue pas, que la loi dans laquelle elle figure soit soumise à la votation populaire, qu'elle soit limitée à un domaine précis et que l'institution du référendum financier ne soit pas vidée de sa substance (cf. ATF 105 Ia 82 s.).

8.3 Prise en charge des frais d'exécution pour d'autres formes de privation de liberté

Article 62

Alinéa 1: cette disposition reprend le droit actuel (art. 88 LEPM) et adapte les formulations (détention provisoire, détention pour des motifs de sûreté) au CPP. En outre, elle règle la prise en charge des frais pendant les mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté et pendant les gardes policières et les gardes prolongées.

Alinéa 2: la prise en charge des frais liés aux sanctions fondées sur le droit pénal des mineurs est régie par l'article 45 PPMIn.

Alinéa 3: les tiers peuvent être, par exemple, la Confédération (cf. art. 82, al. 2 LEtr), les caisses-maladie tenues de fournir des prestations ou d'autres assurances.

8.4 Prise en charge des dépenses personnelles

Article 63 – Personnes détenues et prise en charge subsidiaire

La prise en charge des dépenses personnelles (ou des frais extraordinaires) est réglée de la manière suivante dans le droit actuel:

- Pendant l'exécution d'une peine privative de liberté ou d'une mesure relevant du droit pénal:
 - En cas de jugement d'un tribunal bernois et si la personne détenue est domiciliée dans le canton de Berne: le canton assure le financement préalable des frais et ceux-ci sont portés à la compensation des charges de l'aide sociale. Le service chargé de l'octroi de l'aide sociale examine les prétentions en remboursement pouvant être exigées conformément à la LASoc et procède à l'encaissement (art. 85, al. 1 LEPM).
 - En cas de jugement d'un tribunal bernois et si la personne détenue est domiciliée dans un autre canton: les factures sont transmises à l'Office des affaires sociales de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne (art. 142, al. 2 OEPM). Les bases légales ne disent pas clairement s'il doit y avoir un financement préalable.
 - En cas de jugement d'un tribunal bernois et si la personne étrangère détenue n'est pas domiciliée en Suisse: le canton supporte les frais, dans la mesure où la personne détenue ne peut pas les prendre en charge elle-même (art. 85, al. 2 LEPM et art. 143, al. 2 OEPM).
- Pendant l'exécution d'une détention provisoire et d'une détention pour des motifs de sûreté: le canton assure le financement préalable des frais et ceux-ci sont portés à la compensation des charges de l'aide sociale. Le service chargé de l'octroi de l'aide sociale examine les prétentions en remboursement pouvant être exigées conformément à la LASoc et procède à l'encaissement (art. 89 LEPM; voir également Information systématique des communes bernoises du 6 mai 2008 concernant la nouvelle loi sur l'exécution des peines et des mesures [LEPM] et l'aide sociale communale: incidence des frais d'exécution extraordinaires survenant lors de la détention provisoire, ISCB n° 8/860.1/8.3). Le droit actuel ne prévoit aucune différenciation en fonction du domicile de la personne détenue.

La prise en charge des dépenses personnelles pour toutes les personnes détenues obéira désormais aux mêmes principes. En outre, les dépenses personnelles sont désormais considérées comme des frais encourus par la personne concernée, indépendamment de l'exécution judiciaire. Par conséquent, les mêmes règles s'appliqueront que pour la prise en charge des frais en dehors de l'exécution judiciaire (principe d'équivalence). La personne détenue prend en charge en premier lieu ses dépenses personnelles (*al. 1*), le service

compétent en matière d'octroi d'aide sociale ou, s'il n'y en a pas, le canton ne les finançant qu'à titre subsidiaire (*al. 2 et 3*).

Alinéa 2: la législation sur l'aide sociale englobe notamment la loi fédérale du 24 juin 1977 sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin (loi fédérale en matière d'assistance, LAS)⁴⁶, les directives de la CSIAS, les actes législatifs en vigueur dans le canton et la pratique en la matière des tribunaux et des autorités.

Alinéa 3: cette disposition reproduit l'actuel article 85, alinéa 2 LEPM. Une personne étrangère qui n'est pas domiciliée en Suisse n'est pas couverte par l'assurance sociale et il n'existe pas de service compétent en matière d'octroi d'aide sociale, si bien que le canton, en cas de placement par une autorité bernoise (*lit. a*), ainsi que l'autorité de placement en cas de placement par une autorité extérieure au canton ou une autorité fédérale (*lit. b*), prennent en charge les dépenses à titre subsidiaire.

Alinéa 4: la garantie prévue dans le droit actuel (art. 87, al. 1 LEPM) à l'égard des médecins et des hôpitaux pour avancer l'ensemble des frais de traitement n'est pas compatible avec le changement prévu en matière de prise en charge des dépenses personnelles à titre primaire. Toutefois, le canton se porte garant, dans les conditions énoncées, du déficit comptable envers les médecins, hôpitaux et cliniques pour éviter de mettre en péril le traitement médical fourni dans les établissements d'exécution.

Lettre b: le déficit des fournisseurs de prestations n'est couvert que si ces derniers apportent la preuve qu'ils ont interrompu la prescription de la créance, par exemple en envoyant au moins un rappel avec menace de poursuites.

Article 64 – Compensation des charges de l'aide sociale pour les personnes détenues domiciliées dans le canton de Berne

Cette disposition reprend la teneur de l'actuel article 85, alinéa 1 LEPM mais ajoute la notion selon laquelle le service compétent en matière d'octroi d'aide sociale examine les demandes d'aide matérielle émanant de la personne détenue conformément à la législation sur l'aide sociale. Elle subit également des modifications d'ordre linguistique et structurel.

Alinéa 1: une personne détenue domiciliée dans le canton de Berne est tenue de présenter une demande d'aide matérielle en vertu des articles 30 et suivants LASoc. L'aide matérielle couvre les besoins de première nécessité du bénéficiaire et lui permet de participer à la vie sociale (art. 30, al. 1 LASoc). Le service social compétent octroie l'aide matérielle en fonction du principe de la couverture des besoins vitaux pour répondre à la situation de détresse concrète du moment. L'aide matérielle est généralement allouée sous forme pécuniaire (art. 32, al. 1 LASoc). À titre exceptionnel, l'aide peut être allouée sous forme de prestations en nature, de garantie de participation aux frais ou de remise de bons (art. 32, al. 2 LASoc).

Alinéa 2: l'examen d'éventuelles prétentions au remboursement et le recouvrement sont régis notamment par les articles 40 et suivants LASoc. En vertu des principes d'une gestion administrative axée sur l'efficacité selon la LFP, il est indispensable d'examiner les prétentions au remboursement et de procéder au recouvrement. Cette tâche incombe au service compétent en matière d'octroi d'aide sociale s'il a constaté, par voie de décision, qu'un habitant ou une habitante est dans le besoin.

Alinéa 3: cette disposition reprend les normes des articles 78 et suivants LASoc ainsi que des articles 32 et suivants de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc)⁴⁷ relatives à la compensation des charges de l'aide sociale.

Alinéa 4: cette disposition nouvelle permet de tenir compte du statut particulier des communes bourgeoises et des corporations (abbayes selon la LASoc) et sociétés de la commune bourgeoise de Berne. Ces dernières octroient en effet l'aide sociale à leurs ressortissants en

⁴⁶ RS 851.1

⁴⁷ RSB 860.111

vertu de l'article 47 LASoc et constituent ainsi un service compétent en matière d'octroi d'aide sociale au sens de l'*article 64*. Conformément au droit actuel, elles ne participent pas à la compensation des charges de l'aide sociale.

9 Dispositions d'exécution

Article 65

Cette disposition correspond à l'article 91 LEPM. Cependant, par souci de clarté, elle énumère les thèmes concrets que le Conseil-exécutif règlera par voie d'ordonnance plutôt que de se borner à mentionner les «détails de l'exécution des peines et mesures».

Elle énonce la compétence du Conseil-exécutif pour édicter des dispositions d'exécution, laquelle découle directement de l'article 88, alinéa 2 ConstC. Lorsque le Conseil-exécutif se voit donner la compétence d'édicter des dispositions légales par voie d'ordonnance dans un certain domaine, cela est indiqué dans la norme correspondante.

Lettre a: sont visées par cette disposition, par exemple, les dispositions d'exécution sur l'implication d'établissements et de personnes privés.

Lettre b: la procédure d'exécution comprend les aspects procéduraux depuis le début de l'exécution de la peine privative de liberté ou de la mesure pénale jusqu'à la libération.

Lettre c: le déroulement et l'aménagement de l'exécution couvrent toute la réglementation matérielle relative à l'exécution. Il s'agit notamment des dispositions relatives à l'hébergement, à l'alimentation, aux soins médicaux, aux loisirs, aux relations avec l'extérieur et au pécule. Les normes relatives aux particularités des différents groupes de détenus en font également partie. En ce qui concerne les peines privatives de liberté et les mesures de droit pénal, les règles relatives aux objectifs, aux formes et aux niveaux de progression sont également couvertes.

Lettre d: l'assistance sociale comprend notamment l'accompagnement religieux et l'aumônerie.

Lettre f: un des thèmes à régler par voie d'ordonnance sera par exemple la compétence pour ordonner une surveillance visuelle et pour exploiter et détruire les données en résultant.

Lettre g: la participation aux frais par la personne détenue, par exemple, sera réglée par voie d'ordonnance.

Modifications indirectes

Loi du 20 janvier 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE)⁴⁸

La révision totale de la LEPM nécessite de revoir les dispositions relatives à l'exécution des mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté dans la LiLFAE.

Le projet de loi sur l'exécution judiciaire régit l'exécution de toutes les formes de privation de liberté. La loi s'applique aux mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, dans la mesure où l'exécution se fait dans un établissement au sens de la loi sur l'exécution judiciaire et s'il n'existe pas de dispositions particulières (art. 1, al. 2, lit. f LEJ). Par conséquent, il est désormais inutile d'inscrire dans la LiLFAE des dispositions ayant le même contenu que celles de la LEJ. La section 5a, Exécution des mesures de contrainte et privation de liberté, est donc restructurée et seules sont conservées les dispositions prévoyant des particularités relatives à cette forme de privation de liberté.

⁴⁸ RSB 122.20

Les dispositions actuelles qui sont abrogées ou déplacées correspondent, moyennant quelques ajustements d'ordre linguistique, aux dispositions suivantes du projet de modification de la LiLFAE dans le cadre de la loi sur l'exécution judiciaire:

LiLFAE actuelle	Projet de LiLFAE	Projet de LEJ
art. 12a, al. 1	art. 12a, al. 1	---
art. 12a, al. 2	---	art. 13, al. 1, lit. <i>b</i> et al. 2
art. 12a, al. 3	art. 12b, al. 4	---
art. 12b, al. 1	---	art. 19, al. 1
art. 12b, al. 2	---	art. 19, al. 4
art. 12b, al. 3	---	art. 22, al. 1, lit. <i>a</i> à <i>c</i>
art. 12b, al. 4	art. 12b, al. 1 et 2	---
art. 12b, al. 5	art. 12b, al. 3	---
art. 12c, al. 1	---	art. 20, al. 1 et 2
art. 12c, al. 2	---	art. 20, al. 3, lit. <i>a</i>
art. 12d, al. 1	art. 12c, al. 1 et, al. 2	(art. 28 à 40)
art. 12d, al. 2	---	art. 18, al. 2, lit. <i>c</i>
art. 12e, al. 1	art. 12c, al. 1	(art. 41 à 47)
art. 12f, al. 1, première phrase	art. 12d, al. 1	art. 49, al. 1 (et 2)
art. 12f, al. 1 deuxième phrase	art. 12d, al. 2	---
art. 12f, al. 2, lit. <i>a</i>	---	art. 49, al. 1, lit. <i>b</i>
art. 12f, al. 2, lit. <i>b</i>	art. 12d, al. 3	---
art. 12f, al. 3	---	art. 51, al. 1 à 3
art. 12f, al. 4	---	art. 51, al. 4
art. 12g, al. 1	art. 12e, al. 1	art. 65

Article 12a – Exécution

Alinéa 1: les mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté sont la rétention (art. 73 LEtr), la détention en phase préparatoire (art. 75 LEtr), la détention en vue du renvoi ou de l'expulsion (art. 76 et 77 LEtr), la détention dans le cadre de la procédure Dublin (art. 76a LEtr) et la détention pour insoumission (art. 78 LEtr).

En vertu de l'article 9, alinéa 1, lettre *i* LEJ, les prisons servent à l'exécution des mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté. Il convient de noter à ce propos que les personnes détenues sous cette forme de privation de liberté doivent toujours être placées dans des sections distinctes. Selon le Tribunal fédéral, une séparation au niveau des cellules est insuffisante pour répondre aux conditions de l'article 81, alinéa 2 LEtr (ATF 122 II 49, consid. 5a p. 53).

Alinéa 2: cette disposition, nouvelle, contient d'une part un renvoi général aux dispositions de la législation sur l'exécution judiciaire et garantit d'autre part la primauté des dispositions particulières de la LiLFAE en tant que loi spéciale.

Article 12b – Droits des personnes détenues

Cette disposition énonce les droits des personnes détenues qui s'appliquent en particulier aux personnes détenues dans le cadre de mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté. Il convient en outre de tenir compte de l'article 19 LEJ, qui s'applique à toutes les formes de privation de liberté.

Compte tenu du but de la privation de liberté (garantie de la procédure de renvoi et de l'exécution des renvois), un régime d'exécution plus libre sera autorisé dans le cas d'une détention administrative relevant du droit des étrangers (p. ex. locaux communs, visites, activités de loisir) que pour les personnes détenues sous d'autres formes de privation de liberté (cf. ATF 122 I 222, consid. 2a/bb, p. 227).

Alinéa 2:

Lettre a: le placement dans des cellules individuelles n'est autorisé que la nuit lors de la fermeture des cellules. Les contacts sociaux entre personnes détenues doivent être possibles le jour (cf. ATF 122 II 299, consid. 8b p. 313).

Lettre b: il ressort de la jurisprudence du Tribunal fédéral que les personnes détenues en vertu du droit des étrangers ont droit à des contacts par téléphone non surveillés à leurs propres frais (ATF 122 II 299, consid. 6b p. 311) ainsi qu'à l'échange de courrier non contrôlé (ATF 122 I 222, consid. 6a p. 233; voir également 122 II 49, consid. 5b/bb p. 54 f.). Le contrôle du courrier entrant et sortant n'est admis, sauf abus constatés, qu'en cas de motifs particuliers de sécurité (ATF 122 II 299, consid. 6b p. 311). De même, les contacts téléphoniques sans surveillance ne peuvent être interdits, sauf si des motifs graves, particuliers et concrets s'y opposent (ATF 122 II 299, consid. 6b p. 311). Par ailleurs, les personnes détenues en vertu du droit des étrangers ont droit à des visites sans surveillance (ATF 122 I 222, consid. 5b p. 231). Dans les établissements, les salles de visite sont aménagées de manière à ce que les personnes détenues et les visiteurs ne soient pas physiquement séparés. Le contact physique direct, par exemple par le biais d'une étreinte, d'une poignée de main et d'autres gestes de ce type, doit être possible. Là aussi, il est possible d'y déroger dans des cas particuliers lorsque des motifs liés à l'ordre et à la sécurité s'y opposent.

Alinéa 3: les personnes détenues dans le cadre d'une mesure de contrainte du droit des étrangers ne sont pas obligées de travailler. Par contre, le Tribunal administratif du canton de Berne a retenu (ATA 100.2010.279U du 6 août 2010) que pour une détention d'une certaine durée, un travail doit être proposé aux personnes détenues. Le tribunal n'a pas défini de durée précise, mais il a estimé qu'elle est certainement atteinte après une détention de quatre mois. Compte tenu de cette jurisprudence, la LiLFAE prévoit un délai de deux mois. Si un détenu le demande et si la possibilité existe, un travail peut lui être proposé plus tôt.

Alinéa 4: cette disposition correspond à l'article 81, alinéa 3 LEtr. La directive 2008/115/CE du Parlement européen et du Conseil du 16 décembre 2008 relative aux normes et procédures communes applicables dans les États membres au retour des ressortissants de pays tiers en séjour irrégulier (JO L 348 du 24 décembre 2008, p. 98 ss) énonce explicitement, à l'article 3, chiffre 9, ce que l'on entend par «personnes vulnérables»: les mineurs, les mineurs non accompagnés, les personnes handicapées, les personnes âgées, les femmes enceintes, les parents isolés accompagnés d'enfants mineurs et les personnes qui ont été victimes de torture, de viol ou d'une autre forme grave de violence psychologique, physique ou sexuelle.

Article 12c – Sécurité et ordre

Alinéa 1: toutes les dispositions adoptées pour assurer l'ordre et la sécurité (mesures de sécurité, usage de la contrainte et discipline) dans le cadre de l'exécution de mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté portent lourdement atteinte aux droits fondamentaux et doivent donc être inscrites dans une loi au

sens formel. Cependant, les compétences et les dispositions relatives à l'ordre et la sécurité ne diffèrent pas de celles pour les personnes détenues dans d'autres formes de privation de liberté, raison pour laquelle il est pour l'essentiel fait renvoi aux dispositions de la législation sur l'exécution judiciaire.

Le but de la privation de liberté doit néanmoins être respecté, ce qui est mentionné explicitement. Ainsi, par exemple, le refus de travailler (art. 41, al. 2, lit. *b* LEJ) ne peut être considéré comme une infraction disciplinaire que dans les cas de privation de liberté où il existe une obligation de travailler, ce qui n'est pas le cas des mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté. Il en va de même pour l'infraction disciplinaire «abus du droit de congé» au sens de l'article 41, alinéa 2, lettre *g* LEJ. L'abus du droit de congé ne peut constituer une infraction disciplinaire, étant donné qu'il n'existe par définition pas de congé dans les mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté.

En outre, pour des raisons de sécurité juridique, l'*alinéa 2* mentionne de manière explicite les dispositions de la LEJ qui ne s'appliquent pas.

Article 12d – Protection juridique

Dans la mesure où cette disposition ne prévoit rien de particulier, les procédures et la protection juridique se fondent sur les dispositions de la LEJ (art. 48 à 53) et par ailleurs sur la LPJA (cf. art. 53 LEJ).

Alinéa 1: cette disposition correspond à l'article 48, alinéa 1 LEJ.

Alinéa 2: contrairement aux autres décisions rendues par la POM relatives aux décisions de la direction de l'établissement, les décisions de la POM relatives aux personnes détenues dans le cadre d'une mesure de contrainte relevant du droit des étrangers doivent être contestées devant le Tribunal administratif du canton et pas devant la Cour suprême (cf. art. 52, al. 1 LEJ).

Alinéa 3: cette disposition constitue une norme légale relative au retrait de l'effet suspensif au sens de l'article 68, alinéa 1 LPJA.

Article 12e – Dispositions d'exécution

Les modalités de l'exécution judiciaire sont réglées par voie d'ordonnance (cf. art. 65 LEJ), ce que cette disposition précise à nouveau pour l'exécution des mesures de contrainte privatives de liberté.

Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA)⁴⁹

Article 30 – Direction de la police et des affaires militaires

Suite à la révision intégrale de la LEPM, des ajustements linguistiques sont apportés à l'actuelle LOCA: la notion de «privation de liberté» est remplacée par celle d'«exécution judiciaire».

Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM)⁵⁰

Les articles 38 et 45 LiCPM renvoient actuellement à la LEPM et son adaptés en conséquence (LEJ).

⁴⁹ RSB 152.01

⁵⁰ RSB 271.1

Article 61a – Procédure en cas de décisions judiciaires ultérieures indépendantes (art. 363 ss CPP) (nouveau)

Cette disposition est désormais intégrée à la LiCPM. Les cantons des Grisons, de Schaffhouse et de Bâle-Ville connaissent déjà de telles réglementations (depuis le 1^{er} juillet 2016).

L'octroi au service compétent de la POM, en tant qu'autorité d'exécution, de la qualité de partie est fondé sur l'article 104, alinéa 2 CPP. Cette disposition de la LiCPM est complétée par une disposition au contenu analogue dans la LEJ.

Dans la procédure en cas de décisions judiciaires ultérieures indépendantes au sens des articles 363 et suivants CPP, l'autorité d'exécution reçoit la qualité de partie avec l'ensemble des droits et donc la possibilité de soumettre des requêtes et de former recours. L'autorité d'exécution dispose d'une expérience et de connaissances spécifiques en matière d'exécution judiciaire et, en règle générale, connaît mieux l'évolution du dossier que le Ministère public, également partie (art. 104, al. 1 CPP). Ainsi, par exemple, elle dispose d'informations importantes relatives au succès escompté d'une mesure thérapeutique institutionnelle et sur la question de savoir si elle doit être prolongée ou modifiée.

Le Ministère public et le service compétent de la POM peuvent exercer leurs droits en parallèle. Si le premier renonce à sa qualité de partie, le second détiendra exclusivement l'ensemble des droits.

Article 69 – Peines privatives de liberté et mesures de droit pénal

Selon le CP révisé, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2018, le travail d'intérêt général ne constitue plus une forme de sanction (abrogation de l'art. 37 CP), mais une forme d'exécution des peines privatives de liberté et des mesures de droit pénal (art. 79a du CP révisé). Par conséquent, il n'est plus mentionné séparément dans le titre de l'article 69 LiCPM et dans son alinéa 1 à côté des peines privatives de liberté et des mesures.

L'alinéa 4 précise que la Cour suprême statue en qualité de dernière instance cantonale, y compris sur les recours et les décisions en matière d'exécution des peines privatives de liberté. En outre, des modifications terminologiques sont apportées à l'article 69 LiCPM suite à la révision intégrale de la LEPM.

Article 90 – Détention préventive dans une prison

Le *titre* de cette disposition est adapté afin qu'il corresponde mieux à son contenu. En effet, le titre actuel, «Détention préventive», est difficile à comprendre car il donne à penser que la disposition fonde un type de détention à proprement parler. Il sera ainsi plus clair que la disposition règle la détention des mineurs dans une prison pendant l'exécution d'une peine ou d'une mesure, dans les conditions qu'elle mentionne.

Loi du 16 juin 2011 sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de l'exécution judiciaire et de l'exécution de mesures de protection de l'enfant (LMMin)⁵¹

Suite à la révision totale de la LEPM, la LMMin fera l'objet de plusieurs modifications terminologiques afin de garantir l'uniformité et la constance de la terminologie. Son titre est adapté afin de souligner qu'elle contient des dispositions sur l'exécution judiciaire pour mineurs. Certes, le projet de LEJ s'applique aussi aux mineurs, mais les dispositions particulières de la LMMin en matière d'ordre et de sécurité (mesures de sûreté, usage de la contrainte, discipline) prévalent (cf. art. 1, al. 2, lit. a et b LEJ). Le terme «moyens de contrainte» est remplacé par «usage de la contrainte». Dans le texte allemand, les termes «Sicherungsmassnahmen» et «disziplinarische Sanktionen» sont en outre remplacés par

⁵¹ RSB 341.13

«Sicherheitsmassnahmen» et «Disziplinarsanktionen» et les articles 1 et 2 sont pourvus d'un titre (ils en ont déjà un dans la version française).

La teneur de la LMMin est également modifiée. La durée maximale de la consignation simple en tant que sanction disciplinaire au sens de l'article 9, alinéa 1, lettre f est ramenée de 21 à 14 jours. La durée maximale de la consignation prévue dans la LMMin est ainsi adaptée à celle des arrêts au sens de l'article 41, alinéa 1, lettre d LEJ.

À l'article 12, les principes applicables à la fixation des sanctions disciplinaires sont harmonisés avec ceux de l'article 43, alinéa 1 LEJ, eux-mêmes calqués sur l'article 47, alinéa 1 CP.

De plus, l'article 16 est adapté à la réglementation proposée dans la LEJ en matière d'usage de la contrainte (art. 36 ss LEJ) et restructuré en conséquence. Par ailleurs, la réserve en faveur de la LSP dans l'actuel article 16, alinéa 4 est supprimée et remplacée par un renvoi aux dispositions du CC (al. 3). Cette modification se fonde sur l'article 38 LEJ.

Loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP)⁵²

L'article 28, alinéa 3 LSP (droit et obligation d'informer pour les spécialistes dans le cadre de l'exécution des peines et mesures et du placement à des fins d'assistance) est complété par un nouvel *alinéa 3a*, qui renvoie à l'obligation d'annonce figurant à l'article 27 LEJ. En outre, le terme nouveau d'exécution judiciaire est introduit à l'*alinéa 3*.

7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes

La révision de la LEPM figure expressément dans le programme gouvernemental de législature 2015-2018 (p. 25).

8. Répercussions financières

Les répercussions financières de la nouvelle loi devraient en principe être de faible ampleur. La LEJ n'instaure pas de nouvelles tâches ou procédures à même d'engendrer des frais inédits. Le canton continuera de financer la grande majorité des coûts liés à l'exécution judiciaire.

Les dépenses personnelles, qui sont jusqu'à maintenant considérées comme des frais d'exécution extraordinaires, seront principalement mises à la charge des personnes détenues, en vertu du principe d'équivalence. Elles ne seront supportées par le service compétent en matière d'octroi d'aide sociale ou, à défaut, le canton qu'à titre subsidiaire. Le transfert des dépenses personnelles des organismes qui les prennent actuellement en charge (préfinancement par le canton, report à la compensation des charges de l'aide sociale, et donc facturation aux communes bernoises) aux personnes détenues devrait générer des économies; toutefois, sachant qu'une large part de la population carcérale est dépendante de l'aide sociale, la collectivité ne devrait en principe pas être soulagée de manière significative.

Comme les frais de transport seront considérés comme des frais d'exécution (contrairement au droit actuel, qui les considère comme des frais extraordinaires, cf. art. 83, al. 2, lit. k LEPM), ils seront désormais pris en charge par le canton.

L'introduction de la surveillance visuelle et de l'enregistrement de données dans les établissements d'exécution et les véhicules de transport devrait générer des frais supplémentaires pendant une période limitée. Les établissements pénitentiaires et les prisons disposent actuellement de différentes infrastructures, de sorte qu'il n'est pas possible de

⁵² RSB 811.01

chiffrer précisément les frais d'acquisition et d'installation des caméras et autres appareils nécessaires.

Le canton devra en outre supporter des frais liés à l'exécution de l'interdiction d'exercer une activité, de l'interdiction de contact et de l'interdiction géographique prévues par la révision partielle du CP entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2016. Il s'agit notamment des frais d'acquisition d'appareils techniques pour la surveillance des interdictions de contact et des interdictions géographiques.

9. Répercussions sur le personnel et l'organisation

Le projet de loi n'entraîne pas de répercussions notables sur le personnel ni sur l'organisation. Seuls les services sociaux des établissements d'exécution verront éventuellement leur charge de travail augmenter à cause du conseil et du soutien qu'ils devront proposer aux personnes détenues qui préparent une demande d'aide sociale. Cette augmentation est liée au changement de prise en charge des dépenses personnelles.

10. Répercussions sur les communes

Comme indiqué au point 9, le transfert des charges liées aux dépenses personnelles pourrait avoir une incidence sur la compensation des charges de l'aide sociale. Sachant qu'une grande partie des personnes en exécution judiciaire sont dépendantes de l'aide sociale, on ne saurait s'attendre à ce que la collectivité soit sensiblement soulagée par l'instauration d'une base légale prévoyant la facturation des dépenses personnelles aux personnes détenues.

11. Répercussions sur l'économie

Aucune répercussion notable n'est à prévoir.

12. Résultat de la procédure de consultation

12.1 Évaluation d'ensemble

Le 17 août 2016, le Conseil-exécutif a habilité la POM à mener une procédure de consultation concernant la révision totale de la LEPM (qui devient la LEJ). La procédure de consultation a duré du 22 août au 18 novembre 2016. 27 des 74 destinataires invités à y prendre part se sont exprimés (six d'entre eux n'ont pas formulé de remarques sur le fond). Dans l'ensemble, les participants ont accueilli favorablement la révision totale.

La modernisation et l'allègement de la LEJ par rapport à la LEPM ont reçu un accueil positif. Il en va de même pour la construction logique de l'acte, sa systématique claire et l'extension de son champ d'application à toutes les formes de privation de liberté.

Conformément à la demande du PS canton de Berne, une ébauche de l'ordonnance d'exécution sera préparée en vue des travaux de la commission du Grand Conseil.

Le PS canton de Berne et les Juristes démocrates de Berne (JDB) – de même que l'Association des avocats bernois (AAB) pour ce qui est des buts de l'exécution – ont souhaité que certains domaines supprimés de la LEPM soient tout de même repris dans la LEJ. À ce sujet, il faut leur opposer que chaque domaine a fait l'objet d'un examen visant à déterminer s'il devait être doté d'une base légale formelle au niveau cantonal. Ainsi, des domaines dont les principes figurent déjà formellement dans le CP n'ont pas été repris dans la LEJ. Il en va de même pour certains aspects qui, par leur nature, sont suffisamment réglées si elles figurent dans l'ordonnance. Si cette méthodologie n'est pas appliquée de manière constante, l'objectif d'une loi de densité modérée ne peut pas être atteint. Les domaines concernés sont la resocialisation en tant qu'objectif de l'exécution (art. 75 CP; cet objectif ne s'applique par ailleurs qu'à l'exécution des peines et mesures), l'encadrement social et l'aumônerie (art. 75 CP et art. 22, al. 1, lit. b LEJ – tous deux constituent des aspects du principe d'assistance), l'assistance de probation (art. 92 CP) et la formation et le perfectionnement (art. 82 CP).

12.2 Aspects spécifiques

L'octroi de la **qualité de partie** à l'autorité d'exécution dans les procédures en cas de décisions judiciaires ultérieures indépendantes (art. 363 ss CPP) a fait l'objet de différentes remarques. La Direction de la magistrature et l'Association des juges et procureurs bernois (AJPB) ont émis des avis différents. Le Ministère public et le Parquet général se sont dits favorables à l'octroi de cette qualité, tandis que la Direction de la magistrature et de l'AJPB, les JDB et l'AAB s'y sont opposés. Les autorités judiciaires ont notamment affirmé que l'octroi de la qualité de partie était inutile et non conforme au système, et qu'elle conduirait à une double représentation qui désavantagerait les personnes condamnées. De plus, elles estiment que l'autorité d'exécution n'est pas légitimée à former recours devant le Tribunal fédéral.

Face à ces arguments, il faut mentionner que par la fonction centrale qu'elle occupe dans l'exécution judiciaire, l'autorité d'exécution dispose des connaissances spécialisées requises et qu'elle est en général mieux au fait de l'évolution concrète d'un dossier que le Ministère public. De plus, l'octroi de la qualité de partie à cette autorité permet d'économiser des ressources et de mettre en œuvre les propositions divergentes qui peuvent émaner de l'autorité d'exécution et du Ministère public. Vu ces avantages et pour des raisons d'économie de procédure, l'octroi de la qualité de partie est maintenu.

L'**implication d'établissements et de personnes privés** a fait l'objet de quelques prises de position critiques (AAB, JDB, Verts canton de Berne, CNPT, PS canton de Berne), d'une manière générale et plus précisément sur la délégation de la compétence de prendre des mesures de sûreté, d'ordonner des sanctions et, surtout, d'user de contrainte. L'implication d'entreprises de sécurité privées a notamment fait l'objet de critiques (Verts canton de Berne, PS canton de Berne, JDB) selon lesquelles la délégation de l'usage de la contrainte à des personnes privées est contraire au monopole de la puissance publique et donc délicate au sein d'un État de droit. La CNPT souhaite une réglementation plus claire à ce sujet, tandis que l'AAB, les JDB, les Verts canton de Berne et le PS canton de Berne ont recommandé de ne pas abandonner le monopole de la puissance publique.

Malgré les critiques susmentionnées, la possibilité de déléguer des tâches à des établissements et personnes privés est maintenue sur le principe. Les dispositions dont elle fait l'objet ont toutefois été revues, et des conditions plus restrictives encore ont été ajoutées sur l'octroi d'une autorisation à un établissement privé et sur la délégation de la compétence pour prendre des mesures de sûreté, ordonner des sanctions disciplinaires et user de contrainte. Des dispositions relatives à la surveillance ont également été ajoutées. Le présent rapport a aussi été largement complété. En outre, il est prévu de publier une liste des établissements privés au bénéfice d'une autorisation (conformément à la demande du PS canton de Berne).

La commune de Thoun et l'UDC canton de Berne se sont dites expressément favorables aux nouvelles dispositions sur la **gestion des données personnelles**. Le Service de psychiatrie forensique de l'Université de Berne (SPF) s'est montré critique face à l'obligation d'informer dans le cadre de l'échange de données avec des spécialistes et des personnes privées impliqués et à l'obligation d'annonce, estimant que ces deux obligations comportent une grande marge d'appréciation et d'interprétation. Il est néanmoins nécessaire de les inscrire dans la loi afin que l'exécution judiciaire puisse atteindre ses objectifs et que la sécurité publique soit assurée.

Le PS canton de Berne, l'AAB et les JDB ont demandé que les motifs nouveaux inscrits dans le projet mis en consultation pour ordonner une **détention pour des motifs de sécurité en vertu du droit de l'exécution des peines et des mesures** soient supprimés. Leur demande a été suivie.

Les Verts canton de Berne, l'UDC canton de Berne et l'AAB se sont dits favorables aux dispositions légales sur la **surveillance visuelle et l'enregistrement de données**.

Certains participants à la procédure de consultation ont demandé que l'**emploi de contentions à titre de mesure de sûreté particulière** ne soit permis qu'en dernier recours

(Verts canton de Berne, CNPT) et soit soumis à une durée maximale (JDB, Verts canton de Berne, CNPT). Une telle mesure ne peut de toute façon être prise qu'en dernier recours, en raison du principe de proportionnalité, qui s'applique à toute action de l'État (examen de la nécessité au cas par cas et choix de la solution la plus modérée). Partant, il n'est pas nécessaire de le préciser. Cependant, le principe figurant dans le droit actuel selon lequel une mesure de sûreté particulière ne peut durer qu'aussi longtemps que nécessaire a finalement été réintégré. De plus, une précision a été apportée selon laquelle l'emploi de contentions n'est permis que pour protéger la personne concernée. Le PLR et les JDB ont en outre demandé que du personnel médical soit impliqué en cas d'emploi de contentions. Cet aspect sera réglé dans l'ordonnance.

La proposition des JDB et de la CNPT de réexaminer la **détention individuelle** au moins tous les trois mois n'a pas été reprise. Conformément à l'aide-mémoire sur la marche à suivre en cas de placement en section de sécurité publié par le Concordat de la Suisse du Nord-Ouest de la Suisse centrale en novembre 2013, la durée de six mois est maintenue. Il convient de rappeler que là aussi, le principe selon lequel la mesure ne peut durer qu'aussi longtemps que nécessaire s'applique.

Si quelques participants (Verts canton de Berne, JDB, CNPT) se sont montrés expressément favorables à la diminution de la **durée maximale des arrêts**, l'UDC canton de Berne s'y est opposée. Cette nouvelle durée (14 jours) est toutefois maintenue.

Diverses prises de position portaient sur les **frais**. L'Association des communes bernoises (ACB), la commune de Thoune et l'Association bernoise des communes et corporations bourgeoises (ACCB) ont soulevé la question de la prise en charge des frais d'exécution par la **compensation des charges de l'aide sociale**. Le report des frais d'exécution sur le canton (cantonalisation) pourrait certes se justifier par l'absence de raisons factuelles impliquant un lien avec l'aide sociale. Cependant, ce report devrait être pris en compte dans la compensation des charges résultant d'une nouvelle répartition, conformément à l'article 29b LPFC, ce qui n'est pas souhaitable du point de vue de la politique financière: cela impliquerait une nouvelle augmentation de la part des charges communales. Étant donné que les arguments de politique financière prévalent, le système prévu pour la prise en charge des frais d'exécution est maintenu.

Enfin, la compensation des charges de l'aide sociale a fait l'objet de critiques de la part des communes de Köniz et de Thoune et de la Conférence bernoise d'aide sociale et de protection de l'enfant et de l'adulte (BKSE), qui reprochent entre autres aux nouvelles réglementations d'aller plus loin que les dispositions actuelles et d'engendrer une charge de travail supplémentaire pour les services sociaux communaux. On ne voit toutefois pas d'où viendrait cette charge de travail, étant donné que les dispositions actuelles restent majoritairement inchangées.

13. Proposition

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'adopter le projet de révision.

Berne, le 5 avril 2017

Au nom du Conseil-exécutif,
la présidente: *Simon*
le chancelier: *Auer*

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission

ACE n° 633

Loi sur l'exécution judiciaire (LEJ)

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Loi sur l'exécution judiciaire (LEJ)			
	<i>Le Grand Conseil du canton de Berne,</i> en application de l'article 123, alinéa 2 de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (Cst.)¹⁾, vu les articles 91, alinéa 3, 372, alinéa 1, 376, 377, 379 et 380, alinéa 3 du Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP)²⁾, et vu les articles 235, alinéa 5 et 439, alinéa 1 du Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (Code de procédure pénale, CPP)³⁾, sur proposition du Conseil-exécutif, <i>arrête:</i>			
	I.			
	<i>1. Dispositions générales</i>			
	Art. 1 Objet ¹ La présente loi règle l'exécution			

¹⁾ RS 101

²⁾ RS 311.0

³⁾ RS 312.0

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	a des peines privatives de liberté et des mesures de droit pénal concernant les adultes au sens du CP et du Code pénal militaire du 13 juin 1927 (CPM)¹⁾, b de la détention pour des motifs de sécurité relevant du droit de l'exécution des peines et mesures. ² Elle s'applique par ailleurs aux formes de privation de liberté suivantes, dans la mesure où leur exécution a lieu dans un établissement d'exécution au sens de la présente loi et qu'aucune disposition particulière ne prévaut: a détention provisoire et détention pour des motifs de sûreté aux sens du CPP, de la loi fédérale du 20 mars 2009 sur la procédure pénale applicable aux mineurs (procédure pénale applicable aux mineurs, PPMin)²⁾ et de la Procédure pénale militaire du 23 mars 1979 (PPM)³⁾,			

¹⁾ RS 321.0

²⁾ RS 312.1

³⁾ RS 322.1

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	b mesures pénales de protection entraînant la privation de liberté et privation de liberté concernant des mineurs au sens de la loi fédérale du 20 juin 2003 régissant la condition pénale des mineurs (droit pénal des mineurs, DPMin)¹⁾, c détention en vue de l'extradition, d arrestation provisoire au sens du CPP et de la PPM, e garde et garde prolongée au sens de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol)²⁾, f mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, g arrêts en dehors du service au sens du CPM, h placement à des fins d'assistance au sens du Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC)³⁾.			
	Art. 2 Champ d'application ¹ La présente loi s'applique aux placements prononcés par			

¹⁾ RS 311.1

²⁾ RSB 551.1

³⁾ RS 210

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	a une autorité du canton de Berne en vue de l'exécution dans le même canton, sous réserve des compétences revenant à l'autorité de placement; b une autorité du canton de Berne en vue de l'exécution dans un autre canton, dans le cadre des compétences revenant à l'autorité de placement et n'ayant pas été déléguées par celle-ci; c une autorité d'un autre canton ou de la Confédération en vue de l'exécution dans le canton de Berne, sous réserve des compétences revenant à l'autorité de placement.			
	Art. 3 Droit déterminant ¹ Le droit fédéral, les dispositions particulières du droit cantonal et le concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures du 5 mai 2006¹⁾ sont réservés.			

¹⁾ RSB 349.1-1

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Les autres actes législatifs édictés par la conférence du Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures ainsi que les résolutions et les recommandations émanant d'organes rattachés à des organisations internationales sont consultés à des fins d'interprétation.			
	<i>2. Organisation et tâches</i>			
	<i>2.1 Autorités d'exécution judiciaire</i>			
	Art. 4 Conseil-exécutif ¹ Le Conseil-exécutif a compétence pour a conclure des accords avec d'autres cantons sur la construction et l'exploitation communes d'établissements d'exécution ou sur le droit d'utilisation conjointe d'établissements appartenant à d'autres cantons, sous réserve des accords soumis à la votation populaire; b conclure des accords d'exécution avec des cantons appartenant à un autre concordat sur l'exécution des peines et mesures.			
	Art. 5 Direction de la police et des affaires militaires			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ La Direction de la police et des affaires militaires est responsable de l'exécution judiciaire dans le canton de Berne. ² Lui incombent notamment - a la surveillance des unités organisationnelles qui lui sont subordonnées; - b la collaboration avec les cantons appartenant à un autre concordat sur l'exécution des peines et mesures; - c la mise à disposition d'établissements et de sections distinctes pour certaines formes d'exécution ou pour certains groupes de détenus.			
	Art. 6 Service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires ¹ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	a est l'autorité compétente en matière d'exécution judiciaire concernant des adultes ou l'autorité d'exécution au sens du droit fédéral, dans la mesure où la loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM)¹⁾ n'en dispose pas expressément autrement; b est responsable de la planification des besoins, de la conception, de la direction et de l'exploitation des établissements cantonaux d'exécution; c accomplit, avec ses sections et ses établissements d'exécution, l'ensemble des tâches en lien avec l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures relevant du droit pénal des adultes; d accomplit, avec ses établissements d'exécution, l'ensemble des tâches en lien avec l'exécution des mesures pénales de protection entraînant la privation de liberté et de la privation de liberté concernant des mineurs; e assume les tâches prévues par le CP en matière de probation et d'assistance sociale;			

¹⁾ RSB 271.1

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	f ordonne des règles de conduite et des conditions pendant l'exécution de peines privatives de liberté et des mesures relevant du droit pénal des adultes; g accomplit, avec ses sections et ses établissements, d'autres tâches d'exécution; h a la qualité de partie en tant qu'autorité d'exécution et exerce l'ensemble des droits correspondants dans les procédures en cas de décisions judiciaires ultérieures indépendantes au sens du CPP; i tient le registre de l'exécution des peines et mesures.			
	Art. 7 Autorités pénales ¹ Les autorités pénales exercent les compétences qui leur sont attribuées par le CPP, la PPMin, la PPM, la LiCPM et la loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM)¹⁾ en matière d'exécution judiciaire.			
	<i>2.2 Établissements d'exécution</i>			
	Art. 8 Généralités			

¹⁾ RSB 161.1

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les établissements d'exécution sont les prisons, les établissements pénitentiaires, les foyers d'éducation et d'autres établissements selon l'article 12. ² Du point de vue de l'organisation, de l'architecture, de l'exploitation et du personnel, ils sont conçus de manière à - a remplir les tâches qui leur sont confiées; - b prévoir des possibilités d'exécution séparées et - c pouvoir mettre en œuvre les principes de l'exécution conformément à l'article 22.			
	Art. 9 Prisons ¹ Les prisons servent à l'exécution - a de la détention provisoire et de la détention pour des motifs de sûreté d'adultes et de mineurs, - b de courtes peines privatives de liberté jusqu'à 30 jours, concernant des adultes ou des mineurs, - c de peines privatives de liberté sous forme de semi-détention, concernant des adultes ou des mineurs,	Art. 9 al. 3 (mod.)		

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	d de la détention en vue de l'extradition d'adultes et de mineurs, e de mesures pénales de protection entraînant la privation de liberté et de la privation de liberté concernant des mineurs, sous forme d'arrêts et de détention préventive, f d'arrestations provisoires d'adultes ou de mineurs au sens du CPP et de la PPM, g de garde et de garde prolongée d'adultes ou de mineurs au sens de la LPol, h de la détention d'adultes ou de mineurs en transfert, i de mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, concernant des adultes ou des mineurs, k d'arrêts en dehors du service au sens du CPM. ² Elles servent exceptionnellement à l'exécution a de peines privatives de liberté et de mesures privatives de liberté relevant du droit pénal des adultes qui, pour des raisons de discipline, de sécurité ou de place, ne peuvent temporairement pas être exécutées à un autre endroit;			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	b de la détention pour des motifs de sécurité relevant du droit de l'exécution des peines et mesures; c de mesures pénales de protection entraînant la privation de liberté et de la privation de liberté concernant des mineurs au sens du DPMIn; d de placements à des fins d'assistance au sens du CC. ³ Le Conseil-exécutif peut leur impartir d'autres tâches d'exécution par voie d'ordonnance.	³ Le Conseil-exécutif peut <u>exceptionnellement</u> leur impartir d'autres tâches d'exécution par voie d'ordonnance.		
	Art. 10 Établissements pénitentiaires ¹ Les établissements pénitentiaires servent à l'exécution par des adultes de peines privatives de liberté et de mesures privatives de liberté relevant du droit pénal, et à l'exécution par des adultes et des mineurs de mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté. ² Ils servent exceptionnellement à l'exécution de la détention pour des motifs de sécurité relevant du droit de l'exécution des peines et mesures et au placement à des fins d'assistance au sens du CC.	Art. 10 al. 3 (mod.)		

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	³ Le Conseil-exécutif peut leur impartir d'autres tâches d'exécution par voie d'ordonnance.	³ Le Conseil-exécutif peut <u>exceptionnellement</u> leur impartir d'autres tâches d'exécution par voie d'ordonnance.		
	Art. 11 Foyers d'éducation ¹ Les foyers d'éducation servent à l'exécution par des mineurs de mesures pénales de protection entraînant la privation de liberté et de la privation de liberté au sens du DPMIn, et à l'exécution de mesures de protection de l'enfant au sens du CC. ² Le Conseil-exécutif peut leur impartir d'autres tâches d'exécution en lien avec les mineurs par voie d'ordonnance.	Art. 11 al. 2 (mod.) ² Le Conseil-exécutif peut <u>exceptionnellement</u> leur impartir d'autres tâches d'exécution en lien avec les mineurs par voie d'ordonnance.		
	Art. 12 Autres établissements ¹ Les peines privatives de liberté et les mesures privatives de liberté relevant du droit pénal peuvent être exécutées dans d'autres établissements, dans le cadre du droit fédéral: a établissements d'exécution externes au canton,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	- b cliniques psychiatriques, - c établissements publics, - d établissements privés. ² En cas de besoin, d'autres formes de privation de liberté figurant à l'article 1 peuvent être exécutées dans les établissements visés à l'alinéa 1.			
	Art. 13 Prescriptions de séparation ¹ Les établissements d'exécution logent séparément - a les personnes en détention provisoire ou pour des motifs de sûreté, de celles qui exécutent une peine ou une mesure; - b les personnes qui exécutent une mesure de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, de celles qui sont détenues pour un autre motif; - c les personnes exécutant des arrêts en dehors du service au sens du CPM, de celles qui sont détenues pour un autre motif;			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	d les personnes détenues en vertu du droit civil, de celles qui sont détenues en vertu du droit pénal, sauf dans les foyers d'éducation; e les détenues, des détenus; f les mineurs, des adultes. ² La direction de l'établissement peut, à titre exceptionnel et d'entente avec l'autorité de placement, déroger aux prescriptions de séparation lorsque les personnes concernées y ont un intérêt prépondérant et qu'aucune disposition particulière ne s'y oppose.			
			Art. 13a (nouveau) ¹ Les établissements d'exécution édictent des règlements internes, qu'ils soumettent au service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires pour approbation. Le Conseil-exécutif règle les détails.	<i>Selon proposition du Conseil-exécutif I</i>
	<i>2.3 Implication d'établissements et personnes privés</i>			
	Art. 14 Établissements privés			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ La Direction de la police et des affaires militaires peut, dans le cadre du droit fédéral et en cas de besoin, autoriser des établissements privés au bénéfice d'une autorisation d'exploiter en vertu de la législation sur l'aide sociale à exécuter des peines privatives de liberté et des mesures privatives de liberté de droit pénal concernant des adultes. ² Dans des cas exceptionnels, elle peut délivrer une autorisation d'exploiter à un établissement privé de manière autonome. Elle applique ce faisant les prescriptions de la législation sur l'aide sociale par analogie et entend le service compétent en vertu de cette législation. ³ Une autorisation peut être octroyée sur la base de l'alinéa 1 si l'établissement privé assure la sécurité publique et - a que sa direction et son personnel disposent des compétences techniques nécessaires; - b qu'il dispose des infrastructures nécessaires; - c que sa gestion soit assurée.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	⁴ Dans la mesure où cela est absolument nécessaire à l'accomplissement de leurs tâches et sous réserve de l'alinéa 5, les établissements privés peuvent, pour assurer l'ordre et la sécurité, - a prendre des mesures de sûreté au sens des articles 29 à 35; - b user de contrainte physique au sens des articles 36 et 37 et - c prononcer des sanctions disciplinaires au sens de l'article 42, à l'exception de la suppression ou de la limitation des contacts avec l'extérieur selon l'article 42, alinéa 1, lettre b, chiffre 2 et des arrêts l'article 42, alinéa 1, lettre d. ⁵ La Direction de la police et des affaires militaires indique dans son autorisation les compétences qui reviennent à l'établissement privé concerné et détermine en particulier les mesures de sûreté, les contraintes et les sanctions disciplinaires qui y sont admises.			
	Art. 15 Personnes privées ¹ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires peut impliquer des personnes privées dans l'accomplissement de certaines tâches, en particulier dans les domaines de la santé, de l'encadrement, de la sécurité et du transport.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Les personnes privées doivent disposer des connaissances techniques nécessaires. ³ Sous réserve de l'alinéa 4, les personnes privées chargées de tâches de sécurité peuvent user de contrainte physique au sens des articles 36 et 37, en particulier pendant la surveillance d'un établissement et la sécurisation d'un transport, lorsque la sécurité et l'ordre ne peuvent être assurés d'une autre manière. ⁴ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires détermine dans un contrat de prestations les compétences qui reviennent aux personnes privées et détermine notamment les usages de contrainte qui sont admissibles dans chaque cas en application de l'article 3.			
	Art. 16 Dispositions communes ¹ Les établissements et personnes privés doivent se conformer au droit fédéral et au droit cantonal. ² Ils sont placés sous la surveillance du canton. ³ Dans la mesure rendue nécessaire par cette surveillance, les établissements et personnes privés sont tenus, sans devoir être libérés d'éventuelles obligations particulières de garder le secret,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	a de remettre des renseignements au service cantonal compétent; b de lui permettre de consulter les dossiers; c de lui fournir des indications sur le fonctionnement, les prestations et la qualité; d de lui annoncer tout changement en rapport avec les exigences légales régissant l'octroi de l'autorisation ou la conclusion du contrat de prestations; e de lui donner l'accès aux établissements privés et à leurs locaux. ⁴ Les personnes habilitées à ordonner et à mettre à exécution des mesures de sûreté et des sanctions disciplinaires et à user de contrainte physique doivent avoir suivi une formation appropriée et se perfectionner régulièrement. ⁵ Le service cantonal compétent examine périodiquement si les établissements et personnes privés remplissent les exigences légales et fournissent des prestations de bonne qualité. ⁶ Le Conseil-exécutif règle les détails par voie d'ordonnance, en particulier au sujet de la surveillance ainsi que de la durée et de la révocation des autorisations visées à l'article 14, alinéas 1 et 2.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	<i>3. Procédure d'exécution</i>			
	Art. 17 Ajournement et interruption ¹ L'autorité d'exécution peut, pour de justes motifs, ajourner ou interrompre l'exécution d'une peine privative de liberté ou d'une mesure de droit pénal concernant des adultes, d'office ou sur demande de la personne détenue ou de l'établissement d'exécution. ² Sont notamment considérées comme de justes motifs a une situation personnelle, familiale ou professionnelle extraordinaire, b une incapacité complète de subir la détention. ³ La décision de l'autorité tient compte de la durée prévisible de l'exécution, du risque d'évasion ou de récidive et, le cas échéant, d'évaluations établies par des experts ou des expertes. ⁴ L'ajournement ou l'interruption peuvent être assortis de conditions. ⁵ L'autorité d'exécution se prononce sur la révocation d'un ajournement ou d'une interruption.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	⁶ Les présentes dispositions s'appliquent par analogie aux autres formes de privation de liberté visées à l'article 1, dans la mesure où aucune disposition particulière ne s'y oppose.			
	Art. 18 Transfert ¹ L'autorité d'exécution peut transférer les personnes adultes exécutant une peine ou une mesure dans un autre établissement d'exécution, lorsque - a leur état, leur comportement, un manque de places ou la sécurité l'exigent; - b leur traitement l'exige ou - c leur réinsertion tend à en être facilitée. ² La direction de l'établissement d'exécution peut transférer les personnes suivantes dans un autre établissement d'exécution: - a personnes adultes exécutant une peine ou une mesure, pour les raisons figurant à l'alinéa 1, lettres a et b, pendant une durée maximale de trois semaines; - b personnes adultes exécutant une courte peine privative de liberté jusqu'à 30 jours; - c autres personnes détenues, moyennant la consultation de l'autorité de placement.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	³ L'établissement d'exécution communique le transfert sans délai à l'autorité de placement.			
	<i>4. Statut juridique des personnes détenues</i>			
	Art. 19 Droits des personnes détenues ¹ Les personnes détenues ont droit au respect de leur personnalité et de leur dignité. ² Les personnes détenues a ont le droit de séjourner à l'air libre quotidiennement pendant au moins une heure; b ont le droit d'être entendues dans les affaires qui les concernent personnellement. ³ Leurs droits ne peuvent être restreints que dans la mesure où le but de la privation de liberté et la vie commune dans l'établissement l'exigent.			
	Art. 20 Devoirs des personnes détenues ¹ Les personnes détenues doivent se conformer aux prescriptions d'exécution et suivre les ordres qui leur sont donnés par la direction et le personnel de l'établissement et par l'autorité de placement.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Elles doivent s'abstenir de tout comportement à même de compromettre le bon déroulement de l'exécution, la réalisation des objectifs de l'exécution et le maintien de la sécurité et de l'ordre. ³ Elles sont tenues, en particulier, - a de se soumettre à un examen effectué par un membre du personnel médical lors de leur admission dans l'établissement afin de déceler d'éventuels problèmes de santé; - b de se soumettre aux thérapies ordonnées par le tribunal ou l'autorité d'exécution; - c de se conformer aux obligations qui leur sont imposées dans le cadre du plan d'exécution; - d d'effectuer le travail qui leur est attribué pendant l'exécution d'une peine privative de liberté ou d'une mesure pénale privative de liberté concernant des adultes; - e de fournir les réparations ordonnées par le tribunal.			
	Art. 21 Possession et réalisation de valeurs patrimoniales et d'objets			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Tout l'argent liquide de la personne détenue est saisi et crédité sur son compte personnel, administré par l'établissement d'exécution. ² Pour des motifs de sûreté, de calme et d'ordre ou de santé et d'hygiène, des objets appartenant à la personne détenue peuvent être saisis. Les objets saisis sont inventoriés. ³ Au moment de la libération, le solde des valeurs patrimoniales et les objets inventoriés sont rendus à la personne détenue. ⁴ En cas d'évasion, la restitution des valeurs patrimoniales et des objets peut être refusée jusqu'à la prescription de la poursuite ou de l'exécution. Les alinéas 5 et 6 sont réservés. ⁵ Les objets de valeur appartenant à la personne évadée sont réalisés à l'échéance d'un délai de cinq ans et les autres objets, d'un an à compter de la date d'évasion; le produit de la réalisation est crédité sur un compte personnel administré par l'établissement d'exécution. ⁶ À l'échéance d'un délai de dix ans à compter de la date d'évasion, le solde des valeurs patrimoniales de la personne évadée est versé sur un fonds de soutien aux victimes et à leurs proches, aux personnes détenues ou aux personnes libérées.			
	Art. 22 Principes de l'exécution			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ L'exécution doit être aménagée de manière à a correspondre autant que possible à des conditions de vie ordinaires; b assurer aux personnes détenues l'assistance nécessaire; c combattre les effets nocifs de la privation de liberté; d tenir compte de manière adéquate du besoin de protection de la collectivité, du personnel et des personnes codétenues.		¹ L'exécution des peines et des mesures de droit pénal doit améliorer le comportement social des personnes détenues, en particulier leur aptitude à vivre sans commettre d'infractions. <i>L'alinéa 1 devient l'alinéa 2.</i>	<i>Selon proposition du Conseil-exécutif I</i>
	<i>5. Gestion des données personnelles</i>			
	Art. 23 Traitement de données			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les autorités compétentes pour l'application de la présente loi peuvent traiter des données personnelles, y compris des données personnelles particulièrement dignes de protection, dans la mesure où elles en ont besoin pour accomplir les tâches qui leur incombent de par la loi. ² Elles peuvent utiliser des instruments techniques pour le traitement de données, en particulier - a pour la surveillance visuelle et l'enregistrement de données dans des établissements d'exécution et des véhicules, - b pour la surveillance électronique au sens du CP, - c pour l'application d'interdictions de contact et d'interdictions géographiques au sens du CP, du DPMin et du CPM,			¹ Les autorités compétentes pour l'application de la présente loi peuvent traiter des données personnelles, y compris des données personnelles particulièrement dignes de protection, <u>et procéder au profilage</u> dans la mesure où elles en ont besoin pour accomplir les tâches qui leur incombent de par la loi.

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	d pour la surveillance de mesures de substitution au sens du CPP, e pour la surveillance du respect de règles de conduite et de conditions ordonnées par le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires. ³ Le Conseil-exécutif règle par voie d'ordonnance le traitement et, en particulier, l'exploitation et la destruction de données personnelles.			
	Art. 24 Échange de données entre autorités ¹ Les autorités compétentes pour l'application de la présente loi peuvent, sous réserve d'obligations particulières de garder le secret, s'échanger des données personnelles, y compris celles qui sont particulièrement dignes de protection, ou en échanger avec d'autres autorités, dans la mesure rendue nécessaire par l'accomplissement des tâches qui incombent aux autorités concernées de par la loi. ² Sont notamment considérés comme autres autorités a les autorités pénales, b les autorités des migrations, c les services d'aide aux victimes,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	d les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte, e les offices AI, f les offices régionaux de placement, g les caisses de compensation, h les services sociaux des communes, i les autorités fiscales, k les offices des poursuites et faillites. ³ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires peut permettre aux autorités suivantes d'accéder aux données personnelles des personnes détenues, y compris celles qui sont particulièrement dignes de protection, par une procédure d'appel électronique: a Police cantonale, dans la mesure où elle en a besoin pour accomplir des tâches policières lorsqu'elle appréhende des personnes afin de contrôler leur identité, lorsqu'elle effectue une recherche ou lorsqu'elle applique la loi fédérale du 18 décembre 2015 relative à la Convention internationale pour la protection de toutes les personnes contre les disparitions forcées¹⁾;			

¹⁾ RS 150.2

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	b autorités pénales, dans la mesure où elles en ont besoin pour procéder à des recherches du lieu de séjour. ⁴ Dans le cadre de l'accomplissement de tâches au sens de la LPol, en particulier pour écarter des dangers concrets pour la sécurité et l'ordre publics, réprimer des troubles, empêcher la commission imminente d'actes punissables ou interrompre la commission de tels actes, le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires peut, sous réserve d'obligations particulières de garder le secret, communiquer des données personnelles de personnes détenues, y compris celles qui sont particulièrement dignes de protection, à la Police cantonale, dans la mesure nécessaire.			
	Art. 25 Échange de données avec des spécialistes et des établissements et personnes privés impliqués ¹ Les spécialistes et les établissements et personnes privés chargés de tâches d'exécution peuvent consulter les données personnelles des personnes détenues, y compris celles qui sont particulièrement dignes de protection, dans la mesure où ils en ont besoin pour accomplir des tâches légales ou contractuelles.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Ils font part à l'autorité d'exécution et à la direction de l'établissement de leurs conclusions, diagnostics et prévisions dans la mesure permise par leurs obligations particulières de garder le secret. L'article 27 est réservé. ³ Les spécialistes et les établissements et personnes privés qui sont chargés de l'exécution d'une mesure de droit pénal concernant des adultes ou qui dispensent une thérapie ordonnée par l'autorité d'exécution doivent communiquer à cette dernière, à la direction de l'établissement et aux autorités pénales les informations pertinentes pour évaluer les efforts de socialisation, le degré de préparation à la libération et la mise en danger de la sécurité publique par la personne détenue; ils n'ont pas besoin, pour ce faire, d'être libérés de leurs obligations particulières de garder le secret.			
	Art. 26 Communication de données à des tiers			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les agents et agentes du service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires ainsi que les spécialistes et les établissements et personnes privés impliqués peuvent communiquer des données personnelles, y compris celles qui sont particulièrement dignes de protection, à des tiers dans la mesure où ces derniers en ont besoin pour accomplir des tâches légales ou contractuelles et où le secret professionnel le leur permet. ² Le droit à l'information dont jouissent les victimes, leurs proches ou des tiers en vertu du CP est réservé.			
	Art. 27 Obligation d'annonce ¹ Les agents et agentes du service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires ainsi que les spécialistes et les établissements et personnes privés impliqués ont l'obligation d'annoncer à l'organe de direction compétent les faits importants dont ils ont connaissance dans le cadre de leur activité professionnelle. ² Sont considérés comme faits importants a les dangers graves menaçant des tiers ou l'établissement, b le recours à la violence,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	c les faits médicaux, en cas de mise en danger grave et concrète de la santé.			
	6. Sécurité et ordre			
	6.1 Détention pour des motifs de sécurité relevant du droit de l'exécution des peines et mesures			
	Art. 28 ¹ Avant ou pendant l'engagement d'une procédure de décision judiciaire ultérieure indépendante en vertu du CPP, l'autorité d'exécution peut placer une personne en détention pour des motifs de sécurité, si la protection de la collectivité ne peut être assurée par d'autres moyens. ² Elle demande au tribunal des mesures de contrainte, au plus tard dans les 48 heures qui suivent le placement, de maintenir la personne en détention pour des motifs de sécurité. ³ Les dispositions du CPP s'appliquent à la procédure par analogie. ⁴ La détention pour des motifs de sécurité relevant de l'exécution des peines et mesures est exécutée selon les mêmes règles que les peines privatives de liberté et les mesures privatives de liberté relevant du droit pénal.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	6.2 Mesures de sûreté			
	Art. 29 Généralités ¹ La direction de l'établissement d'exécution prend des dispositions pour assurer la sûreté et édicte les instructions nécessaires. ² L'établissement d'exécution dispose d'un service spécifique pour assurer la sûreté en son sein. ³ En situation extraordinaire, la Police cantonale, les sapeurs-pompiers et les services de sauvetage peuvent être appelés à intervenir.			
	Art. 30 Mesures d'identification ¹ Pour assurer l'exécution, les mesures d'identification suivantes sont admises: - a le prélèvement d'empreintes digitales, - b la prise de photographies, - c la prise de mensurations, - d le recensement de caractéristiques physiques.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Les documents résultant de ces mesures doivent être détruits au plus tard cinq ans après la libération définitive.			
	Art. 31 Fouilles, inspections et contrôles ¹ La direction de l'établissement d'exécution peut soumettre les personnes détenues à une fouille corporelle superficielle par un membre du personnel appartenant au même sexe qu'elles et inspecter leurs effets personnels et leur cellule. ² Elle peut soumettre à une fouille corporelle intime par un médecin les personnes détenues soupçonnées de dissimuler des objets interdits sur ou dans leur corps, notamment dans des orifices impossibles à examiner sans l'aide d'un instrument. ³ En cas de soupçon d'abus de stupéfiants ou d'alcool, elle peut faire procéder à des prélèvements d'urine, à des contrôles de l'haleine, à des prélèvements de sang, à des analyses de cheveux et à d'autres contrôles assimilés.			
	Art. 32 Surveillance visuelle et enregistrement de données			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les établissements et les véhicules du service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires peuvent être équipés d'instruments techniques pour la surveillance visuelle et l'enregistrement de données. Ces instruments techniques servent à - a assurer la sûreté et l'ordre dans les établissements et dans les véhicules; - b assurer la sûreté du personnel, des personnes détenues et des tiers; - c surveiller l'état de santé des personnes détenues. ² La surveillance visuelle et l'enregistrement de données au moyens d'instruments techniques peuvent être effectués - a dans les locaux et les espaces, à l'exception des cellules d'habitation et des installations sanitaires; - b dans des cellules de sûreté, pour autant que des circonstances particulières telles que l'état de santé de la personne détenue l'exigent; - c dans des salles de visite; - d dans des véhicules à destination ou en provenance d'établissements d'exécution.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	³ La surveillance visuelle et l'enregistrement de données au moyen d'instruments techniques doivent être signalés de manière bien visible et, dans les cas visés à l'alinéa 2, lettre c, annoncés préalablement aux personnes concernées. ⁴ Les données enregistrées ne peuvent être utilisées qu'en cas de soupçon d'infraction pénale, d'infraction disciplinaire ou d'événement grave sous l'angle du droit de surveillance. ⁵ Elles doivent être détruites au plus tard 100 jours après leur enregistrement.			
	Art. 33 Arrestation et reconduite en cas d'évasion ¹ Si une personne détenue s'évade ou séjourne en dehors de l'établissement d'exécution sans en avoir reçu l'autorisation, ce dernier en informe la Police cantonale sans délai et ordonne l'arrestation et la reconduite de la personne. ² L'autorité de placement doit être immédiatement avisée.			
	Art. 34 Fouille et exclusion de visiteurs et visiteuses			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Pour des raisons d'ordre et de sûreté dans l'établissement d'exécution, les visites peuvent être subordonnées à l'obligation pour le visiteur ou la visiteuse de subir une fouille. L'article 31, alinéa 1 s'applique par analogie. ² La direction de l'établissement d'exécution peut interdire les visites aux personnes qui enfreignent les prescriptions s'appliquant aux visites ou qui compromettent d'une autre manière l'ordre et la sûreté de l'établissement. La durée de l'interdiction est de trois mois au plus; elle peut devenir permanente en cas de récidive. ³ Les personnes proches telles que conjoints et conjointes, partenaires, enfants, parents et frères et sœurs ne peuvent pas faire l'objet d'une interdiction permanente. ⁴ La direction de l'établissement d'exécution notifie l'interdiction de visite aux personnes concernées par voie de décision écrite.			
	Art. 35 Mesures de sûreté particulières ¹ La direction de l'établissement d'exécution peut ordonner des mesures de sûreté particulières lorsqu'il existe un risque élevé que la personne détenue s'évade ou un risque qu'elle commette des actes de violence sur des tiers, sur elle-même ou sur des objets.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Peuvent notamment être ordonnés à titre de mesure de sûreté particulière - a la consignation de la personne dans sa cellule, dans une cellule vide ou dans une cellule de sûreté équipée à cet effet pour une durée maximale de 14 jours; - b la confiscation de pièces du mobilier, d'objets d'usage courant ou de vêtements dont il est à craindre qu'ils soient utilisés abusivement; - c le changement de cellule; - d l'emploi de contentions dans le but de protéger la personne détenue. ³ L'autorité de placement peut ordonner le transfert dans une section de sûreté renforcée pour des motifs visés à l'alinéa 1 ou la détention individuelle pour des motifs mentionnés dans le CP, pour une durée maximale de six mois. ⁴ Le transfert dans un autre établissement d'exécution est réservé. ⁵ Les mesures de sûreté particulière ne peuvent durer qu'aussi longtemps qu'un motif contraignant les justifie.			
	<i>6.3 Usage de la contrainte</i>			
	<i>6.3.1 Généralités</i>			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Art. 36 Principe ¹ L'usage de la contrainte physique est admis, dans la mesure où le but poursuivi ne peut être atteint d'aucune autre manière, notamment a sur des personnes détenues qui se montrent récalcitrantes ou violentes; b afin d'empêcher une évasion ou d'appréhender des personnes détenues qui se sont évadées; c sur des personnes qui se trouvent illégalement dans l'enceinte de l'établissement d'exécution, qui tentent d'y pénétrer ou de libérer des personnes détenues, ou qui présentent un comportement violent. ² Les personnes qui usent de contrainte physique doivent avoir suivi une formation à ce sujet.			
	Art. 37 Utilisation de moyens auxiliaires et d'armes ¹ En cas d'usage de contrainte physique, des moyens auxiliaires et des armes peuvent être employés.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Sont en particulier admis comme moyens auxiliaires les liens pour les mains ou les pieds, les autres types de liens et les chiens de service. ³ Sont admis comme armes les matraques, les bâtons de défense et les substances lacrymogènes.			
	<i>6.3.2 Mesures médicales de contrainte en particulier</i>			
	Art. 38 Mesures de contrainte pour raisons médicales ¹ En cas d'indication médicale, la prise de mesures de contrainte et la procédure s'y appliquant sont régies par les dispositions du CC.			
	Art. 39 Alimentation sous contrainte ¹ En cas de grève de la faim, un médecin ordonne l'alimentation sous contrainte des personnes détenues qui se trouvent en danger de mort ou courent un danger grave pour leur santé. ² Les personnes détenues ne sont pas alimentées sous contrainte tant que leur capacité de discernement peut être présumée. Leurs éventuelles directives anticipées doivent être respectées.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	³ L'alimentation sous contrainte doit être exigible des personnes impliquées et ne doit pas entraîner de danger de mort ou de danger grave pour la santé de la personne détenue.			
	Art. 40 Médication sous contrainte dans le cadre d'une mesure ¹ L'autorité d'exécution peut ordonner la médication sous contrainte de personnes détenues condamnées par le tribunal à l'exécution d'une mesure thérapeutique institutionnelle en vertu de l'article 59 CP, si cette médication paraît incontournable pour le succès de la mesure, d'un point de vue médico-légal et psychiatrique. ² La mesure est exécutée par du personnel médical. ³ L'autorité d'exécution et le personnel médical se fondent sur les dispositions du CC, dans la mesure où cela paraît approprié.			
	<i>6.4 Discipline</i>			
	Art. 41 Infractions disciplinaires			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les personnes détenues qui, de manière fautive, enfreignent la présente loi, ses dispositions d'exécution, le règlement d'un établissement d'exécution, d'autres prescriptions applicables à l'exécution, le plan d'exécution ou les ordres donnés par la direction ou par le personnel de l'établissement peuvent être sanctionnées. ² Sont notamment considérés comme des infractions disciplinaires - a les évasions ou les actes préparatoires en ce sens, - b la perturbation du travail et le refus de travailler, - c les atteintes illicites au patrimoine d'autrui, - d l'insubordination au personnel ou à la direction de l'établissement, - e les insultes, les menaces et les atteintes à l'intégrité corporelle du personnel ou de la direction de l'établissement, des personnes codétenues et d'autres personnes, - f la prise de contact avec des personnes codétenues et d'autres personnes sans permission,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	g les abus du droit de congé, de sortie ou de visite, h l'introduction, la sortie, l'acquisition, la transmission, la fabrication, la possession et le commerce, par contournement des contrôles, d'objets interdits tels que des armes ou des objets pouvant être assimilés à des armes, des documents et de l'argent liquide, i l'introduction, la sortie, l'acquisition, la fabrication, la possession, la consommation et le commerce d'alcool, de stupéfiants ou d'autres produits aux effets similaires et l'abus de médicaments, k l'utilisation abusive d'appareils de communication électronique, d'appareils électroniques de divertissement, de matériel informatique, de logiciels et de supports de données électroniques, l l'obstruction ou le contournement de contrôles ou la falsification de résultats de contrôles. ³ La tentative, l'instigation et la complicité en lien avec une infraction disciplinaire peuvent également être sanctionnées. ⁴ Les poursuites pénales sont réservées.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Art. 42 Sanctions disciplinaires ¹ Les sanctions disciplinaires sont a l'avertissement écrit, b en cas de lien de causalité avec l'infraction disciplinaire, la suppression temporaire ou la limitation 1.des activités de loisirs, jusqu'à deux mois, 2.des relations avec le monde extérieur, jusqu'à deux mois, à l'exception des communications avec des autorités, des représentants légaux ou représentantes légales et des aumôniers ou aumônières, 3.des sorties et des congés, jusqu'à six mois, ou 4.de la possibilité de disposer des ressources financières, jusqu'à deux mois, c l'amende jusqu'à 200 francs,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	d les arrêts dans la cellule de la personne détenue, dans une cellule vide ou dans une cellule de sûreté équipée à cet effet, pour une durée maximale de 14 jours. ² Les sanctions disciplinaires peuvent être cumulées. Sont toutefois impossibles a le cumul de l'avertissement écrit avec une autre sanction, b le cumul des arrêts et de l'amende.		d les arrêts dans la cellule de la personne détenue, dans une cellule vide ou dans une cellule de sûreté équipée à cet effet, pour une durée maximale de <u>21</u> jours.	<i>Selon proposition du Conseil-exécutif I</i>
	Art. 43 Fixation de la sanction ¹ La sanction disciplinaire est fixée d'après la gravité de la faute, laquelle est fonction, en particulier, de la gravité de la violation commise par la personne détenue, du comportement passé de cette dernière pendant l'exécution, de sa situation personnelle et des effets de la sanction sur sa réinsertion. ² En cas de récidive, les sanctions disciplinaires peuvent être augmentées jusqu'aux plafonds prévus par la loi.			
	Art. 44 Sursis et fin anticipée			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ L'exécution d'une sanction disciplinaire peut être ajournée, totalement ou partiellement, pendant un délai d'épreuve de six mois au plus. ² Le sursis est révoqué si la personne détenue commet une nouvelle infraction disciplinaire entraînant une sanction pendant le délai d'épreuve. ³ La durée des arrêts peut être écourtée si le but de la sanction disciplinaire est atteint de manière anticipée.			
	Art. 45 Confiscation et destruction ¹ Les objets et les valeurs patrimoniales qui ont été obtenus par le biais d'une infraction disciplinaire, qui ont servi à la commettre ou sur lesquels elle était dirigée, ou qui devaient servir à la commettre sont confisqués. ² Ils peuvent être réalisés en faveur du canton, rendus inutilisables ou détruits. Les droits légitimes de tiers sont réservés.			
	Art. 46 Prescription ¹ La poursuite d'une infraction disciplinaire se prescrit par trois mois à compter de la date où celle-ci a été commise.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Le délai de prescription est suspendu tant que la personne détenue est absente de l'établissement d'exécution. ³ L'infraction disciplinaire ne peut plus être poursuivie après un an à compter de la date où elle a été commise. ⁴ L'exécution d'une sanction disciplinaire se prescrit par six mois à compter de l'entrée en force de la décision.			
	Art. 47 Compétences ¹ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires prononce les sanctions disciplinaires portant sur des infractions dirigées contre le directeur ou la directrice de l'établissement d'exécution. ² La direction de l'établissement d'exécution prononce les sanctions dans tous les autres cas.			
	<i>7. Procédure et protection juridique</i>			
	Art. 48 Décision ¹ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires peut rendre des décisions oralement.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² La personne détenue peut exiger une décision écrite. ³ Les décisions suivantes sont toujours rendues par écrit: a décisions portant sur des mesures de sûreté particulières, sur une médication sous contrainte dans le cadre d'une mesure et sur des sanctions disciplinaires, b décisions de placement et de transfert rendues par l'autorité d'exécution.			
	Art. 49 Recours ¹ Les personnes détenues peuvent recourir contre les décisions rendues par le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires devant la Direction de la police et des affaires militaires a dans un délai de 30 jours à compter de la notification, pour les affaires personnelles relevant du droit de l'exécution et pour les mesures de sûreté particulières, b dans un délai de trois jours à compter de la notification, pour les sanctions disciplinaires.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Le délai est observé lorsque le recours est remis à temps à un office postal suisse ou au personnel de l'établissement. Le personnel accuse réception par écrit.			
	Art. 50 Effet suspensif ¹ Le recours a effet suspensif, à moins que l'autorité de décision ou d'instruction n'en décide autrement pour de justes motifs. ² Le recours contre les décisions suivantes n'a pas d'effet suspensif, à moins que l'autorité de décision ou d'instruction ne l'octroie, d'office ou sur demande du recourant ou de la recourante, pour de justes motifs: - a décisions portant sur des mesures de sûreté particulières et sur des sanctions disciplinaires, - b décisions de placement et de transfert, - c décisions de révocation de la semi-détention et de la surveillance électronique au sens du CP.			
	Art. 51 Procédure de conciliation			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les recours formés contre des décisions rendues par la direction de l'établissement d'exécution doivent être adressés au service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires. ² Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires tente une conciliation après un échange d'écritures simple. ³ Si la conciliation n'aboutit pas dans les 30 jours qui suivent la réception du recours, il transmet le dossier à la Direction de la police et des affaires militaires pour suite du traitement et décision. ⁴ La procédure de conciliation n'est pas engagée si le recours porte intégralement ou partiellement sur le retrait de l'effet suspensif ou sur le refus de l'accorder.			
	Art. 52 Recours devant la Cour suprême ¹ Les décisions et les décisions sur recours rendues par la Direction de la police et des affaires militaires en matière d'exécution judiciaire peuvent être contestées devant la Cour suprême dans les 30 jours à compter de leur notification.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Les personnes menacées de devoir exécuter une peine privative de liberté ou une mesure de droit pénal prescrite peuvent recourir directement devant la Cour suprême dans un délai de 30 jours. La Cour suprême statue sur l'effet suspensif du recours.			
	Art. 53 Dispositions complémentaires ¹ Au surplus, la procédure et la protection juridique sont régies par les dispositions de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA) ¹⁾			
	<i>8. Frais</i>			
	<i>8.1 Types de frais</i>			
	Art. 54 Frais d'exécution ¹ Les frais d'exécution sont ceux qui sont en lien direct avec l'exécution judiciaire. ² Ils comprennent en particulier les dépenses pour a l'hébergement, l'alimentation, l'assistance, la sécurité, le travail et les formations et perfectionnements internes,			

¹⁾ RSB 155.21

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	b les thérapies ordonnées par le tribunal ou par l'autorité d'exécution, c les transports à destination et en provenance d'un établissement d'exécution pendant l'exécution, d les transports aller et retour en vue d'une audition, d'une comparution devant le tribunal ou d'une visite chez un médecin ou un ou une thérapeute, e les transports aller et retour de médecins et de thérapeutes à destination d'un établissement d'exécution, f la sécurité lors du transfert et du séjour dans un hôpital ou une clinique, g les activités en lien direct avec l'exécution dans le cadre du plan d'exécution. ³ Pour couvrir les frais d'exécution, les établissements d'exécution perçoivent une indemnité calculée sur la base de la charge de travail occasionnée et fixée par la Direction de la police et des affaires militaires.			
	Art. 55 Dépenses personnelles ¹ Les dépenses personnelles des personnes détenues ne sont pas en lien direct avec l'exécution judiciaire.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Elles comprennent en particulier les dépenses pour - a le séjour et les traitements médicaux dans un hôpital ou une clinique, - b les traitements médicaux ambulatoires, - c les traitements médicaux dispensés par des spécialistes externes, - d les médicaments, - e les moyens médicaux auxiliaires, - f les traitements dentaires, - g les primes d'assurance-maladie, les franchises et la quote-part, - h les contributions à l'AVS et à l'AI, - i les effets personnels, - k les prestations destinées à la réinsertion, telles que les dépenses professionnelles, les frais de formation à l'extérieur ou les loisirs, et les dépenses effectuées pendant une sortie ou un congé, - l la location et le stockage de meubles, - m les pensions alimentaires, les procédures judiciaires, les dommages-intérêts et les réparations pour tort moral.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	<i>8.2 Prise en charge des frais d'exécution pendant les peines privatives de liberté et les mesures de droit pénal concernant des adultes</i>			
	<i>8.2.1 Personnes détenues domiciliées dans le canton de Berne</i>			
	Art. 56 Canton ¹ Lorsqu'une personne est domiciliée dans le canton de Berne et qu'elle est placée par une autorité cantonale bernoise, le canton prend en charge les frais d'exécution si elle exécute - a une peine privative de liberté concernant des adultes, - b une mesure institutionnelle de droit pénal concernant des adultes, pendant la durée d'une peine privative de liberté prononcée simultanément, - c une mesure ambulatoire de droit pénal concernant des adultes, pendant l'exécution d'une peine privative de liberté prononcée simultanément, - d une interdiction d'exercer une activité, une interdiction de contact ou une interdiction géographique concernant des adultes.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Art. 57 Compensation des charges de l'aide sociale ¹ Lorsqu'une personne est domiciliée dans le canton de Berne et qu'elle est placée par une autorité cantonale bernoise, le canton prend en charge les frais d'exécution pour les formes de privation de liberté suivantes et les porte à la compensation des charges de l'aide sociale: a mesure institutionnelle de droit pénal concernant des adultes, si le tribunal n'a pas prononcé de peine privative de liberté; b mesure institutionnelle de droit pénal concernant des adultes dépassant la durée d'une peine privative de liberté prononcée simultanément par le tribunal; c mesure ambulatoire de droit pénal concernant des adultes, si le tribunal n'a pas prononcé de peine privative de liberté ou que l'exécution de cette dernière a été ajournée; d internement concernant des adultes.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	² Le service compétent en matière d'octroi d'aide sociale examine la possibilité d'exiger des remboursements de la part de tiers, procède au recouvrement et porte les sommes encaissées à la compensation des charges de l'aide sociale. ³ Les dispositions particulières de la législation sur l'aide sociale relatives aux communes bourgeoises, aux corporations et aux sociétés de la commune bourgeoise de Berne doivent être prises en compte; les alinéas 1 et 2 s'appliquent par analogie.			² ~~Le service compétent en matière d'octroi d'aide sociale~~ <u>canton</u> examine la possibilité d'exiger des remboursements de la part de tiers, procède au recouvrement et porte les sommes encaissées à la compensation des charges de l'aide sociale.
	<i>8.2.2 Personnes détenues non domiciliées dans le canton de Berne</i>			
	Art. 58 ¹ Lorsqu'une personne n'est pas domiciliée dans le canton de Berne et qu'elle est placée par une autorité cantonale bernoise, le canton prend en charge les frais d'exécution si elle exécute a une peine privative de liberté concernant des adultes, b une mesure institutionnelle de droit pénal concernant des adultes,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	c une mesure ambulatoire de droit pénal concernant des adultes, d un internement concernant des adultes, e une interdiction d'exercer une activité, une interdiction de contact ou une interdiction géographique concernant des adultes.			
	<i>8.2.3 Dispositions communes</i>			
	Art. 59 Participation des personnes détenues aux frais ¹ Les personnes détenues adultes doivent, dans le cadre des dispositions du CP, verser une participation appropriée aux frais d'exécution des peines privatives de liberté et des mesures de droit pénal.			
	Art. 60 Prise en charge des frais par des tiers ¹ La prise en charge des frais par des tiers est réservée.			
	Art. 61 Concordat sur la prise en charge des frais			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ L'adhésion à un concordat intercantonal sur la prise en charge des frais pendant l'exécution de peines privatives de liberté et de mesures de droit pénal relève de la compétence exclusive du Grand Conseil.			
	<i>8.3 Prise en charge des frais d'exécution pour d'autres formes de privation de liberté</i>			
	Art. 62 ¹ En cas de placement par une autorité cantonale bernoise, le canton prend en charge les frais d'exécution pendant la détention provisoire, la détention pour des motifs de sûreté, les mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, l'arrestation provisoire, la garde et la garde prolongée. ² La prise en charge des frais d'exécution pour les mesures pénales de protection entraînant la privation de liberté et pour la privation de liberté concernant des mineurs est régie par la PPMIn. ³ La prise en charge des frais par des tiers est réservée.			
	<i>8.4 Prise en charge des dépenses personnelles</i>			
	Art. 63 Personnes détenues et prise en charge subsidiaire			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Les personnes détenues prennent en charge leurs dépenses personnelles. ² Les dépenses personnelles des personnes détenues domiciliées en Suisse sont prises en charge à titre subsidiaire par le service compétent en matière d'octroi d'aide sociale, conformément à la législation sur l'aide sociale. ³ Les dépenses personnelles des personnes détenues étrangères sans domicile en Suisse sont prises en charge à titre subsidiaire par - a le canton, en cas de placement par une autorité du canton de Berne, - b l'autorité de placement, dans les autres cas. ⁴ Le canton prend en charge les frais de médecin, d'hôpital ou de clinique à titre subsidiaire lorsque - a les frais n'ont pas été acquittés, ni par la personne détenue, ni par un tiers, dans les six mois qui suivent la fourniture de la prestation; - b la personne qui a fourni la prestation concernée prouve qu'elle a entrepris des démarches de recouvrement et - c la créance est cédée au canton.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	Art. 64 Compensation des charges de l'aide sociale pour les personnes détenues domiciliées dans le canton de Berne ¹ Le service compétent en matière d'octroi d'aide sociale examine les demandes d'aide matérielle émanant de personnes détenues domiciliées dans le canton de Berne conformément à la législation sur l'aide sociale. ² Si le service compétent octroie l'aide matérielle, il lui incombe d'examiner les prétentions au remboursement sur la base de la législation sur l'aide sociale et de procéder au recouvrement. ³ Le service compétent porte les prestations d'aide matérielle et les remboursements par des tiers à la compensation des charges de l'aide sociale. ⁴ Les dispositions particulières de la législation sur l'aide sociale relatives aux communes bourgeoises, aux corporations et aux sociétés de la commune bourgeoise de Berne doivent être prises en compte.			
	<i>9. Dispositions d'exécution</i>			
	Art. 65			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Le Conseil-exécutif règle les détails de l'exécution judiciaire par voie d'ordonnance, notamment - a l'organisation et les tâches, - b la procédure d'exécution, - c le déroulement et l'aménagement de l'exécution, - d l'assistance de probation et l'assistance sociale, - e le traitement des données personnelles, - f la sécurité et l'ordre, - g les frais.			
	<i>10. Dispositions finales</i>			
	Art. 66 Modification d'actes législatifs ¹ Les actes législatifs suivants sont modifiés: 1. loi du 20 janvier 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE)¹⁾,			

¹⁾ RSB 122.20

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	2. loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA) ¹⁾ , 3. loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM) ²⁾ , 4. loi du 16 juin 2011 sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de l'exécution des peines et mesures et de l'aide à la jeunesse (LMMin) ³⁾ , 5. loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP) ⁴⁾ .			
	Art. 67 Abrogation d'un acte législatif ¹ La loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM) (RSB 341.1) est abrogée.			
	Art. 68 Entrée en vigueur			

¹⁾ RSB 152.01

²⁾ RSB 271.1

³⁾ RSB 341.13

⁴⁾ RSB 811.01

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	¹ Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente loi.			
	II.			
	1. L'acte législatif 122.20 intitulé Loi portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers du 20.01.2009 (LiLFAE) (état au 01.01.2017) est modifié comme suit:			
Art. 12a Exécution ² Les personnes détenues le sont séparément des personnes qui se trouvent en détention avant jugement ou en exécution de peines et de mesures. ³ La forme de la détention doit tenir compte des besoins des personnes vulnérables et des familles accompagnées d'enfants.	Art. 12a al. 2 (mod.), al. 3 (abrog.) ² ~~Les personnes détenues le dispositions de la législation sur l'exécution judiciaire sont séparément des personnes qui se trouvent en détention avant jugement ou en exécution applicables dans la mesure où elles sont compatibles avec le but de la privation de peinesliberté et que la présente loi ne contient pas de mesuresdispositions particulières.~~ ³ Abrogé(e).			
Art. 12b Droits	Art. 12b al. 1 (mod.), al. 2 (mod.), al. 3 (mod.), al. 4 (mod.), al. 5 (abrog.) Droits <u>des personnes détenues</u> (Titre mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ La personne détenue a droit au respect de sa personnalité et de sa dignité. ² Ses droits constitutionnels et légaux ne peuvent être restreints que dans la mesure où l'exige l'objectif de la détention et le fonctionnement de l'établissement de détention. ³ L'exécution est conçue de manière à ce qu'elle soit conforme, dans la mesure du possible, aux conditions de vie générales, que l'assistance à la personne détenue soit garantie et qu'elle pallie les conséquences négatives de la privation de liberté.	~~¹ La personne détenue a le droit au respect de sa personnalité et de sa dignité de séjourner quotidiennement à l'air libre pendant au moins une heure.~~ ¹ Les personnes détenues ont le droit de séjourner quotidiennement à l'air libre pendant au moins une heure. ~~² Ses droits constitutionnels et légaux ne peuvent être restreints que dans la mesure où l'exige l'objectif de la détention et le fonctionnement de l'établissement de détention.~~ ² Pour autant qu'aucun motif lié à la mesure où l'exige l'objectif de la détention et le fonctionnement de l'établissement de détention ne s'y oppose, elles ont droit de l'établissement de détention plus a (nouv.) à un hébergement en commun et à des contacts sociaux et b (nouv.) à des contacts non surveillés avec l'extérieur, par téléphone et par courrier, et à la réception de visites sans surveillance. ~~³ L'exécution est conçue de manière à ce qu'elle soit conforme, dans la mesure du possible, aux conditions de vie générales, que l'assistance à la personne détenue soit garantie et qu'elle pallie les conséquences négatives de la privation de liberté.~~ ³ Si la privation de liberté excède deux mois, un travail approprié leur est proposé.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
⁴ En particulier, la personne détenue a droit, chaque jour, à passer un moment en plein air. Elle a droit à l'hébergement en commun et aux contacts sociaux, aux contacts extérieurs non contrôlés par courrier ou par téléphone, et aux visites non surveillées, pour autant que des motifs dictés par le maintien de l'ordre et de la sécurité ne s'y opposent pas. ⁵ Si la privation de liberté excède deux mois, un travail approprié lui est proposé.	~~⁴ En particulier, la personne détenue a droit, chaque jour, à passer un moment en plein air. Elle a droit à l'hébergement en commun. L'aménagement de l'exécution doit tenir compte des besoins des personnes vulnérables et aux contacts sociaux, aux contacts extérieurs non contrôlés par courrier ou par téléphone, et aux visites non surveillées, pour autant que des motifs dictés par le maintien de l'ordre et de la sécurité ne s'y opposent pas.~~ <u>familles accompagnées d'enfants.</u> ⁵ Abrogé(e).			
Art. 12c Obligations ¹ La personne détenue doit respecter les prescriptions d'exécution et suivre les ordres donnés par la direction et le personnel de l'établissement de détention ainsi que par le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires. Elle doit s'abstenir de tout acte qui pourrait compromettre l'exécution et le maintien de l'ordre et de la sécurité.	Art. 12c al. 1 (mod.), al. 2 (mod.) ~~Obligations~~<u>Sécurité et ordre</u> (Titre mod.) ¹ ~~La personne détenue doit respecter les prescriptions d'exécution et suivre les ordres donnés par~~ Les dispositions de la législation sur l'exécution judiciaire au sujet de la <u>directionsécurité et le personnel de l'établissement de détention ainsi que par le service compétent de l'ordre</u> sont applicables dans la Direction de la police et des affaires militaires. Elle doit s'abstenir de tout acte qui <u>pourrait compromettre l'exécution et mesure où elles sont compatibles avec le maintien</u>but de l'ordre et la <u>privation de la sécurité</u>liberté.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
² La personne entrant en détention doit se soumettre à un examen médical effectué par un professionnel ou une professionnelle de la santé, destiné à déceler d'éventuels problèmes de santé.	~~² La personne entrant en détention doit se soumettre à un examen médical effectué par un~~ ~~Les articles 28, 30 et 40 de la loi du ■■■~~ ~~sur l'exécution judiciaire (LEJ)¹⁾ professionnel~~ ~~ou une professionnelle de la santé, destiné à~~ ~~déceler d'éventuels problèmes de santé~~ ~~sont pas applicables.~~			
Art. 12d Ordre et sécurité, contrainte directe ¹ Les dispositions sur l'ordre, la sécurité et la contrainte directe des articles 55, 57, 58 et 60 de la loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM)²⁾ s'appliquent à l'exécution des mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté. ² Les transferts au sens de l'article 58, alinéa 3 LEPM sont ordonnés par la direction de l'établissement de détention.	Art. 12d al. 1 (mod.), al. 2 (mod.), al. 3 (nouv.) ~~Ordre et sécurité, contrainte directe~~ <u>Protection juridique</u> (Titre mod.) ¹ ~~Les dispositions sur l'ordre, la sécurité et~~ ~~personnes détenues peuvent former recours~~ ~~devant la contrainte directe des articles 55,~~ ~~57, 58 et 60~~ ~~Direction de la loi du 25 juin~~ ~~2003 sur l'exécution des peines police et~~ ~~mesures (LEPM) s'appliquent à l'exécution~~ ~~des mesures de contrainte relevant du droit~~ ~~des étrangers et requérant affaires militaires~~ ~~contre les décisions rendues par la privation~~ ~~direction de liberté~~ <u>établissement.</u> ² ~~Les transferts au sens de l'article 58, alinéa~~ ~~3 LEPM sont ordonnés par la direction de~~ ~~l'établissement de détention~~ ~~décisions~~ ~~rendues par la Direction de la police et des~~ ~~affaires militaires peuvent être contestées~~ ~~devant le Tribunal administratif.~~ ³ Le recours n'a pas d'effet suspensif.			

¹⁾ RSB ■■■

²⁾ RSB 341.1

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
Art. 12e Droit disciplinaire ¹ Les dispositions sur le droit disciplinaire des articles 75 à 79 LEPM s'appliquent à l'exécution des mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, dans la mesure où elles sont compatibles avec le but de la détention.	Art. 12e al. 1 (mod.) ~~Droit disciplinaire~~ <u>Dispositions d'exécution</u> (Titre mod.) ¹ ~~Les dispositions sur le droit disciplinaire des articles 75 à 79 LEPM s'appliquent à l'exécution des mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté, dans la mesure où elles sont compatibles avec le but de la détention.~~ <u>Le Conseil-exécutif règle les détails par voie d'ordonnance.</u>			
Art. 12f Voies de droit ¹ Les décisions rendues par la direction de l'établissement peuvent être contestées par un recours adressé à la Direction de la police et des affaires militaires. Les décisions de celle-ci peuvent être contestées devant le Tribunal administratif.	Art. 12f Abrogé(e).			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
² La procédure devant le Tribunal administratif est régie par la LPJA sous réserve des dispositions suivantes: - a pour les décisions disciplinaires, le délai de recours est de trois jours; - b le recours disciplinaire n'a pas d'effet suspensif. a pour les décisions disciplinaires, le délai de recours est de trois jours; b le recours disciplinaire n'a pas d'effet suspensif. ³ Le recours devant la Direction de la police et des affaires militaires doit parvenir au service compétent dans le délai prévu. Celui-ci tente de trouver un accord à l'amiable après un simple échange d'écritures. S'il n'y parvient pas dans le délai de 30 jours à compter du dépôt du recours, il transmet le dossier à la Direction de la police et des affaires militaires pour la suite de la procédure. ⁴ La procédure de conciliation n'est pas engagée si l'octroi de l'effet suspensif est demandé.				

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
Art. 12g Dispositions d'exécution ¹ Le Conseil-exécutif règle par voie d'ordonnance les modalités de l'exécution des mesures de contrainte relevant du droit des étrangers et requérant la privation de liberté.	Art. 12g Abrogé(e).			
	2. L'acte législatif 152.01 intitulé Loi sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration du 20.06.1995 (Loi d'organisation, LOCA) (état au 01.01.2016) est modifié comme suit:			
Art. 30 Direction de la police et des affaires militaires	Art. 30 al. 1 (mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ La Direction de la police et des affaires militaires accomplit les tâches qui lui sont attribuées dans les domaines des affaires de police, de la circulation routière et de la navigation, de l'état civil et du droit de cité, de l'immigration, de la privation de liberté, des affaires militaires, de la protection de la population et de la protection civile, de l'approvisionnement économique ainsi que du sport.	¹ La Direction de la police et des affaires militaires accomplit les tâches qui lui sont attribuées dans les domaines des affaires de police, de la circulation routière et de la navigation, de l'état civil et du droit de cité, de l'immigration, de la ~~privation de liberté~~ , <u>l'exécution judiciaire</u> , des affaires militaires, de la protection de la population et de la protection civile, de l'approvisionnement économique ainsi que du sport.			
	3. L'acte législatif 271.1 intitulé Loi portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs du 11.06.2009 (LiCPM) (état au 01.06.2013) est modifié comme suit:			
Art. 38 Décisions des tribunaux des mesures de contrainte ordonnant, autorisant ou prolongeant des mesures 1. Décisions de mise en détention ² Sont réputées décisions de mise en détention les décisions concernant	Art. 38 al. 2 ² Sont réputées décisions de mise en détention les décisions concernant			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
m la mise en détention pour des motifs de sûreté imposée pour garantir l'exécution d'une réintégration ou d'une décision judiciaire ultérieure (art. 38a LEPM).	m (mod.) la mise en détention pour des motifs de ~~sûreté imposée pour sécurité~~ <u>relevant du droit de l'exécution des peines et mesures, afin de garantir l'exécution d'une réintégration ou d'une décision judiciaire ultérieure indépendante (art. 38a LEPM) 28 de la loi du ■■■ sur l'exécution judiciaire, LEJ</u> ¹⁾ .			
Art. 45 Droits et obligations des personnes prévenues en détention (art. 235 CPP) ¹ Les droits et les obligations des personnes prévenues en détention sont régis par la loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM) ²⁾ .	Art. 45 al. 1 (mod.) ¹ Les droits et les obligations des personnes prévenues en détention sont régis par la ~~loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM)~~ <u>LEJ</u> .			
	Art. 61a (nouv.) Procédures en cas de décisions judiciaires ultérieures indépendantes (art. 363 ss CPP) ¹ Dans les procédures en cas de décisions judiciaires ultérieures indépendantes, le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires a qualité de partie avec l'ensemble des droits correspondants.			

¹⁾ RSB ■■■

²⁾ RSB 341.1

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
Art. 69 Peines privatives de liberté, travail d'intérêt général et mesures (art. 439 CPP) ¹ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires est responsable de l'exécution des peines privatives de liberté, du travail d'intérêt général et des mesures. ² L'exécution est régie par la loi sur l'exécution des peines et mesures. ³ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires rend les décisions ultérieures nécessaires dans ce domaine, à moins que le droit fédéral ou le droit cantonal ne prévoie expressément la compétence d'un tribunal. Il est en particulier compétent dans les cas suivants prévus par le Code pénal suisse: a Article 38: accomplissement d'un travail d'intérêt général	Art. 69 al. 1 (mod.), al. 2 (mod.), al. 3, al. 4 (mod.) ¹ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires est responsable de l'exécution des peines privatives de liberté, ~~du travail d'intérêt général~~ et des mesures <u>de droit pénal</u>. ² L'exécution est régie par la ~~loi sur l'exécution des peines et mesures~~ <u>LEJ</u>. ³ Le service compétent de la Direction de la police et des affaires militaires rend les décisions ultérieures nécessaires dans ce domaine, à moins que le droit fédéral ou le droit cantonal ne prévoie expressément la compétence d'un tribunal. Il est en particulier compétent dans les cas suivants prévus par le Code pénal suisse: a Abrogé(e).			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
⁴ La Cour suprême statue en qualité de dernière instance cantonale sur les recours contre les décisions et décisions sur recours relatives à l'exécution de mesures.	⁴ La Cour suprême statue en qualité de dernière instance cantonale sur les recours contre les décisions et décisions sur recours relatives à l'exécution de <u>peines privatives de liberté et de mesures de droit pénal</u> .			
Art. 90 Détention préventive	Art. 90 Détention préventive <u>dans une prison</u> (Titre mod.)			
	4. L'acte législatif 341.13 intitulé Loi sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de l'exécution des peines et mesures et de l'aide à la jeunesse du 16.06.2011 (LMMin) (état au 01.01.2013) est modifié comme suit:			
Loi sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de l'exécution des peines et mesures et de l'aide à la jeunesse (LMMin)	Titre (mod.) Loi sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de ~~l'exécution des peines~~ <u>l'exécution judiciaire et mesures et de l'exécution de l'aide à la jeunesse</u> ~~mesures de protection de l'enfant~~ (LMMin)			
Art. 1 Objet	Art. 1 al. 1 (mod.), al. 2 (mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ La présente loi règle le prononcé et l'exécution de mesures restreignant la liberté durant la détention relevant du droit pénal des mineurs ou durant le placement de mineurs relevant du droit relatif à la protection de l'enfant dans des institutions d'aide à la jeunesse ou des prisons. ² Sont considérés comme des mesures restreignant la liberté les sanctions disciplinaires, les mesures de sûreté ainsi que les moyens de contrainte.	¹ La présente loi règle le prononcé et ~~l'exécution~~ l'exécution de mesures restreignant la liberté ~~durant la détention relevant du droit pénal des mineurs ou durant le placement de mineurs relevant~~ en cas de placement dans des institutions d'aide à la jeunesse ou des prisons, en vertu du droit relatif à ~~pénal des mineurs, de la protection de l'enfant dans des institutions d'aide à~~ procédure pénale applicable aux mineurs ou du droit de ~~la jeunesse ou des prisons~~ protection de l'enfant. ² Sont considérés comme des mesures restreignant la liberté les sanctions disciplinaires, les mesures de sûreté ~~ainsi que les moyens et l'usage de la~~ contrainte physique.			
Art. 2 Buts des mesures restreignant la liberté ¹ Le but des sanctions disciplinaires est de maintenir l'ordre dans l'établissement, de renforcer le sens des responsabilités des mineurs et de les influencer, afin d'améliorer leur intégration dans l'établissement et dans la société.	Art. 2 al. 1 (mod.), al. 2 (mod.) ¹ Le but des sanctions disciplinaires est de maintenir ~~l'ordre~~ l'ordre dans ~~l'établissement,~~ l'établissement, de renforcer le sens des responsabilités des mineurs et de les influencer, afin ~~d'améliorer~~ d'améliorer leur intégration dans ~~l'établissement~~ l'établissement et dans la société.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
² Les mesures de sûreté et les moyens de contrainte servent à protéger les mineurs, le personnel ainsi que la collectivité.	² Les mesures de sûreté et ~~les moyens~~ <u>l'usage de la contrainte physique</u> servent à protéger les mineurs, le personnel ~~ainsi que~~ <u>et</u> la collectivité.			
Art. 3 Champ d'application personnel 1 Selon la nature juridique du placement ¹ La présente loi s'applique aux mineurs détenus ou placés dans un établissement au sens de l'article 1, alinéa 1 sur l'une des bases suivantes: b placement dans un établissement d'éducation ou de traitement conformément à l'article 15 DPMIn,	Art. 3 al. 1 ¹ La présente loi s'applique aux mineurs détenus ou placés dans un établissement au sens de l'article 1, alinéa 1 sur l'une des bases suivantes: b (mod.) ~~placement dans un établissement d'éducation ou mesure pénale de protection entraînant la privation de traitement~~ <u>liberté</u> conformément à l'article 15 DPMIn,			
Art. 4 2 Sanctions disciplinaires ¹ Des sanctions disciplinaires peuvent être ordonnées contre les mineurs détenus au Foyer d'éducation de Prêles, au Foyer d'éducation Lory à Münsingen, au Foyer de la Fondation Viktoria à Richigen ou dans une prison.	Art. 4 al. 1 (mod.), al. 2 (mod.) ¹ Des sanctions disciplinaires peuvent être ordonnées contre les mineurs détenus au Foyer d'éducation ~~de Prêles, au Foyer d'éducation~~ Lory à Münsingen, au Foyer de la Fondation Viktoria à Richigen ou dans une prison.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
² Le Conseil-exécutif peut autoriser d'autres établissements à prononcer des sanctions disciplinaires si a un besoin de places supplémentaires pour l'exécution de sanctions disciplinaires est avéré; b l'établissement dispose au moins d'une section fermée et de locaux appropriés pour l'exécution de sanctions disciplinaires (section disciplinaire); c l'établissement les prévoit dans son programme d'exploitation et si	² Le Conseil-exécutif peut autoriser d'autres établissements à prononcer des sanctions disciplinaires si a (mod.) un besoin de places supplémentaires pour l'exécution de sanctions disciplinaires est avéré; b (mod.) l'établissement dispose au moins d'une section fermée et de locaux appropriés pour l'exécution de sanctions disciplinaires (section disciplinaire); c (mod.) l'établissement les prévoit dans son programme d'exploitation et si			
Art. 5 3 Mesures de sûreté et moyens de contrainte ¹ Les mesures de sûreté et les moyens de contrainte peuvent être ordonnés contre toute personne mineure détenue dans un établissement, dans la mesure où celui-ci les prévoit dans son programme d'exploitation.	Art. 5 al. 1 (mod.) 3 Mesures de sûreté et ~~moyens~~ <u>usage de la</u> contrainte (Titre mod.) ¹ Les mesures de sûreté et ~~les moyens~~ <u>l'usage de la</u> contrainte <u>physique</u> peuvent être ordonnés contre toute personne mineure détenue dans un établissement, dans la mesure où celui-ci les prévoit dans son programme d'exploitation.			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
Art. 6	Art. 6 al. 2 (mod.)			
² Lorsque des mesures restreignant la liberté doivent être prononcées, il est tenu compte du degré de développement et de la personnalité de la personne mineure concernée.	² Ne concerne que le texte allemand.			
Art. 8 Eléments constitutifs d'une infraction disciplinaire ¹ Les mineurs qui contreviennent de façon fautive à une prescription réglant la vie commune au sein de l'établissement ou à un ordre de la direction, du personnel de l'établissement ou de l'autorité ayant ordonné la détention ou le placement peuvent faire l'objet de sanctions disciplinaires. ² Sont notamment considérés comme infractions disciplinaires g la fuite, l'évasion ou tout acte préparatoire,	Art. 8 al. 1, al. 2 ¹ Ne concerne que le texte allemand. ² Sont notamment considérés comme infractions disciplinaires g (mod.) la fuite, l'évasion, les évasions ou tout acte préparatoire,			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
Art. 9 Sanctions disciplinaires ¹ Les sanctions disciplinaires sont f la consignation simple pour une durée de 21 jours au plus, ⁴ Les sanctions disciplinaires peuvent être combinées.	Art. 9 al. 1, al. 4 ¹ Les sanctions disciplinaires sont f (mod.) la consignation simple pour une durée de ~~24~~ <u>14</u> jours au plus, ⁴ Ne concerne que le texte allemand.			
Art. 10 Organe compétent ¹ Les sanctions disciplinaires sont prononcées par la direction de l'établissement sous forme de décision écrite.	Art. 10 al. 1 ¹ Ne concerne que le texte allemand.			
Art. 12 Mesure de la sanction	Art. 12 al. 1 (mod.) ~~Mesure~~ <u>Fixation</u> de la sanction (Titre mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ La sanction disciplinaire est fixée notamment en fonction de la gravité de la faute, de la gravité de la violation ou de la mise en danger de l'ordre, de la sécurité et du bon fonctionnement de l'établissement, ainsi que de la situation personnelle des mineurs et de l'effet de la sanction sur leur évolution.	¹ La sanction disciplinaire est fixée ~~notamment en fonction de~~ d'après la gravité de la faute, ~~de la gravité de~~ commise par la ~~violation ou de la mise~~ <u>personne mineure, laquelle est fonction, en danger particulier, de l'ordre, la gravité de la sécurité et violation commise, du bon fonctionnement de l'établissement, ainsi que comportement passé pendant l'exécution, de la situation personnelle des mineurs et de l'effet des effets de la sanction sur leur évolution l'évolution.</u>			
<i>3 Mesures de sûreté et moyens de contrainte</i>	Titre après Art. 12 (mod.) <i>3 Mesures de sûreté et ~~moyens~~ usage de la contrainte</i>			
Art. 15 Mesures de sûreté particulières	Art. 15 al. 1 (mod.), al. 2, al. 3			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ La direction de l'établissement ou le personnel désigné par elle peuvent ordonner des mesures de sûreté particulières lorsqu'il existe un risque élevé qu'une personne s'évade, commette des actes de violence envers des tiers, envers elle-même ou contre des objets, ou perturbe gravement d'une autre manière le fonctionnement de l'établissement. ² Sont considérés comme des mesures de sûreté particulières ³ La mesure de sûreté prévue à l'alinéa 2, lettre e peut être ordonnée uniquement dans les établissements mentionnés à l'article 4.	~~¹ La direction de l'établissement ou le personnel désigné par elle peuvent ordonner des mesures de sûreté particulières lorsqu'il existe~~ Lorsqu'il existe un risque élevé que la <u>personne mineure s'évade ou un risque élevé qu'une personne s'évade, qu'elle commette des actes de violence envers</u> sur des tiers, - <u>envers</u> sur elle-même ou <u>contresur</u> des objets, ou <u>un risque qu'elle perturbe gravement d'une d'une</u> autre manière le fonctionnement de l'établissement <u>l'établissement, la direction de l'institution ou le personnel désigné par elle peuvent ordonner des mesures de sûreté particulières.</u> ² Ne concerne que le texte allemand. ³ Ne concerne que le texte allemand.			
Art. 16 Moyens de contrainte	Art. 16 al. 1 (mod.), al. 2 (mod.), al. 3 (mod.), al. 4 (abrog.) ~~Moyens~~ <u>Usage de la</u> contrainte (Titre mod.)			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
¹ La direction de l'établissement ou le personnel désigné par elle peuvent recourir à des moyens de contrainte en cas de danger immédiat pour des tiers ou des objets, de danger immédiat pour la personne mineure, ou en cas de fuite ou d'évasion, dans la mesure où il n'existe aucun autre moyen de parer le danger. ² Sont considérés comme des moyens de contrainte a la contrainte physique, b les liens, c les substances chimiques irritantes. ³ Les moyens de contrainte prévus à l'alinéa 2, lettres b et c peuvent être ordonnés uniquement dans les établissements mentionnés à l'article 4.	¹ La direction de l'établissement ou le personnel désigné par elle peuvent ~~recourir à des moyens~~ <u>user de contrainte physique</u> en cas de danger immédiat pour des tiers ou des objets, de danger immédiat pour la personne mineure, ou en cas ~~de fuite ou d'évasion, d'évasion,~~ dans la mesure où il ~~n'existe~~ <u>existe</u> aucun autre moyen de parer le danger. ² ~~Sont considérés comme~~ <u>En cas d'usage de contrainte physique, les établissements visés à l'article 4 peuvent utiliser des moyens de contrainte</u> <u>liens pour les mains et les pieds et des substances lacrymogènes.</u> a Abrogé(e). b Abrogé(e). c Abrogé(e). ³ ~~Les moyens de contrainte prévus à l'alinéa 2, lettres b~~ <u>En cas d'indication médicale, la prise de mesures de contrainte et e peuvent être ordonnés uniquement dans la procédure s'y appliquant sont régies par les établissements mentionnés à l'article 4 dispositions du CC.</u>			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
⁴ Les mesures médicales de contrainte prévues par la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique ¹⁾ dans un établissement médical sont réservées.	⁴ Abrogé(e).			
Art. 17 Décision ultérieure ¹ Les mesures de sûreté au sens de l'article 15, alinéa 2, lettre e et les moyens de contrainte au sens de l'article 16, alinéa 2, lettre c font l'objet d'une décision écrite dans les meilleurs délais. ² Si d'autres mesures de sûreté ou moyens de contrainte sont ordonnés, la personne mineure concernée ou la personne qui la représente légalement peut exiger une décision susceptible de recours dans un délai de trois jours à compter de la fin de la mesure.	Art. 17 al. 1 (mod.), al. 2 (mod.) ¹ Les mesures de sûreté au sens de l'article 15, alinéa 2, lettre e et les moyens de contrainte au sens de l'article 16, alinéa 2, lettre c substances lacrymogènes en cas d'usage de contrainte physique font l'objet d'une décision écrite dans les meilleurs délais. ² Si d'autres mesures de sûreté ou moyens de contrainte sont ordonnés, Dans tous les autres cas, la personne mineure concernée ou la personne qui la représente légalement peut exiger une décision susceptible de recours dans un délai de trois jours à compter de la fin de la mesure.			
Art. 18 Principes d'exécution	Art. 18 al. 2 (mod.), al. 3 Principes d'exécution (Titre mod.)			

¹⁾ RSB 811.01

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
² L'exercice d'un moyen de contrainte ou l'application d'une mesure de sûreté sont interrompus immédiatement lorsque le motif qui les a justifiés disparaît. ³ Si une sanction disciplinaire a atteint son but plus tôt que prévu, elle peut être interrompue.	² ~~L'exercice d'un moyen de contrainte ou l'application d'une mesure de sûreté~~ L'application d'une mesure de sûreté ou l'usage de la contrainte sont interrompus immédiatement lorsque le motif qui les a justifiés disparaît. ³ Ne concerne que le texte allemand.			
Art. 19 Rapport ¹ La personne qui recourt à des mesures de sûreté ou à des moyens de contrainte en fait rapport à la direction de l'établissement par écrit, dans un délai de 24 heures.	Art. 19 al. 1 (mod.) ¹ La personne qui recourt à des mesures de sûreté ou à ~~des moyens de la~~ contrainte physique en fait rapport à la direction de ~~l'établissement~~ l'établissement par écrit, dans un délai de 24 heures.			
Art. 22 Accord à l'amiable	Art. 22 ~~Accord à l'amiable~~ Procédure de conciliation (Titre mod.)			
Art. 24 Procédure	Art. 24 ~~Procédure~~ Dispositions complémentaires (Titre mod.)			
	5. L'acte législatif 811.01 intitulé Loi sur la santé publique du 02.12.1984 (LSP) (état au 01.01.2017) est modifié comme suit:			

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
Art. 28 Droit et obligation d'informer ³ Ils sont autorisés, en dépit du secret professionnel qui les lie, à informer les autorités compétentes de tout fait permettant de conclure, dans le cadre de l'exécution de peines ou de mesures privatives de liberté ou d'un placement à des fins d'assistance, à la dangerosité d'un patient ou d'une patiente ou, en cas de dangerosité reconnue, à une modification de celle-ci.	Art. 28 al. 3 (mod.), al. 3a (nouv.) ³ Ils sont autorisés, en dépit du secret professionnel qui les lie, à informer les autorités compétentes de tout fait permettant de conclure, dans le cadre de l'exécution ~~de peines ou de mesures privatives de liberté~~ <u>judiciaire</u> ou d'un placement à des fins d'assistance, à la dangerosité d'un patient ou d'une patiente ou, en cas de dangerosité reconnue, à une modification de celle-ci. ^{3a} Dans le cadre de l'exécution judiciaire, ils sont soumis à l'obligation d'annonce figurant à l'article 27 de la loi du ■■■ sur l'exécution judiciaire (LEJ)¹⁾.			
	III.			
	L'acte législatif 341.1 intitulé Loi sur l'exécution des peines et mesures du 25.06.2003 (LEPM) (état au 01.11.2013) est abrogé.			
	IV.			
	Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en			

¹⁾ RSB ■■■

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I		Proposition du Conseil-exécutif II
		Majorité de la commission	Minorité de la commission	
	vigueur de la présente loi.			
	Berne, le 5 avril 2017 Au nom du Conseil-exécutif, la présidente: Simon le chancelier: Auer	Berne, le 15 mai 2017 Au nom de la commission, le président: Wenger		Berne, le 21 juin 2017 Au nom du Conseil-exécutif, le président: Pulver le chancelier: Auer

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission pour la seconde lecture

ACE n° 574

2015_10_ECO_Loi sur le développement du tourisme_LDT

Droit en vigueur	Résultat de la première lecture	Proposition de la commission II	Proposition du Conseil-exécutif III
	Loi sur le développement du tourisme (LDT)		
	<i>Le Grand Conseil du canton de Berne,</i> sur proposition du Conseil-exécutif, <i>arrête:</i>		
	I.		
	L'acte législatif 935.211 intitulé Loi sur le développement du tourisme du 20.06.2005 (LDT) (état au 01.07.2012) est modifié comme suit:		
Art. 4a Société pour la prospection du marché ¹ Le canton fonde, avec les destinations au sens de l'article 5, alinéa 3, une société anonyme au sens de l'article 620 du Code des obligations, dont il détient une participation d'au plus 49 pour cent du capital et des voix.	Art. 4a al. 1 (mod.) ¹ Le canton fonde, avec les destinations au sens de l'article 5, alinéa 3, <u>1a, lettre a,</u> une société anonyme au sens de l'article 620 du Code des obligations <u>(CO)</u> ¹⁾ , dont il détient une participation d'au plus 49 pour cent du capital et des voix.		
Art. 5 Prospection du marché par les destinations	Art. 5 al. 1a (nouv.), al. 2 (abrog.), al. 3 (abrog.)		

¹⁾ RS 220

Droit en vigueur	Résultat de la première lecture	Proposition de la commission II	Proposition du Conseil-exécutif III
² Le Conseil-exécutif fixe périodiquement cette part. Elle peut être différenciée en fonction du développement de la destination et de la participation à la prospection commune du marché. ³ Le Conseil-exécutif désigne par voie d'ordonnance les destinations ayant droit à un soutien.	^{1a} Le Conseil-exécutif a désigne par voie d'ordonnance les destinations ayant droit à un soutien; b fixe périodiquement la part du produit de la taxe d'hébergement qui leur est attribuée; c est seul compétent pour arrêter les dépenses. ² Abrogé(e). ³ Abrogé(e).		
Art. 9 Manifestations ² Il est possible de soutenir des manifestations pour	Art. 9 al. 2 (mod.), al. 2a (nouv.) ² Il est possible de soutenir_des manifestations <u>au cas par cas</u> pour Enumération inchangée. ^{2a} Les manifestations importantes qui fournissent une contribution essentielle à la création de valeur et ont des effets publicitaires notables au niveau international peuvent bénéficier d'un soutien régulier.		

Droit en vigueur	Résultat de la première lecture	Proposition de la commission II	Proposition du Conseil-exécutif III
Art. 13 Formes	Art. 13 al. 2 (nouv.) ² Pour les subventions visées à l'article 9, alinéa 2a, les aides financières peuvent également consister en la prise en charge des coûts du soutien apporté par l'armée ou la protection civile.		
Art. 19 Garantie de l'affectation ² Lorsqu'une destination n'affecte pas ou pas intégralement sa part à la taxe d'hébergement à la prospection du marché, le service compétent de la Direction de l'économie publique peut la réduire provisoirement.	Art. 19 al. 2 (mod.) ~~² Lorsqu'une destination n'affecte pas ou pas intégralement sa~~ <u>Le service compétent de la Direction de l'économie publique peut réduire provisoirement la part à du produit de la</u> ~~taxe d'hébergement attribuée à la~~ <u>prospection du marché, le service compétent de</u> ~~une destination lorsque celle-ci n'a pas apporté intégralement sa contribution à la Direction société au~~ <u>sens de l'économie publique peut l'article 4a ou n'affecte pas intégralement la réduire provisoirement</u> ~~part dont elle dispose à la prospection du marché.~~		
Art. 22 Montant de la taxe d'hébergement	Art. 22 al. 1a (nouv.), al. 2 (mod.) ^{1a} Elle est d'au moins 50 à 150 francs par an.	Art. 22 al. 1b (nouv.)	

Droit en vigueur	Résultat de la première lecture	Proposition de la commission II	Proposition du Conseil-exécutif III
² Le Conseil-exécutif fixe le montant de la taxe. Il consulte au préalable les destinations et les organisations professionnelles des assujettis.	² Le Conseil-exécutif fixe ~~le montant de la taxe.~~ <u>les montants conformément aux alinéas 1 et 1a.</u> Il consulte au préalable les destinations et les organisations professionnelles des assujettis.	^{1b} Le montant minimal selon l'alinéa 1a est abandonné si la taxe est perçue par des organisations professionnelles du tourisme social et du tourisme destiné aux jeunes.	
Art. 23 Perception ¹ Le service compétent de la Direction de l'économie publique prélève la taxe d'hébergement.	Art. 23 al. 1 (mod.) ¹ ~~Le service compétent de la Direction de l'économie publique prélève~~ <u>Le Conseil-exécutif définit par voie d'ordonnance les services chargés de prélever</u> la taxe d'hébergement.		
	Art. 23a (nouv.) Indemnité de perception ¹ Les services chargés de prélever la taxe d'hébergement reçoivent une indemnité de cinq pour cent des taxes perçues.		
	Art. 23b (nouv.) Transfert ¹ Les services chargés de prélever la taxe d'hébergement transfèrent régulièrement la part du canton au Fonds du tourisme (art. 27)		

Droit en vigueur	Résultat de la première lecture	Proposition de la commission II	Proposition du Conseil-exécutif III
	² De plus, ils transfèrent régulièrement à la destination la part qui lui revient.		
Art. 24 Perception commune ¹ Le service compétent de la Direction de l'économie publique peut convenir avec la commune ou l'organisation du tourisme que la taxe d'hébergement sera perçue avec la taxe de séjour. ² Il est versé à la commune ou à l'organisation du tourisme, pour la perception commune, une indemnité équivalant à cinq pour cent au plus de la taxe d'hébergement perçue. ³ La convention doit de plus régler en particulier la taxation, la perception, les décomptes, le contrôle et les statistiques. ⁴ La convention est soumise à l'approbation de la Direction de l'économie publique et de l'organe communal compétent.	Art. 24 Abrogé(e).		
Art. 26 Violation des obligations ¹ Les logeurs et logeuses qui violent leurs obligations, intentionnellement ou par négligence, sont passibles d'une taxe répressive.	Art. 26 al. 4 (mod.) ¹ Ne concerne que le texte allemand.		

Droit en vigueur	Résultat de la première lecture	Proposition de la commission II	Proposition du Conseil-exécutif III
⁴ Le service compétent de la Direction de l'économie publique fixe le montant de la taxe d'hébergement selon son appréciation et détermine le montant de la taxe répressive.	⁴ Le service compétent <u>Les services chargés de prélever la Direction de l'économie publique fixe ~~taxe d'hébergement~~ fixent le montant de la taxe d'hébergement cette dernière selon son</u> <u>leur</u> appréciation et détermine <u>déterminent</u> le montant de la taxe répressive.		
Art. 27 Fonds du tourisme ² Il est alimenté par les taxes et par les intérêts.	Art. 27 al. 2 (mod.) ² Il est alimenté par ~~les~~ <u>la part du canton aux taxes</u> et par les intérêts.		
Art. 28 Part des destinations ¹ La part des destinations est portée au crédit d'un compte particulier du Fonds du tourisme qui n'est pas pris en compte pour le calcul de l'avoir du fonds selon l'article 27, alinéa 3. ² Le service compétent de la Direction de l'économie publique verse régulièrement aux destinations leur part au revenu de la taxe d'hébergement.	Art. 28 Abrogé(e).		
	II.		
	<i>Aucune modification d'autres actes.</i>		
	III.		
	<i>Aucune abrogation d'autres actes.</i>		

Droit en vigueur	Résultat de la première lecture	Proposition de la commission II	Proposition du Conseil-exécutif III
	IV.		
	Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification.		
	Berne, le 28 mars 2017 Au nom du Grand Conseil, le président: Reinhard le secrétaire général: Trees <i>Texte approuvé par la Commission de rédaction</i>	Berne, le 18 mai 2017 Au nom de la commission, le président: <i>Bichsel</i>	Berne, le 7 juin 2017 Au nom du Conseil-exécutif, le président: <i>Pulver</i> le chancelier: <i>Auer</i>

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil relatif à l'arrêté du Grand Conseil concernant la



Convention du 20 novembre 2014 sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade CFFP)

Sommaire

1	Synthèse	1
2	Situation initiale	2
2.1	Financement non prévu par la loi sur l'assurance-maladie	2
2.2	Propositions du groupe de travail	2
2.3	Résultats de la première consultation.....	3
2.4	Résultats de la deuxième consultation	4
2.5	Adoption de la convention par l'assemblée plénière de la CDS	4
2.6	Modifications par rapport au droit cantonal en vigueur	4
2.6.1	Droit cantonal en vigueur.....	4
2.6.2	Cadre juridique probable en 2018 en cas de ratification de la convention.....	5
2.7	Arrêté du Grand Conseil du 7 juin 2016 et développements subséquents.....	5
2.8	Arguments du Conseil-exécutif en faveur de l'adhésion à la convention.....	6
2.8.1	Explications générales.....	6
2.8.2	Nouvel élément (100 nouvelles places d'études en médecine humaine)	8
2.8.3	Thématiques peu abordées jusqu'à présent	9
2.9	Nouvelles données de l'OFS pour le calcul de la compensation.....	9
2.10	Interventions parlementaires	10
3	Contenu du traité intercantonal.....	11
4	Modification de l'arrêté d'adhésion du 7 juin 2016	17
5	Commentaire de la modification des dispositions de l'arrêté d'adhésion.....	18
6	Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes	18
7	Répercussions financières.....	18
8	Répercussions sur le personnel et l'organisation	19
9	Conséquences pour les communes.....	20
10	Répercussions sur l'économie	20
11	Résultat de la procédure de consultation	20
12	Proposition	20

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil
relatif à l'arrêté du Grand Conseil concernant la
Convention sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au
financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation
intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation
postgrade CFFP)

1 Synthèse

L'assemblée plénière de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) a adopté le traité intercantonal mentionné le 20 novembre 2014. Chaque canton doit à présent décider s'il veut la ratifier. Dans le canton de Berne, cette décision relève de la compétence du Grand Conseil¹.

La convention règle la participation des cantons à la formation postgrade des médecins (assistanat) de leurs propres hôpitaux à raison de 15 000 francs par an au minimum par poste en équivalent plein temps.

Comme tous les hôpitaux, partant tous les cantons, ne contribuent pas à la formation postgrade dans la même mesure, l'accord introduit une compensation intercantonale pour leurs charges différentes. La clé de répartition en est la population, les modalités de calcul figurant à l'article 5. Les cantons sont libres de verser plus de 15 000 francs par équivalent plein temps s'ils le souhaitent, mais ils ne peuvent pas compenser le surplus, comme prévu à l'article 2.

Le 3 février 2016, le Conseil-exécutif a transmis l'affaire susmentionnée au Grand Conseil, lui proposant notamment

- d'adhérer à la convention intercantonale et
- d'habiliter le Conseil-exécutif à la dénoncer.

Ne se ralliant pas entièrement à cette proposition, le Grand Conseil a décidé le 7 juin 2016

- d'adhérer à la convention intercantonale pour autant que les 26 cantons y adhèrent;
- de charger le Conseil-exécutif de dénoncer la convention si le nombre de cantons y ayant adhéré passe en dessous de 26 (c'est-à-dire si un autre canton la dénonce, de sorte qu'ils ne soient plus tous à y participer).

Le Conseil-exécutif estime que la Commission de la santé et des affaires sociales (CSoc) a correctement préavisé l'affaire et que les deux ajouts intégrés à l'arrêté du Grand Conseil ont été adoptés par ce dernier dans les règles. Avec le recul, toutefois, il faut constater que ni la commission consultative ni le Grand Conseil n'ont malheureusement eu à leur disposition tous les éléments qui leur auraient été nécessaires pour fournir une évaluation complète de l'affaire.

La CSoc s'est par conséquent déclarée disposée à réexaminer l'affaire pour autant que le Conseil-exécutif souhaite la soumettre une nouvelle fois au Grand Conseil et que de nouveaux éléments importants soient apportés.

Le Conseil-exécutif remercie la commission pour sa disponibilité et développe au chiffre 2.8 du présent rapport de nouveaux éléments et des aspects jusqu'à présent peu abordés s'agissant de l'adhésion à la convention. Depuis l'arrêté du Grand Conseil du 7 juin 2016, le

¹ Article 74, alinéa 2, lettre *b* en corrélation avec l'article 88, alinéa 4 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)

Conseil-exécutif et la direction de l'Université ont en particulier décidé de créer 100 nouvelles places d'études en médecine humaine.

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'apporter deux modifications à son arrêté du 7 juin 2016 :

- ne plus subordonner l'adhésion à la convention à la condition que les 26 cantons y adhèrent;
- ne pas charger le Conseil-exécutif de dénoncer la convention si le nombre de cantons qui y adhèrent passe en dessous de 26.

2 Situation initiale

2.1 Financement non prévu par la loi sur l'assurance-maladie

Le régime de financement hospitalier prévu par la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal)² comporte le risque que les hôpitaux diminuent leur engagement pour la formation médicale postgrade. Or, vu la pénurie de médecins commençant à se dessiner en Suisse, la Confédération, les cantons et les universités ont décidé de contrer cette évolution en intensifiant leurs efforts dans le domaine de la formation. Dans ces conditions, il est indispensable que des mesures garantissent le financement des postes de médecins accomplissant leur formation postgrade en milieu hospitalier (assistantat) et la répartition équitable des charges sur l'ensemble de la Suisse.

Les frais de perfectionnement professionnel des médecins assistants représentent une prestation d'intérêt général, bien qu'ils ne soient pas compris dans les tarifs selon l'article 49, alinéa 3 LAMal, alors que leurs salaires peuvent être pris en compte.

La charge liée aux coûts de la formation médicale postgrade, qui est plus ou moins élevée d'un canton à l'autre, n'est, de plus, prise en compte ni dans la péréquation financière nationale ni dans l'Accord intercantonal universitaire du 20 février 1997 (AIU)³.

Pour résoudre le problème, la plate-forme « Avenir de la formation médicale », où les autorités et organisations de la santé coordonnent les questions de la formation, recommande un modèle pragmatique, simple et forfaitaire (PEP : acronyme allemand de « pragmatique, simple, forfaitaire »). Les travaux effectués dans ce cadre ont abouti à l'élaboration d'un rapport et du modèle PEP, approuvés le 25 août 2011 par le Dialogue Politique nationale de la santé, instance commune permanente de la Confédération et des cantons sur la politique de la santé. Selon le modèle, les cantons versent des contributions financières aux hôpitaux à titre de soutien à la formation médicale postgrade, et ce en proportion du nombre de médecins assistants employés. Le paiement de ces subventions est subordonné au respect de critères de qualité.

Lors de sa séance du 24 août 2011, le Comité directeur de la CDS a approuvé les principes du modèle PEP et a proposé d'étudier l'opportunité de mettre en place une compensation intercantonale pour le financement de la formation médicale postgrade. Un groupe de travail mis en place par le Comité directeur de la CDS a été chargé de fixer un forfait annuel minimal en équivalent plein temps, en vue d'indemniser les établissements actifs dans le domaine de la formation et de la recherche médicales (approche intra-cantonale) et de proposer des modèles pour la répartition entre tous les cantons des charges financières liées à la formation médicale (compensation intercantonale).

2.2 Propositions du groupe de travail

Le groupe de travail a proposé des versements compensatoires basés sur la population cantonale et les flux intercantonaux des patients. L'idée, envisagée au départ, de compenser les coûts de la recherche médicale a finalement été abandonnée en raison de

² RS 832.10

³ RS 439.20

l'enchevêtrement des compétences dans ce domaine et de la difficulté de définir les coûts et les prestations à prendre en compte, comme l'ont montré les résultats d'une étude sur les coûts de la formation et de la recherche académiques médicales dans les hôpitaux universitaires réalisée par l'Office fédéral de la statistique (OFS) sur mandat de la Conférence universitaire suisse (CUS).

Se basant sur les calculs de l'OFS et les chiffres fournis par les représentants des hôpitaux, le groupe de travail avait envisagé au départ que la contribution des cantons soit fixée, par médecin assistant et par an, à 30 000 francs pour les hôpitaux universitaires et à 20 000 francs pour les hôpitaux non universitaires. Le total des contributions se serait ainsi monté à 200 millions de francs.

Selon une estimation de l'OFS, un hôpital universitaire consacre en moyenne un total de 34,4 millions de francs à la formation médicale postgrade (structurée ou non). Le nombre de places s'élève en moyenne à 613 par an. Par conséquent, le coût moyen d'une formation postgrade est de 56 000 francs (28 000 francs pour une formation structurée).

Après des discussions avec les cantons, un réexamen des résultats de l'étude de l'OFS et la confrontation de ces résultats avec les explications fournies par les cantons, le groupe de travail a conclu que ces forfaits étaient trop élevés.

Le 22 novembre 2012, l'assemblée plénière de la CDS a arrêté les contributions des cantons aux hôpitaux en se fondant sur la proposition réaménagée du groupe de travail (24 000 francs par médecin s'il accomplit sa formation postgrade auprès d'un hôpital universitaire, 18 000 francs s'il l'accomplit auprès d'un grand hôpital de centre et 15 000 francs s'il l'accomplit auprès de tout autre hôpital satisfaisant aux exigences donnant droit aux contributions). L'Assemblée s'est également prononcée en faveur d'un système de compensation intercantonale fondé sur le critère de la population et devant entrer en vigueur au plus tôt en janvier 2015. Sur cette base, l'assemblée plénière du 23 mai 2013 a adopté un premier projet mis en consultation auprès des cantons.

2.3 Résultats de la première consultation

Quatorze cantons (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, SG, SO, TG, TI, VD, ZH) ont approuvé la convention, tandis que deux cantons (NW, SZ) la rejettent, principalement pour des raisons de politique financière. Neuf cantons ont signalé des réserves à l'égard de la convention. Leur principal argument concerne la charge financière considérable des cantons payeurs.

De plus, certains cantons se sont montrés défavorables au « privilège université » (25 000 francs) ou à la distinction entre hôpitaux de centre (18 000) et autres hôpitaux (15 000), arguant que la formation postgrade des assistants s'effectue au début principalement dans les établissements non universitaires.

Concernant le modèle de calcul, l'observation a été faite que la répartition selon la population crée des distorsions entre cantons fortement peuplés et moins peuplés. Enfin, la fixation des nombres de médecins en formation postgrade et des forfaits pour la période des cinq premières années a été jugée trop longue. Au vu des critiques majeures susmentionnées, des modifications de la convention permettant une réduction de la charge financière des cantons payeurs ont été proposées à l'assemblée plénière.

Lors de sa séance du 19 septembre 2013, le Comité directeur de la CDS a pris connaissance des résultats de la consultation. Il a donné le mandat de proposer des adaptations qui soient à même, en réponse à la critique principale, de réduire la charge financière des cantons contributeurs nets. Le principe de base de la compensation a par contre été maintenu.

En vue de satisfaire aux principales exigences mentionnées, l'assemblée plénière de la CDS a décidé le 21 novembre 2013 de fixer au niveau intracantonale un montant uniforme de 15 000 francs à titre de forfait minimal et de limiter à 15 000 francs par place de médecin assistant et par an la participation à la compensation intercantonale si un nombre de médecins assistants inférieur à la moyenne suisse est formé dans leur canton. Une seconde consultation a été menée sur cette solution de compromis dans le but d'adopter, en vue des

procédures d'adhésion cantonales, la version définitive de la convention lors de la séance du 22 mai 2014.

Par rapport au projet initial mis en consultation, cette solution réduit de près de moitié les montants compensatoires entre les cantons en les ramenant à un total d'environ 15 millions de francs. A l'exception de deux membres, l'assemblée plénière a approuvé cette variante de compromis le 21 novembre 2013 et décidé de mener une deuxième consultation auprès des cantons.

2.4 Résultats de la deuxième consultation

Vingt cantons se sont prononcés favorablement, même si certains l'ont fait avec des réserves. Deux cantons rejettent la convention (SZ, NW). Trois cantons l'acceptent avec des réserves (JU, NE, VS). Jura et Neuchâtel réclament l'introduction d'un mécanisme qui garantisse le retour des médecins dans leur canton d'origine. Au regard des différentes questions encore ouvertes, un canton (FR) a décidé de ne pas se prononcer de manière définitive sur la proposition de convention. Dans deux cantons favorables à la convention (SO, UR), l'adhésion dépend du résultat d'un référendum financier obligatoire. Le canton de Bâle-Campagne a fait dépendre son approbation de la condition que la charge financière annuelle de 164 020 francs figurant dans le projet de convention du 21 novembre 2013 ne soit pas dépassée.

Lors de sa séance du 10 avril 2014, le Comité directeur de la CDS a pris connaissance des résultats de cette deuxième consultation auprès des cantons.

Dans le même temps, le groupe de travail s'est réuni pour trouver une solution vis-à-vis des cantons sceptiques, voire défavorables, face à la convention. Le groupe de travail a proposé, à titre incitatif et par équité, de ne pas verser le forfait de 15 000 francs aux médecins ayant leur domicile légal dans un canton non partie à la convention au moment de l'obtention de la maturité. De plus, un quorum de 18 cantons est introduit pour l'entrée en vigueur de la convention.

Sur cette base, la convention a été modifiée et soumise à l'assemblée plénière de la CDS du 23 mai 2014. Celle-ci a décidé que des améliorations étaient encore nécessaires et a donc demandé au groupe de travail d'apporter certaines modifications et améliorations, notamment concernant la possibilité d'un monitoring des flux intercantonaux de médecins (proposition de la CLASS⁴) et une formulation plus neutre des conséquences d'une éventuelle non adhésion

2.5 Adoption de la convention par l'assemblée plénière de la CDS

Le 20 novembre 2014, celle-ci a finalement adopté la convention par 24 voix contre 2. Les cantons en ont été informés par courrier du 3 décembre 2014. Il leur revient désormais de se prononcer chacun sur la ratification de la convention.

2.6 Modifications par rapport au droit cantonal en vigueur

2.6.1 Droit cantonal en vigueur

L'article 104 de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH)⁵ prévoit en substance que les fournisseurs de prestations du secteur hospitalier participent à la formation postgrade des médecins s'ils emploient du personnel médical et qu'ils ont été reconnus comme établissement de formation médicale et pharmaceutique selon la loi fédérale du 23 juin 2006 sur les professions médicales universitaires (loi sur les professions médicales, LPMéd⁶). A la suite de quoi, le service compétent de la SAP peut conclure avec eux des contrats de prestations au sens de l'article 105, alinéa 1 LSH. L'alinéa 2 de cet article charge le Conseil-

⁴ Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS)

⁵ RSB 812.11

⁶ RS 811.11

exécutif de fixer les forfaits en tenant compte en particulier de la prestation de travail des personnes en formation.

Le Conseil-exécutif a concrétisé cette compétence à l'article 31, alinéa 1 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH)⁷, selon lequel l'ODH verse aux fournisseurs de prestations un forfait annuel de 15 000 francs par équivalent plein temps pour la formation postgrade en médecine et en pharmacie. Selon l'alinéa 2, le forfait est accordé pour

a la formation postgrade jusqu'à l'obtention du premier titre de médecin spécialiste ;

b la formation postgrade jusqu'à l'obtention d'un titre de spécialisation supplémentaire pour autant que le titre déjà obtenu et la spécialisation visée présentent un lien étroit ;

c la formation postgrade jusqu'à l'obtention du certificat FPH en pharmacie hospitalière.

2.6.2 Cadre juridique probable en 2018 en cas de ratification de la convention

Selon l'article 10 de la convention, celle-ci entre en vigueur pour autant que 18 cantons la ratifient. La CDS présume qu'elle pourra être appliquée début 2018.

Selon l'article 2, alinéa 1, le forfait annuel versé pour chaque médecin accomplissant une formation postgrade est de 15 000 francs. Etant donné que, comme évoqué au chiffre 2.6.1, le forfait annuel prévu à l'article 31, alinéa 1 OSH s'élève également à 15 000 francs, rien ne changera à cet égard pour le canton de Berne en 2018 (date prévue d'entrée en vigueur de la convention).

La grande différence entre la période précédant l'entrée en vigueur probable de la convention (en 2018) et celle qui la suivra vient du fait que l'article 5 de la convention compense les contributions à la formation postgrade entre les cantons. L'annexe de la convention montre les contributions cantonales (à verser ou à percevoir) sur la base des données 2012.

Selon l'article 105, alinéa 1 LSH, le service compétent de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale peut conclure des contrats de prestations avec les fournisseurs pour la formation postgrade en médecine et en pharmacie. Le canton peut donc décider s'il veut indemniser ces établissements ou s'il ne le souhaite pas (formulation potestative). En revanche, l'article 2, alinéa 1 de la convention confère à ces derniers le droit à une indemnité de 15 000 francs par équivalent plein temps. Si Berne la ratifie, le service compétent de la SAP exercera le pouvoir de décision qui lui est dévolu à l'article 105, alinéa 1 LSH en accordant les indemnités. Il n'y a donc pas contradiction entre la convention et l'article 105 LSH. Le Conseil-exécutif demandera cependant au Grand Conseil, en cas de révision de la LSH, de modifier l'article en question de telle sorte que le pouvoir de décision prévu disparaisse en cas d'adhésion à la convention.

2.7 Arrêté du Grand Conseil du 7 juin 2016 et développements subséquents

La convention en question est un traité intercantonal. Selon l'article 74, alinéa 2, lettre *b* en corrélation avec l'article 88, alinéa 4 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC), le Grand Conseil est compétent pour statuer sur l'adhésion à la convention. Le 7 juin 2016, le Grand Conseil a rendu l'arrêté suivant :

Article 1

Le canton de Berne adhère à la Convention du 20 novembre 2014 sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP), qui est publiée sous le numéro RSB ..., pour autant que les 26 cantons y adhèrent.

⁷ RSB 812.112

Article 2

Le Conseil-exécutif est habilité à approuver les modifications de l'accord pour autant qu'elles portent sur des changements mineurs de la procédure ou de l'organisation.

Article 3

¹ Le Conseil-exécutif est habilité à résilier l'accord, conformément à l'article 11 CFFP.

² Le Conseil-exécutif résilie l'accord dès que le nombre de cantons énoncé à l'article 1 n'est plus atteint.

Article 4

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur du présent arrêté.

Article 5

Le présent arrêté est soumis à la votation facultative.

Dans son arrêté, le Grand Conseil a donc repris dans une large mesure la proposition du Conseil-exécutif. Il a seulement ajouté les deux points mentionnés plus haut, se ralliant ainsi à la proposition de la commission consultative, la CSoc.

Le Conseil-exécutif estime que la CSoc a correctement préavisé l'affaire et que les deux ajouts intégrés à l'arrêté du Grand Conseil ont été adoptés par ce dernier dans les règles. Avec le recul, toutefois, il faut constater que ni la commission consultative ni le Grand Conseil n'ont malheureusement eu à leur disposition tous les éléments qui leur auraient été nécessaires pour fournir une évaluation complète de l'affaire.

Par la suite, un échange de courriers a eu lieu entre la Commission des institutions politiques et des relations extérieures (CIRE), la CSoc et le Conseil-exécutif. Le 11 août 2016, la CSoc a fait part de sa disposition à s'entretenir avec une délégation du Conseil-exécutif au sujet des nouveaux éléments et des liens avec d'autres affaires.

Lors de la séance de la CSoc du 12 septembre 2016, les directeurs de la santé publique et de la prévoyance sociale ainsi que de l'instruction publique ont présenté les nouveaux développements depuis la session de juin 2016, période à laquelle le Grand Conseil a rendu son arrêté. Ils ont en particulier mis en avant la décision du Conseil-exécutif et de la direction de l'Université de créer 100 nouvelles places d'études en médecine humaine.

Par courrier du 26 octobre 2016, la CSoc s'est déclarée disposée à réexaminer l'affaire pour autant que le Conseil-exécutif souhaite la soumettre une nouvelle fois au Grand Conseil et que de nouveaux éléments importants soient apportés.

Le Conseil-exécutif remercie la commission pour sa disponibilité et développe au chiffre 2.8 du présent rapport de nouveaux éléments et des aspects jusqu'à présents moins abordés s'agissant de l'adhésion à la convention. Il propose au Grand Conseil d'apporter deux modifications à son arrêté du 7 juin 2016 :

- ne plus subordonner l'adhésion à la convention à la condition que les 26 cantons y adhèrent;
- ne pas charger le Conseil-exécutif de dénoncer la convention si le nombre de cantons signataires passe en dessous de 26.

2.8 Arguments du Conseil-exécutif en faveur de l'adhésion à la convention

2.8.1 Explications générales

Le Conseil-exécutif est d'avis que le pilotage et le financement de la formation médicale postgrade doivent se faire sur la base d'un modèle uniforme pour toute la Suisse. Il paraît approprié de rééquilibrer les coûts de la formation médicale postgrade à l'échelle intercantonale.

De plus le Conseil-exécutif partage l'avis de la CDS que la Confédération et les cantons doivent intensifier leurs efforts dans le domaine de la formation pour contrer la pénurie de médecins qui commence à se dessiner en Suisse. Il craint, comme la CDS, que les hôpitaux ne réduisent leur contribution à la formation médicale postgrade suite au régime de financement institué par la LAMal.

Le gouvernement a déclaré à plusieurs reprises tout le bien qu'il pense des efforts de la CDS pour parvenir à une réglementation nationale en matière de contribution financière minimale à la formation postgrade et pour garantir un certain équilibre de la charge financière entre les cantons dont les établissements s'engagent fortement dans la formation médicale postgrade et ceux qui y contribuent dans une moindre mesure.

A la date de référence du 31 décembre 2016, 11 cantons ont approuvé l'adhésion : les quatre autres cantons possédant un hôpital universitaire, à savoir BS, GE, VD et ZH, et les cantons AR, GL, GR, OW, SG, SH et TG. Une déclaration contraignante est encore attendue du canton SH⁸.

Dans son courrier adressé au Grand Conseil le 4 mai 2016 au sujet de la délibération de l'affaire à la session de juin 2016, le Conseil-exécutif a en outre ajouté les éléments suivants :

- Il est probable que divers petits cantons n'adhèrent pas à la convention en raison de la charge financière qu'elle implique. L'ajout décidé par le Grand Conseil, qui prévoit que le canton de Berne n'adhère à la convention que si les 26 cantons y adhèrent, entraînerait presque inmanquablement la non-adhésion du canton de Berne, ce qui aurait des conséquences négatives bien supérieures que le refus de participer d'un ou de plusieurs petits cantons, cela en raison de la taille de la population bernoise et de la contribution déterminante de son hôpital universitaire à la formation médicale postgrade en Suisse.
- Tous les hôpitaux suisses, partant tous les cantons, ne participent pas également à la formation médicale postgrade. La convention permet d'une part une contribution uniforme minimale aux dépenses de la formation postgrade à l'échelle nationale. Elle favorise d'autre part la compensation des différences de charges entre les cantons. Et elle représente une avancée concrète dans la lutte contre la pénurie de médecins que la Suisse déplore depuis longtemps⁹. Que le canton de Berne, siège d'un hôpital universitaire, n'y adhère pas mettrait fortement en danger cette visée.
- Par ailleurs, la convention prévoit à l'article 2, alinéa 2 que les montants versés par les cantons sièges pour les médecins accomplissant une formation postgrade qui avaient au moment de l'obtention de la maturité leur domicile légal dans un des cantons n'ayant pas adhéré à la convention ne sont pas compensés entre les cantons. En cas de non adhésion de Berne à la convention, cette disposition pourrait à moyen terme discriminer ses ressortissants dans la sélection pour les institutions de formation postgrade des autres cantons.
- La convention prévoit d'ores et déjà à l'article 10 un nombre minimum de 18 cantons pour qu'elle entre en vigueur (six d'entre eux y ont adhéré au 6 avril 2016, dont les deux cantons universitaires de Vaud et de Bâle-Ville). Il est certes admis juridiquement qu'un canton lie son adhésion à une condition plus restrictive, mais cela est très inhabituel.
- Le Conseil-exécutif estime qu'il porterait atteinte au canton de Berne de poser cet ultimatum hors de tout usage d'adhérer à la convention à la seule condition que tous les

⁸ www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/gesundheitsberufe/medizinalberufe, page consultée le 8 mars 2017

⁹ Concernant la pénurie de médecins, voir le deuxième paragraphe du chiffre 2.8.3

cantons la signent, y compris les petits cantons moins peuplés sans hôpital universitaire, alors qu'il profite largement de la péréquation financière fédérale et de la solidarité des cantons mieux lotis. Sans compter qu'il annonce aussi vouloir dénoncer la convention dès qu'un seul autre canton le fera. C'est mettre les autres cantons sous pression et ne pas se montrer à la hauteur de ses responsabilités d'acteur majeur.

- Par ailleurs, le mécanisme défini à l'article 5 de la convention exclut que le canton de Berne puisse fixer de lui-même ses contributions, car le calcul de la compensation intercantonale qui y est prévu ainsi que la convention en entier ne pourraient pas entrer en vigueur.

2.8.2 Nouvel élément (100 nouvelles places d'études en médecine humaine)

Le 25 février 2016, le conseil de la Conférence suisse des hautes écoles (ci-après Conseil des hautes écoles), l'organe de pilotage de la Confédération et des cantons dans le domaine des hautes écoles, a approuvé un programme spécial intitulé « Augmentation du nombre de diplômes délivrés en médecine humaine ». Doté d'un financement de départ de 100 millions de francs de la part de la Confédération, ce programme vise à faire passer le nombre de médecins diplômés chaque année de 900 à plus de 1300 afin de réduire la dépendance de la Suisse à l'égard de la main-d'œuvre médicale formée à l'étranger. Suite à cette initiative, des efforts pour augmenter les capacités de formation ont été déployés dans toutes les régions du pays et dans presque toutes les universités ainsi que dans les écoles polytechniques fédérales (EPF).

L'Université de Berne étant actuellement l'un des fers de lance de la formation en médecine humaine, il est capital pour le site médical bernois de maintenir et de renforcer cette position. Se fondant sur des études préliminaires détaillées, le Conseil-exécutif, conjointement avec la direction de l'Université et de la faculté, a communiqué le 1^{er} juillet 2016 sa décision de créer 100 places de formation supplémentaires en médecine humaine à partir de 2018, soit la plus grande contribution aux efforts de développement national. Ce renforcement, qui fait de la faculté de médecine de l'Université de Berne la plus grande de Suisse, marque, après le regroupement de l'Hôpital de l'Île et des hôpitaux du Spital Netz Bern AG au sein du groupe de l'Île (Insel-Gruppe AG) et la création de sitem-insel¹⁰, un jalon supplémentaire dans la stratégie du canton de Berne visant à consolider son site médical. Le canton entend ainsi maintenir un fort attrait pour les entreprises et les start-up des branches de la médecine, de la technique médicale, des biotechnologies et de la pharmaceutique et garantir à ces dernières ainsi qu'au système de santé une relève médicale hautement qualifiée.

Cet effort a également été récompensé dans le cadre du financement par la Confédération du programme spécial en médecine humaine : conformément à la décision du Conseil des hautes écoles du 18 novembre 2016, l'Université de Berne peut compter sur un financement de départ d'environ 25 millions de francs, soit la part la plus importante des contributions fédérales dévolues à ce programme. Une fois le développement réalisé, les frais d'exploitation des places de formation supplémentaires dans le canton de Berne seront en majeure partie couverts par les recettes supplémentaires générées par les contributions des étudiants venus d'autres cantons, conformément à l'Accord intercantonal universitaire.

Le fait que l'Université de Berne soit en mesure de créer 100 places d'études supplémentaires dès 2018, après avoir déjà augmenté considérablement ses capacités au cours des dix dernières années, s'explique certes par la solution intermédiaire en matière d'infrastructure mise en place au sein de l'ancien hôpital Ziegler, mais avant tout par son réseau particulièrement bien développé d'hôpitaux dispensant une formation médicale. A l'heure actuelle, l'Université a déjà conclu des contrats de formation avec 42 cliniques de 14 hôpitaux de toute la Suisse. Ces hôpitaux partenaires de l'Université se trouvent notamment dans les

¹⁰ Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine (Centre de compétences en médecine translationnelle et entrepreneuriat)

cantons d'Argovie, de Fribourg, des Grisons, de Lucerne, de Schaffhouse, de Soleure, de St-Gall, de Thurgovie et du Valais. Enfin, les étudiants de la faculté bernoise de médecine effectuent des stages dans de nombreux autres hôpitaux situés dans presque tous les cantons de Suisse.

Dans le cadre du renforcement des capacités au moyen de 100 places d'études supplémentaires, l'Université mène des négociations avec ses hôpitaux partenaires afin d'augmenter le nombre de places de stages garanties par les contrats de formation pour les étudiants en master. Comme ces mêmes hôpitaux participent également à la formation suivant l'obtention du master et sont donc directement concernés par le financement de la formation médicale postgrade, si le canton de Berne devait ne pas ratifier la convention, il y a fort à parier que les négociations concernant des places de stage supplémentaires s'en trouveraient fortement entravées. Dans le pire des scénarios, des places de stage dans certains hôpitaux d'autres cantons garanties de manière contractuelle pourraient être remises en question. La fragilisation du réseau de coopération de l'Université de Berne en matière de formation médicale qui en résulterait constituerait un obstacle majeur à l'augmentation des capacités de formation.

2.8.3 Thématiques peu abordées jusqu'à présent

Le renforcement du site médical (p. ex. grâce à sitem-insel et aux 100 places supplémentaires déjà citées) est d'une importance majeure pour le canton de Berne et les industries qui y sont liées (techniques médicales, biotechnologies, produits pharmaceutiques, etc.). Il ne sera possible que si le canton de Berne coopère avec d'autres cantons (p. ex. dans le cadre de la CFFP) et avec les EPF¹¹.

Pour faire face à la pénurie de main-d'œuvre dans les professions de la santé non universitaires, les hôpitaux doivent, conformément à l'article 106 ss LSH, participer à la formation et au perfectionnement pratiques dans les professions de la santé non universitaires et s'acquitter d'un versement compensatoire si leur participation est insuffisante. La pénurie de médecins doit être atténuée de manière analogue dans le canton de Berne (cf. la motion Mühlheim)¹². La CFFP, qui règle aussi le versement de compensations, vise de son côté à accomplir cet objectif au niveau de toute la Suisse.

Dans le cadre d'une étude de faisabilité relative à la motion Mühlheim, des propositions de solutions concrètes sont actuellement élaborées s'agissant du pilotage et du financement de la formation postgrade en médecine et en pharmacie. La mise en œuvre de la motion devrait entraîner une augmentation des places de formation médicale postgrade dans le canton de Berne. Conformément à l'article 5 de la convention, le canton de Berne devra donc à moyen terme verser moins de fonds à titre de compensation, voire percevra lui-même une compensation.

2.9 Nouvelles données de l'OFS pour le calcul de la compensation

Les données provenant de la statistique des hôpitaux de l'Office fédéral de la statistique (OFS) servent de base au calcul des versements compensatoires¹³. Les explications relatives à la charge financière du canton de Berne présentées dans le rapport de la session de juin 2016 s'appuyaient encore sur les données de l'OFS de 2012.

Les explications concernant la charge financière développées dans le présent rapport se fondent en revanche sur les données de l'OFS de 2014. Sur la base de ces dernières, le canton de Berne doit verser un montant de 445 625 francs au titre de la compensation intercantonale si tous les cantons adhèrent à la convention. En revanche, si l'on prend pour référence les données de 2012, la contribution s'élève à 159 366 francs. Si certains cantons

¹¹ Concernant le renforcement du site médical, voir le deuxième paragraphe du chiffre 2.8.2

¹² M 249-2014 Mühlheim (Berne, pvl) du 19 novembre 2014 « Deux poids et deux mesures dans la formation postgrade des médecins »

¹³ Voir les articles 3 et 5 de la CFFP ainsi que les explications relatives à ces deux articles au chiffre 3 du présent rapport.

n'adhèrent pas à la convention (le quorum étant fixé à 18 cantons), les compensations que doivent verser les cantons signataires, ou les allègements financiers dont ils bénéficient, varient en conséquence.

La hausse de la charge financière du canton Berne s'explique par le fait que, conformément à l'article 5 de la convention, le calcul de la compensation tient compte de la population résidente des cantons parties à la convention. Selon les calculs de la CDS, les hôpitaux n'ont pas intensifié leurs efforts dans le domaine de la formation médicale postgrade dans la même mesure entre 2012 et 2014, comme l'illustrent les comparaisons suivantes :

- En 2012, le canton de Zurich comptait 1,21 place de formation postgrade pour 1000 habitants et 1,26 en 2014.
- En 2012, le canton de St-Gall comptait 1,14 place de formation postgrade pour 1000 habitants et 1,23 en 2014.
- En 2012, le canton de Genève comptait 1,46 place de formation postgrade pour 1000 habitants et 1,89 en 2014.

Par contre, le canton de Berne, qui offrait 1,10 place de formation postgrade pour 1000 habitants en 2012, en recensait 1,11 en 2014, soit une hausse très minime. Quant au canton de Bâle-Ville, il proposait 3,71 places de formation postgrade pour 1000 habitants en 2012, taux qui s'est abaissé à 3,46 en 2014. Bien que demeurant élevé, le nombre de places de formation postgrade dans ce canton a donc baissé.

2.10 Interventions parlementaires

Au cours des dernières années, le Grand Conseil a notamment traité les interventions suivantes sur le thème de la formation médicale postgrade :

La motion (M 090-2016) déposée par la CSoc (Zumstein, Bützberg) le 26 avril 2016 (« **Initiative cantonale sur le financement de la formation médicale postgrade** ») a été adoptée par le Grand Conseil le 25 janvier 2017. Le canton de Berne a ensuite déposé auprès de la Confédération une initiative cantonale visant à modifier la LPMéd au sens de la CFFP, de manière à ce que tous les cantons participent à la formation et au perfectionnement dans le domaine médical. On ignore encore si la Confédération va se rallier à l'initiative. Toutefois, plusieurs années pourraient s'écouler d'ici à ce que celle-ci soit mise en œuvre à travers une modification de la LPMéd (ou d'une autre loi fédérale). L'initiative cantonale, ou la solution retenue par la Confédération, ne pourrait donc remplacer la CFFP (en tant que convention intercantonale) que dans quelques années, prenant alors éventuellement le relais de celle-ci. D'ici à cette possible mise en œuvre, le Conseil-exécutif souligne la nécessité de la CFFP. Renvoyant aux explications développées au chiffre 2.8 du présent rapport, il propose par conséquent au Grand Conseil d'adhérer à la convention. Le Conseil-exécutif juge capital que le plus grand nombre possible de cantons en fassent autant : sur une base au départ volontaire, ils pourraient ainsi participer à la formation et au perfectionnement des médecins dont ils ont besoin pour fournir les soins nécessaires à leurs populations respectives.

L'interpellation (I 129-2011) Sollberger (Berne, pvl) du 30 mars 2011 intitulée *Nouveau système de financement des soins hospitaliers: garantir la formation et la formation continue médicales* demandait au gouvernement comment il pensait garantir le financement de la formation et de la formation continue des médecins. Celui-ci avait répondu que la Confédération et les cantons s'efforçaient de mettre en place un modèle uniforme de pilotage et de financement de la formation postgrade des médecins et qu'une réglementation serait préparée à ce sujet pour la prochaine révision de la LSH.

L'interpellation (I 099-2012) Haldimann (Berthoud, PBD) du 9 mai 2012 concernant le *financement de la formation aux professions universitaires dans les hôpitaux* (médecins-assistant-e-s) souhaitait savoir comme le gouvernement l'envisageait et comment le canton comptait s'y prendre pour éviter que le système de financement des places de formation aux professions universitaires dans les hôpitaux ne provoque des distorsions de concurrence entre les cantons. Dans sa réponse, le Conseil-exécutif évoquait la préparation par la CDS d'un ordre de grandeur pour la contribution aux coûts de la formation médicale postgrade et

d'une péréquation intercantonale. Il indiquait qu'il fallait prévoir, dans le cadre de la prochaine révision de la LSH, une règle obligeant tous les fournisseurs de soins hospitaliers à participer à la formation médicale postgrade.

La motion urgente 255-2012 Sollberger, (Berne, pvl), du 19 novembre 2012 *Garantir le financement de la formation continue des médecins* demandait au gouvernement d'édicter une ordonnance garantissant le financement de la formation continue des médecins et de faire en sorte que tous les fournisseurs de prestations de soins hospitaliers y participent au prorata et, si leur apport était inexistant ou inférieur à ce qui avait été défini, versent un paiement compensatoire. Le Grand Conseil a adopté cette motion sous forme de postulat à la session de janvier 2013.

La motion (M 249-2014) Mühlheim (Berne, pvl) du 19 novembre 2014 *Deux poids et deux mesures dans la formation postgrade des médecins* demandait à ce que l'obligation des hôpitaux d'y participer soit complétée pour la médecine et la pharmacie sur le modèle des professions médicales non universitaires. Elle a été adoptée lors de la session de juin 2015.

La motion financière (MF 255-2014) Sollberger (Berne, pvl) du 20 novembre 2014, intitulée *Budget 2016: garantir la formation postgrade en médecine*, demandait d'augmenter le budget de 6 millions de francs afin de relever la subvention annuelle à 15 000 francs dès 2016 par équivalent plein temps afin de soutenir les hôpitaux qui forment des médecins-assistants. Le Grand Conseil l'a adoptée à la session de mars 2015.

3 Contenu du traité intercantonal

Article 1

Alinéa 1

Selon l'article 48, alinéas 1 et 3 de la Constitution fédérale du 18 avril 1999 (Cst.)¹⁴, les cantons peuvent conclure des conventions entre eux dans les limites de leurs compétences. Celles-ci ne doivent pas être contraires aux intérêts de la Confédération.

La convention indique qu'une contribution minimale est fixée par laquelle, d'une part, les cantons participent aux coûts de la formation médicale postgrade (assistanat) engendrés dans les hôpitaux implantés sur leur territoire et, d'autre part, que la charge financière inégale en résultant est compensée entre les cantons. Elle est conforme à la Cst. selon son contenu.

Selon l'article 2 de la Réglementation pour la formation postgraduée du 21 juin 2000 de la Fédération des médecins suisses (FMH)¹⁵, est réputée formation postgrade du médecin, l'activité qu'il exerce, après avoir terminé avec succès ses études de médecine, en vue de l'obtention d'un titre de spécialiste qui attestera son aptitude à pratiquer une médecine de qualité dans la discipline médicale choisie.

Les frais de la formation médicale postgrade représentent une prestation d'intérêt général. Or ils ne sont pas compris dans le tarif au sens de l'article 49, alinéa 3 LAMal en corrélation avec l'article 7, alinéa 2, lettre b de l'ordonnance du 3 juillet 2002 sur le calcul des coûts et le classement des prestations par les hôpitaux, les maisons de naissance et les établissements médico-sociaux dans l'assurance-maladie (OCP)¹⁶, alors que c'est le cas des frais de salaires des médecins assistants.

Les cantons ne fournissent des contributions à titre de participation aux coûts que pour la formation postgrade structurée dispensée. Celle-ci comprend les activités de formation prévues dans les directives relatives à la formation postgrade. Une distinction doit de plus être établie entre les prestations de formation reçues (point de vue du médecin assistant) et les prestations de formation dispensées (point de vue de l'enseignant). Les prestations de

¹⁴ RS 101

¹⁵ RFP

¹⁶ RS 832.104

formation dispensées incluent les coûts découlant du travail d'enseignant, tels que l'organisation des travaux pratiques, les séminaires, les exposés, les colloques, la préparation/correction d'examens, la préparation de (programmes de) cours ; en revanche, les coûts des établissements découlant de la participation des médecins à une formation postgrade n'entrent pas dans la catégorie des prestations dispensées.

La présente disposition précise que l'objet de la convention n'est pas le coût effectif de la formation postgrade, mais qu'en vue de l'introduction d'un principe de solidarité entre les cantons, une contribution minimale est fixée, par laquelle, d'une part, les cantons participent aux coûts de la formation médicale postgrade engendrés dans les hôpitaux implantés sur leur territoire et, d'autre part, la charge financière inégale en résultant est compensée entre les cantons.

Alinéa 2

La compensation intercantonale a pour but de compenser entre les cantons la charge financière inégale résultant du nombre différent de médecins qui suivent une formation postgrade dans les hôpitaux, et cela indépendamment du fait que celle-ci soit dispensée dans des hôpitaux universitaires, de centre ou d'autres.

Article 2

Alinéa 1

En raison des réserves relatives aux charges financières formulées par une série de cantons payeurs, le modèle initial est simplifié via la fixation d'une contribution minimale uniforme de 15 000 francs des cantons à tous les hôpitaux implantés sur leur territoire qui assurent la formation postgrade des médecins. Tous ceux qui remplissent les conditions ont donc droit à cette indemnité par équivalent plein temps.

La catégorisation prévue dans le premier projet (hôpitaux universitaires, grands hôpitaux de centre et autres hôpitaux) a été abandonnée. La contribution est fixée de manière normative sur la base d'études de coûts existantes.

Aucune contribution ne sera versée aux hôpitaux pour les médecins accomplissant une formation postgrade qui avaient au moment de l'obtention de la maturité leur domicile légal dans un des cantons n'ayant pas adhéré à la convention. Cette disposition figure dans la convention suite aux avis émis lors de la consultation.

Alinéa 2

Les montants compensatoires que ces cantons auraient éventuellement déjà versés ne relèvent pas de la présente convention selon l'alinéa 2. Le sens de cette réglementation est de faire en sorte qu'un canton n'ayant pas ratifié la convention ne ménage pas ses finances au détriment de ceux qui y ont adhéré et qui versent des contributions pour tous les étudiants, car ceux-ci sont nombreux à changer de domicile selon le Code civil durant leurs études ou juste après les avoir terminées. Le présent alinéa correspond à l'article 7, alinéa 1 AIU.

Contrairement à la définition restrictive des alinéas 1 et 2, le canton siège de l'hôpital verse également des contributions pour les médecins ayant obtenu leur maturité à l'étranger.

Pour autant qu'ils se rapportent au moment de l'obtention de la maturité, les alinéas en question ne s'appliquent pas à ces derniers, puisqu'aucun canton ne peut en retirer avantage au détriment des autres comme cela peut se produire pour les médecins suisses.

Alinéa 3

La plate-forme « Avenir de la formation médicale » a recommandé de subordonner l'octroi des contributions de soutien à certains critères de qualité tels que la reconnaissance définitive en tant qu'établissement de formation postgrade par l'Institut suisse pour la formation médicale postgrade et continue (ISFM). Par ailleurs, d'autres critères de qualité doivent être remplis pour que la contribution soit versée :

- L'institution est dotée d'un concept de formation postgrade à jour et agréé, dans lequel le besoin de l'institution en médecins qualifiés et le potentiel de formation postgrade des médecins assistants sont estimés.
- Les médecins assistants reçoivent un contrat de formation dans lequel les objectifs et les prestations de la formation postgrade sont fixés.
- L'institution dispose d'au moins un coordinateur ou une coordinatrice de la formation postgrade ou d'un délégué ou d'une déléguée à la formation postgrade.
- Les formateurs et formatrices ont des qualifications didactiques et recourent à des offres du type « teach the teacher ».
- Il est tenu compte des besoins spécifiques dans le domaine de la médecine de premier recours.

La plupart des critères de qualité précités figurent déjà dans la RFP¹⁷, accréditée par la Confédération, et constituent des conditions à la reconnaissance par l'ISFM. Ces critères ne font pas l'objet d'une nouvelle vérification dans le cadre de la compensation afin de ne pas compliquer la mise en œuvre de la convention et par souci de cohérence avec les principes du modèle PEP.

A l'origine, il était prévu que les cantons ne soutiennent financièrement que la formation postgrade de la première spécialisation. Comme les statistiques de l'OFS ne font pas la différence entre un premier titre ou un titre supplémentaire, il est renoncé à exclure de la convention les médecins engagés dans des cursus aboutissant à l'obtention de plusieurs titres.

Alinéa 4

La référence à l'évolution des prix selon l'indice national des prix à la consommation permet certes une adaptation périodique des contributions, mais retenir une hausse de 10 pour cent empêche d'y procéder pour ainsi dire chaque année avec un certain automatisme. Cette grandeur de référence représente de plus un instrument simple pour procéder à d'éventuelles adaptations sur la base du niveau de l'indice lors de l'entrée en vigueur de la convention. La mise en œuvre de l'adaptation incombera à l'Assemblée des cantons signataires de la convention selon l'article 6, alinéa 1, lettre d, qui fixera les détails dans le règlement d'organisation qu'elle doit édicter.

Article 3

Le nombre de médecins en formation postgrade est exprimé en équivalent plein temps (50 heures par semaine) pour permettre une comparaison entre les hôpitaux. Le nombre en est déterminé sous réserve d'obtenir des données plausibilisées en fonction des relevés de l'OFS, dans la mesure où il existe des chiffres non plausibilisés provenant de l'Assemblée des cantons signataires au sens de l'article 6, alinéa 2, lettre e. Celle-ci détermine le nombre de médecins assistants à prendre en compte sur la base des relevés de l'OFS, pour autant qu'il n'existe pas de données plausibilisées au sens de l'article 6, alinéa 2, lettre e.

Comme indiqué à l'article 2, alinéa 2, les médecins qui avaient au moment de l'obtention de la maturité leur domicile légal dans un des cantons n'ayant pas adhéré à la convention ne sont pas pris en compte dans la compensation. Les cantons sièges annoncent au secrétariat le nombre de ces équivalents plein temps non considérés dans la compensation.

Article 4

Le canton siège d'un hôpital, et donc canton contributeur, est le canton sur le territoire duquel il se situe. Cette définition demeure valable lorsque plusieurs cantons se partagent la responsabilité d'un même hôpital. A titre d'exemple, le canton siège de la clinique d'altitude de Davos est le canton des Grisons, bien que le canton de Zurich en soit coresponsable. Il incombe aux cantons coresponsables de mettre en place une éventuelle compensation avec

¹⁷ Voir commentaire art. 1

les cantons sièges. Une réglementation de cette problématique dans le cadre de la présente convention entraînerait un travail excessif.

Article 5

Alinéa 1

La compensation est calculée d'après le modèle adopté par le plénum de la CDS le 22 novembre 2012 selon le critère de la population. L'article 5 détaille les étapes du calcul. Le résultat de la dernière étape correspond au montant à payer ou à recevoir par le canton concerné à titre de compensation. La population des cantons signataires prise en compte dans le calcul à l'étape 3 est la population résidente selon la statistique de l'OFS sur l'effectif et la structure de la population et des ménages (STATPOP) au 31 décembre de la dernière année connue. Seuls les cantons ayant adhéré à la convention sont compris dans le calcul. Les indemnisations pour les médecins assistants originaires de cantons non parties à la convention (qui ne tombent pas sous le coup de l'article 2, alinéa 1) sont déduites d'emblée. Le critère supplémentaire, pour la répartition de la somme forfaitaire, du nombre de médecins établis dans un canton n'est guère applicable et écarté, au vu de l'évolution en cours vers la suppression des frontières cantonales dans la LAMal ainsi que du fait que les traitements médicaux sont prodigués plutôt au lieu de travail qu'au domicile.

Alinéa 2

La compensation doit avoir lieu annuellement. Il s'agit de définir la base de calcul (c.-à-d. les relevés de l'OFS déterminants). Sur la base des relevés de l'OFS pour l'année 2012, on obtient au total un volume de compensation d'environ 15,5 millions de francs. Jusqu'à l'entrée en vigueur de la convention selon l'article 10, le tableau en annexe sera encore actualisé par les dernières données disponibles selon les articles 3 et 5.

Article 6

Alinéa 1

Sont responsables de la convention les cantons qui y ont adhéré. L'assemblée des cantons signataires, auxquels incombe l'exécution de la convention, est formée des membres de l'assemblée plénière de la CDS dont les cantons ont adhéré à la convention.

Alinéa 2

L'alinéa 2 décrit les tâches de l'assemblée, à savoir l'élection de la présidence, l'édiction d'un règlement d'organisation, qui détaille l'organisation, les méthodes de travail et les procédures de décision de l'assemblée.

L'assemblée désigne le secrétariat, celui-ci devant être confié au secrétariat central de la CDS dans un but de synergies administratives.

L'assemblée est également compétente pour l'adaptation des contributions forfaitaires versées aux hôpitaux.

Par ailleurs, elle vérifie le bien-fondé des données en équivalent plein temps fournies par les cantons dans le cadre des relevés de l'OFS¹⁸. Il est prévu que l'ISFM procède à des relevés supplémentaires, automatisés, du nombre de places de formation dans les hôpitaux au moyen de « journaux de bord » électroniques des médecins assistants. Une fois à disposition, ces informations permettront de vérifier le bien-fondé des données en équivalent plein temps sur la base desquelles sont calculées les contributions des cantons à leurs hôpitaux.

C'est l'assemblée, enfin, qui détermine la compensation selon l'article 5 et qui rédige un rapport annuel à l'intention des cantons signataires.

¹⁸ Voir art. 3 de la convention

Alinéa 3

Seules les décisions de l'assemblée prises à l'unanimité des cantons signataires sont suivies d'effet. L'exigence de l'unanimité contraint les cantons signataires à négocier et contribue à l'acceptation des décisions.

Article 7

Les frais générés par l'activité de l'assemblée et le secrétariat sont pris en charge par les cantons signataires proportionnellement à la population. Le secrétariat central de la CDS fait office de secrétariat de la convention et l'assemblée se compose des personnes représentant les cantons signataires au sein de l'assemblée plénière de la CDS. Les coûts en sont inscrits au budget de la CDS selon la clé de répartition ordinaire basée sur le critère de la population.

Article 8

L'arrêté du Grand Conseil du 28 novembre 2006 concernant l'adhésion à l'accord-cadre du 24 juin 2005 pour la collaboration intercantonale assortie d'une compensation des charges (accord-cadre, ACI)¹⁹ sert de base aux conventions de collaboration intercantonale dans les domaines énumérés à l'article 48a Cst. Les articles 31 à 34 prévoient une procédure pour le règlement des différends. Selon l'article 31, alinéa 3, elle peut également être demandée par les cantons non parties à la convention ainsi que par les organes intercantonaux qui ne relèvent pas de l'ACI.

Les cantons peuvent aussi soumettre les différends volontairement à la procédure avant de les porter au Tribunal fédéral. La procédure de règlement des différends comporte deux phases. Elle se compose d'une procédure préalable informelle, menée devant la présidence de la Conférence des cantons et d'une procédure formelle de médiation, menée devant la Commission intercantonale pour les conventions (CIC). L'assujettissement (volontaire) à la procédure de règlement des différends a pour but de prévenir des actions en vertu de l'article 120, alinéa 1, lettre b de la loi 17 juin 2005 sur le Tribunal fédéral (LTF)²⁰.

Article 9

L'adhésion d'un canton à la convention prend effet avec sa communication à la CDS. Mais elle n'est pas encore applicable : elle le devient seulement lorsqu'au moins 18 cantons y ont adhéré et qu'elle entre ainsi en vigueur, comme prévu à l'article 10.

Article 10

Une compensation équitable des charges supportées par les cantons au titre du financement de la formation médicale postgrade n'est fondamentalement possible que si tous les cantons adhèrent à la convention et qu'ils la mettent en œuvre conjointement.

Pour le cas où tous les cantons n'adhéreraient pas, un quorum minimal de 18 cantons a été prévu, comme c'est également l'usage pour d'autres conventions intercantionales. La convention entre par conséquent en vigueur si 18 cantons au moins y ont adhéré. Le présent accord doit être porté à la connaissance de la Confédération, en vertu de l'article 48, alinéa 3 Cst., car les accords entre cantons ne sauraient être contraires au droit et aux intérêts de la Confédération.

Le financement de la formation médicale postgrade ne fait pas partie du champ d'activité mentionné dans l'article 48a pour lequel la Confédération pourrait déclarer de force obligatoire générale une convention intercantonale ou astreindre tous les cantons à y adhérer. L'adhésion de tous les cantons à la convention est donc recherchée, de façon à obtenir une compensation des charges équilibrée.

¹⁹ RSB 632.1

²⁰ RS 173.110

Article 11

Alinéa 1

Comme pour l'adhésion à la convention, tout canton signataire peut décider d'en sortir au moyen d'une déclaration adressée à la CDS. Le retrait prend effet à la fin de l'année civile qui suit la déclaration. La compétence de décider du retrait est régie par le droit cantonal. Le retrait d'un canton met en même temps fin à la convention si le quorum nécessaire de 18 cantons n'est plus atteint de ce fait.

Alinéa 2

Afin d'assurer par la présente convention une certaine pérennité et une certaine fiabilité du financement de la formation médicale postgrade, il est opportun d'exclure pour une période de cinq ans la possibilité prévue à l'alinéa 1 de mettre fin à la convention à court terme.

Article 12

La durée de la convention est indéterminée. Elle ne prend fin par conséquent qu'aux conditions prévues à l'article 11, alinéa 1, lorsque le quorum n'est plus atteint suite aux retraits ou lorsqu'un nouvel accord est conclu pour la remplacer.

Annexe à la convention

Il ressort de l'annexe à la convention que le canton de Berne débourserait 159 366 francs à titre de compensation intercantonale, sur la base des données de l'OFS (2012), alors que tous les autres cantons sièges d'un hôpital universitaire percevraient une contribution. Sur la base des données de l'année 2014 publiées entretemps, le canton de Berne devrait verser 445 625 francs à titre de compensation intercantonale, tandis que tous les autres cantons sièges d'un hôpital universitaire percevraient une contribution. Pour le comprendre, les diverses étapes du calcul des contributions selon l'article 5 de la convention sont illustrées ci-après selon les données des années 2012 et 2014²¹, complétées d'une comparaison entre les cantons de Berne (BE), Bâle-Ville (BS) et Zurich (ZH). L'exemple part de l'hypothèse que tous les cantons ont ratifié la convention.

1. Calcul des contributions cantonales (nombre de médecins en formation postgrade multiplié par le forfait de 15 000 francs) :

	Année 2012	Année 2014
Contribution BE	CHF 16 303 050	CHF 16 736 700
Contribution BS	CHF 10 351 500	CHF 9 897 751
Contribution ZH	CHF 25 265 850	CHF 27 328 200

2. Addition des contributions de tous les cantons (somme totale dépensée en Suisse pour la formation médicale postgrade) :

	Année 2012	Année 2014
Addition des contributions de tous les cantons	CHF 132 940 950	CHF 140 221 652

3. Division de cette somme par la population des cantons (soit la contribution par habitant de la Suisse) :

	Année 2012	Année 2014
Contribution par habitant	$\frac{CHF\ 132\ 940\ 950}{7\ 954\ 662} = CHF\ 16.71$	$\frac{CHF\ 140\ 221\ 652}{8\ 237\ 666} = CHF\ 17.02$

²¹ Les légères imprécisions résultant d'arrondis n'ont pas été rectifiées dans les tableaux.

4. Multiplication de la contribution par habitant par la population du canton adhérent à la convention (soit la contribution due pour la formation médicale postgrade) :

	Année 2012	Année 2014
Contribution due BE	CHF 16 462 416	CHF 17 182 326
Contribution due BS	CHF 3 112 755	CHF 3 244 055
Contribution due ZH	CHF 23 270 184	CHF 24 619 856

5. Comparaison des contributions cantonales avec la moyenne (comparaison de la contribution effective avec le montant dû) :

Comparaison contribution effective – montant dû BE :

Année 2012	Année 2014
$CHF\ 16'303'050 - CHF\ 16'462'416 = -CHF\ 159'366$	$CHF\ 16'736'700 - CHF\ 17'182'326 = -CHF\ 445'625$

Comparaison contribution effective – montant dû BS :

Année 2012	Année 2014
$CHF\ 10'351'500 - CHF\ 3'112'755 = CHF\ 7'238'745$	$CHF\ 9'897'751 - CHF\ 3'244'055 = CHF\ 6'653'695$

Comparaison contribution effective – montant dû ZH:

Année 2012	Année 2014
$CHF\ 25'265'850 - CHF\ 23'270'184 = CHF\ 1'995'666$	$CHF\ 27'328'200 - CHF\ 24'619'856 = CHF\ 2'708'344$

6. L'écart mis en évidence lors de l'étape 5 représente le montant à payer ou à recevoir par le canton partie à la présente convention à titre de compensation.

Il est précisé à l'annexe que le tableau sera encore actualisé avec les dernières données disponibles selon les articles 3 et 5 avant l'entrée en vigueur de la convention. Les données de l'année 2014 sont désormais disponibles. Les informations fournies pour les deux années servent toutefois uniquement d'exemple. Lors de l'entrée en vigueur de la convention intercantonale, les montants déterminants seront en effet ceux définis pour l'année en question selon le calcul indiqué à l'article 5.

4 Modification de l'arrêté d'adhésion du 7 juin 2016

La convention relative au financement de la formation médicale postgrade est un traité intercantonal. Selon l'article 74, alinéa 2, lettre b ConstC, il revient au Grand Conseil d'adopter les traités intercantonaux qui ne relèvent pas de la compétence exclusive du Conseil-exécutif. L'article 88, alinéa 4 ConstC, quant à lui, dispose que les traités intercantonaux dénonçables à court terme ressortissent exclusivement au Conseil-exécutif s'ils sont d'une importance mineure ou s'ils se situent dans le cadre de ses compétences législatives.

Est considéré comme pouvant être dénoncé à court terme un délai allant jusqu'à une année²². Le présent accord mentionne à l'article 13, alinéa 2 qu'il peut être dénoncé au plus tôt pour la fin de la cinquième année à compter de son entrée en vigueur. Ainsi, ce n'est pas le Conseil-exécutif mais le Grand Conseil qui est compétent pour décider de ratifier la convention ou de ne pas le faire. Il a par conséquent également toute latitude pour modifier partiellement son arrêté du 7 juin 2016.

²² Kälin/Bolz, Manuel de droit constitutionnel bernois, Berne 1995, note 14 ad art. 88

5 Commentaire de la modification des dispositions de l'arrêté d'adhésion

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil de modifier comme suit son arrêté du 7 juin 2016, pour les raisons énoncées au chiffre 2.8 :

- à l'article 1, renoncer à subordonner l'adhésion à la convention à la condition que les 26 cantons y adhèrent;
- abroger l'article 3, alinéa 2 et renoncer ainsi à ce que le Conseil-exécutif dénonce la convention si le nombre de cantons signataires passe en dessous de 26.

Cette modification de l'article 1 signifiera l'adhésion sans réserve du canton de Berne à la convention. Le Conseil-exécutif transmettra ensuite l'arrêté d'adhésion à la CDS. La convention n'entrera toutefois en vigueur, conformément à l'article 10, que si au moins 18 cantons y adhèrent.

Bien que l'alinéa 2 de l'article 3 soit supprimé, l'alinéa 1 est maintenu : il prévoit que le Grand Conseil habilite le Conseil-exécutif à dénoncer la convention conformément à l'article 11 de celle-ci.

Il ressort de l'article 69, alinéas 1 et 2 ConstC que le Grand Conseil peut déléguer au Conseil-exécutif la compétence de sortir de la convention sans décision préalable de sa part. Celui-ci peut ainsi réagir au changement de contexte et se retirer de la convention si y rester représente un désavantage pour le canton.

6 Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes

Le programme gouvernemental de législature ne mentionne pas explicitement le financement de la formation médicale postgrade. Adhérer à l'accord ne contredit cependant nullement le programme gouvernemental. Au contraire, l'adhésion s'avère indispensable à la planification des soins selon la LSH, afin d'assurer dans tout le canton des soins hospitaliers de qualité, conformes aux besoins et économiquement supportables. La modification partielle proposée par le Conseil-exécutif à son arrêté d'adhésion du 7 juin 2016 se révèle elle aussi conforme au programme gouvernemental et aux objectifs de la planification des soins.

7 Répercussions financières

A l'origine, la CDS avait calculé, sur la base des données 2010, que la compensation intercantonale rapporterait environ 1,4 million de francs au canton de Berne. Ce montant avait été inscrit dans le plan intégré « mission-financement » à partir de 2017.

Or, selon les données de 2012, l'adhésion du canton de Berne et l'obligation de participer à la compensation intercantonale ne générerait plus de recettes mais une charge financière supplémentaire de l'ordre de 160 000 francs par année. Le budget 2017 et le plan intégré « mission-financement » 2018-2020 ont été adaptés en conséquence.

Par ailleurs, selon les données de l'année 2014, la charge financière du canton de Berne au titre de la compensation intercantonale se monterait à 445 625 francs.

La charge effective du canton, qui sera basée sur l'année d'entrée en vigueur de la convention, sera amortie pendant la période du crédit-cadre 2016-2019 (AGC 628/2015).

L'adhésion à la convention, déjà décidée, aura également pour conséquence l'abrogation par le Conseil-exécutif des lettres a et b de l'article 31, alinéa 2 OSH au moment de l'entrée en vigueur de la convention, car celle-ci prévoit des contributions non seulement pour la première spécialisation mais également pour les titres supplémentaires qu'elle n'exclut pas à l'article 2²³. Il faut donc également verser des contributions pour les vingt à quarante

²³ Voir l'explication de l'article 2, alinéa 3 de la convention (chiffre 3 du présent rapport)

médecins qui, bien qu'ayant déjà une spécialisation, en poursuivent une autre. Cela accroît la charge financière du canton de Berne de l'ordre de 300 000 à 600 000 francs par an, mais reste sans effet sur le plan intégré « mission-financement » à partir de 2018, le Conseil-exécutif ayant déjà provisionné les montants nécessaires pour les hôpitaux bernois, afin qu'en cas d'adhésion de Berne à l'accord intercantonal, les établissements bernois puissent toucher 15 000 francs par an par médecin en formation (en équivalent plein temps).

Les coûts de mise en œuvre de la présente convention sont supportés par les cantons signataires à raison de leur population (voir art. 7). Ils font partie du budget de la CDS et sont impossibles à définir précisément.

Canton	CHF (données 2012) ²⁴	CHF (données 2014)
AG	-2 060 701	-1 881 463
AI	-263 102	-269 867
AR	-148 185	-69 478
BE	-159 366	-445 625
BL	-1 233 508	-904 059
BS	7 238 745	6 653 695
FR	-1 468 716	-1 971 037
GE	2 408 753	5 408 296
GL	-274 558	-282 124
GR	-147 664	-30 624
JU	-344 321	-342 764
LU	-1 086 142	-1 045 454
NE	-440 142	-575 712
NW	-410 503	-370 236
OW	-363 622	-374 839
SG	169 787	694 328
SH	-419 773	-545 137
SO	-1 520 352	-2 055 728
SZ	-1 675 471	-1 723 816
TG	-1 146 256	-1 331 766
TI	-71 503	-1 489 383
UR	-322 216	-324 179
VD	3 677 783	2 085 420
VS	-928 977	-1 391 436
ZG	-1 005 656	-1 025 356
ZH	1 995 666	2 708 344

8 Répercussions sur le personnel et l'organisation

Les deux modifications proposées par le Grand Conseil dans son arrêté du 7 juin 2016 et l'adhésion, déjà décidée, à la convention sur la formation postgrade médicale n'ont aucune répercussion sur le personnel ni sur l'organisation.

²⁴ Les cantons dont le montant est négatif versent la compensation. Ceux dont la somme est positive la perçoivent.

9 Conséquences pour les communes

Aucune.

10 Répercussions sur l'économie

Aucune.

11 Résultat de la procédure de consultation

Le Conseil-exécutif a mené une procédure de consultation du 3 juillet 2015 au 1^{er} octobre 2015. Cette procédure avait été lancée à ce moment-là sur proposition du Conseil-exécutif, ce qui signifie que les modifications du Grand Conseil du 7 juin 2016 (adhésion des 26 cantons et dénonciation de la convention dès qu'un canton la dénonce) n'avaient pas encore eu lieu.

Alors que quelque 170 institutions avaient été invitées à se prononcer, 44 ont répondu. Le projet a été très bien accueilli. Le seul refus d'adhérer à la convention vient de l'UDC. Les associations suivantes ont ainsi approuvé l'adhésion : diespitäler.be, l'Association des cliniques privées du canton de Berne, la Société des médecins du canton de Berne, santé-suisse et l'Association suisse des médecins-assistants et chefs de clinique. Plusieurs participants à la procédure de consultation ont indiqué qu'ils renonçaient à se prononcer, n'étant pas concernés ou n'ayant aucune remarque à formuler.

12 Proposition

Au vu de ce qui précède, le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil de modifier son arrêté du 7 juin 2016 comme suit :

- à l'article 1, renoncer à subordonner l'adhésion à la convention à la condition que les 26 cantons y adhèrent;
- abroger l'article 3, alinéa 2 et renoncer ainsi à charger le Conseil-exécutif de dénoncer la convention si le nombre de cantons signataires passe en dessous de 26.

Berne, le 22 mars 2017

Au nom du Conseil-exécutif,
la présidente: *Simon*
le chancelier: *Auer*

Propositions du Conseil-exécutif et de la commission

ACE n° 700

2016_12_GEF_Arrêté du Grand Conseil 2_Convention sur le financement de la formation postgrade_CFFP_2014.SAP.12855

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
	Arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion à la Convention sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP)		
	<i>Le Grand Conseil du canton de Berne,</i> <i>sur proposition du Conseil-exécutif,</i> <i>arrête:</i>		
	I.		
	L'acte législatif 812.12 intitulé Arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion à la Convention sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges du 07.06.2016 (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP) (état au 01.01.2050) est modifié comme suit:		
Art. 1	Art. 1 al. 1 (mod.)		

Droit en vigueur	Proposition du Conseil-exécutif I	Proposition de la commission I	Proposition du Conseil-exécutif II
¹ Le canton de Berne adhère à la Convention du 20 novembre 2014 sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP), qui est publiée sous le numéro RSB ..., pour autant que les 26 cantons y adhèrent.	¹ Le canton de Berne adhère à la Convention du 20 novembre 2014 sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP), qui est publiée sous le numéro RSB ..., ~~pour autant que les 26 cantons y adhèrent~~ ...		
Art. 3 ² Le Conseil-exécutif résilie l'accord dès que le nombre de cantons énoncé à l'article 1 n'est plus atteint.	Art. 3 al. 2 (abrog.) ² Abrogé(e).		
	II.		
	<i>Aucune modification d'autres actes.</i>		
	III.		
	<i>Aucune abrogation d'autres actes.</i>		
	IV.		
	1. Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur du présent arrêté. 2. Le présent arrêté est soumis à la votation facultative.		
	Berne, le 22 mars 2017 Au nom du Conseil-exécutif, la présidente: Simon le chancelier: Auer	Berne, le 16 mai 2017 Au nom de la commission, le président: Kohler	Berne, le 28 juin 2017 Au nom du Conseil-exécutif, le président: Pulver le chancelier: Auer

Convention sur les contributions des cantons aux hôpitaux relative au financement de la formation médicale postgrade et sur la compensation intercantonale des charges (Convention sur le financement de la formation postgrade, CFFP)

du 20.11.2014 (état au inconnu)

Préambule

Considérant que

l'accès de la population aux médecins spécialistes doit être garanti à long terme;

les cantons ont décidé de s'engager de manière plus importante dans la formation;

les hôpitaux qui accueillent des sites de formation postgrade reconnus doivent en conséquence également être soutenus financièrement par les cantons et les charges inégales en découlant entre les cantons doivent être compensées;

la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) décide:

Art. 1 *Objet et but*

¹ La convention fixe la contribution minimale des cantons à leurs propres hôpitaux à titre de participation aux coûts de la formation médicale postgrade structurée au sens de la loi fédérale du 23 juin 2006 sur les professions médicales (loi sur les professions médicales, LPMéd)¹⁾.

² Elle règle de plus la compensation des différences de charges entre les cantons par l'octroi de la contribution minimale conformément à l'alinéa 1.

¹⁾ RS 811.11

* Tableaux des modifications à la fin du document

Art. 2 *Contributions des cantons*

¹ Les cantons sièges versent à leurs hôpitaux un forfait annuel de 15'000 francs pour chaque médecin (en équivalent plein temps) accomplissant une formation postgrade pour autant que ce dernier avait au moment de l'obtention de la maturité son domicile légal dans un des cantons ayant adhéré à la convention.

² Les éventuels montants versés en sus ou versés par les cantons sièges pour les médecins accomplissant une formation postgrade qui avaient au moment de l'obtention de la maturité leur domicile légal dans un des cantons n'ayant pas adhéré à la convention ne sont pas compensés entre les cantons.

³ Les cantons vérifient que les établissements de formation postgrade de leurs hôpitaux sont reconnus conformément à la Réglementation pour la formation postgraduée accréditée par la Confédération.

⁴ La contribution au sens de l'article 2, alinéa 1 est à chaque fois adaptée à l'évolution des prix si l'indice national des prix à la consommation (IPC) a augmenté de 10 pour cent au moins. Le point de départ est l'état de l'IPC à la conclusion de la convention (base: décembre 2010 = 100). L'article 6, alinéa 2 de la présente convention règle les détails. La décision intervient jusqu'au 30 juin et entre en vigueur à partir de l'année civile suivante.

Art. 3 *Nombre de médecins accomplissant une formation postgrade*

¹ Les contributions octroyées aux hôpitaux dépendent du nombre de médecins (en équivalent plein temps), tel qu'il ressort de l'enquête de l'Office fédéral de la statistique (OFS). Demeurent réservées d'éventuelles corrections selon l'article 2, alinéa 2 et après vérification du bien-fondé des données selon l'article 6, alinéa 2, lettre e.

Art. 4 *Canton siège*

¹ Le canton siège d'un hôpital est le canton sur le territoire duquel il se situe.

Art. 5 *Calcul de la compensation*

¹ Le calcul de la compensation entre les cantons comprend plusieurs étapes:

- 1 Pour chaque canton: détermination des prestations fournies à titre de contribution, selon l'article 2, alinéa 1;
- 2 Addition des prestations fournies à titre de contribution par tous les cantons parties à la présente convention;
- 3 Division du résultat de cette addition par la population des cantons parties à la présente convention;

- 4 Pour chacun des cantons parties à la présente convention: multiplication de la contribution moyenne par habitant en Suisse par la population du canton concerné;
- 5 Pour chacun des cantons parties à la présente convention: comparaison entre les prestations fournies à titre de contribution par le canton concerné et la valeur moyenne en Suisse;
- 6 L'écart mis en évidence lors de l'étape 5 représente le montant à payer ou à recevoir par le canton partie à la présente convention à titre de compensation.

² La compensation a lieu annuellement.

Art. 6 *Assemblée des cantons signataires*

¹ La mise en œuvre de la présente convention incombe à l'Assemblée des cantons signataires (ci-après l'assemblée).

² Les tâches de l'assemblée sont:

- a Election de la présidence;
- b Ediction d'un règlement d'organisation;
- c Désignation du secrétariat;
- d Adaptations de la contribution minimale selon l'article 2, alinéa 4;
- e Vérification du bien-fondé des données en équivalent plein temps selon l'article 3;
- f Détermination de la compensation selon l'article 5;
- g Information annuelle des cantons signataires.

³ Les décisions de l'assemblée requièrent l'unanimité. Les décisions selon l'alinéa 2, lettres d, e et f s'appliquent à partir de l'année civile suivante.

Art. 7 *Coûts de mise en œuvre*

¹ Les coûts de mise en œuvre de la présente convention sont supportés par les cantons signataires à raison de leur population.

Art. 8 *Règlement des différends*

¹ Les cantons signataires s'engagent à appliquer la procédure de règlement des différends réglée dans la section IV de l'Accord-cadre du 24 juin 2005 pour la collaboration intercantonale assortie d'une compensation des charges (Accord-cadre, ACI)¹⁾ avant de saisir le Tribunal fédéral.

¹⁾ RSB 632.1-1

Art. 9 *Adhésion*

¹ L'adhésion à la présente convention prend effet avec sa communication à la CDS.

Art. 10 *Entrée en vigueur*

¹ La présente convention entre en vigueur lorsqu'au moins 18 cantons y ont adhéré. La Confédération doit en être informée.

Art. 11 *Retrait et fin de la convention*

¹ Tout canton signataire peut décider de sortir de la convention; le retrait intervient au moyen d'une déclaration adressée à la CDS. Il prend effet à la fin de l'année civile qui suit celle de la déclaration et met fin à la convention si le nombre des cantons signataires tombe en dessous de 18.

² Le retrait peut intervenir au plus tôt pour la fin de la cinquième année à compter de l'entrée en vigueur de la convention.

Art. 12 *Durée de validité*

¹ La présente convention est de durée indéterminée.

A1 Annexe à la Convention sur le financement de la formation postgrade

Art. A1-1

¹ Tableau des contributions à verser ou à percevoir par les cantons à titre de compensation

Canton	Francs (données 2012)
AG	-2'060'701
AI	-263'102
AR	-148'185
BE	-159'366
BL	-1'233'508
BS	7'238'745
FR	-1'468'716

Canton	Francs (données 2012)
GE	2'408'753
GL	-274'558
GR	-147'664
JU	-344'321
LU	-1'086'142
NE	-440'142
NW	-410'503
OW	-363'622
SG	169'787
SH	-419'773
SO	-1'520'352
SZ	-1'675'471
TG	-1'146'256
TI	-71'503
UR	-322'216
VD	3'677'783
VS	-928'977
ZG	-1'005'656
ZH	1'995'666

² Le tableau sera mis à jour avec les dernières données disponibles selon les articles 3 et 5 avant l'entrée en vigueur de la convention.

Berne, le 20 novembre 2014

Au nom de la Conférence suisse des directrices et des directeurs cantonaux de la santé,

le président: Philippe Perrenoud, Conseiller d'Etat

le secrétaire central: Michael Jordi

Tableau des modifications par date de décision

Décision	Entrée en vigueur	Elément	Modification	Référence ROB
20.11.2014	pas d'information	Texte législatif	première version	

Tableau des modifications par disposition

Élément	Décision	Entrée en vi- gueur	Modification	Référence ROB
Texte législatif	20.11.2014	pas d'information	première version	

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 472/2017
Date: 17 mai 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 660923
Classification: Non classifié

Communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil Protection contre les crues, Langete et affluents Subvention cantonale, crédit d'engagement

1 Objet

Subvention cantonale de **4 308 150 francs** au projet d'aménagement des eaux « Protection contre les crues de la Langete et de ses affluents ». Le concept global intercommunal comprend de nombreuses mesures de protection contre les crues et de compensation écologique, dont les coûts donnant droit à une contribution s'élèvent à un total de 13 055 000 francs.

La maîtrise d'ouvrage de ce projet revient conjointement aux communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil. Elles fondent à cet égard une société simple.

2 Bases légales

- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur l'aménagement des cours d'eau (LACE ; RS 721.100), articles 1, 3 et 6 ss
- Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (Loi sur l'aménagement des eaux, LAE ; RSB 751.11), articles 2, 15, 36 et 37a
- Ordonnance du 15 novembre 1989 sur l'aménagement des eaux (OAE ; RSB 751.111.1), article 29
- Directive du 18 septembre 2015 de l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne intitulée « Aménagement des eaux ; subventions pour les ouvrages de protection et les re-vitalisations dans le canton de Berne »
- Loi du 16 septembre 1992 sur les subventions cantonales (LCSu ; RSB 641.1), article 11
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss
- Plan d'aménagement des eaux « Protection contre les crues de la Langete et de ses affluents » approuvé le 23 février 2017 par l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne
- Arrêtés des communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil relatifs au plan d'aménagement des eaux et au crédit correspondant, avec votations aux urnes le 27 novembre 2016 à Huttwil et Madiswil et une assemblée communale le 5 décembre 2016 à Rohrbach



3 Répercussions financières

3.1 Subvention cantonale

(Niveau des prix au premier trimestre 2017 ; indice des coûts à la production de la Société Suisse des Entrepreneurs pour l'aménagement de cours d'eau)

Coûts totaux selon le projet	CHF	13 455 000.–
./. coûts ne donnant pas droit à une subvention (en partie les nouveaux ponts, en partie l'aménagement du cours d'eau, adaptation de conduites)	CHF	400 000.–
Coûts donnant droit à une subvention	CHF	13 055 000.–
Subvention cantonale à l'aménagement des eaux : 33 % maximum, dont 25 % de subvention de base et 8 % de prestations supplémentaires	CHF	4 308 150.–
Coûts à la charge du canton et montant déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon les articles 141 ss OFP	CHF	4 308 150.–
Crédit à approuver	CHF	4 308 150.–

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1, lettre a LFP.

Le présent arrêté autorise les surcoûts dus au renchérissement (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

3.2 Subvention fédérale, coûts restants à la charge du maître d'ouvrage

La Confédération devrait prendre en charge 43 pour cent des coûts donnant droit à une subvention, à savoir environ 5 613 650 francs, avec une première subvention de base de 35 pour cent et une seconde de huit pour cent pour les prestations supplémentaires (gestion intégrale des risques et planification participative).

Il devrait rester à la charge du maître d'ouvrage un montant de 3 533 200 francs (y compris les coûts ne donnant pas droit à une subvention).

4 Nature du crédit / Compte / Groupe de produits / Exercice

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui est inscrit au budget 2017 et dans le plan intégré mission-financement, et qui sera en principe relayé par les paiements ci-après :

Groupe de produits
Programme RPT et objectif

Infrastructures (09.09.9100)
Ouvrages de protection des eaux, projet isolé

Compte	Rubrique budgétaire	Exercice		Montant
1599 562000	Office des ponts et chaussées, subventions d'investissement versées à des communes pour l'aménagement des eaux	2017	CHF	363 000.–
		2018	CHF	1 815 000.–
		2019	CHF	1 815 000.–
		2020	CHF	276 000.–
		2021	CHF	39 150.–
		Total	CHF	4 308 150.–

5 Informations sur les investissements préservant la valeur et générant une plus-value, sur la durée d'utilisation et sur les amortissements

Le montant du crédit s'élevant à 4 308 150 francs concerne exclusivement des investissements générant une plus-value.

La durée d'utilisation est fixée à 50 ans. Le présent crédit entraîne des charges d'amortissement annuelles ordinaires de 86 103 francs.

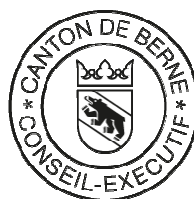
6 Référendum financier

Le présent arrêté est soumis à la votation populaire facultative et doit être publié dans la Feuille officielle du Jura bernois.

Au nom du Conseil-exécutif

Le chancelier:

Auer



Destinataire

- Grand Conseil

Rapport

Date de la séance du CE: 17 mai 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 660923
Classification: Non classifié

Communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil Protection contre les crues, Langete et affluents Subvention cantonale, crédit d'engagement

Table des matières

1	Synthèse	3
2	Bases légales	3
3	Description du projet.....	4
3.1	Rappel et besoins	4
3.2	Caractéristiques du projet	4
•	Digue de deux différentes couches de terre à Tschäppel sur la commune de Huttwil	6
•	Autres mesures à Huttwil	6
•	Barrage en béton à Brand sur la commune de Rohrbach	6
•	Aménagement du cours d'eau à Kleindietwil, sur la commune de Madiswil.....	6
•	Mesures de compensation écologique.....	7
3.3	Rapport coûts/utilité	7
3.4	Impact du projet.....	8
3.5	Conséquences en cas d'abandon des mesures.....	8
3.6	Calendrier	8
4	Répercussions financières	9
4.1	Subvention cantonale (aménagement des eaux par un tiers)	9
4.2	Subvention fédérale.....	9
4.3	Coûts restants à la charge du maître d'ouvrage.....	9
4.4	Nature crédit / plan financier	10



4.5	Informations sur les investissements préservant la valeur et générant une plus-value, sur la durée d'utilisation et sur les amortissements	10
4.6	Coûts induits pour l'entretien et l'exploitation	10
5	Répercussions sur l'économie, l'environnement et la société.....	10
5.1	Economie et société	10
5.2	Environnement	10
•	Faune, flore et habitats naturels.....	10
•	Paysage	11
•	Besoin en terrain.....	11
6	Proposition.....	12

1 Synthèse

La vallée supérieure de la Langete est régulièrement touchée par les inondations. Dès que des pluies intenses surviennent, les capacités d'écoulement de la Langete et de ses affluents se révèlent souvent insuffisantes et les services du feu sont contraints avec la population d'ériger des barrières de sacs de sable et de planches. Mais lors de crues majeures, comme en 1975, 1978, 2007 et 2010, même ces mesures ne suffisent plus et les dommages se chiffrent en millions de francs. La crue de 2007 a même fait trois victimes. Le risque de crue ne pouvant être écarté qu'à l'aide de mesures coordonnées à l'échelle intercommunale, les trois communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil ont élaboré ensemble le plan d'aménagement des eaux « Protection contre les crues de la Langete et de ses affluents ». Le projet a été soumis à une étude d'impact sur l'environnement.

Le crédit demandé de **4 308 150 francs** doit permettre de financer la subvention cantonale destinée aux communes assujetties à l'aménagement des eaux, pour un coût total donnant droit à une contribution s'élevant à 13 055 000 francs.

Le projet comprend essentiellement les éléments suivants : construction de bassins de rétention dans les communes de Huttwil et de Rohrbach, aménagement du cours d'eau dans la traversée de Kleindietwil sur la commune de Madiswil, installation d'une grille de retenue du bois charrié sur le Nyffelbächli à Huttwil, remplacement du pont de Häbernbach à Huttwil, et différentes mesures de protection des objets (Rohrbach et Kleindietwil) ainsi que des mesures de compensation écologique (ensemble du territoire).

La maîtrise d'ouvrage de ce projet revient conjointement aux communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil. Elles fondent à cet égard une société simple. La subvention cantonale pour la totalité du projet sera versée à la commune de Madiswil à l'intention de la société simple.

La présente affaire est soumise au référendum facultatif.

2 Bases légales

- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur l'aménagement des cours d'eau (LACE ; RS 721.100), articles 1, 3 et 6 ss
- Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (Loi sur l'aménagement des eaux, LAE ; RSB 751.11), articles 2, 15, 36 et 37a
- Ordonnance du 15 novembre 1989 sur l'aménagement des eaux (OAE ; RSB 751.111.1), article 29
- Directive du 18 septembre 2015 de l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne intitulée « Aménagement des eaux ; subventions pour les ouvrages de protection et les revitalisations dans le canton de Berne »
- Loi du 16 septembre 1992 sur les subventions cantonales (LCSu ; RSB 641.1), article 11
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss
- Plan d'aménagement des eaux « Protection contre les crues de la Langete et de ses affluents » approuvé le 23 février 2017 par l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne

- Arrêtés des communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil relatifs au plan d'aménagement des eaux et au crédit correspondant, avec votations aux urnes le 27 novembre 2016 à Huttwil et Madiswil et une assemblée communale le 5 décembre 2016 à Rohrbach

3 Description du projet

3.1 Rappel et besoins

Lors de fortes pluies, du fait de capacités de débit insuffisantes, les eaux gonflées de la Langete et de ses affluents (Nyffelbächli et Rotbach) ne peuvent pas s'écouler sans dommages. Il n'est possible de supprimer qu'en partie les goulets d'étranglement à cause de leur topographie ou parce qu'ils se situent dans un secteur densément urbanisé. En raison du déroulement très rapide de l'événement, il ne reste souvent pas assez de temps aux services du feu et à la population pour mettre partout en place des éléments mobiles de protection contre les crues, tels que des barrières de planches et de sacs de sable. Les efforts des forces d'intervention locales suffisent uniquement lors de petits événements avec un délai de pré-alerte, qui peuvent se produire plusieurs fois par an. Les fortes intempéries et crues, cependant, ont jusqu'à présent toujours provoqué de gros dégâts. Ainsi, l'événement du 8 juin 2007 a fait trois victimes et a causé des dommages sur des bâtiments à hauteur de 14 millions de francs.

Avant les intempéries de 2007, une crue extrême avait eu lieu le 29 août 1975 occasionnant de graves dommages, en particulier dans le cours inférieur de la Langete. Les années 1972, 1978 et 2010 ont également connu des inondations. C'est pourquoi la carte des dangers présente sur les trois communes touchées des zones bleues étendues, ce qui correspond à des inondations d'intensité moyenne. Les personnes y sont en danger surtout à l'extérieur des bâtiments. Il faut s'attendre à des dégâts considérables sur et dans les bâtiments, dus notamment à l'érosion et aux matériaux charriés. Les fenêtres et les portes peuvent céder. Les nouvelles constructions et transformations ne sont autorisées que sous réserve du respect de mesures locales strictes pour la protection des immeubles et infrastructures, ce qui entraîne d'importants coûts supplémentaires pour les projets correspondants, voire les rend impossibles.

Comme l'a montré la procédure de participation, les mesures de protection contre les crues prévues bénéficient d'un fort soutien de la population des communes de Huttwil, Rohrbach et Madiswil tout comme des autorités, services spécialisés et forces d'intervention locales concernés. Lors de la mise à l'enquête publique des plans, seules deux oppositions ont été formées, lesquelles ont été par la suite entièrement retirées. De même, la population rurale et les représentants des exploitations agricoles n'ont pas dénoncé la perte inévitable de terres cultivables. Enfin, en décembre dernier, les citoyens et citoyennes des trois communes appelés aux urnes ont approuvé à plus de 80 pour cent le plan d'aménagement des eaux et son crédit de construction.

3.2 Caractéristiques du projet

Le présent projet se fonde sur une analyse régionale des événements axée sur les solutions, qui a été effectuée en 2008 pour la vallée supérieure de la Langete. Les débits de pointe déterminants ont été calculés à partir des mesures du débit et des précipitations de la crue centennale du 8 juin 2007.

Le plan d'aménagement des eaux « Protection contre les crues de la Langete et de ses affluents » vise en premier lieu à réduire les débits de pointe à l'aide de mesures de retenue et d'allonger considérablement le délai de pré-alerte pour les forces d'intervention locales et la population en cas de crue.

Il comprend essentiellement les points suivants :

- **Digue de deux différentes couches de terre à Tschäppel sur la commune de Huttwil**

- Digue de terre avec grille de retenue du bois charrié située en amont : longueur d'environ 270 mètres, largeur de couronne de 4 mètres, largeur du pied de 40 mètres, hauteur de retenue maximale de 8 mètres ;
- Ouverture d'exploitation : construction en béton, largeur de 3,5 mètres, hauteur de 2,5 mètres. Le débit est régulé au moyen d'une porte en métal fixe permettant un débit maximum de $Q_{\max} = 12 \text{ m}^3/\text{s}$ (ouverture de 1,75 m sur 0,95 m) ;
- Ouverture de secours : conduite de déviation si le dispositif de régulation est obstrué ou hors service ;
- Evacuation des crues : brèche d'une largeur de 50 mètres dans la digue, avec protection contre l'érosion ;
- Espace de rétention des crues en amont de la digue de terre : en cas d'événement centennal, une surface de près de 43 000 mètres carrés présentant un volume de retenue de 100 000 mètres cubes sur une distance de 250 mètres environ peut être utilisée.

- **Autres mesures à Huttwil**

- Grille de retenue du bois charrié à Waldmatt dans le Nyffelbächli : sept barreaux en acier d'une hauteur maximale de 2 mètres et espacés de 1,2 mètre ;
- Aménagement en forme d'entonnoir de blocs de pierre à la sortie d'un coude à droite du Nyffelbächli ;
- Volume de retenue de 150 mètres cubes de bois charrié devant la grille.
- Remplacement du pont de Häbernbach appartenant à la commune, au-dessus du Rotbach, sur la parcelle Ammon : agrandissement de la section d'écoulement par un élargissement de la portée du pont de 5,4 mètres à 7,2 mètres ;
- Optimisation des caractéristiques du débit en cas de présence de bois charrié : carénage sur le côté amont du pont et recul du tracé actuel de la rive ;
- Plan d'urgence pour maîtriser un événement de débit extrême.

- **Barrage en béton à Brand sur la commune de Rohrbach**

- Barrage en béton avec grille de retenue du bois charrié située en amont : longueur environ 44 mètres, largeur de la couronne de 2,5 mètres, largeur du pied de 2,5 mètres et de 40 mètres (entre la grille oblique et le seuil), hauteur de retenue maximale de 7 mètres ;
- Ouverture d'exploitation : construction en béton, largeur de 4 mètres, hauteur de 2,2 mètres. Le débit est régulé au moyen d'une porte en métal fixe permettant un débit maximum de $Q_{\max} = 52 \text{ m}^3/\text{s}$ (ouverture de 4,0 m sur 1,9 m) ;
- Ouverture de secours : prévue dans la porte du passage pour les véhicules au cas où le dispositif de régulation est obstrué ou hors service ;
- Evacuation des crues : brèche d'une largeur de 20 mètres dans la digue, avec protection contre l'érosion ;
- Espace de rétention des crues en amont du barrage en béton : en cas d'événement centennal, une surface de près de 40 000 mètres carrés présentant un volume de retenue de 120 000 mètres cubes sur une distance de 675 mètres environ peut être utilisée.

- **Aménagement du cours d'eau à Kleindietwil, sur la commune de Madiswil**

- Aménagement du cours de la Langete sur une longueur d'environ 900 mètres entre Fennermatte et Wystäge ;

- Augmentation de la capacité d'écoulement : de 30 m³/s actuellement à 55 m³/s, grâce à un rehaussement des berges à l'aide de murs (bois, enrochements, béton, murs en acier) et de digues de terre d'une hauteur allant d'environ 1,1 mètre à 1,5 mètre au-delà de la végétation de la rive. Nouvelles plantations dans le but de stabiliser la rive ;
- Ponts : remplacement du pont de Homatt appartenant à la commune : agrandissement de la section d'écoulement en raison d'un élargissement de la portée du pont de 50 pour cent, soit à 9,7 mètres. Adaptation du pont de la Scheinenstrasse appartenant à la commune avec un conduit d'évacuation latéral et un carénage côté amont. Transformation du pont d'Engermatte appartenant à la commune en un pont muni d'un carénage, assortie de mesures de consolidation du fond du lit ;
- Remodelage du terrain : hauteur maximale de 1 mètre et longueur de 130 mètres environ, adaptation de terrain toujours exploitable dans la Fennermatte à la périphérie est de la zone d'habitation. Ainsi, en cas de crue, l'eau sortie de son lit sera redirigée dans la Langete devant la zone d'habitation. A la périphérie ouest de celle-ci, dans le secteur de Wystäge, un remodelage d'une longueur d'environ 85 mètres, d'une hauteur maximale de 0,9 mètre et d'une pente maximale de 10 pour cent sera effectué pour protéger les bâtiments concernés ;
- Cotes de protection des nouvelles digues et des ponts : prise en compte de revanches F selon la recommandation de la commission « Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege », la valeur devant se trouver entre $F = 0,6$ m et $F = 0,8$ m ;
- Mise en place d'un plan d'urgence pour maîtriser un événement de débit extrême.

• Mesures de compensation écologique

Afin de contrebalancer les effets négatifs des mesures d'aménagement des eaux sur l'écosystème, différentes mesures de compensation sont prévues dans le cadre du présent projet conformément au rapport d'impact sur l'environnement :

- Rétablissement de la connectivité longitudinale de la Langete dans la zone du pont du BLS à Huttwil grâce à la construction de trois nouveaux seuils en enrochements ;
- Remplacement de l'actuelle consolidation sans structure de la rive droite en amont du bassin de rétention à Brand sur la commune de Rohrbach par un ouvrage d'ingénierie biologique sur une longueur d'environ 80 mètres. Consolidation de l'entrée avec un enrochement structuré d'une longueur de 40 mètres. Augmentation de la diversité des courants et des structures, ce qui profitera en particulier aux milieux aquatiques ;
- Dans l'ancienne gravière de Madiswil seront aménagés des biotopes, des tas de branches, des murgiers, etc. Ce seront surtout la faune et la flore terrestres qui tireront partie de ces mesures.

3.3 Rapport coûts/utilité

Le calcul du rapport coûts/utilité a abouti au bon résultat de 1,72. Chaque franc investi permet ainsi d'empêcher des dommages se chiffrant à près de deux francs. Pour le subventionnement des projets d'aménagement des eaux, le rapport coûts/utilité doit être supérieur à 1.

Au vu des dommages majeurs imputables à la crue de 2007, on peut partir du principe que les coûts du projet seraient déjà amortis après un événement de même ampleur.

3.4 Impact du projet

Le projet est conçu dans la perspective d'une crue centennale. Une crue qui statistiquement ne se produit qu'une fois par siècle devrait à l'avenir pouvoir être déviée de façon contrôlée dans la vallée supérieure de la Langete sans causer de dégâts.

A l'issue de la planification du projet, les cartes des dangers sont déjà disponibles : les mesures prévues devraient permettre d'éliminer le risque de crues de la Langete dans la vallée supérieure de la Langete, événements trentennaux inclus, et de réduire nettement les conséquences d'un événement centennal. Cela correspond pour l'essentiel au degré de danger jaune. La population ne courra alors quasiment plus aucun risque. Dans ces zones, il faut s'attendre à ce que les procédures d'octroi du permis de construire ne donnent lieu à des charges que pour les objets sensibles (p. ex. écoles, hôpitaux, etc.).

3.5 Conséquences en cas d'abandon des mesures

Si les mesures de protection contre les crues prévues ne sont pas réalisées, il faudrait toujours s'attendre à des inondations, à l'érosion des berges ainsi qu'à de gros dommages matériels dans les trois communes concernées et dans de larges secteurs de la vallée supérieure de la Langete. La situation de danger aigu perdurerait pour les habitants et habitantes. Les possibilités d'aménagement du territoire seraient en outre restreintes. A long terme, cela signifierait qu'il faudrait accepter des dommages dépassant largement les coûts du présent projet. Le risque global de dommages matériels et corporels s'élève en effet à environ 1 055 000 francs par an.

3.6 Calendrier

Automne 2017	Crédits de la Confédération et du canton disponibles ; fin de la procédure de soumission d'ingénierie pour les directions des travaux
Automne 2017	Début des travaux des digues à Huttwil et à Rohrbach
Eté 2018	Début des travaux d'aménagement du cours d'eau à Kleindietwil
Automne 2019	Début des travaux de la grille de retenue du bois charrié à Huttwill et du remplacement du pont de Häbernbach ; mise en œuvre des mesures de compensation écologique
Fin 2021	Fin prévue des travaux

4 Répercussions financières

4.1 Subvention cantonale (aménagement des eaux par un tiers)

(Niveau des prix au premier trimestre 2017 ; indice des coûts à la production de la Société Suisse des Entrepreneurs pour l'aménagement de cours d'eau)

Coûts des différents éléments du projet (y c. honoraires, frais accessoires et réserves)	CHF	13 455 000.–
dont :		
Bassin de rétention à Tschäppel, commune de Huttwil	CHF	3 205 000.–
Grille de retenue du bois charrié au Nyffelbächli, Huttwil	CHF	140 000.–
Aménagement de l'espace sous le pont de Häbernbach, Huttwil	CHF	585 000.–
Bassin de rétention à Brand, Rohrbach	CHF	5 300 000.–
Aménagement du cours de la Langete, Kleindietwil (Madiswil)	CHF	4 000 000.–
Mesures de compensation écologique, ancienne gravière, Madiswil, et le long de la Langete	CHF	225 000.–
Coûts totaux selon le projet	CHF	13 455 000.–
./. coûts ne donnant pas droit à une subvention (en partie les nouveaux ponts, en partie l'aménagement du cours d'eau, adaptation de conduites)	CHF	400 000.–
Coûts donnant droit à une subvention	CHF	13 055 000.–
Subvention cantonale à l'aménagement des eaux : 33 % maximum, dont 25 % de subvention de base et 8 % de prestations supplémentaires	CHF	4 308 150.–
Coûts à la charge du canton et montant déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon les articles 141 ss OFP	CHF	4 308 150.–
Crédit à approuver	CHF	4 308 150.–

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1, lettre a LFP. L'arrêté ci-joint autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement.

4.2 Subvention fédérale

La Confédération devrait prendre en charge 43 pour cent des coûts donnant droit à une subvention, à savoir 5 613 650 francs, avec une première subvention de base de 35 pour cent et une seconde de huit pour cent pour les prestations supplémentaires (gestion intégrale des risques et planification participative).

4.3 Coûts restants à la charge du maître d'ouvrage

Il devrait rester à la charge du maître d'ouvrage un montant de 3 533 200 francs (y compris les coûts ne donnant pas droit à une subvention).

4.4 Nature crédit / plan financier

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera en principe relayé par les paiements prévus au chiffre 4 du projet d'arrêté. Ces derniers sont inscrits au budget et dans le plan intégré mission-financement.

4.5 Informations sur les investissements préservant la valeur et générant une plus-value, sur la durée d'utilisation et sur les amortissements

Les investissements à hauteur de 4 308 150 francs générant une plus-value entraînent des charges d'amortissement annuelles ordinaires de 86 103 francs. La durée d'amortissement fixée à 50 ans a été calculée en fonction des classes d'immobilisations prévue pour les ouvrages de protection.

4.6 Coûts induits pour l'entretien et l'exploitation

L'entretien comprend tous les travaux de réparation des ouvrages pour maintenir ceux-ci en l'état sur la durée prévue, soit au moins cent ans. Selon le tableau des valeurs indicatives de l'Office fédéral de l'environnement, ces coûts correspondent à environ 0,5 à 1 pour cent du volume d'investissement.

Pour le reste, les coûts induits se composent des coûts annuels d'exploitation, dont font aussi partie les versements d'indemnités à la suite d'une inondation. Pour le présent projet, il faut compter des frais annuels moyens d'environ 70 000 francs, dont la plus grande partie sera imputée à la fauche des talus, à l'entretien de la végétation et aux contrôles de fonctionnement (selon la liste de contrôle pour les ouvrages de retenue). Ces travaux seront subventionnés à 33 pour cent par le canton dans le cadre de l'entretien des eaux conformément à la loi sur l'aménagement des eaux (LAE).

En vertu de l'article 39, alinéa 5 LAE, 67 pour cent des indemnités pour les dégâts aux cultures dans les zones inondables du bassin de rétention sont à la charge du canton. La maîtrise d'ouvrage doit couvrir le reste. Des données sont disponibles concernant le montant des indemnités versées pour la zone inondable de la vallée d'Unterbergen, d'une superficie trois fois et demie supérieure (commune de Krauchthal), où le canton a versé 12 000 francs en moyenne annuelle ces quinze dernières années.

5 Répercussions sur l'économie, l'environnement et la société

5.1 Economie et société

Le projet protège contre les crues les secteurs urbanisés de Huttwil, Rohrbach et Madiswil, ce qui est capital pour les personnes concernées et l'économie locale. Grâce aux mesures de retenue, les surfaces agricoles utiles situées en aval des installations seront moins touchées qu'aujourd'hui par les inondations. Les propriétaires fonciers concernés par les espaces de rétention des crues seront indemnisés à 100 pour cent après chaque dommage subi.

5.2 Environnement

- **Faune, flore et habitats naturels**

Le présent projet d'aménagement des eaux a fait l'objet d'une étude d'impact sur l'environnement. Les mesures de compensation écologique, qui doivent être mises en œuvre le long de la Langete et dans une gravière, ont été jugées positives. Des biotopes variés ver-

ront ainsi le jour pour la faune et la flore terrestres et aquatiques. En outre, un suivi environnemental professionnel sera mis en place dans le cadre de la réalisation des mesures.

• **Paysage**

Les deux bassins de rétention, qui représenteront la plus grande influence dans le paysage actuel, seront soigneusement intégrés dans l'environnement sur la base des résultats d'une étude menée par un paysagiste. La digue de Huttwil sera construite dans une dépression du terrain, raccordée à l'est, au flanc de la vallée, et à l'ouest, à la route cantonale. Elle sera entièrement végétalisée. Les talus de la digue seront aussi plats que possible compte tenu de la protection des paysages et des possibilités d'exploitation.

Le barrage en béton à Rohrbach sera érigé dans la partie la plus étroite de la plaine de forme allongée utilisée pour l'agriculture. Il s'étendra du flanc raide et rocheux de la vallée, au sud-ouest, jusqu'au mur d'une halle privée à l'ouest. Certaines surfaces autour du bassin de rétention seront en outre aménagées de façon à reproduire l'état naturel, ce qui améliorera l'image globale du secteur.

Les mesures prévues à Kleindietwil n'auront pas d'effet significatif sur le paysage.

Pour l'ensemble des mesures, un paysagiste sera consulté dans le cadre de la réalisation des travaux.

• **Besoin en terrain**

○ Terres agricoles

Selon le plan de protection du sol et le rapport d'impact sur l'environnement, les surfaces agricoles utiles (SAU) et les surfaces d'assolement (SDA) suivantes seront nécessaires :

Type	Surface agricole utile	Surface d'assolement
Sols utilisés définitivement	0,2 ha	1,1 ha
Sols utilisés temporairement par les pistes de chantier, installations de chantier, dépôts	2,0 ha	0,8 ha
Sols utilisés temporairement lors de la construction de la digue (Huttwil)	1,1 ha	0,1 ha
Sols utilisés temporairement lors du remodelage du terrain (Kleindietwil)	1,2 ha	0,9 ha
Total	4,5 ha	2,9 ha

La mise en place des mesures d'aménagement des eaux requerra temporairement environ 1,8 hectare de SDA (pour les installations de chantier, les pistes d'accès, les dépôts intermédiaires et le remodelage du terrain) et définitivement environ 1,1 hectare de SDA (surface de la digue pour le barrage de retenue à Tschäppel). La majeure partie de ces surfaces pourront toujours être utilisées en tant que SAU.

Les mesures de protection contre les crues prévues correspondent aux dispositions des articles 8a et 8b de la loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0). D'une part, les mesures ne peuvent être appliquées sans l'utilisation de surfaces agricoles utiles et de sur-

faces d'assolement, l'implantation étant imposée par la destination. D'autre part, le besoin en surface pour les mesures d'aménagement des eaux a été réduit au strict minimum ; les zones inondables des deux bassins de rétention font ainsi toujours partie des SDA. Enfin, ces surfaces sont utilisées pour l'accomplissement d'un mandat légal (protection contre les crues), qui sert l'intérêt public. C'est pourquoi il n'est pas nécessaire de les compenser.

- Acquisition de terrain

Tous les terrains concernés restent en main des propriétaires fonciers. Des cessions de terrain ne sont pas nécessaires. Des contrats de servitude ont été conclus avec les propriétaires fonciers pour des éventuelles réaffectations d'utilisation (p.ex. pas de cultures sur la digue). Dans les zones d'accumulation des deux ouvrages de retenue, aucune restriction d'utilisation n'est apportée.

- Forêt

Pour le projet d'aménagement des eaux, il est prévu d'utiliser un total d'environ 0,12 hectare de forêt (soit environ 0,07 ha temporairement et 0,05 ha définitivement). Les surfaces de compensation se situent sur une parcelle de la commune de Rohrbach, dont 0,09 hectare sera conquis par la forêt.

6 Proposition

Pour les motifs exposés ci-dessus, nous proposons d'approuver le projet d'arrêté ci-joint.

Annexes :

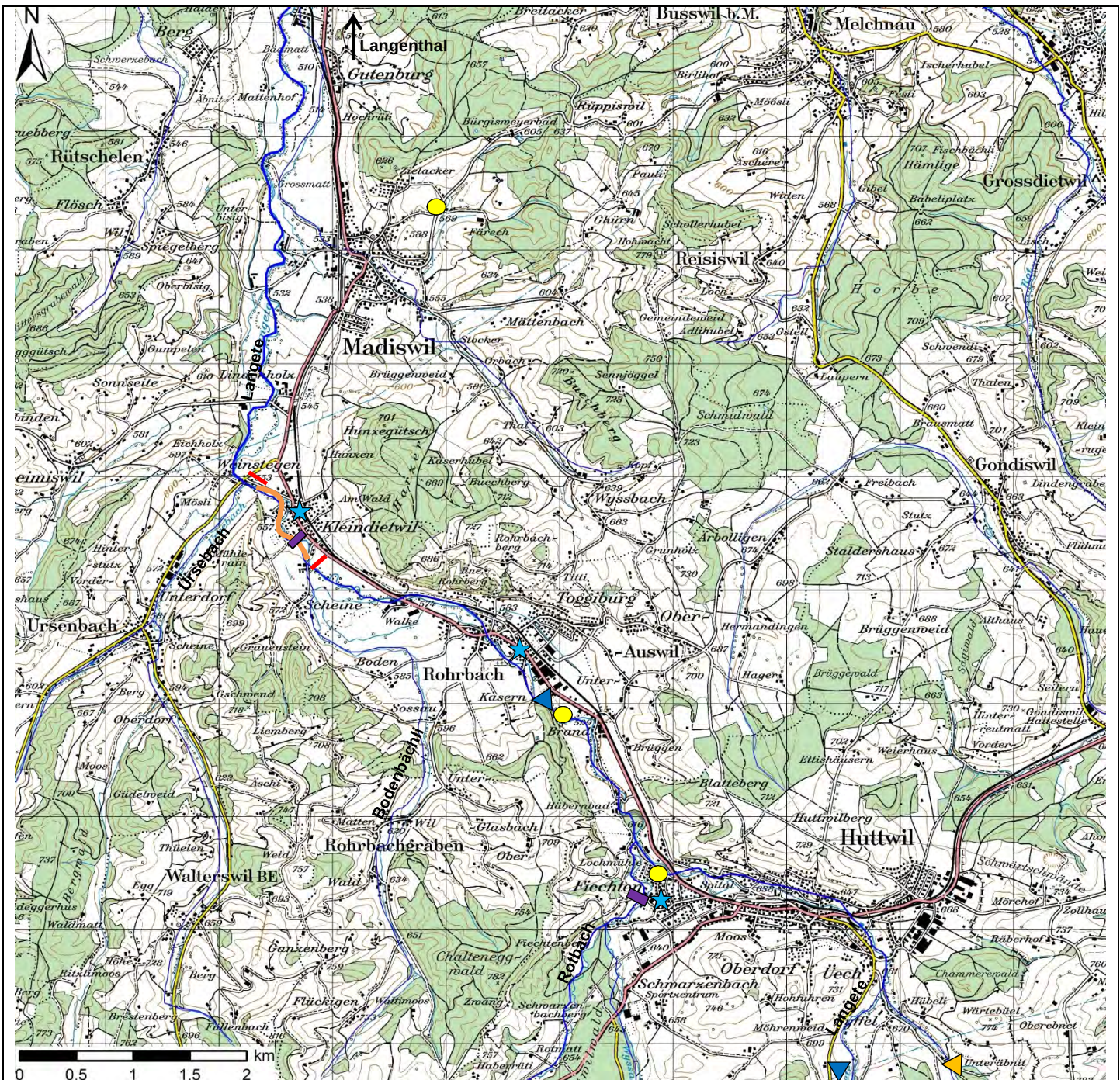
- Projet d'arrêté
- Plan d'ensemble 1:50 000

Documents supplémentaires destinés à la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT) :

- Dossier du plan d'aménagement des eaux « Protection contre les crues et revitalisation des eaux de la Langete et de ses affluents » d'avril 2016
- Décision d'approbation du plan d'aménagement des eaux du 23 février 2017
- Plans annexés

Huttwil, Rohrbach, Madiswil - oberes Langetental / vallée supérieure de la Langete
Hochwasserschutz Langete und Zuflüsse / Protection contre les crues, Langete et affluents

Übersichtsplan / plan d'ensemble 1:50'000



Legende / légende:

- Gewässernetz / Réseau hydrographique
- ▼ Rückhaltebecken / Bassins de rétention
- Gerinneausbau / Aménagement du cours d'eau
- Terrainmodellierungen / Modelages de terrain
- Neubau Brücken / Nouveaux ponts
- ▼ Schwemmholzrechen / Grille de retenue du bois charrié
- ★ Objektschutzvorkehrungen / Dispositions pour la protection d'objets
- Ökologische Ersatzmassnahmen / Mesures de compensation écologique

Burgdorf/Berthoud, März/mars 2017 Tiefbauamt des Kantons Bern/Kreis IV / Office des ponts et chaussées du canton de Berne, arrondissement IV

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 748/2017
Date: 5 juillet 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 659957
Classification: Non classifié

Berne, Nordring 8 : location pour le regroupement des sites de la justice Crédit d'engagement pour le loyer et les charges, les aménagements spécifiques au locataire et l'équipement (remplace l'ACE n° 536/2017)

1 Objet

A partir de l'automne 2018, les unités organisationnelles de la justice (JUS), à savoir la Direction de la magistrature et l'Etat-major des ressources, le Parquet général et la Commission des recours en matière fiscale, qui étaient jusqu'à présent réparties sur six sites doivent être regroupées sur un seul emplacement dans un objet loué au Nordring 8 à Berne.

La surface des nouveaux bureaux est de 2370 mètres carrés et celle du local d'archivage de 90 mètres carrés. La location comprend également trois places de stationnement extérieures, deux places de garage ainsi qu'une douche et un vestiaire au sous-sol.

Les dépenses périodiques à approuver pour le loyer et les charges à compter du début de la location (prévu le 1^{er} juillet 2018) s'élèvent à **611 227 francs** par an, auxquelles viennent s'ajouter des dépenses uniques de **2 390 200 francs** pour les aménagements locatifs et l'équipement des nouveaux locaux.

2 Bases légales

- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1), articles 6 et 69, alinéa 1
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), article 33
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss



3 Coûts, dépenses nouvelles

3.1 Loyer et charges (dépenses périodiques)

Niveau des prix : Le loyer net se base sur l'indice suisse des prix à la consommation en 2017. Il peut être adapté au 1^{er} juillet de chaque année à l'indice suisse actuel des prix à la consommation. Le renchérissement est imputé à 80 pour cent au locataire.

Loyer	CHF	545 227.–
Acompte pour les charges	CHF	66 000.–
Coûts annuels	CHF	611 227.–
Coûts annuels et montant déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon les articles 47 LFP et 147, alinéa 3 OFP	CHF	611 227.–

Les frais de loyer et les charges sont des dépenses périodiques et nouvelles au sens des articles 47 et 48, alinéa 1 LFP. Selon les articles 47 et 147, alinéa 3 LFP, ils sont déterminants pour définir la compétence en matière d'autorisation de dépenses.

3.2 Aménagements et équipement (dépenses uniques)

Travaux de transformation (à la charge de la TTE)	CHF	1 440 200.–
Déconstruction (à la charge de la TTE)	CHF	500 000.–
Mobilier et câblage TIC (à la charge de la JUS)	CHF	300 000.–
Déménagement (à la charge de la JUS)	CHF	150 000.–
Total	CHF	2 390 200.–

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1 LFP.

Crédit à approuver

a) Dépenses périodiques	CHF	611 227.–
b) Dépenses uniques	CHF	2 390 200.–

L'arrêté autorise les coûts supplémentaires liés au contrat et au renchérissement (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

4 Nature du crédit / Compte / Exercice

4.1 Loyer et charges accessoires

Groupe de produits : 09.15.9100 Gestion des biens immobiliers

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera probablement relayé par des paiements mensuels à compter du 1^{er} juillet ou août 2018. Les versements sont inscrits au budget et dans le plan financier intégré mission-financement de la Direction des tra-

vaux publics, des transports et de l'énergie (TTE). Ils seront effectués par le biais des comptes 316000 et 312000.

4.2 Coûts d'équipement

4.2.2 A la charge de la TTE (travaux de transformation)

Groupe de produits : 09.15.9100 Gestion des biens immobiliers

Le crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP est inscrit au budget 2018 de la TTE. Les versements sont portés au compte 503800.

4.2.1 A la charge de la JUS (déménagement, mobilier et câblage TIC)

Groupe de produits : 12.04.9101 Direction de la magistrature

Le crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP est inscrit au budget 2018 de la JUS. Les versements sont portés au compte 318000.

5 Indications sur les frais d'investissement préservant la valeur et générant une plus-value, sur la durée d'utilisation et sur les amortissements

La part du crédit de 1 940 200 francs pour la réalisation (et la déconstruction ultérieure) des aménagements locatifs concerne le compte des investissements. Il s'agit d'investissements générant une plus-value.

La durée d'utilisation des investissements est fixée à dix ans (en fonction de la classe d'immobilisations prévue pour les équipements dans des objets loués à des tiers). Le présent crédit entraîne ainsi des charges d'amortissement annuelles ordinaires de 194 020 francs.

6 Limitation de la durée

L'autorisation pour les dépenses périodiques est valable jusqu'au 30 juin 2028, soit pendant dix ans.

7 Abrogation de l'ACE 536/2017

Le présent arrêté abroge l'ACE n° 536/2017 dans cette affaire.

8 Référendum financier

Le présent arrêté est soumis à la votation populaire facultative et doit être publié dans la Feuille officielle du Jura bernois.

Au nom du Conseil-exécutif

Le chancelier:

Auer



Destinataire

- Grand Conseil

Rapport

Date de la séance du CE: 5 juillet 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 659957
Classification: Non classifié

Berne, Nordring 8 : location pour le regroupement des sites de la justice Crédit d'engagement pour le loyer et les charges, les aménagements spécifiques au locataire et l'équipement

Table des matières

1	Synthèse	2
2	Bases légales	2
3	Description de l'affaire	2
3.1	Rappel	2
3.2	Nouvelle location	4
3.3	Evolution des surfaces et des loyers	4
3.3.1	Objets propres libérés par le canton	4
3.3.2	Objets loués	4
3.3.3	Surfaces et loyers concernés par le regroupement des sites	5
3.4	Aménagements locatifs	5
3.5	Equipement et déménagement	5
3.6	Economicité	5
3.7	Calendrier	6
3.8	Conséquences en cas d'abandon du projet et autres solutions	6
4	Répercussions financières	6
4.1	Coûts	6
4.2	Financement	7
4.3	Indications sur les frais d'investissement préservant la valeur et généralant une plus-value, sur la durée d'utilisation et sur les amortissements	7
4.4	Coûts induits et économies	7
5	Proposition	7



1 Synthèse

Les trois unités organisationnelles de la justice (JUS), à savoir la Direction de la magistrature et l'Etat-major des ressources, le Parquet général et la Commission des recours en matière fiscale sont aujourd'hui réparties sur six sites à Berne et à Köniz. Dès le 1^{er} septembre 2018, toutes, à l'exception de la juridiction civile qui restera à l'Effingerstrasse 34, devraient être regroupées dans une location sise Nordring 8 à Berne. La dispersion sur plusieurs sites entrave fortement la gestion depuis plusieurs années et n'est pas du tout économique. En outre, sur les sites actuels, il y a des problèmes de sécurité et de place. Il est également nécessaire d'intervenir parce que la loi impose que la Commission des recours en matière fiscale, qui se trouve aujourd'hui à Köniz, ait son siège à Berne.

La location au Nordring 8 est tout à fait adaptée aux besoins spécifiques des unités de la justice. Il est possible d'obtenir des locaux pour des bureaux d'une surface totale de 2 370 mètres carrés, trois places de stationnement extérieures, deux places de garage et un local d'archivage de 90 mètres carrés. Le montant net du loyer pour les nouveaux bureaux, les locaux annexes et les places de stationnement s'élève à 545 227 francs par an et les charges annuelles se montent à 66 000 francs. Les nouveaux locaux devraient pouvoir être loués à partir du 1^{er} juin 2018 et les aménagements locatifs devraient pouvoir être réalisés durant l'été 2018.

La présente demande de crédit comprend des dépenses périodiques pour le loyer et les charges de **611 227 francs** à partir du 1^{er} juillet 2018 et des dépenses uniques de **2 390 200 francs** pour les transformations et l'équipement.

L'arrêté est soumis à la votation facultative.

2 Bases légales

- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1), articles 6 et 69, alinéa 1
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), article 33
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss

3 Description de l'affaire

3.1 Rappel

Les trois unités organisationnelles de la justice (JUS), à savoir la Direction de la magistrature et l'Etat-major des ressources, le Parquet général et la Commission des recours en matière fiscale sont aujourd'hui réparties sur six sites à Berne et à Köniz. Elles devraient être regroupées à Berne. La location au Nordring 8 a permis de trouver un nouveau site très bien situé pour abriter l'ensemble des bureaux des trois unités organisationnelles dans un seul lieu. Cette concentration est conforme à la directive de la justice sur la stratégie partielle de répartition des locaux en ville de Berne.

Direction de la magistrature et Etat-major des ressources

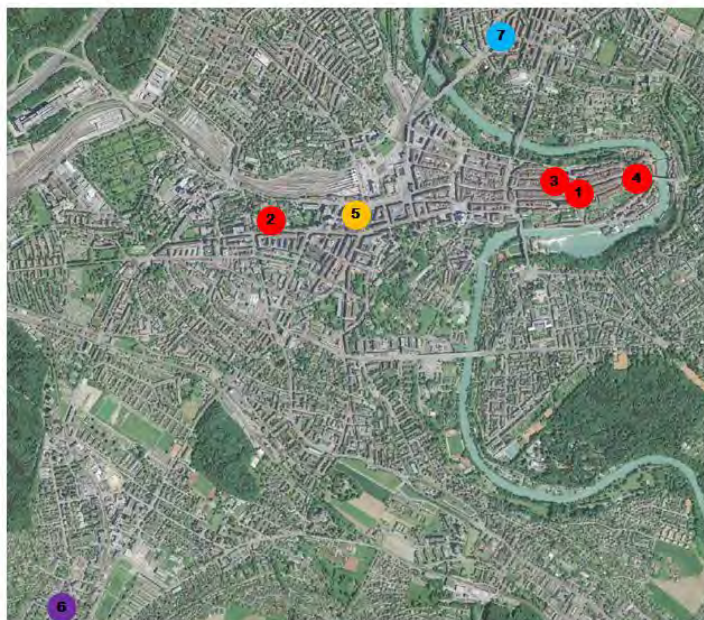
Les 35 places de travail de la Direction de la magistrature et de l'Etat-major des ressources sont aujourd'hui réparties – même après quatre ans d'existence – sur quatre sites différents. Cela entraîne des frais supplémentaires et complique les processus. Depuis mars 2014, outre la comptabilité opérationnelle, l'Etat-major a également repris le bureau d'encaissement des amendes qui était auparavant hébergé par la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE ; Office de gestion et de surveillance [OGS], Kramgasse 20).

Parquet général

Dans les locaux du Parquet général, la place manque. Les postes de travail ont déjà été densifiés au maximum et toutes les salles de réunion ont été transformées en bureaux, si bien que pour les réunions, des salles doivent être louées à l'externe. Outre les problèmes de place, il faut également faire face à de nouveaux défis en matière de sécurité, en particulier à des dysfonctionnements au niveau du contrôle d'accès et du système d'alarme.

Commission des recours en matière fiscale

La Commission des recours en matière fiscale, qui compte 19 places de travail, est aujourd'hui située à la Sägemattstrasse à Köniz. Cela s'inscrit en contradiction avec l'article 69 de la loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public selon laquelle le siège de cette dernière doit se trouver sur le territoire de la ville de Berne. Aussi, on cherche depuis longtemps un nouvel emplacement. Le site actuel comporte de grandes lacunes en termes de sécurité des personnes, de protection contre l'incendie et d'infrastructure des locaux.



Direction de la magistrature/Etat-major des ressources

- 1 Berne, Gerechtigkeitsgasse 81, propre bien, Direction de la magistrature/Etat-major des ressources
- 2 Berne, Effingerstrasse 34, location, Finances et informatique
- 3 Berne, Kramgasse 20, propre bien, Bureau d'encaissement des amendes
- 4 Berne, Nydegasse 13, propre bien, Service de coordination chargé du casier judiciaire

Parquet général

- 5 Berne, Maulbeerstrasse 10, location

Commission des recours en matière fiscale

- 6 Liebefeld / Köniz, Sägemattstrasse 2, location

Nouveau site

- 7 Berne, Nordring 8

3.2 Nouvelle location

L'immeuble sis Nordring 8 à Berne appartient à la société zurichoise Emil Frey SA, qui est spécialisée dans le commerce de véhicules automobiles. La propriétaire souhaite conserver l'immeuble et le gérer elle-même.

La situation et les surfaces de bureaux du bâtiment satisfont de manière idéale les besoins de la justice. Les quelques places de stationnement nécessaires peuvent être louées et le bailleur met à disposition suffisamment de places pour garer les vélos devant le bâtiment. Par ailleurs, le site est très bien desservi par les transports publics grâce à l'arrêt Gewerbeschule de la ligne de bus n° 20 qui est juste devant le bâtiment. La Préfecture et la Cour suprême sont accessibles à pied.

Après une explosion de gaz, le bâtiment a été reconstruit et aménagé en immeuble commercial en 2002. L'immeuble de 15 ans est aujourd'hui chauffé grâce à un réseau de chaleur à distance et construit selon le standard Minergie®. Il est donc nettement plus efficace du point de vue énergétique que les six sites actuels de la justice.

Depuis 2002, La Poste Suisse SA avait loué l'ensemble du bâtiment pour abriter la section Postfinance. Depuis 2016, elle a commencé à déplacer ses bureaux au nouveau siège de la Guisanplatz dans le quartier du Breitenrain et a libéré les locaux des troisième et quatrième étages. Mi-2018, les locaux du deuxième étage seront également libres. Le rez-de-chaussée et le premier étage restent encore loués à la Poste pour une durée indéterminée.

Le contrat de bail concernant cette nouvelle location a été signé le 13 avril 2017 sous réserve de l'approbation de l'organe compétent en matière financière. Il a été conclu pour une durée fixe de dix ans avec option de prolongation pour une durée fixe supplémentaire de cinq ans et avec plus tard la possibilité de le reconduire pour une durée indéterminée.

Le loyer annuel de 220 francs le mètre carré (T.V.A. comprise) est inférieur aux frais de location standard cantonaux de 267 francs le mètre carré par an.

3.3 Evolution des surfaces et des loyers

Le regroupement géographique permet de réduire la surface globale nécessaire d'environ 200 mètres carrés. Cinq à six postes de travail de réserve sont inclus dans le calcul.

3.3.1 Objets propres libérés par le canton

L'immeuble de la Gerechtigkeitsgasse 81, qui a besoin d'être rénové et qui appartient au canton, doit être vendu. Cela va dans le même sens que les exigences formulées dans la motion 266-2014 Leuenberger « Concentration décentralisée de l'administration cantonale », qui vise le retrait de l'administration cantonale de la vieille ville de Berne.

Les surfaces de 200 mètres carrés libérées à la Kramgasse 20 et à la Nydegggasse 11/13 seront réaffectées.

3.3.2 Objets loués

Les contrats de bail des objets loués libérés à la Sägemattstrasse 2 et à la Maulbeerstrasse 10 seront résiliés au 31 août 2018. L'objet loué à l'Effingerstrasse 34 continuera à être utilisé par le tribunal civil et n'est pas concerné par le regroupement des sites.

3.3.3 Surfaces et loyers concernés par le regroupement des sites

Etat actuel					
N°	Adresse de l'objet	Rapport de propriété	Surface locative en m ²	Loyer annuel en CHF	Loyer annuel par m ² en CHF
1	Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Berne	en propriété	1'228	335'198.00	272.96
2	Effingerstrasse 34	en location	100	31'233.00	312.33
3	Kramgasse 20	en propriété	130	45'864.00	352.80
4	Nydegasse 11/13	en propriété	115	40'572.00	352.80
5	Maulbeerstrasse 10	en location	618	147'336.00	238.41
6	Sägemattstrasse 2	en location	429	98'690.00	230.05
Total des surfaces locatives en m²			2'620	-	-
Total des loyers annuels en CHF			-	698'893.00	-
Total du prix par m² en moyenne			-	-	266.75
Nouvel état					
N°	Adresse de l'objet	Modifications	Surface locative en m ²	Loyer annuel en CHF	Loyer annuel par m ² en CHF
1	Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Berne	vente	0	0.00	0.00
2	Effingerstrasse 34	échange de locaux	0	0.00	0.00
3	Kramgasse 20	libération des locaux	0	0.00	0.00
4	Nydegasse 11/13	échange de locaux	0	0.00	0.00
5	Maulbeerstrasse 10	location à résilier	0	0.00	0.00
6	Sägemattstrasse 2	location à résilier	0	0.00	0.00
7	Nordring 8, 3013 Berne	nouvelle location	2'482	611'227.20	246.26
Total de la nouvelle surface louée en m²			2'482	-	-
Total des loyers annuels en CHF			-	611'227.20	-
Total du prix par m² en moyenne			-	-	246.26

3.4 Aménagements locatifs

Les locaux sis Nordring 8 faisaient jusqu'à présent office de grands bureaux en espaces ouverts. Dans le cadre des activités principales de la justice (Parquet général et Commission des recours en matière fiscale), ce sont en majeure partie des bureaux individuels qui sont nécessaires. Aussi, des parois de séparation supplémentaires et certains travaux de transformation sont-ils indispensables. Les coûts estimés s'élèvent avec une précision de plus ou moins dix pour cent à un montant de 1 440 000 francs.

3.5 Equipement et déménagement

Des dépenses uniques de 270 000 francs pour le mobilier, 30 000 francs pour le câblage TIC et de 150 000 francs pour le déménagement échoient à la justice.

3.6 Economicité

Compte tenu des loyers plus avantageux, des coûts des aménagements locatifs de 1 440 200 francs et des frais de déconstruction qui s'élèvent à 500 000 francs, le regroupement des sites prévu permet d'économiser environ 0,9 million sur une période de 20 ans. Il faut en outre s'attendre à des recettes pour la vente de l'immeuble de la Gerechtigkeitsgasse 81 et il sera

possible d'économiser des coûts d'exploitation, grâce à l'utilisation conjointe de l'infrastructure TIC, de la cafétéria, des salles de réunion et des locaux d'archivage.

Un aménagement des locaux par le locataire par rapport à un amortissement des aménagements effectués par le bailleur sur le loyer pendant dix ans est de 160 000 francs plus avantageux.

3.7 Calendrier

Les travaux d'aménagement devraient être réalisés de juin à août 2018 de manière à ce que les nouveaux locaux soient disponibles le 1^{er} septembre 2018.

3.8 Conséquences en cas d'abandon du projet et autres solutions

Le regroupement des sites est le résultat d'examens très approfondis. Il n'existe aucune autre solution adaptée ni de site disponible qui seraient aussi fonctionnels et économiques.

En cas d'abandon du projet, la situation peu satisfaisante depuis de nombreuses années en termes de gestion, de manque d'efficacité et de place perdurerait, sans parler des questions de sécurité, et les problèmes de place s'aggravaient. En outre, les prescriptions légales concernant le siège de la Commission des recours en matière fiscale ne seraient toujours pas respectées.

4 Répercussions financières

4.1 Coûts

- **Loyer et charges (dépendances périodiques)**

Loyer net	CHF	545 227.–
Acompte pour les charges	CHF	66 000.–
Coûts annuels	CHF	611 227.–
Montant déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon les articles 47 LFP et 147, alinéa 3 OFP	CHF	611 227.–

Les frais de loyer et les charges sont des dépenses périodiques et nouvelles au sens des articles 47 et 48, alinéa 1 LFP.

Le loyer net peut être adapté à l'indice suisse des prix à la consommation actuel selon les indications données au point 4.1 de l'arrêté. L'arrêté autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

- **Aménagements et équipement (dépenses uniques)**

Travaux de transformation (à la charge de la TTE)	CHF	1 440 200.–
Déconstruction (à la charge de la TTE)	CHF	500 000.–
Mobilier et câblage TIC (à la charge de la JUS)	CHF	300 000.–
Déménagement (à la charge de la JUS)	CHF	150 000.–
Total	CHF	2 390 200.–

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1 LFP.

Crédit à approuver

a) Dépenses périodiques	CHF	611 227.–
b) Dépenses uniques	CHF	2 390 200.–

4.2 Financement

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera en principe relayé par les paiements prévus au chiffre 4 du projet d'arrêté. Les frais de loyer et les dépenses uniques d'investissement sont inscrits dans les budgets et le plan intégré mission-financement de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie ainsi que de la justice.

4.3 Coûts induits (amortissements) et économies

La part du crédit de 1 940 200 francs pour la réalisation (et la déconstruction ultérieure) des aménagements locatifs concerne le compte des investissements. Il s'agit d'investissements générant une plus-value.

La durée d'utilisation des investissements est fixée à dix ans (en fonction de la classe d'immobilisations prévue pour les équipements dans des objets loués à des tiers) et l'amortissement annuel s'élève à 194 020 francs.

Sur les vingt prochaines années, le regroupement des sites permet d'économiser un montant net de 0,9 million de francs. Par ailleurs, on devrait pouvoir compter sur les recettes de la vente de l'immeuble libéré à la Gerechtigkeitsgasse 81.

5 Proposition

Pour les motifs exposés ci-dessus, nous proposons d'approuver le projet d'arrêté ci-joint.

Annexe

- Projet d'arrêté

Annexes supplémentaires à l'attention de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT)

- Contrat de bail
- Etude de faisabilité / calcul des coûts

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 745/2017
Date: 5 juillet 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 660048
Classification: Non classifié

Berne, Alpeneggstrasse 22, location pour les sciences exactes de l'Université de Berne (remplace l'ACE n° 466/2017)

1 Objet

Reconduction du bail pour la location à l'Alpeneggstrasse 22 destinée à différents instituts de sciences exactes. L'objet loué dispose d'une surface d'environ 1749 mètres carrés (dont 1330 m² de bureaux/couloirs, 309 m² de locaux d'archivage, 47 m² d'espace affecté aux toilettes et 63 m² au chauffage). Le loyer a été renégocié et s'élève à 298 968 francs nets par an, soit 40 000 francs de moins que l'ancien. Les frais accessoires annuels s'élèvent à environ 45 000 francs et ne doivent être approuvés qu'à hauteur de 5000 francs. La majeure partie des frais est à la charge de l'Université de Berne à titre de prestation propre. Il est proposé de reconduire l'autorisation de dépenses pour le loyer et les frais accessoires pour une durée de dix ans, à savoir du 1^{er} décembre 2017 au 30 novembre 2027.

Faute de temps, le présent crédit locatif doit être traité indépendamment de l'arrêté collectif annuel.

2 Bases légales

- Loi du 5 septembre 1996 sur l'Université (LUni ; RSB 436.11), article 63
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), article 33
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss

3 Coûts et nature de la dépense

Loyer annuel net	CHF	298 968.–
Frais accessoires annuels à la charge de la TTE	CHF	5 000.–
Montant annuel déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon l'article 47, alinéa 2 LFP	CHF	303 968.–
Crédit à approuver	CHF	303 968.–



Niveau des prix : Le loyer net de 298 968 francs se base sur l'indice suisse des prix à la consommation en novembre 2017. Il peut être adapté à raison de 80 pour cent à l'évolution de cet indice au 1^{er} janvier de chaque année, la première fois au 1^{er} janvier 2019.

Il s'agit de dépenses périodiques et nouvelles au sens des articles 47 et 48, alinéa 1 LFP.

Le présent arrêté autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement et aux conditions contractuelles (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

4 Nature du crédit / Compte / Groupe de produits / Exercice

Groupe de produits : 09.15.9100 Gestion des biens immobiliers

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera relayé par des paiements mensuels du loyer net à compter du 1^{er} décembre 2017 et des paiements des frais accessoires directement facturés auprès de la TTE. Ces dépenses sont inscrites au budget et au plan intégré mission-financement de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie. Elles sont imputées aux comptes 316000 et 312000.

5 Limitation de la durée

L'autorisation pour les dépenses périodiques est valable jusqu'à la fin du contrat de bail, soit jusqu'au 30 novembre 2027.

6 Abrogation de l'ACE n° 466/2017

Le présent arrêté abroge l'ACE n° 466/2017 dans cette affaire.

Au nom du Conseil-exécutif

Le chancelier:

Auer



Destinataire

- Grand Conseil

Rapport

Date de la séance du CE: 5 juillet 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 660048
Classification: Non classifié

Berne, Alpeneggstrasse 22, location pour les sciences exactes de l'Université de Berne

Table des matières

1	Synthèse	2
2	Bases légales	2
3	Description de l'affaire	2
3.1	Rappel	2
3.2	Objet loué	3
4	Répercussions financières	4
4.1	Dépenses périodiques pour le loyer et les charges	4
4.2	Financement	4
5	Durée de l'autorisation de dépenses	4
6	Proposition	4



1 Synthèse

Différents instituts de sciences exactes sont aujourd'hui répartis autour du « bâtiment principal » de la Sidlerstrasse 5 qui appartient au canton, et sur trois autres sites, à l'Alpeneggstrasse 22, la Parkterrasse 14 et la Gesellschaftsstrasse 2. Initialement, le canton avait l'intention de libérer les locaux loués à l'Alpeneggstrasse 22 et à la Parkterrasse 14 après l'achat et le déménagement à la Hochschulstrasse 6, mais cela n'est qu'en partie réalisable, parce que le nombre d'étudiants et d'étudiantes ainsi que de collaborateurs et collaboratrices a augmenté plus que prévu depuis 2010, lorsque l'achat de l'immeuble de la Hochschulstrasse 6 était en préparation. La location du site de l'Alpeneggstrasse 22 doit donc être maintenue, alors que celle de la Parkterrasse 14 sera comme prévu abandonnée pour septembre 2017.

Le loyer a été renégocié et s'élève désormais à 298 968 francs nets par an, soit 40 000 francs de moins que l'ancien. Les frais accessoires annuels s'élèvent à environ 45 000 francs et ne doivent être approuvés qu'à hauteur de 5000 francs. Le reste est à la charge de l'Université de Berne à titre de prestation propre. Il est proposé de reconduire l'autorisation de dépenses pour le loyer et les frais accessoires pour une durée de dix ans, à savoir du 1^{er} décembre 2017 au 30 novembre 2027.

Cette location doit être traitée indépendamment des arrêtés collectifs périodiques pour les locations cantonales, car les modalités définitives de la prolongation des contrats ont été fixées après l'élaboration de l'arrêté collectif de mars 2017 et que pour la prolongation du contrat dont il est question ici, il n'est pas possible d'attendre le prochain arrêté collectif du printemps 2018.

2 Bases légales

- Loi du 5 septembre 1996 sur l'Université (LUni ; RSB 436.11), article 63
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), article 33
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss

3 Description de l'affaire

3.1 Rappel

Différents instituts de sciences exactes de la Faculté des sciences de l'Université de Berne sont aujourd'hui hébergés sur trois autres sites situés autour du bâtiment principal de la Sidlerstrasse 5 (Alpeneggstrasse 22, Parkterrasse 14 et Gesellschaftsstrasse 2). Dans le cadre de la « Stratégie 3012 », la politique de répartition des sites de l'Université prévoyait, après l'achat et le déménagement dans le bâtiment de la Hochschulstrasse 6, de libérer les locaux de l'Alpeneggstrasse 22 et de la Parkterrasse 14 et d'emménager dans ceux de la Gesellschaftsstrasse 6 en complément au bâtiment principal de la Sidlerstrasse 5.

Une analyse approfondie des besoins en locaux a toutefois révélé que la location de la Gesellschaftsstrasse 6 ne suffirait pas à elle seule à remplacer les deux autres locations et à couvrir le besoin d'espace supplémentaire pour les développements futurs. Ce manque de place résulte du fait que le nombre d'étudiants et d'étudiantes ainsi que de collaborateurs et de collaboratrices des sciences exactes a augmenté plus fortement que prévu entre 2010 et 2016, soit respectivement de 19,8 pour cent (de 607 à 727) et de 17,8 pour cent (de 433 à 510). Les immeubles cantonaux de la Sidlerstrasse 5 et de la Gesellschaftsstrasse 6 de même que la location à la Gesellschaftstrasse 2, représentant une surface totale de 15 990 mètres carrés, ne suffisent donc pas pour couvrir le besoin actuel de 16 900 mètres carrés de surface utile principale. C'est la raison pour laquelle il faut conserver le site de l'Alpeneggstrasse 22. Par contre, celui de la Parkterrasse 14 peut, comme prévu, être abandonné au mois de septembre 2017. Il sera à l'avenir utilisé pour la formation des requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA). Des locaux sont nécessaires de toute urgence et le bâtiment, qui a déjà servi à cet effet, constitue une solution idéale. L'autorisation de dépenses correspondante relève de la compétence du Conseil-exécutif.

Le contrat de bail actuel de l'Alpeneggstrasse 22 date du 20 août 2007 et a été conclu pour une durée fixe, à savoir du 1^{er} décembre 2007 au 30 novembre 2017. Pour assurer la location du site destiné aux sciences exactes, le contrat de bail qui porte sur une surface de 1749 mètres carrés (63 m² d'espace affecté au chauffage compris) doit être reconduit pour dix ans, soit jusqu'au 30 novembre 2027. Du point de vue de la stratégie immobilière, la prolongation du bail de l'Alpeneggstrasse 22 est la solution la plus économique. Elle permet de garder la proximité souhaitée avec le bâtiment principal de la Sidlerstrasse 5 et ne nécessite ni déménagement coûteux et fastidieux, ni nouveaux aménagements.

3.2 Objet loué

Les surfaces de bureau actuelles sont bien entretenues et en bon état, et peuvent continuer à être utilisées telles quelles sans travaux supplémentaires.

L'objet comprend des locaux d'une surface totale d'environ 1749 m² (dont 1330 m² de bureaux/couloirs, 309 m² de locaux d'archivage, 47 m² d'espace affecté aux toilettes et 63 m² au chauffage). Le loyer net actuel pour l'ensemble de l'immeuble s'élève selon le bail encore en vigueur à 339 000 francs. De nouvelles négociations avec la propriétaire ont permis de réduire le loyer de base d'environ 40 000 francs par an. Ainsi, à partir du 1^{er} décembre 2017, le loyer annuel net s'élèvera à 298 968 francs, ce qui revient à un prix moyen au mètre carré d'environ 177 francs par an.

Le loyer est ainsi de 105 francs inférieur aux frais de location standards du canton, qui s'élèvent à 282 francs le mètre carré par an.

Les frais accessoires d'un total de 45 000 francs par an sont à la charge de la TTE pour un montant de 5000 francs (taxes sur les déchets, abonnement de service pour ascenseurs, etc.). La majeure partie des tâches liées aux frais accessoires est effectuée par l'Université de Berne et elle les paie directement.

4 Répercussions financières

4.1 Dépenses périodiques pour le loyer et les charges

Le loyer net de 298 968 francs se base sur l'indice suisse des prix à la consommation en novembre 2017. Il peut être adapté à raison de 80 pour cent à l'évolution de cet indice au 1^{er} janvier de chaque année, la première fois au 1^{er} janvier 2019.

Loyer annuel net	CHF	298 968.–
Frais accessoires annuels à la charge de la TTE	CHF	5 000.–
Montant annuel déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon l'article 47, alinéa 2 LFP	CHF	303 968.–
Crédit à approuver	CHF	303 968.–

Il s'agit de dépenses périodiques et nouvelles au sens des articles 47 et 48, alinéa 1 LFP.

L'arrêté ci-joint autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement et aux conditions contractuelles (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

4.2 Financement

Les dépenses sont prévues dans le budget et le plan intégré mission-financement de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie. Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera en principe relayé conformément au chiffre 4 du projet d'arrêté.

5 Durée de l'autorisation de dépenses

L'autorisation pour les dépenses périodiques est valable jusqu'au 30 novembre 2027, soit pendant dix ans.

6 Proposition

Pour les motifs exposés ci-dessus, nous proposons d'approuver le projet d'arrêté ci-joint.

Annexe

- Projet d'arrêté

Annexe supplémentaire à l'attention de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT)

- Contrat de bail

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 469/2017
Date: 17 mai 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 659576
Classification: Non classifié

Berne, Baltzerstrasse 2 et 4, remplacement d'une machine frigorifique pour différents instituts de l'Université de Berne et le laboratoire cantonal **Crédit d'engagement pour la réalisation**

1 Objet

Remplacement de l'une des deux machines frigorifiques qui assurent dans le cadre d'un réseau de froid l'approvisionnement de neuf bâtiments cantonaux de l'Université de Berne et du Laboratoire cantonal. La machine qui doit être remplacée tombe souvent en panne et manque de puissance. Le crédit demandé s'élève à **995 000 francs** (coût total de CHF 1 270 000.–, moins les frais d'étude de projet déjà approuvés de CHF 275 000.–) et servira à remplacer la machine frigorifique et à procéder aux travaux d'adaptation nécessaires.



2 Bases légales

- Loi du 5 septembre 1996 sur l'Université (LUni ; RSB 436.11), article 63
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), article 33
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss

3 Coûts, dépenses nouvelles

Niveau des prix au 1^{er} octobre 2016, indice des prix de la construction dans l'Espace Mittelland, 123,1 points

Coût total (y compris honoraires, frais accessoires et réserves)	CHF	1 270 000.–
dont :		
• Travaux d'adaptation du local technique	CHF	185 000.–
• Installations techniques, machine frigorifique	CHF	1 085 000.–
Montant déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon l'article 143 OFP	CHF	1 270 000.–
./. frais d'étude de projet déjà approuvés (autorisation de dépenses de la TTE du 12 décembre 2016)	- CHF	275 000.–
Crédit à approuver	CHF	995 000.–

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1 LFP.

Le présent arrêté autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

4 Nature du crédit / Compte / Groupe de produits / Exercice

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera en principe relayé par les paiements ci-après, inscrits au budget 2017 et au plan intégré mission-financement de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie. L'approbation du budget 2018 demeure réservée.

Groupe de produits : 09.15.9100

Objet : BE_GID: 257380

Compte	Désignation	Exercice	Montant
504100	Transformation de biens-fonds (PA)	2016	CHF 10 000.–
504100		2017	CHF 235 000.–
504100		2018	CHF 1 025 000.–
Total			CHF 1 270 000.–

5 Indications sur les frais d'investissement préservant la valeur et générant une plus-value, sur la durée d'utilisation et sur les amortissements

Il s'agit d'un investissement d'un montant de 1 270 000 francs générant une plus-value.

Faisant partie du composant « second œuvre » de l'objet immobilisé sis Baltzerstrasse 2 et 4, la nouvelle machine frigorifique entraînera des charges d'amortissement ordinaires supplémentaires de 50 800 francs par an pendant 25 ans.

Au nom du Conseil-exécutif

Le chancelier:

Auer



Destinataire :

- Grand Conseil

Rapport

Date de la séance du CE: 17 mai 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 659576
Classification: Non classifié

Berne, Baltzerstrasse 2 et 4, remplacement d'une machine frigorifique pour différents instituts de l'Université de Berne et le laboratoire cantonal Crédit d'engagement pour la réalisation

Table des matières

1	Synthèse	2
2	Bases légales	2
3	Description de l'affaire	2
3.1	Rappel et besoin	2
3.2	Caractéristiques du projet	3
3.3	Alternatives et conséquences en cas de refus	3
4	Répercussions financières, répercussions sur le personnel	4
4.1	Récapitulatif des coûts	4
4.2	Financement	4
4.3	Indications sur les frais d'investissement préservant la valeur et généralant une plus-value, sur la durée d'utilisation et sur les amortissements	4
4.4	Répercussions sur le personnel et coûts induits	4
5	Calendrier	4
6	Proposition	5



1 Synthèse

Dans les bâtiments de la Baltzerstrasse 2 et 4, sur le site Muesmatt de Berne, sont installées deux machines frigorifiques qui assurent dans le cadre d'un réseau de froid l'approvisionnement de neuf bâtiments cantonaux. Ceux-ci abritent plusieurs instituts de sciences de l'Université de Berne et le Laboratoire cantonal, qui ont absolument besoin d'une climatisation et d'une réfrigération puissante et stable pour remplir leur mission. Aujourd'hui, la puissance des deux machines frigorifiques ne suffit plus pour répondre aux exigences de l'Université et du Laboratoire. Lorsque la température extérieure atteint environ 26°C, cela engendre un tel manque de puissance que les installations doivent en partie être arrêtées pour que les activités du laboratoire puissent être maintenues. En outre, cela fait longtemps que la plus petite des machines, qui date de 1999, tombe souvent en panne et ne peut plus être réparée. C'est la raison pour laquelle elle doit être remplacée par une machine plus puissante. La deuxième machine, qui date de 2004, peut quant à elle être conservée, et ne devra être remplacée qu'à moyen terme.

Le crédit demandé pour l'achat et l'installation de la nouvelle machine frigorifique et les adaptations qui seront nécessaires s'élève à **995 000 francs** (coût total de 1 270 000.–, moins les frais d'étude déjà autorisés de CHF 275 000.–).

2 Bases légales

- Loi du 5 septembre 1996 sur l'Université (LUni ; RSB 436.11), article 63
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), article 33
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss

3 Description de l'affaire

3.1 Rappel et besoin

Outre le Laboratoire cantonal, plusieurs instituts d'enseignement et de recherche de l'Université de Berne travaillent dans différents bâtiments situés autour de la Baltzerstrasse 2 et 4 : l'Institut d'anatomie, l'Institut de géologie, l'Institut de médecine légale, l'Institut de biologie cellulaire et l'Institut d'écologie et d'évolution. Ils ont besoin d'une infrastructure technique et de locaux adéquats.

Plusieurs travaux de laboratoire et de recherche ne peuvent être menés qu'à une température clairement définie. A l'Institut d'anatomie, sis Bühlstrasse 26 et Baltzerstrasse 2, des microscopes de dernière génération doivent être refroidis. A l'Institut de géologie, sis Baltzerstrasse 1 et 3, le froid est employé lors de l'utilisation d'appareils à laser. A l'Institut de biologie cellulaire, sis Baltzerstrasse 4, des projets de recherche sont menés avec des mouches et des poissons, et nécessitent une température des locaux bien précise. Travaux de recherche mis à part, des installations techniques comme les salles de serveurs ou les

salles climatisées qui comportent des réfrigérateurs et des congélateurs nécessitent une climatisation. Pour assurer l'approvisionnement en froid de ces bâtiments, il existe un réseau de distribution d'une puissance frigorifique totale de 545 kW, auquel sont raccordés neuf immeubles. Le réseau est alimenté par deux machines frigorifiques d'une puissance de 175 et 370 kW qui se trouvent dans les bâtiments de la Baltzerstrasse 2 et 4.

La puissance des deux machines n'est plus suffisante pour répondre aux exigences actuelles. Lorsque la température extérieure atteint environ 26°C, cela engendre un tel manque de puissance que les installations doivent en partie être arrêtées pour que les activités du laboratoire puissent être maintenues. En outre, la plus petite des machines, qui date de 1999, tombe depuis longtemps souvent en panne et optimisations et réparations ne suffisent plus. Il est urgent de remplacer la machine. La deuxième machine, qui date quant à elle de 2004, fonctionne sans accroc et ne devra être remplacée qu'à moyen terme.

Le besoin en froid actuel est bien de 20 pour cent plus élevé que la puissance frigorifique installée et va continuer à augmenter. Aussi des mandats de recherche urgents n'ont-ils pas été confiés à des instituts du canton de Berne. La nouvelle machine frigorifique sera d'une puissance qui servira à couvrir les besoins actuels et dispose d'une réserve de puissance pour les développements attendus ces prochaines années.

Le remplacement de la machine frigorifique n'est en aucun cas lié aux mesures de protection contre l'incendie du bâtiment de chimie de la Freiestrasse 3 qui devait autrefois être démoli ni au nouveau bâtiment prévu « Uni Muesmatt ».

3.2 Caractéristiques du projet

Une étude de faisabilité poussée a permis d'examiner en détail différentes configurations et types de machine. Le remplacement de la plus petite des machines (175 kW) par une nouvelle d'une puissance de 643 kW s'est révélé être la solution la plus fonctionnelle et la plus économique. En outre, en cas de panne de la deuxième machine actuelle, la nouvelle permettra de couvrir en majeure partie les besoins.

Toutes les machines et installations qui ne sont plus nécessaires seront démontées et éliminées dans les règles de l'art. La nouvelle machine frigorifique sera raccordée au réseau de froid et de réfrigération de retour (technologie du refroidissement naturel comprise). Les autres installations seront adaptées aux exigences qui auront été modifiées ou reconstruites. La centrale technique sera rééquipée selon les normes de construction en vigueur.

Des hydrofluoroléfines (HFO) seront utilisées comme fluide frigorigène. Les liquides de refroidissement à base de HFO ont un faible potentiel d'effet de serre. Ils permettent d'utiliser les installations de refroidissement d'une manière respectueuse de l'environnement et énergétiquement très efficace.

3.3 Alternatives et conséquences en cas de refus

Sans le remplacement urgent de la machine frigorifique, les instituts de l'Université de Berne concernés et le Laboratoire cantonal ne pourraient plus assurer entièrement leurs missions de recherche et d'enseignement, ni leurs mandats légaux. Aujourd'hui déjà, leurs travaux sont fortement affectés les mois d'été et la situation risque d'empirer.

4 Répercussions financières, répercussions sur le personnel

4.1 Récapitulatif des coûts

Niveau des prix au 1^{er} octobre 2016, indice des prix de la construction dans l'Espace Mittelland, 123,1 points

Coût total (y compris honoraires, frais accessoires et réserves)	CHF	1 270 000.–
dont :		
• Travaux d'adaptation du local technique	CHF	185 000.–
• Installations techniques, machine frigorifique	CHF	1 085 000.–
Montant déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon l'article 143 OFP	CHF	1 270 000.–
./ frais d'étude de projet déjà approuvés (autorisation de dépenses de la TTE du 12 décembre 2016)	- CHF	275 000.–
Crédit à approuver	CHF	995 000.–

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1 LFP.

Le présent arrêté autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

4.2 Financement

La présente affaire est inscrite au budget 2017 et dans le plan intégré mission-financement de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie. Il s'agit d'un crédit de réalisation et d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera en principe relayé par les paiements prévus au chiffre 4 du projet d'arrêté. L'adoption du budget 2018 demeure réservée.

4.3 Répercussions sur le personnel et coûts induits

Les mesures n'ont pas de répercussions en termes de personnel, et n'entraînent pas de coûts induits.

4.4 Indications sur les frais d'investissement préservant la valeur et générant une plus-value, sur la durée d'utilisation et sur les amortissements

L'investissement s'élevant à 1 270 000 francs entraîne des charges d'amortissement annuelles ordinaires de 50 800 francs dans le composant « second œuvre » de l'objet immobilisé sis Baltzerstrasse 2 et 4 sur une durée de 25 ans. La valeur résiduelle de l'ancienne machine frigorifique n'est pas connue, car celle-ci n'est pas un élément à part entière de l'objet immobilisé.

5 Calendrier

Projet de construction

Mars 2017 – août 2017

Procédure d'appel d'offres

Septembre 2017 – novembre 2017

Travaux

Novembre 2017 – mai 2018

6 Proposition

Pour les motifs exposés ci-dessus, nous proposons d'approuver le projet d'arrêté ci-joint.

Annexe :

- Projet d'arrêté

Annexe supplémentaire à l'attention de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT)

- Devis

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 535/2017
Date: 31 mai 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 660335
Classification: Non classifié

Crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021

1 Objet

Selon l'article 52 de la loi sur les routes (LR), les investissements dans la construction des routes cantonales (pistes cyclables comprises) sont approuvés par un crédit-cadre ou des crédits d'objet. Le présent crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021 chiffre le montant total (brut) que le Conseil-exécutif ou le service compétent de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (TTE) est autorisé à engager pendant cette période pour des dépenses nouvelles dans les routes et pistes cyclables cantonales. La mise en œuvre des mesures s'étalera en partie au-delà de 2021. Le crédit-cadre se base sur le plan du réseau routier (PRR).

Les projets qui, conformément à l'article 55 LR, doivent être approuvés individuellement par le Grand Conseil au moyen de crédits d'objet ne sont pas compris dans le présent crédit-cadre.

2 Bases légales

- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11), notamment articles 52 à 55
- Ordonnance du 29 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss
- Ordonnance du 18 octobre 2007 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191), article 12
- Ordonnance de Direction du 18 avril 2007 sur la délégation de compétences de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (ODél TTE ; RSB 152.221.191.1), article 4

3 Coûts, dépenses nouvelles

Crédit-cadre brut à approuver

CHF 187 455 000.–

Il s'agit de dépenses nouvelles uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1 LFP.



4 Nature du crédit / compte / exercice

Groupe de produits : Infrastructures (n° 09.09.9100)

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera versé sous la forme d'un crédit-cadre au sens de l'article 53 LFP et relayé par des paiements basés sur des arrêtés d'exécution conformément au chiffre 5 du présent arrêté.

Les paiements prévus sont inscrits au plan financier 2018-2021 comme suit :

Compte	Désignation	Année		Montant
1579 501000	Construction de routes cantonales	2018	CHF	10 808 229.–
		2019	CHF	31 954 202.–
		2020	CHF	33 718 002.–
		2021	CHF	32 519 070.–
		2022	CHF	34 405 445.–
		2023	CHF	20 878 879.–
		2024	CHF	8 441 413.–
		2025	CHF	5 085 820.–
		2026	CHF	3 160 193.–
		2027	CHF	1 933 869.–
		2028	CHF	3 642 335.–
		2029	CHF	686 069.–
		2030	CHF	221 474.–
Total		CHF	187 455 000.–	

Les contributions communales sont encaissées sur le compte 1579 611000 Remboursement des communes pour la construction de routes, et les subventions fédérales sur le compte 1579 630000 Subventions d'investissement versées par la Confédération pour la construction de routes.

5 Organe compétent pour l'utilisation du crédit-cadre

Le crédit-cadre est libéré par des arrêtés d'exécution.

Le Conseil-exécutif est compétent pour décider de l'utilisation des fonds. Il autorise la libération du crédit-cadre en fonction du budget approuvé. Dans les limites des compétences définies aux articles 152 et 153 OFP et à l'article 4 ODél TTE, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie ainsi que l'Office des ponts et chaussées sont habilités à approuver des arrêtés d'exécution.

Le Conseil-exécutif décide de l'éventuelle prolongation de la durée du crédit-cadre.

La Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie est habilitée à approuver les frais d'étude des projets figurant dans le crédit-cadre d'investissement routier pour autant

qu'ils ne dépassent pas un million de francs (y compris la procédure en matière d'établissement des plans de routes et l'acquisition de terrains en prévision de réalisations futures). Quant aux crédits d'étude impliquant des coûts supérieurs à ce montant, la décision relève de la compétence du Conseil-exécutif.

Au nom du Conseil-exécutif

Le chancelier:

Auer



Destinataire

- Grand Conseil

Rapport

Date de la séance du CE: 24 mai 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 660335
Classification: Non classifié

Crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021

Table des matières

1	Introduction et résumé	2
2	Bases légales	3
3	Financement des projets de routes cantonales	3
3.1	Le modèle en niveaux	3
3.2	Caractéristiques du projet	4
3.3	Eléments du crédit-cadre d'investissement routier	6
3.4	Coordination avec le plan d'investissement intégré	7
4	Le plan du réseau routier, base de la planification des investissements	7
4.1	Synergie entre plan du réseau routier et crédit-cadre d'investissement	7
4.2	Principes applicables en matière d'investissement	7
5	Investissements dans le réseau des routes cantonales	9
5.1	Crédit-cadre d'investissement routier 2014-2017	9
5.2	Ensemble des investissements dans le réseau 2018-2021	9
5.3	Montants demandés par le biais du crédit-cadre d'investissement 2018-2021	10
5.3.1	Conditions générales et hypothèses	10
5.3.2	Montant engagé par le crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021	11
5.3.3	Liste des projets d'investissement d'envergure	11
5.3.4	Paiements annuels prévus (bruts)	11
5.3.5	Répartition par niveaux et arrondissements d'ingénieur en chef	12
5.4	Nature de la dépense	12
5.5	Nature du crédit / compte / exercice	12



5.6	Organe compétent pour l'utilisation du crédit-cadre	12
5.7	Répercussions sur l'économie	13
5.8	Répercussions sur les communes	13
5.9	Coûts induits.....	13
6	Répercussions sur le personnel.....	14
7	Proposition.....	14

1 Introduction et résumé

En vertu de l'article 52, alinéa 3 de la loi sur les routes, le Grand Conseil a approuvé en septembre 2013 un premier crédit-cadre d'investissement (CCI) routier 2014-2017. Ce dernier arrive à échéance à la fin de l'année et doit être remplacé par un nouveau CCI pour les années 2017 à 2021. Dans le même temps, le Conseil-exécutif transmet le plan du réseau routier 2014-2029 mis à jour (PRR ; actualisation des annexes 1 à 3) au Grand Conseil pour qu'il en prenne connaissance.

Le crédit-cadre d'investissement routier s'appuie sur le PRR, c'est-à-dire la planification à long terme des routes cantonales. Il tient compte des bases et des planifications déterminantes en la matière au niveau cantonal, telles que la stratégie de la mobilité globale, la stratégie économique 2015, le plan directeur cantonal et les conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU). Il détermine les mesures à moyen terme impliquant, en matière de routes, des dépenses nouvelles (investissements). Les projets visant à instaurer un niveau de sécurité routière suffisant et à garantir la qualité de la desserte (aménagement/nouvelle construction) sont considérés comme des investissements au sens de la loi sur les routes. Le Grand Conseil est compétent pour décider de ces investissements dans le réseau de routes cantonales. En revanche, les dépenses pour les réparations, la remise en état et le renouvellement complet de composantes entières d'une route comme les ponts, les revêtements de chaussées et les dispositifs de balisage sont financées au moyen du crédit-cadre pour le gros entretien, lequel est approuvé par le Conseil-exécutif.

Les investissements relatifs aux routes cantonales sont régis par une hiérarchisation stricte des projets, ces derniers étant tous coordonnées entre eux conformément aux objectifs d'effet de la loi sur les routes. La priorité d'un projet est établie en fonction de l'urgence de la mesure et de la marge de manœuvre disponible qui est représentée dans le modèle de classification (voir chiffre 3.1). La priorité des projets est définie pour chaque niveau notamment en fonction de la nécessité d'agir, du degré d'urgence et du rapport coût/efficacité.

Par le crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021, le Grand Conseil approuve un cadre financier **brut d'environ 187 millions de francs** que le canton peut utiliser pendant la durée du crédit-cadre pour assumer ses engagements en matière d'investissements dans le réseau de routes cantonales. Il appartient au Conseil-exécutif ou au service compétent de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie de libérer les ressources financières nécessaires à chaque projet. Pour ce faire, ils tiennent compte des subventions forfaitaires et des subventions spécifiques aux projets octroyées par la Confédération et des tiers. L'approbation du budget annuel par le Grand Conseil demeure réservée. Le CCI 2018-2020 demandé est inférieur d'environ 80 millions de francs au premier CCI routier 2014-2017. Sur

la base des expériences tirées du CCI 2014-2017 et des mesures prévues pour ces prochaines années, le CCI 2018-2021 devrait être suffisant pour pouvoir utiliser les moyens financiers disponibles de manière ciblée. Le besoin financier pour le maintien de la valeur, qui reste élevé, sera financé au moyen du crédit-cadre pour le gros entretien. Quant aux grands projets prévus du contournement de Wilderswil, du réaménagement de la Bolligenstrasse Nord à la jonction de Wankdorf et de l'aménagement routier des tronçons Berthoud – Oberburg – Hasle et Aarwangen – Langenthal Nord, ils seront approuvés par des crédits d'objet séparés. Ces deux derniers projets ne peuvent être financés que grâce aux importantes subventions fédérales et au Fonds cantonal de couverture des pics d'investissement.

Le CCI routier relève de la compétence exclusive du Grand Conseil.

2 Bases légales

- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11), notamment articles 52 à 55
- Ordonnance du 29 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 136 ss
- Ordonnance du 18 octobre 2007 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191), article 12
- Ordonnance de Direction du 18 avril 2007 sur la délégation de compétences de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (ODél TTE ; RSB 152.221.191.1), article 4

3 Financement des projets de routes cantonales

3.1 Le modèle en niveaux

Le modèle en niveaux répartit les projets en six catégories.

Le niveau 1 comprend les projets « en construction », pour lesquels aucune marge de manœuvre n'existe. Ceux-ci doivent être mis en œuvre conformément au calendrier.

S'agissant des projets de maintien de la valeur et de réduction du bruit (niveaux 2 et 3), la marge de manœuvre est faible : leur contenu est en grande partie prescrit, mais il est possible de décaler leur mise en œuvre, à condition de garantir la sécurité de l'exploitation ainsi que de l'économicité et d'observer le délai légal prévu pour la réduction du bruit fixé à fin 2018.

Une marge de manœuvre limitée est accordée pour les mesures visant à combler les lacunes en matière de sécurité routière (niveau 4) : il s'agit à ce niveau de remédier d'urgence aux points noirs en termes d'accidents (souvent aux carrefours), de sécuriser davantage les tronçons routiers dangereux et la traversée des routes pour les piétons et les cyclistes. Depuis l'entrée en vigueur du train de mesures Via sicura de la Confédération, les cantons se voient contraints d'accorder davantage d'attention encore à la sécurité routière. La mise en œuvre de la loi fédérale du 13 décembre 2002 sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (LHand ; RS 151.3) déclenche elle aussi des investissements dans le niveau 4.

Les projets d'agglomération visant à améliorer la sécurité routière et la compatibilité du trafic avec le site ou à garantir la qualité de la desserte font l'objet d'une subvention fédérale. De ce fait, ils sont regroupés à part (niveau 5).

Les projets destinés à accroître la capacité des routes (niveau 6), par leur élargissement ou la construction de nouveaux tronçons (contournements), sont rares. Ils sont envisageables uniquement lorsque les conditions de trafic requises ne peuvent être assurées autrement, notamment par une gestion adéquate du trafic. Les projets du niveau 6 bénéficient de la plus grande marge de manœuvre.

3.2 Caractéristiques du projet

Les projets de routes cantonales sont financés par les canaux suivants :

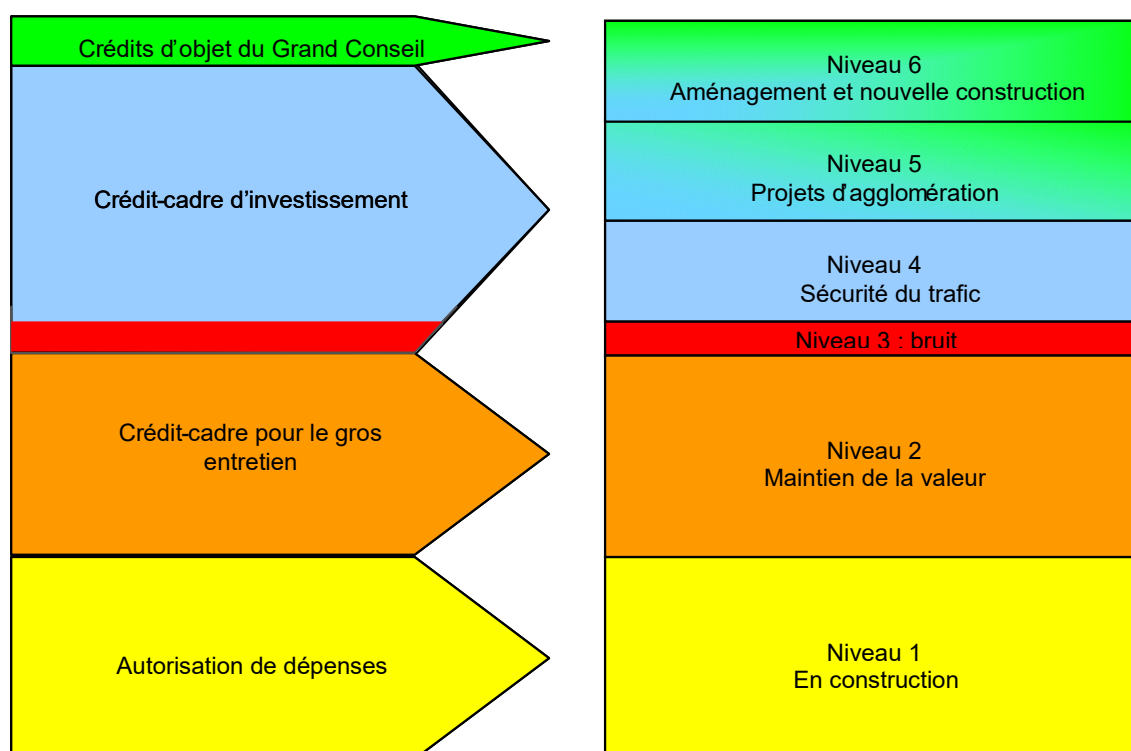


Illustration 1 : Types de financement et leur utilisation

Les dépenses autorisées (en jaune ci-dessus) comprennent les projets qui sont actuellement en construction (niveau 1). Leur montant total, correspondant au coût des projets en construction, change constamment en fonction de l'approbation des nouveaux arrêtés d'exécution, de l'avancement des travaux et du décompte des projets achevés. Début mars, il s'élevait à environ 47 millions de francs.

Les mesures de maintien de la valeur (niveau 2, en orange ci-dessus) sont financées par le biais du crédit-cadre pour le gros entretien. Il s'agit de dépenses autorisées par le Conseil-exécutif pour la remise en état ou le rétablissement de l'état antérieur de composantes entières d'une route comme les ponts, les murs de soutènement, les revêtements de chaussée, les installations d'évacuation des eaux, les dispositifs de balisage ou l'éclairage public (art. 56 LR). Le Conseil-exécutif arrête en règle générale ce crédit-cadre tous les deux ans. Le crédit-cadre 2016-2017 en cours s'élève à 126 500 000 francs. Le montant des

dépenses autorisées, qui est prélevé sur ce crédit-cadre, dépend de l'état des éléments de l'installation, de l'avancement des projets et des moyens financiers disponibles. Les investissements de ces dernières années ont permis pour l'essentiel de maintenir les indices de l'état des chaussées au même niveau et l'état actuel d'environ 80 pour cent des routes cantonales se situe actuellement entre moyen et bon. Si les moyens étaient réduits, il faudrait observer davantage encore l'évolution de l'état des routes afin d'éviter que les travaux ne s'accumulent et ne soient répercutés sur les générations futures.

Ce risque existe notamment pour la moitié des ponts, car ils ont été construits après 1980 et doivent être remis en état au plus tard au cours de la prochaine décennie.

Les mises aux normes acoustiques (niveau 3, en rouge ci-dessus) seront encore financées jusqu'à fin 2018 au moyen du crédit-cadre pour les mesures de protection contre le bruit sur les routes cantonales. Il n'est ensuite pas prévu de renouveler le crédit-cadre, car les prescriptions fédérales fixent à 2018 le délai pour achever les mesures d'assainissement acoustique ou du moins démarrer les projets correspondants. En raison de l'augmentation du trafic, des mesures d'assainissement acoustique supplémentaires seront toutefois nécessaires. Celles-ci seront financées à partir de 2019 au moyen du CCI. Les dépenses visent à respecter les dispositions légales en matière de protection contre le bruit le long des routes cantonales. Depuis 1994, le Conseil-exécutif a approuvé six crédits-cadre, le dernier en date du 18 novembre 2015. D'un montant de 40 millions de francs, il court pour la période de 2016 à 2018 et est utilisé en fonction de l'état d'avancement des projets et des ressources financières disponibles.

Les investissements sont approuvés par le Grand Conseil soit individuellement par un crédit d'objet (en vert), soit globalement par un crédit-cadre (en bleu). Ils comprennent les dépenses nouvelles affectées aux routes cantonales ainsi qu'aux frais d'étude nécessaires à ces projets. Il s'agit de projets destinés à combler les lacunes en matière de sécurité routière (niveau 4), de mesures issues des projets d'agglomération (niveau 5) ou visant à garantir une qualité de desserte suffisante sur les autres routes cantonales (aménagement et nouvelle construction, niveau 6).

Les projets individuels dont les coûts nets sont supérieurs à 2 millions de francs, et qui apportent une augmentation substantielle de capacité pour le trafic individuel motorisé ou qui équivalent à une nouvelle construction, requièrent un crédit d'objet du Grand Conseil. Cela concerne plusieurs grands projets des niveaux 5 et 6.

Il est prévu, pendant la durée du crédit-cadre, de soumettre à l'approbation du Grand Conseil un crédit d'objet pour le contournement de Wilderswil. D'ici à 2021, il est aussi prévu de lui soumettre des demandes de crédit pour le réaménagement de la Bolligenstrasse Nord dans le secteur de la jonction autoroutière de Wankdorf ainsi que pour l'aménagement routier du tronçon Berthoud – Oberburg – Hasle et, suivant le résultat du référendum, du tronçon Aarwangen – Langenthal Nord.

Toutes les autres dépenses nouvelles relatives à des mesures concernant les routes cantonales sont autorisées par le Grand Conseil par le biais de crédits-cadre d'investissement routier portant sur quatre ans.

La situation relative aux projets financés par le crédit-cadre d'investissement routier ou d'autres crédits-cadre est susceptible de changer entre l'approbation des crédits et l'élaboration ou la mise en œuvre des mesures. Il peut en résulter des modifications du

calendrier (p. ex. en cas d'oppositions ou de recours), du projet lui-même ou de son ampleur, ce qui n'est pas sans effets sur les coûts. C'est pourquoi le degré de priorité des projets de construction routière ne peut être fixé définitivement qu'une fois les plans de route et les autorisations de dépenses disponibles.

Ces facteurs d'interdépendance peuvent amener à avancer des projets qui aujourd'hui ne figurent qu'en deuxième ou troisième position et à les réaliser dès qu'ils seront prêts. Compte tenu de la planification continue, il est impossible de joindre au CCI une liste exhaustive de projets. La liste figurant à l'annexe du présent rapport contient donc les investissements nécessaires classés selon leur priorité actuelle.

3.3 Eléments du crédit-cadre d'investissement routier

Le crédit-cadre d'investissement routier comprend :

- tous les investissements (= dépenses nouvelles) d'un coût net jusqu'à 2 millions de francs ;
- tous les investissements dont les coûts nets sont supérieurs à 2 millions de francs, qui n'apportent pas d'augmentation substantielle de capacité pour le trafic individuel motorisé ou n'équivalent pas à une nouvelle construction et dont les travaux figurent dans le plan du réseau routier ;
- toutes les planifications et les études portant sur les investissements qui ne seront pas encore réalisés pendant la durée du présent CCI.

Les crédits déjà autorisés et les crédits d'exécution de projets qui doivent être autorisés après 2021 ne sont pas compris dans le CCI 2018-2021. Le tableau synoptique ci-après présente de manière schématique les projets compris dans le présent crédit-cadre d'investissement (encadré rouge). Il s'agit des projets dont l'étude et/ou la construction devrai(en)t débiter entre 2018 et 2021 (projets 3 à 5). Des autorisations de dépenses ont été octroyées pour les études de projet et les mesures de construction déjà en cours en 2017 (projets 1 et 2). Elles ne font donc pas partie du présent CCI.

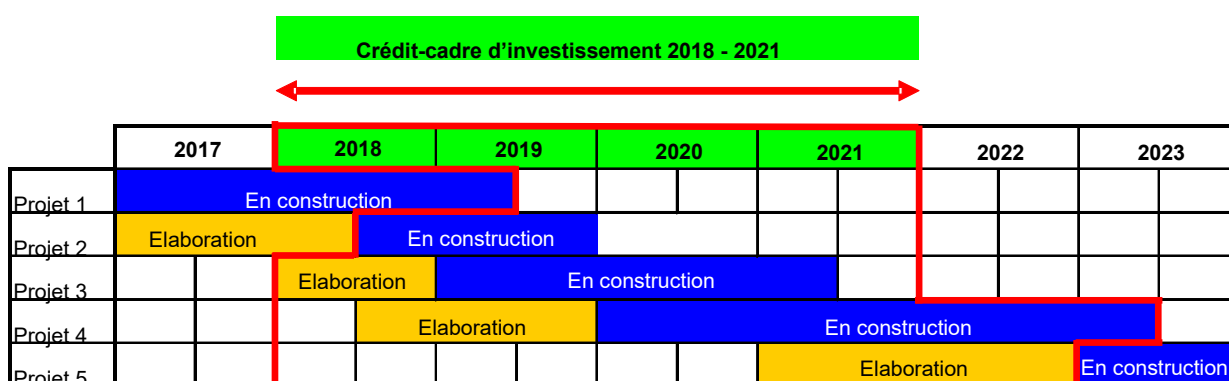


Illustration 2 : Vue d'ensemble de l'ampleur du crédit-cadre d'investissement

Les études et les mesures de construction, qui ne devraient être décidées qu'à partir de 2022, ne font pas non plus partie du présent CCI routier. Lorsque la phase d'étude est prévue avant fin 2021, mais que la réalisation est prévue après (projet 5), seuls les coûts de l'étude envisagée sont pris en compte dans le présent CCI.

3.4 Coordination avec le plan d'investissement intégré

Tous les projets figurant dans le CCI font l'objet d'une coordination avec le plan d'investissement intégré. Il ne sera ainsi pas nécessaire de renoncer à des projets inscrits dans le plan au profit de projets de routes. Le plan d'investissement intégré sera soumis au Grand Conseil à la session de novembre lors des débats sur le budget et le plan intégré mission-financement.

4 Le plan du réseau routier, base de la planification des investissements

4.1 Synergie entre plan du réseau routier et crédit-cadre d'investissement

Le plan du réseau routier (PRR) est renouvelé tous les huit ans et porte sur les 16 années à venir. Le Conseil-exécutif a adopté le premier PRR 2014-2029 en 2013 et le Grand Conseil en a pris acte. Les versions mises à jour des annexes 1 à 3 au PRR sont transmises au Grand Conseil avec le présent CCI, sur la base de l'avancement du portefeuille de projets. Les annexes comprennent notamment les listes à jour de tous les projets d'un montant supérieur à 2 millions de francs (annexe 2), les listes de changements de propriétaires (annexe 3) ainsi que le réseau de routes cantonales, y compris les changements stratégiques.

Le crédit-cadre d'investissement routier complète le plan du réseau routier en assurant le financement à moyen terme de tous les investissements sur les routes et les pistes cyclables cantonales, dans la mesure où ceux-ci ne sont pas approuvés au moyen de crédits d'objet. Selon la loi sur les routes, les mesures dont les coûts sont supérieurs à 2 millions de francs pour un projet de construction, d'extension ou de déconstruction de routes cantonales ne peuvent être approuvées par le biais du CCI que si les travaux sur le tronçon concerné figurent dans le plan du réseau routier.

4.2 Principes applicables en matière d'investissement

L'actuel réseau de routes cantonales relie entre elles les communes, les régions et les agglomérations et assure la liaison vers les routes nationales et communales. Par conséquent, les routes cantonales doivent répondre à une multitude d'exigences et de besoins. Toutefois, les moyens nécessaires à l'élimination des points faibles constatés dépassent les ressources financières disponibles. Il s'agit donc d'appliquer les principes ci-dessous pour déterminer la priorité des différents types de projet¹ :

- Achever les projets en construction (niveau 1) : les projets autorisés doivent être achevés conformément aux programmes de construction. L'accélération des travaux entraîne des coûts supplémentaires ainsi que le retard, l'abandon ou l'interruption d'autres projets.
- Maintenir la capacité opérationnelle (niveaux 2 et 3) : pour assurer les fonctions importantes qu'il remplit vis-à-vis de la population et de l'économie, le réseau de routes cantonales doit être en état de fonctionner et sûr. Toutes les composantes des routes, telles que chaussées, ponts, murs de soutènement, tunnels, installations d'évacuation des eaux, dispositifs de sécurité, mais aussi leurs équipements (protection contre les chutes, éclairage, signalisation et marquage, etc.) sont soumises à un processus de vieillissement et les dégâts s'accumulent au fil du temps. La portance des fondations des routes et des ouvrages d'art en est également fragilisée au point que le risque de défaillance, tel qu'un effondrement, augmente rapidement. Afin de garantir en tout temps

¹ Pour plus de détails sur le système de planification par niveaux, voir le chiffre 3.1 et le rapport sur le plan du réseau routier

le respect des dispositions légales en matière de sécurité routière, les routes cantonales et leurs parties intégrantes doivent impérativement faire l'objet de remises en état ou de reconstructions. Ces dernières se produisent à des intervalles qui sont adaptés au type et à la date de construction, au volume de trafic ainsi qu'aux conditions géologiques et climatiques. Dans le cadre des travaux de maintien de la valeur, les routes sont, dans la mesure du possible et si cela n'est pas disproportionné, également adaptées aux nouvelles normes et aux prescriptions légales. Si les travaux ne sont pas effectués en temps voulu, il faut s'attendre, outre les impacts négatifs en termes de sécurité, à un surcoût considérable lors de la remise en état ultérieure.

Si les travaux de maintien de la valeur ne sont pas réalisés du tout, les réglementations en matière de circulation, telles que les limitations du poids des véhicules et les fermetures de routes, entre autres, sont alors inévitables pour des raisons de sécurité. Par ailleurs, le canton, propriétaire de l'installation, encourt des risques en termes de responsabilité.

- Comblent les lacunes en matière de sécurité routière (niveaux 4 et 5) : les conditions de trafic observées au quotidien et la banque de données sur les accidents montrent qu'il est nécessaire d'intervenir à maints endroits. Une analyse standard des points faibles est alors effectuée dans chaque cas pour déterminer le besoin d'intervenir. Il s'agit souvent des mesures suivantes : éliminer les points dangereux dus à l'augmentation du trafic, modérer le trafic, réaménager les carrefours ou encore aménager l'espace routier pour renforcer la compatibilité du trafic avec les nouvelles affectations des zones urbanisées (affectation comme centre urbain).
- Aménager et transformer les routes (niveaux 5 et 6) : la stratégie de la mobilité du canton de Berne repose avant tout sur le principe selon lequel les problèmes de capacité sur les routes doivent en premier lieu être résolus par des mesures organisationnelles (régulation du flux de trafic, systèmes de guidage, etc.). Pour autant, il n'est pas toujours possible d'éviter l'aménagement ou la construction d'une route, ce qui engendre des dépenses d'investissement élevées alors que ces solutions ne se révèlent souvent efficaces qu'aux heures de pointes (le matin et le soir dans les agglomérations, les week-ends de forte circulation en direction des zones touristiques).

Les priorités sont définies pour chaque niveau notamment en fonction de la nécessité d'agir, du degré d'urgence et du rapport coût/efficacité. S'agissant du maintien de la valeur, la définition des priorités repose sur l'évaluation de l'état des routes et ouvrages d'art ; s'agissant des autres domaines, elle repose sur les conceptions régionales des transports et de l'urbanisation ainsi que sur les analyses de points faibles et sur des études de corridors relatives à certains tronçons.

Le CCI routier comprend avant tout des mesures de niveaux 4, 5 et, dans une moindre mesure, de niveau 6. Le processus standard pour les routes cantonales a été rigoureusement suivi pour déterminer les mesures appropriées. Il repose sur le principe suivant : les situations similaires appellent des solutions de même ordre et il est possible, pour chaque projet, de combler autant que faire se peut les lacunes tout en limitant au maximum les coûts. Les ressources financières sont ainsi utilisées de manière ciblée là où elles permettent d'obtenir le meilleur rapport coût-utilité (devoir d'utilisation économe des fonds).

5 Investissements dans le réseau des routes cantonales

5.1 Crédit-cadre d'investissement routier 2014-2017

Le crédit-cadre pour les petits et moyens investissements dans le réseau de routes cantonales a fait ses preuves. De nombreuses mesures ont pu être réalisées ou entreprises dans les délais. Cet instrument permet de décharger le Grand Conseil des affaires relatives à la construction de routes non sensibles sur le plan politique, ce qui a également des effets positifs sur la charge administrative.

Seuls les projets de construction de routes complexes et de grande envergure sont encore soumis au Grand Conseil, comme le crédit d'étude pour le projet de réaménagement routier des tronçons Berthoud – Oberburg – Hasle et Aarwangen – Langenthal Nord.

Le premier CCI portant sur les années 2014 à 2017 s'élevait à 267 491 700 francs. Environ 120 millions de francs ont été prélevés du CCI entre 2014 et février 2017. D'autres engagements à hauteur de 75 millions de francs sont prévus pour 2017. On peut donc partir du principe que le premier CCI ne sera utilisé qu'aux trois-quarts.

Durant la période de 2014 à 2017, les investissements dans le réseau de routes cantonales se sont maintenus au niveau prévu. Ils n'ont cependant été réalisés que dans une moindre mesure au moyen du CCI. En effet, d'importants investissements ont été financés par d'autres crédits, notamment le crédit-cadre pour le gros entretien 2012-2013 (environ 45 millions de francs de plus que la moyenne de 130 millions de francs sur deux ans). Cela s'explique par le fait que certaines mesures prévues initialement dans le CCI ont finalement été financées par le biais du crédit-cadre pour le gros entretien, car il s'est avéré au cours du projet qu'elles comprenaient une part plus importante affectée au maintien de la valeur.

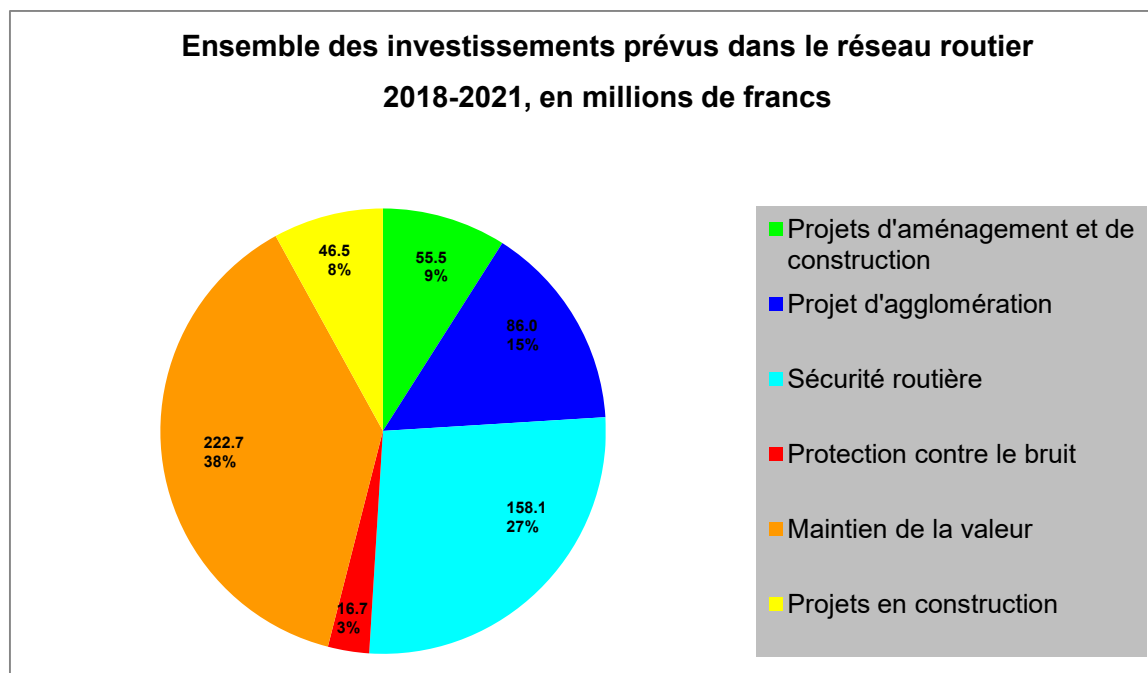
Le CCI routier 2018-2021 prend en compte les expériences tirées du premier CCI. Le montant du crédit demandé est nettement inférieur à celui du CCI 2014-2017. Les besoins en matière d'aménagement et de réaménagement routiers continuent toutefois d'être à la hausse. En raison de facteurs non prévisibles comme des retards dans le déroulement des projets, il faut à nouveau s'attendre à ce que la liste des investissements d'envergure ne puisse pas être mise en œuvre dans sa totalité.

Ces quatre prochaines années, quelques projets de grande envergure seront soumis au Grand Conseil pour approbation sous forme de crédits d'objet individuels. Les crédits d'objet prévus portent notamment sur le contournement de Wilderswil, la correction de la Bolligenstrasse Nord près de la bretelle autoroutière de Wankdorf ainsi que sur l'aménagement routier des tronçons Berthoud – Oberburg – Hasle et Aarwangen – Langenthal Nord (début des travaux en 2022).

5.2 Ensemble des investissements dans le réseau 2018-2021

Le total des investissements prévus dans le réseau de routes cantonales pour les années 2018 à 2021 s'élève à environ 586 millions de francs. Ainsi, le montant de la planification sectorielle est supérieur à celui du plan financier actuel. Ce dépassement, opportun, tient compte des modifications considérables que les projets routiers sont susceptibles de subir au fil du temps quant à leur ampleur et à leur calendrier (p. ex. retards dus aux oppositions et aux éventuels recours). Ce procédé a fait ces preuves ces dernières années en permettant une utilisation plus souple des investissements inscrits au budget pour les routes cantonales.

Le graphique ci-dessous présente, par niveau, les investissements prévus sur le réseau de routes cantonales pour la période 2018-2021.



Le montant total de près de 586 000 000 de francs destinés aux investissements prévus sur le réseau de routes cantonales pour les années 2018 à 2021 est presque identique à celui d'il y a quatre ans, pour la période 2014 à 2017.

5.3 Montants demandés par le biais du crédit-cadre d'investissement 2018-2021

5.3.1 Conditions générales et hypothèses

Le présent crédit-cadre d'investissement comprend les dépenses nouvelles engagées pour les années 2018 à 2021 (cf. chiffre 3.3) mais dont une partie du paiement effectif ne se fera qu'à partir de 2021.

Ce CCI ne contient en revanche pas les projets individuels que le Grand Conseil approuve par le biais de crédits d'objet. Il n'englobe pas non plus les dépenses nouvelles pour les projets dont la réalisation bénéficie déjà d'une autorisation de dépenses jusqu'à fin 2017 (financement au moyen du CCI routier 2014-2017).

Le montant du crédit-cadre d'investissement routier est fixé en fonction du plan financier actuel et prend en compte un certain dépassement pour la planification sectorielle (cf. chiffre 5.2).

Par ailleurs, il faut aussi prendre en compte les subventions globales fédérales versées pour la construction et l'entretien des routes cantonales qui font partie intégrante du réseau complémentaire de routes nationales. Toutefois, le montant de ces subventions n'est pas sans incertitudes. Il doit en effet être adapté avec l'entrée en vigueur du réseau de routes nationales le 1^{er} janvier 2020 et l'extension éventuelle du réseau complémentaire fédéral. On

peut tabler sur les subventions globales suivantes pour la durée du CCI routier :
19 000 000 de francs en 2018 et en 2019, et 16 millions de francs en 2020 et en 2021 (total CHF 70 000 000.–).

Le montant des subventions fédérales portant sur des objets individuels (notamment des subventions pour des projets dans les agglomérations), des contributions communales éventuelles (relatives aux commandes supplémentaires dépassant les standards pour les routes cantonales) et des contributions de tiers n'est pas connu avec précision à l'avance.

5.3.2 Montant engagé par le crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021

Les engagements du crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021 portent sur un montant brut de 187 455 000 francs, qu'il s'agit d'approuver pour quatre ans à partir de 2018 pour les dépenses nouvelles en matière de routes cantonales. Il conviendra de déduire de cette somme les subventions globales versées par la Confédération pour les routes cantonales faisant partie du réseau complémentaire fédéral, les subventions de cette dernière aux projets d'agglomération ainsi que les contributions communales éventuelles et les contributions de tiers. Compte tenu des incertitudes liées à ces ressources extérieures, c'est un montant brut qu'il faut approuver.

Les subventions suivantes sont attendues :

Montant brut engagé	CHF	187 455 000.–
Subventions fédérales probables ²	CHF	70 000 000.–
Autres contributions probables de la Confédération, de communes et de tiers	CHF	19 024 000.–
Investissements nets probables	CHF	98 431 000.–

5.3.3 Liste des projets d'investissement d'envergure

La liste annexée énumère les investissements probables de grande envergure dans les routes cantonales pour la période de 2018 à 2021. Elle montre l'état de la planification et de l'étude des projets à la mi-février 2017. Elle ne comprend ni les projets mineurs dont les coûts probables sont inférieurs à 500 000 francs ni les projets de grande envergure approuvés individuellement par le Grand Conseil au moyen de crédits d'objet.

La liste concrétise l'affectation des ressources du crédit-cadre d'investissement en indiquant l'ordre de priorité des projets. Elle n'est toutefois ni exhaustive ni contraignante. Il se peut donc que des projets qui y figurent ne soient pas financés par le biais du présent crédit-cadre et que d'autres, qui ne sont pas mentionnés dans la liste, le soient.

5.3.4 Paiements annuels prévus (bruts)

Le montant des paiements annuels prévus (voir arrêté ci-joint) tient compte du fait que la réalisation de certains projets approuvés avant 2018 pourra s'étendre jusqu'à 2023.

² Subventions globales à l'aménagement et au maintien du réseau complémentaire des routes nationales

5.3.5 Répartition par niveaux et arrondissements d'ingénieur en chef

Les montants demandés par le biais du crédit-cadre d'investissement routier seront affectés conformément au tableau suivant (indications en milliers de francs) :

	AIC I	AIC II	AIC III	AIC IV	OPC
Niveau 4: Sécurité routière	26 492	28 334	20 232	38 989	114 047
Niveau 5: Projets d'agglomération	7 206	40 071	3 700	12 435	63 412
Niveau 6: Aménagement et nouvelle construction	5 538	0	4458	0	9996
Total	39 236	68 405	28 390	51 424	187 455

La répartition des projets par niveaux et donc par objectifs principaux révèle une affectation différenciée des ressources entre les zones rurales (niveaux 4 et 6) et les agglomérations (niveaux 4 et 5).

Aux investissements relativement modestes des arrondissements d'ingénieur en chef I et III, il y a lieu d'ajouter des projets d'envergure devant être financés au moyen de crédits d'objet, comme le contournement de Wilderswil ainsi que les projets de routes nationales, à savoir le contournement de Bienne par l'A5 (achèvement du réseau).

5.4 Nature de la dépense

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1 LFP. L'arrêté ci-joint autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement.

5.5 Nature du crédit / compte / exercice

Groupe de produits : infrastructures (n° 09.09.9100)

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera versé sous la forme d'un crédit-cadre au sens de l'article 53 LFP, et relayé par des paiements basés sur des arrêtés d'exécution conformément au chiffre 5 de l'arrêté ci-joint. Les paiements probables et les recettes des subventions fédérales et des contributions communales sont inscrits dans les comptes suivants du plan financier :

1579 501000	Construction de routes cantonales
1579 611000	Remboursement des communes pour la construction de routes
1579 630000	Subventions d'investissement versées par la Confédération pour la construction de routes

5.6 Organe compétent pour l'utilisation du crédit-cadre

Conformément à l'article 54 LR, le Conseil-exécutif est compétent pour décider de l'emploi du crédit-cadre d'investissement routier. Il autorise la libération du crédit-cadre par des arrêtés

d'exécution en fonction du budget approuvé. Dans les limites des compétences définies aux articles 152 et 153 OFP et à l'article 4 ODél TTE, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie ainsi que l'Office des ponts et chaussées sont habilités à approuver des arrêtés d'exécution.

A l'instar de la réglementation appliquée jusqu'ici, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie restera habilitée à autoriser les coûts d'étude relatifs aux projets figurant dans le crédit-cadre d'investissement routier (y compris la procédure en matière d'établissement des plans de routes et l'acquisition de terrains en prévision de réalisations futures) pour autant que les coûts ne dépassent pas un million de francs. Pour toute élaboration de projet impliquant des coûts supérieurs à ce montant, la TTE soumettra au Conseil-exécutif la demande de crédit correspondante. Introduite avec les précédents programmes de construction, cette réglementation a fait ses preuves. Elle abrège et simplifie les processus au sein de l'administration et doit être maintenue pour des raisons d'économie administrative.

5.7 Répercussions sur l'économie

Le crédit-cadre engendre un volume d'investissement brut d'environ 187 millions de francs. La valeur ajoutée directe ainsi créée bénéficie principalement aux régions concernées, dans la mesure où les offres soumises par les entreprises de construction de routes régionales sont concurrentielles.

L'utilité d'un réseau de routes cantonales performant est évidente tant pour l'économie que pour la société en général, qui misent sur une grande liberté de déplacement entre domicile et lieux d'activités diverses : travail, achats, loisirs. Il en va de même des biens de consommation et d'investissement. Véritable artère de la desserte cantonale et régionale, cette infrastructure routière est donc de nos jours un élément incontournable pour la vie sociale et économique.

5.8 Répercussions sur les communes

Vu que les routes cantonales constituent des voies de communication d'une extrême importance, le canton s'emploie à planifier, à construire et à exploiter cette infrastructure en étroite collaboration avec les communes. Cette coopération permet aux deux partenaires d'harmoniser et d'optimiser leurs interventions sur l'ensemble du réseau.

La participation communale au financement des routes cantonales se limite aux commandes supplémentaires dépassant le standard pour ces axes routiers. Souvent, les communes adaptent le réseau de leurs propres routes à leurs frais, dans le sillage des mesures prises par le canton.

5.9 Coûts induits

La valeur de remplacement des ouvrages à réaliser par le biais du crédit-cadre d'investissement est comparable aux nouveaux engagements. Dans l'hypothèse d'une durée moyenne d'utilisation d'environ 70 ans, les coûts induits annuels à prélever sur le crédit-cadre d'investissement routier s'élèvent à quelque 2 800 000 francs par an, qui serviront principalement au gros entretien. Les extensions du réseau ne figurant pas dans le crédit-cadre d'investissement routier, les coûts induits par l'entretien courant n'y sont pas visibles.

6 Répercussions sur le personnel

Le volume d'investissement en question, les projets « en construction » ainsi que les projets distincts posent un défi de taille à l'Office des ponts et chaussées en termes de personnel. Il est prévu d'assurer la mise en œuvre du CCI routier 2018-2021 avec les effectifs actuels.

7 Proposition

Pour les motifs exposés, nous vous proposons d'approuver le projet d'arrêté ci-joint.

Annexes

- Projet d'arrêté
- Liste des investissements probables de grande envergure dans le réseau des routes cantonales

CCI routier 2018-2021 Annexe

Liste des projets d'investissement d'envergure

La liste ci-dessous présente l'état de la planification de l'Office des ponts et chaussées et les investissements prévus à mi-février 2017 classés selon leur priorité. Seuls y figurent les projets dont les dépenses nouvelles nettes dépassent 500 000 francs et qui ne doivent pas être approuvés séparément au moyen d'un crédit d'objet au sens de l'article 55 LR.

Lorsque des oppositions, des recours ou d'autres circonstances retardent le déroulement du projet, il est possible d'avancer des projets de deuxième priorité, voire de les réaliser si les travaux sont prêts à commencer. La liste n'est donc pas exhaustive.

La liste indique le tronçon de route cantonale en question (RC), l'arrondissement d'ingénieur en chef (AIC), la commune concernée, la désignation et le numéro du projet, le niveau selon le modèle en niveaux, l'effet de soutien à un programme de pôle de développement (PDE = P) et/ou l'adéquation avec une mesure inscrite dans une conception régionale des transports et de l'urbanisation (CRTU = C) ainsi que l'ordre de grandeur des coûts totaux¹.

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Niveau	PDE/ CRTU	Coûts
6	I	Steffisbourg	Aménagement de la Bernstrasse	21020091	6	C/P	> 2 mio
6	I	Steffisbourg	Réfection du giratoire Stucki	21020113	4	P	> 2 mio
6	I	Thoune	Transformation du nœud Bernstorplatz	21010506	5	C/P	> 2 mio
6	I	Spiez	Réfection du nœud Gwattstutz	21020035	4	C	> 0,5 mio
6	I	Spiez	Transformation de l'Oberlandstrasse	21010213	5	C	> 2 mio
6	I	Interlaken	Réfection et rénovation de la Lindenallee	21020127	4	C	> 2 mio
6	I	Interlaken	Constr.d'un giratoire carrefour Waldrand	21020078	4	C	> 0,5 mio
6	I	Schattenhalb	Construction de bandes cyclables Chirchet	21010507	4	C	> 2 mio
11	I	Spiez	Réfection de la Simmentalstrasse	21020058	4	C	> 0,5 Mio.
11	I	Erlenbach i.S.	Traversée de la localité	21002069	4	C	> 2 mio
11	I	Erlenbach i.S.	Elargissement Simmentalstrasse Stalden	21020053	4		> 2 mio
11	I	Därstetten	Suppression du passage à niveau	21010517	6	C	> 2 mio
11	I	Boltigen	Réfection de la traversée de Reidenbach	21020067	4	C	> 2 mio
11	I	Boltigen	Réfection de la traversée de Boltigen	21020118	4	C	> 2 mio
11	I	Zweisimmen	Construction d'un trottoir Forellensee	21020098	4		> 0,5 mio
11	I	Saanen	Réfection de la traversée de Schönried	21020061	4		> 2 mio
221	I	Thoune	Bandes cycl. + chem. piétons Lauitorstutz	21010352	5	C	> 2 mio
221	I	Sigriswil	Constr. passages pour piétons Seestrasse	21020046	4		> 2 mio
221	I	Grindelwald	Elargissement de la route Ortweid - Abbach	21020140	4		> 0,5 mio
221	I	Hilterfingen	Réfection du carrefour Chartreuse	21010335	4	C	> 0,5 mio
221	I	Matten b.l.	Réfection de la traversée de la localité	21020120	4	C	> 0,5 mio
223	I	Reichenbach	Réduction embouteillages Reichenbach	21020023	6	C	> 2 mio
223.1	I	Frutigen	Réfection de la traversée de la localité	21002077	4	C	> 2 mio
223.1	I	Adelboden	Correction de l'arrêt de bus Mineralquelle	21020080	4	C	> 0,5 mio
1111	I	Hasliberg	Aménagement de la route Goldern - Lehn	21010189	4	C	> 2 mio
1111	I	Hasliberg	Prolong. du chemin pour piétons Hohfluh	21020145	4		> 0,5 mio
1113	I	Spiez	Correction de la route Seeholzwald	21020109	4		> 2 mio

¹ 3 catégories : > 0,5 mio de francs, > 2 mio de francs, > 10 mio de francs

CCI routier 2018-2021 Annexe

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Niveau	PDE/ CRTU	Coûts
1116	I	Reichenbach	Correction du virage Gerber	21010363	4		> 0,5 mio
1138	I	Brienz	Rénovation de la Museumsstrasse	21010323	2		> 2 mio
1	II	Berne	Desserte PDE Ausserholligen	22010383	5	P	> 2 mio
6	II	Münsingen	Traversée de Münsingen	22007073	5	C	> 2 mio
6	II	Muri b.B.	Muri, correction de la Thunstrasse	22007087	5	C	> 10 mio
6	II	Muri b.B.	Réfection du mur du château	22010388	4		> 2 mio
6	II	Kiesen	Construction d'un pont sur la Chise	22010396	4		> 2 mio
6 / 10	II	Plusieurs	Gestion du trafic région Berne Nord	25010075	5	P/C	> 2 mio
10	II	Muri b.B.	Correction de la route Haco - Scheyenholz	22010385	5	C	> 2 mio
10	II	Zäziwil	Mes. de sécurité routière traversée localité	22010386	4		> 2 mio
10	II	Muri b.B.	Aménagement du nœud Melchenbühlplatz	22010496	5	C	> 2 mio
10	II	Bowil	Construction trottoir Bächlen-Rünkhofen	22020043	4		> 0,5 mio
12	II	Köniz	Réf. de la Freiburgstrasse Oberwangen	22020095	5	C	> 2 mio
12	II	Köniz	Réfection de la Freiburgstrasse Hohliebi	22020098	5	C	> 2 mio
183	II	Wahlern	Construction d'un trottoir Thunstrasse	22010463	4		> 2 mio
183	II	Riggisberg	Nouveau trottoir Grabenstrasse	22010223	4		> 2 mio
221	II	Berne	Réf. et rempl. voies Weissensteinstrasse.	22020081	4	C	> 0,5 mio
221	II	Berne	Constr. bandes cyclables Seftigenstrasse.	22020090	4	C	> 0,5 mio
221	II	Seftigen	Réfection de la traversée de la localité	22010225	5	C	> 2 mio
221.2	II	Rubigen	Réaménagement jonction autoroutière	22020068	4		> 0.5 mio
221.2	II	Rubigen	Correction de la Belpstrasse	22010461	5	C	> 2 mio
228	II	Konolfingen	Réfection de l'Emmentalstrasse	22010387	5	C	> 2 mio
230	II	Wattenwil	Trottoir et piste cycl. Mettlen - Blumenstein	22003086	4		> 2 mio
232	II	Berne	Réfection de la Turnierstrasse	22020018	5	C	> 2 mio
232	II	Köniz	Réfection Könizstrasse / Thomasweg	22020092	5	C	> 0,5 mio
232	II	Köniz	Réfection de la Könizstrasse	22020102	4	C	> 0,5 mio
232	II	Köniz, Berne	Gestion du trafic Köniz - Berne sud-ouest.	25010214		P/C	
233	II	Laupen	Réaménagement du réseau routier	22010261	4		> 10 mio
233	II	Neuenegg	Réf. Laupenstrasse, Senseried - Louelem	22010326	4		> 2 mio
234	II	Vechigen	Adaptation de la traversée Boll	22010429	5	C	> 2 mio
234	II	Stettlen	Réfection de la Bernstrasse Deisswil	22010434	4	C	> 2 mio
234	II	Stettlen	Réfection de la traversée de la localité	22010435	4	C	> 2 mio
234	II	Berne	Passage sur voie Bolligenstrasse Nord	22002030	4	P	> 2 mio
234	II	Berne	Feux de signalisation Bolligenstr./Zentweg	22002031	4	P	> 0,5 mio
234	II	Stettlen	Mes. trafic cycliste Flurweg – Strassacker	22010481	4		> 2 mio
234.4	II	Vechigen	Trottoir et piste cyclable Lindentalstrasse	22005007	4		> 2 mio
236	II	Kirchlindach	Mesures de sécurité routière Bernstrasse.	22010445	5	C	> 2 mio
1201	II	Ferenbalm	Mob. cyc. et piétonne Gümmenen - Laupen	22010448	5	C	> 2 mio
1	III	M'buch., Zollik	Réfection Zürichstrasse / Bernstrasse	23010588	4	P	> 2 mio
5	III	Bienne	MGT rt de Soleure ouest BN3 et BN4	23020167	4	P/C	> 0,5 mio
5	III	Plusieurs	MGT axe est : O2, BN (reste), BMe1	23010246	5	P	> 0,5 mio
5	III	Nidau	Traversée de la localité	23010241	4	C	> 2 mio
6	III	M'buchsee	Carrefour Bären	23010564	4		> 0,5

CCI routier 2018-2021 Annexe

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Niveau	PDE/ CRTU	Coûts
							mio
6	III	Lyss	Réfection Hauptstrasse	23010595	4	P	> 2 mio
6	III	Aegert., Studen	Traversée de la localité	23010867	4	C	> 2 mio
6	III	Bienne	Route de Reuchenette MGT BN1	23020168	4		> 0,5 mio
12	III	Urtenen	Réaménagement Solothurnstr. élément A	23020165	4		> 0,5 mio
22	III	Aarberg	Giratoire carrefour Bären	23010567	4	C	> 0,5 mio
22	III	Rüti-Büren	Mobilité douce (CRTU B11.02)	23020169	4	C	> 0,5 mio
22	III	Dotzigen	Mes. pour le trafic cycliste (CRTU B11.02)	23010868	4	C	> 0,5 mio
22	III	Aarberg	Traversée de la localité (CRTU B7.05)	23010869	4	C	> 0,5 mio
22	III	Bargen	Traversée de la localité (CRTU B 7.05)	23010870	4	C	> 0,5 mio
30	III	Renan	Aménagement de la traversée	23010664	4		> 0,5 mio
30	III	Villeret, Cortéb.	Liaison cycliste	23010682	4		> 2 mio
235	III	Belm., Hermrig.	Mobilité douce (CRTU B11.02)	23010645	4	C	> 2 mio
235.1	III	Orpond	Traversée de la localité MGTO1	23010475	4	P/C	> 2 mio
237.1	III	Mörigen	Traversée de la localité / virage Möriger	23010692	4	C	> 0,5 mio
237.1	III	Nidau, Ips., Port	Réfection du giratoire	23020133	4		> 0,5 mio
237.1	III	Täuffelen	Traversée de Gerolfingen	23010694	5	C	> 0.5 Mio.
248.1	III	Tramelan	Correction front. JU - Les Reussilles	23002615	4		> 0.5 Mio.
248.4	III	Sornetan	Corr. Châtelat - Le Pichoux	23007613	4		> 0.5 Mio.
1316	III	Douanne	Mesures de sécurité gorges de Douanne	23010370	4		> 0.5 Mio.
1368	III	Loveresse	Accès A16	23001603	6		> 0.5 Mio.
1	IV	Bäriswil	Prolongement piste cyclable	24020134	4	C	> 0.5 Mio.
1	IV	Hindelbank	Réfection de la Dorfstrasse	24020107	4	C	> 2 Mio.
1	IV	Herzogenbuchs.	Constr. bandes cycl. Aspiwald - Oberönz	24020022	4	C	> 2 Mio.
1	IV	Wynau	Piste cycl. et ch. piétons Obermurgenthal	24010084	4	C	> 0.5 Mio.
10	IV	Trubschachen	Réfection de la traversée de la localité	24010252	4	C	> 2 Mio.
23	IV	Lyssach	Réamén. du réseau Lyssachsachen	24020091	5	P/C	> 2 Mio.
23	IV	Hasle, Oberburg	Constr. piste cyclable Oberburg - Hasle	24020094	5	C	> 2 Mio.
23	IV	Lützelflüh	Réfection de la traversée .de Grünenmatt	24020046	4	C	> 0.5 Mio.
23	IV	Huttwil	Réfection Bahnhofstr. / Marktgasse	24020032	4	C	> 2 Mio.
229	IV	Affoltern, Rüeg.	Constr. bandes cycl. Rinderbach - Affoltern	24020113	4	C	> 2 Mio.
229.3	IV	Eggiwil	Réfection Gärbi - Zimatt	24010339	4	C	> 0.5 Mio.
229.4	IV	Schangnau	Trottoir Räbenbrücke - Schangnau	24020041	4	C	> 2 Mio.
240	IV	Berthoud	Réaménagement réseau routier Lorraine	24020095	5	C	> 2 Mio.
240	IV	Wynigen, B'dorf	Liaison cyclable Bickigen - Grafenscheuren	240.10328	5	C	> 0.5 Mio.
240	IV	Seeberg	Réfection traversée Hermiswil	240.20112	4	C	> 0.5

CCI routier 2018-2021 Annexe

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Niveau	PDE/ CRTU	Coûts
							Mio.
240	IV	Seeb., Bettenh.	Elargissement Hermiswil - Bettenhausen	240.10425	4	C	> 2 Mio.
240	IV	Thörig., B'bach	Elargissement Thörigen - Bleienbach	240.20039	4	C	> 2 Mio.
241	IV	Langenthal	Réfection Waldhofstrasse	240.20083	4	C	> 2 Mio.
243	IV	Lützelflüh	Liaison cyclable et piétonne Ramsei	240.20103	4	C	> 0,5 Mio.
243	IV	Laupers., R'wil.	Amélioration mobilité douce Zollbrück	24010401	4	C	> 2 Mio.
243.2	IV	Sumiswald	Sécurité routière Mur - Wasen	24010433	4	C	> 2 Mio.
244	IV	Niederbipp	Réménagement de la traversée Niederbipp	24010379	4	P/C	> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Réfection de la Bützbergstrasse	24020101	4	P/C	> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Nœud Bützberg / Eisenbahnstr..	24020117	4	P/C	> 2 Mio.
244	IV	Lotzwil	Réfection traversée localité	24010431	4	C	> 0,5 Mio.
244	IV	Madiswil	Réfection nœud Melchnau- / Madiswilstr.	24020051	4	C	> 0,5 Mio.
244.2	IV	Huttwil	Réfection de l'Eriswilstrasse	24020119	4	C	> 0,5 Mio.
245	IV	Heimiswil	Constr. bandes cyclables Chipfgraben	24010452	4	C	> 0,5 Mio.
245	IV	B'dorf, Oberburg	Réfection nœud Pleer	24020096	5	C	> 0,5 Mio.
245.1	IV	Kernenried	Nouvelle piste cyclable Rumiwald	24020044	4	C	> 0,5 Mio.
245.3	IV	Berthoud	Réfection Pleerstrasse	24020097	5	C	> 0,5 Mio.
251	IV	Utzenst., Kopp.	Const. piste cycl. Utzenstorf - Koppigen	24010434	4	C	> 2 Mio.
255	IV	Langenthal	Réfection St. Urbanstrasse	24020084	4	C	> 2 Mio.
255	IV	L'thal, Roggwil	Construction piste cyclable Moos	24020106	5	C	> 2 Mio.
270	IV	Koppigen	Réfection de la Solothurnstrasse	24020135	4	C	> 0,5 Mio.
1402	IV	Lyssach	Réfection de la Dorfstrasse Chappeli	24020129	4	C	> 0,5 Mio.
1409	IV	Laupers., R'wil	Réfection de la traversée de Lauperswil	24020108	4	C	> 0,5 Mio.
1434	IV	Madiswil	Réfection de la liaison cyclable Lindenholz	24020075	4		> 0,5 Mio.
1439	IV	W'bach, Rumis.	Elargissement Dettenbühl - Rumisberg	24020136	4		> 0,5 Mio.
1449	IV	Heimenhausen	Réfection de la traversée de la localité	24020100	4		> 0,5 Mio.

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 561/2017
Date: 7 juin 2017
Direction: Direction de la police et des affaires militaires
N° d'affaire: 2017.POM.309
Classification: non classifié

Office de l'exécution judiciaire (OEJ); subvention au Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP)

Crédit d'engagement 2018-2021 / autorisation de dépenses / crédit d'objet

1 Objet

La Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) a décidé de créer, à Fribourg, un Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP). Ce dernier déploiera ses activités après une phase de mise en place, qui se déroulera durant l'année 2018. Il traitera les questions relevant de l'exécution judiciaire à l'échelon national et apportera ainsi une contribution significative à l'harmonisation de l'exécution judiciaire en Suisse. En tant que fondation dépendant de la CCDJP, il aura pour mission de soutenir cette dernière, les cantons ainsi que les concordats sur l'exécution des peines et mesures dans la planification et le développement stratégiques de l'exécution judiciaire. Il intégrera plusieurs champs d'activité distincts de la CCDJP.

Par le présent arrêté, le Conseil-exécutif demande au Grand Conseil une autorisation de dépenses sous la forme d'un crédit d'engagement pour le paiement de la subvention cantonale au CSCSP. Le présent arrêté est soumis au référendum facultatif et sera publié dans la Feuille officielle.

2 Bases légales

- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP; RS 311.0), articles 372, alinéas 1 et 3, 377, alinéas 1, 3 et 5, 378, alinéa 1, et 380, alinéa 1
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC; RS 210), articles 60, 72, alinéa 3, et 75a
- Loi fédérale du 5 octobre 1984 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (LPPM; RS 341), article 10a
- Ordonnance du 21 novembre 2007 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (OPPM; RS 341.1), article 24
- Loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM; RSB 341.1), articles 45 et 84, alinéa 1



- Ordonnance du 5 mai 2004 sur l'exécution des peines et mesures (OEPM; RSB 341.11), articles 55, alinéas 1 et 3, et 138, alinéa 1
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM; RSB 152.221.141), articles 1 et 10
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 45, alinéa 1, 47, 48, alinéa 1, lettre a, 49, 50 et 52
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP; RSB 621.1), articles 136, 139, 146 et 152
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers; RSB 153.01), articles 4, lettre d, et 93, alinéa 1
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur le personnel (OPers; RSB 153.011.1), articles 167, 172 et 173, alinéa 1
- Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures du 5 mai 2006 (adhésion par arrêté du Grand Conseil du 10 septembre 2007; RSB 349.1), article 12

3 Nature de la dépense et qualification juridique

Dépense périodique nouvelle (art. 47 et 48, al. 1, lit. a LFP)

4 Montant déterminant

Crédit à autoriser

2 045 000 CHF

5 Nature du crédit / compte / groupe de produits / exercice comptable

Crédit d'engagement pour les années 2018 à 2021 (crédit d'objet)

Groupe de produits 06.06.9120 Privation de liberté et mesures d'encadrement

Compte COFI 363100 (Subventions aux cantons et aux concordats)

La dépense figure dans le plan intégré « mission-financement » 2018-2020.

6 Coûts induits

Aucun

7 Référendum financier

Le présent arrêté est soumis à la votation populaire facultative et sera publié dans la Feuille officielle.

Au nom du Conseil-exécutif
Le chancelier
Auer



Destinataire

- Grand Conseil

Rapport

Date de la séance du CE: 7 juin 2017
 Direction: Direction de la police et des affaires militaires
 N° d'affaire: 2017.POM.309
 Classification: non classifié

Office de l'exécution judiciaire (OEJ); subvention au Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP)

Crédit d'engagement 2018-2021 / autorisation de dépenses / crédit d'objet

Table des matières

1	Synthèse	2
2	Bases légales	2
3	Description de l'affaire	3
3.1	Contexte	3
3.1.1	Décisions de la CCDJP et influence du canton de Berne	4
3.2	Prestations du centre de compétences	5
3.2.1	Professions de l'exécution judiciaire	5
3.2.2	Formation des personnes détenues	6
3.2.3	Surveillance et analyse des capacités d'accueil	7
3.2.4	Sécurité	7
3.2.5	Approche centrée sur l'infraction et sur le risque	8
3.2.6	Santé	8
3.2.7	Laboratoire d'idées	9
3.3	Financement du CSCSP	9
4	Répercussions financières, répercussions sur l'organisation, le personnel, l'informatique et les locaux	11
4.1	Montant déterminant du crédit	11
4.2	Nature de la dépense	12
4.3	Répercussions sur le personnel	12
5	Place du projet dans le programme gouvernemental de législature et dans d'autres planifications importantes	13
6	Répercussions sur l'économie, l'environnement et la société	13

7	Répercussions en cas de rejet	13
8	Proposition.....	14

1 Synthèse

La Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) a décidé de créer, à Fribourg, un Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP). Ce dernier déploiera ses activités après une phase de mise en place, qui se déroulera pendant l'année 2018. Il traitera les questions relevant de l'exécution judiciaire à l'échelon national et apportera ainsi une contribution significative à l'harmonisation de l'exécution judiciaire en Suisse. En tant que fondation dépendant de la CCDJP, il aura pour mission de soutenir cette dernière, les cantons et les concordats sur l'exécution des peines et mesures dans la planification et le développement stratégiques de l'exécution judiciaire. Il intégrera plusieurs champs d'activité distincts de la CCDJP.

Par le présent arrêté, le Conseil-exécutif demande au Grand Conseil une autorisation de dépenses sous la forme d'un crédit d'engagement pour le paiement de la subvention cantonale au CSCSP. Le présent arrêté est soumis au référendum facultatif et sera publié dans la Feuille officielle.

2 Bases légales

- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP; RS 311.0), articles 372, alinéas 1 et 3, 377, alinéas 1, 3 et 5, 378, alinéa 1, et 380, alinéa 1
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC; RS 210), articles 60, 72, alinéa 3, et 75a
- Loi fédérale du 5 octobre 1984 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (LPPM; RS 341), article 10a
- Ordonnance du 21 novembre 2007 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (OPPM; RS 341.1), article 24
- Loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM; RSB 341.1), articles 45 et 84, alinéa 1
- Ordonnance du 5 mai 2004 sur l'exécution des peines et mesures (OEPM; RSB 341.11), articles 55, alinéas 1 et 3, et 138, alinéa 1
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM; RSB 152.221.141), articles 1 et 10
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 45, alinéa 1, 47, 48, alinéa 1, lettre a, 49, 50 et 52
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP; RSB 621.1), articles 136, 139, 146 et 152
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers; RSB 153.01), articles 4, lettre d, et 93, alinéa 1
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur le personnel (OPers; RSB 153.011.1), articles 167, 172 et 173, alinéa 1

- Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures du 5 mai 2006 (adhésion par arrêté du Grand Conseil du 10 septembre 2007; RSB 349.1), article 12

3 Description de l'affaire

3.1 Contexte

Situation générale

En Suisse, le domaine de l'exécution judiciaire englobe toutes les autorités qui assurent l'exécution des sanctions pénales et diverses formes de détention telles que la détention provisoire, la détention administrative et la détention pour des motifs de sûreté. Les principales autorités et organisations compétentes en matière d'exécution judiciaire comprennent les autorités cantonales (autorités d'exécution des peines et mesures et tribunaux), les établissements et les services de probation. A l'échelon national, l'exécution des peines et mesures représente, avec la détention provisoire, 3800 équivalents plein temps au total. Les établissements, au nombre de 109, proposent environ 7000 places de détention. La plupart d'entre eux disposent de moins de 100 places. Seuls quatre établissements suisses comportent plus de 200 places. Le ratio entre les membres du personnel et les personnes détenues dépend du mandat et varie entre 0,4:1 et 2:1 (exécution des peines et mesures pour personnes mineures). De nombreux établissements accueillent des personnes relevant de différentes catégories d'exécution des peines et mesures, ce qui implique l'existence de plusieurs régimes en leur sein.

Cadre juridique et structurel: bilan de la situation

La structure fédéraliste de la Suisse et la souveraineté cantonale qui en découle compliquent la mise en œuvre de normes uniformes dans l'exécution judiciaire suisse. Ces dernières années, la récidive de personnes condamnées pénalement a été favorisée par l'absence quasi totale de critères de communication uniformes, par les différences cantonales en matière de compétences attribuées aux autorités chargées de l'exécution judiciaire, par les divergences dans la gestion des dossiers des personnes détenues, par une prise en compte insuffisante de l'infraction et du risque et par des normes de sécurités variables. Ces cas ont certes donné lieu à la création de commissions d'évaluation de la dangerosité. Cependant, en Suisse alémanique, chacun des deux concordats dispose de sa propre commission, alors qu'en Suisse romande et au Tessin, les commissions d'évaluation de la dangerosité sont restées une affaire cantonale. La diversité de ces commissions entrave, là encore, l'adoption de critères uniformes. Au cours des années écoulées, les exigences posées à l'exécution judiciaire ont augmenté et la complexité des tâches et des problématiques n'a cessé de croître. Dès lors, certaines missions relevant de l'exécution des sanctions pénales ne peuvent plus être menées à bien à l'échelon cantonal ou concordataire. La complexité de l'exécution judiciaire nécessite une coopération interdisciplinaire accrue entre les divers spécialistes et l'abandon des structures propres aux cantons ou aux concordats. De ce constat est née la volonté de créer un centre de compétences national pour l'exécution judiciaire.

Mandat et objectif

Lors de son assemblée plénière d'automne 2013, la CCDJP a chargé un groupe de travail d'élaborer les bases nécessaires à la création d'un centre de compétences pour l'exécution

judiciaire. Le projet devait ensuite être soumis pour approbation au « comité des neuf », la commission de la CCDJP s'occupant de la coordination intercantonale en matière d'exécution judiciaire, puis transmis à la CCDJP sous forme de proposition. Le centre de compétences devait être placé sous la conduite politique de la CCDJP, traiter tous les thèmes importants concernant l'exécution des peines et mesures à l'échelon national et apporter ainsi une contribution significative à l'harmonisation de l'exécution judiciaire en Suisse.

En automne 2015, l'assemblée plénière a décidé de mener une consultation sur le plan de réalisation du CSCSP, prévu à Fribourg. Du 18 novembre 2015 au 15 janvier 2016, la Confédération, les cantons et les organisations spécialisées intéressées étaient invités à participer à la consultation. Au total, 29 entités ont pris position, dont 23 cantons. Dans l'ensemble, le résultat s'est révélé positif : quatre cinquièmes des participants ont approuvé la création du centre de compétences sans émettre de réserves. Réunie au printemps 2016, l'assemblée plénière de la CCDJP a adopté le plan de réalisation définitif, de même qu'un projet d'acte de fondation en vue des négociations avec l'Autorité fédérale de surveillance des fondations.

Le CSCSP sera créé à Fribourg sous la forme d'une fondation dépendant de la Confédération, de la CCDJP et des trois concordats sur l'exécution des peines et mesures. Il vise à favoriser le dialogue intercantonal et interdisciplinaire dans le domaine de l'exécution judiciaire en offrant une plate-forme spécialisée en la matière et reconnue au niveau national. Par ses activités, il est appelé à contribuer à l'harmonisation et à la coordination de l'exécution judiciaire en Suisse, et à l'assurance et au développement de la qualité. Il soutiendra la CCDJP, les cantons et les concordats sur l'exécution des peines et mesures dans la planification et le développement stratégiques de l'exécution judiciaire et représentera ainsi un point de jonction important entre les décideurs politiques et les spécialistes. Il intégrera plusieurs champs d'activité distincts de la CCDJP. Il chapeautera en effet la formation et le perfectionnement des personnes actives dans le domaine de l'exécution judiciaire, dispensés par le Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire (CSFPP), le programme Formation dans l'exécution des peines (Fep) et le conseil spécialisé en matière de santé dans l'exécution des peines et mesures, Santé Prison Suisse (SPS).

3.1.1 Décisions de la CCDJP et influence du canton de Berne

La CCDJP revêt la forme juridique d'une association au sens des articles 60 ss CC. Selon ses statuts¹, elle a pour but d'assurer la collaboration entre les cantons et avec la Confédération et d'autres organisations importantes dans les domaines de la justice et de la police (art. 1). Les directrices et directeurs des départements de justice et police des cantons en sont membres d'office (art. 2).

Aux termes de l'article 60, alinéa 1 CC, les associations qui n'ont pas un but économique acquièrent la personnalité dès qu'elles expriment dans leurs statuts la volonté d'être organisées corporativement. Leurs membres peuvent être des personnes physiques ou morales, et notamment des personnes de droit public. Comme les gouvernements cantonaux n'ont pas la personnalité juridique, seuls les cantons peuvent être membres d'une association. A ce titre, ils sont représentés par les gouvernements cantonaux. L'article 2 des statuts de la CCDJP semble s'écarter de ce principe, puisqu'il désigne comme membres les directrices et

¹ Voir www.konferenzen.ch/pdf/kkjpd/Statuten_KKJPD.pdf (consulté le 2 mai 2017)

directeurs des départements de justice et police des cantons. Cependant, d'autres articles² indiquent clairement que lesdits directeurs et directrices agissent uniquement à titre de représentants de leurs cantons.

Le CSCSP travaillera sur mandat de la CCDJP. Cette dernière définira ses tâches dans un mandat de prestations, qui fera l'objet d'un examen périodique. Conformément à l'article 75a CC et sauf disposition contraire des statuts, l'association répond seule de ses dettes, qui sont garanties par sa fortune sociale. Ses engagements n'ont donc aucune incidence pour les membres, en dehors des cotisations ordinaires. En l'espèce, le contrat conclu entre le CSCSP et la CCDJP relèvera de la compétence exclusive de cette dernière : il n'engagera que la CCDJP en tant qu'association et non les cantons en tant que membres (art. 75a CC). L'organe compétent en matière de finances dans le canton de Berne peut décider librement de verser la subvention cantonale au CSCSP. Il convient toutefois de souligner qu'à défaut de paiement, le canton de Berne ne pourra pas bénéficier des prestations du CSCSP et encourra l'exclusion de la CCDJP conformément à l'article 72, alinéa 3 CC.

Comme tous les autres cantons, Berne dispose de deux voix au sein de l'assemblée plénière de la CCDJP, qui prend ses décisions à la majorité simple des voix exprimées. En raison de son importance dans le milieu suisse de l'exécution judiciaire, il est aussi représenté dans d'autres organes de la CCDJP : le comité, d'une part, et le « comité des neuf », d'autre part, qui est une commission permanente de la CCDJP. Le canton de Berne a soutenu la création d'un centre de compétences pour l'exécution judiciaire et entend poursuivre son engagement au sein des organes de la CCDJP. Il peut ainsi participer à la collaboration intercantonale dans le domaine de l'exécution judiciaire, mais aussi faire valoir ses intérêts et ses positions très tôt dans les débats et influencer sur l'évolution de l'exécution des peines et mesures à l'échelon national.

La Direction de la police et des affaires militaires (POM), compétente en matière d'exécution des peines et mesures, a pris position dans le cadre de la consultation menée par la CCDJP sur le plan de réalisation du CSCSP. En raison des points de jonction existant avec la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques et avec la Direction de la magistrature, elle a consulté ces dernières en les invitant à participer à une procédure de corapport. C'est en effet la procédure habituellement appliquée par la POM.

3.2 Prestations du centre de compétences

Les activités du CSCSP se concentreront sur les questions touchant à l'exécution judiciaire pour les adultes (y c. les jeunes adultes). Pour chaque domaine de prestations, il y a lieu de définir l'étendue des prestations, les objectifs et les résultats attendus, c'est-à-dire les produits.

Les prestations du CSCSP relèveront des domaines ci-dessous.

3.2.1 Professions de l'exécution judiciaire

A l'heure actuelle, la seule formation commune et contraignante est proposée par le CSFPP et destinée au personnel des établissements pénitentiaires. Il n'existe aucune offre similaire pour toutes les autres fonctions, notamment les autorités d'exécution des peines et mesures,

² Voir article 3 concernant le financement de la CCDJP et article 6, alinéa 2 concernant le droit de vote des cantons

l'assistance de probation, la psychiatrie et la psychologie médico-légales. Les offres sont nombreuses et émanent de prestataires divers et variés, qui collaborent localement avec les responsables de l'exécution judiciaire pour élaborer et, parfois, réaliser des formations. Toutefois, sauf pour le personnel pénitentiaire, il n'existe pas de critères transversaux et contraignants pour l'admission, par exemple, des assistants et assistantes de probation ou des psychothérapeutes spécialisés dans le domaine médico-légal.

La mission et les tâches actuelles du CSFPP seront intégrées au nouveau centre de compétences. Le CSCSP proposera donc des cours de formation et de perfectionnement aux personnes travaillant dans le domaine de l'exécution judiciaire et organisera des rencontres à l'intention de groupes spécialisés. Le cours de base est la formation commune à tous les collaborateurs et collaboratrices des établissements d'exécution judiciaire. Il est sanctionné par un examen professionnel fédéral et permet d'obtenir le titre d'agent/agent de détention avec brevet fédéral. Le CSCSP maintiendra également la formation professionnelle supérieure assurée jusqu'ici par le CSFPP et destinée aux personnes exerçant ou appelées à exercer une fonction de cadre dans le domaine de l'exécution judiciaire et présentant les aptitudes nécessaires. A l'issue de cette formation, la réussite de l'examen professionnel fédéral supérieur donnera le droit de porter le titre d'expert/experte du domaine des privations de liberté avec diplôme fédéral. En outre, le CSCSP proposera divers perfectionnements dans le but de maintenir et d'encourager les compétences et le professionnalisme du personnel. Toutes les offres seront axées sur les défis qui se posent actuellement dans la branche et sur les besoins des établissements et du personnel de l'exécution judiciaire. L'harmonisation de la formation et du perfectionnement permet de garantir que le personnel des établissements acquière les compétences nécessaires à une exécution judiciaire de qualité.

Le CSCSP vise à dispenser des formations et des perfectionnements reconnus pour toutes les professions de l'exécution judiciaire. Ainsi, il développera et réalisera des cours d'introduction pour tous les groupes professionnels de l'exécution judiciaire. Le CSFPP a déjà créé des structures et des conditions claires pour la formation du personnel pénitentiaire. Par contre, il manque des offres analogues pour tous les autres spécialistes actifs dans le domaine de l'exécution judiciaire. La mise en place et l'introduction de formations appropriées représentent une tâche nouvelle.

3.2.2 Formation des personnes détenues

Depuis l'entrée en vigueur du nouveau CP le 1^{er} janvier 2007, le travail et la formation des personnes détenues sont placés sur un pied d'égalité. Il existe déjà une offre de formation au niveau national avec le programme Fep. Ce dernier se focalise sur la formation de base (lire, écrire, calculer) et présente une structure modulaire. Ainsi, en cas de transfert dans un autre établissement participant au programme, les personnes détenues peuvent aisément rejoindre un nouveau groupe d'apprentissage, puisque la matière est enseignée selon le même plan. La formation de base se fonde sur un programme national conçu pour les personnes détenues et comprenant un plan et des programmes d'apprentissage en ligne. Elle vise notamment à soutenir les personnes détenues dans la vie quotidienne au sein des établissements et à améliorer leurs perspectives de réinsertion dans le monde du travail et dans la société.

Un contrat de prestations conclu entre la CCDJP et l'Œuvre suisse d'entraide ouvrière de Suisse centrale définit les tâches du centre de compétence Fep. Ce dernier sera intégré dans le CSCSP.

3.2.3 Surveillance et analyse des capacités d'accueil

La construction d'établissements nécessite une planification complexe, qui doit tenir compte des expériences et évolutions passées, des hypothèses concernant les évolutions à venir et des besoins en places qui en découlent pour différentes catégories de personnes à placer en détention. On ne peut plus, de nos jours, planifier les besoins dans le seul cadre du canton ou du concordat. La nécessité d'une planification à l'échelle nationale est apparue clairement au vu des nombreuses difficultés posées par différentes catégories de personnes détenues (personnes âgées, mesures thérapeutiques ordonnées en vertu de l'art. 59, al. 3 CP, personnes internées, peines privatives de liberté de courte durée, mesures de contrainte relevant du droit des étrangers). Il manque cependant une structure capable de s'en charger en utilisant les instruments nécessaires avec l'intensité requise tout en prenant en compte les planifications en cours dans certains cantons.

Le CSCSP est donc appelé à créer la transparence en ce qui concerne le nombre de places, le taux d'occupation et son évolution, et la manière dont les places actuellement proposées sont utilisées. Il y a lieu d'identifier les potentiels d'optimisation en matière d'utilisation des places et la nécessité d'agir par-delà les concordats, et d'effectuer une analyse des besoins et du taux d'occupation au niveau national selon une approche harmonisée, cohérente et professionnelle. A cet effet, le CSCSP établira une vue d'ensemble des places et des projets de construction dans le domaine de l'exécution judiciaire et mènera une surveillance du taux d'occupation. En outre, il développera et formulera des recommandations, des normes et des directives à l'intention des organes décisionnels et dressera un rapport de planification suisse. Ce dernier constituera le fondement des décisions ou concertations stratégiques de la CCDJP, lesquelles formeront la base des planifications dans les cantons et les concordats.

Pour l'essentiel, le domaine de prestations comprenant la surveillance des capacités d'accueil et l'analyse des besoins reste à créer. Il peut toutefois intégrer en partie les travaux existants de l'actuelle planification nationale des établissements.

3.2.4 Sécurité

Il n'existe pas aujourd'hui de normes uniformes en matière de sécurité pour les diverses catégories d'exécution des peines et mesures (p. ex. section ouverte, section fermée, semi-détention, peines de courte durée, section de haute sécurité, etc.). L'échange d'expériences et de connaissances sur les questions de sécurité reste très limité. Un incident survenu dans un établissement n'a guère d'effet instructif dans d'autres établissements, surtout dans d'autres cantons. Enfin, l'existence en Suisse de nombreux établissements multifonctionnels et de petite envergure complique l'adoption de normes communes en matière de sécurité.

Le CSCSP envisagera le thème de la sécurité comme un processus global et permanent de développement et d'assurance qualité. En développant l'échange d'expériences, il favorisera une amélioration constante des normes de sécurité. Pour ce faire, il créera une vue d'ensemble des normes et plans de sécurité existants dans les établissements, les cantons et les concordats. Par ailleurs, il mènera, sur demande, des audits ou des analyses des risques sur des normes données en matière de sécurité ou de qualité. Il émettra également des

propositions pour le contrôle des normes de sécurité. D'entente avec les établissements concernés, il mettra à la disposition de tous les conclusions tirées des analyses et des audits, ouvrant ainsi la voie à la réflexion et à la discussion. Il permettra également aux cantons d'accéder aux résultats des examens et des inspections menés par des instances nationales et internationales. Enfin, il offrira son soutien pour la mise en œuvre des mesures découlant des audits, des analyses et des inspections et pour le développement de normes de sécurité.

Ce domaine de prestations sera entièrement créé.

3.2.5 Approche centrée sur l'infraction et sur le risque

L'exécution des peines et mesures et la probation visent la prévention de la récidive et la réinsertion sociale. L'approche centrée sur l'infraction et sur le risque joue donc un rôle essentiel dans l'exécution judiciaire. Elle concerne toutes les phases, tous les établissements et, partant, toutes les professions de l'exécution judiciaire. Cependant, les plans, les normes et les instruments transversaux font en grande partie défaut. En conséquence, on observe des divergences, par exemple en matière d'évaluation et de gestion des risques.

Le CSCSP promouvra l'approche centrée sur l'infraction et sur le risque comme principe fondamental visant la prévention de la récidive et la réinsertion sociale. Il veillera également à ce que les cantons disposent de plans, de normes et d'instruments coordonnés. À cet effet, il tiendra une documentation sur les instruments de pronostic validés et reconnus et sur leur utilisation. Il aura ainsi une vue d'ensemble des structures, processus et instruments utilisés dans les cantons pour identifier les auteurs d'infractions présentant des risques accrus. En outre, il développera et formulera des recommandations, des normes ou des directives pour l'identification et la gestion des risques de récidive, la mise en œuvre d'une exécution judiciaire centrée sur l'infraction et sur le risque, et la reconnaissance des psychothérapeutes spécialisés dans le domaine médico-légal. Il développera également des recommandations ou des directives concernant le prononcé de psychothérapies axées sur l'infraction, la reconnaissance des experts et expertes médico-légaux et les exigences minimales en matière d'expertises médico-légales.

Ce domaine de prestations doit être entièrement créé.

3.2.6 Santé

Avec SPS, il existe déjà, pour les questions de santé, une structure interdisciplinaire active au niveau national. Sur le plan administratif, son secrétariat est rattaché au CSFPP. La mission de SPS est double : d'une part, favoriser l'harmonisation des soins médicaux dans le domaine de l'exécution judiciaire suisse et, d'autre part, encourager le dialogue interdisciplinaire entre les spécialistes de la santé et de l'exécution judiciaire.

Plus précisément, SPS veille à ce que toutes les personnes concernées et tous les partenaires en Suisse disposent d'informations harmonisées sur tous les thèmes en lien avec la santé dans le milieu de l'exécution judiciaire, à ce que les mêmes normes médicales, éthiques et organisationnelles s'appliquent au niveau national s'agissant des soins médicaux dans le domaine de l'exécution judiciaire et à ce qu'un dialogue interdisciplinaire se poursuive en permanence entre tous les partenaires. De nombreuses études épidémiologiques prouvent que les risques sanitaires sont plus élevés dans le milieu de l'exécution judiciaire qu'en liberté. L'exécution judiciaire ne constitue pas un système fermé, mais présente au contraire

une perméabilité élevée (env. 50 000 entrées et sorties par an au niveau national) : ces risques sanitaires concernent donc la population entière. Les cantons, compétents en matière d'exécution judiciaire, ont l'obligation légale de fournir des soins médicaux aux personnes exécutant une peine ou une mesure. Cette organisation décentralisée favorise l'émergence d'approches et de méthodes variables d'une région à l'autre, que SPS coordonne et normalise dans une certaine mesure.

Le collège de SPS sera intégré au centre de compétences.

3.2.7 Laboratoire d'idées

Le CSCSP est appelé à devenir une plate-forme d'échanges interdisciplinaire – c'est là une de ses missions essentielles. Il rassemblera et transmettra des connaissances et des expériences, et offrira des possibilités variées de mener un dialogue en réseau. Ces deux aspects sont importants dans chaque domaine de prestations. De façon plus générale, la documentation, les connaissances, la mise en réseau et la réflexion sont des enjeux transversaux de première importance, qui seront déterminants pour le succès du CSCSP.

L'objectif est de mettre à la disposition des cantons un fonds de connaissances, d'expériences et d'expertises afin de permettre et de favoriser l'analyse, la réflexion, le dialogue et divers développements dans le domaine de l'exécution judiciaire. Dans cette optique, le CSCSP veillera au bon déroulement des échanges, de la coordination et de l'apprentissage réciproque dans et entre les différents organes spécialisés ; il organisera des plates-formes et des forums en vue d'un dialogue actif au sein des divers domaines de prestations et au-delà. Il tiendra une documentation comportant des informations sur les derniers développements en Suisse et à l'étranger, les bonnes pratiques et les résultats de la recherche. Enfin, il suivra des projets de développement dont les enjeux dépassent les frontières cantonales (p. ex. concernant la surveillance électronique ou les personnes âgées dans l'exécution judiciaire), mettra à disposition son expertise dans le cadre d'analyses de situation et de projets de développement et accompagnera des évaluations, des études et des projets de recherche.

Pour ce faire, l'infothèque actuelle et la bibliothèque spécialisée du CSFPP seront intégrées dans ce domaine de prestations.

3.3 Financement du CSCSP

Conformément au plan de réalisation de la CCDJP, le CSCSP devrait commencer ses activités le 1^{er} juillet 2018 et, par conséquent, accomplir en 2019 sa première année complète de fonctionnement à plein régime. Les coûts supplémentaires devront donc être supportés dans leur totalité à partir de l'année 2019. Le canton de Berne a versé 41 000 francs à la CCDJP en 2017 pour les travaux préliminaires effectués durant la phase de mise en place. Ce montant a été approuvé sous la forme d'une autorisation de dépenses à l'échelon de la POM.

Aujourd'hui, le CSFPP est financé en grande partie par des subventions cantonales. La Confédération, en vertu de la LPPM et de l'OPPM, participe aux frais du CSFPP dans le domaine de la formation et du perfectionnement. Elle verse une subvention d'environ 1,4 million de francs sur la base d'un budget de 8,5 millions de francs. Les frais restant après déduction de la subvention fédérale sont répartis entre les cantons en fonction du nombre de journées de détention effectuées. Ce système de répartition des charges, appliqué également

au programme Fep et à SPS, est appelé à servir aussi pour le financement du CSCSP. Les subventions cantonales sont calculées pour une période de trois ans sur la base de la moyenne des journées de détention effectuées durant les trois ans précédant ladite période (plus un an).

- Période de subventionnement 2016-2018: période de référence 2012-2014
- Période de subventionnement 2019-2021: période de référence 2015-2017

Avec ce système, les cantons financent tous les jours de détention effectués sur leur territoire, y compris ceux résultant de placements réalisés par d'autres cantons. Cependant, ces derniers se voient facturer séparément, outre une indemnité, un supplément pour les frais du CSFPP, du programme Fep et de SPS (voir ch. 4.1). En fin de compte, chaque canton finance donc les jours de détention dont il est à l'origine.

Les nouveaux domaines de prestations ne bénéficieront pas des subventions fédérales, à l'exception possible d'une partie du domaine "Professions de l'exécution judiciaire", à savoir le perfectionnement. Les coûts seront donc à la charge des cantons. Il paraît toutefois indiqué de renégocier les subventions fédérales, car – tout le monde le reconnaît – les nouveaux domaines de prestations concernent des questions à résoudre par une collaboration nationale. Cette question sera clarifiée avec la Confédération durant la phase de mise en place du CSCSP, sur la base des articles 10a LPPM et 24 OPPM. Pour l'heure, la CCDJP table sur une subvention fédérale de 1,4 million de francs pour l'année 2018, ce qui correspond au montant versé jusqu'ici au CSFPP, puis sur une légère hausse à 1,7 million de francs par année à partir de 2019 (voir toutefois les explications sur le principe du produit brut au ch. 4.1).

On peut s'attendre en revanche à ce que le CSCSP parvienne à générer quelques revenus supplémentaires sous la forme de contributions pour la participation à des manifestations et d'honoraires pour des expertises et des prestations de conseil.

Le budget du CSCSP s'élève à 13 820 000 francs pour l'année 2018 et à 14 380 000 francs pour les années 2019 à 2021 (y c. intégration du CSFPP, du programme Fep et de SPS). Il se compose des postes prévus pour les domaines de prestations présentés ci-avant.

Domaines de prestations	2018	2019-2021
Professions de l'exécution judiciaire (jusqu'ici CSFPP)	8 500 000 CHF	8 500 000 CHF
Formation des personnes détenues (jusqu'ici Fep)	4 300 000 CHF	4 400 000 CHF
Santé (jusqu'ici SPS)	220 000 CHF	220 000 CHF
Mise en place / nouveaux domaines de prestations	800 000 CHF	1 260 000 CHF
Total CSCSP	13 820 000 CHF	14 380 000 CHF
./. éventuelle subvention fédérale	1 400 000 CHF	1 700 000 CHF
./. revenus propres	–	100 000 CHF
Total à financer par les cantons	12 420 000 CHF	12 580 000 CHF

4 Répercussions financières, répercussions sur l'organisation, le personnel, l'informatique et les locaux

4.1 Montant déterminant du crédit

Le modèle de financement actuel, fondé sur les jours de détention, sera maintenu pour le CSCSP, car il est conforme au principe de causalité. Par conséquent, les subventions cantonales se répartissent comme suit:

Canton	Jours de détention 2012-2014	Part en pour cent
Argovie	139 194	5,4 %
Appenzell Rh.-Ext.	22 409	0,9 %
Appenzell Rh.-Int.	394	0 %
Bâle-Campagne	46 809	1,8 %
Bâle-Ville	128 272	5 %
Berne	364 177	14,2 %
Fribourg	104 953	4,1 %
Genève	349 695	13,6 %
Glaris	2 817	0,1 %
Grisons	58 894	2,3 %
Jura	6 464	0,3 %
Lucerne	67 558	2,6 %
Neuchâtel	43 237	1,7 %
Nidwald	4 657	0,2 %
Obwald	1 640	0,1 %
Saint-Gall	106 634	4,1 %
Schaffhouse	13 162	0,5 %
Schwyz	11 577	0,4 %
Soleure	69 824	2,7 %
Tessin	73 857	2,9 %
Thurgovie	45 333	1,8 %
Uri	3 990	0,2 %
Valais	84 477	3,3 %
Vaud	303 239	11,8 %
Zoug	14 494	0,6 %
Zurich	505 857	19,7 %
Total	2 573 614	100 %

Le canton de Berne prend en charge 14,2 pour cent du budget du CSCSP. En chiffres absolus, cela représente environ 1 965 000 francs (14,2 % de 13 820 000 francs) pour l'année 2018 et 2 045 000 francs (14,2 % de 14 380 000 francs) pour les années 2019 à 2021. Si le CSCSP reçoit une subvention fédérale comme le CSFPP jusqu'ici et s'il parvient à générer les quelques revenus prévus (contributions pour la participation à des manifestations et honoraires pour des expertises et des prestations de conseil), la subvention cantonale diminuera en conséquence.

Par ailleurs, comme pour les prestations du CSFPP et du programme Fep jusqu'ici, l'OEJ facturera séparément aux cantons réalisant des placements, en plus de l'indemnité, un supplément pour les prestations du CSCSP. Ainsi, chaque canton financera en fin de compte les jours de détention dont il est à l'origine. Aujourd'hui, le canton de Berne facture 2,80 francs par jour d'exécution pour le CSFPP et 2 francs pour le programme Fep³, se voyant ainsi rembourser environ 470 000 francs par année. Par contre, il verse lui-même, pour ses placements dans d'autres cantons, environ 250 000 francs de suppléments d'indemnité par année. Le montant du nouveau supplément d'indemnité perçu pour les prestations du CSCSP n'est pas encore fixé ; il sera vraisemblablement discuté par le Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures lors de sa séance d'automne, en novembre 2017. On peut s'attendre à ce qu'il reste dans le même ordre de grandeur et, partant, à ce que les remboursements versés au canton de Berne restent au moins au même niveau. Le coût net probable pour le canton de Berne se présente donc comme suit:

	2018	2019-2021
Total CSCSP	13 820 000 CHF	14 380 000 CHF
./. éventuelle subvention fédérale	-1 400 000 CHF	-1 700 000 CHF
./. revenus propres	-	-100 000 CHF
Total à financer par les cantons	12 420 000 CHF	12 580 000 CHF
Part du canton de Berne (14,2 %)	1 764 000 CHF	1 787 000 CHF
./. recettes de l'exécution de jugements extracantonaux	-470 000 CHF	-470 000 CHF
+ dépenses pour l'exécution de jugements hors du canton	250 000 CHF	250 000 CHF
Coût net probable pour le canton de Berne	1 544 000 CHF	1 567 000 CHF

Cependant, le calcul des coûts nets déterminants ne doit prendre en compte ni la subvention fédérale, ni les revenus propres du CSCSP, ni les recettes tirées de l'exécution de jugements extracantonaux, car ces montants ne sont pas promis de manière contraignante et leur hauteur, en particulier, ne peut pas être déterminée de manière définitive à l'avance (art. 45, al. 1 LFP). Aussi le Conseil-exécutif soumet-il sa proposition conformément au principe du produit brut. Le montant déterminant du crédit s'élève donc à **1 965 000 francs pour l'année 2018** et à **2 045 000 francs pour les années 2019 à 2021** (chiffres arrondis). Les subventions versées jusqu'à présent au CSFPP, au centre de compétence Fep et à SPS seront caduques, puisque ces trois entités seront intégrées au CSCSP. Les paiements budgétés par le passé s'élevaient à 1 203 000 francs pour le CSFPP (autorisés pour la dernière fois par l'ACE 0807/2016), à 1 064 857 francs pour le programme Fep (autorisés pour la dernière fois par l'ACE 0152/2013) et à 29 720 francs pour SPS.

4.2 Nature de la dépense

Il s'agit d'un crédit d'engagement sous la forme d'une dépense périodique nouvelle au sens des articles 47 et 48, alinéa 1, lettre a LFP.

4.3 Répercussions sur le personnel

L'arrêté de dépense n'a pas de répercussions sur l'état des postes de l'OEJ. Comme par le passé, lorsque des collaborateurs et collaboratrices de l'office participeront à des formations

³ Voir tarif du Concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures, frais supplémentaires : <https://www.konkordate.ch/kostgeldlisten> (consulté le 2 mai 2017)

et à des perfectionnements, leur absence sera compensée par des transferts internes, une planification ciblée des vacances et l'aide fournie par d'autres unités de l'OEJ.

5 Place du projet dans le programme gouvernemental de législature et dans d'autres planifications importantes

Pour que l'exécution des peines et mesures se déroule conformément à la LEPM et à l'OEPM, il est nécessaire que le personnel bénéficie d'une formation adéquate, que le principe de l'équivalence entre travail et formation dans le cadre de l'exécution judiciaire soit respecté et que les cantons collaborent étroitement pour aborder les défis qui se posent dans les divers domaines de l'exécution judiciaire. Ainsi, le projet contribue directement à réaliser l'objectif "Assurer la sécurité" défini par le Conseil-exécutif dans le programme gouvernemental de législature.

6 Répercussions sur l'économie, l'environnement et la société

Le présent crédit d'engagement n'a aucune répercussion sur l'économie et l'environnement. Il profite à la société dans la mesure où il permet de garantir la conformité de l'exécution judiciaire avec les principes de la LEPM et de l'OEPM.

7 Répercussions en cas de rejet

En cas de rejet de la présente autorisation de dépenses, le canton de Berne, et plus précisément l'OEJ, compétent en matière d'exécution des peines et mesures, se trouveraient dans l'impossibilité de remplir les obligations de paiement à l'égard du CSCSP qui découlent de la décision de la CCDJP. En conséquence, les membres du personnel de l'OEJ ne pourraient plus participer aux cours de formation et de perfectionnement, il faudrait trouver des solutions de remplacement pour le programme Fep (constituer un corps enseignant et créer des plans d'études pour les personnes détenues) et le canton de Berne serait exclu de SPS. Il n'existe pas, à l'échelle nationale, d'autre offre de formation et de perfectionnement. De sérieux problèmes se poseraient en particulier dans le domaine de la formation de base, car aucune autre institution ne propose la formation menant au brevet fédéral d'agent ou agente de détention, reconnue par le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation. Un cursus autonome destiné aux collaborateurs et collaboratrices du canton de Berne est irréalisable dans la pratique, car le rapport coût-utilité serait sans commune mesure avec la solution actuelle. De même, il n'existe pas d'offre de remplacement dans le domaine du perfectionnement: les filières de formation sont conçues spécifiquement pour les personnes travaillant dans l'exécution des peines et mesures, de sorte qu'on ne trouve pas d'équivalent valable sur le marché.

Selon l'article 136, alinéa 1 OEPM, la réalisation des tâches relevant de l'exécution des peines et mesures nécessite un personnel qualifié en nombre suffisant dans tous les établissements et sections. L'article 136, alinéa 2 OEPM ajoute que les directions d'établissements sont tenues d'assurer le perfectionnement approprié du personnel. Sans les cours de formation et de perfectionnement réglementés de manière uniforme et reconnus au niveau fédéral, il n'est pas possible de garantir le niveau de formation et de perfectionnement nécessaire à une exécution judiciaire de qualité.

Il convient de signaler enfin qu'en cas de rejet, le canton de Berne serait probablement le seul à ne pas participer au CSCSP et risquerait d'être exclu de la CCDJP en raison du non-paiement du montant (voir ch. 3.1.1).

8 Proposition

Pour les motifs exposés dans le présent rapport, le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'approuver le crédit d'engagement (dépense périodique nouvelle) de **2 045 000 francs** pour les années 2018 à 2021.

Annexe

- Projet d'arrêté

Arrêté du Conseil-exécutif

N° ACE: 566/2017
Date de la séance du CE: 7 juin 2017
Direction: Direction de l'économie publique
N° d'affaire: --
Classification: Non classifié

Office des Forêts ; transport de bois rond organisé par l'Entreprise Forêts domaniales Autorisation de dépenses ; crédit d'engagement pour la période 2018 – 2022 Crédit d'objet

1 Objet

L'Entreprise Forêts domaniales (EFD) gère 12 700 hectares de forêts, en parcelles disséminées sur tout le territoire cantonal, qui appartiennent au canton de Berne. Chaque année, environ 80 000 mètres cube de bois sont exploités, près du quart étant vendu en tant que bois d'industrie. Le vendeur doit alors livrer la marchandise « rendu usine », c'est-à-dire qu'il supporte les frais de transport jusqu'à l'usine qui en a fait l'acquisition.

Les frais de transport s'élèvent à environ 0,5 millions de francs par an. Le présent crédit d'objet pour des coûts globaux à hauteur de 2,5 millions de francs et d'une durée de cinq ans porte sur les dépenses de l'Entreprise Forêts domaniales générés par les transports de bois ronds « rendu usine » prévus sur la période courant de 2018 à 2022. L'autorisation de dépenses est soumise à la votation facultative.

2 Bases légales

- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo, RSB 921.11), article 41
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 47 et 48, alinéa 1, lettre a, ainsi que 49, 50 et 52
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 146, 148 et 152

3 Nature et qualification juridique de la dépense

Le présent crédit d'engagement constitue une dépense nouvelle périodique en vertu des articles 46 et 48, alinéa 1, lettre a LFP.

4 Montant du crédit déterminant

Volume de transport annuel estimé « rendu usine »	mètres cube	20 000
Frais de transport moyens par m ³	CHF	25
Frais de transport annuels	CHF	500 000
Frais de transport sur cinq ans (2018 – 2022)	CHF	2 500 000

Montant du crédit déterminant (crédit d'objet 2018 – 2022) CHF 2 500 000

5 Nature du crédit / compte / groupe de produits / exercice

Montant : annuel, pour 2018 à 2022, CHF 500 000
Unité CCPR : 14532 – Office des forêts
Groupe de produits : 03.21.9100 Forêt et dangers naturels
Compte : 910003100 – Exploitation des forêts domaniales
Unité d'imputation : 313000 – Prestations pour des tiers

6 Justification

L'exploitation des forêts domaniales répond à des principes entrepreneuriaux. Alors qu'auparavant, les transports de bois rond étaient réglés au cas par cas, l'EFD a réorganisé en 2008 cette activité afin d'optimiser ses prestations et de réaliser des économies : les transports « rendu usine » ont été répartis en sept régions pour lesquelles l'EFD a pu inaugurer des contrats-cadres pluriannuels avec des entreprises de transport spécialisées à l'issue d'appels d'offres publics.

En conséquence, les frais de transport ont baissé d'environ 20 pour cent. A l'heure actuelle, la solution satisfait tous les partenaires impliqués : les entreprises de transport bénéficient d'une plus grande stabilité dans leur planification et la clientèle apprécie la livraison fiable du bois.

Les contrats-cadres actuellement en cours échéant en 2018, il s'agit d'organiser de nouveaux appels d'offres pour les transports en 2017. En 2015, le Contrôle des finances et la Commission des finances ont qualifié de périodiques les frais occasionnés par le transport de bois rond. Par conséquent, l'autorisation de dépenses relève désormais du Grand Conseil, la dépense étant soumise au référendum facultatif.

Si le présent crédit d'objet n'était pas approuvé, l'EFD devrait renoncer aux contrats pluriannuels régionaux et revenir à la solution bien moins efficace consistant à mandater un transporteur pour chaque coupe de bois. Une variante impliquerait d'abandonner la livraison du bois ; toutefois, cette solution contreviendrait au principe d'entretien durable des forêts et empêcherait l'approvisionnement des usines en matière première bois.

Au nom du Conseil-exécutif,
le chancelier
Auer



Rapport

Date de la séance du CE: 7 juin 2017
Direction: Direction de l'économie publique
N° d'affaire: --
Classification: Non classifié

Autorisation de dépenses liées au transport de bois rond organisé par l'Entreprise Forêts domaniales (EFD) Crédit d'engagement pour la période 2018 – 2022 (crédit d'objet)

Table des matières

1	Synthèse	2
2	Bases légales	2
3	Description de l'affaire	2
3.1	Situation initiale	2
3.2	Contrats-cadres pour l'optimisation du transport de bois.....	3
4	Qualification des dépenses et compétence financière	4
4.1	Qualification des dépenses	4
4.2	Référendum financier	4
5	Répercussions financières, répercussions sur l'organisation, le personnel, l'informatique et les locaux	4
6	Répercussions sur les communes	4
7	Répercussions en l'absence d'approbation du crédit d'objet.....	4
8	Proposition.....	5



1 Synthèse

L'Entreprise Forêts domaniales (EFD) gère 12 700 hectares de forêts, en parcelles disséminées sur tout le territoire cantonal, qui appartiennent au canton de Berne. Chaque année, environ 80 000 mètres cube de bois sont exploités, près du quart étant vendu en tant que bois d'industrie. Le vendeur doit alors livrer la marchandise « rendu usine », c'est-à-dire qu'il supporte les frais de transport jusqu'à l'usine qui en a fait l'acquisition.

L'exploitation des forêts domaniales répond à des principes entrepreneuriaux. Alors qu'auparavant, les transports de bois rond étaient réglés au cas par cas, l'EFD a réorganisé cette activité en 2008 afin d'optimiser ses prestations et de réaliser des économies : les transports « rendu usine » ont été répartis en sept régions pour lesquelles l'EFD a pu inaugurer des contrats-cadres pluriannuels avec des entreprises de transport spécialisées à l'issue d'appels d'offres publics. En conséquence, les frais de transport ont baissé d'environ 20 pour cent. A l'heure actuelle, la solution satisfait tous les partenaires impliqués : les entreprises de transport bénéficient d'une plus grande stabilité dans leur planification et la clientèle apprécie la livraison fiable du bois.

Les contrats-cadres actuellement en cours échéant en 2018, il s'agit d'organiser de nouveaux appels d'offres pour les transports en 2017. En 2015, le Contrôle des finances et la Commission des finances ont qualifié de périodiques les frais occasionnés par le transport de bois rond. Par conséquent, l'autorisation de dépenses relève désormais du Grand Conseil, la dépense étant soumise au référendum facultatif.

Si le présent crédit d'objet n'était pas approuvé, l'EFD devrait renoncer aux contrats pluriannuels régionaux et revenir à la solution bien moins efficace consistant à mandater un transporteur pour chaque coupe de bois. Une variante impliquerait d'abandonner la livraison du bois ; toutefois, cette solution contreviendrait au principe d'entretien durable des forêts et empêcherait l'approvisionnement des usines en matière première bois.

2 Bases légales

- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo, RSB 921.11), article 41
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), articles 47 et 48, alinéa 1, lettre a, ainsi que 49, 50 et 52
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1), articles 146, 148 et 152

3 Description de l'affaire

3.1 Situation initiale

L'Entreprise Forêts domaniales gère 12 700 hectares de forêts qui appartiennent au canton de Berne. Ces forêts sont exploitées par des professionnels de manière durable, selon des principes entrepreneuriaux. Le volume annuel de bois croissant (env. 80 000 mètres cube) est exploité et commercialisé au mieux. La dissémination des forêts domaniales sur l'ensemble du territoire cantonal rend incontournable le recours à des technologies ainsi qu'à des stratégies de planification, de pilotage et de logistique modernes pour la production.

Les travaux de récolte du bois dans les peuplements jusqu'à la route forestière sont exécutés par des entreprises forestières privées mandatées à cet effet ou par notre propre personnel.

Selon le type de vente, deux procédures sont usuellement appliquées au transport du bois à partir de la route forestière vers l'usine de transformation :

1. Environ 75 pour cent des ventes de bois des forêts domaniales (60 000 m³) concernent les troncs destinés aux scieries et le bois utilisé à des fins énergétiques, en général vendus à partir de la route forestière. L'acheteur organise et paye le transport du bois vers sa destination finale.
2. Près du quart restant (env. 20 000 m³) concerne le bois d'industrie, vendu et livré par l'EFD « rendu usine » à de grandes entreprises de l'industrie du bois, notamment Kronospan Schweiz AG à Menznau (LU) et la fabrique de papier Utzenstorf AG à Utzenstorf (BE). Les coûts supplémentaires sont pris en compte dans le calcul et facturés à ces entreprises dans le prix du bois.

La présente affaire se réfère à la deuxième procédure : la livraison de bois d'industrie aux usines de transformation. Les frais de transport correspondants s'élèvent chaque année à environ 0,5 million de francs. Le présent crédit d'objet d'un montant total de 2,5 millions de francs et d'une durée de cinq ans couvre les dépenses de l'Entreprise Forêts domaniales pour les transports de bois rond « rendu usine » prévus de 2018 à 2022.

3.2 Contrats-cadres pour l'optimisation du transport de bois

Jusqu'en 2008, les forestiers organisaient et donnaient en mandat le transport pour chaque coupe de bois. A distance équivalente, les prix à payer variaient très fortement et la gestion administrative (de l'organisation à la facturation) des mandats, très lourde, engendrait des coûts très importants.

L'Entreprise Forêts domaniales a donc procédé à une optimisation du transport de bois rond au second semestre de 2008. Depuis, ces prestations font l'objet d'appels d'offre publics organisés par régions. Les offres sont examinées sur la base de critères clairs visant à passer un contrat pluriannuel avec l'entreprise de transport la plus adéquate pour la région en question. Le contrat définit les termes de la collaboration et le prix des prestations de transport et il garantit au transporteur l'exécution en exclusivité de tous les transports de bois rond issu des forêts domaniales pour une région donnée et pour la durée convenue. Le volume d'exploitation annuel et le type de vente de bois évoluant selon le marché et d'autres facteurs, le volume de mandat et de transport n'est ni fixé ni garanti. Seul un mandat concret de transport donné par le biais de la plateforme logistique définie fait naître des frais de transport que l'EFD est tenue d'acquitter. De l'avis de l'EFD, des transporteurs et de la clientèle issue de l'industrie du bois, cette procédure donne entière satisfaction :

- des économies d'environ 20 pour cent sont réalisées au titre des frais de transport ;
- des économies supplémentaires résultent de la simplification importante des procédures administrative et logistique ;
- la qualité de la gestion des mandats est en hausse, suite à l'adoption de règles claires et de l'emploi par tous les transporteurs d'une seule et même solution logistique en ligne ;
- la planification gagne en stabilité et les ressources des transporteurs sont mieux exploitées ;
- la livraison fiable du bois maintient la satisfaction de la clientèle à un haut niveau.

Les contrats-cadres actuellement en vigueur courent du milieu de l'année 2013 au milieu de l'année 2018. Les transports de bois rond à effectuer du milieu de 2018 au milieu de 2022 doivent faire l'objet d'appels d'offres publics en 2017 afin de préparer les contrats-cadres correspondants.

La procédure d'adjudication est lancée en toute transparence, en vertu des directives relatives aux marchés publics. Elle est aisément vérifiable et n'a pas donné lieu à des oppositions ou recours jusqu'ici.

4 Qualification des dépenses et compétence financière

4.1 Qualification des dépenses

Lors de la révision de service 2015, le Contrôle des finances a qualifié de tâche permanente le transport de bois vers les usines de transformation et considère dès lors les dépenses réalisées dans ce cadre comme périodiques. Il a constaté que tous les transports prévus durant une année sont soumis au principe d'addition des dépenses aux termes de l'article 46 LFP. Le présent arrêté de dépenses, qui relève de la compétence du Grand Conseil, a été rédigé sur cette base.

4.2 Référendum financier

Le présent arrêté de dépenses est soumis à la votation populaire facultative conformément à l'article 62, alinéa 1, lettre c de la Constitution cantonale et doit être publié dans les feuilles officielles cantonales.

5 Répercussions financières, répercussions sur l'organisation, le personnel, l'informatique et les locaux

L'EFD n'est pas en mesure de réaliser elle-même les transports de bois de manière rentable. Elle a donc recours à des entreprises spécialisées. Les contrats-cadres conclus depuis 2008 permettent la gestion efficace des transports et abaissent non seulement les coûts directs mais encore ceux à la charge du canton pour l'organisation et la gestion des mandats. La procédure retenue est avantageuse tant du point de vue organisationnel que financier. La solution informatique logistique employée est une application de navigation usuellement utilisée dans la branche et intégrée au logiciel de l'EFD. Le présent arrêté ne requiert aucun personnel ou local puisque l'EFD n'acquiert aucun véhicule de transport pour l'activité en question.

6 Répercussions sur les communes

Aucune

7 Répercussions en l'absence d'approbation du crédit d'objet

Si le présent crédit d'objet n'était pas approuvé, l'EFD devrait renoncer aux contrats pluriannuels régionaux et revenir à la solution bien moins efficace consistant à mandater un transporteur pour chaque coupe de bois. Une variante impliquerait d'abandonner la livraison du bois ; toutefois, cette solution contreviendrait au principe d'entretien durable des forêts et empêcherait l'approvisionnement des usines en matière première bois.

8 Proposition

Au vu des explications qui précèdent, la Direction de l'économie publique propose d'approuver le présent projet d'arrêté.

Le directeur de l'économie publique

Christoph Ammann
Conseiller d'Etat

Arrêté du Conseil-exécutif

N° ACE: 528/2017
Date de la séance du CE: 31 mai 2017
Direction : Direction de l'économie publique
N° d'affaire : --
Classification : Non classifié

Office de l'agriculture et de la nature ; contributions à la qualité du paysage (CQP) ; part cantonale du budget global approuvé par la Confédération pour les mesures prises à cet égard.

Crédit d'engagement 2018 à 2022 (crédit-cadre)

1 Objet

Les contributions à la qualité du paysage accordées pour la préservation, la promotion et le développement d'une grande diversité de paysages permettent de soutenir les projets axés sur des objectifs paysagers régionaux. Le canton verse des contributions annuelles dont il fixe lui-même le montant pour participer au financement de mesures convenues contractuellement pour chacun des projets. Ce soutien est cofinancé à 90 pour cent par la Confédération et à 10 pour cent par les cantons, pour un montant total de 154 millions de francs. La part cantonale prévue pour le crédit-cadre s'élève donc à 15,4 millions de francs pour les années 2018 à 2022.

2 Bases légales

- Article 74 de la loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAgr ; RS 910.1)
- Articles 21, 23, 36 et 38 de la loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'agriculture (LCAB ; RSB 910.1)
- Article 20a de l'ordonnance du 5 novembre 1997 sur la préservation des bases naturelles de la vie et des paysages (OPBNP ; RSB 910.112)
- Articles 46, 48, alinéa 1, lettre a, 49 et 53 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Articles 149 et 152 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

3 Nature et qualification juridique de la dépense

Crédit d'engagement sous forme de crédit-cadre. Dépense nouvelle unique en vertu des articles 46 et 48, alinéa 1, lettre a LFP.

4 Montant déterminant du crédit pour les années 2018 à 2022

Coûts totaux	CHF	154 000 000
moins contribution fédérale (90%)	CHF	138 600 000
Part cantonale de 10%, montant déterminant	CHF	15 400 000

5 Nature du crédit / compte / groupe de produits / exercice

Montant : CHF 15 400 000
Unité CCPR : 1697 Office de l'agriculture et de la nature
Groupe de produits : 03.20.9190 Nature
Compte : 363500 Subventions d'exploitation à des entreprises privées
Unité d'imputation : 91908082 Compensation écologique et contrats

Paievements annuels prévus d'environ 3 080 000 francs pour les années 2018 à 2022, en fonction des inscriptions des exploitants.

Ces dépenses sont inscrites au budget 2018 et dans le plan intégré mission-financement pour les années 2019 à 2021. Le budget doit être approuvé par l'organe compétent lors du processus de planification 2017.

6 Organe compétent pour l'utilisation du crédit-cadre et la prolongation de sa durée de validité

En vertu de l'article 53, alinéa 2, lettre a LFP, le Service de la promotion de la nature (SPN) de l'Office de l'agriculture et de la nature (OAN) est désigné comme organe compétent pour l'utilisation des moyens consentis et pour la mise en œuvre du présent arrêté (au moyen d'arrêtés d'exécution). Il peut en outre décider d'une éventuelle prolongation du crédit-cadre (art. 53, al. 2, lit. b LFP).

7 Justification

La Confédération cofinance la mesure de soutien à hauteur de 90 pour cent à condition que le canton assume sa part de 10 pour cent. Le chapitre 3 du rapport (« Description de l'affaire ») fournit des informations complémentaires sur l'affaire de crédit.

8 Référendum financier

Le présent arrêté est soumis à la votation populaire **facultative** et doit être publié dans la Feuille officielle.

Au nom du Conseil-exécutif,
le chancelier
Auer



Destinataires

- Grand Conseil
- Commission des finances
- Direction des finances
- Contrôle des finances
- Direction de l'économie publique

Rapport

Date de la séance du CE : 31 mai 2017

Direction : Direction de l'économie publique

N° d'affaire: --

Classification: Non classifié

Office de l'agriculture et de la nature ; contributions à la qualité du paysage (CQP) ; part cantonale du budget global approuvé par la Confédération pour les mesures prises à cet égard.

Crédit d'engagement 2018 à 2022 (crédit-cadre)

1 Synthèse

Les contributions à la qualité du paysage accordées pour la préservation, la promotion et le développement d'une grande diversité de paysages permettent de soutenir les projets axés sur des objectifs paysagers régionaux. Le canton verse des contributions annuelles dont il fixe lui-même le montant pour participer au financement de mesures convenues contractuellement pour chacun des projets. Ce soutien est cofinancé à 90 pour cent par la Confédération et à 10 pour cent par les cantons. Un projet de qualité du paysage court sur huit ans. Dans le canton de Berne, onze projets se trouvent dans la phase de mise en œuvre depuis 2015. Ces projets sont répartis sur l'ensemble du territoire du canton et englobent les régions d'aménagement, les conférences régionales ainsi que les parcs régionaux existants.

La suppression prévue, dans le cadre de la politique agricole 2014-2017, du plafonnement de la contribution fédérale aux contributions à la qualité du paysage pour 2018 a été annulée par la décision du Conseil fédéral du 16 septembre 2016 (train d'ordonnance 2016 ; ordonnance sur les paiements directs). Pour cette raison, les ressources de la Confédération pour les contributions à la qualité du paysage restent plafonnées comme auparavant à 27,7 millions de francs et sont réparties entre les cantons en fonction de la surface agricole utile (SAU) et de la charge usuelle. Par l'AGC 300/2015 du 10 juin 2015, le Grand Conseil a approuvé un crédit d'engagement de 8,1 millions de francs (part cantonale) pour le financement de la première phase. Du fait de la forte demande, il est cependant apparu dès 2016 que le crédit-cadre ne suffirait pas jusqu'à la fin de la période 2017. Un crédit complémentaire de 1,2 million de francs a donc été soumis au Grand Conseil dans une demande séparée.

Pour l'heure, la politique agricole 2018 - 2021 ne prévoit aucune adaptation des fonds fédéraux pour les contributions à la qualité du paysage. Le train d'ordonnances 2017 ne comprend pas de telles exigences. Afin de tenir compte de cette circonstance, un crédit-cadre de 15,4 millions de franc sera demandé pour la deuxième étape du contrat de huit ans allant de 2018 à 2022. Pour cela, l'enveloppe financière pour les CQP 2018 - 2022 a été adaptée au flux de trésorerie annuel effectif des années 2015 - 2017 et augmentée à 380 000 francs par an. Ainsi, les contributions de la Confédération pour les CQP peuvent être entièrement débloquées.



2 Bases légales

- Article 74 de la loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAgr ; RS 910.1)
- Articles 21, 23, 36 et 38 de la loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'agriculture (LCAB ; RSB 910.1)
- Article 20a de l'ordonnance du 5 novembre 1997 sur la préservation des bases naturelles de la vie et des paysages (OPBNP ; RSB 910.112)
- Articles 46, 48, alinéa 1, lettre a, 49 et 53 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Articles 149 et 152 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

3 Description de l'affaire

3.1 Contexte

Les contributions à la qualité du paysage ont été introduites en 2014 comme nouveau type de paiement direct dans le système de paiement direct de la Confédération afin de préserver, de promouvoir et de développer des paysages attractifs. Elles sont conçues en lien avec les projets et accordent une marge de manœuvre aux régions. En tant qu'organe responsable, le canton de Berne a élaboré les objectifs paysagers ainsi que les mesures correspondantes pour les onze périmètres de projet en faisant appel à la population et aux agriculteurs. Dans le cadre de la mise en œuvre, le canton de Berne a conclu avec les exploitants des conventions à durée déterminée pouvant être prolongées. Le versement annuel de la contribution à la qualité du paysage spécifique à l'exploitation s'effectue via le système d'information agricole GELAN.

Pour chaque projet, le canton dispose au maximum de 360 francs par hectare de surface agricole utile (SAU) ou de 240 francs par pâquier normal (PN) pour les exploitations avec convention d'exploitation. Ce soutien est cofinancé à 90 pour cent par la Confédération et à 10 pour cent par les cantons. En fonction des dispositions contractuelles (nombre de mesures, temps investi), les montants des contributions QP par exploitation peuvent différer. Il en résulte un budget global par projet et des contributions plus élevées par hectare/PN peuvent en théorie être versées au cas par cas, si la somme n'est pas dépassée en moyenne. En cas de dépassement, les contributions seront réduites de manière linéaire sur toutes les mesures (hors mesures d'investissement) et toutes les exploitations dans le projet correspondant.

En plus de la limitation des contributions à la qualité du paysage par projet, les fonds de la Confédération sont plafonnés sans limitation dans le temps et répartis entre les cantons en fonction de la SAU et de la charge usuelle (120 CHF par hectare de SAU, 80 CHF par PN). Le plafond est un budget global pour le canton (indépendant des projets). Les cantons disposent ainsi d'une sécurité de planification : les fonds pour les projets de qualité du paysage leurs sont garantis annuellement jusqu'à ce montant.

En 2015 et 2016, le plafond cantonal des contributions de la Confédération de 27,7 millions de francs par an maximum a été entièrement utilisé. Cela a entraîné une réduction linéaire des contributions à la qualité du paysage versées aux exploitations d'environ 25 pour cent. Sur cette base, on peut partir du principe que la contribution fédérale sera entièrement exploitée chaque année jusqu'à la clôture du projet.

Dans le canton de Berne, les projets sont répartis sur l'ensemble du territoire et onze d'entre eux se trouvent en phase de mise en œuvre. Le périmètre englobe les régions de planification, les conférences régionales ainsi que les parcs régionaux existants.

Les projets de qualité du paysage suivants ont été approuvés par l'Office fédéral de l'agriculture :

N°	Désignation	Durée du projet
1	Parc naturel régional du Chasseral	01.01.2014 – 31.12.2021
2	Parc naturel régional du Gantrisch	01.01.2014 – 31.12.2021
3	Trois-Vaux	01.01.2015 – 31.12.2022
4	Seeland (y compris région d'aménagement)	01.01.2015 – 31.12.2022
5	Haute-Argovie	01.01.2015 – 31.12.2022
6	Emmental	01.01.2015 – 31.12.2022
7	Berne-Mittelland	01.01.2015 – 31.12.2022
8	ERT - EntwicklungsRaum Thun (y compris parc naturel régional du Diemtigtal)	01.01.2015 – 31.12.2022
9	Haut-Simmental-Gessenay	01.01.2015 – 31.12.2022
10	Kandertal	01.01.2015 – 31.12.2022
11	Oberland Est	01.01.2015 – 31.12.2022

Par l'AGC 300/2015 du 10 juin 2015 (2015.RRGR.255), le Grand Conseil a approuvé un crédit d'engagement de 8,1 millions de francs (part cantonale) pour le financement des contributions à la qualité du paysage. La mise en œuvre des mesures de qualité du paysage dans le canton de Berne a été échelonnée conformément à la politique agricole quadriennale de la Confédération jusqu'à fin 2017. Les valeurs financières de référence pour le crédit-cadre de 2015 à 2017 reposent sur une extrapolation, qui a été établie sur la base des projets approuvés en janvier 2015. Il est cependant apparu dès 2016 que le crédit-cadre ne suffirait pas jusqu'à la fin de la période 2017. Un crédit complémentaire de 1,2 million de francs fait donc l'objet d'une demande séparée auprès du Grand Conseil.

Afin que les contributions fédérales pour les CQP puissent être entièrement débloquées, le canton doit contribuer au cofinancement à hauteur de 3 080 000 francs par an en moyenne. Dans le crédit-cadre pour la période 2015 à 2017, des fonds cantonaux de 2,7 millions de

francs par an ont été indiqués. Pour la période 2018 – 2022, l'enveloppe budgétaire a été adaptée au flux de fonds effectif et augmenté à 380 000 francs par an (part cantonale).

3.2 Récapitulatif des coûts

Montant déterminant du crédit pour les années 2018 à 2022 :

Coûts totaux	CHF	154 000 000
moins contribution fédérale (90%)	CHF	138 600 000
Part cantonale de 10%, montant déterminant	CHF	15 400 000

4 Nature et qualification juridique de la dépense

Un crédit d'engagement sous forme de crédit-cadre est demandé. Il s'agit d'une dépense nouvelle unique en vertu des articles 46 et 48, alinéa 1, lettre a LFP.

Référendum financier

Le présent arrêté pour des dépenses nouvelles est soumis à la votation populaire **facultative** et doit être publié dans la Feuille officielle.

5 Répercussions sur l'économie

Les fonds sont versés aux exploitants bénéficiant des paiements directs. Ces contributions permettent d'augmenter l'attractivité du paysage et d'exercer ainsi de manière indirecte un effet positif sur le reste de l'économie.

6 Répercussions financières, répercussions sur l'organisation, le personnel, l'informatique et les locaux

L'arrêté n'a aucune répercussion sur le personnel. Les fonds sont inscrits au budget et au plan financier jusqu'en 2021. Le budget doit être approuvé par l'organe compétent lors du processus de planification 2017. Ce crédit-cadre n'est pas concerné par le programme d'allègement du budget 2018 et du plan intégré mission-financement 2019-21.

L'Office de l'agriculture et de la nature peut résilier chaque convention d'exploitation individuelle par écrit pour la fin d'une année civile. Le délai de résiliation est de six mois.

7 Répercussions sur les communes

L'arrêté n'a aucune répercussion sur les communes.

8 Proposition

La Direction de l'économie publique propose au Conseil-exécutif d'approuver le présent projet d'arrêté et de soumettre l'affaire à l'approbation du Grand Conseil.

Berne, le 15 mai 2017

Le directeur de l'économie publique



Christoph Ammann
Conseiller d'Etat

Arrêté du Conseil-exécutif

N°ACE : 531/2017
Date de la séance du CE: 31 mai 2017
Direction: Direction de l'économie publique
N° d'affaire :
Classification: Non classifié

Office de l'agriculture et de la nature ; contributions à la qualité du paysage (CQP) ; part cantonale du budget global approuvé par la Confédération pour les mesures prises à cet égard.

Crédit complémentaire au crédit d'engagement 2015 à 2017 (augmentation du crédit-cadre)

1 Objet

Par l'AGC 300/2015 du 10 juin 2015 (2015.RRGR.255), le Grand Conseil a approuvé la part cantonale de 8,1 millions de francs pour le versement de contributions à la qualité du paysage pour les années 2015 à 2017. Ce soutien est cofinancé à 90 pour cent par la Confédération et à 10 pour cent par les cantons. Les contributions à la qualité du paysage constituent un nouveau type de paiement direct introduit avec la politique agricole 2014-2017 par la Confédération afin de préserver, promouvoir et développer des paysages attractifs. Les calculs pour le crédit 2015 - 2017 se basent sur une extrapolation établie à partir des expériences tirées des projets pilotes menés en 2014 dans les parcs naturels régionaux ainsi que des projets annoncés en janvier 2015. Il est apparu dès fin 2016 que le crédit-cadre accordé jusqu'à fin 2017 ne serait pas suffisant, étant donné que la demande pour les contributions à la qualité du paysage a dépassé les attentes. La présente demande vise l'octroi d'un crédit complémentaire de 1,2 million de francs jusqu'à la fin de la première étape (2015 - 2017). Le crédit d'engagement pour la durée restante du contrat de huit ans (2018 - 2022) fera l'objet d'une demande séparée auprès du Grand Conseil.

2 Bases juridiques

- Article 74 de la loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAg ; RS 910.1)
- Articles 21, 23, 36 et 38 de la loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'agriculture (LCAB ; RSB 910.1)
- Article 20a de l'ordonnance du 5 novembre 1997 sur la préservation des bases naturelles de la vie et des paysages (OPBNP ; RSB 910.112)
- Articles 46, 48, alinéa 1, lettre a, 49 et 54 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Articles 150 et 152 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)



3 Nature et qualification juridique de la dépense

Crédit complémentaire (augmentation du crédit-cadre existant). Il s'agit d'une dépense nouvelle unique en vertu des articles 46 et 48, alinéa 1, lettre a LFP.

4 Montant déterminant du crédit

Crédit-cadre déjà accordé 2015 - 2017 (AGC 2015.RRGR.255)	CHF	8 100 000
- Arrêté d'exécution 2015	CHF	3 080 000
- Arrêté d'exécution 2016	CHF	3 077 800
Crédit restant	CHF	1 942 200
Moyens nécessaires en 2017	CHF	3 080 000
Crédit complémentaire à accorder (arrondi)	CHF	1 200 000

5 Nature du crédit / compte / groupe de produits / exercice

Montant : CHF 1 200 000
 Unité CCPR : 1697 Office de l'agriculture et de la nature
 Groupe de produits : 03.20.9190 Nature
 Compte : 363500 Contributions à des entreprises privées
 Unité d'imputation : 91908082 Compensation écologique et contrats

Paievements prévus en 2017 et 2018. Le crédit complémentaire n'est pas inscrit au budget 2017. Il sera cependant compensé à l'OAN.

6 Organe compétent pour l'utilisation du crédit-cadre et la prolongation de sa durée de validité

En vertu de l'article 53, alinéa 2, lettre a LFP, le Service de la promotion de la nature (SPN) de l'Office de l'agriculture et de la nature (OAN) est désigné comme organe compétent pour l'utilisation des moyens consentis et pour la mise en œuvre du présent arrêté (au moyen d'arrêtés d'exécution). Il peut en outre décider d'une éventuelle prolongation du crédit-cadre (art. 53, al. 2, lit. b LFP).

7 Justification

La demande pour la nouvelle mesure prévue par la politique agricole 2014-2017 a dépassé les attentes, si bien qu'un crédit complémentaire s'avère nécessaire. Les contributions à la qualité du paysage sont cofinancées à 90 pour cent par la Confédération et à 10 pour cent par les cantons.

Au nom du Conseil-exécutif,
le chancelier
Auer



Destinataires

- Grand Conseil
- Commission des finances
- Direction des finances
- Contrôle des finances
- Direction de l'économie publique

Rapport

Date de la séance du CE : 31 mai 2017

Direction : Direction de l'économie publique

N° d'affaire: --

Classification: Non classifié

Office de l'agriculture et de la nature ; contributions à la qualité du paysage (CQP) ; part cantonale du budget global approuvé par la Confédération pour les mesures prises à cet égard.

Crédit complémentaire au crédit d'engagement 2015 à 2017 (augmentation du crédit-cadre)

1 Synthèse

Par l'AGC 300/2015 du 10 juin 2015 (2015.RRGR.255), le Grand Conseil a approuvé la part cantonale de 8,1 millions de francs pour le versement de contributions à la qualité du paysage pour les années 2015 à 2017. Ce soutien est cofinancé à 90 pour cent par la Confédération et à 10 pour cent par les cantons. Les contributions à la qualité du paysage constituent un nouveau type de paiement direct introduit avec la politique agricole 2014-2017 par la Confédération afin de préserver, promouvoir et développer des paysages attractifs. Les calculs pour le crédit 2015 - 2017 se basent sur une extrapolation. Il est apparu dès fin 2016 que le crédit-cadre autorisé jusqu'à fin 2017 pour les CQP ne serait pas suffisant, étant donné que la demande pour cette mesure a dépassé les attentes. La présente demande vise l'octroi d'un crédit complémentaire de 1,2 million de francs jusqu'à la fin de la première étape (2015 - 2017).

Pour la deuxième étape du contrat de huit ans allant de 2018 à 2022, un crédit d'engagement sous forme d'un crédit-cadre de 15,4 millions de francs sera demandé séparément.

2 Bases légales

- Article 74 de la loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAgr ; RS 910.1)
- Articles 21, 23, 36 et 38 de la loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'agriculture (LCAB ; RSB 910.1)
- Article 20a de l'ordonnance du 5 novembre 1997 sur la préservation des bases naturelles de la vie et des paysages (OPBNP ; RSB 910.112)
- Articles 46, 48, alinéa 1, lettre a, 49 et 54 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Articles 150 et 152 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)



3 Description de l'affaire

Les contributions à la qualité du paysage ont été introduites en 2014 comme nouveau type de paiement direct dans le système de paiement direct de la Confédération afin de préserver, de promouvoir et de développer des paysages attractifs. En tant qu'organe responsable, le canton de Berne a élaboré les objectifs paysagers ainsi que les mesures correspondantes pour les onze périmètres de projet répartis sur l'ensemble de son territoire en faisant appel à la population et aux agriculteurs. Dans le cadre de la mise en œuvre, le canton de Berne a conclu avec les exploitants des conventions à durée déterminée pouvant être prolongées.

Par l'AGC 300/2015 du 10 juin 2015 (2015.RRGR.255), le Grand Conseil a approuvé la part cantonale de 8,1 millions de francs pour le versement de contributions à la qualité du paysage pour les années 2015 à 2017. Ce soutien est cofinancé à 90 pour cent par la Confédération et à 10 pour cent par les cantons. Les calculs pour le crédit 2015 - 2017 se basent sur une extrapolation établie à partir des expériences tirées des projets pilotes menés en 2014 dans les parcs naturels régionaux. Il est cependant apparu dès fin 2016 que le crédit-cadre accordé jusqu'à fin 2017 ne serait pas suffisant, étant donné que la demande de contributions à la qualité du paysage a dépassé les attentes. Aujourd'hui, 88 pour cent des exploitations à l'année du canton de Berne (soit 9138 exploitations) ont annoncé des mesures correspondantes dans le cadre des projets de qualité du paysage. Environ 75 pour cent des exploitations d'estivage participent aux projets (soit 1511 exploitations).

Les fonds suivants du crédit-cadre ont jusqu'à présent été versés aux exploitations au moyen d'un arrêté d'exécution :

Crédit d'engagement déjà accordé 2015 - 2017 (AGC 2015.RRGR.255)	CHF	8 100 000
- Arrêté d'exécution 2015	CHF	3 080 000
- Arrêté d'exécution 2016	CHF	3 077 800
Crédit restant	CHF	1 942 200
Moyens nécessaires en 2017	CHF	3 080 000
Crédit complémentaire à accorder (arrondi)	CHF	1 200 000

Le versement des contributions est échelonné et s'effectue simultanément aux paiements directs du GELAN de juin, d'octobre et de décembre. Etant donné qu'une sortie de fonds d'environ 3,08 millions de francs est prévue pour 2017 également, le crédit-cadre sera dépassé d'environ 1,2 million de francs.

4 Nature et qualification juridique de la dépense

Un crédit complémentairesous forme de crédit-cadre est demandé (augmentation du crédit-cadre). Il s'agit d'une dépense nouvelle unique en vertu des articles 46 et 48, alinéa 1, lettre a LFP.

5 Répercussions sur l'économie

Les fonds sont versés aux exploitants bénéficiant des paiements directs. Ces contributions permettent d'augmenter l'attractivité du paysage et d'exercer ainsi de manière indirecte un effet positif sur le reste de l'économie.

6 Répercussions financières, répercussions sur l'organisation, le personnel, l'informatique et les locaux

L'arrêté n'a aucune répercussion sur le personnel. Le crédit complémentaire n'est pas inscrit au budget 2017. Il sera cependant compensé à l'OAN.

7 Répercussions sur les communes

L'arrêté n'a aucune répercussion sur les communes.

8 Proposition

La Direction de l'économie publique propose au Conseil-exécutif d'approuver le présent projet d'arrêté et de soumettre l'affaire à l'approbation du Grand Conseil.

Le directeur de l'économie publique



Christoph Ammann
Conseiller d'Etat

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 560/2017
Date: 7 juin 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 662072
Classification: Non classifié

Commune de Mühleberg, droit de force hydraulique n° 33093, Aar (lac de Wohlen) ; BKW – Centrale hydroélectrique de Mühleberg, Concession de force hydraulique (renouvellement)

Table des matières

1	Exposé des faits	3
1.1	Requérante/concessionnaire	3
1.2	Demande.....	3
1.3	Dossier de demande.....	3
1.4	Données techniques.....	3
1.5	Utilisation de l'eau	3
1.6	Publication.....	3
1.7	Mise à l'enquête	4
1.8	Oppositions	4
2	Bases légales	4
2.1	Actes législatifs fédéraux	4
2.2	Actes législatifs cantonaux.....	5
3	Considérants	5
3.1	Procédure et compétence.....	5
3.2	Qualité pour former opposition.....	5
3.3	Production d'énergie	6
3.4	Obligation d'aménager les eaux	6
3.5	Entretien des chemins, des routes et des ponts.....	12
3.6	Sécurité des barrages.....	13
3.7	Sécurité nucléaire.....	13
3.8	Conformité avec l'environnement.....	13



3.9	Projet de construction hors de la zone à bâtir	17
3.10	Mise en balance des intérêts en présence	18
3.11	Durée de la concession	18
3.12	Résumé des oppositions	19
3.13	Redevances	23
3.14	Voies de droit.....	23
3.15	Référendum.....	23
4	Décision	23
4.1	Octroi de la concession	23
4.2	Autorisations incluses dans le présent arrêté.....	24
4.3	Titres juridiques actuels	24
4.4	Dispositions du droit d'utilisation	24
4.5	Dispositions supplémentaires	28
4.6	Exigences relatives au projet de construction et à la 2 ^e étape de l'EIE	28
4.7	Réserve de droit	28
4.8	Annexe à la décision globale	28
4.9	Référendum facultatif et publication conformément à l'article 20 OEIE.....	28
5	Taxes et émoluments	28
5.1	Taxe d'eau (redevances annuelles)	28
5.2	Redevances uniques	29
5.3	Emolument administratif	29
6	Notification et copies pour information	29
6.1	Notification.....	29
6.2	Copies pour information.....	29
	Voies de recours.....	30

1 Exposé des faits

1.1 Requérante/concessionnaire

BKW Energie SA, Viktoriaplatz 2, 3013 Berne

1.2 Demande

Octroi d'une concession portant sur l'utilisation de la force hydraulique de l'Aar (lac de Wohlén) par la centrale hydroélectrique en place. Le débit d'eau exploitable et les cotes de retenue restent inchangés. Le projet prévoit de construire un ouvrage de montaison, de remplacer l'ascenseur à bateaux et de mettre en œuvre des mesures de compensation.

1.3 Dossier de demande

Demande d'octroi d'une concession du 18 décembre 2015

1.4 Données techniques

1.4.1 Secteur sur lequel porte la concession (cours d'eau concerné)

Le secteur sur lequel porte la concession est un tronçon de l'Aar, qui s'étend depuis le pont de Halen (coordonnées : E = 2'598'455, N = 1'202'245) jusqu'à l'embouchure de la Sarine dans l'Aar (coordonnées : E = 2'586'535, N = 1'203'145), soit environ 16 kilomètres.

1.4.2 Hauteur de chute exploitable

Niveau déterminant à la prise d'eau	
= cote de retenue au niveau du barrage	480,94 m s. m.
Niveau déterminant à l'endroit de la restitution	462,00 m s. m.
Hauteur de chute brute utilisable	18,94 m

1.4.3 Débit d'eau exploitable

Le débit d'eau exploitable maximal est de 291 m³/s.

1.4.4 Puissances

La puissance mécanique brute moyenne est de 23 120 kilowatts (kW).

La puissance concédée est de 54 068 kW (calculée en fonction de la hauteur de chute brute et du débit d'eau exploitable).

1.5 Utilisation de l'eau

Utilisation de la force hydraulique pour produire de l'énergie électrique et injection de cette dernière dans le réseau public d'approvisionnement. La puissance maximale possible à la sortie du générateur est de 44 900 kW.

1.6 Publication

- Amtsblatt des Kantons Bern du 27 avril 2016
- Anzeiger Region Bern du 27 avril 2016
- Laupen Anzeiger du 28 avril 2016
- Anzeiger Aarberg du 29 avril 2016

1.7 Mise à l'enquête

Auprès des administrations communales de la Ville de Berne, Bremgarten bei Bern, Frauenkappelen, Kirchlindach, Mühleberg, Radelfingen et Wohlen bei Bern, du 27 avril au 30 mai 2016 inclus.

1.8 Oppositions

Le projet a fait l'objet des oppositions et des réserves de droit ci-après :

- 1.8.1 Opposition et réserve de droit de la communauté d'héritiers
Fritz Staub et Hans Staub, c/o Fritz Staub, Wohlei 5, 3033 Wohlen bei Bern
- 1.8.2 Opposition de la Commune municipale de Wohlen bei Bern, Hauptstrasse 26,
3033 Wohlen bei Bern
- 1.8.3 Opposition de la Commune municipale de Bremgarten bei Bern, Chutzenstrasse 12,
3047 Bremgarten bei Bern
- 1.8.4 Opposition de la Commune municipale de Frauenkappelen, Murtenstrasse 62,
3202 Frauenkappelen
- 1.8.5 Opposition de la Ville de Berne, Erlacherhof, Junkerngasse 47,
3000 Bern 8
- 1.8.6 Opposition de Monsieur et Madame Martin et Susanne Stähli-Freiburghaus,
Wohlei 4, 3033 Wohlen bei Bern
- 1.8.7 Opposition de Madame Katharina Affolter, Schlössli 28, 3150 Schwarzenburg
- 1.8.8 Opposition de la Commune municipale de Kirchlindach, Lindachstrasse 17,
3038 Kirchlindach
- 1.8.9 Opposition de l'association Schutzverband Wohlensee, c/o Stadtgrün Bern,
Monbijoustrasse 36, 3001 Bern
- 1.8.10 Opposition de l'association Fischerei Pachtvereinigung Bern und Umgebung,
Markus Schneider, Aarwangenstrasse 58, 4900 Langenthal

2 Bases légales

2.1 Actes législatifs fédéraux

- Loi fédérale du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques (LFH ; RS 721.80)
- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20)
- Loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN ; RS 451)
- Ordonnance du 19 octobre 1988 relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE ; RS 814.011)
- Loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700)
- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche (LFSP ; RS 923.0)
- Loi fédérale du 1^{er} octobre 2010 sur les ouvrages d'accumulation (LOA ; RS 721.101)
- Ordonnance du 17 octobre 2012 sur les ouvrages d'accumulation (OSOA ; RS 721.101.1)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)

2.2 Actes législatifs cantonaux

- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)
- Loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord ; RSB 724.1)
- Loi du 23 novembre 1997 sur l'utilisation des eaux (LUE ; RSB 752.41)
- Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (LAE ; RSB 751.11)
- Décret du 11 novembre 1996 sur les redevances dues pour l'utilisation des eaux (DRE ; RSB 752.461)
- Ordonnance du 14 octobre 2009 relative à l'étude d'impact sur l'environnement (OCEIE ; RSB 820.111)

3 Considérants

3.1 Procédure et compétence

L'utilisation des eaux publiques est subordonnée à une concession cantonale (art. 3, al. 2 et art. 9 LUE). Une concession peut être accordée si les conditions légales sont remplies et si aucun intérêt public prépondérant ne s'y oppose (art. 11, al. 2 LUE). Nul ne peut se prévaloir du droit à l'octroi d'une concession.

La requête à évaluer en l'occurrence correspond à une demande de renouvellement de concession. Les mêmes dispositions s'appliquent que lors du premier octroi de ce droit (art. 12, al. 1 LUE).

Portant sur une puissance installée de 44 900 kilowatts, le projet est soumis à l'étude d'impact sur l'environnement (art. 1 OEIE). L'Office fédéral de l'environnement (OFEV) doit être consulté sur le projet (chiffre 21 de l'annexe à l'OEIE). Les usines hydroélectriques qui sont soumises à l'étude d'impact sur l'environnement (EIE) font l'objet d'une procédure en deux étapes (art. 19, al. 1 LUE).

Au sens d'une coordination formelle et matérielle, il faut décider, simultanément à l'octroi de l'autorisation, des autres autorisations qui seront nécessaires (art. 4 ss LCoord).

La concession est octroyée par le Grand Conseil pour les usines électriques d'une puissance installée supérieure à dix mégawatts (MW) (art. 14, al. 1, lit. d LUE).

3.2 Qualité pour former opposition

Dans la procédure coordonnée, la qualité pour former opposition est régie par la législation spéciale (art. 10 LCoord). Selon l'article 60, alinéa 2 LFH, les demandes de concession de droits d'eau sont soumises à une enquête publique ; un délai convenable est fixé, durant lequel il pourra être fait opposition à l'octroi de la concession, pour atteinte à des intérêts publics ou privés.

A qualité pour former opposition toute personne particulièrement atteinte par la décision à rendre et pouvant invoquer un intérêt digne de protection (art. 60, al. 1 LFH, en relation avec

l'art. 12, al. 1 LPJA). Les personnes qui forment opposition doivent être plus fortement atteintes que tout un chacun et avoir un lien particulier, digne de considération et étroit avec le projet [trad.] (cf. Merkli / Aeschlimann / Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Berne 1997, n° 6 ad art. 12, al. 1 LPJA).

Les personnes qui forment opposition citées aux points 1.8.1, 1.8.6 et 1.8.7 sont propriétaires de biens-fonds qui bordent le lac de Wohlen. Etant plus fortement atteintes par le projet que tout un chacun, elles ont par conséquent qualité pour faire opposition.

Les opposantes citées aux points 1.8.2, 1.8.3, 1.8.4, 1.8.5 et 1.8.8 sont des communes qui bordent le tronçon sur lequel porte la concession qui arrive à échéance. Etant particulièrement atteintes par le projet, elles ont par conséquent qualité pour faire opposition.

L'opposante citée au point 1.8.9 est une association de droit privé au sens des articles 60 et suivants du Code civil suisse, dont le siège se trouve dans la commune de Wohlen. Elle se compose d'organisations privées et publiques (personnes morales), qui poursuivent des objectifs liés à l'utilisation et à la protection du lac de Wohlen, et contribuent à la préservation de la nature et du paysage alentour. Elle soutient et conseille les communes riveraines dans l'exécution des tâches qui leur reviennent - notamment l'application des prescriptions légales en matière de protection de la nature, du paysage et des eaux - et participe au processus de formation de l'opinion publique sur les mesures concrètes et les projets des autorités. Envers ses membres, elle fait office de plateforme pour la compréhension et la conciliation des intérêts en matière d'utilisation et de protection de la région du lac de Wohlen. Elle développe avec les autorités des solutions viables qui prennent en considération les différents intérêts de ses membres (voir les statuts de l'association). La qualité pour former opposition de cette association découle de l'article 35a, alinéa 1 LC.

La commune citée au point 1.8.10 a remis son opposition à la poste le 31 mai 2016, soit un jour après l'échéance du délai. La question se pose donc de savoir si l'opposition déposée après le délai fixé est recevable. La demande de la commune citée au point 1.8.10 porte sur la dévalaison des poissons et est identique à celle de la commune citée au point 1.8.9, raison pour laquelle elle doit de toute façon être traitée. La question de la recevabilité peut donc être laissée ouverte.

3.3 Production d'énergie

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) approuve le projet sous l'angle de l'utilisation rationnelle des forces hydrauliques (art. 5, al. 3 LFH). Selon la prise de position de l'OFEN du 26 juillet 2016, le projet de renouvellement de la concession paraît justifié et favorise la conservation de la production d'énergie à partir de la force hydraulique.

3.4 Obligation d'aménager les eaux

En vertu de l'article 54, lettre g LFH, la concession doit indiquer la participation du concessionnaire à l'entretien et à la correction du cours d'eau.

Selon l'article 9, alinéa 4 LAE, lorsqu'elle octroie un droit de force hydraulique, l'autorité compétente peut déléguer tout ou partie de l'obligation d'aménager les eaux au concessionnaire. L'autorité qui délivre la concession entend alors la commune et requiert le rapport technique du service compétent de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie.

3.4.1 Tronçons à aménager

Dans la concession du 14 mai 1985, le secteur exploité était un tronçon de l'Aar de 17,5 kilomètres, qui s'étendait de la limite inférieure de la concession de la centrale de Felsenau de la Ville de Berne à l'embouchure de la Sarine, soit du kilomètre 41,500 au kilomètre 59,000 selon le kilométrage utilisé par l'Office fédéral de l'économie des eaux (aujourd'hui Office fédéral des eaux et de la géologie). Sur ce tronçon, la concessionnaire était tenue de réaliser et d'entretenir tous les ouvrages de protection et de régulation qui sont exigés pour sécuriser la berge et réduire les effets négatifs sur les propriétés du cours d'eau.

Dans sa demande d'octroi de la concession, la requérante propose de raccourcir le tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux par rapport à l'ancienne concession, soit depuis le pont de Wohlei jusqu'à 400 mètres en aval du barrage.

Les communes de Wohlen, Frauenkappelen et Kirchlindach ainsi que la Ville de Berne et l'association de protection du lac de Wohlen demandent dans leurs oppositions que la concessionnaire continue d'assumer l'obligation d'aménager les eaux sur le tronçon entre la limite inférieure de la concession de la centrale de Felsenau et l'embouchure de la Sarine.

Au cas où le tronçon faisant l'objet d'aménager les eaux devait être raccourci, la commune de Bremgarten demande que la rive bétonnée le long du canal en amont du nouveau pont soit déconstruite, que la protection des immeubles contre les crues soit assurée et que le déversement dans les conduites d'eaux pluviales et les déversoirs d'orage soit garanti. Par ailleurs, toujours selon cette opposition, la rive de l'Aar doit être laissée dans un état conforme aux conditions générales de la loi cantonale sur la protection des eaux et aux exigences écologiques du plan de protection des rives de la commune. En outre, la commune de Bremgarten demande que la concession fixe des mesures pour résoudre les problèmes de crues si ceux-ci sont dus à des dépôts de matériaux charriés par la rivière (alluvions).

La délimitation des tronçons faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux et la portée de cette obligation ont changé depuis l'achèvement de la centrale hydroélectrique de Mühleberg en 1920. Concernant la première concession pour la centrale hydroélectrique de Mühleberg, il s'agissait d'assurer, grâce à la délimitation de tronçons successifs faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux le long de l'Aar, qu'aucune entreprise « étrangère » ne puisse construire une centrale entre celles appartenant à BKW. Mais en conséquence, la concessionnaire a dû assumer l'obligation d'aménager les eaux sur des tronçons qui n'étaient pas exploités pour la force hydraulique.

Or, depuis quelques années, les concessionnaires n'assument l'entière obligation d'aménager les eaux que sur les tronçons touchés par l'utilisation de la force hydraulique. Cette pratique a fait ses preuves et doit figurer dans la présente concession.

Dans sa prise de position du 30 mai 2016, l'Office des ponts et chaussées (OPC) n'a pas approuvé la proposition de la requérante portant sur le tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux. Selon l'étude d'atterrissement du lac de Wohlen (2011) cofinancée par la requérante, l'amas de matériaux a des conséquences sur le fond du lit en amont de la rivière. En se fondant sur cette étude, l'OPC part du principe que le fond du lit et par conséquent le niveau des hautes eaux pourraient augmenter de quelques décimètres jusqu'à la centrale de Felsenau.

L'étude d'atterrissement du lac de Wohlen a été menée en 2011 en vue du renouvellement de la concession pour la centrale de Mühleberg pour clarifier si le processus d'atterrissement dans le lac de Wohlen pouvait être interrompu par un abaissement du niveau de retenue du barrage ou d'autres moyens appropriés. Pour les besoins de l'étude, un modèle unidimensionnel de transport d'alluvions et de matières en suspension a été élaboré. Le modèle ayant servi de base à cette étude a certes donné des résultats fiables pour ce qui est de la question du dépôt des matières en suspension. Mais les résultats de cette étude ne sont déterminants qu'en partie pour le tronçon de l'Aar entre la centrale hydroélectrique de Felsenau et le pont de Halen, qui est fortement incurvé et influencé par des ouvrages tels que des piles de pont et des épis. En outre, une étude plus récente réalisée en 2014 dans le cadre du projet Concept de développement des eaux du canton de Berne (GEKOBÉ) relativise les résultats de l'étude d'atterrissement du lac de Wohlen en ce qui concerne les alluvions. C'est pourquoi, dans le cadre de la présente concession, la délimitation des tronçons faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux se fonde en premier lieu sur l'évolution effective du fond du lit jusqu'en 2009. Le fond du lit de l'Aar en aval du pont de Halen tendait à l'atterrissement ces 87 dernières années, tandis qu'en amont du pont jusqu'au barrage de Engehalde, le fond du lit est resté stable, voire tendait à l'érosion. En conséquence, pendant la prochaine période de la concession, il faut s'attendre tout au plus à une très légère modification du fond du lit et du niveau des hautes eaux. En outre, selon l'étude d'atterrissement, depuis 1922 la racine de la retenue, c'est-à-dire le point de l'Aar jusqu'auquel la retenue causée par le barrage de Mühleberg se fait sentir, se trouvait, en fonction du débit, entre le pont de Wohlei et Vorderdettlingen. Même si la retenue se faisait sentir en amont sur un tronçon limité au-delà de la racine de la retenue du lac de Wohlen, les effets atteignaient au maximum le pont de Halen. Le tronçon au fil de l'eau en amont du pont de Halen n'était pas influencé par la retenue du barrage de Mühleberg. C'est la raison pour laquelle le pont de Halen était déterminé comme la limite de l'obligation d'aménager les eaux en amont du tronçon. Si à l'avenir, sur le tronçon entre le pont de Halen et Felsenau, des coûts supplémentaires étaient générés pour l'entretien et l'aménagement des eaux compte tenu du barrage de Mühleberg, ces coûts seraient à prendre en charge par la requérante conformément à l'article 40 LAE.

Sur le tronçon en aval du barrage jusqu'à l'embouchure de la Sarine, on constate un déficit du régime de charriage dû au barrage de Mühleberg, si bien que le fond du lit de l'Aar tend à l'érosion. En outre, la mesure de compensation de la présente concession portant sur le paysage alluvial de Brättelen concerne ce tronçon, dont l'entretien sera également confié à la requérante. La cote du fond de la rivière sur ce tronçon est déterminante pour exploiter la hauteur de chute concédée. Des interventions sur ce tronçon pour combler le déficit d'alluvions ne peuvent donc être entreprises que par la concessionnaire, afin de ne pas restreindre l'exercice du droit acquis. C'est pourquoi l'ensemble du tronçon, depuis le barrage jusqu'à l'embouchure de la Sarine, reste du ressort de la requérante à titre de tronçon soumis à l'obligation d'aménager les eaux.

Par rapport à la proposition de la requérante, ce tronçon est donc prolongé et s'étend dans la présente concession du pont de Halen à l'embouchure de la Sarine.

Ainsi, la demande des communes de Wohlen, Frauenkappelen et Kirchlindach ainsi que de la Ville de Berne et de l'association de protection du lac de Wohlen de laisser inchangé le tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux est en grande partie prise en compte, mais pas intégralement. Sur le tronçon entre le pont de Halen et la centrale hydroélectrique de Felsenau, l'obligation d'aménager les eaux incombera à l'avenir au canton de Berne, les

communes de Kirchlindach et de Bremgarten ainsi que la Ville de Berne devant participer aux coûts conformément aux dispositions déterminantes de la législation en matière d'aménagement des eaux.

La crainte des communes de Wohlen, Frauenkappelen et Kirchlindach de devoir assumer les coûts relatifs à des mesures de construction liées à l'atterrissement dans la zone en amont de la retenue (c'est-à-dire du lac de Wohlen au pont de Halen) est infondée. En effet, l'obligation d'aménager les eaux dans le secteur en question incombe comme auparavant à la concessionnaire.

Puisque, avec la nouvelle concession, la concessionnaire ne sera plus assujettie à l'obligation d'aménager les eaux entre la centrale hydroélectrique de Felsenau et le pont de Halen, elle est tenue de remettre ce tronçon dans un état irréprochable, c'est-à-dire d'effectuer les mises en conformité nécessaires, conformément aux prescriptions de l'OPC. Etant donné qu'il faut continuer à assurer la protection contre les crues, il n'est pas possible d'accéder à la demande de la commune de Bremgarten de déconstruire la partie bétonnée. En revanche, ses demandes portant sur la remise dans un état irréprochable des rives de l'Aar et la protection des immeubles contre les crues dans le secteur de Bremgarten sont satisfaites. L'OPC déterminera dans quelle mesure les rives de l'Aar doivent être remises en état en tenant compte de l'obligation d'aménager les eaux définie dans la concession du 14 mai 1985. Si des mesures de mise en conformité s'avéraient nécessaires, elles devraient être réalisées en fonction des exigences déterminantes du plan de protection des rives de la commune de Bremgarten. Parallèlement, il convient également de garantir le déversement dans les conduites d'eaux pluviales et les déversoirs d'orage.

La demande de la commune de Bremgarten de fixer dans la concession des mesures pour résoudre les problèmes de crues si ceux-ci sont dus à des dépôts de matériaux charriés par la rivière (alluvions). Le tronçon au fil de l'eau en amont du pont de Halen n'est pas influencé par la retenue du barrage de Mühleberg. Si, à l'avenir, sur le tronçon entre le pont de Halen et Felsenau, des coûts supplémentaires étaient générés pour l'entretien et l'aménagement des eaux en raison du barrage de Mühleberg, ceux-ci devraient être pris en charge par la concessionnaire.

3.4.2 Tâches

L'obligation d'aménager les eaux englobe l'obligation d'entretenir les eaux, celle de protéger activement contre les crues et celle de revitaliser (art. 9, al. 1 LAE). Ces différentes tâches sont régies par les articles 6 à 8 LAE.

Dans le chapitre IV, chiffre 2 de la concession du 14 mai 1985, la concessionnaire a été tenue de réaliser et d'entretenir tous les ouvrages de protection et de régulation qui sont éventuellement exigés pour sécuriser la berge et réduire les conséquences négatives sur les propriétés du cours d'eau en vertu de prescriptions existantes (en particulier art. 44 LUE). Voici notamment ce que prescrit le document : pour éviter de porter toute atteinte à la centrale de Felsenau par des alluvionnements (gravier, sable et boue), la concessionnaire est tenue de procéder au dragage des dépôts de matériaux de tout type qui se sont formés en aval de la centrale de Felsenau. Demeure réservée la réglementation des articles 57 à 59 LUE. La concessionnaire doit entièrement prendre en charge l'entretien des deux berges et du fond du lit de la rivière, sur le tronçon exploité entre la limite de l'obligation d'aménager les eaux en aval de

la centrale de Felsenau et l'embouchure de la Sarine. Le type et l'ampleur de l'entretien seront déterminés par la Direction des transports, de l'énergie et des eaux après avoir consulté la concessionnaire.

En ce qui concerne le lac de Wohlen, la concessionnaire a été tenue d'empêcher la dégradation du terrain autour du lac de retenue par des mesures appropriées. En outre, elle était chargée d'éliminer les accumulations de gravier, de sable et de boues favorisées par la retenue. Il lui incombait également de faucher et d'éliminer les algues et les herbes aquatiques qui proliféraient dans le lac de Wohlen (ch. chapitre IV, chiffre 3 de la concession du 14 mai 1985), la moitié des coûts de fauchage et d'élimination étant à la charge du canton.

Les tâches de la concessionnaire décrites ci-dessus étaient précisées dans les documents suivants :

- Programme d'entretien du lac de Wohlen du 9 décembre 2011
Ce programme règle l'entretien systématique des rives de l'Aar sur le tronçon entre la centrale de Felsenau et le barrage de Mühleberg. Il a été établi par la concessionnaire en collaboration avec les communes riveraines concernées, les associations de protection (Schutzverband Wohlensee, Heit Sorg zum Wohlensee et Natur und Vogelschutz Wohlen BE) ainsi que des services cantonaux spécialisés.
- Programme d'entretien de l'Aar du 24 mars 2010
Ce programme règle l'entretien systématique des rives de l'Aar sur le tronçon entre le barrage de Mühleberg et le pont ferroviaire d'Aarberg. Il a été établi par la concessionnaire en collaboration avec les communes riveraines concernées et les services cantonaux spécialisés.
- Rapport « Embouchures des cours d'eau dans le lac de Wohlen » (Wohlensee Bacheinläufe) du 4 août 2009
Le rapport (annexes comprises) règle l'élimination des dépôts à l'embouchure des rivières et au niveau des conduites de drainage. Il a été établi par la concessionnaire en collaboration avec les communes riveraines concernées, l'association de protection du lac de Wohlen et les services cantonaux spécialisés.
- Convention sur l'exploitation et l'entretien de l'installation de drainage de Wohlei du 16 février 1977 entre la concessionnaire et les propriétaires à Wohlei.

Dans leurs oppositions (1.8.2, 1.8.4 et 1.8.8), les communes de Wohlen, Frauenkappelen et Kirchlindach demandent que les points 2 (entretien des eaux) et 3 (drainage, dragage et nettoyage du lac) du chapitre IV figurant dans la concession du 14 mai 1985 soient repris dans la présente concession. Elles demandent en outre que l'atterrissement et la protection contre les crues fassent l'objet d'une nouvelle réglementation.

L'opposition de l'association de protection du lac de Wohlen (1.8.9) demande un plan d'entretien pour l'évacuation des herbes aquatiques et du bois flottant. En outre, l'association demande à être impliquée, comme auparavant, dans l'élaboration du plan d'entretien et la définition des mesures d'entretien nécessaires.

Les opposants privés mentionnés aux points 1.8.1, 1.8.6 et 1.8.7 demandent que la requérante assume dans la même mesure qu'auparavant l'entretien des différentes conduites d'écoulement et canalisations qui se déversent dans le lac de Wohlen, l'entretien et l'exploitation de la station de pompage de Wohlei ainsi que de ses conduites de drainage et

d'aménée, l'élagage périodique des arbres et l'entretien des chemins agricoles et forestiers et des sections d'écoulement du ruisseau à l'ouest de Wohlei.

L'entretien des rives sur le tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux se fonde comme jusqu'à présent sur les programmes d'entretien « Aar » et « Lac de Wohlen » du 24 mars 2010 et du 9 décembre 2011 établis par alnus AG, qui ont fait leurs preuves. L'OED a octroyé le 21 septembre 2011 une autorisation générale pour les interventions devant être prises sur la base du programme d'entretien « Aar ». Cette autorisation est encore valable jusqu'au 31 mai 2021. L'autorisation générale pour les interventions sur les berges boisées définies dans le programme d'entretien « Lac de Wohlen » expire le 29 décembre 2017. Elle sera prolongée jusqu'au 31 mai 2021 avec la présente concession.

Il convient également de continuer à assurer l'entretien à l'embouchure des cours d'eau dans le lac de Wohlen conformément au rapport « Embouchures des cours d'eau dans le lac de Wohlen » du 4 août 2009. Cette manière de procéder s'est révélée par le passé judicieuse et efficace.

Les algues et les herbes aquatiques qui prolifèrent dans le lac de Wohlen ainsi que le bois flottant doivent à l'avenir être éliminés en fonction des besoins de la concessionnaire et dans l'intérêt de la navigation (cf. art. 15, al. 2 LAE). Jusqu'à présent, les coûts de fauchage et d'élimination ont été pris en charge proportionnellement par la concessionnaire et par le canton. A l'avenir, ces frais reviendront dans leur intégralité à la concessionnaire. Les dispositions détaillées portant sur l'élimination des herbes aquatiques et du bois flottant seront réglées avec les services spécialisés et des tiers dans un plan d'entretien distinct.

Dans sa prise de position du 17 août 2016, la requérante s'est déclarée prête à renouveler la convention du 16 février 1977 sur l'exploitation et l'entretien de l'installation de drainage de Wohlei. Par le présent acte de concession, la concessionnaire est donc tenue de poursuivre l'exploitation et l'entretien de cette installation dans la même mesure que jusqu'à présent.

La demande des communes de Wohlen, Frauenkappelen et Kirchlindach pour que les chiffres 2 et 3 du chapitre IV de la concession du 14 mai 1985 soient repris dans la présente concession n'est pas prise en compte formellement. La concessionnaire est toutefois tenue de garantir l'entretien des rives et de l'embouchure des cours d'eau dans le lac de Wohlen comme jusqu'à présent. La demande des communes est ainsi satisfaite matériellement.

La demande de l'association de protection du lac de Wohlen, selon laquelle elle devrait être associée à la réalisation du plan d'entretien et à la définition des mesures d'entretien nécessaires dans le secteur sur lequel porte la concession, est satisfaite (voir chiffre 4.4.4 ci-après, paragraphe 6 dans l'acte de concession). Il en va de même pour sa demande d'un plan d'entretien simple pour l'évacuation des herbes aquatiques et du bois flottant (voir chiffre 4.4.4 ci-après, paragraphe 20 dans l'acte de concession).

Etant donné que la concessionnaire est tenue de poursuivre l'exploitation et l'entretien de cette installation ainsi que les mesures d'entretien fixées dans le programme d'entretien « Lac de Wohlen » et dans le rapport « Embouchures des cours d'eau dans le lac de Wohlen » dans la même mesure que jusqu'à présent, les demandes des opposants privés (1.8.1, 1.8.6 et 1.8.7) sont également satisfaites.

3.5 Entretien des chemins, des routes et des ponts

Selon le chiffre 4, chapitre IV, de la concession du 14 mai 1985, l'entretien des chemins et des routes est régi par les dispositions légales déterminantes en la matière ainsi que les éventuelles réglementations contractuelles entre la concessionnaire et les communes riveraines. L'entretien du pont de Hinterkappelen incombe au canton et celui du pont du barrage, à la concessionnaire. En ce qui concerne l'entretien du pont de Wohlei, y compris les accès dans les deux sens, la concession du 14 mai 1985 prévoit une responsabilité partagée entre les communes et la concessionnaire.

Les communes de Wohlen, Frauenkappelen et Kirchlindach demandent que le chiffre 4 de la concession du 14 mai 1985 soit repris dans la présente concession.

Concernant l'entretien des chemins et des routes, aucune réglementation contractuelle entre la concessionnaire et les communes riveraines n'est connue. Cet entretien doit aussi à l'avenir se baser sur les dispositions légales déterminantes en la matière. Une disposition explicite dans la concession n'est ici pas nécessaire. Cela vaut aussi pour l'entretien du pont de Hinterkappelen, lequel incombe à l'avenir également au canton.

Le pont du barrage doit comme jusqu'à présent être entretenu par la concessionnaire et rester ouvert à la circulation.

Dans le cadre de la construction de la centrale hydroélectrique, le passage enjambant autrefois l'Aar a été remplacé par l'actuel pont de Wohlei, dont les dimensions sont adaptées au lac de retenue. Sans le lac de Wohlen, les communes de Wohlen et Frauenkappelen, de part et d'autre du pont, seraient responsables de ce dernier et devraient s'acquitter des frais correspondants. Mais, étant donné que le pont s'est vu octroyer d'autres dimensions compte tenu de la retenue du lac de Wohlen, les frais sont aussi en partie à la charge de la concessionnaire. La clé de répartition des coûts du pont de Wohlei négociée dans la concession initiale est en conséquence reprise dans la nouvelle concession.

L'entretien du pont de Wohlei est réglé dans la présente concession de manière analogue à la concession arrivant à échéance :

- L'entretien et si nécessaire la reconstruction des accès au pont et de la chaussée du pont, y compris des garde-corps, du revêtement et du coffrage de la route jusqu'à la limite communale, incombe aux deux communes.
- L'entretien et si nécessaire la reconstruction des rampes d'accès au pont et de la structure du pont, y compris les piles, l'arche principale en fer et les arches bétonnées, sachant que la forme actuelle et la portance admissible de sept tonnes doivent être maintenues, incombe à la concessionnaire.
- La concessionnaire et les deux communes sont tenues pour responsables de tous les dommages qui pourraient résulter d'un entretien insuffisant ou du remplacement tardif des parties de l'ouvrage qui lui ont été attribuées.

La concessionnaire et les deux communes s'informent en temps utile sur les travaux d'entretien et de réfection prévus et les coordonnent entre eux.

Bien que les demandes des communes de Wohlen, Frauenkappelen et Kirchlindach ne soient pas prises en compte formellement, l'entretien des chemins, des routes et des ponts ne changent pas matériellement. Du point de vue du contenu, les demandes des trois communes sont donc satisfaites.

3.6 Sécurité des barrages

Le barrage de Mühleberg est un grand ouvrage d'accumulation au sens de l'article 3, alinéa 2 LOA. Il est placé sous la surveillance directe de l'OFEN (art. 22, al. 2 LOA en relation avec art. 29, al. 1 OOA). Après le renouvellement de la concession, le barrage de Mühleberg tombera toujours sous le coup des dispositions de la législation sur les ouvrages d'accumulation, et sera placé sous la surveillance directe de l'OFEN. Le respect des exigences techniques en matière de sécurité sera contrôlé par l'OFEN dans le cadre des activités ordinaires de surveillance.

3.7 Sécurité nucléaire

Dans sa prise de position du 22 juin 2016, l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire (IFSN) estime que la centrale hydroélectrique de Mühleberg est importante pour la sécurité de la centrale nucléaire de Mühleberg (CNM) située en aval. L'IFSN souligne que la CNM peut en tout temps être suffisamment alimentée en eau de refroidissement au moyen des vannes du barrage (en période de longue sécheresse également), que la centrale hydroélectrique est partie intégrante de l'alimentation électrique de secours de la CNM et qu'elle contribue à maîtriser les incidents à la CNM et enfin que, grâce à la sécurité parasismique de la centrale hydroélectrique, la CNM est protégée des crues induites par des séismes. L'IFSN approuve l'ascenseur à poissons prévu et n'a aucune objection à formuler contre la réfection ou le remplacement de l'ascenseur à bateaux. Selon lui, ces deux projets ne représentent aucune intervention majeure ni dans la structure du barrage ni dans le sol de fondation de la centrale hydroélectrique.

3.8 Conformité avec l'environnement

Dans son évaluation globale (voir annexe), l'Office de la coordination environnementale et de l'énergie (OCEE) est parvenue aux conclusions suivantes :

Les services spécialisés jugent le projet « Demande de concession pour la centrale hydroélectrique de Mühleberg » sans problème pour la plupart des domaines environnementaux (air, énergie, eaux souterraines, évacuation des eaux, sol, déchets, dangers naturels, forêt). Pour les domaines restants, ces services approuvent en principe également le renouvellement de la concession. Ils demandent toutefois un examen supplémentaire dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire, c'est-à-dire lors de la deuxième étape de l'étude d'impact sur l'environnement (EIE).

Selon l'Office de l'agriculture et de la nature, Service de promotion de la nature, (SPN), d'autres bases doivent être élaborées pour les mesures de compensation dans le projet de construction. En outre, l'efficacité et la proportionnalité de la mesure « Paysage alluvial de Brättelen avec bras latéral de l'Aar » doivent être contrôlées ; selon l'Office des forêts (OFOR), cette mesure doit également être examinée sous l'angle du droit forestier. Le SPN estime qu'il faut repenser la mesure de compensation « Passe à poissons au Schaufelgrabenbach », car elle a des effets négatifs sur un potentiel habitat de la salamandre tachetée.

Le Service cantonal des monuments historiques (SMH) se prononce contre le remplacement de l'ascenseur à bateaux et demande des examens complémentaires pour pouvoir se prononcer en faveur de la réfection ou du remplacement.

Selon l'OFEV, dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire et de la deuxième étape de l'EIE, d'autres analyses ou preuves dans les domaines du bruit et du rayonnement non ionisant (RNI) sont nécessaires.

Malgré ces exigences supplémentaires, rien ne s'oppose à ce que le projet « Demande de concession pour la centrale hydroélectrique de Mühleberg » puisse être réalisé dans le respect de l'environnement au terme de la première étape de l'EIE et probablement aussi au terme de la deuxième étape.

L'opposition de l'association de protection du lac de Wohlen (1.8.9) demande d'ajouter dans le rapport d'impact sur l'environnement deux compléments à des mesures visant à empêcher les effets des organismes dangereux pour l'environnement. D'une part, il doit être précisé que toutes les néophytes envahissantes présentes dans le périmètre de construction doivent être éliminées pendant les travaux. D'autre part, il convient de décrire en détail comment procéder pour éliminer un éventuel peuplement de renouées de Sakhaline/du Japon.

La concessionnaire a l'obligation, pendant toute la durée des travaux et trois ans après leur achèvement, de contrôler les néophytes et de lutter contre ces plantes envahissantes dans l'ensemble du périmètre du chantier (voir chiffre 5.11.3 du rapport d'impact sur l'environnement). En outre, le programme d'entretien « lac de Wohlen » prévoit que la concessionnaire lutte contre les néophytes envahissantes selon l'état actuel des connaissances (voir chiffre 4.2.2 ci-après et chiffre 4.4.4, paragraphe 8 de l'acte de concession). Les demandes de l'association de protection du lac de Wohlen sont ainsi satisfaites. Les propositions pour compléter le rapport d'impact sur l'environnement sont rejetées.

3.8.1 Eaux de surface et écosystèmes aquatiques

Dans sa décision du 10 décembre 2015, l'OED a imposé à la requérante de prendre des mesures appropriées pour assurer la libre migration des poissons (montaison et dévalaison) d'ici au 31 décembre 2020 et pour mettre en conformité le régime de charriage d'ici au 31 décembre 2030. Cette décision conserve sa validité dans la présente concession.

L'association de protection du lac de Wohlen et l'association d'affermage pour la pêche de Berne et environs demandent que la problématique de la dévalaison des poissons soit traitée en priorité d'ici au 31 décembre 2020 et que la conception d'une installation soit définie. Elles demandent en outre d'intégrer dans la nouvelle concession des prescriptions à caractère contraignant pour la planification d'un ouvrage de dévalaison.

L'ascenseur à poissons fait partie de la demande de concession. Dans son rapport technique du 26 mai 2016, l'Office de l'agriculture et de la nature, Inspection de la pêche (IP) déclare approuver la proposition de la requérante de construire un ouvrage de montaison. Le système prévu présentant plusieurs possibilités d'accès, canal collecteur et ascenseur à poissons, représente selon l'IP une solution judicieuse et appropriée. Les dimensions et mesurages (tailles des bassins, ascenseur, débit transitant dans l'ouvrage et débit d'attrait) correspondent à l'état des connaissances techniques.

Concernant les ouvrages de dévalaison sur de grands cours d'eau, il n'y a à l'heure actuelle pas encore de solutions appropriées (voir rapport technique de l'IP du 26 mai 2016). Tant qu'il n'existe pas de solutions qui ont fait leurs preuves, la requérante ne peut pas prendre de mesures appropriées pour assurer la dévalaison des poissons. Autant l'IP que l'OFEV sont d'accord de reporter la planification de mesures de construction pour un ouvrage de dévalaison. C'est à présent à la concessionnaire qu'il incombe de demander en temps utile une prolongation du délai de mise en conformité fixé dans la décision du 10 décembre 2015.

L'échéance pour la mise en œuvre de mesures visant à assurer la libre migration des poissons a été définie de manière contraignante dans la décision du 10 décembre 2015 et ne fait donc pas partie du renouvellement de la concession. Pour cette raison, les demandes des associations de protection du lac de Wohlén et d'affermage pour la pêche de Berne et environs, consistant en l'ajout dans le cadre du renouvellement de la concession de prescriptions à caractère contraignant pour la planification d'un ouvrage de dévalaison, ne sont pas prises en compte. Ces deux associations pourront prendre part en temps voulu à la procédure relative à une éventuelle prolongation du délai ou à la définition de mesures de construction pour un ouvrage de dévalaison.

L'OFEV demande dans sa prise de position (consultation sur l'EIE) du 5 décembre 2016 à ce que la requérante procède à une évaluation complète et à une représentation des optimisations possibles de l'exploitation pour l'ouvrage de dévalaison ainsi que des possibilités de réduire le taux de mortalité des poissons dans les turbines dans le cadre de leur remplacement (voir exigence 8 au point 7 de l'évaluation globale de l'OCEE en annexe). Puisque le remplacement des turbines ne peut avoir lieu qu'en 2024, une fois que les combustibles de la centrale nucléaire de Mühleberg seront évacués, l'évaluation doit être adaptée en tenant compte de ce calendrier.

La décision de mise en conformité du régime de charriage en aval du barrage de Mühleberg notifiée à l'exploitante de la centrale hydroélectrique de Mühleberg fixe le délai au 31 décembre 2030 car l'évacuation des combustibles de la CNM, qui est prévue au plus tôt en 2024, est la condition à cette éventuelle mise en conformité.

Le domaine spécialisé dans l'écologie des cours d'eau à l'OED demande que la décision de mise en conformité du régime de charriage en aval du barrage de Niederried soit rendue dans la présente concession. Mais cette mise en conformité ne concerne pas la centrale dont il est question ici et il n'y a donc pas lieu d'entrer plus avant en matière.

L'IP indique dans son rapport qu'il existe un gros déficit en matière d'alluvions en aval de la centrale hydroélectrique et, par conséquent, qu'à partir du moment où les combustibles de la centrale nucléaire de Mühleberg seront évacués, il soit procédé à des restitutions de gravier en aval du barrage. L'OPC demande qu'il soit procédé à un examen portant sur des restitutions de gravier en aval du barrage.

Dans son évaluation globale, l'OCEE soutient la demande de l'OFEV (consultation sur l'EIE du 5 décembre 2016), à savoir qu'il faille examiner tout d'abord l'utilité et la proportionnalité de la mise en conformité du régime de charriage en aval du barrage. C'est pourquoi il n'est pas possible de régler en détail le régime de charriage dans la concession. La charge numéro 5 au point 6 de l'évaluation globale de l'OCEE du 10 janvier 2017 est ainsi reprise dans cette décision sans la parenthèse « (puis de régler dans la concession) ».

Selon la division Régulation des eaux (rapport technique de l'OED du 25 mai 2016), il convient de garantir qu'en cas de débordement de l'Aar et/ou de la Sarine, la gestion des eaux ne génère aucune pointe de crue artificielle dans l'Aar. Pour la gestion en temps ordinaire, les variations du niveau de l'eau du barrage sont limitées au maximum à plus ou moins dix centimètres selon le rapport technique, mais le règlement du barrage prévoit qu'en cas de crues, il est possible de procéder à des abaissements préventifs du lac de Wohlen. Ces abaissements préventifs ne doivent pas augmenter le risque d'inondations sur le cours inférieur. Le règlement du barrage doit notamment être examiné et adapté sous l'angle de la maîtrise des débits de crues.

3.8.2 Faune, flore et habitats (sans les biotopes aquatiques)

La requérante propose différentes mesures de compensation des impacts négatifs du projet et distingue deux mesures sûres (« Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar » et « Processus d'atterrissement dans le lac de Wohlen 2015-2035 ») et deux autres mesures en cours de clarification (« Remise à ciel ouvert du Heugrabenbach dans l'Eymatt à proximité du barrage » et « Connectivité longitudinale du Schaufelgrabebach afin de permettre le passage des poissons sous la route à Talmatt près de Wohlen »).

Selon le dossier de demande, le déficit écologique résultant de la concession (- 39 points) sera compensé grâce aux deux mesures promises « Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar » (+ 29 points) et « Processus d'atterrissement dans le lac de Wohlen 2015-2035 » (+ 10 points).

Les mesures de compensation sont fondamentalement saluées par les services spécialisés cantonaux, mais assorties de charges qui devront être prises en compte dans la deuxième étape de l'EIE. La mesure de compensation portant sur le Schaufelgrabebach, où l'on trouve la salamandre tachetée, constitue une exception. Selon le rapport technique du SPN du 27 juin 2016, la passe à poissons rendrait la moitié du ruisseau inutilisable pour les salamandres tachetées, c'est pourquoi cette mesure est à examiner dans le cadre de la deuxième étape de l'EIE (voir exigence n° 15 au point 7 de l'évaluation globale de l'OCEE du 10 janvier 2017).

3.8.3 Monuments historiques, sites archéologiques (voies de communication historiques comprises)

L'Office de la culture, Service des monuments historiques (SMH), n'est pas d'accord avec la démolition de l'ascenseur à bateaux dans son rapport technique du 13 juin 2016. Selon ce rapport, l'installation en place peut rester en service sur une longue durée si l'on renouvelle la protection anticorrosion et si l'on remplace l'installation électrique (moteurs et commande). L'OCEE reprend la demande du SMH dans son évaluation globale. Aussi est-il demandé à la requérante d'évaluer, dans la cadre de la deuxième étape de l'EIE, les frais générés, les effets sur la sécurité structurale et la sécurité des personnes ainsi que d'autres facteurs importants, et ce pour les deux variantes (« conservation » et « remplacement »).

Le projet porte atteinte à différents chemins de randonnée et voies de communication historiques sur la base desquels l'OPC formule des exigences pour la deuxième étape de l'EIE (voir exigences relatives au projet de construction et à la deuxième étape de l'EIE au point 7 de l'évaluation globale de l'OCEE en annexe). Vu sous l'angle des chemins de randonnée et de l'Inventaire des voies de communication historiques de la Suisse (IVS), l'OPC qualifie le projet de compatible avec l'environnement.

3.8.4 Autres aspects environnementaux

Dans les domaines air, bruit/vibrations, rayonnement non ionisant, eaux souterraines, évacuation des eaux, sol, déchets, dangers naturels, forêt et paysage, les services spécialisés cantonaux ont jugé que le projet était compatible avec l'environnement.

L'Office des forêts (OFOR) indique dans son rapport technique du 31 mai 2016 que certaines mesures de construction (en particulier la mesure de compensation « Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar ») doivent faire l'objet d'un examen plus détaillé portant sur le droit des forêts.

Dans son rapport technique du 30 mai 2016, l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT) déplore l'absence d'un plan représentant les places d'installations et les caractéristiques des surfaces utilisées. Il demande par ailleurs que les informations concernant les parties immergées du dispositif de levage et de remise à l'eau des bateaux soient complétées. L'OED s'appuie sur l'évaluation globale de l'OCEE, à savoir que les charges formulées par l'OACOT concernent la procédure d'octroi du permis de construire ainsi que la deuxième étape de l'EIE et figurent donc parmi les exigences listées au point 7 de l'annexe.

Dans le cadre de la consultation portant sur l'EIE du 5 décembre 2016, l'OFEV déclare ne pas être d'accord avec le contenu du rapport d'impact sur l'environnement (RIE) dans le domaine du bruit. Selon l'OFEV, la requérante doit classer le projet comme installation nouvelle au sens de la législation sur le bruit. Dans le rapport de la deuxième étape de l'EIE, il convient d'apporter la preuve que les valeurs de planification sont respectées et que les mesures préventives sont vérifiées et, au besoin, qu'elles seront mises en œuvre.

3.8.5 Exigences relatives au projet de construction et à la deuxième étape de l'EIE

Les services spécialisés concernés ont formulé des prescriptions à caractère contraignant pour la deuxième étape de l'EIE au point 7 de l'évaluation globale de l'impact sur l'environnement du 10 janvier 2017 (voir annexe). Les investigations exigées doivent être attestées dans le rapport d'impact sur l'environnement de la deuxième étape de l'EIE et, au besoin, mises en œuvre dans le cadre du projet de construction.

3.9 Projet de construction hors de la zone à bâtir

Selon l'article 19, alinéa 2 LUE, l'autorité concédante statue dans l'acte de concession sur les éléments essentiels de l'utilisation des eaux et notamment sur les aspects importants ayant trait à l'aménagement du territoire. L'ascenseur à bateaux, l'ascenseur à poissons y compris ses installations annexes et les mesures de compensation prévues seront réalisés hors de la zone à bâtir. S'agissant de l'octroi de la concession, il doit être possible au minimum de laisser entrevoir une dérogation pour la construction hors des zones à bâtir. Dans son rapport officiel du 26 mai 2016, l'OACOT indique cependant que la destination du projet implique l'implantation du site hors de la zone à bâtir et octroie la dérogation au sens de l'article 24 LAT, sous réserve des dispositions annexes formulées par les différents services officiels. La dérogation définitive pour la construction hors de la zone à bâtir sera accordée dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire. Vu l'évaluation globale de l'impact sur l'environnement, on peut estimer que rien ne s'oppose à l'octroi de la dérogation.

3.10 Mise en balance des intérêts en présence

Le présent projet découle d'investigations complémentaires, d'études de variantes (par ex. pour l'ouvrage de montaison) et de négociations menées avec les services spécialisés. L'objet de ces travaux était la prise en compte des différents intérêts en présence. De nombreux services spécialisés cantonaux soulignent que la centrale actuelle a contribué à la création de précieux biotopes.

L'impact sur l'environnement du présent projet de renouvellement de la concession est faible et des mesures appropriées de protection, de remise en état et de compensation permettront de le compenser suffisamment.

L'ensemble de l'installation reste inchangé, excepté la construction de l'ascenseur à poissons et l'éventuel remplacement de l'ascenseur à bateaux, qui doit être examiné plus en détail dans le cadre du projet de construction et de la deuxième étape de l'EIE. Le lac de Wohlen constitue une importante zone de détente et est préservé, grâce au renouvellement de la concession, dans sa forme actuelle.

La sécurité de l'approvisionnement en électricité est le premier élément qui fait contrepoids aux intérêts de protection et de conservation. La Stratégie d'utilisation de l'eau du canton de Berne prévoit de promouvoir l'optimisation et l'aménagement des installations dont la production d'énergie est optimale. La Stratégie d'utilisation de l'énergie hydraulique en Suisse publiée en 2008 par l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) a notamment pour objectif d'exploiter la force hydraulique de manière durable. Il faut donc, sur la base de cette orientation stratégique, accorder une grande importance au renouvellement de la concession de l'installation.

Il est possible de prendre suffisamment en considération les différents intérêts de protection compte tenu des charges ordonnées pour réduire au maximum ou éviter les effets négatifs escomptés. L'intérêt public à la production d'électricité par la centrale hydroélectrique de Mühleberg a plus de poids que les effets négatifs restants.

3.11 Durée de la concession

Selon l'usage dans le canton, les concessions portant sur des installations d'une puissance supérieure à un mégawatt sont octroyées pour 80 ans. En cas de renouvellement, la concession est en règle générale octroyée pour la moitié de cette durée. Sur demande de la requérante, des dérogations peuvent être accordées. Pendant la seconde moitié de la concession qui arrivera à échéance le 29 décembre 2017, des investissements importants et non amortissables dans la centrale hydroélectrique de Mühleberg ont été approuvés par le canton et engagés par l'exploitante. Ceci concerne notamment la transformation du barrage. En outre, les machines sont arrivées à la fin de leur cycle de vie et doivent être remplacées par la requérante avant l'échéance de la présente concession compte tenu du démantèlement de la centrale nucléaire de Mühleberg.

Il est ressorti des analyses approfondies du béton dans l'ensemble de la centrale que la substance de l'installation n'est pas parvenue à la fin de son cycle de vie, mais qu'elle perdurera probablement pendant toute la durée de la deuxième concession.

En raison de ces investissements engagés et à venir et des amortissements qui en découlent, l'octroi de la concession pour une durée de 80 ans est justifié.

3.12 Résumé des oppositions

3.12.1 Opposition et réserve de droit de la communauté d'héritiers Fritz Staub et Hans Staub

La concessionnaire étant tenue de poursuivre l'exploitation et l'entretien de l'installation de drainage de Wohlei ainsi que les mesures d'entretien fixées dans le programme d'entretien « Lac de Wohlen » et dans le rapport « Embouchures des cours d'eau dans le lac de Wohlen » dans la même mesure que précédemment, les demandes des opposants sont satisfaites.

3.12.2 Opposition de la Commune municipale de Wohlen

La proposition de renvoi de la demande de concession pour correction est rejetée. La demande de concession, accompagnée des documents requis, a pu être publiée de manière conforme. Les documents étant rendus publics, tous les propriétaires fonciers ainsi que les tiers concernés pouvaient s'informer et savoir si leurs biens-fonds se trouvaient dans le périmètre du tronçon faisant l'objet de la demande de concession. Ils avaient ainsi également la possibilité d'examiner les conséquences en découlant.

Les conditions pour le renouvellement de la concession sont remplies. La demande subsidiaire, à savoir que la demande de concession soit rejetée, n'est pas prise en compte.

La demande pour qu'un tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux reste inchangé par rapport à la situation actuelle est en grande partie prise en considération, mais pas dans son intégralité. Dans la pratique, l'obligation d'aménager les eaux est assumée par la concessionnaire tant que le lac de Wohlen et l'Aar sont touchés par l'utilisation de la force hydraulique, ce qui est le cas entre le pont de Halen et l'embouchure de la Sarine.

La demande pour que les chiffres 2 et 3 du chapitre IV de la concession du 14 mai 1985 soient intégrés dans la présente concession n'est pas prise en compte formellement. La concessionnaire est toutefois tenue d'assurer l'entretien des rives et de l'embouchure des cours d'eau dans le lac de Wohlen comme jusqu'à présent. La demande de la commune est ainsi satisfaite matériellement.

Bien que la demande pour que le chiffre 4 du chapitre IV de la concession du 14 mai 1985 soit intégré dans la présente concession ne soit pas prise en compte formellement, l'entretien des chemins, des routes et des ponts ne changent pas matériellement. Du point de vue du contenu, la demande de la commune est donc satisfaite.

La demande pour que l'atterrissement croissant et la protection contre les crues fassent l'objet d'une nouvelle réglementation en raison des alluvions dans la zone en amont de la retenue n'est pas prise en compte. La crainte de la commune, à savoir qu'elle pourrait être amenée à s'acquitter des frais liés à l'atterrissement dans la zone en amont de la retenue (soit entre le lac de Wohlen et le pont de Halen), est infondée. L'obligation d'aménager les eaux dans le secteur en question incombe comme jusqu'à présent à la concessionnaire.

3.12.3 Opposition de la Commune municipale de Bremgarten bei Bern

La concessionnaire n'est plus assujettie à l'obligation d'aménager les eaux entre la centrale hydroélectrique de Felsenau et le pont de Halen. Sur ce tronçon, c'est le canton qui assume désormais cette obligation. C'est pourquoi la concessionnaire est priée de remettre ce tronçon

au canton dans un état irréprochable, conformément aux prescriptions de l'OPC. Comme il convient de continuer à assurer la protection contre les crues, la demande de la commune de Bremgarten concernant la déconstruction de la partie bétonnée ne peut pas être approuvée.

Par contre, les demandes de la commune pour une remise dans un état irréprochable des rives de l'Aar et pour assurer la protection contre les crues des biens-fonds dans le secteur de Bremgarten sont satisfaites.

L'OPC définira le besoin de mise en conformité des rives de l'Aar en tenant compte de l'obligation d'aménager les eaux décrite dans la concession du 14 mai 1985. Si des mesures de réfection se révélaient nécessaires, elles devraient se baser notamment sur les exigences déterminantes du plan de protection des rives de la commune de Bremgarten. Dans le même temps, il convient de garantir le déversement dans les conduites d'eaux pluviales et les déversoirs d'orage.

La demande de la commune pour que des mesures soient fixées dans la concession afin de résoudre les problèmes de crues si ceux-ci sont dus à des dépôts de matériaux charriés par la rivière (alluvions) est satisfaite. Le tronçon au fil de l'eau en amont du pont de Halen n'est pas influencé par la retenue du barrage de Mühleberg. Si à l'avenir, sur le tronçon entre le pont de Halen et Felsenau, des coûts supplémentaires étaient toutefois générés pour l'entretien et l'aménagement des eaux compte tenu du barrage de Mühleberg, ils seraient à la charge de la concessionnaire.

3.12.4 Opposition de la Commune municipale de Frauenkappelen

Les conditions pour le renouvellement de la concession sont remplies. La demande principale, à savoir que la demande de concession soit rejetée, n'est pas prise en compte.

La demande pour qu'un tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux reste inchangé par rapport à la situation actuelle est en grande partie prise en compte, mais pas intégralement. Dans la pratique, l'obligation d'aménager les eaux est assumée par la concessionnaire tant que le lac de Wohlen et l'Aar sont touchés par l'utilisation de la force hydraulique, ce qui est le cas entre le pont de Halen et l'embouchure de la Sarine.

La demande pour que les chiffres 2 et 3 du chapitre IV de la concession du 14 mai 1985 soient intégrés dans la présente concession n'est pas prise en compte formellement. La concessionnaire est toutefois tenue d'assurer l'entretien des rives et de l'embouchure des cours d'eau dans le lac de Wohlen comme jusqu'à présent. La demande de la commune est ainsi satisfaite matériellement.

Bien que la demande pour que le chiffre 4 du chapitre IV de la concession du 14 mai 1985 soit intégré dans la présente concession ne soit pas prise en compte formellement, l'entretien des chemins, des routes et des ponts ne changent pas matériellement. Du point de vue du contenu, la demande de la commune est donc satisfaite.

La demande pour que l'atterrissement croissant et la protection contre les crues fassent l'objet d'une nouvelle réglementation en raison des alluvions dans la zone en amont de la retenue n'est pas prise en compte. La crainte de la commune, à savoir qu'elle pourrait être amenée à s'acquitter des frais liés à l'atterrissement dans la zone en amont de la retenue (soit entre le

lac de Wohlen et le pont de Halen), est infondée. L'obligation d'aménager les eaux dans le secteur en question incombe comme jusqu'à présent à la concessionnaire.

3.12.5 Opposition de la Ville de Berne

La demande pour qu'un tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux reste inchangé par rapport à la situation actuelle est en grande partie prise en compte, mais pas intégralement. Dans la pratique, l'obligation d'aménager les eaux est assumée par la concessionnaire tant que le lac de Wohlen et l'Aar sont touchés par l'utilisation de la force hydraulique, ce qui est le cas entre le pont de Halen et l'embouchure de la Sarine.

3.12.6 Opposition de Monsieur et Madame Martin et Susanne Stähli-Freiburghaus

La concessionnaire étant tenue de poursuivre l'exploitation et l'entretien de l'installation de drainage de Wohlei ainsi que les mesures d'entretien fixées dans le programme d'entretien « Lac de Wohlen » et dans le rapport « Embouchures des cours d'eau dans le lac de Wohlen » dans la même mesure que précédemment, les demandes des opposants sont satisfaites.

3.12.7 Opposition de Madame Katharina Affolter

La concessionnaire est tenue de poursuivre l'exploitation et l'entretien de l'installation de drainage de Wohlei ainsi que les mesures d'entretien fixées dans le programme d'entretien « Lac de Wohlen » et dans le rapport « Embouchures des cours d'eau dans le lac de Wohlen » dans la même mesure que précédemment. Les responsabilités actuelles pour l'entretien du pont de Wohlei ne changent pas non plus dans la nouvelle concession. Les demandes de l'opposante sont donc satisfaites.

3.12.8 Opposition de la Commune municipale de Kirchlindach

Les conditions pour le renouvellement de la concession sont remplies. La proposition, à savoir que la demande de concession soit rejetée, n'est pas prise en compte.

La demande selon laquelle il faudrait vérifier si la publication est suffisamment compréhensible est injustifiée. La demande de concession, accompagnée des documents requis, a pu être publiée de manière conforme. Les documents étant rendus publics, tous les propriétaires fonciers ainsi que les tiers concernés pouvaient s'informer et savoir si leurs biens-fonds se trouvaient dans le périmètre du tronçon faisant l'objet de la demande de concession. Ils avaient ainsi également la possibilité d'examiner les conséquences en découlant.

La demande pour qu'un tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux reste inchangé par rapport à la situation actuelle est en grande partie prise en compte, mais pas dans son intégralité. Dans la pratique, l'obligation d'aménager les eaux est assumée par la concessionnaire tant que le lac de Wohlen et l'Aar sont touchés par l'utilisation de la force hydraulique, ce qui est le cas entre le pont de Halen et l'embouchure de la Sarine.

La demande pour que les chiffres 2 et 3 du chapitre IV de la concession du 14 mai 1985 soient intégrés dans la présente concession n'est pas prise en compte formellement. La concessionnaire est toutefois tenue d'assurer l'entretien des rives et de l'embouchure des cours d'eau dans le lac de Wohlen comme jusqu'à présent. La demande de la commune est ainsi satisfaite matériellement.

Bien que la demande pour que le chiffre 4 du chapitre IV de la concession du 14 mai 1985 soit intégré dans la présente concession ne soit pas prise en compte formellement, l'entretien des chemins, des routes et des ponts ne changent pas matériellement. Du point de vue du contenu, la demande de la commune est donc satisfaite.

La demande pour que l'atterrissement croissant et la protection contre les crues fassent l'objet d'une nouvelle réglementation en raison des alluvions dans la zone en amont de la retenue n'est pas prise en compte. La crainte de la commune, à savoir qu'elle pourrait être amenée à s'acquitter des frais liés à l'atterrissement dans la zone en amont de la retenue (soit entre le lac de Wohlen et le pont de Halen), est infondée. L'obligation d'aménager les eaux dans le secteur en question incombe comme jusqu'à présent à la concessionnaire.

3.12.9 Opposition de l'association de protection du lac de Wohlen

La demande pour qu'un tronçon faisant l'objet d'une obligation d'aménager les eaux reste inchangé par rapport à la situation actuelle est en grande partie prise en compte, mais pas intégralement. Dans la pratique, l'obligation d'aménager les eaux est assumée par la concessionnaire tant que le lac de Wohlen et l'Aar sont touchés par l'utilisation de la force hydraulique, ce qui est le cas entre le pont de Halen et l'embouchure de la Sarine.

La demande de l'association de protection du lac de Wohlen pour ajouter, dans le cadre du renouvellement de la concession, des prescriptions à caractère contraignant pour la planification d'un ouvrage de dévalaison, n'est pas prise en compte. L'échéance pour la mise en œuvre de mesures visant à assurer la libre migration des poissons a été définie de manière contraignante dans la décision du 10 décembre 2015 et ne fait donc pas partie du renouvellement de la concession. L'association pourra prendre part en temps voulu à la procédure relative à une éventuelle prolongation du délai ou à la définition de mesures de construction pour un ouvrage de dévalaison.

La demande de l'association de protection du lac de Wohlen, selon laquelle elle devrait être associée à la réalisation du plan d'entretien et à la définition des mesures d'entretien nécessaires dans le secteur sur lequel porte la concession, est satisfaite. Il en va de même pour sa demande d'un plan d'entretien simple pour l'évacuation des herbes aquatiques et du bois flottant.

Bien que les demandes de l'association de protection du lac de Wohlen concernant les mesures visant à empêcher les effets des organismes dangereux pour l'environnement n'est pas prise en compte formellement, elles sont matériellement satisfaites (voir chiffre 5.11.3 du rapport d'impact sur l'environnement de décembre 2015 et le chiffre 4.4.4 ci-après, paragraphe 8 de l'acte de concession).

La demande pour associer le Service Conseil Castor dans le cadre de la planification et de la mise en œuvre de mesures de compensation pour assurer la protection du castor et de son habitat est rejetée. Si la participation du Service Conseil Castor s'était révélée nécessaire, le service spécialisé compétent du canton aurait formulé une charge correspondante dans le cadre de l'évaluation du projet.

Dans une prise de position du 25 octobre 2016, l'association de protection du lac de Wohlen a retiré sa demande selon laquelle les mesures de valorisation du Schaufelgrabebach et du Heugrabenbach devaient être impérativement mises en œuvre.

3.12.10 Opposition de l'association d'affermage pour la pêche de Berne et environs

La demande de l'association d'affermage pour la pêche de Berne et environs portant sur l'ajout, dans le cadre du renouvellement de la concession, de prescriptions à caractère contraignant pour la planification d'un ouvrage de dévalaison, ne sont pas prises en compte. L'échéance pour la mise en œuvre de mesures visant à assurer la libre migration des poissons a été définie de manière contraignante dans la décision du 10 décembre 2015 et ne fait donc pas partie du renouvellement de la concession. L'association pourra prendre part en temps voulu à la procédure relative à une éventuelle prolongation du délai ou à la définition de mesures de construction pour un ouvrage de dévalaison.

3.13 Redevances

3.13.1 Redevances annuelles (taxes d'eau)

Pour des installations d'une puissance mécanique brute moyenne supérieure à deux mégawatts, la taxe d'eau annuelle s'élève à 100 pour cent du taux maximal par kilowatt de puissance mécanique brute moyenne au sens du droit fédéral (art. 35, al. 2, lit. a LUE). Pour des installations d'une puissance mécanique brute moyenne supérieure à dix mégawatts, la taxe d'eau annuelle s'élève à dix francs de moins que le taux maximal par kilowatt de puissance mécanique brute moyenne (art. 35, al. 2, lit. c LUE). La redevance maximale fixée selon la législation fédérale s'élève actuellement à 110 francs par kilowatt de puissance brute (art. 49, al. 1 LFH).

3.13.2 Redevances uniques

La redevance unique correspond au double de la taxe d'eau annuelle, pour l'utilisation de la force hydraulique (art. 12, al. 1 en relation avec art. 10, lit. a DRE).

Ce taux est applicable à la durée maximale de concession, qui est de 80 ans (art. 9 DRE).

3.14 Voies de droit

Un recours de droit administratif peut être formé contre la présente décision (art. 46, al. 2 LUE). Le délai de recours commence à courir à compter de la notification formelle de la présente décision. Celle-ci entre en vigueur au terme du délai référendaire s'il n'est pas utilisé ou selon une décision populaire exécutoire.

3.15 Référendum

La présente décision est soumise au référendum facultatif (art. 62, al. 1, lit. d ConstC).

4 Décision

4.1 Octroi de la concession

- 4.1.1 Une concession d'utilisation de la force hydraulique de l'Aar sur le territoire de la commune de Mühleberg est octroyée à BKW Energie SA. Les données techniques et la description des installations se basent sur les indications figurant dans l'exposé des faits (points 1.2 – 1.5).
- 4.1.2 Le débit d'eau exploitable maximal est de 291 m³/s, la hauteur de chute brute utilisable est de 18,94 mètres.
- 4.1.3 La concession est valable 80 ans et prend fin le 29 décembre 2097.

- 4.1.4 Le transfert, le renouvellement et la révocation de la concession sont régis par les dispositions légales.
- 4.1.5 Les dispositions relatives à l'octroi de la concession s'appliquent à toute modification importante de la concession (art. 12 LUE). Les modifications apportées aux constructions et installations nécessitent un permis de construire de l'OED, conformément aux dispositions de la législation sur les constructions.
- 4.1.6 Si le droit à la concession prend fin pour motif d'expiration, de renonciation ou de révocation, le concessionnaire prend à ses frais toutes les mesures nécessaires à la désaffectation ou à la démolition de l'ouvrage ainsi qu'au rétablissement du cours d'eau dans son état initial (art. 30, al. 1 LUE).
- 4.1.7 S'agissant du retour de la concession au canton, les dispositions des articles 67 ss LFH et de l'article 31 LUE sont déterminantes.

4.2 Autorisations incluses dans le présent arrêté

- 4.2.1 Autorisation relevant du droit de la pêche au sens de l'article 8 LFSP.
- 4.2.2 Autorisation d'entretien systématique des rives de l'Aar, depuis le pont de Halen jusqu'au barrage de Mühleberg (programme d'entretien du lac de Wohlen), limitée au 31 mai 2021.

4.3 Titres juridiques actuels

Le présent arrêté supprime et remplace tous les titres juridiques précédents concernant le même droit de force hydraulique, notamment la concession du 14 mai 1985.

4.4 Dispositions du droit d'utilisation

4.4.1 Généralités

Les droits de tiers et les dispositions légales demeurent réservés.

La concessionnaire est responsable, selon les dispositions du droit civil, de tous les dommages causés par la construction et l'exploitation des installations d'utilisation des eaux.

Le canton et les assujettis à l'obligation d'aménager les eaux/à l'exécution n'assument aucune responsabilité pour les dommages causés aux constructions et installations résultant de crues ou de basses eaux, de rupture de berge ou d'autres phénomènes comparables.

Le canton ne garantit ni la disponibilité ni la qualité de l'eau.

S'appliquent à titre supplétif les dispositions des législations fédérale et cantonale en matière d'utilisation de la force hydraulique, sous réserve de dispositions différentes dans ce qui précède.

4.4.2 Exploitation des installations

Les installations d'utilisation des eaux doivent être exploitées conformément aux dispositions de la concession et maintenues en parfait état de fonctionnement.

La concessionnaire doit installer et entretenir les dispositifs nécessaires à la mesure du niveau des eaux et des débits d'eau. Les résultats des mesures doivent être conservés et, sur demande, présentés au service compétent de la TTE.

Le règlement du barrage doit être examiné notamment sous l'angle de la maîtrise des débits en cas de crues et être adapté au besoin (voir point 3.8.1). Il doit en outre être transmis pour approbation à l'OED d'ici au 31 décembre 2019. Il s'agit de garantir qu'en cas de débordement de l'Aar ou de la Sarine, la gestion des eaux ne génère aucune pointe de crue artificielle dans l'Aar.

Les événements extraordinaires qui pourraient avoir une influence négative sur les peuplements de poissons (par ex. mise en marche de l'installation, ouverture de la vidange de fond) doivent être communiqués au garde-pêche au plus tôt, ou immédiatement après qu'ils se sont produits.

4.4.3 Pêche

Les mesures de mise en conformité pour le rétablissement de la libre migration des poissons et le régime de charriage se basent sur la décision du 10 décembre 2015.

Pour ce qui est de la mise en conformité du régime de charriage, la proportionnalité et l'opportunité de la restitution de gravier en aval du barrage sont à examiner avant de décider des mesures à prendre (voir point 6 de l'annexe).

4.4.4 Aménagement et entretien des eaux

La concessionnaire est responsable de l'entretien et de l'aménagement des eaux du lac de Wohlen et de l'Aar, depuis le pont Halen jusqu'à l'embouchure de la Sarine dans l'Aar.

Les interventions doivent être exécutées selon les directives, la fréquence et le calendrier du « Programme d'entretien de l'Aar » et du « Programme d'entretien du lac de Wohlen ». En outre, les travaux d'entretien doivent être effectués régulièrement à l'embouchure des cours d'eau et sur les conduites de drainage dans le lac de Wohlen conformément au rapport « Embouchures des cours d'eau dans le lac de Wohlen ».

Le programme d'entretien doit prendre en considération l'évolution de la dynamique du lac de Wohlen et être adapté le cas échéant.

La concessionnaire peut confier les travaux à exécuter selon les programmes d'entretien à des tiers qualifiés en la matière (par ex. l'association de protection du lac de Wohlen), mais continue à assumer la responsabilité de leurs applications correctes.

Les sous-traitants (catégorie de tiers) doivent être informés du contenu des programmes d'entretien.

Les services cantonaux et communaux compétents ainsi que les tiers impliqués (par ex. l'association de protection du lac de Wohlen) doivent être invités aux inspections annuelles destinées à définir les interventions d'entretien concrètes.

La conservation et l'entretien des réserves naturelles restent de la responsabilité du Service de promotion de la nature (SPN) et des responsables de réserve naturelle compétents.

L'entretien des eaux comprend aussi notamment la lutte contre les plantes posant des problèmes (néophytes envahissantes) telles que le solidage, le robinier, l'arbre aux papillons et la berce. Il est recommandé de procéder à des contrôles réguliers pour détecter suffisamment

tôt toute nouvelle population et prendre les mesures nécessaires. La lutte contre les plantes posant des problèmes doit être menée selon l'état actuel des connaissances. Indications : l'utilisation d'adjuvants chimiques et l'épandage d'engrais de toute sorte sont interdits (ordonnance du 16 mai 1990 sur les substances, ordonnance fédérale du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques) sur une bande de trois mètres le long des surfaces d'eau, des haies, des bosquets et des berges boisées (mesurée depuis le bord supérieur du talus ou le centre de la couronne des arbres). Il est interdit d'entreposer ou de décharger des déblais, des matériaux de construction et de démolition, du bois de démolition, des déchets agricoles ou urbains ou des balles d'ensilage, à proximité des eaux, des berges, des haies, des bosquets et des berges boisées, ainsi qu'en lisière de forêt. Le stationnement de véhicules y est également interdit (information des riverains).

Il convient de laisser le bois mort (également les arbres abattus par les castors) dans l'eau. L'apport de bois mort dans l'eau (par ex. arbres entiers) est très apprécié sous l'angle de la pêche.

Le recépage de la végétation sur la ligne d'eau ne peut être effectué que si celle-ci menace la stabilité de la berge.

Le garde-pêche cantonal compétent doit être informé au moins deux semaines à l'avance du moment auquel auront lieu les interventions qui touchent directement l'écosystème. Ses prescriptions concernant les aspects liés à la pêche doivent être observées. Il décide s'il est possible de pêcher sur des tronçons en péril ou s'il est nécessaire de prendre d'autres mesures dans l'optique de la pêche. Les coûts sont à la charge de la concessionnaire. Indications : la titulaire de la concession est responsable des dommages occasionnés à la pêche par les interventions. Concernant les interventions techniques dans des eaux de pêche privées, elle est tenue de s'acquitter directement de toute prétention en dommages-intérêts émanant de personnes habilitées à pêcher.

L'utilisation de zones forestières doit être convenue préalablement avec la division forestière du Mittelland.

Toute coupe de bois dans la forêt requiert une autorisation délivrée par le garde-forestier compétent.

Les propriétaires concernés ainsi que le service forestier compétent doivent être associés suffisamment tôt à toute intervention dans la forêt.

Tout déplacement nécessaire de signaux de navigation doit être annoncé en temps utile à l'Office de la circulation routière et de la navigation (OCRN), qui prendra les mesures requises.

L'exploitation et l'entretien de l'installation de drainage de Wohlei et de l'ensemble des conduites de drainage et d'amenée incombent à la concessionnaire.

Si le tronçon faisant l'objet de la concession/de l'obligation d'aménager les eaux devait être aménagé ou transformé pour répondre à un intérêt public, la concessionnaire devrait adapter ses constructions et installations aux nouvelles conditions, et ce à ses propres frais.

Les frais induits par l'entretien et l'aménagement des eaux occasionnés par le barrage de Mühleberg doivent être pris en charge par la requérante.

La concessionnaire est invitée à remettre le tronçon entre la centrale de Felsenau et le pont de Halen dans un état impeccable conformément aux directives de l'OPC. Il s'agit notamment de mettre en conformité si nécessaire les rives bétonnées en amont du nouveau pont à Bremgarten bei Bern et de garantir le déversement dans les conduites d'eaux pluviales et les déversoirs d'orage. La remise des rives à l'OPC et aux communes de Bremgarten et Kirchlin-dach ainsi qu'à la Ville de Berne doit être entreprise d'ici au 31 décembre 2019 et consignée dans un procès-verbal de réception.

Les algues et les herbes aquatiques, qui prolifèrent dans le lac de Wohlen, ainsi que le bois flottant, qui s'accumule dans le lac, doivent être éliminés en fonction des besoins de la concessionnaire et dans l'intérêt de la navigation. La concessionnaire est invitée à établir un plan d'entretien distinct pour l'élimination des herbes aquatiques et du bois flottant avec les services spécialisées et des tiers (par ex. l'association de protection du lac de Wohlen), et à le remettre à l'OED d'ici au 31 décembre 2019.

4.4.5 Entretien des ponts

L'entretien du pont du barrage incombe à la concessionnaire. Le pont doit rester ouvert à la circulation.

L'entretien du pont de Wohlei et des accès de part et d'autre est réglé de la manière suivante :

- L'entretien et si nécessaire la reconstruction des accès au pont et de la chaussée du pont, y compris des garde-corps, du revêtement et du coffrage de la route jusqu'à la limite communale, incombe aux deux communes.
- L'entretien et si nécessaire la reconstruction des rampes d'accès au pont et de la structure du pont, y compris les piles, l'arche principale en fer et les arches bétonnées, sachant que la forme actuelle et la portance admissible de sept tonnes doivent être maintenues, incombe à la concessionnaire.
- La concessionnaire et les deux communes sont tenues pour responsables de tous les dommages qui pourraient résulter d'un entretien insuffisant ou du remplacement tardif des parties de l'ouvrage qui lui ont été attribuées.

La concessionnaire et les deux communes s'informent en temps utile sur les travaux d'entretien et de réparation prévus et les coordonnent entre eux.

4.4.6 Mesures de compensation

Voici les deux mesures de compensation écologiques selon l'article 18 LPN qui ont force obligatoire et qui doivent être coordonnées et réalisées avec l'OAN dans le cadre du projet de construction et de la deuxième étape de l'EIE (voir annexe) :

- « Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar »
- « Processus d'atterrissement dans le lac de Wohlen 2015-2035 »

La mise en œuvre de la mesure de compensation « Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar » doit être achevée cinq ans après le permis de construire passé en force.

Si, dans le cadre de l'établissement du projet de construction et de la deuxième étape de l'EIE, il s'avérait qu'une mesure ne peut pas être réalisée ou pas entièrement, une mesure écologique de valeur équivalente devra être proposée.

4.5 Dispositions supplémentaires

4.5.1 Surveillance et contrôle

Les services cantonaux compétents sont autorisés à effectuer en tout temps les contrôles et vérifications nécessaires portant sur les dispositions de la concession. La concessionnaire est tenue de permettre aux services spécialisés compétents de réaliser ces contrôles, de leur fournir les renseignements voulus et de leur communiquer les résultats de ses propres contrôles.

4.5.2 Inscription dans le registre foncier

Le droit conféré peut être inscrit dans le registre foncier comme droit distinct et permanent.

4.6 Exigences relatives au projet de construction et à la 2^e étape de l'EIE

Lors du traitement du projet de construction et de la 2^e étape de l'étude d'impact sur l'environnement (EIE), il faudra tenir compte des exigences figurant au chiffre 7 de l'évaluation globale de l'impact sur l'environnement de l'Office de la coordination environnementale et de l'énergie du canton de Berne du 10 janvier 2017 (voir annexe). Les résultats des investigations et analyses requises par les services spécialisés devront figurer dans le rapport de la 2^e étape de l'EIE et seront, si nécessaire, intégrés dans le projet de construction.

4.7 Réserve de droit

Il est pris acte de la réserve de droit de la communauté d'héritiers Fritz Staub et Hans Staub.

4.8 Annexe à la décision globale

Evaluation globale de l'impact sur l'environnement de l'Office de la coordination environnementale et de l'énergie du canton de Berne (OCEE) du 10 janvier 2017.

4.9 Référendum facultatif et publication conformément à l'article 20 OEIE

Le présent arrêté est soumis au référendum facultatif (art. 62 ConstC) et doit faire l'objet d'une publication dans la Feuille officielle du Jura bernois et dans la Feuille officielle d'avis (art. 5, al. 1 OCEIE).

5 Taxes et émoluments

5.1 Taxe d'eau (redevances annuelles)

La taxe d'eau annuelle pour une puissance mécanique brute moyenne de 23 120 kilowatts s'élève à 2 312 000 francs (taxe d'eau pour les installations de plus de 10 MW : CHF 100.– /kW).

Sont réservés de nouveaux calculs de la puissance mécanique brute moyenne, les modifications du taux de la taxe d'eau ou du mode de calcul en raison de l'évolution des conditions ou en vertu de modifications législatives.

5.2 Redevances uniques

En vertu des articles 34 et 35 LUE et de l'article 17 DRE, la redevance unique de concession se monte à 4 624 000 francs. La redevance doit être versée dans les 30 jours à compter de la notification du présent arrêté (facturation par courrier séparé).

En cas de retard de paiement dans l'acquittement de la redevance, un intérêt moratoire correspondant au taux applicable à l'impôt cantonal direct sera dû, en vertu de l'article 5, alinéa 2 DRE.

5.3 Emolument administratif

Les émoluments administratifs pour la présente décision sont les suivants :

Etablissement de la décision d'octroi de concession :	CHF	5 730.–
Evaluation de l'impact sur l'environnement :	CHF	2 040.–
Etablissement des rapports officiels et techniques :	CHF	4 990.–
Total	CHF	12 760.–

Le montant total sera exigible à l'entrée en force de la présente décision et sera facturé par courrier séparé.

6 Notification et copies pour information

6.1 Notification

- BKW Energie SA, Berne
- Ville de Berne
- Commune municipale de Bremgarten
- Commune municipale de Frauenkappelen
- Commune municipale de Kirchlindach
- Commune municipale de Mühleberg
- Commune municipale de Radelfingen
- Commune municipale de Wohlen bei Bern
- Communauté d'héritiers Fritz et Hans Staub, Wohlen bei Bern
- Association d'affermage pour la pêche de Berne et environs, Langenthal
- Madame Katharina Affolter, Schwarzenburg
- Monsieur et Madame Martin et Susanne Stähli-Freiburghaus, Wohlen bei Bern
- Association de protection du lac de Wohlen, Berne

6.2 Copies pour information

- Office fédéral de l'énergie (OFEN – Force hydraulique et section Surveillance des barrages), Berne
- Office fédéral de l'environnement (OFEV – EIE et organisation du territoire), Berne
- Inspection fédérale de la sécurité nucléaire (IFSN), Brugg
- Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT – Aménagement local et régional et service des constructions), Berne
- Office de la culture, Service des monuments historiques, Berne
- Office de l'agriculture et de la nature (OAN – IP, SPN et IC), Münsingen

- Office de la coordination environnementale et de l'énergie (OCEE – énergie et environnement), Berne
- Office des forêts (OFOR – domaine droit forestier et division dangers naturels), Berne et Interlaken
- Office des eaux et des déchets (OED – service des autorisations et domaine force hydraulique), Berne
- beco Economie bernoise (protection contre les immissions et conditions de travail), Berne
- Office des ponts et chaussées (OPC – arrondissements d'ingénieur en chef II et III), Berne et Bienne

Au nom du Grand Conseil,

La présidente

Le secrétaire général

Ursula Zybach

Patrick Trees

Voies de recours

La présente décision peut être attaquée dans les 30 jours à compter de sa notification auprès du Tribunal administratif du canton de Berne, Speichergasse 12, 3011 Berne. Le recours de droit administratif, présenté au moins en quatre exemplaires, doit comporter les conclusions, l'indication des faits, des moyens de preuve et des motifs, et il doit être muni d'une signature valable. La décision attaquée et les moyens de preuve disponibles doivent être joints.

Réferendum facultatif en matière de concession

Le vote populaire (référendum) peut être demandé au sujet du présent arrêté de dépenses adopté par le Grand Conseil pendant la session de septembre 2017 (article 62, alinéa 1, lettre d de la Constitution cantonale).

Les articles 123 à 132 de la loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques sont applicables à la collecte et au dépôt des signatures (au moins 10 000 personnes ayant le droit de vote en matière cantonale).

Début du délai référendaire:	4 octobre 2017
Expiration du délai référendaire (dépôt des signatures auprès de la commune pour attestation)	4 janvier 2018
Dépôt des signatures attestées à la Chancellerie d'Etat	5 février 2018

Annexe

- Evaluation globale de l'impact sur l'environnement de l'OCEE du 10 janvier 2017

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Berne
Téléphone +41 31 633 36 51
Fax +41 31 633 36 60
www.aue.bve.be.ch
info.aue@bve.be.ch

Office des eaux et des déchets
Division Utilisation des eaux
Matteo Bonalumi
Reiterstrasse 11
3011 Berne

Anita Langenegger
Ligne directe 031 633 36 53
anita.langenegger@bve.be.ch

Berne, le 10 janvier 2017

Autorité directrice – affaire n° : 33093
EIE n° : 740

EIE : Evaluation globale de l'impact sur l'environnement

Commune	Mühleberg
Projet	Demande d'octroi d'une concession pour la centrale hydroélectrique de Mühleberg
Lieu	Aar, lac de Wohlén
Procédure directrice	Procédure d'octroi d'une concession selon la loi sur l'utilisation des eaux (LUE)
Requérant/Maître d'ouvrage	BKW Energie SA, Berne
Documents	Dossier accompagnant la demande de concession, y compris un rapport d'impact sur l'environnement de décembre 2015
Installations soumises à l'EIE	Annexe OEIE et OCEIE, chiffre 21.3 (Centrales à accumulation et centrales au fil de l'eau d'une puissance installée supérieure à 3 MW). Modification d'installations existantes (art. 2 OEIE).

Table des matières	1	Contexte	2
	2	Evaluation de l'impact sur l'environnement du projet	3
	3	Coordination avec les autorisations complémentaires	8
	4	Evaluation globale de l'étude d'impact sur l'environnement	8
	5	Proposition à l'autorité directrice	9
	6	Charges	9
	7	Exigences relatives au projet de construction et à la 2 ^e étape de l'EIE	10
	8	Indications	12
	9	Remarques finales	13
		Annexe	15
		Estimations des services spécialisés en matière d'environnement...	15

Date de réception : 23 avril 2016
Délai selon la décision directrice : 7 septembre 2016 (projet)
Réception du dernier rapport spécialisé : 26 août 2016

Date d'envoi :

10 janvier 2017

1 Contexte

1.1 Projet

BKW Energie SA souhaite renouveler la concession de la centrale hydroélectrique de Mühleberg qui arrivera à échéance en décembre 2017, et ce pour une durée de 80 ans.

L'installation a été en partie rénovée ces dernières années et est aujourd'hui en bon état. Elle remplit toutes les exigences en matière de stabilité et de protection contre les crues. Les machines peuvent être maintenues en état de fonctionnement pendant 15 à 20 ans supplémentaires. Le remplacement des machines peut avoir lieu au plus tôt au terme de la phase de refroidissement des combustibles de la centrale nucléaire de Mühleberg (CNM). La demande de concession ne comprend par conséquent aucun projet important de construction ou de transformation. Seuls sont prévus la construction d'un ouvrage de montaison, le remplacement de l'ascenseur à bateaux qui sera reconstruit au même endroit et la mise en œuvre de mesures de compensation.

1.2 Conformité avec l'aménagement du territoire

De nombreuses parties de la centrale hydroélectrique de Mühleberg (bâtiment des machines, annexes côté rive comme le bâtiment abritant les installations de couplage ou le dépôt d'huile) se situent dans le périmètre d'une zone d'activités de la commune de Mühleberg.

Le barrage, l'ascenseur à bateaux et la vidange de fond se trouvent sur le territoire de la commune de Wohlen hors de la zone à bâtir. Selon le rapport officiel de l'*Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT) (11)*, la destination du projet implique l'implantation du site hors de la zone à bâtir (art. 24 LAT en relation avec art. 81 LC). Le projet consiste en un agrandissement minime d'une installation construite sous l'ancien droit. L'OACOT envisage l'octroi du permis de construire hors de la zone à bâtir au sens des articles 24 et suivants LAT.

La plupart des parties de la centrale se trouvent dans le secteur délimité sur le plan de protection des rives de l'Aar au sens de la loi sur les rives des lacs et des rivières (LRLR), où les mesures de compensation prévues seront également réalisées. L'ascenseur à poissons et l'ascenseur à bateaux qui se trouveront à proximité de la berge toucheront aux abords immédiats du périmètre faisant l'objet du plan de protection des rives. Dans ce contexte, différentes précisions sont encore à apporter pour l'octroi du permis de construire (voir point **Error! Reference source not found.2.13**).

1.3 Procédure

Le projet doit impérativement être soumis à une étude d'impact sur l'environnement conformément à l'annexe de l'ordonnance relative à l'étude d'impact sur l'environnement (OEIE). Pour les centrales à accumulation et centrales au fil de l'eau d'une puissance installée supérieure à 3 MW (type d'installations 21.3 selon l'annexe 1 OEIE), l'EIE est effectuée en deux temps. La première étape est réalisée dans le cadre de la procédure d'octroi de la concession et la deuxième dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire.

Au printemps 2013, les services spécialisés ont pris position par rapport à l'enquête préliminaire et au cahier des charges pour l'enquête proprement dite de la 1^{re} étape de l'EIE. Cette dernière est à présent disponible. L'élaboration des projets de construction de l'ouvrage de montaison et de l'ascenseur à bateaux ainsi que de mise en œuvre de mesures de compensation débuteront après l'octroi de la concession (prévu en 2017). La 2^e étape de l'EIE sera menée dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire.

La présente évaluation globale a été rédigée en y associant les services spécialisés dans la protection de l'environnement listés en annexe.

Selon l'annexe de l'OEIE, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) doit être consulté pour ce type d'installation. Nous avons tenu compte de son avis dans la présente évaluation globale (voir point **Error! Reference source not found.2.15**).

2 Evaluation de l'impact sur l'environnement du projet

Nous résumons ci-après les indications et conclusions du rapport d'impact sur l'environnement (RIE) ainsi que les évaluations des rapports officiels et spécialisés des services compétents (*chiffre entre parenthèses : renvoi au numéro figurant dans l'annexe*) par thèmes, en les assortissant au besoin d'un commentaire.

2.1 Air

Le respect des prescriptions légales dans le domaine de la protection de l'air sera en premier lieu examiné dans le cadre de la deuxième étape de l'EIE. La *Protection contre les immissions du beco (1)* est d'accord avec les explications fournies et les mesures prévues dans le RIE et ne formule aucune exigence spécifique pour la deuxième étape. Vu sous l'angle de la protection de l'air, elle juge le projet compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges.

2.2 Bruit / Vibrations

Le thème du bruit et des vibrations sera lui aussi en premier lieu examiné dans le cadre de la deuxième étape de l'EIE. La *Protection contre les immissions du beco (1)* est d'accord avec les explications fournies et les mesures prévues dans le rapport d'impact sur l'environnement. Pour la phase d'exploitation, d'autres mesures de réduction des nuisances sonores seront proposées dans la deuxième étape. Le beco approuve la manière de procéder et qualifie le projet de compatible avec l'environnement, sans l'assortir de charges concernant la protection contre le bruit.

L'Office des ponts et chaussées, arrondissement d'ingénieur en chef II (OPC/AIC II) (2), n'a aucune remarque à formuler dans le domaine de la protection contre le bruit. Il juge le projet compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges.

2.3 Utilisation de l'énergie

L'Office de la coordination environnementale et de l'énergie (OCEE) (3) n'a aucune remarque à formuler dans le domaine de l'énergie.

2.4 Rayonnement non ionisant (RNI)

La *Protection contre les immissions du beco (1)* partage l'avis exposé dans le rapport d'impact sur l'environnement, selon lequel aucun lieu à utilisation sensible ne se trouve à proximité immédiate de la centrale. Ainsi toutes les exigences légales peuvent être respectées (valeurs limites de l'installation). Dans le domaine du RNI, l'évaluation et l'exécution pour des installations nouvelles et anciennes à transformer ou à rénover incombent à l'Inspection fédérale des installations à courant fort (ESTI). Pour ce qui est de la centrale hydroélectrique de Mühleberg, seules des dispositions de la Confédération seront appliquées dans ce domaine. Le beco ne formule donc ni conditions ni charges.

2.5 Eaux souterraines

Selon l'*Office des eaux et des déchets (OED) (4)*, le projet se trouve dans un secteur B de protection des eaux. Il n'affecte donc pas de ressources en eau souterraine exploitables. Certains éléments comme l'ascenseur à poissons se trouveront probablement en dessous du niveau moyen de la nappe phréatique. L'OED n'a pas d'objection ni de réserve à formuler sur le plan de la protection des eaux. Il se déclare d'accord avec le cahier des charges de la 2^e étape de l'EIE et juge le projet compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges pour les eaux souterraines.

2.6 Eaux de surface et écosystèmes aquatiques

Dans le domaine des eaux de surface et des écosystèmes aquatiques, les services spécialisés sont appelés à évaluer la migration des poissons, le régime de charriage, la régulation du débit ainsi que les mesures de mise en conformité et de compensation.

L'ouvrage de montaison prévu représente selon *l'Inspection de la pêche (IP) (7)* une solution judicieuse et appropriée. L'IP part du principe qu'elle sera associée à la planification détaillée du projet de construction. Concernant la dévalaison, elle constate que seule une grille grossière est en place mais pas de dispositif pour la protection des poissons. Selon l'IP, il n'existe pas encore de solution en termes de fonctionnalité et de dimensionnement pour un ouvrage de dévalaison sur une rivière de cette importance. C'est la raison pour laquelle, la mise en conformité portant sur la dévalaison est reportée pour le moment.

Concernant le régime de charriage, l'IP estime que le gravier qui tapisse le fond du lit d'un cours d'eau est très important pour la production de nutriments, la reproduction des poissons et l'effet d'autonettoyage de la rivière. En aval du barrage de Mühleberg, il existe selon l'IP un gros déficit en matière d'alluvions. La composition du fond du lit qui domine actuellement n'est pas conforme à la législation par rapport à l'écologie des poissons. Même si BKW aimerait renoncer à une restitution de gravier en aval du barrage (entre autres au motif qu'il n'y a pas de plus-value écologique étant donné que le transport du gravier ne se poursuit pas jusqu'à la Sarine), le fond du lit de l'Aar a besoin de gravier. L'IP demande par conséquent que, à partir du moment où les combustibles de la centrale nucléaire de Mühleberg sont évacués, il soit procédé à des restitutions de gravier en aval du barrage de Mühleberg. *L'Arrondissement d'ingénieur en chef II de l'Office des ponts et chaussées (2)* se prononce également pour un examen portant sur des restitutions de gravier en aval du barrage après la mise à l'arrêt des prises d'eau du bâtiment abritant le système de sécurité SUSAN de la CNM.

Selon l'IP, tout événement extraordinaire concernant la régulation du débit doit être communiqué au garde-pêche au plus tôt, ou a posteriori dans des cas exceptionnels. *L'Office des eaux et des déchets (OED) (4)* relève que le règlement du barrage doit être examiné sous l'angle de la maîtrise des débits en cas de crues et être adapté au besoin. Il s'agit de garantir que, en cas de débordement de l'Aar ou de la Sarine, la gestion des eaux ne génère aucune pointe de crue artificielle dans l'Aar.

L'IP n'est pas d'accord avec la méthode pour faire le bilan des mesures de compensation, car il ne concerne que les surfaces. Les aspects liés à la qualité de l'habitat n'ont pas été pris en considération. L'IP accepte cependant le bilan dressé pour les habitats et les mesures de compensation proposées dans le cas présent, car il s'agit d'une centrale déjà en place. L'OED souligne que les deux mesures de réfection (n° 1 « Mise en conformité du régime de charriage de l'Aar » et n° 2 « Construction d'un ouvrage de montaison au barrage de Mühleberg ») ainsi que les deux mesures de compensation promises (n° 3 « Processus d'atterrissement dans le lac de Wohlen » et n° 4 « Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar ») doivent être réalisées selon le calendrier. L'OED est d'accord avec l'indication figurant à la page 128 du RIE, à savoir que, concernant les restitutions de gravier prévues (mesure n° 1), il faille préalablement vérifier si elles ne sont pas disproportionnées. Mais il demande également de se pencher sur leurs effets par rapport à l'écologie des eaux.

L'IP juge le projet compatible l'environnement sur le plan des eaux de surface en l'assortissant de conditions et de charges. L'OED et l'AIC II qualifie le projet de compatible avec les impératifs environnementaux du point de vue de l'écologie des eaux en l'assortissant de charges également.

Commentaire de l'OCEE : Nous avons atténué la demande de l'IP dans le sens de la proposition de l'AIC II, à savoir de consigner dans la concession les restitutions de gravier en aval du barrage, étant donné que l'adéquation de telles opérations doit être examinée plus en détail. La demande de l'OED concernant l'examen de la mesure de compensation n° 1 « Mise en conformité du régime de charriage de l'Aar » sous l'angle de son efficacité pour l'écologie des eaux est reprise dans les exigences pour le projet de construction (point 7). La demande de l'IP, à savoir de communiquer les événements extraordinaires, figure sous les charges (point 6).

2.7 Evacuation des eaux

L'*Office des eaux et des déchets (OED)* (4) juge la demande de concession compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges dans les domaines de l'évacuation des eaux et des eaux usées. Il est d'accord avec le cahier des charges pour la deuxième étape de l'EIE.

2.8 Sol

L'*Office des eaux et des déchets (OED)* (4) juge la demande de concession compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges dans ce domaine. Il est d'accord avec le cahier des charges pour la deuxième étape de l'EIE.

2.9 Déchets

L'*Office des eaux et des déchets (OED)* (4) n'a pas d'objection ni de réserve à formuler sur le plan des déchets. Il est d'accord avec le cahier des charges pour la deuxième étape de l'EIE et qualifie le projet de compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges.

2.10 Dangers naturels

L'*Office des forêts (OFOR)*, *Division des dangers naturels* (6), souligne que le lac de retenue et les installations de la centrale touchent différentes zones de danger (glissements de terrain superficiels spontanés, quelques endroits exposés à des chutes de pierres et zones de glissement de terrain permanent). Etant donné que l'installation existe depuis plusieurs décennies et qu'aucun changement d'affectation n'est prévu, l'OFOR qualifie le projet de compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges.

Selon l'*Office des ponts et chaussées, arrondissement d'ingénieur en chef II (OPC/AIC II)* (2), il ressort de l'étude d'atterrissement de 2011 que le niveau des hautes eaux augmentera de quelques décimètres jusque dans la Felsenau en raison d'un amas supplémentaire de matériaux en amont du lac de Wohlen. Le niveau plus élevé des hautes eaux peut nuire à la sécurité des riverains. Ceci est déterminant pour la protection contre les crues et l'obligation d'aménager les eaux de l'Aar. L'AIC II fait remarquer qu'il faut s'attendre à des frais supplémentaires pour la protection contre les crues, mais qualifie le projet de compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges.

2.11 Forêt

Le renouvellement de la concession et les trois mesures de construction réalisées dans ce cadre (nouvel ouvrage de montaison, remplacement de l'ascenseur à bateaux, mesures de compensation supplémentaires pour éliminer les déficits écologiques), n'empiètent pas sur une zone forestière. Installations et pistes de chantier ne sont pas prévues non plus dans la forêt. Selon l'*Office des forêts (OFOR)* (5), aucune procédure de défrichement ne s'avère donc nécessaire. Les mesures exigeront probablement des dérogations (non-respect de la distance à la forêt, exploitations préjudiciables). En outre, une autorisation de coupe de bois sera probablement nécessaire pendant la durée du chantier.

La mesure de compensation n° 4 (« Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar ») doit faire l'objet d'un examen plus détaillé portant sur le droit des forêts dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire. Il en va de même pour la mesure de compensation n° 5 (« Remise à ciel ouvert du Heugrabenbach »). Il est probable que des autorisations d'exploitations préjudiciables seront nécessaires pour les bâtiments non forestiers de moindre envergure ou pour des défrichements temporaires.

Selon l'OFOR, le projet est compatible avec l'environnement sans qu'il soit nécessaire de l'assortir de charges, malgré d'éventuelles interventions requises dans la forêt. Les questions en suspens doivent être clarifiées dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire (2^e étape de l'EIE).

2.12 Faune, flore et habitats (sans les biotopes aquatiques)

Selon le *Service de la promotion de la nature (SPN)* (8), les effets du projet sur la faune, la flore et les habitats sont, dans la mesure où ils sont connus à l'heure actuelle, clairement consignés dans le rapport d'impact sur l'environnement. Le SPN fait siennes les conclusions de l'auteur du RIE. Il a toutefois deux remarques à formuler par rapport au cahier des charges de la 2^e étape de l'EIE : la mesure FFL_1 doit être modifiée en ce sens que les cartographies de la végétation doivent également être effectuées sur les surfaces utilisées pour les mesures de compensation. En outre, le secteur de Brättelen doit aussi faire l'objet de relevés de la faune (notamment des amphibiens et des libellules). La mesure FFL_2 doit être complétée en conséquence.

Concernant les mesures de compensation, le SPN formule différentes demandes supplémentaires (voir point 7). D'une part, il demande que la planification détaillée de la mesure de compensation n° 4 (Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar) soit discutée avec le SPN et que la canalisation du public soit prise en compte suffisamment tôt dans la planification. D'autre part, le SPN est d'avis que la surface du paysage alluvial soumise par moment à des variations naturelles du niveau de l'eau doit impérativement être préservée. Le SPN n'approuve pas la mesure de compensation n° 4 « Passe à poissons au Schaufelgrabenbach » (nommée par erreur n° 4 dans le RIE, d'où la reprise dans ce document), car l'ouvrage rendrait la moitié du ruisseau inutilisable pour les salamandres tachetées.

Sur le plan de la faune, de la flore et des habitats, le projet peut, au niveau de la 1^{re} étape, être qualifié de compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges selon le SPN.

L'Inspection de la chasse (9) remarque que les animaux sauvages ne sont affectés que de manière marginale par le projet, c'est pourquoi elle juge le projet de renouvellement de la concession compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges.

2.13 Paysages et sites

L'*Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT)*, *Service de l'aménagement local et régional* (10), constate que les informations fournies dans le domaine Paysage et sites du RIE sont claires et compréhensibles. Font cependant défaut un plan représentant les places d'installations, les caractéristiques des surfaces utilisées (notamment des zones de protection des rives) et les conclusions qui découlent de la prise en compte de ces aspects. Il formule les compléments nécessaires à cet effet à titre de demandes pour le projet de construction. Le remplacement de l'ascenseur à bateaux empiète sur la zone de protection des rives (commune de Mühleberg). L'OACOT formule aussi une demande par rapport à ce point. Il fait en outre remarquer que, sous la description de la mesure n° 4 (« Paysage alluvial de Brättelen et bras latéral de l'Aar »), il s'agit d'indiquer le plan de protection des rives de la commune de Radelfingen concerné. Le projet ne contredit cependant pas les indications figurant sur le plan de protection des rives. C'est pourquoi l'OACOT qualifie le projet de compatible avec l'environnement, en l'assortissant de charges.

Commentaire de l'OCEE : Les charges formulées par l'OACOT concernent la procédure d'octroi du permis de construire et la 2^e étape de l'EIE. Nous les mentionnons par conséquent au point 7 de cette évaluation globale.

2.14 Monuments historiques, sites archéologiques (voies de communication historiques comprises)

Selon le *Service cantonal des monuments historiques (SMH)* (12), les interventions prévues se trouvent dans l'ensemble bâti 0.1 « Centrales avec barrage de retenue, installations en béton et en fer » inscrit à l'inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse (ISOS). Ces installations sont assorties de l'objectif maximal de sauvegarde A (préserver dans leur intégralité l'ensemble des constructions, annexes et espaces vides qui les entourent, éliminer toute intervention déparant le site). Dans le recensement architectural cantonal de la commune de Mühleberg, le bâtiment des machines, le bâtiment abritant les installations de couplage et le dépôt d'huile sont déclarés « digne de protection ». Les abords de ces constructions sont aussi protégés.

Etant donné que l'ascenseur à bateaux représente une partie de l'ensemble bâti inscrit à l'ISOS, son remplacement, contrairement aux indications du RIE, ne peut selon le SMH être qualifié d'intervention mineure. Le SMH préférerait donc une réfection de l'ascenseur à bateaux actuel et demande de préciser l'évaluation des frais pour les variantes « conservation » et « remplacement » de l'ouvrage dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire et de la 2^e étape de l'EIE. Par ailleurs, il demande la vérification de la sécurité structurale de la construction rivee existante conformément aux normes SIA 269 et 269/3. La recommandation figurant dans le rapport technique du 18 décembre 2015, qui penche en faveur du remplacement de l'ascenseur à bateaux en tenant compte des aspects sécurité, économie et durabilité, pourrait de l'avis du SMH prendre une autre tournure suite à ces vérifications. Le SMH ne peut approuver la démolition de l'ascenseur à bateaux actuel du point de vue des monuments historiques. Il n'a pas d'objection à formuler contre la variante « Ascenseur à poissons près du pilier de séparation ».

Dans le contexte du remplacement ou de la réfection de l'ascenseur à bateaux, le SMH formule des demandes pour le projet de construction et la 2^e étape de l'EIE, mais qualifie le projet de compatible avec l'environnement sans l'assortir de charges.

L'*Office des ponts et chaussées, arrondissement d'ingénieur en chef II (OPC/AIC II) (2)*, indique que le projet porte atteinte à différents chemins de randonnée ou chemins de communication historiques. Il formule diverses charges en la matière et désigne le projet comme compatible avec l'environnement vu sous l'angle des chemins de randonnée et des voies de communication historiques.

Commentaire de l'OCEE : Les charges formulées par l'AIC II concernant les chemins de randonnée et les voies de communication concernent la procédure d'octroi du permis de construire et la 2^e étape de l'EIE. Nous les mentionnons par conséquent au point 7 de cette évaluation globale.

2.15 Consultation de l'OFEV

Nous avons transmis le projet d'évaluation globale du 14 juin 2016, avec les avis des divers services cantonaux spécialisés, à l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) pour consultation.

L'OFEV (13) ne se prononce pas explicitement sur la compatibilité du projet avec l'environnement.

Dans le domaine de la nature et du paysage, l'OFEV constate que le projet ne portera pas atteinte aux objets protégés et que les mesures prévues créent des conditions qui permettront une amélioration pour la nature et le paysage. Il est d'avis que le secteur « Paysage alluvial de Brättelen » servira de nouvel habitat humide et de biotope-relais (seuil). Il part du principe que le secteur dont il est question ici bénéficiera d'une protection adéquate (réserve naturelle et espace réservé aux eaux).

A l'instar de l'IP, l'OFEV considère que l'absence de gravier dans le fond du lit d'un cours d'eau représente un grave déficit écologique auquel il importe de remédier. Il soutient la proposition de restitution de gravier en aval du barrage de Mühleberg (voir point 6). Indépendamment de cette mesure, il estime qu'un déversement de gravier en aval du barrage de Niederried serait fondamentalement judicieux. L'OFEV formule une proposition pour une mise en conformité du régime de charriage.

L'OFEV est fondamentalement d'accord avec la variante proposée pour l'ouvrage de montaison. Il organisera la consultation au sens de l'article 9c, alinéa 2 de l'ordonnance du 24 novembre 1993 relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP ; RS 923.01) dans le cadre de la 2^e étape de l'EIE et formule une proposition allant dans ce sens. L'OFEV est en principe également d'accord avec le report de la planification des mesures de construction de l'ouvrage de dévalaison. Il déplore cependant l'absence d'un examen approprié et de la présentation d'optimisations possibles de l'exploitation ainsi que de la possibilité de réduire la mortalité des poissons lors du remplacement de la turbine. Selon l'OFEV, ces considérations et ces mesures sont possibles en tout temps et il formule également une proposition ad hoc.

Concernant le rayonnement non ionisant, le respect des valeurs limites d'immission prévues à l'annexe 2 de l'ordonnance du 23 décembre 1999 sur la protection contre le rayonnement non ionisant (ORNI ; RS 814.710) n'est pas établi avec certitude sur le site « Zone devant l'école ». Pour le calcul du champ magnétique, seul le nouveau poste de couplage prévu à isolation gazeuse a fait l'objet d'une modélisation. L'installation de couplage et les transformateurs déjà en place n'ont pas été intégrés dans le modèle. Ce dernier n'est donc exhaustif que si l'installation de couplage et les transformateurs sont entièrement déconstruits après la mise en service du nouveau poste de couplage à isolation gazeuse. Les documents ne le montrent toutefois pas clairement selon l'OFEV.

Dans le domaine du bruit, l'OFEV n'est pas d'accord avec les explications figurant dans le RIE. Selon lui, il ne s'agit pas d'une modification mineure selon la législation sur la réduction du bruit, mais d'une nouvelle installation. En outre, toujours selon l'OFEV, le calcul des immissions de bruit n'est pas compréhensible, car la distance entre les emplacements où les valeurs ont été mesurées n'est pas claire. Ce point devra donc être clarifié dans la 2^e étape de l'EIE. Preuve doit être faite par ailleurs que la valeur planifiée est respectée et que les mesures préventives aussi ont été examinées. L'OFEV formule une proposition portant sur le bruit.

L'OFEV émet diverses propositions en prévision d'une décision positive de l'autorité directrice que nous avons reprises dans la présente évaluation globale en tant que charges pour le renouvellement de la concession ou comme demandes pour le projet de construction et la 2^e étape de l'EIE (voir point 7).

3 Coordination avec les autorisations complémentaires

<i>Autorisations</i>	<i>Service compétent</i>	<i>Résultats de l'évaluation technique</i>
Autorisation de police des eaux selon l'article 48 LAE	OPC	Réserve à l'approbation pour l'octroi de la concession (voir point 5)
Dérogation pour des constructions hors de la zone à bâtir (art. 24 LAT)	OACOT	Préavisée pour la procédure d'octroi du permis de construire (EIE 2 ^e étape)
Dérogation pour les interventions sur les rives et leur végétation selon les articles 18, alinéas 1bis et 1ter, 21 et 22, alinéa 2 LPN	SPN	Examen approfondi dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire (EIE 2 ^e étape)
Dérogation pour des interventions dans les habitats naturels d'animaux protégés selon l'article 20 LPN	SPN	Examen approfondi dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire (EIE 2 ^e étape)
Eventuellement : dérogation pour des interventions sur les plantes protégées selon l'article 20 LPN	SPN	Examen approfondi dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire (EIE 2 ^e étape)
Eventuellement : dérogation pour des interventions dans les réserves naturelles cantonales selon l'article 18, alinéas 1bis et 1ter LPN, et les articles 6, 7 et 15 LPN	SPN	Examen approfondi dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire (EIE 2 ^e étape)
Eventuellement : dérogations en ce qui concerne les forêts	OFOR	Examen approfondi dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire (EIE 2 ^e étape)

4 Evaluation globale de l'étude d'impact sur l'environnement

Les services spécialisés jugent le projet « Demande de concession pour la centrale hydroélectrique de Mühleberg » sans problème pour la plupart des domaines environnementaux (air, énergie, eaux souterraines, évacuation des eaux, sol, déchets, dangers naturels, forêt). Au vu des autres domaines, les services spécialisés approuvent en principe également le renouvellement de la concession. Ils demandent toutefois un examen supplémentaire dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire, c'est-à-dire lors de la deuxième étape de l'EIE.

Selon le SPN, d'autres bases doivent être élaborées pour les mesures de compensation dans le projet de construction. En outre, l'efficacité et la proportionnalité de la mesure « Paysage alluvial de Brättelen avec bras latéral de l'Aar » doivent être contrôlées ; selon l'OFOR, cette mesure doit également être examinée sous l'angle du droit forestier. Le SPN estime qu'il faut repenser la mesure de compensation « Passe à poissons au Schaufelgrabenbach », car elle a des effets négatifs sur un potentiel habitat de la salamandre tachetée.

En ce qui concerne la passe à poissons, l'OFEV demande une évaluation complète et une représentation des optimisations possibles de l'exploitation ainsi que de la possibilité de réduire le taux de mortalité des poissons lors du remplacement des turbines.

Le SMH se prononce contre le remplacement de l'ascenseur à bateaux et demande des examens complémentaires dont les résultats pourraient faire pencher la balance en faveur d'une réfection.

Selon l'OFEV, dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire et de la deuxième étape de l'EIE, d'autres analyses ou preuves dans les domaines du bruit et du RNI sont nécessaires.

Malgré ces exigences supplémentaires, rien ne s'oppose à ce que le projet puisse être réalisé dans le respect de l'environnement. Nous pouvons dès lors conclure qu'au terme de la première étape de l'EIE, le projet « Demande de concession pour la centrale hydroélectrique de Mühleberg » est compatible avec l'environnement et qu'au terme de la deuxième étape, il le sera probablement aussi.

5 Proposition à l'autorité directrice

Nous proposons à l'autorité directrice d'inclure dans sa décision les charges et les exigences concernant la deuxième étape de l'EIE (voir points 6 et 7 du projet « Demande de concession pour la centrale hydroélectrique de Mühleberg ») ainsi que les indications (voir point 8).

Indications pour l'autorité directrice : En se fondant sur la loi cantonale sur l'aménagement des eaux (LAE), l'*Office des ponts et chaussées, arrondissement d'ingénieur en chef II (AIC II)* (2) formule différentes réserves d'approbation dans le rapport spécialisé du 30 mai 2016. Selon l'AIC II, les documents de la concession ne permettent pas de déterminer clairement pourquoi le tronçon sur lequel porte la concession doit être raccourci. L'AIC II estime que le degré d'atterrissement n'est pas pertinent pour définir le tronçon. En outre, donner un mandat pour les travaux d'entretien pendant l'exploitation de la centrale nucléaire de Mühleberg serait délicat. L'AIC II est d'avis que BKW a l'obligation d'assurer l'entretien des endroits où la retenue du lac, l'utilisation de la force hydraulique et les mesures de compensation imposées par cette utilisation l'exigent. Selon l'AIC II toujours, l'acte de concession doit prévoir que les éventuels coûts supplémentaires dus à l'entretien et à l'aménagement des eaux dans ces périmètres soient assumés par la concessionnaire à l'avenir également. De plus, il est indispensable de clarifier les effets négatifs de l'exploitation de la centrale hydroélectrique de Mühleberg sur la centrale de Felsenau. Les réserves de l'AIC II n'influencent cependant pas directement l'évaluation de l'impact du projet sur l'environnement, c'est pourquoi elles ne figurent pas ci-dessous.

6 Charges

Les charges suivantes sont présentées en fonction des domaines environnementaux. Elles remplacent celles qui sont formulées dans les rapports officiels et spécialisés des services compétents en matière de protection de l'environnement, dans la mesure où elles concernent l'impact sur l'environnement au niveau de la concession (1^{re} étape de l'EIE). La rubrique « Généralités » liste les charges globales.

Généralités

1. L'installation doit être exploitée selon les indications figurant dans le dossier de demande. Les mesures de protection de l'environnement mentionnées dans le rapport d'impact

(voir point 6) doivent être réalisées de façon appropriée et dans les délais impartis (sous réserve de charges divergentes). Il s'agit par ailleurs d'observer les notices, normes et directives édictées par les services et associations spécialisées (voir les indications à ce sujet au point 8).

2. Toute modification du projet relative à la protection de l'environnement doit être annoncée aux autorités dans les plus brefs délais. Celles-ci décident s'il s'agit d'une modification majeure qui implique une nouvelle évaluation du projet.
3. Les indications contenues dans les rapports officiels et spécialisés des services compétents concernant les exigences de la 2^e étape de l'EIE seront prises en compte dans le projet détaillé et lors de l'établissement du rapport de la 2^e étape de l'EIE (voir point 7).
4. Demeurent réservées les charges résultant de la procédure d'octroi du permis de construire, qui intervient ultérieurement, et les autorisations spéciales requises pour la 2^e étape de l'EIE.

Faune, flore et habitats naturels (y c. milieux aquatiques)

5. Avant de décider des mesures de mise en conformité en ce qui concerne le régime de charriage, il convient de contrôler (puis de régler dans la concession) si, une fois que les combustibles de la centrale nucléaire de Mühleberg seront évacués, des restitutions de gravier dans l'Aar en aval du barrage seront adéquates et auront un coût proportionnellement raisonnable.
6. Les événements extraordinaires en lien avec la régulation du débit des eaux doivent être annoncés aussi vite que possible ou, à titre exceptionnel, ultérieurement au garde-pêche compétent.
7. La concession doit prévoir d'ici à 2030 au plus tard la mise en place de mesures au sens de l'article 43a LEaux pour mettre en conformité le régime de charriage à proximité de la centrale hydroélectrique de Mühleberg.

7 Exigences relatives au projet de construction et à la 2^e étape de l'EIE

Les services spécialisés impliqués approuvent en principe le cahier des charges proposé dans le rapport de la 1^{re} étape de l'EIE pour les études environnementales de la 2^e étape de l'EIE (procédure d'octroi du permis de construire). Les points suivants doivent toutefois être pris en considération pour la 2^e étape de l'EIE ou pour le projet de construction :

Exigences générales

1. Les investigations et enquêtes demandées seront menées en temps voulu. Il faudra faire appel à un spécialiste de la protection de l'environnement. Leurs résultats devront figurer dans le rapport de la 2^e étape de l'EIE et seront, le cas échéant, intégrés dans le projet de construction. La concessionnaire clarifiera à temps les éventuelles imprécisions après avoir consulté les services spécialisés.
2. Le rapport d'impact sur l'environnement (RIE) de la 2^e étape doit être établi selon le manuel EIE de l'OFEV et les directives des différents domaines spécialisés.
3. Toutes les mesures prévues dans le rapport d'impact de la 1^{re} étape devront être examinées en fonction de leurs répercussions et, éventuellement, décrites en détail dans la 2^e étape. A cet égard, les services spécialisés concernés doivent être contactés suffisamment tôt.

Exigences spécifiques

Description du projet et du site :

4. Les informations concernant les parties immergées du dispositif de levage et de remise à l'eau des bateaux et l'emplacement des installations de chantier doivent être complétées (description du projet et du site).
5. Les effets des installations et des mesures de compensation prévues dans les zones de protection des rives (plans de protection des rives) et sur les surfaces d'assèchement

doivent être précisés.

Bruit :

6. La requérante classera le projet comme installation nouvelle au sens de la législation sur le bruit. Dans le rapport de la 2^e étape de l'EIE, il convient d'apporter la preuve que les valeurs de planification sont respectées et que les mesures préventives sont vérifiées et, au besoin, adaptées.

Eaux de surface et écosystèmes aquatiques :

7. Dans le cadre de la 2^e étape de l'EIE, le canton remettra les documents suivants à l'OFEV pour la procédure d'audition conformément à l'article 9c, alinéa 2 de l'Ordonnance fédérale relative à la loi fédérale sur la pêche (mesures à prendre pour les ouvrages de montaison) :
 - Concept de contrôle des résultats
 - Dernier récapitulatif détaillé des coûts
8. Il convient de mettre au point et de décrire des mesures d'optimisation de l'exploitation pour la dévalaison des poissons ainsi que des possibilités de réduction du taux de mortalité des poissons dans les turbines dans le cadre du remplacement des machines.

Forêt :

9. Concernant le remplacement et l'exploitation de l'ascenseur à bateaux, le projet comporte des exigences techniques pour la végétation sur la rive droite (forêt) (p. ex. élimination des cimes des arbres et des arbres penchés ou branches gênantes). Ces exigences doivent être formulées en détail avec la demande de permis de construire, afin que les contraintes relatives aux forêts apparaissent clairement. Les restrictions d'utilisation et celles liées à la croissance de la végétation doivent être autorisées à titre d'« exploitation préjudiciable » par la division forestière compétente du Mittelland. En outre, la construction de l'ascenseur à bateaux nécessite probablement aussi une dérogation portant sur la réduction de la distance par rapport à la forêt.

Faune, flore et habitats naturels :

10. La cartographie de la végétation doit également être effectuée sur les surfaces concernées par les mesures de compensation.
11. Des relevés sur la faune sont aussi prévus pour la zone de Brättelen (en particulier pour les amphibiens et les libellules).

Mesures de réfection et de compensation :

12. Les mesures de compensation pour pallier le déficit écologique doivent être concrétisées selon le cahier des charges de la 2^e étape de l'EIE (FFL-3). A cet égard, il conviendra d'analyser les effets sur les forêts concernées ou voisines. Le cas échéant, il faudra autoriser des défrichements temporaires de petites surfaces pour la mise en œuvre des mesures ou des exploitations préjudiciables (petites constructions non forestières, restrictions liées à la croissance) ou des dérogations concernant la distance réglementaire par rapport à la forêt.
13. La mesure de compensation n° 1 (« Réfection en faveur du régime de charriage dans l'Aar en aval du bassin de Niederried ») doit être examinée sous l'angle de l'efficacité en matière d'écologie des eaux.
14. La mesure de compensation n° 4 (« Paysage alluvial de Brättelen avec bras latéral de l'Aar ») :
Il importe que les valeurs relevées (amphibiens, libellules) et la dynamique naturelle du régime de charriage soient maintenues pour qu'elles puissent perdurer naturellement dans leur forme actuelle. Il faut apporter la preuve que l'élargissement de la rivière et le remodelage du terrain n'ont aucune influence négative sur ces aspects. Afin de clarifier ce point et d'autres thèmes comme la protection future, les synergies avec les réserves

naturelles, la canalisation des visiteurs, etc., il convient de collaborer suffisamment tôt avec la division Promotion de la nature et l'inspection de la pêche pour la planification détaillée. Concernant le maintien des populations d'amphibiens, il s'agira d'associer le KARCH suffisamment tôt également à la planification, et ce aux frais de la maîtrise d'ouvrage (contact : Mme Sara Althaus, sara.althaus@bluemail.ch, 031 721 45 47). Quant au tracé et au revêtement du chemin de rive et de randonnée pédestre, il faut consulter l'AIC III en temps utile.

15. La mesure de compensation n° 4 « Passe à poissons au Schaufelgrabenbach » doit être contrôlée pour déterminer si le cours d'eau peut servir d'habitat à la salamandre tachetée.

Ascenseur à bateaux :

16. Selon les indications du rapport spécialisé du SMH, il convient de contrôler l'estimation des coûts des variantes « conservation » et « remplacement » de la construction métallique rivetée de l'ascenseur à bateaux avant de décider d'une intervention.
17. La construction rivetée selon les normes SIA 269 et SIA 269/3 doit être examinée, sa sécurité structurale devant notamment être prouvée.

Voies de communication historiques :

18. En ce qui concerne les voies de communication historiques, il faut conserver les revêtements naturels encore en place. De même, les talus et la végétation doivent être maintenus en l'état.

Chemins de randonnée pédestre :

19. Le chemin de rive qui passe devant la centrale hydroélectrique doit rester praticable pendant toute la durée des travaux. Si ce n'est pas possible, une voie de remplacement est à prévoir.
20. Les chemins de randonnée pédestre et les itinéraires de randonnée cycliste doivent rester accessibles pendant toute la durée du chantier. Si ce n'est pas possible, l'accès doit être garanti au moyen d'une déviation, qui doit être signalée de manière appropriée.
21. Durant les travaux, il convient non seulement de maintenir la fonction des chemins de randonnée pédestre et cycliste, mais surtout aussi de garantir la sécurité des personnes lors de l'exploitation du chantier.
22. Tout dégât causé à la surface d'un chemin doit être réparé aux frais du maître d'ouvrage.

8 Indications

Il est renvoyé aux aide-mémoire, dispositions légales et recommandations ci-dessous, qui doivent être respectées pour garantir une réalisation de l'ouvrage conforme à la loi :

beco :

- Directive Air Chantiers (OFEV, Berne, 2016), www.buwalshop.ch
- Exécution de la Directive Air Chantiers dans le canton de Berne, beco, Protection contre les immissions, www.be.ch/air
- Plan de mesures de protection de l'air 2000 – 2015 / actualisation 2010, www.be.ch/air

OED :

- La concession actuelle prévoit que le canton assume la moitié des coûts de faucardage et d'extraction des algues et des herbes aquatiques dans le lac de Wohlén. Selon l'OED, ces coûts ont été jusqu'à présent pris en charge par sa Division Régulation des eaux. Cette division ne supportera encore ces coûts que jusqu'à l'échéance de la concession actuelle (fin 2017), car ils ne concernent pas son domaine d'activité.

- Notice - Constructions dans les eaux souterraines et abaissement de la nappe phréatique (OED, avril 2013)

OFEV :

- Le requérant doit élaborer un projet détaillé concernant la mise en conformité du régime de charriage de la centrale hydroélectrique de Mühleberg (alluvions en aval du barrage de Niederried et, le cas échéant, en aval du barrage de Mühleberg) y compris un récapitulatif des coûts et un plan pour le contrôle des effets, qu'il fera parvenir au canton pour approbation.
- Avant de prendre une décision concernant le projet de mise en conformité, le canton consulte l'OFEV (art. 42c al. 3 OEaux).
- L'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2016 et remplace l'ordonnance sur le traitement des déchets.
- En collaboration avec l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire (IFSN) et les offices fédéraux de l'énergie (OFEN), de la protection de la population (OFPP) et de météorologie et de climatologie (MétéoSuisse), l'OFEV établit les bases pour évaluer le danger lié aux crues extrêmes de l'Aar et du Rhin. D'ici à 2018, des scénarios de danger harmonisés seront élaborés sous la direction de l'OFEV. Les risques pour les constructions et les installations seront alors évalués dans la zone concernée et les documents mis à disposition des autorités de surveillance.

9 Remarques finales

9.1 Emoluments

En application de l'article 8 de l'ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoluments, OE_{emo} ; RSB 154.21), un émolument de 2040 francs (14 heures à CHF 120.-, 4 heures à CHF 90.-) est perçu pour nos travaux. Nous envoyons la facture à l'autorité directrice par courrier séparé.

9.2 Communication de l'évaluation globale et de la décision concernant l'EIE

La décision concernant l'EIE doit être publiée dans la Feuille officielle cantonale et dans la Feuille officielle d'avis, avec indication de l'endroit où les documents peuvent être consultés (art. 15 OEIE).

Nous prions l'autorité directrice de nous faire parvenir en temps voulu, ainsi qu'aux services spécialisés dans la protection de l'environnement, une copie de la décision d'approbation.

Avec mes meilleures salutations,

Office de la coordination
environnementale et de l'énergie

Anita Langenegger
Collaboratrice scientifique

Visa :

Annexe : Estimations des services spécialisés en matière d'environnement
(vous les avez déjà toutes reçues directement par courrier)

Copie sans les estimations (par courriel) :

- OFEV, Section EIE et aménagement du territoire
- Secrétariat de l'OCEE, pour facturation

Annexe

Estimations des services spécialisés en matière d'environnement

(1) beco, Protection contre les immissions	Rapport technique du 24 mai 2016
(2) Office des ponts et chaussées (OPC), Arrondissement d'ingénieur en chef II	Rapport technique / rapport officiel du 30 mai 2016
(3) Office de la coordination environnementale et de l'énergie (OCEE)	Prise de position (par courriel) du 26 août 2016
(4) Office des eaux et des déchets (OED)	Rapport technique du 25 mai 2016
(5) Office des forêts (OFOR)	Rapport technique du 31 mai 2016
(6) Office des forêts (OFOR), Division des dangers naturels	Rapport technique du 2 mai 2016
(7) OAN, Inspection de la pêche (IP)	Rapport technique du 26 mai 2016 et prise de position du 22 août 2016
(8) OAN, Promotion de la nature (SPN)	Rapport technique du 27 juin 2016
(9) OAN, Inspection de la chasse (IC)	Prise de position (par courriel) du 24 août 2016
(10) Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT), Aménagement local et régional	Rapport technique du 30 mai 2016
(11) Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT), Aménagement local et régional (Constructions)	Rapport officiel du 26 mai 2016
(12) Office de la culture, Service des monuments historiques (SMH)	Rapport technique du 13 juin 2016
(13) Office fédéral de l'environnement (OFEV), Section EIE et aménagement du territoire	Audition du 5 décembre 2016

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 533/2017
Date: 31 mai 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 639859
Classification: Non classifié

Plan du réseau routier 2014-2029, actualisation des annexes 1 à 3

1 Objet

Actualisation des annexes 1 à 3 du plan du réseau routier (ACE n° 0761, du 12 juin 2013). De telles adaptations de projets au sens de l'article 53 de la loi sur les routes relèvent de la compétence du Conseil-exécutif et doivent être soumises au Grand Conseil pour qu'il en prenne connaissance.



2 Bases légales

- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11), notamment les articles 7, 8, 12, 24, 26, 27, 52, 53 et 86
- Ordonnance du 29 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1), notamment les articles 6 ss

3 Remplacement des annexes 1 à 3 du plan du réseau routier 2014-2029

Les annexes 1 à 3 du plan du réseau routier 2014-2029 sont remplacées par celles qui sont jointes au présent arrêté. Le plan du réseau routier 2014-2029 demeure pour le reste inchangé.

4 Entrée en vigueur

Les adaptations apportées au plan du réseau routier par le présent arrêté entrent en vigueur immédiatement après que le Grand Conseil en ait pris connaissance.

Au nom du Conseil-exécutif

Le chancelier:

Auer



Pièces jointes

- Plan du réseau routier 2014-2029 du 12 juin 2013 inchangé avec les annexes 1 à 6 en partie actualisées

Destinataire

- Grand Conseil

Rapport

Date de la séance du CE: 31 mai 2017
Direction: Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
N° d'affaire: 639859
Classification: Non classifié

Plan du réseau routier 2014-2029, actualisation des annexes 1 à 3

Table des matières

1	Synthèse	2
2	Bases légales	2
3	Actualisation des annexes 1 à 3 du plan du réseau routier	2
4	Répercussions financières	3
5	Entrée en vigueur	3
6	Place du projet dans le programme gouvernemental de législature et dans d'autres planifications importantes	3
7	Proposition.....	3



1 Synthèse

Le plan du réseau routier (PRR) est un outil de planification à long terme qui est réglé aux articles 25 à 27 de la loi sur les routes (LR). Il a été édicté pour la première fois par le Conseil-exécutif le 12 juin 2013, et le Grand Conseil en a pris connaissance le 4 septembre 2013. Le PRR fixe pour l'essentiel le réseau des routes cantonales, et indique les modifications du réseau routier qui ont une importance stratégique (changements de propriété entre le canton et la Confédération ainsi qu'entre le canton et les communes, achèvement du réseau des routes nationales, très gros investissements). Il contient en outre une liste des tronçons de route sur lesquels des investissements de moyenne et de grande ampleur sont prévus. Il comprend enfin des consignes relatives à la mobilité combinée.

Le Conseil-exécutif adopte le PRR tous les huit ans, mais peut cependant procéder à des adaptations plus tôt si certains projets l'exigent. L'arrêté concernant le plan du réseau routier ainsi que les adaptations relatives aux projets de moyenne et grande ampleur doivent être soumis au Grand Conseil pour qu'il en prenne connaissance. Les investissements dont les coûts nets sont supérieurs à deux millions de francs portant sur un projet de construction, d'extension, ou de déconstruction d'une route cantonale ne peuvent être approuvés que si les travaux sur le tronçon concerné figurent dans le PRR.

Le PRR comprend une liste des projets nécessitant des investissements nets supérieurs à deux millions de francs. Cette liste figure à l'annexe 2 de l'actuel PRR. Compte tenu du développement de projets en cours ainsi que des conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) de deuxième génération désormais disponibles, elle est caduque à de nombreux égards, et doit donc être remplacée par une liste actualisée.

Les listes relatives aux changements de propriété (annexe 3 du PRR) sont elles aussi mises à jour. Elles indiquent l'état des changements de propriété, déjà adoptés ou devant l'être, entre le canton et les communes. Actuellement, deux tronçons de route doivent être transférés aux communes-sièges, car ils ne remplissent plus les exigences légales relatives aux routes cantonales. Un constat d'absence de défaut des ouvrages sera établi, et cette cession s'opérera d'entente avec les communes.

L'annexe 1, qui présente le réseau routier et ses modifications stratégiques, a elle aussi été actualisée conformément aux modifications apportées aux annexes 2 et 3.

Le PRR 2014-2029 demeure pour le reste inchangé. Il sera complètement remanié en 2021 et fera l'objet d'un nouvel arrêté.

2 Bases légales

- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11), notamment les articles 7, 8, 12, 24, 26, 27, 52, 53 et 86
- Ordonnance du 29 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1), notamment les articles 6 ss

3 Actualisation des annexes 1 à 3 du plan du réseau routier

Les annexes 1 à 3 du PRR déterminent le réseau des routes cantonales et ses modifications, y compris les extensions et les nouvelles constructions.

Les prescriptions relatives au réseau de routes cantonales qui figurent dans l'actuel PRR conservent en majeure partie leur validité. Suite à l'adoption du fonds pour les routes nationa-

les et le trafic d'agglomération (FORTA) par le peuple et les cantons, les transferts de propriété du canton à la Confédération qui avaient déjà été adoptés pourront être effectués au 1^{er} janvier 2020. Les autres changements de propriété prévus sont ou déjà mis en œuvre, ou dépendants de l'achèvement de projets (branche Est de l'A5 à Bienne, réaménagement du réseau routier de Worb, contournement de Thoune). L'annexe 3 indique l'état de l'ensemble de ces changements de propriété et remplace la version précédente.

Depuis l'élaboration du PRR en 2012 et 2013, de nombreux projets de moyenne et grande importance ont été développés de manière substantielle en collaboration avec les régions. L'annexe 2 du PRR se révèle ainsi dépassée, et elle est donc remplacée par une nouvelle version.

Le développement des projets de construction de routes ayant entraîné des modifications au niveau du réseau routier d'importance stratégique, l'annexe 1 du PRR a elle aussi été actualisée.

4 Répercussions financières

Le développement des projets n'a pas d'influence majeure sur les perspectives financières figurant dans le PRR. Le PRR reste donc inchangé également sur ce point.

Les répercussions financières à court et moyen terme des adaptations de projet sont présentées dans le rapport relatif au crédit-cadre d'investissement routier 2018-2021, qui est soumis au Grand Conseil parallèlement à l'arrêté ci-joint.

5 Entrée en vigueur

L'arrêté sur l'actualisation des annexes 1 à 3 du PRR entre en vigueur immédiatement après que le Grand Conseil en ait pris connaissance.

6 Place du projet dans le programme gouvernemental de législature et dans d'autres planifications importantes

Le PRR est mentionné dans le programme gouvernemental de législature 2015-2018. Les projets de la nouvelle annexe 2 sont coordonnés avec les conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU). Le plan directeur cantonal 2030 devra être adapté de manière ponctuelle aux projets ayant fait l'objet d'un développement.

7 Proposition

Pour les motifs exposés ci-dessus, nous proposons d'approuver le projet d'arrêté ci-joint.

Pièces jointes

- Projet d'arrêté avec les annexes 1 à 3, actualisées, du PRR 2014-2029

OIK II

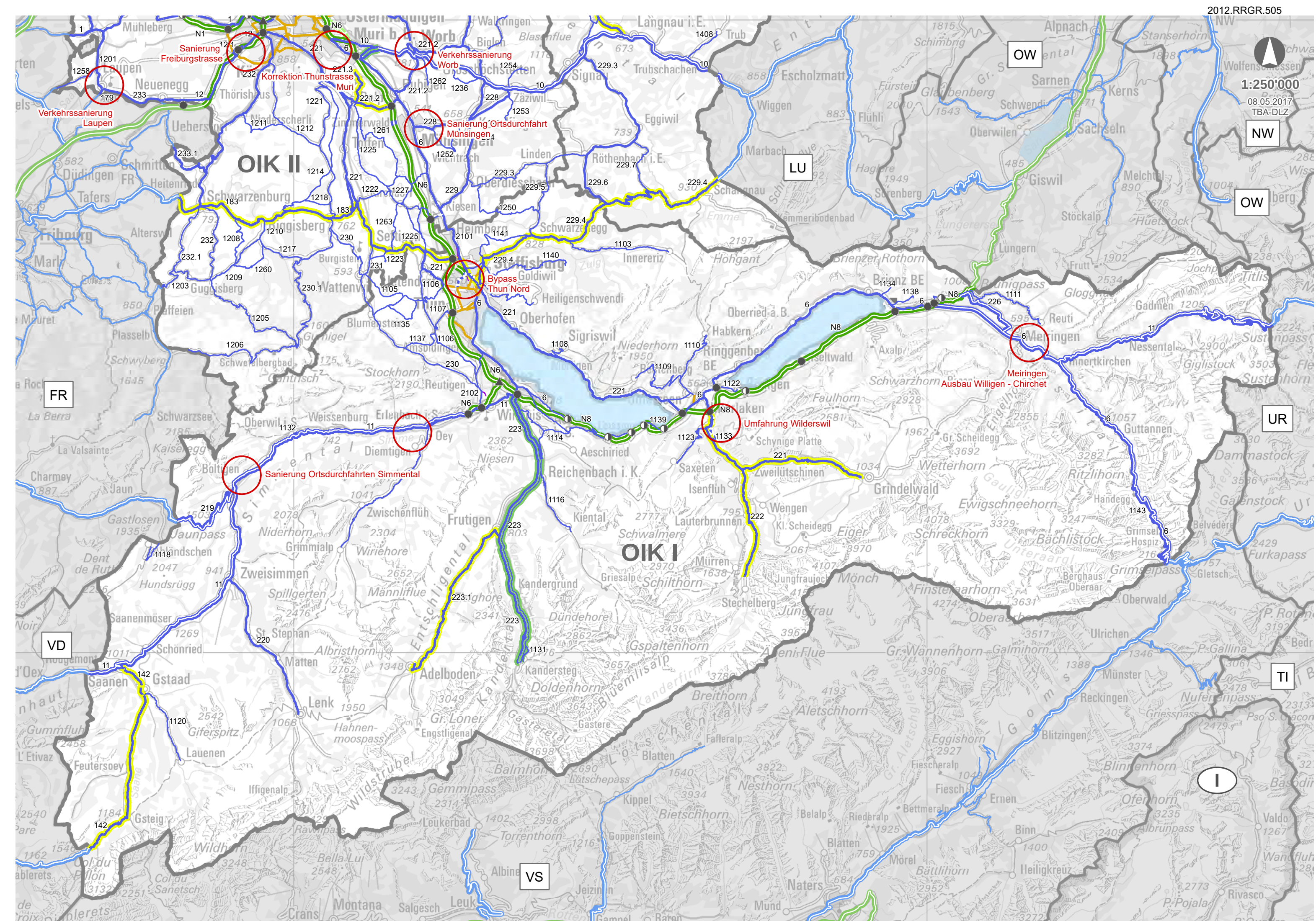
OIKI

OW

LU

FR

VD



Legende / Légende

	Kantonsstrasse Kategorie A (Autobahn, Autostrasse) <i>Route cantonale catégorie A (autoroute, semi-autoroute)</i>	Ergänzungsnetz des Bundes <i>Réseau complémentaire de la Confédération</i>
	Kantonsstrasse Kategorie A <i>Route cantonale catégorie A</i>	
	Kantonsstrasse Kategorie B <i>Route cantonale catégorie B</i>	
	Kantonsstrasse Kategorie C <i>Route cantonale catégorie C</i>	
	Kantonaler Radweg <i>Piste cyclable cantonale</i>	
	Kantonsstrasse in Realisierung oder Projektierung <i>Route cantonale en cours de réalisation ou en cours de conception</i>	
	Eigentumswechsel Kanton zu Bund, vorgesehen <i>Transfert de propriété prévu du canton à la Confédération</i>	
	Änderung der Kat. B in Kat. A und Aufnahme ins Ergänzungsnetz Bund <i>Changement de la catégorie B à la catégorie A et intégration dans le réseau complémentaire de la Confédération</i>	
	Netzveränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung <i>Modifications du réseau routier d'importance stratégique</i>	
	Nationalstrasse 1. und 2. Klasse (Autobahn, Autostrasse) <i>Route nationale 1re et 2e classe (autoroute, semi-route)</i>	
	Nationalstrasse 3. Klasse (Mischverkehr) <i>Route nationale 3e classe (trafic mixte)</i>	
	Nationalstrasse in Realisierung <i>Route nationale en cours de réalisation</i>	
	wichtige Gemeindestrasse <i>Route comunale importante</i>	
	Verzweigungen / <i>Echangeurs</i>	
	Anschlüsse / <i>Jonctions</i>	
	Halbanschlüsse / <i>Demi-jonctions</i>	
	Nationalstrasse in Nachbarkantonen <i>Route nationale des cantons voisins</i>	
	Kantonsstrasse in Nachbarkantonen <i>Route cantonale des cantons voisins</i>	
	Kantonsgrenze / Grenze Oberingenieurkreis (OIK) <i>Limite cantonale / Limite d'arrondissement d'ingénieur en chef (AIC)</i>	

Plan du réseau routier 2014-2029**Annexe 2****Liste des mesures concernant les routes cantonales**

Les mesures énumérées ci-dessous impliquent des investissements (dépenses nouvelles) de plus de deux millions de francs nets, et sont classées par arrondissement d'ingénieur en chef (AIC), par tronçon de route (numéro de la route cantonale [RC]) et par commune. Les projets figurant nouvellement sur la liste sont indiqués par un numéro de projet *en italique*. Pour les cas où le numéro de projet n'est pas encore attribué, les chiffres sont suivis provisoirement de « XXXX ».

Les mesures (projet et n°) listées ci-dessous font partie intégrante d'un crédit-cadre d'investissement routier ou d'un crédit d'objet. Il est fréquent que les crédits d'étude qui y sont liés ne fassent pas partie du même crédit-cadre d'investissement que les crédits de réalisation.

Le tableau indique également l'horizon de réalisation en fonction du degré de priorité (1 = réalisation entre 2018 et 2021 ; 2 = réalisation entre 2022 et 2025 ; 3 = réalisation prévue après 2025), l'état d'avancement du projet, le niveau attribué et son éventuel effet de soutien à un programme de pôle de développement économique (croix dans la colonne PDE). Les étapes d'avancement des projets se distinguent comme suit :

- Etude (E) : Le besoin d'intervenir est justifié, une étude de conception est parfois établie. Cette étape correspond à la catégorie « Information préalable » du plan directeur.
- Avant-projet (AP) : L'avant-projet est établi et la mesure figure dans le plan financier. Cette étape correspond à la catégorie « Coordination en cours » du plan directeur.
- Projet en construction (PC) : Le projet de construction est établi, le plan de route est en cours d'établissement ou approuvé et la mesure fait partie d'un crédit-cadre ou d'un crédit d'objet. Cette étape correspond à la catégorie « Coordination réglée » du plan directeur.

Les coûts sont indiqués par ordre de grandeur : > 2 millions de francs, > 10 millions de francs ou > 50 millions de francs.

Les projets dont le coût net est inférieur à deux millions de francs ne sont pas inclus dans la liste, tout comme les projets de maintien de la valeur, qui sont financés via les crédits-cadres pour le gros entretien.

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Délai	Etat	Niveau	PDE	Coût
6	I	Schattenhalb	Construction bandes cyclables Chirchet	21010507	1	E	4		> 2 mio
6	I	Spiez	Réaménagement de l'Oberlandstrasse	21010213	1	PC	5		> 2 mio
6	I	Thoune	Optimisation du noeud Berntorplatz	21010506	1	AP	5	X	> 2 mio
6	I	Steffisburg	Aménagement de la Bernstrasse	21020091	1	PC	6	X	> 2 mio
6	I	Steffisburg	Réfection du giratoire Stucki	21020113	1	E	4	X	> 2 mio
6	I	Steffisburg	Réfection du giratoire Kyburg	21020114	2	E	4		> 2 mio
6	I	Interlaken	Réfection de la Lindenallee	21020127	1	E	4		> 2 mio
6	I	Brienz	Rén. + réf. de la traversée de Brienz	21010412	1	AP	2		> 2 mio
11	I	Boltigen	Réfection de la traversée de Boltigen	21020118	1	PC	4		> 2 mio
11	I	Boltigen	Réfection du virage Garven	210xxxxx	3	E	4		> 2 mio
11	I	Boltigen	Réfection de la traversée de Reidenbach	21020067	1	PC	4		> 2 mio
11	I	Därstetten	Traversée de Richenbach	21010502	2	E	4		> 2 mio
11	I	Därstetten	Suppression du passage à niveau	21010517	2	E	6		> 2 mio
11	I	Därstetten	Réfection Weissenburg (instabilités)	21020072	2	E	4		> 2 mio
11	I	Erlenbach i.S.	Traversée d'Erlenbach	21002069	1	PC	4		> 2 mio
11	I	Erlenbach i.S.	Traversée de Latterbach	21010500	2	E	4		> 2 mio
11	I	Erlenbach i.S.	Traversée de Ringoldingen	21010501	3	E	4		> 2 mio
11	I	Erlenbach i.S.	Correction du virage Chastel	21010599	2	E	4		> 2 mio
11	I	Erlenbach i.S.	Elargissement Simmentalstr. Stalden	21020053	1	E	4		> 2 mio

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Délai	Etat	Niveau	PDE	Coût
11	I	Spiez	Réfection de la Simmentalstrasse Spiez	21020058	1	AP	4		> 2 mio
11	I	Oberwil i.S.	Réfection du Heidenweidli	21010503	2	E	4		> 2 mio
11	I	Oberwil i.S.	Réfection du virage Steini	21010504	3	E	4		> 2 mio
11	I	Oberwil i.S.	Oberwil, aménagement Simmenweidli	210xxxxx	3	E	4		> 2 mio
11	I	Oberwil i.S.	Elargissement de chaussée hors localité	210xxxxx	3	E	4		> 2 mio
11	I	Oberwil i.S.	Trottoir/aménagement Güggelifarm	210xxxxx	3	E	4		> 2 mio
11	I	Zweisimmen	Réfection Stegacher / Galgenbühl	210xxxxx	3	E	4		> 2 mio
11	I	Saanen	Réfection de la traversée de Schönried	21020061	1	AP	4		> 2 mio
221	I	Thoune	Bandes cyclables + trottoir Lauitorstutz	21010352	1	PC	5		> 2 mio
221	I	Uetendorf	Bandes cyclables Seftigen - Uetendorf	21010525	2	E	5		> 2 mio
221	I	Grindelwald	Suppr. passage à niveau Burglauenen	21010477	2	E	6		> 2 mio
221	I	Wilderswil	Correction Chrummeney - Zweilütsch.	21010149	2	E	4		> 2 mio
221	I	Wilderswil	Contournement de Wilderswil	21001014	1	PC	6	X	> 50 mio
221	I	Gündlischwand	Elarg. Zweilütsch. - G'schwandbrücke	210xxxxx	3	S	4		> 2 Mio.
222	I	Lauterbrunnen	Aménagement EWL - Hotel Staubbach	21010403	2	AP	4		> 2 mio
223	I	Reichenbach	Réduc. embouteillages Reichenbach	21020023	1	AP	6		> 2 mio
223.1	I	Frutigen	Réfection de la traversée de Frutigen	21002077	1	AP	4		> 2 mio
229.4	I	Steffisburg	Oberdorfstrasse et giratoire de la poste	21020070	2	E	5		> 2 mio
1111	I	Hasliberg	Aménagement Goldern - Lehn	21010189	1	E	4		> 2 mio
1111	I	Hasliberg	Aménagement Wyssstanne - Twing	21010350	2	E	4		> 2 mio
1113	I	Spiez	Correction de la route Seeholzwald	21020109	1	E	4		> 2 mio
	I	Diverses	Gestion du trafic région de Thoune	250xxxxx	2	E	5	X	> 2 mio
1	II	Berne	Desserte PDE Ausserholligen	22010383	1	E	5	X	> 2 mio
6	II	Münsingen	Traversée de la localité	22007073	1	PC	5		> 10 mio
6	II	Muri b.B.	Correction Thunstrasse	22007087	1	PC	5		> 10 mio
6	II	Wichtrach	Réfection de la traversée de la localité	22010441	3	E	5		> 2 mio
10	II	Muri b.B.	Aménagement noeud Melchenbühlplatz	22010496	1	AP	5		> 2 mio
10	II	Muri b.B.	Correction route Haco - Scheyenholz	22010385	1	AP	5		> 2 mio
10	II	Zäziwil	Mes. séc. routière traversée de la loc.	22010386	2	E	4		> 2 mio
12	II	Köniz	Réfection Freiburgstrasse Oberwangen	22020095	1	AP	5		> 2 mio
12	II	Köniz	Réf. Freiburgstrasse Niederwangen	22020097	1	AP	5		> 2 mio
12	II	Köniz	Réfection Freiburgstrasse Hohliebi	22020098	2	AP	5		> 2 mio
12	II	Köniz	Réf. Freiburgstrasse Thörishaus Est	22020099	2	AP	5		> 2 mio
12	II	Köniz	Réf. Freiburgstrasse Thörishaus Dorf	22000100	2	AP	5		> 2 mio
12	II	Köniz	Réf. Freiburgstr. Thörishaus Ouest	22000101	2	AP	5		> 2 mio
183	II	Diverses	Mes. sécurité routière Rüml. - Riggisb.	22010232	2	E	4		> 2 mio
183	II	Riggisberg	Trottoir Grabenstrasse	22010223	1	AP	4		> 2 mio
183.1	II	Rümligen	Noeud Riggisbergstrasse/Thunstr.	22010456	2	E	4		> 2 mio
221	II	Berne	Réfection de la Weissensteinstr.	22010523	2	E	5		> 10 mio
221	II	Berne	Réf. + rempl. de la voie Weissensteinstr.	22020081	1	AP	4		> 2 mio
221	II	Berne	Construction bandes cycl. Seftigenstr.	22020090	3	E	4		> 10 mio
221	II	Köniz	Réfection de la Seftigenstrasse Wabern	22020019	2	E	4		> 2 mio
221	II	Köniz	Prolongation du tram Kleinwabern	22010350	3	AP	5		> 10 mio
221	II	Kehrsatz	Nouvelle conception du contournement	22010482	2	E	5		> 2 mio
221	II	Mühlethurnen	Réfection de la traversée de la localité	22010438	3	E	4		> 2 mio
221	II	Seftigen	Réfection de la traversée de la localité	22010225	2	AP	5		> 2 mio
221	II	Seftigen	Réfection de la Dengelbrücke	22008078	1	AP	5		> 2 mio
221	II	Toffen	Réfection de la traversée de Toffen Sud	22010476	3	E	5		> 2 mio
221.2	II	Belp	Réam. du réseau routier noeud Linde	22010483	2	E	5		> 2 mio
221.2	II	Rubigen	Correction de la Belpstrasse	22010461	1	AP	5		> 2 mio
221.2	II	Rubigen	Mes. sécurité routière Rubigen - B'wil	22010455	2	E	5		> 2 mio
221.2	II	Rubigen	Mes. séc. routière giratoire - pass. inf.	22010454	2	E	5		> 2 mio
221.2	II	Worb	Mes. sécurité routière Rubigenstrasse	22010479	2	E	5		> 2 mio

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Délai	Etat	Niveau	PDE	Coût
228	II	Konolfingen	Réfection de l'Emmentalstrasse	22010387	1	AP	5		> 2 mio
228	II	Münsingen	Mes. séc. rout. Münsingen - Tägertschi	22010480	2	E	5		> 2 mio
229	II	Biglen	Réfection Rohrstrasse	22010426	1	PC	4		> 2 mio
229	II	Konolfingen	Réfection du Kreuzplatz Konolfingen	22010430	1	E	5		> 2 mio
229	II	Konolfingen	Réfection de la Burgdorfstrasse	22010451	2	E	5		> 2 mio
229	II	Oberdiessbach	Réfection de la traversée de la localité	22010439	2	E	4		> 2 mio
229	II	Walkringen	Réfection de la traversée de Walkringen	22010437	2	E	4		> 2 mio
232	II	Berne, Köniz	Réfection de la Turnierstrasse	22020018	1	AP	5	X	> 2 mio
232	II	Köniz	Réfection de la Könizstrasse	22020102	1	E	4		> 2.Mio
233	II	Laupen	Réam. du réseau routier au centre	22010261	1	AP	5		> 10 mio
234	II	Berne, Ostermund.	Correction de la Bolligenstrasse Nord	22010271	1	PC	5	X	> 10 mio
234	II	Berne, Ostermund.	Pass. sup. Bolligenstrasse Nord	22002030	2	E	4	X	> 2 mio
234	II	Stettlen	Traversée de Stettlen	22010435	1	AP	5		> 2 mio
234	II	Stettlen, Osterm.	Réfection de la Bernstrasse Deisswil	22010434	1	AP	4		> 2 mio
234	II	Vechigen	Adaptation de la traversée de Boll	22010429	1	PC	5		> 2 mio
234.4	II	Vechigen	Trottoir et piste cyclable Lindentalstrasse	22005007	1	PC	4		> 2 mio
235.4	II	Zollikofen	Mes. sécurité routière Kirchlindachstr.	22010460	3	E	5		> 2 mio
235.6	II	Kirchlindach	Mes. séc. routière Halenbr. - Thalm.	22010278	3	E	5		> 2 mio
1201	II	Ferenb., Laupen	Mes. séc. routière Güm. - Laupen	22010448	2	E	5		> 2 mio
1212	II	Köniz	Trottoir Schliern - Schlatt	22010277	1	AP	4		> 2 mio
1224	II	Belp	Réaménagement Dorf- und Bahnhofstr.	22010475	2	E	5		> 2 mio
1238	II	Biglen	Réfection Sägestutz et Arnistrasse	22010450	2	E	4		> 2 mio
1/6 +	II+III	Diverses	Gestion du trafic région Berne Nord	25010075	1	E	5	X	> 2 mio
6/10 +	II	Muri, Berne, Worb	Gestion du trafic Muri - Berne Sud-est	25010132	2	E	5	X	> 2 mio
221 +	II	Köniz, Berne	Gestion du trafic Wabern - Berne Sud	25010216	2	E	5		> 2 mio
232 +	II	Köniz, Berne	Gest. du trafic Köniz - Berne Sud-ouest	25010214	1	E	5	X	> 2 mio
1	III	Münchenbuchsee	Réfection de la Zürich-Bernestrasse	23010588	1	PC	4	X	> 2 mio
5	III	Bienne	MGT branche Est A5	23010246	1	AP	5	X	> 2 mio
5	III	Nidau	MGT branche Ouest anticip. Nidau (N3)	23010241	2	AP	5		> 2 mio
5	III	Bienne	MGT branche Ouest non ant. I2, N2, N4	23010247	3	E	5	X	> 2 mio
5	III	Bienne	MGT Rte de Soleure Ouest BN3 et BN4	23020167	2	E	4	X	> 2 mio
6	III	Bienne	Trottoir Rte de Reuchenette	23003035	1	PC	4		> 2 mio
6	III	Bienne	MGT Rte de Reuchenette BN1	23020168	3	E	4		> 2 mio
6	III	Münchenbuchsee	Bärenkreuzung / centre	23010564	2	AP	5		> 2 mio
6	III	Lyss	Hauptstrasse	23010595	1	AP	5	X	> 2 mio
6	III	Brügg	MGT branche Est ant. Haupt-/Bielstr. B1	23010798	1	PC	4	X	> 2 mio
6	III	Aegerten	Traversée de la localité	23010867	1	PC	5		> 2 mio
6	III	Studen	Traversée de la localité	23010867	2	E	5		> 2 mio
6	III	Schüpfen	Réfection de la Lyssstrasse	23020118	1	AP	4		> 2 mio
12	III	Jegenstorf	Traversée de la localité	23010821	1	AP	5		> 2 mio
22	III	Büren - Dotzigen	Mesures trafic cycliste (CRTU B11)	23010868	2	E	4		> 2 mio
22	III	Rüti - Büren/A.	Mesures trafic cycliste (CRTU B11/X)	23020169	2	E	4		> 2 mio
22	III	Aarberg	Traversée de la localité (CRTU B7.08)	23010869	2	E	4		> 2 mio
22	III	Bargen	Traversée de la localité (CRTU B7.18)	2301087	2	AP	4		> 2 mio
22	III	Kallnach	Traversée de la localité (CRTU B7.19)	23010871	2	AP	4		> 2 mio
30	III	Renan	Traversée de la localité	23010664	1	E	4		> 2 mio
30	III	Villeret, Cormoret	Piste cyclable Villeret - Cormoret	23010682	1	PC	4		> 2 mio
235	III	Herm., Merz., Bell.	Liaison cyclable	23010645	1	AP	4		> 2 mio
235.1	III	Orpond	MGT branche Est trav. de la localité O1	23010475	1	PC	4	X	> 2 mio
237.1	III	Ipsach	Traversée de la localité	23010690	1	PC	5		> 2 mio
237.1	III	Sutz-Lattringen	Mesures (CRTU B7/I)	23010691	3	E	5		> 2 mio
237.1	III	Mörigen	Traversée de la localité et virage Mörieger	23010692	1	AP	5		> 2 mio
237.1	III	Gerolfingen	Traversée de la localité	23010694	2	E	5		> 2 mio

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Délai	Etat	Niveau	PDE	Coût
248.1	III	M-Tr., Tramelan	Amén. frontières cant. - Les Reussilles	23002615	1	PC	4		> 2 mio
1315	III	Walpers., Aarberg	Mesures trafic cycliste (CRTU B11.01)	23010873	2	AP	4		> 2 mio
1368	III	Loveresse, Recon.	Amélioration de l'accès A16	23001603	1	PC	6		> 2 mio
5/6+	III	Diverses	Gestion du trafic, Bienne	250xxxxx	2	E	5	X	> 2 mio
1	IV	Hindelbank	Réfection de la Dorfstrasse	24020107	1	AP	4		> 2 mio
1	IV	Hindelbank	Réfection de la Kirchbergstrasse	240xxxxx	2	AP	4		> 2 mio
1	IV	Hindelbank	Réfection de la Bernstrasse	240xxxxx	3	AP	4		> 2 mio
1	IV	Koppigen, N'ösch	Réf. de la traversée d'Oeschberg	240xxx78	2	E	4		> 2 mio
1	IV	Höchstetten, Kopp.	Aménagement St. Niklaus - Höchstetten	24004017	1	PC	4		> 2 mio
1	IV	Höchstetten	Réf. de la traversée d'Höchstetten	240xxx79	3	E	4		> 2 mio
1	IV	Seeberg	Construction bandes cyclables Seeberg	24020021	1	PC	4		> 2 mio
1	IV	Herzogenbuchsee	Constr. bandes cycl. Aspiwald - Oberönz	24020022	1	PC	4		> 2 mio
1	IV	Langenthal	Gestion du trafic Dreilinden	24020118	2	AP	5	X	> 2 mio
1	IV	Roggwil	Réfection Mumenthal - Kaltenherberge	24020109	2	AP	4		> 2 mio
10	IV	Langnau	Réf. de la traversée Sägestrasse	240xxx18	2	E	4		> 2 mio
10	IV	Langnau	Réfection Gerbeplatz - Lindehole	240xxx19	2	E	4		> 2 mio
10	IV	Trubschachen	Réf. de la traversée de Trubschachen	24010252	1	PC	4		> 2 mio
10	IV	Trub, Trubsch.	Liaison cyclable Steinbach - Kr'brunnen	24020123	2	E	4		> 2 mio
22	IV	Wiedlisbach	Constr. p. cycl. Wiedlisbach - Wangen	24020053	2	AP	4		> 2 mio
22	IV	Heimenhausen	Réf. de la traversée de Röthenbach	24020057	3	AP	4		> 2 mio
22	IV	Herzogenbuchsee	Réfection de la Wangenstr. Nord	24020055	2	AP	4		> 2 mio
22	IV	Herzogenbuchsee	Réf. de la Wangenstr. Sud-Sonnenplatz	24020054	2	AP	4	X	> 2 mio
23	IV	Lyssach, Berthoud	Réam. réseau routier Lyssachsachen	24020091	1	AP	5	X	> 2 mio
23	IV	Diverses	Réam. rés. r. B'dorf - Oberburg - Hasle	24010273	2	AP	6	X	> 50 mio
23	IV	Berthoud	Réam. rés. r. gare Kirchbergstrasse	24020092	3	AP	5	X	> 2 mio
23	IV	Berthoud	Réam. réseau routier Château - Hôpital	24020093	2	AP	5		> 2 mio
	IV	Oberburg, Hasle	Constr. piste cycl. Oberburg - Hasle b.B.	24020094	1	AP	5		> 2 mio
23	IV	Hasle, Lützelflüh	Réfection de la traversée de Goldbach	240xxx10	3	E	4		> 2 mio
23	IV	Lützelflüh	Réfection du tronçon Gohlhaus	240xxx11	3	E	4		> 2 mio
23	IV	Sumiswald	Réfection de la traversée de Sumiswald	240xx135	3	E	4		> 2 mio
23	IV	Affoltern	Réfection de la traversée de Weier i. E.	240xx101	3	E	4		> 2 mio
23	IV	Affoltern	Elarg. de la route Weier - Häusernmoos	240xx102	3	E	4		> 2 mio
23	IV	Huttwil	Réf. de la Bahnhofstrasse / Marktgasse	24020032	1	PC	4		> 2 mio
23	IV	Huttwil	Réfection de la Bernstrasse	24020121	2	AP	4		> 2 mio
23	IV	Huttwil	Réfection de la Luzernstrasse	24020122	2	AP	4		> 2 mio
229	IV	Hasle b. B.	Liaison cyclable Schafhausen - Hasle	240xx105	1	E	4		> 2 mio
229	IV	Rüegsau	Constr. b. cycl. Schachen - Rüegsau	240xxx93	2	E	4		> 2 mio
229	IV	Affoltern, Rüegsau	Constr. b. cycl. Rinderbach - Affoltern	24020113	1	E	4		> 2 mio
229	IV	Affoltern i. E.	Réfection de la traversée d'Affoltern	240xxx97	2	E	4		> 2 mio
229	IV	Ursenbach	Réfection de la traversée d'Ursenbach	240xxx5	2	E	4		> 2 mio
229.3	IV	Eggiwil, Signau	Elargissement Eggwil - Schüpbach	240xxx34	3	E	4		> 2 mio
229.3	IV	Eggiwil	Réfection Gärbi - Zilmatt	24010339	1	PC	4		> 2 mio
229.4	IV	Schangnau	Constr. trot. Räbenbrücke - Spitzmatte	24020041	1	AP	4		> 2 mio
229.4	IV	Schangnau	Construction du trottoir Wald	24020042	1	AP	4		> 2 mio
234.3	IV	Krauchthal	Réfection de la traversée de Hueb	240xx106	2	E	4		> 2 mio
234.4	IV	Krauchthal	Réfection de la traversée de Krauchthal	240xx108	3	E	4		> 2 mio
234.4	IV	Berthoud, Krauch.	Constr. liaison cyclable Unterbergental	240xx109	2	E	4		> 2 mio
234.4	IV	Oberburg	Réfection de la Krauchthalstrasse	240xx110	2	E	4		> 2 mio
240	IV	Berthoud	Réam. du réseau routier Lorraine	24020095	1	AP	5		> 2 mio
240	IV	Wynigen, Burgdorf	Réfection Grafenscheuren - Bickigen	24010328	1	AP	5		> 2 mio
240	IV	Seeberg, Wynigen	Elargissement Wynigen - Riedtwil	240xxx84	2	E	4		> 2 mio
240	IV	Hermis., B'hausen	Elargissement Hermiswil - Bettenhausen	24010425	1	PC	4		> 2 mio
240	IV	Thörigen, Bleienb.	Elargissement Thörigen - Bleienbach	24020039	1	PC	4		> 2 mio

RC	AIC	Commune(s)	Projet	N°	Délai	Etat	Niveau	PDE	Coût
241	IV	Langenthal	Réfection de la Waldhofstrasse	24020083	1	PC	4		> 2 mio
242	IV	Utzenstorf	Réfection de l'Oberdorfstrasse	240xx117	2	E	4		> 2 mio
243	IV	Langnau	Réf. de la traversée de Hüselmatte-Ilfis	240xxx17	3	E	4		> 2 mio
243	IV	Lauperswil	Amélioration TL Zollbrück - Obermatt	24010401	1	AP	4		> 2 mio
243.2	IV	Sumiswald	Constr. liaison cyclable Mur - Wasen	24010433	1	AP	4		> 2 mio
244	IV	Niederbipp	Réfection de la traversée de Niederbipp	24010379	1	AP	4	X	> 2 mio
244	IV	N'bipp, Schwarzh.	Constr. p. cycl. Niederbipp - Schürhof	24020052	3	AP	4		> 2 mio
244	IV	Niederbipp	Réfection de l'Aarwangenstrasse	24020074	3	E	4		> 2 mio
244	IV	Diverses	Réam. rés. rout. Aarwangen - L'thal N.	24001007	2	AP	6	X	> 50 mio
244	IV	Langenthal	Aarwangenstrasse priorisation bus	24020114	3	E	5		> 2 mio
244	IV	Langenthal	Réfection de la Bützbergstrasse	24020101	1	PC	5	X	> 2 mio
244	IV	Langenthal	Nœud Bützberg- / Eisenbahnstrasse	24020117	1	E	5	X	> 2 mio
244	IV	Langenthal	Réfection de la Ringstrasse	24020116	2	AP	5		> 2 mio
244	IV	Lotzwil	Réfection de la traversée de Lotzwil	24010431	1	AP	4		> 2 mio
244	IV	Lotzwil, Madiswil	Réfection Gutenberg - Madiswil	240xxx65	3	E	4		> 2 mio
244	IV	Huttwil	Réfection de la Langenthalstrasse	24020120	2	AP	4		> 2 mio
245	IV	Hindelbank	Réfection de la Burgdorfstrasse	240xxxxx	3	AP	4		> 2 mio
245	IV	Oberburg	Réfection de la traversée de Rohrmoos	24020098	3	E	5		> 2 mio
245	IV	Berthoud, Oberb.	Réfection du nœud Pleer	24020096	1	E	5		> 2 mio
245	IV	Heimiswil	Constr. bandes cyclables Chipfgraben	24010452	1	AP	4		> 2 mio
245.2	IV	Hindelbank	Réfection de la Tiefmattstrasse	240xxxxx	3	AP	4		> 2 mio
245.3	IV	Berthoud	Réfection de la Pleerstrasse	24020097	1	E	5		> 2 mio
251	IV	Utzenstorf, Kopp.	Construction de la piste cyclable	24010434	1	AP	4		> 2 mio
251	IV	Koppigen	Réfection de la traversée de Koppigen	240xxx75	3	E	4		> 2 mio
255	IV	Langenthal	Réfection de la St. Urbanstrasse	24020084	1	PC	4		> 2 mio
255	IV	L'thal, Roggwil	Construction de la piste cyclable Moos	24020106	1	PC	5		> 2 mio
1402	IV	Berthoud	Abaissement de la route zoo	24010170	2	E	6	X	> 2 mio
1402	IV	Berthoud	Réfection Nassi - Lyssach	24010271	3	E	5		> 2 mio
1426	IV	Wynigen	Correction Kappeler	240xx122	3	E	4		> 2 mio

Plan du réseau routier 2014-2029

Changements de propriété

Annexe 3

Les tableaux ci-dessous indiquent l'état d'avancement des changements de propriété de routes du canton aux communes (ou inversement), approuvés en date du 12 juin 2013 par ACE 762/2013, ainsi que les autres changements de propriété prévus.

Routes communales cédées au canton :

RC	Commune	Tronçon	Année / moment	Remarques
221.5	Steffisburg	Stockhornstr. (Thunstr.-Bypass)	Après mise en service du by-pass	Déc. de reprise entrée en force
221	Thoune	Allmendstrasse (Zollhaus - By-pass Thoune Nord)	Après réaménagement Allmendstr. et mise en service du by-pass	Déc. de reprise entrée en force
1123	Saxeten	Prolongement RC 1123	01.07.2013	Reprise
1239	Berne	Bolligenstrasse Sud, Mingerstr.	01.07.2013	Reprise
221	Berne	Seftigenstr. - Weissensteinstr.	01.07.2013	Reprise
221.3	Belp	Accès à l'aéroport	Après la fin des travaux	Reprise effectuée sous peu
	Bienne	Rue Johann-Renfer - A5	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Déc. de reprise entrée en force
	Bienne	Rte d'Orpond - Längfeldweg - Rue Johann-Renfer	Si la jonction d'Orpond n'est pas réalisée. Après m. en serv. br. Est A5 Bienne	La reprise n'a pas lieu, du fait de la jonction d'Orpond (approuvée et en construction)
6	Brügg	Passage supérieur CFF	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Déc. de reprise entrée en force
6	Brügg	Industriestrasse	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Déc. de reprise entrée en force
244	Langenthal	Bützbergstrasse	01.07.2013	Reprise
244	Langenthal	Ringstrasse	01.07.2013	Reprise
245.2	Hindelsbank	Teufmattstrasse	01.07.2013	Reprise

Routes cantonales cédées aux communes :

RC	Commune	Tronçon	Année / moment	Remarques
221	Grindelwald	Im Grund	01.07.2013	Fera l'objet d'une nouvelle décision *
1117.2	Erlenbach	Latterbachstutz	01.07.2013	Fera l'objet d'une nouvelle décision *
1146	Steffisburg	Zulgstrasse	Après mise en service du by-pass	Déc. de cession entrée en force
10	Worb	Bern- und Bahnhofstrasse	Après mise en serv. réam. rés. routier	Déc. de cession entrée en force
6	Bienne	Rte de Reuchenette	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Déc. de cession entrée en force
6	Bienne	Rte de Brügg	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Déc. de cession entrée en force
6	Brügg	Bielstrasse	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Déc. de cession entrée en force
6.11	Brügg	Römerstrasse	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Déc. de cession entrée en force
6.12	Brügg	Partie de la Portstrasse	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Déc. de cession entrée en force
	Brügg, Bienne	Piste cycl. Bielstr. - Portstrasse	Après mise en serv. br. Est A5 Bienne	Reste propriété du canton
245	Heimiswil	Centre - église	01.07.2013	Cédée
245.2	Hindelsbank	Krauchthalstrasse	01.07.2013	Cédée
1408	Trub	Point 812 - église	01.07.2013	Cédée
1414	Wyssachen	Village - Chesslerhütte	01.07.2013	Cédée
1422	Lützelflüh	Traversée de la localité	01.07.2013	Fera l'objet d'une nouvelle décision *
1445	Trachselwald	Chramershus - Thal	01.07.2013	Cédée
1460	Lyssach, Rüd. Alch.	Schachenstrasse	01.07.2013	Cédée

* Après l'établissement d'un constat d'absence de défauts.

Le canton envisage également un changement de propriété pour les routes suivantes qui fera l'objet d'un arrêté distinct. Celui-ci sera adopté en temps voulu par le Conseil-exécutif :

RC	Commune(s)	Tronçon	Année / moment
221	Unterseen, Interlaken	Bahnhofstrasse	Non défini
221	Wilderswil	Jonction A8 - Obereigasse	Non défini **
22	Aarberg	Pont en bois	Non défini
1311	Lyss, Bütigen	Bütigen - Buswil	Non défini
1302	Fraubrunnen		Non défini
1324	Plateau de Diesse		Non défini
1357	Kallnach		Non défini
1359	Douanne-Daucher Gléresse	Village de Douanne - Chlyne Twann	Non défini
23	Oberburg	Carr. Löwen - Cont. jonction S.	Non défini **
23	Hasle b.B.	Pl. de la gare - Cont. jonction S.	Non défini **
244	Aarw., Langenthal	Inters. K 1 - Inters. K 1449	Non défini **

** Cession après la mise en service du contournement / le réaménagement du réseau routier.

Annexe 4 : installations park-and-ride P+R

La liste suivante recense les installations P+R, et le nombre de places maximal, pour lesquelles le canton accorde, en vertu de l'article 61 ou 62 LR, des subventions au-delà des places existantes. Cette aide financière est octroyée sur demande, à condition que l'installation fasse l'objet d'un permis de construire valide et qu'elle respecte les prescriptions de l'Office des ponts et chaussées ou qu'elle fasse partie du projet d'agglomération de Langenthal.

AIC	Commune	Gare	Places
I	Saanen, Zweisimmen	Saanenmöser, Schönried, Zweisimmen	40
I	Boltigen	Boltigen	20
I	Oberwil, Därstetten, Erlenbach, Diemtigen	Oberwil, Därstetten, Erlenbach, Oey-Diemtigen	40
I	Frutigen, Reichenbach	Frutigen, Reichenbach	50
I	Sigriswil	Sigriswil Dorf	20
I	Oberhofen	Oberhofen Dorf, Längenschachen	20
I	Unterlangenegg	Kreuzweg, Schwarzenegg	25
II	Köniz, Schwarzenburg	Moos, Gasel, Niederscherli, Mittelhäusern, Schwarzwasserbrücke, Lanzenhäusern, Schwarzenburg	60
II	Kehrsatz, Belp, Toffen, Kaufdorf	Kehrsatz, Belp-Steinbach, Belp, Toffen, Kaufdorf	60
II	Thurnen, Burgistein	Thurnen, Burgistein	80
II	Rubigen, Münsingen, Wichtrach, Kiesen, Uttigen	Rubigen, Münsingen, Wichtrach, Kiesen, Uttigen	110
II	Ferenbalm	Gümmenen	60
II	Köniz	Niederwangen, Oberwangen, Thörishaus, Thörishaus-Dorf	20
II	Neuenegg, Laupen	Neuenegg, Laupen	45
III	Münchenbuchsee	Münchenbuchsee	40
III	Lengnau, Pieterlen	Lengnau, Pieterlen	32
III	La Neuveville, Twann	La Neuveville, Twann	30
III	Tramelan	Tramelan	20
III	Tavannes, Reconvilier, Malleray, Crémines	Tavannes, Reconvilier, Malleray, Crémines	42
III	Vaufelin, Péry, Sonceboz-Sombeval, Courtelary, St-Imier, Sonvilier, Renan	Frinvillier-Taubenloch, Reuchenette-Péry, Sonceboz-Sombeval, Courtelary, St-Imier, Sonvilier, Renan BE	78
IV	Wiedlisbach, Oberbipp, Niederbipp, Bannwil	Wiedlisbach, Oberbipp, Niederbipp, Bannwil	55
IV	Rohrbach, Kleindietwil, Leimiswil Madiswil, Lotzwil	Rohrbach, Kleindietwil, Lindenholz, Madiswil, Lotzwil	40
IV	Roggwil	Roggwil-Wynau	20
IV	Langenthal	Langenthal	200
IV	Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee	60
IV	Hasle.B., Lützelflüh, Sumiswald	Hasle-Rüegsau, Lützelflüh, Ramsei, Grünenmatt, Sumiswald-Grünen	87
IV	Signau, Lauperswil, Langnau, Trubschachen	Signau, Emmenmatt, Langnau, Trubschachen	79
IV	Wiler, Utzenstorf, Aeßlingen, Rüdltigen-Alchenflüh	Wiler, Utzenstorf, Aeßlingen, Kirchberg-Alchenflüh	20

Annexe 5 : arrêts de tram et de bus potentiels pour accueillir des installations B+R

La liste suivante présente les emplacements situés aux abords des arrêts de tram et de bus qui peuvent accueillir des installations de type bike-and-ride pour lesquelles le canton octroie des subventions, dans la mesure où les prescriptions de l'Office des ponts et chaussées sont respectées.

AIC	Société/Lignes	Commune	Arrêt
IV	asm; 63, 51, 52, 512	Langenthal	Langenthal Industrie Nord
		Thunstetten	Bützberg Unterdorf
			Bützberg Wyssenried
			Thunstetten Schloss
		Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee Friedhof
		Obersteckholz	Obersteckholz Post
IV	asm; 511, 52, 54	Röthenbach	Röthenbach Post
		Heimenhausen	Heimenhausen Post
		Walliswil bei Wangen	Walliswil Sonne
		Herzogenbuchsee	Oberönz Kreuz
		Seeberg	Seeberg Stalderhof
			Grasswil Regenhalde
		Hermiswil	Hermiswil Brücke
II / III	CarPostal; Bern – Detligen / Frienisberg – Aarberg	Wohlen	Hinterkappelen, Bernstrasse
			Wohlen, Gemeindehaus
			Illiswil
		Meikirch	Ortschwaben Weissenstein, Abzweigung
			Meikirch, Post
			Frienisberg, Pflegeheim
		Seedorf	Seedorf, Post
			Frieswil, Dorf
			Detligen, Post
		Radelfingen	Radelfingen, Dorf
II / III	CarPostal; Münchenbuchsee – Büren a.A	Rapperswil	Dieterswil, Dorf
			Rapperswil, Post
		Wengi b.B.	Wengi, Friedhof

Annexe 6 : locaux à vélos sécurisés

La liste suivante recense les installations de type bike-and-ride pour lesquelles le canton octroie une subvention en vertu de l'article 61 ou 62 LR, dans la mesure où elles font l'objet d'un permis de construire valide et respectent les prescriptions de l'Office des ponts et chaussées. Elle indique également à chaque fois le nombre de places de l'ensemble de l'installation et celui du local sécurisé proprement dit.

AIC	Gare	Nbre places B+R	Nbre places local vélos
I	Thun	1'500	300
I	Spiez	600	60
II	Bern	8'000	500
II	Wankdorf	600	60
II	Münsingen	1'000	200
II	Ostermundigen	700	100
II	Worb	700	100
II	Belp	700	100
III	Münchenbuchsee	700	100
IV	Langenthal	800	80
IV	Herzogenbuchsee	600	60
IV	Burgdorf	600	100
IV	Langnau	600	60

25.06.12 La directrice
OPC/Lr
33583 B. Egger-Jenzer

1579

Office des ponts et chaussées : Plan du réseau routier 2013 – 2028

1 OBJET

Par le présent arrêté, le Conseil-exécutif détermine le réseau routier cantonal et ses modifications d'importance stratégique.

L'arrêté relève de la compétence du Conseil-exécutif et sera porté à la connaissance du Grand Conseil.

2 BASES LÉGALES

- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR, RSB 732.11), notamment articles 7, 12, 16, 24, 25, 26, 27, 52, 53, 86
- Ordonnance du 29 octobre 2008 sur les routes (OR, RSB 732.111.1), articles 6, 11
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC, RSB 721.0), articles 53 à 56, 58, 103, 104
- Ordonnance du 6 mars 1985 sur les constructions (OC, RSB 721.1), article 117

3 DÉTERMINATION DU RÉSEAU DES ROUTES CANTONALES

3.1 Principe

Le réseau des routes cantonales complète celui des routes nationales et assure la desserte de base des communes. Il s'étend sur 2118 km et est réparti, conformément à l'article 25 LR, dans les trois catégories A, B et C, comme le montre la vue d'ensemble (annexe 1). La catégorie A constitue en même temps le réseau complémentaire des routes nationales reconnu par la Confédération.

3.2 Modifications du réseau routier d'importance stratégique

- D'entente avec la Confédération, la propriété des routes cantonales ci-dessous, qui font partie intégrante du nouvel arrêté sur le réseau des routes cantonales, doit être transférée à la Confédération. Le numéro actuel des routes cantonales qui deviendront ainsi routes nationales est indiqué entre parenthèses :

- Schönbühl – Lyss – Bienne (T6)
- Jonction autoroutière de Muri - Rüfenacht (10 ; l'adaptation et la réfection du giratoire Scheyenholz relève désormais du ressort de la Confédération)
- (Morat) – contournement d'Anet – (Neuchâtel) (182)
- Spiez – Frutigen – rampe de chargement des véhicules de Kandersteg, (223 ; l'élimination du goulet d'étranglement à Reichenbach relève désormais du ressort de la Confédération)
- D'entente avec la Confédération, il a été décidé que les routes cantonales ci-dessous passent de la catégorie B à la catégorie A et sont donc intégrées dans le réseau complémentaire fédéral. La date de ce reclassement n'est pas déterminée.
 - Saanen – Gstaad – Col du Pillon (142)
 - Jonction autoroutière de Wilderswil – Grindelwald / Lauterbrunnen (221 / 222)
 - Frutigen – Adelboden (223.1)
 - (Fribourg) – Schwarzenburg – Riggisberg – Seftigen – Thoun – Schallenberg – Schangnau – (Wigglen) (189 / 221 / 229.4)
 - (Chiètres) – Kallnach – Aarberg – jonction autoroutière de Lyss Sud (22)
 - Moutier – Crémines – limite cantonale (30)
 - Jonction autoroutière de Kirchberg – Berthoud – Huttwil – limite cantonale (23)
 - Jonction autoroutière de Niederbipp – Langenthal – Huttwil (244)
- Le canton vise également le transfert des routes ci-dessous de la catégorie B à la catégorie A et donc leur intégration au réseau complémentaire de la Confédération :
 - Jonction autoroutière de Rubigen – Belp – aéroport (221.2 / 221.3)
 - Ramsei – Langnau (243)
- A l'heure actuelle, le canton assure la planification, les études de projet ou la mise en œuvre des projets stratégiques¹ suivants :

Arrondissement d'ingénieur en chef I Oberland

- Contournement de Thoun par le nord (début des travaux en 2013)
- Contournement de Wilderswil, y compris mesures de gestion du trafic pour la traversée de la localité (221)
- Aménagement Willigen – Chirchet (6 ; renforcement et ajout de bandes cyclables)
- Réfection de la traversée de localités du Simmental (Erlenbach, Boltigen)
- Contournement de Frutigen, y compris mesures de gestion du trafic pour la traversée de la localité (223 ; réalisation après l'horizon de planification du présent plan du réseau routier, anticipation possible pour les mesures de gestion du trafic)

Arrondissement d'ingénieur en chef II Berne-Mittelland

- Réaménagement du réseau routier de Worb (10 ; début des travaux en 2012)
- Correction de la Bolligenstrasse / jonction autoroutière de Wankdorf (234)
- Réaménagement du réseau routier de Laupen, y compris le déplacement de la gare (179, 233)

¹ Les projets sont considérés comme stratégiques lorsque les coûts sont élevés (généralement supérieurs à dix millions de francs) ou que les répercussions sont importantes en matière de développement des transports et de l'urbanisation.

- Correction de la Thunstrasse à Muri (6)
- Optimisation du trafic routier à la Weissensteinstrasse, à la Turnierstrasse et à la Könizstrasse (232)
- Réfection de la traversée de Münsingen (6)
- Gestion du trafic de la région bernoise (y compris la centrale régionale)

Arrondissement d'ingénieur en chef III Seeland – Jura bernois

- Mesures de gestion du trafic liées à la construction de la branche Est de l'A5 à Bienne (5, 6, 235.1)
- Réfection et réaménagement de la traversée de Saint-Imier (30)
- Réfection et réaménagement de la traversée des localités sur la rive droite du lac de Bienne (237.1)
- Mesures de gestion du trafic à la Solothurnstrasse, Urtenen-Schönbühl (12)

Arrondissement d'ingénieur en chef IV Emmental–Haute-Argovie

- Réfection de la traversée de Berthoud (23)
- Réaménagement du nœud de trafic à la Bahnhofplatz de Huttwil, (23, 244)
- Bretelle d'accès à l'Emmental (23), y compris mesures de gestion du trafic**
- Bretelle d'accès à la Haute-Argovie (244), y compris mesures de gestion du trafic**

** Le canton a demandé à ce que ces deux routes soient intégrées au réseau routier national par le biais d'une initiative cantonale.

3.3 Projets pertinents pour le plan directeur

Les modifications du réseau routier d'importance stratégique sont en outre importantes pour le plan directeur.

4 MESURES CONCERNANT LE RÉSEAU DES ROUTES CANTONALES

4.1 Routes cantonales

Les projets stratégiques du chapitre 3.2 et les mesures supplémentaires qui entraînent des dépenses nouvelles supérieures à deux millions de francs sont repris à l'*Annexe 2 : liste des mesures concernant les routes cantonales*, qui mentionne leur état d'avancement et le volume d'investissement.

4.2 Routes nationales

- La Confédération a chargé le canton de terminer les tronçons suivants dans le cadre de l'achèvement du réseau (le kilométrage et l'année de mise en service prévue sont indiqués entre parenthèses) :
 - N 5 Bienne Est, Champs-de-Boujean – Bienne Sud, Marais-de-Brügg (5,1 km ; 2016)
 - N 5 Bienne Sud, Marais-de-Brügg – Bienne Ouest, Faubourg du Lac (5,2 km ; 2028)
 - N 5 Jonction avec la rive droite du lac de Bienne (2026)
 - N 16 Moutier Sud – Court (3,1 km ; 2013)
 - N 16 Court – Loveresse (9,1 km ; 2016)
 - N 16 Loveresse – Tavannes (3,7 km ; 2012)

- o Dans le programme à long terme de la Confédération sur la construction des routes nationales, l'aménagement de la N 8 Spiezwiler – limite du canton d'Obwald (tunnel du Brünig) n'est pas considéré comme prioritaire et figure dans la catégorie des « projets incertains ». Le canton intervient auprès de la Confédération afin que les bases des études visant l'aménagement de ce tronçon soient approfondies. Ainsi, à la demande des cantons de Berne et d'Obwald, la Confédération va effectuer à ses frais une étude d'opportunité.
- o Il relève de la compétence de la Confédération d'assurer l'aménagement et le maintien de la valeur du réseau des routes nationales. Le canton a tout intérêt à ce que ces mesures fassent l'objet d'une harmonisation avec le réseau des routes cantonales, d'autant plus que les ouvrages d'art qui enjambent des routes nationales appartiennent également à la Confédération, notamment les jonctions de routes nationales, y compris le premier nœud du réseau routier de rang inférieur. Lorsqu'une route nationale est en phase de construction, il faut limiter autant que possible les répercussions négatives sur le réseau des routes cantonales.
- o A des fins de coordination, les mesures de construction et d'exploitation sont soumises aux règles énoncées ci-dessous et font partie intégrante du plan directeur cantonal après l'approbation du plan du réseau routier.

S'agissant des intersections entre routes cantonales et nationales, la coordination entre le canton et la Confédération est assurée côté canton par l'arrondissement d'ingénieur en chef concerné et côté Confédération par les filiales compétentes de l'OFROU. Ces organes sont tenus de s'informer mutuellement et suffisamment tôt des mesures planifiées qui concernent les intersections précitées, en vue de garantir la cohésion entre les réseaux routiers.

4.3 Changements de propriété

Le changement de propriété doit être effectué seulement si la (nouvelle) fonction de la route l'exige. Voici les principes applicables en la matière :

- 1 Le réseau des routes cantonales ne doit pas être davantage densifié, excepté s'il s'agit de pallier un réel besoin au sein de l'agglomération et que la nouvelle route sert essentiellement au trafic régional.
- 2 Il faut éviter de construire des routes cantonales parallèles.
- 3 En tant qu'axes de transit, les routes cantonales de la catégorie A et les routes nationales sont toutes reliées entre elles par des routes nationales.
- 4 La fonction d'artère principale dans un corridor de circulation doit être assurée par une route cantonale, excepté si une route nationale remplit déjà ce rôle en raccordant ce corridor au réseau routier de rang supérieur.
- 5 Les routes cantonales qui font office de route d'accès et relient une commune rurale au réseau de rang supérieur se terminent en règle générale au premier nœud de desserte important, c'est-à-dire par au moins une route communale latérale qui assure la collecte du trafic au centre d'une localité ou dans le secteur d'un pôle d'urbanisation. Là où il y a une marge d'appréciation, il faut viser des conditions comparables à celles d'autres communes.

Les changements concrets de propriété sont énumérés dans l'annexe 3 : changements de propriété. Le Conseil-exécutif les adopte par un arrêté spécifique, simultanément au présent arrêté.

4.4 Mobilité combinée

La liste des sites bénéficiant d'une subvention du canton se trouve aux annexes 4 – 6. En outre, toutes les gares, stations et arrêts des chemins de fer peuvent potentiellement être subventionnés au titre d'installations bike-and-ride.

4.5 Routes d'approvisionnement

Il faut assurer la praticabilité des routes d'approvisionnement citées en annexe de l'ordonnance sur les routes. Le propriétaire doit veiller à éliminer les obstacles (capacité de charge ou profil d'espace libre insuffisant) sur chacune d'entre elles et à en garantir la praticabilité à long terme.

5 INVESTISSEMENTS NÉCESSAIRES À MOYEN ET LONG TERMES

5.1 Marge de manœuvre

A l'image de l'ancien programme de construction des routes, les mesures prévues sont attribuées à six niveaux qui ont un impact direct sur la marge de manœuvre. Plus le chiffre est bas et plus la marge de manœuvre est restreinte. Jusqu'au début des travaux, les mesures relatives à l'aménagement du réseau routier cantonal se trouvent aux niveaux 5 et 6. Etant donné que la Confédération octroie des subventions importantes aux mesures de niveau 5, un développement important du réseau routier cantonal demeure tout à fait envisageable.

Définition des niveaux 1 à 6 :

- 1 Projets en construction
- 2 Projets de maintien de la valeur
- 3 Projets nécessaires à l'exécution de la législation sur la lutte contre le bruit
- 4 Projets d'amélioration de la sécurité routière et de compatibilité du trafic avec le site
- 5 Mesures issues des projets d'agglomération subventionnés par la Confédération
- 6 Projets destinés à améliorer la qualité de la desserte sur les autres routes cantonales (aménagement et construction)

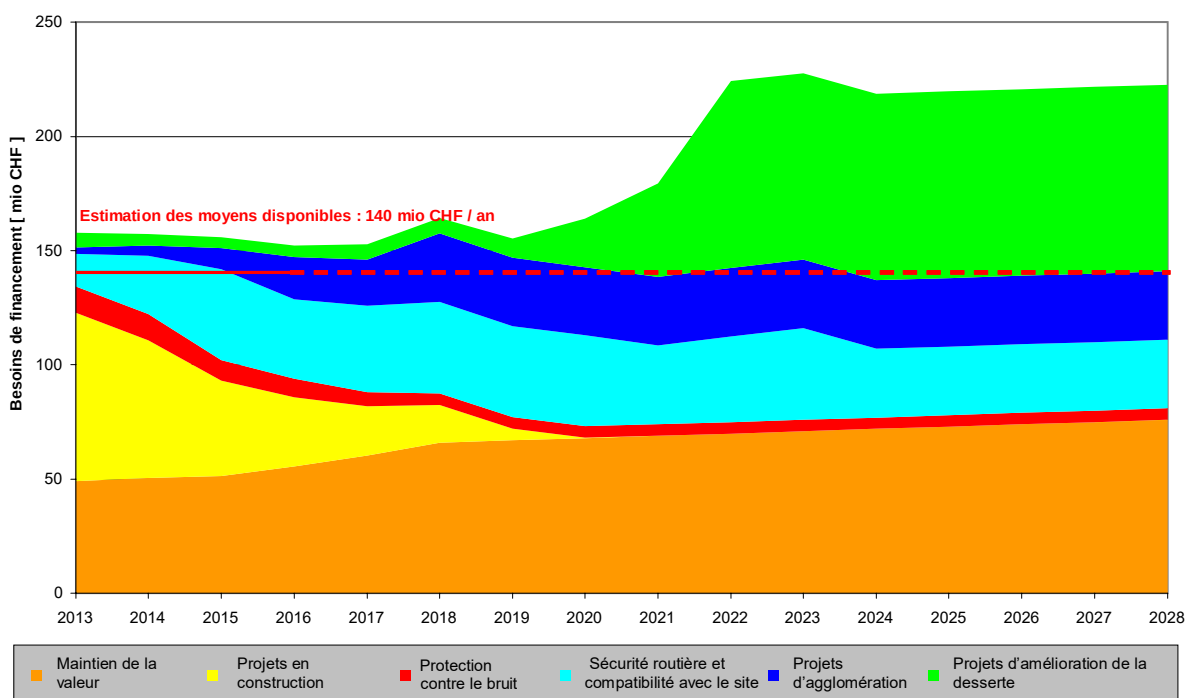
5.2 Moyens financiers nécessaires pour les routes cantonales

Les moyens financiers nécessaires sont le résultat d'un processus strict de fixation des priorités. Ils sont toutefois toujours supérieurs aux sommes d'environ 140 millions de francs par an inscrites au budget et au plan financier 2013 – 2016, et également les années suivantes. Dans une certaine mesure, il est normal que le coût du plan sectoriel dépasse les prévisions budgétaires. Cela permet de réagir à court terme aux imprévus qui perturbent le déroulement du projet (par exemple, en cas de retard dû à des oppositions et des recours). Au regard des futurs crédits-cadre d'investissement, il est nécessaire d'établir de nouvelles priorités, en fonction des moyens financiers effectivement disponibles.

La réalisation des deux jonctions autoroutières de l'Emmental et de la Haute-Argovie figure aussi dans les fonds nécessaires. L'illustration ci-après montre que ces grands projets entraînent une forte augmentation des besoins financiers, que le canton ne peut pas assumer seul, pour le niveau 6 « Projets d'amélioration de la desserte » (en vert ci-après) à partir de 2021 probablement. Le contournement de Wilderswil génère également des coûts élevés à partir de 2019 selon toute vraisemblance.

En raison des besoins financiers croissants liés au maintien de la valeur ainsi qu'aux investissements dans la sécurité routière et la compatibilité du trafic avec le site (sécurité des piétons et des cyclistes, élimination des zones d'accident), la marge de manœuvre financière diminue pour les mesures visant à développer le réseau routier. Même si le Fonds d'infrastructure de la Confédération permet aux communes et aux cantons de mettre en œuvre certains projets d'aménagement qui ne seraient pas réalisables autrement, des moyens supplémentaires sont nécessaires pour réaliser tous les projets.

Besoins de financement pour les routes cantonales 2013 - 2028



Les moyens financiers prévus, qui s'élèvent actuellement à quelque 140 millions par an, n'intègrent pas les éventuelles modifications liées aux futurs processus de planification financière.

S'agissant des projets d'agglomération (en bleu foncé), les subventions fédérales n'ont pas encore été déduites.

6 DISPOSITIONS FINALES

- 6.1 Le Conseil-exécutif porte les modifications de la classification des routes à la connaissance du Grand Conseil dans le cadre de l'adaptation ordinaire du plan du réseau routier.
- 6.2 La Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie est tenue de mettre à jour le plan du réseau routier et d'en informer régulièrement les personnes concernées. Les ajouts ou modifications de grande ampleur doivent être soumis au Conseil-exécutif pour approbation.
- 6.3 La Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE) est tenue de mettre à jour les modifications dans le plan directeur cantonal, de les soumettre à la Confédération pour approbation et d'en informer les destinataires.
- 6.4 Conformément au programme de construction des routes 2011 – 2013, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie est habilitée à donner des man-